This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 1630.14

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814)

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

Papsttum und Reformation im Mittelalter

1143—1517.

Papsttum und Reformation

im Mittelalter 1143—1517

von

Friedrich Thudichum

Professor der Rechte a. D. an der Universität Tübingen.

Liber delibero

Leipzig.
Verlag von Max Sängewald.
1903.

Ge 1630.14

Walker fund

Alle Rechte vorbehalten.

Hominum more fieri scio, ut cum omnibus in rebus, tum praecipe in studiis semper offendat novitas Erasmus von Rotterdam.

Vorwort.

Welche Ursachen die Reformation des 16. Jahrhunderts heraufgeführt haben und welche Veränderungen durch sie herbeigeführt worden sind, läßt sich sicher und vollständig nur beurteilen bei genauer Kenntnis der ihr vorangegangenen Jahrhunderte, der Lehren und Gebräuche, welche die alte Kirche allmählich den Völkern auferlegt hat, wie auch der äußeren Machtmittel, mit welchen sie dies durchzusetzen vermochte. Diese Kenntnis ist unter den heutigen Anhängern des Papsttums gar nicht anzutreffen, weil sie nur eine Kirche vor sich sehen, die, dem staatlichen Zwang gehorchend, ein gar friedliches Gesicht zeigt und der kirchlich beeinflußte Geschichts-Unterricht an Schulen und Universitäten alles Ungünstige zu verdecken weis; aber auch die meisten Protestanten befinden sich ausweislich der täglichen Erfahrung in ziemlichem Dunkel, zum Teil aus dem Grunde, weil die für sie bestimmten Darstellungen Vorkenntnisse voraussetzen, die die Ungelehrten nicht besitzen. Dem Zwecke, auch weiteren Kreisen die Möglichkeit zu verschaffen, sich genauer zu unterrichten, ist das vorliegende Buch in seiner Anlage und Fassung angepaßt.

Es zeigt, wie die römischen Päpste, nachdem sie in Jahrhunderte langem Kampfe durch die Schlechtigkeit der Menschen und die Kurzsichtigkeit der Fürsten in allen Ländern die Staatsgewalt unter ihre Füße gebracht hatten, dazu übergingen, sich und alle Priester für „Götter" zu erklären, durch viele kluge Erfindungen die Seelen der Christen in Fesseln zu schlagen und alle, welche noch wagten, andere Ansichten zu haben und sich dem Priesterzwang zu entziehen, mit Feuer und Schwert unbarmherzig zu vernichten, letzteres mit Hilfe der neugeschaffenen Mönchsorden und unter Benutzung des Pöbels oder gewissenloser weltlicher Fürsten. Wie trotz alledem die evangelischen Brüder oder Waldenser, „die schlimmsten Feinde des Papsttums", wie sie Pius II. mit Recht nennen konnte, unter der Gunst politischer Verhältnisse zu wiederholten Malen offen ihr Haupt erheben konnten und auch in Zeiten schlimmster Verfolgungen im Geheimen fortdauerten, ist unter Benutzung der zahlreichen neueren urkundlichen Aufschlüsse mit besonderer Genauigkeit dargelegt, und nachgewiesen, in welch engem Zusammenhang die Reform-Bewegungen in England zur Zeit Wyklifs und in Böhmen zur Zeit von Johann Hus und nach ihm mit den Lehren der Brüder gestanden haben.

Die Bedeutung der s. g. Reform-Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel und die Ursachen ihres gänzlichen Mißerfolgs werden ausführlich gewürdigt, unter Hervorhebung der Tatsache zugleich, daß diese Konzilien ihr Gedächtnis durch abscheuliche Beschlüsse gegen die Häretiker für alle Zeiten selbst gebrandmarkt haben. Die letzten Abschnitte sind der Schilderung der geistigen Strömungen gewidmet, welche die Gemüter der Menschen für die Reformation empfänglich machten, und der Schilderung der politischen Zustände und Ereignisse, welche in zunehmendem Maße die äußere Macht des Papsttums lähmten. Es war hierbei auf die große Verbreitung der gedruckten deutschen Bibeln seit 1466, auf das Aufblühen aller Wissenschaften, die Begründung zweier der päpstlichen Vormundschaft nahezu entwachsener Universitäten,

Tübingen und Wittenberg, auf die merkwürdigen Entwicklungen innerhalb eines Teils des Augustiner-Ordens, auf die Schriften des Erasmus von Rotterdam und mehrere andere einflußreiche Tatsachen des näheren einzugehen; auf der andern Seite galt es zu zeigen, daß die Verfeindung zwischen Papsttum und Kaisertum unter der späteren Regierung Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. die Möglichkeit zu freierer Gedanken-Äußerung schuf, wie sie seit langem nicht mehr bestanden hatte.

Die Beleuchtung wichtiger Teile der deutschen Reichsverfassung, sowie der Verfassungs-Verhältnisse einzelner deutscher Länder, namentlich Böhmens, Österreichs, Bayerns, der Rheinpfalz, Württembergs, Brandenburgs, Kursachsens, der burgundischen Niederlande, sowie der geistlichen Fürstentümer Mainz, Köln und Magdeburg ist aufgenommen nicht bloß zum Verständnis von Vorgängen im 15. Jahrhundert, sondern auch, um im Voraus den Leser mit Dingen bekannt zu machen, die er kennen muß, um die Ereignisse seit 1517 sofort leichter zu verstehen. Ich hoffe, daß man in diesen Schilderungen die Feder eines ergrauten Rechtshistorikers erkennen, auch im übrigen nicht in Abrede ziehen wird, daß sich aus dem Buche genug des Wichtigen und Neuen bequem lernen läßt; zu denen, die alles wissen, rechne ich mich nicht.

Tübingen, 3. Juli 1903.

Friedrich Thudichum.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abschnitt.

Der Kampf des Papsttums mit den Deutschen Kaisern aus dem Hohenstaufischen Hause. Vollkommener Sieg der Päpste und höchste Steigerung ihrer Macht und der Priesterherrschaft überhaupt. Stiftung der Bettelorden. Grausame Verfolgungen der Häretiker und der Juden. Neugestaltung der geistlichen Fürstentümer.
1143—1305 . . . . . 1—58

§ 1. 1. Aufstand des römischen Volks gegen die Herrschaft des Papstes 1143. Öffentliche Bestreitung vieler Kirchenlehren in Frankreich und Italien. Peter von Brouis † 1124; Abälard † 1142; Arnold von Brescia † 1155; Petrus Waldus von Lyon seit 1170 . . . . . 1—4

§ 2. 2. Bündnis des deutschen Kaisers Friedrich I., des Rotbarts, mit dem Papsttum 1153. Romzug des Kaisers, der sich als der erste von allen Kaisern dazu versteht, dem Papste Stallknechtdienste zu leisten. Hinrichtung Arnolds von Brescia im Juni 1155. Herrschsüchtige Unternehmungen Friedrichs I. in Italien. Gegenpäpste seit 1159. Kampf des Kaisers mit Papst Alexander III. bis 1177 . . . . . 4—8

§ 3. 3. Rasche Verbreitung der evangelischen Brüder und Schwestern in Italien, Frankreich und Deutschland. Verschiedene Benennungen derselben, insbesondere Waldenser, Begharden, Beguinen, Lollharden; Ketzer ein Schimpfname. — Ihre Lehren und Einrichtungen. Zusammenhang mit den evangelischen Brüdern der ersten christlichen Jahrhunderte . . . . . 8—14

§ 4. 4. Neue Niederlage Kaiser Friedrichs I. in Italien 30. Mai 1176. Unterwerfung unter den Papst Alexander III. 23. Juli 1177. Beginn der allgemeinen Verfolgung der Häretiker und Beihilfe des Kaisers und seiner Nachfolger dazu. Steigerung der päpstlichen Macht unter Innocenz III. 1198—1216. Erklärung der Priester für Götter . . . 14—18

§ 5. 5. Innocenz III. und das Konzil im Lateran 1215. Verbot religiöser Privatversammlungen und des Lesens der Evangelien durch Laien. Neue Glaubenssätze über das Sakrament des Altars; Transsubstantiation. Einführung des Beicht- und Kommunion-Zwangs, der letzten Ölung, der Fronleichnams-Prozession. Entziehung des Kelchs bei der Kommunion. Bischöfliche und päpstliche Ablässe. Päpstliches Ablaß- und Jubeljahr. Kirchen-Schatz. Heiligen- und Reliquien-Verehrung. Heiligen-Kalender . . . . . 18—27

§ 6. 6. Stiftung der Bettelorden seit 1210, als hauptsächlichster Werkzeuge des Papsttums zur Niederhaltung der Bischöfe und zur Verfolgung der Häretiker. Erzwingung des Priester-Zölibats . . . . . 27—31

§ 7. 7. Die päpstlichen und kaiserlichen Gesetze über Bestrafung und Aufspürung (Inquisition) der Häretiker. Große Exkommunikation und Acht. Todesstrafe, insbesondere Feuertod. Einziehung des Vermögens. Ewiges Gefängnis für reuige Häretiker . . . . . 31—41

§ 8. 8. Bischöfliche Inquisitoren, Send-Gerichte (judicia synodalia) und Kathedral-Gerichte. Bestellung der Dominikaner zu päpstlichen Inquisitoren seit 1231. Einführung der Folter. Abscheuliche Behandlung der Selbstmörder. Notariats-Rechte der Inquisitoren. — Verhalten der Brüder gegenüber den Nachstellungen der Verfolger. 41—47

§ 9. 9. Die in Deutschland seit 1208 ins Werk gesetzten Häretiker-Verfolgungen. Schändliche Verleumdungen der Häretiker. Nachlassen der Verfolgungen in der späteren Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. und unter Rudolf von Habsburg. Freie Stellungnahme der deutschen Dichter im 13. Jahrh. Dantes göttliche Komödie . . . . . 48—52

§ 10. 10. Grausame Gesetze gegen die Juden; Verfolgungen wegen angeblichen Schlachtens von Christen-Kindern und Durchstechung von Hostien. Verbrennung der Religions-Schriften der Juden seit 1249. 52—55

§ 11. 11. Verfassung der deutschen Kirchen-Provinzen und Diözesen. Neugestaltung der geistlichen Fürstentümer . . . . . 55—58

II. Abschnitt.

Franzosen auf dem päpstlichen Stuhl zu Avignon seit 1305. Kampf derselben mit Kaiser Ludwig dem Bayer und Verbündung mit Karl IV. Neue Verfolgungen der Häretiker und der Juden unter diesem „Pfaffenkaiser". Spaltung der Röm. Kirche unter zwei Päpste, einen zu Rom und einen zu Avignon 1378—1409. Wyklif und die Lollarden in England. Absetzung und Ermordung König Richards II. von England und Absetzung Kaiser Wenzels. Beginn der religiösen Bewegung in Böhmen.

1305—1409 . . . . . 59—102

§ 12. 1. Die französischen Päpste zu Avignon seit 1305. Vernichtung des Templer-Ordens. Verdammung der Begharden und Beguinen. Merkwürdige Eide des deutschen Kaisers Heinrichs VII. von Luxemburg. Aufhebung der Rechte des deutschen Kaisers über Italien durch Papst Johann XXII. 1316. Kampf desselben mit Kaiser Ludwig dem Bayern. Allgemeine Ausbreitung der Brüder in Deutschland . . . . . 59—63

§ 13. 2. Abfall der mächtigeren deutschen Fürsten vom Kaiser Ludwig und Erhebung Karls IV. von Luxemburg, demnächstigen Königs von Böhmen, zum Gegenkaiser 11. Juli 1346. Große Kundgebung der Geißler-Brüder gegen ihn; Verhängung des Kirchenbanns gegen die Geißler 1349. Allgemeine Verfolgung der Juden . . . . . 63—66

§ 14. 3. Staatliche und kirchliche Zustände im Königreich Böhmen. Lostrennung der Bistümer Prag und Olmütz vom Mainzer Metropoliten-

Stuhl 1344. Gründung der Universität Prag 1347. Erweiterungen des böhmischen Königreichs. Erwählung von Karls IV. ältestem Sohn Wenzel, zum römischen König und Nachfolger in der Kaiserwürde 10. Juni 1376. Mißglückter Versuch Karls IV., die Häretiker-Verfolgung in Böhmen ins Werk zu setzen 1355. Unterdrückung der Brüder in vielen Reichsstädten durch den Stadt-Adel. Bund Karls IV. mit Papst Urban V. zur Vernichtung der Häretiker 1365. Scheußliche Gesetze darüber und Vollmachten an die westfälischen heimlichen Femgerichte 1369 u. 1371. Tod des Kaisers am 29. Nov. 1378 . . 66—74

§ 15. 4. Der Bibel-Kommentar des Franziskaners Nikolaus von Lyra, † 1340. S. g. Mystiker. Meister Eckhart 1260—1327. Johann Tauler † 1361. Das Buch von den neun Felsen; Historie von Taulers Bekehrung; s. g. Teutsche Theologie . . . . . 74—79

§ 16. 5. Spaltung (Schisma) der Römischen Kirche unter zwei Päpste, einen solchen zu Rom und einen zu Avignon 1378—1409 . . . . 79—80

§ 17. 6. Zurückweisung der päpstlichen Anmaßungen in England durch König Eduard III. und das Parlament seit 1365. Verteidigung der Rechte des Landes durch Johann Wyklif. Ausbreitung der Brüder (Waldenser), hier allmählig Lollarden genannt. Alte englische Bibelübersetzungen. Leben Wyklifs; seine Übersetzung des Neuen Testaments. Übergang der Krone an den erst 11 jährigen König Richard II. 21 Juni 1377. Aufstand der Bauern 1381; grausame Bestrafung derselben. Volljährigkeit Richards II. und Vermählung mit Anna von Luxemburg-Böhmen 14. Jan. 1382. Entschiedene Angriffe Wyklifs auf Einrichtungen und Lehren der Kirche seit 1379, insbesondere Leugnung der Transsubstantiation seit 1381; Verhängung der Strafe der Absetzung gegen ihn 18. Nov. 1382; Kreuzzug gegen die flandrischen Städte 1383. Tod Wyklifs 31. Dez. 1384 . . . . 80—90

§ 18. 7. Halb England auf Seiten der Wyklifiten und Lollarden; Beschützung derselben durch König Richard II.; Eingabe der Lollarden ans Parlament im J. 1395. Absetzung und Ermordung des Königs durch seinen Nachfolger Heinrich IV. 1399 und 6. Jan. 1400. Beginn grausamer Verfolgungen der Evangelischen mit Anwendung des Feuertods; heimliche Fortdauer derselben . . . . . 80—93

§ 19. 8. Länderverteilung beim Tod Karls IV. 29. Nov. 1378. Wenzel, deutscher Kaiser, König von Böhmen, Herr von Schlesien; sein jüngerer Stiefbruder Sigismund seit 1388 König von Ungarn. Beschützung der Häretiker in Böhmen; schwere Verfolgungen derselben in Deutschland seit 1392. Absetzung Kaiser Wenzels auf Betrieb des Papstes Bonifacius IX. und Erwählung Ruprechts von der Pfalz 20. Aug. 1400. Vergiftung des Hochmeisters des deutschen Ordens Konrad von Wallenrod 1393 . . . . . 93—97

§ 20. 9. Beginn der religiösen Bewegung in Böhmen. Johann Hus, Magister in der philosophischen Fakultät zu Prag und Prediger an der Bethlehems-Kapelle daselbst 1402. Veurteilung der Lehren Wyklifs durch die Magister der polnischen, bayrischen und sächsischen Nation der Universität 28. Mai 1403. Die Böhmen fahren fort, nach Schriften Wyklifs zu lehren. Hus Synodal-Prediger; entdeckt den Betrug mit dem Blut zu Wilsnack. Magister Hieronymus von Prag . . . . 97—100

III. Abschnitt.

Kampf der allgemeinen Konzilien mit den Päpsten. Konzil zu Pisa 1409. Spaltung der Kirche unter 3 Päpste. Johann Hus gegen die Ausartung der Kirche. Konzil zu Konstanz 1414—1418. Verbrennung von Hus und Hieronymus von Prag. Abfall des größten Teils des Volks in Böhmen und Mähren vom Papsttum, und siegreicher Widerstand desselben gegen 5 Kreuz-Heere. Utraquisten und Taboriten. Konzil zu Basel 1431—1449. Kompaktata mit den Utraquisten. Niederlage der Taboriten 1434. Kaiser Sigismund seit 1435 König von Böhmen. Kaiser Albrecht II. 1437—1439. Anerkennung der Basler Reform-Dekrete in Frankreich 1438, und in Deutschland 1439. Gewinnung Kaiser Friedrichs III. und der mächtigeren deutschen Fürsten für den Papst. Fürsten-Konkordate 1446 u. 1447. Wiener Konkordat 17. Febr. 1448. Auflösung des Basler Konzils 7. Mai 1449.

1409—1449 . . . . . 103—200

§ 21. 1. Zusammentritt eines allgemeinen Konzils zu Pisa auf Berufung durch die Kardinäle, 25. März bis 7. Aug. 1409. Erklärung der Obergewalt der Konzilien über den Papst; Absetzung der zwei bisherigen Päpste und Wahl eines neuen, Alexanders V. Gleichzeitige Regierung dreier Päpste 1409—1415 . . . . . 103—104

§ 22. 2. Rückwirkungen des Konzils von Pisa auf die Verhältnisse in Böhmen. Abzug aller Nicht-Böhmen von der Universität Prag am 9. Mai 1409. Erzbischof Sbinko erlangt von Papst Alexander V. eine Bulle gegen häretische Prediger und Bücher. Hus Hofkaplan König Wenzels. Hieronymus von Prag . . . . . 104—106

§ 23. 3. Johann XXIII. wird Nachfolger des ersten Pisanischen Papstes seit 17. Mai 1410 und in Böhmen anerkannt. Tod Kaiser Ruprechts von der Pfalz, 18. Mai 1410; Erwählung des Markgrafen Jobst von Mähren zum Kaiser, 1. Okt. 1410, und nach dessen am 8. Jan. 1411 erfolgtem Tod, Erwählung Sigismunds von Luxemburg, Königs von Ungarn, zum Kaiser 21. Juli 1411. Stellung Polens zum Papsttum, Schlacht bei Tannenberg 15. Juli 1410 . . . . . 105—108

§ 24. 4. Verurteilung von 17 Schriften Wyklifs durch Erzbischof Sbinko zu Prag; Joh. Hus und 7 andere Lehrer der Universität legen am 25. Juni 1410 dagegen Appellation an den Papst Johann XXIII. ein und verteidigen öffentlich einige Schriften Wyklifs, werden dafür vom Erzbischof mit dem Bann belegt. Vorladung des Hus nach Rom und Verhängung des päpstlichen Banns gegen ihn im Februar und März 1411. Zurückweichen des Papstes und Gründe davon. Schiedsrichterliche Entscheidung zu Gunsten von Hus. Albik Erzbischof von Prag, 27. Okt. 1411 bis 17. Juli 1413. Hus und Hieronymus gegen den päpstlichen Ablaß Juni 1412. Neuer päpstlicher Bann gegen Hus, Sept. 1412. Hus entfernt sich auf Wunsch des Königs aus Prag. Seine Schriften . . . . . 109—117

§ 25. 5. Das allgemeine Konzil zu Konstanz 1414—1418. Abstimmung auf demselben nach Nationen. Erklärung der Obergewalt der Konzilien über die Päpste. Kaiserliche Acht gegen Herzog Friedrich IV. von

Österreich-Tirol. Der entflohene Papst Johann XXIII. wird verhaftet und abgesetzt, 29. Mai 1415; ebenso Benedikt XIII., 26. Juli 1417. Erwählung Martins V. 11. November 1417. Konkordate mit den einzelnen Nationen und Auflösung des Konzils. Neues Konzil zu Pavia-Siena, 1423—1424 . . . . . 117—120

§ 26. 6. Joh. Hus seit 3. Nov. 1414 in Konstanz. Verhaftung desselben am 28. Nov. Beschlüsse des Konzils gegen die Lehren Wyklifs, 4. Mai 1415; gegen die Reichung des Abendmahlskelchs an Laien, 15. Juni 1415. Verdammung von 30 Lehrsätzen des Joh. Hus, Verurteilung desselben zur Strafe der Häresie und öffentliche Verbrennung am 6. Juli 1415. Verbrennung des Hieronymus von Prag am 30. Mai 1416 . . . . . 121—126

§ 27. 7. Die verschiedenen Linien des Hauses Habsburg und ihr Länder-Besitz vom Jahre 1365 bis 1457. Wachstum der Schweizer Eidgenossenschaft; Verlust des Aargaus an dieselbe 1417 . . . . . 126—130

§ 28. 8. Große Aufregung in Böhmen und Entschlossenheit zum Widerstand gegen die Verfügungen des Konstanzer Konzils. Bund der Herren und Ritter v. 5. Sept. 1415. Katholischer Herrenbund, 21. Okt. 1415. Dekret des Konzils zu Konstanz vom J. 1418 zur Unterdrückung der Häresie in Böhmen; Bulle des Papstes Martin V. darüber v. 22. Febr. 1418. Drohungen des Kaisers Sigismund. Artikel der Prager Magister gegen die Wyklifiten und Brüder v. 28. Sept. 1418. Unruhen in Prag. Tod König Wenzels 16. Aug. 1419. Erbauung der festen Stadt Tabor durch Zizka . . . . . 130—134

§ 29. 9. Verkündigung des ersten Kreuzzugs gegen die Hussiten und Wyklifiten, 1. März 1420. Nichtanerkennung Kaiser Sigismunds; Niederlage desselben vor Prag, 14. Juli 1420. Vereinbarung der Taboriten (Brüder) und Utraquisten zur Verteidigung von 4 Hauptgrundsätzen, der s. g. 4 Prager Artikel, 3. Juli 1420. Annahme dieser Artikel durch den Erzbischof Konrad v. Prag; desgleichen durch den Böhmisch-Mährischen Landtag zu Caslau, 7. Juni 1421; Synode zu Prag, 7. Juli 1421. Religions-Lehren und kirchliche Einrichtungen der Taboriten und die entgegengesetzten der Utraquisten. Verleumdungen gegen die Taboriten, Dezember 1420. Zweiter Kreuzzug gegen Böhmen und Flucht des Kreuz-Heeres vor Zizka 2. Okt. 1421; Besiegung Sigismunds bei Deutschbrod, 8. Jan. 1422. Erfolglose Schilderhebung der Utraquisten gegen Zizka und die Taboriten. Tod Zizkas 11. Jan. 1424 . . . . . 134—153

§ 30. 10. Übergang der Gewalt in Böhmen an den ehemaligen Mönch Prokop den Großen, Führer der Taboriten, und Prokop den Kleinen, Führer der Waisen. Beschlüsse des Taboritentags zu Piseck vom 6. Febr. 1426 für menschliche Kriegführung und Gewährung von Religionsfreiheit. Siegreiche Schlachten zu Aussig, 15. Juni 1426, zu Mies und Tachau, 2. u. 4. Aug. 1427. Die Böhmen tragen den Krieg in die Nachbarländer. Übersicht der bis 1431 in Böhmen eingetretenen Umgestaltungen der kirchlichen und politischen Verhältnisse. Hussitenfreundliche Stimmungen unter dem niederen Volk in vielen Teilen Deutschlands und Frankreichs . . . . . 154—161

§ 31. 11. Konzil zu Basel 1431—1449. Papst Eugen IV., seit 6. März 1431 weigert sich nach Basel zu gehen. Fünfter Kreuzzug des deutschen Reichs gegen Böhmen und Zersprengung des Kreuzheeres bei Taus, 14. Aug. 1431. Kaiser Sigismund nach Italien, Nov. 1431. Kaiserkrönung desselben am 31. Mai 1433 und die dabei geleisteten Eide und erlassenen Verordnungen . . . . . 161—165

§ 32. 12. Einladungsbrief des Basler Konzils an die Böhmen, sich zur Herbeiführung einer Verständigung in Basel einzufinden 15. Okt. 1431. Öffentliches Anschreiben der Taboriten an die ganze Christenheit Nov. 1431. Vereinbarung zwischen den Bevollmächtigten des Konzils und den Böhmen zu Eger 18. Mai 1432; die vom Landtag zu Kuttenberg Sept. 1432 gewählten Vertreter begeben sich im Dezember nach Basel, werden aber nur hingehalten; das Konzil sendet neue Bevollmächtigte nach Prag, welchen es gelingt, die Utraquisten für Annahme der s. g. Kompaktata zu gewinnen, 30. Nov. 1433. Einsetzung einer Reichsverwesung für Böhmen und Mähren . . . . . 165—169

§ 33. 13. Bund des katholischen und utraquistischen Herren-Adels zur Unterdrückung der Taboriten. Niederlage und Tod Prokops bei Lipan 30. Mai 1434. Unterwerfung der meisten Waisen unter die Utraquisten-Partei. Synode zu Prag 25. Juli 1434. Wahl eines Erzbischofs und zweier Bischöfe durch einen vom Landtag beauftragten Wahl-Ausschuß 21. Okt. 1435. Unterwerfungs-Erklärung der utraquistischen Priesterschaft nach Maßgabe der Kompaktata und Wiederaufnahme derselben in die römische Kirche. Zusicherungen Kaiser Sigismunds an den Landtag 6. u. 13 Juli 1436; sein Einzug in Prag 23. Aug. 1436. Machtstellung der Taboriten seit 1434; allmähliche Unterwerfung der meisten derselben. Gewährung von Duldung an einige taboritische Herren und Städte durch Majestätsbriefe Sigismunds. Wachsen des Katholicismus, namentlich in Prag. Flucht Rokycanas am 17. Juni 1437. Tod Kaiser Sigismunds 9. Dez. 1437 169—175

§ 34. 14. Die Reform-Dekrete des Basler Konzils. Versuche der Wiedervereinigung der griechischen und römischen Kirche. Mißglückter Versuch des Papstes Eugen IV., das Konzil nach Ferrara, später nach Florenz zu verlegen. Vorläufige Amtsenthebung des Papstes durch das Basler Konzil 24. Jan. 1438 . . . . . 175—180

§ 35. 15. Albrecht II., Erzherzog von Österreich, wird König von Ungarn 19. Dez. 1437, und Kaiser von Deutschland, 18. März 1438; kämpft eine Zeit lang mit dem König von Polen um die Krone Böhmens und geht nach Ungarn zum Krieg mit den Türken. Annahme der Basler Reform-Dekrete in Frankreich, Juli 1438, und in Deutschland März 1439. Absetzung des Papstes Eugen IV. und Wahl des Savoyers Felix V. an seiner Stelle 17. Nov. 1439. Neutralität der meisten Fürsten. — Tod Kaiser Albrechts 27. Okt. 1439 . . . . 180—183

§ 36. 16. Erwählung Friedrichs III., Herzogs von Österreich-Steiermark zum deutschen Kaiser 2. Febr. 1440. Erzherzog Ladislaus (Posthumus), Sohn des Kaisers Albrecht II., erbt Ober- und Nieder-Österreich, wird 1446 zum König von Ungarn gewählt, steht als minderjährig unter vormundschaftlicher Regierung. In Böhmen regieren zwei vom Landtag gewählte Reichsverweser, seit 1448 der

Utraquist Georg von Podiebrad allein. Unterdrückung der Taboriten seit 1444; Unterwerfung von Tabor 1452. Ladislaus endlich 1453 als König von Böhmen anerkannt. Tod desselben am 24. Nov. 1457 und Verteilung seiner Länder . . . . . 183—189

§ 37. 17. Beginnender Niedergang der Sache des Basler Konzils seit 1440; Bündnis Kaiser Friedrichs III. mit Papst Eugen IV. seit 1445. Auf Fürstentagen zu Frankfurt 1446 erbieten sich die mächtigeren deutschen Fürsten zur Unterwerfung unter den Papst unter bestimmten Bedingungen. Antwort hierauf durch päpstliche Bullen v. 5. u. 7. Febr. 1447. Die beiderseitigen Erklärungen erhalten fortan zusammen den Namen „Fürsten-Konkordate", Concordata Principum. Einräumung der ausschweifendsten Rechte an das Papsttum durch das von Kaiser Friedrich III. eigenmächtig mit Papst Nikolaus V. am 15. Februar 1448 abgeschlossene Wiener Konkordat. Felix V. dankt ab 7. April 1449. Auflösung des Basler Konzils 7. Mai 1449. Krönung Friedrichs III. zum römischen Kaiser zu Rom 19. März 1452 189—197

§ 38. 18. Päpstliche Verwilligungen an weltliche und geistliche Fürsten zur Ernennung von Bischöfen, Domherrn, Stifts-Kanonikern, Pfarrern, und zur Besteuerung von Pfründen . . . . . 197—200

IV. Abschnitt.

Anmaßungen des Papsttums gegenüber Tirol, Kur-Mainz, Kur-Köln, Konstanz. Johann Rucherat von Oberwesel und Johann Wessel von Gröningen. Das burgundische Reich. Vermählung Maximilians von Österreich mit Maria von Burgund 1477 und ihre Folgen. Das Haus Zollern-Brandenburg; Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg. Böhmen unter König Georg Podiebrad 1458—1471. Widerruf der Kompaktata durch Pius II. 1462. Polnische Prinzen auf dem böhmischen Königsthron, Wladislaw 1471—1516 und Ludwig II. 1516—1526. Gründung der Böhmischen Brüder-Unität.
1449—1516 . . . . . 201—256

§ 39. 1. Die Päpste Nikolaus V. 1447—1455, Kalixtus III. 1455-1458, Pius II. 1458—1464. Päpstlicher Fürstentag zu Mantua 1. Juni 1459. Scheitern des Kreuzzugs gegen die Türken. Unterwerfung Frankreichs unter den Papst 1461 und späteres Schwanken der französischen Könige. Vorladung des Königs Podiebrad von Böhmen nach Rom. Papst Paul II. 1464—1471 . . . . . 201—203

§ 40. 2. Tirol unter Herzog Sigismund 1439—1490. Vorder-Österreich (westlich des Arls) zuerst 5 Jahre lang unter Herzog Sigismund 1539—1444, dann unter Herzog Albrecht VI. 1444—1458, zuletzt wieder unter Sigismund 1458—1490. Gründung der Universität Freiburg i. Br. 1457. Anfall von Ober- und Nieder-Österreich zuerst an die zwei jüngeren Linien des Hauses Habsburg 24. Nov. 1457, dann an Kaiser Friedrich III. allein, 2. Dez. 1463. Eingriffe des Papstes und des Kaisers Friedrich III. in die Wahlrechte der tirolischen Domkapitel; zehnjähriger Kampf des Herzogs und des Landes Tirol mit dem Papst und den von ihm ernannten Bischöfen

1450—1461. Verlust des Thurgaus an die Eidgenossen 1461. Zunahme der Waldenser in der Schweiz und in Schwaben . . . . 203—211

§ 41. 3. Diether von Ysenburg Erzbischof von Mainz seit 18. Juni 1459. Absetzung desselben und Ernennung Adolfs von Nassau durch den Papst 1461. Zweijähriger Krieg darüber; Unterwerfung der Stadt Mainz durch Adolf. Entsagung Diethers 1463. — Diether zum zweitenmal Erzbischof 1475—1482. Gründung der Universität Mainz 211—217

§ 42. 4. Die freie Reichsstadt Köln und ihre Universität. Das Erzbistum Köln und das kölnische Herzogtum Westfalen. Bündnis des Domkapitels und der Landstände zur Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit des Domkapitels gegenüber dem Papst, März 1463. Päpstliche Anmaßungen bei Besetzung des bischöflichen Stuhls zu Konstanz 1474—1479 . . . . . 217—222

§ 43. 5. Johann Rucherat von Ober-Wesel (Johannes de Wesalia) 1426 bis 1482 und Johann Wessel von Gröningen (auch Basilius und Gansfort genannt) 1419—1489 . . . . . 222—226

§ 44. 6. Das Burgundische Reich unter Herzog Philipp dem Guten 1419—1467 . . . . . 227—228

§ 45. 7. Burgund unter Herzog Karl dem Kühnen 1467—1477. Unterwerfung der Stadt Lüttich. Erlangung des Pfandbesitzes der Vorderösterreichischen Lande am Oberrhein und Wiederverlust derselben 1469—1474. Vereitelter Anschlag auf Mömpelgart. Erwerb von Geldern. Versuche zur Eroberung des Erzbistums Köln 1474. Überrumpelung von Lothringen. Kriegszug gegen die Eidgenossen Jan. 1476. Niederlagen bei Granson und Murten 2. März und 22. Juni 1476, Niederlage und Tod bei Nancy 5. Jan. 1477 . . . . . 229—234

§ 46. 8. Dauernde Besitznahme von Hochburgund durch Frankreich und weitere Übergriffe desselben. Vermählung des Erzherzogs Maximilian von Österreich mit Maria von Burgund 19. Aug. 1477. Sieg Maximilians bei Guinegate 1479. Tod der Maria 1482. Vormundschaftliche Regierung Maximilians bis 1494. Pläne desselben auf die Bretagne 1486. Krieg mit Frankreich. Friede von Senlis 1493. Unterwerfung der bisher freien Westfriesen 1489. . . . . 234—237

§ 47. 9. Die Niederlande unter Erzherzog Philipp von Österreich-Burgund 1494—1506. Vermählung desselben mit Isabella von Castilien 1496. Vertrag von Blois 22. Sept. 1504 und Bruch desselben. Tod Philipps 25. Sept. 1506. Die Niederlande unter der Regentschaft der Erzherzogin Margaretha von Österreich bis 1515 . . . . . 237—239

§ 48. 10. Das Haus Zollern-Brandenburg und seine Länder. Kurfürstentum Brandenburg mit Zubehörungen, und die Fränkischen Fürstentümer Onolzbach (Ansbach) und Kulmbach oder später Bayreuth. Erbverbrüderung zwischen den Häusern Wettin (Thüringen, Meißen, Sachsen) und Hessen v. 1373. 1431. 1487. 1520, und zwischen diesen und Brandenburg seit 1457 . . . . . 239—244

§ 49. 11. Böhmen unter König Georg von Podiebrad 1458—1471; Ungarn unter Matthias Corvinus 1458—1490. Verwandtschaftliche Verbindung des neuen böhmischen Königshauses mit den Häusern Sachsen und

Brandenburg; Anerkennung der Lehnsherrlichkeit Böhmens über große Teile von Sachsen-Meißen 1459. Widerruf der Kompaktata durch Papst Pius II. 1462 und Kreuzzug gegen Podiebrad seit 1464. Matthias von Ungarn bekriegt seinen Schwiegervater Podiebrad 1468, läßt sich zum Gegenkönig in Böhmen wählen 3. Mai 1469, wird besiegt und nimmt eidbrüchig die Feindseligkeiten wieder auf. Erhebung Wladislaws, des ältesten Sohnes des polnischen Königs Kasimir III. (oder IV.) auf den Thron Böhmens 1469 und 1471 . . 244—249

§ 50. 12. Böhmen unter König Wladislaw II. aus dem polnischen Königshause 1471 bis 13. März 1516. Mähren, Schlesien und Lausitz im Besitz von Matthias Corvinus 1478 bis 6. April 1490. Rückfall dieser Länder an Böhmen. Erwählung Wladislaws auch zum König von Ungarn 14. Juli 1490. Erbvertrag desselben mit König Maximilian 7. Nov. 1491. Tod Wladislaws II. 13. März 1516 . . . . 249—252

§ 51. 13. Gründung der Brüder-Unität in Böhmen und Mähren seit 1452. Annahme der Spättaufe durch die Synode zu Lhota 1467. Verfolgungen unter Podiebrad, Duldung unter Wladislaw II., und Zunahme der Gemeinden. Neue Verfolgungen in Böhmen seit 1503. Gedrucktes Bekenntnis der Brüder 1503—1507. Gesandtschaft an Erasmus von Rotterdam 1511 . . . . . 252—256

V. Abschnitt.

Verfeindung zwischen Papsttum und Kaisertum seit 1471. Eroberung von Nieder-Österreich durch Matthias Corvinus 1485. Wahl des Erzherzogs Maximilian von Österreich zum Römischen König 1486. Aufrichtung des schwäbischen Bunds 1487. Maximilian Kaiser 1493, sein Sohn Philipp Herzog von Burgund 1494. Losreißung der Eidgenossenschaft vom Reich 1499. Bayrischer Erbfolgekrieg 1503—1505. Kämpfe um den Besitz Italiens seit 1492. Girolamo Savonarola 1496—1498. Antipäpstliches Konzil zu Pisa 1511, päpstliches Konzil im Lateran 1512—1517. Konkordat zwischen Leo X. und Franz I. v. Frankreich 18. Aug. 1516. Markgraf Albrecht von Brandenburg wird Erzbischof von Magdeburg und Kurfürst von Mainz 1513 und 1514. Regierungsantritt Karls (V.) in Burgund 1515; Anfall der Krone von Spanien und Neapel-Sizilien an denselben 23. Jan. 1516. (1471—1516) . . . . . 257—314

§ 52. 1. Die Päpste mit Matthias Corvinus von Ungarn gegen Kaiser Friedrich III. Ungarn ergreift Besitz von St. Pölten und Salzburg. Schicksal des kaiserlichen Gesandten, Erzbischofs Andreas von Krain 1482—1484. Eroberung von Wien und Nieder-Österreich durch die Ungarn 1485 . . . . . 257—261

§ 53. 2. Hilfegesuch des Kaisers bei den süddeutschen Reichsständen. Erwählung seines Sohnes Maximilian zum Römischen König und Nachfolger im Reich 16. Febr. 1486. Krönung zu Aachen unter Abänderung des Krönungs-Eides . . . . . 262—264

Hexenhammer von 1487. Wissenschaftliche Bekämpfung des Hexen-Wahns. Reichsgesetze gegen Gotteslästerung 1495—1532. Bestellung einiger theologischen Fakultäten zu Richtern über Häresie . . . . 319—326

§ 71. 3. Die Universitäten und theologischen Fakultäten. Vernichtung jeder Freiheit der Wissenschaft durch päpstliche Gebote und Lehr-Eide . . . . . 327—336

§ 72. 4. Deutsche Volksschulen und Lateinschulen . . . . . 336—337

§ 73. 5. Die Brüder des gemeinsamen Lebens seit 1370 und ihre Schulen in den Niederlanden und in Deutschland. Insbesondere die Schule zu Deventer und zu Schlettstadt. — Die Augustiner-Klöster des Windesheimer Kapitels. Thomas a Kempis . . . . . 337—341

§ 74. 6. Erfindung des Buchdrucks durch Joh. v. Gutenberg von Mainz. Allgemeine Verbreitung der lateinischen Bibel und der alten (waldensischen) deutschen Bibel-Übersetzung durch den Buchdruck seit 1456 und 1466. Sechs Ausgaben der angeblichen Reformation Kaiser Sigismunds seit 1476 . . . . . 341—345

§ 75. 7. Einführung der Bücher-Zensur durch Papst und Bischöfe. Insbesondere die erzbischöflich mainzische Zensur-Behörde zu Frankfurt a. M. seit 1486 . . . . . 345—348

§ 76. 8. Wiederbekanntwerden der wichtigsten Schriftwerke des griechischen und römischen Altertums, insbesondere der Schriften Platons. Gründung von Bibliotheken. Gelehrte Gesellschaften der Humanisten . 348—351

§ 77. 9. Die Hauptvorkämpfer der neuen Wissenschaften.
a. Laurentius Valla. 1415—1457 . . . . . 351—356

§ 78. b. Desiderius Erasmus von Rotterdam, 1466—1536 . . . . . 356—366

§ 79. c. Johann Reuchlin von Pforzheim, 1455—1522 . . . . . 366—372

§ 80. d. Jakob Wimpheling von Schlettstadt, 1450—1528 . . . . . 372—376

§ 81. 10. Aufschwung der Naturwissenschaften. Entdeckung Amerikas 1492. Aufstellung eines neuen Weltsystems durch Kopernikus seit etwa 1516. Sterndeuterei (Astrologie), Reform der Heilkunde und Chemie durch Paracelsus . . . . . 377—382

§ 82. 11. Der Augustiner-Orden. Besonderer Verband der reformierten Augustiner-Klöster unter Leitung des Andreas Proles 1460—1503 und des Johann von Staupitz 1503—1520. Wissenschaftliche Beschäftigung und Sittenstrenge dieser sog. Observanten. Studium generale zu Erfurt seit 1474 . . . . . 382—388

§ 83. 12. Stadt und Universität Erfurt . . . . . 388—390

§ 84. 13. Graf Eberhard im Bart Regent der halben Grafschaft Württemberg 1459—1482. Religiöse Richtung desselben sowie seiner Mutter Mechtildis, Inhaberin der Grafschaft Hohenberg. Gründung der Universität Tübingen und von fünf Gelehrten-Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens 1477. Andreas Proles und Joh. v. Staupitz in Tübingen. Vereinigung der ganzen Grafschaft in der Hand Eberhards seit 1482 und Erhebung des Landes zum Herzogtum 1495. 391—400

§ 85. 14. Das Herzogtum Württemberg seit 1496. Regierung Herzog Ulrichs seit 19. Juli 1503. Aufhebung der Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens 1516; Einschränkung der Zahl und Tätigkeit der Beguinen. Ungesetzliche Verhängung der Reichsacht gegen Ulrich durch Kaiser Maximilian am 11. Okt. 1516 und 17. Juli 1518 . . . 400—405

§ 86. 15. Philipp Melanchthon (Schwarzerd) in Tübingen 1512—1518 . . 405—407

§ 87. 16. Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 1486—1525. Länder-Besitz des Kurhauses (der Ernestinischen Linie des Hauses Wettin). Länder der Herzoge von Sachsen Albertinischer Linie. Universität Leipzig . . . . . 408—412

§ 88. 17. Gründung der Universität Wittenberg durch Kurfürst Friedrich den Weisen 1502. Das Kollegiatstift Allerheiligen und das reformierte Augustiner-Kloster daselbst . . . . . 412—418

§ 89. 18. Berufung des Augustiner-Mönchs Martin Luther zum Professor der Theologie an die Universität Wittenberg, Oktober 1512. Bestellung zum Regens des dortigen Augustiner-Klosters und Wahl zum Distrikts-Vikar der sächsischen reformierten Augustiner-Klöster 1515. — Früherer Lebensgang Luthers . . . . . 418—423

§ 90. 19. Luthers Tätigkeit in Wittenberg 1512—1517. Einfluß von Taulers Predigten und der s. g. deutschen Theologie. Andreas Bodenstein aus Karlstadt. Wenzeslaus Link und Johannes Lange. Berufung Philipp Melanchthons Herbst 1518. Georg Spalatin in Wittenberg, Herbst 1511, seit 1513 Geheimschreiber des Kurfürsten Friedrich . 424—428

§ 91. 20. Einleitung einer Verfolgung der Juden durch den Ketzermeister Jakob Hochstraten in Köln seit 1507. Judenfeindliche Schriften des getauften Juden Johann Pfefferkorn. Verfügungen Kaiser Maximilians I. 1509—1511. Pfefferkorns Handspiegel Ostern 1511. Joh. Reuchlins Augenspiegel mit Abdruck seines Ratschlages für K. Maximilian Herbst 1511. Merkwürdiger Inhalt des Ratschlags. Anklage Hochstratens gegen Reuchlin Sept. 1513. Appellation des letzteren an den Papst Leo X. und seine Freisprechung durch den mit der Entscheidung beauftragten Bischof von Worms 29. März 1514. Appellation Hochstratens an den Papst. Gutachten verschiedener Universitäten gegen Reuchlins Augenspiegel. Veröffentlichung der Briefe berühmter Männer an Reuchlin März 1514. Prozeß in Rom. Verfügung Leos X., daß die Sache beruhen solle 2. Juli 1516 . . 428—443

§ 92. 21. Briefe dunkler Männer I. Herbst 1515, II. Sommer 1517 . . . 443—444

§ 93. 22. Joh. Reuchlins Schrift „Über die kabbalistische Wissenschaft", März 1517 . . . . . 444—446

§ 94. 23. Erstmalige Veröffentlichung des griechischen Urtextes des Neuen Testaments durch Erasmus, unter Beigabe einer berichtigten lateinischen Übersetzung und eines ganzen Bandes gelehrter Anmerkungen (Annotationes) dazu. Ende Febr. 1516. — Die zu Complutum in Spanien herausgekommene mehrsprachige Bibel des Kardinals Ximenes. — Des Erasmus Paraphrasen von den einzelnen neutestamentlichen Schriften . . . . . 446—453

§ 95. 24. Die bei den ersten Ausgaben des griechischen Neuen Testaments benutzten Handschriften. Bedeutungsvolle Urteile des Erasmus über den Wert der einzelnen neutestamentlichen Schriften und über die daraus zu schöpfenden christlichen Lehren . . . . . 453—464

§ 96. 25. Die ersten im Drucke erschienenen Werke der s. g. Kirchenväter. Des Erasmus Ausgaben derselben seit 1516 und sein Urteil über die Bedeutung dieser Kirchen-Schriftsteller . . . . . 465—468

§ 97. 26. Ulrich von Hutten (1488—1523); seine Schriften gegen Papst Julius II. und Leo X. 1512—1517. Veröffentlichung der Schrift des Laurentius Valla über die erlogene Schenkung Kaiser Konstantins, Dezember 1517 . . . . . 468—474

§ 98. 27. Neues Hervortreten der Brüder in Deutschland und Frankreich. Geistige Bewegung in Straßburg; Geiler von Kaysersberg und Sebastian Brant; desgleichen in Nürnberg; Predigten des Joh. v. Staupitz daselbst. Bekämpfung der erlogenen Mönchswunder in Freiberg in Sachsen 1465, und in der Reichsstadt Köln a. Rh. 1512. Aufdeckung eines groben Wunder-Betrugs der Dominikaner in Bern 1509 . . . . . 474—480

§ 99. 28. Unruhen der Bauern und städtischen Kleinbürger in Süddeutschland und ihre Ursachen; Bundschuh und armer Konrad seit 1502. Aufstand der Kleinbürger in der Reichsstadt Worms 1513. Belagerung von Worms durch den Ritter Franz von Sikingen. Verhängung der Reichsacht gegen denselben; Begnadigung und Anstellung als kaiserlicher Hauptmann 1515—1518 . . . . . 481—485

§ 100. 29. Der Ablaß-Handel der Päpste Alexander VI. (1492—1503) Julius II. (1503—1513) und Leo X. (1513—1521) Gründung von Gebets-Brüderschaften als Gegenwehr gegen den Ablaß-Verkauf. Vorträge und Schriften des Johann von Staupitz gegen den Ablaß 1516—1518 . 485—490

Sach-Register . . . . . 491—502

Druckfehler 502

I. Abschnitt.

Der Kampf des Papsttums mit den deutschen Kaisern aus dem Hohenstaufischen Hause. Vollkommener Sieg der Päpste und höchste Steigerung ihrer Macht und der Priesterherrschaft überhaupt. Stiftung der Bettelorden. Grausame Verfolgung der Häretiker und der Juden. Neugestaltung der geistlichen Fürstentümer. 1143—1305.

§ 1.

1. Aufstand des römischen Volkes gegen die Herrschaft des Papstes, 1143. Öffentliche Bestreitung vieler Kirchenlehren in Frankreich und Italien. Peter von Brouis † 1124; Abälard † 1142; Arnold von Brescia † 1155; Petrus Waldus von Lyon seit 1170.

Im Jahre 1143 hatte sich das römische Volk gegen die Priesterherrschaft erhoben, den Papst Innocenz II. aller weltlichen Rechte in der Stadt entkleidet und sich für frei erklärt, sogleich auch an den deutschen Kaiser Konrad III. von Hohenstaufen ein Schreiben gerichtet: sie hätten das getan zur Erhöhung und Herstellung der alten Kaisermacht, damit der Kaiser, nachdem alle durch die Kleriker verursachten Hemmnisse beseitigt seien [1]), sowohl in ganz Italien als auch in Deutschland selbst freier und besser als fast alle seine Vorgänger herrschen könne; er möge alsbald nach Italien kommen und in Rom seine Residenz aufschlagen. Allein Konrad verdankte seine Wahl zum guten Teil der Unterstützung durch den Papst, war 1138 zu Aachen vom päpstlichen Legaten gesalbt und gekrönt worden und wollte sich die Hilfe des Papstes auch sichern für die Wahl seines Sohnes Heinrich zu seinem künftigen Nachfolger; nicht weniger gelüstete es ihn nach der Kaiserkrone, die er nur vom Papst erhalten konnte.

Die Römer behaupteten ihre Unabhängigkeit auch unter den folgenden nur sehr kurz regierenden Päpsten Cölestin II. (1143—1144) und Lucius II. (1144—1145), wurden von Eugen III. (1145—1153) auf kurze Zeit wieder zum Gehorsam gebracht, vertrieben ihn aber ebenfalls im J. 1146 und ließen noch zweimal Einladungen an Kaiser Konrad ergehen, nach Rom zu kommen, und dort die Herrschaft zu übernehmen, wiederum ohne Erfolg.

Diese Auflehnungen des römischen Volkes gegen die Priesterherrschaft sind weder die ersten noch die letzten gewesen; Rom war es auch gar nicht allein, welches eine solche Unzufriedenheit bekundete; schon im 11. und 12. Jahrh. unter Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. hatten verschiedene italienische Bischofs-Städte den Bischöfen ihre Hoheitsrechte abgenommen und sich frei gemacht. Die Gründe hiervon waren mannigfach: die Wahrnehmung der Mittel und Wege, welchen die Prälaten ihre Würde verdankten, die Beobachtung ihres Tuns und Lassens und der in breiten Schichten

[1]) Omni clericorum remoto obstaculo. Otto v Freisingen. Mon. G. Scr. 20, 366 1868.

des Volks fehlende Glaube an die Berechtigung eines Priestertums unter den Christen. Dieser Unglaube war nicht etwas erst neu Entstandenes, sondern sehr Altes; aber der Klerus liebte es, sofern das nützlich schien, ihn als etwas Neues, Unerhörtes hinzustellen, und ihn einigen wenigen Gelehrten zuzuschreiben, welche es wagten, wichtige Kirchenlehren an gelehrten Schulen unter den jungen Klerikern und unter Angehörigen höherer Stände öffentlich zu bestreiten, was noch gefährlicher erschien als die Vorträge von ungelehrten Handwerkern. Diese Stimmführer der Häresie aus dem Wege zu räumen, setzten die Päpste daher alle Hebel in Bewegung und hatten damit vollen Erfolg; aber das Gedächtnis an diese frommen Märtyrer klang nach durch alle Jahrhunderte und den gelehrten Forschungen des 18. und 19. Jahrhunderts ist es gelungen, wieder etwas mehr Licht über ihr Leben und ihre Lehren zu verbreiten, und wenigstens einige ihrer Schriften aus der Vergessenheit hervorzuholen.

Der Zeit nach ist hier zuerst Peter von Brouis zu nennen. Er war ein Priester, der etwa seit 1104 in Südfrankreich, in der Provence und Langedoc, mit größter Unerschrockenheit die Lehren der Brüder verkündigte: Verwerfung der Tempel, der Kreuze, der Weihungen, der Schenkungen zum Heil der Seelen Verstorbener, der Kindertaufe, des Sakraments des Altars u. a. m. Dem alten Testament sprach er Verbindlichkeit für die Christen ab, nahm vom Neuen nur das Evangelium an und erklärte die übrigen Stücke für untergeschoben oder wenigstens für zweifelhaft. Er wurde bald seines Amtes entsetzt und 1124 zu St. Gilles verbrannt. Wir kennen seine Lehren nur aus einer Anklageschrift, welche der Abt Peter von Clugny († 1156) gegen ihn und seine Anhänger, die Petrobrusianer, verfaßt hat, wissen aber, daß noch in späteren Zeiten gar manche von diesen als besonders gefährlicher Häretiker zum Feuertod verdammt worden sind[1]).

Im wichtigsten Mittelpunkt der mittelalterlichen Theologie, zu Paris, trat seit 1115 ein Mönch als Lehrer auf, der weniger weit ging als Peter von Brouis, oder, vielleicht richtiger gesagt, seine Ansichten mehr in ein gelehrtes Gewand kleidete, während er wahrscheinlich in vielen Fragen wie die Brüder dachte, — Abälard. Die Grundlage seiner Lehren bildete der Satz, daß nur zu glauben sei, was die Vernunft als glaubhaft erscheinen lasse, und folglich auch die Sittenlehre die Prüfung der Vernunft aushalten müsse. Natürlich wurde er dem hohen Klerus und den päpstlichen Theologen zum Abscheu; den besonderen Haß der Mönche aber zog er auf sich, als er auf Grund gelehrter Untersuchungen entdeckte, daß das berühmte Kloster St. Denys keineswegs, wie es sich rühmte, von dem Dionysius Areopagita, nach der Apostelgeschichte einem Schüler des Apostels Paulus, gegründet worden sei, und der im Kloster aufbewahrte Kopf dieses Heiligen einem andern Sterblichen angehört habe. Er mußte mehrmals fliehen, wurde aber 1121 verhaftet und auf einer Synode zu Soissons unter Vorsitz des päpstlichen Legaten wegen Häresie zum Feuertod verurteilt, aber auf Drohungen des auf seiner Seite stehenden Volks frei gelassen; das Kloster St. Gildas zu Ruits in der Bretagne wählte ihn sogar im J. 1126 zum Abte und er bekleidete diese Würde zehn Jahre lang, kehrte aber 1136 an die Universität Paris zurück. Nun nahm der heil. Bernhard, Abt von Clairvaux, der bekannte Kreuzzugs-Prediger, die Anklage gegen ihn in die Hand und bewirkte, daß eine Synode zu Sens im J. 1140 eine Reihe seiner Lehren als häretisch verurteilte, die Strafe aber dem Papst Innocenz II. überließ, an den Abälard Berufung eingelegt hatte. Der Papst verdammte ihn am 16. Juli 1141 zu ewigem Gefängnis; man brachte ihn in das Kloster Clugny, wo er schon nach 2 Jahren den Tod fand.

---

[1]) Petrus venerablis, Epistola sive tractatus adversus Petrobrusianos häreticos (in Bibliotheca Patrum maxima Lugdunensis 22, 1033) und in Marrier, Mart. et Du Chesue. Andr. Bibliotheca Cluniacensis p. 1117—1230. Paris 1614 fol. Ein kurzer Auszug bei Schroeckh 29, 516—519. Eine Ergänzung bei Flathe, L., Gesch. d. Vorläufer der Reformation 1, 218. 292—293. 1835.

Die 14 Anklage-Punkte, welche der heil. Bernhard dem Papst überschickte, sind uns erhalten[1]). Die größere Zahl derselben betrifft wirkliche, oder angebliche Äußerungen Abälards über die Lehre von der Dreieinigkeit, welche er zwar nicht geleugnet, aber in einigen Beziehungen in besonderer Weise gedeutet, und hierdurch in Unsicherheit gestellt hat. Seine desfallsigen Sätze sind für Ungelehrte gar nicht verständlich. Wie Leib und Blut Christi in Brod und Wein enthalten sei, wird in Nr. 11 in gelehrten Ausdrücken abweichend von der Kirchenlehre angegeben. Besonders wichtig ist seine Auslegung der über die Gewalt der Schlüssel handelnden Stellen im Evangelium Matthäus 16, 13—20 und 18, 18, Stellen, welche in den andern drei Evangelien fehlen[2]); diese Gewalt, lehrte er, sei nur den Aposteln, nicht auch ihren Nachfolgern erteilt worden und die Worte, daß das Binden und Lösen durch die Apostel auch „im Himmel" gelten solle, wollten nur besagen, daß es „in der Kirche" gelte, womit das wesentlichste Stück der päpstlichen und bischöflichen Hoheit, ihre Straf- und Ablaß-Gewalt für den Himmel, geleugnet war[3]).

Abälard hat dem Bernhard eine Verteidigung überreicht, worin er leugnet, die ihm Schuld gegebenen Lehren gelehrt zu haben und sich in 18 Sätzen zu den Lehren der Kirche bekennt, insbesondere zugesteht, daß die Gewalt zu binden und zu lösen auch den Nachfolgern der Apostel zukomme, während er dagegen den Satz, daß ihre Verfügungen nur in der Kirche Geltung hätten, niemals widerrufen hat.

Einer seiner Schüler und Freunde war Arnold, geboren in der Lombardischen Bischofsstadt Brescia, welche ihrem Bischof wie Mailand und Como seine weltlichen Rechte abgenommen hatte, und wo die Mehrheit der Bevölkerung den Brüdern, der Pataria, anhing[4]). Sein erster Aufenthalt in Frankreich fällt wahrscheinlich in das Jahr 1126; nach seiner Rückkehr ließ er sich die Priesterweihe erteilen, trat höchstwahrscheinlich in einen Orden, als Chorherr eines Kollegiatstifts, und tat sich hervor durch eigene Sittenstrenge und lebhafte Bekämpfung des unsittlichen Lebens der Kleriker und ihrer weltlichen Reichtümer und Rechte, welche letzteren lediglich dem Kaiser gebührten. Im J. 1139 wurde er auf dem im Lateran zu Rom gehaltenen allgemeinen Konzil als Schismatiker angeklagt, von Innocenz II. aus Italien verbannt und ihm Stillschweigen auferlegt. Er begab sich nun wieder nach Frankreich und zwar zu Abälard, wurde aber alsbald auf Anklage des heil. Bernhard durch eine Bulle und ein Schreiben des Papstes Innocenz II. v. 16. Juli 1141 zusammen mit Abälard exkommuniziert und zu ewigem Gefängnis verurteilt[5]). Arnold entging der Verhaftung und fuhr fort in Paris zu lehren, freilich nur vor armen Studenten; daß das möglich war, erklärt sich daraus, daß damals König Ludwig VII. in Streit mit dem Papst geraten war und den Inquisitoren keine Hilfe leistete; sobald die Versöhnung erfolgte, wirkte der heilige Bernhard die Landesverweisung gegen Arnold aus. Nun ging er nach Konstanz, wo ihn Bischof Hermann I. unbehelligt ließ, dann auf einen vom hl. Bernhard an den Bischof gerichteten Drohbrief nach Zürich, verschwand aber von hier auf zwei Jahre an unbekannte Orte. und erschien dann im J. 1145 in Rom, welches seit 1143 mit den Päpsten im Kampfe lag. Er hat hier, entsprechend seinen schon früher vorgetragenen Lehren, mit großem Nachdruck die weltliche Herrschaft des Papstes als unchristlich bekämpft und wahrscheinlich das Volk belehrt, daß dieselbe auf einer Fälschung, der s. g. Konstantinischen

---

[1]) Abgedruckt in Opera S. Bernardi ed. Mabillon. Paris 1690 fol. 1, 639. Hiernach bei P. Abälardi Op. ed. Cousin 2, 765—770. 1859. Bruchstücke seiner Verteidigung und seines Glaubensbekenntnisses bei Cousin 2, 719—723.

[2]) Thudichum, F. Kirchl. Fälschungen 202—207 u. 217—239. 1899.

[3]) 12. De potestate ligandi et solvendi. Vgl. dazu Abälards Apologie.

[4]) Breyer, Rob, Arnold von Brescia. (im. histor. Taschenbuch 1889, S. 121—178), eine sehr gründliche und überwiegend richtige Darstellung.

[5]) Innocentii II. Epistola bei Harduin, Acta conciliorum 6, 2, pap. 1223. Jaffé, Reg. Nr. 8148, 8149.

Schenkung aufgebaut sei; denn in Rom sprach man jetzt von dieser Schenkung nur mit lautem Spott. Welche Glaubenslehren Arnold außerdem vorgetragen habe, entzieht sich der sicheren Beurteilung, es läßt sich aber nach Otto's von Freising Angabe, daß Arnold „von dem Sakrament des Altars und von der Taufe kleiner Kinder nicht richtig gedacht habe“[1]), für gewiß annehmen, daß er in diesen Stücken die Ansichten der Brüder teilte. Dazu stimmt die Aussage des heil. Bernhard, daß er die Irrtümer Abälards noch eifriger als dieser verteidigt habe[2]).

Am 23. März 1155 verwiesen die Römer auf Verlangen des Papstes Hadrian IV. Arnolden aus der Stadt; er ging nach Toskana und fand bei den Visconti von Campagnatico Zuflucht. Über seine bald nachher erfolgte Verhaftung und Hinrichtung wird unten berichtet werden.

Es ist hier noch eines Mannes zu gedenken, der nicht zu den gelehrten und streitbaren Verfechtern der evangelischen Lehre gehört hat, aber durch begeisterte Hingabe an dieselbe und Betätigung edelster Menschenliebe einen sehr tiefen und nachhaltigen Eindruck gemacht hat, Petrus Waldus (auch Valdo, Valdès) von Lyon. Es sind nur einige Nachrichten über ihn auf die Nachwelt gekommen, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln weiter kein Grund vorliegt. Diese Nachrichten lauten: Um das Jahr 1170 hatte ein reicher Bürger von Lyon (Leona, Lugdunum) namens Petrus Waldus, einiges über den Inhalt der Evangelien vernommen und heißes Verlangen empfunden, dasselbe ganz kennen und verstehen zu lernen. Er ließ sich dieselben daher von einem kundigen Priester in die zu Lyon gesprochene französische Sprache übersetzen, ebenso wie auch andere biblische Bücher und Stellen aus den Kirchenvätern, und beschloß, nachdem er sich dieselben tief eingeprägt, dem Beispiele der Apostel zu folgen und die von ihm erkannte Wahrheit öffentlich zu verkündigen. Nachdem er seine Güter verkauft und das Geld den Armen hingeworfen hatte, predigte er öffentlich auf den Straßen, bildete eine Gemeinde um sich und sendete Schüler nach allen Richtungen aus, welche zugleich geschriebene Übersetzungen des neuen Testaments verbreiteten [3]). Dies geschah in ganz Südfrankreich, in den französisch redenden Schulen der savoyischen Alpen, von wo dann Sendboten die Bewegung noch in andere Länder weiter trugen. Die Anhänger derselben gaben sich oder erhielten den Namen Lyoner (Leonistae), Arme von Lyon (Pauperes de Lugduno), Demütige oder Niedrige (Humiliati) oder von ihren Schuhen oder einem Abzeichen daran Sabatati. Schon wenige Jahrzehnte nachher wurden sie ferner nach Petrus Waldus „Waldenser“, seltener „Valdesier“ genannt, ein Name der allmählich auch nach Deutschland, insbesondere nach Böhmen drang.

§ 2.

2. Bündnis des deutschen Kaisers Friedrich I., des Rotbarts, mit dem Papsttum 1153. Romzug des Kaisers, der sich als der erste von allen Kaisern dazu versteht, dem Papst Stallknechtsdienst zu leisten. Hinrichtung Arnolds von Brescia im Juni 1155. Herrschsüchtige Unternehmungen Friedrichs I. in Italien. Gegenpäpste seit 1159. Kampf des Kaisers mit Papst Alexander III. bis 1177.

Nachdem Kaiser Konrad III. am 25. Febr. 1152 zu Bamberg gestorben war, wählten die zu Frankfurt versammelten deutschen Fürsten am 5. März 1152 den Bruder-

[1]) Geschichte Kaiser Friedrich I. Buch 2, Kap. 20 zum J. 1139. Monum. Germ. Scr. 20.
[2]) S. Bernardi Opera, ed. Mabillon 1, 187, Epist. 195, 1,
[3]) Schroeckh 29, 529—532.

sohn Konrads, den 30jährigen Herzog Friedrich von Schwaben zum König. Derselbe überließ alsbald sein Herzogtum an seinen Vetter Friedrich, den erst 8jährigen Sohn Kaiser Konrads, führte aber bis zu dessen Volljährigkeitserklärung im Sept. 1157 die Regierung des Herzogtums als Vormund weiter.

Die erste politische Tat dieses Kaisers Friedrich I., Rotbart, Barbarossa, genannt, war der Abschluß eines Bündnisses mit dem Papsttum. Mag auch der Wunsch möglichst bald sein Haupt mit der römischen Kaiserkrone geschmückt zu sehen einer der Beweggründe dazu gewesen sein, wichtiger war ihm jedenfalls der folgende. Friedrich war seit langen Jahren mit Adela Markgräfin von Vohburg vermählt, aber bis jetzt ohne Kinder, und wünschte von dieser Ehe loszukommen, was sich nach den damaligen Anschauungen nicht anders als mit Hilfe des Papstes als Richters über die Ehen gekrönter Häupter erreichen ließ. Papst Eugen III. erklärte sich bereit, stellte aber seine Bedingungen, und am 23. März 1153 wurde zu Konstanz ein geheimes Bündnis unterzeichnet, worin Friedrich versprach: dem Papste die Römer wieder zu „unterjochen" (subjugare), wie sie es in den letzten hundert Jahren gewesen seien, dem heil. Petrus alle Rechte und Besitzungen zu erhalten und die ihm etwa entrissenen zurückzubringen — was vorzugsweise auf die vom Normannen-König Roger von Sizilien in Unter-Italien eroberten Landschaften ging —; auch mit diesem König Roger ohne Zustimmung des Papstes keinen Frieden zu schließen. Diese Versprechen ließ er durch Stellvertreter auch beschwören und versprach wahrscheinlich selbst die Erfüllung dem päpstlichen Legaten in die Hand. Der Papst seinerseits verpflichtete sich zur Kaiserkrönung und zur Unterstützung Friedrichs in Deutschland, aber ohne Eid. Über die Ehelösung schwieg der Vertrag. Im März 1153 sprachen die in Konstanz anwesenden päpstlichen Nuntien die Trennung der Ehe aus, „wegen zu naher Verwandtschaft," nämlich wegen einer Verwandtschaft im 11. Grad, die zudem nur auf einen erfundenen Stammbaum gestützt war. Um den päpstlichen Nuntien ihr Gewissen zu erleichtern, hatte Friedrich außerdem seine Gemahlin des Ehebruchs beschuldigt und die Nuntien hielten es für gut, den Spruch auch durch die in Konstanz anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe gutheißen zu lassen.

Das Bündnis mit Eugen III. wurde nach des letzteren Tod am 8. Juli 1153 auch mit seinen Nachfolgern Anastasius IV. (9. Juli — 2. Dez. 1154) und Hadrian IV. (3. Dez. 1154 — 1. Sept. 1159) fortgesetzt, da die Hilfsbedürftigkeit der letzteren fortdauerte und Friedrich lechzte nach der Kaiserkrone, sowie nach dem Erwerb einer Obergewalt in Italien. Sobald es nur die deutschen Angelegenheiten erlaubten, im Oktober 1154, trat er den Zug nach Italien an, ließ sich im Mai 1155 zu Pavia zum „König von Italien" krönen und zog dann weiter auf Rom zu. In Viterbo kamen ihm Bevollmächtigte des Papstes, des am 3. Dez. 1154 gewählten Hadrian IV. entgegen und auf ihr Verlangen ließ Friedrich durch einen edlen Ritter auf Kreuz und Evangelium für sich schwören, daß er Leib, Leben und Freiheit des Papstes und der Kardinäle ungeschädigt lassen und den früheren Vertrag erfüllen werde. Am 8. Juni 1155 kam der Papst auf einem Pferde reitend, umgeben von seinen Kardinälen, in das Lager des Kaisers bei Sutri. Als er abgestiegen war und sich auf einem Thronsessel niedergelassen, warf sich Friedrich vor ihm nieder, küßte ihm die Füße und erwartete den Friedenskuß. Aber der Papst verweigerte ihn mit Hinweis darauf, daß Friedrich unterlassen habe, ihm bei seinem Absteigen vom Pferde den Steigbügel zu halten, wie das der Nachfolger Petri zu beanspruchen habe. Friedrich bestritt eine solche Verpflichtung, und daß seine Vorfahren im Reich den Steigbügel gehalten, ebenso die anwesenden deutschen Fürsten und Herren; allein die Kardinäle brachten alte Bücher herbei mit der sog. Schenkungsurkunde Constantins des Großen an Papst Sylvester vom J. 324, und wiesen darauf hin, daß schon dieser römische Kaiser dem Papst den in Frage stehenden Stallknechtdienst erwiesen habe, indem sie zugleich versicherten, daß dies seit Pippin und Karl

dem Großen von allen abendländischen Kaisern ebenso geschehen sei. Friedrich besorgt, es möchte die ersehnte Kaiserkrone in die Ferne gerückt werden, gab nach und führte am folgenden Tage vor den Augen des ganzen Heeres den päpstlichen Zelter eine Strecke weit am Zügel und hielt dem Papst beim Absteigen den Steigbügel. Dieser Tag bildet eine wichtige Grenzscheide in der Geschichte des Verhältnisses von Kaisertum und Papsttum; der Papst hatte jetzt erreicht, daß diese Constantinische Schenkungsurkunde, eine freche Fälschung des 9. Jahrhunderts, zum Erstenmal zu wirklicher Anwendung gebracht worden war, und man allen folgenden deutschen Kaisern nunmehr kühnlich das Ansinnen stellen konnte, dem heiligen Vater den Stallknechtsdienst ebenfalls zu leisten.

Angesichts der überlegenen deutschen Truppenmacht verhielten sich die Römer ruhig. Am 18. Juni 1155 fand die Kaiserkrönung zu Rom statt; nachdem erst zwei Bischöfe den Kaiser an den Achseln mit heiligem Öl gesalbt hatten, zeichnete auch der Papst ihm die Stirne mit Salböl und setzte dem vor ihm auf den Knieen Liegenden die Krone auf's Haupt. Dann leistete der Kaiser einen Eid, daß er der heiligen römischen Kirche in allen Nutzbarkeiten (in ommibus utilitatibus) ein Schützer und Verteidiger sein wolle. Nach dem Bericht eines päpstlichen Schriftstellers hätte der knieende Kaiser dabei seine Hände in die Hände des Papstes gelegt, so wie es Vasallen bei der Huldigung an den Lehnsherrn zu tun pflegten.

Schon bei der Annäherung gegen Rom hatte Friedrich auf Verlangen des Papstes auf Arnold von Brescia fahnden lassen, ihn auch in seine Gewalt bekommen und dem Papste ausgeliefert; nach der Krönung hielt der Papst Gericht über Arnold und ließ ihn, unter voller Billigung des Kaisers, durch den päpstlichen Präfekten an einem Galgen zu Rom öffentlich aufhängen und die Asche in den Tiberfluß streuen, „damit seine Gebeine nicht von dem törichten römischen Volk wie die eines Märtyrers verehrt würden."

Mit diesen Taten hat sich Friedrich I. in die Weltgeschichte eingeführt, und was nachher folgte, entsprach diesem Anfang. Die Römer dem Papst zu unterwerfen, vermochte er aber noch nicht, sondern kehrte alsbald nach Deutschland zurück.

Es dauerte nicht lange, so hörte man den Papst mit seinem Stallknecht noch eine deutlichere Sprache sprechen; im Oktober 1157 ließ er durch seine Legaten zu Besançon, wo eben die Burgundischen Grafen die Huldigung geleistet hatten, dem Kaiser Briefe vorlesen, worin nicht undeutlich ausgedrückt war, daß Friedrich die kaiserliche Krone vom Papst als Lehen (beneficium) empfangen habe. Friedrich erließ hierauf eine öffentliche Erklärung, daß die deutsche Krone durch Gottes Gnade frei sei und durch freie Wahl übertragen werde, und daß er entschlossen sei, päpstliche Anmaßungen nicht zu dulden. Im Jahre 1158 erschien er zum zweitenmal, und zwar jetzt mit einem starken Heere in Italien, zwang Mailand zur Unterwerfung und verkündigte auf einem Hoftag auf den Ronkalischen Feldern bei Piacenza das berühmte Gesetz über die Regalien oder königlichen Rechte (Constitutio de regalibus). Dasselbe spricht dem Könige zu: die Verleihung der Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften, die Ernennung oder wenigstens Bestätigung aller Vorstände der Städte, (des Podesta und der Ratsmitglieder) namentlich aller Richter; den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht, das Münzwesen, die Einkünfte aus Zöllen und Häfen, Flüssen, Straßen, Strafgeldern, Fischereien, Silberwerken, Salzwerken, die Frohndienste mit Wagen, die bäuerlichen Abgaben von Pflügen und die Schiffsabgaben; außerordentliche Beisteuer zu jedem Kriegszug des Königs (nicht bloß zu einem Krönungszug); endlich allerlei Rechte, welche nach den Konstitutionen der alten römischen Imperatoren dem Fiskus gebührten: die erblosen Güter, die Güter derjenigen, welche erbunwürdig sind, (eine große Zahl von Menschen, darunter auch die Häretiker und ihre Kinder) sowie der Hochverräter. Friedrich hatte vier Doktoren des römischen Rechts an der Universität

Bologna zur Entwerfung dieses Gesetzes beigezogen und diesen Speichelleckern ist es ohne Zweifel zuzuschreiben, daß in dem Gesetz auch von der „königlichen Göttlichkeit" (regale numen) die Rede ist. Aufrichtung einer unumschränkten Königsherrschaft war der Sinn dieser Konstitution; es änderte daran wenig, daß denjenigen, welche königliche Privilegien-Briefe über Verleihung einzelner dieser Regalien aufweisen könnten, diese aus Gnade belassen werden sollten; denn solche Briefe besaßen die wenigsten. Von den anwesenden italienischen weltlichen Großen wagte Niemand einen Widerspruch, ebenso nicht von den Städteabgeordneten, am wenigsten die Mailänder, die eben erst in schimpflichem Aufzug des Königs Gnade hatten anrufen müssen; die anwesenden 22 italienischen Bischöfe mögen zugestimmt haben in der Hoffnung, daß der König ihnen die Regalien zurückgeben werde, die die Städte ihnen entrissen hatten; denn auf Vernichtung der ganzen Städte-Freiheit zielten Friedrichs Absichten.

Daß Friedrich die neue Obergewalt auch über die Stadt Rom und den Kirchenstaat ansprach, wäre unzweifelhaft gewesen, auch wenn nicht alsbald dort königliche Beamte erschienen wären, sie geltend zu machen; Hadrian IV. erkannte das sofort und schloß daher im Juli oder August 1159 zu Anagni im Kirchenstaat, südöstlich von Rom, ein geheimes Bündnis mit den Städten Mailand, Brescia und Piacenza und versprach ihnen, demnächst den Kirchenbann gegen den Kaiser zu verhängen und sie von aller Gehorsamspflicht gegen denselben zu entbinden, starb aber bereits am 1. September[1]). Die italienische Partei der Kardinäle wählte am 7. September 1159 den Kardinal Roland Bandinelli, der sich Alexander III. nannte und bisher schon Hauptratgeber seines Vorgängers gewesen war; eine kleine Minderheit setzte ihm einen andern Mann entgegen, der den Namen Viktor IV. annahm, aber sofort Ende September von Alexander in den Bann getan wurde. Der Kaiser verhielt sich anfänglich unentschieden, lud die beiden Päpste auf eine Bischofs-Synode nach Pavia vor, 5. Febr. 1160, und erklärte, als Alexander III. nicht erschien und die Synode beinahe einstimmig für Viktor IV. entschied, diesen letzteren für den rechtmäßigen Papst[2]). Alexander antwortete mit der Verhängung des großen Kirchenbannes gegen den Kaiser, 24. März, indem er alle Untertanen desselben von der Pflicht des Gehorsams entband und jeden Gehorsam verbot. Dem Kaiser gebrach es an Macht, die Gegner zu überwältigen; ein Jahr lang mußte er Mailand belagern, bis es ihm endlich am 1. März 1162 gelang, die Übergabe zu erzwingen, worauf er die Stadt dem Erdboden gleich machte. Nach dieser wenig rühmlichen Heldentat kehrte er zwar nach Deutschland zurück, ließ aber seine Anhänger in schlimmer Lage und mußte auf ihre Hilferufe im J. 1163 einen dritten Zug über die Alpen unternehmen, der ganz erfolglos blieb, da Papst Alexander III. allmählich alle Städte zum Kampfe gegen die Fremden vereinigte.

Am 20. April 1164 starb der Gegenpapst Viktor IV. und die kaiserliche Partei der Kardinäle wählte am 22. April Paschalis III., den der Kaiser bestätigte, ohne ihm aber genügenden Einfluß verschaffen zu können. Im J. 1166 schien eine Wendung eintreten zu wollen; zum viertenmale kam der Kaiser nach Italien, diesmal mit starker Macht, ging stracken Wegs auf Rom los, vertrieb Alexander III. und setzte Paschalis III. in den Besitz der heiligen Stadt, wofür er sich dann von Alexander zum drittenmal mit dem Banne verflucht sah; allein jetzt lichteten ansteckende Krankheiten das Heer des Kaisers in so furchtbarer Weise, daß er schleunigst nach Deutschland flüchten mußte, über Piemont, da alle andern Wege verlegt waren. Nunmehr wurde von den Städtebürgern Mailand wieder aufgebaut, und eine neue Stadt angelegt, die sie nach ihrem Verbündeten, dem Papst Alexander, „Alessandria" nannten, und vieler Orten die kaiserliche Herrschaft lahm gelegt. Immerhin gab es noch eine kaiserliche Partei; nach dem

---

[1]) Hauck, Alb. Kirchengesch. Deutschlands 4, 226. 1902.
[2]) Hauck, 4, 234—240.

auffallend raschen Tode Paschalis' III. am 20. September 1168 wurde auch noch einmal ein kaiserlicher Gegenpapst gewählt; aber ärgste Zerrüttung war das traurige Los Italiens, welches Friedrich sechs Jahre lang seinem Schicksal überlassen mußte, da ihn die Folgen seiner politischen Kopflosigkeit und Großmannssucht in Deutschland festhielten.

§ 3.

3. Rasche Verbreitung der evangelischen Brüder und Schwestern in Italien, Frankreich und Deutschland. Verschiedene Benennungen derselben, insbesondere Waldenser, Begharden, Beguinen, Lollharden. Ketzer ein Schimpfname. — Ihre Lehren und Einrichtungen. Zusammenhang mit den evangelischen Brüdern der ersten christlichen Jahrhunderte.[1])

Die Lahmlegung der Papstgewalt, welche aus dem Vorhandensein einer Mehrheit von sich bekämpfenden Päpsten und aus der staatlichen Zerrüttung Italiens entsprang, äußerte sehr bald noch wichtige Wirkungen auf religiösem Gebiete. Die Gegner von Papsttum und Priestertum erhoben offen das Haupt und fingen an, eine große religiöse Gemeinschaft ohne Priester aufzurichten, zunächst in den vielen volkreichen Städten, die mit den Waffen in der Hand sich eine große Selbständigkeit errungen hatten, und in welchen das ganze waffentragende Volk an der Leitung der öffentlichen Angelegenheit Anteil erhielt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zählte man in Mittel- und Ober-Italien bereits über 200 öffentliche organisierte Gemeinden dieser priesterlosen Christen, während viele Hunderttausende, die ihre Anschauungen teilten, aus Mangel voller Entschiedenheit sich nicht äußerlich von der Priesterkirche trennten. Von Italien aus verbreiteten sie sich in alle übrigen Länder, zunächst auch dort in den neu aufblühenden Städten, bald aber auch unter den Bauern, unter Rittern, Grafen und Fürsten; ja selbst die doch ganz vom Papst abhängigen Ritterorden wurden in diese wichtige Bewegung hineingezogen. Gleichzeitige Geschichtsschreiber berichten mit Schrecken von der großen Zahl dieser Priestergegner, so namentlich um's J. 1200 der Augustiner Wilhelm in seiner englischen Geschichte: „es gebe in Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland ganze Landschaften, wo so viele Menschen von der Pest der Häresie angesteckt seien, daß man glauben könne, sie seien zahlreicher als der Sand am Meer." — Das bestätigen auch die späteren Ereignisse.

Diese Gegner des Priestertums haben niemals eine feste Einheit ausgemacht, da ihre Verfassung eine ganz freie war und sie, wie gleich zu zeigen, jeden Zwang in Glaubenssachen verwarfen; es gab also unter ihnen gar mancherlei abweichende Auffassungen; aber in den Hauptgrundsätzen haben sie zu allen Zeiten und in allen Ländern übereingestimmt, und sich auch stets und überall mit einem gemeinsamen Namen benannt, nämlich mit dem von „Brüdern" und „Schwestern", fratres, fratricelli; von den Priestern wurden sie mit dem alten Namen „Häretiker", Haeretici, Griechisch Hairetikoi = Sonderlinge, oder Sektirer, Sectarii belegt. Daneben kommen seit dem 12. und 13. Jahrh. noch viele andere Namen auf, die größtenteils von der päpstlichen Partei in Umlauf gebracht worden sind: in Italien Arnoldisten, nach Arnold von Brescia;

[1]) Hauptwerk hierüber Keller, L. Dr. Staatsarchivar; die Reformation und die älteren Reformparteien. 1885, S. 416.

Patareni oder Patereni, Cathari[1]); in Frankreich Petrobrusianer, nach Peter von Brouis, später Albigenser, nach der Grafschaft Albigeois mit der Hauptstadt Albi am Tarn, nordöstlich von Toulouse; ferner Waldenser, Valdenses, Valdesii, nach Petrus Waldus; Lyoner, Leonisti und Leonistae, Arme von Lyon. In Böhmen war um 1212 ein Pikarde (aus der Pikardie) als Prediger unter den dort eingewanderten Vlamingen aufgetreten, und es erhielten dort seitdem die Brüder den Namen „Pikarden". In Deutschland und in den deutschen Niederlanden wurde im 13. und 14. Jahrh. für die Brüder die Bezeichnung „Begharden" allgemein üblich, weil sie auf den Straßen mit dem Ruf „Brot durch Gott", oder „um Gottes willen" beharrlich für die Armen um Almosen baten (von beg=bitten), für die Schwestern der Name „Beguinen", und diese Bezeichnungen haben sich die Brüder und Schwestern auch selbst beigelegt. Bald darauf kommt auch der Name „Lollharden" auf, der beharrlich Lullenden, leise Singenden, und verbreitet sich von den Niederlanden aus nach England, später auch nach Deutschland.

Ein von den päpstlichen Inquisitoren den Brüdern seit Ende des 12. Jahrhunderts angehängter Schimpfname war „Catari", „Ketzer", niederdeutsch „Ketter", schwedisch „Kättare", auch ins Polnische und Wendische übergegangen; die Inquisitoren dichteten nämlich den Brüdern neben anderen Schändlichkeiten auch die an, mit dem Teufel und dem Teufels-Tier, der Katze, Umgang zu pflegen, „Katzenküsser" zu sein[2]). Aus dem Griechischen Katharoi, die Reinen, Latinisert Cathari, ist das Wort nicht entsprungen, denn den Namen der Reinen haben sich gewisse Häretiker schon im 4. Jahrh. selbst beigelegt, was bei dem Namen Ketzer niemals zutrifft. Die Lehren und Einrichtungen der Brüder lassen sich mit Deutlichkeit erkennen aus zahlreichen Streitschriften, welche Mönche und Priester im 12., 13. und 14. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland gegen sie verfaßt haben, aus vielen Gesetzen der Päpste und Provinzial-Konzilien, endlich aus den Gerichts-Protokollen der päpstlichen Inquisitoren; nur muß man die schmählichen Verleumdungen in Abzug bringen, welche die römische Kirche gegen sie in Umlauf gesetzt hat, wie das ebenso auch den Häretikern früherer Jahrhunderte widerfahren ist. Wenn die Aussagen vor den Inquisitoren mancherlei Verschiedenheiten zeigen, so beruht dies nicht bloß darauf, daß in Wirklichkeit verschiedene Auffassungen bestanden, so wie sie sich geradeso heutzutage unter allen Angehörigen der verschiedenen Religionsvereine finden, sondern auch darauf, daß die Verhörten größtenteils nicht Prediger der Brüder, sondern einfache Leute, Frauen, halbe Kinder waren, denen nicht über alle an sie gerichtete Fragen genaue Kenntnis beiwohnte, und die aus Furcht vor schwerer Strafe Fragen verneinten oder bejahten, je nachdem ihnen das nützlich schien; sowie weiter nicht zu vergessen ist, daß viele Aussagen einfach durch Folterqualen erpreßt sind und gar keinen Glauben verdienen.

Die älteren Bücher der Brüder sind in den Jahrhunderte langen Verfolgungen völlig vernichtet worden; die einzige von ihnen selbst ausgegangene uns erhaltene Urkunde bildet ein nach 1218 verfaßtes Sendschreiben der Italienischen Armen an ihre Brüder und Freunde in Deutschland, welches seit 1875 gedrukt vorliegt, aber natürlich noch nicht beweist, daß die Ansichten aller Brüder genau dieselben waren. Zahlreiche Schriften sind dagegen von den Brüdern oder Lollarden in England aus dem 14. Jahrh. erhalten, namentlich eine wichtige dem Parlament etwa im J. 1395 überreichte Erklärung über ihre Auffassungen im Gegensatz zur römischen Kirche (unten § 18); noch voll-

[1]) Wie viele verschiedene Namen den Sonderlingen beigelegt wurden, zeigt z. B. die dritte durch Friedrich II. am 14. Mai 1238 von Cremona aus erlassene Constitution (Constit. 2, 284) welche in den Bann erklärt: Catharos, Patarenos, Speronistas, Leonistas, Arnaldistas, Circumcisos, Passagenos, Josephynos, Garatenses, Albanenses, Franciscos, Baguardos, Commixstos, Valdenses, Boncarolos, Communellos, Warinos et Ortolevos cum illis de Aqua Nigra.

[2]) Man vergl. hierüber Grimm's Wörterb. 5, 639 u. 298. Weitere Beweise werde ich an anderem Orte beibringen; einstweilen sei auf das unten in § 9 Gesagte hingewiesen.

ständigeres Licht geben die Schriften der Taboriten und böhmischen Brüder aus dem 15. Jahrh. (§ 29 u. 51)

Volle Übereinstimmung bestand unter ihnen darüber, daß die Richtschnur für ihren Glauben und ihre sittliche Lebensführung einzig und allein die Lehren und das Vorbild Jesu Christi sein dürften. Sie sprachen dem Alten Testament jede Verbindlichkeit für die Christen ab; ebenso den Bekenntnissen, welche die Konzilien von Nicäa und Konstantinopel aufgestellt haben, wie nicht weniger auch dem sog. Bekenntnis der Apostel. Recht klar geht das hervor aus der Mitteilung der Inquisitoren: eines der einfachsten und sichersten Mittel, häretische Familien zu entdecken bestehe darin, den Vorgeladenen, namentlich Unerwachsenen, das Ansinnen zu stellen, „den Glauben", nämlich das sog. apostolische Glaubens-Bekenntnis herzusagen; wenn dann die Antwort laute „wir kennen es nicht", dürfe so gut als bewiesen angenommen werden, daß sie häretischen Familien angehörten[1]).

Den Worten Jesu legten die Brüder größeres Gewicht bei als den Worten der Apostel, stützten sich daher hauptsächlich auf die Evangelien. Das Evangelium Johannes gebrauchten wohl die meisten neben den drei ersten Evangelien, da die Zweifel älterer Jahrhunderte über dessen Echtheit in Vergessenheit geraten waren. Ihre Bibel-Handschriften begriffen überwiegend nur die Evangelien und etwa noch die Psalmen, nicht auch die Briefe, nicht die Apostelgeschichte und die Offenbarung. Die Frage der Echtheit dieser Schriften blieb zwar nicht unerörtert, wie die Lehren des Peter von Brouis beweisen, konnte aber als eine Frage theologischer und historischer Gelehrsamkeit keine Rolle spielen, zumal alle diese Schriften den Evangelien untergeordnet erschienen.

Von hervorragender Bedeutung war es, daß die Brüder das Recht in Anspruch nahmen, die Evangelien nach dem Gesamt-Inhalt derselben und nach den in ihren Kreisen vorhandenen Überlieferungen zu verstehen und auszulegen, womit sie eine buchstäbliche Verbindlichkeit derselben, daß sie von Wort zu Wort vom heiligen Christ eingegeben seien, wie es die römische Kirche zu glauben verlangt, leugneten; sie erkannten zur Genüge, daß eine buchstäbliche Anwendung der Evangelien sie zur Unterwerfung unter die Papstkirche genötigt haben würde. Um diesen wichtigen Grundgedanken recht nachdrücklich zum Ausdruck zn bringen, nannten sie sich in Deutschland im 14. Jahrh. Brüder und Schwestern „vom freien Geist", die für ihren Glauben auch die Vernunft zu Rate zögen und nicht der Meinung seien, daß die göttliche Offenbarung oder Erleuchtung der Menschen-Seelen jemals in Stillstand geraten könne. Noch im 16. Jahrh. hören wir diesen wichtigen Grundsatz mehrfach aufs Deutlichste von den Brüdern ausgesprochen: Als im Dez. 1521 der kath. Pfarrer zu Zwickau die Brüder in seinen Hof vorgeladen und versucht hatte, sie mit Bibelstellen zu widerlegen, antworteten sie: „Die göttliche Schrift sei zur Lehre der Menschen unkräftig und müsse der Mensch allein durch den Geist gelehrt werden; denn hätte Gott die Menschen mit der Geschrift lehren wollen, so hätte er uns eine Bibel vom Himmel herab fallen lassen;" sie wollten damit nur die unglaubwürdigen Teile des Neuen Testaments ablehnen. Hans Denck erklärte in seiner „Protestation", die im J. 1528 nach seinem Tod gedruckt worden ist: „die heilige Geschrift halt ich über alle menschliche Schätze, aber nicht so hoch als das Wort Gottes, das da lebendig, kräftig und ewig ist, welches aller Elementen dieser Welt ledig und frei ist" u. s. w.[2]). Ähnlich dachten auch Johann Wessel von Gröningen (§ 43) und Johann Reuchlin (79 u. 93.) Ungeachtet dieses Anspruchs auf freie geistige Auslegung erblickten sie in den Evangelien die wertvollste Quelle für

[1]) Bernard Guidonis, päpstl. Inquisitor zu Toulouse, Anleitung zur Inquisition der häretischen Schlechtigkeit 1321 und Guido von Ferrena, Bischof von Elne, in den Ost-Pyrenäen, 1340.

[2]) Einen Abdruck von Dencks Protestation gibt Keller in den Monats-Heften der Comenius-Gesellschaft 7, 236. 1898.

die Erkennung der Lehren Jesu und besaßen die Evangelien nicht nur in lateinischer Sprache, sondern auch in Übersetzungen in die Landessprache, da der Gottesdienst und religiöse Unterricht der Jugend in Vorlesen und Auslegung der Evangelien bestand. Alle Kinder konnten lesen und schreiben, es wurden ihnen wichtige Bibelstellen zum Nachschreiben vorgesagt, auch auswendig gelernt. Abschriften der Evangelien besaßen nicht bloß die Prediger, sondern auch wohlhabende oder besonders eifrige Gemeinde-Glieder; alle Gemeindeglieder waren über die Evangelien auf's Beste unterrichtet, so daß sich die Inquisitoren und die Priester oft dadurch in Verwunderung gesetzt sahen; es gab Einzelne, welche den Wortlaut der ganzen Evangelien hersagen konnten[1]).

Nach den geschilderten Grundsätzen war für Aufstellung eines Bekenntnisses, eines Gebäudes von Glaubens-Sätzen kein Raum, und es ist von den Brüdern ein solches niemals aufgestellt worden; sie unterließen dies nicht bloß, weil es zur Beeinträchtigung des freien Geistes hätte führen müssen, sondern auch, weil ihnen die Beobachtung eines sittenreinen Lebens wichtiger erschien, als das äußerliche Bekennen von Glaubens-Sätzen und weil sie mit Recht befürchteten, daß die Aufstellung solcher Sätze nur der erste Schritt sei zur Einführung eines äußeren Zwangs, eines Richtens über den Glauben einzelner ihrer Mitglieder, zum Mindesten zur Ausschließung solcher, die in einem oder dem andern Punkt abweichenden Vorstellungen huldigten. Sie verlangten für sich gegenüber der römischen Kirche Religionsfreiheit und gewährten solche ebenso ihren eigenen Gemeindegliedern.

In jeder Gemeinde wählten die Brüder Vorsteher oder Älteste, Presbyter, darunter Lehrer oder Redner (Prediger) und Armenpfleger (Diakonen); über eine Anzahl von Gemeinden waren Aufseher (Bischöfe) gesetzt; außerdem gab es auch Sendboten (Apostel), welche sich der Aufgabe widmeten, die Brüdergemeinden zu besuchen und in Verbindung mit einander zu halten, zu gegenseitiger Belehrung und zu Trost und Stärkung in den ewigen Verfolgungen durch die herrschende Kirche. Zur Ehelosigkeit war Niemand verpflichtet; doch blieben die Sendboten wohl regelmäßig unverheiratet, weil ihr Amt einen festen Wohnsitz nicht zuließ und schwere Gefahren für ihr Leben in sich schloß. Waren auch die Pflichten der genannten niederen und höheren Beamten größer als die der übrigen Gemeindeglieder, so wurden ihnen doch keine durch die Übertragung des Amts erzeugten höheren Fähigkeiten zugeschrieben, sondern es galt der Grundsatz der Gleichheit; insbesondere war jeder Bruder und jede Schwester berechtigt, in den Versammlungen das Wort zu ergreifen und eigene Ansichten über die Auslegung des Evangeliums zu äußern. An Meinungsverschiedenheiten nahm man wenig Anstoß, da ja Freiheit der Auffassungen gewährleistet war und setzte sein Vertrauen auf den schließlichen Sieg guter Gründe und versöhnlicher Gesinnung.

Die Gefahr der Verfolgung, welcher die Brüder in allen Jahrhunderten mit Ausnahme nur kürzerer Zeiträume ausgesetzt waren, machte es notwendig, bei der Aufnahme neuer Mitglieder vorsichtig zu sein, und in die Zusammensetzung und Tätigkeit der Gemeinde nur solche völlig einzuweihen, welche sich als vollkommen vertrauenswürdig bewährt hatten. Man unterschied daher drei Grade von Mitgliedern: die Hörer oder Freunde, die Glaubenden, und als obersten Grad die Getrösteten, die guten Leute, die Vollkommenen, die Kunden (Kundigen, Wissenden, Bekannten), die in alle Verhältnisse der Gemeinden eingeweiht und mit den geheimen Erkennungszeichen bekannt gemacht waren.[1]) Aus der obersten Stufe wurden die Beamten genommen; den

---

[1]) Der Inquisitor Reinerus gibt in seiner Schrift gegen die Waldenser Kap. 3. 5 an (Bibliotheca Patrum. Col. 1618. Tom 13, p. 299, 300): „Ich habe einen ungebildeten Bauern gehört und gesehen, der das Buch Job wörtlich hersagte, und mehrere, die das ganze Neue Testament auswendig wußten".

[1]) Vgl. unter § 8. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten nannten sich im griechischen Morgenland diejenigen Häretiker, welche ihre Lehren und Gebräuche zur Verhütung von Verfolgungen geheim halten mußten und geheime Erkennungszeichen hatten, ebenfalls Kunden, Kundige, γνωστικοὶ;

Beamten gab man, zur Verdeckung ihrer Eigenschaft nach außen den Namen Gottesfreunde, amici Dei, in Bulgarien Bogomilen.

Unter den Brüdern gab es nach dem Gesagten keine Priester; sie verwarfen folgerichtig auch alle Ausflüsse einer priesterlichen Gewalt: alle Weihungen, wie die von Brod und Wein im Meßopfer, von Öl, Wasser, Salz, von Kirchen, Friedhöfen, Glocken, Fahnen, Gefäßen; desgleichen die Gewalt der Priester und des Papstes, Sünden zu vergeben, Ablaß der Sünden zu erteilen, mitsamt allen Voraussetzungen dieser Priesteransprüche, dem Fegfeuer und der ewigen Höllenfeuer-Strafe; sie bestritten den Priestern die Vollmacht über andere Christen zu richten, sie wegen religiöser Ansichten zu strafen oder gar zu töten.

Von äußeren religiösen Gebräuchen kannten sie die Handauflegung unter Gebet bei der Aufnahme in die Gemeinde und bei der Bestellung zum Ältesten, Lehrer, Bischof, Apostel. Die feierliche Aufnahme hieß „Tröstung", Consolamentum; Wasser wurde dabei wohl in den meisten Gemeinden nicht verwendet, sicher nicht Öl und Salz, und sicher dabei nicht eine Teufelsaustreibung aufgeführt, wie bei der römischen Taufe Taufe der Kinder fand nicht statt, obwohl die Brüder in den meisten Jahrhunderten gezwungenermaßen ihre Kinder vor die Priester der herrschenden Kirche zur Taufe brachten, um sich nicht durch die Unterlassung in Lebensgefahr zu bringen; wenn die Zeremonie dem Kinde nichts nütze, meinten sie, so tue sie ihm doch auch keinen Schaden.

Das Abendmahl wurde in der Weise gefeiert, daß die Gemeinde an Tischen Platz nahm und Einer dem Andern Brod und Wein weiterreichte, wobei Vorstellungen von wunderbaren Wirkungen einer solchen Feier von selbst ausgeschlossen blieben.

Menschen anzubeten, die durch Menschen für Heilige erklärt worden sind, erschien ihnen Aberglaube, die anbetende Verehrung von Heiligen-Bildern sträflich. Eide oder Gelübde zu schwören galt ihnen als von Christus verboten, ebenso Kriege zu beginnen. Die geistlichen Orden verwarfen sie schon darum, weil sie auf Gelübden aufgebaut sind.

Von jedem Bruder und jeder Schwester wurde die Beobachtung strenger Sitten gefordert und den Fehlenden durch Ermahnungen und Verweise die Rückkehr auf den rechten Weg dringend nahe gelegt. Die Armen- und Krankenpflege war aufs Beste geordnet, insbesondere durch Seelhäuser, Gutleuthäuser, Beguinenhäuser jedem Kranken und Hülfsbedürftigen eine Zuflucht gewährt.

Lehren, Gebräuche und Gemeinde-Einrichtungen der eben geschilderten Art waren an sich nichts Neues, sondern nur eine Neubelebung dessen, was bis zum 7. Jahrh. Millionen von Christen als das den wahren Lehren Jesu und der geläuterten Vernunft Entsprechende gegenüber den staatlichen Priesterkirchen festgehalten hatten. Es gibt kaum einen Satz der Brüder, der nicht schon in den älteren Jahrhunderten verfochten worden wäre, sogar von zahlreichen Bischöfen und mehreren sog. Kirchenvätern, und nur die völlige Vernichtung aller Bücher der älteren Sonderlinge (Häretiker) hat es möglich gemacht, die Zustände dieser älteren Zeiten in Dunkel zu hüllen, und über Lehren und Sitten dieser Sonderlinge Lügen und abscheuliche Verleumdungen in Umlauf zu bringen. Trotz aller grausamen Verfolgungen pflanzte sich in einzelnen Familien und Gemeinden oder Gesellschaften der alte Glaube heimlich auf die jüngeren

---

bei anderen Häretikern hätte das keinen Sinn gehabt. Die Staatsgesetze der christl. Kaiser und die Beschlüsse der Synoden gebrauchen den Ausdruck nie, sondern wissen nur von Häretikern. Wenn einige der s. g. Kirchenväter allen oder gewissen Häretikern den Namen Gnostiker geben, sogar ein Hauptwort „Gnosis" schmiedeten, so ist das ganz bedeutungslos und beruht auf Unkenntnis der Sache bei den Verfassern, die zum Teil weit ab von der griechischen Welt lebten und unter fremdem Namen schrieben. Die Erklärung des Isidorus, Erzbischofs von Hispalis, † 636, in seinen Etymologiae 8,5: Gnostici propter excellentiam scientiae se ita appellare voluerunt, ist nicht weit vom Richtigen ab. Lipsius, Rich. Adelb., Die Quellen der ältesten Ketzergeschichte 1875 S. 191—225 handelt über „den ältesten Gebrauch des Gnostiker-Namens", und nimmt richtig an, daß Häretiker sich selbst so genannt haben.

Geschlechter fort. Immer wieder hatte es hier oder dort ein Land gegeben, wo die Staatsgewalt nicht ihre Hand zu Verfolgungen bot, die Lehren der Sonderlinge sich neu ausbreiten konnten und von dort aus neue Anregungen nach benachbarten Ländern hinfluteten[1]).

Aber auch wenn solche Beziehungen einmal unterbrochen blieben, so erhielten sich die alten Lehren und Gebräuche durch die Überlieferung. Bei den Inquisitionen im 14. und 15. Jahrh. wird den Beschuldigten immer auch die Frage vorgelegt, woher sie ihre Häresien hätten und in vielen Fällen lautete die Antwort: „Die hätten sie so von ihren Eltern und Voreltern überkommen." Die Familien-Überlieferung ist in der Tat in religiösen Dingen sicherlich noch zäher als in politischer Denkart. Was den Vorfahren, die man liebt und verehrt, teuer war, hält man fest, wenn man es für gut erkennt, und wenn die Vorfahren sogar schwere Verfolgungen, vielleicht den Tod darum gelitten haben, bleibt den Nachkommen die tiefe Abneigung gegen die Verfolger. Die Päpste haben mit größter Entschiedenheit stets die Brüder des 12. und 13. Jahrh. nur für Nachfolger der Häretiker des 4.—7. Jahrh. erklärt, namentlich für solche der Manichäer, nämlich derjenigen Christen, welche der Priesterpartei den entschlossensten und erfolgreichsten Widerstand geleistet hatten und daher von ihr am meisten gehaßt gewesen waren; sie nannten die Brüder gerne „Neu-Manichäer", zugleich mit dem Zweck, die grausamen Gesetze der Römischen Kaiser gegen sie anrufen zu können. Einen nennenswerten Unterschied konnten sie unter den neuen Häretikern nicht entdecken; so verschiedene Namen und verschiedene Gesichter sie auch hätten, sie seien alle Füchse, die an den Schwänzen fest miteinander verbunden seien, heißt es in den päpstlichen Erlassen. Im ersten Teil des Corpus juris canonici, dem sog. Decretum des Mönchs Gratian (um 1143), pars II, causa 24, quaestio 3, cap. 38.39 werden 68 Arten von Häretikern aufgezählt und bei jeder Art mit einigen Worten angegeben, worin ihre Häresie bestanden habe. Diese Angaben sind entnommen aus den Origines oder Etymologiae des Isidorus, Erzbischofs von Hispalis, (Sevilla), † 636, Buch 8, Kap. 5, und Gratian teilt sie mit wegen der Erklärungen der Namen und als etwas für die Gegenwart Wichtiges, ohne die geringste Andeutung, daß diese Häresien etwas längst Verschollenes seien. Ausreichend erscheinen übrigens des Isidorus Angaben in keiner Weise; wenn es da z. B. von dem (angeblichen) Stifter der Sekte der Manichäer, Manes, heißt: „das Alte Testament wies er zurück, das Neue nahm er nur zum Teil an", so ist dies zwar vollkommen richtig, trifft aber nur die Grundlage der vielen von den Manichäern vertretenen Häresien.

Übrigens kommt darauf, ob die Lehren der Brüder auf Überlieferung aus älteren Jahrhunderten beruhen oder nicht, so gar viel nicht an; glücklicherweise ist jeder Mensch mit eignem Denkvermögen ausgestattet und es können daher zu allen Zeiten verloren gegangene Wahrheiten von neuem aufgefunden und auch zu größerer Vollkommenheit weiterentwickelt werden; und viele Menschen arbeiten sich unter großer Anstrengung selbständig zu Ansichten durch, von denen sie erst später inne werden, daß sie längst vorher von Anderen auch aufgestellt waren. Keinem Zweifel aber kann es unterliegen, daß die Bestrebungen der Brüder in denjenigen Ländern, welche mit dem Morgenland nähere Beziehungen hatten, für gar manche ihrer Sätze eine Stütze fanden an den Verhältnissen der Griechischen Kirche. Diese erkannte ebenfalls, wie bis auf diesen Tag, nur die Worte Christi als oberste Richtschnur des Glaubens an, die Aussprüche und Anordnungen der Apostel erst an zweiter Stelle, und diejenigen der Kirchenväter und Synoden erst an dritter; dem Alten Testament gestand sie nur die Bedeutung eines Hilfsmittels zu, um über gewisse Dinge „belehrende

[1]) Auf diesen Zusammenhang der Brüder des Mittelalters mit den Häretikern der älteren christlichen Jahrhunderte hat zuerst Dr. L. Keller in seinem Werke „Die Reformation und die älteren Reformparteien" 1885 aufmerksam gemacht.

Aufklärung" zu schöpfen.[1]) Das von den Römischen Päpsten in die Welt gesetzte sog. Bekenntnis der Apostel verwarf sie als unächt, die sog. Schenkung des Kaisers Konstantin an Papst Silvester von 324 als groben Betrug, wußte nichts von geistlichen Fürstentümern, nichts von kirchlichen Zehnten. Ihre Priester waren größtenteils verheiratet, daher dem Volk und ihrem heimatlichen Staat weniger entfremdet, auch das Mönchtum in engeren Schranken gehalten. Die Griechen gestatteten zwar Gemälde in ihren Tempeln, aber keine Standbilder, weder von Christus noch von Heiligen, und verwarfen den Bilderdienst; sie kannten weder Ablaß noch Seelenmessen, noch ein Fegefeuer zwischen Tod und Himmel. Bei der Kommunion weihte der Priester zwar gesäuertes Brot und Wein, aber hinter einem Vorhang, und Brot und Wein wurden nach der Weihung nicht unter Geklingel in die Höhe gehoben, waren nicht Gegenstand einer Verehrung oder Anbetung; und als die Römische Kirche im 12. und 13. Jahrhundert den Laien den Kelch entzog, blieb er ihnen in der Griechischen Kirche erhalten. Wahrlich solche große Abweichungen mußten zum Nachdenken darüber reizen, wo denn nun eigentlich die Wahrheit zu finden sei.

Welche Vorsichtsmaßregeln die Brüder in Zeiten der Verfolgung ergriffen, um unentdeckt zu bleiben, und zu welchen Mitteln der Notwehr sie ihre Zuflucht nahmen, wird unten im § 8 des Näheren angegeben werden.

§ 4.

4. Neue Niederlage Kaiser Friedrichs I. in Italien am 30. Mai 1176. Unterwerfung unter den Papst Alexander III. 23. Juli 1177. Beginn der allgemeinen Verfolgung der Häretiker und Beihilfe des Kaisers und seiner Nachfolger dazu. Steigerung der päpstlichen Macht unter Innocenz III. 1198—1216. Erklärung der Priester für Götter.

Im September 1174 brach Kaiser Friedrich I. zum fünftenmal nach Italien auf, um die Lombarden und den Papst Alexander niederzuwerfen, und es folgte ihm ein größeres Heer als jemals dahin; allein Erfolge blieben aus, Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen kehrte nach Ablauf der Zeit, für welche er Heeresfolge zu leisten hatte, nach Deutschland zurück und Friedrich mußte sich durch Vereinbarung eines Waffenstillstandes helfen, den er aber nur benutzte, um neue Hilfsvölker abzuwarten; als diese eingetroffen waren, griff er die Städte von Neuem an, wurde aber am 30. Mai 1176 bei Lignano von den Mailändern und ihren Bundesgenossen so entscheidend auf das Haupt geschlagen, daß er mit allen Gegnern Frieden schließen mußte. Rache gegen die Städte war nun der leitende Gedanke seiner Politik. Um von dem Bann los zu kommen und den Papst Alexander III. von den Städten zu trennen, warf er sich diesem in die Arme und verrichtete ihm auf der Zusammenkunft zu Venedig am 24. Juli 1177 Stallknechtsdienste.

Diejenigen Kardinäle, Bischöfe, Prälaten und sonstigen Kleriker, die bisher treu zur kaiserlichen Fahne gehalten hatten, überließ er mit Ausnahme Weniger der Rache und Willkür des siegreichen Papstes, sagte auch seine Hülfe zu deren Demütigung zu. Schlagender als je zuvor lernte die Welt die Wahrheit erkennen, daß, wer sich im Kampf

[1]) Schaguna, Andreas, Freiherr v., Erzbischof von Siebenbürgen und Metropolit der Romanen der Griechich-Orientalischen Religion in Ungarn und Siebenbürgen: Compendium des kanon. Rechts. Aus dem Romanischen übersetzt von Alois Sentz. Hermannstadt 1868. § 3—18.

zwischen Papsttum und weltlicher Gewalt, auf die Seite der letzteren stelle, stets Gefahr laufe, feige und treulos verraten zu werden. Die Folge davon war, daß alle erzbischöflichen und bischöflichen Stühle fortan im größten Teil Europas mit Klerikern besetzt wurden, welche Geschöpfe des Papstes waren, ihm einen strengen Gehorsamseid schwuren, und in Deutschland, wo sie bei den Königswahlen wesentlich den Ausschlag gaben, ganz nach den Winken Roms handelten; ferner, daß die Päpste nun freie Hand erhielten, gegen ihre gefährlichsten Gegner, die Brüder oder Waldenser ihre Macht zu entfalten.

Der Gegenpapst Calixt III. verzichtete am 29. Aug. 1178 auf sein Pontifikat und Alexander berief nunmehr auf den März 1179 ein allgemeines Konzil nach dem Lateran in Rom ein (das III. Lateranische), welches von 300 Bischöfen und der doppelten Zahl von Äbten aus den verschiedenen Ländern, besonders natürlich aus Italien, besucht war, und ließ hier zunächst in versteckten Ausdrücken einige wichtige Bestimmungen gegen die Häretiker beschließen.[1]) Zwar hatte ein Teil der Kardinäle am 29. Sept. 1178 noch einmal einen Gegenpapst gewählt, der sich Innocenz III. nannte (ein Name, den späterhin der von 1198—1216 regierende Papst geführt hat); allein er geriet schon 1180 in Alexanders Gefangenschaft und starb bald darauf. Die auf Alexander III., † 30. Aug. 1181, folgenden Päpste waren:

Lucius III. 1. Sept. 1181—24. Nov. 1185
Urban III. 25. Nov. 1185—11. Okt. 1187
Gregor VIII. 20. Okt. 1187—17. Dez. 1187
Klemens III. 19. Dez. 1187—27. März 1191
Coelestin III. 30. März 1191—7. Jan. 1198
Innocenz III. 8. Jan. 1198—16. Juli 1216
Honorius III. 18. Juli 1216—18. März 1227
Gregor IX. 19. März 1227—21. Aug. 1241.

Im Juli 1184 versammelte Lucius III. eine Synode zu Verona, wozu sich allmählich viele Erzbischöfe und Bischöfe aus Deutschland, Frankreich und Italien, auch verschiedene deutsche Fürsten und im Spätherbst Kaiser Friedrich I. einfanden[2]); und im Dezember verkündigte der Papst in dieser Versammlung ein Kirchengesetz, welches die härtesten Strafbestimmungen gegen die Häretiker festsetzte und zuerst die Inquisition, die allgemeine Aufspürung der Häretiker, vorschrieb.[3]) Bei der Verlesung der Bulle war Friedrich I. anwesend, erklärte durch einen Dolmetscher sein Einverständnis, sagte seine Hülfe zu und erhob sich am Schluß von seinem Sitze, schwang seine Hand nach den vier Weltgegenden und warf seinen Handschuh drohend zu Boden, ähnlich wie er einst den Mailändern den Fehde-Handschuh hingeworfen hatte.[4]) Er erließ auch selbst ein Gesetz, welches die Acht und Gütereinziehung über die Häretiker verhängte, dessen Wortlaut aber nicht erhalten ist.[5]) Der Bund der Papst- und Kaisergewalt zur Ausrottung der Brüder war damit geschlossen.

Heinrich VI., des Rotbarts Sohn, trat ganz in die Fußstapfen seines Vaters. Bei seiner Krönung zum römischen Kaiser am 15. April 1191 verstand er sich nicht bloß dazu, dem Papst Coelestin III. die Füße zu küssen und Stallknechtsdienst zu tun, sondern auch durch feierlichen Eid zu versprechen: Alles was der weltlichen Herrschaft des Papstes etwa entrissen sei, zurückzugeben, ein Versprechen, welches von nun an bei jedem folgenden Kaiser Erweiterungen erfahren hat. Er ließ sich auch gefallen, daß der

[1]) Concilium Lateranense III. Harduin, Acta conciliorum 6, 2, p. 1683.
[2]) Giesebrecht, W. und v. Simson, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 6, 89.
[3]) Bullarium Romanum (ed. Taurinensis) 3, 20—22. 1858. Harduin, Acta Concil. 6, 2. pag. 1878. Dekretalen-Sammlung Gregors IX. 5, 7 cap. 9. Schroeckh 29, 533.
[4]) Giesebrecht und v. Simson 6, 94. 622
[5]) Daselbst 6, 94. 622.

Papst ihn ausführlich über seinen Glauben ausfragte; ihm eine feierliche Anerkennung des s. g. apostolischen Glaubensbekenntnisses abforderte [1]) und ihn vor Aufsetzung der Krone mit dem kaiserlichen Schwert umgürtete, womit die Andeutung beabsichtigt war, daß die kaiserliche Gewalt vom Papst herstamme.

Allein sobald Heinrich sich Apuliens und Siziliens bemächtigte und sich sogar weigerte, dieses Königreich vom Papst zu Lehen zu nehmen, wie es doch vorher im J. 1188 Wilhelm der Gute und 1192 Tankred getan hatten, fiel er in die volle Ungnade des Papstes. Es war umsonst, daß er dem Papst wiederholt seine Hülfe gegen die Häretiker anbot, daß er der bis dahin in Sizilien herrschenden Religionsfreiheit ein Ende machte und blutige Verfolgungen der Häretiker ins Werk setzte [2]); der Papst war nicht zu erweichen, er wollte keinen deutschen Kaiser in seiner Nachbarschaft in Italien haben. Der frühe Tod Heinrichs VI. bewirkte, daß der Papst freie Hand erhielt, verschiedene Provinzen in Mittel- und Unteritalien in Besitz zu nehmen und die kaiserlichen Statthalter zu vertreiben, und so nach längerem Schwanken des Glücks auch seine Lehnsherrlichkeit über das Königreich Sizilien zur Anerkennung zu bringen. Um die nämliche Zeit, im J. 1204, fand sich König Peter von Aragonien in Rom ein, nahm sein Königreich vom Papst zu Lehen und leistete den Vasalleneid; im J. 1213, am 15. Mai, übergab König Johann von England dem päpstlichen Legaten knieend die Krone seines Reiches unter der Erklärung, daß er und seine Erben alle ihre Herrschaftsrechte vom Papst zu Lehen tragen und ihm einen jährlichen Lehns-Zins von 1000 Mark entrichten sollten.

Drei Königreiche also nannte der Papst sein Eigentum, drei Könige seine Vasallen, Grunds genug für die späteren Päpste seit Urban V. ihrer Papstkrone die Gestalt von drei Kronen zu geben.

Innocenz III. begann der blöden Welt nun auch seine geistliche Gewalt in das Licht einer gottähnlichen zu stellen. Während die früheren Päpste sich mit dem Titel „Stellvertreter Petri" begnügt hatten, nahm Innocenz im J. 1198 die Bezeichnung „Stellvertreter Christi" oder „Stellvertreter Gottes" (vicaris Christi, Dei) an, indem er ausdrücklich erklärte, daß der Papst „nicht eines bloßen Menschen, sondern eines wahren Gottes Platz auf Erden einnehme" [3]); im J. 1199 erklärte er weiter: das Amt der Priester müsse hochgeehrt werden, da sie in einigen Stellen der heiligen Schrift sogar „Götter" genannt würden [4]). Die Inanspruchnahme der Götter-Eigenschaft für die Priester ist freilich keine Erfindung von Innocenz, sondern bereits viel früherer Jahrhunderte und von ihm nur wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen worden [5]); sie steht auch bestens in Einklang mit anderen Lehren der Kirche; der christliche Himmel war schon längst mit vielen Göttern bevölkert, nicht bloß mit Engeln und Erzengeln, sondern außerdem mit der Jungfrau Maria, die als „Himmelskönigin" auf einem Thron neben Gott sitzt, den Aposteln und den zahlreichen „Heiligen", welche nach der von den Päpsten aufgestellten Lehre durch Beschluß von Päpsten diese göttliche Heiligkeit erlangen, woraus ersichtlich wird, daß jeder Papst eine Art von Gott ist.

Schon seit Gregor I., dem Großen (590—604) geben sich die Päpste in ihren Bullen den Namen „Knecht der Knechte Gottes", servus servorum Dei, womit der Welt glauben gemacht werden soll, es gebe keinen bescheideneren Menschen auf Erden als den Papst; allein der wahre Grund davon ist lediglich der päpstliche Anspruch, in der Welt der Erste zu sein, und dafür einen Ausspruch des Gottessohnes Jesus für sich anführen zu können. Nach dem Evangelium des Markus nämlich Kap. 9, 35 und 10, 43 44 hat

---

[1]) Den alten Römischen Imperatoren war seit Anastasius (im J. 491) bei der Krönung die Anerkennung des Nicänisch-Konstantinopolitanischen Bekenntnisses abgenommen worden, nicht des s. g. apostolischen.

[2]) Constitutiones 2, 57—61.

[3]) Decretales Gregorii IX. 1234 1, 7, Kap. 3 u. 4.

[4]) Innocentii III Epistolae, ed St. Baluzius, Paris 1682 Lib 2 Ep. 141 Pag. 434.

[5]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen 1899. S. 262—277.

Jesus zu seinen Jüngern gesprochen: „So Jemand will der Erste sein, der sei der allerletzte und Diener von allen"; da der Papst nun der Erste und Vornehmste zu sein behauptet, so muß er sich wenigstens den Schein geben, der Knecht von Allen sein zu wollen. Aus dem gleichen Grunde hat er denn auch vorgeschrieben, daß ein Priester, der zum Bischof geweiht werden soll, sich vorher der Länge nach auf den Boden legen muß, um seine Demütigkeit zu beweisen, worauf er aufsteht, um fortan der Erste in seiner Diözese zu sein.

Doch kehren wir zunächst zurück zu der politischen Machtstellung des Papsttums, wie sie durch Innocenz III. weiter entwickelt worden ist. Nach dem Tode Heinrichs VI. (1197) gelang es Innocenz, die Fackel der Zwietracht in das Herz Europas, das große deutsche Reich zu werfen und das ganze Königtum unter seine Füße zu bekommen. Gegen König Philipp von Schwaben ließ er den Welfen Otto IV. als Gegenkönig aufstellen und sprach über alle, welche demselben nicht Gehorsam leisten würden, den großen Kirchenbann aus. Dieser Otto IV. hatte sich dem Papst völlig zu Diensten gestellt und in den Jahren 1198, 1201 und nochmals 1209 Eide geleistet von neuem weittragendem Inhalt. Es hieß darin: „Dir, meinem Herrn (tibi domino), dem Papst Innocenz III. und Deinen Nachfolgern und der römischen Kirche verspreche und schwöre ich — — — allen Gehorsam (omnem obedientiam) und alle Verehrung zu erweisen, welche fromme und rechtgläubige Kaiser dem apostolischen Stuhl zu erweisen gewohnt sind; Beistand und wirksame Hülfe zu leisten zur Ausrottung des Irrtums der häretischen Schlechtigkeit(!); den römischen Stuhl zu schirmen im Besitz seiner Rechte und weltlichen Herrschaften und ihm zur Erlangung der ihm gebührenden Herrschaften zu verhelfen", wobei dann — was ebenfalls neu war — diese Herrschaften einzeln aufgezählt wurden(!).

Liegen auch diese Eide nur in Abschriften des päpstlichen Archivs vor, und geben sie zu manchen Zweifeln an ihrer Echtheit Anlaß, so darf doch als sicher angenommen werden, daß Otto Gehorsam gegen den Papst und Ausrottung der Häresie gelobt hat. Die Ermordung Philipps von Schwaben am 21. Juni 1208 machte Otto endlich zum Alleinherrn in Deutschland und er säumte nun nicht, nach Italien zu ziehen, mit weitgehenden Plänen in Bezug auf dieses Land sich tragend. Am 4. Okt. 1209 empfing er zu Rom die Kaiserkrone, wiederholte seine Zusage zur Verfolgung der Häretiker, und begann sie zu verwirklichen. Unterm 25. März 1210 erklärte er während seines Aufenthaltes in Ferrara alle in dieser Stadt wohnenden Häretiker, Patharener oder Gazarer, oder wie sie sonst heißen möchten, in die kaiserliche Acht; ebenso ihre Begünstiger; bestimmte ferner die Zerstörung ihrer Häuser und den Verkauf ihrer Güter.[1]) Wenn andere Städte, wie Florenz, Verona, Prato alsbald ähnliche Vorschriften zur Ausführung brachten[2]), so mag das auf Befehle Ottos zurückzuführen sein; in vielen Städten bemächtigte sich überhaupt jetzt die aristokratische Partei der Gewalt und beraubte die Handwerker ihres Einflusses.

Sobald aber Otto Anstalten machte, dem Hohenstaufen Friedrich (II.), dem 13jährigen Sohne König Heinrichs, sein Königreich Sizilien zu entreißen, trotz den Verboten des Papstes als Lehnsherrn dieses Landes, warf der Papst sein Geschöpf zur Seite, verhängte am 18. Nov. 1210 den großen Bann über ihn und erhob im J. 1212 mit Hülfe der geistlichen Fürsten seinen Vasallen Friedrich II. auf den deutschen Thron. Am 12. Juli 1213 leistete dieser in der Kapelle zu Eger, damals einer Hohenstaufischen Grenzstadt im Bayerischen Nordgau, einen Eid von demselben Wortlaut, wie ihn Otto geleistet hatte, und am 25. Juli 1215 wurde er zu Aachen durch den Erzbischof von Mainz als päpstlichen Legaten zum deutschen König gekrönt. Wenn, wie es wahrschein-

[1]) Böhmer-Ficker, Regesta Imp. unter Otto IV. Nr. 362 und Seite 184—185.

[2]) Ficker, Jul., in den Mitteilungen d. k. k. Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. 1, 177 ff. 1880.

lich ist, bei dieser Krönung, und zwar zum erstenmal, die Formen zur Anwendung kamen, welche in Rom für alle Königskrönungen längst vorgeschrieben waren, so ist Friedrich nach Ablegung von Mantel und Waffen von zwei Bischöfen an der rechten und linken Hand vor den Altar geführt worden, hat sich dort der ganzen Länge nach mit ausgereckten Armen, „in Kreuzesform", auf den Boden gelegt und da gelegen, bis eine Litanei zu Ende gesungen war; dann ist er vor den Erzbischof geführt, von diesem nach dem Glauben gefragt, zum Versprechen, gerecht zu regieren, aufgefordert, an Haupt, Brust, Rücken und unter beiden Achseln mit heiligem Öl gesalbt, mit dem Schwert „zur Verteidigung der Kirche" umgürtet und ihm außer Armbändern, Ring und Mantel, das Szepter und ein Stab(!) gereicht worden, bis dann die Aufsetzung der Krone den Schluß machte.

Einem Jüngling von 21 Jahren, der nichts von deutschem Selbstgefühl besaß, konnte man wagen, eine solche Demütigung vor stolzen Priestern zuzumuten, vor Priestern, die seine Vasallen waren. Seine Nachfolger haben sich schwerlich dazu verstanden; aber in Frankreich hat noch der letzte König, Ludwig XVI. im weißen Hemd vor den Priestern auf der Erde hingestreckt gelegen.

Hatte Friedrich II. schon nach seiner Erhebung auf den deutschen Königsthron die Ausrottung der Häretiker versprochen, so mußte er nun, um die römische Kaiserkrone auf seinem Haupt zu sehen, das Versprechen gegenüber dem neuen Papst Honorius III. wiederholen; ja er ließ sich auf dessen Verlangen bereit finden, am Tage der Kaiserkrönung in Rom am 23. April 1220 ein aus zehn Abschnitten bestehendes Gesetz zu erlassen, worin er unter anderem auch die wichtigsten von Innocenz III. auf dem Laterankonzil von 1215 verkündigten Bestimmungen gegen die Häretiker wörtlich wiederholt, ihnen also das Ansehen kaiserlicher Vorschriften gibt.[1]) Es ist das das erste, jedenfalls das auffallendste Beispiel, daß ein deutscher Kaiser sich das Recht beilegte, ähnlich wie die alten römischen Imperatoren aus persönlicher Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung eines Reichstags für das ganze Kaiserreich Gesetze zu erlassen, und es wird sich unten zeigen, von welcher Wichtigkeit dieser Vorgang für die Folgezeit bis auf Karl V. herab geworden ist. Auch in den folgenden 19 Jahren noch hat Friedrich eine ganze Reihe abscheulicher Gesetze wider die Häretiker; teils für Oberitalien oder Sizilien, teils für Deutschland ausgehen lassen, ohne Befragung eines Reichstags, teils auf Drängen des Papstes, teils um die verlorene Gunst des Papstes wiederzugewinnen. Er hat, im Zusammenhang damit, so wie sein Vater, den Bischöfen geholfen, die Bürgerschaft ihrer Städte niederzuhalten und ihnen geholfen, die Gewalt ihrer Hauptvögte abzuschütteln.

§ 5.

5. Innocenz III. und das allgemeine Konzil im Lateran zu Rom 1215. Verbot religiöser Privatversammlungen und des Lesens der Evangelien durch Laien. Neue Glaubenssätze über das Sakrament des Altars; Transsubstantiation. Einführung des Beicht- und Kommunion-Zwangs, der letzten Ölung, der Fronleichnams-Prozession. Entziehung des Kelchs bei der Kommunion. Bischöfliche und päpstliche Ablässe; päpstliches Ablaß- und Jubeljahr. Kirchenschatz. Heiligen- und Reliquien-Verehrung. Heiligen-Kalender.

Nachdem es Innocenz III. gelungen war, die Fürsten der mächtigsten Staaten Europas, insbesondere den Deutschen Kaiser zu seinen Vasallen und gehorsamen Werkzeugen zu machen, hielt er es für angezeigt, ein allgemeines Konzil der abend-

[1]) Constitutiones 2, 105—109.

ländischen Papstkirche nach dem Lateran in Rom zu berufen, um auch durch dieses Mittel die päpstliche Gewalt mit neuem Glanze zu umgeben; denn wenn auch die Päpste sich längst das alleinige Recht der Gesetzgebung und Verfügung beilegten und den Konzilien keine entscheidende Stimme zugestanden, so mußte es doch auf die blöde Christenheit Eindruck machen, zu sehen, wie die Prälaten die Befehle des Gott-Papstes gehorsam annahmen und sich so zu ihrer Befolgung und Ausführung feierlich verpflichteten. Am 1. November 1215 trat also zu Rom das Konzil zusammen und es fanden sich allmählich dazu 412 Bischöfe, außerdem aber auch 800 Kloster-Äbte und Prioren ein, deren Überzahl dem Konzil das Ansehen einer wahren Mönchs-Versammlung gab. Am 30. Nov. 1215 verkündigte Innocenz in der Laterankirche seine neuen Konstitutionen, welche alle die Bestimmung hatten, den Häretikern den Garaus zu machen[1]).

Um zunächst den Brüdern die Möglichkeit abzuschneiden, fernerhin ihre Lehren auszubreiten, traf Innocenz III. folgende Bestimmung: „Da Manche unter dem Schein der Frömmigkeit sich die Vollmacht zu predigen beilegen, während doch der Apostel sagt: „Wie mögen sie predigen, wenn sie nicht gesendet sind" — so sollen alle Diejenigen, welche gegen Verbot oder ohne Sendung, ohne eine vom apostolischen Stuhl oder dem rechtgläubigen Bischof eingeholte Vollmacht, öffentlich oder im Stillen (!) das Predigtamt sich anzumaßen unternehmen, mit dem Bande der Exkommunikation umstrickt, und wenn sie nicht schleunigst zur Besinnung zurückkehren, mit anderer gebührender Strafe getroffen werden"[2]). Alle Privatvorträge und jeder Privatunterricht war damit zum schweren Verbrechen gestempelt. Da nun aber die Brüder meistens lesen und schreiben konnten und sich im Besitz zahlreicher Übersetzungen der Evangelien in die Landessprache befanden, also auch ohne Vorträge die evangelischen Lehren kennen lernten, so war ein zweites notwendig: ein Verbot des Besitzes solcher Übersetzungen. Auf dem Laterankonzil ist zwar ein solches nicht verkündigt worden, aber die Päpste hatten schon bisher für viele Länder solche erlassen, und die Verbrennung der Übersetzungen angeordnet; sie haben dies auch in der Folge getan, und ihre Befehle sind durch viele Provinzial-Konzilien ergänzt und alle Besitzer solcher Übersetzungen für der Häresie verdächtig erklärt worden. Während der folgenden drei Jahrhunderte haben die Inquisitoren der Bischöfe und Päpste auf solche Bibelübersetzungen so erfolgreich Jagd gemacht, daß nur ganz wenige davon dem Schicksal der Vernichtung entgingen und die Kenntnis vom Inhalt des neuen Testaments wesentlich durch die mündlichen Mitteilungen der Waldenser-Prediger, die sich auch aus der lateinischen Bibel unterrichten konnten, fortgepflanzt wurde.

Übrigens haben die christlichen Priester schon im 4.—7. Jahrh., als die Brüder die Evangelien in ächter Gestalt, in ihren Landessprachen, in Syrisch, Griechisch, Lateinisch, Gothisch besaßen, ähnliche Verbote erlassen und diese Bücher gänzlich vernichtet. Sie wußten dafür auch ein angebliches Wort Jesu bei Matthäus 7, 6 anzuführen: „Ihr sollt das Heilige nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß sie dieselbigen nicht zertreten mit ihren Füßen, und sich wenden, und euch zerreißen". Dieser Ausspruch ist aber für eine Fälschung des 4. Jahrh. zu erachten, gerade zu dem Zweck, die angeführten Priester-Verbote zu beschönigen.

Noch eine andere wichtige Wirksamkeit der Brüder, die Obsorge für Arme und Kranke, wollte Innocenz III. künftig unmöglich machen und verordnete daher auf

---

[1]) Mansi, Jo. D., S. Conciliorum — — Collectio 22, 986. Die Beschlüsse v. 1215 sind auch mitgeteilt in den Dekretalen Gregors IX. von 1234. 5, 7, Kap. 13.

[2]) Aufgenommen in die Dekretalen Gregors IX. 5, 7, Kap. 13 § 6. Gregor IX. verbot im J. 1231 überhaupt alles Disputieren über den katholischen Glauben durch Laien, bei Strafe des Banns. Dekretalen 5, 7, Kap. 12. Raynald Ann. od a. 1231 Nr. 13.

dem Lateran-Konzil im J. 1216: „Einsammler von milden Gaben, von denen manche sich lügenhaft verstellen und in ihrer Verkündigung mancherlei verächtliche Reden vorbringen, sollen nicht mehr zugelassen werden, außer wenn sie ächte Erlaubnisscheine des apostolischen Stuhls oder des Bischofs der Diözese vorzeigen können; sie dürfen auch außer dem, was in diesen Scheinen ausgedrückt ist, dem Volk nichts vortragen." In der Folge haben Metropoliten und Bischöfe auf zahlreichen Provinzial-Konzilen zur Durchführung der päpstlichen Anordnungen strenge Vorschriften gegen die Begharden erlassen, welche auf den Straßen mit dem Ruf „Brot durch Gott" Gaben für Arme und Kranke einsammelten. So wurde das Privileg der Bettelmönche, nicht für die Armen und Kranken, sondern für ihren eigenen Unterhalt zu betteln, vorbereitet und verwirklicht.

Auf der Lateran-Synode 1215 verkündigte Innocenz III. ferner neue Glaubenssätze über das Sakrament des Altars (Coena Domini, Abendmahl, Eucharistie, Kommunion, Messe).

Zum Verständnis dieser und anderer päpstlicher Verfügungen ist es eigentlich nötig, die Lehren der Römischen Kirche über ewige Seligkeit und Verdammnis, über Fegfeuer und Auferstehung des Leibes, so wie diese Lehren im 13.—15. Jahrh. vorgetragen wurden, näher zu kennen. Es müssen indessen hier wenige Sätze genügen und die Leser im übrigen auf katholische Katechismen und andere Lehrbücher verwiesen bleiben. Nach dem Tode muß die Seele des Menschen sofort vor dem Richterstuhle Gottes (oder Christi?) erscheinen und es werden die von aller Sünde vollkommen Reinen sofort in den Himmel, die in schweren Sünden unbußfertig Gestorbenen und die Ungetauften in das ewige Feuer der Hölle versetzt, die noch nicht ganz Reinen in das Fegfeuer (Purgatorium), auf kürzere oder längere Zeit. — Am Ende der Welt erscheint der Gottessohn Christus wieder auf der Erde, erweckt die Leiber aller Gestorbenen zum Leben, vereinigt die Seelen mit demselben Körper, den sie früher im Leben getragen haben, und hält dann das zweite Gericht über die Körper ab; die Guten erhalten einen verklärten Leib und gehen in den Himmel ein, die Bösen behalten ihren irdischen Leib und werden in das Höllenfeuer verstoßen, wo ihre Seele auch schon früher war. Urteile, welche der Papst gefällt hat über Sündenvergebung und Versetzung in den Himmel oder Verdammung zur Hölle, werden von Gott und Christus stets gutgeheißen, bleiben also in Kraft. Welche Seelen in das Fegfeuer kommen, und auf wie lange Zeit, bleibt ein ungewisser Punkt; aber es kann die Dauer durch Ablaß jedenfalls gekürzt werden. Über den Ort der Hölle und des Fegfeuers, sowie über viele andere Fragen gab es natürlich zu allen Zeiten sehr verschiedene Erklärungen, mit denen man eine ganze Bibliothek füllen kann.

Päpste, Priester, Mönche kommen weder in Fegfeuer noch Hölle, sondern unmittelbar in den Himmel, behalten dort auch ihre Priester- und Mönchs-Röcke und sind auf allen in Auftrag von Klerikern gemalten Bildern über himmlische Zustände neben Gott, Christus und der Mutter Gottes so abgebildet. Die Mönche ließen sich gewöhnlich in ihrem Mönchskleid begraben, um es sogleich in den Himmel mitzunehmen, und Laien von vorzüglichem Glauben kauften sich um schwer Geld alte Mönchsröcke als Leichen-Kleid, um mit dessen Hilfe leichter in den Himmel zu kommen, so wie sie sich gegen viel Geld auch auf Kloster-Friedhöfen begraben ließen.[1])

Die Priester-Lehren über das Sakrament des Altars waren bisher in sehr erheblichen Punkten unbestimmt geblieben und über die verschiedenen Auffassungen ein bindender Ausspruch des Papsttums nicht erfolgt, so daß es schwerer fiel, Äußerungen, welche eine freiere Auffassung von diesem Sakrament andeuteten, zur Strafe zu ziehen. Diesem Mangel beschloß Innocenz III. abzuhelfen und verkündigte also auf dem Lateankonzil folgendes als Glaubenssätze: „Es gibt nur Eine allgemeine Kirche der Gläubigen,

---

[1]) Kriegk, L., Deutsches Bürgertum (insbesondere in Frankfurt a. M.). Neue Folge S. 154.

außerhalb welcher niemand selig wird. — In dieser Kirche ist Christus zugleich Priester und auch Opfer. Im Sakrament des Altars wird durch die göttliche Allmacht (potestate divina) Brot in den wahrhaftigen Leib, Wein in das wahrhaftige Blut Christi verwandelt (Transsubstantiation). Dieses Sakrament aber kann niemand verfertigen (conficere) als der Priester (Presbyter), der rechtmäßig geweiht worden ist nach den Schlüsseln, welche Jesus Christus selbst den Aposteln und ihren Nachfolgern erteilt hat.[1])

Kein Diakonus oder Subdiakonus ist dazu im Stande, noch weniger ein Laie; die Verwandlung tritt auch nicht von selbst ein, etwa beim Genuß von Wein und Brot durch den Kommunikanten, sondern vorher durch ein Tun des Priesters, und zwar, wie dann näher erklärt wurde, in dem Augenblick, wo der vor dem Altar stehende Priester nach dem Sprechen von Segensworten auf einem Teller die ungesäuerten Brote und dann den Kelch mit dem Wein unter Geklingel der Chorknaben in die Höhe hebt und dem Volk zeigt und die Worte spricht: „Das ist mein Leib", „das ist mein Blut". (Hoc est corpus meum, hic est sanguis meus. (Elevatio.) Allerdings behalten, wie der Augenschein klärlich lehrt, Brot und Wein ihre frühere äußere Gestalt, ihre Farbe, Geschmack und Geruch, sind aber in Wirklichkeit Leib und Blut Christi, und behalten diese Eigenschaft, bis sie von einem Menschen genossen werden, machen aber die gewöhnliche Verdauung nicht mit. Auch Tiere, die eine Hostie fressen, fressen den Leib Christi.[2]) Diejenigen Teile, die bei der Kommunion übrig bleiben, sind an einem heiligen Ort wohl aufzubewahren. In allen Domkirchen wurden jetzt dazu bald kostbare Sakraments-Häuschen aufgehängt, als Behälter dieser göttlichen Sachen. Von der Verwandlung an muß dem Leib und Blut Christi göttliche Verehrung gezollt werden, das bei der Handlung anwesende Volk alsbald bei der Elevation auf die Kniee fallen, ebenso wenn sie über die Straße getragen werden.[3]) Jede Weigerung macht ein Verbrechen aus und es dauerte nicht lange, so wurde jede unehrerbietige Äußerung über den vom Priester geschaffenen Fronleichnam als „Gotteslästerung" behandelt und mit dem Tode bestraft. Um den Gläubigen diese Anbetung zu erleichtern, fügte man späterhin die Erläuterung hinzu: „in dem Sakrament der Eucharistie sei nicht allein der wahre Leib Christi, und was zur wahren Beschaffenheit eines Leibes gehört, wie Knochen und Nerven, sondern auch der ganze Christus enthalten", also auch die flüssigen Bestandteile, wie das Blut, und ohne Zweifel der göttliche Geist Christi.

Die von Innocenz an die Spitze seines Gesetzes gestellten Worte, daß Christus „sowohl Priester als Opfer" sei, besagen: Christus ist Priester bei Gott und bringt diesem zur Abwendung des göttlichen Zornes gegen die Menschen seinen Leib als Opfer dar, sobald der irdische Priester die Verwandlung vornimmt. Darnach ist das Opfer mit der Wandlung vollendet, die Versöhnung für eine kurze Zeit bewirkt; es bedarf keines Essens oder Trinkens durch die Gläubigen; da jedoch Christus befohlen hat „esset und trinket zu meinem Gedächtnis", so sollen Leib und Blut auch genossen werden; es genügt aber, wenn es der Priester allein tut. Da Gott nicht oft genug versöhnt werden kann, so hat der Priester täglich die Opfermesse zu halten, einerlei ob Jemand vom Volke zusieht oder nicht.

Die Gläubigen können solche Opfermessen auch beim Priester bestellen, für sich oder Angehörige oder Freunde, auch für die Seelen Verstorbener, auch für ihre eigenen Seelen nach ihrem Tode; der Priester braucht dem Verlangen aber nur gegen Bezahlung zu willfahren und die Gebühren werden vom Bischof festgesetzt. Wer wünscht, daß für ihn oder seine Angehörigen in alle Zukunft jährlich eine Messe gelesen werde (Jahresmesse, Anniversarium), muß dazu einen größeren Betrag als Stiftung an die Kirche aussetzen, weshalb nur die Reicheren diesen Vorteil zu erlangen vermögen.

[1]) Schröckh 28, 34, 61; auch 23, 436—554.
[2]) So lehrte Thomas von Aquino. Vrgl. Schröckh 28, 66.
[3]) Verfügung von Honorius III. 1217. Decret Gregorii IX. 3, 41, c. 10. Schröckh 28, 75.

Die Opfermesse wurde nun auch zu einem Mittel gemacht, den Priestern die Verehrung gegen den Papst tagtäglich einzuprägen, indem die Vorschrift erging, daß der Priester in jeder Messe des Papstes zu gedenken habe.

Zwei weitere auf der Lateran-Synode von Innocenz III. verkündigte Befehle besagten: Jeder Christ sei verbunden, des Jahres mindestens einmal vor dem im Beichtstuhle sitzenden Priester zu erscheinen, demselben seine Sünden einzeln zu beichten und ihn um deren Vergebung (Absolution) zu bitten. Ob der Priester die Reue für eine ernstgemeinte ansehen könne, blieb seinem Ermessen überlassen, ebenso konnte er die Bedingungen bezeichnen, an welche die Lossprechung geknüpft bleibe, z. B. Wiedergutmachung zugefügten Schadens, Schenkungen an die Kirche, Wallfahrten, Demütigungen vor versammelter Gemeinde. Zweitens sei jeder Christ verbunden, mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Osterwoche mit der ganzen Gemeinde vom Priester das Sakrament der Eucharistie zu empfangen, also an der s. g. Kommunion Teil zu nehmen; wer sich dessen weigere, dürfe bei seinem Tode nicht auf dem geweihten Friedhofe beerdigt werden, sondern sei irgendwo sonst einzuscharren.

Man bedenke, was das für die Evangelisch-Gesinnten bedeutete: vor dem Priester mußten sie niederknieen, und sich von diesem über ihre ganze Lebensführung und ihren Glauben verhören lassen; wollten sie sich nicht selbst verraten und ihr Leben aufs Spiel setzen, so mußten sie sich für rechtgläubig ausgeben und alle Verbindung mit den Brüdern ableugnen. Zu dieser Ohrenbeichte hatten sich aber auch schon alle Knaben und Mädchen nach vollendetem 8. Lebensjahre zu stellen, und der Priester hatte eine bequeme Gelegenheit, diese Kinder auszuforschen, wie es im Elternhause zugehe, ob die Fasten gehalten würden, wer im Hause ein- und ausgehe, ob Versammlungen darin stattfinden, ob die Eltern in Büchern lesen; was Überredung nicht fertig brachte, bewirkte wohl Drohung, und wehe den Eltern, welche ihre religiösen Ansichten und Übungen nicht vor ihren eigenen Kindern streng geheim gehalten hatten! Einen noch viel härteren Gewissensdruck enthielt die Nötigung zur Teilnahme an der Messe und Kommunion, namentlich angesichts der jetzt vom Papst aufgestellten Lehrsätze und vorgeschriebenen Gebräuche.

Es dauerte nicht lange, so erfuhr der Beicht- und Kommunions-Zwang noch eine sehr eingreifende Erweiterung; jeder in gefährlicher Krankheit Liegende oder sonst dem Tode Nahe sei verpflichtet, einen Priester kommen zu lassen, ihm zu beichten und sich das Sakrament der Eucharistie reichen zu lassen; desgleichen die letzte Ölung zu empfangen, die zur Andeutung ihres hohen Wertes für die Seligkeit bereits zu einem Sakrament erhoben worden war. Jede Weigerung verriet sträflichen Unglauben, und zog Einscharrung der Leiche außerhalb des Friedhofs, in manchen Ländern unter dem Galgen, nach sich. Die Priester erhielten hierdurch Gelegenheit, den Sterbenden die bevorstehenden Qualen des Fegfeuers und der Hölle recht eindringlich vorzumalen und ihnen begreiflich zu machen, wie gut und klug sie handeln würden, die Kirche mit einem Vermächtnis zu bedenken, welches nicht blos die Ernstlichkeit ihrer Reue beweise, sondern auch einen Lohn bei Gott verheiße; und um solche Vermächtnisse aufs Beste zu erleichtern, hatte Papst Alexander III. im J. 1170 verfügt, daß jedes von einem Priester und 2 Zeugen errichtete Testament Gültigkeit habe. In Frankreich halfen Staatsgesetze weiter nach und bestimmten, wer auf dem Todbett der Kirche Nichts vermache, solle als ein ohne Beichte Vorstorbener angesehen und sein bewegliches Vermögen eingezogen werden.[1]) So weit hätten es die Priester gern auch in Deutschland gebracht; allein hier hielt man doch ziemlich allgemein an den älteren deutschen Rechtsvorschriften fest, daß alle Vergabungen schwer Kranker ungültig seien, daß, wer

[1]) Thudichum, F. Konfessionelle Friedhöfe (Sonderabdruck aus „Deutschen Stimmen", Dez. 1899 u. Jan. 1900.)

nicht „ungehabt und ungestabt", d. h. nicht ohne Hilfe von Menschen oder eines Stabes vor die Tür seines Hauses gehen, oder, nach dem Sachsenspiegel, nicht mehr auf ein Pferd kommen könne, überhaupt nicht zu Gunsten Dritter oder der Kirche über sein Vermögen verfügen dürfe. Freilich wußten die Priester es meistens wenigstens dahin zu bringen, daß die Erben bei dem am 30. Tage nach dem Tode stattfindenden Festmahl der Kirche Geschenke zukommen ließen.

Eine Vervollständigung erfuhren die neuen Vorschriften über das Meßopfer durch die Einführung der Fronleichnams-Prozession im J. 1264, zu welcher folgendes merkwürdige Wunder den Anstoß gegeben haben soll. Unweit Civita Vecchia hatte ein Priester die Hostie eingesegnet, zweifelte aber selbst an der Wahrheit der Verwandlung in den wahren Leib Christi; während er nun die Hostie in der Hand hielt, fielen aus derselben Blutstropfen auf seinen leinenen Überrock herab. Er wollte sie verbergen, indem er denselben in Falten legte; allein es bildeten sich nun mehrere blutige Gestalten einer Hostie auf der Leinwand. Dieses Wunder aber veranlaßte den Papst Urban IV. im J. 1264 ein allgemeines Kirchenfest für den Donnerstag nach der Pfingstwoche einzuführen; bei diesem solle die vorher vom Priester in den Leib (Leichnam) des Herrn (Frono) verwandelte Oblate in einem köstlichen Behälter (Monstranz) vom Priester selbst in Begleitung alles Volks herumgetragen und von allen Christen angebetet werden und es sei jedem Teilnehmer ein Ablaß für 40—100 Tage verheißen. Verwandeltes Blut wird nicht mit herumgetragen, da die Laien dies längst nicht mehr erhielten. Der Papst hebt in seiner Verfügung ausdrücklich hervor, daß dieses Fest besonders dazu bestimmt sei, „den Unglauben und die Raserei der Häretiker zu beschämen", oder genauer, sie entweder zur Unterwerfung zu bewegen oder sie an's Licht zu ziehen.[1]) Die Verfügungen Urbans fanden aber nur geringe Befolgung, gar keine in Deutschland, wo unter der Regierung Rudolfs von Habsburg und Albrecht I. das Priestertum sich etwas Mäßigung auferlegen mußte. Der französische Papst Klemens V. erneuerte 1311 die Bulle Urbans, aber auch jetzt verhielt sich Deutschland, namentlich unter Kaiser Ludwigs Regierung großenteils ablehnend, und wurde erst unter dem Pfaffenkaiser Karl IV. mit Gewalt umgestimmt; in der Stadt Köln ist die Prozession erst im J. 1375 mit kaiserlicher Hilfe durchgesetzt worden, und auch nachher war die Beteiligung so lau, daß Papst Martin V. im J. 1431 sich veranlaßt sah, jedem Teilnehmer an der Kölner Prozession den ungewöhnlich großen Ablaß auf sieben Jahre zu versprechen. Schließlich siegte allerwärts die kluge päpstliche Erfindung und sah man Arm und Reich, in den Städten die Zünfte, die Stadtobrigkeiten, und an Fürstenhöfen die Fürsten mit samt ihren Soldaten und Hofleuten barhäuptig hinter dem Priester dreinlaufen.

Im 13. Jahrh. gingen noch zwei andere wichtige Neuerungen bei dem Sakrament des Altars vor sich; die alte Sitte, schon Säuglingen die geweihte Hostie in den Mund zu stecken und ihnen in einem Löffel geweihten Wein einzuflößen, wurde verboten;[2]) ferner hörte die Reichung des Kelches an das Volk nunmehr auf. Diese letzte Neuerung hängt innerlich zusammen mit der Lehre, daß mit der Wandlung das Opfer vollendet sei und das Genießen des Fronleichnams und Bluts durch die Priester ausreiche, um den Vorschriften Christi zu genügen. Wenn man nun aber doch die Kommunion aller Gläubigen beibehielt, so erschien es auffallend, den Jahrhunderte langen Gebrauch der Reichung des Kelches aufzuheben, und man mußte zu der Frage gedrängt werden, aus welchen Gründen dies eigentlich geschehe. Da hörte man denn: bei der Reichung des Kelches an die Gemeinde entstehe die Gefahr, daß von dem köstlichen Blut Christi etwas könnte verschüttet werden, ein Grund sehr schwacher

[1]) Auch das Trienter Konzil Sessio 13 cap. 5 hat das wiederholt. Vgl. auch Schröckh 28,77—81.

[2]) Bei den Christen Abessyniens dauert sie bis auf diesen Tag fort.

Art angesichts der von Gott selbst, wie gleich zu zeigen, verrichteten Wunder, bei welchen ganze Ströme des Blutes Christi zur Erde flossen. In Wirklichkeit haben offenbar ganz andere Beweggründe obgewaltet. Seit dem 12. Jahrh. waren eine ganze Anzahl von Ländern, Skandinavien, die Ostseeprovinzen, Polen und Litthauen, wo kein Wein wächst, der römischen Kirche zugefügt worden; die Beschaffung von Abendmahlswein für das ganze Volk wäre mit großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen und hätte den ohnehin schlecht gestellten Pfarrkirchen unerschwingliche Kosten aufgebürdet. Glücklicherweise besaß die römische Kirche Theologen, welche mit hochgelehrten Schriften bewiesen, daß dem Volk durch die Entziehung des Kelches gar nichts entgehe, da die geweihte Hostie, der Leib Christi, von selbst auch das Blut in sich schließe; so der Dominikanermönch Thomas von Aquino und der Franziskaner Bonaventura, beide im J. 1274 gestorben. Einen unrichtigen Schluß läßt sich das in der Tat nicht nennen, nur bleibt dabei unerklärt, warum Christus seinen Aposteln doch außer seinem Leib auch sein Blut gereicht habe, und warum die Priester jetzt außer dem Leib immer noch das Blut Christi schaffen und trinken.

Das Volk wurde bald von der Richtigkeit der neuen Lehre durch zahllose göttliche Wunder überzeugt, die sich unter Leitung der Bettelmönche in allen Ländern Europas ereigneten, und nach dem Vorbild des im J. 1264 zu Civita-Vecchia vorgefallenen darin bestanden, daß die Hostie Blut schwitzte und dieses dann merkwürdige Erscheinungen hervorbrachte. Im 14. Jahrh., als die abscheulichen Juden-Verfolgungen sich von Frankreich aus auch nach Deutschland verpflanzten, verbreiteten die Bettelmönche, die überall das Volk gegen die Juden aufhetzten, fleißig die Lüge: eine Hostie sei von den Juden aus Haß gegen Christus mit einem Messer durchstochen worden, und alsbald ein so großer Blutstrom daraus geflossen, daß sie denselben nicht stillen und verdecken konnten, ihr Verbrechen dadurch aber an den Tag kam. Auf der Folterbank wurden die zur Überführung erwünschten Geständnisse der Juden leicht erpreßt. Blutschwitzende Hostien bildeten jetzt an mehreren Orten wundertätige Heiligtümer, und große Feste wurden eingesetzt zur Erinnerung an die vorher geschilderten Wunder; hunterttausende ja Millionen von Menschen wallfahrteten nun nach diesen Orten und entrichteten den Bettelmönchen dort ihre Steuer.[1])

Die griechische Kirche hat die römischen Neuerungen nie mitgemacht, sondern reicht bis auf diesen Tag den Laien auch den Kelch, ebenso wie die Christen in Abessynien; auch in dem der griechischen Kirche benachbarten Königreich Böhmen dauerte die Reichung des Kelchs an die Laien bis ins 15. Jahrh. in vielen Orten fort, und es erhielten auch Fürsten päpstliche Privilegien, sich den Kelch reichen lassen zu dürfen.[2])

Die Kirchenlehre von der Sünden-Vergebung erfuhr im 13. Jahrh. noch mehrere höchst bedeutende Umgestaltungen.

Schon lange vorher war der Glaube aufgebracht worden, daß lebende Personen im Stande seien, den Seelen Verstorbener Vergebung der Sünden zu verschaffen, wenn sie der Kirche, oder richtiger einem Heiligen Güter schenkten und denselben dadurch bewögen, bei Gott oder Christus Fürbitte zu tun. Beichte oder Reue als Bedingungen der Vergebung waren in solchem Fall undenkbar, ein Spruch des Priesters ebenfalls überflüssig, das Geschenk wirkte an und für sich. Jetzt stellten die päpstlichen Theologen, durchweg Bettelmönche, den Lehrsatz auf, daß die Erlösung der Seelen Verstorbener aus dem Fegfeuer nur von den Päpsten ausgehen könne vermöge der ihnen erteilten Himmelsschlüssel.

Weiter bestimmten jetzt die Päpste, für gewisse schwere Sünden könne Absolution nur bei ihnen erlangt werden (reservierte Fälle); zu diesen gehörten z. B. Abfall vom Christentum, Häresie, Verlassen des Klosters seitens einer Ordens-

[1]) Schröckh 30, 552, 554; 33, 325—326.
[2]) Schröckh 33, 327—331.

person. Jeder Papst kann die Fälle vermehren, auch die Absolution einer bestimmten Person verbieten. Auch die Bischöfe dürfen die Absolutionsgewalt der ihnen untergebenen Priester beschränken, sich Fälle vorbehalten.[1])

Eine dritte, und zwar die schlimmste Neuerung war die Zusicherung von Ablaß für „künftige" Sünden. Aufgekommen ist dies wohl hauptsächlich zur Zeit der Kreuzzüge, erscheint bereits im 13. Jahrh. als ganz an der Tagesordnung, und zwar sind es jetzt noch ebenso oft die Bischöfe als die Päpste, welche solche Ablässe verkündigen, für diejenigen, welche zum Bau einer Kathedrale beisteuern, oder zu einem Heiligtum wallfahren oder bei einem Kreuzzug gegen die Ungläubigen oder Häretiker mitfechten oder Geld dazu geben. Diese Verkündigungen geschahen gewöhnlich durch Anschlag der auf Pergament oder Papier geschriebenen Erlasse an den Türen der Kathedralen und Hinweis des Volks darauf von den Kanzeln.

Die Päpste gingen übrigens alsbald darauf aus, den Bischöfen ihre Befugnisse einzuschränken; Innocenz III. verordnete im J. 1216, daß die Bischöfe einen mehr als 40tägigen Ablaß nicht erteilen dürften[2]), und spätere Verfügungen gingen darin noch weiter; die Päpste wollten eben das Geld für solche Ablässe in ihre eigene Kasse fließen lassen, nur unterwürfigen Bischöfen Etwas zugestehen und namentlich für ihre getreuen Bettelorden sorgen, die bald überhäuft wurden mit päpstlichen Privilegien, wodurch allen, welche zu den Kirchen der Bettelklöster und den darin aufbewahrten Heiligtümern wallfahren würden, reichlicher Ablaß gewährt sei.

Die aus den Bettelmönchen hervorgegangenen Theologen wußten die Welt bald auch zu belehren, daß der päpstliche Ablaß weit wirksamer sei als jeder andere. Im Himmel sei ein großer Schatz von Gnade aufgehäuft, gebildet durch die guten Werke des Gottes-Sohnes Jesus Christus und der unzähligen Heiligen und Märtyrer, aus welchem den schwächeren Menschen Gnade zugewendet werden könne; diesen Kirchenschatz verwalte der Papst als Inhaber der Himmelsschlüssel. Im J. 1349 erhob Papst Klemens VI. diese Lehre zum Glaubenssatz. Wer es irgend konnte, kaufte sich jetzt päpstlichen Ablaß; schwarz auf weiß hatte er es dann, für welche Sünden er Straflosigkeit erhielt, und daß er derselben auch ganz sicher sein dürfe. Er brauchte nicht mehr vor dem Priester seines Wohnorts zu knieen und ihm zu beichten und Absolution zu erbitten. Die Priester-Absolution wurde also völlig in den Schatten gestellt, ebenso wie auch die Opfermesse, über deren Wirkung sich gar nichts Sicheres sagen ließ.

Im J. 1300 erfand Papst Bonifacius VIII. eine neue Einrichtung zur Verherrlichung des Papsttums und seiner Macht der Sündenvergebung, „das päpstliche Ablaß- und Jubeljahr", — welches sich alle hundert Jahre wiederholen sollte. Im J. 1349 erklärte der zu Avignon residierende französische Papst Klemens VI. in seiner Bulle Unigenitus, die Römer hätten ihn gebeten, bald wieder ein Jubeljahr anzusetzen, hundert Jahre seien auch so lang, daß die meisten Menschen das wichtige Jahr gar nicht erlebten; er bestimme daher, daß alle 50 Jahre ein Jubeljahr sein solle, wie dies ähnlich auch schon das Mosaische Gesetz angeordnet habe, und daß das nächste bereits 1350 stattfinden solle. Alle Gläubigen, welche in diesem Jahre reumütig und nach Bekennen ihrer Sünde nach Rom kommen und während 15 Tagen die Basiliken der heiligen Apostel Petrus und Paulus sowie die Kirche des Lateran besuchen würden, sollten die „vollständigste" Vergebung ihrer Sünden erlangen, also auch der Sünden, deren Erlaß dem Papst allein vorbehalten ist. (Vgl. noch unten § 13) Wie schon im J. 1300, so kamen auch jetzt wieder viele Hunderttausende von Pilgern nach Rom, darunter auch viele Vornehme und Reiche, und die alte Hauptstadt der Christenheit sah sich wieder etwas entschädigt für den Nachteil der Abwesenheit des Papstes; aber auch dieser ging nicht

---

[1]) Silbernagel, Isid., Lehrb. d. kathol. Kirchenrechts. § 143. S. 424. 1880.

[2]) Decretalen Gregors IX. 5, 38, cap. 14.

leer aus; jeder Wallfahrer hatte in die aufgestellten Kisten Etwas für den Papst zu opfern, und die päpstlichen Kämmerer konnten große Summen nach Avignon schicken. Die folgenden Päpste haben dann die Frist der Wiederkehr des Jahres auf 33, dann auf 25 Jahre herabgesetzt, aber auch Jubeljahre für einzelne Länder bewilligt, namentlich wenn die politischen Verhältnisse oder Unsicherheit der Straßen die Reise nach Rom unausführbar machten. Dann wurden in dem betreffenden Land an vielen Orten „Jubel-Kisten" aufgestellt, in welche die Gläubigen ihre Schillinge und Pfennige für den Papst einwarfen.

Im 13. Jahrh. nimmt eine alte Krankheit der römischen Kirche, die Heiligen- und Reliquien-Verehrung, einen immer größeren Umfang an und steigert sich der Aberglaube in's Ungemessene. Die den Heiligen zugeschriebene Tätigkeit im Himmel besteht bekanntlich in Fürbitten bei Gott oder dem Gottessohne, die sich auch auf Vergebung von Sünden beziehen können, aber seit den päpstlichen Ablässen nach diesen Richtungen mehr zurücktreten; was man von ihrer Fürbitte erhofft, sind vorzugsweise andere Wohltaten und zwar auf der Erde: Errettung aus Gefahren, Heilung von Krankheiten, Glück bei Brautwerbung, in der Ehe, beim Gelderwerb. Jede Kirche erhielt jetzt durch den Spruch des Bischofs einen Heiligen zum Schutzpatron, der auch als Inhaber des Vermögens dieser Kirche bezeichnet wurde; auch jede Handwerks-Zunft, die Gilden der Kaufleute, die Bergleute ließen sich Heilige zu Schutzpatronen geben; und von manchen Heiligen wußte man, daß sie den Weinbergen Segen verleihen, oder daß sie, wie der heilige Antonius — die Schweine in ihren Schutz nehmen.

Die vornehmste aller Heiligen mußte natürlich die Jungfrau Maria und Gottgebärerin sein, da sie sich in der unmittelbaren Nähe ihres Sohnes Christus befinden sollte und die Wünsche einer Mutter bei einem liebreichen Sohne der Erhörung besonders sicher sind. Zur Steigerung der Marien-Verehrung trug es viel bei, daß der deutsche Orden sie zu ihrer Schutzpatronin erhoben hatte, und es mehrten sich jetzt die ihr geweihten Kirchen ganz außerordentlich. Aber auch ihre Mutter Anna wurde zunehmend verehrt und so langsam der spätere Lehrsatz von der unbefleckten Empfängnis der Maria angebahnt. Bisher war es nicht recht klar gewesen, was erfordert werde, um einen Menschen unter die Heiligen zu versetzen; gar manche Verstorbene wurden mit dem Ehrentitel benannt, ohne daß man eigentlich sagen konnte warum; jetzt schufen die Päpste darüber Klarheit, indem sie sich das Recht heilig zu sprechen ausschließlich vorbehielten. [1]) Mit guter Berechnung wurden von ihnen eine ganze Reihe fürstlicher Personen unter die Heiligen versetzt und damit zu Schutzheiligen ihres Landes erhoben: 1235 Elisabeth, Landgräfin von Hessen und Thüringen, eine geborene Ungarin, das berühmte Spielzeug des Inquisitors Konrad von Marburg; 1268 Hedwig, Gemahlin des Herzogs Heinrich I. von Liegnitz, geb. Gräfin von Meran † 1243, Schutzheilige des ganzen Landes Schlesien; 1297 Ludwig IX., König von Frankreich, lauter Menschen, die sich bei der Verfolgung der Häretiker hervorgetan hatten. Dazu traten dann als Heilige vornehmster Art die Stifter der Bettelorden. Böhmen und Ungarn hatten ihre Landes-Heiligen, den Herzog Wenzel und König Stephan, schon früher erhalten.

Mit der Zahl der Heiligen vermehrten sich auch die Standbilder und Gemälde der Heiligen ins Ungemessene, und sah man jetzt mehr als je zuvor die Menschen vor diesen Abgöttern auf den Knieen liegen. Daneben riß die Verehrung von bloßen Überbleibseln (Reliquien) der Heiligen ein. Hatte man früher Holzspäne vom Kreuz Christi, die Nägel, mit welchen seine Hände und Füße an das Kreuz geheftet worden waren, die seine Seite aufschlitzende „heilige" Soldaten-Lanze verehrt, so zeigte man jetzt an 50 und mehr verschiedenen Orten den ungenähten Rock Christi oder Stücke davon,

---

[1]) Als Anhaltspunkt dafür diente eine Verfügung Alexanders III. v. J. 1170, Decret Gregor IX. 3, 45, cap. 1.

Blut Christi, welches am Kreuze Christi in ein Fläschchen aufgefangen war, und jetzt immer noch neben dem in jedem Meßopfer geschaffenen Blut Christi besondere Verehrung behauptete; ferner eine der Tränen, welche Christus bei der Auferweckung des Lazarus weinte, die ein Engel auffing und der heiligen Magdalena überbrachte. Ja sogar das Praeputium Christi fehlte nicht unter den Reliquien. Ebenso zahlreich wurden die von der heiligen Jungfrau übrigen Heiligtümer: z. B. Teile von ihrem Schleier, ihrem Hemde, Haare von ihrem Kopfe, Proben von ihrer Muttermilch. Von den Aposteln waren Zähne, Knochen, ja ganze Köpfe zu sehen, ebenso von unzähligen anderen Heiligen.

Von diesen Heiligtümern fand sich in den gewöhnlichen Dorf- und Stadtkirchen gar Nichts; wer sie verehren und Bitten vor ihnen vorbringen wollte, mußte nach den Kathedralen, Kloster- und Kollegiat-Kirchen wallfahrten, und diese Wallfahrten wurden jetzt eine Lieblings-Beschäftigung des Bettelvolks.

Der Glaube an die Wirksamkeit der Reliquien wurde beim Haufen weiter dadurch genährt, daß jetzt die Eidschwüre regelmäßig „auf die Heiligen" geleistet werden mußten, nämlich unter Berührung von Heiligen-Knochen oder indem dem knieend Schwörenden ein Kästchen mit solchen Knochen auf den Kopf gestellt wurde. Alle Tage des Jahres erhielten jetzt ihre Bezeichnung nach einem Heiligen (Heiligen-Kalender), und bei der Taufe setzten es die taufenden Priester durch, daß die Kinder anstatt der alten deutschen Vornamen den Namen eines Heiligen führen mußten; die deutschen Vornamen verschollen seit dem 15. Jahrh. fast ganz.

§ 6.

6. Stiftung der Bettelorden seit 1210, als hauptsächlichster Werkzeuge des Papsttums zur Niederdrückung der Bischöfe und zur Verfolgung der Häretiker. — Erzwingung des Priester-Zölibats.

Zu Anfang des 13. Jahrh. verstanden es die Päpste, sich höchst wirksame Werkzeuge zur Befestigung ihrer Gewalt über Bischöfe, Pfarrklerus und die ganze Laienwelt zu schaffen: die Bettelorden und andere mit diesen in Verbindung gesetzte Vereine.

Neben den Benediktinern, die überall nur wenige Niederlassungen hatten, und deren Äbte allmählich zu Fürsten aufgestiegen waren, gab es seit dem 11. und 12. Jahrh. noch Cluniacenser, Cisterzienser und Prämonstratenser mit zahlreichen Klöstern; aber die Mitglieder dieser Orden führten in ihren bei kleinen Dörfern oder in einsamen Tälern gelegenen Klöstern ein „beschauliches" Leben, wie man zu sagen pflegt, jedenfalls ein durch reiche Einkünfte gesichertes bequemes und nicht arbeitsvolles Leben; von ihnen konnten die Päpste keine durchschlagende Unterstützung erwarten; dazu bedurfte es ganz anders eingerichteter Gesellschaften, und diese wurden also nun ins Leben gerufen. Im J. 1210 bestätigte Innocenz III. den von dem Süd-Italiener Franz von Assisi gegründeten Orden der geringeren oder minderen Brüder (fratres minores, minoritae), nachher auch Orden des heil. Franziskus genannt. Den Brüdern war vorgeschrieben, in einem aschgrauen, bis auf den Knöchel reichenden wollenen Rock, der am Leib mit einem Strick zusammengehalten wurde, barhäuptig und barfüßig ohne Stock einherzugehen; im Notfall konnte eine in Form eines spitzen Sacks am Kragen des Rocks befestigte Kopfbedeckung (capuccio, capitium) über den Kopf gezogen werden. Von dieser ihrer äußeren Erscheinung her pflegte sie das Volk auch „die grauen Mönche" und noch häufiger „die Barfüßler" zu nennen. Sechs Jahre nachher genehmigte Papst Honorius III.

den angeblich von dem Spanier oder Altkastilier Dominikus von Guzmann gestifteten Orden der Prediger-Brüder (fratres praedicatores), deren Kleidung in einem langen weißen Gewand (Kutte) mit weißem Schultertuch (Skapulier) und schwarzer Kappe bestand.

In alle Welt ließ der Papst bald ausposaunen, welches Heil ihr in diesen Orden aufgegangen sei, und welches Wohlgefallen der Himmel an ihnen gefunden habe; dem Franziskus waren Christus, die Jungfrau Maria und etliche Engel erschienen um ihn zu segnen und zu beloben, weshalb sich Papst Gregor IX. beeilte, ihn schon ein Jahr nach seinem Tode heilig zu sprechen (1227); den Dominikus aber hatten, als er am 6. Aug. 1221 zu Bologna die Augen schloß, Christus und die heilige Jungfrau selbst auf zwei weißen Leitern in den Himmel hinaufgezogen, und auch er wurde im J. 1233 von Gregor IX. unter die Heiligen versetzt. In Italien, Spanien, Frankreich, den Ursprungsländern aller dieser Erzeugnisse des romanischen Geistes, zählten die beiden Orden bald zahlreiche Mitglieder, und die klügsten und schneidigsten derselben schickte der Papst nach Deutschland, reichlich mit Geld und Empfehlungsbriefen an die Bischöfe versehen,um dort Niederlassungen zu gründen. Seit 1224 etwa finden sie sich in Köln, Trier, Straßburg, und nach Verfluß eines Jahrzehnts fehlten sie kaum an einem Bischofssitz und kaum in einer größeren Stadt, begannen dort überall großartige Klöster zu bauen, an die sich schnell auch eigne Klosterkirchen schlossen. Die großen Städte, wo bisher die Waldenser-Brüder vorzugsweise ihren Anhang gehabt hatten, sollten das nächste Feld ihrer Tätigkeit sein, die Ausforschung der Häretiker, die Überwachung der Bischöfe, ob sie die Häretiker auch mit dem nötigen Nachdruck verfolgten und die Gewinnung des Stadtadels und der niedersten Klassen des Stadtvolks für den Papst. Wo sich ein Bischof ihrer Niederlassung widersetzte, wie z. B. zu Worms, brachten schnell päpstliche Befehle ihn zu Gehorsam. Gregor IX. verfügte, daß die beiden Orden unmittelbar unter dem Papst stünden, der Gerichtsbarkeit der Bischöfe völlig entzogen seien und erteilte ihnen Vollmacht nicht bloß in ihren eigenen Kirchen, sondern wo sie es für gut fänden zu predigen, Messe zu lesen, Beichte zu hören und Ablaß zu gewähren; und da diese Mönche viel heiligere Personen waren als die gewöhnlichen Priester, in ihren Kirchen bald viel wertvollere Reliquien ansammelten, welche reichliche Wunder verrichteten, so strömte bald das abergläubische Volk ihren Beichtstühlen und Gottesdiensten zu; ja, wer es gut bezahlen konnte, ließ sich sogar auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen der Orden begraben.

Ihren Unterhalt sollten die Mönche durch milde Gaben beschaffen, die sie wenn die ungebeten eingehenden nicht reichten, zu erbetteln hätten oder, wie sie es gern nannten, zu „sammeln"; auch das geschah nun in der wirksamsten Weise; waren die Waldenser-Brüder mit dem Rufe „Brot durch Gott" durch die Straßen gezogen, so drangen nun die Bettelmönche in die Häuser ein, erzwangen Gaben und benutzten die Gelegenheit, Männer, Weiber und Kinder im Sinne des Papsttums zu bearbeiten, indem sie dabei auch Drohungen nicht sparten. Im Laufe der Zeit erwarben die Ordenshäuser durch Schenkungen unter Lebenden und auf dem Todenbette so viele Renten und Zinse von Häusern und Grundstücken, späterhin auch mit päpstlicher Erlaubnis Eigentum an Liegenschaften, daß sie das Betteln einschränken konnten.

Der wichtigere der beiden Orden war für den Papst von Anfang an der Orden des h. Dominikus, weil diesem vorzugsweise die Aufgabe gestellt war, die Häresie zu bekämpfen, weshalb die Mönche auch „Prediger-Brüder" hießen und zu solchen nur einigermaßen geschulte Leute angenommen werden durften. Papst Gregor IX. bekundete seine besondere Gunst für sie auch dadurch, daß er seit dem Jahre 1231 zahlreichen Niederlassungen der Dominikaner, so denen zu Friesach in Kärnthen, zu Besançon, Straßburg, Würzburg, Regensburg, Bremen u. s. w., durch besondere Privilegien Vollmacht und Auftrag erteilte, die Inquisition gegen die Häretiker in voller Unabhängigkeit vom Bischof in die Hand zu nehmen, die Verdächtigen zu verhaften und zu verurteilen,

ohne Zulassung irgend einer weiteren Berufung oder Appellation. Man kann sich denken, welche Furcht sich nun vor diesen Mönchen verbreiten mußte, und wie sich jedermann beeilte, vor ihren Beichtstühlen zu erscheinen und Schenkungen zu machen, um ihre Gunst zu erwerben. Die Reichtümer, welche die Dominikaner durch Einziehung des Vermögens der Häretiker sammeln konnten, enthoben sie fortan der Notwendigkeit, in den Häusern zu betteln, wozu diese Herrn über Leben und Tod doch auch nun zu vornehm waren. Nicht Bettler wollten sie sein, sondern nach ihrem eigenen schlechten Witz „Hunde des Herrn" (domini canes), welche es verstehen, die häretischen Wölfe oder Füchse tot zu beißen.[1])

Um genügenden Nachwuchs von Mitgliedern zu erhalten, die sich zu blinden Werkzeugen ihrer Oberen eigneten, wurden schon Kinder von 8—12 Jahren als Novizen in die Ordenshäuser aufgenommen und zur Ablegung der Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams in einem Alter verführt, welches deren Bedeutung nicht zu beurteilen vermag. Von der Außenwelt abgeschlossen, unter strengster Zucht, wurden diese jungen Leute an das Gebet-Plappern gewöhnt, durch Auftischung erfundener Wundergeschichten abergläubisch gemacht, und zur rücksichtslosen Verfolgungswut aufgestachelt, überdies um alles vaterländische Gefühl in ihnen zu ersticken, durch ihre frei schaltenden Oberen aus einer Provinz in die andere versetzt, wo sie keinen Verwandten, Freund, Landsmann mehr zu sehen bekamen und dem Bewußtsein vollster Hilflosigkeit erliegen mußten. Die geringen Bücher-Sammlungen der Bettelklöster bestanden aus Heiligen- und Wundergeschichten, etwa auch etlichen theologischen Werken von Ordensmitgliedern; die Bibel, geschichtliche Werke, Werke der alten römischen Dichter, Philosophen, Geschichtsschreiber fehlten ganz, die griechische Sprache war den Mönchen überhaupt ganz unbekannt.

Hier und da haben die Bettelorden auch Schulen für Laien eingerichtet, im Allgemeinen nicht mit großem Eifer und Erfolg; eine um so größere Rolle spielten sie bald an den Universitäten, welche jetzt allmählich auf päpstlichen Antrieb und mit päpstlichen Privilegien in allen Ländern zahlreich aufsprossen und dazu dienen sollten, der päpstlichen Theologie und dem päpstlichen Recht (jus canonicum) zur vollen Herrschaft zu verhelfen. Die an den Universitäten in Kirchen- und Weltgeschichte sowie in der Urkundenlehre (Diplomatik) besser geschulten Mönche haben einen hervorragenden Anteil genommen an den zahllosen Fälschungen von Urkunden und Chroniken, welche im 13. Jahrh. wie nie zuvor in Schwung kamen. Die kundigsten Dominikaner reisten in höherem Auftrag an allen Bischofs-Sitzen und Klöstern herum, vernichteten Urkunden, Geschichtswerke und Bibelhandschriften, die dem päpstlichen System widersprachen, schrieben andere um, indem sie unbequeme Stellen wegließen und neue Sätze einschoben und spannen so ein Lügengewebe, welches erst durch die Wissenschaft des 19. Jahrh. mit unendlicher Anstrengung zerrissen worden ist und dessen volle Lüftung noch viele weitere Arbeit beansprucht.

Außer dem Franziskaner- und Dominikaner-Orden kamen auf päpstliche Veranlassung im 13. Jahrh. noch drei weitere Bettelorden auf: die Antoniter, vom Volk Töngesbrüder genannt, (Ordo St. Antonii), welche schwarzes Kleid mit dem Buchstaben T in blauer Farbe auf der linken Brust trugen, und 1218 genehmigt sind, die Carmeliter (Ordo beatae Mariae virginis de monte Carmelo), zuerst 1150 in den Höhlen des Bergs Carmel in Syrien gegründet, dann nach dem Verlust Palästinas nach dem Abendlande versetzt, und endlich die Augustiner-Eremiten (O. Eremitarum S. Augustini), am 9. April 1256 vom Papst Alexander IV. bestätigt. Von diesem lezteren Orden, aus welchem Martin Luther hervorgegangen ist, wird an späterer Stelle noch genauer gehandelt werden.

---

[1]) Als solche bissige Hunde ließen sich die Dominikaner zu Florenz auf einem großen Gemälde, das noch jetzt im Dominikanerkloster daselbst zu sehen ist, abbilden.

Die Franziskaner und Dominikaner hatten frühe erkannt, wie wichtig es sei, das Ordenswesen auch auf das weibliche Geschlecht auszudehnen, und daher sehr bald weibliche Kongregationen und Klöster ins Leben zu rufen angefangen, in Städten sowohl wie in Dörfern. Im Laufe der Zeit erfuhren diese Nonnen-Klöster eine unglaubliche Vermehrung und daneben entstanden auch besondere Frauenorden, wie seit 1212 und 1224 der Orden der heiligen Klara (die Klarissinnen). Auch Krankenhäuser, Spitäler wurden nun auf Betreiben der Bischöfe errichtet und unter die Leitung von Ordenspersonen, namentlich der Brüder und Schwestern „vom heiligen Geist", gestellt, und damit den Beguinen-Häusern und „Gutleuthäusern" der Waldenser Abbruch zu tun versucht.

Bei der unten folgenden Schilderung der Inquisition wird noch der Männer-Gesellschaften von der dritten Regel des Franziskus und Dominikus zu gedenken sein.

Alle Länder waren also jetzt mit einem dichten Netz von Klöstern aller Art bedeckt; in Städten und Dörfern wimmelte es von Mönchskutten und Nonnen-Hauben; die Welt war in einer Weise vermöncht, wovon die ersten 11 Jahrhunderte der christlichen Kirche nichts gewußt hatten, und wovon die morgenländische Kirche bis auf diesen Tag nichts weiß.

Um die Wirkungen des Ordenswesens zu vervollständigen, griffen die Päpste zu einer weiteren höchst wichtigen Maßregel, zur strengen Durchführung des Priester-Zölibats. Gregor VII. hatte im J. 1074 den Welt-Geistlichen die Ehe bei Strafe der Exkommunikation verboten, auch allen Laien, welche verheirateten Priestern beichten oder ihren Messen oder anderen gottesdienstlichen Verrichtungen beiwohnen würden, die Exkommunikation gedroht, indem er in öffentlicher Synode erklärte: „Die Kirche könne nicht von der Knechtschaft unter die Laien befreit werden, wenn die Kleriker nicht von ihren Ehefrauen befreit würden"; allein dessen ungeachtet waren am Ende des 12. Jahrh. in Deutschland, Skandinavien, Polen, Ungarn und wohl auch im Westen sehr viele Weltpriester öffentlich in aller Form verheiratet und ihre Kinder von den weltlichen Gerichten als eheliche Kinder behandelt worden; in Polen waren sogar die Bischöfe und Canoniker der Domkapitel verheiratet, und zwar mit Töchtern des Adels und dadurch mit diesem in Polen besonders wichtigen Stand eng verkettet. Alexander III., Cölestin III. und Innocenz III. erließen daher nun neue strenge Gesetze: Wer nach Empfang der Subdiakonats-Weihe eine Ehe eingehe, solle entsetzt und exkommuniziert werden, die Ehe nichtig, die Kinder unehelich sein, in gleicher Weise wie bei verbotenen Ehen von Ordensleuten. Damit war den Priester-Weibern jede Nutznießung und jedes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Priesters abgesprochen; die Kinder entbehrten ebenfalls der Erbrechte, galten überdieß wie alle Unehelichgeborenen als Leibeigne (Halbunfreie)[1]), waren von allen öffentlichen Ämtern und vom Eintritt in die Ritterschaft ausgeschlossen[2]) und nach kirchlichen Vorschriften insbesondere unfähig zu allen Weihen. Den Klerikern der höheren Weihen wurde außerdem verboten, ihren Beihälterinnen und unehelichen Kindern durch Testament Zuwendungen zu machen.

Jedem Kleriker der höheren Weihen wurde weiter verboten, Frauenspersonen als Köchinnen oder in anderer Eigenschaft in ihr Haus aufzunehmen, wenn sie nicht das 40. Lebensjahr hinter sich hätten.

Die Päpste trafen aber auch sofort Anstalten, die bereits verheirateten Priester zu nötigen, ihre Ehefrauen und Kinder zu verstoßen, oder, wie es in der päpstlichen Sprache lautete, ihre Kebsweiber, ihre Konkubinen zu entlassen. Päpstliche Legaten erschienen in allen Ländern, hielten Synoden ab, und verpflichteten die Bischöfe, die Befolgung der Zölibatsgesetze zu erzwingen. In vielen Diözesen wurden allen Geist-

---

[1]) Thudichum, F. Gesch. d. Deutsch. Privatrechts 1896 S. 192, 194.

[2]) Die Ausschließung der unehelichen Kinder von ländlichen Priestern und Diakonen hat schon Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstag zu Nürnberg 1187 dem Papst zu Liebe beschließen lassen. Thudichum, G. d. D. P. S. 175.

lichen feierliche Eide abgenommen, sich darnach zu richten, in andern mit Gewalt Weiber und Kinder aus den Pfarrhäusern verjagt. Ein recht lehrreiches Beispiel hierfür hat Erzbischof Jakob von Gnesen, dem auch das Bistum Breslau noch unterstand, in den Jahren 1283—1304 geliefert; er schickte in alle Pfarreien einige geschworne zuverlässige Männer, ließ durch diese die Beischläferinnen gefangen nehmen, vor sich führen und tüchtig auspeitschen; konnten sie nicht Bürgschaft leisten für künftiges Fernbleiben vom Pfarrhaus, so wurden sie mit ihren Kindern vom Erzbischof in ewige Leibeigenschaft versetzt. Die Bettelmönche leisteten bei solchen Razzias willkommene Hilfe, indem sie mit wenig Geld das niedere Volk dazu brachten, den erzbischöflichen Schergen Hilfe zu leisten.

Zur Durchführung der Zölibatsgesetze trug es ganz wesentlich bei, daß den weltlichen Gerichten das Erkenntnis über Ehesachen allmählich ganz entzogen und von den Bischöfen geübt wurde; und so erscheinen denn diese Gesetze seit Ende des 13. Jahrh. ziemlich allgemein in Geltung. Die meisten Bischöfe zeigten fortan insofern große Nachsicht, als sie den Priestern gegen Zahlung eines Jahrgelds ihre Beischläferinnen erlaubten.

§ 7.

7. Die päpstlichen und kaiserlichen Gesetze über Bestrafung und Aufspürung (Inquisition) der Häretiker. Große Exkommunikation und Acht. Todesstrafe, insbesondere Feuertod. Einziehung des Vermögens. Ewiges Gefängnis für reuige Häretiker.

Neben der Unterwerfung der Staatsgewalten unter den Priesterstab stand die Vernichtung der Häretiker, wie wir gesehen haben, seit 1179 im Mittelpunkt der Tätigkeit der römischen Päpste; sie haben darüber zahlreiche Gesetze und Einzeln-Verfügungen erlassen, die Provinzial-Konzilien angefeuert, Statuten darüber zu verfassen und die Fürsten genötigt, den kirchlichen Anordnungen durch weltliche Gesetze den nötigen Nachdruck zu geben. Gregor IX. hat den Inhalt dieser Gesetze in seiner im J. 1234 verkündigten Dekretalen-Sammlung systematisch zusammengestellt und Bonifazius VIII und Klemens V. in ihren Dekretalen-Sammlungen die im Laufe des 13. Jahrh. hinzugekommenen päpstlichen Anordnungen ebenfalls gesammelt [1]), sodaß nun Kleriker und Laien ein bequemes Handbuch zur Erlernung dieses neuen päpstlichen Rechts in die Hand bekamen, und an allen Universitäten darüber Vorlesungen gehalten werden konnten.

Der Begriff der Häresie war schon nach den Gesetzen der römischen Imperatoren ein ganz allgemeiner und nach Willkür dehnbarer gewesen; der Pfaffendiener Kaiser Justinian erklärte in seinem Codex Justinianeus, den er im J. 529 und aufs Neue im J. 534 verkündigte, im Buch 1, Titel 2, § 2 mit dürren Worten: Als Häretiker sei zu betrachten Jeder, „der erweislich auch nur in einem Nebenpunkt von dem festgestellten Inhalt der katholischen Religion und von dem durch sie vorgezeichneten Wege abweicht.“ Im Dekretum Gratiani (um 1143) Pars 2, causa 24, quaestio 3, cap. 27, heißt es unter Berufung auf den heiligen Hieronymus: „Wer die Schrift anders ver-

[1]) Dekretalen-Sammlung Gregors IX. von 1234, gewöhnlich als Sammlung extra Decretum oder X bezeichnet, Buch 5, Titel 7, Kap. 1—16; von Bonifazius VIII. v. 1298, gewöhnlich als sechstes Buch der Dekretalen-Sammlung Gregors IX. oder VI. bezeichnet, Buch 5, Titl 1 u. 2, Kap. 1—20; von Klemens V. v. 1313, Buch 5, Tit. 3, Kap. 1—3. Vgl. auch die übrigens sehr fehlerhafte deutsche Übersetzung von Schilling u. Sintenis, 1834—1837, unter den Abschnitten „Ketzer“, „Strafrecht“, „Strafprozeß“.

steht, als der Sinn des heiligen Geistes fordert, durch welchen sie geschrieben ist, kann Häretiker genannt werden, auch wenn er sich nicht von der Kirche getrennt hat." Ebenso in den Kap. 39, § 70.

Früherher waren die Folgen der excommunicatio major oder des Anathemas (d. h. öffentlichen Verrufs), auf Deutsch des großen Kirchenbannes nur eingetreten, wenn diese Strafe gegen eine bestimmte genannte Person verhängt worden war. Nach den von den Päpsten hierüber gegebenen Vorschriften sollte dies in der Weise geschehen, daß der Bischof, eine brennende Kerze in der Hand, umgeben von 12 Priestern mit brennenden Kerzen vor dem Altar folgende Verwünschung ausspricht:

„Da N. N. durch die Verführung des Satans — — — (das und das verschuldet) — — und auf erfolgte Mahnung nicht Buße getan hat, so schneiden wir ihn als ein faules und ungesundes Glied von dem Körper der Kirche ab, damit dieselbe nicht völlig vergiftet werde, und verdammen ihn mit dem Teufel und seinen Engeln und allen Schlechten zum ewigen Feuer, solange bis er sich aus den Banden des Teufels wieder losmacht und Buße tut und der Kirche Gottes Genugtuung leistet, indem wir ihn dem Satan übergeben zum Untergang des Fleisches, damit der Geist gerettet sei am Tage des Gerichts. Hierauf rufen die Priester dreimal: „Es geschehe" (fiat, fiat, fiat) und werfen mit dem Bischof die brennenden Kerzen auf die Erde".

Wer in dieser Weise namentlich gebannt war, büßte alle kirchlichen Rechte ein, durfte an keinem Gottesdienst teilnehmen und nicht im geweihten Kirchhof begraben werden; er verlor seine Familiengewalt über Weib und Kinder, konnte keine Ehe eingehen, nichts erben, nicht vor Gericht als Kläger auftreten, sich nicht vor Gericht verteidigen, nicht Zeuge sein; gebannte Fürsten und Obrigkeiten waren abgesetzt, Niemand brauchte und Niemand durfte ihnen Gehorsam leisten, der Treueid der Untertanen und Vasallen besaß keine Kraft mehr. Um es dem Gebannten unmöglich zu machen, fernerhin im Lande zu weilen, war Jedermann untersagt, ihn zu speisen, zu tränken, zu beherbergen, ja nur mit ihm zu reden, ihn zu grüßen, selbst dem eigenen Weib und den eigenen Kindern, bei Vermeidung der kleinen Exkommunikation (des kleinen Banns). Über jede Stadt, die einen Gebannten in ihren Mauern duldete, sollte das Interdikt verhängt, also aller Gottesdienst und alle kirchlichen Gebräuche eingestellt, auch der kirchliche Friedhof geschlossen werden, sodaß Niemand in geweihter Erde Bestattung erhielt.[1])

In den Augen des Papsttums galt ein Exkommunizierter so wenig mehr als Mensch, daß Papst Urban II. (1088—1099) entschied, daß die Ermordung eines Exkommunizierten nicht als Verbrechen anzusehen, sondern nur mit angemessener Buße zu ahnden sei, und diese Entscheidung steht bis auf diesen Tag im Corpus juris canonici.[2])

Jetzt fingen die Päpste an, den großen Kirchenbann gegen ganze Städte und Länder zu verhängen; desgleichen zu verordnen, daß schon allein die Zugehörigkeit zu gewissen von ihnen verbotenen Gesellschaften, ohne daß es weiterer Beweise bedürfe, das Verbrechen der Häresie begründe, mit der Wirkung, daß die Straffolge der großen Exkommunikation von selbst (ipso facto) eintrete, ohne daß es einer besonderen Verkündigung gegen die schuldige Person bedürfe, indem vielmehr das Urteil längst als gesprochen gelte, was nun excommunicatio latae sententiae genannt wurde.[3]) Eine solche hatte nun die schlimmsten Wirkungen für die Betroffenen; jedermann konnte sie als Zeugen zurückweisen, brauchte sich nicht auf ihre gerichtlichen Klagen einzulassen, konnte ihre Erbrechte bestreiten; ihre im geweihten Kirchhof beigesetzten Gebeine konnten noch nach 30 und 40 Jahren wieder ausgegraben und ins freie Feld verscharrt werden, sobald das Inquisitionsgericht ihre Schuld als bewiesen ansah, ferner durfte — worauf es ganz besonders abgesehen war — ihr Vermögen noch nachträglich eingezogen

[1]) Decretum Gratiani, P. II. Causa 23, qu. 5, Kap. 47.

[2]) Decretum Gratiani (1134), P. II, Causa 23, qu. 5, cap. 47.

[3]) Constitutio Gregors IX. v. 25. Juni 1231. Dafür wurde der Brief des Apostels Paulus an Titus Kap. 3, V. 10 u. 11 angeführt.

werden[1]); denn sie hatten es verloren von dem Augenblick an, wo sie „durch die Tat" sich die Exkommunikation zuzogen.

Seit Friedrich I. haben sodann die deutschen Kaiser, der Forderung der Päpste nachgebend, Verordnungen erlassen, daß über jeden durch kirchliches Urteil mit der großen Exkommunikation Belegten binnen bestimmter kurzer Frist die Reichsacht zu verhängen sei. Friedrich II. insbesondere sicherte in seiner den geistlichen Fürsten am 26. April J. 1220 zu Frankfurt erteilten Privilegien, (Constitutio) § 7 zu:

„Ebenso werden wir, wie es recht ist, die von ihnen (den geistlichen Fürsten) Exkommunizierten, sobald sie uns mündlich oder durch ihre Briefe oder ehrbare Boten angezeigt sind, meiden und, sofern sie nicht vorher losgesprochen werden, nicht gestatten vor Gericht aufzutreten. Übrigens soll die Exkommunikation sie nicht von der Pflicht befreien, den Klägern Rede zu stehen, jedoch ohne Rechtsbeistand (sine advocato), und sie soll ihnen benehmen das Recht und die Gewalt Urteile zu fällen und Zeugnisse zu geben und Andere zu belangen."

„Und weil das weltliche Schwert eingesetzt ist zur Hilfe des geistlichen, so soll auf die Exkommunikation, wenn uns auf vorbesagte Weise bekannt geworden ist, daß die Exkommunizierten über 6 Wochen lang in ihr befangen sind, unsere Acht (proscriptio) nachfolgen, die nicht widerrufen werden darf, bevor die Exkommunikation widerrufen ist[2]).

Späterhin, im J. 1281, hat Kaiser Rudolf von Habsburg für Grafen, Freie (Edelherrn) und ritterliche Dienstmannen die Frist von 6 Wochen auf ein Jahr verlängert.[3])

Alles was nach den Kirchengesetzen als Wirkung der großen Exkommunikation festgestellt war, galt nunmehr selbstverständlich auch als Wirkung der staatlichen Acht.

Seit der Mitte des 12. Jahrh. hatten die Päpste und ihre Parteigänger angefangen, die Strafgesetze der alten römischen Cäsaren, namentlich des Theodosius und Justinianus als geltendes Recht anzurufen. Dieselben waren während der Herrschaft der Goten, Langobarden und Normannen in Italien in Vergessenheit geraten, wurden aber jetzt aus dem Staub der Archive wieder hervorgeholt und mit dem ganzen römischen Recht des Corpus juris civilis in zahlreichen Abschriften verbreitet und an den neuen Universitäten Vorlesungen darüber gehalten. Daß ihnen noch fortwährend Geltung zukomme, suchte man mit dem Satz zu rechtfertigen, daß die jetzigen römischen Kaiser deutscher Nation Nachfolger der römischen Cäsaren seien, ein Satz, den der beschränkte und dünkelhafte Friedrich I. zuerst recht in Schwung gebracht hat. Da das Kaisertum sich jetzt auch über Deutschland erstreckte, ließ sich die Geltung des römischen Rechts auch für die Deutschen behaupten, die es bis dahin nicht das geringste angegangen hatte.

Nach diesen römischen Gesetzen war die geringste Strafe für Häresie Rechtlosigkeit in Staat und Gemeinde (infamia) und Einziehung des Vermögens zum kaiserlichen Fiskus, wodurch alle Verfolgungen der Häretiker zur Bereicherung des kaiserlichen Schatzes dienten; meistens kam Verbannung hinzu; Todesstrafe durch das Schwert war gesetzt für Lehrer der Häretiker, für alle s. g. Manichäer, für solche, welche die Taufe wiederholten, zu Zeiten auch für solche, die vom Christentum abfielen (Apostaten).

Viel wichtiger und weitgreifender war ein Gesetz Kaiser Justinians vom J. 535, welches alle lästernden Worte über Gott mit dem Tod bedrohte; und was ließ sich nicht alles unter diesen neuen Begriff der Gotteslästerung bringen.

Diese römischen Gesetze also wurden jetzt von den Päpsten als geltendes Recht hingestellt, insbesondere diejenigen gegen die Manichäer, zu welchem Zweck es jetzt in Übung kam, die evangelischen Brüder oder Waldenser mit dem Namen „Manichäer" oder „Neu-Manichäer" zu brandmarken.

[1]) Decretum Gratiani. P. II. c. 24. qu. 2, cap. 6.
Bulle Martins V. 22. Febr. 1418 (Konstanz). Instruktion des spanischen Generalinquisitors Th. v. Torquemada v. 1484. Art. 10 u. 20.

[2]) Mon. Germ. Leges 2, 236. Constitutionen, ed. Weiland 1896, S. 90.

[3]) Mon. Germ. Leges 2, 428. § 29.

Noch folgenreicher, namentlich für das Prozeßverfahren gegen die Häretiker war die Aufstellung des Satzes, daß das Gesetz der römischen Kaiser Arkadius und Honorius vom J. 397 über das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung (crimen caesae majestatis) auf die Häretiker Anwendung zu finden hätte. Schon der Mönch Gratianus nahm das Gesetz seinem ganzen Wortlaut nach in sein Decretum, in Pars 2, Causa 6, Quaestio 1, Cap. 22 auf, natürlich zu dem Zweck, es als noch immer maßgebend hinzustellen. Fünfzig Jahre nachher, im J. 1198, verkündigte Papst Innocenz III. mit völliger Deutlichkeit: Die Gesetze der römischen Imperatoren über das crimen caesae majestatis müßten auf die Häretiker als Rebellen gegen Christus und seine irdischen Stellvertreter Anwendung finden, „da es ja etwas weit schwereres sei, die göttliche Majestät zu beleidigen, als die weltliche".[1]) Nun muß man wissen, wie diese römischen Hochverratsgesetze lauteten: Hochverräter sind mit Tod und Einziehung des ganzen Vermögens an den kaiserlichen Fiskus zu bestrafen, und zwar nicht bloß der vollendete oder versuchte Hochverrat, sondern auch schon der bloße Wille zur Verübung desselben; ebenso jede Beihilfe. Wer von einem hochverräterischen Beginnen Kenntnis erhält und nicht Anzeige macht, gilt als Teilnehmer. Die Angeklagten dürfen durch Folterqualen (Tortur) zum Geständnis gezwungen werden, niemand darf sich unterfangen, ihnen als Verteidiger beistehen oder Fürsprache für sie einlegen zu wollen, bei Strafe der Rechtlosigkeit (infamia). Den Söhnen von Hochverrätern, soweit sie eigene Schuld nicht trifft, soll zwar „aus Gnade" das Leben geschenkt sein, sie werden aber rechtlos, sie können keine öffentlichen Ämter und sonstigen Ehrenstellen bekleiden und von niemand etwas erben. Damit kein Angeklagter imstande sei, seiner Familie das Vermögen zu retten, galt der Grundsatz, daß schon die Anschuldigung ihm die Verfügung über sein Vermögen entziehe, und daß Selbstmord ein Verbrechen ausmache, das mit Einziehung des Vermögens zu ahnden sei.

Auf Verlangen des Papstes Honorius III. bestätigte Kaiser Friedrich II. am Tage seiner Kaiserkrönung in Rom, 23. April 1220, feierlich für die ganze Christenheit den päpstlichen Lehrsatz, „daß es ein schwereres Verbrechen sei die ewige Majestät zu verletzen als die blos zeitliche", erkannte also damit die Anwendbarkeit der römischen Inperatorengesetze auf die Häretiker an, sodaß, wenn in verschiedenen Gesetzen Friedrichs, des Königs Heinrich, der Päpste von der den Häretikern gebührenden Strafe (dibita poena) die Rede ist, darunter einfach die Strafe des Hochverrats verstanden werden muß.

Zu den wichtigen Bestandteilen derselben ist nun die Einziehung des ganzen Vermögens an den Fiskus zu rechnen. Sie erregte die Habgier der Fürsten so gewaltig, daß sie sich ohne Besinnen wie wilde Raubtiere auf ihre Untertanen stürzten, um ihre fürstlichen Kassen zu füllen, auch ganze Herrschaften und Grafschaften an sich zu reißen, wenn deren Inhaber als Häretiker verurteilt waren. Die Päpste und die Bischöfe eigneten sich die Beute in den ausgedehnten Provinzen zu, in welchen sie die Landesherren waren; sie haben aber in der Folge auch in den weltlichen Ländern sich Anteil am Häretikergut zu verschaffen verstanden, unter dem Namen eines „Beitrags zu den Kosten der Inquisition", teils auch unter Ausnutzung des Satzes, daß das Vermögen der an der himmlischen Majestät Sündigenden überhaupt der Kirche, d. h. dem Papste gehören müsse und nicht dem Fiskus. Die Fürsten mußten sich schon deshalb häufig dazu verstehen mit dem Papst zu teilen, weil dieser allein dies Recht ansprach, für Häresie Verzeihung, Begnadigung zu gewähren, folglich es in seiner Hand hatte, die Angeklagten laufen zu lassen, wenn sie ihr Vermögen ganz oder teilweise der Kirche überließen.

---

[1]) Innocenz III. 1198 und 1212. Aufgenommen in die Dekretalen Gregors IX. v. 1234 (X.) 5, 7, cap. 10. Dekretalen Gregors VIII. 1298. 5, 9, cap. 5.

Die zweite Folge des neuen Verbrechens des kirchlichen Hochverrats war die Verhängung der Todesstrafe. Diese Strafe hatten die Päpste schon im 12. Jahrh. tatsächlich in Anwendung gebracht, wie das Beispiel Arnolds von Brescia und zahlreiche andere Fälle lehren; seit Beginn des 13. Jahrh., nachdem ihre Macht sich außerordentlich gesteigert hatte, mehren sich diese Fälle. Im J. 1204 befahl Innocenz III, seinen Legaten in der Provence zu verkünden, daß hartnäckige Häretiker dem Satan übergeben seien zum Untergang des Fleisches (in interitum carnis) und ihre Personen der Verbannung und dem weltlichen Gerichtsurteil unterlägen; ihre Güter der Konfiskation. [1]) Der Untergang des Fleisches winkt deutlich genug mit dem Tod. Wenige Jahre nachher ließ er den Kreuzzug gegen die dortigen Häretiker predigen, es als eine gottgefällige Tat preisen, die Häretiker mit Kriegsheeren anzufallen und zu töten, und viele Tausende derselben fanden so ihren Untergang. Freilich standen im Corpus juris canonici Beschlüsse fränkischer Konzilien aus dem 7. Jahrh., wonach jedem Kleriker verboten ist, zur Tötung oder Verstümmelung eines Menschen mitzuwirken, sei es im Kriege oder als Richter, Urteilfinder, Vollstrecker, Protokollführer, Ankläger oder Zeuge, bei Strafe des Amtsverlustes, da sich zu Klerikern nur Leute „von vollendeter Herzensmilde" eigneten [2]); aber die Päpste haben sich um diese Vorschriften nie gekümmert; in heuchlerischer Weise legten sie sie dahin aus, daß es genüge, wenn ein Papst oder Bischof nicht in Selbstperson das Henkeramt übe, nicht selbst das Beil führe, den Scheiterhaufen anzünde, auch das Todesurteil nicht selbst abfasse und verkündige; es Laien zu befehlen sei ihm aber vollkommen erlaubt.

In den im Vergleich zur späteren Zeit nicht sehr häufigen Fällen, in welchen im 12. Jahrhundert Todesstrafe gegen Häretiker verhängt worden ist, hat man ganz überwiegend die Strafe des Lebendigverbrennens gegen sie angewendet, namentlich in Frankreich und Aragonien und ebenso auch im griechischen Kaiserreich. Der Verurteilte wurde hierbei auf einen Stoß Reisig gestellt, an einen Pfahl angebunden, dann das Holz angezündet und das Feuer unterhalten, bis der Leichnam zu Asche verbrannt war. Diese Strafe fand der Klerus als den göttlichen Vorschriften ganz besonders angemessen. Daß die verfolgungssüchtigen Bischöfe des Morgen- und des Abendlandes und die römischen Päpste bei ihrem Verlangen auf Tötung der Häretiker der Anwendung des Feuertodes den Vorzug gaben, erklärt sich ganz einfach aus ihrer Lehre, daß alle, welche nicht ihre Glaubenssätze und ihre Priestergewalt anerkennen wollten, der Strafe des „ewigen Feuers" in der Hölle verfallen. Unzähligemal wird das in ihren Konzilsschlüssen und Dekretalen wiederholt, und hierfür Aussprüche von alten Kirchenvätern und auch gefälschte Stellen aus neutestamentlichen Schriften angeführt: Gregor IX. nahm in seine Dekretalen-Sammlung von 1234 5, 7, c. 3 eine Stelle aus dem h. Augustinus auf, welche lautet: „Für völlig sicher sollst Du halten und in keiner Weise bezweifeln, daß jeder Häretiker und Schismatiker mit dem Teufel und seinen Engeln der Glut des ewigen Feuers verfällt, wenn er nicht vor seinem Lebensende der katholischen Kirche einverleibt und wiedereingefügt sein wird." — — „Einem Menschen, welcher nicht mit der katholischen Kirche vereinigt bleibt, kann weder die Taufe, noch ein Almosen, wie reichlich es auch sei, noch der für den Namen Christi auf sich genommene Tod etwas zur Seligkeit nützen." Angebliche Aussprüche Christi, wie namentlich eine Stelle in dem viel später entstandenen Evangelium Johannes, Kap. 15, V. 6, wurden dafür angeführt, daß den Häretiker auch schon auf Erden der Feuertod treffen müsse; denn darnach soll Christus gesagt haben: „Wenn Einer nicht in mir bleibet, der ist hinausgeworfen wie die Rebe und ist verdorret; und man sammelt dieselben und wirft sie ins Feuer, und sie verbrennen." Nach der von der Römischen

[1]) Innoc. Epp. 7, 14.

[2]) Decretum Gratiani causa 23, qu. 8, c. 29, 30. Dekretalen Gregor IX. 3, 50, cap. 5, 9.

Kirche gebrauchten lateinischen Übersetzung lautet das Wort noch etwas anders, nämlich dahin: „Wenn Einer nicht in mir bleibet, wird er hinausgeworfen werden wie der Rebschoß und wird verdorren; und man wird ihn sammeln und ins Feuer werfen, und er verbrennt“ [1]); hier läßt sich der letzte Satz ebensowohl auf den Rebschoß wie unmittelbar auf den nicht in Christus bleibenden Menschen beziehen, und eine Art Weisung darin erblicken, diesen Menschen zu verbrennen; und diese Nutzanwendung haben die Dominikaner davon gemacht.[2])

Wenn der Papst, der oberste der irdischen „Götter“, ermächtigt ist, zum ewigen Höllenfeuer und zum vorübergehenden Fegfeuer zu verurteilen, warum soll er nicht befugt sein, auch schon auf der Erde in das Feuer zu sprechen? Ein Aufschub mit dem Verbrennen solcher verderblichen Reben könnte ja nur den ganzen Weinberg des Herrn in Gefahr bringen, während dagegen die öffentliche Darstellung der Strafe, welche die Häretiker in der Hölle erwartet, durch ihre Verbrennung auf dem Scheiterhaufen einen nützlichen Schrecken verbreiten und viele andere Verirrte vor diesem traurigen Schicksal bewahren wird. Da übrigens ein seit dem 4. Jahrh. geläufiger Kunstgriff war, die Häretiker als Sodomiten zu verläumden, so konnten die Priester sich für die Strafe des Lebendigverbrennens auf Gott selbst berufen, der die Bürger von Sodom und Gomorrha durch Pech und Schwefel ebenfalls lebendig verbrannt hat — wie die jüdische Fabel lautet. Bereits in den gefälschten Schriften des neuen Testaments, vor allem in dem Brief des Judas, wird dann diese Fabel auch weidlich ausgebeutet.

Als das erste neue staatliche Gesetz, welches mit ausdrücklichen Worten für Häresie den Feuertod androht, pflegt man ein im März 1224 von Friedrich II. von Cathania in Sizilien aus erlassenes Edikt, „edictalis constitutio“ zu bezeichnen, worin er verfügt:

„Wer von dem priesterlichen Vorsteher der Stadt oder der Diözese, in welcher er sich befindet, nach gebührender Untersuchung, der Häresie offenkundig überführt und als Häretiker verurteilt worden ist, soll auf Verlangen dieses Vorstehers durch den Vorstand, den Rat und die katholischen Männer der Stadt und der Diözese gefangen genommen werden, als ein auf Grund unserer Ermächtigung mit Feuer gerichtlich zu Verbrennender, damit er entweder in den rächenden Flammen untergehe, oder ihm, wenn man ihn zum Zweck der Bändigung Anderer für ein elendes Leben aufsparen will, die Zunge, mit der er sich nicht gescheut hat, gegen den kirchlichen Glauben loszufahren und den Namen Gottes zu schmähen, herausgeschnitten werde“.

Ausdrücklich beruft sich Friedrich darauf, daß er diese Verfügung treffe, „gedeckt durch die Ermächtigung beider Rechte“, also des römischen und kanonischen Rechts (utriusque juris auctoritate muniti). Laut der Überschrift ist sie an den Erzbischof von Magdeburg, Graf von Romaniola und päpstlichen Legaten für die ganze Lombardei, einem geborenen Deutschen, gerichtet, und am Schluß demselben der Auftrag erteilt, dieselbe in der ganzen Lombardei verkündigen zu lassen, als allgemein von Jedermann bei Vermeidung der Strafe des kaiserlichen Bannes zu befolgen.

Die papstfreundlichen Schriftsteller wollen aus diesem Gesetz den Beweis hernehmen, daß die unmenschliche Strafe des Lebendigverbrennens zuerst von den weltlichen Gewalthabern eingeführt worden sei, nicht von den viel menschlicher denkenden Päpsten; allein diese Folgerung ist schon nach dem bereits Gesagten ganz hinfällig; sodann bleibt es Tatsache, daß alle weltlichen Gesetze gegen Häresie auf An-

---

[1]) Si quis in me non manserit, mittetur foras sicut palmes, et arescet, et colligent eum, et in ignem mittent, et ardet. Erasmus in seiner lateinischen Übersetzung nach dem griechischen Text gibt die Stelle richtig folgendermaßen (Ausgabe v. 1522 S. 228): Si quis in me non manserit, ejectus est foras sicut palmes, et exarult: et colligunt eos, et in ignem conjiciunt et ardent.

[2]) So der päpstliche Inquisitor Henricus de Agro in dem am 6. Juni 1366 zu Straßburg gegen die Beguine Metza von Westhofen erlassenen Urteil, abgedruckt bei Moshein, J. L. a., De Beghardis et Beguinabus 1790. S. 333.

treiben der Päpste erlassen worden sind, und diese weder früher noch später jemals die Strafe des Feuertods mißbilligt haben (!)

Die angebliche Konstitution Friedrich II. vom März 1224 ist übrigens höchstwahrscheinlich für ein Machwerk Gregors IX. zu erachten, um für die später in den lombardischen Städten ins Werk gesetzten Verbrennungen eine staatsgesetzliche Unterlage zu schaffen. [1])

Ganz besondere Beachtung verdienen noch die päpstlichen Vorschriften über Aufspürung der Häretiker. Schon Lucius III. hatte auf der Synode zu Verona im J. 1184 einiges zu diesem Zweck angeordnet; Innocenz III. gab dann auf dem Lateran-Konzil 1215 folgende genaueren Befehle:

„Jeder Erzbischof oder Bischof soll seine eigene Diözese, sobald das Gerücht geht, daß sich Häretiker darin aufhalten, zweimal oder mindestens einmal im Jahr selbst durchreisen, oder dies durch seinen Archidiakonus oder andere ehrbare und geeignete Personen tun lassen; und dabei soll er drei oder mehr Männer von gutem Zeugnis oder auch, wenn es zweckmäßig scheint, die ganze Gemeinde schwören lassen, daß sie, wenn sie dort von Häretikern oder Besuchern geheimer Verhandlungen oder von solchen, die sich in Leben und Sitten vom gewöhnlichen Umgang der Gläubigen (communi conversatione fidelium) entfernen, Wissenschaft hätten, dieselben dem Bischof anzeigen wollen."

Hieran schließt sich eine andere Vorschrift, welche ebenfalls zuerst Papst Lucius im J. 1184 gegeben und dann Innocenz III. im J. 1215 wiederholt hat: „Wer nach dem Urteil des Bischofs als der Häresie verdächtig erscheint, muß seine Unschuld beweisen, widrigenfalls ihn die Strafe der Häresie trifft"; ob der Beweis genügt, steht natürlich wiederum im Ermessen des Bischofs, der von Verdächtigen in allen Fällen einen Reinigungseid fordern kann. „Wenn aber einige von ihnen, indem sie mit verdammlichem Starrsinn die fromme Übung des Eides von sich weisen, vielleicht nicht schwören wollten, so sollen sie gerade darum für Häretiker erachtet werden." [2]) Das zielte stracks auf die evangelischen Brüder, welche den Eid als durch Christus verboten ansahen.

In der Folge haben sich die Inquisitoren aber nicht einmal an dem Eid des Verdächtigen genügen lassen, sondern verlangt, daß er Eideshelfer stelle, die seinen Eid als glaubwürdig bestätigten. [3])

Diese päpstlichen Gesetze über die Verdächtigen sind späterhin zur Zeit der französischen Revolution das Vorbild geworden für die von den Jakobinern am 17. Sept. 1793 gegebene berüchtigte Décret relatif aux gens suspects. [4])

Da sich voraussehen ließ, daß die weltlichen Obrigkeiten davor zurückschaudern würden, ihre Hilfe zur Verwirklichung so unmenschlicher Gesetze zu bieten,

---

[1]) Die Konstitution ist nur aus den Registern des vierten Jahres des Papstes Gregor IX., erwählt und gekrönt am 19. März 1227, also des Jahres 1231 bekannt, hiernach von Raynald ad a 1231 § 18 pag. 416 abgedruckt, nach neuer Vergleichung mit den Registern dann in den Monum. German. Leges 2, 252, 1837, neuestens in Const. 2, 126. — Auffallend bleibt, daß kein Geschichtsschreiber dieses doch gewiß wichtigen Gesetzes Erwähnung tut, ferner Friedrich II. in seinen späteren Gesetzen von 1231 und 1232 sich nicht darauf bezieht, auch nicht ausdrücklich wieder den Feuertod androht, und ein Jahrzehnt verging, ehe man von der Anwendung des Feuertods in der Lombardei hört (!). Es ist allerdings von Pertz, Huillard, Winkelmann, Ficker, Weiland die Ächtheit nicht angefochten worden; allein wie viele Urkunden nimmt die Gutgläubigkeit noch für ächt, obwohl sie keinen Glauben verdienen.

[2]) Lucius III. 1184 § 9 und Innocenz III. 1215 in den Dekretalen Gregors IX. 1234. 5, 7 C. 9 und C. 13 § 7. Si qui vero ex eis juramenti religionem obstinatione damnabili respuentes, jurare forte noluerint, ex hoc ipso tanquam haeretici reputentur.

[3]) Im J. 1399 beschwor zu Freiburg im Üchtland der wegen Häresie angeklagte Jakob von Praroman seine Unschuld und zwei Andere leisteten einen Eid: „daß sie glaubten, besagter Jakob habe gut geschworen". Ochsenbein, G. F., aus dem schweizerischen Volksleben des 15. Jahrh. 1881 S. 123. Auch nach der Instruktion des spanischen Generalinquisitors Diego de Deça vom Juli 1500 muß der Gefangene, der den Unschuldseid schwört, Compurgatores stellen, die nach ihm schwören, daß sie glauben, daß besagter Gefangener die Wahrheit gesagt habe. Manrique, Don Alonso, Sammlung der Instruktionen der Span. Inquis. Gerichte, übersetzt von J. D. Reuß, 1788, S. 66.

[4]) Duvergier, J. B., Cellection complet des lois. Tom. 10, 172—173. 1834.

so verfiel schon Papst Lucius III. auf ein sehr einfaches Mittel sie gefügig zu machen und verordnete in seiner Konstitution von 1184:

„Alle Grafen, Barone und Vorsteher der Gemeinden müssen auf Begehren der Bischöfe mit leiblichem Eid versprechen, auf Erfordern der Bischöfe die Kirche gegen die Häretiker treu und wirksam zu unterstützen; täten sie das nicht, so sollen sie ihrer Würde beraubt, zu ähnlichen Würden unfähig, exkommuniziert und ihr Land dem Interdikt verfallen sein; eine schuldige Stadt aber, die Bischofs-Sitz ist, soll diese Würde verlieren."[1])

Wie die deutschen Kaiser selbst seit Otto IV. auf die Verfolgung der Häretiker beeidigt worden sind, wurde schon früher geschildert.

Innocenz III. verfügte im J. 1215 weiterhin, und Kaiser Friedrich II. bestätigte dies in seiner Konstitution v. 22. Nov. 1220 § 7:

„Wenn ein weltlicher Landesherr ungeachtet des Verlangens und der Mahnung der Kirche unterläßt, sein Land von der häretischen Verworfenheit zu säubern, so geben wir [nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Mahnung an] sein Land der Besitzergreifung durch Katholiken Preis; dieselben sollen es, wenn sie die Häretiker vertrieben haben und es in der Reinheit des Glaubens bewahren, im Besitz behalten."

Die eingeklammerten Worte sind von Friedrich II. eingefügt. Ähnliche Drohungen richtete Innocenz III. im J. 1215 gegen die Bischöfe:

„Ein Bischof, welcher in der Reinigung seiner Diözese vom Ansteckungsstoff der häretischen Verworfenheit nachlässig oder schlaff wäre, soll, wenn dies durch sichere Anzeigen zu Tage kommt, vom bischöflichen Amt entsetzt und an seine Stelle ein anderer geeigneter bestellt werden, welcher die häretische Verworfenheit zu Boden werfen will und kann."[2])

Man wird kaum irren in der Annahme, daß die Mehrzahl der in der Folge vom Papst abgesetzten Metropoliten und Bischöfe von diesem Urteil wegen ihrer Milde gegen Häretiker betroffen worden sind.

Zu Anfang des Jahres 1231, nachdem herausgebracht worden war, daß sich in Rom am Sitz des heiligen Vaters von neuem Häretiker vorfänden, erließ Gregor IX. eine Konstitution, worin er einige Bestimmungen der Konstitution von 1215 über Aufspürung der Häretiker wiederholt, zugleich aber auch nach dem Vorbild der römischen Gesetze über das crimen caesae majestatis befiehlt, daß Jeder, der etwas über Häretiker erfahre, ungefragt davon Anzeige machen müsse, widrigenfalls er selbst als Häretiker behandelt werden solle; den Angebern sei ein Teil des einzuziehenden Vermögens als Lohn zu gewähren. Weiter heißt es in der Konstitution:

„Exkommunizieren und verdammen wir sämtliche Häretiker, Katharer, Patarener, Armen von Lyon, Passaginer, Joseppiner, Arnaldisten, Speronisten und andere, mit welchem Namen sie auch benannt sein mögen, die wohl verschiedene Gesichter, aber die Schwänze miteinander verbunden haben und in ihrem Wahn übereinstimmen. Die durch die Kirche Verdammten sind dem weltlichen Gericht zur Bestrafung „mit der gebührenden Strafe", nämlich der Todesstrafe, zu überlassen, Kleriker nach vorheriger Aberkennung ihrer Weihen. Die Häuser der Häretiker sollen der Erde gleichgemacht und ihr Vermögen eingezogen werden. Wenn aber etwelche von den Vorgenannten, nachdem sie ergriffen worden waren, zurückkehren wollten (voluerint) zur Leistung entsprechender Buße, sind sie in ewigem Gefängnis niederzuschmettern."[3])

---

[1]) Dekretalen Gregors IX. 1234. 5, 7, c. 9.

[2]) Dekretalen Gregors IX. 5, 7. c. 13. § 8. Weitere Belege bei Henner, Camillo, Päpstl. Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstl. Ketzergerichte. 1890. S. 47.

[3]) „Der Papst exkommuniziert und verdammt diese universos hereticos, Catharos, Patarenos, Pauperes de Lugduno, Passaginos, Joseppinos, Arnaldistas, Speronistas et alios quibuscunque, nominibus censeantur, facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas de vanitate conveniunt in id ipsum." Dampnati vero per ecclesiam seculari indicio relinquantur animadarsione dibita puniendi clericis prius a suis ordinibus degradatis. Si qui autem de predictis, postquam fuerint deprehensi, redire voluerint ad agendam condignam penitentiam, in perpetuo carcere detrudantur. Gregor IX. hat seine Konstitution merkwürdigerweise nur in einem Bruchstück in seine Dekretalen-Sammlung v. J. 1234, 5, 7, cap. 15 aufgenommen, und die Abschreiber haben später „voluerint" in „noluerint" geändert. Vollständig und mit dem ächten Wort voluerint ist die Konstitution gedruckt: nach der Ausfertigung für den Erzbischof von Trier nebst Begleitschreiben v. 25. Juni 1231 in Böhmer, P., Acta imperii selecta 1870. S. 665, und im Mittelrheinischen Urkundenbuch 3, 339—342, 1874; bei Raynald a. 1231, § 13, nach der Ausfertigung für den Erzbischof von Mailand. Vgl. auch Ficker, Jul., die gesetzl. Einführung der Todesstrafe für Ketzerei (in Mitteilungen d. k. k. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung 1, 204. 1880).

Die Reuigen sollen also in ewiges Gefängnis geworfen und außerdem natürlich ihre Häuser zerstört und ihr Vermögen eingezogen werden. Das war in der Tat eine völlige Niederschmetterung, zumal da nach der damaligen Beschaffenheit der Gefängnisse und der jammervollen Behandlung der Gefangenen der Tod mindestens schon nach kurzer Frist eintreten mußte.

Diese Strenge enthielt eine wichtige Neuerung; nach den bis dahin geltenden von Papst Lucius III. im J. 1181 erlassenen Bestimmungen[1]) sollten Häretiker völlige Verzeihung erhalten, wenn sie ihren Irrtum durch feierlichen Eid abschwören und die ihnen auferlegten Bußen leisten würden. Diese letzten konnten, je nach dem Ermessen des geistlichen Richters, in schimpflichen Demütigungen bestehen, wie Abscheren des Haupthaares, öffentliches Tragen von Kleidern mit aufgeheftetem Kreuzeszeichen, oder in Schenkungen an die Kirche, oder Unternehmung von Wallfahrten zu entfernten Heiligtümern oder nach Rom, endlich, was freilich nicht viel von Todesstrafe verschieden war, in Eintritt in ein ins Morgenland ziehendes Kreuzheer. Gregor IX. fürchtete offenbar, daß sich zu viele Angeklagte durch Abschwören ihres Irrtums und Übernahme von Bußen der Strafe entziehen und ihr Vermögen retten möchten.

Es erscheint bemerkenswert, daß die späteren Abschreiber der Dekretalen-Sammlung Gregors IX. das Wort voluerint geändert haben in noluerint, wonach also nur diejenigen in ewiges Gefängnis zu verstoßen seien, welche nicht zu gebührender Buße zurückkehren wollen, eine Änderung, die auch die vom Papst im J. 1582 verkündigte Ausgabe des Corpus juris canonici beibehalten hat: allein, es ist eben eine menschenfreundliche Fälschung; dieselbe reimt sich gar nicht mit dem Inhalt der Stelle, und die erhaltenen Originale lesen alle voluerint. Auch die unten zu besprechende Konstitution Kaiser Friedrichs II. sagt, daß reuige Häretiker „nach den kanonischen Satzungen" mit ewigem Gefängnis zu belegen seien.

In Rom selbst ließ der Papst gleich im Februar 1231 hiernach verfahren, die Standhaften aber öffentlich verbrennen.[2]) Im Juni versendete er seine Konstitution an alle Erzbischöfe, um sie ihren Bischöfen mit der Weisung zur Nachachtung mitzuteilen. Ganz besonders aber mußte es ihm darauf ankommen, den Beistand des Kaisers zur Ausführung zu erlangen, und darauf stellte er sofort sein Begehren. Er hatte Friedrich am 23. Juli 1230 vom Banne gelöst, aus Klugheit die Miene völliger Versöhnung angenommen und am 12. Aug. 1231 Friedrich den Titel eines Königs von Jerusalem zugesprochen; Friedrich ließ sich täuschen und setzte alsbald eine große Verfolgung der Häretiker in seinem Königreich Neapel-Sizilien ins Werk, indem er übrigens gewisse Gerichte von königlichen Beamten und Prälaten mit der Ausführung betraute.[3]) Der Papst verlangte aber mehr, die Bestätigung der päpstlichen Konstitution auch für Oberitalien und überhaupt für das ganze Kaiserreich. Daraufhin erließ Friedrich am 22. Febr. 1232 zu Ravenna, wo sich auf seinen Befehl eine größere Zahl deutscher Fürsten, Grafen und Edelherrn zu einer Art Reichstag eingefunden hatten (die meisten waren zu Haus geblieben), mit Zustimmung der Versammlung ein Gesetz[4]), welches das früher von ihm

---

[1]) Die Verfügung von Lucius III. aus dem J. 1181 ist aufgenommen in die Dekretalen Gregors IX. v. 1234. 5, 7, c. 9. Vgl. Schröckh 29, 508. — Nach der bei der spanischen Inquisition üblichen Abschwörungs-Formel mußte der Angeklagte alle Ketzerei verfluchen und geloben: dem Papst gehorsam zu sein, sich nicht mit Ketzern zu verbinden, sondern sie mit allen Kräften zu verfolgen und den Inquisitoren anzuzeigen, auch die auferlegten Bußübungen zu erfüllen. Instruktion des Generalinquisitors v. Juli 1500 bei Manrique, Don Alf., Sammlung d. Instruktionen d. span. Inquis.-Gerichts, übersetzt v. I. D. Reuß 1788. S. 67—69.

[2]) Vita Gregorii Papae bei Muratori. Scr. 3, 578. Richard von San Germano, Ficker 203—207.

[3]) Gesetz Friedrichs vom Aug. 1231, von Malfi aus erlassen. Vgl. auch Huillard-Bréholles 3. 268; 4, 435. 444. 462.

[4]) Mon. Germ. Constitutiones 2, 194—195. 1896.

am 22. Nov. 1220 bei der Kaiserkrönung gegebene wörtlich wiederholte und am Schluß zwei neue Bestimmungen beifügte:

„daß ein Häretiker durch das Zeugnis eines Häretikers überführt werden könne, und daß die Häuser der Patarener, sowie derjenigen, die sie aufnehmen, verteidigen oder begünstigen, desgleichen die Häuser, wo sie (die Patarener) gelehrt oder andern die Hände aufgelegt haben (!), zerstört werden sollten, ohne alle Zeitbeschränkung (Verjährung)."

Möglich, daß sich die deutschen Fürsten zu mehr nicht haben verstehen wollen. Der Papst erklärte aber dieses Gesetz für ungenügend, und Friedrich ließ sich bereit finden, im März 1232 ebenfalls noch zu Ravenna, ein neues Gesetz [1]) zu erlassen, welches sich enge an die Konstitution des Papstes Gregor IX. vom vorangehenden Jahre anschließt und an alle Fürsten, Herren und Amtleute im ganzen Kaiserreich (per totum imperium) gerichtet ist. Es verordnet: Häretiker sind mit dem Tod zu bestrafen (ohne nähere Bestimmung der Todesart); diejenigen, welche reuig widerrufen, mit ewigem Gefängnis, wie es die kanonischen Satzungen verlangen (!); Einziehung des Vermögens tritt in allen Fällen hinzu. Eine Verurteilung kann auch erfolgen ohne vorausgegangene förmliche Ladung des Angeschuldigten, also auch ohne Gehör, und eine Berufung an höhere Gerichte ist nicht gestattet. Sobald die päpstlichen Inquisitoren oder andere katholische Männer (!) es verlangen, sind die weltlichen Obrigkeiten verpflichtet, die ihnen als Häretiker bezeichneten Personen gefangen zu nehmen und sorgfältig bis zum Urteil zu bewahren; insbesondere haben sie den zu Inquisitoren bestellten Predigermönchen allen Beistand zur Verfolgung der Häretiker zu leisten. Wegen des letzteren Befehls wurden besondere Ausfertigungen des kaiserlichen Gesetzes an die Dominikaner zu Straßburg, Würzburg, Regensburg, Friesach, Bremen geschickt. Friedrich II. fügt in Artikel 8 noch folgendes hinzu:

„Wenn wir die des Verbrechens gegen die (kaiserliche) Majestät Schuldigen an ihren Leibern und durch Enterbung ihrer Kinder bestrafen, so müssen wir noch mit viel mehr Grund und Recht gegen die Lästerer der Gottheit und die Verächter des katholischen Glaubens einschreiten und dieser Häretiker, ihrer Beherberger, Begünstiger und Verteidiger Erben und Nachkommen bis ins zweite Glied aller weltlichen Lehen (beneficia), öffentliche Ämter und Ehren aus kaiserlicher Vollmacht berauben, damit sie sich im Andenken an das väterliche Verbrechen fortdauernd ohne Erleichterung abhärmen, wohl wissend, daß der eifrige Gott die Sünden der Väter an den Söhnen mit Macht rächt. Vom Gebiet der Gnade wollen wir es indessen nicht ausgeschlossen sehen, daß, wenn etwelche, die der väterlichen Häresie nicht folgen, den verborgenen Unglauben der Väter enthüllen würden, welche Strafe dieselben auch für ihr Verschulden träfe, die Unschuld der Söhne jener vorbesagten Beraubung nicht unterliegen soll."

Das Hohenstaufische Haus hat nachher selbst den Fluch dieser gottlosen kaiserlichen Verordnung an sich erfahren müssen, indem dem Herzog Konradin jedes Recht auf das Erbe seiner häretischen Vorfahren bestritten wurde.

Daß in der Folgezeit reuige Häretiker in der Tat in sehr vielen Fällen mit ewigem Gefängnis bestraft worden sind, läßt sich leicht beweisen; z. B. wurden zu Freiburg i. U. am 2. Mai 1430 drei Frauen, welche die Ketzerei bereut und abgeschworen hatten, vom päpstl. Inquisitor zu „ewigem Kerker verurteilt" und ihre Güter eingezogen. Nach der Instruktion des span. General-Inquisitors Thomas von Torquemada von 1484 Art. 12 sollte die Begnadigung zu ewigem Gefängnis nicht stattfinden, wenn die Inquisitoren finden, daß die Bekehrung eines reuigen Ketzers erdichtet, verstellt, nicht aufrichtig ist. Nach Art. 6 blieben auch die ausnahmsweise zu Gnaden aufgenommenen und in Freiheit gesetzten Häretiker bis zu ihrem Tod „infam", konnten kein Amt erlangen, durften nicht reiten noch Waffen führen, bei Strafe der rückfälligen Ketzer; auch Nichterfüllung der Bußübungen zog die gleiche Strafe nach sich.

Wir werden unten sehen, daß Kaiser Karl IV. im J. 1369 noch eine grausamere Behandlung der reumütigen Häretiker gutgeheißen und gestattet hat, sie lebendig einzumauern.

---

[1]) Mon. Germ. Constit. 2, 195—197.

Kaiser Friedrich II. machte seit 1234 eine völlige Schwenkung in seiner Politik, was sich zunächst daran zeigte, daß er in der Provence Vizekönige einsetzte und die Bürger der Stadt Marseille gegen ihren Bischof und den Grafen der Provence in Schutz nahm[1]); die Häretiker waren ihm jetzt als Bundesgenossen recht; allein schon vier Jahre nachher verriet er dieselben bereits wieder, als der Papst drohte und erließ unterm 14. Mai 1238 von Cremona aus, und ebenso unterm 22. Febr. 1239 von Padua aus drei Konstitutionen wider die Häretiker, welche im Wesentlichen die ältere von 1232 wiederholten. Sie drohen Todesstrafe, aber nicht Feuertod[2]). (!) Allein er erreichte dadurch Nichts, da ihn Papst Gregor IX. am 20. u. 24. März 1239 zum zweitenmal mit der großen Exkommunikation belegte und Innocenz IV. am 14. Juli 1245 unter Wiederholung der Exkommunikation den Kaiser für abgesetzt und seinen ganzen Stamm aller Erbrechte für verlustig erklärte. Nunmehr war er gezwungen, sich abermals mit den Häretikern zu verbinden, die denn auch in Deutschland wieder mehr in die Höhe kamen.

Seine abscheulichen Konstitutionen gegen die Häretiker hat er niemals aufgehoben und sie wurden in der Folge in das Corpus juris civilis eingeschaltet und auf allen Universitäten als geltendes Recht vorgetragen.

§ 8.

8. Bischöfliche Inquisitoren; Sendgerichte (judicia synodalia) und Kathedral-Gerichte. Bestellung der Dominikaner zu päpstlichen Inquisitoren seit 1231. Einführung der Folter. Abscheuliche Behandlung der Selbstmörder. Notariatsrecht der Inquisitoren.[3]) — Verhalten der Brüder gegenüber den Nachstellungen der Verfolger.

Die Vollziehung der päpstlichen Gesetze gegen die Häretiker, also die Führung der Untersuchung und die Verurteilung der Häretiker gehörte zunächst zur Aufgabe der Bischöfe; dieselben haben nunmehr auch meistens eigene Beamte, Inquisitoren, angestellt, um die Beweise gegen Angeschuldigte zu sammeln, während die Urteilfällung ihnen selbst vorbehalten blieb.

Eine Anstalt eigener Art waren die bischöflichen judicia synodalia, Sind- oder Send-Gerichte, welche man fortan in einem großen Teil von Deutschland, ob überall, ist noch nicht ausgemacht, eingerichtet sieht, offenbar in Folge der 1215 von Innocenz III. gegebenen Vorschriften. Jährlich zwei- oder dreimal sitzt der Bischof oder statt seiner gewöhnlich der Archidiakon oder ein anderer Bevollmächtigter zu Pferd, bereist in Begleitung mehrerer Kleriker seine ganze Diözese, und hält, ähnlich wie der Graf in seiner Grafschaft, an vielen Orten sein Gericht ab. Zu festbestimmten Zeiten an bestimmten Orten muß sich das ganze Volk aus etlichen Pfarreien, Freie, Halbfreie (Liten) und Leibeigne, Männer und Weiber, vom 12. Jahre an, unter freiem Himmel versammeln, bei erheblicher Geldstrafe, muß auch Zehrung für den „Sendherrn" und seine Begleiter, sowie Futter für die Pferde stellen. Aus den einzelnen Gemeinden

---

[1]) Fournier, Paul, Le royaume d'Arles et de Vienne, 1891, S. 138 ff.

[2]) Mon. Germ. Leges 2, 326, 327, 328. Constitutiones, ed Weiland 2, 280—285. Hartzheim, Concil. 3, 506—508.

[3]) Henner, Camillo, Beiträge zur Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte. 1890. S. 382.

werden dann Männer beeidigt, als Send-Zeugen, Send-Geschworene, auch Send-Scheffen und im Geheimen ausgefragt, ob Jemand an geheimen Versammlungen Teil nehme, Bücher lese oder daraus unterrichte, besondere geistliche Lieder singe, nicht an der Fronleichnamsprozession Teil nehme, vor Kruzifixen und Bildern nicht niederkniee, die Fastengebote nicht einhalte; ob unbekannte Fremde von Jemand beherbergt worden sind und dergleichen. Die Pfarrer vernimmt man darüber, ob Jemand unterlassen habe seine Kinder zur Taufe zu bringen, zu beichten, an der Kommunion Teil zu nehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen erfolgte dann die Verhaftung der Schuldigen und die Einleitung der Inquisition.

In der Folge werden in diesen Versammlungen aber auch noch viele andere Dinge, Vergehen aller Art ausgeforscht und auch sogleich abgeurteilt: Verrichtung von weltlichen Arbeiten an Feiertagen, Verletzung der Fastengebote, Nichtentrichtung der Zehnten, Wucher d. h. Ausleihen von Geld gegen Zins, Unzucht, Fluchen u. s. w. Die Angeklagten müssen sich mit Eid, oder auch mit Eideshelfern, im 13. und 14. Jahrh. auch nicht selten mit dem Gottesurteil des heißen Eisens von der Anklage reinigen. Alle Urteile fällt der Sendherr; nur in Städten ist die Urteilfällung vielfach den zwölf Scheffen der Stadt oder besonderen Sendscheffen vorbehalten. Die Strafen bestehen in der Verpflichtung zum Fasten, Unternehmung einer Wallfahrt, zum Ablegen der Waffen, zum Tragen besonderer Abzeichen; besonders gern lassen die Priester die Schuldigen mit Ruten schlagen, brandmarken, ihnen die Haare oder Teile ihrer Kleidung abschneiden, oder sie in schimpflicher Entblößung vor der Kirche ausstellen. Es pflegen daher auch auf dem Tisch, an dem der Sendherr sitzt, Rute und Schere zu liegen. Die Wohlhabenden kommen gewöhnlich leichter durch, sie können die Bußen mit hohen Geldsummen abkaufen.

Das ganze Volk lernte vor dem Bischof und dem Archidiakon als seinen Herrn kriechen.

Die auf diese Weise ins Leben gerufene geheime Angeberei mußte alle Lebensverhältnisse vergiften; sie mußte aber um so schlimmere Wirkungen äußern, als die Päpste den Angebern noch besondere Vorteile zusicherten: Sünden-Ablaß für die Vergangenheit und künftige 7 Jahre und Geldbezahlung, namentlich wenn es zur Einziehung des Vermögens des Häretikers gekommen war, wahrlich eine gute Gelegenheit für jeden Schurken, sein Gewissen zu beruhigen und Geld in die Tasche zu bekommen. Kein Mensch war seines Lebens mehr sicher.[1])

Seit dem 13. Jahrh. hatten alle Bischöfe in ihrer Hauptstadt ständige geistliche Gerichtshöfe eingerichtet, bestehend aus einem ersten Offizial (officialis principalis) als Vorsitzenden und mehreren Richtern (judices); dieselben besaßen aber keinerlei Unabhängigkeit; der Bischof konnte die Richter nach Belieben entlassen, und von seinem Gutdünken hing es ab, ob er ihre Urteile bestätigen oder verwerfen wollte; sie waren lediglich Werkzeuge des Bischofs. Sie übten die Zuchtgewalt über die Geistlichen, konnten sie ins Gefängnis werfen, Absetzung und Exkommunikation über sie verhängen, und waren allein zuständig zum Erkenntnis über Strafklagen gegen Kleriker und über Klagen aus Schuldforderungen, da Kleriker nicht von weltlichen Gerichten abgeurteilt werden durften; ferner waren sie ausschließlich zuständig in allen Ehesachen, Verlöbnissachen und was damit zusammenhing, nicht weniger in Streitigkeiten über Patronatrechte, Zehnten, Kirchengut, Kirchenbaulast. Im J. 1200 verfügte Papst Innocenz III. unter Berufung auf das Evangelium des Matthäus 18, 15–18, es könnten in allen und jeden Streitsachen der Laien, in peinlichen und bürgerlichen, auch in Streitigkeiten der Fürsten, die kirchlichen Gerichte (des Papstes und der Bischöfe) angerufen, auch an sie

[1]) Im Archiv der Stadt Basel hat sich eine Rechnung über die Löhne der Angeber aus dem J. 1426 erhalten. Vgl. „Basel im 14. Jahrh." 1856. S. 135. Anm. 4.

appelliert werden, und von Stund an gehe dann auf sie das alleinige Recht der Untersuchung und Urteilfällung über. Gregor IX. nahm diese Verfügung in seine Dekretalen-Sammlung vom J. 1234 auf.[1]) Von dieser unumschränkten Macht wußten die Bischöfe lange erfolgreichen Gebrauch zu machen, indem ihnen der große Kirchenbann (excommunicatio major) das Mittel an die Hand gab, sich Gehorsam zu verschaffen. An einzelnen wichtigeren Orten stellten die Bischöfe ferner „auswärtige Offiziale" (officiales foranei) auf, zur Führung von Untersuchungen, etwa auch zur Entscheidung kleiner Sachen. Den Archidiakonen blieb infolge davon meistens nur wenig von ihrer ehemaligen Gerichtsbarkeit übrig.

Trotz aller päpstlichen Mahnungen, Drohungen und Strafen gab es doch in allen Ländern jederzeit eine erhebliche Anzahl von Bischöfen, welche in menschlich-christlichem Gefühle einen nur schwachen Eifer zur Verfolgung der Häretiker zeigten, ja die Verfolgung ganz unterließen; gar manchem wird auch da, wo Fürsten und Städte sich nicht zur Hülfeleistung verstanden, die äußere Macht dazu gemangelt haben. Schon zu Ende des 12. Jahrh. und in der Folge noch sehr häufig, dünkte es den Päpsten daher geraten, die Verfolgung selbst in die Hand zu nehmen und besondere Legaten, natürlich gewöhnlich Italiener, in die einzelnen Länder zu senden, mit ausgedehntesten Vollmachten über Jedermann, namentlich auch über die Bischöfe selbst; ferner um diesen Legaten eine zuverlässige bewaffnete Macht zur Verfügung zu stellen, den Kreuzzug gegen die Häretiker predigen und ein Kreuzheer sammeln zu lassen.

Im Jahre 1231 traf Papst Gregor IX. eine Anordnung von großer Wichtigkeit: er erteilte verschiedenen Kongregationen der Dominikaner, namentlich denjenigen zu Friesach, Besançon, Straßburg, Würzburg, Regensburg, Bremen, Vollmacht die Inqusition gegen die Häretiker in die Hand zu nehmen und auch das Urteil zu sprechen[2]). Später pflegten die Päpste solche Vollmachten nicht mehr einer ganzen Kongregation zu erteilen, sondern einem oder zwei Dominikaner-Mönchen allein, für bestimmte größere, meist mehrere bischöfliche Diözesen umfassende Bezirke. Ein solcher Inquisitor war regelmäßig, wenn sich der Papst nicht ausnahmsweise selbst die Entscheidung vorbehalten hatte, oder sie ihm nach allgemeinen kanonischen Gesetzen vorbehalten war, unumschränkter Richter über Geistliche und Laien, er allein fällte das Urteil, ohne Zulassung einer Berufung; er war „das Gericht des heiligen Amts der Untersuchung der häretischen Verworfenheit" (tribunal sancti officii inquisitionis haereticae pravitatis), „heilig" genannt, wohl weil es vom heiligen Stuhl eingesetzt war. Wenn zuweilen Beisitzer (assessores, auditores, consiliarii, consultores) genannt werden, so kam denselben doch eine Stimme bei der Urteilfällung nicht zu, sondern sie waren nur begutachtende Beiräte, konnten daher auch Laien sein[3]). In ihren mächtigen steinernen Klostergebäuden richteten die Dominikaner jetzt überall Gefängnisse zur Verwahrung der Angeklagten ein, und stifteten Gesellschaften oder Brüderschaften von Laien, mit der Aufgabe, ihnen in der Aufspürung und Verhaftung der Häretiker und Wegnahme der Habe derselben behilflich zu sein, sodaß man die weltliche Obrigkeit dazu nicht anzurufen brauchte. Die Mitglieder derselben trugen Waffen und gelobten eidlich Gehorsam gegen den Inquisitor und Hilfe gegen die Häretiker, und machten sich je nach den Umständen durch besondere Abzeichen öffentlich als Mitglieder bekannt, oder es blieb Alles geheim und die Mitglieder erkannten sich durch geheime Erkennungszeichen, vielfach durch eigene Münzen, hießen daher auch Vertraute, familiares, in Westfalen

---

[1]) Decretalen Gregors IX. 2, 1, cap. 13.

[2]) Vollmacht für Konrad von Marburg v. 11. Okt. 1231 bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca 3, 73; für die Dominikaner zu Friesach in Kärnten vom 27. Nov. 1231. Winkelmann, Acta imperii; für Straßburg v. 2. Dez. 1232. Straßburger Urkundenbuch 1, 179; 1233 für Bisanz (Besançon) Ripolli, Bullarium Prädicatorum 1, 55.

[3]) Henner, S. 103. 106—111. 138—153.

Femgenossen[1]). Außerdem hatten die Inquisitoren auch noch ihre geschworenen Büttel oder Schergen, um Häretiker zu verhaften, zu foltern, zu verbrennen.

Die Bischöfe behielten nicht einmal mehr die Verfügung über ihre eigenen Gefängnisse; Klemens V. befahl im J. 1311, daß die Häretiker-Gefängnisse dem Bischof und dem päpstlichen Inquisitor gemeinschaftlich sein und mit zwei verschiedenen Schlössern verschlossen sein sollten, zu deren einem der bischöfliche Gefangenwärter den Schlüssel besäße, während das andere nur von dem Gefangenwärter des Inquisitors zu öffnen sei[2]). Kein Bischof konnte hinfort einen Verhafteten loslassen.

Der Prozeß der „heiligen" Inquisition wich in allen Beziehungen von dem weltlichen Gerichtsverfahren jener Zeit in schlimmster Weise ab; während die weltlichen Gerichte in Gegenwart des Volks unter freiem Himmel gehalten wurden, blieb bei der Inquisition Alles in undurchdringliches Dunkel gehüllt; die Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen fand hinter verschlossenen Türen statt; die Namen der Zeugen erfuhr der Angeklagte niemals, was ihm fast unmöglich machte, falsche oder irrige Aussagen zu widerlegen; ein Verteidiger wurde wie beim römischen Hochverratsprozeß nicht zugelassen, ja das Erbieten, einen Angeschuldigten verteidigen zu wollen, war strafbar, machte sogar der Häresie verdächtig[3]). Rückfällige, d. h. solche, welche nach eidlichem Widerruf ihrer Häresie von Neuem in die gleiche Sünde fielen (nach Ansicht des Inquisitors), sollten überhaupt gar kein Gehör mehr finden, sondern ohne Weiteres dem weltlichen Gericht zur Tötung überantwortet werden[4]).

Das Schlimmste von allem war, daß die Inquisitoren, insbesondere die Dominikanermönche die Folter anwendeten, um von dem Angeklagten Geständnisse zu erpressen; der Angeklagte wurde also geschlagen, mit Schrauben oder Stricken gepreßt, krumm gebunden, auf ein mit spitzen Nägeln besetztes Brett hingestreckt, und ihm so lange mit Qualen aller Art zugesetzt, bis er das an ihn verlangte Geständnis ablegte, welches dann niedergeschrieben wurde und zur Verurteilung hinreichte. Widerrief der Gemarterte nachher das Geständnis, so wurde er, nachdem man ihn viele Tage hatte hungern, dürsten und frieren lassen, in völliger Hinfälligkeit von neuem und noch schärfer der Folterung unterworfen, und es blieb dann den Wenigsten die Geisteskraft, ihre Unschuld zu behaupten. Viele der Unglücklichen gaben infolge von Verblutung oder Erschöpfung den Geist auf, viele starben an Krankheit oder Hunger in den dumpfen Gefängnishöhlen.

Dem deutschen Gerichtsverfahren war dergleichen bis dahin unbekannt gewesen; die Inquisitoren wandten die Folter an, weil sie ihnen bequem war und sie konnten sich überdies auf das römische Recht berufen, welches die Tortur gegen Sklaven allgemein, gegen freie Menschen bei Anklagen wegen beleidigter Majestät zuließ[5]); und bei der Häresie handelte es sich ja nach päpstlichem und kaiserlichem Ausspruch um Beleidigung der göttlichen Majestät. Sehr bald haben Synoden und Päpste

---

[1]) Thudichum, F., Femgericht und Inquisition 1889; und die Ergänzung dazu „Das heilige Femgericht" (in v. Sybels Histor. Zeitschrift N. F. 32, S. 40—42, 1892). Auch Hahn, Chrph. Ulr., Gesch. der Ketzer 1, 563. 1845.

[2]) Clementinae 5, 3, Kap. 2 u. 3.

[3]) Es ist eine Ausnahme, wenn in Spanien im J. 1484 der Generalinquisitor Thomas von Torquemada den Angeklagten erlaubt hat, sich einen Verteidiger zu erbitten; aber dann wählten die Inquisitoren den Advokaten aus. Manrique, A., Sammlung der Instruktionen d. Span. Inq.-Ger., übers. v. Reuß 1788, S. 24.

[4]) Verfügung von Lucius III. v. 1181 in den Dekredalen Gregors IX. 5, 7. Cap. 9.

[5]) In welcher Weise zur römischen Kaiserzeit die feilen Richter und Gerichtsknechte die Tortur anzuwenden pflegten, wissen wir aus der Angabe des Juristen Ulpian L. 8, Dig. 48, 19, „daß die meisten während der Tortur ihren Geist aufgeben."

ausdrücklich dies alles gebilligt.[1]) In die weltlichen Gerichte ist der Gebrauch der Folter erst weit später, seit Mitte des 14. Jahrh. eingedrungen.

Unter der Folter standhaft zu bleiben, hat kaum jemals einem Angeklagten das geringste geholfen, er war verloren, wenn der Inquisitor den Tod wünschte. Um den Schein zu retten, verschaffte man sich ein „Zeugnis" eines Mitangeklagten, d. h. man folterte den Mitangeklagten, bis er des andern Schuld gestand und ließ ihn dann dieses abgepreßte Geständnis nach Beendigung der Folter wiederholen.[2]) Der Schrecken vor Wiederholung der Qual war so groß, daß wenige genug Mut oder Gewissenhaftigkeit besaßen, das Zeugnis zu widerrufen. Überhaupt zogen viele Angeklagte, die ihren Glauben nicht verleugnen wollten, vor, ein offenes Geständnis abzulegen und sofort in den Tod zu gehen.

Nahmen sich Angeklagte etwa aus Verzweiflung im Gefängnis selbst das Leben, so wurde ihr Leichnam mit Schande irgendwo eingescharrt oder verbrannt und ihr Vermögen eingezogen, unter Berufung auf das römische Recht.[3]) Selbstmord, in der Absicht, der Verurteilung wegen Häresie zu entgehen, und Weib und Kindern das Vermögen zu retten, führte daher nie zum Ziel; ohnedies war von den Päpsten in höchst vorsorglicher Weise bestimmt worden, daß Jedermann nach seinem Tode für einen Häretiker erklärt werden und sein Vermögen eingezogen werden könne.[4])

Übrigens besaßen die Inquisitoren vermöge päpstlicher Verleihung alle Rechte von öffentlichen Notaren, konnten also Vermächtnisse der Angeklagten an die Kirche aufs Leichteste zu Papier bringen.[5])

Die Verfolgungen hatten überall, wo die weltliche Obrigkeit nicht Schutz dagegen gewährte, die Wirkung, die Häretiker äußerlich verschwinden zu machen; ihre Versammlungshäuser und Krankenhäuser waren ihnen weggenommen, man sah und hörte nichts mehr von ihren Versammlungen, Vorträgen, Gesängen, nichts mehr von den langen Bärten und Röcken ihrer Prediger und Sendboten, von dem Begharden-Ruf auf den Straßen „Brot durch Gott"; aber in Scheunen, Kellern, Wäldern kamen sie heimlich zusammen, hörten Vorträge ihrer Vorsteher, sangen geistliche Lieder, alles mit leiser Stimme, nur „lullend", damit draußen davon nichts vernommen werde und, wenn die Versammlung bei Nacht stattfand, ohne Licht. Ausgestellte Wachen verhüteten eine Überraschung. Nur Erwachsene, bereits unter die „Vollkommenen" Aufgenommenen wurden dazu eingeladen. Dieselben hatten geheime Erkennungszeichen; z. B. berührten beim Handgeben Männer dem Ankömmling die Spitze des kleinen Fingers, Frauen die Spitzen von zwei Fingern und sprachen außerdem dabei gewisse Begrüßungsworte[6]); ferner erhielt jeder Vollkommene einen besonderen Bruder- oder Schwester-Namen, den nur die Eingeweihten erfuhren.[7]) Die Eingeweihten hießen „Kunden", „Chunden", d. h. Kenntnis habende, Bekannte, Wissende.[8]) Solcher geheimen Erkennungszeichen bedienten

---

[1]) Synode zu Toulouse v. 1229. Bulle Innocenz IV. v. 1252. Clemens V. 1311. Clementinae 5, 3. c. 1, 2.

[2]) Daß ein wegen Häresie Exkommunizierter oder Verurteilter gegen andere Häretiker oder deren Begünstiger als Zeuge benutzt werden dürfe, hatte Kaiser Friedrich II. am 22. Febr. 1232 bestimmt, und wurde von Papst Alexander IV., im J. 1258 wiederholt. Dekretalen Bonifacius VIII. 1298. 5, 2, c. 5.

[3]) Thudichum, F., Konfessionelle Friedhöfe. 1900.

[4]) Dekretalen Bonifacius VIII. v. 1298. 5, 2, cap. 7.

[5]) Henner, 23—36. 80—91.

[6]) Aussagen von angeklagten Waldensern in einem Prozeß, der 1387—88 in der Lombardei spielte; abgedr. bei Döllinger, Ign., Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters 2, 254. 1890 (digitus auricularis ist der kleine Finger).

[7]) Döllinger 1, 215.

[8]) Protokoll über einen Ketzerprozeß in Regensburg im J. 1395: noti, in vulgo di chunden. Finke, H., in d. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 4, 346. 1890.

sich die Anhänger Jesu schon unter den heidnischen römischen Kaisern und später seit Konstantin, um sich den Verfolgungen durch die Priesterkirche zu entziehen und nannten sich ebenfalls schon Kunden, Gnostiker, γνωστικοὶ (vgl. oben § 3, S. 11). Ähnliche Übungen bestanden bei den Platonischen Akademien, in welchen vieles mit den Lehren Jesu Verwandtes gelehrt wurde, ebenso seit dem 17. Jahrh. bei den Hugenotten in Frankreich und bestehen noch jetzt bei den Freimaurern. Um fremden Glaubensbrüdern, besonders den Sendboten oder Aposteln, den Weg zu den Glaubensgenossen zu bahnen, brachte man an einigen Häusern gewisse Zeichen an, die von Zeit zu Zeit, um Aufsehen zu vermeiden und Verrat zu vereiteln, gewechselt wurden. Die Prediger und Apostel gingen in gewöhnlicher Kleidung, die Apostel wie reisende Kaufleute gekleidet, auch Waren, z. B. Tücher bei sich führend und verkaufend. Da die Inquisitoren ganz besonders auf sie fahndeten, wurde nur ganz wenigen Brüdern anvertraut, wie sie hießen und woher sie kamen[1]); Briefliches führten sie aus dem gleichen Grunde kaum je mit sich; alles wurde mündlich berichtet.

Da die Lehrer keinen öffentlichen Unterricht mehr an die Jugend erteilen konnten, so fiel den Eltern die Aufgabe zu, ihre Kinder zu der evangelischen Lehre hinzuleiten und sie mit zunehmender Reife mehr und mehr mit ihr bekannt zu machen. Die Liebe der Kinder zu ihren Eltern, Geschwister- und Verwandten-Liebe bildete eine Haupt-Bürgschaft für Verschwiegenheit, da jeder Verrat, ja jede Unvorsichtigkeit die Angehörigen ins Verderben stürzte.

Um nicht Verdacht auf sich zu lenken und auf die Folterbank zu kommen, machten sie die Kirchengebräuche mit, sowohl in der Kirche als bei Prozessionen, brachten ihre Kinder zur Taufe, beichteten dem Pfarrer, knieten vor der Hostie und ließen sich dieselbe auch bei der Kommunion reichen.[2]) Ihre Ehen mußten sie notwendig vor dem Pfarrer schließen, ansonst die Bischöfe, denen die Gerichtsbarkeit über Ehe und alles damit zusammenhängende zukam, den Kindern die Ehelichkeit abgesprochen haben würden. In der geschilderten Weise haben sich auch später die Brüder, welche nach dem 30jährigen Krieg in Böhmen und Mähren zurückgeblieben waren, desgleichen die Protestanten in Salzburg und Tirol, sowie die Hugenotten in Frankreich gehalten. Im Beichtstuhl wurde natürlich von den Winkel-Gottesdiensten und von den häretischen Grundsätzen nichts verraten, soviel auch der Pfarrer fragen mochte. Es ist übrigens anzunehmen, daß die meisten Pfarrer sich zufrieden gaben, wenn ihre Herde äußerlich Gehorsam leistete und die Abgaben willig entrichtete.

Obwohl die Brüder ziemlich ohne Ausnahme das Schwören von Eiden für von Jesus verboten hielten, haben sie doch sicherlich die von der weltlichen Obrigkeit verlangten Eide geleistet, wie Zeugeneide, Huldigungseide und die im Mittelalter vom ganzen Volk verlangten Eide, den Landfrieden zu halten, denn jeder sich Weigernde verfiel ja in die Strafe des Aufrührers oder Friedensbrechers.

Die eigentlich schwere Gewissensnot begann aber dann, wenn ein Bruder in den bischöflichen Sendgerichten oder vor anderen Inquisitoren als Zeuge aufgerufen und ihm angesonnen wurde, eidlich auszusagen, was ihm über Häretiker überhaupt oder über das häretische Verhalten gewisser Personen bekannt sei. Verweigerung des Eides ließ den Zeugen sofort als Häretiker erscheinen; er verfiel dem Feuertod; was

[1]) Prozeß zu Freiburg i. Üchtland 1430 bei Ochsenbein, G. F., Aus dem schweizerischen Volksleben des 15. Jahrh. 1881. S. 185, 186, 245, 387.

[2]) In einem czechischen Schriftstück, welches sich auf der Universitäts-Bibliothek zu Prag befindet und von den Häresieen der Pickarden handelt, heißt es: „Item gehen viele zu unseren Priestern zur Kommunion, damit sie nicht aus der Gemeinde verwiesen würden und ihre Güter verlören, und sagen dann ihren Brüdern: Es ist besser, daß ich den Götzen eingenommen, als daß er mich aufgezehrt hätte; dies hat Tretnik, der Schuster aus Turnau, gesagt." (Höfler, Const., Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung 1, 507. 1856.

aber noch schlimmer war, er wurde zunächst der Folter unterworfen, um ihn durch furchtbare Qualen, auch durch Hunger und Kälte zu zwingen, seine Mitschuldigen anzugeben, und wer konnte sich den Mut und die Kraft zuschreiben, in solchen Qualen die erforderliche riesige Standhaftigkeit zu bewahren? Die große Mehrzahl leistete also den Eid, verneinte aber alle auf Verrat ihrer Genossen gerichteten Fragen, nicht bloß um ihr eigenes Leben zu retten, sondern auch um nicht durch erpreßte Geständnisse ihre Angehörigen, Ehegatten, Verlobten, Kinder, Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte und Glaubensgenossen ins Verderben zu stürzen. Sie hofften für einen solchen Falscheid bei Gott eher Verzeihung zu finden, als wenn sie den Inquisitoren Mittel an die Hand gaben, unschuldiges Blut in Strömen zu vergießen.

Wer auf der Folterbank gezwungen worden war, sich selbst der Häresie für schuldig zu bekennen, oder wer durch Verrat oder erpreßte Folter-Aussagen Anderer der Häresie „überführt" war, hatte nur ein Mittel, sich vor dem Tode zu retten, nämlich das eidliche Versprechen zu leisten, künftig sich aller Häresie zu enthalten und der Kirche allein zu gehorchen, („Abschwören der Häresie"). Ein solches Gelübde zu leisten, ohne die Absicht es zu erfüllen, oder wenigstens, wenn die Reue kam, ihm entgegenzuhandeln, hielten die meisten Brüder für erlaubt, weil ihnen Alles ja nur abgezwungen war. Gerade weil sich durch solches Abschwören so Viele zu retten suchten, und den habgierigen Inquisitoren die Möglichkeit entging, sich des Vermögens der Begnadigten zu bemächtigen, hatte Gregor IX. im J. 1231 bestimmt, daß die Abschwörenden nichts destoweniger in ewigem Gefängnis niedergeschmettert und ihre Güter eingezogen werden sollten. (Vgl. oben § 7 S. 38.)

Es ist ein Glück für die Menschheit zu nennen, daß die abergläubischen und abscheulichen Lehren, die die christlichen Priester über Eid und Meineid zu verbreiten beflissen waren, bei vielen der besten Christen keinen Glauben gefunden haben, sonst würden die Bekenner der ächten Lehren Jesu noch in größerem Umfang als geschehen, vom Erdboden vertilgt und es noch schwerer geworden sein, eine Reformation der Priesterkirche berbeizuführen.

Übrigens scheint denjenigen Brüdern, welche durch Handauflegung zu Sendboten („Aposteln") geweiht wurden, die Verpflichtung aufgelegt worden zu sein, den Fehltritt des Apostels Petrus, der die Bekanntschaft mit Jesus eidlich verleugnet hatte, obwohl ihm diese Sünde durch Jesus und Gott vergeben worden sein soll, nicht nachzuahmen, sondern die Wahrheit zu bekennen, auch wenn sie das zum Tode führte. So erklärt sich wohl, daß nach unserem Wissen, alle gefangenen Apostel ihre Überzeugungen schon in freien Verhören, ohne Folter, kund taten, die Zumutung eines Eides abwiesen und sich zugleich weigerten, auch unter Folterqualen, andere Mitschuldige zu nennen.

Obwohl die evangelischen Brüder die Tötung eines Menschen für unerlaubt hielten und also sich von den Häschern der Inquisition und von den päpstlichen Kreuzheeren ruhig hätten hinmorden lassen müssen, kam doch nicht selten eine menschlichere, vernünftigere Anschauung zum Durchbruch, nämlich daß man sich offen zur Wehre setzen, und dem Schwert das Schwert entgegenhalten müsse. So taten die Albigenser, die Waldenser in Savoyen, die Taboriten in Böhmen, und seit dem 16. Jahrh. alle Protestanten. Verräter („schlechte Kunden"), die in solchen Kriegszeiten dem Feind Spionen-Dienste leisteten, wurden mit dem Tode bestraft. Aber auch zu anderen Zeiten mag diese Strafe zuweilen solche betroffen haben, welche das geheime Erkennungszeichen verrieten oder in anderer Weise den Inquisitoren den Weg bahnten, die Brüder auf die Schlachtbank zu liefern; eine solche Maßregel der Selbstverteidigung war ohne Zweifel eher zu entschuldigen, als die Ermordung derjenigen, welche das Geheimnis der Westfälischen „heiligen Feme" verrieten, wodurch doch kein anderer Mensch, auf jeden Fall kein Unschuldiger, in Lebensgefahr gebracht wurde.

§ 9.

9. Die in Deutschland seit 1208 ins Werk gesetzten Häretiker-Verfolgungen. Schändliche Verläumdungen der Häretiker. Nachlassen der Verfolgungen in der späteren Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. und unter Rudolf von Habsburg. Freie Stellungnahme der deutschen Dichter im 13. Jahrh. Dantes Göttliche Komödie.

So also waren die Gesetze und Anstalten beschaffen, welche die Päpste und die hohenstaufischen Kaiser gemeinsam aufgerichtet hatten, um die Gegner des Papsttums zu vernichten; wie und mit welchem Erfolg nun damit in Deutschland gearbeitet worden ist, kann hier nicht genauer geschildert werden; es genüge daran zu erinnern, daß die Verfolgungen einen ernsthaften Anfang nahmen seit der Ermordung des Kaisers Philipp von Schwaben im J. 1208 und besonders seit der Erhebung Friedrichs II. auf den deutschen Königsthron und daß der erfolgreiche päpstliche Kreuzzug gegen die Albigenser in Südfrankreich wesentlich dazu beitrug, den Eifer der Inquisitoren allerwärts anzufeuern. Weltbekannt sind die Untaten, die der Franziskanermönch Konrad von Marburg in Hessen, Nassau und Thüringen verübte und der Kreuzzug, den er gegen das freie friesische Bauernvolk der Stedinger im J. 1232 und 1233 anstiftete und welcher die Tötung von 6000 Bauern in der Schlacht bei Altenesch und das Lebendig-Verbrennen vieler Hunderte derselben zur Folge hatte.[1])

Bei diesem Kreuzzug wurden in Deutschland zum erstenmal Verläumdungen in Umlauf gesetzt, wie sie zwar im alten römischen Reich zur Zeit der Imperatoren bereits gang und gebe gewesen waren, deutschen Ohren aber als etwas bisher unerhörtes klingen mußten. Diese Stedinger Bauern sollten in ihren „Schulen", nämlich ihren Versammlungen, unsagbare Dinge mit dem Teufel treiben, der ihnen in Gestalt einer Kröte, einer schwarzen Katze oder eines anderen Tieres erschien; es wurde ihnen also das vorgeworfen, was fortan allen als Hexen Angeklagten ebenfalls vorgeworfen wurde. Das war damals etwas neues; es wurde aber bald das ganz gewöhnliche. Jeder, der von der römischen Kirche abwich, wurde zugleich als Teufelsknecht, Hexe, Zauberer, Sodomit und sonstiger Verbrecher hingestellt, in der Folter darauf ausgefragt und natürlich mittelst dieses wunderbaren Wahrheitserforschungsmittels jedes Geständnis erreicht, welches man haben wollte. — Dies zeigen die Bestimmungen sehr vieler Stadt- und Landrechte, seit dem Ende des 13. Jahrh. und die neu aufkommenden Namen „Ketzer" (von Katze) und „vaudez" (Waldenser) für einen Genossen des Teufels und Hexer.[2])

Diese Verläumdungen leisteten gute Dienste gegenüber den Regungen des Mitleids und Rechtsgefühls beim gemeinen Volk. Wenn man den vielen Tausenden von Männern und Weibern, die man zur Schlachtbank führte, und die noch vor dem Beil des Henkers und auf dem Scheiterhaufen Gott priesen und bei ihrem Glauben beharrten, nichts hätte vorwerfen wollen als eine Abweichung vom Kirchenglauben, so wäre das der Menge unverständlich geblieben, und es hätte sich das Gefühl der Menschlichkeit in gefährlicher Weise aufgebäumt gegen solche Grausamkeit; so man sie aber ins Licht der verworfensten, unsittlichsten Missetäter stellte, erschien das

---

[1]) Eine Anzahl von Beispielen berichtet Hoensbroech, Graf v., Das Papsttum in s. sozialkulturellen Wirksamkeit 1, 99—123 1901.

[2]) Vgl. oben § 3. In den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg im Üchtland kommt vaudesie (von Valdesia) vor sowohl im Sinn von Häresie als von Hexerei und noch bis auf diesen Tag bedeutet dort vaudez einen Hexer, vaudeisa eine Hexe. (Ochsenbein, Gl. F., Aus dem schweizerischen Volksleben 1881. S. 21. Anm.)

Lebendigbraten als nicht unangemessen, sintemal Gott selbst vor Zeiten ähnliche Missetaten an Sodom und Gomorrha mit dem Lebendigverbrennen geahndet haben soll, wie die Priester nicht müde wurden dem Volk weiß zu machen.

Man kann zugeben, daß manche von den Päpsten, Bischöfen und Mönchen, von welchen derartige Beschuldigungen ausgegangen sind, an ihre Wahrheit geglaubt haben; bei den meisten aber, und zwar bei den schlimmsten, war dies entschieden nicht der Fall, sondern sie setzten sie mit Berechnung in Umlauf, so wie es auch dem Blödesten deutlich werden muß an den Beispielen aus jüngeren Zeiten, die wir später betrachten werden. Dazu stimmt das Verbot jeder Verteidigung eines Häretikers durch Rechtsbeistände, weil die Zulassung von solchen die Niederdrückung der Wahrheit erschwert hätte, und die Tatsache, daß die Verfolger sich mit den Gütern der Häretiker die Taschen füllten, liefert die Bestätigung.

Die römische Kirche liebt es, in sehr beweglichen Worten von den Christenverfolgungen durch die heidnischen römischen Kaiser zu reden und die Märtyrer des christlichen Glaubens in den Himmel zu heben; aber die christlichen Priester des Morgen- und des Abendlandes haben, seitdem sie die weltlichen Herrscher unter ihre Füße gebracht hatten, wie Voltaire im J. 1763 hervorhob, unendlich viel mehr unschuldige Menschen als die Imperatoren ums Leben gebracht, und dazu noch mit einem Maße von Rohheit, wie sie das Heidentum nicht kannte.[1]) Im nämlichen Verhältnis ist im Mittelalter die Zahl der standhaften Verteidiger der christlichen Wahrheit gegenüber der christlichen Priesterreligion unendlich viel größer gewesen als die Zahl der Märtyrer der ersten Jahrhunderte.

Während der späteren Regierung Kaiser Friedrichs II., nach der neuen Verhängung des Bannes über ihn, sind in Deutschland Häretiker-Verfolgungen noch hier und da vorgekommen; — im ganzen Herzogtum Schwaben aber, sowie in Teilen Frankens, wurden die Brüder durch Friedrichs Sohn und Enkel Konrad und Konradin geschützt und Konrads Einfluß im Reich war auch noch groß genug, um der Macht der Papisten vieler Orten Abbruch zu tun. Die Dominikaner mußten sich ruhig verhalten, und wo sie es nicht taten, wurden sie wohl völlig verjagt, wie im J. 1247 aus Zürich; in Hessen hört man nach der Ermordung des rohen Mordgesellen Konrad von Marburg im J. 1233 nichts mehr von Inquisition; Dominikanerklöster wurden in den hessischen Städten gar nicht zugelassen und die meisten Städte ließen sich vom Landgrafen Privilegien erteilen, daß das Sendgericht nur vom Stadtpfarrer mit den Scheffen der Stadt gehalten werden dürfe und kein Bischof oder Archidiakon dort erscheinen dürfe.

Wie sehr der öffentliche Geist in Deutschland sich den Gewalttaten der Päpste entgegenstemmte, läßt sich aus der kühnen Sprache entnehmen, die die deutschen Dichter, voran Walther von der Vogelweide († um 1230) gegen List, Lug und Trug, Habsucht und Herrschaft der Päpste und Pfaffen führten[2]). Walther singt z. B.:

Der neue Judas.

Wir klagen all und wissen doch nicht was uns irrt,
Seit uns der heilge Vater immer mehr verwirrt.
Mit väterlichem Beispiel geht er uns voran:
Wir folgen ihm und weichen keinen Schritt von seiner Bahn,
Nun merke Welt, was mir daran nicht wohlgefalle:
Geizet er, sie geizen mit ihm Alle,
Lüget er, sie lügen Alle mit ihm seinen Lug,
Und trüget er, sie trügen mit ihm seinen Trug;
Dies Wort verübelt Niemand mir mit Fug.
So kommt der neue Judas, gleich dem alten dort, zum Falle.

---

[1]) Voltaire, Traité zur la tolérance. 1763.

[2]) Pirazzi, Em., Stimmen des Mittelalters wider die Päpste u. ihr weltliches Reich 1872. Lexer, M., Über Walther v. d. Vogelweide, 1873.

Der wälsche Schrein.

Ei! wie so christlich mag der Papst in Rom nun lachen,
Wenn er zu seinen Wälschen spricht: „Seht, Solches kann ich machen!"
(Was er da spricht, das hätt er besser nie gedacht.)
„Zwei Allemannen hab ich unter Einen Hut gebracht,
Nun müssen sie das Reich zerstören und belasten:
Unterdessen füllen wir die Kasten:
Zinspflichtig sind sie meinem Stock und all ihr Gut ist mein;
Ihr deutsches Silber fährt in meinen wälschen Schrein:
Ihr Pfaffen esset Hühner, trinket Wein:
Und laßt die Deutschen . . . . . fasten."

Der Ritter Eike von Repgow, Verfasser des Sachsenspiegels, nimmt bei vielen Gelegenheiten das weltliche Recht gegen die Übergriffe der Geistlichen in Schutz und lehrt z. B. in Buch 3, Artikel 63, § 2: „Bann schadet der Seele, nimmt jedoch Niemand den Leib, kränket auch Niemand an Landrecht noch an Lehnrecht, sofern nicht des Königs Acht nachfolgt"; Eike leugnet also schlechtweg die Wirkungen, welche die Päpste der großen Exkommunikation beilegten.

Wie groß die Zahl der Häretiker um die Mitte des 13. Jahrh. gewesen ist, lehren auch die vor 1250 gedichteten Verse in „Vridankes Bescheidenheit" (W. Grimm 1834, S. 26):

Swie vil der Ketzer lebene sî
ir keiner stât dem ander bî:
geloubtens alle gliche,
si twungen elliu rîche.

Also der Mangel einheitlicher Führung war die Schwäche der Häretiker.

Die Hinrichtung Konradins am 29. Okt. 1268 hat zwar in Italien einen vollständigen Sieg des Papsttums über die Hohenstaufen bedeutet und schwere Zeiten über die Häretiker heraufbeschworen, aber sie keineswegs vernichtet, schon darum, weil in den 40 Jahren von 1265 bis 1305 nicht weniger als 12 Päpste sich auf dem päpstlichen Stuhle folgten, die also sehr kurz regierten, zum Teil auch keine Neigung zu Verfolgungen besaßen, während 6 Jahren aber der Stuhl überhaupt unbesetzt blieb. In Deutschland insbesondere war unter Königen und Gegenkönigen die größte Verwirrung eingerissen und das ganze Bestreben der geistlichen und weltlichen Fürsten mehr darauf gerichtet, Rechte und Besitzungen des vernichteten Hohenstaufen-Hauses an sich zu reißen, sodaß allgemeinere Verfolgungen nicht stattfanden. Kaiser Rudolf von Habsburg, 1273—1291, hielt es zwar für ratsam, durch einen Gesandten dem Papste Gregor X. einen Gehorsamseid zu leisten und um Bestätigung seiner Wahl zu bitten, hielt dem Papst bei der persönlichen Zusammenkunft zu Lausanne am 18.—21. Okt. 1275 auch den Steigbügel, ja er versprach dabei eidlich am 21. Okt. die Häretiker nach allen Kräften verfolgen zu wollen[1]); aber unter seiner Regierung beschränkten sich die Verfolgungen doch auf einzelne Fälle; ebenso unter Kaiser Adolf von Nassau, 1292—1298 und Albrecht I., 1398—1308, der die ersten fünf Jahre lang vom Papst Bonifaz VIII. gar nicht anerkannt war. In Deutschland finden wir daher aller Orten, auch in den Städten der Bischöfe selbst, die evangelischen Brüder und Schwestern, unter dem Namen Begharden und Beguinen verbreitet.

Der Taten zweier Päpste aus dem Ende des 13. Jahrh. ist hier noch kurz zu gedenken. Nikolaus III. (1277—1280, Aug. 22.) erließ im letzten Jahr seiner Regierung eine Bulle mit den Anfangsworten „In coena domini" (beim Mahle des Herrn), worin er befahl, daß an jedem Gründonnerstag, also an dem Tag der Einsetzung des Abendmahls, von allen Kirchen-Kanzeln der Stadt Rom über alle Häretiker, Apostaten und Schismatiker ein Fluch ausgesprochen und verkündigt werden solle, daß sie in der

[1]) Böhmer, F., Regesta Imp. S. 73.

Strafe des großen Kirchenbanns befangen seien. Allmählich wurden die Parteien, welche zu diesen Verfluchten gehörten, in einem langen Register mit Namen aufgezählt; im 15. Jahrh. kamen Wyklifiten und Hussiten hinzu, im 16. die Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten. Bonifacius VIII. (1294—1303), der mit dem deutschen Kaiser Albrecht, dem König Philipp IV. dem Schönen von Frankreich und anderen Mächten in heftigstem Kampfe lag, verkündigte im J. 1302 eine Bulle mit den Anfangsworten „Unam sanctam ecclesiam — — credere cogimur", worin er ausführt, daß nach den Anordnungen Christi und des heiligen Petrus dem Papst die ganze Welt unterworfen sei, insbesondere auch alle staatlichen Gewalten, die ihr Schwert aus der Hand des Papstes zu empfangen hätten. Von den Schandtaten des Franzosen Klemens V. (1305—1314) wird noch unten mehr die Rede sein.

Die Taten dieser Päpste und das Elend, welches sie insbesondere über Italien heraufbeschworen, hatte der Florentinische Dichter Dante Alighieri miterlebt und miterduldet, überhaupt die Entartung der ganzen Kirche und ihre Ursachen klar erkannt. In seinem „Göttlichen Schauspiel" (divina comedia), worin er die Sünden des Menschengeschlechts und ihre verderblichen Folgen, und ebenso den für ein frommes Leben winkenden himmlischen Lohn in Bildern vorführt, spricht er teils in verhüllter Weise, teils aber auch mit kühner Offenheit dem verderbten Klerus sein Verdammungs-Urteil[1]). Für die Gründung der Stadt Rom, welches zum Mittelpunkt des Weltreichs und zum Sitz des Nachfolgers Petri bestimmt war, holte sich der Gründer Roms, der Trojaner Aeneas, gute Ratschläge in der Hölle. (Hölle 2, 13—30); zur Verderbnis der Kirche hat das meiste die Schenkung Kaiser Konstantins an den Papst Sylvester beigetragen (Hölle 19, 115—117, Paradies 20, 55). Der Papst Nikolaus III., der Sohn einer Bärin, Orsini, ist von Gott wegen Simonie in den Höllenschlund verdammt, steckt mit dem Kopf unten in einem Loch, und als er Dantes Stimme vernimmt, meint er, es komme Papst Bonifacius VIII. (Hölle 19, 46—73); Bonifacius, dessen Schandtaten angedeutet werden (Hölle 28, 100—136), der für ein unreines Tier erklärt wird (Fegfeuer 16, 95), wird nachher wirklich auf ihn geworfen, und nachher noch Klemens V., so daß die Vorgänger noch tiefer in ihr Loch gedrückt werden (Paradies 30, 145—149).

Im Paradies spricht der heilige Peter Damian, vormals Mönch und Kardinalbischof von Ostia, gest. 1072, zu Dante (21, 121—135):

Petrus war mager einst und unbeschuht,
Paulus ging so einher in jenen Tagen
Und fand die Kost in jeder Hütte gut.
Die neuen Hirten, feist, voll Wohlbehagen,
Sieht man gestützt, geführt und schwer bewegt,
Und hinten läßt man gar die Schleppe tragen.
Wenn übers Prachtroß sich ihr Mantel schlägt,
Sind zwei Stück Vieh in einer Haut beisammen.
O göttliche Geduld, die viel verträgt.

Im Paradies sagt der Dichter Folco zu Dante (9, 127—142): „Das Gold macht die Hirten zu Wölfen, leitet die Lämmer vom rechten Wege ab; an die Bibel wird nicht mehr gedacht; an ihre Stelle hat man die Dekretalen gesetzt, und darin studiert man über Papst und Kardinäle;" ebenfalls im Paradies klagt Beatrice (29, 88—126): „Der Pfaff schweigt vom Evangelium oder verdreht es; dafür aber predigt er Possen und Schwänke und bildet sich viel darauf ein, wenn alles lacht; den Ablaß haben sie dadurch in hohen Preis gebracht;

Drob wuchs die Dummheit so in manchem Haupte,
Daß, möcht ein Priesterwort das tollste sein,
Man ohne Prüfung und Beweise glaubte.
Und damit mästet Sankt Anton das Schwein;
Und Andre, die noch ärger sind als Säue.

[1]) Hegel, K., Dante über Staat und Kirche 1842. 4°. S. 52.

Die Mönche werden schon in der Hölle 23, 58—66 als Heuchler gegeißelt, im Paradies 22, 76 sagt der heilige Bernhard zu Dante:

Denn Räuberhöhlen sind, was einst Abtei'n,
Und ihrer Mönche weiße Kutten pflegen
Nur Säcke, voll von dumpf'gem Mehl, zu sein.

In seiner lateinischen Schrift „über die Monarchie" führt Dante aus: Die Grundlage der Kirche seien nicht die päpstlichen Dekretalen, sondern die heilige Schrift und die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien, bei welchen der heilige Geist zugegen war, und die Schriften der großen Lehrer der Kirche, wie Augustins und anderer. Die weltliche Gewalt sei ebenso wie die geistliche von Gott geordnet, und in weltlichen Dingen selbständig. Es ergibt sich hieraus, daß, wenn er auch an einigen Stellen seiner Comedia die Einrichtung des Papsttums als berechtigt zu behandeln scheint, dies doch mit großen Einschränkungen zu verstehen ist. Im übrigen war er allerdings von den geläuterten Ansichten der Waldenser oder Brüder noch weit entfernt und seine Dichtung dürfte bei den Italienern den Nachteil geäußert haben, den Glauben an Hölle, Fegfeuer und allerlei Himmels-Stufen zu befestigen.

§ 10.

10. Grausame Gesetze gegen die Juden; Verfolgungen wegen angeblichen Schlachtens von Christenkindern und Durchstechung von Hostien. — Verbrennung der Religions-Schriften der Juden seit 1249.

Die Juden waren der christlichen Priesterpartei allezeit verhaßt, weil sie ebenso wie die Häretiker schlechterdings sich nicht bereit finden ließen, ihren einheitlichen Gott Jehova mit einer Dreiheit samt zahllosen Heiligen zu vertauschen und sich einer Priesterherrschaft zu unterwerfen, die weit ausschweifender war als die in ihrem Gesetz eingerichtete, welche überhaupt mit dem Tempel zu Jerusalem ganz für sie aufgehört hatte. In den Gesetzen der alten römischen Imperatoren des 4. bis 6. Jahrh. sind daher viele harte und rohe Bestimmungen gegen die Juden enthalten. Die Ehe zwischen Juden und Christen war verboten und wie Ehebruch mit Enthauptung bestraft, was Justinian für das Weib dahin milderte, daß sie körperlich gezüchtigt und ins Kloster gesteckt werden sollte; fleischliche Vermischung wurde ähnlich behandelt; ein Jude, der versuchte, einen Christen oder einen Heiden zu seiner Religion zu überreden, sollte den Tod erleiden und sein Vermögen an den Fiskus verlieren, eine Strafe, die allerdings auch den traf, der einen rechtgläubigen Christen zu einer verbotenen Sekte überredete. Rückkehr eines, mit oder ohne seinen Willen, getauften Juden zum Judentum (apostasia) zog mindestens Vermögensverlust nach sich. Alle diese römischen Kaiser-Gesetze sind im Mittelalter durch den Einfluß der Priester in allen Ländern des Abendlandes allmählich zur Geltung gebracht worden.

Im übrigen erfuhren die Juden eine viel mildere Behandlung als die christlichen Häretiker, weil sie der christlichen Priesterschaft weit weniger Gefahr brachten.

Die Kreuzzüge veranlaßten die ersten großen Verfolgungen der Juden, die nun ebenso wie die mit dem Schwert bekämpften Mohammedaner im Licht von Ungläubigen erschienen; Frankreich, welches bei allen rohen Gewalttaten stets das erste Beispiel gegeben hat, ging 1096 voran, und in den deutschen Bischofsstädten Trier, Köln, Mainz, Worms, Speier, Regensburg, Prag ahmte der Pöbel es nach. Bei Beginn des zweiten Kreuzzuges 1146 erklärte Papst Eugen III. jeden Kreuzfahrer für frei von

allen Schulden gegen die Juden, und von den Mönchen und Priestern, welche den Kreuzzug predigten, wurde das Volk aufgefordert, den Juden ihr Vermögen abzunehmen, da sie es durch lauter sündhafte Geschäfte erworben hätten, was dann bereitwilligste Befolgung fand. Innocenz III. ließ im J. 1213, während er den Kreuzzug gegen die Albigenser betrieb, eine Verfügung an den Erzbischof von Narbonne ergehen: die Juden sollten durch die weltlichen Fürsten gezwungen werden, den Christen die Zinsen zu erlassen, und bis sie sie erlassen hätten, dürfe kein Christ bei Strafe der Exkommunikation ferner irgend einen Verkehr mit ihnen haben;[1]) durch solche Mittel sollte das niedere Volk für die päpstlichen Priester gewonnen und von den Waldensern abwendig gemacht werden.

Viel schlimmer war eine lügenhafte Ausstreuung, die zuerst im J. 1171 in Frankreich auftaucht: die Juden hätten im Gebrauch, bei ihrem Passahfest Christen-Blut zu verzehren und daher um diese Zeit Christenkinder zu schlachten; da sich nun eine solche Beschuldigung für andere Zeiten als Ostern nicht gebrauchen läßt, stellte man noch weitere daneben auf: sie schlachteten Christenkinder, um deren Blut als Arznei zu gebrauchen. Sobald die Leute in Kutten eine solche Anklage durch ihre bezahlten Werkzeuge unterm Volk verbreiteten, kam es schnell zu einem Aufstand, zur Erwürgung der Juden und Plünderung ihrer Habe. Wo die Obrigkeiten sich die Untersuchung der Anklage zur Aufgabe machten, stellten sie jedesmal leicht die Schuld der Angeklagten fest, da dieselben fürchterlichen Folterqualen so lange unterworfen wurden, bis sie gestanden, was man wünschte. Ein Papst, Innocenz IV., aber von allen bis auf Clemens XIV. herab auch der einzige, hat diese Beschuldigungen im J. 1247 für unwahr, lügnerisch und gottlos erklärt; aber seine warnenden Worte verhallten; im 13. Jahrhundert verging kein Jahr, daß nicht in irgend einer Stadt eine allgemeine Ermordung und Beraubung der Juden verübt wurde.[2])

Beschuldigungen des Kindermords waren immerhin nur dann ins Werk zu setzen, wenn ein Christenkind in unaufgeklärter Weise an Verletzungen gestorben oder spurlos verschwunden war; die Männer in Kutten machten daher bald noch eine andere Art von Beschuldigung aus, die leichter zu beweisen war: die Juden hätten sich eine geweihte Hostie gestohlen, zur Verspottung des heiligen Leichnams Jesu Christi sie in einem Mörser gestoßen oder mit einem Messer in sie gestochen, worauf dann sich ein so großer Blutstrom ergoß, daß sie ihr Verbrechen nicht mehr hätten verbergen können. Das Wichtige hierbei war das große Wunder, welches für das gemeine Volk die deutlichste Bestätigung abgeben mußte für die im J. 1215 näher bestimmte Lehre von der Brot-Verwandlung (Transsubstantiation) und auch dafür, daß das geweihte Brot auch das Blut Jesu Christi in sich schließe. Gewöhnlich kam es zu einem Aufstand des Gesindels mit Mord und Plünderung, wie 1298 in Franken, Bayern und Österreich; wo ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, leistete die Folter ihre

---

[1]) Dekretalen Gregors IX. 5, 19, cap. 12.

[2]) Stobbe, O. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. 281 ff. 1866. Schröckh 25, 344—350; 30, 557. Es würde übrigens ein Irrtum sein, zu glauben, daß Beschuldigungen der beschriebenen Art nur gegen Juden erhoben worden wären, sie widerfuhren ganz ebenso den Waldensern. Im J. 1460 hielt Johann Tinktoris, Doktor der Theologie, zu Doornik eine Predigt, worin er die Waldenser nicht bloß, wie das herkömmlich war, gräulicher Sittenverwilderung beschuldigt, sondern auch folgendes von ihnen zu erzählen wußte: „aus dem Körper eines unschuldigen Knaben, den sie, wenn sie können, schändlich ermorden, nehmen sie Blut, bereiten aus Uhuhen und verbrannten Totenknochen ein Pulver, mischen dasselbe mit dem vorerwähnten und mit Menstrual-Blut zu einer flüssigen Salbe, mit welcher sie sich dann nach der Anweisung ihres verdammenswerten Vorstandes (des Teufels) bestreichen und dadurch, wie sie versichern, fähig werden zu fliegen und schnell durch die Luft zu gehn.“ Fredericq, Paul, Corpus docum. inquisitionis haereticae prav. 1, 357. 359. 1889.

gewöhnlichen Dienste, und die Obrigkeiten zogen mit Befriedigung das Gut der hingerichteten Juden an sich[1]).

Im 14. Jahrh., als sich in den Jahren 1348 u. 1349 „der schwarze Tod" aus Asien her über das Abendland verbreitete, sollten die Juden daran schuldig sein, die Brunnen vergiftet haben, und abermals erfolgten zahllose Greueltaten.

Diese drei Arten von Beschuldigungen schleppten sich neben einander, bald hier bald da in irgend einer Form von den Bettelmönchen oder Priestern aufgewärmt, fort bis zum 16. Jahrh., dem Zeitalter der Reformation, das ihnen wenigstens in den evangelischen Ländern ein Ende bereitete.

Der die Priesterschaft beseelende glühende Haß gegen die „verstockten" Juden trat noch in einer anderen Form zu Tage, in der Vernichtung ihrer Religionsbücher. Papst Gregor IX., der große Ketzer-Verfolger, richtete im J. 1239 einen Erlaß an die Erzbischöfe von Frankreich, England und Spanien: Von einem getauften Juden sei ihm entdeckt worden, daß die Juden außer den Schriften Moses noch ein anderes Gesetz hätten, welches Gott den Propheten mündlich mitgeteilt haben solle, und von den Weisen ihres Volks unter dem Namen Talmud aufgeschrieben worden sei; darin ständen sehr abscheuliche Irrtümer, Beschimpfungen der christlichen Religion und Gottes-Lästerungen. Er habe durch einige Bischöfe und Gelehrte die hauptsächlichsten derselben zusammenstellen lassen und teile sie den Erzbischöfen mit. Er beauftrage sie, am nächsten Sabbat, während die Juden in ihren Synagogen versammelt sein würden, alle ihre Bücher wegzunehmen und sie den Dominikanern und Franziskanern zu übergeben, welche sie dann prüfen und nach Befund vernichten sollten; überhaupt sei Allen, die hebräische Bücher besäßen, bei Strafe des Banns deren Ablieferung zu befehlen. An die Könige der drei Länder ergingen ähnliche Weisungen: Der gewünschte Erfolg, die allgemeine Vernichtung der Bücher, blieb nicht aus; in Paris allein wurden deren 20 Wagen voll verbrannt[2]). Immer aber noch blieb der wohl gegründete Verdacht, daß Bücher verheimlicht seien, und es erließen daher die Päpste Innocenz IV. 1244 u. 1247, Klemens IV. 1267 und Honorius IV. 1286 neue Verfügungen[3]). Das Schicksal der Vertilgung ereilte nicht bloß den Talmud, meist ohne Unterscheidung zwischen dem Babylonischen und dem von Jerusalem, die Schriften über die Caballah, geschichtliche und philosophische Werke, sondern sogar die hebräischen Handschriften des alten Testaments; denn von den Richtern verstanden nur ganz wenige einiges Hebräisch und es war überhaupt darauf abgesehen, den Juden die fernere Ausübung ihrer Religion unmöglich zu machen, und so ihre Bekehrung vorzubereiten. Wenn der Papst Klemens V. auf dem Konzil zu Vienne im J. 1312 beschließen ließ, daß Lehrstühle für die hebräische Sprache in Paris, Oxford, Salamanka und Bologna errichtet werden sollten[4]) — was nirgends ausgeführt wurde — so bezweckte dies nicht von Weitem einer kritischen Behandlung des alten Testaments die Wege zu bahnen, sondern vielmehr überall Gelehrte zur Hand zu haben, welche den Talmud und andere Religionsbücher der Juden zu lesen und auszulegen verständen, um ihre Vernichtung rechtfertigen

---

[1]) Sehr gute Nachrichten hierüber bei Schröckh 30, 552—557. In den Jahren 1476—79 wurden in Böhmen die Brüder beschuldigt, Hostien zerschnitten zu haben, worauf Blut aus denselben geflossen sei. Gindely, Ant., Gesch. d. Böhm. Brüder 1, 56—58, 1857.

[2]) Ein Bericht des Bischofs Odo von Tuskulum, päpstl. Legaten, an Innocenz IV. v. Aug. 1247 erzählt die ganze Geschichte dieser Sache. Abgedr. in Chartul univ. Paris. ed. Denifle. H., 1, 202—205, 1889. Als die Juden um neue Prüfung baten und der Papst sie anbefahl, fällte der genannte Legat unterm 15. Mai 1248 unter Zuziehung zahlreicher Pariser Magister das Urteil, daß Alles zu verbrennen sei. (Chart. u. Paris. 1, 210—211.) Vgl. auch Schröckh 25, 356—358.

[3]) Chart. univ. Par. 1, 173, 201. Vgl. auch Reusch, F. H., Index der verbotenen Bücher 1, 45—53, 1883.

[4]) Clementinae 5, 1, Cap. 1.

zu können. Bald darauf im J. 1320 hat denn auch Papst Johann XXII. die Bestimmungen Gregors IX. von 1239 von Neuem eingeschärft und im J. 1415 Benedikt XIV. das Lesen der jüdischen Bücher allgemein verboten[1]). Welche Bewegungen das Auftreten der Dominikaner gegen die Bücher der Juden zu Anfang des 16. Jahrh. hervorgerufen hat, wird später des Näheren besprochen werden.

§ 11.

11. Die Verfassung der deutschen Kirchen-Provinzen und Diözesen. Neugestaltung der geistlichen Fürstentümer.

Im 13. Jahrh. war Deutschland, wie im Wesentlichen auch schon früher in 6 Kirchen-Provinzen unter den Metropoliten von Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Bremen-Hamburg und Magdeburg eingeteilt; einige Diözesen standen unter auswärtigen Metropoliten: Basel unter Besançon (Bisanz), Trient unter Aquileja, Schleswig unter Lund, Breslau, Lebus und Camin unter Gnesen, die vier Bistümer im Deutsch-Ordenslande Preußen, Kulm Pomesanien, Ermland und Samland unter Riga. Die Gesamtzahl der Bistümer betrug 56[2]). Sie waren eingeteilt in Archidiakonate und diese wieder in Land-Dekanate oder Archipresbyterate und Pfarreien.

Die Metropoliten hielten zwar mit ihren Suffragan-Bischöfen noch zuweilen Provinzial-Konzilien ab, und faßten in Befolgung päpstlicher Befehle Beschlüsse gegen die Häretiker und gegen die den Zölibatsvorschriften zuwiderhandelnden Kleriker; aber ihre alten Rechte waren ihnen von den Päpsten unter Berufung auf die gefälschten Dekretalen entrissen.

Die Erzbischöfe von Mainz als Metropoliten über halb Deutschland nahmen schon früh eine besonders hohe Stellung im Reiche ein und bekleideten vielfach das Amt des königlichen Kanzlers; seit dem 12. Jahrh. erscheint dieses Amt fest und dauernd mit dem Mainzer Stuhl verbunden und es führt seitdem der Erzbischof den Titel Erzkanzler (archicancellarius) durch Germanien; bald darauf erhielt der Erzbischof von Köln den Titel Erzkanzler durch Italien und der von Trier den Titel Erzkanzler von Gallien und Arelat.

Das seit 936 den drei rheinischen Erzbischöfen von Otto I. eingeräumte Recht, jedem neuen König zu Aachen den Eid abzunehmen, ihn mit heiligem Öl zu salben und dann zu krönen, ist wohl für mehr als ein bloßes Ehrenrecht zu erachten, da es die Erlangung der Krone, ohne welche jene Zeiten an ein gesetzmäßiges Königtum nicht glauben wollten, von dem guten Willen dieser Priester abhängig machte; ohnehin kam diesen drei Erzbischöfen, seitdem das Reich durch den Spruch des Papstes Gregors VII. und den Beschluß der Fürsten ein Wahlreich geworden war, ein

---

[1]) Schröckh 30, 544.

[2]) Provinz Mainz: Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Eichstädt, Bamberg, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Chur, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Verden — bis 1344 auch Prag und Olmütz,
Pr. Trier: Trier, Metz, Toul, Verdun.
Pr. Köln: Köln, Lüttich, Utrecht, Münster, Minden, Osnabrück.
Pr. Salzburg: Salzburg, Gurk, Brixen, Chiemsee, Seckau, Lavant, Freising, Regensburg, Passau.
Pr. Magdeburg: Magdeburg, Meißen bis 1399, Naumburg, Merseburg, Brandenburg, Havelberg.
Pr. Bremen-Hamburg: Bremen, Hamburg, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin.

Im J. 1344 wurde Prag und Olmütz von der Provinz Mainz getrennt, Prag zum Metropolitenstuhl erhoben und ihm außer Olmütz das neu errichtete Bistum Leitomischl unterstellt. (Vgl. unten § 14.) Meißen wurde 1399 durch Bonifacius IX. unmittelbar unter den Papst gestellt, eximirt.

hervorragender Einfluß auf die Königswahl zu, und alle Könige waren bestrebt, diese Sitze an nahe Verwandte oder ergebene Anhänger zu bringen.

Das größte Unglück für Deutschland sollte es werden, daß die deutschen Könige seit Otto I., besonders aber seit Otto II., den Bischöfen und Äbten zahllose Güter und Einkünfte des Reichs, auch Hoheitsrechte, bald ganze Grafschaften überließen, auf diese Weise also geistliche Reichsfürstentümer schufen, die zur Zerreißung der Herzogtümer und aller Gaugrafschaften führten und die staatliche Ordnung völlig untergruben. Nirgends, Italien ausgenommen, haben es die Priester so weit gebracht; Deutschland war „das Ruhekissen der Klerisei" geworden. Allerdings trat im 12. Jahrh. noch einmal ein bedeutender Rückschlag ein, indem die weltlichen Kirchen-Vögte (advocati), durch welche nach Reichsgesetz die Prälaten ihre weltlichen Rechte verwalten lassen mußten, und die meistens mächtige Herren, Grafen und Herzöge waren, ihr Vogtamt erblich zu machen wußten, und die kirchlichen Gebiete wie ihr Eigentum behandelten; mit Hilfe König Friedrichs II. aber schüttelten dann die Bischöfe und Äbte die Vogteigewalt über ihren Bischofs-Sitz und einen Teil ihrer sonstigen Besitzungen ab, und es begann nun die Bildung neuer geistlicher Fürstentümer, in welchen die Prälaten die ganze Regierung durch die von ihnen frei ernannten Beamten führten. Am weitesten brachten es hierin die Erzbischöfe, besonders aber die drei Rheinischen, welche zu den 7 Kurfürsten gehörten, denen seit 1273 das Recht den deutschen König zu wählen ausschließlich zukam; bei jeder Wahl haben sie ihre Stimme teuer zu verkaufen gewußt, auch durch Urkunden-Fälschungen manche Herrschaft erschnappt. Von den Bischöfen ragte besonders der von Würzburg hervor, indem er unter dem Namen eines „Herzogs in Franken" am mittleren Main ein beträchtliches Gebiet in seiner Hand vereinigte. Das große Deutschordens-Land Preußen aber sah der Papst als sein Eigentum an.

Nach der Befreiung von der Gewalt der mächtigen Vögte erwuchsen den Bischöfen aber schnell neue Gefahren durch ihre Kriegsdienstmannen (ministeriales), später Ritter genannt, indem diese sich viele Rechte ertrotzten und als Landstände eine wesentliche Mitwirkung bei der Regierung des Landes ansprachen; sodann durch die Bürgerschaft ihrer rasch aufblühenden Städte. Die Bürger machten anfänglich mit der Ritterschaft gemeinsame Sache, wählten sich überall, mit oder ohne Erlaubnis des Bischofs, Stadträte (Consules) und Bürgermeister und schränkten die Rechte des Bischofs Schritt für Schritt ein, vielfach unter Anwendung von Waffengewalt, so daß schon zu Ende des 13. Jahrh. dem Bischof nur noch der Name des Stadtherrn blieb, die Städte sich „freie" Städte nannten, auch so genannt und von den Königen privilegiert und zu den Reichstagen zugezogen wurden. Die Zunahme der Zahl der Handwerker und ihre Vereinigung zu Zünften oder Gilden verschaffte denselben fast überall Teilnahme an der Stadtverwaltung und führte in nicht wenigen Städten zur gänzlichen Verdrängung der alten Geschlechter aus dem Rat. Unter den Handwerkern dieser Städte gewannen die Brüder (Waldenser) im 13. und 14. Jahrh. einen sehr großen Anhang, so daß gerade bei diesem Stand alle geistliche Herrschaft in Verachtung fiel.

Die Namen der ehemals bischöflichen, jetzt freien Städte sind: Mainz, Erfurt, Köln, Magdeburg, Bremen, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Augsburg, Regensburg; Konstanz war immer Reichsstadt gewesen. Auch die Städte Würzburg, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Lüttich und andere erlangten eine fast ähnlich weitgehende Selbständigkeit. Fast alle Bischöfe fühlten sich von nun an in ihrer Hauptstadt nicht mehr recht heimisch, ja nicht mehr sicher und schlugen ihren Sitz an einem andern Ort ihres Fürstentums auf, z. B. die Mainzer Erzbischöfe zu Eltville und zu Aschaffenburg, die von Trier zu Koblenz oder Ehrenbreitstein, die von Köln zu Andernach, Brühl u. a. O., der Magdeburger zu Halle an der Saale; nur die Domkapitel blieben meist bei der Kathedralkirche.

Es liegt auf der Hand, daß es für die Erhaltung der königlichen Macht und für die Wohlfahrt des Reichs überhaupt von allerhöchster Bedeutung sein mußte, wie die Bistümer, und insbesondere die drei rheinischen Erzbistümer besetzt wurden, und hierin war seit 1122 eine verderbliche Wendung eingetreten. Bis dahin waren die Bischöfe von dem Klerus, den ritterlichen Dienstmannen und den besseren Bürgern der Bischofsstadt gewählt, vom Könige unter Überreichung von Ring und Stab bestätigt und von dem Metropoliten unter Zuziehung einiger Bischöfe geweiht (konsekriert) worden; so entsprach es den Beschlüssen des allgemeinen Konzils von Nicäa 325 und dem allgemeinen Herkommen; verschiedene deutsche Könige hatten auch oftmals Bischöfe frei ernannt. Seit 1075 verbot aber Papst Gregor VII., gestützt auf die im 9. Jahrh. gefälschten päpstlichen Dekretalen, jede Mitwirkung von Laien bei der Besetzung von Kirchenämtern, sprach für sich das Recht der Verleihung an, forderte von jedem Bischof einen Treueid und legte sich das unumschränkte Recht bei, Bischöfe zu bestrafen. Urban II., 1088—1099, vervollständigte diese Vorschriften noch dahin, daß kein Kleriker einem Fürsten einen Treueid schwören dürfe. Alle Könige Europas leisteten solchen kühnen Anmaßungen Jahrzehnte hindurch Widerstand, gaben aber endlich das meiste nach, auch der deutsche König Heinrich V. gegenüber dem Papst Calixtus II. im Wormser Konkordat von 1122. Hiernach sollten die Bischöfe „frei" gewählt werden, dem König dabei nur das Recht zukommen, bei der Wahl anwesend zu sein (oder einen Bevollmächtigten dazu zu senden); die Investitur mit Ring und Stab sollte hinfort dem Papst zukommen, womit es in dessen Belieben gestellt war, die Bestätigung der Wahl und die Verleihung des Amts zu erteilen oder zu versagen und die Bestätigung von der Leistung des Treueids abhängig zu machen. Das Recht des Königs blieb die Verleihung der Regalien, der weltlichen Rechte mit ihren Zubehörungen. Zum Zeichen, daß es sich hierbei nur um weltliche Rechte handle, habe sie in den Formen stattzufinden, wie sie bei der Beleihung weltlicher Großen üblich war, namentlich in Italien, nämlich durch das königliche Szepter. Der Bischof mußte nach dem jetzt gültigen Brauch vor dem auf dem Thron unter freiem Himmel sitzenden, das Szepter in der Hand haltenden König persönlich erscheinen, niederknieen, die Hände in die des Königs legen, auch das Szepter berühren oder küssen, was später außer Gebrauch kam, und den Treueid leisten, worauf ihm die Regalien, sein Fürstentum, mittelst Überreichung einer Fahne, später auch Ausstellung eines Lehnsbriefes, verliehen wurde. Daß jedem Gewählten (und vom Papst Bestätigten) ein festes Recht auf Belehnung mit den Regalien zukomme, ließ sich aus den im Konkordat gebrauchten klugen Ausdrücken mit einigem Schein behaupten und ist hundert Jahre nachher von dem 18jährigen König Friedrich II. in einem zu Eger ausgestellten Privilegium (der s. g. Egerer Goldenen Bulle) deutlich zugesagt, auch durch das den geistlichen Fürsten im J. 1220 zu Frankfurt ausgestellte Privileg bestätigt worden; denn darin versprach Friedrich, ein geistliches Fürstentum während der Erledigung niemals in Besitz zu nehmen, sich auch keine Einkünfte desselben, ebenso wenig die Hinterlassenschaft des verstorbenen geistlichen Fürsten anzueignen. Der Einfluß des Königs auf die Besetzung der drei rheinischen Erzbistümer, mit denen die Erzkanzlerwürden, und seit dem 13. Jahrh. Kurfürstenwürden verbunden waren, sank hiermit zu einem bloßen Schatten herunter.

Da nach dem Gesetz Gregors VII. von 1075 Laien bei der Verleihung von Kirchenämtern nicht mehr mitwirken durften, so wurden jetzt in allen Diözesen mönchische Domkapitel eingerichtet, diesen die Bischofswahl übertragen und den ritterlichen Dienstmannen und den Bürgern der Bischofsstadt das Stimmrecht entzogen, so wie es auch bei der Papstwahl seit 1059 und 1179 geschehen war. Diese Domkapitel bestanden aus 12—25 Dom-Kapitularen, Domherrn, mit Sitz und Stimme im Kapitel, und ebenso vielen Domizellaren, mit bloßer Anwartschaft auf künftig erledigte Kapitularen-Stellen; die ersteren sollten wenigstens die Subdiakonatsweihe besitzen und folgenweise zum

Zölibat verpflichtet sein, aber beides ist vielfach nicht befolgt worden; noch weniger fand die alte Vorschrift Befolgung, daß sie wie Mönche zusammen essen und schlafen sollten, vielmehr wohnten sie in besonderen Häusern mit eigenem Haushalt und weiblicher Bedienung, und die schnell anwachsenden sehr bedeutenden Einkünfte der Domkapitel gestatteten ihnen ein recht angenehmes Leben; besaßen doch viele Domkapitel außer Gütern und Gefällen auch Herrschaften mit landesherrlicher Gewalt, z. B. das Mainzer Domkapitel seit 1392 die Stadt Bingen mit den vorzüglichsten Weinbergen, das Würzburger Domkapitel 2 Städte und 18 Dörfer. Eine Domizellar-Pfründe konnte man schon mit 7 Jahren erlangen, mit der Fähigkeit zur Tonsur, und konnte sie, wenn man es nicht zum Kapitular brachte, sein Leben lang genießen, wo und wie man wollte.

Die Mitglieder des Domkapitels waren von Anfang an fast ausschließlich aus dem Ritter-Adel oder aus dem hohen Adel genommen, was sich aus dem großen Einfluß der Dienstmannen (Ministerialen) in den geistlichen Fürstentümern und der altherkömmlichen Mitwirkung derselben bei der Bischofswahl erklärt. Mit oder ohne Zustimmung des Bischofs richteten bald alle Domkapitel Statuten auf mit näheren Bestimmungen über ihre Zusammensetzung, namentlich über das zur Aufnahme erforderliche Alter des Adels; viele forderten 4, 8, 16 adlige Ahnen; meistens verfügten sie, daß nur geborene Deutsche wählbar sein sollten, womit den anmaßlichen Versuchen der Päpste, solche Stellen an Italiener oder Franzosen zu vergeben, ein Riegel vorgeschoben war.

Diese Tausende von Kanonikaten bildeten also eine großartige Versorgungs-Anstalt für den Adel, neben den vielen Tausenden von Pfründen der geistlichen Ritterorden und der vielen sonstigen geistlichen Stifter. Die mächtigen Fürstenhäuser brachten es zu Wege, daß manche ihrer Söhne Kanonikate in mehreren Domkapiteln zu gleicher Zeit besaßen und so nicht bloß zwei- und dreifache Einkünfte genossen, sondern auch doppelte Aussichten auf die Erhebung zu einem Bischofsstuhl erlangten; denn Mitglieder des Domkapitels standen doch begreiflicherweise bei allen Wahlen im Vordergrund.

II. Abschnitt.

Franzosen auf dem päpstlichen Stuhl zu Avignon seit 1305. Kampf derselben mit Kaiser Ludwig dem Bayer und Verbündung mit Karl IV. Neue Verfolgungen der Häretiker und der Juden unter diesem „Pfaffenkaiser". Spaltung der römischen Kirche unter zwei Päpste, einem zu Rom und einem zu Avignon. 1378—1409. Wyklif und die Lollarden in England. Absetzung und Ermordung König Richards II. von England und Absetzung Kaiser Wenzels. Beginn der religiösen Bewegung in Böhmen. 1305—1409.

§ 12.

1. Die französischen Päpste zu Avignon seit 1305. Vernichtung des Templer-Ordens. Verdammung der Begharden und Beguinen. Merkwürdige Eide des deutschen Kaisers Heinrich VII. von Luxemburg. Aufhebung der Rechte des deutschen Kaisers über Italien durch Papst Johann XXII. 1316. Kampf desselben mit Kaiser Ludwig dem Bayer. Allgemeine Ausbreitung der Brüder in Deutschland.

Mit dem J. 1305 erfuhr die Stellung des Papsttums eine Änderung von weltgeschichtlicher Tragweite. Dem König von Frankreich, Philipp IV. dem Schönen, (1285—1314) war es durch Aufbietung von Macht und List gelungen, die Wahl eines Franzosen, Berthrand d'Agoust oder de Goth, Erzbischofs von Bordeaux, zum Papste (Klemens V.) durchzusetzen und dann zu bewirken, daß derselbe im J. 1309 den Sitz des päpstlichen Stuhles zu Avignon in Südfrankreich aufschlug. Mittelst Ernennung von Franzosen zu Kardinälen wurde es leicht dahin gebracht, daß auch die folgenden Wahlen auf Franzosen fielen, die alle in Avignon blieben, dort mit dem Gelde der Christenheit einen prachtvollen, zugleich festungsartigen Palast erbauten und erkennen ließen, daß alle diejenigen, welche den Pantoffel des Statthalters Christi zu küssen wünschten, in alle Zukunft nach Avignon zu pilgern hätten.

Klemens V. hatte seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl erkauft durch sechs Zusagen an den König Philipp, und dieselben noch mit einem auf die geweihte Hostie geleisteten Eid feierlich bestärkt, worunter sich als sechste auch die befand, ein wichtiges Verlangen des Königs zu erfüllen, dessen Inhalt der König dem Papst später mitteilen werde. Im folgenden Jahr stellte sich heraus, daß es dahin ging, der Papst solle seine Hilfe zur Unterdrückung des Ordens der Tempelritter leihen. Er suchte auszuweichen, Zeit zu gewinnen, gab aber schließlich seine Einwilligung, daß

den Templern der Prozeß gemacht werde und deckte die niederträchtigen und verlogenen Anklagen gegen dieselben mit dem Ansehen mehrerer päpstlichen Bullen. Unter Mithilfe päpstlicher Inquisitoren konnte König Philipp tausende dieser ritterlichen Edelleute, darunter den Hochmeister, hinrichten oder durch Folterqualen und Hunger sterben lassen und sich die Schätze des Ordens innerhalb Frankreichs aneignen. Nach Beendigung dieses in der Weltgeschichte unerhörten Trauerspiels erklärte der Papst im J. 1312 den Orden für aufgehoben, und ordnete seine Vereinigung mit den Johannitern an. Nur in Deutschland ist keinem Templer ein Haar gekrümmt worden; Fürsten und Adel gaben sich hier zu Schandtaten gegen ihresgleichen nicht her. Auf dem allgemeinen Konzilium, welches Klemens V. nach Vienne in Südfrankreich einberufen hatte, tat derselbe im J. 1311 noch einen wuchtigen Schlag gegen die evangelischen Brüder und Schwestern, welche unter dem Namen Begharden und Beguinen in allen Orten Deutschlands und der Niederlande verbreitet waren. Unter Aufzählung von acht Häresieen, deren sich diese „scheinheiligen" Menschen schuldig machten, und worunter auch die sich befinde, daß sie nicht an das Sakrament der Eucharistie glaubten und sich weigerten, bei der Elevation des Leibes Jesu Christi aufzustehen, erklärte der Papst diese „Hochverräter an der göttlichen Majestät" für verdammt und beauftragte die Inquisitoren, sofort nachdrücklich gegen sie einzuschreiten. Die Verkündigung dieser Bullen ist infolge des am 20. April 1314 bereits eingetretenen Todes von Klemens V. erst durch seinen Nachfolger Johann XXII. im J. 1317 bewirkt worden; sie wirklich zur Ausführung zu bringen hat erst viel später der Pfaffenkaiser Karl IV. ermöglicht.

Andere wichtige Ereignisse, welche das Verhältnis des Papsttums zum deutschen Kaisertum betrafen, haben sich in den Jahren 1308—1313 abgespielt und nachher noch das ganze Jahrhundert hindurch ihre Nachwirkung geäußert. Nach dem Tode Kaiser Albrechts I. wählten die deutschen Kurfürsten auf Betreiben des Papstes Klemens V. am 27. Nov. 1308 den 46jährigen Grafen Heinrich von Luxemburg (Lützelburg), einen kleinen Herrn von nicht mehr als etwa 30000 Untertanen, zum deutschen König, und dieser erbat sofort vom Papst die Bestätigung in dieser Würde und die Zusage der Krönung zum Kaiser, erhielt dieselben auch und wurde am 29. Juni 1312 zu Rom durch einige vom Papst dazu bevollmächtigte Kardinäle gesalbt und gekrönt. Nach der Behauptung des Papstes hat Heinrich sowohl zu Lausanne am 11. Okt. 1310 als auch nach der Kaiserkrönung am 6. Juli 1312 den Bevollmächtigten des Papstes gegenüber sehr merkwürdige Eide geleistet: nicht bloß die Häretiker und ihre Begünstiger niederzuschlagen, was schon viele Vorgänger gelobt hatten, sondern auch die römische apostolische Kirche in ihren Besitzungen und Privilegien, die sie jetzt inne habe, oder die ihr nach den Schenkungen des römischen Kaisers Konstantin und seiner Nachfolger und anderer Fürsten gebührten (!), zu handhaben, ihre Vasallen zu schirmen, und alle ihre Gegner zu bekämpfen. Alles ungeheuerliche also, welches die im 9. Jahrh. gefälschte Schenkungsurkunde Konstantins des Großen enthält, hätte Heinrich zu erfüllen versprochen, was noch von keinem Kaiser vor ihm geschehen war. Im Eingang der Eidesformel hätte Heinrich ferner, so wie es auch schon Otto IV. und Friedrich II. getan, den Papst ausdrücklich „seinen Herrn" (dominus suus) genannt. Schon wenige Tage nach der Krönung trafen in Rom päpstliche Schreiben an den König ein, worin von einem Treueid (juramentum fidelitatis), den der König geleistet habe, die Rede ist und ihm als einem Vasallen Befehle erteilt werden. Der König war sehr überrascht, gab vor vielen Notaren und anderen Zeugen die öffentliche feierliche Erklärung ab, daß er einen Treueid gegen niemanden und niemals geleistet habe, und nahm auf die päpstlichen Befehle keine weitere Rücksicht. Seine Ermordung durch die Hand von Dominikaner-Mönchen, die ihm bei der Kommunion eine vergiftete Hostie zu essen gaben, setzte am 24. Aug. 1313 seiner Laufbahn ein Ziel und befreite den Papst von

einem bereits sehr gefährlich gewordenen Gegner. Papst Klemens V. beeilte sich, die Formel des Eides, wie ihn Heinrich geschworen haben sollte, am 21. März 1314 dem heiligen Konzilium zu Vienne vorzulegen und eine Erklärung desselben zu veranlassen, daß derselbe allerdings für einen Vasalleneid (juramentum fidelitas), zu erachten sei, nahm auch diese Erklärung samt dem ganzen Wortlaut in seine Kanonen-Sammlung auf (Clementinae 2, 1), bekleidete sie also mit kirchlicher Verbindlichkeit, sodaß jeder künftige deutsche Kaiser nur auf Grund solchen Eides die päpstliche Anerkennung erhalten könne.

Nach dem Tode von Klemens V. († 20. April 1314) konnten sich die Kardinäle während zwei Jahren und vier Monaten nicht über einen Nachfolger einigen; allein endlich, als König Ludwig X. sie in ein Kloster zu Lyon einsperrte, wählten sie den Franzosen Jakob von Eusa (Oza, Euse) zum Papst (7. Aug. 1316), der den Namen Johann XXII. annahm.

Im deutschen Reich kam es im Oktober 1314 über die Wahl eines neuen Kaisers zu einer verderblichen Spaltung; ein Teil der Kurfürsten wählte den Herzog Ludwig von Bayern, ein anderer den Herzog Friedrich von Österreich; Papst Johann XXII. versagte aber vorläufig beiden die Anerkennung, weil keiner sich zur Leistung des vorhin besprochenen Treueids verstehen wollte und erklärte durch eine feierliche Bulle v. 31. März 1317, daß während der (angeblichen) Erledigung des kaiserlichen Throns die kaiserlichen Regierungsrechte in Italien dem päpstlichen Stuhl gebührten und kein von Heinrich VII. ernannter Beamter ohne Genehmigung des päpstl. Stuhls sein Amt fortführen dürfe, bei Strafe der Exkommunikation. Er ernannte auch sofort, wo er konnte, päpstliche Beamte und bald den König Robert von Sizilien zum päpstlichen Reichsvikar, mit dem Ersuchen, Italien zu besetzen. Robert fand auch kein Hindernis dies zu tun, da die zwei Nebenbuhler in Deutschland mit einander in ärgster Fehde lagen. Nachdem die Schlacht bei Mühlberg am Inn am 28. Sept. 1322 zu Gunsten Ludwigs entschieden hatte, suchte derselbe beim Papst von Neuem die Bestätigung in der Königswürde nach, erhielt aber ausweichende Antwort, weil er auch jetzt die Leistung des Treueids nicht anbot, und beschloß nun, nach Italien zu ziehen und den päpstlichen Statthalter aus den Reichsgütern zu vertreiben. Hierauf verhängte der Papst am 23. März 1324 den großen Kirchenbann gegen Ludwig, erklärte ihn am 11. Juni für abgesetzt und verbot Jedermann bei Strafe des Bannes ihm fernerhin zu gehorchen und Hilfe zu leisten. Ludwig unternahm hierauf einen Zug nach Italien, ließ sich erst in Mailand zum König von Italien und dann am 17. Januar 1328 von zwei italienischen Bischöfen zu Rom zum römischen Kaiser salben und krönen, und fällte, als der Papst den Kreuzzug gegen ihn predigen ließ, ein Urteil: daß der Papst als Häretiker und Hochverräter abgesetzt und des Todes schuldig sei (18. u. 28. April 1328). Das Volk der Stadt Rom, welches es mit dem Kaiser hielt, wählte bereitwillig einen neuen Papst, der den Namen Nikolaus V. annahm, aber vor Robert von Sizilien bald aus Rom flüchten mußte.

In Deutschland traten die früheren Gegner Kaiser Ludwigs allmählich ebenfalls zu ihm über und als nach dem Tode Johanns XXII. der seit dem 20. Dez. 1334 regierende neue Papst Benedikt XII. alle Versuche zum Frieden zurückwies, erhob sich hierüber in Deutschland allgemeiner Unwille; die Kurfürsten, mit einziger Ausnahme Johanns von Böhmen, gaben am 15. u. 16. Juli 1338 die feierliche Erklärung ab, daß ein von der Mehrheit der Kurfürsten zum römischen (d. h. deutschen) König Erwählter keiner Bestätigung durch den Papst bedürfe und verpflichteten sich mit Eid ihre Wahlgerechtsame gegen Jedermann zu verteidigen (Kurverein zu Rense); auf dem bald darauf zu Frankfurt a. M. gehaltenen Reichstag wurde es zum Reichsgrundsatz erklärt: „daß die kaiserliche Würde unmittelbar von Gott komme, daß der durch ordentliche Wahl der Kurfürsten Erwählte ohne Weiteres König und Kaiser werde, und daß alle ie Entgegengesetztes behaupteten Hochverräter seien.“ Ludwig erließ hierauf eine

feierliche Ansprache an die ganze Christenheit, worin er das von Papst Johann XXII. gegen ihn erlassene Urteil als wahrheitswidrig hinstellte, ausführte, daß dem Papst überhaupt das Recht fehle über einen Kaiser zu richten, selbst aber verbunden sei, ein allgemeines Konzilium als Richter über sich anzuerkennen. Es wird sich später zeigen, welche große Rolle dieser Satz nachher im 15. Jahrh. gespielt hat.

Die große Mehrheit aller Stände des Reichs hatte sich um das Reichsoberhaupt geschaart und die unerträglichen Anmaßungen des französischen Papstes zurückgewiesen. Es gab zwar noch an gar manchen Orten Priester und Mönche, die sich als des Papstes Knechte aufspielten, aber man gebrauchte jetzt Ernst gegen sie und vertrieb alle, welche noch das Interdikt beobachten wollten aus ihren Stellen. In den meisten größeren Städten und auch in verschiedenen Landschaften wurden damals die Kleriker genötigt, Bürger zu werden und Vermächtnisse an Klöster und Kirchen verboten.

Besonders beachtenswert ist die entschiedene Stellung der süddeutschen Reichsstädte jener Zeit. Viele derselben waren sehr volkreich geworden, zählten Tausende von Handwerkern, welche das Waffenhandwerk verstanden und sich jetzt, wo es nicht schon früher geschehen war, Sitz und Stimme im Stadtrat ertrotzten, namentlich in den Jahren 1330 bis 1334. Unter den Handwerkern lebte ein starkes Freiheitsgefühl; man durfte in den Städten über Priester und Mönche frei reden und über Glaubenssachen streiten, vor allem in den Städten, welche einen Bischof zum Schirm- und Landesherrn hatten und wo die Masse des Volkes diesem Herrn gründlich abgeneigt war. Unter den Handwerkern waren die Brüder (Waldenser oder Begharden) stets besonders zahlreich gewesen, und nahmen jetzt ganz erheblich zu; ihre Prediger gingen ganz offen in ihren langen Röcken und großen Bärten, die Beguinen in ihren grauen Kleidern und weißen Häubchen einher und letztere erfreuten sich großer Volkstümlichkeit. Durch ihre Bündnisse und den Schutz des Kaisers genossen die Städte völliger Sicherheit.

Am Hofe des Kaisers selbst, in der Stellung eines Leibarztes und politischen Beraters befand sich 18 Jahre lang, von 1324—1342 der Italiener Marsilius von Padua, welcher in nächsten Beziehungen zu den Brüdern oder Waldensern stand. Er hatte seit 1302 in Paris gelebt, daselbst Theologie gelehrt, sich aber auch in andere Wissenschaften, namentlich Medizin vertieft, und verfaßte dort in Gemeinschaft mit seinem Freunde Johann von Jandun (de Janduno) genannt nach seinem Geburtsort in der Champagne bei Mezières, ein lateinisches Werk, mit dem Titel „Verteidiger des Friedens", Defensor pacis, in Deutschland später „Friedschirm-Buch" genannt. Dasselbe verteidigte nicht bloß die Selbständigkeit der Staatsgewalt gegenüber den Herrschafts-Ansprüchen des Papsttums, sondern griff auch das ganze bestehende Kirchenwesen in seinen Grundlagen an. Nach der heiligen Schrift des neuen Testaments und den darin mitgeteilten Lehren und Befehlen Christi sei Christus allein das Haupt der Kirche, kein Apostel oder Nachfolger von den Aposteln; Christus habe das Recht der Ausschließung, des Banns der Gemeinde, ecclesia, beigelegt, nicht den Priestern; es sei eine neue ganz falsche Auslegung, das Wort ecclesia nur von den Priestern verstehen zu wollen. Die Gemeinden hätten ursprünglich alle Priester gewählt, und Priester und Bischöfe seien ursprünglich ganz gleich gewesen, nach dem Zeugnis des heiligen Hieronymus; vom Papst wisse das neue Testaments nichts. Nicht ihm, sondern einer allgemeinen Kirchenversammlung, in welcher nicht bloß Priester sondern auch unterrichtete und bibelkundige Laien Sitz und Stimme haben können, komme die oberste Entscheidung zu, wenn über die Auslegung der Schrift Streit entstehe. Dem Papst und den Bischöfen gezieme es nicht weltliche Herrschaften und Reichtümer zu besitzen, sie sollten sie fahren lassen, auch nicht ferner den Zehnten erheben, der in der heiligen Schrift nicht begründet sei.

Es sind das Sätze, die nicht weit von denen der Brüder abstehen; nur in einem Punkt zeigt sich eine Abweichung von diesen; Häretiker oder andere Ungläubige (Ungetreue?) zu bestrafen sei nicht unzulässig; allerdings aber komme lediglich der weltlichen Gesetzgebung zu, darüber Vorschriften zu geben, und nur weltlichen Richtern, darüber zu erkennen, auch über die Geistlichen[1]). Der Zweck dieses Vorbehalts scheint zu sein, der Staatsgewalt das Recht zu wahren, Priester, die von der wahren christlichen Lehre, wie sie zuvor entwickelt ist, abweichen und sich treulos benehmen, abzusetzen und zu bestrafen.

Marsiglio und Jandun wurden wegen dieser Schrift 1327 exkommuniziert, am 23. Okt. 1328 durch Papst Johann XXII. als Häretiker verdammt, entkamen aber rechtzeitig nach Deutschland zu Kaiser Ludwig, der sie aufnahm und beschützte.

Auch Wilhelm von Occam, Provinzial des Franziskanerordens in England, flüchtete 1328 zum Kaiser, lebte fortan in München und verteidigte dessen Sache durch Schriften, welche sich mit dem Defensor pacis nahe berühren; das Recht einen schlechten Papst abzusetzen legt er sowohl dem Kaiser als einem allgemeinen Konzil bei, leugnet aber zugleich auch die Unfehlbarkeit eines allgemeinen Konzils und erklärt die heilige Schrift für den Grund des Glaubens[2]).

§ 13.

2. Abfall der mächtigeren deutschen Fürsten von Kaiser Ludwig und Erhebung Karls IV. von Luxemburg, demnächstigen Königs von Böhmen, zum Gegenkaiser 11. Juli 1346. Große Kundgebung der Geißler-Brüder gegen ihn; Verhängung des Kirchenbannes gegen die Geißler 1349. Allgemeine Verfolgung der Juden.

Auf Papst Johann XXII., der am 4. Dez. 1334 mit Hinterlassung von 17 Millionen Goldstücken und Kostbarkeiten im Wert von 7 Millionen gestorben war, bestiegen den päpstlichen Stuhl Benedikt XII., 1334—1342, und dann Klemens VI., 1342—1352. Den vereinten Bemühungen dieser Franzosen sowie des französischen Königs Philipp VI. von Valois, 1327—1350, gelang es allmählich, eine ganze Anzahl der mächtigsten deutschen Fürsten von Kaiser Ludwig abwendig zu machen, voran den König von Böhmen, Johann von Luxemburg und dessen Sohn Karl, der unter dem Namen eines Markgrafen von Mähren seit 1333 zum Mitregenten des Königreichs Böhmen bestellt war. Letzteren hatte der Papst zum Gegenkaiser gegen Ludwig ausersehen.

Im April 1346 fand sich Karl mit seinem Vater persönlich in Avignon ein und unterwarf sich hier unter Leistung eines feierlichen Eides in Gegenwart der Kardinäle allen Bedingungen, die der Papst ihm stellte; er schwur also, nach seiner Wahl alle Eide zu leisten, welche sein Großvater Heinrich VII. laut der Kanonen-Sammlung Klemens V. geleistet habe — das Gelöbnis zur Verfolgung der Häretiker, zur Erfüllung der Konstantinischen Schenkung und zur Vasallentreue gegen den Papst —, ferner

---

[1]) Liber 2, cap. 5: Nec tamen ex his dicere volumus inconveniens esse coërceri haereticos aut aliter infideles, sed auctoritatem hanc esse solius legislatoris humani. Non igitur convenit sacerdoti vel episcopo cuiquam coactiva potestas, sed debent tam ipsi quam alii secularibus iudicibus in hac subesse.

Über den Inhalt des Defensor pacis sind zu vergleichen, Keller, L. Die Reformation 99—113, 1885. Lechler, Gotthard, Johann v. Wiclif 1, 107—114, 1873.

[2]) Lechler, 1, 121—147.

aber auch noch ein ganzes Schock weiterer Eide, die alle Verhältnisse der europäischen Politik berührten. Etwas Schmählicheres ist von keinem Kaiser vor ihm je verübt worden. Am 11. Juli 1346 wählten ihn fünf Kurfürsten, die alle durch große Bewilligungen oder Versprechungen bestochen waren, zum Gegenkaiser. Als sein Vater Johann am 26. August 1346 mit Tod abging, fiel ihm auch die Regierung des Königreichs Böhmen zu.

Die Brüder und ihre Gesinnungs-Verwandten, welche sich bisher im größeren Teil von Deutschland, namentlich aber in den freien Bischofs-Städten und in den Reichs-Städten des kaiserlichen Schutzes erfreut hatten, erkannten schnell die ihnen von dem neuen „Pfaffen-Kaiser" drohenden schweren Gefahren und kamen auf den Gedanken, eine allgemeine öffentliche Kundgebung für den rechtmäßigen Kaiser Ludwig zu veranstalten, um ihre große Zahl zu zeigen und die Gemüter zum Festhalten am Reichsoberhaupt zu stimmen, insbesondere in den Städten, deren militärische Macht damals eine sehr bedeutende war.[1]) Sie scharten sich also allerwärts zu Gesellschaften von 100 oder 200 Mann zusammen, ohne Waffen, mit Kreuzen an den Hüten, eine Geißel in der Hand, die drei Knoten hatte, in welchen Nadeln oder Nägel staken, und zogen unter Vorantragung einer Fahne, Bußlieder singend, von Ort zu Ort. Wer sich anschließen wollte, mußte zuvor seine Sündigkeit bekennen, bereuen und seinen Feinden vergeben, auch einige Denare Geld mitnehmen, um nicht auf Bettel angewiesen zu sein; Ehemänner durften nicht ohne Zustimmung ihrer Frauen mitgehen, während der Fahrt keiner mit einem Weibe sprechen oder etwas von ihm annehmen, die Führer ausgenommen. Sobald sie zu einer Kirche kamen, traten sie ein, verschlossen die Türen vor Weibern und Kindern, entblößten Rücken und Brust, warfen sich dann zur Erde, die Arme zur Kreuzesform ausgestreckt, richteten sich dann zum Knieen halb auf und geißelten sich dann, bis das Blut herunterrann. Diese Selbstpeinigung stellte sich als etwas viel Ernsthafteres dar, als das bei den Mönchen übliche Geißeln und sollte eine eindrucksvolle Erinnerung an das freiwillige Leiden Christi sein. So wie Christus 34 Jahre auf Erden gewandelt, sollte auch die Geißelfahrt 34 Tage dauern.

Die Führer waren größtenteils Laien, wenn sich auch hier und da ein Diakon oder ein Franziskanermönch an die Spitze stellte, da es unter den Bettelorden niemals an Gegnern des Papsttums gefehlt hat und namentlich damals nicht unter den Franziskanern; sie hielten strenge Zucht aufrecht und wußten durch feurige Ansprachen an das ganze Volk allgemeine Teilnahme zu erwecken; in Dörfern und Städten fanden die ernsten Büßer überall freundliche Aufnahme, wurden gespeist und beherbergt, so viele auch immer sich einfanden; und ihre Zahl wuchs von Jahr zu Jahr, so daß ihr Haufe an manchen Orten sich zu vielen Tausenden vergrößerte. Die Pfarrer und Kloster-Äbte konnten es nicht wagen, ihnen die Kirchen zu verschließen, und auch die Obrigkeiten besaßen fast nirgends die Macht, die Bewegung aufzuhalten. Ihren Höhepunkt scheint sie im J. 1349 erlangt zu haben, als der schwarze Tod fast alle deutschen Lande heimsuchte und zahllose Menschen wegraffte; sie erzählten jetzt, der Herr Jesus Christus habe durch einen Engel einen Brief auf den Altar Petri zu Jerusalem legen lassen, worin er den Menschen mitteile, daß diese Krankheitsplage von Gott über sie geschickt sei zur Strafe für ihre Sünden und als Mittel zu ihrer Besserung; Abschriften dieser angeblichen göttlichen Botschaft, die auch einige für die Kleriker wenig schmeichelhafte Ausdrücke enthielt, führten die Geißler jetzt mit sich und lasen sie dem leichtgläubigen Volke vor.

Die Bewegung war, wie oben bemerkt, ganz wesentlich gegen den Pfaffenkaiser Karl IV. gerichtet, was besonders deutlich aus der Tatsache erhellt, daß auf die Nachricht, derselbe wolle sich zu Aachen zum König krönen lassen, große Mengen

[1]) Über die Geißler-Fahrten finden sich nähere Nachweise bei Thudichum, F., Das heilige Femgericht (in v. Sybel's Histor. Zeitschr., N. F. 32, S. 48—52. Febr. 1892).

von Geißlern sich in Aachen vereinigten, um das zu verhindern und Karl es geraten fand, in Bonn die Krone zu empfangen. Der Tod Kaiser Ludwigs, am 11. Okt. 1347, bewirkte zunächst keine wesentliche Änderung, da Karl fortwährend von halb Deutschland zurückgewiesen wurde und vier Kurfürsten am 30. Jan. 1349 den Grafen Günther von Schwarzburg zum Kaiser wählten, einen Mann, der mit anderen thüringischen Grafen und Edelherrn an der Spitze der dortigen Geißler gestanden hatte. (!) Erst die Abdankung und der Tod Günthers, 14. Juni 1349, führte ein völliges Scheitern der Bewegung herbei.

Die Geißler, unter denen die Brüder jedenfalls eine Hauptrolle spielten, waren Widersacher des Papsttums, nicht blos weil sie den Verbündeten des Papstes bekämpften, sondern auch weil sie sich nicht an die päpstlichen Gesetze kehrten, welche verboten, ohne päpstliche Erlaubnis religiöse Gesellschaften zu bilden und religiöse Vorträge von Laien anzuhören. Von Papst und Priestern redeten sie auch geringschätzig genug und leugneten offen deren Macht, Sünden vergeben zu können, da sie dies nur Gott selbst zugestanden; einer ihrer Gesänge lautete:

O Herr, Vater Jesu Christ,
Da Du allein ein Herr bist,
Der uns die Sünde mag vergeben
u. s. w.

Das war offenbar Häresie: nur Häretiker konnten auch die Märe ausbreiten, daß Christus, der seinen sichtbaren Stellvertreter in Avignon hatte, nicht hier sondern in Jerusalem eine Mitteilung an die Welt ausgehen ließ.

Papst Klemens VI. hatte auf die Hilferufe Karls bereits im J. 1346 an den Erzbischof von Magdeburg und an die Bischöfe der Magdeburger Provinz den Befehl ergehen lassen, die Geißler vorläufig alle gefangen setzen zu lassen, aber ohne Erfolg; im größten Teil von Deutschland war er ja noch machtlos; aber sobald Karl allseitig als Kaiser anerkannt war, verhängte Klemens durch Bulle v. 20. Okt. 1349 die große Exkommunikation über die Geißler, bestellte auch den Straßburger Dominikanermönch Schadeland zum Inquisitor für ganz Deutschland, was Innocenz VI. am 15. Juli 1353 bestätigte; und nun wurden viele der Führer öffentlich verbrannt, z. B. in Breslau ein Diakonus, in Westfalen aber durch die Henkersknechte der heimlichen Femgerichte an Bäumen aufgehängt.

Der Predigt der Geißler, daß der schwarze Tod eine Strafe Gottes sei zur Besserung der Menschen, wurde von den Bettelmönchen schnell eine andere Erklärung entgegengesetzt: er komme von den Brunnen her, die die Juden vergiftet hätten und es sei jetzt Gottes Wille, daß die Verwünschung, welche die Juden einst bei der Verurteilung Christi gerufen hätten: „sein Blut komme über uns und unsre Kinder“ in Erfüllung gehe und alle Juden umgebracht würden. Das schlechte Volk in den Städten hörte das gern, da es Gelegenheit gab zu plündern und Schulden los zu werden und fiel mordend über die Juden her; ebenso töteten und vertrieben viele Fürsten und Herrn die Juden und eigneten sich ihre Güter an, stifteten auch manches davon zu Kirchenbauten. Papst Klemens aber erhob in seiner Bulle v. 20. Okt. 1349 gegen die Geißler und ihre Anhänger die Beschuldigung, sie seien es gewesen, die grausamer Weise die Juden getötet hätten, welche doch die christliche Frömmigkeit aufnehme und schätze und in keiner Weise zu verletzen gestatte.

Der Zweck der Judenverfolgungen war erreicht: der Pöbel dem Einfluß der Brüder entrissen und in den Dienst der Bettelmönche und des Stadt-Adels gestellt, was sehr bald seine Wirkungen auf die Verfassung vieler Städte geäußert hat.

Aus verschiedenen Gründen, aber auch um den Eindruck der Geißelfahrten zu verwischen, schrieb Klemens VI. im J. 1349 durch seine Bulle Unigenitus auf das folgende Jahr 1350 ein neues päpstliches Jubel- und Ablaß-Jahr vor, wie bereits oben § 5 erzählt ist.

§ 14.

3. Staatliche und kirchliche Zustände im Königreich Böhmen. Lostrennung der Bistümer Prag und Olmütz vom Mainzer Metropoliten-Stuhl 1344. Gründung der Universität Prag 1347. Erweiterungen des böhmischen Königreichs. Erwählung von Karls IV. ältestem Sohn Wenzel zum römischen König und Nachfolger in der Kaiserwürde 10. Juni 1376. Mißglückter Versuch Karls IV. die Häretiker-Verfolgung in Böhmen ins Werk zu setzen 1355. Unterdrückung der Brüder in vielen Reichsstädten durch den Stadt-Adel. Bund Karls IV. mit Papst Urban V. zur Vernichtung der Häretiker 1365. Scheußliche Gesetze darüber und Vollmachten an die westfälischen heimlichen Femgerichte 1369 u. 1371. Tod des Kaisers am 29. Nov. 1378[1]).

Um die Ereignisse der Folgezeit verstehen zu können, erscheint es zunächst notwendig, die staatlichen und kirchlichen Zustände im Königreich Böhmen einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Das Herzogtum Böhmen und die Markgrafschaft Mähren waren seit dem 9. Jahrh. Fürstentümer des deutschen Reichs; die Herzöge und Markgrafen mußten dem deutschen Kaiser den Treueid schwören und hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Mähren büßte seit dem J. 1030 diese Stellung ein, indem es unter Lehnsabhängigkeit von Böhmen kam, welches dann im J. 1198 von dem hohenstaufischen Kaiser Philipp zum Königreich erhoben wurde, aber nach wie vor deutsches Lehen blieb; seit 1290 gehörten die Könige zu den 7 zur Wahl des Kaisers berechtigten Kurfürsten. Die Bischöfe von Prag und Olmütz zählten ursprünglich ebenfalls zu den deutschen Fürsten und empfingen bis 1122 ihr Bischofsamt, seitdem wenigstens ihre sehr bedeutenden Regalien vom Kaiser, unterwarfen sich aber im J. 1197 den böhmischen Königen und nahmen ihre Regalien nun von diesen. Ihre Reichsunmittelbarkeit behaupteten bis ins 15. Jahrh. noch verschiedene reichbegüterte Klöster und die ausgedehnten Besitzungen des deutschen und Johanniter-Ritterordens.

Nach dem Aussterben der slavischen Fürstenhäuser gelangte Böhmen und Mähren dadurch an das luxemburgische Haus, daß der deutsche Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg dieselben im J. 1309 seinem Sohne Johann zu Lehen gab und dieser die Schwester des letzten czechischen Königs Wenzel II. heiratete.

König Johann hielt sich in den späteren Zeiten seines Lebens lieber in seinem Stammland Luxemburg als in Böhmen auf, und übertrug seinem ältesten Sohne Karl die Markgrafschaft Mähren als Lehen, ernannte ihn auch seit 1333 zuerst vorübergehend, dann seit 1338 ständig zum Mitregenten; er starb am 26. August 1346 in der Schlacht bei Crecy im Alter von 50 Jahren, blind und hinfällig, und Karl, der bereits einen Monat vorher zum Gegenkaiser gewählt worden war, bestieg nun den böhmischen

[1]) Tomek, Wenz. Wlad., Geschichte Böhmens in übersichtlicher Darstellung 1865. (ein klargeschriebenes zuverlässiges Werk). Palacky, Fz., Geschichte von Böhmen II, 2 u. III, 1. 1842, 45. Frind, Ant., Kanonikus, Kirchengeschichte Böhmens, Band 3. 1872.

Königsthron und hat ihn bis zu seinem Tod am 2. Nov. 1378 innegehabt. Die Markgrafschaft Mähren trat er im J. 1348 an seinen jüngeren Bruder Johann Heinrich, als erbliches böhmisches Lehen ab, dem dann im J. 1375 dessen Sohn Jobst, Jost, Jodokus, folgte[1]). Seinem zweiten Bruder Wenzel überließ er 1354 die Grafschaft Luxemburg, welche er zu einem Herzogtum erhob.[2])

Karl IV. hat vier Ehen eingegangen und aus allen Kinder gehabt, die Frauen und Kinder waren:[3])

I. Blanca von Valois, König Philipps VI. von Frankreich Tochter, vermählt 1333, † 1345.
   1. Margarete I., geb. 1334, vermählt mit Ludwig, König von Ungarn und Polen.
   2. Katharine, geb. 1342, † 1373, seit 1360 vermählt mit Rudolf IV., Herzog von Österreich.
   3. Elisabeth I., † 1373, vermählt mit Albrecht III., Herzog von Österreich.

II. Anna, des Pfalzgrafen Rudolf II. Tochter, geb. 26. Sept. 1329, † 2. Febr. 1353; vermählt am 4. März 1349.
   1. Elisabeth II.
   2. Margarete II., vermählt mit Johann III. von Zollern, Burggraf von Nürnberg. † 1420.

III. Anna, Herzog Heinrichs II. von Schweidnitz Tochter, vermählt 1353, † 1362. Wenzel VI., geb. 26. Febr. 1361, späterer König und Kaiser.

IV. Elisabeth, des Herzogs Bogislav V. von Pommern Tochter und Enkelin des polnischen Königs Kasimir des Großen, vermählt 1363, † 1393.
   1. Sigismund, geb. 14. Febr. 1368, † 9. Dez. 1437, eine Zeit lang Kurfürst von Brandenburg, seit 1387 König von Ungarn, seit 1411 deutscher Kaiser.
   2. Johann, geb. 28. Juni 1370, † 1396.
   3. Anna I., vermählt mit Otto dem Faulen von Bayern, Kurfürst v. Brandenburg.
   4. Agnes.
   5. Anna II., geb. 11. Mai 1366, † 1394, seit 14. Jan. 1382 vermählt mit Richard II., König von England.
   6. Margarete III.

In Böhmen hatten die Verfassungs-Verhältnisse seit dem Mittelalter eine ähnliche Entwickelung genommen wie in Deutschland. Die landesherrlichen Hauptleute über die Zupen (Grafschaften)[4]) hatten sich erblich gemacht, übten in ihren Gebieten die Regierungs- und Gerichtsgewalt, hatten feste Burgen und Städte, auch ritterliche Dienstmannen, waren aber des Königs Vasallen; was ihnen außerdem als Pfand eingeräumt worden war, namentlich durch den verschwenderischen Johann, verstand Karl IV. allmählich wieder einzulösen. Das Fürstentum des Bischofs von Prag war sehr bedeutend,

---

[1]) Urkunde v. 7. April 1348 u. 1. Jan. 1349. Jirecek, Codex juris Bohemici II, 2, 101. 1870.

[2]) Tomek 183.

[3]) Nach Voigtel, Traugott Gotth., Genealogische Tabellen, 1811. Tafel 87; vgl. Tafel 77; übrigens unter Berichtigung von Fehlern.

[4]) Im 11. u. 12. Jahrh. war Böhmen in etwa 36, Mähren in 19 Zupen geteilt.

begriff 5 feste Burgen, 11 Städte und viele hundert Dörfer;[1]) ein erheblicher Teil von Gütern war freilich an die bischöflichen Dienstmannen verliehen. Den Sommer pflegte der Bischof in seinem Schloß Raudnitz, an der Elbe oberhalb der Einmündung des Egerflusses gelegen, zuzubringen.

Dem König war eine unmittelbare Regierungsgewalt nur in einzelnen Teilen des Landes verblieben, wo er seine Amtleute und feste Burgen mit Burggrafen und ritterlichen Dienstmannen hatte; die Zahl der Burgen betrug 24. Die Hauptstütze des Königs aber gegenüber dem Adel bildeten die 33 königlichen Städte mit ihrer überwiegend deutschen Bevölkerung, ihren festen Mauern, an die sich zum Teil auch königliche Burgen anlehnten.[2]) Dreizehn von ihnen bildeten den Sitz der 13 Kreisgerichte.[3])

In den höchsten Staatsämtern des Kanzlers, Vizekanzlers u. s. w. sah man der Sitte der Zeit entsprechend überwiegend hohe Geistliche, den Bischof, später Erzbischof von Prag, Domherren, Äbte, doch auch mächtige Edelherren, daneben selbst den bürgerlichen Kaspar Schlick. Zur Teilnahme an der Gesetzgebung und zur Bewilligung von Steuern berief der König den Landtag, auf welchem die Bischöfe, Edelherrn und auch ritterliche Dienstmannen des Königs erschienen. Die königlichen Städte sendeten keine Vertreter, sondern mit ihnen verhandelte der König besonders, wie es auch früher im deutschen Reich der Fall war[4]); auch die großen Klöster und die Ritterorden waren unvertreten, weil sie noch unmittelbar unter dem deutschen Reich standen[5]). Es gab auch ein oberstes königliches Gericht über ganz Böhmen, über alle Personen, Landschaften und Städte, das „Landgericht".

Im Landtag und vor dem Landgericht sprach man, wie das auch in dem mehrsprachigen Ungarn der Fall war, lateinisch; die Grundbücher des Reichs, die s. g. Landtafeln, wurden lateinisch geführt; in den königlichen Städ.en war die Amts- und Gerichtssprache deutsch, ebenso in den Landschaften im Westen, im ganzen Norden und Teilen des Ostens; desgleichen meistens in den Ortschaften, welche den Prämonstratensern und Cisterziensern, sowie den geistlichen Ritterorden gehörten, welche in ihre Kongregationen vorzugsweise nur geborene Deutsche aufzunehmen pflegten. Zwar soll Karl IV. in der späteren Zeit seiner Regierung eine Verordnung erlassen haben, daß die czechische Sprache in den königlichen Städten gleichberechtigt sein solle mit der deutschen, es ist dies aber zunächst ohne Wirkung geblieben.[6])

So wie Böhmen, so hatte auch Mähren seinen Landtag und sein Landgericht; im mährischen Landtag gab es eine Prälaten-Bank.[7])

---

[1]) Die Burgen waren: Chynow, Herarts, Kriwsaudow, Herstein und Geiersberg; die Städte: Raudnitz, Rokycan, Pribram, Rozmital, Bischof-Teynitz, Moldau-Teyn, Roth-Recitz, Stepanow, Gisshübel, (Wyskytná), Pilgram, Böhmisch-Brod- (auch Bischof-Brod genannt.) Tomek 178 gibt die Zahl der erzbischöflichen Dörfer auf 600 an, worunter aber nicht lauter eigentliche Dorfgemeinden verstanden sein können.

[2]) Die Majestas Carolina (Gesetz-Entwurf) v. 1355, Kap. 6 u. 8. (Codex jur. Bohemici, ed. Jirecek, II, 2, S. 113 u. 115. (Vgl. auch Tomek 173, 174,) führt als königliche Städte in Böhmen auf: Praga, Grecz cum silva, Albrechtiz, Chrudim, Plzen, Hawelswerd, Nimburg, Sittavia, Lutomericz, Zacz, Pirn, Pons, Kadan, Tachovia, Tusta, Piesk, Budvicz, Czaslavia, Kutnis, Kurim. — Jarosmir, Trautnow, Curia, Mielnik, Ausk, Luna, Slana, Aquenses, Miza, Klatovia, Verona, Sicca, Colonia. Dazu kommen noch 4 Städte in Polen, (Schlesien) und 5 im Lande Budissin.

Die ebendaselbst aufgezählten 24 Burgen sind in alphabetischer Ordnung: Angerbach, Besdiez, Bettlern, Burgleins, Ebrspach, Ellepogen, Frimburg, Froburg, Frustenburg, Glacz, Hassenstein, Karlstein, Klimburg, Kostelecz super Sazavia, Künigstein, Lichtenburg, Misemburg, Moywin, Muncheleins, Nectin, Pretenstein, Protivin, Stegreif, Vozic.

[3]) Tomek 174, 175.

[4]) So Gindely, Ant. Gesch. d. böhm. Brüder 2,508. 1858, und unter Berufung auf diesen Frind, Ant., 3,160. 1872. Genauere Untersuchungen fehlen.

[5]) Erst 1618, bei der Gegenreformation, haben die Äbte und Stifts-Pröpste Landstandschaft erhalten. Gindely 1,135.

[6]) Tomek 176—177.

[7]) Gindely, Ant. Gesch. d. böhm. Brüder 1,135. 1857.

Im J. 1344 schuf Papst Klemens VI. im östlichen Böhmen ein zweites Bistum, zu Leitomischl, trennte Böhmen und Mähren von der Kirchenprovinz Mainz und erhob Prag zum Metropoliten-Stuhl mit den Diözesen Prag, Leitomischl und Olmütz. Das sollte ein Schlag sein gegen den Erzbischof von Mainz, Heinrich III. Graf von Virneburg, den der Papst wegen seines Festhaltens an Kaiser Ludwig unterm 15. Okt. 1341 für abgesetzt erklärt hatte, ohne ihn beseitigen zu können; es war aber auch ein Gnaden-Erweis für Karl IV. Die Bischöfe wurden durch die Domkapitel gewählt, aber in zunehmender Weise nach dem ihnen kund gegebenen Willen des Königs.

Im J. 1347 errichtete Karl mit päpstlichem Privileg in seiner Hauptstadt Prag eine Universität, nach dem Muster derjenigen von Paris, die erste in Deutschland, wobei es weniger auf Wissenschaft, als auf Gewinnung politischen Einflusses über Deutschland abgesehen war.

Die erste Erwerbung, welche das Haus Luxemburg in der Nachbarschaft von Böhmen machte, war die Reichsstadt Eger mit der benachbarten Landschaft des Egergaues, welche Ludwig der Bayer im J. 1314 an König Johann um 20000 Mark Silber unter Vorbehalt der Wiedereinlösung verpfändete, als Lohn für seine Stimme bei der Kaiserwahl. Dazu kam 1331 Stadt und Gericht Asch nördlich von Eger als Lehen. Diese Gebiete sind aber niemals dem Lande Böhmen einverleibt worden, und die Stadt Eger noch bis ins 16. Jahrh. als freie Reichsstadt zu den Reichstagen und zu den Reichslasten zugezogen geblieben. Noch unter König Johann fallen ungleich wichtigere Erwerbungen für die Krone Böhmen im Osten; in den Jahren 1327 und 1335 brachte Johann einige weltliche Fürstentümer Schlesiens, sowie die Stadt Breslau in seine Hand und machte die meisten übrigen lehnbar; Karl IV. hat nachher auch die Bischöfe von Breslau bewogen, sich im J. 1358 für Vasallen der Krone Böhmen zu erklären und durch Heirat 1368 die Herzogtümer Schweidnitz und Jauer an sich gebracht.

Karl IV. verfolgte unablässig den Plan, ein großes böhmisch-deutsches Erbreich zu schaffen und auf dieser Grundlage dann die deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen. Schon Johann hatte im J. 1341 mit den Landständen und königlichen Städten vereinbart, daß das Königreich ungeteilt bleiben und in seinem Hause vererben solle, ein Wahlrecht der Stände also nicht stattfinde; diesen Grundsatz bestätigte dann das von Karl IV. auf den deutschen Reichstagen zu Nürnberg und zu Metz in den Jahren 1355 und 1356 zu Stand gebrachte Reichsgesetz, die goldene Bulle, indem sie Unteilbarkeit der Kurfürstentümer und Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt vorschrieb.

Ganz außerordentlich wichtig war eine weitere Bestimmung der goldnen Bulle, daß es jedem Kurfürsten, also auch dem Kurfürsten von Böhmen erlaubt sein solle, Lehen des Reichs ihren Inhabern abzukaufen oder mit freiem Willen der Vasallen in böhmische Lehen zu verwandeln, der Lehnsherrlichkeit des Kaisers also auf diesem Wege allen möglichen Abbruch zu tun, und auch bei Käufen die Rechte der Lehnsfolger einfach bei Seite zu schieben. Diese Bestimmung hatte Karl für seine Zwecke in das Reichsgesetz gebracht und zögerte nicht, den ausgiebigsten Gebrauch davon zu machen, zahllose kleinere und größere Herrn durch allerlei Mittel zu bewegen, einen Teil ihres Besitzes als Lehen „aufzutragen", d. h. das Eigentum hinzugeben und als Lehen zurückzuempfangen. Die wichtigsten Erwerbungen waren, außer den schon erwähnten in Schlesien, folgende[1]): Im J. 1353 erkaufte er von Pfalzgraf Ruprecht dem Älteren um 32000 Mark Silber den größten Teil des bayerischen Nordgaus, oder der sog. Oberpfalz, 9 Burgen und 6 Städte mit den dazu gehörigen Gerichten, sodaß die böhmische Herrschaft sich nun bis vor die Tore von Nürnberg und im Süden bis gegen Regens-

[1]) Huber, Alf., Gesch. Österreichs 2, 254—259, 1885. — Über die Oberpfalz: Feßmaier, Jo. Gg., Versuch einer Staatsgesch. der Oberpfalz 1803, 1, 95—96. Tomek 183, 193.

burg erstreckte. Diese Gebiete sind dann zwar teils im J. 1373, teils im J. 1401 wieder an die Pfalzgrafen zurückgekommen, im J. 1465 aber wenigstens als böhmische Lehen anerkannt worden. Im J. 1364 erlangte Karl IV. zuerst den Pfandbesitz, dann 1367 den erblichen Besitz der Lausitz (Nieder-Lausitz), eines an dem Fluß Neiße und der oberen Spree gelegenen Landes, welches bis dahin den Markgrafen von Brandenburg, Ludwig II dem Römer und Otto dem Faulen von Wittelsbach-Bayern gehört hatte. Diese Markgrafen hatten 1363 mit Karl IV. eine Erbverbrüderung eingegangen, wonach für den Fall ihres Abgangs ohne männliche Nachkommen die Mark Brandenburg an die Krone Böhmen fallen solle, zum Nachteile des Hauses Wittelsbach; nach Ludwig des Römers Tod 1365 wollte Otto diesen Vertrag rückgängig machen und begann mit Unterstützung der Herzoge von Bayern Krieg, wurde aber geschlagen und genötigt im J. 1373 die Mark um 100000 Goldgulden an das Haus Luxemburg zu verkaufen und der Regierung zu entsagen. Nun machte Karl IV. Anstalt, dieses Kurfürstentum der Krone Böhmen völlig einzuverleiben und die Lehnsherrlichkeit des Reichs aufzuheben, wozu die goldne Bulle Ermächtigung gab; aber jetzt leisteten die übrigen Kurfürsten nachdrücklichen Widerstand, angesichts dessen Karl die Mark an seinen zweiten Sohn Sigismund abtrat; derselbe war freilich erst 8 Jahre alt und Karl führte über ihn die Vormundschaft. Auf jeden Fall gebot das Haus Luxemburg bei Königswahlen jetzt über 2 Kurstimmen. Die märkischen Bischöfe von Brandenburg und Havelberg wurden seit 1373 als brandenburgische Vasallen behandelt, wie es schon vorher mit den Bischöfen von Lebus auch geschehen war. Im J. 1376 hielt Karl es an der Zeit, seinem ältesten Sohn Wenzel die Nachfolge auf dem deutschen Kaiserthron zu sichern. Er setzte sich daher mit Papst Gregor XI. darüber in Beziehung, erlangte dessen Erlaubnis zur Wahl Wenzels, bestach die Kurfürsten durch wertvolle Privilegien und brachte am 10. Juni 1376 die Wahl zu Stande. Der 15jährige Wenzel schwur alle Eide, welche der Papst verlangt hatte und die ebenso schmählich lauteten wie die von seinem Vater geleisteten. Am 6. Juli folgte die Krönung zu Aachen.

Wenden wir uns nunmehr zu den Taten Karls gegen die Häretiker.

König Johann hatte angesichts der seinem kaiserlichen Vater Heinrich VII. vom Papst widerfahrenen Unbilden, sich von Anfang zu den Gegnern des Papstes gestellt, zu Ludwig von Bayern gehalten und seinen Arm nicht zur Verfolgung der Häretiker (Waldenser) geliehen. Im J. 1318 wurden die Städte Prag und Olmütz, damals überwiegend von Deutschen bewohnt, als Sitze der Häresie bezeichnet; der Bischof von Prag, Johannes IV. von Drazic (1301—1343) ließ sie ruhig gewähren; er wurde deshalb im April 1318 durch Papst Johann XXII. vom Amt suspendiert und zur Verantwortung nach Avignon vorgeladen, hat sich aber nicht gestellt[1]). Sobald indessen Karl zur Mitregentschaft berufen war, sendete im J. 1335 Papst Benedikt XII. sofort Inquisitoren nach Böhmen, die auch bewirkten, daß im südlichen Böhmen, in dem Gebiet des Herrn Ulrich von Neuhaus eine größere Anzahl von Waldensern teils ums Leben gebracht, teils zur Abschwörung der Häresie gezwungen wurden, was sie bald nachher widerriefen[2]); sonst vermochten sie wegen der allgemeinen Abneigung der Böhmen nicht viel auszurichten. Nachdem Karl im J. 1346 in Böhmen zur Alleinherrschaft gelangt war und dem Papst vor der Kaiserwahl die Verfolgung der Häretiker eidlich angelobt hatte, nahm er das Geschäft selbst sehr ernstlich in die Hand, und versuchte auch den Landtag dafür zu gewinnen. Er legte demselben im J. 1355 ein großes Gesetzbuch vor, welches das ganze öffentliche und

---

[1]) Preger, W.: Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrh. in den Abh. d. Kön. Bayer. Ak. 18, I, S. 5, 1887.

[2]) Raynald, Annal. ecc. od. a. 1335 Nr. 61, 62. Codex dipl. Moraviae 7, 52, 54, 55. Preger S. 7. Dudik, Beda, Auszüge für Mährens allgem. Geschichte aus den Regesten der Päpste 1334—1352. Brünn 1885. S. 6, 7.

Privatrecht feststellen und den Namen „Majestas Carolina" tragen sollte[1]); in diesem lauteten nun gleich die ersten fünf Kapitel dahin: daß der katholische Glaube, wie ihn die katholische und apostolische Kirche lehrt, von allen Einwohnern beobachtet werden müsse, Häretiker aber von den königlichen Beamten aufgespürt, den geistlichen Oberen zum Verhör und zur Folterung (examen bedeutet beides) übergeben, und wenn sie nicht widerrufen zum Tod verurteilt und vor den Augen des Volks lebendig verbrannt werden sollten. Wer Häretiker aufnehme oder sonst begünstige, solle auf ewig aus dem Königreich verbannt und seine Güter zum königlichen Fiskus eingezogen werden. Um den kirchlichen Zölibatszwang wirksamer zu machen, bestimmte Kap. 71 weiter, daß kein Priester fähig sein solle, seiner Beischläferin ein Wittum zu bestellen oder ein Vermächtnis zu hinterlassen, und alle solche Zuwendungen zum königlichen Fiskus einzuziehen seien. Allein in Böhmen waren solche Inquisitionen bisher durchaus nicht üblich gewesen, Niemand wollte davon hören und der Landtag wies das neue Gesetzbuch mit bemerkenswerter Einstimmigkeit zurück, ließ sich sogar im Oktober 1355 von König Karl und seinem jüngeren Bruder Johann in feierlicher Urkunde versprechen, es auch künftig dem Lande Böhmen niemals aufdrängen zu wollen.

Der erste Prager Erzbischof, Arnest von Pardubitz, 1344—1364, gab sich nicht mit Verfolgung der Häretiker ab, zeigte auch darin eine gewisse Selbständigkeit gegenüber Rom, daß er im J. 1355 befahl, daß die Pfarrer und Vikare fortan das Glaubensbekenntnis und Unser Vater nicht lateinisch, sondern in der Volkssprache verlesen, auch an Sonn- und Feiertagen in der Volkssprache predigen sollten. Seine Nachfolger Johann I, Ocko. von Wlaschim, 1364—1379 und Johann II von Jenzenstein (1379, 19. März — 1396, 2. Apr.) haben es dagegen an Verfolgungen nicht fehlen lassen[2]), welche ja jetzt vom Kaiser Karl überall befohlen wurden, und wozu die Erzbischöfe sich um so williger zeigten, weil sie der Papst mit guter Berechnung zu seinen Legaten nicht bloß für Böhmen, sondern auch für die deutschen Diözesen Regensburg, Bamberg und Meißen bestellte[3]).

Noch unter Erzbischof Arnest waren in der Haupt- und Universitätsstadt Prag drei Männer als Prediger aufgetreten, deren Wirksamkeit einen bedeutenden Einfluß auf das heranwachsende jüngere Geschlecht ausgeübt hat. Der erste war Konrad, Mönch des Augustinerklosters Waldhausen in Österreich, der nach mehrjähriger Tätigkeit in Leitmeritz im J. 1358 oder 1360 vom Erzbischof auf des Kaisers Wunsch zum Prediger an der Kirche des heil. Gallus in der Altstadt, dann zum Pfarrer am Teyn bestellt wurde. Derselbe predigte deutsch und bestrebte sich, die Studierenden der Theologie zu tüchtigen Seelsorgern heranzubilden, nach der Regel, daß, wer ein guter Prediger sein wolle zunächst ein guter Mensch werden müsse. Vom Boden der Kirche wich er in keiner Weise ab, trat aber doch dann und wann dem Aberglauben, der durch die Bettelmönche, diese „dicken Schwätzer", genährt wurde, entgegen und tadelte das einfältige Volk, daß es, anstatt der Armen zu gedenken, die Mönche mit Schenkungen überhäufe, die von diesen die Gurgel hinabgeschüttet würden. Umsonst klagten ihn die Bettelmönche der Häresie an; er blieb unverfolgt und starb 1369.

Ihm trat Johann Milicz, aus Kremsier in Mähren stammend, zur Seite; derselbe war Domherr in Prag und Vizekanzler am königlichen Hofe, entsagte aber 1363 diesen Ämtern und widmete sich ganz dem Predigtamt, indem er die Sittenlosigkeit aller Stände, insbesondere des Klerus bekämpfte und nicht müde wurde zu verkündigen, daß in den allernächsten Jahren das Reich des Antichrists hereinbrechen werde, eine für

[1]) Die Majestas Carolina und die Urkunde v. 1355 sind in böhmischer und lateinischer Sprache gedruckt im Codex juris Bohemici. II, 2, ed. Jirecek, 1870, S. 100—188.

[2]) Loserth, Joh., Hus u. Wiklif, 1884, S. 32, 33, 37.

[3]) Tomek, 187.

das Papsttum wenig schmeichelhafte Prophezeiung. Als die Bettelmönche ihn im J. 1367 der Häresie anklagten, ergriff er Berufung an den päpstlichen Stuhl, ging auch nach Rom, um sich persönlich zu verteidigen und wurde von Papst Urban VI., der von Avignon damals nach Rom gekommen war, freigesprochen. Nach seiner Rückkehr setzte er seine frühere Tätigkeit mit doppeltem Eifer fort, predigte nicht bloß wie früher in czechischer, sondern auch in deutscher Sprache und zog sich eine neue Anklage seiner Gegner zu; abermals begab er sich an den päpstlichen Hof, der sich wieder in Avignon befand, und hier ist er, bevor noch seine Rechtfertigung gehört war, am 29. Juni 1374 gestorben.

Der dritte Prediger war Mathias von Janow, während 9 Jahren in Paris gebildet, mit der Bibel wohl vertraut und nun Domherr zu Prag. Sowohl in seinen Reden als in seiner Schrift „das wahre und das falsche Christentum" bekämpfte er manche Einrichtungen der römischen Kirche, namentlich die Anbetung der Heiligenbilder und Reliquien. Auf Verlangen der Prager Diözesen-Synode leistete er indessen am 18. Okt. 1389 Widerruf und starb 1394.

So standen die Dinge in Böhmen; ganz anders konnte Karl IV. in Deutschland und in Italien gegen die Häretiker auftreten, und ist er auch aufgetreten.

Den geistlichen Kurfürsten von Köln und Trier hatte er schon bei der Wahl versprechen müssen, ihnen zur Wiederunterwerfung ihrer bischöflichen Städte zu verhelfen; und die Haupt-Vorbedingung dazu blieb immer, daß es gelang, die Handwerker, unter welchen die Brüder großen Anhang hatten, aus dem Rat zu verdrängen. Das ist auch hier und da, wenigstens für einige Zeit, erreicht worden. In die goldne Bulle v. 1356 ließ er dann die Bestimmung aufnehmen, daß jede Auflehnung gegen einen Kurfürsten als Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen læsæ majestatis) zu behandeln, also mit Tod und Vermögens-Einziehung zu bestrafen sei.

Ganz ebenso ging Karl darauf aus, in den Reichsstädten die Macht wieder in die Hände der Geschlechter (des Stadt-Adels) zu bringen, und die Handwerker niederzudrücken. Am 29. März 1351 z. B. hob er in der in seinem Pfandbesitz befindlichen Reichsstadt Eger alle unter den Handwerksleuten und dem gemeinen Volk heimlich oder offen bestehenden Einungen, Zünfte oder andere Verbündnisse auf und verbot solche für alle Zukunft, erteilte auch am nämlichen Tag dem Rat die Erlaubnis, jeden zu strafen und zu vertreiben, von dem sie wissen, daß er dem König und ihnen nicht nützlich und füglich sei bei ihnen zu wohnen.[1]) Andere Städte erhielten ähnliche Privilegien, vermöge deren der Rat Vollmacht haben sollte, „übelbeläumbdete" oder „schädliche" Leute, wenn die Mehrheit auf ihren Eid urteile, daß dieselben besser tot als lebendig seien, ohne Anklage, Beweis und Verteidigung kurzer Hand umzubringen, eine Vollmacht, mit der man die Führer der Gegner vernichten oder zur Flucht zwingen, die übrigen aber genügend einschüchtern konnte.[2]) Wie die Stimmung in vielen Städten war, lehrt die Tatsache, daß im J. 1359 die Zünfte der Stadt Esslingen den damals dort in der Nähe weilenden Kaiser Karl überfielen und gefangen setzten, was die Stadt dann freilich mit schwerem Gelde büßen mußte.

In der späteren Zeit seiner Regierung hat sich Karl IV. den Namen des Pfaffenkaisers noch mehr verdient und sich in schmählicher Weise zum Henkersknecht des Papsttums erniedrigt, wie folgende Tatsachen lehren.[3])

Nachdem im September 1362 ein heißblütiger Südfranzose als Urban V. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, brachte derselbe dem Kaiser sofort sein eidliches

---

[1]) Gradl, H. Privilegien der Stadt Eger. 1879, S. 11.

[2]) Eine solche allem Recht hohnsprechende Freiheit hat allerdings auch schon Ludwig der Bayer am 24. Jan. 1320 dem aristokratischen Rat von Nürnberg erteilt, und sie am 1. Juli 1340 (nicht 1341) bestätigt; aber erst unter Karl IV. wurden diese Privilegien zahlreich.

[3]) Über das Folgende vgl. Thudichum, F. Femgericht und Inquisition 1889. S. 33—36.

Versprechen, die Häretiker niederzuwerfen, in streng mahnende Erinnerung. Karl IV. begab sich darauf Mai 1365 persönlich nach Avignon und verpflichtete sich dort „die gefährlichen Gesellschaften, welche Frankreich, Italien und andere Länder verwüsteten", zu unterdrücken, und der Papst ließ sofort Bullen und Anweisungen, wie gegen dieselben vorzugehen sei, für Gallien am 5. Sept. 1365, für Italien am 13. April 1366, für Deutschland ebenfalls im J. 1366 ausgehen. Vorgesehen war namentlich, daß die Häretiker auf Schiffe gebracht und nach dem Morgenland geführt werden sollten, um gegen die Türken oder andere Ungläubige zu fechten und dort den Tod zu finden. Auf dem deutschen Reichstag zu Frankfurt im August 1366 kündigte der Kaiser einen Kriegszug nach Italien an, wofür ihm der Papst den Zehnten von allen Kirchenpfründen im ganzen Reich und im Königreich Böhmen bewilligt hatte; er konnte ihn aber, obwohl der Papst bereits im April 1367 Avginon verlassen hatte und am 1. Oktober in Rom eingetroffen war, erst im April 1368 ausführen. Allein die Italiener, namentlich die Städte, leisteten sehr kräftigen Widerstand, so daß der Kaiser im J. 1369 nach sehr mäßigen Erfolgen wieder abzog, auch Papst Urban VI. es für geraten hielt, nach Avignon zurückzukehren.

Noch während seines Aufenthalts in Italien erließ Karl IV. von Lucca aus am 9., 10. u. 17. Juni 1369 vier kaiserliche Verordnungen für Deutschland, welche die schmählichen Gesetze Friedrichs II. fast noch übertrafen, und bestimmten: Alle in der Volkssprache geschriebenen Predigten, Abhandlungen und sonstigen Bücher, also auch Bibeln, sind überall von den Inquisitoren aufzuspüren und wegzunehmen, und jedermann muß dazu behilflich sein. Alle Häuser, in welchen Beguinen-Schwestern gewohnt oder sich versammelt haben, sollen binnen einem Monat durch die Ortsvorstände verkauft und vom Erlös je $^1/_3$ dem Amt der Inquisition, den Spitälern und der Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Mauern und Straßen übergeben werden. Alle Häuser der Begharden fallen dem Amt der Inquisition als Eigentum zu, um daraus Geschäftsräume und Gefängnisse zur Verwahrung von der Häresie Verdächtigen zu machen, desgleichen auch Behälter, um solche Häretiker, welche die Häresie abgeschworen haben und in den Schoß der Kirche zurückgekehrt sind, auf ewig oder auf Zeit einmauern zu können, wie es Rechtens ist; denn wenn die sich unterwerfenden Häretiker straflos ausgehen würden, müßte das ihren Seelen und den Seelen anderer Gläubigen schwere Gefahr gebären und ihnen Gelegenheit geben, den Giftsamen noch ferner Anderen mitzuteilen. Die Inquisitoren Walter Kerlinger und Ludwig von Caliga erhalten die Ermächtigung für ihren Inquisitionsbezirk im Namen des Kaisers öffentliche Notare zu ernennen, welche befugt sind Verträge, Testamente, Vermächtnisse mit voller Wirkung wie andere kaiserliche Notare aufzunehmen und aufzubewahren. Den Inquisitoren und ihren Beamten sollen alle Privilegien zukommen, welche denselben jemals von deutschen Kaisern, den Königen von Frankreich, Böhmen, Sizilien, Spanien u. s. w. erteilt worden sind, jede Nichtachtung derselben eine Strafe von 100 Mark (damals eine außerordentliche hohe Summe) nach sich ziehen, diejenigen aber, welche Widerstand leisten oder sich Belästigungen zu Schulden kommen lassen würden, ihr ganzes Vermögen an den kaiserlichen Fiskus verloren haben und aller Privilegien, Freiheiten und Ehren beraubt sein.

Ganz Deutschland, hoch und niedrig, war damit der Schreckensherrschaft der päpstlichen Inquisitoren Preis gegeben; überall füllten sich die Gefängnisse, drang das Stöhnen der in den Folterkammern gequälten Unglücklichen, der lebendig Eingemauerten zum Himmel, und loderten die Scheiterhaufen. Kaiser Karl IV. konnte sich aus erster Quelle über diese Erfolge erzählen lassen, denn der Inquisitor Walter Kerlinger war sein Hofkaplan und gewöhnlicher Tischgenosse. Wahrlich er hatte es wohl verdient, von Papst Gregor XI. in einer Bulle vom 9. Juni 1371 als „Vorkämpfer des Glaubens und glorreicher, bereitwilliger Verfolger der Häretiker" gefeiert zu werden.

An diese Gesetze schloß sich zwei Jahre darauf ein nicht minder furchtbares; unterm 25. Nov. 1371 erteilte Karl dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Münster,

Paderborn und Osnabrück, sowie dem Grafen von der Mark ein geheim gehaltenes Privilegium, „Landfriedensrecht“ genannt, welches sie ermächtigte, durch die von ihnen abhängigen „heiligen“ Femgerichte, oder „heimlichen, stillen“ Gerichte jeden Gegner ohne Gehör aufhängen zu lassen. Dem gegenüber war Niemand mehr seines Lebens sicher; gedungene Schergen machten sich auf den Weg, lauerten dem Verfemten auf und hingen ihn heimlich am nächsten Baume auf, zu welchem Zweck sie immer zu Zweien mit den nötigen Stricken versehen, auszogen. Diese Vollmacht beschränkte sich nicht auf Westfalen, sondern war den Fürsten erteilt, für alle ihre Gebiete, dem Erzbischof von Köln also auch für seine Stiftslande und insbesondere, um die Bürger von Köln, wo er ihrer habhaft werden konnte, aufhängen zu lassen. Erst auf Beschwerde des Rats von Köln wurde 1377 vom Papst dem Erzbischof aufgelegt, die Kölner nicht ferner mit dem stillen Gericht zu beschweren.

Des Zusammenhanges wegen sei hier gleich noch erwähnt, was unter dem folgenden Kaiser Wenzel aus diesem geheimen westfälischen Landfriedensbund geworden ist. Im J. 1382 ließ sich der jetzt 21jährige, unerfahrene, namentlich mit den deutschen Verhältnissen unbekannte Wenzel überreden, dem Erzbischof von Köln die Freiheit zu erteilen, jeden, den er dazu gut finde, in den Bund aufzunehmen. Es wurden denn auch sofort eine große Anzahl von Bischöfen und weltlichen Fürsten aufgenommen und so ein heimlicher „Faim-Bund“ über einen großen Teil von Deutschland ausgebreitet, der seine Spitze gegen die Häretiker und gegen die Städtebürger überhaupt richtete, und dem ganzen Bürgertum hätte verderblich werden können, wenn nicht der Gang der Welt bald eine ganz andere Wendung genommen hätte. Immerhin war durch die fast vierzigjährigen Verfolgungen erreicht, daß öffentlich nichts mehr von Begharden und Lollharden zu sehen und zu hören war, die Sammlungen der Beguinen-Schwestern aber, soweit sie sich nicht auflösten, ihre alte Eigenschaft völlig verloren, indem sie sich dem Orden der Dominikaner oder Franziskaner nach der dritten Regel anschlossen und jetzt vieler Orten in einen üblen Ruf kamen[1]).

Das war das Werk Karls IV., „des Vorkämpfers des Glaubens, des glorreichen, bereitwilligen Verfolgers der Häretiker“, des Sohnes einer czechischen Mutter, auch vom Vater her nur Halbdeutscher, erzogen von französischen Mönchen, gewissen- und ehrlos, ruhm- und herrschsüchtig, Verwüster des deutschen Reichs wie keiner vor ihm. Was Kaiser Maximilian I. von ihm sagte, daß er des Reichs Stiefvater, Böhmens Vater gewesen sei, ist ein wahres, nur viel zu mildes Urteil. Das einzige, was man ihm gerne nachrühmt, daß er viel für die Kunst getan, nämlich in Böhmen schöne Kirchen und Klöster gebaut habe, ist lediglich ein trauriger Ruhm, denn er hat sie gebaut mit Pfandschillingen verschleuderter deutscher Reichsgüter, mit konfisziertem Vermögen der Brüder und mit Kirchenzehnten, die ihm die Päpste für seine Schergendienste bewilligt haben.

§ 15.

4. Der Bibel-Kommentar des Franziskaners Nikolaus von Lyra. † 1340. S. g. Mystiker. Meister Eckhart 1260—1327. Johann Tauler † 1361. Das Buch von den neun Felsen; Historie von Taulers Bekehrung; S. g. Teutsche Theologie.

Während es im 13. Jahrh. an den theologischen Fakultäten herrschende Übung geworden war, die Theologie ganz im päpstlichen Sinn nach den Lehrbüchern des Petrus Lombardus und des Thomas von Aquino zu lehren, unternahm es zu

[1]) Thudichum, F. Femgericht u. Inquisition. 1889. S. 29—33. 37—56.

Ende dieses Zeitraumes ein Nordfranzose, Nikolaus von Lyra, diesen Unterricht wieder mehr an die Bibel anzulehnen[1]). Geboren zu Lyra (oder Lire) in der Normandie, trat er um das Jahr 1291 zu Verneuil in den Franziskaner-Orden, lehrte hierauf viele Jahre hindurch zu Paris Theologie, wurde Provinzial seines Ordens in Burgund und starb zu Paris im J. 1340. Er verfaßte ein großes Werk zur Auslegung der ganzen Bibel, indem er dem vollständigen lateinischen Text derselben bei den einzelnen Stellen des Textes (post illa verba) seine Beurteilung beifügte, weshalb er sein Werk Postilla, oder Postillae perpetuae in Biblia nannte. Besonders ausführlich behandelte er das alte Testament und erklärte es für notwendig, auf den hebräischen Urtext zurückzugehen, da sowohl die griechische Übersetzung desselben, wie auch die lateinische an vielen Orten fehlerhaft sei; aber auch der hebräische Urtext erheische eine sorgfältige Untersuchung, da durch die Unkunde der Abschreiber oder ihr Bestreben, den Text zu verbessern, sich Fehler eingeschlichen hätten. Lyra ist von den mittelalterlichen Theologen der erste gewesen, der eine gute Kenntnis der hebräischen Sprache besaß und auch alte rabbinische Schriften zur Auslegung des alten Testaments heranzog; auch der griechischen Sprache war er, wenn auch in geringerem Maße, mächtig. Wichtig ist besonders sein allgemeiner Satz, daß die Bibel an vielen Stellen nicht nach dem Buchstaben zu verstehen sei, indem er sich dafür auf das Wort des Apostels Paulus in II. Korinther 3, 6 beruft: „der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig", wovon er dann gleich bei der Schöpfungsgeschichte, den Erzählungen über die Zeit Abrahams und im neuen Testament reichlichen Gebrauch macht. Er leugnete, daß alle Psalmen von David herrührten, und wies darauf hin, daß im neuen Testament nicht wenige Stellen des alten in anderem Wortlaut angeführt werden, als der hebräische Text an die Hand gibt, hat auch über diese wichtige Tatsache noch eine besondere Abhandlung verfaßt[2]).

Mehrfach widerlegte er den heil. Augustinus und auch den Dominikaner Thomas von Aquino, und sprach sich einmal ziemlich deutlich darüber aus, daß zur Vollkommenheit des Sakraments des Altars auch der Genuß des Blutes Christi gehöre, womit er andeutete, daß der Kelch dem Volk nicht entzogen werden dürfe.

Von den Dominikanern wurde er heftig angefeindet, von seinen Ordensbrüdern ebenso lebhaft verteidigt, und der Spruch in Umlauf gesetzt: Wenn Lyra nicht aufgespielt hätte, würde die ganze Welt sich in Abwege verirrt haben. (Si Lyra non lyrasset, totus mundus delirasset.) Eine allgemeinere Bedeutung erlangten die Schriften seit ihrer Vervielfältigung durch den Buchdruck. (Vgl. unten § 74).

Unter der Regierung Ludwigs des Bayern traten auch noch eine Anzahl von Männern hervor, die durch Berührung mit Waldensern für wichtige Grundanschauungen derselben gewonnen worden waren, namentlich daß die Betätigung der Liebe zu Gott und den Mitmenschen wichtiger sei als alle theologischen Lehrsätze und äußeren Gebräuche, die aber doch in vielen Fragen beim Glauben der Kirche stehen blieben, jedenfalls sich nicht so weit vorwagten, den Papst, die Priester und Mönche und ihre Lehren öffentlich anzugreifen. Man pflegt sie seit dem 16. Jahrh. „Mystiker", d. h. Geheimtuer, zu nennen, ein übeler mit vielen Unklarheiten verbundener Gebrauch.

In vorderster Reihe derselben steht der Dominikaner-Mönch Magister (Meister) Eckhart.[3]) Geboren um 1260, entweder in Thüringen oder in Süddeutschland, be-

---

[1]) Eine gute Übersicht über die Schriften Lyras unter Beifügung von Beispielen gibt Schröckh 34, 124—147; vgl. auch 33, 335.

[2]) Quaestiones de Vetero et Novo Testamento, sive Liber differentiarum N. et V. Testamenti cum explicatione nominum hebraeorum.

[3]) Die Schriften Meister Eckharts sind herausgegeben von Franz Pfeiffer: Deutsche Mystiker, Bd. 2. 1857. Über Leben u. Schriften besonders Preger, W., Gesch. d. deutschen Mystik im Mittelalter I, 307—488. 1874. Preger citiert nach der Seitenzahl der Pfeiffer'schen Ausgabe.

kleidete er bis etwa 1298 das Amt des Priors vom Dominikaner-Konvent zu Erfurt und zugleich des Vikarius der Ordensprovinz Thüringen, wurde dann Herbst 1300 von seinem Orden auf die Universität Paris geschickt und erwarb hier die Würden eines Licentiatus und eines Magisters der Theologie. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland 1303 wählte ihn das Kapitel der damals neu geschaffenen Ordens-Provinz Sachsen zum Provinzial-Prior, und 1307 sodann ernannte ihn der Ordensmeister zum General-Vikar in Böhmen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Paris im J. 1311 befand er sich in den Jahren 1312—1317 in Straßburg, lehrte in seinem Konvent und predigte in deutscher Sprache zum Volk. Die harten Verfolgungen, welche der Bischof von Straßburg, Johann von Ochsenstein im J. 1317 gegen die Begharden und Beguinen einleitete, haben wahrscheinlich den Provinzial-Prior veranlaßt, Eckharten nach Frankfurt a. M. zu versetzen, um ihn dem Verhör durch die Inquisitoren zu entziehen, und der Frankfurter Konvent wählte den längst hochangesehenen Bruder alsbald zum Prior. Allein von Straßburg aus waren dem General des Dominikaner-Ordens, Hervéus, Mitteilungen zugegangen, daß Eckhart mit den dortigen Begharden und Beguinen sträfliche Beziehungen gepflogen habe, und der General erteilte darauf am 12. August 1320 den Prioren zu Worms und Mainz den Befehl, eine Untersuchung darüber anzustellen; dieselbe lief ohne Nachteil für Eckhart ab und im nämlichen Jahr wurde er zum Lesemeister des Ordens in Köln ernannt. Nun hatte unglücklicherweise der dortige Erzbischof Heinrich II. Graf von Virneburg bereits ebenfalls eine strenge Verfolgung der Häretiker begonnen, etwa im J. 1322 den Waldenser-Apostel Walther verbrennen lassen, und wollte jetzt auch gegen Eckhart vorgehen; allein da die Mönche der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren, forderte der Ordens-General den Eckhart ab und beauftragte den Dominikaner Nikolaus von Straßburg mit der Untersuchung. Dieselbe endigte mit der Freisprechung Eckharts. Der Kölner Erzbischof empfand das sehr übel und lud Eckhart später von Neuem vor seinen Richterstuhl, ebenso wie auch den Bruder Nikolaus, worauf dieselben am 24. Jan. 1327 Appellation an den Papst Johann XXII. einlegten. Am 13. Febr. 1327 verlas Eckhart dann in der Dominikaner-Kirche zu Köln eine Erklärung des Inhalts, daß mehrere ihm Schuld gegebene Lehren auf Mißverstand beruhten, daß er im übrigen alles von ihm Gelehrte widerrufe, sofern sich herausstellen sollte, daß er darin aus minder gesunder oder aus verdorbener Einsicht geirrt habe. Noch im nämlichen J. 1327 starb er, und zwar wahrscheinlich zu Köln. Der Papst ließ die Anklage durch mehrere Gelehrte näher untersuchen und sprach durch eine am 27. März 1329 von Avignon aus erlassene Bulle das Urteil: daß 17 von Eckhart verteidigte Sätze für häretisch, weitere 11 nach Häresie schmeckend zu erachten seien und von niemand vorgetragen werden dürften.[1]) Diese Sätze sind wohl wesentlich aus den Schriften und aufgeschriebenen Predigten Eckharts gezogen, möglicherweise aber auch aus Berichten über seine mündlichen Vorträge; wie gewöhnlich in solchen Fällen, erscheinen verschiedene in der kurzen Fassung nicht ganz verständlich, oder erhalten einen schiefen Sinn; andere sehr wichtige aber entbehren keineswegs der vollen Klarheit z. B. Satz 2: „Es kann zugegeben werden, daß die Welt (mundus) von Ewigkeit her gewesen ist“ (während die Bekenntnisse Schaffung der Welt aus dem Nichts lehren); Satz 12: „was die heilige Schrift von Christus sagt, bewahrheitet sich völlig auch bei jedem guten und göttlichen Menschen“. Satz 23: „Gott ist in jeder Weise und in jedem Betracht einheitlich, so daß sich in ihm keinerlei Mehrheit in der Einsicht (intellectu) oder außerhalb der Einsicht finden läßt; denn wer zwei sieht oder eine Unterscheidung sieht, sieht nicht Gott; denn Gott ist einer ohne Zahl und über der Zahl, und das Einheitliche wird nicht mit irgend etwas gezählt —; folglich kann eine Unterscheidung in Gott

[1]) Die Bulle Johanns XXII. bei Ripoll Bullarium Ordinis Praedicatorum Tom. 7, 57. Rom 1739. Darnach bei Preger, W.: Gesch. d. Deutschen Mystik 1, 478. 1874.

nicht sein oder begriffen werden". (Damit ist die kirchliche Lehre von der Dreizahl in Gott abgelehnt[1]).

Wir wissen nicht, welchem Lebensabschnitt die einzelnen Schriften und Predigten Eckharts angehören; ohne Zweifel hat er eine lange Entwicklung durchgemacht, in jüngeren Jahren noch wesentlich auf dem Boden der römischen Kirchenlehre gestanden, wie sich auch daraus ergibt, daß er damals sich viel mit Dionysius Areopagita beschäftigte und ihn sehr häufig anführte; später aber, nach näherer Bekanntschaft mit den Waldensern, ist er zu den wichtigeren Anschauungen von diesen übergegangen. Ein einheitliches Lehrsystem aus allen seinen Schriften aufbauen zu wollen, bleibt daher ein vergebliches Unternehmen; wohl aber ist außer Zweifel, daß die meisten seiner Lehren solche der Waldenser sind, in gelehrte theologische oder philosophische Formen gegossen, dem Eingeweihten noch verständlich, dem Inquisitor weniger greifbar[2]).

Die Bestrebungen des Magisters Eckhart erfuhren eine Fortsetzung durch seinen Ordensbruder und Schüler Johann Tauler, geboren vor 1300 zu Straßburg aus einem der ratsfähigen Geschlechter, gestorben ebendaselbst am 16. Juni 1361[3]). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er mit 15 Jahren in seiner Vaterstadt in den Predigerorden getreten und hat dem Konvent gerade auch in den Zeiten, als Meister Eckhart in Straßburg lehrte, 1312—1317, angehört; er wurde etwa um 1325 auf zwei Jahre in das Studium generale an der Universität Köln geschickt und ist dort wohl von neuem Schüler Eckharts geworden. Wenn er einmal zu seinen Konventbrüdern von dem „lieblichen Meister" spricht, so hat er wohl Eckhart gemeint, die Nennung des Namens aber vermieden wegen der päpstlichen Bulle gegen Eckhart.

Während des Kampfes zwischen den französischen Päpsten und Kaiser Ludwig dem Bayern hatte sich die Stadt Straßburg auf des Kaisers Seite gestellt und war daher im J. 1329 mit dem Interdikt belegt worden; im J. 1332 erfuhr auch ihre Verfassung eine gründliche Änderung, indem die Vorrechte des Stadtadels und alle weltlichen Rechte des Bischofs beseitigt wurden, in Folge dessen die Begharden oder Brüder sich wieder frei bewegen und ausbreiten konnten. Bis zum Jahr 1339 hatten sich die Dominikaner um das päpstliche Interdikt nicht gekümmert, sondern wie gewöhnlich die Gottesdienste abgehalten; jetzt aber fügten sie sich, stellten den Gottesdienst ein, wurden aber dafür vom Rat aus der Stadt ausgewiesen; nach $3^1/_2$ Jahren kehrten sie endlich 1343 zurück und nahmen den Gottesdienst, ungeachtet des noch immer (bis 1353) fortdauernden Interdikts wieder auf. Die Wahl des Gegenkaisers Karls IV. und dessen Eintreten für die Vorrechte des Stadtadels und des Bischofs hatte die Folge, daß die Verfassungs-Änderungen wenigstens teilweise rückgängig gemacht wurden und die Begharden (Brüder) nach und nach mehr in das Dunkel zurücktraten.

Während dieser Ereignisse befand sich Tauler von 1329 bis vielleicht 1334 in Straßburg, dann länger als ein Jahrzehnt, bis Ende 1347, in Basel, darauf wieder in Straßburg, etwa 1355—1358 in Köln, und die letzten Jahre bis an seinen Tod wieder in Straßburg. In Straßburg hat er ohne Frage ohne Rücksicht auf das Interdikt gottesdienstliche Handlungen verrichtet, also auf Seiten Kaiser Ludwigs gestanden, soll auch in Schriften, die nachher der Vernichtung anheimfielen, Ludwigs Sache verfochten haben[4]). Wir

[1]) Eine ähnliche Äußerung findet sich auch in Joh. Reuchlins Schrift „Vom wundertätigen Wort" 1494. Vgl. unten § 79.

[2]) Die Beweise dafür stellt Preger S. 449—458 unter der Überschrift „Consequenzen der Eckhart'schen Lehre" zusammen.

[3]) Neuestes Hauptwerk über Taulers Leben und Schriften: Preger, W., Gesch. d. D. Mystik i. Mittelalter 3, 1—245. 1892. Taulers Grabschrift in Königshofen, Jak. v., Elsässer und Straßburger Chronik, mit Anhang von Joh. Schilter. Straßb. 1698. 4° S. 1119.

[4]) Preger, W., in d. Abh. d. bayerischen Akad. 14, 1, 43. Riezler, S.: Die literarischen Widersacher der Päpste 280—282.

besitzen von ihm 84 Predigten, welche sich an die für die Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Bibelstellen anlehnen, aber weniger eine Auslegung derselben als allgemeinere Betrachtungen darstellen. Die im J. 1870 verbrannte Johannis-Bibliothek zu Straßburg besaß im 18. Jahrh. drei Handschriften derselben in elsässischer Mundart, woraus geschlossen werden könnte, daß Tauler in dieser gepredigt hat; doch gibt es auch lateinische Fassungen, und könnten die Predigten von Tauler selbst sowohl lateinisch als deutsch niedergeschrieben worden sein. Die Predigten waren wesentlich Sitten-Predigten, hielten sich von eigentlich theologisch-wissenschaftlichen Erörterungen fern, entsprachen also aufs Beste der wahren Aufgabe eines volkstümlichen Predigers, namentlich in einer Zeit, welche in allen Ständen so viel Verderbnis, rohe Gewalt und Lieblosigkeit aufwies; sie enthielten aber auch, in vorsichtige Form gekleidet, manche Andeutungen einer freieren, von den kirchlichen Lehren abweichenden Denkart. Wenn er auch nicht alle Ansichten der Brüder oder Gottesfreunde teilte, so stand er ihnen doch nahe, war ihnen freundlich gesinnt, verurteilte ihre Verfolgung; ganz offen beklagte er seinen Mönchs-Stand; er sagt einmal: „Hätte ich gewußt, als ich noch Sohn meines Vaters war, was ich jetzt weiß, ich wollte nicht des Almosens gelebt haben“ [1]) und ein andermal: „Wäre ich nicht Priester und unter einer Sammlung (Orden), ich nähme es für ein groß Ding, daß ich könnte Schuhe machen, und ich wollte auch gern mein Brot mit meinen Händen verdienen“ [2]).

In jüngeren Handschriften sowohl wie in den Drucken sind zahlreiche der römischen Kirche unbequeme Stellen weggelassen worden und wird es schwer fallen, die ursprüngliche Fassung überall wieder an den Tag zu bringen. Scharfsichtige Römlinge, wie Dr. Johann Eck, Melchior Cano (1556), der Jesuiten-General Everard Mercurian (1576) haben die Schriften Taulers für nicht rechtgläubig erkannt und Papst Sixtus V. sie im J. 1590 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt [3]).

Angeregt durch Tauler sind im 14. Jahrh. noch einige andere als Sittenprediger und fromm mahnende Schriftsteller aufgetreten, wie Heinrich Suso, eigentlich Seuse, gebürtig aus Konstanz, Mönch im Dominikaner-Kloster zu Ulm, gest. 1365 daselbst, und Johann Ruysbroek, geb. 1293, † 1381, als Prior des Klosters Grünthal bei Brüssel. Dieselben werden von den Anhängern der römischen Kirche mit Recht als gutgläubige Katholiken in Anspruch genommen, haben auch von der Inquisition niemals Anfechtungen erfahren.

Zur Zeit Eckharts und Taulers entstanden in Süddeutschland, wie es scheint in Straßburg und Basel, verschiedene deutsche Schriften, welche Lehren der Brüder oder Begharden in vorsichtiger Verhüllung vortrugen, dennoch aber möglichst geheim gehalten wurden, nur in Brüderkreisen umliefen.

Dahin gehört das „Buch von den neun Felsen“, welches schon in der Verordnung des Bischofs Johann von Straßburg v. 13. Aug. 1317 erwähnt wird, aber nur in späteren abgeschwächten Überarbeitungen durch Rulmann Merswin und Heinrich Suso (welcher letztere sich auch einer wichtigen Fälschung schuldig gemacht hat) auf uns gekommen ist. [4])

Ferner das „Meisterbuch“, welches vielfach auch den Namen „Historie von Taulers Bekehrung“ trägt, zuerst 1369 erwähnt wird, späterhin in den Drucken von

---

[1]) Basler Ausgabe v. 1521. Folio 120b. Keller 168.

[2]) In der 49. Predigt. Schröckh 33, 498.

[3]) Reusch, H. Fr., Der Index d. verbot. Bücher 1883. S. 523, 589, auch 370. Friedrich, Joh. Beiträge z. Gesch. d. Jesuitenordens 1881. S. 47. Keller 166.

[4]) Abdruck bei Pfeiffer, Fz., Deutsche Mystiker 2, 448. Vgl. auch Schmidt, C., Das Buch von den neun Felsen. 1859. Keller, Reformation 131—134. Preger, W., Gesch. d. D. Mystik 3, 342—354. 1893.

Taulers Werken gewöhnlich mitabgedruckt erscheint, aber keineswegs von Tauler verfaßt ist.[1])

Ferner „Sendschreiben an die Christenheit", ebenfalls mit Unrecht Tauler zugeschrieben.[2])

„Das Buch von den fünf Mannen".[3])

Die s. g. „Teutsche Theologie" (vgl. unten § 90).

Alle diese Schriften wurden nur in den Kreisen der Waldenser verbreitet, im übrigen geheim gehalten und erlangten erst nach Erfindung des Buchdrucks eine weitergreifende Bedeutung.

§ 16.

5. Spaltung (Schisma) der römischen Kirche unter zwei Päpste, einen solchen zu Rom und einen zu Avignon. 1378—1409.

Das mit Hilfe des Pfaffenkaisers bisher so mächtig gewordene Papsttum sank seit 1378 unversehends in tiefe Schwäche herab in Folge eigener innerlicher Zersetzung. Papst Gregor XI., ein geborener Franzose, hatte seit seiner Erwählung im J. 1370 zu Avignon Hof gehalten, kam aber jetzt im J. 1377 zu dem Entschluß, den Sitz des Papsttums wieder nach Rom zu verlegen, nicht blos weil die Römer dies entschieden verlangten, sondern auch weil die Päpste nach den neueren politischen Verhältnissen in Italien sich dort eine viel größere Unabhängigkeit von weltlichen Machthabern versprechen durften. Mit allen Kardinälen, dem ganzen Troß päpstlicher Beamten und Diener, und dem Hauptteil des päpstlichen Archivs verließ er im April Avignon und langte am 1. Oktober in Rom an, natürlich unter glänzenden Freudenfesten. Nach sechs Monaten, am 27. März 1378, ereilte ihn jedoch bereits der Tod. Die Kardinäle, damals 16 an der Zahl, darunter 11 Franzosen, wählten nun am 9. April 1378 einen Italiener zum Papst, Urban VI., fielen aber schon nach wenigen Monaten wieder alle von ihm ab, begaben sich nach Fondi bei Gaeta im Königreich Neapel unter der Regierung des französischen Hauses Anjou, und erwählten am 21. September einen neuen Papst in der Person des Grafen Robert von Genf, eines Halbfranzosen, bisher Bischof von Cambray und Kardinal, unter der Verpflichtung, nach Avignon zurückzukehren. Der neue Papst, welcher den Namen Klemens VII. annahm, schiffte samt allen Kardinälen sofort nach Frankreich über. Allein der Italiener Urban VI. erklärte sich für den allein rechtmäßigen Papst, schleuderte den großen Kirchenbann gegen die Abtrünnigen und ernannte 29 Italiener zu Kardinälen, womit die künftige Wahl von Italienern zur Papstwürde gesichert war. So gab es also seitdem gleichzeitig zwei Päpste:

Italiener zu Rom:	Franzosen zu Avignon:
Urban VI., 9. April 1378—18. Okt. 1389.	Klemens VII., 21. Sept. 1378—16. Sept. 1394.
Bonifacius IX., 2. Nov. 1389—1. Okt. 1404. seit 1392 in Perugia residierend.	
Innocenz VII., 17. Okt. 1404—6. Nov. 1406.	
Gregor XII., 30. Nov. 1406. Abgesetzt 5. Juni 1409. Dankt selbst ab 4. Juli 1415.	Benedikt XIII., 28. Sept. 1394. Abgesetzt 5. Juni 1409 und abermals am 26. Juli 1417.

[1]) Neuester Abdruck bei Schmidt, C., Nikolaus von Basels Bericht von der Bekehrung Taulers. 1875. Es sind 11 Handschriften aus den Jahren 1425—1486 bekannt. Einen Auszug des Inhalts geben Keller 136—148 und Schröckh 33, 487—494.

[2]) Keller 135.

[3]) Keller 184.

Jeder dieser beiden heiligen Väter setzte alle Hebel in Bewegung, sich bei Fürsten und Republiken, bei Bischöfen, Domkapiteln, Klöstern zur Anerkennung zu bringen, jeden Widersacher aber mit Interdikt und Bann zu schrecken. In allen Ländern hierüber Zwiespalt und gräuliche Unordnung; in vielen Bistümern und Abteien zwei um den Sieg kämpfende Bischöfe und Äbte, jeder auf einen fürstlichen oder adligen Anhang gestützt; allerwärts geistliche Sendboten der beiden Päpste, Privilegien, Ablaß und Weihen gegen bar Geld verkaufend. Am Rhein zog ein Weihbischof umher, weihte mehr als 3000 Priester, steckte große Summen Geld dafür in die Tasche und am Ende stellte sich heraus, daß er gar kein Bischof sondern ein Franziskaner-Mönch aus Brabant, ein schlauer Betrüger war.[1])

Den italienischen Päpsten wurde Gehorsam oder „Obedienz" geleistet vom deutschen Kaiser Karl IV. und nach dessen Tod am 29. Nov. 1378 von Kaiser Wenzel für das Kaisertum und für die Krone Böhmen, von der Mehrzahl der deutschen Fürsten, sowie von Italien und England; dagegen hielten zu den Päpsten zu Avignon: Frankreich, Navarra, Kastilien, Aragonien, Portugal, Schottland und ein Teil von Süddeutschland.

Es wird sich unten zeigen, zu welchen schweren staatlichen und kirchlichen Verwicklungen diese Kirchenspaltung (Schisma) führte und wie sehr sie beigetragen hat, den Glauben an das Papsttum in den Herzen der Menschen zu erschüttern.

§ 17.

6. Zurückweisungen der päpstlichen Anmaßungen in England durch König Eduard III. und das Parlament seit 1365. Verteidigung der Rechte des Landes durch Johann Wyklif. Ausbreitung der Brüder (Waldenser), hier allmählig Lollarden genannt. Alte englische Bibelübersetzungen. Leben Wyklifs; seine Übersetzung des neuen Testaments. Übergang der Krone an den erst 11jährigen König Richard II. 21. Juni 1377. Aufstand der Bauern 1381; grausame Bestrafung derselben. Volljährigkeit Richard II. und Vermählung mit Anna von Luxemburg-Böhmen 14. Jan. 1382. Entschiedene Angriffe Wyklifs auf Einrichtungen und Lehren der Kirche seit 1379, insbesondere Leugnung der Transsubstantiation seit 1381; Verhängung der Strafe der Absetzung gegen ihn 18. Nov. 1382. Kreuzzug gegen die flandrischen Städte 1383. Tod Wyklifs 31. Dez. 1384[2]).

Seit dem J. 1365 begann ein Land, welches sich bisher stets durch Unterwürfigkeit gegen die Päpste vor anderen hervorgetan hatte, eine ganz andere Stellung einzunehmen, das Königreich England. Dasselbe bildete längst einen einheitlichen Staat

[1]) Chronicon Moguntinum. Deutsche Städte-Chroniken 18, 216.

[2]) Von der neueren Literatur sind hervorzuheben: Flathe, L., Gesch. der Vorläufer der Reformation 1, 159. 184. 196. 1835, richtige Auffassungen. Lechler, Gotthard, Johann v. Wyklif u. d. Vorgeschichte der Reformation. 1. 2. 1873. (Hauptwerk). Loserth, Joh., Hus und Wyklif. Zur Genesis der husitischen Lehre. 1884. Buddensieg, Rud., Joh. Wyklif und seine Zeit 1885 (Schriften des Ver. f. Reform-Gesch. Nr. 7, 8, 9.)

Geschichtswerke von Zeitgenossen Wyklifs, die zu seinen Anhängern gehörten, sind uns nicht überliefert, sondern nur solche von Gegnern, bei deren Gebrauch daher Vorsicht geboten erscheint. Hierher gehört besonders die Schrift Fasciculi Zizaniorum magistri J. Wyklif cum Tritico, also „Bündel von Lolch" oder „Unkraut", welches Wyklif zusammen mit Weizen ausgesät hat. Es ist zu Anfang des 15. Jahrh. wahrscheinlich nach einander von Mehreren zusammengestellt worden. Erste vollständige Ausgabe von Shirley, W. W, 1858 (in Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores Nr. 5.)

Ein Verzeichnis der Schriften Wyklifs und ihrer Ausgaben nach dem Stand vom J. 1873 bei Lechler 2, 553—573.

bis hinauf zu den Cheviot Hills, der Südgrenze Schottlands, und stand seit 1327 unter der Regierung eines tatkräftigen Königs, Eduards III., der seit 1339 allmählich auch einen Teil von Nordfrankreich erobert hatte und sich König von England und Frankreich nannte. Gleich nach seiner Thronbesteigung hatte derselbe die Zahlung des Lehnszinses an den päpstlichen Stuhl eingestellt, und war 35 Jahre lang deswegen unbehelligt geblieben; im J. 1365 aber forderte der französische Papst Urban V., den die Unterwürfigkeit des deutschen Pfaffenkaisers immer hochfahrender gemacht hatte, im befehlenden Ton eines Lehnsherrn den Zins wieder ein. Allein er übersah den Wechsel der Zeiten; dem König Eduard III. fiel es nicht ein, sich als Vasallen eines Papstes und gar eines zu Avignon thronenden Franzosen zu bekennen und schlug das Begehren rund ab; er legte sofort die Frage auch beiden Häusern des Parlaments vor, und diese erteilten ihre Zustimmung unter der Begründung, daß König Johann nicht berechtigt gewesen sei, sein Königreich und sein Volk ohne die Zustimmung des letzteren unterwürfig zu machen. Beide Häuser sicherten dem König auch ihren Beistand zu, falls der Papst gegen ihn Feindseligkeiten, wie Kirchenbann, Interdikt, Aufwiegelung der Untertanen, Aufreizung fremder Mächte versuchen sollte, und auch die im Hause der Lords sitzenden Bischöfe und Äbte stimmten nach kurzem Besinnen bei. Davon hat dieses Parlament den Namen des „guten Parlaments" erhalten. Der Papst hielt es nicht für geraten, weitere Schritte zu wagen.

Nun war um diese Zeit von einem Mönch und Doktor der Theologie, der seinen Namen nicht genannt hatte, eine Schrift ausgegangen, welche drei Sätze folgenden Inhalts aufstellte: der Klerus stehe unter keinem weltlichen Richter, das Kirchengut (also auch die Lehnsherrlichkeit über England und der Lehnszins) könne der Kirche nicht von weltlichen Herren entzogen werden und das Herrscherrecht des Königs von England, der sein Land vom Papst zu Lehen habe, sei durch die Entrichtung des Lehnszinses bedingt. Gegen diese Schrift trat alsbald Johann Wyklif, Doktor der Theologie an der Universität Oxford, mit einer Gegenschrift „über die Staatsgewalt", de dominio civili, in die Schranken und verteidigte die Rechte des Königs und Landes in lebhafter, zum Teil beißender Weise.

Wenige Jahre nachher, im J. 1371, bewilligte das Parlament dem König zur Fortführung des Kriegs eine Hilfe und beschloß, daß dazu auch der gesamte Klerus von allen seinen Pfründen den Zehnten steuern solle, was auch durchgeführt wurde. Zugleich entfernte der König Eduard III. auf Wunsch des Hauses der Gemeinen und auf Betreiben des königlichen Prinzen, des Herzogs von Lancaster, alle Bischöfe aus den höchsten Staatsämtern des Kanzlers, Schatzmeisters, der Oberrichter u. s. w., die sie bis dahin eingenommen hatten[1]).

Das gute Parlament trat noch einmal im J. 1376 zusammen und überreichte jetzt dem König eine lange Beschwerdeschrift, worin es Abstellung von mancherlei Mißständen in der Landesverwaltung forderte, namentlich aber verlangte, daß dem Papste nicht ferner gestattet werde, von den Bischöfen und Klöstern hohe Geldsummen zu erpressen und geistliche Stellen an Ausländer zu vergeben, an Ausländer, die meist den Boden Englands gar nicht betraten[2]).

Bei der entschiedenen Stellung, die sowohl König als Parlament gegenüber der Hierarchie einnahmen, konnten die Brüder oder Waldenser, die im Geheimen in vielen Teilen des Landes fortgedauert hatten, öffentlich hervortreten; denn den Bischöfen fehlte die weltliche Unterstützung zu Inquisitionen und päpstliche Inquisitoren durften sich gar nicht sehen lassen. Die Brüder begannen sofort eine lebhafte Tätigkeit in ihrer

[1]) Buddensieg 128—130.
[2]) Buddensieg 136.

bekannten Art: sie fertigten fleißig Abschriften von der alten englischen Übersetzung des neuen Testaments[1]), errichteten Schulen, hielten auf öffentlichen Plätzen, bei Gelegenheit von Märkten, wo es immer ging, Vorträge oder Predigten, und brachten Bürger und Bauern bald in große Bewegung. Auch nicht wenige Adlige traten auf ihre Seite, wohnten ihren Versammlungen bei und schützten sie gegen Angriffe von Häschern[2]).

In dieser Zeit wurde es in England üblich, die Brüder „Lollarden", Lollards zu nennen, eine Bezeichnung, die seit etwa 1300 zuerst in den Niederlanden aufgekommen und von da nach England verpflanzt worden ist, wohl zur Zeit Eduards III., mit dem die Städte Flanderns im Bund gegen Frankreich und den Papst standen[3]).

Die neue politische und religiöse Bewegung fand lebhaften Widerhall und Vorschub auch an der Universität Oxford, und zwar war es der bereits erwähnte Johann Wyklif, der ihr nun seine ganze Kraft zu widmen anfing[4]). Er entstammte einer angesehenen Familie, die sich nach dem Orte Wycliffe, im nördlichen Teil der Grafschaft Yorkshire, nannte und ist auch in der dortigen Gegend, zu Spreswell, unweit der später verödeten Stadt Richmond (Alt-Richmond) um das J. 1324 geboren. In der heimatlichen grünen und hügeligen Landschaft, unter seinen angelsächsischen Landsleuten brachte er seine Jugend zu, kam etwa 14jährig nach Oxford, studierte zuerst allgemeine Wissenschaften, Artes, erwarb den Grad eines Magisters Artium und scheint sich noch lange Zeit hindurch vorzugsweise mit Philosophie, eingeschlossen auch Mathematik und Astronomie, beschäftigt zu haben, wenn er auch nicht versäumte, sich mit Theologie und kanonischem Recht näher bekannt zu machen. Die Würde eines Magisters der Theologie ist ihm erst ziemlich spät, nach 1365, zu Teil geworden, vielleicht auch jetzt erst die Priesterweihe. Seine äußeren Verhältnisse gestalteten sich insofern günstig, als er 1361 vom Balliol-College die Pfarrei Fillingham in der Grafschaft Lincoln, 1368 vom König Eduard III. die Pfarrei Ludgershall in Buckinghamshire und 1374 statt ihrer die Pfarrei Lutterworth in Leicestershire erhielt, die er durch Vikare verwalten ließ.

Seit etwa dem J. 1370 wendete er seine ganze Kraft der Erforschung des neuen Testaments zu und fertigte eine Übersetzung desselben in die englische Sprache, nach der lateinischen Vulgata, nicht nach dem griechischen Urtext, da er der griechischen Sprache unkundig blieb und griechische Texte überhaupt dort ganz fehlten. So lautet eine Überlieferung; mit gutem Grund läßt sich dieselbe aber dahin einschränken, daß Wyklif ältere angelsächsische Übersetzungen gekannt hat und seine Arbeit vorzugsweise dahin ging, dieselben zu berichtigen und der neu entstandenen englischen Sprache anzupassen, wie dies späterhin in ähnlicher Weise auch bei Luthers Übersetzung der Fall gewesen ist. Das alte Testament haben dann später andere ebenfalls übersetzt.

---

[1]) Übersetzungen des Neuen Testaments in die englische Landessprache hat es frühe gegeben, und einzelne Abschriften davon entgingen den Nachstellungen der Inquisitoren, befanden sich in den Händen von Brüdern. In einer um das Jahr 1400 von Lollarden ausgegangenen Flugschrift heißt es: „Ein Londoner Bürger, namens Wyring, hat eine Bibel gehabt, in nord-englischer Sprache, welche von vielen Menschen gesehen worden ist und 200 Jahre alt schien." A Compendiouse olde Treatise, bei Fox, John, Acts and Monuments. 1 ed. fol. 454. (Nach Bender, W., Der Reformator Wicliffe als Bibelübersetzer, in d. Zeitschrift „Der Katholik", 1884, S. 81.) — Der englische Adel, der damals noch Französisch sprach, hatte Übersetzungen in französischer Sprache.

[2]) Buddensieg, 175, oben u. Anm.

[3]) In einem Buch über die Taten der Bischöfe von Lüttich heißt es: „Im nämlichen Jahr 1309 haben im Hennegau und Brabant gewisse herumziehende Heuchler, welche Lollarden oder Gott Lobende genannt wurden, einige adlige Frauen berückt." Eodem anno 1309 quidam hypocritae gyrouagy, qui Lollardi sive Deum laudantes vocabantur, per Hannoniam et Brabantiam quasdam mulieres nobiles deceperunt. Lollen, Lullen bedeutet im Niederländischen leise oder heimlich singen, sprechen, flüstern, munkeln, mucken, mussare, mussitare, mutire, und Lollhart ist also ein beharrlich Flüsternder, so wie Beghart ein beharrlich Bittender oder Betender. Die Mönche liebten es, den Namen spottweise als von lollium, Lolch, Schwindelhafer hergenommen zu bezeichnen oder in Nollharten, Nollbrüder zu verändern, von nullum, Nichts. Vgl. Thudichum, F., Rechtssprache in Grimms Wörterbuch 1898, S. 23—24.

[4]) Im Katalog des Britisch Museum wird der Name „Wiclif" geschrieben.

In seinen Vorlesungen an der Universität und in verschiedenen lateinischen Schriften begann er gleichzeitig das neue Testament als „das Gesetz Christi" zu bezeichnen und als die Grundlage des christlichen Glaubens, weshalb es notwendig sei, dieselbe dem ganzen Volk zugänglich zu machen[1]). Auch in Flugschriften in englischer Sprache und in öffentlichen Predigten zu Oxford gab er diesem Gedanken Ausdruck und unterzog gar manche kirchliche Lehren und Einrichtungen einer abfälligen Prüfung. Er begegnete sich hierin mit den Lollarden, welche sein Auftreten mit Freuden begrüßten und es sich angelegen sein ließen, seinen Schriften die möglichste Verbreitung zu geben. Daß Wyklif auch Reiseprediger ausgebildet und ausgesandt habe[2]), ist eine gänzlich unhaltbare Vermutung.

Daß ein Lehrer an der Universität sich so etwas erlaubte, erregte bald die ganze Aufmerksamkeit und Entrüstung der Bettelmönche, die in Oxford zahlreich vertreten waren und in mehreren s. g. Kollegien herrschten oder großen Einfluß besaßen, und diese schlugen nun Lärm, indem sie Wyklif und seine Anhänger als Verfechter Lollardischer Häresien hinstellten, worin sie gar nicht so ganz Unrecht hatten. Die hohe Geistlichkeit, insbesondere der Bischof von London, Wilhelm Courtenay, hielt es für geboten, strafend einzuschreiten, da die Lollarderien durch die Vertretung seitens eines so angesehenen Lehrers und Gelehrten auch unter dem niederen Klerus und in den Schichten der Gebildeten um sich greifen könnten. Auf Betreiben Courtenays wurde also Wyklif auf den 13. Februar 1377 vor die Konvokation (Versammlung des Klerus) der Kirchenprovinz Canterbury nach London in die St. Paulskirche vorgeladen. Er erschien, aber begleitet vom Herzog von Lancaster, der tatsächlich Leiter der Regierung war, und einer Anzahl von Edelleuten und Bewaffneten; zu einem Beschluß kam es nicht[3])

König Eduard III. starb am 21. Juni 1377; es folgte ihm sein Enkel Richard II., geb. am 6. Januar 1366, mithin erst 11 Jahre alt und noch nicht regierungsmündig, weshalb seine drei Oheime als Vormünder die Regierung übernahmen: die Herzöge von Lancaster, von York und von Glocester. Jetzt dünkte dem Papst Gregor XI. die Zeit gekommen, einen Vorstoß gegen Wyklif zu versuchen. Im Dezember 1377 erschienen päpstliche Kommissäre in England und brachten nicht weniger als 5 Bullen mit, die auf den 22. Mai zurückdatiert waren, einen Monat vor des Königs Tod, 19 Sätze Wyklifs aufzählten, welche sich als häretisch darstellten, und den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London beauftragten, Wyklif vorzuladen, „sich binnen 3 Monaten vor Gregor XI. in Rom zur Veranwortung zu stellen"; denn der Papst hatte vor kurzem seinen Sitz von Avignon nach Rom verlegt. Allein Wyklif folgte der Ladung nicht und blieb weiterhin unbehelligt, indem nicht bloß der Reichsverweser für ihn eintrat, sondern auch das im Oktober 1377 versammelte neue Parlament wie das frühere für Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche entschieden auftrat[4]). Ohnehin starb Gregor XI. am 27. März 1378, und es wurde, wie bereits früher erwähnt, zuerst der Italiener Urban VI., im September 1378 aber daneben ein zweiter Papst, der Halbfranzose Klemens VII. gewählt, die sich nun um den Besitz des heiligen Stuhls stritten. Die englische Regierung erkannte den in Rom sitzenden Urban VI. an, wie es auch in Deutschland und Böhmen geschah. (Vgl. § 16).

Im J. 1381, dem vierten Regierungsjahre Richards II., kam es in verschiedenen Teilen des Landes zu einer großen Volksbewegung, welche einen ungünstigen Rückschlag ausübte auf das Verhalten der Regierung und der weltlichen Großen. Die im J. 1376 vom guten Parlament dem König überreichte große Beschwerdeschrift hatte viele Mängel

[1]) Buddensieg 173—177.
[2]) Lechler 1, 412—426 und 651 ist in diesem Irrtume.
[3]) Buddensieg 139—147. Lechler 1, 368.
[4]) Schröckh, 34, 521—524. Lechler 1, 373—391.

in den öffentlichen Zuständen zur Sprache gebracht und Abhülfe verlangt; kein Wunder, daß derjenige Stand des Volkes, welcher bisher besonders bedrückt worden war, die Bauern, sich mit der Erwartung trugen, daß nun bessere Zeiten für ihn kommen sollten. Wie in ganz Europa, so waren seine alten Rechte mehr und mehr durch die königlichen Beamten, den hohen Adel und die Geistlichkeit empfindlich geschmälert worden, seine Nutzungen an Wäldern und Weiden verringert oder ganz entzogen, das freie Jagdrecht aufgehoben und königliche und adlige Bannforste mit hohem Wildstand eingerichtet, die Abgaben und Dienste gesteigert, die Rechtshülfe verkümmert; während früher die persönliche Leibeigenschaft in vielen Provinzen nur wenig verbreitet gewesen war, fingen gar manche Lords an, die Unfreiheit als die natürliche und göttliche Bestimmung des Bauern anzusehen und auch die Freien wie Knechte zu behandeln, wozu ihnen die vom König überlassene Gerichtsbarkeit die Macht in die Hände gab. Wie viele Übel einem Teil des Adels zur Last fielen, läßt sich daraus entnehmen, daß ein Lieblingsspruch des Priesters John Ball, des Hauptanführers der Bauern, lautete:

Als Adam grub und Eva spann,
Wer war denn da ein Edelmann?[1])

Am meisten aber wohl erregten die kirchlichen Zustände den Unwillen des Volks: das faule unsittliche Leben der Mönche, welches von allen Zeitgenossen lebhaft gegeißelt wird[2]), das weltliche Treiben der aus den Familien des Adels entnommenen Bischöfe und Äbte, welche nicht Gottes Wort predigten, sondern sich weltlichen Genüssen hingaben, in Palästen wohnten, Zehnten und alle möglichen anderen Abgaben eintrieben, endlich die wiederum vorzugsweise aus dem Adel entnommenen Pfarrer, die ihre Gemeinde gar nicht sahen, sondern die Seelsorge durch kärglich bezahlte Vikare besorgen ließen, zum Teil Ausländer waren, die die Pfarrei vom Papst erhalten hatten und in Frankreich oder Italien die Pfründe verzehrten. Hörten die Bauern und Bürger jetzt, daß die Apostel so wie Jesus selbst arm gewesen seien, Jesus Brüderlichkeit aller Menschen gelehrt habe, so konnten sie nicht zweifeln, daß das Wort Gottes ihnen ein Recht gebe, eine Änderung und Besserung dieser gottlosen Zustände zu fordern; sicherlich standen die meisten darbenden Pfarr-Vikare im Stillen auf ihrer Seite, und mehrere stellten sich an ihre Spitze.

Im Mai 1381 kam die Bewegung zum Ausbruch. Aus Kent, Sussex, Essex, Suffolk, Norfolk zogen große Haufen von Bauern nach London, kamen auch in die Stadt, da ihnen das niedere Stadtvolk die Tore öffnete und lagerten vor dem Tower, in welchem sich der König befand. Sie verlangten, es solle fortan keine Leibeigenschaft mehr bestehen, die Abgaben verringert werden, freier Kauf und Verkauf auf allen Märkten für den Landmann gelten, außerdem Verzeihung für das Geschehene. Richard sagte am 14. Juni die Erfüllung zu und ließ durch 30 Schreiber die ganze Nacht hindurch Freiheitsbriefe entsprechenden Inhalts für alle Bezirke der Aufständischen ausfertigen und aushändigen, worauf die meisten ruhig nach Hause zogen. Ein Haufe verlangte noch freie Jagd und Fischerei und einiges andere, wurde aber bald zerstreut. Zu schweren Gewalttätigkeiten der Bauern, zu Mord und Brand, ist es kaum irgendwo gekommen; das waren jedenfalls Ausnahmen, für welche man die Gesamtheit und die Führer derselben nicht verantwortlich machen konnte.

Schon am 2. Juli widerrief der König auf Andringen des Geheimenrats die Freiheitsbriefe, und am 5. Nov. 1381 versammelte er in Westminster das Parlament und ließ demselben durch den Kanzler, den Erzbischof von Canterbury, William von

---

[1]) When Adam delved and Eva span
Who was then the gentleman?
(Thomas Walsingham, Chron. Monast. S. Albani, p. 275.)

[2]) Chaucer, † 1400, Canterbury-Geschichten, übersetzt von Hertzberg, S. 72 u. 272.

Courtenay vortragen; er sei gezwungen gewesen, Freiheitsbriefe zu geben, welche gegen die Gesetze des Reichs verstießen, und habe dieselben auf Verlangen seines geheimen Rats auch bereits zurückgenommen; es sei aber nötig, die Ursachen des Aufstandes zu erforschen und Mängeln abzuhelfen. Wenn die Prälaten und Herren zu einem gemeinsamen Beschluß kämen, ihre Bauern zu befreien und aus der Leibeigenschaft zu entlassen, wie einige von ihnen wünschten, so werde der König ihrer Bitte zustimmen. Allein alle Mitglieder der Versammlung, auch die Vertreter der Städte erklärten einstimmig, daß die Zurücknahme der Freiheitsbriefe wohl getan sei, und daß sie niemals in die Freigebung der Bauern willigen würden. So waren nun die Bauern betrogen. Der König erließ nach und nach mehrere Briefe, worin er für die vorgefallenen Gewalttaten Gnade zusicherte, 287 Rädelsführer jedoch ausnahm; allein es wurden nicht bloß diese, sondern Tausende durch die königlichen Richter zu grausamem Tod verurteilt und außerdem noch viele durch die Herren erschlagen oder verstümmelt[1]). Der Herzog von Lancaster entwich aus London nach Schottland[2]).

Am 6. Januar 1382 hatte König Richard II. sein 16. Lebensjahr vollendet und feierte acht Tage nachher, am 14. Januar, zu Westminster seine Vermählung mit der noch nicht ganz 16jährigen Anna von Luxemburg (geb. 11. Mai 1366), Tochter Karls IV., Kaisers von Deutschland und Königs von Böhmen. Er konnte die Regierung jetzt selbständig führen, da es gesetzliche Vorschriften über die Volljährigkeit des Königs und über Regierungs-Vormundschaft damals nicht gab, und der einflußreichste seiner bisherigen Vormünder oder Berater, sein Oheim, der Herzog von Lancaster, England verlassen hatte; in Wirklichkeit geriet er aber in Abhängigkeit vom hohen Klerus, namentlich von William von Courtenay, bisherigen Bischofs von London, der nach der Ermordung des Erzbischofs Sudburg von Canterbury auf den erzbischoflichen Stuhl erhoben und zum königlichen Kanzler, also zum leitenden Staatsminister ernannt worden war. Die Folgen sollten sich bald zeigen.

Seitdem sich die Kirche unter zwei Päpste gespalten hatte, zog Wyklif noch mit viel größerer Entschiedenheit als früher gegen das Papsttum und die kirchlichen Mißbräuche zu Felde und im Mai oder Juni 1381, während England unter den Bewegungen der Bauern und kleinen Bürger zitterte, schlug er an der Universität zu Oxford eine Zahl von Sätzen an, worin er die römische Lehre von der Wandlung beim Abendmahl (Transsubstantiation) feierlich leugnete. Der Wortlaut dieser Sätze ist nicht mit Sicherheit überliefert[3]). Sofort erteilte der Kanzler der Universität, Wilhelm von Berton, 10 Doktoren der Theologie, nämlich 8 Mönchen und 2 Doktoren des kanonischen Rechts den Auftrag, Wyklifs Sätze zu prüfen, und erließ nach ihrem einstimmigen Rat einen Befehl, daß es verboten sein solle, an der Universität folgende 2 Sätze zu lehren: Erstens: im Sakrament des Altars blieben Brot und Wein nach der Konsekration ganz das Gleiche, was sie vor der Konsekration gewesen sind; Zweitens: in dem ehrwürdigen Sakrament seien Leib und Blut Christi nicht stofflich oder körperlich, sondern bildlich oder vergleichungsweise (tropice) enthalten; sodaß Christus sich darin nicht wahrhaft in seiner eignen körperlichen Person befinde". Wer dergleichen lehre, solle seiner Stelle enthoben mit dem großen Bann und mit Gefängnisstrafe belegt werden, und wer zuhöre, ebenfalls in den Bann kommen. Wyklif appellierte an den König,

---

[1]) Höfler, Const., in den Denkschr. d. Ak. d. W. in Wien 20, 154—156, 1871. Wyclif, der den Aufstand tief beklagte und mißbilligte, fand, daß man eine „allzugrausame Bestrafung" (nimis crudelis punitio) verhängt habe.

[2]) Buddensieg 189 unten.

[3]) In dem Buche Fasciculi Zizaniorum etc. ed Shirley S. 105, welches von mehreren Gegnern Wyklifs bearbeitet und überarbeitet ist, werden zwölf Sätze, Conclusiones, als diejenigen Wyklifs mitgeteilt; deutsche Übersetzung bei Lechler 1, 652—653. 1873. Diese Sätze können aber so von Wyklif nicht herrühren, da sie an unlösbaren Widersprüchen leiden, wie schon Lechler S. 654 bemerkt hat. Vgl. übrigens auch Buddensieg 180—185.

wurde aber vom Herzog von Lancaster, der damals noch im Amte war, jetzt aber in Angst geriet, im Stich gelassen und ihm geboten, sich der Kirche zu unterwerfen, worauf er in einem Bekenntnis Verschiedenes abschwächte[1]). Bald darauf verließ er Oxford und zog sich auf seine Pfarrei Lutterworth zurück. Eine königliche Verfügung verwies alle seine Anhänger von der Universität.

Nachdem es, wie oben bemerkt, im folgenden Jahr 1382 dem Wilhelm von Courtenay geglückt war, sich zum Erzbischof von Canterbury und obersten Ratgeber des Königs aufzuschwingen, zögerte derselbe nicht, mit aller Strenge gegen Wyklif vorzugehen. Am 17. Mai 1382 hielt er mit den 7 Bischöfen seiner Provinz, 15 Bettelmönchen und einigen anderen Theologen und Doktoren des kanonischen Rechts eine Versammlung zu London ab, verdammte hier, ohne übrigens dabei Wyklifs Namen zu nennen, 10 Wyklif'sche Sätze als häretisch, andere 14 wenigstens als irrig[2]), und verkündigte das Urteil dann am 30. Mai mit großer Feierlichkeit, indem er Klerus und Volk barfuß in Prozession durch die Straßen Londons ziehen und Gebete um Vernichtung dieser Gottlosigkeiten sprechen ließ. Auch die Universität Oxford erhielt Befehl, das Urteil öffentlich bekannt zu machen. Sofort brachte er im Hause der Lords einen Gesetzentwurf ein, folgenden Inhalts:[3])

> „Da es bekannt ist, daß verschiedene üble Personen in bestimmter Kleidung und unter dem Heucheln von großer Heiligkeit von Grafschaft zu Grafschaft und von Stadt zu Stadt gehen und ohne Ermächtigung der geistlichen Vorgesetzten täglich predigen, nicht bloß in Kirchen und Kirchhöfen, sondern auch auf Märkten und auf anderen öffentlichen Plätzen vor vielem Volk und Häresieen und offenkundige Irrtümer vortragen, wie das von dem ehrwürdigen Vater in Gott, dem Ezbischof von Canterbury und anderen Prälaten und Gelehrten, die dazu besonders versammelt waren, erkannt und bewiesen worden ist, — so ergeht die Anordnung, daß die Sheriffs und andere königliche Beamte Weisung erhalten sollen, auf Verlangen der Bischöfe alle solche Prediger und ihre Beschützer und Begünstiger zu verhaften und sie in strengem Gefängnis zu halten, bis nach dem Recht und Herkommen der Kirche Urteil über sie ergeht."

Das Oberhaus nahm das Gesetz an, das Haus der Gemeinen aber verwarf es, worauf der Kanzler das Gesetz nichtsdestoweniger verkündigte und zwar mit der Lüge, daß es „vom Parlament" angenommen worden sei. Im Oktober 1382 mußte er es freilich auf Verlangen des Hauses der Gemeinen zurücknehmen; allein eine sich an das Gesetz anschließende königliche Verordnung vom 26. Juni 1382 wurde nicht zurückgenommen.

Gegen Wyklif traf nun der Erzbischof-Kanzler seine letzten entscheidenden Schläge: er beauftragte ein zu Oxford von ihm gebildetes geistliches Gericht mit einer neuen Prüfung der Vergehen Wyklifs und entsetzte ihn darauf seiner Ämter an der Universität, untersagte ihm auch den ferneren Aufenthalt an derselben, die Exkommunikation indessen gegen ihn zu verhängen unterließ man wohl aus Rücksicht auf den König.

In den drei Jahren, die Wyklif noch in Lutterworth zubrachte, verfaßte er, obwohl durch einen Schlaganfall geschwächt, noch verschiedene Schriften, namentlich vollendete er das lateinisch abgefaßte „Dreigespräch" (Trialogus), worin er die wichtigsten Lehren der römischen Kirche mit theologischen und philosophischen Gründen

---

[1]) Lechler 1, 654—656.

[2]) Ein Abdruck der 24 Artikel in Fascic. Zizaniorum S. 277. Über alle diese Vorgänge: Schröckh 34, 535—538. Lechler 1, 667—676 681.

[3]) Statutes of the Realm 2, 25, 1816.

angreift. Möglicherweise fällt in diese Zeit auch ein wahrscheinlich von ihm in englischer Sprache verfaßter Aufruf zur Verteidigung der in Untersuchung gezogenen und verhafteten Reiseprediger der Lollarden.

Im J. 1383 wurde England überrascht durch die Verkündigung, daß der zu Rom sitzende Papst Urban VI. die Engländer zu einem Kreuzzug einlade, wie es hieß gegen den König Johann von Castilien und Leon. Die Bettelmönche durchzogen das Land, versprachen allen Teilnehmern am Zug reichen päpstlichen Ablaß und brachten bald ein ansehnliches Heer zusammen. Denn Gesindel, welches Lust fühlt im Ausland zu plündern, fehlte dazumal nirgends, und Gesindel brauchte der Papst. Das Kreuzheer ging unter dem Befehl des Bischofs von Norwich zu Schiff, landete aber nicht in Spanien, sondern in Calais, welches damals englisch war, und marschierte unvermutet von da nach Flandern, die reichen flandrischen Städte plündernd und ungezählte Mordtaten verübend; denn in diesen Städten gehörte der größte Teil der Bevölkerung den Brüdern oder Lollarden an, und diese zu vernichten war der nächste Zweck des Zugs; wenn das Heer nach England zurückkam, ließ es sich vielleicht auch dort zu ähnlichen Taten verwenden, hoffte man. Wyklif hat diesen Streich des Papstes in einer besonderen Schrift, Cruciata, als ärgste Gottlosigkeit gegeißelt und den Papst den wahren Antichrist genannt[1]).

Wyklif starb am 31. Dez. 1384 im Alter von 60 Jahren und wurde in der Kirche zu Lutterworth begraben.

Wyklif hat eine sehr große Anzahl von Schriften verfaßt; der in lateinischer Sprache geschriebenen zählt man 96, worunter 12 von größerem Umfang, und zum Teil philosophischen Inhalts; die meisten sind ungedruckt. In England und Irland finden sich Handschriften nur von 27 Werken; die übrigen kennt man hauptsächlich aus Handschriften der kais. Hof- und Staats-Bibliothek zu Wien, wohin dieselben aus Böhmen gekommen sind, entweder bald nach 1618 oder bei Aufhebung eines Teils der Klöster unter Joseph II.; sie machen 40 Bände aus; einiges findet sich auch in der Universitäts-Bibliothek zu Prag, im Archiv des Domkapitels daselbst, sowie in Paris und Stockholm[2]). Daß England so arm an Handschriften ist, erklärt sich aus den unermüdlichen Aufspürungen derselben durch die Inquisitoren und die von ihnen vollzogenen Verbrennungen, die in Oxford noch einmal im J. 1476 stattfanden[3]).

Man hält Wyklif auch für den Verfasser von etwa 40 Schriften in englischer Sprache, die handschriftlich sich ausschließlich in England vorfinden, und alle nur einen geringeren Umfang haben; bei anderen ihm früher zugeschriebenen ist seine Urheberschaft zweifelhaft oder beruht auf unbegründeter Vermutung. Die Aufbewahrung der englischen Schriften ist ohne Zweifel den Lollarden zu danken, die auch eine große Zahl englischer Bibeln zu verbergen verstanden. Wichtig sind endlich Wyklifs späteren Predigten.

In jüngeren Jahren hat Wyklif wahrscheinlich vorzugsweise philosophischen und geschichtlichen Studien obgelegen und ist erst allmählich durch seine eingehende Beschäftigung mit der Bibel mit der herrschenden Kirche zerfallen und mehr und mehr ein Gesinnungsgenosse der Brüder oder Lollarden geworden, deren Vorträge und Schriften er ja notwendig genau kennen lernte. Er war auch darüber unterrichtet, daß die griechische Kirche ein reineres Christentum besitze als die römische[4]).

Als die späteste und vollständigste Darlegung seiner Ansichten stellt sich das in lateinischer Sprache abgefaßte „Dreigespräch", Trialogus, dar, eine Unterhaltung zwischen der „Wahrheit", Alithia, dem „Lügner", Pseusdis, und der „Einsicht", Phronesis;

---

[1]) Schröckh 34, 539—540. Buddensieg 163. Lechler 1, 704—711.

[2]) Lechler 1, Vorrede S. VII.; 2, 558. 559. Anm. 1.

[3]) Lechler 2, 427.

[4]) Trialogus 4, c. 5. S. 261. Supplementum c. 8 (S. 446). Vgl. S. 88, Anm. 3.

der „Lügner kommt selten und nur mit kurzen Einwendungen zum Worte; die „Wahrheit" stellt nur kurze Fragen und erbittet darüber Belehrung, sodaß die Auseinandersetzungen der „Einsicht" fast das ganze Werk einnehmen. In ihnen darf man die Ansichten Wyklifs selbst erblicken[1]). Das erste und zweite Buch „von Gott" und „von der Welt", sind mehr philosophischen Inhalts, geben bemerkenswerte Äußerungen über die Dreieinigkeit, z. B. daß dieselbe sich nicht selbst habe zeugen können; über den heiligen Geist, für den es unmöglich bleibe, die Gestalt eines Menschen anzunehmen (folglich auch offenbar unmöglich, in derjenigen einer Taube sichtbar zu werden); eine der Eigenschaften Gottes sei die Unsichtbarkeit für den Menschen; die Engel seien vielleicht nur für menschliche Träumerei zu halten; der Teufel vermöge nicht mehr, als ihm Gott erlaube, womit er in Wirklichkeit abgetan erscheint; die Astronomie sei eine unsichere Wissenschaft, von den Astrologen aber werde viel Falsches erfunden. Das 3. Buch befaßt sich mit den Tugenden, den Sünden und dem Erlöser und kommt am Schluß auf „das Gesetz Christi" oder „die heilige Schrift" zu reden; das 4. Buch behandelt die äußeren Zeichen und Sakramente. Die Art der Beweisführung hat überwiegend einen ganz mittelalterlichen Anstrich und ihre Beurteilung setzt Kenntnis der mittelalterlichen Theologie voraus, wodurch das Buch für Laien großenteils unzugänglich bleibt.

Sicher steht, daß Wyklif wie die Lollarden „das Gesetz Christi" als die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens ansah, nämlich die in den vier Evangelien enthaltenen Aussprüche und Weisungen Christi; die Evangelien seien auf Befehl Christi geschrieben (wofür Beweise nicht angeführt werden), und es komme ihnen unbedingte Verbindlichkeit zu, weil Christus Mensch und Gott gewesen sei, wie „der Glaube der Kirche" laute[2]). Für die Briefe der Apostel, die Apostelgeschichte und die Offenbarung Johannes kann hiernach nicht der gleiche Wert in Anspruch genommen werden. Vom s. g. Bekenntnis (Symbolum) der Apostel, welches damals Glaubensgesetz der römischen Kirche war, in der griechischen Kirche aber nicht galt, redet er niemals, ebensowenig von den Kanones und Konstitutiones der Apostel. Welche Bedeutung noch dem alten Testament zukomme, untersucht er niemals eingehender, scheint aber in Bezug auf diese Frage nicht zu der klaren Entschiedenheit gelangt zu sein, wie sie den Brüdern von alter Zeit her eigen war.

Griechische Texte des neuen Testaments kannte Wyklif nicht, verstand auch kein Griechisch; daß es von der lateinischen Vulgata ungenaue Handschriften gebe (codices incorrecti), war ihm bekannt; hinsichtlich der zur richtigen Auslegung der Schriften nötigen Erfordernisse bekannte er sich zu dem Grundsatz, daß man dieselben in ihrem ganzen Zusammenhange beurteilen müsse, und sich nicht auf einzelne herausgerissene Stellen steifen dürfe, daß die Grammatik und die gesunde natürliche Vernunft, das innere Licht, zu Hilfe zu nehmen sei[3]); in anderen seiner Abhandlungen hat er ausgeführt, daß weder den alten Kirchenvätern noch den Priestern das ausschließliche Recht zur Auslegung gebühre, sintemalen viele Prälaten sehr schlecht mit der Schrift bekannt seien; daß alle Menschen verpflichtet seien die heilige Schrift, das Gesetz Gottes zu kennen und folglich auch berechtigt es auszulegen[4]). Er drückt dies kurz

[1]) Neueste Ausgabe des Trialogus von G. Lechler. Oxford 1869. Eine gute Übersicht vom Inhalt des Trialogus bietet Schroeckh 34, 495—516. 1802.

[2]) Trialogus 3, c. 31, welches die Überschrift trägt: Christi lex, i. e. scriptura sacra, reliquas leges infinitum excedit; ferner 1, c. 6. 7. (S. 53. 61); 4, c. 11. (S. 282). Supplementum c. 3. (S. 417.) In den Predigten heißt es noch bestimmter: Quatuor libri evangelici sufficiunt ad regimen ecclesiae; lex Christi expressa in evangelio est per se sufficiens. (Sermones 3, 141. 264. 265. 350. 406, wie ich der gütigen Hinweisung des Herrn Professor Loserth verdanke). Vgl. auch Buddensieg 173—174; 196—197.

[3]) Trialogus 1, c. 2. 4, c. 5 (S. 261): Sed Deus, sicut semper servat notitiam naturalem in laicis, sic semper servat sensum catholicum in quibusdam clericis, ut in Graecia vel alibi, ubi placet.

[4]) Lechler 1, 467—469. 481—490.

dahin aus: jeder Christ müsse Theolog sein, während sich der Satz, daß jeder Christ Priester sei, der nur als Leugnung eines Priestertums Sinn hat, bei ihm nicht findet[1]).

In der ursprünglichen Kirche habe es nur zwei kirchliche Ämter gegeben, das des Priesters und des Diakons; für die Priester sei auch der Name Bischof üblich gewesen[2]); erst Kaiser Konstantin habe in seinem Übermut die Ämter der Bischöfe und des Papstes als Oberherrn über die Priester hinzuerfunden. Wyklif nennt sie daher öfters „kaiserliche" Bischöfe oder Prälaten[3]). Der Papst ist ihm der Antichrist, eine gotteslästerliche Einrichtung, die Bischöfe sind die kleinen Antichristen[4]), alle die wahren, eigentlichen Häretiker. Hiermit fällt auch jede Gewalt der allgemeinen Bischofs-Konzilien über den Haufen und kann insbesondere ihren Bekenntnissen, dem von Nicäa und Konstantinopel, keinerlei Verbindlichkeit zukommen.

Der Priester im Sinne Wyklifs ist aber ebenfalls himmelweit unterschieden vom Priester der römischen Kirche, in Gemäßheit seiner Lehren über die Sakramente, namentlich über Eucharistie und Buße mit Sündenvergebung. Das wichtigste Stück der Priester-Herrlichkeit, die Fähigkeit, Brot und Wein in Leib und Blut Christi zu verwandeln, hat er in 4, c. 2 in den schärfsten Ausdrücken verworfen: „Ich halte dafür, daß unter allen Häresien, welche jemals in der Kirche aufgekommen sind, keine auf schlauere Weise durch Heuchler eingeschwärzt worden ist und auf vielfachere Art das Volk betrügt, als diese; denn sie plündert das Volk, verführt es zur Abgötterei und leugnet die Lehre der Schrift". Die geweihte Hostie wie einen Gott zu verehren, sei eben Abgötterei und die Ausflucht, die Hostie werde nicht angebetet, sondern nur verehrt, sei eine leere Ausflucht[5]).

Die Gründe, aus welchen Wyklif zur Verwerfung der Wandlung kam, sind teils aus den Worten der Einsetzung des Abendmahls, teils aus dem gesunden Menschenverstand hergenommen; selbst den Mäusen sei die Kenntnis erhalten, daß das geweihte Brot noch Brot wie früher sei, während sie den Papisten fehle (4, c. 5. S. 260). Welche Vorstellungen er von diesem Boden aus nun noch mit dem Abendmahl verband, ist von ihm einigermaßen im Dunkel gelassen, und läßt sich nicht aufhellen mit Äußerungen, die von ihm in einer früheren Zeit getan worden sind[6]). Die ziemlich feststehende Tatsache, daß er die Reichung des Kelchs an die Laien nicht verlangt hat, spricht für eine Auffassung, wie sie bei den Brüdern überwog, wonach alle solche äußeren Handlungen als gleichgültig galten.

---

[1]) Lechler 1, 567. 569. Auch die Brüder pflegten nicht von einem allgemeinen Priestertum aller Christen zu sprechen; doch gaben zu Wyklifs Zeit die Lollarden zu Leicester einmal die Erklärung ab: Quod quilibet laicus potest sancta evangelia ubique praedicare et docere; item quilibet bonus homo, licet literaturam nesciat, est sacerdos. Lechler 2, 29. Anm. 4.

[2]) Trialogus 4, 15 (S. 296): „Das Eine versichere ich kühnlich, daß in der ursprünglichen Kirche wie zu Zeiten des Paulus zwei Kleriker-Weihen (oder Stufen, ordines) genügt haben, nämlich der Priester und der Diakonus. Zweitens sage ich, daß zur Zeit des Apostels presbyter und episcopus dasselbe waren. Das ergibt sich aus 1. Timotheus 3 und Titus 1. Es wird dies auch bestätigt von dem gründlichen Theologen Hieronymus, wie sich ergibt aus Decretum, Pars 1, Distinctio 95 c. 5 „Olim".

[3]) Trialogus 4, c. 15 (S. 297): Verum videtur, quod superbia Caesarea hos gradus et ordines adinvenit. — 3, c. 17 (S. 187): 4, c. 16 (S. 300). Die richtige Erklärung gibt Lechler 1, 575.

[4]) Trialogus 3, c. 17 (S. 187). Weitere Belege bei Lechler 1, 582—584.

[5]) Wenn Wyklif im Trialogus 4, c. 3 (S. 254) sagt: „es ist den Gläubigen bekannt, daß nicht täglich von einem unwissenden und unwürdigen Priester der Leib Christi gemacht wird", so folgt daraus noch lange nicht, daß er zugestanden habe, ein verständiger und würdiger Priester vermöge ihn täglich zu machen, sondern es soll das nur die Gründe gegen die Transsubstantiation verstärken; es haben diese und andere Stellen den Anlaß dazu gegeben, daß das Konzil zu Konstanz am 4. Mai 1415 folgenden (angeblichen) Lehrsatz Wyklifs verdammte: „Wenn ein Bischof oder Priester in einer Todsünde lebt, so haben weder seine Weihe-Handlung noch seine Segnung, noch seine Taufe eine rechte Kraft und Wirkung". Richtig Lechler 1, 608—613.

[6]) In diesen Fehler verfällt Lechler 1, 631—644.

Im übrigen bleibt noch hervorzuheben, daß Wyklif das Priester-Zölibat aufs schärfste verurteilt hat (!) ebenso die geistlichen Orden, die er „sectae privatae" nennt (3, c. 30. S. 238); den Ablaß-Verkauf (1, c. 5 und 4, c. 32); die Ohrenbeichte hielt er für schädlicher als nützlich, ungetauft verstorbenen Kindern getraute er nicht die Seligkeit abzusprechen; Ehescheidung dünkte ihm zulässig bei Ehebruch, schwerer Lasterhaftigkeit und ansteckender Krankheit eines Ehegatten, wobei er es für unzulässig erklärt, das Wort Christi Matthäus 5, 32 durch ein Wort des Apostels Paulus 1. Korinther 7, 10—15 entkräften zu wollen. Als den besten Anfang einer Besserung empfahl er, den Prälaten durch Staatsgesetz ihre Gerichtsbarkeiten und ihre großen Reichtümer zu entziehen (4, c. 16—19).

§ 18.

7. Halb England auf Seiten der Wyklifiten und Lollarden; Beschützung derselben durch König Richard II; Eingabe der Lollarden ans Parlament im J. 1395. Absetzung und Ermordung des Königs durch seinen Nachfolger Heinrich IV. 1399 und 6. Jan. 1400. Beginn grausamer Verfolgungen der Evangelischen mit Anwendung des Feuertods; heimliche Fortdauer derselben.

Nach dem Tode Wyklifs fanden auch seine letzten Werke, welche die kühnsten Angriffe auf die bestehende Kirche enthielten und wohl nur in die Hände von wenigen Vertrauten gekommen waren, schnell allgemeine Verbreitung und unter den wissenschaftlich Gebildeten zunehmenden Beifall, während gleichzeitig die Lollarden in volkstümlichen Schriften teils streitbarer, teils erbaulicher Natur den Kampf rührig fortführten. Besondere Wirkung übten drei Gedichte: „Geschichte Peters des Ackermanns" und „Des Ackermanns Erzählung", sowie eine Flugschrift „Des Ackermanns Klage oder Gebet".

Ein zeitgenössischer Geschichtsschreiber, der Augustiner-Chorherr zu Leicester, Henry Knighton, berichtet, daß die Sekten der Wyklifiten und Lollarden in größten Ehren gestanden und die Hälfte des Volks oder gar die Mehrheit für sich gewonnen hätten[1]), ein Zustand, wie er schon früher wiederholt in Italien, Frankreich und Deutschland Jahrzehnte hindurch vorgekommen war (vgl. § 3 u. 12). Einzelne Bischöfe ließen es zwar nicht an Äußerungen fehlen, ihre Gegner zu schrecken und niederzudrücken, wie der Bischof von Norwich, Heinrich Spencer, der Führer des abscheulichen Kreuzzuges von 1383, der Bischof von Worcester, Heinrich von Wakefield und besonders der Erzbischof von Canterbury, Wilhelm Courtenay; sie fuhren mit Bann und Interdikt um sich, richteten damit aber nichts aus, und nur ausnahmsweise gelang es ihnen, einen Führer der Reformpartei in ihre Kerker einzufangen; es fehlte ihnen die Unterstützung des weltlichen Arms; ein großer Teil der obrigkeitlichen Beamten dachte selber wyklifitisch oder lollardisch, oder fühlten sich gegenüber der Stimmung im Volke machtlos. Mehrere Bischöfe verhielten sich überhaupt untätig.

---

[1]) Knighton 5, Col. 2644 berichtet: „Mediam partem populi aut majorem partem sectae suae adquisiverunt". Col. 2666: Secta illa in maximo honore illis diebus habebatur, et in tantum mutiplicata fuit, quod vix duos videres in via, quin alter eorum discipulus Wyclyffe fuerit. Lechler 2, 7 Anm.

Im J. 1390 brachten römisch Gesinnte im Parlament den Antrag ein, daß alle englischen Bibelübersetzungen, welche sich in den Händen von Gemeindegliedern befänden, konfisziert werden sollten; allein es erhoben sich viele gewichtige Stimmen dagegen, darunter auch der Herzog Johann von Lancaster, und so fiel der Antrag in beiden Häusern durch; am 17. Febr. 1394 beriet dann die Versammlung des ganzen Klerus, die s. g. Konvokation, über die Lage und richtete an die Erzbischöfe von Canterbury und York Bittschreiben, dem König dringende Vorstellungen zu machen, daß er den weltlichen Arm gebrauche, um den wahren Glauben gegen die schlimmen Häretiker zu schützen, und die Erzbischöfe brachten das Gesuch bei Hofe an, ohne einen wirklichen Erfolg. Die Lollarden antworteten im J. 1395 mit einer Denkschrift an das Parlament, die sie durch Sir Thomas Latimer und Sir Richard Stury überreichen ließen, worin sie in 12 kurzen Sätzen, unter starken Ausfällen gegen den Römischen Klerus, ihre wichtigsten Lehren zusammenstellten und das Parlament baten, demgemäß zur Reform der Kirche behilflich zu sein; sie schlugen die Sätze auch an den Türen der Kirchen von St. Paul und von Westminster an und gaben ihnen damit die größte Öffentlichkeit. Bemerkenswert erscheint, daß der vierte, vom Abendmahl handelnde Satz sich auf die vom „Doctor evangelicus" in seinem Trialogus darüber vorgetragene Lehre beruft, wonach Wyklif diesen Ehrennamen schon in England selbst, nicht erst in Böhmen erhalten hat[1]).

König Richard II., wenn er auch in jungen Jahren aus Unerfahrenheit oder Furcht manchmal geschwankt hat, war späterhin allen harten Verfolgungen entschieden abgeneigt und ist höchstwahrscheinlich hierin von seiner gutherzigen Gemahlin Anna bestärkt worden. Diese Tochter Kaiser Karls IV. muß schon in Prag mit evangelisch gesinnten Lehrern verkehrt haben, denn sie brachte eine Bibel in lateinischer und czechischer Sprache mit[2]) und ließ sich auch eine englische Übersetzung geben, hat demnach selbst fleißig in der Bibel gelesen und wohl auch manche von den Schriften Wyklifs und der Lollarden zu Gesicht bekommen. Sie starb bereits am 7. Juni 1394 mit 28 Jahren kinderlos, was zur schlimmen Wendung der Geschicke ihres Gemahls nicht wenig beitragen sollte.

Am 31. Juli 1396 starb der Erzbischof von Canterbury, Wilhelm von Courtenay, und es wurde der bisherige Erzbischof von York, Thomas, aus dem Hause der Grafen von Arundel, sein Nachfolger; derselbe zögerte nicht die letzte jetzt allmählich sich verbreitende Hauptschrift Wyklifs, den Trialogus, vor sein Gericht zu ziehen, und eine große Anzahl seiner Lehren für irrtümlich oder für häretisch zu erklären, damit also auch den Vortrag dieser Lehren an der Universität Oxford zu verbieten; zugleich gab er dem Franziskaner Wilhelm Woodford Auftrag, eine Widerlegung Wyklifs zu schreiben.

Bald darauf trat er einer hochverräterischen Verschwörung bei, welche bezweckte, den Grafen Heinrich von Bolingbroke, Sohn des Herzogs von Lancaster, auf den Thron zu bringen; der Plan mißlang indessen, Bolingbroke und der Erzbischof wurden aus dem Lande verbannt, des Erzbischofs Bruder mit dem Beil hingerichtet. Im J. 1399 wiederholte Bolingbroke seinen Anschlag, landete in Nordengland, nahm den König mit List gefangen, brachte ihn in den Tower und nötigte ihn, dem Thron zu entsagen, worauf er sich als Heinrich IV. zum König erklärte. Als eine Empörung ausbrach, die dem gefangenen König die Freiheit hätte wiedergeben können, ließ er denselben im Gefängnis ermorden (6. Januar oder 14. Februar 1400). Eine Parlamentsakte sicherte allen Helfern bei diesen Taten Straflosigkeit zu.

---

[1]) Den neuesten Abdruck dieser außerordentlich wichtigen Denkschrift gibt Shirley in seiner Ausgabe der Fasciculi Zizaniorum, 1858, S. 360—369. Bei Lechler 2, 24 steht ein guter Auszug; vgl. auch 2, 45. Walsingham, Thomas, Chronica Monast. S. Albani, od. Riley 2, 216, 1864.

[2]) Buddensieg 176, Anm. 2. Loserth, 1884, S. 231—233 hält dies nicht für ausgemacht. Über das Leben Anna's vgl. Höfler, Const., in den Schriften der Wiener k. Akad. 20, 152. 1871.

Zum Lohn für die Hilfe der Prälaten bei dem Staatsstreich erließ Heinrich IV. im zweiten Jahr seiner Regierung (1400/1) mit Zustimmung des Parlaments ein Gesetz: Die Bischöfe hätten bisher beim Mangel genügender und schneller Unterstützung durch den König, den Feinden der Kirche nicht mit Erfolg entgegentreten können; es werde daher nunmehr verordnet, daß jede Person, welche ohne Ermächtigung öffentlich oder heimlich predige, Unterricht erteile, Bücher gegen den heiligen Glauben schreibe, Versammlungen halte, oder solche Personen begünstige, auf Anzeige des Bischofs verhaftet und in des Bischofs Gefängnis abgeliefert werden solle, worauf der Bischof innerhalb 3 Monaten in öffentlichem Verfahren das Urteil sprechen solle. Im Falle der Verurteilung stehe es ihm frei, die Schuldigen so lange gefangen zu halten, als es ihm gut dünkt. Diejenigen aber, welche sich weigern, ihre Häresien abzuschwören oder nach der Abschwörung rückfällig werden, sollen, wenn sie den weltlichen Gerichten zur Verhängung der gebührenden Strafe übergeben worden sind, auf einer Anhöhe vor allem Volk verbrannt werden[1]). Nun konnten, nach einer 50jährigen Unterbrechung, die Scheiterhaufen wieder rauchen und der Greuel der Folter spielen, um Furcht und Schrecken zu verbreiten; man wagte sich jetzt auch an hochstehende Personen und ließ z. B. den Sir John Oldcastle, „der gute Lord Cobham" genannt, gefangen setzen und schließlich im J. 1417 den Feuertod erleiden. Die Universität Oxford war bald von allen Wyklifiten gereinigt und nun lange Zeit hindurch eine gehorsame Dienerin der Priester.

Als am 20. März 1412 König Heinrich IV. auf dem Totenbette lag, mahnte ihn sein Beichtvater, für drei Dinge Buße zu tun: für die Ermordung König Richards, für die Hinrichtung des Erzbischofs Scrope und für die Anmaßung der Krone. Da antwortete der König, er habe dem Papste (wahrscheinlich Johann XXIII.) in Betreff der beiden ersten Punkte sein Gewissen eröffnet, von ihm die Absolution erlangt und die auferlegte Buße erfüllt. Was aber das mangelnde Recht auf die Krone betreffe, so sei es schwer, die Sache rückgängig zu machen, da sein Sohn darauf wohl nicht verzichten wolle[2]).

Der folgende König Heinrich V, der 24jährig auf den Thron kam (21. März 1413) genehmigte im zweiten Jahre seiner Regierung, 1414 ein neues Gesetz, welches verfügte: alle richterlichen Staatsbeamten und Beamten der Städte sollten in ihrem Amtseid schwören, den Bischöfen und ihren Beauftragten alle mögliche Hilfe zu leisten, um die Häresien und Lollarderien auszutilgen. Alle wegen Häresie von den geistlichen Obern Verurteilten und dem weltlichen Arm Übergebenen sollten ihr ganzes Vermögen an den König verlieren, andere Lehen an den Lehnsherrn. Alle Richter sollten auch ohne Ersuchen der Bischöfe oder ihrer Beamten volle Gewalt haben, Lollarden und ihre Begünstiger verhaften und den Bischöfen oder ihren Kommissären zur Fällung des Urteils übergeben zu lassen[3]). Es ist hierbei in Erinnerung zu behalten, daß Papst Johann XXIII. am 2. Febr. 1413 auf einem Konzil zu Rom alle Bücher Wyklifs zum Feuer verdammt und den Besitz von solchen für höchst strafbar erklärt hatte. (Vgl. unten § 24.)

Heinrich V. starb schon am 31. Aug. 1422 und hinterließ einen noch nicht einjährigen Sohn, Heinrich VI., für welchen seine zwei Oheime die Regierungsvormundschaft führten, nämlich Herzog Johann von Bedford und Herzog Humphrey von Glocester; letzterer war ein Liebhaber der Wissenschaft und wohl von Oxford her mit Reginald Pecok befreundet; eine Zeit lang ruhten jetzt die Verfolgungen, begannen aber seit 1428 von neuem und dauerten das ganze Jahrhundert hindurch

[1]) Statutes 2, 127—28.

[2]) Höfler, Const., d. Denkschr. d. Wiener Ak. 20, 231, 1871 nach dem Bericht bei Capgrave, Chronicle of England. Ed. Fr. Ch. Hingeston. S. 302.

[3]) Statutes 2, 181—184.

fort. Öffentlich hörte man nichts mehr von Wyklifiten und Lollarden, aber im stillen setzten sie ihren Unterricht und ihre Gottesdienste in abgelegenen Häusern oder Höhlen fort, wozu nur als völlig zuverlässig bekannte Leute, known men, auf deutsch „Kunden", eingeladen und zugelassen wurden[1]).

§ 19.

8. Länderverteilung beim Tod Kaiser Karls IV. 29. Nov. 1378. Wenzel, Deutscher Kaiser, König von Böhmen, Herr von Schlesien; sein jüngerer Stiefbruder Sigismund seit 1387 König von Ungarn. Beschützung der Häretiker in Böhmen; schwere Verfolgungen derselben in Deutschland seit 1392. Absetzung Kaiser Wenzels auf Betrieb des Papstes Bonifacius IX. und Erwählung Ruprechts von der Pfalz 20. Aug. 1400. Vergiftung des Hochmeisters des Deutschen Ordens Konrad v. Wallenrod 1393[2]).

Mit dem Tode Karls IV., 29. Nov. 1378, wurde sein ältester Sohn Wenzel von Rechtswegen deutscher Kaiser, da er schon zwei Jahre vorher zum römischen König gewählt und gekrönt worden war; nach dem väterlichen Testament erbte er Böhmen, Schlesien, Bautzen und den westlichen Teil der Nieder-Lausitz, sowie die Lehnshoheit über Mähren und das Fürstentum Görlitz. Zum König von Böhmen war er schon 1363 als zweijähriges Kind gekrönt worden. Im J. 1382 fiel ihm auch noch das Herzogtum Luxemburg zu. Dem zweiten jetzt 10jährigen Sohne Sigismund wurde die Mark Brandenburg mit der Kurstimme zu Teil, dem dritten 8jährigen Johann die östliche Nieder-Lausitz, Görlitz und Schweidnitz. Mähren befand sich in den Händen des Vetters der genannten drei Brüder, Jobst oder Jost (oben S. 67.)

Von großer Wichtigkeit für die folgenden Zeiten wurde es, daß der genannte Sigismund, Kurfürst von Brandenburg, im J. 1385 als 17jähriger Jüngling die Erbin von Ungarn, Maria, Tochter Ludwigs des Großen, heiratete und 1387 zum König von Ungarn gekrönt wurde, 1388 die Mark Brandenburg an seinen Vetter Jobst von Mähren verpfändete, der sie dann bis 1411 besessen hat.

König Wenzel, der seine Jugend größtenteils in Böhmen zugebracht hatte, fühlte wenig Neigung, ins deutsche Reich hinaus zu kommen und sich die Ordnung der deutschen Angelegenheiten, von denen er wenig verstand, angelegen sein zu lassen; er weilte meistens in Prag und anderen böhmischen Schlössern, und vertrieb sich die Zeit mit Jagd und Gelagen; von Gemütsart war er im ganzen gutmütig aber bis zur Wut jähzornig, von Verstand nicht allzugut angelegt, außerdem unselbständig. Nach dem Tod seiner ersten Gemahlin Johanna, Herzogin von Bayern-Straubing († 1386) heiratete er eine andere bayerische Prinzessin, Sofia, Tochter des Herzogs Johann von Bayern-München; beide Ehen blieben kinderlos.

In Böhmen hielt er die Ordnung während der ersten 15 Jahre seiner Regierung mit Festigkeit aufrecht; da er aber die hohen Hof- und Landesämter mehr und mehr mit Rittern oder Bürgern besetzte, so wurden ihm die großen Herren gram, und mit dem Prager Erzbischof Johann von Jenstein oder Jenzenstein (seit 1379, vorher von

---

[1]) Lechler 2, 307, 372, 425.

[2]) Pelzel, Fz., M., Lebensgeschichte König Wenceslaus. 1. 2 mit Urkunden. Prag 1788—90. Lindner, Th., Gesch. d. D. Reichs vom Ende d. 14. Jahrh. 1. 2. 1875—80. Aschbach, Jos., Gesch. K. Sigismunds 1—4. 1838—45. Höfler, Const., Ruprecht v. d. Pfalz 1861. Tomek 194.

1375—79 Bischof von Meißen), einem hochfahrenden Priester geriet er seit 1384 wegen der Übergriffe und Unbotmäßigkeit desselben in viele Mißhelligkeiten, die zu wiederholten Verhaftungen des Erzbischofs führten, bis dieser endlich im J. 1393 nach Rom entfloh, um den König beim Papst zu verklagen[1]). Nach einiger Zeit kehrte er aber doch nach Prag zurück und entsagte am 2. April 1396 seinem Amte zu Gunsten seines Neffen, des Wolfram von Skworec, den der Papst unter Beiseitesetzung des Wahlrechts des Domkapitels ernannte.

Wie Johann von Jenstein über die Häretiker dachte, geht zur Genüge aus dem Erlaß hervor, den er in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat an die Bischöfe von Regensburg, Bamberg und Meißen richtete, worin er diesen vorwirft, daß sie in ihren Sprengeln „die Sarabaiten und jene verdammten bäurischen Waldenser" ungestraft ihr verderbliches Wesen treiben ließen und ihnen die Ausrottung derselben befiehlt[2]). In seiner eigenen Erzdiözese versuchte er oft genug Inquisitionsprozesse in Gang zu bringen und wußte insbesondere den Prager Domherrn Mathias von Janow, der im Sinne von Waldhauser und Milic gepredigt hatte, zum Widerruf zu zwingen († 1394[3]); allein die weltlichen Behörden und König Wenzel selbst ließen Inquisitionen nicht zu[4]). Besonders wichtig war, daß an der Universität Prag ein freier Geist mehr und mehr Wurzel faßte. Bereits seit geraumer Zeit stand hier der Name Wyklifs in hohem Ansehen und dienten die philosophischen Schriften desselben bei den Vorlesungen als Leitfaden; nun wurden allmählich auch einzelne seiner theologischen Schriften hier bekannt, entweder durch Engländer, welche in Prag studierten oder Studierende aus Böhmen, die sie in Oxford kennen gelernt hatten; denn die Sitte, fremde Universitäten zu besuchen, war damals sehr verbreitet und nach England zu gehen lag für junge Böhmen um so näher, seit die böhmische Prinzessin Anna Gemahlin Richards II. geworden war.

Daß an der Universität Prag unter dem Schutze des Kaisers ein häretischer Geist um sich greife, wurde bald in der ganzen Welt ruchbar; und eine ähnliche Erscheinung zeigte sich bald im deutschen Reiche. Wenzel hatte anfänglich, wie schon früher erwähnt wurde, aus jugendlicher Unerfahrenheit den geistlichen Fürsten neue umfassende Privilegien erteilt, um mit dem „heiligen" heimlichen Femgericht ihre Gegner vernichten zu können; allein sieben Jahre später lenkte er in ganz andere Bahnen ein; er widerrief am 10. März 1387 den westfälischen Landfrieden ganz und gar, also auch den ganzen Faimbund, und gestattete Jedermann, dem bisher Unrecht geschehen sei, an das königliche Hofgericht Berufung einzulegen. Er ging auch sofort mit 39 Städten in Franken und Schwaben einen Bund ein und erteilte mehreren bischöflichen Städten, namentlich Köln Privilegien, die ihre Unabhängigkeit von ihrem geistlichen Oberhaupt steigerte. An vielen Orten des Reichs, namentlich in den größeren Städten, regte sich von neuem wie unter Ludwig dem Bayern der Geist der Freiheit, die Handwerker gewannen wieder mehr Einfluß, hier und da die Oberhand, und sofort konnten auch die Brüder (Waldenser, Begharden) wieder offener hervortreten. In Frankfurt a. M. war schon seit 1377 dem geistlichen Sendgericht seine Gerichtsbarkeit vom Rat entzogen worden; in Köln wurden die Begharden von den Handwerkern, die 1396 die Geschlechter-Herrschaft gestürzt hatten, geschützt und von der Juristenfakultät daselbst dieses Verfahren in einem merkwürdigen Rechtsgutachten

---

[1]) Über die Ermordung des erzbischöflichen Generalvikars Johann v. Nepomuk vgl Frind, Ant., Kirchengesch. Böhmens 3, 31—45. 1872.

[2]) Statuta Pragensia v. 1353—1413 hersgg. v. Const. Höfler in der Abhandlg. d. k. böhmischen Gesellschaft d. Wiss. 5. Folge. Bd. 12, Prag 1863.

[3]) Tomek 198.

[4]) Früher allerdings, im J. 1384, hatte Wenzel Verordnungen gegen die Häretiker erlassen und sogar einen Dominikaner als Inquisitor kommen lassen. Pelzel, Urk. Buch 1, 63. Das war noch zu der Zeit, als Erzbischof v. Jenstein Kanzler des Königs war und ihn beeinflußte.

von 1398 verteidigt; im Deutschordensland Preußen verweigerten die Ordens-Oberen ihre Hilfe zu Inquisitionen.

Dieser Stand der Dinge wurde dem neuen am 2. Nov. 1389 in Rom gewählten und von Böhmen und dem größten Teil Deutschlands anerkannten Papst Bonifaz IX. zu wissen getan, und er erließ hierauf eine ganze Reihe von Bullen zur Verfolgung der Häretiker, und sendete seit 1392 päpstliche Ketzermeister mit umfassenden Vollmachten in alle Teile Deutschlands. Alsbald rauchten die Scheiterhaufen in Steiermark, Böhmen, in der Mark Brandenburg, in Pommern, Würzburg, Mainz, Bingen, Idstein, Heidelberg, Erfurt, Augsburg, Dinkelsbühl, Wemding, Donauwörth, Regensburg; es genügte an den meisten Orten einige Führer zu verbrennen, um die in Schrecken gesetzte Menge zum eidlichen Widerruf zu bewegen; doch beliefen sich in einzelnen Landschaften die Ermordeten in die hunderte. Zugleich ließen die Fürsten die Femgerichte im Geheimen ihre Meucheleien weiter verrichten, da sie den Fembund im Februar 1393 erneuert hatten, ohne nach Kaiser Wenzel zu fragen, der fast immer in Böhmen weilte und seinen Befehlen keinen Nachdruck gab.

Nichtsdestoweniger fühlten sich die Erzbischöfe und Bischöfe durch den allerwärts sich regenden Geist beunruhigt und schoben die Schuld davon auf Kaiser Wenzel; Bonifaz IX. aber war darüber aufgebracht, daß Wenzel das Herzogtum Mailand dem Johann Galeazzo Visconti, dem tatsächlichen Herrn dieses Landes, zu Lehen gegeben, Genua aber an Frankreich verkauft hatte, zwei Verfügungen, die den politischen Bestrebungen des päpstlichen Stuhls entgegen liefen. Was aber den höchsten Zorn des genannten Papstes erregte, war ein anderer Schritt Wenzels; derselbe hatte sich im J. 1398 zu dem König von Frankreich, Karl VI., begeben und auf einer Zusammenkunft zu Rheims sich mit demselben dahin verständigt, daß sie die beiden Päpste Bonifaz IX. zu Rom und Benedikt XIII. zu Avignon auffordern wollten, freiwillig ihrem Amt zu entsagen, damit einmütig ein neuer Papst gewählt und so die Kirchenspaltung beigelegt werden möge. Bonifaz IX., durch Wenzel selbst hiervon verständigt, setzte sofort seine ganze Macht in Bewegung, um sich in seinem Priestertum zu behaupten; er steckte sich hinter die drei rheinischen geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln und forderte sie auf, den Kaiser Wenzel abzusetzen, zettelte gleichzeitig in Böhmen einen neuen Aufstand der großen Landherren an, um Wenzel auch die Krone Böhmens zu entreißen und sie etwa an Jodok von Mähren oder Wenzels jüngeren Bruder Sigismund zu bringen. Der letzte Plan mißlang; aber die drei rheinischen Erzbischöfe in Verbindung mit dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz luden den Kaiser nach Oberlahnstein zur Verantwortung vor sich, erklärten ihn, als er nicht erschien, am 20. August 1400 für abgesetzt und wählten Ruprecht von der Pfalz zum Nachfolger. Unter den Gründen, die das Absetzungsurteil aufzählt, steht voran, daß der Kaiser seine Pflichten als Schutzherr, Vogt, der Kirche nicht erfüllt, das heißt dem Papst und den Bischöfen nicht Beistand geleistet habe; und das war auch der völlig entscheidende Punkt[1]). Ruprecht von der Pfalz stellte alsbald wenigstens die Erzbischöfe zufrieden, indem er die den Städten Köln und Mainz von Wenzel erteilten Privilegien widerrief.

Die Absetzung Wenzels war das genaue Gegenstück zu der soeben bewirkten Absetzung des englischen Königs Richard, und zeigte von neuem, über welchen Einfluß der römische Papst gebot, ohne daß die Welt erfuhr, von wo die Anstiftung ausgegangen war.

Die drei geistlichen Kurfürsten hatten am 24. Aug. 1400, einige Tage nach der Kaiserwahl, an Papst Bonifazius IX. das Ansuchen gerichtet, die Wahl genehmigen

---

[1]) Völlig zutreffend ist die Darstellung bei Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 3, 93. 1844. Die Absetzungsurkunde in Reichstags-Akten 3, 254—264. No. 204 ff. 1877.

zu wollen; allein der Papst schwieg; am 14. Dez. 1400 schickte auch Ruprecht selbst von Heidelberg aus Gesandte an den Papst, mit der Vollmacht, Namens des Königs „jeden erlaubten und gewöhnlichen Eid" zu schwören, ließ sich aber inzwischen am 6. Jan. 1401 zu Köln krönen, zu Köln, weil Aachen ihn nicht einließ, solange noch die päpstliche Bestätigung fehlte. Im September 1401 brach er mit einem auserlesenen Heer über Innsbruck und Trient nach der Lombardei auf, um das Herzogtum Mailand dem Gian Galeazzo Visconti zu entreißen und wieder ans Reich zu bringen, wie er den Kurfürsten versprochen hatte, und dann sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen; allein er wurde am 21. Okt. 1401 am Garda-See von den Mailändern so völlig geschlagen, daß er unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren mußte. Mittlerweile hatte sein Sohn Ludwig vom bayrischen Nordgau, der s. g. Oberpfalz aus einen Einfall in Böhmen gemacht und bei dem hohen böhmischen Adel und auch bei Jodok von Mähren, dem Vetter Wenzels, die sich immer zu jedem Verrat bereit finden ließen, Unterstützung gefunden; aber auch dieses Unternehmen schlug fehl, weil sich Ritter, Bürger und Bauern für Wenzel erhoben und dieser den Jodok dadurch auf seine Seite zog, daß er ihm auf Lebenszeit die Lausitz abtrat[1]). Jetzt ließ sich Wenzel, der über seine Absetzung höchlich erzürnt war, von seinem jüngeren Bruder Sigismund, König von Ungarn, zu dem Plane bereden, einen Romzug nach Italien zu unternehmen und sich von Papst Bonifazius IX. zum römischen Kaiser salben zu lassen, wogegen dann Sigismund die Würde eines „römischen Königs", d. h. eines Reichsverwesers und künftigen Kaisers erhalten sollte, mit oder ohne die Kurfürsten. Die Rechnung auf den Papst schien nicht aussichtslos; daß derselbe die Absetzung Wenzels veranlaßt hatte, war geheim geblieben und ließ sich um so weniger erraten, als er noch immer dem neuen König Ruprecht die Anerkennung verweigerte, freilich nur weil derselbe die vom Papst gestellten Forderungen zu erfüllen zögerte. Vor dem Aufbruch zu dem Römerzug bestellte Wenzel seinen Bruder Sigismund am 4. Febr. 1402 zum Reichsverweser im Königreich Böhmen und übergab ihm sofort die ganze Regierung, wurde aber darauf verräterischer Weise im Mai 1402 von Sigismund in Prag gefangen gesetzt, am 29. Juni 1402 von da nach Wien weggeführt und den Herzogen von Österreich am 16. August in Verwahrung gegeben[2]).

Am 20. Nov. 1402 verstand sich Wenzel dazu, allen seinen Regierungsrechten völlig zu entsagen[3]). Vom Romzug, wenn derselbe überhaupt ernst gemeint gewesen war, redete man nicht mehr, sondern von Bekämpfung von Gegnern Sigismunds in Deutschland und Ungarn. Papst Bonifazius hatte nämlich den König Ladislaus von Neapel aufgemuntert, sich der Krone von Ungarn zu bemächtigen, ihn auch feierlich in einem geheimen Konsistorium als König anerkannt und die Großen zum Abfall von Sigismund aufgefordert. Sigismund befahl hierauf am 9. August 1403, daß aus dem Königreich Böhmen hinfort keinerlei Abgaben, seien es Annaten, Gebühren oder Zehnten, an die päpstliche Kammer verabfolgt werden dürften, und Niemand sich beigehen lasse, irgend welche Verfügungen des Papstes oder seines Legaten anzunehmen und bekannt zu machen, bei Strafe von Gefängnis und Verlust seiner Stelle und Einkünfte; gleiche Verordnungen ergingen auch für das Königreich Ungarn[4]). Papst Bonifazius IX. antwortete mit öffentlicher Bestätigung des Königs Ruprecht, am 1. Okt. 1403.

Bald darauf, am 11. Nov. 1403, gelang es Wenzel nach $1^1/_2$ jähriger Gefangenschaft zu entweichen und nach Böhmen zurückzukehren, wo er vom Volk überall mit Freuden aufgenommen wurde. Hierauf unternahm Sigismund im Verein mit den Herzögen von Österreich einen Kriegszug gegen Mähren und Böhmen, ohne Erfolg, da die Mark-

[1]) Tomek 203. Krummel, L., Gesch. d. böhm. Ref. 45.
[2]) Aschbach 1, 166—168. 175—177. 205—206.
[3]) Aschbach 1, 183.
[4]) Aschbach 1, 189—190.

grafen Jobst und Procop von Mähren zu Wenzel hielten, und dieser auch am 8. Aug. 1404 ein Bündnis mit Polen eingegangen war, Sigismund und Herzog Albrecht von Österreich überdies im August 1404 bei der Belagerung von Znaym an Gift tödlich erkrankten[1]).

So lagen die politischen Verhältnisse in Böhmen und Deutschland.

Es ist zur Kennzeichnung der Zeit noch auf einige Vorgänge im Deutschordensland Preußen hinzuweisen. Im J. 1387 war Dr. Albanus Leander, ein Arzt aus Frankreich, als Flüchtling nach Preußen gekommen und hatte dort durch den Großkomtur Konrad von Wallendorf Aufnahme gefunden. Er gehörte den Brüdern (Waldensern) an, und machte daraus kein Hehl; Wallendorf verkehrte viel mit ihm, gewährte ihm Schutz, hat auch offenbar überhaupt den weltlichen Arm zu Inquisitionen verweigert. Nachdem er im März 1391 zum Hochmeister gewählt worden war, erregte seine Beschützung Leanders größeres Aufsehen und Murren der päpstlichen Partei im Klerus. Der Hochmeister hielt es daher für passend, ein Religionsgespräch zwischen Leander und dem Klerus nach Marienwerder auszuschreiben; allein Leander wurde auf der Reise dahin in eine Lehmgrube geworfen und getötet, Konrad von Wallenrod aber erkrankte bald darauf plötzlich nach einem Festmahl und starb am 25. Juli 1393, allen Umständen nach an Gift, worauf ein Papist, von Jungingen, zum Hochmeister gewählt wurde. Auf diesen folgte Heinrich Reuß von Plauen, der wieder die Wyklifiten beschützte; er wurde deshalb im J. 1414 seiner Stelle entsetzt und der Papist Michael Küchmeister von Sternberg an seiner Stelle erwählt. Der dann seit 1422 folgende Hochmeister Paul von Rusdorf gewährte den Wyklifiten, oder wie es jetzt hieß den Hussiten, von neuem Schutz[2]).

§ 20.

9. Beginn der religiösen Bewegung in Böhmen. Johann Hus Magister in der philosophischen Fakultät zu Prag und Prediger an der Bethlehems-Kapelle daselbst 1402. Verurteilung von Lehren Wyklifs durch die Magister der polnischen, bayrischen und sächsischen Nation der Universität 28. Mai 1403. Die Böhmen fahren fort nach Schriften Wyklifs zu lehren. Hus Synodal-Prediger; entdeckt den Betrug mit dem Blut zu Wilsnack. Magister Hieronymus von Prag[3]).

Seit dem J. 1402 trat an der Universität Prag ein jetzt 33jähriger Mann in den Vordergrund, der durch sein Schicksal einen weltgeschichtlichen Namen erhalten hat, Johann Hus. Johann war am 3. oder 6. Juli 1369 in dem Marktflecken Husinetz im südwestlichen Böhmen unweit der bayrischen Grenze geboren, Kind czechischer Eltern und nannte sich in Ermangelung eines Familiennamens nach der benachbarten Burg

---

[1]) Aschbach 1, 190—195; 198—212.

[2]) Arnold, D. H. Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen 1769. S. 319—240.

[3]) Im Jahre 1635, während des dreißigjährigen Krieges und der Gegenreformation in Böhmen befahl die römische Congregatio Indicis, daß alle die Religion betreffenden Schriften und Druckwerke aus dem 15. u. 16. Jahrh. zu vernichten seien. Infolge hiervon sowie infolge der vielen Kriege ist ein großer Teil der Quellen für die Geschichte Böhmens zu Grunde gegangen. (Kalina, Nachrichten über die böhmischen Schriftsteller; in den Abhandlungen der Königl. Böhm. Gesellsch. d. Wiss. Prag 1818 5, No. 12, S. 23. Palacky, Fz., Über die Beziehungen — — der Waldenser zu den Sekten in Böhmen. 1869. S. 3.) Wichtige Stücke, namentlich die Schriften Wyklifs, blieben dadurch erhalten, daß sie nach

Hus (was im czechischen „Gans" bedeutet) Johann Hus[1]). Nach Vollendung seiner Studien an der Universität Prag hatte er 1396 die Würde eines Magisters der Philosophie (Artes) erlangt und seit 1398 philosophische Vorlesungen zu halten begonnen; 1400 ließ er sich die Priesterweihe erteilen; 1401 wurde er Dekan der philosophischen Fakultät und im Herbst 1402 zum Rektor der Universität für ein halbes Jahr gewählt, bis Ende April 1403. Der theologischen Fakultät hat er nie angehört.

Im nämlichen Jahr 1402 erhielt er das erst unlängst gestiftete Amt eines Kaplans an der Bethlehems-Kapelle in der Altstadt Prag, welches ihm die Pflicht auflegte, an allen Kirchentagen in czechischer Sprache zum Volke zu predigen. Um dieselbe Zeit lernte er die theologischen Schriften von Wyklif kennen und gewann durch sie zuerst einen Einblick in die Irrtümer der römischen Kirche[2])

---

[1]) „Hus" und „Husiten" ist slavische Schreibung; in gleichzeitigen Urkunden herrscht sie vor; daneben kommt „Huß" und „Hussiten" vor und auch der Reformator selbst schreibt sich öfters „Huß". Ich werde im Folgenden die Formen Hus und Hussiten beobachten.

[2]) Lechler 2, 133—138; 112, 140 Anm.

Wien gebracht wurden (Vgl. oben § 17) oder daß Abschriften oder Abdrücke sich in protestantischen Reichsländern befanden, oder die Inquisitoren auch in Böhmen nicht alles zu erreichen vermochten. Dahin gehört das zu Wittingau verwahrte Archiv der katholisch gebliebenen Herren von Rosenberg, jetzt im Besitz der Fürsten von Schwarzenberg.

Werke von Joh. Hus. Ein Verzeichnis derselben bei Krummel 304—306. Im Druck erschienen davon Opuscula, Vol. 1—3, wahrscheinlich im Jahre 1525 zu Straßburg, herausgegeben von Otto Brunfels. Bibliothek des British Museum, G. 12035, 1—2. Eine Sammlung der lateinischen Werke und Briefe von Joh. Hus mit sonstigen Urkunden erschien im J. 1558 zu Nürnberg unter dem Titel: Hus et Hieronymus Pragensis, Historia et Monumenta. 1—2. Norimb. 1558 fol., gewöhnlich angeführt als Hus, Opera. Eine neue Ausgabe kam 1715 ohne Ortsangabe heraus. Deutsche Übersetzungen von Predigten des Joh Hus sind veröffentlicht durch Nowotny, J., Görlitz 1854/55 u. Langsdorff, W. v., 1894. Die czechischen Predigten hat Erben, K. J., in drei Teilen, 1865—68, herausgegeben. Briefe von Hus sind etwa 90 erhalten; viele stehen in Opera; Höfler, Geschichtsschreiber, 2, 168 u. 208—229 hat 16 neu abgedruckt, 9 zum erstenmal veröffentlicht. Palaczky gegen Höfler 42—45 weist zahlreiche Fehler in Höflers Ausgabe nach. Neun czechische Briefe, die Hus aus dem Gefängnis geschrieben hat, wurden in czechischer Sprache veröffentlicht in der Zeitschrift des Böhmischen Museums 1848, S. 401—415, nach einer Handschrift von 1472. Die No. 4, 6, 7 u. 9 gibt Helfert, Hus und Hieronymus 295—303, indem er S. 268 bemerkt, daß die lateinischen Übersetzungen an verschiedenen Stellen unrichtig seien.

Chroniken: Höfler, Constantin, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen. 1—3. 1856—68 (in Fontes rerum Austriacarum Abteilung I Scriptores, Band 2, 6 u. 7). Eine Inhalts-Angabe gibt erst der dritte Band. Das Werk entspricht in verschiedenen Beziehungen nicht den Anforderungen an Quellen-Ausgaben und enthält in mehreren Stücken schwere Lese-Fehler, wie Palacky, Fz., Die Geschichte des Hussitentums und Professor C. Höfler, 2. Aufl., 1869, nachgewiesen hat. Diese Schrift wird im Folgenden unter dem Titel „Palacky gegen Höfler" angeführt werden. Die wichtigsten Chroniken sind:

1) Chronik des Magisters Laurentius von Brezowa, eines Utraquisten, der sich als erbitterter Gegner der Taboriten kund gibt; sie reicht vom J. 1414—1422. Stücke davon hatte im J. 1723 Ludewig, Joh. Peter, Reliquiae manuscriptorum, 6, 124 herausgegeben; die erste vollständige Ausgabe bei Höfler 1, 321—527. Höfler nennt den Verfasser „von Brezina", was Palacky schon 1830 für irrig erklärt hatte und noch 1869 für irrig erklärte. — Höfler hat 1, 503—522 aus einer Prager Handschrift eine Darstellung der Lehrsätze der Pikarden beigefügt und als Teil der Chronik des Brezowa zum Jahr 1421 bezeichnet (vgl. auch 3, 251); ob dieses Schriftstück wirklich von Brezowa herrührt, ist durchaus unsicher; Höfler hat sich aber gar nicht streng an die Handschrift gehalten, sondern einige Artikel hineingesetzt, die sich in einer erst im J. 1476 verfaßten Schrift finden, also eine Fälschung begangen (!) Vgl. Palacky gegen Höfler, S. 9.

2) Chronik des Nikolaus von Pilgram (Pelhrimov), des im J. 1420 von den Taboriten gewählten Bischofs, im Folgenden als „Taboriten-Chronik" angeführt, vom J. 1420—1444 reichend; herausgegeben von Höfler 2, 475—820, nach einer von Dobrowsky im J. 1790 gefertigten Abschrift. Handschriften befinden sich zu Zittau, in der K. Bibl. zu Hannover und einige Stücke zu Breslau. Höfler gibt als Mitverfasser einen Johann von Luckavecz an, was Palacky gegen Höfler S. 51—53 als einen erst im 17. Jahrh. aufgekommenen Irrtum erweist.

3) Aeneas Sylvius (Piccolomini), später Papst Pius II., Historia Bohemica und Historia Friderici III. Imperatoris, letztere übersetzt von Ilgen.

Urkunden. Confessio Waldensium. Basil. 1568. (Vgl. hierüber unten § 29). Archiv Cesky.

Mit den Schriften Wyklifs kamen aber auch solche, welche ihm zugeschrieben wurden und aus den Kreisen der Lollarden stammten; diese machten wegen ihrer einfachen volksmäßigen Abfassung großen Eindruck auf die Nichtgelehrten und wurden wohl auch in Übersetzungen in Umlauf gesetzt; es waren natürlich die in Böhmen und Mähren im stillen immer vorhanden gewesenen Waldenser oder Brüder, welche sich zuerst ihre Verbreitung angelegen sein ließen[1]). Noch wichtiger war, daß deutsche und czechische Übersetzungen des neuen Testaments oder wenigstens der Evangelien, die sich von früher her hier und da noch im Besitz der Waldenser befanden, nunmehr eifrig abgeschrieben und gelesen und vorgelesen wurden.

Den erzbischöflichen Stuhl von Prag hatte bis zum 1. Mai 1402 Wolfram von Skworec innegehabt; wegen der unruhigen Zeiten wurde erst im Herbst ein Nachfolger gewählt, Nikolaus Puchnik, der aber schon am 19. Nov. 1402 starb, worauf der Stuhl erst ein Jahr lang unbesetzt blieb, bis im September 1403 Zbinco Zajic von Hasenburg zum Erzbischof gewählt wurde.

Im Mai 1403, also während der Erledigung des Stuhls und während König Wenzel, der Schützer der freidenkenden Leute, noch in Österreich gefangen saß, erachtete das Prager Domkapitel eine günstige Zeit gekommen zu einem Vernichtungsschlag gegen die Häretiker; es überreichte der Universität 45 Artikel häretischer Lehren Wyklifs unter dem Antrag, sie zu verurteilen und ihre fernere Verbreitung zu verbieten; es waren das zunächst die 24 Artikel, welche schon die Londoner Synode im Mai 1382 verdammt hatte, und weitere 21, welche der Prager Magister Johann Hübner, ein Schlesier, aus Wyklifs Schriften ausgezogen hatte[2]). Am 20. oder 28. Mai fanden sich auf Ladung des Rektors sämtliche Magister im Carolinum zur Beratung ein; Joh. Hus und Nikolaus vom Leitomischl beschuldigten Hübner, unrichtig ausgezogen zu haben, Stanislaus von Znaim verteidigte sogar sämtliche Artikel in kühner Weise; allein die Mehrheit der Stimmen, nämlich die 3 Stimmen der polnischen, bayrischen und sächsischen Nation gegen die Stimme der böhmischen Nation, faßte den Beschluß, daß niemand

---

[1]) So schon Bender, Ferd., Gesch. der Waldenser. Ulm 1850. S. 44. Daß die verdammten Irrtümer der Waldenser sich jetzt verbreitet hätten, sagt auch Aeneas Sylvius, Histor. Bohem, Ausg. v. 1699, S. 50, den Schröckh 34, 580 deshalb mit Unrecht tadelt.

[2]) Die 45 Artikel sind abgedruckt bei Palacky, Docum. mag. Hus. 327—331. In No. 5 ist statt fundamentum fundatum zu lesen, in No. 18 statt collatorum curatorum. Loserth 98 Anm.

1—19 1840 ff. Palacky, Franciscus, Documenta Magistri Joannis Hus vitam, doctrinam — — et controversias de religione in Bohemia annis 1403—1418 motas illustrantia. 1869. S. 768. Palacky, Fz., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges. Bd. 1. 2. 1873; gibt Urkunden und Regesten von 1419—1437; Bd. 2, 485—547 Nachträge; in folgendem kurz als „U. B." angeführt.

Wichtigere Darstellungen: Schröckh, 34, 564—756. 1802. Palacky, Franz, Geschichte von Böhmen, Band 3, Abteilung 1—3 (die Jahre 1378—1439 umfassend) 1845—54, und Band 4, Abt. 1—2 (die Jahre 1439—1471 umfassend) 1857—60. Palacky durfte bei den vor 1848 in Österreich bestehenden Zuständen nicht frei schreiben und war noch nicht im Besitz aller der Quellen, welche jetzt bekannt sind. In seiner Schrift gegen Höfler, S. 59—66 bekennt er sich zu den Grundsätzen der Brüder-Unität, der seine Vorfahren angehört haben. Palacky, Über die Beziehungen und das Verhältnis der Waldenser zu den ehemaligen Sekten in Böhmen, 1869; die Ergebnisse S. 33—38. Helfert, Joh. Alex., Hus und Hieronymus. 1853. Böhringer, F., Die Kirche Christi und ihre Zeugen (die Vorreformation), Bd. 2, Abt. 4. Johann Hus S. 105—606. Hieronymus von Prag S. 607—746. 1858. Krummel, L., Gesch. der böhmischen Reformation im 15. Jahrh. 1866 (reicht bis zum Tode von Hus). Krummel, Utraquisten und Taboriten, 1871. S. 267. Czerwenka, Bernh., Gesch. d. evangelischen Kirche in Böhmen. 1. 2. 1869—70. Lechler, Gotth., Joh. v. Wyklif und die Vorgeschichte der Reformation. Bd. 2. 1873. Loserth, Joh., Hus und Wyklif. 1884. Preger, W., Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrh. (in Abhandlungen d. K. Bayer. Akademie d. W. 18, 1. 1887). Tomek, W. Wlad., Geschichte Böhmens in übersichtlicher Darstellung. 1865. S. 489. Frind, Ant., (Kanonikus) Kirchengeschichte Böhmens, Bd. 3. 1872.

Ganz unbrauchbar ist die von grimmigem Slaven-Haß und ultramontaner Verblendung eingegebene Darstellung Höflers im dritten Band seiner Geschichtsschreiber.

die vorgelegten Artikel, sei es öffentlich oder geheim, lehren, predigen oder gutheißen dürfe, bei Vermeidung der Strafe des Eidbruchs (sub poena praestiti juramenti). Die Böhmen hielten sich durch diesen Beschluß aber nicht für gebunden; Stanislaus von Znaim veröffentlichte sogar nach der Rückkehr König Wenzels nach Prag im Dezember 1403 eine Schrift, worin er ganz wie Wyklif behauptete, daß nach den Weiheworten des Priesters das Brot doch noch Brot bleibe[1]). Derselbe Stanislaus hat aber schon 1405 angefangen, diese Ansicht zu verlassen und ist nachher ein erbitterter Gegner von Hus geworden[2]).

Für die weitere Entwicklung der Anschauungen von Joh. Hus über die kirchlichen Zustände wurde es folgenreich, daß er im J. 1403 mit zwei anderen Theologen vom Prager Erzbischof Sbinko nach Wilsnack bei Wittenberge in der Mark Brandenburg, Bistums Havelberg, gesendet wurde, um die Wunder zu untersuchen, die das dort aufbewahrte Blut Christi hervorbringen sollte. Er entdeckte unter Vernehmung vieler Zeugen groben Betrug und verkündigte das in einer lateinischen Schrift, worauf der Erzbischof im Juni 1405 alle Wallfahrten nach Wilsnack bei Strafe des Bannes verbot[3]).

Mit dem Wunder von Wilsnack hatte es nun folgende Beschaffenheit[4]). Im J. 1383 brannte die Kirche zu Wilsnack, angeblich angesteckt von einem Edelmann, samt dem darin befindlichen Altar ab; nach einer Anzahl von Tagen entdeckte aber der Pfarrer, daß drei Hostien, die er für Kranke geweiht und in einem kleinen Behälter aufbewahrt hatte, unversehrt geblieben waren und auf jeder ein Tropfen Blut hing. Es wurde vom Bischof von Havelberg deutlich erkannt, daß dies Blut Christi sei und diese Hostien nun zur öffentlichen Verehrung ausgestellt und 1384 vom Erzbischof von Magdeburg und von den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg und Lebus allen dahin Wallfahrenden ausgiebiger Ablaß versprochen. Die Hunderttausende, die nun von nah und fern kamen, brachten dem Bischof ein großes Geld ein; denn die Pfarrei war dem Bistum seit 1300 einverleibt; er baute die Pfarrkirche prächtig neu auf, errichtete zu Wittstock, wo er Hof zu halten pflegte, palastartige Gebäude und war natürlich über des Johann Hus Gutachten schwer entrüstet.

Die Verehrung der wundertätigen Hostien nahm übrigens ihren ungestörten Fortgang; bemerkenswert ist aber, und hier sogleich anzumerken, welche neue Anfechtung sie ein halbes Jahrhundert später erfahren hat. Der Erzbischof von Magdeburg, Friedrich III., Graf von Beichlingen, setzte alle Hebel in Bewegung, um den Aberglauben abzutun. Ohne Zweifel auf seinen Antrieb erließ unterm 5. Juli 1451 der päpstliche Legat Kardinal Nikolaus von Cusa von Halberstadt aus für ganz Deutschland ein Verbot, fernerhin Blut, welches sich angeblich an Hostien zeigen solle, zu verehren; denn nach der Lehre der Kirche enthalte der verherrlichte Leib Christi nur „unsichtbares" verherrlichtes Blut in seinen Adern, und die Ausstellung solcher Hostien geschehe nur um dem Volk Geld abzunehmen. Auch die Anfertigung von bleiernen Zeichen in der Gestalt der Hostien solle verboten sein, alles bei Strafe der Suspension. Erzbischof Friedrich von Magdeburg, verkündigte diesen Befehl des Legaten in seiner Provinz im J. 1452, also auch für die Diözese Havelberg, und sprach über den Bischof, der nicht gehorchen wollte, die Exkommunikation und über die Kirche zu Wilsnack das Interdikt aus; allein darauf erkühnten sich die Pröpste von Brandenburg und Stendal in ihrer Eigenschaft als Konservatoren des Bistums Havelberg den Erzbischof zu exkommunizieren und hatten den abergläubischen Kurfürsten Friedrich II., der viel auf das Wilsnacker

[1]) Krummel 153—154. Loserth 99—100.

[2]) Höfler, C., Mag. Hus 161.

[3]) De omni sanguine Christi glorificato. Opera 1, 191—202. Schröckh 33, 436—441 u. 34, 582. Krummel 161—163. Frind 3, 52.

[4]) Riedel, Adlf. F., Codex dipl. Brandenb., I. Hauptteil, Bd. 2, 1842, enthält S. 121—184 eine Geschichte der Stadt Wilsnack und des heil. Bluts daselbst. Der Befehl des Kardinals Nicolaus von Cusa S. 153.

Blut hielt, zum Rückhalt. Im März 1453 machte Papst Nikolaus V. dem seltsamen Streit ein Ende, indem er die Exkommunikation der Pröpste, aber auch die des Erzbischofs aufhob, die Verehrung des Wunders damit guthieß.

Johann Hus sowie Stanislaus von Znaim erfreuten sich trotz ihres Auftretens für Wyklif der vollen Gunst des Erzbischofs Sbinko und wurden von ihm zu Synodalpredigern ernannt, um dem zur Diözesansynode versammelten Klerus des Erzbistums Bußpredigten zu halten. Von diesen Predigten des Hus sind eine Anzahl aus den Jahren 1404—1408 erhalten, aus denen sich seine damalige Denkweise deutlich erkennen läßt[1]). Er hält den Klerikern, hohen und niederen, Päpsten, Bischöfen, Domherren, Priestern, Mönchen ein langes Sündenregister vor, geißelt in glühenden Farben ihre Wollust, Völlerei, Habgier, wie sie dem armen Volk Zehnten und Abgaben auflegen, und es mit Ablaßkram, erdichteten Wundern, Veranstaltung von Festen ausplündern, Erbschleicherei treiben und ihre geistlichen Pflichten versäumen, und droht ihnen die ewige Verdammnis. Er nimmt sich hierbei besonders den heiligen Bernhard zum Muster und führt zahlreiche Aussprüche desselben an, ebenso von anderen Kirchenvätern, heilig gesprochenen und gebannten, wie Origenes und Chrysostomus, desgleichen von „heiligen" Synoden und von Päpsten, sodaß er sich durch diese hohen Beispiele deckt. Am grimmigsten greift er die Kleriker an, die mit Weibern zusammenleben, und erklärt es für schreckliche Todsünde, aus der Hand eines solchen unkeuschen Priesters den Leib und das Blut Christi zu nehmen (so wie schon ziemlich ähnlich Lombardus im 12. Jahrh. gelehrt hatte)[2]). Das alte Testament ist ihm wie dem Origenes „Gesetz Gottes", und aus dem Neuen Testament führt er hauptsächlich Kraftstellen der Briefe Pauli an. Daß eine solche Sprache viele hohe und niedere Geistliche schwer erzürnen mußte, liegt auf der Hand; noch übler aber nahmen sie es, daß Hus auch in der Bethlehemskapelle vor allem Volk die Priester nicht schonte; sie beschwerten sich daher beim Erzbischof, und dieser enthob ihn nun im J. 1408 seiner Stelle als Synodalprediger[3]).

Im J. 1407 erhielt die Bewegungspartei eine wichtige Stütze, indem Hieronymus von Prag in seine Vaterstadt zurückkehrte. Er hatte zuerst an der Universität Prag studiert und hier im J. 1398 das Bakkalaureat der Philosophie (Artes) erworben, sich dann zuerst nach Oxford gewendet, welches von gar manchen Böhmen aufgesucht wurde, und hier die Schriften Wyklifs kennen gelernt, deren wichtigste er 1402 nach Böhmen brachte. Im J. 1404 studierte er in Paris und erlangte die Würde eines Magisters Artium, ließ sich im März 1405 an der Universität Köln immatrikulieren[4]), und im folgenden Jahr 1446 an der Universität Heidelberg. An diesen drei Universitäten hat er mit erstaunlicher Kühnheit Streitsätze (Conclusiones) öffentlich anschlagen lassen, worin er die Lehre von der Dreieinigkeit (Trinität) Gottes verwarf und die Transsubstantiation leugnete[5]). Natürlich verfocht er jetzt auch in Prag ähnliche Lehren.

Erzbischof Sbinko begann überhaupt nunmehr gegen die unheimlich zunehmende religiöse Bewegung größere Strenge anzuwenden, und suchte es dahin zu bringen, daß auch die böhmische Nation der Universität Prag, so wie es die übrigen im J. 1403

---

[1]) Die Synodalreden, welche lateinisch gehalten wurden, finden sich in Hus, Joh., Opera 2, 35—56. Drei derselben hat in deutscher Übersetzung mitgeteilt Krummel, L., die Böhmische Ref., 1866, S. 591—635.

[2]) Über die Sitten der Kleriker gibt das Visitationsbuch der Diözese Prag vom Jahr 1379, im Archiv des Erzbischofs befindlich, Auskunft; die meisten Kleriker hatten Konkubinen und Kinder oder verkehrten in Frauenhäusern. Proben bei Loserth, Hus u. Wyclif, 261—265.

[3]) Loserth, 103—104.

[4]) Daß Hieronymus von Prag, magister in Artibus Parisiensis, im März 1405 in Köln immatrikuliert wurde, bemerkt Crecelius in Briegers Zeitschr. f. Kirchengeschichte 4, 335. 1881.

[5]) Dieser Lehren ist er vor den Kommissären des Konstanzer Konzils beschuldigt worden und hat sie nicht eigentlich abgeleugnet. Von der Hardt, Concilium Constantiense 4, 645—646.

getan, die Lehre Wiklifs verurteile. Auf den 20. Mai 1408 rief er dieselbe also zu einer neuen Beschlußfassung in die Neustadt zur schwarzen Rose zusammen, und es fanden sich dazu 60 Doktoren, 150 Bakkalaurei und 1000 Studenten ein. Der Antrag, die 45 Artikel Wyklifs für häretisch zu erklären, erlangte aber auch jetzt keine Mehrheit, sondern der Beschluß ging nur dahin: künftig dürfe niemand einen dieser 45 Artikel in häretischem, irrigem oder anstößigem Sinn behaupten, lehren oder verteidigen; Bakkalaurei überhaupt nicht mehr darüber disputieren und über Wyklifs Dialog, Trialog und Lehre von der Eucharistie keine Vorlesung mehr halten. Daß die 45 Artikel an sich häretisch seien, war also verneint worden, und den Magistern und Doktoren nicht verboten über Wyklifs angeführte Schriften zu lesen[1]).

Um diese Zeit brachten zwei böhmische Gelehrte, darunter Nikolaus Faulfisch, die aus Oxford zurükkehrten, ein Schreiben des Kanzlers und der Magister der Universität Oxford v. 5. Okt. 1406 mit, versehen mit dem Universitätssiegel, worin sie erklärten, daß die Ausstreuung, als wenn Johann Wyklif Häresieen gelehrt habe, ganz unwahr sei. Es machte das in Prag tiefen Eindruck und namentlich Hus hob in seinen öffentlichen Vorträgen diese Tatsache hervor; allein auf Anfrage des Prager Erzbischofs erwiderte der Erzbischof von Canterbury, nicht zwar, daß die Urkunde unecht sei, aber daß die Universität Oxford die Lehren Wyklifs gerade so wie die englische Kirche verdammt habe[2]).

Hieronymus von Prag verließ die Hauptstadt Böhmens wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1410; am 20. März 1410 befand er sich zu Ofen und hielt vor König Sigismund eine Rede, in welcher er den verweltlichten Klerus heftig angriff, weshalb der König ihn durch den Erzbischof von Gran verhaften ließ. Allein er kam wieder frei, begab sich nach Wien und fing hier an häretische Lehren vorzutragen, was ihm schnell Verfolgungen zuzog; Rektor und Magister der Universität Prag fühlten sich daher veranlaßt, am 3. Sept. 1410 an den Stadtrat von Wien ein Schreiben zu richten, er möge den Magister Hieronymus von Prag, der ihr Mitglied, auch Magister der Universitäten Paris, Köln und Heidelberg sei und sich zu allen Zeiten als ein Mann von löblichem Leben bewährt habe, gegen die Angriffe einiger Magister und Studenten in Schutz nehmen[3]); allein der Inquisitor des Bischofs von Passau, zu dessen Diözese damals Wien noch gehörte, erhob Anklage gegen ihn, und ließ ihn nur gegen die feierliche Zusage, sich von Wien nicht ohne Erlaubnis des Inquisitors zu entfernen, vorläufig auf freiem Fuße. Hieronymus entfloh indessen am 12. September nach Mähren, und entkam so dem Feuer-Tod, den im folgenden Jahre sein Gesinnungsgenosse Gießer erleiden mußte[4]). Im J. 1413 weilte er mit Aufträgen des Königs von Polen in Krakau und begleitete dann den Großfürsten Witold nach Litthauen und Rußland.

---

[1]) Krummel 183. — Loserth 104.

[2]) Lechler 2, 71 hält das Schreiben für echt und ich möchte diesem Urteil vorläufig beitreten; im J. 1406 waren die Anhänger Wyklifs in Oxford noch sehr zahlreich und hatten ein nahes Interesse daran, Wyklifs Häretiker-Eigenschaft zu leugnen; erst etliche Jahre nachher sind sie verstummt. Krummel 172 nimmt eine in Oxford selbst verübte Fälschung an, und ähnlich Palacky, die Gesch. d. Huss. u. Prof. Höfler 116—117.

[3]) Palacky, Doc. S. 408, 416—420.

[4]) Weiß, K., Gesch. d. Stadt Wien 1, 207. 2. Aufl. 1882, 83.

III. Abschnitt.

Kampf der allgemeinen Konzilien mit den Päpsten. Konzil zu Pisa 1409. Spaltung der Kirche unter 3 Päpste. Johann Hus gegen die Ausartung der Kirche. Konzil zu Konstanz 1414—1418. Verbrennung von Hus und Hieronymus von Prag. Abfall des größten Teils des Volkes in Böhmen und Mähren vom Papsttum, und siegreicher Widerstand desselben gegen 5 Kreuzheere. Ultraquisten und Taboriten. Konzil zu Basel 1431—1449. Kompaktata mit den Utraquisten. Niederlage der Taboriten 1434. Kaiser Sigismund seit 1435 König von Böhmen. Kaiser Albrecht II. 1437—1439. Anerkennung der Basler Reform-Dekrete in Frankreich 1438, und in Deutschland 1439. Gewinnung Kaiser Friedrichs III. und der mächtigeren deutschen Fürsten für den Papst. Fürsten-Konkordate 1446 u. 1447. Wiener Konkordat 17. Febr. 1448. Auflösung des Basler Konzils 7. Mai 1449.

1409—1449.

§ 21.

1. Zusammentritt eines allgemeinen Konzils zu Pisa auf Berufung durch die Kardinäle, 25. März bis 7. Aug. 1409. Erklärung der Obergewalt der Konzilien über den Papst; Absetzung der zwei bisherigen Päpste und Wahl eines neuen, Alexander V. Gleichzeitige Regierung dreier Päpste 1409—1415.

Nachdem die Kirchen-Spaltung, das Schisma, bereits dreißig Jahre lang gedauert hatte, traten die Doktoren der Universität Paris unter Führung des Kanzlers Johann Gerson mit dem Vorschlag hervor, ein allgemeines Konzilium zu berufen, um die Spaltung zu beseitigen, indem sie ausführten, daß jeder Papst sich einem solchen Konzilium unterwerfen müsse. Dieser Vorschlag begegnete vielseitigster Zustimmung. Im Mai und Juni 1408 kam die Mehrheit sowohl der italienischen als der französischen Kardinäle auf einer Zusammenkunft zu Livorno überein, beiden Päpsten den Gehorsam aufzusagen und für das folgende Jahr ein allgemeines Konzil nach der Stadt Pisa, welche

seit 1404 unter der Botmäßigkeit der mächtigen Republik Florenz stand, einzuberufen. Das Konzil trat am 25. März 1409 zusammen und zählte zur Zeit seines stärksten Besuches 24 Kardinäle, 4 Patriarchen, 80 Bischöfe und 102 Bevollmächtigte von abwesenden Bischöfen, 87 Äbte und 200 Bevollmächtigte solcher, 41 Prioren, 5 Generale der Bettelorden, Abgesandte der Ritterorden, Bevollmächtigte von mehr als 100 Domkapiteln, Vertreter der Universitäten Paris, Toulouse, Orleans, Angers, Montpellier, Krakau, Wien, Prag, Köln, Bologna, Florenz, Oxford und Cambridge, endlich über 300 Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts. Auch Gesandte des Kaisers Ruprecht und vieler Fürsten und Freistaaten hatten sich eingefunden, durften an den Beratungen teilnehmen, nur nicht mitstimmen. Die Päpste waren ebenfalls eingeladen worden, aber nicht erschienen und es hatte auch keiner auf seine Würde verzichtet; das Konzil beschloß daher gemäß einem von fast sämtlichen Magistern abgegebenen Gutachten, daß sich die Päpste Benedikt XIII. und Gregor XII. durch die Spaltung der Kirche der Häresie schuldig gemacht hätten und erklärte sie am 5. Juni 1409 für abgesetzt, womit es sich eine oberste Gerichtsbarkeit über das Papsttum beilegte[1]). Nunmehr wählten die anwesenden Kardinäle am 26. Juni einstimmig einen neuen Papst in der Person des Erzbischofs von Mailand und Kardinals, der den Namen Alexander V. annahm; allein die Abgesetzten behaupteten sich in ihrer Würde, sodaß es nun 3 heilige Väter gab, die sich gegenseitig verfluchten, und das Übel größer war als vorher. Alexander V. wurde anerkannt in Ober-Italien, Frankreich, England, von dem größeren Teil Deutschlands einschließlich Böhmens; an Gregor XII. hielten Neapel und einige kleinere Staaten Italiens, Kaiser Ruprecht und König Sigismund von Ungarn fest an dem Franzosen Benedikt XIII., der in Avignon saß, nur Spanien und Portugal.

Der neue Pisanische Papst Alexander V. löste schon am 7. August 1409 das Konzil auf, allerdings unter Vorbehalt der Wiederberufung desselben nach Ablauf von drei Jahren, starb aber bereits am 3. Mai 1410.

§ 22.

2. Rückwirkungen des Konzils von Pisa auf die Verhältnisse in Böhmen. Abzug aller Nicht-Böhmen von der Universität Prag am 9. Mai 1409. Erzbischof Sbinko erlangt von Papst Alexander V. eine Bulle gegen häretische Prediger und Bücher. Hus Hofkaplan König Wenzels. Hieronymus von Prag.

Im J. 1408 u. 1409 kam es zu folgenschweren Vorgängen an der Universität Prag. Wie oben erzählt, hatte die Mehrheit der Kardinäle beiden Päpsten den Gehorsam aufgesagt und ein Konzil nach Pisa einberufen. König Wenzel hatte dieses Vorgehen gebilligt und Gregor XII. verlassen, weil Wenzel sich damals von neuem mit dem Plane trug, die kaiserliche Gewalt in Deutschland wieder an sich zu ziehen und Ruprecht zu stürzen, Gregor XII. es aber mit Ruprecht hielt. Wenzel stellte nunmehr an die Universität Prag das Verlangen, auch ihrerseits dem Papst Gregor XII. den Gehorsam aufzukündigen bis zur Entscheidung des Konzils. Im Dezember 1408 traten die Magister der vier Nationen der Universität zur Beschlußfassung zusammen, ohne die Studenten, welche seit 1391 kein Stimmrecht mehr hatten[2]); die drei nichtböhmischen Nationen

[1]) Hinschius, Paul, Kirchenrecht 3, 362—369. 1883.

[2]) Tomek, Wenzel, Gesch. der Universität Prag. 1849. S. 12, 13, 66. Den Studenten (Scholaren) war 1391 das Stimmrecht entzogen worden.

gaben ihre 3 Stimmen für Festhalten an Gregor XII. ab und überstimmten die entgegengesetzt gesinnte böhmische Nation[1]).

Hierauf veränderte Wenzel die Verfassung der Universität, indem er unterm 18. Jan. 1409 verfügte, daß hinfort die böhmische Nation 3 Stimmen, die fremden Nationen zusammen nur 1 Stimme führen sollten[2]). Der König war zu dieser Maßregel vollkommen befugt, und sie enthielt auch nicht einmal etwas sehr Absonderliches; in Paris, dem Vorbild von Prag, führten die fremden Nationen zusammen auch nur 1 Stimme und über die deutschen Universitäten, die damals bestanden und nacher errichtet wurden, haben die Landesherrn sich die weitgehendsten Rechte vorbehalten. Warum sollte Wenzel den Fremden gestatten, an seiner Universität sich offen gegen die königliche Politik aufzulehnen? Joh. Hus hat die Maßregel gebilligt, sie vielleicht, wie gewiß auch noch viele andere Böhmen, angeraten, aus Ergebenheit gegen den König und weil sie der bisherigen Mehrheit der Magister die Möglichkeit entzog, fernerhin die Verbreitung der Lehren Wyklifs zu verbieten, und ihre Verteidiger, voran Joh. Hus, mundtot zu machen. Von Haß gegen die Deutschen und Polen (!) war sein Verhalten nicht eingegeben; den Fremden, wenn sie ruhig in Prag blieben, drohte nicht das geringste Leid; aber diese wollten ihr bisheriges Übergewicht nicht einbüßen und verlegten sich auf Drohungen[3]).

Die meisten Doktoren, Magister und Studenten der drei fremden Nationen, überwiegend Bettelmönche und Kleriker (!), verpflichteten sich, im Falle der König seine Verfügung nicht zurücknehme, die Universität zu verlassen, was ihnen ohne Zweifel auch so von ihren Ordens-Oberen, ihren heimischen Bischöfen und von Papst Gregor XII. befohlen war. Zu größerem Nachdruck bestärkten sie ihre Verabredung durch feierlichen Eid. Sie mochten glauben, Wenzel werde zurückweichen, wenn seiner Universität ein solches Erlöschen ihres Glanzes drohe und der Abzug des größten Teils ihrer Mitglieder Prag in ganz Europa in einen schlimmen Geruch bringe. Allein der König blieb fest. Darauf zogen am 9. Mai 1409 5000 Lehrer und Studenten durch die Tore Prags ab, wandten sich nach Leipzig[4]), Erfurt und anderen Orten und verbreiteten überall die schlimmsten Nachrichten über die in Böhmen herrschende Ketzerei. Die Magister und Studenten der Juristen-Fakultät gingen nicht mit und sind in Prag völlig unbehelligt geblieben[5]).

Der am 26. Juni 1409 in Pisa gewählte Papst Alexander V. wurde alsbald von König Wenzel anerkannt, ebenso von der Universität, während sich Erzbischof Sbinko zunächst noch weigerte.

---

[1]) Die böhmische Nation begriff Böhmen, Mähren, Ungarn und Siebenbürgen; die bayrische Österreich, Bayern, Schwaben, Schweiz, Rheinlande, Hessen und Westfalen; die sächsische Niederdeutschland und Skandinavien; die polnische Polen, Schlesien, Lausitz, Thüringen, Meißen und das Deutsch-Ordensland Preußen.

[2]) Den Wortlaut des Befehls bei Höfler, Mag. Hus 225—226 und Krummel 195. Eine Rechtfertigung desselben bietet eine von Höfler, Geschichtsschreiber 2, 156—165 abgedruckte Schrift, die in der Handschrift als von Hus verfaßt bezeichnet wird, aber viel eher dem rechtsgelehrten Freunde von Hus, M. Joh. v. Jesenic zuzuschreiben ist. Vgl. Palacky, F., Gesch. d. Hussitentums u. Prof. Höfler, 2. Aufl., 1868, S. 38—41, wo viele Fehler am Abdruck Höflers berichtigt werden.

[3]) Daß Hus ein Deutschen-Hasser gewesen sei, ist neuere ultramontane Erfindung. Schon der Katholik Jos. Al. Helfert, in seiner Schrift Hus u. Hieronymus, S. 60, 1853, hat das zurückgewiesen und an den Ausspruch von Hus erinnert: „Ein rechter Deutscher ist mir lieber als ein schlechter Böhme, und wenn es mein eigener Bruder wäre."

[4]) Nach Leipzig sind nur 400 gekommen.

[5]) Monumenta historica universitatis Pragensis, Vol. 2: Album seu Matricula facultatis iuridicae u. P. ab anno 1372—1418. 1834. Die von Frz. Palacky, S. 90—99, gegebene Darstellung ist vollständig zutreffend.

Unterm 2. Sept. 1409 änderte Sbinko plötzlich seine Stellung in der Papstfrage, schickte Bevollmächtigte an Alexander V., welche diesem seine Unterwerfung erklären, zugleich aber die Hilfe des Papstes gegen die mehr und mehr überhandnehmende Häresie in Böhmen in Anspruch nehmen sollten. Dieses Begehren fand bereitwillige Gewährung; eine päpstliche Bulle v. 20. Dez. 1409 verfügte: Weil bisher so viele Leute in Böhmen und Mähren durch Wyklifs verdammte Irrtümer angesteckt worden wären, so solle es künftig niemandem mehr erlaubt sein, anderswo als in Kathedral-, Kollegiat-, Pfarr- oder Kloster-Kirchen zu predigen und niemand sich erkühnen, jene Lehren vorzutragen; hierüber müsse der Erzbischof mit Zuziehung von 4 Lehrern der Theologie und 2 Doktoren des kanonischen Rechts strenge wachen, sich alle Bücher jenes Erzhäretikers ausliefern lassen und alle Ungehorsamen mit Gefängnis und anderen Strafen züchtigen[1]). Damit sollte den Predigten der Waldenser, die in Häusern oder im Freien stattfanden, gesteuert werden, ebenso aber auch Hus verhindert sein, noch ferner die Kanzel der Bethlehems-Kapelle zu besteigen; die Vernichtung der Bücher Wyklifs sodann machte es unmöglich, ferner an der Universität darüber zu lesen. Erzbischof Sbinko erließ ohne Verzug entsprechende Befehle, und es wurden ihm 200 Bücher eingeliefert, auch von Hus selbst, der das Begehren beifügte, ihm die darin enthaltenen Irrtümer anzuzeigen, weil er sie alsdann auch verwerfen wolle[2]).

Im Oktober 1409 wählte die Universität den Joh. Hus zu ihrem Rektor: König Wenzel aber ernannte ihn zu seinem Hofkaplan und die Königin Sophie, eine Prinzessin von Bayern-München, besuchte fleißig die Predigten „ihres lieben, getreuen und andächtigen Kaplans".

§ 23.

3. Johann XXIII., der Nachfolger des ersten pisanischen Papstes seit 17. Mai 1410, wird in Böhmen anerkannt. Tod Kaiser Ruprechts von der Pfalz 18. Mai 1410; Erwählung des Markgrafen Jobst von Mähren zum Kaiser 1. Okt. 1410 und nach dessen am 8. Jan. 1411 erfolgtem Tod Erwählung Sigismunds von Luxemburg, Königs von Ungarn, zum Kaiser 21. Juli 1411. Stellung Polens zum Papsttum, Schlacht bei Tannenberg 15. Juli 1410.

Nachdem der pisaner Papst Alexander V. nach nur 10 monatlichem Pontifikat am 3. Mai 1410 gestorben war, traten die Kardinäle zu Bologna zusammen und wählten den Kardinal Balthasar Cossa, einen neapolitanischen Edelmann, zum Papst, der den Namen Johann XXIII. annahm. Er machte durch einen Nuntius dem König Wenzel von seiner Wahl Mitteilung und wurde von diesem alsbald für das Königreich Böhmen anerkannt.

Nun war gerade um diese Zeit, am 18. Mai 1410, der deutsche Kaiser Ruprecht von der Pfalz gestorben und ein neuer Kaiser zu wählen. Auf Einladung des Kurfürsten-Erzkanzlers zu Mainz fanden sich in der Wahlstadt Frankfurt die Kurfürsten zusammen, und es wählte am 1. Oktober die Mehrheit, nämlich die Erzbischöfe

---

[1]) Bei Raynald ad a. 1409, No. 89, S. 396 u. Palacky, Doc., S. 374—376, Schröckh 34, 585.

[2]) Palacky, Doc. 378—396. Loserth 110—114.

von Mainz und Köln, Kurfürst Rudolf III. von Sachsen, die Machtboten König Wenzels von Böhmen und die des Markgrafen Jost oder Jobst von Mähren, damaligen Inhabers des Kurfürstentums Brandenburg, den letzteren zum König. Die Stimme seines Vetters Wenzel hatte sich Jost dadurch gesichert, daß er versprach, sich nur „Römischer König" zu nennen, da Wenzel seine Absetzung nicht anerkannte und sich noch als „Kaiser" betrachtete[1]). Eine Minderheit, bestehend aus dem Erzbischof von Trier und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz hatte das vollzählige Erscheinen der Kurfürsten nicht abgewartet, sondern in jeder Hinsicht rechtswidrig den König von Ungarn, Sigismund, gewählt. Als Bevollmächtigter des letzteren hatte sich in Frankfurt Friedrich von Zollern, Burggraf von Nürnberg, eingefunden und Teilnahme an der Wahl verlangt unter der Behauptung, daß Sigismund zur Zeit Kurfürst von Brandenburg sei, eine Behauptung, die vollständig aus der Luft gegriffen war, da Jobst sich im durchaus rechtmäßigen Besitz der Mark befand. Die genannte Minderheit ließ aber den Burggrafen mitstimmen, was natürlich ihren Rechtsbruch nicht besser, sondern noch schlimmer machte[2]).

Die Mehrheit der Kurfürsten war Anhänger des in Pisa gewählten Papstes Johann XXIII., der, wie gesagt, auch in Böhmen durch Wenzel anerkannt war; die Minderheit hing dem in Pisa abgesetzten Papst Gregor XII. zu Rom an; schon sechs Wochen vor der Wahl, am 5. August, hatte sich der Erzbischof von Trier von König Sigismund zu Ofen das schriftliche Versprechen bei königlicher Ehre und fürstlicher Treue erteilen lassen, daß er im Fall seiner Erwählung zum römischen König oder Kaiser für die Beseitigung der Spaltung in der Kirche sorgen und alle Prälaten, Fürsten, Herren und Städte, welche dem Papst Gregor XII zu Rom gehorsam seien, bei ihren Würden und Rechten schützen wolle[3]). Am nämlichen 5. August hatte Sigismund auch bereits für den Fall seiner Wahl dem Gregor XII. Gehorsam geschworen. Nach der Wahl erklärte Gregor sofort den nur von der Minderheit gewählten Sigismund für seinen und der römischen Kirche geistlichen Sohn, ernannte und rief ihn aus zum römischen König, würdig die Salbung und Krönung zum Kaiser zu erlangen, gebot auch allen Christen und Reichs-Vasallen ihm Gehorsam zu leisten[4]).

Kaiser Jobst starb schon nach dreimonatlicher Regierung am 8. Januar 1411 und es war eine neue Kaiserwahl nötig; sein Tod zog aber auch wichtige Veränderungen im Länderbesitz nach sich: seine böhmischen Lehen, nämlich Mähren und die Nieder-Lausitz, fielen dem Könige Wenzel heim, während das Kurfürstentum Brandenburg, welches er von Sigismund in Pfandbesitz erhalten hatte, an den Verpfänder zurückkehrte, der damit nun wieder zu den Kurfürsten des Reiches gehörte. Das Herzogtum Luxemburg erhielt Elisabeth, die Tochter Johanns von Görlitz, Gemahlin des Herzogs Anton von Brabant, als Lehen der Krone Böhmen[5]).

Sigismund bestellte am 8. Juli 1411 seinen Schwager, Gemahl seiner Schwester Elisabeth, Friedrich VI., Burggrafen von Nürnberg „zum obersten Hauptmann und Verweser" der Mark Brandenburg, verpfändete ihm dieselbe auch alsbald um die ungeheure Summe von 400000 Goldgulden, was lediglich als Sicherung der künftigen Belehnung aufgefaßt werden darf. Die Bewohner wurden schon 1412 zur Erbhuldigung

---

[1]) Tomek, Gesch. v. Böhmen 212.

[2]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, 3, 173. Heidemann, Jul., Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, 1881, S. 206.

[3]) Urk. v. 5. Aug. 1410. Reichstagsakten 7, S. 24, No. 11. 1878. Die Urkunde ist von Friedrich VI, Burggrafen zu Nürnberg, Oheim Sigismunds, mitbesiegelt.

[4]) Reichstags-Akten 7, 28. No. 13. Über die ganze Regierungszeit Sigismunds ist zu vergleichen: Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigismunds 1410—1437, verzeichnet von W. Altmann, 1—2, 1896—1900. Aschbach, Jos., Gesch. Kaiser Sigismunds 1—4. 1838—45.

[5]) Tomek, Gesch. Böhmens 212.

angewiesen, leisteten sie aber erst am 21. Okt. 1415[1]). Die erbliche Belehnung mit der Mark erfolgte am 18. April 1417 zu Konstanz.

Sigismund machte sofort alle Anstrengungen, von seinen Gegnern als deutscher Kaiser anerkannt, d. h. neu gewählt zu werden; er konnte sich aber auf deren Stimmen nur dann Rechnung machen, wenn er die Partei des Papstes Gregor XII. verließ und sich zu Johann XXIII. hielt, der schon bisher von den Kurfürsten von Mainz, Köln, Sachsen und König Wenzel von Böhmen anerkannt worden war. Das tat er denn auch ohne Verzug.

Die Stimme seines Bruders Wenzel, Königs von Böhmen, hatte Sigismund auf folgende schlaue Weise für sich gewonnen, ihm nämlich durch geheimen Vertrag v. 9. Juli 1411 versprochen, beim Papst Johann XXIII. zu bewirken, daß dieser an Wenzel die römische Kaiserkrone verleihe. Dieses Versprechen sollte den Kurfürsten übrigens erst mitgeteilt werden, wenn Sigmund zum röm. König gewählt und gekrönt sei (!) und die Kurfürsten gebeten werden, ihre Zustimmung dazu zu geben (!), dann eine Gesandtschaft des Königs und der Kurfürsten an den Papst gehen[2]). Die Aussicht, den deutschen Kaiserthron, den er im J. 1400 durch eine Verschwörung des Papstes Bonifaz IX. und der drei geistlichen Kurfürsten eingebüßt hatte, von neuem zu besteigen, jene Absetzung rückgängig zu machen, mußte für Wenzel sehr bestechend sein, aber es gehörte auch seine Beschränktheit dazu zu glauben, daß die Kurfürsten darauf eingehen und überhaupt ein ganz unklares Verhältnis von Kaiser und römischem König schaffen würden. Ohne Zweifel hatte auch Sigismund den Vertrag nicht ernst genommen.

Es dauerte nach dem Tode von Jobst ein ganzes halbes Jahr, bis es zur Wahl eines neuen Kaisers kam. Auf dem Wahltag zu Frankfurt am 21. Juli 1411 erhielt Sigismund 5 Stimmen, nämlich: Mainz, Köln und die der Machtboten des Königs Wenzel von Böhmen, des Kurfürsten von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg (Sigmund selber); der Erzbischof von Trier und der Pfalzgraf entfernten sich. Am Tage darauf, 22. Juli 1411, bestätigte Sigmund den Erzbischöfen von Mainz und Köln (in einer natürlich schon vorher übergebenen Urkunde) ihre Privilegien, und gab außerdem vor allem das Versprechen, „seine Konfirmation, Approbation und Bestätigung von niemand anders zu heischen, zu nehmen oder zu empfahen als vom heil. Vater Papst Johann XXIII.“[3]). Überhaupt hatte er die Zusage gegeben, alles aufzuwenden, um die Kirchenspaltung, die den Häretikern so großen Vorschub leistete, ein Ende zu machen.

Eine päpstliche Approbation holte Sigismund bei Johann XXIII. nicht ein; der Papst mußte froh sein, wenn er die Anerkennung des Kaisers erlangte.

Den Umstand, daß während eines halben Jahres nach dem Tode des Kaisers Jobst das Reich ohne Oberhaupt blieb und unter den deutschen Fürsten die schlimmste Uneinigkeit herrschte, machte sich der König von Polen Wladislaw I. zu Nutz, begann Krieg gegen den deutschen Orden in Preußen und brachte in der Schlacht bei Tannenberg am 15. Juli 1410 dem Ordensheer eine so schwere Niederlage bei, daß sich seitdem das Ansehen des Ordens sehr verminderte und das Selbstvertrauen unter den Ordensrittern mehr und mehr schwand. Eine bemerkenswerte Rückwirkung hiervon bildete es, daß König Wenzel alle Güter des deutschen Ordens in Böhmen und Mähren, mit Ausnahme der Pfarreien, mit Beschlag belegte und an seine czechischen Günstlinge verteilte[4]), welche in kurzer Frist die deutsche Sprache auf diesen ehemaligen Ordensgütern austilgten.

---

[1]) Minutoli, Jul. v., Friedrich I. Kurfürst v. Brandenb. 1850. S, 278—279.
[2]) Reichstags-Akten 7, 102, No. 63.
[3]) Reichstags-Akten 7, 107 u. 113. Nr. 64. 67.
[4]) Frind, Ant., Kirchengesch. Böhmens 3, 222. 1872.

§ 24.

4. Verurteilung von 17 Schriften Wyklifs durch den Erzbischof Sbinko zu Prag; Joh. Hus und 7 andere Lehrer der Universität legen am 25. Juni 1410 dagegen Appellation an den Papst Johann XXIII. ein und verteidigen öffentlich einige Schriften Wyklifs, werden dafür vom Erzbischof mit dem Bann belegt. Vorladung des Hus nach Rom und Verhängung des päpstlichen Banns gegen ihn im Februar und März 1411. Zurückweichen des Papstes und Gründe davon. Schiedsrichterliche Entscheidung zu Gunsten von Hus. Albik Erzbischof von Prag 27. Okt. 1411 bis 17. Juli 1413. Hus und Hieronymus gegen den päpstlichen Ablaß Juni 1412. Neuer päpstlicher Bann gegen Hus Sept. 1412. Hus entfernt sich auf Wunsch des Königs aus Prag. Seine Schriften.

Seit der Wahl des neuen Papstes Johann XXIII. fühlte sich der Prager Erzbischof Sbinko zu entscheidenden Schritten ermutigt. Am 16. Juni 1410 verurteilte er auf ein Gutachten von 4 Magistern der Theologie und 2 Doktoren des kanonischen Rechts hin 17 namentlich bezeichnete Schriften Wyklifs zum Feuer und sprach gegen alle, welche solche noch zurückbehalten würden, den Bann aus[1]). Auf die Kunde hiervon gaben Rektor, Magister, Doktoren, Baccalaureen und Studenten der Universität Prag unter deren Siegel die feierliche Erklärung ab, daß sie diese Verbrennung als ein „Verbrechen" mißbilligten, richteten auch an den König die Bitte, die Verbrennung der Bücher zu verhindern, da eine solche Maßregel ihm und dem Reiche und der Universität Verlegenheit bereiten, sie in schlechten Ruf bringen müsse; weiter legte Hus mit 7 anderen Lehrern der Universität am 25. Juni 1410 eine feierliche Appellation an den Papst Johann XXIII. ein[2]).

Auf diese Schritte hin stellte König Wenzel an den Erzbischof die Forderung, ohne seine Zustimmung nicht zum Verbrennen der Bücher zu schreiten, und erhielt eine entsprechende Zusage; nach einem Aufschub von 14 Tagen schritt aber der Erzbischof, ohne vorher eingeholte königliche Zustimmung, am 16. Juli 1410 zur Ausführung seines Urteils. Im Hofe seines Palastes auf dem Hradschin ließ er ein Feuer anzünden und in Gegenwart des Domkapitels und einer großen Menge von Priestern 200 Bände, welche zum Teil in schönster Schrift geschrieben, mit kostbaren Decken und goldenen Beschlägen versehen waren, den Flammen übergeben[3]). Diese letztere Angabe stellt außer Zweifel, daß unter den verbrannten Büchern sich auch Bibeln in deutscher oder czechischer Übersetzung befunden haben. Zwei Tage darauf, am 16. Juli, sprach der Erzbischof über Hus und die andern 7 Appellanten den großen Bann aus[4]).

Sofort kündigten Joh. Hus, Jakob von Mies, Simon von Tissnow, Procop von Pilsen u. a. durch Anschlag an der Universität öffentliche Vorträge an zur Verteidigung einzelner bestimmter Schriften Wyklifs und hielten sie auch unter großem Zulauf ab; die Schriften, die sie verteidigten, waren vom Erzbischof ebenfalls gebannt und verbrannt worden, obwohl sie zu den unschuldigsten gehörten, sodaß ihre Verteidigung kein großes Wagnis enthielt[5]).

---

[1]) Hus, Op. 1, 113.

[2]) Palacky, Dokum. 378—396.

[3]) Aeneas Sylvius, Hist. Bohem. cap. 35 S. 51. Prager Universitätschronik bei Höfler, Geschichtsschr. 1, 21.

[4]) Palacky, Doc. 397—399.

[5]) Loserth 115—119. Proben aus dem Vortrag des Simon von Tissnow S. 271—276, des Prokop von Pilsen S. 277—285.

Die Bewegung war inzwischen in breite Schichten des Volks gedrungen und erhielt ihre unwiderstehliche Stärke dadurch, daß sie sich auf die Bibel, die heilige Schrift, gründete, die die Führer stets bei der Hand hatten; denn wenn auch viele tschechische und deutsche Bibeln abgeliefert worden waren, so blieben doch viele verheimlicht und machte man sich mit doppeltem Eifer daran, neue Abschriften zu fertigen. Am 8. Sept. 1410 schrieb Hus an einen Gesinnungsgenossen in England: „Unser Volk will nichts hören als die heilige Schrift, vor allem das Evangelium und die Episteln; und wo immer in einer Stadt oder Burg oder einem Dorf ein Prediger der heiligen Wahrheit auftritt, da strömt ihm das Volk scharenweise zu und verachtet den unfähigen Klerus. Unser Herr, der König, sein Hof, die Barone und das gemeine Volk sind alle für das Wort Jesu Christi“ [1]).

Hus hatte, wie oben angegeben, an den Papst Johann XXIII. appelliert; derselbe übertrug die Prüfung zuerst 4 Kardinälen, von welchen 3 ihre Meinung dahin abgaben, daß die Verbrennung der Bücher Wyklifs nicht berechtigt gewesen sei; allein der Papst war anderer Meinung und bestellte nun den Kardinal Otto von Colonna, den späteren Papst Martin V., zum Inquisitor mit der Weisung zu nachdrücklichem Vorgehen. Um Hus leichter beizukommen, erschien es zweckmäßig, daß noch einmal die Bücher Wyklifs für häretisch erklärt und ihre Verbrennung von seiten des neuen Papstes angeordnet wurde, wie es schon vom vorigen Papst und vom Ersbischof Sbinko geschehen war. Johann XXIII. wollte aber hierfür auch das Urteil der angesehensten Universität, nämlich der von Bologna für sich anführen können, und befahl derselben also ein Gutachten abzugeben. Darauf lud im August 1410 der Dekan der theologischen Fakultät und Prior des Dominikaner-Klosters daselbst, Thomas von Utino, die Magister und Doktoren der Universität, auch die gerade dort anwesenden Magister und Doktoren der Universitäten Paris und Oxford zu einer Beratung in das Haus des Kardinals Otto von Colonna ein. Hier traten der Minorite Jaroslaus, Bischof von Sarepta, nnd der Prager Kanonikus Jakobus mit dem Verlangen hervor, daß man erkläre, die Bücher Wyklifs seien zu verbrennen. Einige sprachen sich anfänglich auch dafür aus, die Mehrheit aber dagegen und schließlich kam man zu dem einstimmigen Beschluß, daß die Bücher durchaus nicht zu verbrennen seien, und zwar besonders deshalb: weil aus einer solchen Verbrennung für die Universität Oxford, an welcher Wyklif Professor der heil. Theologie gewesen sei, Ärgernis und Verwirrung erwachse; die Universität Prag sich ebenfalls in solche hineingezogen sehen werde und die Spaltung (Schisma) im Königreich Böhmen sich vermehren; endlich weil es widersinnig (absurdum) und der Wahrheit zuwider sei, Schriften des Wyklif über Logik, Philosophie, Sittenlehre und Theologie, welche vieles Wahre, Gute und Nützliche enthielten, den Studenten und Schülern zu entziehen. Übrigens sollten gewisse Artikel, welche der genannte Dekan Thomas von Utino als irrige aus dem Dialogus, Trialogus und Corpus Christi zusammengestellt habe, im Königreich Böhmen bekannt gemacht werden, mit dem Verbot, daß sie niemand lehren oder verteidigen dürfe [2])

Dieser Ausgang enthielt eine schwere Niederlage des Kardinals Colonna, die eine entschiedene Gegenmaßregel erheischte; er lud also am 20. Sept. 1410 den Johann Hus nach Rom vor, um sich dort persönlich zu verantworten. Umsonst verwendete sich sowohl der König als die Königin Sophie wiederholt beim Papste dafür, Hus „in Anbetracht der Gefahren des Weges“ von dem Erscheinen in Rom zu entbinden und den Prozeß in Böhmen führen zu lassen: im Februar 1411 verhängte der Kardinal

[1]) Hussi Opera fol. 201b u. Höfler, Geschichtsschr. 2, 213. Loserth 120.

[2]) Hierüber hat sich am 25. Nov. 1410 Magister Johann von Jesenic vor Notar und Zeugen zu Bologna im Dominikanerkloster ein Zeugnis des Thomas von Utino ausstellen lassen. Derselbe erklärt darin noch, die von ihm ausgezogenen Sätze Wyklifs seien ihm damals (im August) als irrig erschienen, er erkläre sie aber jetzt keineswegs mehr für irrig (!) — Palacky Doc. 426—428.

gegen Hus wegen hartnäckigen Ungehorsams den großen Kirchenbann[1]). Am 15. März wurde derselbe auf erzbischöfliche Anordnung in allen Kirchen Prags, außer zweien, deren Pfarrer sich weigerten, öffentlich verkündigt. Der König nahm aber dem Erzbischof Sbinko dieses neue Vorgehen gegen Hus sehr übel, sperrte ihm einen Teil seiner Einkünfte unter dem Anführen, daß er die Eigentümer der im vorigen Jahr verbrannten Bücher zu entschädigen verpflichtet sei, ließ auch die Schätze des Prager Doms auf das königliche Schloß Karlstein verbringen[2]).

Am 2. Mai 1411 verhängte der Erzbischof gegen alle Mitglieder des Stadtrats unter Aufzählung ihrer Namen den großen Bann, weil sie die königlichen Befehle über die Sperrung der erzbischöflichen Einkünfte vollzogen hatten, und über die ganze Stadt Prag das Interdikt[3]).

König Wenzel fand bei den eben schwebenden Verhandlungen über die Königswahl eine Gelegenheit, den Papst Johann XXIII. zu einer anderen Behandlung der Sache Hussens zu nötigen, indem er nur unter dieser Bedingung seine Stimme für Sigismund in Aussicht stellte. Der Papst nahm hierauf dem Kardinal Colonna die Leitung des Prozesses ab und übertrug sie einer Kommission von 4 Kardinälen, erteilte auch dem Prager Erzbischof Sbinko Weisungen zur Nachgiebigkeit; außerdem kam der Wahlkandidat Sigismund persönlich nach Prag, um auf den Erzbischof einzuwirken. Derselbe verstand sich also am 3. Juli 1411 dazu, die Entscheidung in die Hand des Königs Wenzel und seines Rates zu legen, und dasselbe taten Hus und die Magister der Universität von seiner Partei. Wenzel bestellte hierauf ein Schiedsgericht von 10 Personen, darunter den Kurfürsten Rudolf von Sachsen und andere geistliche und weltliche Würdenträger, welches nach 3 Tagen seinen Spruch dahin fällte: der Erzbischof habe die Gnade des Königs zu erbitten, sich ihm als seinem Herrn zu unterwerfen und an den Papst Schreiben solchen Inhalts zu richten, wie der König befehlen werde, insbesondere, daß er von keinen im Lande verbreiteten Irrtümern wisse, außer den Meinungsverschiedenheiten mit den Magistern, welche übrigens ordnungsmäßig zur Aburteilung durch den König verstellt seien; ferner, daß er, der Erzbischof, den Papst bitte, stattgefundene Exkommunikationen aufzuheben und eingeleitete Verfahren einzustellen. Die von ihm selbst verhängten Exkommunikationen und das Interdikt habe der Erzbischof zurückzunehmen[4]). Aus dem königlichen Geheimenrat kam dann dem Erzbischof der Entwurf eines an den Papst zu richtenden Schreibens zu, worin er bekunden sollte: er habe zusammen mit Professoren der heil. Theologie, Doktoren des kanon. Rechts und seinen eignen Beamten Nachforschung gehalten, aber häretische Irrtümer im Königreich Böhmen, in der Stadt Prag und in der Markgrafschaft Mähren nicht in Erfahrung gebracht, sei auch mit Johann Hus durch den König und seine Räte völlig ausgesöhnt[5]).

Nachdem die Wahl des deutschen Königs vorbei und Sigismund gewählt war, fiel es dem Erzbischof Sbinko nicht ein, seiner Zusage gemäß den Schiedsspruch zu erfüllen; und nachdem er Wochen lang vergeblich um Audienz bei König Wenzel nachgesucht hatte, verließ er im September 1411 Böhmen und begab sich nach Ungarn, um bei König Sigismund Beschwerde zu führen und Hilfe zu suchen, starb aber auf der Reise zu Preßburg am 28. Sept. 1411. In einem noch in Leitomischl am 5. September abgefaßten Brief an Wenzel hatte er rund herausgesagt, daß es seinem Gewissen und

---

[1]) Palacky, Doc. p. 409—414. Loserth 121.

[2]) Palacky, Gesch. d. Hussitentums 139. Loserth 129. Tomek, Gesch. Böhmens 211.

[3]) Palacky, Doc. p. 429.

[4]) Palacky, Doc. 434—443.

[5]) Palacky. Doc. 441—443. Palacky setzt die Urkunde in den September; sie gehört aber ohne Zweifel in den Juli.

seiner Ehre widerstreite, den ihm durch die Schiedsrichter gemachten Auflagen nachzukommen, und daß er beim König Sigismund Klage erheben wolle[1]).

Am 1. Sept. 1411 richtete Hus an den Papst Johann XXIII. ein Schreiben, worin er eine Reihe von Beschuldigungen, die seine Gegner gegen ihn erhoben hatten, als falsch zurückweist: daß er die Verwandlung (Transsubstantiation) geleugnet habe (vgl. noch unten), daß er gelehrt habe, die Herren dürften dem Klerus seine Güter entreißen, man brauchte keine Zehnten zu zahlen, die Ablässe seien nichts, man dürfe mit dem Schwerte den Klerus durchbohren, u. a. m. Er bittet den Papst, ihn von der Pflicht, persönlich in Rom zu erscheinen, zu entbinden, da eine Reise dahin, namentlich durch deutsches Gebiet, eine unmittelbare Lebensgefahr für ihn in sich schließe, ihn vielmehr vom Bann freizusprechen, nachdem er durch das Urteil der Schiedsrichter mit ihm ausgesöhnt sei. Er habe sich übrigens erboten, sich vor der Universität Prag und dem ganzen Haufen der Prälaten über alles ihm Vorgeworfene zu verantworten und, wenn er überführt würde und nicht widerriefe, bereitwillig den Feuertod zu erleiden, vorausgesetzt, daß sich der Ankläger erbiete, dieselbe Strafe auf sich nehmen, wenn die Anklage als falsch zurückgewiesen werde; bis jetzt habe sich aber kein Gegner gemeldet, der bereit gewesen wäre, sich zur Strafe der Wiedervergeltung (talio) nach den kanonischen Vorschriften zu verpflichten[2]).

Auf diesen Brief von Hus gab Johann XXIII. keine Antwort, um es nicht mit König Wenzel zu verderben; er hüllte sich auch mehrere Monate in Schweigen, nachdem am 27. Okt. 1411 das Domkapitel zu Prag auf Befehl Wenzels dessen Leibarzt, den Doktor der Medizin und der Rechte, Albik, einen aus Mähren (Mährisch-Neustadt) gebürtigen Deutschen und bereits hochbejahrten Mann zum Erzbischof gewählt hatte; freier als je wurde nun in ganz Böhmen und Mähren gepredigt und geschrieben, und alles in den Strom der neuen Gedanken mitgerissen.

Die Erklärung für das lahme Verhalten Johanns XXIII. ist in der trostlosen Lage zu finden, in die er selbst inzwischen in Italien geraten war; seine Heere waren im Sommer 1411 von König Ladislaus von Neapel und Jerusalem, dem Beschützer des Gegenpapstes Gregor XII., der zu Gaeta Hof hielt, geschlagen, seine Verbündeten abtrünnig gemacht worden, sodaß er in Rom sich nicht mehr sicher fühlen konnte und von da entwich. Da griff er zu dem gewöhnlichen Mittel des heiligen Stuhls: durch Bullen vom 9. September und 2. Dezember 1411 verhängte er den großen Kirchenbann über Ladislaus, erklärte ihn seiner Königreiche für entsetzt und seine Untertanen des Eids der Treue entbunden, ließ auch in allen Ländern Europas einen Kreuzzug wider ihn predigen und allen, welche mit dem Kreuzheer ziehen oder Geld dafür zahlen würden, Ablaß ihrer Sünden zusichern[3]). In Böhmen war viele Monate lang von diesen päpstlichen Anordnungen nichts zu hören; der Papst hatte bisher den Erzbischof Albik weder bestätigt, noch ihm das Pallium geschickt und durfte so nicht hoffen die königliche Erlaubnis zum Ablaßhandel zu erhalten; endlich am 25. Jan. 1412 langte die Konfirmationsbulle in Prag an und im Mai 1412 erschienen päpstliche Bevollmächtigte in Prag, überbrachten das Pallium und durften nun die päpstlichen Bullen bekannt machen. In drei Kirchen Prags wurden Opferkasten aufgestellt, und mit Trommeln und Trompetenschall das Volk eingeladen, sich Sündenvergebung zu erkaufen, auch in das ganze Königreich Händler ausgesendet, die das Geschäft gegen Pauschsummen gepachtet hatten.

Schon vorher war Hus öffentlich gegen den Papst in die Schranken getreten, hatte am 3. März 1412 in der Bethlehem-Kapelle eine von ihm vor Notar und Zeugen

---

[1]) Palacky. Doc. 443—446. Loserth 124.
[2]) Palacky, Doc. Nr. 9. p. 18—20.
[3]) Schröckh, 31, 384—389. 34, 594—598.

abgegebene Erklärung über 3 Fragen niedergelegt: 1. ob man an den Papst glauben dürfe, 2. ob nicht einige Leute von dem Heere Pharao's, das im roten Meere ertrank, doch selig geworden seien und ob nicht einige Bewohner von Sodom selig geworden seien. Die erste Frage verneinte er, die zwei folgenden bejahte er mit näheren Begründungen, wie sie auch schon Wyklif gegeben hatte[1]). Nachdem der Ablaßverkauf bereits die königliche Genehmigung erhalten hatte, beschlossen Hus und seine Freunde nichtsdestoweniger den Ablaß zu bekämpfen. Auf den 7. Juni 1412 kündigte also Hus eine öffentliche Disputation an über die Frage: ob es nach dem Worte Christi gestattet sei, und ob es zur Ehre Gottes, zum Heile des christlichen Volkes und zum Nutzen des Reichs diene, die Bullen des Papstes wegen des Kreuzzugs zu befürworten. Die Verhandlung fand im großen Saale des Carolinum statt; Hus und Hieronymus von Prag bekämpften den Ablaß als sündlich, während die Mitglieder der theologischen Fakultät ihn verteidigten[2]). Wenige Tage nachher sammelte Hieronymus (nach anderen Wok von Waldstein) einen Volkshaufen, zog zum Pranger in der Neustadt Prag und verbrannte hier feierlich die päpstlichen Ablaßbullen[3]). Verschiedene junge Leute gingen in die Kirchen, wo der Ablaß gepredigt wurde, widersprachen den Priestern und riefen laut, daß sie das Volk betrögen. Einige derselben, die dem Handwerkerstand angehörten, ließ der größtenteils aus Deutschen bestehende Rat der Altstadt ergreifen und ungeachtet aller Fürbitten von Hus auf dem Altstädter Ring enthaupten. Alsbald strömte eine Menge Volk zusammen, bemächtigte sich der Leichname der Jünglinge, legte sie in weiße Leintücher und begrub sie unter vielem Wehklagen in der Bethlehemskapelle. Hus aber feierte sie in einer Predigt als Märtyrer der Wahrheit (Juni 1412[4]).

Der König wurde angesichts dieser zunehmenden Unruhen ängstlich und erließ am 10. Juli 1412 in seinem versammelten Rat einen Befehl, daß das frühere Urteil der Universität Prag vom 28. Mai 1403, wodurch 45 Sätze Wyklifs teils für häretisch teils für irrig erklärt worden waren, vom Erzbischof neu zur Nachachtung verkündigt und das Lehren von 7 weiteren (von Hus aufgestellten) Sätzen verboten werden solle, bei Strafe der Exkommunikation, der Verbannung und der Einziehung alles Vermögens[5]).

Die theologische Fakultät trat immer schärfer gegen Hus auf, insbesondere zeichnete sich darin Dr. Stephan Palecz, früherer Freund des Hus, aus. Sie und ein Teil des Klerus, namentlich die Mönche, überreichten dem Papst eine Klagschrift gegen Hus und verlangten schärfstes Einschreiten gegen denselben[6]), welches der Papst auch alsbald anordnete. Im August oder September 1412 ergingen zwei Bullen, welche von neuem den großen Kirchenbann über Hus verhängten, seine Verhaftung anordneten und befahlen, daß in jeder Stadt und in jedem Ort, wo sich Hus aufhalte, alle gottesdienstlichen Handlungen einzustellen seien (Interdikt); außerdem solle die Bethlehem-Kapelle dem Erdboden gleichgemacht werden[7])! Am 2. Oktober unternahmen wirklich eine Anzahl von Prager Bürgern, Anhängern des Papstes, einen Angriff auf die Kapelle, konnten sie aber nicht zerstören.

Erzbischof Albik fühlte sich den mächtigen Zeitbewegungen nicht gewachsen, verzichtete im Herbst 1412 auf seine Würde, worauf das Domkapitel auf Wunsch des Königs den bisherigen Bischof von Olmütz, Konrad, zum Gubernator und Administrator des Erzbistums wählte, der 9 Monate nachher, im Juli 1413 die päpstliche Konfirmation

---

[1]) Hus, Opera fol. 167b—169b. Auch bei Pez, Bern., Thesaurus anecdot. noviss. 4, 2, 426—430. Vgl. Loserth, 128.

[2]) Schröckh, 34, 594.

[3]) Schröckh, 34, 597. Loserth, 131 nennt den Wok von Waldstein.

[4]) Schröckh, 34, 597—598. Tomek 214. Loserth 131.

[5]) Palacky, Doc. 451—457.

[6]) Palacky, 457—461.

[7]) Palacky, 461—464.

erhielt und im 17. Juli inthronisiert wurde. Er war ein Deutscher, aus Vechta in der Grafschaft Oldenburg, ist 1421 zu den Hussiten übergetreten und hat dann den erzbischöflichen Stuhl während der böhmischen Wirren bis zum 25. Dez. 1431 innegehabt[1]).

Gegen seine Verurteilung hatte Hus anfänglich an ein allgemeines Konzilium appelliert, worüber indessen Urkunden nicht erhalten sind[2]); jetzt ließ er diesen Behelf fallen und legte zu Ende des Jahres 1412 in feierlicher lateinischer Urkunde Berufung an den gerechtesten aller Richter, an Jesus Christus selbst, ein[3]).

Inzwischen zeigte es sich immer deutlicher, daß die Mehrzahl der Priester zu Prag gesonnen war, den päpstlichen Befehlen zu gehorchen, und, solange Hus sich in der Stadt aufhielt, alle Taufen der Kinder, letzten Ölungen und kirchlichen Beerdigungen einzustellen, ein beträchtlicher Teil des Volks auch noch lange nicht dem alten Glauben so entwachsen war, um das Unterbleiben der kirchlichen Gebräuche mit Gleichmut aufzunehmen. Unter den Räten des Königs gab es ebenfalls noch genug päpstlich Gesinnte oder Ängstliche, welche fürchteten, daß die Fortdauer solchen Zustandes den König und das Land in schlimmen Ruf bringe. Wenzel ließ daher an Hus den Wunsch zu erkennen geben, daß er sich aus der Stadt entferne.

Nicht ohne schwere Bedenken leistete Hus Folge und begab sich zu dem Edelherrn Johann von Austi, der ihm auf seiner Burg Kozi Hradek Zuflucht gewährte. Diese Herrschaft lag 100 Kilometer südsüdöstlich von Prag an dem Flusse Luznitz, der von der mährisch-niederösterreichischen Grenze erst nördlich, dann westlich fließt und sich mit der Moldau vereinigt. Hus entwickelte hier eine lebhafte schriftstellerische Tätigkeit, verfaßte namentlich seine Schrift über die Kirche (de ecclesia), unterhielt regen Briefwechsel mit den Freunden in Prag und predigte häufig vor Bürgern und Bauern der Umgegend, mit um so größerem Erfolg, als von älteren Zeiten her in dieser Gegend Waldensische Überlieferungen lebendig waren. Nach dem Tode Johanns von Austi im J. 1414 siedelte er, auch um der Hauptstadt näher zu sein, nach der Burg Krakowec hinter Bürglitz, im heutigen Kreise Rakonitz, westlich von Prag über, zu seinem Freunde, dem Edelherrn Heinrich Lefl von Lazan und blieb dort bis zu seinem Abzug nach Konstanz[4]).

In Prag war es nach der Entfernung von Hus keineswegs ruhiger geworden; in der Bethlehemkapelle dauerten unter großem Zulauf die in czechischer Sprache gehaltenen Predigten gegen Ablaß, Papst und verdorbene Priester fort und wurden Schriften von Hus öffentlich vorgelesen.

König Wenzel war keineswegs gesonnen, den Anhängern des Papstes die Zügel schießen zu lassen, da er nur zu gut wußte, daß er sich von ihnen nichts Gutes zu versehen habe, und überdies fast zwei Jahre verflossen waren, ohne daß Papst Johann XXIII. irgend Anstalten machte, ihn wieder als römischen Kaiser anzuerkennen, wie es Sigismund (im J. 1411) in Aussicht gestellt hatte. Wenzel erteilte daher dem Erzbischof Konrad den Befehl, einen Vergleich zwischen den Parteien zu stande zu bringen und die gegenseitigen Angriffe zu untersagen. Der Erzbischof versammelte daraufhin am 6. Februar 1413 zu Böhmisch-Brod östlich von Prag verschiedene Prälaten und Doktoren der Rechte zu einer Beratung, hörte die Erklärungen beider Teile, ohne natürlich irgend etwas zu erreichen[5]). Nunmehr ließ der König die Anhänger des Papstes seine Ungnade verspüren; im April 1413 entsetzte er Stanislaus von Znaim, Peter von Znaim, Johannes Eliä und Stephan von Palecz ihrer Lehrämter in

---

[1]) Frind, 3, 59—65.
[2]) Palacky, Doc. 192.
[3]) Palacky, Doc. 464—466.
[4]) Hus, Opera 1, 135. Loserth 146. Krummel, Ultraquisten 6. Frind 3, 90.
[5]) Palacky, Doc. 472—505.

der theologischen Fakultät und verwies sie aus der Stadt Prag[1]), und am 21. Oktober nahm er den Deutschen, die ganz überwiegend zum Papste hielten, ihre bisherige Alleinherrschaft im Stadtrat der Altstadt Prag und verfügte, daß ihm jährlich 25 Czechen und 25 Deutsche in Vorschlag gebracht werden sollten, wovon er 9 Czechen und 9 Deutsche zu Räten der Altstadt bestätigen und einsetzen wolle[2]). Da der Stadtrat die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt ausübte, verloren die Deutschen ihre bisherige Gewalt über Freiheit und Leben der Anhänger des Hus.

Zu den wichtigsten Schriften, welche Hus im J. 1412 oder 1413 verfaßte, gehörte diejenige, worin er den päpstlichen Ablaß für die Teilnahme am Kreuzzug gegen Ladislaus und die Schenkungen dazu noch ausführlicher angriff, als es in der öffentlichen Disputation am 7. Juni 1412 geschehen war[3]). Wenn der Papst zu den Waffen greife um weltlicher Herrschaft oder weltlicher Reichtümer willen und den Völkern gebiete, sich gegenseitig zu morden, so handle er gegen die Gebote Christi, welche dahin lauteten, daß man lieber Unrecht dulden als rächen solle; auch die Apostel und die Kirchenväter hätten so gelehrt. Zu glauben, daß man dem Papste in allen Stücken, auch wenn er Böses gebiete, gehorchen müsse, sei Unwissenheit. Was die Vergebung der Sünden anlange, so hätten allerdings die Priester Macht, von Strafe und Schuld loszusprechen, aber nicht nach der Art des Papstes; seien sie weise, so behaupteten sie nicht schlechtweg, daß der Beichtende von Sünden losgesprochen sei, sondern nur unter der Bedingung: wenn er sie bereut, sich auf Gottes Barmherzigkeit verläßt und zur Besserung ernstlich entschlossen ist. Ob der Sünder aber sich wirklich bekehrt habe, vermöge der Priester ohne Offenbarung nicht zu beurteilen. Auf die Stelle in Matthäus 16, 13—20 wonach dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs versprochen worden sind, könne man sich nicht berufen, denn diese Worte bedeuteten nur eine eingeschränkte Gewalt, indem das Binden und Lösen Gottes vorhergehen müsse, ehe es, von Menschen ausgesprochen, einige Giltigkeit haben könne. „Wie können auch — ruft Hus aus — unwissende, mit Beischläferinnen lebende und geldgierige Priester, welche sich den Ablaß von den Kommissarien um Pauschsummen abtreten lassen, denselben an Arme und Reiche abtreten? Sind diese Räuber nicht vielmehr Diener des Antichrists, und der Antichrist der Türhüter zum Himmel? Wie kann dieser den Menschen, die zu Christo hineingehen wollen, die Türe öffnen?“ Man finde auch nirgends in der Schrift, daß ein Heiliger zu jemandem gesagt hätte: ich habe dir die Sünden vergeben, ich habe dich losgesprochen. Man wisse überhaupt nicht einmal, wann die Ablässe aufgekommen seien. Die Auslegung von Matthäus 16, 13—20 stimmt mit der von Wyklif in Trialogus 4, 22 am Schluß gegebenen überein[4]), ebenso mit einer Prager Handschrift, die den Titel führt Responsio ad argumenta cuiusdam emuli veritatis. Daß Hus den Trialogus gekannt hat, darf als durchaus wahrscheinlich angenommen werden, während die Angabe eines Gegners, daß er selbst das Buch ins Czechische übersetzt und die Übersetzung dem Markgrafen Jodok († 18. Jan. 1411) und anderen vornehmen Männern und Frauen übersendet habe[5]), nicht sicher steht. Im Sommer 1413 verfaßte Hus die schon oben erwähnte lateinische Schrift

---

[1]) Palacky, Doc. 510.

[2]) Tomek 224—225: genauer bei Pelzel 2, 622.

[3]) Quaestio Magistri Joh. Hus, disputata ab eo a. 1412 post Viti (15. Juni) de indulgentiis sive de cruciata papae Johannis XXIII. fulminata contra Ladislaum Apuliae regem. (Opera 1, 215—235). Ein Auszug bei Schröckh 34, 599—601.

[4]) Thudichum, F. Kirchl. Fälsch. 236. Anm. 1899.

[5]) Stephan von Dolein, Epistola ad Hussitas. Pez, Thesaurus 527. Palacky, Gesch. v. Böhmen, 3, 1, S. 257. Krummel 218.

„über die Kirche", de ecclesia, und sendete sie seinen Freunden in Prag zu, welche sie am 8. Juli 1413 in der Bethlehemskapelle öffentlich vorlesen ließen[1]).

In einigen czechischen Predigten, deren Zeit leider nicht angegeben ist, eifert er ebenfalls heftig gegen die falschen Propheten mit ihren Ablässen, die um Geld feil sind, und fügt bei: „Heißt das sein Haupt nicht frech erheben bis in den Himmel und nach Art der Wölfe heulen, wenn Papst Clemens in seiner Bulle den heiligen Engeln befiehlt, daß sie sofort die Seele desjenigen in den Himmel tragen, der auf seiner Wallfahrt nach Rom sterben sollte!" Ferner: „Christus hat seinen Aposteln ausdrücklich alles weltliche Herrschen verboten; aber sein heiliges Wort wurde zum Spott und zur Fabel, seit der Kaiser Konstantin 300 Jahre nach Christi Geburt dem römischen Bischof eine Herrschaft gegeben; am Tage dieser Schenkung hat man die Stimme gehört von oben: ‚Heute wurde das Gift in die Kirche Gottes ausgegossen'. Durch den leidigen Reichtum wurde die ganze Kirche vergiftet." Die Zehnten seien eigentlich Almosen und würden vom Volk zur Ehre Gottes gegeben; aber sie seien ihrem Zweck entfremdet[2]). Man muß sich hierbei erinnern, daß von den Canonikern und Priestern ein guter Teil seine Stellen in Rom oder auch in Böhmen gekauft hatten, ihr Amt durch Vikare versehen ließen und sich mit dem Einkommen der Pfründe anderswo vergnügten[3]).

Die Ansicht Wyklifs, daß bei der Eucharistie Brod und Wein auch nach der Segnung durch den Priester Brot und Wein bleiben, war natürlich Hus wohlbekannt; er hat sie aber dem Volk wohl nie vorgetragen; in seinem an Papst Johann XXIII. gerichteten Schreiben v. 1. Sept. 1411 sagt er: „Fälschlicherweise verbreiten gewisse Leute, ich hätte das Volk gelehrt, daß im Sakrament des Altars das natürliche Brot übrig bleibe; fälschlicherweise, daß wenn die Hostie erhoben wird, sie dann Leib Christi sei, und wenn sie niedergestellt wird, sie es nicht mehr sei; fälschlicherweise daß der in Todsünde befangene Priester die Verwandlung nicht bewirke[4])." Unter Freunden und mit Gelehrten hat er aber darüber natürlich verhandelt, und er hat Wyklifs Lehre jedenfalls nicht für häretisch gehalten und verabscheut; das verträgt sich nicht mit der Verehrung, die er für Wyklif empfand und mit der Tatsache, daß er allezeit die Lehren Wyklifs gegen die Beschuldigung der Häresie in Schutz genommen hat. Wo er bei längerem Leben schließlich angekommen wäre, entzieht sich jeder Beurteilung. Man braucht sich nur der Entwicklung zu erinnern, die bei Wyklif, Luther, Melanchthon und anderen Reformatoren stattgefunden hat.

Mit Recht ist von Palacky hervorgehoben worden, daß Hus größeres Gewicht auf Betätigung der Lehren und des Vorbildes Jesu durch sittenreines Leben und Liebe gelegt hat als auf theologische Lehrsätze, daß er gegen fremde religiöse Auffassungen, soweit sie nicht die Moral untergruben, in hohem Grade duldsam blieb; ebenso sicher steht, daß er dem entsprechend der freien Forschung entschieden ihr Recht wahrte. Bewußt und klar hat er dies selbst einmal ausgesprochen in den Worten: „Von der ersten Zeit meines Studiums an habe ich mir zur Regel genommen, so oft ich in irgend einer Frage zu einer richtigeren Meinung gelangte, bereitwillig von der früheren

---

[1]) Diese Schrift ist in den Werken von Hus fol. 192b. abgedruckt, und stimmt in vielen Sätzen fast wörtlich überein mit einer gleichnamigen Schrift, welche Wyklif zugeschrieben wird, wie Loserth in seinem Werke Hus und Wyklif 1884, S. 161—188 durch Abdruck der Stellen nachweist. Die Entlehnung ist unzweifelhaft, nur erscheint es fraglich, ob die Vorlage wirklich Wyklif zugehört; sie rührt von einem Engländer her, wie die öftere Bezugnahme auf den König von England beweist (vgl. Loserth S. 200, 201), allein schwerlich von Wyklif, da sie keineswegs die Schärfe der Beweisführung und die Klarheit der Sprache zeigt, welche Wyklifs Schriften auszeichnen.

[2]) Krummel 639—640.

[3]) Tomek 206.

[4]) Palacky, Docum. Nr. 9, pag. 19.

Meinung abzugehen, wissend, daß das, was wir wissen, ein sehr kleiner Teil von dem ist, was wir nicht verstehen“ [1]).

Im Dezember 1414, nachdem Hus längst Prag verlassen hatte, wurde daselbst von dem Magister Jakob von Mies in der Kirche St. Michael eine wichtige Neuerung vorgenommen, bei der Kommunion den Laien auch der Kelch gereicht, wie es in der griechischen Kirche üblich geblieben war; auch die Pfarrer zu St. Martin und zu St. Adalbert in der Neustadt folgten. Als Hus davon erfuhr, erklärte er sich ausdrücklich einverstanden [2]).

§ 25.

5. Das allgemeine Konzil zu Konstanz 1414—1418. Abstimmung auf demselben nach Nationen. Erklärung der Obergewalt der Konzilien über die Päpste. Kaiserliche Acht gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol. Der entflohene Papst Johann XXIII. wird verhaftet und abgesetzt 29. Mai 1415; ebenso Benedikt XIII. 26. Juli 1417. Erwählung Martins V. 11. Nov. 1417. Konkordate mit den einzelnen Nationen und Auflösung des Konzils. Konzil von Pavia-Siena 1423—1424 [3]).

Da das seltene Schauspiel, daß drei Päpste sich um den heiligen Stuhl stritten und sich gegenseitig verdammten und bekriegten, noch immer fortdauerte, so war das Verlangen nach neuer Berufung eines allgemeinen Konzils zur Heilung dieses Zwiespalts in allen Ländern gleich lebhaft; besonders aber sehnten die Bischöfe Englands und Deutschlands ein solches herbei, um ein Verdammungsurteil der ganzen Kirche über die Häresien Wyklifs zu erlangen und diesen damit den Garaus zu machen. Der römische König Sigismund hatte bei seiner Wahl versprochen, seinen Einfluß dafür zu verwenden und er tat dies auch um so eifriger, als er sich der sicheren Erwartung hingab, ein Spruch des Konzils werde seinen Bruder Wenzel davon abbringen, die Häresien der Hussiten fernerhin in Schutz zu nehmen, aus welchen für das Königreich Böhmen große Gefahren und außerdem Schwierigkeiten für die künftige Regierungs-Nachfolge Sigismunds zu befürchten waren. Papst Johann XXIII. schien aber gegenüber allen Vorstellungen vollkommen taub bleiben zu wollen; er hatte zwar bei seiner Wahl den Kardinälen dahin gehende Zusagen gemacht; aber gegen eine unfehlbare Versammlung von Prälaten und Gelehrten trug er tiefe Scheu im Herzen, die für das Papsttum darin verborgenen Gefahren sehr wohl erkennend; zur Verdammung

[1]) Hus, de Trinitate. Opera 1, 131. Palacky gegen Höfler S. 66. Der französische Katholik François-Paul-Emile Boisnormand de Bonnechose urteilt in der Einleitung zu seinem Werke Lettres de Jean Hus, écrites durant son exil et dans sa prison, traduites. Paris 1846: il fut grand surtout par le coeur, et quoiqu'il ait eté par les qualités de l'esprit un des hommes les plus distingués de son temps, sa grandeur fut plutôt morale qu'intellectuelle. Il n'a établi aucun système nouveau, il n'a attaché son nom à uncun symbole religieux, et sa gloire en est plus pure: n'étant point l'auteur des ses doctrines, il n'eut uncun intérêt personnel dans leur triomphe, et l'amour de la vérité ne se confondit pas dans son coeur avec l'amour-propre. Palacky 167.

[2]) Krummel 495.

[3]) Von der Hardt, Herm. Tomus IV. Rerum Concilii Constantiensis. Corpus Actorum et Decretorum Magni Constantiensis Concilii. 1699 fol. — Harduin (Hardouin) Jo. (e societate Jesu), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum. Vol. 8, 211—944. Parisiis 1715 fol. — Royko, Kaspar, Gesch. d. großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Kostnitz, 1—4, Wien u. Prag 1782—85.

von Häresieen, meinte er, reiche die päpstliche Gewalt vollkommen aus und er unternahm es, dies durch die Tat darzutun. Am 2. Febr. 1413 erließ er von Rom aus eine Bulle, worin er alle Schriften Wyklifs ohne Ausnahme, auch die, welche ihm überhaupt zugeschrieben werden, für schädlich und den Glauben gefährlich erklärte und befahl, sie überall aufzuspüren und zu verbrennen. Im Eingang der Bulle sagt der Papst, daß er dieselbe „im allgemeinen Konzil" (in generali concilio) und „mit dessen Billigung" erlassen habe; allein es waren von ihm nicht mehr als ein paar römische Prälaten und Mönche zugezogen worden, und dieses Winkel-Konzilchen ein „allgemeines" zu heißen, enthielt eine Art Spott auf die Anhänger der Konzils-Oberherrlichkeit[1]).

Kaiser Sigismund ließ aber nicht ab und die Lage des Papstes war in Italien so sehr gefährdet, daß er endlich nachgab und unterm 31. Okt. 1413 der Christenheit ankündigte, daß sich ein allgemeines Konzil am 1. November 1414 in der deutschen freien Reichsstadt Konstanz am Bodensee versammeln solle. Dort trafen denn auch nach und nach etwa 400 Kardinäle, Bischöfe und Äbte aus fast allen Ländern ein, später auch aus Spanien; es fand sich auch Papst Johann XXIII. persönlich ein, während die andern beiden Päpste Gregor XII. und Benedikt XIII. nur Gesandte schickten; außerdem erschienen: König Sigismund, die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, Friedrich von Zollern, Burggraf von Nürnberg, und viele Grafen und Herrn, alle mit großem Gefolge, sodaß das Getümmel der Fremden zuweilen 150000 Köpfe betrug.

Nachdem Papst Johann XXIII. das Konzil am 5. Nov. 1414 feierlich eröffnet hatte, zeigte sich alsbald, daß dasselbe ganz in die Fußtapfen der Väter von Pisa zu treten gesonnen sei; es stellte seine Geschäftsordnung selber fest und bestimmte, daß bei allen Beschlußfassungen jeder der 4 Nationen, nämlich der Deutschen, Französischen, Englischen und Italienischen, und seit Oktober 1416 auch der Spanischen als der 5., je eine Stimme zukommen, innerhalb jeder Nation aber die Mehrheit der Köpfe entscheiden solle, womit also dem Übergewicht einer einzelnen Nation ein Riegel vorgeschoben war; weiter faßte es alsbald am 6. April 1415 den Beschluß: „das allgemeine Konzilium vertrete die Gesamtheit der streitenden Kirche, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus erhalten habe; demnach sei jedermann, auch der Papst, in allem, was den Glauben und die allgemeine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern betreffe, dem Konzilium zu gehorchen schuldig". Dieser Beschluß pflegt nach dem Anfangsworte desselben das Dekret Frequens" genannt zu werden[2]). Diese Gewalt der Konzilien wurde also auf eine Anordnung Christi selbst zurückgeführt, während die Päpste bisher ihre Gewalt nur von einer Verfügung des heiligen Petrus abzuleiten pflegten[3]).

Das Konzil stellte hierauf an alle drei Päpste das Verlangen, ihr Amt niederzulegen, und der allein in Konstanz anwesende Pisaner Papst Johann XXIII. erklärte auch am 2. März 1415 seine Geneigtheit hierzu, entfloh aber in Verkleidung am 20. März nach Laufenburg und von da nach Breisach und Freiburg im Breisgau, wo ihm Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol Schutz gewährte. Die Konzils-Väter, die offenbar schon daran gedacht hatten, den Papst mit Gewalt zur Nachgabe zu zwingen, oder ihn abzusetzen, gerieten in großen Unwillen darüber, daß er ihnen entkommen war, noch mehr aber zürnte Kaiser Sigismund, der zu fürchten anfing, es möchte das Konzil, von dem er die Niederschlagung der böhmischen Häresie erhoffte, erfolglos auseinandergehen. Sofort lud er den Herzog Friedrich zur Verantwortung nach Konstanz vor sich, und sprach, als dieser nicht erschien, am 30. März 1415 die Reichsacht gegen

---

[1]) Raynaldus, Ann. eccl. 1413, § 1. Palacky, Doc. 467—469.

[2]) Der Wortlaut bei v. der Hardt IV, 98 u. Hinschius, P., Kirchenrecht 1, 197, Anm. 7.

[3]) Erst die von Pius IX. auf dem vatikanischen Konzil am 18. Juli 1870 verkündigte Konstitution über den Papst und die Kirche Christi erklärt die Päpste für Nachfolger Christi vermöge eigener Anordnung Christi.

ihn aus. Dieses Urteil verstieß in jeder Hinsicht gegen die Gesetze und Gewohnheiten des deutschen Reichs. Nach diesen mußte ein Fürst des Reichs dreimal durch fürstenmäßige Personen geladen werden und erst das Ausbleiben auf die dritte Ladung rechtfertigte die Bestrafung; das Urteil konnte nur durch die Fürsten des Reichs gefällt werden, die dazu alle einzuladen waren, und es genügte nicht die Zustimmung „einiger" geistlichen und weltlichen Fürsten, die zufällig sich in Konstanz befanden; die Beschützung des Papstes enthielt nach Reichsrecht überhaupt kein Vergehen. Sigismund sah dies selbst gut genug ein, und erließ zur Rechtfertigung seines Spruchs eine weitschweifige öffentliche Erklärung, worin als Grund der Acht Gewalttaten Friedrichs gegen die Bischöfe von Trient, Brixen und Chur und gegen etliche seiner Untertanen, und die Weigerung, diesen vor dem König zu Recht zu stehen, angeführt wurde, lauter eitle Spiegelfechterei[1]). Seine Einladung an die schwäbischen Reichsstädte, an die Eidgenossen und überhaupt alle benachbarten Fürsten, über Friedrichs Länder herzufallen, fand bereitwillige Befolgung (vgl. unten § 27), sodaß Friedrich in höchste Not geriet, am 30. April sich zu Konstanz vor dem Kaiser stellte, die Auslieferung des Papstes versprach, auch bis zur Erfüllung dieser und anderer Zusagen in Konstanz zu bleiben gelobte.

Mit Hülfe mehrerer benachbarter Fürsten wurde Johann XXIII. nunmehr in Freiburg verhaftet, nach Radolfzell am Untersee, einem dem Bischof von Konstanz gehörigen Städtchen, gebracht und ins Gefängnis geworfen. In großer Eile ließ das Konzil durch eine Kommission eine Anklageschrift wider ihn aufsetzen, welche seinem geheiligten Haupte nicht weniger als 70 verschiedene Vergehen und Verbrechen Schuld gab, darunter: Verkauf von Benefizien um Geld (Simonie), Häresie, Kirchenraub, Ermordung seines Vorgängers, des Papstes Alexander V., Seeräuberei, Ehebruch, Blutschande und Sodomie, welche letzteren Beschuldigungen bei Anklagen gegen Häretiker niemals fehlen dürfen. Die Kommission verhörte viele Zeugen, darunter viele Bischöfe und Prälaten und berichtete, daß durch die Zeugen-Aussagen alle Anklagen erwiesen seien. Das Konzil, um nicht alle Scheußlichkeiten in öffentlicher Sitzung zur Sprache zu bringen, ließ nur 54 Anklagen verlesen und trat ihnen bei, beauftragte sodann die Kommission, den Papst zu vernehmen, ob er gestehe oder leugne. Johann XXIII. antwortete mit feiner Ironie: er wisse, daß das Konzil unfehlbar sei, unterwerfe sich willig seinem Spruch und werde gern seiner Würde entsagen. Am 29. Mai 1415, in der 12. Sitzung, erging das Urteil, welches den Papst wegen seiner vielfachen Verbrechen für abgesetzt erklärte[2]).

Das Konzil erachtete es für nützlich, den Abgesetzten weiter in Haft zu behalten und übergab ihn daher dem Kurfürsten von der Pfalz, der ihn erst in Heidelberg, dann im Schloß Eicholzheim bei Mannheim verwahrte. Der zweite italienische Papst Gregor XII., welcher schon in Pisa abgesetzt worden war, entsagte nun freiwillig am 4. Juli 1415; mit dem französischen Papst zu Avignon, Benedikt XIII., unterhandelte das Konzil zwei Jahre ohne Erfolg und setzte ihn am 26. Juli 1417 ebenfalls ab.

Nachdem auf diese Weise alle drei Päpste beseitigt waren, schritten die zu Konstanz anwesenden 23 Kardinäle, denen das Konzil 30 Wahlmänner hinzufügte, zu

---

[1]) Sigismunds öffentliche Erklärung ins Reich v. 30. März 1415 abgedr. in Kopp, J. E., Geschichtsblätter aus der Schweiz, 2, 106—108. 1856. Vgl. auch Huber 2, 507. Was Müller, Joh. v., Schweizergeschichte 3, 28. Anm. 46 über den ersten Grund der Verfeindung zwischen Sigismund und Herzog Friedrich erzählt, ist sicherlich späterer Lügen-Klatsch.

[2]) Royko 1, 146—160.

einer Neuwahl und erkoren am 11. Nov. 1417 den Italiener, Kardinal Otto Graf Colonna, welcher den Namen Martin V. annahm. Die Kirchen-Spaltung war damit so gut wie gehoben.

Das Konzil machte sich im J. 1417 auch mit dem Herzog Friedrich von Tirol zu schaffen. Schon 1415 hatte ihn der Bischof von Trient verklagt wegen angeblicher rechtswidriger Gewalttaten gegen ihn, und darauf das Konzil dem Herzog am 21. Nov. befohlen, des Bischofs Beschwerden abzustellen, wozu Friedrich im Augenblicke gar nicht die Macht hatte, auch es gar nicht versuchen konnte, da er in der Stadt Konstanz eingesperrt war; am 30. März 1416 aber entfloh er von dort nach Tirol, um die Verteidigung gegen die Feinde zu leiten. Darauf verhängte das Konzil am 3. März 1417 über ihn als einen Meineidigen und Kirchenschänder den großen Kirchenbann, und über sein Land das Interdikt, was dem Kaiser sehr willkommen war; er sprach nun am 4. April von neuem die Reichsacht über Friedrich aus[1]), da nach den Reichsgesetzen der weltliche Arm verpflichtet sei, Exkommunizierte in die Acht zu tun, womit der Mangel des früheren Achtspruchs geheilt schien; allein auch das war wieder ein Rechtsbruch, da gegen Reichsunmittelbare die Acht erst Jahr und Tag nach der Exkommunikation folgen durfte (vgl. oben S. 33). Den schließlichen Ausgang dieser Nichtswürdigkeiten werden wir später (§ 27) kennen lernen.

Die Beschlüsse des Konzils über die Häresieen Wyklifs v. 4. Mai 1415, gegen die Kommunion in beiderlei Gestalt v. 15. Juni 1415, die Verurteilung von 30 Sätzen des Joh. Hus, v. 6. Juli 1415, die Tötung von Hus und Hieronymus sollen des besseren Zusammenhanges wegen im folgenden § 26 besonders zur Darstellung kommen; die Beschlüsse gegen die Häretiker in Böhmen vom J. 1418 in § 28.

Von den Beschlüssen, die das Konzil über die künftige Verfassung der Kirche faßte, war wohl der wichtigste der, daß alle 10 Jahre ein allgemeines Konzil stattfinden solle; der dem ganzen Klerus willkommenste aber, daß es dem Papst nicht erlaubt sei, ohne Zustimmung des Konzils Zehnten oder andere Steuern von dem Klerus einzufordern[2]).

Bald darauf gelang es dem klugen Papste Martin V., eine Spaltung hervorzurufen, mit den einzelnen Nationen für die nächsten 5 Jahre Konkordate zu schließen, und das Konzil zur Auflösung zu bringen. Den abgesetzten Johann XXIII. entließ er seiner Haft, worauf derselbe 1419 nach Florenz kam, sich Martin V. zu Füßen warf und ihn als rechtmäßigen Statthalter Christi anerkannte, wofür er dann nicht bloß zum Kardinal, sondern sogar zum Dekan des Kardinal-Kollegiums erhoben wurde. Er starb indessen schon am 22. Nov. 1419 „aus Kummer", wie es hieß, wahrscheinlich aber an Gift, welches ihm ein eifersüchtiger Kardinal beizubringen wußte.

In der letzten Sitzung des Konzils setzte der Papst fest, daß nach Ablauf von 5 Jahren ein neues Konzil zusammentreten solle, um die Reform der Kirche fortzusetzen, und bestimmte Pavia zum Versammlungsort. Dort kamen auch im J. 1423 eine kleine Anzahl von Vätern zusammen; sehr bald wurde das Konzil aber weiter südwärts, nach Siena, verlegt, und ging im J. 1424 auseinander. Bemerkenswert ist von seinen Beschlüssen nur der, welcher die von Martin V. erlassenen Dekrete über die Häresien von Wyklif und Hus bestätigt.

---

[1]) Huber 2, 511, 515.

[2]) Beschluß v. 21. März 1418 in der 43. Sitzung.

§ 26.

6. Joh. Hus seit 3. Nov. 1414 in Konstanz. Verhaftung desselben am 28. Nov. Beschlüsse des Konzils gegen die Lehren Wyklifs 4. Mai 1415; gegen die Reichung des Abendmahlskelchs an Laien 15. Juni 1415. Verdammung von 30 Lehrsätzen des Joh. Hus, Verurteilung desselben zur Strafe der Häresie und öffentliche Verbrennung am 6. Juli 1415. Verbrennung des Hieronymus von Prag am 30. Mai 1416.

Nachdem wir den allgemeinen Verlauf des Konstanzer Konzils überblickt haben, wenden wir uns zur näheren Betrachtung derjenigen seiner Beschlüsse, welche die große Bewegung in Böhmen hervorgerufen haben.

Der römische König Sigismund, dem es, wie oben gesagt, hauptsächlich auf Böhmen ankam, ließ dem Johann Hus durch zwei böhmische Edelherren, Heinrich Lefl von Lazan (Lazembok) und Mikes Diwocek von Jemnist, beides Freunde von Hus, mündlich einladen, nach Konstanz zu kommen und sich dort vor dem Konzil über die gegen ihn und die ganze böhmische Nation erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen; er werde ihm hinreichendes Gehör verschaffen und wenn er sich dem Urteil des Konzils nicht unterwerfen wolle, ihn unverletzt zurücksenden[1]). Hus erklärte sich bereit und richtete durch Vermittlung von Freunden an den päpstlichen Inquisitor für Böhmen, Titularbischof Nikolas, sowie an den Erzbischof Konrad die Anfrage, ob ihnen bekannt geworden sei, daß er Irrtümer oder Häresieen vorgetragen habe? Beide verneinten das in Gegenwart von Zeugen und eines mitgebrachten öffentlichen Notars, der hierüber Urkunden aufnahm[2]). Eine ähnliche Erklärung gab der Erzbischof auch im Landtag ab. Hussens Freund Wenzel von Duba reiste, ohne Zweifel versehen mit diesen Urkunden, zu Kaiser Sigismund an den Rhein, um einen schriftlichen Geleitsbrief für Hus auszuwirken, traf ihn in Speier und erhielt am 18. Oktober einen solchen Brief, worin der Kaiser erklärt: er habe den Magister Hus, der zum Konzil in Konstanz reise, „in seinen und des heiligen Reichs Schutz und Schirm genommen", und begehre, daß man ihn „ohne alle Hinderung und ohne jeden Zoll reisen, verweilen und frei zurückkehren lasse, ihn auch, wo es not täte, mit einem sicheren Geleit (d. h. mit genügender Geleits-Mannschaft) versehe"[3]).

Hus reiste am 11. Oktober 1414, noch ehe er Sigismunds Geleitsbrief in Händen hatte, von Prag ab, begleitet von mehreren böhmischen Edelherren, denen sowohl Sigismund als auch König Wenzel den Auftrag erteilt hatten, Hus zu beschützen[4]). Seinen Weg nahm er über Nürnberg, Stuttgart, Biberach, meistens von herbeiströmendem Volk, öfters auch von Priestern, wohlwollend begrüßt, und langte am 3. November in Konstanz an. Am 5. behändigte ihm Wenzel von Duba den kaiserlichen Geleitsbrief. Die böhmischen Begleiter begaben sich alsbald zum Papst Johann XXIII. und

---

[1]) Brief von Huß aus Konstanz. Hus, Opera 1, 87. Krummel 429.

[2]) Die Urkunden vom 30. August 1414 in Hus Opera 1, 3 u. 96. Höfler, Geschichtsschreiber 1, 170. Krummel 430—431. Schreiben der höchsten Beamten des Königreichs Böhmen an Sigismund v. 7. Okt. 1414 bei Palacky, Docum. 531—532.

[3]) Der Wortlaut des lateinischen Geleitsbriefes in Hus, Opera 1, 2. Hardt, v. d., 4, 12· Höfler, Const., Fontes 2, 262. Die entscheidende Stelle lautet: desiderantes, quatenus ipsum - - cum famulis - - omni prorsus impedimento remoto transire, stare, morari et redire libere permittatis. Die Versuche neuer Schriftsteller, ältere kamen noch nicht darauf, den Geleitsbrief als etwas Wertloses, den Kaiser zu keinem Schutz des Hus gegen das Konzil Verbindendes hinzustellen, müssen jedem Juristen als gänzlich hinfällig erscheinen; sie rühren auch zuerst von dem katholischen Theologen Hefele her und werden hauptsächlich von Theologen vertreten.

[4]) Krummel 445—466.

baten, daß er ebenso wie der Kaiser dem Hus seinen Schutz angedeihen lassen möge; der Papst sagte dies zu und ließ Hus am 9. November eröffnen, daß er die über ihn verhängte Exkommunikation aufhebe, ebenso die Androhung des Interdikts über die Orte, wo er sich aufhalte, übrigens verlange, daß er sich von der Messe und den anderen kirchlichen Feierlichkeiten fern halte. Die Kardinäle waren aber anderer Meinung, ließen aussprengen, Hus habe die Absicht zu fliehen oder gar schon einen Fluchtversuch gemacht, und brachten den schon sehr eingeschüchterten Papst dazu, daß er am 28. November Hus verhaften und in das Gefängnis des Dominikaner-Klosters bringen ließ[1]); nach der Flucht des Papstes ließen die Kardinäle Hus in der Nacht des Palm-Sonntags auf einem Kahne in Fesseln nach der bischöflichen Burg Gottlieben, $^3/_4$ Stunden westlich von Konstanz verbringen, in Fesseln legen und jeden Verkehr mit ihm verbieten. Jetzt wurde seine Gesundheit durch Hunger, Kälte und die übele Beschaffenheit des Kerkers bald schwer erschüttert. Kaiser Sigismund soll über die Verhaftung von Hus sehr ungehalten gewesen sein und gedroht haben, wenn man ihn nicht alsbald freigebe, den Kerker aufbrechen lassen zu wollen; aber in Wirklichkeit war er so ehrlos, nichts zu tun, am 1. Jan. 1415 im Gegenteil dem Konzil freie Verfügung einzuräumen[2]).

Am 4. April kam Hussens Freund, Hieronymus von Prag nach Konstanz, begab sich aber, als er von Hussens Schicksal hörte, nach der Reichsstadt Überlingen, Konstanz gegenüber, und erbot sich durch Anschläge an den Kirchen zu Konstanz über seine Lehren vor dem Konzil Rede zu stehen, wenn man ihm sicheres Geleit zusichere. Das wurde verweigert und Hieronymus am 17. April vor das Konzil geladen. Daraufhin beschloß er, dem Rate von Gönnern folgend, nach Böhmen zurückzukehren; auf der Reise dahin ließ ihn Pfalzgraf Johann, Bruder des Kurfürsten von der Pfalz, am 25. April bei der Stadt Hirschau in der Oberpfalz nahe der böhmischen Grenze verhaften und laut Schreiben vom 8. Mai 1415 an das Konzil ausliefern[3]). Er wurde in einen Stadtturm auf dem Kirchhof zu St. Paul gebracht und mit Ketten an Füßen und Händen an einen Block geheftet.

Als seine dringendste Aufgabe erkannte das Konzil, über die Lehren Wyklifs das Verdammungsurteil zu sprechen, sowohl mit Rücksicht auf die Zustände in England als auch diejenigen in Böhmen. Der Befehl Johanns XXIII. vom 2. Febr. 1413 erschien nicht als hinreichend, und das römische Konzilchen konnte nicht als ein allgemeines gelten. Am 4. Mai 1415 in der 8. Sitzung sprach das Konzil sein Verdammungsurteil über 45 kurze Lehrsätze Wyklifs aus und verfügte, daß Wyklifs Schriften zu verbrennen seien, und sein Leichnam auf dem Kirchhof zu Lutterworth wieder ausgegraben und in ungeweihter Erde verscharrt werden solle[4]). Diese Ausgrabung ist auch zum Vollzug gekommen, aber erst 12 Jahre später, 1427, da sich erst jetzt ein Bischof der Diözese fand, der eine solche Beschimpfung des großen Mannes anordnen mochte; die wenigen Reste der Leiche wurden nun verbrannt und die Asche ins Wasser geworfen[5]).

Das Konzil hat sich nicht bemüßigt gesehen, bei den einzelnen Sätzen die Schriften des Wyklif anzuführen, worin die häretischen Sätze ausgesprochen seien, und es brauchte sich daher auch nicht zuvor Gewißheit darüber zu verschaffen, welche Schriften wirklich von Wyklif herrührten oder ihm fälschlich zugeschrieben waren. Manche der verurteilten Sätze sind in solcher Gestalt von Wyklif nicht ausgesprochen

---

[1]) Krummel 475—476.

[2]) v. d. Hardt 4, 26. Krummel 471.

[3]) Schelhorn, Joh. Gg. Acta historico-eccles. 1, 32—49. Ulm 1738. Krummel 502—507.

[4]) v. d. Hardt 4, 150. Die 45 verdammten Sätze sind auch aufgenommen in die Bulle Martins V. v. 22. Febr. 1418 (vgl. unten § 28).

[5]) Lechler, G., Joh. v. Wyklif 2, 325.

worden. Beachtenswert erscheint namentlich das Bestreben des Konzils, die weltlichen Herrscher gegen Wyklifs Lehren einzunehmen, indem es in No. 15 als einen Lehrsatz Wyklifs hinstellt: „Derjenige, der in Todsünde lebt, ist weder ein weltlicher Herr, noch Bischof, noch Prälat"; in No. 17: „Die Untertanen können nach Willkür die Herren, welche sündigen, zurechtweisen (corrigere)" und in No. 36: „Weltliche Fürsten und Herren, welche dem Papst und den übrigen Klerikern dazu helfen, eigentümliche Güter zu besitzen, sind Häretiker." Im ganzen Konzil hat sich nicht ein Mann gegen diese Verdammung erhoben; alle die hohen Herren Bischöfe und Äbte waren einverstanden, auch die Vertreter der Universitäten, insbesondere der berühmte Kanzler der Universität Paris, Johann von Gerson, der schon am 24. Mai und wieder am 27. Sept. 1414 an den Erzbischof von Prag Briefe gerichtet und ihn zur nachdrücklichen Ausrottung der Wyklifschen Häresieen aufgefordert hatte[1]).

Eine der nächsten Angelegenheiten, mit welcher sich das Konzil beschäftigte, war die Abendmahlsfrage, da die Böhmen soeben angefangen hatten, den Laien auch den Kelch zu reichen, unter Berufung darauf, daß von Christus das Abendmahl in beiderlei Gestalt eingesetzt sei, seine Anordnung unbedingte Befolgung erheische, 1200 Jahre lang auch befolgt worden sei. (Vgl. oben § 5 S. 23.) Allein dem heiligen Konzil galten diese Gründe wenig; am 15. Juni 1415, in seiner 13. Sitzung, erklärte es: „Obwohl Christus das Sakrament nach der Mahlzeit eingesetzt und seinen Jüngern unter der Gestalt des Brodes und des Weines gereicht hat, so ist doch zur Vermeidung von allerlei Gefahren und Ärgernissen von der Kirche weislich die Ordnung eingeführt worden, daß das Sakrament nicht nach der Mahlzeit, sondern nüchtern genossen, und von den es Bewirkenden (a conficientibus), nämlich den Priestern, in beiderlei Gestalt, von den Laien nur unter der Gestalt des Brodes empfangen werde; denn es ist fest zu glauben, daß sowohl unter der Gestalt des Brodes wie auch unter der Gestalt des Weines der ganze Leib und das Blut Christi wahrhaftiglich enthalten sei. Wer daher Laien zur Feier des Sakraments in beiderlei Gestalt ermahnt, oder die kirchliche Vorschrift als ungiltig oder als Sakrilegium hinstellt, soll als Häretiker bestraft werden[2])."

Zwei Jahre nachdem der Beschluß bereits gefaßt war, beauftragte das Konzil die in Konstanz anwesenden Theologen von den ersten Universitäten mit der Erstattung eines Gutachtens über die Frage, und diese lasen dann 15 Gründe für die Versagung des Kelchs vor, darunter folgende: Es bestehe Gefahr der Verschüttung, Gefahr der Verunreinigung der Gefäße, welche geweiht sein müßten und nicht von Laien ohne Unterschied in die Hand genommen werden dürften; die langen Schnurrbärte der Männer und daß überhaupt der Kelch an so vielen Lippen vorbeigehe, machten ihn vielen zum Abscheu; wenn man auch den Kranken den Kelch reichen und für diese also (geweihten) Wein aufbewahren müsse, könne Essig in dem Gefäß entstehen, im Sommer Mücken (bibiones) erzeugt werden, manchmal auch der Wein in Fäulnis übergehen, im Winter aber gefrieren. Ein weiterer Nachteil erwachse aus der Kostspieligkeit des Weins, da er an einigen Orten kaum zu finden sei, an anderen nur um teueren Preis gekauft werden könne. Dann folgt eine beachtenswerte weitere Reihe von Gründen: Wenn man den Laien den Kelch reiche, so verleite man sie zu dem falschen Glauben, daß den Laien in Hinsicht des Genusses des Leibes Christi dieselbe Würdigkeit (dignitas) zukomme wie den Priestern; desgleichen zu dem falschen Glauben, als wenn das Wesen und die Wirkung dieses Sakraments mehr in dem Empfangen als in der Weihehandlung des Priesters bestehe (magis in sumptione quam in consecratione); es werde Anlaß zu der Schlußfolgerung gegeben, die römische Kirche

[1]) Palacky, Docum. S. 524, 528.

[2]) Harduin, Acta concil. 8, 381, 382. v. d. Hardt 4, 332. In deutscher Übersetzung bei Krummel 532.

denke über die Sakramente unrichtig und das Konstanzer Konzil habe im Glauben und in den guten Sitten geirrt[1]).

Katholische Naturkundige des 19. Jahrh. haben diesen Gründen noch den weiteren beigefügt: es könnten, wenn an ansteckenden Krankheiten, wie z. B. Krebs, Syphilis, Hautkrankheiten Leidende aus dem Gefäß getrunken hätten, diese Krankheiten auf andere übertragen werden, weshalb auch in Bädern die Kurgäste ihre eigenen Gläser hätten oder die Gläser doch vor jeder neuen Füllung erst geschwenkt würden.

Wir werden später sehen, wie im J. 1433 das Konzil von Basel für Böhmen und Mähren die Reichung des Kelchs an Laien bedingungsweise gestattete, im Dez. 1437 aber den in Konstanz aufgestellten Grundsatz bestätigte[2]), und es ist ferner hier sogleich darauf hinzuweisen, daß im Zeitalter der Reformation, nachdem das Abendmahl in beiderlei Gestalt in vielen Ländern eingeführt war und in anderen lebhaft gefordert wurde, das Konzil von Trient am 16. Juli 1562 dem Papst anheimgestellt hat, nach seinem Gutdünken die Reichung des Kelchs an Laien zu gestatten, und solche Erlaubnis auch den Bischöfen von Böhmen, den Erzbischöfen von Salzburg und Mainz und dem Bischof von Passau für ihre Diözesen aus kluger Berechnung erteilt worden ist[3]).

Sobald die Nachricht von der Verhaftung Hussens nach Böhmen kam, wandten sich viele hundert Herren und Ritter von Böhmen und auch die von Mähren an Kaiser Sigismund und verlangten nachdrücklich, daß Hus freigelassen, öffentlich verhört und ungefährdet nach Böhmen zurückgesendet werde, wie es der ihm erteilte kaiserliche Geleitsbrief zusage; dieser Geleitsbrief sei in ganz Böhmen und Mähren bekannt gemacht worden und wenn man seine Verletzung nicht wieder gut mache, werde dies als eine Schmach und Schande für die böhmische Krone und für die ganze böhmische Nation empfunden werden[4]); bei Sigismund blieb das indessen wirkungslos; die Konzilsväter hatten ihm gedroht, auseinanderzugehen, wenn er Hus frei lasse[5]), und eine Verurteilung desselben war ihm selbst durchaus erwünscht.

Die Untersuchung gegen Hus ließ das Konzil durch Kommissäre führen, welche nicht bloß Hussens Schriften prüften, sondern auch über den Inhalt seiner mündlichen Vorträge 200 Zeugen vernahmen, meist Priester aus Böhmen, die man zu diesem Zweck in großer Zahl nach Konstanz hatte kommen lassen. Hus wurde mit häufigen Verhören geplagt, von Kardinälen zum Widerruf ermahnt, blieb aber unbeugsam. Einmal wurde dem Konzil hinterbracht, daß er Reue empfinde, und es beschloß daher: wenn er alle Häresieen und Irrtümer, insbesondere diejenigen Wyklifs abschwöre und zur Kirche zurückkehre, solle die Exkommunikation gegen ihn aufgehoben und er „nur" auf ewig in einem Kerker eingemauert werden[6]). Die Hoffnung des Konzils erfüllte sich nicht, und es sah sich genötigt, ihn in voller Versammlung zu hören, da der Kaiser dies verlangte und Hus zugesichert hatte. Man brachte ihn daher jetzt von Gottlieben nach dem Gefängnis des Barfüßer-Klosters in der Stadt um ihn mehr in der Nähe zu haben, zugleich aus dem Grund, weil man den ge-

---

[1]) Lenfant, Jacques, Histoire du concile de Constance. 1. 2. Amst. 1714. 2. Ed. 1727. 4°. Tome 2, lib. 5, p. 99.

[2]) Harduin 8, 1244.

[3]) Conc. Trid. Sessio 22. Czerwenka, B., Gesch. d. ev. Kirche in Böhmen 2, 382—384.

[4]) Schreiben der in Mezeric versammelten mährischen Herren an K. Sigismund v. Febr. 1415 mit den Namen der vornehmsten derselben; desgleichen der zu Brünn zum Landtag versammelten mährischen Herrn v. 4. Mai 1415; gemeinsames Schreiben der zu Prag versammelten böhmischen und mährischen Herrn v. 12. Mai 1415. (Archiv Cesky 3, 182—184; in deutscher Übersetzung bei Helfert, Jos. Alex., Hus und Hieronymus 289—295. 1853.

[5]) Schreiben Sigismunds an die böhmischen Stände 21. März 1416. Archiv Cesky 1, 6; in deutscher Übersetzung bei Helfert 315—317.

[6]) Höfler, Fontes 3, 133; — in carcere immurari et includi debere v. d. Hardt 4, 432.

fangenen Papst Johann XXIII. in Gottlieben einsperren wollte. Dreimal, am 5, 7. und 8. Juni wurde Hus vor das Konzil geführt, seine Verteidigung aber öfters niedergeschrieen und dann noch einen Monat lang hin und her überlegt, was man tun solle[1]) Kaiser Sigismund verlangte sehr nachdrücklich, daß man Hus verbrenne, da nur so die Häresie und der Aufruhr im Königreich Böhmen unterdrückt werden könne. Am 6. Juli endlich fällte das Konzil in feierlicher Versammlung in der Domkirche das Urteil: Hus habe 30 Lehrsätze, die entschieden häretisch seien, gelehrt, und sei daher seiner Priesterwürde zu entkleiden und als hartnäckiger Häretiker zur Vollziehung der Strafe dem weltlichen Arm zu übergeben[2]). Er wurde dann auf ein in der Kirche aufgeschlagenes Gerüst gestellt, mit dem Priesterkleid bekleidet und ihm dasselbe dann vom Leib gerissen, auch das Haar um seine Priester-Glatze mit einer Scheere zerschnitten.

Die meisten der verurteilten Sätze enthalten Bestreitungen des Papsttums, also der Einrichtung, welche vom Konzil selbst so sehr von seiner Höhe herabgeworfen worden war; andere Sätze Bestreitungen priesterlicher Gewalten überhaupt, namentlich der Exkommunikation; den Schluß macht der Satz, Hus habe wie Wyklif gelehrt: „Niemand ist weltliche Obrigkeit, niemand Prälat und niemand Bischof, so lange er sich in einer Todsünde befindet." Über letzteren Satz war Hus in Gegenwart des Kaisers Sigismund verhört worden, um diesen noch stärker gegen Hus einzunehmen, was auch erreicht wurde.

An diese Verurteilung schloß sich ein Befehl, daß alle Schriften des Hus zu verbrennen seien, und eine Weisung an alle theologischen Fakultäten der Welt, daß jeder, der den Grad eines Magisters oder Doktors der Theologie erlangen wolle, eidlich zu versprechen habe, die Schriften des Wyklif und Hus nicht zu lesen und noch weniger zu lehren.

Kaiser Sigismund erachtete sich für den weltlichen Arm, der berufen sei, die Häretiker-Strafe zu vollstrecken, und erteilte dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz dazu Auftrag. Noch am nämlichen 6. Juli wurde also Hus unter Bedeckung von 3000 Bewaffneten auf einen freien Platz westlich von der Stadt, zum Gebiet des Bischofs von Konstanz gehörig, geführt, ungefesselt, zur Schmach auf dem Haupt eine papierne weiße Bischofsmütze (Inful), an welcher zwei Teufel angemalt waren, zwischen denen geschrieben stand, Haeresiarcha (Erzketzer). Die Henkersknechte der Stadt banden ihn an ein Brett, stellten ihn auf den Scheiterhaufen und zündeten denselben an. Nachher warfen sie die Asche in den Rhein.

Zwei Monate nach Hussens Hinrichtung, am 23. Sept. 1415, gab das heilige unfehlbare Konzil die Erklärung ab, daß ein durch den Kaiser, durch Könige oder andere Fürsten erteiltes freies Geleit kein Hindernis für den geistlichen Richter bilden könne, gegen Häretiker oder der Häresie Verdächtige die Untersuchung einzuleiten und sie nach Gebühr zu bestrafen[3]). Damit wollte es den Böhmen gegenüber die schmähliche Handlungsweise Kaiser Sigismunds in Schutz nehmen.

Das Konzil hat ferner später im J. 1418 in einem Erlaß für Böhmen ausdrücklich ausgesprochen, daß Häretiker zum Feuer zu verurteilen seien. (Vgl. § 28).

---

[1]) Über die verschiedenen Zusammenstellungen von Anklagen vgl. Krummel 511 Anm.; eine genaue Schilderung der Verhöre bei Krummel 508—530. — Hauptquelle ist eine Schrift des mit Hus enge befreundeten M. Peter von Mladenowic, deren Handschrift sich im böhmischen Museum befindet, nach welcher sie Höfler Geschichtsschreiber, Bd. 1, 116—296 abgedruckt hat, voller Fehler, von welchen Palacky 22—37 eine Unzahl genauer nachweist.

[2]) Die 30 verurteilten Lehrsätze des Hus bei v. der Hardt 4, 408: sie sind aufgenommen in die Bulle Martins V. v. 22. Febr. 1418; vgl. unten § 28.

[3]) v. d. Hardt 4, 521.

Die Nachricht vom Tode des Hus machte auf Hieronymus von Prag einen sehr niederschlagenden Eindruck, und er verstand sich dazu am 10. Sept. 1415 in öffentlicher Versammlung des Konzils einen von ihm schriftlich aufgesetzten Widerruf zu verlesen mit der Erklärung, daß er das Konzil als obersten Richter anerkenne, die von denselben für häretisch erklärten Sätze Wyklifs ebenfalls verwerfe und das bei seinem Eide versichere. Hinsichtlich der Lehren von Hus gestand er nur zu, daß einige derselben irrtümlich, einige häretisch seien. Zwei Tage darauf sendete er aus seinem Gefängnis einen Brief an den Herrn Lacek von Krawar und andere Gönner nach Böhmen mit der Erklärung, daß er seine frühere Meinung, als wenn dem Magister Hus, seinem lieben Freunde, Unrecht geschehen sei, nach genauer Prüfung von dessen Schriften aufgegeben und eingesehen habe, daß viele von Hus verteidigte Sätze irrtümlich und schädlich seien und man ihn nicht für einen zu Unrecht Verurteilten halten dürfe. „Und wollest, Herr, — fügt er hinzu — nicht meinen, als ob ich dieses aus Nötigung schreibe, oder als ob ich aus irgend einer Furcht von ihm abgefallen wäre“ [1]). Das Verlangen, in gleichem Sinn auch an König Wenzel, die Königin, die Universität, überhaupt an das ganze böhmische Volk zu schreiben, lehnte er ab. Am 23. Sept. wiederholte er im Konzil seinen Widerruf und ergänzte ihn dahin, daß er auch alle vom Konzil verdammten Lehren des Hus verdammen und hinfort zu lehren verspreche, was die heilige Kirche lehre. Allein seine Hoffnung, dadurch seine Freiheit wieder zu erlangen, erwies sich als trügerisch; viele einflußreiche Mitglieder des Konzils, voran der Kanzler der Pariser Universität, Gerson, widersetzten sich der Freilassung, weil die von Hieronymus früher so offen geäußerten Häresien eine Ahndung erheischten, auch keine Sicherheit bestehe, ob er sie nicht nach erlangter Freiheit wiederholen werde, und letzterer Besorgnis gaben insbesondere die Konzilsmitglieder aus Böhmen lauten Ausdruck. Hieronymus wurde also in den Paulsturm zurückgebracht und schmachtete, hier in Eisenbande geschmiedet, auf hartem, kaltem Boden liegend, in grausigem Unrat und Gestank weitere 8 Monate. Endlich am 23. und 26. Mai 1416 wurde er wieder vor das Konzil geführt, und nun widerrief er seine Erklärungen feierlich; von allen Sünden, mit denen er in seinem ganzen Leben die göttliche Majestät beleidigt habe, drücke und beschwere ihn in seinem Gewissen keine so sehr als die, daß er aus Furcht vor dem Tode die Verdammung des heiligen Mannes Hus gebilligt habe. Durch die göttliche Gnade wieder zu einer richtigen Erkenntnis zurückgebracht, erkläre er nun, daß er von den Lehren Wyklifs und Hussens in keiner Weise abtreten wolle, außer was sie etwa über das Altar-Sakrament gegen die Lehre der Kirche behauptet hätten. (?) Darauf wurde er am 30. Mai 1516 vor das Konzil in die Domkirche geführt, ihm seine Verurteilung zur Strafe der hartnäckigen Ketzer eröffnet und er noch vor Abend, am nämlichen Ort wo Hus geendet, auf einem Scheiterhaufen verbrannt [2]).

§ 27.

7. Die verschiedenen Linien des Hauses Habsburg und ihr Länder-Besitz vom Jahr 1365 bis 1457. Wachstum der Schweizer Eidgenossenschaft; Verlust des Aargaus an dieselbe 1417.

Die Grafen von Habsburg, genannt nach der Burg Habsburg im Aargau, an der Vereinigung von Aar und Reuß, waren durch die Erwählung Rudolfs zum Deutschen König (1273) schnell zu großer Macht aufgestiegen, indem Rudolf im J. 1282 Gelegen-

[1]) Eine deutsche Übersetznng des Briefes bei Helfert, S. 309—310.

[2]) Brief des Pogius Florentinus (Bracciolini Poggio von Florenz) an Lienhart Arentinus, ins Deutsche übersetzt von Nikolaus von Wyle. (Abdruck in der Bibliothek d. literar, Vereins Nr. 57, S. 221—230. 1861). Opera, Argentorati 1513 fol. Blatt 114b—116; Basileae 1538 fol. S. 301—305.

heit fand, seine Söhne mit dem Herzogtum Österreich sammt Steiermark, Krain und der Windischen Mark zu belehnen; im 14. Jahrh. hatten sie durch Heirat und Kauf ihrer Besitzungen immer weiter ausgedehnt, namentlich die wichtigen Alpenländer Kärnten und Tirol, im Westen aber zahlreiche Herrschaften in Schwaben und Elsaß an sich gebracht, so daß sie auf dem Wege schienen, das alte Herzogtum Schwaben in ihrer Hand zu vereinigen. Allein öftere Teilung der Länder unter mehrere Linien und schlechte Politik führten zu schweren Demütigungen und Länderverlusten und zur Bildung der mächtigen Schweizer Eidgenossenschaft.

Seit der Belehnung mit Österreich hießen die Mitglieder des Hauses „Herzoge", und erhielten 1453 durch Kaiser Friedrich den Titel „Erzherzoge", Archiduces.

Im 14. Jahrh. waren alle Habsburgischen Länder wider in einer Hand vereinigt worden, nämlich unter Herzog Albrecht II., † 20. Juli 1358. Derselbe hinterließ aus der Ehe mit Johanna Gräfin von Pfirt drei Söhne:

1. Rudolf IV., geb. 1. Nov. 1339, † 26. Aug. 1365, kinderlos
2. Albrecht III., geb. 1349, † 29. Aug. 1395
3. Leopold II., der Fromme, geb. Nov. 1351, † 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach.

Nach dem im J. 1365 erfolgten Tode Rudolfs IV. führten die beiden jüngeren Brüder 14 Jahre lang die Regierung aller Länder gemeinschaftlich, beschlossen aber dann wegen Meinungsverschiedenheiten eine Teilung vorzunehmen, die dann am 25. Sept. 1379 im Kloster Neuburg, westlich vom Semmering, vereinbart wurde. Hiernach erhielt Albrecht III. Ober- und Nieder-Österreich mit einem nördlichen Strich von der alten Steiermark, auch Hallstadt und Ischl, alles übrige Leopold; nämlich Steiermark (mit Wiener Neustadt), Kärnten, Krain, Tirol und den Vorlanden[1]); zu letzterem gehörte: Die Landvogtei in Schwaben am östlichen und nördlichen Ufer des Bodensees, die Landgrafschaft Nellenburg mit dem Hauptort Mößkirch, die Rheinstädte Schaffhausen, Dießenhofen, Waldshut, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden, der Thurgau mit Winterthur, der Aargau, die feste Stadt Rapperswyl am Zürich-See, im Süden die Stadt Freiburg im Üchtland, im östlichen Schwarzwald Villingen, der Breisgau mit Freiburg, die Landgrafschaft Pfirt im Sundgau und die Landvogteien im Elsaß. Im J. 1381 erwarb Leopold noch dazu die Obere und Niedere Grafschaft Hohenberg zwischen Donau und Neckar mit den Hauptorten Spaichingen und Rottenburg am Neckar.

Es ist hier nun zunächst der Stammbaum der beiden Linien vorzuführen[2]).

I. Ältere Linie, auch Österreichische oder Albertinische genannt. Albrecht III. war zweimal vermählt, zuerst seit 1366 mit Elisabeth, Tochter Kaiser Karls IV., die am 19. Sept. 1373 ohne Kinder starb, und seit 1375 mit Beatrix, Tochter Friedrichs IV., Burggrafen von Nürnberg, † 1414. Aus letzterer Ehe ging ein Sohn hervor:

Albrecht IV., geb. 20. Sept. 1377, † 14. Sept. 1404, vermählt 1395 mit Johanna, Tochter des Herzogs Albrecht von Bayern, † 1410. Einziger Sohn aus dieser Ehe war Albrecht V., (später Kaiser Albrecht II.), geb. 10. Aug. 1397, † 27. Okt. 1439, vermählt seit 1422 mit Elisabeth, Erbtochter

---

[1]) Der Teilungsvertrag von Neuberg 25. Sept. 1379 bei Rauch Script. Rer. Austriacarum 3, 395. Die Nebenverträge verzeichnet Lichnowsky 4. Regesten Nr. 1447—1453. Vgl. Huber 2, 302.

[2]) Nach Voigtel T. G., Genealog. Tabellen 1811, Tafel 78. Gebhardi, L. Albr., Genealog. Geschicht. d. erb. Reichsstände 2, 262—344. 1779. Herrgott, M. Monum. Aug. Dom. Austr., Taphographia 1, 527—539. 1772 fol. Wurzbach, C. v., Biograph. Lexikon d. K. Österreich. Bd. 6 u. 7. („Habsburg").

Kaiser Sigismunds, geb. 1396, † 1443 zu Rab[1]). Aus dieser Ehe entsprossen ein Sohn und zwei Töchter.

1. Ladislaus (Pothumus), geb. 22. Febr. 1440, † 24. Nov. 1457 ohne Kinder, seit 1450 König von Ungarn, 1453 König von Böhmen.
2. Anna, geb. 1432, † 13. Nov. 1462, seit 1446 vermählt mit Wilhelm Herzog von Sachsen.
3. Elisabeth, geb. 1439, † 30. Aug. 1505, seit 1454 vermählt an Kasimir, König von Polen. (Herrgott gibt als Todestag den 3. Aug. 1503 an.)

II. Jüngere Steiermärkisch-Tirolische oder Leopoldinische Linie

Leopold II. oder der Fromme, war seit 1366 in zweiter Ehe vermählt mit Viridis, Tochter des Mailändischen Visconte Barnabas. Er hinterließ vier Söhne:

1. Wilhelm, geb. Aug. 1371, † 15. Juli 1406 (ohne Kinder)
2. Leopold III. der Dicke, geb. 1371, † 8. (3 ?) Juni 1411 (kinderlos)
3. Ernst der Eiserne, geb. 1377, † 11. Juli 1424
4. Friedrich IV., geb. 1382, † 24. Juni 1439.

Unter-Linien.

A. Ernst der Eiserne hinterließ aus seiner zweiten Ehe mit Cimburgis von Masovien zwei Söhne:
   1. Friedrich (später Kaiser Friedrich III.), geb. 21. Sept. 1415, † 19. Aug. 1493.
   2. Albrecht VI.. geb. 1418, † 8. (2. ?) 1463 (kinderlos).

B. Friedrich IV. war zweimal verheiratet. Seine erste Gemahlin war seit 1406 Elisabeth, Tochter des Kaisers Ruprecht, † 31. Dez. 1409 (kinderlos). Die zweite Anna, Tochter Friedrichs von Braunschweig, † 11. Aug. 1432. Aus dieser zweiten Ehe ging als einziger Sohn hervor: Sigismund, geb. 26. Oktober 1427[2]), † 4. März 1496.

Die oben geschilderte Länderteilung vom Jahr 1379 dauerte nur 7 Jahre, da angesichts der gefährlichen Lage, in welche die jüngere Linie seit der Schlacht bei Sempach geraten war, der älteste, jetzt 16 jährige Sohn Leopolds II. 1386 es für geraten hielt, seinem Oheim Albrecht III. von der älteren Linie die Regierung über alle westlichen Länder zu überlassen, die derselbe auch von 1386 bis an seinen Tod 1395 geführt hat. Nunmehr aber brachen Streitigkeiten aus; der älteste der Steiermärkischen Herzöge, Wilhelm, wollte den erst 18 jährigen Albrecht IV. aus der Regierung von Ober- und Nieder-Österreich verdrängen, mußte sich aber schließlich mit Einräumung der Mitregierung begnügen, die er bis zum 14. Sept. 1404, bis zum Tode Albrechts IV. geführt hat.

Da der von Albrecht IV. hinterlassene einzige Sohn Albrecht V. (der spätere Kaiser) erst 7 Jahre alt war, so übernahm Wilhelm die Vormundschaft über denselben und führte sie bis an seinen Tod am 15. Juli 1406. Nunmehr begannen seine beiden jüngeren Brüder, Leopold III. und Ernst der Eiserne, sich über die Vormundschaft zu streiten; daraufhin taten sich die Stände Österreichs, 17 Prälaten, 81 Herren und Ritter und 22 Städte am 6. August 1406 zu einem Bündnis zusammen, erklärten, daß Ober- und Nieder-Österreich nach den früheren Familien-Verträgen „nur allein" dem Herzog

---

[1]) Chmel, Gesch. Friedrichs III. 2, 209—210 und Tomek 292 geben als Todestag der Elisabeth, den 19. Dez. 1442 an; Voigtel, Genealog. Tabellen, Tab. 87 und Wurzbach, Biogr. Lex. 6, 166 den 27. Sept. 1443; Fugger, J. J., Spiegel der Ehren des Erzhauses Öst. 1668. S. 542 allgemein das Jahr 1443, und als Sterbeort Rab.

[2]) Gebhardi 2, 293 nennt als Geburtszeit den 26. Oktober 1424, Herrgott, Monum. Dom. Austr. IV., 1. S. 527—552 den 28. Juni 1424, Voigtel den 26. Okt. 1427.

Albrecht V. gehöre, die Vormundschaft nur unter Mitwirkung der Stände geführt werden dürfe, und am 23. April 1411, wenn Albrecht in sein 14. Lebensjahr eingetreten sein werde, zu Ende gehen müsse. Die Vormundschaft führte nun zuerst Leopold IV. allein, seit dem 13. März 1409 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ernst, beide bestrebt, sie noch über den 23. April 1411 zu verlängern. Im Juni 1411 aber, als Leopold IV. gestorben war, schlugen sich die Österreichischen Stände von neuem ins Mittel und setzten Albrecht V. in die Regierung ein. Derselbe hat sie dann 28 Jahre lang rühmlich geführt und sich dadurch den Kurfürsten im J. 1438 als den geeigneten Mann zur Kaiserwürde empfohlen[1]).

Über die Regierung der der jüngeren oder Leopoldinischen Linie gehörigen Länder kam es unter den Brüdern zu vielen Streitigkeiten und verschiedenen Teilungen. Seit 1411 waren, nachdem Wilhelm am 15. Juli 1406 und Leopold III. der Dicke am 8. Juni 1411 kinderlos gestorben waren, nur noch Ernst der Eiserne und Friedrich IV. übrig. Ernst besaß Steiermark, Kärnten und Krain, Friedrich IV. Tirol und die Vorlande, d. h. alle Habsburgischen Besitzungen westlich des Arlberges bis ins Elsaß.

Die Schweizer Eidgenossenschaft umfaßte im J. 1415 die Länder Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug und Bern, „die alten Orte" genannt; außerdem waren einzelnen dieser Orte, und mittelbar also der ganzen Eidgenossenschaft, erst vorübergehend, dann immer mehr ständig verbündet oder „zugewandt" verschiedene andere Städte und Landschaften: seit 1389 Freiburg im Üchtland, 1400 Basel, 1403 Appenzell, 1406 Neuenburg (Neufchatel). Vordem hatten diese Gebiete den Herzogen von Zähringen (bis 1218), den Hohenstaufen (bis 1268), den Grafen von Habsburg, Froburg, Kiburg und etlichen geistlichen Fürsten gehört, und standen jetzt ähnlich wie die Reichsstädte und freien Gerichte in Deutschland unmittelbar unter Kaiser und Reich, freilich seit der Regierung der Luxemburgischen Kaiser mehr nur dem Scheine nach, da die eidgenössischen Orte vermöge kaiserlicher Privilegien ihre Richter und Anführer selbst ernannten und durch ihren Bund mächtig genug waren, ihre Selbständigkeit zu behaupten.

Seit 1415 gingen von neuem wertvolle Habsburgische Landschaften an die Eidgenossen verloren, und zwar in Folge der Reichsacht, welche Kaiser Sigismund am 30. März 1415 und nochmals am 4. April 1417 über Herzog Friedrich IV. von Tirol verhängt hatte (§ 25). Sigismund besaß nicht eigene Kraft, um einen so mächtigen Herrn wie Friedrich niederzuwerfen und ließ daher eine Aufforderung an die Reichsstände im südlichen Schwaben und nicht minder an die Eidgenossen ergehen. Wo es Beute galt, war alle Welt gerne bereit ins Feld zu rücken: Der Bischof von Konstanz, der Abt von St. Gallen, die Grafen von Werdenberg, von Montfort, von Lupfen, von Nellenburg, von Toggenburg, die Städte Konstanz, Buchhorn, Lindau, Ravensburg, St. Gallen, Chur, Basel, Schaffhausen und eine Menge von Rittern sendeten Friedrich ihre Absage-Briefe[2]); von Bern und Zürich erhielt der Kaiser sofort Zusage von Hilfe, die übrigen Eidgenossen zögerten etwas, da sie sich schämten, den erst vor 4 Jahren mit dem Hause Österreich auf 50 Jahre eingegangenen Frieden zu brechen; aber als Sigismund reichliche Privilegien spendete, darunter Verleihung des Blutbanns und Befreiung vom höchsten Reichsgericht, nämlich dem königlichen Hofgericht (!), ferner zusagte, daß jeder Achts-Vollstrecker die von ihm eroberten Gebiete behalten dürfe, „als Pfand- und Lehnsbesitz von Kaiser und Reich", wie der nichtssagende Beisatz lautete, griff die ganze Eidgenossenschaft zu[3]). Die Berner bemächtigen sich des größten Teils des Aargaus bis zum Zusammenfluß von Aar und Reuß mit 17 Städten und Burgen, Luzern

[1]) Über die sehr verwickelten Verhältnisse dieses Zeitraumes vgl. Huber 2, 316—32. 404—422.

[2]) Lichnowsky, Fürst v., Gesch. d. Hauses Habsburg 5, 310 Anm.

[3]) Eine Zusammenstellung dieser Privilegien gibt Kopp, J. E., Geschichtsblätter aus der Schweiz 2, 75—105. 1856.

und Zürich griffen zwischen Reuß und Limmat zu, alles innerhalb 8 Tagen, ohne Schwertstreich, da die österreichischen Untertanen keinen Widerstand leisteten und leisten konnten, sondern sich unter den Schutz der Eidgenossen begaben[1].) Die Fähnlein der Reichsstadt Konstanz nahmen ebenso leicht den Thurgau weg.

Das bedeutendste Land Friedrichs, Tirol, vermochten die Feinde nicht zu bezwingen, weil die Bauern und Städte am Inn und an der Etsch an ihrem Landesherrn festhielten, und Friedrichs älterer Bruder Ernst der Eiserne vom Osten aus zu Hilfe kam. Am 22. Dez. 1416 und 1. Jan. 1417 schlossen die Brüder Verträge, wodurch sie alle ihre Länder als einen gemeinschaftlichen Besitz anerkannten, aber zugleich vereinbarten, daß Ernst die Regierung über Steiermark, Kärnten und Krain mit den angrenzenden kleinen Gebieten, Friedrich IV. über Tirol und die westlichen Vorlande führen solle, wobei es auch in der Folge geblieben ist[2]).

Das Ende der Acht und des dreijährigen Krieges gegen Friedrich IV. war folgendes: Den Eidgenossen verblieb der ganze Aargau mit den Herrschaften Kyburg und Lenzburg als s. g. Reichspfandschaft; die Stadt Schaffhausen wurde freie Stadt des Reichs; die Reichsstadt Konstanz behielt das Landgericht über den Thurgau, während die Regierungsgewalt über denselben an Friedrich zurückkam; das Fürstentum Trient mußte dem dortigen Bischof zurückgestellt werden; Kaiser Sigismund ließ sich 36220 rheinische Goldgulden zahlen.

Herzog Friedrich konnte fortan bis zu seinem am 24. Juli 1439 erfolgten Tod eine im ganzen friedliche Regierung führen. Die Bauern, deren Beistand er seine Rettung verdankte, wurden von nun an ebenfalls gewöhnlich zu den Landtagen einberufen, was bis dahin in keinem andern deutschen Fürstentum geschehen war.

§ 28.

8. Große Aufregung in Böhmen und Entschlossenheit zum Widerstand gegen die Verfügungen des Konstanzer Konzils. Bund der Herren und Ritter v. 5. Sept. 1415. Katholischer Herrenbund 21. Okt. 1415. Dekret des Konzils zu Konstanz vom J. 1418 zur Unterdrückung der Häresie in Böhmen; Bulle des Papstes Martin V. darüber v. 22. Febr. 1418. Drohungen des Kaisers Sigismund. Artikel der Prager Magister gegen die Wyklifiten und Brüder v. 28. Sept. 1418, Unruhen in Prag. Tod König Wenzels 16. Aug. 1419. Erbauung der festen Stadt Tabor durch Zizka[3]).

Die Ermordung des Hus und die Verdammung seiner Lehren rief in Böhmen die größte Aufregung hervor, entsprechend der hohen Verehrung, die er genossen hatte und den Folgen, die Hunderttausende seiner Anhänger für sich selbst voraussehen mußten. Auf einem Landtage zu Prag am 2. Sept. 1415 beschlossen 452 Herren und Ritter eine Erklärung an das Konzil, unter die sie auch alle ihre Namen setzten: daß Magister Joh. Hus ein Mann von reinen Sitten gewesen sei, der die Gebote des Evangeliums nach den Satzungen der heiligen Väter und der Kirche lehrte, und daß jeder, der behaupte, es gebe Häresieen in Böhmen, für einen Lügner und Verräter des böhmischen Volks zu erachten sei. Am 5. Sept. schlossen die nämlichen Herrn und

[1]) Müller, Joh. v., Schweizergeschichte 3, 49.
[2]) Huber 2, 504—521.
[3]) Quellen u. Literatur sind bereits in § 20 verzeichnet.

Ritter ein Schutz- und Trutzbündnis auf 6 Jahre, indem sie zugleich von dem Urteil des Konzils an den künftigen Papst appellierten und vereinbarten, in ihren Besitzungen die freie Predigt des göttlichen Wortes nach der heiligen Schrift zu schützen und zu befördern, den Bischöfen des Landes nur insoweit Folge zu leisten, als diese gemäß der heiligen Schrift verfahren, und in Streitfällen die Entscheidung der Prager Universität einzuholen, fremden Bischöfen keinen Gehorsam zu leisten[1]). An der Spitze des Bundes standen die Häupter der Regierung, der oberste Burggraf von Böhmen Cenek von Wartenberg und der königl. Landeshauptmann in Mähren, Lacek von Krawar. Viele Herrn entließen sofort auf ihren Gütern die Priester, welche sich nicht fügen wollten, und stellten hussitisch Gesinnte dafür an; der Prager Generalvikar Hermann, Bischof von Nicopolis, ließ sich dazu herbei, vielen die Priesterweihe zu erteilen[2]).

Das Konzil lud hierauf am 24. Febr. 1416 jene 452 Herren und Ritter als der Häresie verdächtig nach Konstanz vor, ebenso den Erzbischof von Prag und den Bischof von Olmütz, weil sie sich lässig erzeigt hätten in der Verfolgung der Häretiker, entzog auch demnächst der Universität Prag ihre Privilegien[3]). Rektor und Magister der Universität beantworteten dies mit Beschlüssen v. 10. März und 23. Mai 1417, daß der Kelch nach Christi Einsetzung auch den Laien zu reichen sei und daß Hus und Hieronymus als fromme Märtyrer für die Wahrheit gestorben seien[4]).

Der Bischof von Leitomischl, Johann V., Bucka von Prag, der sich bisher in Konstanz durch besonderen Eifer gegen die böhmischen Häretiker hervorgetan hatte, erhielt im August 1415 vom Konzil den Auftrag, sich nach Böhmen zurück zu begeben und die Inquisition in die Hand zu nehmen. Derselbe brachte auch einige wenige, im ganzen 14, aber mächtige Landherrn dazu, am 1. Okt. 1415 zu Böhmisch-Brod einen katholischen Herrenbund zu schließen und dem Inquisitor Hilfe zu leisten, sodaß man bald genug von grausamen Verfolgungen zu hören bekam. Im größten Teil des Landes aber breitete sich die Bewegung gegen das Konzil unaufhaltsam weiter aus, auch im mährischen Bistum Olmütz, welches im September 1415 den Wyschehrader Domherrn Ales (Albert) zum Bischof erhielt. Der von einem Teil des Domkapitels gewählte Leitomischler Bischof Johann von Prag, den das Konzil am 14. Dez. 1416 bestätigte, konnte erst 1420 mit Hilfe Sigismunds in den Besitz kommen, wütete aber dann gegen die Häretiker, verdiente sich den Beinamen des Eisernen und 1426 den Kardinalshut[5]).

Im J. 1418, in der 44. Sitzung, nicht lange vor seiner Auflösung, faßte das Konzil noch einen Beschluß in 24 Artikeln, wodurch es allerstrengste Maßregeln gegen die Anhänger der häretischen Lehren Wyklifs und des Joh. Hus anordnete[6]). Vor allem soll der König von Böhmen (Wenzel) schwören, die römische Kirche und alle Kirchen seines Reichs in ihren Freiheiten zu bewahren und niemandem die durch die Wyklifiten und Hussiten eingeführten Neuerungen aufzulegen. Ebenso sollen alle Geistlichen, Magister und Priester, auch alle Weltlichen, welche bisher die Häresieen von Wyklif oder Hus vorgetragen, verteidigt, beschützt oder unter beiderlei Gestalt kommuniziert haben, ihre Häresieen oder Irrtümer eidlich abschwören. Zehn namentlich aufgeführten Häresiarchen wird aufgegeben, am römischen Hof vor dem apostolischen Stuhl zu erscheinen. Alle Kirchengüter sind zurückzugeben, der ganze Gottesdienst auf den früheren Stand zu bringen, die neu eingeführten Gesänge abzuschaffen,

---

[1]) Hus, Op. 1, 98. Palacky, Docum. 580. Archiv Cesky 3, 193. Deutsche Übersetzung bei Helfert, Hus und Hieronymus 306—309.

[2]) Frind, 3, 113.

[3]) Krummel 579—580. 582.

[4]) Frind 3, 307. Die Erklärung v. 10. März 1417 in Archiv Cesky 3, 203, deutsch bei Helfert 320—323.

[5]) Frind 3, 172—173.

[6]) Abdrücke bei v. d. Hardt 4, 1514—1519 (1699); Harduin 8, 896—898; Höfler 2, 240—243 und bei Cochlaeus, Hist. Husit. lib. 4, pag. 165. Hiernach bei Frind 3, 345—348,

Predigten außerhalb der dazu bestimmten kirchlichen Orte, namentlich Predigten von Laien-Weibern oder -Männern zu verhindern. Die Schriften des Johann Wyklif, welche durch Johann Hus, durch Jakobellus und andere in die Volkssprache übersetzt worden sind und auf welche sie ihre Irrtümer gründeten, ebenso die auf dem heiligen Konzil verurteilte Schrift des Joh. Hus, ferner alle Schriften des Jakobellus über die Kommunion in beiderlei Gestalt und die, worin er den Papst den Antichrist nennt, sind an den Legaten oder an den sonst Verordneten abzuliefern und zu verbrennen. Der gegen das heilige Konzil und den apostolischen Stuhl eingegangene Bund ist aufzulösen. Jeder, welcher erfährt, daß jemand die Häresieen von Wyklif oder Hus befördert oder verdächtige Bücher hat, muß dem Bischof oder seinen Beamten angezeigt werden, bei Strafe der Exkommunikation, und jedermann ist verbunden, den Bischöfen oder anderen mit Gerichtsbarkeit versehenen Geistlichen Hilfe zu leisten. Geistliche und Weltliche, welche die vom heiligen Konzil verdammten Häresieen oder Irrtümer des Wyklif oder Hus lehren oder verteidigen und den Hus und Hieronymus für katholische und heilige Personen erklären, sind, sobald sie dessen überführt werden, als rückfällige Häretiker mit dem Feuer zu bestrafen[1]).

Unterm 22. Febr. 1418 erließ Papst Martin V. von Konstanz aus eine sehr ausführliche Bulle[2]), worin er die vor drei Jahren vom Konzil verurteilten 45 Sätze Wyklifs und 30 Sätze des Hus zur allgemeinen Kenntnis bringt und zunächst den Bischöfen und Inquisitoren in Böhmen, Mähren und den anderen von der Häresie angesteckten Ländern aufgab, überall, wo es sicher geschehen könne, an Sonn- und Festtagen die feierliche Exkommunikation zu verkünden über alle Häretiker und ihre Anhänger beiderlei Geschlechts, ferner über alle, welche öffentlich oder insgeheim im Gottesdienst oder auf andere Weise mit ihnen Gemeinschaft pflegen, sollten es auch Bischöfe, Könige (!), Königinnen (!) oder sonst hohe Personen sein, ferner über alle Advokaten und Prokuratoren, welche diese Häretiker oder ihre Anhänger oder Gönner verteidigen würden. Deutlich genug war hiermit dem König Wenzel und der Königin Bann und Absetzung gedroht.

Sodann befiehlt der Papst alle diejenigen, welche durch geheime Anzeigen oder aus sonstigen Gründen als der Häresie verdächtig erschienen, vor den geistlichen Richter zu laden, ihnen einen feierlichen Eid auf die Evangelien oder die heiligen Reliquien und das Kruzifix, wie es örtliche Gewohnheit sei, abzunehmen, daß sie die Wahrheit sagen wollen, und sie dann ohne Gegenwart eines Advokaten zu verhören, was sie auf die ihnen einzeln vorzuhaltenden 45 verdammten Sätze Wyklifs und 30 verdammten Sätze des Hus erklären. Wer seine Unschuld nach dem Ermessen des Richters nicht darzutun vermöge, solle als Häretiker verurteilt werden; wer es aus Nachlässigkeit oder Saumseligkeit unterlasse, seine Unschuld darzutun, solle mit dem Bann belegt und wenn er ein Jahr darin verharrt, als Häretiker angesehen werden.

Außerdem befiehlt der Papst, an die Verdächtigen 37 weitere Fragen zu richten, um zu hören, wie sie über katholische Lehren denken und sie zu Angaben zu veranlassen, welche eine weitere Handhabe zur Inquisition liefern. Die Verdächtigen sollen eingekerkert, ihre Güter mit Beschlag belegt, die Prozesse überhaupt mit Nachdruck geführt werden, übrigens ohne weitläufige Förmlichkeiten und ohne Geräusch, d. h. heimlich, auch ohne Zulassung von Appellationen.

---

[1]) Alle Herausgeber, v. d. Hardt, Harduin, Cochläus und Frind lesen in Artikel 24: tanquam haeretici relapsi puniantur ad ignem, Höfler dagegen nur: tanquam haeretici relapsi puniantur, ohne einen Grund dieser wichtigen Abweichung vorzuführen.

[2]) v. der Hardt 4, 1518—1531, am vollständigsten; ferner Harduin, 8, 905—918. Eine deutsche Übersetzung bei Eisenschmid, L. M., Römisches Bullarium 1, 194—232. 1831. Die 30 Sätze des Hus deutsch auch bei Frind 3, 340—343.

Am 4. Dez. 1417 schrieb Sigismund von Passau aus an seinen Bruder Wenzel: „Möge jeder Deutsche, Böhme und Lateiner wissen, daß ich kaum die Zeit erwarten kann, wo ich die Wyklifitischen und Hussitischen Priester ersäufen werde"; den Laien als Verführten wolle er Gnade gewähren[1]). Da er nicht Herrscher von Böhmen war, lag darin die klare Ankündigung eines kaiserlichen Kreuzzugs.

Am 4. Dez. 1418 schrieb er ferner von Passau aus einen offenen, auch nach anderen Seiten hin kundgegebenen Brief, worin er drohte, er wolle ihn nicht mehr als seinen Bruder ansehen, wenn er mit seinem Volke von dem Glauben seiner glorreichen Ahnen abfalle; er habe bis jetzt noch den schon wiederholt gegen ihn beabsichtigten Kirchenbann abgewendet, wenn er aber nicht umkehre, werde die ganze Christenheit einen Kreuzzug gegen ihn unternehmen und ihn vom Throne stoßen[2]). Jetzt wurde Wenzel ängstlich und er erließ das Gebot, daß alle vertriebenen katholischen Priester im ganzen Lande wieder in ihre Stellen eingesetzt werden sollten, und verbannte den Johann von Jessenic von Prag; aber der Gehorsam war dahin; in Prag selbst nahm das Volk im Frühjahr 1419 von verschiedenen Kirchen für hussitische Priester Besitz und als Wenzel darauf den strengen Befehl erließ, daß die Bürgerschaft sofort ihre Waffen auf das königliche Schloß abzuliefern habe, stellte sich der Ritter Johann Zizka von Trocnow an ihre Spitze, führte sie vor den König mit den Worten: „die getreuen Bürger von Prag hätten nicht säumen wollen, sich mit ihren Waffen Seiner Majestät gehorsamst zu Diensten zu stellen; der König möge ihnen seine Befehle erteilen und den Feind bezeichnen, gegen den sie ziehen sollten; sie seien alle bereit, Gut und Blut für ihn hinzugeben". Der überraschte König wußte sich keinen andern Rat, als ihren Eifer zu loben und sie zu ermahnen, keinen Unfrieden mehr aufkommen zu lassen[3]); Zizka hatte aber damit die königliche Gunst eingebüßt.

Schon zu Lebzeiten des Johann Hus waren unter den Anhängern der Reform verschiedene Richtungen hervorgetreten: eine bestimmt Wyklifitische, welche den Boden der alten Kirche verließ, und eine noch etwas weiter gehende Waldensische oder Pikardische, die in Böhmen in der Stille an vielen Orten fortgelebt hatte, jetzt auch durch Verbreitung von Schriften der englischen Lollarden neu belebt worden sein mag. Dagegen hielten die meisten Magister der Theologie an der Prager Universität steif an den hierarchischen Grundlagen der alten Kirche fest und verabscheuten die Wyklifiten und Pikarden. Die vom Konzil und Papst kund getanen schweren Drohungen veranlaßten sie nunmehr, am 28. Sept. 1418 zu Prag mit „älteren Brüdern" (wohl Kloster-Brüdern) und vielen Priestern eine Versammlung abzuhalten und eine Erklärung über ihren Glauben in 23 Artikeln zu beschließen, indem sie zugleich erklärten, daß niemand ohne ihre Erlaubnis sich unterstehen dürfe, Entgegengesetztes zu lehren[4]). Da die Artikel gegen lauter Lehren der Wyklifiten und Pikarden gerichtet sind, hofften sie damit ihre Rechtgläubigkeit zu beweisen. Die Artikel stimmen im wesentlichen überein mit den drei Jahre später ergangenen Beschlüssen der böhmisch-mährischen Synode zu Prag v. 7. Juli 1421, brauchen deshalb hier nicht näher mitgeteilt zu werden.

Die Wyklifiten und Brüder kümmerten sich indessen nicht um die Prager; ihre Prediger durchzogen vielmehr das Land, forderten das Volk auf, sich in feierlichen Prozessionen auf gewisse Berge zu begeben, um dort Gottesdienste zu halten; einigen dieser Berge gaben sie alttestamentliche Namen wie Oreb, Tabor, und das Volk strömte dazu von weit und breit zusammen. Solche Versammlungen fanden namentlich auf dem Hügel Oreb bei Hohenbrück östlich von Königgrätz, sodann auf einem Hügel in der Nähe von Austi statt, wo ehemals Hus gepredigt hatte, und dort versammelten

[1]) Höfler, Geschichtsschreiber 2, 254 in deutscher Übersetzung.
[2]) Archiv Cesky 1, 10; in deutscher Übersetzung bei Helfert 326—328.
[3]) Krummel 582—585.
[4]) Abdruck bei Palacky. Docum. 677—681.

sich, trotz königlicher Verbote, am 22. Juli 1419 an 40000 Männer, Weiber und Kinder zu einem christlichen Verbrüderungsfeste.

Wenzel fing an, sich in Prag nicht mehr sicher zu fühlen, siedelte nach dem Schloß Wenzelstein bei Kunratitz, zwei Wegstunden südlich von Prag, über und bat seinen Bruder Sigismund um Hilfe; er tat aber einen weiteren verhängnisvollen Schritt; er entsetzte die hussitisch gesinnten Stadträte der Neustadt Prag ihrer Ämter und gab sie an Katholiken, welche nun alsbald begannen, hussitisch gesinnte Bürger einzukerkern, der Inquisition also vorzuarbeiten. Darauf versammelte der Ritter Zizka am 30. Juli das Volk, führte es vor das Rathaus der Neustadt und verlangte Freilassung der Gefangenen; als dies verweigert wurde und zugleich jemand aus den Fenstern einen Stein auf den Priester Johann von Selau, der das Sakrament trug, herabwarf, stürmte der Haufe das Rathaus und warf den Unterrichter, den Bürgermeister, zwei Schöffen und sechs Knechte des Richters zu den Fenstern hinunter, wo sie dann mit den Spießen aufgefangen und erschlagen wurden. Die Nachricht hiervon ergrimmte und erschütterte den König Wenzel so sehr, daß er einen Schlagfluß bekam und am 16. August 1419 starb[1]).

Zizka begab sich alsbald nach Austi, ließ diese Stadt als zu wenig fest schleifen und erbaute eine neue, sehr günstig auf einem Hügel an der Luznic gelegene neue Stadt, die er Tabor nannte; sie lag wohl da, wo sich jetzt die Kreisstadt Tabor befindet, etwa 110 Kilometer südlich von Prag. Auch in Mähren entstand auf einer Insel des March-Flusses, nahe dem alten Kloster Welehrad, ein zweites Tabor, Neu-Tabor[2]).

§ 29.

9. Verkündigung des ersten Kreuzzuges gegen die Hussiten und Wyklifiten 1. März 1420. Nichtanerkennung Kaisers Sigismunds; Niederlage desselben vor Prag 14. Juli 1420. Vereinbarung der Taboriten (Brüder) und Utraquisten zur Verteidigung von 4 Hauptgrundsätzen der s. g. 4 Prager Artikel, 3. Juli 1420. Annahme dieser Artikel durch den Erzbischof Konrad von Prag; desgleichen durch den böhmisch-mährischen Landtag zu Caslau 7. Juni 1421; Synode zu Prag 7. Juli 1421. Religionslehren und kirchliche Einrichtungen der Taboriten und die entgegengesetzten der Utraquisten. Verleumdungen gegen die Taboriten Dezember 1520. Zweiter Kreuzzug gegen Böhmen und Flucht des Kreuzheeres vor Zizka 2. Okt. 1421; Besiegung Sigismunds bei Deutschbrod 8. Jan. 1422. Erfolglose Schilderhebung der Utraquisten gegen Zizka und die Taboriten. Tod Zizkas 11. Okt. 1424.

Mit dem Tode Wenzels war sein jüngerer Stiefbruder, der deutsche Kaiser und König von Ungarn, Sigismund, zur Nachfolge berufen. Sogleich versammelte sich Mitte September 1419 der Landtag und beschloß Sigismund einzuladen, nach Böhmen zu kommen und die Regierung anzutreten, trotz seines Wortbruchs und seiner ausgestoßenen Drohungen; zugleich aber verlangte der Landtag, daß er die Böhmen bei der Freiheit des Wortes Gottes und der Kommunion in beiderlei Gestalt schützen und die Beschlüsse des Konzils und Papstes gegen Böhmen rückgängig machen solle[3]).

[1]) Krummel 585—587. Tomek 222—224.

[2]) Krummel, Ultraq. u. Tab. 25. 33.

[3]) Czechisch in A. C. 3, 206—208. Nur unvollständig in Eberh. Windeck cap. 72 u. 74 (bei Mencken 1, 1131).

Sigismund befand sich in Ungarn, verfügte aber über keine Truppenmacht, da Ungarn von den Türken bedroht war, kam also nicht, sondern bestellte die Königin-Witwe Sophie zu seiner Statthalterin und gab ihr als ersten Ratgeber den Herrn Cenek von Wartenberg zur Seite, den bisherigen Führer des Hussiten-Bundes; hinsichtlich der Verlangen des Landtags antwortete er ausweichend. Am 6. November sendeten aber eine Anzahl seiner Anhänger, böhmische Herren und Ritter, sowie die 4 Städte, Kuttenberg, Caslau, Neu-Kolin an der Elbe und Kaurim, den Pragern Fedebriefe zu[1]); doch verhinderte die Königin den Ausbruch von Feindseligkeiten. Im Dezember 1419 erschien Sigismund zu Brünn, wo sich die Königin Sophie und katholische und hussitische böhmische Herren einfanden; Sophie legte hier die Regentschaft nieder und Sigismund übertrug dieselbe nun an Cenek von Wartenberg und zwei andere Herren, antwortete im übrigen wiederum ausweichend; dann begab er sich nach Schlesien, in der Absicht, dort ein Heer zu sammeln und die Hussiten in Böhmen niederzuschlagen, entsetzte auch, um dies besser vorzubereiten, alle der hussitischen Lehre anhängenden Burggrafen der königlichen Burgen in Böhmen ihrer Stellen. Am 5. Jan. 1420 traf er in Breslau ein.

Die Schlesier hatten sich bisher vom Hussitenbund, mit geringen Ausnahmen fern gehalten und die 18 schlesischen Fürsten, sowie auch die Stadt Breslau leisteten sogleich, ohne jeden Vorbehalt, die Huldigung. Eine der nächsten Taten Sigismunds war, daß er eine große Anzahl von Handwerkern der Stadt Breslau verhaften und wegen „Hochverrats" (!) anklagen ließ, wegen eines Aufstandes, den sie zwei Jahre vorher gegen den Stadtrat unternommen hatten, der aber eigentlich vergessen war. Durch ein von Sigismund niedergesetztes Ausnahmsgericht wurden nun 46 Bürger zum Tode verurteilt, 23 am 4. März auf dem Marktplatz hingerichtet, die übrigen Flüchtigen auf ewig aus allen königlichen Ländern verbannt und ihre Güter eingezogen. Der Zweck dieser Grausamkeit war, die höheren Klassen der Stadt für sich zu gewinnen und zu zeigen, wessen sich Widerspenstige zu gewärtigen hätten. Gleichzeitig wurde ferner ein Bürger der Prager Neustadt, namens Johann Krasa, der Geschäfte halber nach Prag gekommen war und hier sich für das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgesprochen und das Konzil geschmäht hatte, vor einem geistlichen Gericht unter Vorsitz des päpstlichen Legaten der Häresie schuldig gesprochen und auf Sigismunds Befehl am 15. März mit Pferden zum Richtplatz geschleift und auf dem Scheiterhaufen verbrannt[2]). Daran sollten sich die Hussiten ihr Schicksal ablesen. Was er beabsichtigte, hatte er ja schon früher klar genug gesagt; jetzt in Breslau wiederholte er vor den dort erschienenen obersten Beamten und anderen Landherren Böhmens mit feierlichem Eidschwur, er wolle die Häretiker mit Feuer und Schwert vernichten und wenn ganz Böhmen dabei verwüstet und von Flammen verzehrt werde und man es an fremde Ansiedler überlassen müsse; als darauf die Böhmen ganz untertänig Gegenvorstellungen wagten und baten, doch den Bewohnern des Königreichs zuvor Gehör zu schenken und den Rechtsweg einzuhalten, schlug er wie ein Wütender mit den Armen um sich[3]).

Nunmehr gab Papst Martin V. durch eine am 1. März 1420 von Florenz aus erlassene Bulle das Zeichen und den geistlichen Segen zum Krieg, indem er befahl, daß in allen Ländern durch Priester und Mönche der heilige Kreuzzug gegen die Wyklifiten, Hussiten und sonstigen Häretiker gepredigt, den Kreuzfahrern großer Ablaß zugesichert und so durch die ganze Christenheit das verderbliche Übel ausgerottet werden solle[4]).

---

[1]) Das Verzeichnis in A. C. 4, 375—77.
[2]) Grünhagen, Colmar, Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1872, S, 13—21.
[3]) U. B. 1, 42 oben.
[4]) U. B. 1, 17—20.

Gleichzeitig ließ es Kaiser Sigismund nicht an Ermahnungen an verschiedene Städte Böhmens und der Lausitz fehlen, zu rüsten und die Häretiker zu verhaften, wobei er gewöhnlich nur von Wyklifiten sprach, um den ganzen Hussitismus als etwas Fremdländisches hinzustellen; auch war er zugleich freigebig in Gnadenerweisen[1]).

Angesichts dieser Gefahren traten im April auf Einladung der Prager eine ganze Anzahl von Ständen Böhmens, darunter auch der Oberstburggraf Cenek von Wartenberg, in der Stadt Prag zusammen und ließen in Gemeinschaft mit den Pragern eine öffentliche Erklärung ausgehen, daß sie den Kaiser Sigismund, der den Freunden der Wahrheit in Böhmen den Untergang bereiten wolle und schon schwere Grausamkeiten verübt habe, nicht als König anerkennen könnten[2]). Cenek von Wartenberg gehörte zu denjenigen, welche zu Breslau die Gesinnungen Sigismunds aus dessen eigenem Munde vernommen und die drohende Gefahr klar erkannt hatten. Auf Sigismunds Seite blieb nur ein kleiner Teil des hohen Adels; der mächtige Ulrich von Rosenberg lief erst im Mai 1420 zu ihm über; Cenek von Wartenberg zeigte ebenfalls bald Wankelmut.

Ende April 1420 rückte Sigismund über Glatz mit starker Heeresmacht in Böhmen ein, wagte sich aber noch nicht nach Prag, sondern zog im Norden und Süden einher, mit und ohne Waffenerfolge, aber da und dort, wie z. B. in Leitmeritz, Häretiker ersäufend oder verbrennend; überall griffen die Papisten, wo sie konnten, in Gemäßheit der päpstlichen Vorschriften zu; zu Kuttenberg, östlich von Prag, wurden auf Betreiben eines Priesters namens Hermann, eines Deutschen, Bergleute und Bürger von Kuttenberg, welche als Hussiten galten, in verlassene Bergwerksschachte gestürzt; Hermann und seine Helfershelfer sendeten auch Häscher in die umliegenden Landschaften aus, um Hussiten einzufangen, bezahlten für jeden Laien ein Schock (etwa 2 Dukaten), für jeden Priester 5 Schock (10 Dukaten) und ließen sie enthaupten oder in die Schächte stürzen. Nach dem Bericht des utraquistischen Brezowa wurden auf diese Weise 1600 Menschen ums Leben gebracht; nach einer anderen katholischen Quelle hätte sich ihre Zahl gar auf 5496 belaufen[3]). Aus welcher Tasche floß das viele Geld zur Bezahlung solcher Schergendienste?

Endlich, am 30. Juni 1420, nachdem noch ein in Deutschland gesammelter Kreuzheer-Haufe eingetroffen war, erschien Sigismund vor Prag. Dort befand sich der am linken Moldauufer über der sog. Kleinseite von Prag gelegene Hradschin mit dem königlichen Schloß und dem erzbischöflichen Dom, fest durch hohe Lage und starke Mauern, in den Händen königlicher Truppen; ebenso die Burg Wischehrad am rechten Moldau-Ufer. Prag bestand aus zwei selbständigen Gemeinwesen mit besonderem Rat und Gericht: der Altstadt, die überwiegend von Deutschen bewohnt war und nach deutschem Recht lebte, und der Neustadt, welche Karl IV. an der Ost- und Südseite der Altstadt angelegt hatte und überwiegend czechische Bewohner zählte. Von der Bürgerschaft beider Städte war mit großer Übereinstimmung beschlossen worden, den König nicht einzulassen und sich gegen sein Belagerungsheer zu verteidigen; eine Anzahl von Bürgern, vielleicht einige Hunderte, die es mit Sigismund hielten oder die Kriegsgefahr fürchteten, hatten sich heimlich davon gemacht; es mögen überwiegend Deutsche gewesen sein, aber gewiß auch nicht wenige Czechen. Die Neustadt besaß

---

[1]) Den Bürgern von Budissin erlaubte er am 15. März 1420, sich die Güter von Häretikern anzueignen; dem Stadtrichter von Budweis schenkte er später, am 31. März 1421, die Güter von zwei als Hussiten verurteilten dortigen Bürgern, befahl am 23. Juni 1421 der Stadt Budweis alle Güter derjenigen Bürger, die ihre Stadt in deren Nöten verließen und daher ihre Mitbürger zweifelhaftig gemacht haben, einzuziehen und zum gemeinnen Besten zu verwenden, sprach auch am 2. Okt. 1421 alle Budweiser von ihren Juden-Schulden frei, wenn sie ihm helfen würden. (U. B. 1, 23, 68, 155; 2, 496.)

[2]) A. C. 3, 201, 212. Vgl. U. B. 1, 24,

[3]) Palacky, Docum. 631. U. B. 2, 527.

nach außen keine Mauern und konnte es nicht verhindern, daß die Besatzung des Wischehrads den nächstanstoßenden Stadtteil niederbrannte, umgab sich aber sofort wenigstens mit einem tiefen Graben; in allen Straßen wurden ferner viele Ketten ausgespannt, um einen plötzlichen Überfall durch Reiterei zu hindern.

Inzwischen hatte Zizka auf dem Berge Tabor eine Kriegstruppe organisiert und eingeübt und war mit dieser und einigen Verstärkungen aus anderen Orten, im Ganzen etwa 9000 Mann, nach Prag gezogen, wo er am 20. Mai gegenüber dem Heere Sigismunds auf dem Witkenberg (seitdem Zizkaberg genannt) an der Ostseite der Stadt Stellung nahm. Auch von den Städten Saaz, Laun, Schlan kamen Hilfstruppen.

Ulrich von Rosenberg vermeinte nach dem Abzug Zizkas von Tabor eine gute Gelegenheit zu haben, dieses wegzunehmen und fing an, es zu belagern, wurde aber am 25. Juli durch den Edelherrn Nikolaus von Hus vollständig geschlagen und ihm große Waffenvorräte abgenommen.

In Prag kam am 3. Juli 1420 während der fortdauernden Belagerung zwischen den Bürgern und den von außen zu Hilfe gekommenen Kriegsleuten eine Vereinbarung zu stande, künftig gewisse Hauptgrundsätze über die zu fordernden kirchlichen Reformen gemeinschaftlich verteidigen zu wollen, die so wichtig gewordenen sog. „vier Prager Artikel". Zizka trat ihnen ausdrücklich bei. Wir werden ihren Wortlaut mitteilen, sobald wir nur noch den nächsten Ausgang der kriegerischen Ereignisse verfolgt haben.

Am 14. Juli 1420 rückten von Sigismunds Heer 8000 Meißner und Thüringer mit einer Abteilung Böhmen gegen Zizka heran und begannen den Angriff, erlitten aber dabei eine vollständige Niederlage; sie schoben die Schuld auf ihre böhmischen Waffengenossen, die sie Ketzer und Verräter schalten und weigerten sich, nochmals zu kämpfen. Sigismund erkannte die Hoffnungslosigkeit seiner Lage, ließ sich schleunigst am 28. Juli im Dom St. Veit auf dem Hradschin vom Erzbischof Konrad zum König krönen, entließ das Kreuzheer und wandte sich nach Osten, nach Kuttenberg; in der dortigen Gegend ließ er seine ungarischen Horden brennen und morden und erwartete seine Hilfsvölker aus Mähren; als er 20000 Mann zusammen hatte, zog er wieder vor Prag und lieferte am 1. Nov. 1420 in der Ebene am Wischehrad Zizka eine große Schlacht, erlitt aber eine völlige Niederlage, worauf der Wischehrad sich ergeben mußte und mit seinen Mauern, Schlössern und Kirchen dem Erdboden gleich gemacht wurde; im Laufe des nächsten Jahres kamen die Prager auch in den Besitz des Hradschin. Nun versuchte er es noch einmal im Nordwesten, wahrscheinlich in Hoffnung auf Unterstützung von deutscher Seite; er erhielt auch verschiedenen Zuzug, 1500 Mann von der Stadt Eger, 500 Mann von Markgraf Friedrich dem Älteren von Meißen, auch aus der Diözese des zum Kreuzzug unablässig anfeuernden Bischofs von Regensburg; Anfang Februar 1421 lagerte er mit 12000 Mann bei Kladrau; allein als ihm Zizka und 7000 Mann Prager entgegen gingen und das feste Schloß Schwamberg sowie die wichtigen Klöster Kottischau, Kladrau und Töpl einnahmen, wagte Sigismund keine Schlacht, sondern trat seinen schleunigen Rückzug über Leitmeritz und Kuttenberg an, blieb noch 3 Wochen zu Znaim in Mähren und entfernte sich dann in sein Ungarn.

Zizka und die Prager wandten sich nunmehr gegen die Feinde im Osten, erstürmten Böhmisch-Brod und verschiedene wichtige Klöster, worauf die Städte Kaurim, Kolin, Nimburg und Caslau sich ergaben, mit dem Versprechen, die vier Prager Artikel anzunehmen. Diejenigen Bürger, welche sich weigerten, mußten in bestimmter Frist auswandern[1]). Wie viele das waren, weiß man nicht; daß sich nicht wenige Deutsche darunter befanden ist möglich, aber daß die meisten oder gar alle Deutschen ausgewandert seien, ist eine bodenlose Behauptung. Es folgte weiter die Einnahme auch der Städte Kuttenberg, Chrudim, Hohenmauth, Leitomischl und Policka,

[1]) Tomek 242.

wo dann überall neue Stadträte eingesetzt wurden. Als sich das verbündete Heer der Grenze von Mähren näherte, schickten ihm die mährischen Stände Gesandte entgegen, erboten sich zu einer Verständigung und versprachen, zu einem gemeinschaftlichen böhmisch-mährischen Landtag am 1. Juni 1520 zu Caslau zu erscheinen[1]).

In Prag hatten am 26. Juli 1420, als die Belagerung ihr Ende erreichte, Bürgermeister, Ratleute und Scheffen der größeren Stadt den Beschluß gefaßt: nachdem einige Bürger uneingedenk ihres feierlichen Bürgereides die Stadt heimlich verlassen hätten, sollten die sämtlichen Güter derselben zum Besten und zur Verteidigung der Stadt eingezogen werden, und die Flüchtlinge auf ewig verbannt sein[2]). Daß dies nur Deutsche gewesen seien, ist durchaus unrichtig. Die Strafe für solche Fahnenflüchtige oder Überläufer war vollkommen gerecht; die Gegner verfuhren ebenso, wie oben S. 136 Anm. 1 nachgewiesen wurde. Am 5. April 1521 traf „die große Gemeinde" der Stadt Prag die weitere Verordnung: es dürften fortan nur diejenigen Deutschen Bürgerrecht und Liegenschaften besitzen, welche die 4 Prager Artikel annehmen, alle übrigen nur als Gäste dort verweilen, so lange sie sich wohlverhalten[3]). Damit waren die 4 Artikel zur Stadt-Religion erhoben.

Die (oben) erwähnten 4 Prager Artikel v. 3. Juli 1420 hatten folgenden Wortlaut[4]):

„Wir Magister (nämlich Lehrer der Universität), Bürgermeister, Scheffen und die ganze Gemeinde der Stadt Prag nebst den anderen Gläubigen des Königreichs Böhmen tun hiermit allen Christgläubigen kund und zu wissen, daß die Gläubigen im Königreich Böhmen unter der Hülfe des Herrn mit Gut und Blut, soweit in ihren Kräften steht, für die nachstehenden 4 Artikel einstehen und fort und fort einzustehen gedenken:

1. Das Wort Gottes soll in dem Königreich Böhmen frei und ohne Hindernis in geordneter Weise von den Priestern des Herrn gepredigt werden, gemäß dem Ausspruch des Heilandes bei Markus 16, 15: Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Schöpfung, und Matthäus 28, 19; und nach dem Worte des Apostels II. Thessal. 3, 1 und I. Korinther 14, 39 ist das Wort des Herrn nicht gebunden, sondern ihm gemäß soll man beten, daß das Wort Gottes allenthalben laufe und gepriesen werde, wie es II. Thessal. 3, 1 heißt. Und niemand darf verhindert werden in der Kirche (ecclesia, Versammlung) Gottes in Zungen zu reden, wie es I. Korinther 14 heißt[5]).
2. Das Sakrament der göttlichsten Eucharistie soll unter den beiden Gestalten des Brotes und Weines allen Christgläubigen, welche durch keine Todsünde

---

[1]) Tomek 243.

[2]) U. B. 1, 44. Das Verzeichnis der Güter, Weinberge und Gärten, welche hiernach eingezogen und Prager Bürgern zugeeignet wurden, ist erhalten (Höfler 2, 287—304); hiernach hatten diese Liegenschaften größtenteils dem Erzbischof, dem Domkapitel, den verschiedensten Klöstern, einzelnen Domherrn oder anderen Klerikern, königlichen Dienern gehört, ein Teil davon auch weltlichen Personen, unter denen ebensoviel slavische oder deutsche Namen vorkommen.

[3]) Archiv Cesky 4, 382; ein Regest U. B. 1, 69.

[4]) Abdruck des lateinischen Wortlauts nach Brezowa, bei Höfler 1, 380—384; auch bei Ludewig, Reliquiae 6, 175—181, wo die Artikel irrig ins Jahr 1421 gesetzt werden. Die Taboriten-Chronik, Höfler 2, 480, hat nur ganz Unvollständiges. Einen Abdruck „nach alten Handschriften" bietet Archiv Cesky 3, 213. Die vollständige Übersetzung bei Krummel, Utraq. 35 ist an einigen Stellen ungenau; Lechler 2, 467 gibt nur Unvollständiges.

[5]) Quod verbum Dei per regnum Bohemiae libere et sine impedimento ordinate a sacerdotibus domini predicetur. Unter den Priestern verstanden die Brüder oder Taboriten natürlich nicht bloß die utraquistischen Priester, sondern auch ihre eigenen von ihrem Bischof bestätigten Prediger, die sie noch lange ebenfalls Priester nannten. Nach der auf I. Korinther 14 gestützten Begründung soll in Wirklichkeit keinem Gemeindeglied verwehrt sein zu reden. Die Taboriten-Chronik ließt: a sacerdotibus domini et levitis idoneis, wie der Synodalbeschluß v. 7. Juli 1421 hat (!); diese Lesart scheint der Begründung zu entbehren.

dafür untüchtig sind, frei gereicht werden nach dem Willen und der Einsetzung des Heilandes. (Folgen zahlreiche Belegstellen).

3. Die weltliche Herrschaft (Dominium seculare) über Reichtümer und zeitliche Güter, welche der Klerus entgegen der Vorschrift Christi, zum Nachteil seiner Amtspflicht und zum Schaden des weltlichen Arms, in Besitz hat, soll ihm weggenommen und abgeschafft werden, und derselbige Klerus zur evangelischen Regel und zum apostolischen Leben, wie Christus mit seinen Aposteln gelebt hat, zurückgeführt werden. (Folgen zahlreiche Belegstellen, auch aus dem Alten Testament).
4. Alle Todsünden und besonders die öffentlichen, auch andere dem Gesetz Gottes zuwiderlaufende Anordnungen, in welchem Stande es sei, sollen von denjenigen, welchen das zusteht, gebührend und vernünftig verhindert und zerstört werden.

Als des Todes würdig[1]) erscheinen die Verüber folgender Taten, samt den mit ihnen Einverständnis Haltenden, nämlich beim Volk: Unzucht, Zech-Gelage, Diebstähle, Tötungen, Lügen, falsche Eide, überflüssige, hinterlistige und abergläubische Künste, Habsucht, Zinsennehmen und ähnliches dergleichen. Beim Klerus aber sind es: simonistische Häresieen, die Eintreibung von Geld für Taufen, Firmungen, Beichte, das Sakrament der Eucharistie, heiliges Öl, Ehe, für die festbestimmten Dreißig-Messen[2]), oder für sonstige durch andere gekaufte Messen, oder Toten-Messen, Gebete, Jahrgedächtnisse, und andere; für Predigten, Begräbnisse, Glockengeläute, Weihen von Kirchen, Altären, Kapellen, für Präbenden und Pfründen, für Prälaten-Würden, für persönliche Würden, Pallien, für Kauf und Verkauf von Ablässen und andere unzählige Häresieen, welche aus diesen entspringen und die Kirche Christi beflecken.

Unfromme und unrechte Sitten[3]) sind unter anderem: unzüchtige Beischläferei, mit unheiliger Vermehrung von Söhnen und Töchtern, und andere Hurereien, Zornausbrüche, Zank, Streit, mutwillige Vorladungen, und willkürliche Quälereien und Beraubungen einfältiger Menschen, habgierige Beitreibung von Gilten (census), Empfehlung von Opfergaben, und zahllose durch falsche Versprechungen verübte Täuschungen Einfältiger.

Alles dieses samt und sonders ist ein jeder treue Diener Christi und wahre Sohn seiner Mutter Kirche gehalten, bei sich selbst und anderen zu strafen und wie den Teufel selbst zu hassen und zu verabscheuen, überall übrigens unter Einhaltung der Ordnung und seines Berufs-Standes.

Die Aufzählung der Sünden des Klerus kann man als Gravamina der böhmischen Nation bezeichnen, die in Kürze ein Gegenstück zu den Beschwerden der deutschen Nation von 1522 bilden. Sie beweisen klar, daß es den Freunden der Reform als die wichtigste Aufgabe erschien, der Verwilderung der Sitten in allen Ständen entgegenzutreten und ein wahrhaft christliches Leben zu fordern.

Die 4 Artikel wurden in lateinischer, czechischer und deutscher Sprache kund gemacht.

Wenige Wochen nachher traten diejenigen Anhänger der religiösen Bewegung, welche den freieren Ansichten Wyklifs huldigten oder sich zu den noch weiter gehenden Lehrsätzen der Brüder oder Waldenser (in Böhmen meist als Pikarden bezeichnet) bekannten, zu einem engeren Verband zusammen, wählten sich einen Bischof in der Person

---

[1]) Unter dem „Tod" ist hier nicht die weltliche Todesstrafe gemeint, sondern der Verlust der Seligkeit, die Folge des peccatum mortale.

[2]) Messen am dreißigsten Tage nach dem Tod?

[3]) Keine Sünden zum Tod.

des Nikolaus von Pelhrimov (Pilgram), und sagten sich damit vom Erzbischof Konrad und der ganzen alten Kirche los. Sie stellten ferner unterm 5. August 1420 über ihre Lehren 12 Artikel auf, welche sie der Stadt Prag zur Kenntnisnahme überreichten; bald darauf verbreiteten sie auch eine deutsche Erklärung in 14 Artikeln[1]). Da diese entschiedene Richtung zuerst in Tabor offen hervorgetreten war und die Taborer in Zizkas Herr sich größtenteils dazu bekannten, wurde es schnell üblich, diese Partei „die Taborer" (Taborienses) oder Taboriten (Taboritae) zu nennen, wie sie auch selbst taten; untereinander haben sie sich gewöhnlich einfach nach Waldenser-Gebrauch „Brüder" genannt. Diejenigen, welche sich mit einem sehr geringen Maß von Reform begnügten und das Hauptgewicht auf die Reichung des Abendmahls in beiderlei Gestalt (sub utraque specie) legten, erhielten allmählich den Namen „Utraquisten", später auch „Calixtiner" Kelchner (von calix, der Kelch); lange aber noch hießen sie einfach „die Prager", weil die meisten Magister der Prager Universität und die Mehrheit der Bürger der Altstadt Prag zu ihnen gehörten. Dies stellte sich jetzt klar heraus. Während die überwiegend czechische Neustadt Prag sich mit den 14 Artikeln einverstanden erklärt hatte, lehnte die Altstadt sie ab, namentlich aber auch die Magister der Universität.

Einen Schritt von ganz außerordentlicher Wichtigkeit tat jetzt zu allgemeiner Überraschung der Erzbischof von Prag, Konrad von Vechta: am 21. April 1421 erklärte er schriftlich seinen Beitritt zu den 4 Prager Artikeln und sagte sich zugleich von König Sigismund als einem Tyrannen los; sein Konsistorium besetzte er mit Utraquisten und lud den gesamten Klerus seiner Erzdiözese auf den 14. Mai zu einer Synode in der erzbischöflichen Stadt Raudnitz ein. Die dort Versammelten erklärten sich mit großer Mehrheit für die Annahme der 4 Prager Artikel und zwar wie es scheint in dem Sinne, daß der ganze Klerus dieselben zu beobachten gebunden sein solle. Das Domkapital ließ durch einen Bevollmächtigten feierliche Verwahrung dagegen einlegen; es war ganz katholisch geblieben, hatte sich bereits im Jahr vorher (1420) nach der deutschen Stadt Zittau in der Lausitz geflüchtet, auch die Schätze des Prager Domes dorthin mitgenommen und in dem festen Cölestiner-Kloster auf dem Berge Oybin geborgen[2]).

Der Abfall des Erzbischofs und des Klerus erfüllte Rom mit Schauder und hatte die sofortige Verhängung des großen Kirchenbanns gegen ihn zur Folge; die Gemeinde Prag aber sicherte ihm ihren Schutz zu und ließ den Beitritt des Erzbischofs in allen Kirchen unter dem Geläute aller Glocken durch ein feierliches Te Deum verherrlichen. Im ganzen Lande überwanden jetzt viele bisher Schwankende ihre Bedenken, selbst der bisherige Führer der Katholiken Ulrich von Rosenberg. Auf dem am 7. Juni 1421 zu Caslau, südöstlich von Kuttenberg und Kolin versammelten Landtag beschlossen die böhmischen und mährischen Stände, die 4 Prager Artikel mit aller ihrer Kraft verteidigen zu wollen; die Böhmen allein beschlossen weiter, sich von König Sigismund loszusagen, übrigens ihm in einer ausführlichen Schrift ihre Beschwerden und die Bedingungen, unter welchen sie ihn anerkennen wollten, vorzutragen. Sie setzten eine Reichsverwesung von 20 Personen ein, darunter Ulrich von Rosenberg, Cenek von Wartenberg, 4 Prager Bürger und von der taborischen Brüderschaft Zizka. Auf einem zweiten Landtag zu Kuttenberg wurde weiter beschlossen, die Krone von Böhmen dem Großfürsten von Lithauen, Witold, einem Vetter des Königs Wladislav von Polen, anzubieten[3]).

---

[1]) Brezowa, bei Höfler, 1, 385—386 und 391—393 teilt die ersten Artikel nur in einem Auszug, die zweiten ebenfalls nicht ganz wörtlich mit. Ludewig, Rel. 6, 182 setzte die ersten Artikel in einer Randbemerkung irrig ins Jahr 1421.

[2]) U. B. 1, 78, 71. 2, 495. Tomek 242, 245. Frind 3, 302.

[3]) A. C. 3, 226, 230. Lünig, Reichsarchiv 6, 71. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. Abteilung B. 6, 117. Regest. U. B. 1, 116. Tomek 244, 246.

Diese entschiedene Haltung der Böhmen war wesentlich mit hervorgerufen durch die Gefahren, die ihnen jetzt von Seiten Deutschlands aufstiegen. Sigismund hatte auf den April 1421 einen Reichstag berufen, Papst Martin V. am 13. April von neuem den Kreuzzug befohlen, und die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands brannten vor Begier, die Häresie in Böhmen auszurotten; ein deutscher Angriff stand also vor der Türe.

Der Prager Erzbischof begnügte sich aber nicht mit der Anerkennung der 4 Prager Artikel, sondern berief „aus Gewalt und Befehl der hohen und edlen Grafen und Barone, sowie der Vorstände der Bürger und Gemeinden des christlichsten Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren" auf den 7. Juli 1421 eine „heilige Synode" nach Prag ein. Auf dieser fanden sich die Kleriker aus fast allen Bezirken Böhmens und Mährens ein und beschlossen unter dem Vorsitz von vier erzbischöflichen Bevollmächtigten, nämlich Johann von Przibram, Prokop von Pilsen, Jakob von Mies und Johann von der Neustadt, „gleichsam (quasi) als Konzilien (concilia) des ganzen Klerus" (der zwei Länder) in voller Übereinstimmung eine Reihe von „heilsamen und kirchlichen Regeln, damit alle Kleriker der vorgenannten Diözesen wissen, was sie in Zukunft beobachten müssen[1])." Die Beschlüsse sind größtenteils unmittelbar gegen die Brüder gerichtet, und man wird nicht irre gehen in der Vermutung, daß der Erzbischof die 4 Prager Artikel auch in der Berechnung angenommen hat, als dann um so sicherer den ganzen Klerus und die einflußreichen Stände des Volks zum nachdrücklichen Widerstand gegen die Brüder zu sammeln.

Es ist hier der Ort, die religiösen und politischen Auffassungen der Brüder oder Taboriten und ebenso die ihrer Gegner, der Utraquisten, genauer vorzuführen, da sich ohne Kenntniss hiervon die folgenden Ereignisse nicht verstehen lassen. In allen wesentlichen Punkten waren die Ansichten beider Parteien jetzt festgelegt; nur weniges ist später dazu oder davon getan worden, und das wird dann zu seiner Zeit erwähnt werden. Zu kurz darf die Darstellung nicht ausfallen, weil in den meisten Geschichtswerken nur Ungenügendes darüber gesagt wird und Partei-Voreingenommenheit die Wahrheit stark getrübt hat.

Lehren und Einrichtungen der Taboriten.

Die im August 1420 von den Taboriten der Prager Gemeinde übergebenen 14 Lehrsätze[2]) sollten nichts Vollständiges und Abgeschlossenes sein, sondern nur eine in der Eile aufgesetzte Kundgebung, die auch nur von den damals in Prag anwesenden Kriegsleuten von Tabor ausging. Die rasch sowohl auf dem Land als namentlich in allen Städten stark anwachsende Partei hat später auf zahlreichen Religionsgesprächen mit den Utraquisten und bei anderen Gelegenheiten durch ihren Bischof und andere Führer genauere Rechenschaft über ihre Grundsätze gegeben. Vor allem gehört hierher der Beschluß der westböhmischen Taboriten zu Pisek v. 6. Febr. 1426, wodurch sie den Grundsatz der Religionsfreiheit und der Pflicht menschlicher Kriegführung aufstellten[3]). Im J. 1431 sodann verbreiteten die Parteileiter eine ausführliche lateinische Verteidungsschrift (Apologia), die große Gelehrsamkeit, Kenntnis der Bibel, der Kirchenväter, des kanonischen Rechts und der Schriften Wyklifs, „des doctor evangelicus" zeigt, also von gelehrten Theologen verfaßt ist[4]); Mitte November 1431

[1]) Die Beschlüsse dieser Prager Synode sind mitgeteilt in U. B. 1, 128—134 u. Brezowa bei Höfler 1, 485—490.

[2]) Brezowa bei Höfler 1, 391—392. Vgl. oben S. 140.

[3]) U. B. 2. 509—511. Vgl. auch unten § 30.

[4]) Ein Abdruck in dem Buch: Confessio Waldensium de plerisque nunc controversis dogmatibus ante 134 annos contra claudicantes Hussitas scripta. Basil. 1568. Nach der Vorrede ist Flacius als Herausgeber anzunehmen. Seite 1—358 steht zuerst Confessio Taboritarum contra Rokenzanam et Papistas Pragenses, ante 132 annos conscripta (also vermeintlich im J. 1436); S. 359—365 folgen: (13) Articuli magistrorum et sacerdotium antiquae civitatis Pragensis 1432, Januar; S. 365—378: (13) Articuli Taboritarum contra Papistas Pragenses (1432); S. 378—387: Articuli synodi generalis clerl regni Bohemiae, celebratae a. D. 1434 in festo S. Jacobi Apostoli (25. Juli), in inclyta civitate Pragensi.

erließen sie ferner ein öffentliches Anschreiben an die ganze Christenheit, welches in volkstümlicher Fassung ihre Lehren wiederholt[1]); und im J. 1432 stellten sie den Sätzen der Utraquisten 13 kurze Sätze entgegen[2]). Diesen sämtlichen Äußerungen liegt die folgende Darstellung zu Grunde.

1. Christus Jesus ist der einzige und beste Gesetzgeber; sein Gesetz ist geschrieben in dem Canon der Bibel, also in den Evangelien sowie in den Briefen der Apostel, daher es auch das „Evangelische Gesetz" heißt. Dasselbe übertrifft das alte Gesetz (das Gesetz des Alten Testaments) sowie alle übrigen Gesetze in Kürze, in der geringen Zahl der Sakramente und in der Leichtigkeit seiner Erfüllung; es ist auch vollkommen ausreichend zur Leitung der Kirche und zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats und zur Unterweisung, was der Mensch zu glauben und zu hoffen habe. Was nicht mit ausdrücklichen Worten darin ausgesprochen ist, braucht nicht als Glaubenssatz angenommen zu werden. Alles, was erst nach Christus und nach den Aposteln, also nach der Zeit der ursprünglichen Kirche (primitiva ecclesia) oder der ersten Christen (primitivi Christiani) von Menschen gelehrt und festgesetzt worden ist, bleibt Menschenwerk. Die Priester, welche sich darum nicht kümmern, sündigen nicht.

In den Taboriten-Artikeln von 1420 hieß es deutlicher, daß alle schlauen Kunstgriffe des Antichrists, nämlich des römischen Papstes, zu verwerfen, zu zerstören oder zu verbrennen seien.

Vom Nicänischen und auch vom Apostolischen Glaubensbekenntnis ist in der Apologie nicht die Rede, vom Nicänischen nicht als einer Menschen-Satzung, vom Apostolischen ohne Zweifel deshalb nicht, weil die Taboriten es, wie die Waldenser, nicht für ein Werk der Apostel ansahen, worin sie bestärkt wurden durch die Nichtanerkennung in der griechischen Kirche; denn von deren Grundsätzen hatten sie ziemlich gute Kunde.

Bevor die Apologie zur Besprechung einzelner Lehren übergeht, fügt sie die Verwahrung bei: die Taboriten wollten sich durch ihre Sätze nur gegen die Beschuldigung der Häresie verteidigen, aber nicht neue Glaubensgesetze aufstellen, nicht der heiligen Schrift etwas an ihrer entscheidenden Gültigkeit benehmen; sie seien daher auch allezeit bereit, sich aus der heiligen Schrift oder den Gebräuchen der apostolischen Kirche eines besseren belehren zu lassen, von jedermann, wer es auch sei. (Apologie Kap. 4. Artikel v. 1432 am Schluß).

2. Sie hatten einen Bischof, Priester und Diakonen, die sie alle selbst wählten, aber keinen bevorrechteten, die Laien beherrschenden Priesterstand. Sie leugneten, daß die Bischöfe mehr „sakramentale, wesentliche" Vollmacht besäßen zur Weihung von Priestern als andere Menschen; ihr Bischof war von keinem katholischen Bischof geweiht, und die Weihen zu Priestern, die er vollzog, waren nur Anerkennungen der Berufung durch die Gemeinde und geschahen unter Handauflegung ohne Salböl. Weihen, wie sie die katholischen Bischöfe vollzogen an Öl, Wasser, Tüchern, Kirchen, Altären, Kirchhöfen, Kirchengeräten, Fahnen u. s. w., dünkten ihnen Puppen-Spiel; ihre Versammlungshäuser bestanden vielfach aus sehr einfachen Gebäuden; statt steinerner Altäre waren mit weißer Leinwand bedeckte Tische aufgestellt, die auch ganz fehlen konnten. Ihrem Bischof und ihren Priestern gestanden sie in keiner Weise das ausschließliche Recht zu, das Gesetz Christi auszulegen, wie sich auch schon aus den unter Nr. 1 angeführten Sätzen ergibt. (Apologie, Kap. 11). Das, was in der römischen Kirche die übermenschliche Herrlichkeit des Priesters ausmacht, die Fähigkeit, Brot und Wein in Leib und Blut Christi zu verwandeln, fiel weg, da sie die Verwandlung, die Transsubstantiation, als Aberglauben verwarfen.

---

[1]) In deutscher Übersetzung vollständig bei Krummel, Utraqu. u. Tab. 249—267.

[2]) Abdruck in Confessio Waldensium 365—378.

Kostbare Prunkgewänder der Bischöfe und Priester schienen ihnen in Widerspruch zu stehen mit der Einfachheit Christi und der Apostel, daher trugen die Taboriten-Priester auch beim Gottesdienst nur graue Kleider; sie ließen den Bart wachsen und hatten keine Tonsur; sie durften heiraten und viele haben es getan[1]).

3. Da sie ihrem Bischof und ihren Priestern nicht das ausschließliche Recht zugestanden, das Gesetz Christi auszulegen, alle Auslegungen vielmehr für Menschenwerk erachteten, so verwarfen sie jede Bestrafung wegen abweichender Glaubensansichten, jeden Bann wegen Häresie; weiter auch darum, weil das in Widerspruch stehe mit dem von Christus so hoch gestellten Gebot der Bruderliebe. In ihrer Ansprache an die Christenheit vom Nov. 1431 sagen sie in dieser Beziehung unter Nr. 20: „Im Alten Testamente freilich wurden nach 3. Mose 24, 15, 16 die Häretiker getötet; das Gesetz gilt aber im Neuen nicht mehr; als dort (Lukas 9, 52—56) Jakobus und Johannes Feuer vom Himmel fallen lassen wollten, bedrohte sie Jesus und sprach: „Ihr wisset nicht, welches Geistes Kinder ihr seid; des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten“ u. s. w.

Anerkennung der Religionsfreiheit gehört zu den wichtigsten Grundsätzen der Taboriten; sie haben ihn auch in dem am 6. Febr. 1426 zu Pisek gefaßten Beschluß ganz deutlich zum Ausdruck gebracht und tatsächlich bewährt. Allerdings sind sie einmal davon abgewichen. Als seit dem J. 1429 der Prager Magister Johannes Pribram und seine Anhänger, die sich für Utraquisten ausgaben, im Grund ihres Herzens aber wie echte Römlinge dachten, in heftigen Schriften und Reden gegen die Lehren Wyklifs losfuhren und die Taboriten als todeswürdige Häretiker hinstellten, hielten die taboritischen Priester zu Hradist Tabor am 13. Jan. 1430 eine Versammlung und beschlossen einstimmig: an alle taboritischen Hauptleute, Städte und Gemeinden die Aufforderung zu richten, jeden Priester, der sich in ihrer Mitte aufhalten wolle, die Erklärung abgeben zu lassen, daß er in den wesentlichen Stücken des Glaubens mit ihnen übereinstimme, die Abhaltung der Messe ohne die in der römischen Kirche eingeführte Priesterkleidung und sonstige Zierarten für zulässig ausdrücklich anerkenne, die Weihung von Wasser, Kuchen (Weißbrot), Eiern, Wachs, Zweigen nicht wieder einführe, über diese Dinge und über Fegfeuer, Anrufung der Heiligen, Fasttage und Fasten nicht streite und eine schriftliche Erklärung dahin abgebe, daß von dem wahren Gott und Menschen Christus und seinem Apostel Paulus das sichtbare Sakrament der Eucharistie nach den ausgesprochenen Weihe-Worten als wirkliches Brot bezeichnet worden sei und nicht als etwas bloß äußerlich wie Brot Erscheinendes[2]). — Wenn man bedenkt, wie gerne die verkappten Römlinge alle Mittel der Inquisition gegen die Taboriten in Anwendung gebracht hätten und wie sie das Ausland fortwährend zu abscheulichen Kreuzzügen ermunterten, wird man diese Vorkehrungen gegen grimmige Feinde nicht bloß als entschuldbar, sondern als durch die Not geboten anerkennen müssen.

4. Für eine Haupt-Voraussetzung einer Reform der kirchlichen Zustände erachteten sie es, wie das auch schon die Prager Artikel vom 3. Juli 1420 ausgesprochen hatten, daß den Bischöfen, Domkapiteln und sonstigen Geistlichen ihre weltlichen Herrschaftsrechte und Reichtümer abgenommen und dem Staat zugeeignet würden; auch ihre Zehntrechte müßten aufhören. Die Ansprache an die Christenheit vom Nov. 1431 sagt in Nr. 16 in dieser Beziehung gegenüber den Bischöfen und Klerikern der römischen Kirche: „Sie nehmen den Zehnten und glauben ein Recht darauf zu besitzen. Darin sind sie aber in einem schweren Irrtume befangen; denn aus dem Neuen Testamente läßt sich nicht beweisen, daß Christus oder seine Jünger Zehnten genommen oder befohlen haben; im Alten war es allerdings ein Gesetz,

---

[1]) Brezowa bei Höfler 1, 393.
[2]) U. B. 2, 87—89.

daraus läßt sich jedoch kein Gesetz für das christliche Volk ableiten; der Zehnte hat für uns wie die Beschneidung aufgehört" u. s. w. Man ersieht hieraus, daß, wo die Taboriten die Oberhand hatten, die Zehntentrichtung eingestellt worden war.

5. Ordens-Gelübde verwarfen sie und schafften, wo sie konnten, die Klöster ab. Sonstige Eide zu leisten scheinen sie nicht für unzulässig gehalten zu haben.

6. Von den sogenannten sieben Sakramenten, Taufe, Handauflegung, Abendmahl, Buße, Priesterweihe, Ehe und Kranken-Ölung, und was außerdem noch Sakrament genannt werden könnte, hielten sie, daß sie „für die dazu tüchtigen Personen" nützliche und heilsame Arznei der Seelen sind, doch aber nicht so schlechthin notwendig, als ob nicht zuweilen auch ohne Empfang derselben in einem greifbaren Zeichen das Heil stattfinden könne. (Artikel v. 1432 Nr. 2. Apologie Kap. 4). Im Einzelnen lauten ihre Lehren folgendermaßen:

a. Die Taufe kann schon bei Kindern geschehen und findet statt mit einfachem Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, nach Christi Vorschrift Matthäus 28, 19 —; als nicht wesentlich aber nützlich können dabei angewendet werden: Gebet, Absage, abrenunciatio [gegen den Teufel], Abfragen des Glaubens und Ermahnung der Erzieher. Dagegen unterbleiben die vom Antichrist aufgehäuften weiteren Gebräuche: Teufel-Austreibung (Exorcismus), Anhauchung durch den Priester, Salz, Kreuzes-Zeichen auf Brust und Stirne, Beschmieren der Ohren, der Nase, der Brust und der Schultern mit Speichel des Priesters und Erde, Aufstreichen des vom Bischof geweihten Öls, Chrismas, und des vom Priester geweihten Wassers auf den Scheitel, dreimaliges Untertauchen, Zuziehung von Pathen. (Art. v. 1432 Nr. 3. Apologie Kap. 5).

b. Eine in der Schrift begründete Heiligung (sacramentum) ist die Hand-Auflegung unter Gebet auf getaufte Kinder, auf Neubekehrte, auf Kranke, und kann durch jedermann geschehen. Notwendig ist sie nicht. Dagegen ist die Konfirmation Getaufter, welche vom Bischof mit dem von ihm geweihten Öl vorgenommen wird, kein in der Schrift begründetes Sakrament.

c. Das dritte Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn oder des Herren-Mahls wird in der Weise gefeiert, daß der Priester nach dem Gebet des „Unser Vater" die von Christus gebrauchten Einsetzungs-Worte nicht lateinisch, sondern in der Volkssprache verliest und dem nächsten Gemeindeglied zuerst das Brot reicht, welches nicht eine runde Hostie, sondern ein gewöhnliches weißes Brot ist und dann weiter gereicht wird, indem sich Jeder ein Stück davon abbricht; worauf der Priester ebenso ein mit Wein gefülltes beliebiges Trinkgefäß hinreicht, welches von Hand zu Hand geht. Es ist das die bei den Waldensern hergebrachte Form[1]). Abweichend von der Waldenser-Lehre wird nur einem verordneten Priester erlaubt, die Eucharistie zu spenden und die Einsetzungs-Worte, vielleicht auch andere Segens-Worte zu sprechen, nicht Laien (Apologie Kap. 14 über die Messe:) Alle solche Worte hatten aber jedenfalls nicht die Bedeutung wie in der römischen Kirche, eine Verwandlung von Brot und Wein in eine andere Sache, nämlich in Leib und Blut Christi, zu bewirken. Es wurde daher Brot und Wein vom Priester nicht unter Geklingel in die Höhe gehoben (elevatio) und von ihm und der Gemeinde nicht als Leib und Blut Christi angebetet. Die Taboriten verwarfen also die Transsubstantiation, gebrauchten nur in ihren Erklärungen aus Rücksichtnahme nicht so scharfe Worte, wie es Wyklif getan hatte; in ihren Predigten kam es

[1]) Die Abendmahlsfeier der Taboriten schildert der Utraquist Brezowa (Höfler 1, 393) folgendermaßen: „Bei der Messe kniet der Priester nieder, beugt den Kopf auf die Erde und betet so das Vaterunser, steht sodann wieder auf, um Brot und Wein zu konsekrieren, wobei er nur die Einsetzungsworte in der Volkssprache spricht. Er werden Hostien angewendet, die aber nicht rund sind, sondern eine durch das Brechen zufällig entstandene Gestalt haben. Der Wein wird nicht aus einem Kelch, sondern aus einem eben gerade vorhandenen Gefäß getrunken."

oft derber heraus; so sagte der Priester Stephan aus Kremsier: „Christus wird bis zum jüngsten Gerichte auf keinen Altar vom Himmel herabsteigen und wenn auch der heilige Petrus die Messe lesen möchte; denn niemand kann ihn vom Himmel in ein Stück Brot herablocken, wie einen Sperber auf ein Stück Fleisch“ [1]).

Daß Brot und Wein auch nach der Segnung Brot und Wein blieben, folgerten sie hauptsächlich aus den von Jesus bei der Einsetzung gebrauchten Worten; lehrten aber doch zugleich wieder, den Wortlaut der Einsetzungsworte überschreitend: in dem Brot und in dem Wein sei „der wahre Leib und das wahre Blut Christi“ enthalten, freilich „nach Sakraments-Weise“ (sacramentaliter) und „auf geistige Weise“ (spiritualiter). Übrigens sei den Gläubigen zu raten, sich nicht in weiteres Nachdenken hierüber zu verlieren. (Artikel v. 1432 Nr. 1. Apologie Kap. 8 u. 14). Die nahe Verwandtschaft dieser Sätze mit den späteren Sätzen Calvins springt in die Augen.

Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß sich die Taboriten in ihrer Apologie niemals auf die Aussprüche Jesu im Evangelium Johannes 6, 32—58 berufen und ebensowenig versuchen, denselben eine mit ihrer Auffassung vereinbare Deutung zu geben. Es läßt sich das kaum anders erklären, als daß ihnen diese Aussprüche und das ganze Evangelium Johannes als nicht genügend glaubwürdig erschienen sind.

d. Zur Buße bedürfe es nicht der Ohrenbeichte beim Priester und der Absolution durch denselben; dieselben dienten vielmehr nur zum Gelderwerb und zur Überhebung des Klerus.

e. Die Ölung der Kranken (letzte Ölung) sei zwar nützlich, da ihrer im Evangelium Markus 6, 13 und Jakobus 5, 14 Erwähnung geschehe; aber sie sei niemals von Christus und den übrigen Aposteln eingesetzt und für notwendig erklärt worden, folglich bloßes Menschenwerk.

7. Nirgends sei in der Schrift zu lesen, daß es Christus und die Apostel für notwendig erklärt hätten, die im Himmel befindlichen Heiligen, also auch die heilige Maria, anzurufen;

8. nirgends etwas vom Fegfeuer;

9. nirgends von den vielen zu Ehren der Heiligen eingeführten Festen, die im Gegenteil der Ehre Christi Abtrag tun.

10. Bilder und Kruzifixe seien aus den Kirchen zu entfernen.

11. Aus dem von Jesus für das höchste Gebot bezeichneten Gebot der Liebe ergebe sich, daß die staatlichen Einrichtungen auf Brüderlichkeit beruhen müßten, jede Leibeigenschaft daher aufzuheben sei.

Wilhelm Preger, ein sonst gut unterrichteter Gelehrter, hat im J. 1887 die Behauptung aufgestellt, es hätten die Taboriten in einer ganzen Reihe wichtiger Lehren anders gedacht als Johann Wyklif [2]); welche Lehren dies gewesen seien, gibt er aber nicht an und noch weniger Beweise für seine Behauptung. Die im § 17 S. 87 von mir aus den sichersten Urkunden geschöpften Lehren Wyklifs stimmen im Gegenteil sehr genau mit den soeben nachgewiesenen Lehren der Taboriten überein. Die Taboriten waren es, welche die Schriften Wyklifs in Böhmen verbreiteten und übersetzten, ihn als ihren eigentlichen Lehrer betrachteten und durch den Beinamen „evangelischer Lehrer“, Doctor evangelicus, ehrten, während sie sich auf Joh. Hus nur ausnahmsweise bezogen [3]). Richtig ist dagegen, daß ein Teil der Waldenser in manchen Punkten weiter gegangen sind als die Taboriten.

---

[1]) Höfler 1, 513,

[2]) Preger, W., Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrh. (Abh. der K. Bayer. Akad. 18, 1, S. 102. 1887.

[3]) Apologia von 1431, S. 44. 346. Ausschreiben der Taboriten-Priester v. 13. Jan. 1430. U. B. 2, 87—89.

Lehren und Einrichtungen der Utraquisten.

Die Stellung der Utraquisten erhielt zuerst ihre wesentliche Richtung durch die 23 Artikel der Prager Magister v. 28. Sept. 1418[1]), wurde festgelegt durch die Beschlüsse der vom Erzbischof Konrad auf den 7. Juli 1421 nach Prag einberufenen Synode des Klerus von Böhmen und Mähren[2]), durch die im J. 1432 von den Prager Magistern aufgestellten 13 Artikel[3]) und zuletzt durch die Beschlüsse der zu Prag am 25. Juli 1434 abgehaltenen utraquistischen Synode[4]).

1. Die grundlegenden Sätze vom 7. Juli 1421 lauten: „Zum ersten glauben wir frommen und treuen Herzens und versichern mit ganzer Seele (integra mente), daß das ganze Wort der heiligen Schrift Neuen und Alten Testaments einfach und unwandelbar, nach dem Sinn, wie ihn der heilige Geist fordert, wahr, heilig und katholisch sei und versichern und verkündigen, daß es von allen Getreuen Christi mit ganzem Herzen zu verehren und zu halten sei."

„Desgleichen glauben wir das Bekenntnis (symbolum) der Apostel, das Bekenntnis des großen nicänischen Konzils, das Bekenntnis des Athanasius, zusammen mit allen anderen katholischen Bekenntnissen, welche in der ursprünglichen Kirche gehalten und verkündigt worden sind, treulich und ohne Einschränkung, und versichern, daß es von allen geglaubt werden muß; und wir entscheiden und befehlen, daß alle heiligen, vernünftigen und katholischen Befehle und Anordnungen der Apostel und der ursprünglichen Kirche, welche Kirche wir als die Mutter und Lehrerin des katholischen Glaubens ehren, und von welcher sich zu trennen wir für unerlaubt erachten, gehalten und beobachtet werden müssen, dergestalt, daß was die Apostel gelehrt haben und selbiges Altertum beobachtet hat, auch wir beobachten und bewahren."

Zur Beurteilung der Tragweite dieser Bestimmungen mögen folgende Bemerkungen dienen. Nicht bloß das Wort des Neuen Testaments ist zu glauben, sondern auch das des Alten Testaments, und zwar in seiner Gesamtheit (omne verbum), in dem Sinn jedoch, „welchen der heilige Geist fordert". Darunter kann wohl nur der heilige Geist verstanden sein, wie er sich den Aposteln und den allgemeinen Konzilien der ursprünglichen Kirche offenbart hat. Die Heilige Schrift bildet nicht die einzige Grundlage des Glaubens, sondern außerdem auch die nicht in der Heiligen Schrift niedergelegten Lehren der Apostel, namentlich ihr Bekenntnis, und ferner die Lehren und Einrichtungen der ursprünglichen Kirche, sofern sie „katholisch" sind, d. h. von der „allgemeinen" Kirche ausgegangen. Dadurch, daß das Bekenntnis des „großen" Konzils von Nicäa als verbindlich ausdrücklich genannt ist, wird dasselbe und alle allgemeinen Konzilien vor der Kirchenspaltung als eine Einrichtung der ursprünglichen Kirche anerkannt, während die Beschlüsse der Konzilien der römischen Rumpf-Kirche als nicht katholisch wegfallen; sonst hätte man ja auch die Beschlüsse des Konstanzer Konzils über Hus und gegen den Laien-Kelch anerkennen müssen. Vom Papst und seinen Dekreten ist überhaupt nie die Rede. Wie es gemeint sei, daß nur vernünftige Anordnungen der Apostel und der ursprünglichen Kirche als verbindlich angenommen würden, bleibt schwer zu erraten. Wer etwas Neues lehren will, was gegen die Vorschriften der „alten" Väter, nämlich der Konzils-Väter der alten Kirche verstößt, muß dies an die Provinzial-Synode oder die von ihr zu Leitern der Kirche gewählten Personen bringen; diese entscheiden also über die Zulässigkeit.

In einem Schluß-Satz rechtfertigt die Synode ihr Vorgehen damit, daß sie eigentlich nur erneuere, was die alten Konzilien festgestellt haben, fügt jedoch eine vorsichtige Verwahrung hinzu: daß sie durch ihre Beschlüsse in keiner Weise dem

[1]) Palacky, Documenta 677—681.
[2]) Urkundliche Beiträge 128—134. Brezowa bei Höfler 1, 485—490.
[3]) Confessio Waldensium 359—365.
[4]) U. B. 2, 425—429. Confessio Waldensium S. 378—387.

rechten Glauben Jesu Christi Eintrag tun wolle, vielmehr, wenn man sie über irgend einen Punkt eines besseren belehre, sie zur Verbesserung bereit sei.

Mit ihren Beschlüssen hatte sich die Synode von den Lehren des Johann Hus losgesagt[1]), da die am Schluß vorgebrachte Verwahrung durchaus bedeutungslos erscheint; sie hatte auch die von den Prager Magistern noch drei Jahre vorher aufgestellten Sätze verlassen[2]).

2. Das Wort Gottes soll von den Priestern des Herrn und von geeigneten Leviten (worunter Diakonen und Subdiakonen verstanden sind) frei und treu gepredigt werden; also nicht von bloßen Laien, und also nicht frei. Als Priester und Leviten galten den Utraquisten nur von einem „katholischen" Bischof geweihte Personen.

Alle Priester sollen das ganze Gesetz Gottes vollständig besitzen, oder, wenn es ihnen nicht möglich ist, wenigstens das neue Gesetz (Neue Testament) und sie sollen es dem Volk in der Volkssprache vortragen; auch der Gesang soll in der Volkssprache sein.

Die Priester bleiben zur Tonsur und zum Zölibat verpflichtet.

3. Es gibt 7 Sakramente: Taufe, Firmung, Buße, hochheilige Eucharistia (Danksagung, nämlich Abendmahl), Weihe (der Kleriker), Ehe, letzte Ölung.

Die Sakramente, welche in der römischen Kirche nur von Priestern verrichtet werden können, dürfen auch in der utraquistischen Kirche nur von Priestern verrichtet werden. Das wird nicht so ganz offen ausgesprochen, folgt aber mit Notwendigkeit aus dem Satz, daß die kirchlichen Verrichtungen in den in der Kirche hergebrachten äußeren Formen zu vollziehen seien, namentlich in der priesterlichen Kleidung. — Alle Sakramente sind unentgeltlich zu verwalten.

a) Das Sakrament der Taufe ist mit Teufelaustreibung (Exorcismus) und Zuziehung von Paten, mit der geweihten weißen Chrisma-Binde um die Stirne und mit dem geweihten Öl und mit dreimaligem Untertauchen in geweihtem Wasser und anderen von der Kirche geübten Gebräuchen vorzunehmen.

b) Über das Sakrament der Buße besagen die Synodal-Beschlüsse v. 7. Juli 1421: „Niemand unterstehe sich, bußfertige Menschen, welche mit demütigem Herzen ihre Sünden den Priestern beichten wollen, mutwillig davon zurückzuweisen, oder diese Beichte als unerlaubt zu verhindern, oder der Gewalt der Schlüssel, wodurch von Christus die amtliche Gewalt gegeben ist, wahrhaft Bußfertigen die Sünden zu erlassen, und den heilsamen Mitteln der Genugtuung Hindernisse zu bereiten." Hiernach sollte

---

[1]) Hus hatte in seiner Schrift De ecclesia 8 gelehrt: Jeder Christ ist gehalten, alle diejenige Wahrheit anzunehmen, welche der heilige Geist, sei es strackaus oder in Umschreibung in der Heiligen Schrift niedergelegt hat; den Aussprüchen der Kirchenlehrer dagegen und den Bullen der Päpste ist nur insoweit zu glauben, als sie mit der Schrift stimmen oder auf einfache Weise in ihr gegründet sind. (Krummel, Gesch. der böhm. Reform. S. 362.)

[2]) In den Artikeln der Prager Magister v. 28. Sept. 1418 hatte es geheißen: Nr. 14: „Den Gesetzen der Kirche und den vernünftigen Vorschriften, welche zur Handhabung des Gesetzes Christi dienen und dem Gesetz Gottes nicht zuwiderlaufen (legem Dei nullatenus impugnantibus), auch fromme Sitten nicht hindern, ist gemäß dem Zeugnis der heiligen Schrift Gehorsam zu leisten. Nr. 15: An den Aussprüchen der heiligen Lehrer der ursprünglichen Kirche, welche in der Heiligen Schrift gehörig begründet sind, ist treu festzuhalten, bei ihren Lehren zu beharren und von ihnen nicht aus leichtem Grund oder Anmaßung oder Bosheit abzuweichen." In Nr. 2 waren die Magister denjenigen entgegengetreten, welche lehrten, es sei nur das zu glauben und zu halten, was ausdrücklich und klar in der Heiligen Schrift stehe, und hatten geltend gemacht: „obwohl die ganze für unser Heil nützliche Wahrheit in der Heiligen Schrift gründlich niedergelegt ist, in dunkler oder bestimmter Weise, so bringt sie doch nicht alles zum Ausdruck und stellt nicht alles offen hin, wie z. B. das, daß der Heilige Geist ein dem Sohn und dem Vater in Göttlichkeit gleicher Gott sei, was nirgends in den Schriften gefunden wird, obwohl es nach der Wahrheit der Sache darin steckt. So ist von vielen anderen Wahrheiten zu sagen, welche einige klarer, andere dunkler daraus hervorziehen; aber alles verstehen, was in der Heiligen Schrift eingeschlossen ist, kann niemand, und selbst die Apostel haben manchmal die Rede des Herrn nicht verstanden."
Vom Alten Testament war 1418 mit keinem Wort die Rede.

die Ohrenbeichte etwas Freiwilliges bleiben; allein die Prager Magister erklärten sie nachher in ihren Artikeln vom Januar 1432 No. 4 für notwendig; die Synodalbeschlüsse v. 25. Juli 1434 schwiegen darüber, es ist aber die Ohrenbeichte ohne Zweifel in Geltung geblieben und erst im 16. Jahrh. der Zwang dazu weggefallen.

Die vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Sakraments schloß die Erhebung von Ablaß-Geldern aus.

c) Die Eucharistie ist in beiden Gestalten zu spenden, und es ist zu glauben und zu bekennen, daß sowohl unter der Gestalt des Brodes als unter der des Weines der ganze Herr Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, mit seinem eigenen Leib und Blut bei uns sei mit seiner wirklichen Gegenwart. (Synodal-Beschl. v. 1421). Die Synodal-Beschlüsse v. 25. Juli 1434 No. 3 besagen genauer: daß unter der doppelten Gestalt der ganze Herr Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, mit seinem eigenen natürlichen Leib und Blut, was er von der Jungfrau empfangen hat und womit er zur Rechten des Vaters sitzt, bei uns sei mit seiner wirklichen Gegenwart. Es ist demselben daher auch in diesem Sakrament Ehre zu erzeigen durch äußere Feier, wie Kniebeugen, Anbetung, Anzünden von Lichtern und Erweisung anderer Verehrungen. Das Sakrament ist täglich oder in gewissen Zwischenräumen, Gesunden und Kranken, Erwachsenen wie Kindern, zu spenden. Es ist dasselbe ferner bei allen anderen sechs Sakramenten zur Kraft und Bestätigung derselben gleichzeitig mitzuspenden und nicht zu unterlassen. Denn nach dem Zeugnis des heilgen Dionysius wird kein Sakrament ordentlich gefeiert, wenn dabei nicht die Eucharistie genommen wird. (Der letztere Satz steht auch schon in den Beschlüssen von 1421).

Hiernach muß, sowie zu allen Sakramenten, auch zur Taufe, die Eucharistie hinzukommen und auch zur Taufe von Kindern, obwohl dieselben noch nichts davon verstehen.

Hinsichtlich der Säuglings-Kommunion hatten die Prager Magister in ihren Artikeln v. 1418 No. 1 folgendes Verhalten angeraten oder gewissermaßen geboten: Das Kind müsse fähig sein, Brot und Wein aufzunehmen; wenn das nicht sei, wenn es sie erbreche, müsse man noch warten. Sei es fähig, dann habe man ihm ein ganz kleines Stückchen des ersten Sakraments (der Oblate) in den Mund zu legen, den Mund eine mäßige Zeit lang zu schließen und darauf ein oder zweimal einen Tropfen vom Blut Christi von der Schüssel auf einen Finger zu nehmen und über der Schüssel in den Mund des Kindes zu bringen.

Die Kommunion der Säuglinge war vom 5. bis ins 12. Jahrh. allgemeiner Gebrauch der katholischen Priester-Kirche gewesen und nun allmählich in der römischen Kirche abgeschafft worden, weil sie sich mit der neuerlich zur Erhöhung der Bischofs-Herrlichkeit allgemein eingeführten Firmung und mit dem neuen Beicht-Zwang nicht mehr vertrug, dauerte dagegen in der Griechischen Kirche fort und besteht in ihr noch heute; ebenso bei den Abessyniern. Ob sie auch in Böhmen sich erhalten hatte, ist ungewiß; die Prager Magister hatten aber sicherlich gute Kenntnis von dem Fortbestehen der Säuglings-Kommunion in der Griechischen Kirche; sie erschien ihnen als eine Einrichtung der ursprünglichen, noch ungetrennten Kirche, die auch durch das Zeugnis der heiligen Lehrer bestätigt sei. Der heil. Augustinus hatte sie gefordert unter Berufung auf die im Evangelium Johannes 6, 32—58 mitgeteilten Aussprüche Christi, die sich in der Tat gar nicht anders auslegen lassen; mehr Gewicht noch kam nach der Meinung der utraquistischen Magister und Priester dem Zeugnis des heil. Dionysius Areopagita zu, der nach Apostel-Geschichte 17, 34 vom Apostel Paulus zu Athen bekehrt worden war und dann ein hervorragender Schüler von Paulus und Johannes gewesen sein soll, dessen Aussage also vollkommen sicher bewies, wie es zur Zeit der Apostel gehalten worden ist. Die Magister ahnten eben nicht, was heutzutage feststeht, daß die sämtlichen Schriften des Dionysius Areopagita Fälschungen des 5. oder 6. Jahrhunderts sind.

Nun, die Utraquisten haben an der Säuglings-Kommunion festgehalten bis tief ins 16. Jahrhundert hinein und noch 1549 den König Ferdinand gebeten, sie behalten zu dürfen[1]).

d) Die Gläubigen sind zu ermahnen, im Fall ihrer schweren Erkrankung das Sakrament der letzten Ölung nachzusuchen und nicht zu verachten, „da die Verächter dieses und anderer Sakramente den kirchlichen Strafvorschriften gemäß zu bestrafen sind" (!) (Synodalbeschlüsse v. 1434 No. 7.)

4. Die Heiligen im Himmel können von gläubigen Christen durch Gebete und mildtätige Gaben um ihre Fürbitte angegangen werden; doch ist ihnen nicht die allein Gott gebührende Verehrung zu zollen. 25. Juli 1434 No. 18. Die Prager Magister hatten in ihren Artikeln v. 1418 No. 20 noch folgenden Satz aufgestellt, der aber in den Synodal-Beschlüssen nicht wiederkehrt: „Die Bilder der Kirche können in der Kirche beibehalten werden, wenn sie nicht übermäßig und nicht anmaßlich und falsch herausgeziert sind, so daß sie die Augen der Nehmer von der Werthaltung des Herren-Leibes ablenken oder den Geist zerstreuen oder sonst hindern. Sie können aber nicht dazu da sein, daß sie auf irgend eine Weise angebetet oder durch Opfer von Lichtern oder durch Kniebeugungen oder andere Verehrungen, welche vielmehr dem göttlichen Leib zuzuwenden sind, verehrt würden: sondern lediglich zur bloßen Anzeigung der in Christus oder von Christus verrichteten Dinge, welche Einfältige in ihnen auf leichtere Weise überblicken und so in ihrer Andacht gefördert werden können".

5. Der Ort für die Reinigung derjenigen Seelen, welche auf Erden nicht ganz zur Seligkeit gereinigt sind, ist jenseits des diesseitigen Lebens zu setzen, und es können die Gläubigen hier auf Erden wegen des Bandes der Liebe und des Geistes durch Fasten und Gebete, Almosen und fromme Geschenke für dieselben Fürbitte tun, doch mit Ausschluß aller habgierigen Gewinnsucht, wie sie symonistische und habgierige Priester zu üben pflegen. (Syn. Besch. 1434 Nr. 12).

6. Über Ordens-Gelübde beobachten die Erklärungen der Magister und die Synodal-Beschlüsse Schweigen.

7. Dem Klerus ist es nicht gestattet, über weltliche Güter auf weltliche Weise zu herrschen. Syn. Besch. 1434 Nr. 6. Dazu fügt Nr. 14 den Satz: „Unsere einstimmige Meinung ist, daß Laien sich nicht ferner unterstehen sollen, sich die für die Kirchen bestimmten Zehnten zu ihren Zwecken anzumaßen.

8. Noch im J. 1432 hatten die Prager Magister folgenden Artikel 7 aufgestellt: „Es ist zu halten und zu beobachten, daß hinsichtlich der Tötung von Schuldigen nicht das Alte Testament in seinen einzelnen gerichtlichen Bestimmungen zu befolgen und anzuführen ist. Auch darf die Tötung selbst von niemandem in eigener Sache oder Rache vollzogen werden. Das Neue Gesetz (Testament) erlaubt nicht, jemanden zu töten, außer wenn er auf andere Weise nicht gebessert werden kann und niemals anders, außer aus großer zwingender Notwendigkeit, rät auch und erklärt es für recht, daß es durch die gesetzlichen Gewalten geschehe". Die Synode von 1434 hat diesen Satz nicht aufgenommen.

Kehren wir nunmehr zum Gang der Ereignisse seit dem J. 1420 zurück.

Im Dezember 1420 griffen die Prager Magister zu einer List, um die Taboriten in den Augen des Rats und der Bürger in ein höchst schlimmes Licht zu stellen. Sie verfaßten ein Schriftstück, worin sie 72 Sätze als Lehren der Taboriten zusammen-

---

[1]) Czerwenka, Bernh., Gesch. d. ev. Kirche in Böhmen 2, 286.

stellten, und ließen dieselben in einer Versammlung am 10. Dezember, wozu auch die Taboriten eingeladen waren, öffentlich vorlesen. In diesem Machwerk waren unter echte Lehren der Taboriten eine große Anzahl von Lügen-Sätzen eingeflochten, wonach die Taboriten die demnächstige Wiederkunft Christi erwarteten und es für Pflicht jedes Frommen hielten, das ganze Land mit Ausnahme von 5 Städten zu verwüsten, insbesondere auch das Babylon Prag, und seine Hände im Blut der Feinde zu waschen; diese Lügen-Sätze mit anderem dummen Zeug sind vorangestellt, um rechten Eindruck damit zu machen[1]). Die anwesenden Taboriten legten gegen diese eingeschmuggelten „giftigen" Sätze, wie sie sie nannten, entschiedene Verwahrung ein, über die der Geschichtsschreiber Brezowa nur kurz und lahm berichtet, weil er die Taboriten verabscheute[2]).

Die Taboriten wurden noch durch eine andere Erzählung in ein schlechtes Licht gestellt, wonach ein Taboriten-Priester (!) Namens Martin einige hundert Menschen zur Häresie der Pikarden verführt haben solle, dergestalt, daß dieselben wie wilde Tiere nackt umhergegangen und der wüstesten Wollust und anderen Verbrechen ergeben gewesen seien, weshalb sie sich „Adamiten" genannt hätten. Diese Erzählung bildet bis auf diesen Tag einen pikanten Zierrat fast aller geschichtlichen Darstellungen der Hussiten-Zeit, auch bei protestantischen Schriftstellern, ist aber in Wirklichkeit nur Wiederholung einer alten Pfaffen-Verleumdung gegen die Waldenser (Pikarden), wie schon vor fast 200 Jahren Isaac von Beausobre dargetan hat und ich bei anderer Gelegenheit noch vollständiger zu erweisen gedenke.

Auf dem Nürnberger Reichstage war im April 1421 der Reichskrieg gegen Böhmen beschlossen und allen Reichsständen die Stellung einer bestimmten Zahl von Mannschaft aufgelegt worden, was aber sehr langsame und unvollständige Befolgung fand. Bemerkenswerter Weise erließ der Reichstag auf Antrag der Bischöfe noch eine Verordnung: daß im ganzen deutschen Reich jedes Mannsbild über 12 Jahren eidlich geloben solle, den Christenglauben zu halten und gegen die neue Ketzerei retten zu helfen, auch alle, die derselben anhängen, anzuzeigen und zu ihrer Verhaftung mitzuwirken, mag es Frau oder Mann, geistlich oder weltlich sein[3]). Es beweist diese Beeidigung, wie sehr man fürchtete, daß es im Reich nicht wenige Anhänger der böhmischen Häretiker gebe.

Ende August 1421 war ein Kreuzheer von 200000 Mann zusammen und rückte über Eger in Böhmen ein; es befanden sich bei ihm fünf Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf vom Rhein und Markgraf Friedrich von Brandenburg nebst vielen anderen Fürsten, ferner der päpstliche Kardinal-Legat

---

[1]) Die 72 Artikel teilt im Wortlaut mit: Brezowa, bei Höfler 1, 399—401 und nochmals vollständiger und in einigen Artikeln abweichend 434—442. Prochaska, Fz. Faustin, Miscellaneen der böhm. u. mähr. Litera ur 1, 280—293 gibt sie nach einer Handschrift der Prager Univers. Bibliothek, die nicht bloß 72, sondern 76 Artikel hat, darunter gleich im Anfang 3, worin die Gottheit Christi und die Dreieinigkeit geleugnet wird; auch die Reihenfolge der Sätze ist anders. Die Angaben von Palacky 3, 2, 189—196 sind unvollständig.

[2]) Bei L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Z. d. Reformation 2, 5 auch noch in der neuesten Auflage von 1867 wird von der „höchst verderblichen fanatischen Richtung" der Taboriten geredet, und von ihnen gesagt: „ihre Prediger hielten sich für die Racheengel Gottes, gesendet, um sein Gebot der Vernichtung zu vollstrecken. Sie würden die Welt im Namen Gottes in eine Wüste verwandelt haben, wenn es in ihrer Macht gestanden hätte". Ranke nimmt also die Lügen-Artikel der Prager Magister für wahr und verwendet das dann 2, 19 dazu, die Zwickauer und Andreas Karlstadt in ein schlechtes Licht zu stellen als solche, „die den verderblichsten Ideen der Taboriten" gehuldigt hätten.

[3]) Der in Regensburg vom Rat und den Vierundvierzigen sowie allen Bürgern über 12 Jahre geleistete Eid bei Schelhorn, Joh. Gg., Acta historico-eccles. 1, 62 Ulm 1738; auch U. B. 1, 120.

Branda, der den päpstlichen Segen mitbrachte. Am 28. Aug. 1421 ließen die Kurfürsten auf dem Markte zu Eger einen Heeresbefehl an das Kreuzheer ausrufen: „daß man im Land zu Beheim männiglich totschlagen solle, ausgenommen Kinder, die ihre Vernunft nicht haben" und dies kam soviel als möglich zur Ausführung; ein Nürnberger Ratsherr, der sich beim Heer befand, berichtet nach Hause: am 2. Sept. 1421 erschienen kaiserliche Heerhaufen vor der Burg und Stadt Maschau, worauf sich die Besatzung ohne Kampf ergab; der Hauptmann mit 8 Kriegsleuten auf der Burg wurden gefangen und blieben vorläufig am Leben, 84 andere wurden an ein langes Seil gebunden, zu Tod geschlagen und verbrannt, ein Pfaff und 3 Mann, die sich im Schloß versteckt hatten, über die Mauer geworfen und ebenfalls verbrannt. Fußvolk, das da auslauft (Ausreißer, Überläufer), sofern es nicht deutsch sprechen kann oder einem Böhmen gleich sieht, das wird gefangen, zu Tod geschlagen und verbrannt"[1]).

Diese grausamen Abscheulichkeiten sollten aber ein schnelles Ende nehmen. Als die Kreuzfahrer vor Saaz lagen und dasselbe zu belagern begannen, verbreitete sich die Nachricht, daß Zizka im Anzug sei; ein panischer Schrecken ergriff das ganze Kreuzzugs-Gesindel, welches für Ablaß gedingt war und auf Beute hoffte, aber seine Haut nicht daran zu geben wünschte; es zerstob schmachvoll in alle Winde mitsamt den anführenden Fürsten. (2. Oktober 1421).

Sigismund hatte den Angriff der Deutschen nicht rechtzeitig unterstützt, entweder aus Schlapperigkeit oder Berechnung, um Zizka sich zunächst in den Kampf im Norden verwickeln zu lassen; erst im November führte er aus Ungarn und Österreich ein Heer von 92000 Mann nach Mähren, ohne Widerstand zu finden; allein die Flucht der Deutschen hatte Zizkas Streitmacht frei gemacht; in Eilmärschen wandte er sich nach Süden und schlug Sigismund in mehreren Schlachten aufs Haupt, entscheidend im Januar 1422 bei Deutschbrod an der Grenze Mährens. Sigismund verschwand im Süden; die Art, wie er Krieg führte, zeigt die Tatsache, daß er die feste Stadt Kuttenberg bei seinem Abzuge von da verbrennen und in Trümmer legen ließ, um dem Gegner diesen Stützpunkt zu nehmen; es war nur Vergeltung, wenn Zizka mit Deutschbrod ähnlich verfuhr[2]).

In Mähren waren, wie oben berichtet, nach dem Czaslauer Landtagsbeschluß die 4 Prager Artikel von vielen Landherren und einigen Städten angenommen gewesen; als nun Sigismunds großes Heer im November ins Land rückte, berief der katholische Bischof von Olmütz, Johann von Prag, der Eiserne genannt, sofort die eingeschüchterten mährischen Landherren auf den 17. Nov. 1421 zu einer Art Landtag zusammen und beschloß mit ihnen eine Verordnung: Alles Volk solle an eine von vier bezeichneten Städten zusammenkommen und geloben, die vier Artikel nicht mehr zu halten, keiner Wyklifitischen oder Hussitischen Häresie anzuhängen, auch sie nicht zu schützen, vielmehr sie aus allen Kräften zu vertilgen und zu verderben; wer sich weigere, solle an Leib und Gut bestraft werden[3]). Zizka sah sich nach seinen Siegen nicht in der Lage, in Mähren einzurücken wegen der in Böhmen herrschenden Zwietracht. Die Beschlüsse der utraquistischen Synode hatten alle Halb-Papisten höchlich ermutigt; in Prag beschloß „die große Gemeinde" am 21. Juli 1421, daß sich jedermann nach den Synodalbeschlüssen richten und die Verbreitung „Pikardischer Lehren", nämlich von Lehren der Taboriten oder Brüder, verboten sein solle, indem sie zugleich, um das niedere Volk zu gewinnen, alle bisher in der Stadt geleisteten Erbzinse für abge-

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte 2, 36. 38.
[2]) Tomek 249.
[3]) U. B. 1, 166—171.

schafft erklärte[1]). Die Taboriten wollten sich aber nicht fügen und auf den Spruch gewählter Schiedsrichter v. 5. Febr. 1422 suchte man durch eine Neuwahl der Ratsherrn und Beamten in der Alt- und Neustadt dem Streit abzuhelfen[2]); allein in der Altstadt behielten die Utraquisten und heimlichen Katholiken die Oberhand und am 9. März 1422 lockten die Scheffen der Altstadt den Führer der Taboriten aufs Rathaus, nahmen ihn gefangen und ließen ihn mit mehreren Genossen heimlich hinrichten. Auf diese Nachricht hin erhob sich das ergrimmte Volk, stürzte den Stadtrat, enthauptete mehrere Scheffen und ließ die Magister nach Hohenbrück bei Königgrätz in Haft setzen; dabei wurden auch die Kollegienhäuser der Universität gestürmt und verwüstet und viele Bücher und Akten zerstreut und vernichtet[3]).

Nach der Besiegung Sigismunds hatte sich Witold, Großfürst von Litthauen, entschlossen, die Krone Böhmens anzunehmen, und seinen Neffen Sigmund, den Sohn Korybuts, zum einstweiligen Landesverweser ernannt und mit einigen tausend Mann polnischer Truppen in Mähren und in Böhmen einrücken lassen; auch Zizka erkannte ihn als Landesverweser an; seine Rolle war aber bald ausgespielt[4]).

Inzwischen ließ der Papst nicht ab, durch Bullen und durch seine in Deutschland herumziehenden Legaten zu einem neuen dritten Kreuzzug anzufeuern; allein die meisten Reichsstände rührten sich entweder gar nicht, oder stellten nur ganz geringe Mannschaft, sodaß Sigismund einsah, daß hier bessere Lockspeise vonnöten sei. Dem jetzt 25jährigen Herzog Albrecht V. (dem späteren Kaiser Albrecht II.), der schon bisher ein wenig für ihn gefochten hatte, gab er im J. 1422 seine einzige Tochter Elisabeth zur Gemahlin, sagte ihm die künftige Erbfolge im Königreiche Böhmen zu und trat ihm im Oktober 1423 einstweilen die Markgrafschaft Mähren ab[5]), d. h. erlaubte ihm sie zu erobern, was nie völlig gelang.

Besonders wichtig erschien es Sigismund, die Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen an seine Sache zu fesseln, weil dieselben in Nord-Böhmen verschiedene Besitzungen hatten und zugleich in der Lage waren, auf die Lausitz, die Sechsstädte und sogar auf Schlesien einen Druck auszuüben. Sie wurden also mit Gnaden geradezu überhäuft. Unterm 29. Aug. 1422 verpfändete Sigismund dem Markgrafen Friedrich dem Älteren von Meißen und dessen Bruder Wilhelm und ihrem Vetter Friedrich dem Jüngeren seine Schlösser Stalberg, Schoneck, Myle, Battendorf und Spareberg, um die sehr hohe Summe von 90000 rheinischen Gulden, mit dem Recht diese und das Schloß Molberg von den Grafen von Schwarzburg an sich zu lösen, und versprach, vor völliger Zahlung der Pfandsumme keine Ansprüche zu erneuern auf die Schlösser, welche die Markgrafen von der Krone Böhmen und ihren Vasallen an sich gebracht haben, namentlich auf Riesenburg, Königstein, Ileburg, Donin, Kolditz, Bernau und andere[6]). Ferner verpfändete er dem (inzwischen zum Kurfürsten erhobenen) Friedrich dem Älteren Schloß und Stadt Brüx und die Stadt Aussig an der Elbe[7]). Die weitaus wichtigste Gnade aber war folgende: Im J. 1422 war derjenige Zweig des Hauses Askanien, welches sich im Besitz des Kurfürstentums Sachsen befunden hatte, im Mannsstamm ausgestorben, und es ließ sich nach dem damals geltenden Lehnrecht mit Grund behaupten, daß der andere Zweig des Hauses, die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, keinen Anspruch auf die Nachfolge erheben könnten. Sigismund verlieh

---

[1]) Urkundl. Beitr. 1, 140.
[2]) U. B. 1, 176.
[3]) Frind 3, 307. Tomek 250—251.
[4]) U. B. 1, 194. 209. 210.
[5]) Bestätigt durch das Bündnis zu Waizen v. 25. Juli 1425. U. B. 1, 397—403. Tomek 255.
[6]) U. B. 1, 223—227; 2, 496.
[7]) Urk.-Buch der Stadt Aussig, hrsgg. v. Hinke und Horcicka, Nr. 181. 182. S. 94—95. 1896.

also am 6. Januar 1423 dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meißen und dessen Erben das Kurfürstentum Sachsen.

Um die Schlesier, die bisher viel geredet aber nichts geleistet hatten, besser unter die Hand zu bekommen, bestellte er im April 1422 den Bischof Konrad von Breslau zum Ober-Hauptmann von Schlesien, womit dieser zugleich aufs beste in den Stand gesetzt war, die im Lande etwa auftauchenden Häretiker zu vernichten[1]).

Der Kurfürst von der Pfalz erhielt verschiedene Burgen und Güter in der an Böhmen grenzenden Oberpfalz, welche einst Karl IV. durch Kauf an Böhmen gebracht hatte.

Der Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, der auch die oberfränkischen nahe an Böhmen grenzenden Zollerschen Länder besaß, hatte sich bisher ziemlich lau bezeigt, obwohl er doch 1415 und 1417 mit der Kurmark Brandenburg beliehen und 1417 ermächtigt worden war, sich mittelst des s. g. kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg eine Obergewalt über seine fränkischen Nachbarn anzueignen; seit Juli 1422 war auch er gewonnen, durch Verwilligungen, die sich aus der brandenburgischen Geschichte leicht ergeben müssen; unterm 5. Sept. 1422 bestellte Sigismund denselben zum obersten Hauptmann des gegen die Hussiten gesammelten Reichsheeres mit weitesten Vollmachten, insbesondere auch mit dem Recht, gefangene Hussiten gegen Geld frei zu lassen oder zu töten und ihre Güter einzuziehen[2]). Dieser Kreuzzug kam aber im J. 1422 nicht mehr zur Ausführung.

Im J. 1423 schien sich ein neuer Kreuzzug gegen Böhmen vorzubereiten, der König Wladislaw von Polen und Witold von Litthauen hatten dem Papst versprochen, daran Teil zu nehmen, der König von Dänemark setzte schon Truppen übers Meer, um sich anzuschließen und Andere rüsteten in der Stille.

Das Schlimme war, daß nicht bloß die Katholiken in Böhmen, sondern auch ein Teil der Utraquisten, voran die Bürger der Stadt Prag, fortwährend mit Sigismund liebäugelten und Miene machten zu ihm überzugehen, auch zu einem Angriff auf die Taboriten rüsteten. Es kam zum Krieg, in welchem aber Zizka am 27. April 1423 den Herrn Cenek von Wartenberg völlig aufs Haupt schlug, im folgenden J. 1424 am 7. Juni den Gegnern eine zweite Niederlage beibrachte, wobei von den Pragern 1400 Mann, darunter 326 angesessene Bürger auf der Wahlstatt blieben. Erst daraufhin kam es zum Frieden[3]).

Zizka starb am 11. Okt. 1424 an der Pest. Sein Leichnam wurde zu Königgrätz in der Kirche zum heiligen Geist neben dem Hochaltar beigesetzt, später nach Caslau in die Pfarrkirche übergeführt. Seine Leute und Anhänger trauerten um ihn wie um einen Vater und nannten sich die „Waisen".

Seine außerordentlichen Waffenerfolge verdankte er der guten militärischen Ordnung und Einübung seiner Truppen, bei der ersten Schlacht am Zizkaberg vielleicht auch seiner überlegenen Artillerie, vor allem aber seinem wunderbaren Feldherrnblick. Im Anfang scheint er den Grundsatz, welcher die schweizer Eidgenossen so furchtbar machte, befolgt und befohlen zu haben, daß in einer siegreichen Schlacht dem Feinde keine Gnade geschenkt werden solle; gegen Mönche und Priester soll er auch einige Mal Feuertod verhängt haben, ganz so wie es die Päpstlichen machten; späterhin wird aber auch mehrfach eine milde Behandlung gemeldet.

---

[1]) U. B. 1, 193—194.
[2]) U. B. 1, 219. 236—238.
[3]) Tomek 253—257.

§ 30.

10.) Übergang der Gewalt in Böhmen an den ehemaligen Mönch Prokop den Großen, Führer der Taboriten, und Prokop den Kleinen, Führer der Waisen. Beschlüsse des Taboritentags zu Pisek v. 6. Febr. 1426 für menschliche Kriegführung und Gewährung von Religionsfreiheit. Siegreiche Schlachten zu Aussig 15. Juni 1426, zu Mies und Tachau 2. u. 4. Aug. 1427. Die Böhmen tragen den Krieg in die Nachbarländer. Übersicht der bis 1431 in Böhmen eingetretenen Umgestaltungen der kirchlichen und politschen Verhältnisse. Hussitenfreundliche Stimmungen unter dem niederen Volk in vielen Teilen Deutschlands und Frankreichs.

Einige Zeit nach dem Tode Zizkas wurde Prokop der Große von den Taboriten zum Partei-Haupt und damit zum Oberbefehlshaber gewählt[1]). Über seine Familie und seinen Geburtsort ist nichts bekannt; er hatte große Reisen durch Frankreich, Spanien, Italien, auch nach Jerusalem gemacht, die Priesterweihe erhalten, könnte auch Mönch gewesen sein; er pflegte sich in Urkunden selbst den „Geschornen", Rasus, zu nennen, was mehr auf die Mönchsplatte als auf die Priester-Krone paßt. Früh hatte er sich den entschiedenen Taboriten angeschlossen, geheiratet und sich als Redner und Unterhändler sowie auch als Heerführer hervorgetan; die Waffen hat er selbst nie geführt. An die Spitze der Waisen trat Prokop der Kleine, Parvus, wie er sich selbst in Urkunden nennt, über dessen Herkunft ebenfalls wenig bekannt ist.

Durch die Schläge, welche Zizka in seinem letzten Lebensjahr ausgeteilt hatte, waren die Utraquisten kleinlaut geworden und ohne ihre Unterstützung konnten die böhmischen Papisten auch nichts wagen. Als Sigismund dem Herrn Ulrich von Rosenberg die Aufforderung hatte zukommen lassen, kräftig gegen die Häretiker vorzugehen, antwortete derselbe Ende Oktober 1425: Ich vermag den Feinden ihrer Stärke wegen nicht wie früher zu schaden, da ich nicht mehr so viele Mannschaft habe: aber verstohlener Weise (kradi) um die Heere herum und auch sonst habe ich befohlen, ihnen soviel als möglich Ungemach zu bereiten. Sie öffentlich hängen wie früher dürfen wir nicht; aber wen wir heimlich erhaschen, den ertränken wir oder quälen ihn zu Tode[2]).

Prokop der Große hatte bisher zwar allezeit große Entschiedenheit zur Verteidigung der christlichen Wahrheit gezeigt, aber zugleich bei jeder Gelegenheit die Hand zum Frieden geboten und so war auch die Gesinnung der Mehrzahl seiner Partei-Genossen, wie nunmehr zum öffentlichen Ausdruck kam. Am 6. Febr. 1426 fanden sich in der Stadt Pisek, südwestlich von Prag, nördlich von Pribram, eine Anzahl von Herren, Rittern, Schutzbefohlenen, Einwohnern und Bevollmächtigten von Städten, nämlich von Pisek, Klattau, Sussitz (Sautitz?), Prachatitz und Domazlitz (Domauschitz südöstlich von Saaz?) und der umliegenden Landschaften zu einer Beratung ein, wie sie sich ferner verhalten wollten. Da die Städte Pisek und Prachatitz in der Folge stets zu den Taboritenstädten gezählt haben, darf man in den Versammelten Angehörige der Taboritenpartei erblicken, womit auch der Inhalt ihrer Beschlüsse übereinstimmt. Diese lauteten nun dahin: sie wollten unverrückt an den 4 Prager Artikeln und allen andern für das Heil der Menschen notwendigen göttlichen Wahrheiten festhalten und sie mit

[1]) In der Beurkundung über die vom Landtag zu Kuttenberg am 5. Sept. 1432 vollzogene Wahl von 15 Gesandten an das Basler Konzil wird Prokopius aufgeführt als „des Heeres der Taborer in geistlichen Dingen Leiter" (exercitus Taborum in spiritualibus rector). U. B. 2, 310.

[2]) Archiv Cesky 3, 7—8. Palacky gegen Höfler 130.

Hilfe des Evangeliums des Herrn Christus und seines Gesetzes und mit den Schriften der heiligen Lehrer der ursprünglichen heiligen Kirche verteidigen, seien auch jederzeit bereit, gegenüber jedermann darüber Rede zu stehen. Sie seien bereit, mit allen, die aufhören würden sie zu verfolgen und zu verketzern und die in ihren Ländern der göttlichen Wahrheit Freiheit gewähren und Gewalttat hindern wollten, in gutem Frieden zu leben und sich darauf zu beschränken, Gott für ihre Erleuchtung zu bitten. Des geordneten und christlichen Krieges wollten sie sich gegen diejenigen, welche sie von dem göttlichen Gesetz abzudrängen strebten, gezwungenermaßen, wenn kein anderes Mittel bliebe, bedienen, aber sich jeder ungeordneten und unmenschlichen, in der Schrift des neuen Gesetzes nicht begründeten Kriegführung enthalten und zu solcher Art Kriegführung niemandem Beistand leisten. Der weltlichen Gewalt, wenn sie ordentlicherweise und mit ihrem Willen aufgerichtet sei, seien sie bereit, nach dem Gesetz Gottes sich zu unterwerfen und vollen Gehorsam zu erzeigen, wollten auch das Land Böhmen gegen die Fremden und andere unordentliche Bedränger und Verwüster mit Gut und Blut schützen helfen, endlich allen zur göttlichen Wahrheit sich haltenden Beistand leisten, sofern diese zu gleichem Beistand für die göttliche Wahrheit bereit seien[1]). Diese Beschlüsse haben sie alsbald der Prager Gemeinde mitgeteilt, ohne Zweifel aber auch sonst kund gegeben.

Daß die Taboriten in der Tat mit Strenge auf geordnete und menschliche Kriegführung gehalten, die Tötung von Kriegsgefangenen, Raub und Brand vermieden haben, wird durch zahlreiche Berichte bestätigt. Wenn zuweilen Ausnahmen vorgekommen sind, so muß man bedenken, daß sich ihren siegreichen Heeren auch natürlich manche schlechte Menschen anschlossen, die man erst nachher erkannte; der Gesamtheit und den Führern dürfen solche Ausschreitungen nicht zur Last geschrieben werden.

Auch den ächt christlichen Grundsatz der Religionsfreiheit haben die Taboriten stets befolgt, weder Katholiken noch Utraquisten zu zwingen versucht, zu ihren Ansichten und Gebräuchen überzutreten, niemanden wegen seiner Religion gestraft oder verjagt; weder von den Stadträten geschah dies, noch von den Landherren, deren viele dazu die Machtmittel besessen haben würden. Unter der Bedingung der Gewährung von Religionsfreiheit haben sie allezeit die Hand zum Frieden geboten; alle solche Vorschläge begegneten aber bei den Papisten höhnischer Ablehnung; auch keiner der deutschen Fürsten wagte ein Friedenswort und durfte es wagen; denn „wer für den Frieden spricht, ist selbst ein Häretiker", lautete der Satz der Papisten, genau entsprechend den päpstlichen Satzungen des ganzen Mittelalters[2]).

Zu einem neuen Kriege kam es in Folge davon, daß Sigismund eine Anzahl von Städten und Bezirken in Nord-Böhmen an die Herzoge von Sachsen-Meißen verpfändet hatte und diese sich hier festzusetzen begannen, auch sich zu Waizen (25. Juli 1425) mit Sigismund und Albrecht von Österreich zu einem gemeinsamen Angriff auf Böhmen verbündeten. Prokop rückte daher im Juni 1426, unterstützt von den Waisen und den Aufgeboten der Städte Leitmeritz, Saaz und anderer[3]) ins Feld, erstürmte mehrere Burgen und Städte und begann Aussig zu belagern. Die Kurfürstin Katharina von Sachsen, Friedrichs des Streitbaren Gemahlin, bot schleunigst ihre Ritterschaft auf, warb Söldner an und ließ ihr 70000 Mann zählendes Heer über das Erzgebirge nach Böhmen ziehen, wo es sich am 14. Juni den böhmischen Streitkräften

---

[1]) Czechisch in A. C. 3, 256—259, Lateinisch in U. B. 2, 509—511. Wenn Palacky in der Überschrift der Urkunde den Beschluß als einen „des zu Pisek gehaltenen Tages der „ganzen" Taboritenpartei bezeichnet, so ist das unrichtig, da in Pisek wesentlich nur Taboriten des westlichen Böhmens erschienen waren. Richtiger lautet das von Palacky selbst in U. B. 1, 430 gegebene Regest. Ebenso unrichtig ist es, wenn Palacky (gegen Höfler S. 129) den Beschluß einen „Quasi-Landtagsbeschluß" nennt.

[2]) Palacky hat hierüber im Archiv Cesky Bd. 1 u. 3 1840—45 viele Korrespondenzen mitgeteilt.

[3]) Urkundenbuch der Stadt Aussig, bearb. v. Hinke u. Horcicka 1896. Nr. 193. S. 97.

gegenüber sah. Prokop ließ den Sachsen den Vorschlag zugehen, daß jede Partei im Fall des Sieges den sich Ergebenden das Leben schenken solle, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Am 16. Juni entbrannte die Schlacht, dauerte einen ganzen Tag bis in die Nacht und endigte mit einer vollständigen Niederlage der Sachsen; fünfzehntausend von ihnen, darunter viele vom Adel, wurden erschlagen, ihr ganzes Lager erbeutet und die Stadt Aussig erstürmt und großenteils zerstört[1]).

Papst Martin V. befahl hierauf einen vierten Kreuzzug und ernannte den Bischof von Olmütz, Johann den Eisernen, zum Kardinal-Legaten für Böhmen, den englischen Kardinal Heinrich, Bischof von Winchester, für das deutsche Reich und letzterer berief aus päpstlicher Vollmacht die Reichsstände auf den 4. Mai 1427 zu einem Reichstag nach Frankfurt a. M. ein. Dort wurde auch der Reichskrieg beschlossen und im Juli überschritt ein Kreuzheer von 80000 Reitern und 80000 Fußgängern die westliche Grenze von Böhmen und begann die Stadt Mies zu belagern, lief aber am 2. August, als Prokop mit nur 20000 Mann heranrückte, davon, stellte sich noch einmal bei Tachau, ergriff aber am 4. August von neuem die Flucht, viele Tote und das ganze Gepäck zurücklassend.

Prokop hatte längst erkannt, daß es kein anderes Mittel mehr gebe, die Feinde zu Verstand zu bringen, als wenn man den Krieg in ihre eigenen Länder spiele und ihnen die Leiden desselben zu kosten gebe; er hatte schon im März 1427 einen Zug nach Österreich unternommen und ein österreichisches Heer am 12. März bei Zwettel geschlagen, wobei 9000 Österreicher fielen; im Sommer 1427 führte er einen Zug in die Lausitz und nach Schlesien aus; im Dezember streifte er in Ungarn bis Preßburg, im Januar 1428 schlug er die Schlesier in blutiger Schlacht bei Neisse, erschien 1429 von neuem in Österreich, 1430 in Sachsen, wo ein großes Heer vor ihm Reißaus nahm, sodaß ihm Meißen, Thüringen, Franken offen stand[2]). Die alte Waffenbrüderschaft der Taboriten und Waisen dauerte in allen diesen Jahren unverändert fort.

Bei diesen Zügen in fremde Länder pflegten sie Burgen, Klöster, Pfarrhöfe und Wirtshäuser zu zerstören, schonten aber die Häuser der Bauern und Bürger[3]); wertvolle Kirchengerätschaften packten sie ein und nahmen soviel Vieh und Getreide weg, als das Heer zu seinem Unterhalt gebrauchte, wie das stets allgemeiner Gebrauch gewesen ist. Daß die heimgesuchten Länder über solche Plage seufzten und ihre Chronikschreiber Zeter rufen über die „Raubzüge" der Ketzer, ist begreiflich aber von keinem Gewicht; so abscheuliche Verwüstungen, wie sie sich die Kreuzheere in Böhmen und viele deutsche Fürsten in Kriegen unter einander schuldig gemacht haben, sind bei den Taboriten nicht vorgekommen. Nicht wenige deutsche Burgen und Städte haben die Deutschen selbst niedergerissen und niedergebrannt, wenn sie besorgten, daß sie den Taboriten als Stützpunkt dienen könnten; so wurde die Stadt Kuttenberg von Kaiser Sigismund verbrannt, mehrere schlesische Burgen durch die Bürger von Breslau, die einmal nahe daran waren, auch die bischöflich breslauische Burg Ottmachau dem Boden gleich zu machen[4]). Der Zweck der Einfälle Prokops wurde vollkommen erreicht, der böhmische Boden von fremden Heeren frei gehalten und den Nachbarn zu Gemüt geführt, wie der Krieg tue und wie unverantwortlich sie bisher in Böhmen gehandelt hätten.

---

[1]) Tomek 259.

[2]) Tomek 258—267.

[3]) Vgl. die Urkunde Bürgermeister, Geschworenen und Gemeinde der Stadt Bernsdorf (in Schlesien?) v. 27. Dez. 1430 über ihre gnädige Behandlung durch die Waisen. (U. B. 2, 181—182).

[4]) Am 11. März 1432 riet Albrecht von Kolditz, Vogt der Sechsstädte, der Stadt und dem Land Görlitz dringend, die Lobau entweder stark zu besetzen, oder aber die Türme und Mauern abzubrechen und Kirchen, Klöster und die ganze Stadt zu verbrennen. U. B. 2, 274—275.

Im ganzen Sommer des Jahres 1430 wurde auf dem Reichstag zu Nürnberg und vielen einzelnen Zusammenkünften über einen neuen Zug gegen die Ketzer verhandelt, beschlossen, geschrieben und gemahnt; schließlich begnügte man sich mit dem bescheidenen Vorsatz, an den Grenzen von Böhmen berittene Grenzwachen aufzustellen „zu täglichem Kriege“ [1]). Wie es der Papst dann im J. 1431 mit einem fünften Kreuzzug versucht und welchen Ausgang derselbe genommen hat, werden wir später betrachten

Es ist hier der Ort, einen Blick auf die tiefgreifenden Veränderungen zu werfen, welche während des zehnjährigen Kampfs in den inneren staatlichen und kirchlichen Verhältnissen Böhmens und Mährens vor sich gegangen sind.

Schon früher wurde der großen Land-Abtretungen gedacht, welche Sigismund auf Kosten des böhmischen Reichs an die Herzoge von Österreich, an die sächsischen Fürsten und an den Kurfürsten von der Pfalz gemacht hatte, um dieselben zur Bekriegung der Böhmen zu gewinnen; damit hat er bis zu seinem Tod fortgefahren, die königlichen Burgen mit den zu ihnen gehörenden Gerichtsbezirken und andere Krongüter an böhmische Edelherrn, Katholiken wie Utraquisten verpfändet, so daß schließlich von Krongut nichts übrig war. Im J. 1429 verpfändete er auch alle königlichen Rechte in der Nieder-Lausitz an die Herrn von Polenz und die Rechte in der Ober-Lausitz mit den Sechs-Städten an den Herrn Albrecht von Kolditz [2]).

Das Kirchengut, welches nach der Schätzung von Hus mindestens $^1/_4$ des ganzen Königreichs ausgemacht hatte, kam fast ganz an die Landherrn, Ritter und Städte. Erzbischof Konrad selbst hatte bereits frühe die ansehnlichen erzbischöflichen Herrschaften Moldautein, Pilgram, Böhmischbrod und Rozmital und andere Besitzungen an verschiedene Herrn um hohe Summen verpfändet; bald geschah dasselbe mit der wichtigsten Herrschaft Raudnitz und Helfenburg, sowie zahlreichen anderen Burgen, Dörfern und Gütern [3]); andere Güter des Erzbischofs und Domkapitels waren 1421 von der Stadt Prag an Bürger von Prag gegeben worden. Die weltlichen Herrschaften und Güter des Bistums Leitomischl waren seit 1421 und 1425 säkularisiert, der Bischof flüchtig; im J. 1436 verschrieb sie Kaiser Sigismund samt und sonders dem Herrn Wilhelm Kostka von Postupic, dessen Familie bis 1547 im Besitz geblieben ist [4]). Auch das Bistum Olmütz büßte manches ein, kam aber doch viel besser weg.

Frühe trat ein sehr allgemeiner Unwille des Volkes gegen die Klöster zum Vorschein, und das hatte seine Ursache in dem großen Grundbesitz und in den Gefällen der Klöster; die Bauern arbeiteten einen guten Teil des Jahres nur dafür, daß Mönche, Nonnen, Chorherrn ein nutzloses und zum Teil üppiges Leben führen konnten, und waren der Meinung, daß diese Verkehrtheit vor allen Dingen abgestellt zu werden verdiene; freilich waren auch die Ordensleute fast durchgängig Anhänger des Papstes. So geschah es denn bereits in den beiden Jahren 1420 und 1421 daß die große Mehrzahl der Klöster von zusammengerotteten Volkshaufen ausgeplündert und angesteckt wurden, worauf dann Zizka und seine Leute das Zerstörungswerk noch drei Jahre lang fortsetzten. Häufig bildeten die Klöster als wahre Festungen den Mittelpunkt erbitterter Kämpfe und wurden dann im Falle der Einnahme natürlich wüst gemacht. Die Herrschaftsrechte und Landgüter der Klöster zogen die Landherrn und Städte, ohne Unterschied der Konfession an sich; auch Kaiser Sigismund hat viele Klostergüter an seine Anhänger verpfändet oder verliehen [5]).

Ebenso ging es den Kommenden des Johanniter-Ordens, da die Ritter auf der katholischen Seite fochten; nur die feste Hauptkommende der Johanniter zu Strakonitz

---

[1]) U. B. 2, 170—172.
[2]) Tomek 281.
[3]) Belege bei Frind 3, 162. 163.
[4]) Frind 3, 174. Palacky 3, 3, 245.
[5]) Genaue Belege über das Schicksal der Klöster und Stifter gibt Frind 3, 197—306.

im südlichen Böhmen und einige wenige andere Johanniter-Kommenden entgingen der Zerstörung[1]). Die Güter des deutschen Ordens hatte schon Wenzel zum Krongut eingezogen.

Die Bauern, welche bisher Untertanen der Krone oder Kirche gewesen waren, wurden nun Untertanen der Herrn und Ritter, nur in kleinem Umfang von Städten; hatten sie bisher Kron- oder Kirchen-Gut gegen Zins gebaut, so lieferten sie nun den Zins an die neuen Herrn. Die früher an die Bischöfe, Pfarrgeistlichkeit und die Klöster entrichteten Zehnten wurden in den Gebieten der Taboriten und Utraquisten nicht mehr, wenigstens überwiegend nicht mehr gegeben, während sie ohne Zweifel in den Herrschaften katholischer Landherren fortdauerten[2]).

Die Leibeigenschaft, soweit sie überhaupt bestanden hatte, ist in den Gebieten taboritischer Herrn höchst wahrscheinlich abgeschafft worden, während sie bei den Katholiken sicherlich fortdauerte.

Der in seinem Wesen fast katholische Utraquismus hatte seit 1421 dadurch die Oberhand bekommen, daß der Erzbischof Konrad unter Beistimmung einer Synode ihn allgemein vorgeschrieben und auch sogar der im Herzen katholische Adel Böhmens und Mährens sich aus politischer Berechnung zu wiederholten Malen zu ihm bekannt hatte. Er kam infolgedessen auch bei den Untertanen dieser katholisch gebliebenen Herrn in Übung und erhielt sich in ziemlichem Umfang infolge von Waffenstillstandsverträgen oder aus anderen Gründen und erlangte dann dauernden Schutz durch das im J. 1436 aufgestellte amtliche Verzeichnis der utraquistischen Pfarreien und Gemeinden, (Vgl. unten § 33). Über den Toren der utraquistischen Kirchen im ganzen Land war ein Kelch abgebildet, so daß man jeder Kirche sofort ansehen konnte, ob sie römisch oder utraquistisch sei. Auch an anderen öffentlichen Gebäuden prangte der Kelch, und am Rathaus der Stadt Leitmeritz in Nord-Böhmen ist noch heutigen Tags ein großer Kelch zu schauen, der merkwürdiger Weise die Zeiten der Gegenreformation überstanden hat[3]).

Auf Seiten der Taboriten standen außer einigen Herren und einer größeren Anzahl von Rittern fast alle Städte, wie: Beraun, Böhmisch-Brod, Caslau, Ewancic (Eibenschütz in Mähren), Hohenmauth, Jaromir, Jung-Bunzlau, Kaurim, Klattau, Kolin, Königgrätz, Königinhof, Kuttenberg, Laun, Leitmeritz, Lomnic, Nimburg, Ostromec, Pisek, Prachatic, Prager Neustadt, Saaz, Schlan, Schüttenhofen, Tabor, Tauß, Trautenau, Trebic, Wodnan[4]).

Die Einwohner aller dieser Städte waren zum Teil Deutsche, in mehreren überwiegend Deutsche; daß in diesen Städten Feindseligkeit gegen das Deutschtum geherrscht habe, die Deutschen wegen ihres Volkstums aus vielen vertrieben worden seien, ist lediglich Fabel; vertrieben wurden nur Deutsche, welche bei herannahender Gefahr für die Stadt an der Verteidigung nicht Teil nahmen, entflohen oder gar mit dem Feinde hielten[5]).

---

[1]) Frind 3, 217—224.

[2]) Frind 3, 163.

[3]) Gindely, Ant., Gesch. d. Böhm. Brüder 1, 161.

[4]) Krummel, Utraqu. 168; Tomek 278.

[5]) Die Angabe Palacky's 4, 1, 48, daß die Taboriten, „um nicht Anhänger zu verlieren", besonders gegen alles Deutsche geeifert hätten, ist eine völlig verkehrte Behauptung, die nicht einmal für einzelne Orte bewiesen werden kann.

Deutsche Schriftsteller erheben die Beschuldigung nicht bloß gegen die Taboriten, sondern auch gegen die Utraquisten; so sagt Huber, Gesch. Österreichs 2, 454: „Zugleich nahm der Kampf einen immer ausgeprägteren nationalen Charakter an, da die Deutschen fast ausschließlich katholisch, Cechen hussitisch waren". Diese Angabe ist nicht bloß unbewiesen, sondern entschieden unrichtig; die Deutschen in fast allen Städten waren teils Utraquisten, teils und zwar überwiegend Taboriten und haben mit ihren cechischen Mit-

Beim römisch-katholischen Glauben mit Kommunion in Einer Gestalt verharrten von den Landherrn nur etwa 5, darunter aber der an Burgen, Herrschaften und Gütern mächtigste von allen, der Herr von Rosenberg; von den Rittern ebenfalls wenige, von Städten diejenigen, welche von Anfang an durch Sigismund gewonnen worden waren oder durch ihre Lage an der Grenze der Einschüchterung durch die Deutschen Nachbar-Fürsten unterlagen, namentlich Budweis, Pilsen, Kaaden[1]), und die mit Böhmen nur locker verbundene deutsche Reichsstadt Eger. In Mähren erhielt sich der Römische Glaube in größerem Umfang; doch fehlen überall noch genügende Untersuchungen.

Daß eine religiöse Bewegung, wie sie in Böhmen seit dem J. 1400 um sich gegriffen hatte, nicht als eine bloß innere böhmische Angelegenheit beurteilt werden dürfe, hatten die Päpste und die Bischöfe der ganzen römischen Kirche von Anfang an erkannt; war sie doch nur eine Fortsetzung des von Wyklif und den Lollarden soeben erst in England und früher in allen übrigen Ländern geführten Kampfes gegen die Hierarchie; auf dem Konzil zu Konstanz konnten die englischen Bischöfe ihren Genossen diese Gefahren deutlich abmalen, aber sie waren ohnehin allen aus eigener Erfahrung bekannt genug; alle Bischöfe und Äbte fühlten ihre weltlichen Herrscher-Throne und geistliche Allgewalt, alle Orden ihren großen Besitz und Einfluß erbeben und wanken, wenn die Bewegung in Böhmen nicht ausgetilgt werde, und hatten 15 Jahre lang alle Kräfte angestrengt, das zu erreichen. Ihre Niederlage mußte ihre Gegner zu neuer Tätigkeit ermutigen, namentlich in Deutschland, wo sie aller Orten im Stillen fortgedauert hatte; man las im Geheimen Schriften der Böhmen, Sendlinge aus Böhmen besuchten viele deutsche Städte und Landschaften, erzählten von den neuen böhmischen Zuständen und fanden aufmerksames und beifälliges Gehör.

Der Züricher Kanonikus und Kantor Magister Felix Hämmerli (auf lateinisch Malleolus) berichtet um das Jahr 1438[2]): „Häufig geschah es in unseren Tagen hier zu Lande, daß unter jener schlechten Gesellschaft (der Begharden) Sekten und Vereine (conventicula) der Häretiker waren; so ein gewisser Burkhard und seine Brüder in der Landschaft Zürich, welche, nachdem sie zuerst Buße getan und mit dem Kreuz bezeichnet worden waren, wegen Rückfall in die Häresie mit dem Feuer verbrannt wurden; ferner ein gewisser Karl, der großen Anhang im Lande Uri hatte und aus derselben Ursache mit seinen Genossen verbrannt wurde; desgleichen ein gewisser Heinrich von Tierrem bei Konstanz, welcher mit einem großen Anhang öffentliche Buße auf sich nahm; desgleichen ein gewisser Johann im Gebiet von Ulm mit vielen Genossen, welcher öffentliche Buße auf sich nahm; desgleichen ein großer Häresiarch in der Herrschaft Wirtemberg, welcher durch eine Versammlung von Sachverständigen mit unendlicher Schwierigkeit überwunden wurde; desgleichen einige Begharden, welche ehemals jährlich aus Böhmen herüberkamen, und in den Städten Bern und Solothurn und in vielen denselben unterworfenen Orten und Landschaften eine unzählige Menge Volks zur schrecklichsten Häresie verführten. Überhaupt ist in ganz Oberschwaben die Häresie gegen den katholischen Glauben durch niemand anderes eingeführt worden, als durch die Füchschen, jener bitterbösen Sekte der Begharden, Lolharden und Beghinen: abgesehen davon daß in ihrer Kleidung sehr viele Räuber und Sodomiten herumgehen.

Die grausame Verfolgung der Brüder zu Freiburg im Üchtland in den Jahren 1429 und 1430 ist neuerdings von Ochsenbein aus den Akten ans Licht gestellt worden.

---

bürgern zusammen gegen den Papst und gegen das vom Papst aufgebotene Deutschland, Oesterreich und Ungarn gekämpft, weil sie nur so Leben und Eigentum retten konnten. Erst die später von Utraquisten und Katholiken gemeinsam gegen die Taboriten eingeleiteten Verfolgungen haben viele Deutsche veranlaßt, ihre Stadt zu verlassen, sich in Dörfern zu verkriechen oder in deutsche Reichsstädte und Reichsländer auszuwandern.

[1]) Palacky 4, 1, 48.

[2]) Hämmerli, Felix, Descriptio Lolhardorum, welche seiner Schrift „Contra validos mendicantes" eingefügt ist.

Nicht minder verbreitet waren die Wyklifiten oder Hussiten in Österreich. Herzog Albrecht V., der nachherige Kaiser Albrecht II., erließ unterm 23. Juli 1418 Befehle, sie an die geistlichen oder weltlichen Gerichte abzuliefern und 1418, sowie abermals 1436 wurden in allen Klöstern des Landes s. g. „Reformationen" angestellt, d. h. auf häretisch gesinnte Mönche und Nonnen Nachspürung gehalten[1]).

In der Ober-Pfalz (Nord-Bayern) wurde im J. 1420 der Priester Ulrich Grünsleder zu Vohenstrauß verhaftet, nach Regensburg geschleppt und als Anhänger von Hus und Wyklif verbrannt; ebenso 1423 der aus Gotha stammende Priester Heinrich Rathgeb[2]).

Wie es am Rhein aussah, ergibt ein Bericht des Peter Brunetj, des vom Domkapitel zu Arras nach Basel gesendeten Bevollmächtigten, vom 9. Febr. 1432, daß er die Reise nur mit großen Gefahren überstanden habe, das 4000 Bauern gegen die Städte Bonn (?) und Speier, oder vielmehr gegen die Geistlichen und die Edelleute aufgestanden seien, woraus man schließen könne, wie notwendig die Fortsetzung des Basler Konzils sei[3]).

Auf einer Versammlung des Klerus von Franzien (Francia) und der Dauphiné, welche am 27. Febr. 1432 auf Befehl des Königs Karl VII. zu Bourges zusammentrat, wurde beschlossen, dem König zu wissen zu tun, daß durch die Ereignisse in Böhmen, und durch die vielen Briefe, welche die Böhmen in alle Länder schickten, die Unzufriedenheit unter dem Volk zunehme, daß dasselbe darnach strebe, die Zehnten und die sonstigen Abgaben an den Klerus abzuschütteln, sich auch in der Gegend von Maçon gegen die Herrn erhoben, die Zins-Register verbrannt, die Burgen angegriffen und die bewegliche Habe darin weggenommen habe, indem sie sagten, für das ganze Land genügten 2 Priester und die Edelleute müßten nach dem an Adam gerichteten göttlichen Ausspruch ebenfalls anfangen „im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod zu essen". In den Gebirgen der Dauphiné hätten die dem Irrtum der Böhmen Anhängenden sogar eine Umlage gemacht und das Geld den Böhmen gesendet.

Um das Jahr 1430 kam es zwischen der Stadt Magdeburg und dem dortigen Erzbischof zu schweren Zerwürfnissen; der Erzbischof verklagte die Stadt zuerst 1432 bei Kaiser Sigismund und erwirkte ihre Ächtung, dann im folgenden Jahr noch beim Konzil von Basel, und verhängte, noch ehe das Konzil gesprochen hatte, Bann und Interdikt, worauf die Bürger im Bund mit denen von Halle a. d. S. den Erzbischof aus seinem ganzen Lande vertrieben und ihn unterm 4. Mai 1435 zu einem Frieden und zur Aufhebung seiner Strafverfügungen zwangen[4]). Die Ursachen von alle dem sind bis jetzt nicht klar gelegt, lagen aber ohne Zweifel auch in den vom Erzbischof eingeleiteten Religions-Verfolgungen, wie seine Klage beim Konzil beweist; Tatsache ist, daß im J. 1420 der Magister Jakob Bremer zu Magdeburg verbrannt worden ist und unter den Bürgern die Brüder allezeit großen Anhang hatten, wie die Ereignisse der Folgezeit deutlich lehren.

Da in sehr vielen weltlichen Ländern und Städten ganz Deutschlands die Obrigkeiten sich zu Verfolgungen der Brüder nicht hergaben, griff Kaiser Sigismund zu dem Mittel, die heimlichen Femgerichte, die durch den Faimbund bereits weit über Westfalen hinaus verbreitet worden waren (Vgl. S. 73—74) zu Hilfe zu nehmen, erklärte

---

[1]) Weiß, K., Gesch. d. Stadt Wien, 2. Aufl. 1882 1, 212.

[2]) Oefele, Andr. Felix, Rerum Boicarum scriptores, 2, 217. 1763. Höfler, Const., Geschichtsschreiber der Hussitenzeit 2, 420—427. 1865.

[3]) Palacky, U. B. 2, 268 u. 271. In dem Bericht des Brunetj steht: „se insurrexerunt contra duas civitate Wunnensem et Spirensem, nedum contra ecclesiasticos". Palacky S. 269 meint, die erste Stadt könne Bonn, Bunna a. Rhein sein, welche zu den Hauptstädten des Erzbischofs von Köln gehörte.

[4]) Rathmann, H., Gesch. d. St. Magdeburg 3, 88—95.

sie für „kaiserliche" Gerichte und legte ihnen eine Gerichtsbarkeit über ganz Deutschland bei, sodaß nunmehr die von den Freigrafen ausgesendeten Mordgesellen unerschrocken ihre Schandtaten Kraft kaiserlicher Vollmacht ausüben konnten. Auch päpstliche Privilegien nahmen alle bei dem „heiligen" Femgericht tätigen Personen in besonderen Schutz[1]).

§ 31.

11. Konzil zu Basel 1431—1449. Papst Eugen IV., seit 6. März 1431, weigert sich nach Basel zu gehen. Fünfter Kreuzzug des Deutschen Reichs gegen Böhmen und Zersprengung des Kreuzheeres bei Taus 14. Aug. 1431. Kaiser Sigismund nach Italien Nov. 1431. Kaiserkrönung desselben am 31. Mai 1433 und die dabei geleisteten Eide und erlassenen Verordnungen.

Kaiser Sigismund sah sich nach zehnjährigen Anstrengungen weiter als je von dem Ziele entfernt, mittels der Waffen in den Besitz seines Königreichs zu kommen, da die Furcht vor den böhmischen Heeren alle Nachbarn vollständig lähmte; als letzte Auskunft erschien ihm nun die Berufung eines allgemeinen Konzils, welches den Böhmen einige Nachgaben machen, eine Trennung unter ihnen erzeugen und sie so zur Unterwerfung bringen könne. Um die Verdammung, welche das Konzil von Konstanz über die Böhmen ausgesprochen hatte, wieder aufzuheben, erschien der Beschluß wiederum eines allgemeinen Konzils erforderlich, ein bloßes päpstliches Dekret unzureichend; ohnehin waren von Papst Martin V. Zugeständnisse in keiner Weise zu erwarten.

Im Frühjahr 1429 sendete also Sigismund Bevollmächtigte nach Böhmen, ließ ankündigen, daß er die Berufung eines Konzils betreibe, um die Böhmen zufrieden zu stellen, und beantragte einen Waffenstillstand auf 2 Jahre. Es wurde darauf ein großer Landtag der „dem göttlichen Gesetz anhängenden" Edelleute, Ritter, namhaften Männer (famosi), der Städte und Gemeinden nach der Hauptstadt Prag einberufen, und dieser gab zur Antwort: sie seien bereit, ein Konzil zu beschicken unter zwei Bedingungen: 1. wenn dasselbe ein Konzil der gesamten Christenheit sein, nämlich auch die Griechen, die Armenier und der Patriarch von Konstantinopel, welche das Altar-Sakrament in beiderlei Gestalt empfangen, dabei erscheinen würden; 2. wenn auf dem Konzil entschieden werde nach dem „Gesetz Gottes", nicht aber nach päpstlichen Dekreten, und wenn nicht der Papst lediglich aus seiner Gewalt zu entscheiden haben solle, sondern die ganze Christenheit. Die Bewilligung des Waffenstillstandes wurde weiter an sehr zahlreiche einschneidende Bedingungen geknüpft[2]).

Daß man überhaupt ein allgemeines Konzil als Schiedsrichter annahm, wenn auch mit Vorbehalt des Gesetzes Gottes, enthielt eine gefährliche Halbheit. Man konnte aber allerdings mit Sicherheit voraussehen, daß eine Einigung mit den Griechen nicht zu stande kommen, und daß Sigismund ablehnen werde, wie es auch geschah.

Diese Antwort der Böhmen hielt Sigismund nicht ab, seinen Plan weiter zu verfolgen, er begegnete aber bei Martin V. längere Zeit hindurch einer beharrlichen Weigerung, da der Papst in jedem Konzil eine bedeutende Gefahr für sich witterte;

[1]) Thudichum, F., Femgericht und Inquisition 1889. S. 57—59; Ergänzungen hierzu in dem Aufsatz „Das heilige Femgericht" in v. Sybels Histor. Zeitschrift N. F. 32, 1—57. Febr. 1892.

[2]) U. B. 2, 514—516.

endlich aber sah er sich bewogen nachzugeben und schrieb das Konzil auf den 3. März 1431 nach Basel aus, einer Stadt, die zwar dem Namen nach dem dortigen Bischof unterworfen war, aber tatsächlich die Unabhängigkeit einer freien Stadt des Reichs genoß.

Noch vor Eröffnung des Konzils starb Martin V. am 20. oder 21. Februar 1431, und es wählten am 3.—6. März vierzehn Kardinäle von der römischen Adelspartei der Orsini einen neuen Papst, der den Namen Eugen IV. annahm und gemäß einer im Voraus gegebenen Zusage durch feierliche Bulle als dauerndes Kirchengesetz feststellte, daß der Papst bei der Ausübung seiner wichtigsten Rechte an die Zustimmung der Mehrheit der Kardinäle gebunden sein solle, diesen sogar auch die Hälfte aller Steuern und Einkünfte der römischen Kirche zu überlassen habe! Die nächste Folge dieser Wahl war ein jahrelanger Krieg zwischen der Adelspartei der Orsini und der Colonna, welcher letzteren der vorige Papst angehört hatte, weshalb Eugen IV. es im Jahr 1434 für rätlich hielt, Rom ganz zu verlassen und seinen Sitz in der Republik Florenz aufzuschlagen, von wo er erst nach Verfluß von neun Jahren, im J. 1443, nach Rom zurückgekehrt ist.

Diesem neuen Papst war es ebenfalls sehr wenig um das Konzil zu tun, noch weniger fiel ihm ein, sich persönlich nach Basel zu begeben und sich etwa dem Schicksal Johanns XXIII. auszusetzen; er begnügte sich, einen Legaten, den Kardinal Julianus Cesarini dorthin abzuordnen. Nachdem sich nach und nach eine hinreichende Zahl von Prälaten eingefunden hatten, stellte das Konzil zunächst eine neue Geschäftsordnung fest und regelte dabei auch das Stimmrecht genauer. Dasselbe wurde zugestanden den Kardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen, den Domkapiteln und den Vertretern der geistlichen Orden, die nach besonderen Grundsätzen zu wählen waren; ferner allen Magistern, Licentiaten und Baccalaurei der Theologie und den Doktoren und Licentiaten beider Rechte, wenn sie Kleriker waren. Sämtliche Mitglieder wurden in 4 Abteilungen oder Deputationen von gleicher Stärke geteilt, so daß jeder Abteilung eine gleiche Zahl von Stimmberechtigten aller Klassen angehören, in jeder Abteilung auch alle 4 Nationen (die Engländer bildeten keine solche mehr) entsprechend vertreten sein sollten. Innerhalb jeder Deputation entschied Stimmenmehrheit und übereinstimmende Beschlüsse von 3 Deputationen, nachdem sie in einer General-Versammlung kund getan waren, galten als Beschluß des Konzils. Damit war also die zu Konstanz eingeführte Abstimmung nach Nationen, welche so oft zu Spaltungen geführt hatte, verlassen[1]).

Kaiser Sigismund legte großen Wert darauf, daß die deutschen Universitäten sich am Konzil beteiligten, damit dessen zu fassende Beschlüsse über Böhmen auch das Ansehen der gelehrten Welt für sich erlangten; er erließ daher an verschiedene Universitäten besondere Aufforderungen, Redner (oratores) nach Basel zu senden[2]).

Mit den böhmischen Verhältnissen sich zu befassen, fand das Konzil sich vorerst gar nicht bemüßigt. Man war in Basel über die in Böhmen bestehenden Gegensätze sehr wohl unterrichtet und rechnete auf die Steigerung derselben, wofür bereits alle Anzeichen vorlagen. Die Utraquisten hatten ihren Haß gegen die Taboriten nur dann über Seite gesetzt, wenn die äußere Gefahr sie zu Versöhnlichkeit nötigte oder sie nichts vermochten gegen die Macht der Taboriten; so oft sie Luft bekamen, ließen sie es nicht an Äußerungen ihrer tiefen Abneigung fehlen, und insbesondere traten sie damit hervor, sobald nur der Zusammentritt eines allgemeinen Konzils in Sicht kam; denn vom Konzil hofften sie, die der alten Kirche so nahe geblieben waren, nicht bloß Duldung, sondern Verallgemeinerung ihrer Sätze über die ganze Kirche,

[1]) Hinschius 3, 390—399.

[2]) So am 19. Febr. 1431 an die Universität Heidelberg. Urk. Buch der Universität 1, 128

dagegen gründliche Niederwerfung der Taboriten. Besonders wichtig war, daß außer dem im Herzen eigentlich päpstlich gesinnten Magister Johann von Pribram nun auch der begabte Prager Magister Johann von Rokycana, inzwischen vom klugen Erzbischof Konrad zu seinem Generalvikar befördert[1]), als entschiedener Bekämpfer der Taboriten auf den Plan trat und auch lügenhafte Anklagen gegen dieselben einzumischen nicht verschmähte, alles zu dem Zwecke, sich beim Konzil in ein gutes Licht der Rechtgläubigkeit zu setzen.

Von den Erklärungen, welche in den Jahren 1429 bis 1431 von beiden Teilen über ihren Glauben abgegeben worden sind, insbesondere von der großen Apologie der Taboriten von 1431, ist schon im § 29 S. 141 gehandelt worden.

Das Konzil hatte noch einen anderen Beweggrund, mit den Böhmen in keinerlei Beziehung zu treten: es hoffte auf deren nahe bevorstehende Demütigung durch die Waffen. Kaiser Sigismund und der päpstliche Kardinal-Legat hatten einen neuen Kreuzzug betrieben und der zu Nürnberg versammelte Reichstag im März 1431 Aufstellung des Reichsheeres beschlossen.

Unterm 21. Juli 1431 erließen die Herren, Ritter, Stadträte und Bürger von Böhmen und Mähren an alle Fürsten und Völker der Christenheit eine öffentliche Erklärung, worin sie sich zum Inhalt der vier Prager Artikel von 1420 als der göttlichen Wahrheit entsprechend bekennen, und berichten, wie man ihnen bisher nur unter ganz unannehmbaren, unwürdigen Bedingungen Gehör auf dem Konzil habe zugestehen wollen; die Christenheit möge sich die in Purpur und Bissus gekleideten, zu stummen Hunden gewordenen, in Schlössern und Städten behaglich wohnenden, mit Buhldirnen hausenden, aber die göttlichen Wahrheiten verachtenden Bischöfe ansehen, ob diese wahre Nachfolger Christi und der Apostel seien. Wenn man Böhmen und Mähren mit Gewalt anzugreifen wagen wolle, würden sie mit Gottes Hilfe Gewalt mit Gewalt vertreiben[2]).

Anfang August rückte das allmählich versammelte Kreuzheer in Stärke von 90000 Fußgängern und 40000 Reitern unter dem Befehl des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in der Gegend von Tachau, Schwamberg und Eger in Böhmen ein und gab sich nach Lust dem Morden und Brennen hin, unter dem Segen des päpstlichen Legaten Kardinal Julian, der das Heer begleitete. Aeneas Sylvius, der spätere Papst Pius II. berichtet darüber: „Das zahlreiche Heer verbrannte viele Dörfer und verwüstete Städte der Häretiker, und es wütete hierbei nicht nur die Habgier, sondern auch die Grausamkeit der Soldaten, welche Männer und Frauen, Greise und Kinder, die ihnen begegneten, ohne Unterschied töteten.“ Und abermals: „Alles steht den Katholiken offen, die Dörfer werden verwüstet, verbrannt; wenn zufällig einer der Häretiker gefunden wird, rettet er weder durch Alter noch Geschlecht das Leben.“ Ebenso meldet der Rat von Nürnberg im August an die Stadt Basel: Das in Böhmen eingerückte Kreuzheer „wüste, verheere und brenne so viel sie könnten“, und das von Süden eingerückte Heer des Herzogs von Österreich „wüste und brenne auch“[3]).

Allein der Ausgang war der gewöhnliche; bei der Annäherung Prokops ergriffen die Kreuzfahrer die Flucht, wurden aber bei Taus, südwestlich von Pilsen am 14. August 1431 eingeholt, geschlagen, zersprengt und ihnen ihre Wagen und Kriegs-Ausrüstung abgenommen.

Ein warnendes Nachspiel erhielt die Demütigung der Deutschen noch dadurch, daß Prokop der Große im April 1432 dem Lande des Kurfürsten Friedrich von

---

[1]) Tomek 265.

[2]) U. B. 2, 228—231. Palacky bezeichnet die Erklärung als eine solche nur der „Utraquisten“; das ist gänzlich unrichtig; sie ist von beiden Reformparteien ausgegangen und die am Schluß stehenden Ausfälle gegen die übermütigen Hohenpriester verraten gerade die Feder der Taboriten.

[3]) U. B. 2, 240.

Brandenburg, der bisher unter den Verfechtern der schlechten Sache in vorderster Reihe gestanden hatte, einen überraschenden Besuch abstattete und bis über Berlin hinaus den Schrecken des Krieges trug.

Nach den Tagen von Taus hielt es das Basler Konzil für angezeigt, den Böhmen Freundlichkeit entgegenzubringen und sie in einer angeblich am 15. Okt. 1431 ausgestellten, in Wirklichkeit aber erst Ende November abgegangenen Zuschrift zu Verhandlungen in Basel einzuladen. Es wird hierüber im folgenden § 32 noch näher berichtet werden.

Im November 1431 zog Sigismund nach Italien, um sich vom Papst die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, sei es nun, daß er vermeinte, dadurch bei einem Teil der Böhmen in besseres Ansehen zu kommen, oder sich auch mit dem Papst auf einen besseren Fuß zu stellen, damit dieser den Unterhandlungen mit den Hussiten ferner nicht entgegen trete. Am 25. Nov. 1431 erschien er zuerst in Mailand zur Entgegennahme der Krone des lombardischen Königreichs, einer Herrlichkeit, von der für die deutschen Kaiser längst nur einige kleine Fetzen übrig geblieben waren; der Erzbischof Bartholomäus de la Capra empfing ihn in der Kirche des St. Ambrosius, salbte ihn auf die rechte Schulter, steckte ihm den Ring an den Finger, übergab ihm das entblößte Schwert, und setzte ihm dann die eiserne Krone aufs Haupt; außerdem gab er ihm das Scepter in die rechte, den vergoldeten Apfel in die linke Hand[1]). Mit der Kaiser-Krönung ließ ihn der Papst noch ganze anderthalb Jahre warten, die Sigismund in den damals noch kaiserlichen Städten Piacenza, Parma, Lucca und Siena in dürftigen Zuständen zubrachte.

Papst Eugen IV. hatte sich bisher immer noch nicht in Basel eingefunden und unterm 13. Nov. 1431 das Konzil wissen lassen, daß er einer Stadt fernbleiben müsse, die sich nicht schäme, Häretiker ganz offen in ihren Mauern zu dulden (d. h. die sich nicht dazu hergebe, der Inquisition Hilfe zu leisten). Die bisherigen Beschlüsse des Konzils, auch die an die Böhmen erlassene Einladung verdrossen den Papst nicht wenig, da er sich durch dieselben ganz bei Seite geschoben sah, und sich noch Schlimmeres erwarten ließ; also erklärte er durch Bulle vom Dezember 1431 mit Rat und Einwilligung der Kardinäle aus päpstlicher Machtfülle das Basler Konzil für aufgehoben. Das Konzil beantwortete dies am 15. Februar 1432 mit dem Beschluß: daß ihm die höchste Gewalt in der Kirche zukomme, niemand es aufheben oder verlegen oder seine Mitglieder zur Rechenschaft ziehen könne ohne seine Einwilligung. Kaiser Sigismund, der seine ganze Hoffnung auf das Konzil gesetzt hatte, versicherte es wiederholt seines Schutzes und brachte nun auch den Papst dazu, das Konzil anzuerkennen.

Nunmehr fühlte sich das Konzil zu weiteren nachdrücklichen Beschlüssen ermutigt. Am 29. April 1432 forderte es den Papst und die Kardinäle auf, sich innerhalb drei Monaten in Basel einzufinden und erklärte am 20. Juni, niemand brauche sich wegen geleisteter Eide, nämlich wegen des dem Papst geleisteten Gehorsamseids, abhalten zu lassen, beim Konzil zu erscheinen; alle deshalb vom Papst angedrohten Strafen sollten ungiltig sein. Es ließ sich auch ein bleiernes Siegel fertigen mit der Inschrift: „Die hochheilige allgemeine Synode zu Basel" und auf der andern Seite ein Bild der Synode, über welcher in Gestalt einer Taube der heilige Geist schwebt.

Endlich ließ sich Papst Eugen IV. am 7. (8.) April 1433 bereit finden, die Bevollmächtigten des Kaisers in Rom zu empfangen und von ihnen im Namen ihres Herrn die Eide schwören zu lassen, die der Papst damals von jedem Kaiser zu fordern pflegte[2]). Am 31. Mai 1433 durfte dann der Kron-Bettler Sigismund auf einem weißen

[1]) Notariatsinstrument bei Lünig, J. Chr., Codex Italiae dipl. 1, 2514 (1725).

[2]) Der Eid der Bevollmächtigten steht bei Mansi, I. D., Sacr. Concil. coll. 29, 598—599 (1788); Du Mont, J. Corps universel dipl. 2, b, 256—258 (1726).

Roß in die heilige Stadt einreiten und leistete am Krönungstage, 31. Mai, auf dem Haupt die Kaiserkrone, vor dem Papst niederknieend und dessen Füße küssend, unter Anrührung der vom Papst vorgehaltenen heiligen Evangelien einen feierlichen Eid: daß er die Kirche und den reinen katholischen Glauben schützen und alle Häretiker und Schismatiker und ihre Begünstiger nach Kräften austilgen wolle, der römischen Kirche alle Privilegien und Verleihungen, die ihr durch die Kaiser Konstantin, Karl, Heinrich, Otto IV., Friedrich II. und Rudolf gemacht worden seien, bestätige und erneuere, ebenso allen Kirchen und Geistlichen ihre Freiheiten. Wie zuerst sein Urgroßvater Heinrich VII. am 11. Okt. 1310 getan, so versprach also auch er die Ausführung der Schenkung Konstantins des Großen, jener unerhörten Fälschung des 9. Jahrhunderts[1]). Sofort nach der Krönung erließ er eine ausführliche Konstitution, worin er die Konstitutionen Friedrichs II. und Karl IV. über die Freiheiten der Kirche bestätigte und noch wesentlich erweiterte.

§ 32.

12. Einladungsbrief des Basler Konzils an die Böhmen, sich zur Herbeiführung einer Verständigung in Basel einzufinden 15. Okt. 1431. Öffentliches Anschreiben der Taboriten an die ganze Christenheit Nov. 1431. Vereinbarung zwischen den Bevollmächtigten des Konzils und den Böhmen zu Eger 18. Mai 1432; die vom Landtag zu Kuttenberg Sept. 1432 gewählten Vertreter begeben sich im Dezember nach Basel, werden aber nur hingehalten; das Konzil sendet neue Bevollmächtigte nach Prag, welchen es gelingt, die Utraquisten für Annahme der s. g. Compactata zu gewinnen, 30. Nov. 1433. Einsetzung einer Reichsverwesung für Böhmen und Mähren.

Die Niederlage von Taus hatte die Folge, daß die weltlichen Fürsten dem Basler Konzil sehr ernste Vorstellungen machten, den Böhmen entgegenzukommen und so richtete das Konzil am 15. Okt. 1431 eine sehr freundlich lautende Einladung an dieselben, sich in Basel einzufinden, um einen Ausgleich herbeizuführen[2]). Dieser Brief kam aber erst Anfang Dezember nach Prag und sein Ausstellungstag ist ohne Zweifel erst nachträglich auf den 15. Oktober zurückgesetzt worden. Inzwischen hatten die Taboriten Mitte November ein öffentliches Anschreiben an die gesamte Christenheit erlassen, worin sie sich gegen den Vorwurf der Häresie und andere falsche Beschuldigungen verteidigten und ihren Verfolgern, dem Papst, den Bischöfen und Mönchen ein langes Sündenregister vorhielten.

Von neuem bekundeten sofort die Führer der Utraquisten, nämlich die Magister der Universität und die Priester der Altstadt Prag ihre Geneigtheit zu einer Verständigung mit dem Konzil und der römischen Kirche, und veröffentlichten in 13 kurzen Artikeln ein Glaubensbekenntnis, welches ganz mit den Beschlüssen der utraquistischen Synode vom Juli 1421 übereinstimmte. Die Taboriten stellten ihnen 13 kurze Sätze entgegen. (Vgl. schon oben § 29 S. 142.) Auf Betreiben Prokops versammelte sich dann im

---

[1]) Eine Schilderung der Krönung bei Aschbach 4, 107—119. Quellen: Raynald, Annal eccles. ad. a. 1433. Nr. 14. (editio Luc. 1752. 28, 145.) Brief eines gewissen Pogius, aus der Mainzer Bibliothek veröffentlicht bei Gudenus, Cod. dipl. 2, 627—633.

[2]) Czerwenka 1, 213.

Februar ein Landtag, der die Erklärung abgab, daß von einer Beschickung des Basler Konzils erst die Rede sein könne, wenn zuvor den böhmischen Abgesandten dahin die nötigen Sicherheiten gewährt worden seien; er wählte auch sogleich Vertreter, die mit Bevollmächtigten des Konzils zunächst darüber verhandeln sollten.

Etwa am 9. Mai 1432 traten die beiderseitigen Bevollmächtigten in der Stadt Eger zusammen, von seiten des Konzils 6 Theologen, lauter Deutsche, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, Herzog Johann von Bayern und andere Herren, von seiten der Utraquisten Rokycana, für die Taboriten Prokop der Große, der Bischof Nikolaus von Pilgram, Peter Payne und andere mehr. Nach 13tägiger Verhandlung kam am 18. Mai folgender Vertrag zu stande[1]), es solle den böhmischen und mährischen Gesandten freies Geleit für die Reise nach Basel und den dortigen Aufenthalt, auch freies ehrenvolles Gehör sowohl bei Beauftragten des Konzils wie auch in voller Versammlung desselben gewährt werden, ihnen auch unverwehrt sein, Mißstände und Übel in friedsamer und ehrbarer Weise zu rügen, jede Anwendung kanonischer Strafbestimmungen, insbesondere auch der von den Konzilien zu Konstanz und Siena erlassenen, gegen sie unterbleiben. „In der Sache der vier Artikel, welche ihr Anliegen bildet, soll das göttliche Gesetz, die Übung Christi, der Apostel und der ursprünglichen Kirche, zusammen mit den Konzilien und den Lehrern, welche sich in Wahrheit auf jene gründen, in dem Konzil für den wahrhaftigsten und deutlichen Richter zugelassen werden"[2]).

Indem die Taboriten zuließen, daß neben der Übung der Apostel und der ursprünglichen Kirche noch die Konzilien und Lehrer aufgeführt wurden, gaben sie den Gegnern eine gewisse Handhabe zu der Behauptung, daß sie auch die Beschlüsse des Konzils von Nicäa und anderer Konzilien und die Lehren der Kirchenväter als Richter anerkannt hätten; in Wirklichkeit war dies freilich nicht der Fall, da diese Beschlüsse und Lehren ja nur insoweit entscheiden sollten, als sie sich auf das göttliche Gesetz, die Übung Christi, der Apostel und der ursprünglichen Kirche gründeten, und hier kam es dann auf Auslegung an: jede Partei konnte ihrer Auslegung folgen; nirgends war dem Basler Konzil ein Recht der Entscheidung vorbehalten.

Die Utraquisten waren damals ohne Zweifel ganz in dem Wahne befangen, daß das Konzil ihrer Auffassung Duldung bewilligen, ja ihr allgemeine Giltigkeit für die Christenheit beilegen werde; letzteres mußten die Taboriten hinsichtlich ihrer Lehren für ganz ausgeschlossen halten, aber ein Teil von ihnen trug sich doch wohl mit der Hoffnung, Duldung zu erreichen. Entscheidend für ihre Bereitwilligkeit, nach Basel zu gehn, war gewiß der Wunsch des Landtags und die Erwägung, daß ihnen ihr Wegbleiben schlecht ausgelegt worden wäre, als vermöchten sie ihre Sache nicht genügend zu begründen. Wenn man ferner bedenkt, welche grimmigen Lügen über ihre Lehren in der ganzen Welt verbreitet worden waren, mußte es ihnen eine willkommene Gelegenheit sein, in größter Öffentlichkeit darüber Rede zu stehen; vielleicht daß wenigstens weltliche Fürsten von ihren Vorurteilen abgebracht werden konnten.

Der am 5. September 1432 zu Kuttenberg versammelte Landtag wählte 15 Personen als Abgesandte ins Konzil: 7 weltliche Herren und 8 Geistliche, darunter Joh. v. Rokycana, Prokop den Großen, Bischof Nikolaus von Pilgram, Peter Payne[3]). Dieselben reisten am 6. Dezember ab, versehen mit Geleitsbriefen des Konzils, des Kurfürsten von Brandenburg, des Pfalzgrafen Johann, des Herzogs Wilhelm von Bayern und der Stadt Eger. Am 10. Januar 1433 wurden sie zum erstenmale in die volle

---

[1]) Vollständiger Abdruck des Vertrags U. B. 2, 281—283, und Monum. Concil 223. Deutsch bei Czerwenka 1, 222.

[2]) No. 7: Item in causa quatuor articulorum, quam ut praefertur prosequuntur, lex divina, praxis Christi, apostolica et ecclesiae primitivae, una cum conciliis doctoribusque fundantibus se veraciter in eadem, pro veracissimo et evidenti judice in hoc Basiliensi concilio admittentur.

[3]) U. B. 2, 309—310 mit Angabe aller Namen.

Versammlung des Konzils geführt und ihnen in der Mitte des Saales zwei Bänke angewiesen. Die mehr als dreimonatlichen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen verliefen aber natürlich ganz ergebnislos, und am 13. April verließen die Böhmen Basel, übrigens unter dem Erbieten zu weiteren Verhandlungen mit Bevollmächtigten, welche das Konzil nach Böhmen schicken werde[1]). Das Konzil wählte auch alsbald 10 solche Bevollmächtigte, an deren Spitze sich der Bischof Philibert von Coutances (Normandie) und der Bischof Peter von Augsburg befanden. In mehrmonatlichen zu Prag geführten Verhandlungen gelang es diesen, die Utraquisten zu gewinnen und am 30. November 1433 zu einem „Konkordat", gewöhnlich Compactata genannt, zu bestimmen, welches ein Kunststück von ausgesuchter Verschlagenheit darstellt[2]).

Sowohl im Eingang wie am Schluß wird der Vertrag bezeichnet als ein solcher, der geschlossen sei zwischen der allgemeinen Versammlung (Congregatio) Landtag (?). des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren, vertreten durch die hierzu mit besonderer Vollmacht versehenen Magister und Priester auf der einen Seite und den Legaten des heiligen Konzils auf der andern Seite; die Böhmen und Mähren sind endgiltig gebunden, nicht aber das Konzil, da von einer Vollmacht der Legaten hierzu, einen gleich zu erwähnenden Punkt ausgenommen, nicht die Rede ist. Die am Schluß der Urkunde gemeldete Bestärkung des Vertrages durch „mündliches" Versprechen und Handschlag geschah von seiten der Legaten lediglich für ihre Person.

An der Spitze des Vertrages steht: die Versammlung (Congregatio) verpflichtet sich namens des Königreichs und der Markgrafschaft und aller derjenigen, welche in diesen Ländern zu ihrer Partei gehören, guten, festen, ewigen Frieden und Vereinigung mit der Kirche (ecclesiasticam unitatem) anzunehmen und herzustellen und diese (Vereinigung) auf die gebührende Weise zu bekennen und zu bekräftigen. Sobald dieses geschehen ist (also nicht früher!), werden die genannten Legaten aus Vollmacht des heiligen Konzils diesen Frieden und die Vereinigung „zulassen", einen allgemeinen Frieden der ganzen Christenheit mit den Einwohnern des genannten Königreichs und der Markgrafschaft verkündigen, alle Strafurteile aufheben und allen treuen Christen befehlen, künftig die genannten Länder wegen vergangener Dinge nicht mehr schlecht zu beleumden und sie oder ihre Bewohner anzugreifen, sondern sie als ihre Brüder und als gehorsame Söhne der Mutter Kirche zu behandeln.

Darauf geht die Urkunde zur Besprechung der vier Artikel über, welche die Böhmen dem Konzil überreicht haben", nämlich der 4 Prager Artikel vom 3. Juli 1420, führt deren Wortlaut an[3]) und fügt dann die Erläuterung (declaratio) hinzu, welche diese Artikel nach dem Urteil der Legaten notwendig erhalten müssen und teilt den Wortlaut der neuen Fassung mit. In Wirklichkeit entziehen diese Erläuterungen den Prager Artikeln völlig ihre Bedeutung und bestimmen so ziemlich das Gegenteil von ihnen.

1. Hinsichtlich der Kommunion in beiderlei Gestalt heißt es: das Konzil wird darüber beraten und beschließen, was in dieser Hinsicht als der katholische Glaube und das für das christliche Volk Nützliche anzusehen sei[4]); wenn nach diesen Beratungen

[1]) Die Basler Verhandlungen gut bei Czerwenka 1, 226—247. Peter von Saaz, einer der 15 Abgesandten der Böhmen zum Basler Konzil hat ein Tagebuch über die dort von den Böhmen gepflogenen Verhandlungen verfaßt, abgedruckt in Monumenta Conciliorum generalium seculi XV., ed. Palacky, Fz., 1857. S. 287—357. fol.

[2]) Abdrücke des lateinischen Wortlauts in Monumenta Conciliorum 1, 495—498 und Cochlaeus, Historia Hussitorum 271—274. Hiernach bei Czerwenka 1, 260—263 und Frind 3, 354—358. Die Deutsche Übersetzung bei Krummel, Utraqu. 155—158, die nach seiner Angabe nach obigen Quellen gefertigt ist, entbehrt nicht blos der notwendigen Genauigkeit, sondern enthält schwere Fehler.

[3]) Die Kompaktata führen den Wortlaut der 4 Prager Artikel in mehreren Stellen in etwas anderer Fassung an, als sie bei Brezowa lautet.

[4]) Vier Jahre später, am 23. Dez. 1437, hat das Konzil beschlossen, daß die Kommunion auch unter beiden Gestalten zum Seelenheil empfangen werden könne, was dem Beschluß des Konstanzer Konzils durchaus nicht widerspricht.

und Beschlüssen die Gesandten von Böhmen und Mähren noch auf der Kommunion in beiderlei Gestalt bestehen sollten, so wird das Konzil, sofern die Böhmen und Mähren die Vereinigung mit der Kirche wirklich und mit Erfolg vollzogen haben (!), den Priestern dieser Länder erlauben, dem Volk, nämlich denjenigen Personen, welche zu den Jahren der Unterscheidungskraft gekommen sind und ehrerbietig darum nachsuchen, die Eucharistie in beiderlei Gestalt zu reichen, übrigens stets in der Weise, daß die Priester den so Kommunizierenden immer sagen müssen, sie hätten festiglich zu glauben, daß unter der Gestalt des Brotes nicht blos das Fleisch, unter der Gestalt des Weines nicht blos das Blut, sondern unter jeder der beiden Gestalten der vollständige und ganze Christus vorhanden sei.

Daß die Legaten Vollmacht hätten, namens des Konzils eine solche Zusicherung zu geben, ist nirgends gesagt, außerdem die Zusicherung an die angeführten Bedingungen geknüpft und ihre Erfüllung in eine ganz unbestimmte Zukunft verlegt.

Mit der neuen Fassung war der seit dem 13. Jahrh. aufgekommene Satz der Römischen Kirche und der Ausspruch des Konstanzer Konzils, daß die Hostie den ganzen Christus enthalte, gutgeheißen und der Gegengrund, den Rokycana noch kurz vorher in Basel vertreten hatte[1]), daß die Kommunion in beiderlei Gestalt von Christus „geboten", also nur so vollständig sei, bei Seite geräumt; die Priester waren verpflichtet zu lehren, wie Rom lehrte. Außerdem enthielt die neue Fassung ein Verbot der Kinder-Kommunion.

2. Dem zweiten der Prager Artikel gaben die Legaten folgende Fassung: „Wir sagen, daß es nach dem Sinn der heiligen Schrift „und den Bezeugungen der heiligen Lehrer" (!) für katholisch zu halten ist (sic catholice est tenendum): daß alle Tod-Sünden, vor allem die öffentlichen, soweit es vernünftiger Weise geschehen kann, nach dem Gesetz Gottes und den Einrichtungen der heiligen Väter zu verhindern, anzugreifen und abzuschaffen sind; die Gewalt aber, Verbrecher zu bestrafen gebührt nicht Privatpersonen, sondern nur denjenigen, welche über sie Gerichtsbarkeit haben, unter Beobachtung der Unterscheidung des Gerichtsstandes und der Ordnung des Rechts und der Rechtspflege.

Also außer der heiligen Schrift sollen auch die von den heiligen Vätern, d. h. also Konzilsvätern und Päpsten getroffenen Einrichtungen maßgebend sein, insbesondere die von denselben gegebenen Vorschriften über die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte und ihres Verfahrens, folglich der Gerichte der Bischöfe, des Papstes und der päpstlichen Inquisitoren.

3. In dem Artikel von der freien Verkündigung des Wortes Gottes fanden die Legaten bei dem Ausdruck „frei" Anstand, da daraus eine ganz unbestimmte und schädliche Freiheit hergeleitet werden könnte und gaben dem Artikel folgende Fassung: „Wir sagen, daß nach dem Sinn der heiligen Schrift und nach den Bezeugungen der heiligen Lehrer für katholisch zu halten ist: daß das Wort Gottes von den Priestern des Herrn und von Leviten, welche hierzu tauglich und durch die Oberen, welchen dies gebührt, bestellt und beauftragt sind, frei, nicht aber an allen Orten, sondern nach vorgeschriebener Ordnung und gläubig (fideliter) gepredigt werden soll — vorbehaltlich übrigens der Gewalt des Papstes[2]), welcher nach den Einrichtungen der heiligen Väter in Allem Vorschriften zu erteilen hat.

Hier wird also ausdrücklich der Papst als der oberste Richter über die Verkündigung des Wortes Gottes anerkannt und allen, die nicht von ihm oder von den Bischöfen zu Priestern oder Leviten geweiht sind, die Verkündigung des Wortes Gottes

---

[1]) U. B. 2, 358.

[2]) Krummel übersetzt pontifex irrig mit „Bischof", wodurch er den Sinn des Artikels ganz verfehlt.

verboten. Am Schluß der Urkunde ist ebenfalls bei Angabe der Ausstellungszeit beigefügt: „im dritten Jahr des Pontifikats des heiligsten Vaters in Christo und unseres Herrn (!), des Papstes Eugen IV."

4. Den Artikel endlich, welcher es als unzulässig hinstellt, daß die Kleriker weltliche Herrschaft und Reichtümer haben, erachten die Legaten für zu großen Mißverständnissen führend und erklären es gemäß dem Wort Gottes und den Bezeugungen der heiligen Lehrer für katholisch: daß Kleriker, welche nicht Ordensgelübde geleistet haben, Vermögen besitzen dürfen und daß die Kirche Güter, Dörfer, Städte, Staaten haben dürfe; daß den kirchlichen Männern obliegt, die Güter der Kirche, deren Verwalter sie sind, gemäß den heilsamen Einrichtungen der heiligen Väter treulich zu verwalten, diese Güter der Kirche aber nicht von Anderen mit Unrecht einbehalten oder in Besitz genommen werden dürfen.

Die Kongregatio, heißt es dann, nimmt diese Erläuterung der vier Artikel, da sie auf die Wahrheit der heiligen Schrift gestützt ist (!), ihrerseits an. Da aber einige aus ihrer Mitte der Meinung sind, daß dabei verschiedene Mißbräuche und Unordnungen walten, so bleibt der Kongregation vorbehalten, durch ihre Gesandten beim heiligen Konzil Abhilfe in Antrag zu bringen, — ein Satz, der weitere Bewilligungen in nebelhafte Aussicht stellte, aber nichts versprach.

Mit dem Konkordat sagten sich die geistlichen Führer der Utraquisten von den 4 Prager Artikeln v. 3. Juli 1420, also von jeder Gemeinschaft mit den Taboriten los und stimmten der Ächtung derselben zu. Sie hatten sich selbst völlig hinters Licht führen lassen, da ihnen das Konkordat jeden Boden unter den Füßen wegzog, was einige Dumme unter ihnen wohl nicht begriffen haben; andere Klügere waren überhaupt entweder in Wirklichkeit Papisten, oder es hat die Lockspeise, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben zu werden, sie zu Fall gebracht.

Vom 30. November 1433 an hatten die Utraquisten das Recht verloren, sich Hussiten zu nennen; denn eine solche Demütigung unter Konzil und Papst hätte Johann Hus nie mitgemacht.

Gleich am 1. Dezember 1433, am Tag nach Abschluß des Konkordats, traten Utraquisten und Katholiken zu einer Art Landtag in Prag zusammen und setzten eine Reichsverwesung für Böhmen und Mähren ein, bestehend aus dem Herrn Ales von Riesenburg und 12 Beiräten, sodaß nun auch die Heerführer der Taboriten und Waisen dieser Regierung unterworfen sein sollten[1]).

Die Kompaktata wurden vom Landtag aber nicht genehmigt, die an der Spitze derselben zugesagte Unterwerfung unter die Kirche nicht vollzogen[2]). Die Taboriten und Waisen erklärten die Abmachung für Verrat.

Dem Konzil fiel es nicht ein, die Kompaktata so bald zu genehmigen; es beschloß im April 1434, vorläufig keinerlei verbindliche Zusagen zu machen; es hoffte auf baldige gänzliche Niederwerfung der böhmischen Häretiker.

§ 33.

13. Bund des katholischen und utraquistischen Herren-Adels zur Unterdrückung der Taboriten. Niederlage und Tod Prokops zu Lipan 30. Mai 1434. Unterwerfung der meisten Waisen unter die Utraquisten-Partei. Synode zu Prag 25. Juli 1434. Wahl eines Erzbischofs und zweier Bischöfe

[1]) Tomek 274. Krummel Utraqu. 161.

[2]) Tomek 273. Krummel, Utraqu. 159 sagt, ohne Beweise anzuführen, der Landtag habe die Kompaktata genehmigt; S. 163 scheint er das Gegenteil zu sagen.

durch einen vom Landtag beauftragten Wahl-Ausschuß 21. Okt. 1435. Unterwerfungs-Erklärung der utraquistischen Priesterschaft nach Maßgabe der Kompaktata und Wiederaufnahme derselben in die Römische Kirche. Zusicherungen Kaiser Sigismunds an den Landtag 6. und 13. Juli 1436; sein Einzug in Prag 23. Aug. 1436. Machtstellung der Taboriten seit 1434; allmähliche Unterwerfung der meisten derselben. Gewährung von Duldung an einige taboritische Herren und Städte durch Majestätsbriefe Sigismunds. Wachsen des Katholizismus, namentlich in Prag. Flucht Rokycanas am 17. Juni 1437. Tod Kaiser Sigismunds 9. Dez. 1437.

Am 4. März 1434 tat sich der katholische und utraquistische hohe Adel Mährens zu einem Bunde zusammen, zur Unterdrückung der Taboriten und der böhmische Adel folgte diesem Beispiel im April und begann bei Kuttenberg ein Heer zu sammeln. Es geschah dies im Einverständnis mit Kaiser Sigismund, der die mächtigsten Herrn, Katholiken wie Utraquisten mit großen Gnaden-Erweisen erkaufte. Herr Ulrich von Rosenberg z. B. erhielt die königlichen Schlösser Klingenberg und Frauenberg, die Güter der Klöster Mühlhausen und Moldau-Teyns, sowie verschiedene bisher dem Erzbistum zugehörende Besitzungen[1]). Die Taboriten hatten in der letzten Zeit mehrere Unklugheiten begangen, im Dienste Polens einen Kriegszug in das entfernte Deutschordensland Preußen und einen solchen nach Ungarn unternommen[2]), waren sehr geschwächt daraus zurückgekehrt und gerade über diese Unternehmungen in Uneinigkeit geraten; ihre Streitkräfte standen an sehr zerstreuten Enden und es mangelte die einheitliche Leitung.

Am 6. Mai 1434 zog das Heer des Adels-Bundes 12000 Mann stark nach Prag, wurde von der Altstadt, die mit im Einverständnis war, eingelassen und überfiel von da aus die nach dieser Seite offene Neustadt, plünderte sie und ließ ihre äußeren Festungswerke schleifen. Von den Taboriten fanden dabei viele den Tod und von da an ist ihnen die Neustadt für immer verloren gewesen. Dieser schwere Schlag rüttelte die Taboriten aus ihrer Sorglosigkeit auf und führte eine Versöhnung unter ihnen herbei; Prokop der Große sammelte in der Gegend von Tabor ein Heer, ersuchte Prokop den Kleinen, der seit längerer Zeit die Stadt Pilsen belagerte, die Belagerung aufzugeben und seine Truppen zum Hauptheer stoßen zu lassen[3]); auch viele Städte sendeten ihre Aufgebote. Am 30. Mai 1434 stießen das Heer des Adels-Bundes, in Stärke von 25000 Mann und das nicht viel schwächere Bruderheer bei Lipan in der Nähe von Böhmisch-Brod, östlich von Prag aufeinander; das letztere wurde durch List in Unordnung gebracht, geschlagen und fast völlig aufgerieben, da 13000 Tote das Schlachtfeld bedeckten, darunter auch die beiden Prokope; 900 Gefangene ließen die Befehlshaber des Adels-Bundes in Scheuern lebendig verbrennen[4]).

Damit war die Macht der Taboriten gebrochen, vor allem ihr Ansehen aufs tiefste erschüttert und der Mut ihrer Gegner sehr erhöht. Auf dem Landtag, der seit 21. Juni 1434 zu Prag tagte, erschien der Hauptmann der Waisen und erklärte nach vielem Drängen, daß sich die Waisen mit allen ihren Städten und Untertanen den Reichsverwesern unterwürfen und Friede halten wollten, bei Strafe der Landesverweisung[5]). Der Landtag beschloß ferner, Gesandte an Kaiser Sigismund zu schicken, um mit ihm

[1]) Tomek 275.
[2]) Grünhagen, Colmar, Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1872. 233—237. 245—247.
[3]) U. B. 2, 411. U. B. 2, 414—416.
[4]) Chonicon veteris Coll. Pragensis bei Höfler 1, 94.
[5]) U. B. 2, 419.

zu verhandeln; endlich wurde angeordnet, daß sich der Klerus von Böhmen, auch die Priester der Waisen und Taboriten am 25. Juli zu Prag versammeln sollten, um eine Einigkeit im Glauben herbeizuführen. Auf dieser Synode wurden nun 19 Artikel angenommen, welche größtenteils mit den früheren Beschlüssen der Utraquisten vom 7. Juli 1421 und den Artikeln von 1432 fast ganz übereinstimmten; nur der Artikel 7 von den im J. 1432 aufgestellten Sätzen über die Beschränkung des Rechts zur Tötung war gestrichen[1]). Die Taboriten lehnten diese Beschlüsse ab.

Es wurden nun mehrere Landtage gehalten, am 14. Febr. 1435 zu Prag, am 5. Juni 1435 zu Iglau in Mähren, am 21. Sept. bis Okt. 1435 wieder zu Prag und die Bedingungen vereinbart, unter welchen man Sigismund als König anzuerkennen bereit sei, wiederholt Bevollmächtigte an diesen gesendet[2]); am 21. Oktober 1435 faßte der Landtag den wichtigen Beschluß, sofort einstweilen die Besetzung der Bistümer einzuleiten und bevollmächtigte dazu einen Ausschuß, bestehend aus 9 Priestern, 2 Herren, 2 Rittern und drei Städtevertretern; derselbe wählte einstimmig Johann v. Rokycana zum Erzbischof und zwei andere Priester zu Bischöfen von Leitomischl und Olmütz[3]).

Am 5. Juli 1436 gelobte Rokycana mit 4 anderen utraquistischen Priestern im Namen der utraquistischen Geistlichkeit vor den Gesandten des Konzils öffentlich zu Iglau: „der Römischen Kirche nach Laut der Kompaktata Gehorsam zu leisten“[4]). Am nämlichen Tag nahmen die Gesandten aus Vollmacht des Konzils die Länder Böhmen und Mähren zur Einigung und zum Frieden mit der ganzen Christenheit auf, erklärten alle gegen dieselben erlassenen Strafbestimmungen für aufgehoben, verfügten, daß diejenigen Männer und Frauen, welche bisher die Kommunion in beiderlei Gestalt in Gebrauch gehabt hätten, sie beibehalten dürften und zwar nicht als bloße Duldung, (also widerruflich), sondern als dauerndes Recht. Sie befahlen zugleich dem Erzbischof von Prag und den Bischöfen von Olmütz und Leitomischl, das nicht zu hindern, sondern auf die Befolgung zu halten, auch Priester-Kandidaten, welche sich zur Kommunion in beiderlei Gestalt bekennten, die Weihe zu erteilen. Schließlich erteilten sie die Zusicherung, daß das Konzil durch Bullen diese Verfügung seiner Gesandten gutheißen werde[5]).

Am folgenden Tag, 6. Juli 1436, stellte Sigismund zu Iglau eine Urkunde aus des Inhalts[6]): es seien bisher durch die Kompaktata nicht alle Schwierigkeiten beseitigt und für den Frieden noch nicht genügend vorgesorgt; er sehe sich daher veranlaßt zu folgenden vom Landtag beantragten Anordnungen seine Zustimmung zu erklären:

1. Der Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Leitomischl und Olmütz sollen durch die Edelherren, Ritter und die Städte in Gemeinschaft mit dem Klerus gewählt werden, und die Gewählten werden durch des Königs schuldige Anordnung, Bemühung und Fürsorge bestätigt und zu Bischöfen konsekriert werden, ohne irgend welche Zahlung für die Konfirmation, die Auslieferung des Palliums oder an die Notare. 2. Dem so gewählten Erzbischof hat der gesamte Klerus der Diözese Prag (also der utraquistische, der taboritische und der katholische) Gehorsam zu leisten. 3. Der Erzbischof und die Bischöfe sollen die Priesterweihe erteilen, ohne darnach zu fragen, ob der Kandidat der Kommunion in einer oder beiderlei Gestalt anhängt. 4. Es wird

---

[1]) Abdruck der Synodalbeschlüsse v. 25. Juli 1434: U. B. 2, 425—429. Confessio Waldensium, Basel 1568. S. 379—390. Lydius, Balth., Waldensia. 1616. p. 332. Palacky, Fz., Monum. concil. gen. Saec. XV. p. 741. Eine Deutsche Übersetzung mit den von den Taboriten und Katholiken erhobenen Einwendungen bei Krummel, Utraqu. 174—179.

[2]) Zu einigen Nachgaben erklärte sich Sigismund Mitte Juli 1435 schriftlich bereit (U. B. 2, 445—448); dieselben erschienen aber ungenügend.

[3]) Krummel, Utraqu. 193. 218.

[4]) Palacky 3, 3, 216—219.

[5]) Ein Abdruck der Urk. v. 5. Juli 1436 bei Frind 3, 361—365 nach Cochlaeus, Hist. Huss. 289.

[6]) Abdruck der Urkunde Sigismunds bei Frind 3, 358—361 nach Cochlaeus 297.

ein Verzeichnis aller Kirchen-Orte und der Pfarr-Gemeinden, in welchen bisher die Kommunion in beiderlei Gestalt in Übung gewesen ist, aufgestellt und zu ewigem Gedächtnis mit dem königlichen Siegel beglaubigt werden; in diesen soll die Kommunion in beiderlei Gestalt auch in alle Zukunft geübt werden. Personen, welche nur unter einer Gestalt kommunizieren, braucht man hier nicht zu dulden, sondern nur in Orten, wo die Kommunion in beider Gestalt nicht beobachtet wurde. 5. Kirchenämter (beneficia) im Königreich Böhmen und in der Markgrafschaft Mähren dürfen nicht durch Auswärtige verliehen werden, sondern das Verleihungs-Recht derselben soll ewiglich dem König von Böhmen und den Bewohnern des Königreichs und der Markgrafschaft zustehen. (Damit waren alle Verleihungen durch den Papst und auch durch das Konzil abgeschnitten.) 6. Geistliche und weltliche Personen sollen nicht an Orte außerhalb des Königreichs und der Markgrafschaft vorgeladen und dort nicht abgeurteilt werden, sondern lediglich ihren inländischen Vorgesetzten unterworfen sein, vorbehaltlich der Appellationen von den bischöflichen Verfügungen an den Erzbischof.

Am Schluß der Urkunde versprach der Kaiser bei seinem kaiserlichen Wort, daß diese Verfügungen von ihm und seinen Nachfolgern in alle Zukunft beobachtet werden sollten. Er werde auch beim heiligen Konzilium und beim Papst sich alle Mühe geben, damit diese Bestimmungen ihre volle Wirkung erhalten und etwas Entgegengesetztes in Böhmen und Mähren nicht zulassen.

Am 13. Juli 1436 bestätigte Sigismund die schon früher durch die Bevollmächtigten des Landtags geschehene Wahl des Erzbischofs und der Suffragan-Bischöfe in Böhmen und Mähren[1]); er soll auch an den Papst geschrieben und um die Konfirmation des Erzbischofs gebeten, zugleich aber im Geheimen zu verstehen gegeben haben, daß ihm die Verweigerung der Konfirmation lieber sei; sie erfolgte auch niemals.

Über eine ganze Anzahl weiterer Verlangen des Landtags wurde noch zwei Wochen verhandelt und endlich am 22. Juli dem Landtag eine kaiserliche Urkunde zugestellt[2]), welche unter anderem folgende Zusagen enthielt: Bei der Führung der Regierung will der Kaiser einen Rat zuziehen, dessen Mitglieder teils vom Landtag gewählt, teils vom König mit Rat des Landtags ernannt werden sollten. 2. In Böhmen soll kein Ausländer ein Amt bekleiden[3]); in den umliegenden, zur Krone gehörigen Nebenländern jedoch soll es in dieser Hinsicht so gehalten werden, wie unter Karl IV.

---

[1]) Archiv Cesky 3, 445. Regest. in U. B. 2, 464.

[2]) A. C. 3, 446. Ein Auszug bei Palacky 3, 3, 224—225.

[3]) v. Bezold, Hussitentum 104—105 1874 lehrt: „Der Friede mit König Sigismund sanktionierte dann den Ausschluß der „Nichtcechen" von allen Ämtern; ebenso Grünhagen, Colmar, Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1872 S. 288 und viele andere. Diese Ansicht stützt sich wohl darauf, daß es in Nr. 12 der Verfügung Sigismunds heißt: „Item wollen wir, daß im Cechenland kein Ausländer ein Amt bekleiden soll, sondern nur ein Ceche". Allein hier steht Cechenland für Böhmen und Ceche für Böhme, einerlei ob er Slave oder Deutscher ist; unter Ausländern sind Deutsche aus dem Reich, aus Österreich oder Ungarn, und ferner Polen, österreichische Slaven, Magyaren verstanden, und so faßt Palacky die Bestimmung auf. Es fragt sich außerdem, ob die allein im Druck vorliegende cechische Urkunde die von Sigismund genehmigte ist, da doch alle seine sonstigen Urkunden eine lateinische Ausfertigung zeigen.

Wenn man bedenkt, daß mindestens $^2/_3$ der Bevölkerung Böhmens der Deutschen Nationalität angehörte, so erscheint ein Ausschluß derselben von allen Ämtern unglaubhaft, ja unmöglich. Die Deutschen in den Städten waren entweder schon früher Utraquisten gewesen, oder waren es jetzt geworden, und ihre Glaubensgenossen von allen Ämtern auszuschließen, konnten die cechischen Utraquisten nicht planen, weil sie für sich allein viel zu schwach und stets von einer katholischen Gegenreformation bedroht waren; auf der andern Seite ließe sich nicht begreifen, wie sich Sigismund dazu hätte verstehen können, die Deutschen, welche Katholiken waren, rechtlos zu machen, also die Deutschen in Budweis, Pilsen, Kaaden und anderen Städten und in verschiedenen Grenzbezirken, welche gerade seine treuesten Anhänger waren. Wer wie Huber 2, 454 annimmt, daß die Deutschen „fast ausschließlich katholisch geblieben" seien und Ausschließung aller Nicht-Cechen durch Sigismund lehrt (2, 482. 485), gelangt zur Ausschließung aller Katholiken von öffentlichen Ämtern im ganzen Land. Daß Sigismund so etwas bewilligt haben könnte, erforderte doch bessere Beweise.

und anderen böhmischen Königen. (In Schlesien, der Lausitz und in Mähren hatte Karl IV. Ausländer genug als Beamte angestellt und in Mähren, welches noch dem Herzog Albrecht von Österreich gehorchte, konnte und wollte Sigismund Beamte aus Österreich nicht ausschließen.) 3. Die utraquistischen Priester will der König gern an seinem Hofe sehen. 4. Niemand, weder ein Einzelner noch eine Gemeinde soll gezwungen werden, Schlösser, Klöster, Kirchen, die in den Kriegszeiten zerstört worden sind, wieder aufzubauen. 5. Mönche und Nonnen dürfen nicht zurückkehren, außer mit Bewilligung des Erzbischofs und derjenigen Gemeinden und Herren, unter denen sie sich aufzuhalten gedenken.

Den einzelnen Städten Böhmens stellte Sigismund am 22. Juli 1436 noch Privilegien dahin aus, daß sie nicht gezwungen sein sollten, die während des Krieges geflüchteten Laien oder Geistlichen wieder bei sich aufzunehmen[1]).

Ein wichtiges Anliegen der Landherren und Ritter beider Parteien bildete noch die Versicherung, daß sie im Besitz der ihnen von Sigismund verpfändeten Krongüter und Kirchengüter, auch der von den Erzbischöfen ihnen verpfändeten Güter bleiben sollten; denn wenn es nach den Kompaktata ging, mußten alle Kirchengüter zurückgegeben werden. Nach längeren Verhandlungen wurde allen ihr Besitz bestätigt[2]).

Der Kanzler Kaspar Schlick holte nunmehr aus Ungarn die böhmischen Reichskleinodien, die Krone und Reliquien herbei, und am 14. August 1436 erkannte der Landtag zu Iglau Sigismund als König an, leistete Huldigung und begleitete ihn dann nach Prag. Dort hielt er am 23. Aug. seinen feierlichen Einzug; da er schon früher von Erzbischof Konrad gekrönt worden war, konnte er den Böhmen nur das Schauspiel der Krönung der Königin Barbara geben, 11. Febr. 1437[3]).

Am nämlichen Tag langten die Bullen des Basler Konzils mit der Genehmigung der Kompaktata, in der Gestalt, wie sie zu Iglau festgestellt worden waren, in Prag an, und wurden am 13. Februar überreicht und feierlich verlesen[4]).

Alle Abmachungen, welche die Utraquisten und Katholiken auf den Landtagen und in den Verträgen mit Sigismund getroffen hatten, waren darauf gerichtet gewesen, die Taboriten einfach zu unterdrücken; das war der Sinn der Kompaktata, und der Sinn der Bestimmung, daß den Bischöfen der gesamte Klerus, ohne Ausnahme, unterworfen sein solle. Gegen diejenigen, welche die Kompaktata nicht annahmen und ihre Unterwerfung unter die römische Kirche nicht aussprachen, dauerte der Kirchenbann fort und sie waren von der allgemeinen durch den König ausgesprochenen Gnade ausgenommen; in diesem Fall befand sich ein Teil der Taboriten. Ein halbes Jahr nach der Niederlage bei Lipan hatten sie schon wieder beträchtliche Streitkräfte gesammelt, und ihre wohlbefestigten Städte waren nicht so leicht zu erobern; im Februar 1435 brachten sie dem Herrn von Rosenberg, dem Führer der Katholiken, eine schwere Niederlage bei[5]), und vom König von Polen erhielten sie die Zusicherung von Hilfe. Nachher unterwarf sich ein Teil von ihnen; noch am 21. Dezember 1435 aber versammelten sich in der Stadt Tabor die Abgeordneten von 11 Städten, um sich zu beraten, wie sie sich gegenüber der Hinterlist Sigismunds verhalten und schützen wollten, und einigten sich mit Handschlag, daß sie an den vier Artikeln von 1420 treu festhalten und sich gegen jedermann, der sie davon dringen wolle, auch gegen den Kaiser, gemeinsam mit Leib und Gut verteidigen wollten. Während der Versammlung trafen noch Boten von 4 Städten und vielen Herren und Befehlshabern ein, welche der Einigung beitraten und Hilfe zusagten. Die 11 Städte waren Tabor, Piesek,

---

[1]) Archiv Cesky 3, 449. Regest. in U. B. 464.
[2]) Palacky 3, 3, 225.
[3]) Palacky 3, 3, 227. 231. 258.
[4]) Palacky 3, 3, 260.
[5]) U. B. 2, 439.

Prachaticz, Wodnyan, Königgrätz an der Elbe, Dwor a. Jaromirzicze, Czaslaw, Nymburg, Boleslaw juvenis, Trebicze, Ewanczicz; die weiteren 4 Saaz, Laun, Leitmeritz und Schlaun[1]). Am 14. August 1436 unterwarfen sich die Mehrzahl auch von diesen[2]); immer aber blieben noch eine Anzahl störrig. Merkwürdigerweise hielt es aber Sigismund nicht für angezeigt, Gewalt gegen sie anzuwenden, sondern im Gegenteil ihnen, allerdings unter manchen Vorbehalten, Schutz ihrer besonderen Religions-Einrichtungen zuzusichern, so am 1. Okt. 1436 dem Wok von Sowinec (Eulenburg) und der Stadt Prerau in Mähren[3]), am 16. Okt. und 18. Nov. 1436 der Stadt Tabor, dieser mittels Majestätsbriefs mit goldenem Siegel[4]), ferner der Stadt Kolin, und dem Herrn Jakaubek von Wresowik, der die Stadt Komotau und das Kloster Töplitz besaß[5]). Die Stadt Königgrätz setzte sich zur Wehre und konnte erst nach Monaten zur Unterwerfung gebracht werden, ein Beweis für die militärische Bedeutung solcher Städte[6]); der Ritter Johann Rohac aber, welcher sich unweit von Kuttenberg auf einem hohen Berge, dem er den Namen Sion gab, eine feste Burg erbaut hatte und dem Kaiser den Gehorsam verweigerte, wurde nach viermonatlicher Belagerung gefangen mit 52 anderen Taboriten nach Prag geführt und nach scheußlichen Folterqualen am 9. Sept. 1437 inmitten seiner Leidensgefährten an einer goldenen Kette am Galgen aufgehängt[7]).

Die nächsten Regierungsmaßregeln Sigismunds mußten berechtigtes Mißtrauen erwecken, daß es ihm mit dem geschlossenen Frieden wirklicher Ernst sei; er ernannte zu den höchsten leitenden Staatsämtern nur Katholiken und solche Utraquisten, welche sich wenig von diesen unterschieden, auch zum Geheimenrat und obersten Landesgericht, ferner zu Stadträten in den drei Prager Städten[8]); auch im Landtag erhoben sofort die Katholiken wieder mehr ihr Haupt.

Schnell sollte sich auch zeigen, was es mit der Unterwerfung unter die Römische Kirche auf sich habe. Einer der Legaten des heiligen Konzils, Bischof Philibert von Coutances, war in Prag geblieben und fing an, hier den Herrn zu spielen. Er bedeutete Rokycana, daß ihm wegen der noch mangelnden Bestätigung durch Papst oder Konzil jede oberhirtliche Gewalt fehle, überhaupt neben einem Legaten des Konzils Niemand etwas zu sagen habe; begann Kirchen zu weihen, Kinder zu firmeln, die Kinder-Kommunion und die cechische Sprache beim Gottesdienst zu verbieten, Kruzifixe und Lichter in allen Kirchen aufzustellen, einen ganzen Haufen von Mönchen und Nonnen in die Stadt zu bringen, Priester zu weihen, ein- und abzusetzen[9]). Das katholische Domkapitel kehrte mit dem Domschatz von Zittau nach Prag zurück[10]). Als sich Rokycana auf der Kanzel lebhaft gegen diese Anordnungen beschwerte, die er mit Unrecht Verletzung der Verträge nannte, sprengten die Römlinge aus, er plane eine Verschwörung und wolle den Kaiser Sigismund ums Leben bringen, was ihn um seine Sicherheit ernstlich besorgt machen mußte. Der überwiegend papistische Landtag gab dann den Anstoß zum Sturz von Rokycana; er beschloß im Mai 1437, daß, wenn Rokycana sich zum Erzbischof nicht eigne, ein anderer Priester mit seinen Geschäften beauftragt werden müsse und bewirkte am 11. Juni die Erwählung des alten Magisters Christann von Prachatic zum „Administrator" des Erzbistums, welcher sofort vom

---

[1]) U. B. 2, 451—453.
[2]) Palacky 3, 3, 228.
[3]) A. C. 6, 436. Regest. in U. B. 2, 519.
[4]) A. C. 3, 450. Regest. in U. B. 2, 470; ein größerer Auszug bei Palacky 3, 3, 240; ebenfalls nur ein Auszug in der Taboriten-Chronik bei Höfler 2, 726—727.
[5]) Palacky 3, 243.
[6]) Palacky 3, 3, 243—245.
[7]) Palacky 3, 3, 275—278.
[8]) Palacky 3, 3, 233.
[9]) Palacky 3, 3, 260—263.
[10]) Frind 3, 302.

Legaten Philibert bestätigt wurde. Darauf forderte man von Rokycana auch das Siegel des Generalvikariats ab, entsetzte ihn also des Amtes, welches er seit den Zeiten Erzbischof Konrads bekleidet hatte. Daraufhin entschloß er sich zur Flucht[1]); am 17. Juni begab er sich in die Weinberge Prags wie zu einem Spaziergang, wurde hier von Herrn Diwis Borek von Miletinek mit mehr als 100 Rossen in Empfang genommen und auf dessen feste Burg bei Pardubic in Sicherheit gebracht. Elf Jahre lang hat Rokycana Prag nicht wiedergesehen, da dort bis 1448 der Katholizismus mehr und mehr die Oberhand erhielt. Der Administrator Christann starb schon 1439 an der Pest, es wurde aber ein anderer an seiner Stelle gewählt[2]).

Eine im J. 1437 noch einmal ans Konzil nach Basel abgeordnete Gesandtschaft erreichte dort gar nichts, außer dem bedeutungslosen Beschluß v. 23. Dez. 1437, daß die Kommunion auch unter beiden Gestalten zum Seelenheil empfangen werden könne.

Am 9. Dez. 1437 starb Kaiser Sigismund 69 Jahre alt zu Znaym in Mähren und wurde seiner Anordnung gemäß zu Großwardein in Ungarn, zu den Füßen des heiligen Königs Ladislaw beigesetzt. Mit ihm war der Mannsstamm des Hauses Luxemburg erloschen.

§ 34.

14. Die Reform-Dekrete des Basler Konzils. Versuche der Wiedervereinigung der Griechischen und Römischen Kirche. Mißglückter Versuch des Papstes Eugen IV., das Konzil nach Ferrara, später nach Florenz zu verlegen. Vorläufige Amtsenthebung des Papstes durch das Basler Konzil 24. Jan. 1438.

Die Verhandlungen des Konzils über die Reform der Kirche zogen sich sehr in die Länge, sowohl wegen der großen Verschiedenheit der Meinungen, als auch darum, weil das Konzil sich in alle möglichen kirchlichen Streitigkeiten in einzelnen Ländern einmischte und sich so als oberste Kirchenregierung an die Stelle des Papstes setzte, auch in weltlichen Händeln, wo es konnte, Partei nahm. Die wichtigsten seiner nach und nach gefaßten und im Jahre 1438 zusammengestellten Reform-Dekrete waren folgende:

1. Das Kardinals-Kollegium sollte völlig umgestaltet und zum Nachteil der päpstlichen Gewalt mit den weitgehendsten Rechten der Mitregierung ausgestattet werden. Künftighin, lauteten die Beschlüsse, solle das Kollegium aus nicht mehr als 24 Kardinälen bestehen, von welchen einer und derselben Nation nicht mehr als ein Dritteil angehören dürfe, womit also dem bisherigen Überwiegen von italienischen oder französischen Kardinälen ein Riegel vorgeschoben sein sollte. Söhne, Brüder oder Neffen (nepotes) von Königen oder großen Fürsten dürften im Kollegium nur wenige sitzen. Brüder- oder Schwesterkinder des Papstes oder eines lebenden Kardinals gar nicht. Neue Kardinäle dürfe der Papst nur mit Zustimmung der Mehrheit des Kollegiums, die mittelst unterschriebener Stimmzettel zu ermitteln sei, ernennen und die päpstliche Ernennung müsse die Unterschrift der Kardinäle tragen. Den Kardinälen solle von den Einkünften der Länder der Römischen Kirche die Hälfte zufließen, wie das die Konstitution

[1]) Palacky 3, 3, 265—266. Krummel Utraq. 222.
[2]) Krummel, Utraqu. 220. Gindely 1, 5.

des Papstes Nikolaus bereits verfügt habe, eine ganz außerordentliche Schmälerung der päpstlichen Einkünfte! — Das Kollegium dürfe dem Papst Ermahnungen und Warnungen erteilen und ihn, wenn er sich nicht bessere, beim nächsten allgemeinen Konzil verklagen. Zugleich wurden die Kardinäle selbst ermahnt, doch recht brave Leute zu sein, sich namentlich nicht bestechen zu lassen.

2. Jeder Metropolit solle verpflichtet sein, alle drei Jahre einmal ein Provinzial-Konzil zu halten und dazu alle Suffragan-Bischöfe und wer sonst dabei zu erscheinen gehalten sei, einladen; im Falle der Säumigkeit des Metropoliten, solle der amtsälteste Bischof seine Stelle vertreten und im Falle des Ausbleibens eines Bischofs der ihm nächste Würdenträger der Diözese. Allein mehr als Aufsichts- und Rügerechte legte das Basler Konzil diesen Provinzial-Konzilien nicht bei, gab ihnen also keineswegs die Rechte zurück, welche sie bis ins 9. Jahrh. geübt hatten, wie sich auch noch unten zeigen wird.

Auch die Vorschrift, daß jeder Bischof einmal im Jahr den Klerus seiner Diözese zu einer Diözesan-Synode versammeln solle, war von geringer Bedeutung.

3. Von der weittragendsten praktischen Wichtigkeit waren die Beschlüsse darüber, wie künftig die Metropolitenstühle, Bistümer und Abteien zu besetzen und auf welche Rechte die Päpste in dieser Richtung zu beschränken seien.

a. Das Konzil stellt an die Spitze den Satz: die vom heiligen Geist Gottes eingegebenen Kanones — es sind die Kanones des Konzils von Nicäa 325 genannt — bestimmten, daß jede Kirche, jedes Kollegium oder Konvent sich den Prälaten wähle und dabei belasse es auch das im nämlichen Geist Gottes versammelte Konzil, erkläre daher die „allgemeine" Reservation, welche sich die Päpste hinsichtlich der Metropolitan-, Kathedral-, Kollegiat-Kirchen, Klöster und durch Wahl zu besetzenden Würden beigelegt hatten, für ungültig.

Darüber hinaus wollte das Konzil anfänglich nicht gehen, sondern erklärte ausdrücklich: es sollten die „besonderen" Reservationen, welche im Corpus juris canonici clausum, das mit dem J. 1313 abschließt, enthalten seien, Geltung behalten, nämlich das Recht des Papstes die Stellen derjenigen Kleriker zu vergeben, welche während ihrer Anwesenheit am römischen Hof sterben, sowie diejenigen Stellen, bei welchen die Frist zur Wahl schuldvoll versäumt wird. Außerdem sollten dem Papst die Reservationen bleiben, die er in seinen eigenen oder in den von ihm lehnbaren Ländern ausübe. Das Konzil machte dann weiter den Beisatz: Der Papst dürfe gegen dieses heilsame Dekret nichts unternehmen „außer aus einem großen, vernünftigen und einleuchtenden Grund, der in apostolischen Schreiben näher angegeben werden müsse"[1]); es ermächtigte also den Papst ausdrücklich, in Ausnahmsfällen nach seinem Gutdünken die Stelle zu besetzen und fügte weiter bei: befinde sich der Ernannte am römischen Hof, so könne er auch dort konsekriert oder benediciert werden, andernfalls habe dies durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu geschehen.

Späterhin gab das Konzil seinem früheren Dekret die Deutung, es habe auch die „besonderen" Reservationen für die Regel ganz abschaffen und dem Papst ihre Ausübung nur belassen wollen für besondere Notfälle. Da aber bisher nicht wenige ärgerliche Vorgänge vorgefallen seien, die gegen den Sinn des Dekretes verstießen, so verfüge es nun: „die Wahlen sollten gänzlich ohne Hindernis oder Hemmnis geschehen", also alle Reservation aufgehoben sein.

Das Konzil verfügte weiter: jeder Wähler müsse einen Eid leisten, Niemandem seine Stimme zu geben, der seine Wahl betreibe durch Versprechen oder Geben weltlicher Vorteile oder durch eigene oder von Dritten für ihn eingelegten Bitten; es beschwor

[1]) nisi ex magna, rationabili ac evidente causa, in litteris apostolicis nominatim exprimenda.

zugleich alle Fürsten, Gemeinden und jedermann, den Wählern keine solchen Bitten vorzutragen oder sie zu drängen oder gar zu bedrohen.

b. Hinsichtlich der Bestätigung (Konfirmation) der Wahlen wurde verfügt: die Bestätigung habe „durch den unmittelbar Vorgesetzten" zu geschehen, also die der Suffragan-Bischöfe durch ihre Metropoliten, die der Metropoliten und der exemten Bischöfe durch den Papst, die der Äbte durch den Ordensoberen, die der Pröpste von Kolligatkirchen durch den Bischof. Der Gewählte müsse sie, bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl, innerhalb 3 Monaten nachsuchen, alsdann eine Sachuntersuchung stattfinden und die Wahl nach dem Befund mittelst richterlichen Spruchs (judicialiter), also mit Zuziehung der gewöhnlichen geistlichen Gerichte entweder konfirmiert oder für kraftlos erklärt werden. Im Falle der grundlosen Verzögerung der Entscheidung gehe diese an den höheren Vorgesetzten über, also in den wichtigen Fällen gleich an den Papst. Halte es der Papst für nötig, einer im übrigen in kanonischer Weise vollzogenen Wahl, deren Bestätigung bei ihm stehe, die Bestätigung zu versagen, weil von dieser Wahl Beunruhigung der Kirche oder des Vaterlandes oder öffentlichen Wohls zu befürchten sei, so könne dies nur nach Anhörung der Partei und mit Zustimmung und Unterschrift der Mehrheit der Kardinäle geschehen. Diese Urkunde sei alsdann dem Kapitel oder Konvent zuzusenden, um eine neue Wahl vorzunehmen.

Das Recht, einem gewählten Metropoliten die Bestätigung zu versagen, wollte das Konzil dem Papst nicht absprechen, schon wegen der Zustände in Böhmen, wo der Häretiker Rokycana zum Erzbischof gewählt war.

Jede Bestätigung habe unentgeltlich zu geschehe n, bei Strafe der Simonie Das Konzil richtet auch an den Papst die Ermahnung, daß er für die ihm zustehenden Konfirmationen nichts fordere oder annehme, widrigenfalls ein solches ärgerliches Verhalten an das nächste Konzil gebracht werden solle. Die Annaten und Palliengelder zu fordern wurde noch besonders verboten.

Die Konfirmation einer Wahl schließt an sich auch das Recht ein, zu prüfen, ob die Wahl auch in den richtigen Formen vor sich gegangen sei, und darüber zu entscheiden, mag sie von einer Seite angefochten sein oder nicht; bei Metropoliten, exemten Bischöfen, und unmittelbaren Klöstern gebührte also die Entscheidung dem Papst, wie das Konzil ausdrücklich anerkannt hat, bei Bischofswahlen dagegen dem Metropoliten.

c) Über die von den Päpsten bisher geforderten Eide schweigt sich das Konzil auffallenderweise beinahe ganz aus. Es sagt nur: wenn der Papst ausnahmsweise einen Prälaten mit Beiseitesetzung des Wahlrechts ernannt hat, (was späterhin überhaupt verboten wurde), so solle er denselben seinem unmittelbaren Vorgesetzten zusenden, damit er diesem den schuldigen Eid leiste. Hiernach hat also ein Suffraganbischof seinem Metropoliten einen Eid zu leisten; aber es ist ihm in keiner Weise verboten, auch dem Papst einen solchen zu leisten, und dem Papst nicht verboten, wenigstens nicht mit deutlichen, ausdrücklichen Worten, von jedem Bischof einen Eid zu fordern; nur tatsächlich kann er das nicht erreichen, wenn die Bestätigung beim Metropoliten steht.

Daß Metropoliten und exemte Bischöfe dem Papst schwören müssen, hat das Konzil mit keiner Silbe bezweifelt, und auch die bisherige Eidesformel nicht angefochten.

4. Die Gerichtsbarkeit des Papstes ließ das Konzil in ihren eigentlich wichtigen Ausflüssen durchaus unangetastet. Es erkannte ausdrücklich an, daß der Papst über die Metropoliten zu richten habe und das Provinzial-Konzil nur eine Untersuchung führen und die Akten dann dem Papst zur Verfügung der gebührenden

Strafe vorlegen könne[1]); von selbst versteht sich demnach, daß dem Papst ebenso die Strafgerichtsbarkeit über exemte Bischöfe allein gebühre.

Ausdrücklich erkennt das Basler Konzil ferner an, daß, wenn über Wahlen solcher Kathedralkirchen und Klöster, welche dem Papst unmittelbar unterworfen sind, Streitigkeiten entstehen, der Papst entscheidet; ebenso, daß er überhaupt in allen wichtigeren Sachen, in welchen ihm „das Recht" ausdrücklich die alleinige Entscheidung vorbehält, zu entscheiden habe[2]). Welches Recht hier gemeint sei, wird nicht näher erläutert; es darf darunter aber ohne Bedenken das Corpus juris can. clausum verstanden werden, und nach dessen Bestimmungen kam die Gerichtsbarkeit über alle Bischöfe unzweifelhaft dem Papst zu. Die Bestimmungen des Konzils, daß auch dem Provinzial-Konzil die Befugnis zustehe, über einen Bischof „Strafen" auszusprechen, können an dieser Auslegung nichts ändern, da es sich bei solchen Strafen nur um geringere Büßungen, namentlich Entziehung von Einkünften handeln kann, und mit keinem Wort auch nur angedeutet ist, daß das Provinzial-Konzil einen Bischof absetzen könne.

In allen eben aufgezählten, der päpstlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fällen entscheidet der Papst in erster und letzter Instanz und zwar unmittelbar in Rom selbst, oder an seinem Hofe.

Nur in geringeren Sachen wurde die Gerichtsbarkeit des Papstes beschränkt; er solle nicht befugt sein, gleich in erster Instanz in solchen zu erkennen, sollte auch Appellationen nicht annehmen dürfen, die von Gerichten von Suffragan-Bischöfen mit Umgehung des Metropolitan-Gerichts an ihn gebracht würden, und bei Appellationen gegen Sprüche des Metropolitan-Gerichts und des Gerichts exemter Bischöfe sollte der Papst gehalten sein, sowohl die Verhandlung als die Entscheidung Richtern des Landes aufzutragen, in welchem die Streitsache spielt (delegierten judices in partibus).

5. Während das Konzil alle Eingriffe des Papstes in die Wahl von Bischöfen und Äbten ganz verboten hatte, ging es hinsichtlich der Besetzung sonstiger Kirchenstellen, nämlich in Domkapiteln, Kollegiat-Kirchen, Klöstern und hinsichtlich der Besetzung der Pfarreien und sonstigen Seelsorgstellen nicht so weit, sprach dem Papst vielmehr ausdrücklich, allerdings in näherer Beschränkung, nicht unerhebliche Befugnisse zu. Jedem Papst solle das Recht verbleiben, während seiner Regierung überall da, wo 10—49 Pfründen einem Kollator zustehen, 1 Pfründe zu vergeben, wo 50 oder mehr Pfründen einem Kollator zustehen, 2 zu vergeben; doch dürfe das nicht dazu führen, daß er in einer Kathedralkirche oder einer Kollegiatkirche während seiner Regierungszeit mehr als eine Präbende verleihe. — Weiter erklärte das Konzil die Verleihungen, welche durch Prävention geschehen, nicht hindern zu wollen.

Im übrigen sollten päpstliche Ernennungen zu solchen Stellen und die Erteilung von Anwartschaften (gratiae exspectativae) auf solche unzulässig und nichtig sein.

Das Konzil hielt es ferner für notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Besetzung der Stellen in Kathedral- und Kollegiatkirchen, sowie der Pfarreien in Städten, die auf Universitäten gebildeten Männer gebührende Berücksichtigung fänden, und verfügte also: An jeder Metropolitan- und Kathedralkirche solle zum Vorlesen und

---

[1]) Es heißt wörtlich: concilium provinciale - - - inquisitionem de ipso (metropolitano) habitam, in scriptis redactam, ad Romanum pontificem, vel alium ejus superiorem, si quem habeat, sine mora transmittet, ut ab eo punicionem et reformacionem suscipiat condecentem. Dieser andere Höhere könnte nur ein Primas oder Patriarch sein.

[2]) Sancta synodus - - statuit et decernit, quod in partibus ultra quatuor dietas a Romana curia distantibus, omnes quaecumque causae exceptis majoribus, in jure expresse enumeratis et electionum ecclesiarum cathedralium et monasteriorum, quas inmediata subjectio ad sedem apostolicam devolvit — apud illos judices in partibus, qui de jure aut consuetudine prescripta, vel privilegio, cognicionem habent, terminentur et finiantur.

Predigen ein Theologe angestellt werden, der Magister, Licentiat oder in der Theologie Baccalaureus formatus ist und 10 Jahre auf einer privilegierten Universität studiert hat. In jeder Kathedral- und Kollegiatkirche sei ferner der dritte Teil der Präbenden und auch der Verwaltungsämter solchen zu verleihen, welche eine bestimmte Anzahl von Jahren auf einer Universität Theologie oder schöne Wissenschaften (artes) oder kanonisches oder Civilrecht studiert und einen Grad erlangt haben; bei jedem dritten Erledigungsfall solle ihnen ein Vorrecht zustehen. Alle Pfarrkirchen in den Städten seien überhaupt in allen Fällen mit solchen zu besetzen, welche wenigstens 3 Jahre Theologie oder die Rechte auf einer Universität studiert oder während ihres Universitätsstudiums den Grad von Magistern in artibus erlangt haben. Übrigens hätten solche studierte und graduierte Personen nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie sich rechtzeitig meldeten und ihre Zeugnisse vorlegten.

In den Kampf zwischen Konzil und Papst spielte jetzt noch eine andere merkwürdige Angelegenheit mitentscheidend herein. Der griechische Kaiser und die griechischen Christen waren durch das unaufhaltsame Vordringen der Türken in so bittere Not und Gefahr versetzt worden, daß sie sich im Ausland um Hilfe umsehen mußten, wozu freilich nur Aussicht war, wenn sie sich mit der abendländischen Kirche vereinigten. Sie hatten zuerst mit Papst Eugen IV. Unterhandlungen angeknüpft, nach der Wiederanerkennung des Konzils durch Eugen IV. aber ihre Wünsche in Basel vortragen lassen, und das Konzil hatte hierauf am 7. Mai 1437 beschlossen, daß der Papst ein neues allgemeines Konzil nach Basel, Avignon oder einer Stadt in Savoyen ausschreiben solle, wo auch die Griechen zu erscheinen hätten. Zur Bestreitung der Reisekosten der Griechen solle der gesamte Klerus, auch Papst und Kardinäle eingeschlossen, den Zehnten von ihren Einkünften beisteuern; jedermann, welcher zu diesen Reisekosten beitrage, solle dafür einen ebenso vollkommenen Ablaß für alle Sünden genießen, wie er bisher von den Päpsten im päpstlichen Jubeljahr oder bei Kreuzzügen erteilt worden sei. Daß der Papst diese in seine bisher geübten Rechte eingreifenden Beschlüsse so wenig wie die früheren anerkennen werde, stand außer Zweifel, und das Konzil nahm daher am 31. Juli 1437 den Prozeß gegen den Papst von neuem auf, indem es ihn mit Frist von 60 Tagen vor sich lud.

Nunmehr ließ Eugen IV. seine bisherige Politik des Zuwartens fallen, verlegte durch Bulle v. 18. Sept. 1437 das Konzilium nach Ferrara, was das Basler Konzil am 23. Dez. 1437 und 24. Jan. 1438 mit der vorläufigen Amtsenthebung (Suspension) des Papstes beantwortete.

Zum Erheber des Zehnten hat das Konzil späterhin den Edelherrn Konrad von Weinsberg, Reichs-Erbkämmerer, der am 13. Nov. 1438 als Gesandter des Kaisers Albrecht II. nach Basel kam, bestellt, es ist aber bis jetzt nicht bekannt, was derselbe auszurichten vermochte[1]).

In Ferrara hatten sich am 8. Januar 1438 170 abendländische Prälaten eingefunden, die sich als ökumenisches Konzil betrachteten und alle vom Basler Konzil seit seiner 24. Sitzung, nämlich seit der Papst sich von ihm getrennt hatte, gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erklärten. Der Pest wegen verlegte der Papst im J. 1439 das Konzil nach Florenz.

Die Griechen waren der Meinung, mit dem Papst eher zu einer Verständigung zu gelangen und durch seinen Einfluß eher Hilfe gegen die Türken zu erreichen, und so erschienen der griechische Kaiser Johannes Paläologus, der Patriarch von Konstantinopel und viele griechische Bischöfe erst in Ferrara, dann in Florenz zur Unterhandlung. Obwohl der Patriarch sich schlechterdings geweigert hatte, dem Papst den

[1]) Urkunden hierüber liegen im Weinsberger Archiv zu Oehringen. Bossert in v. Löhers Archival. Zeitschr. 7, 169—175. 1882.

Pantoffel zu küssen, disputierte man doch ein liebes Jahr lang hin und her und stellte endlich auf nachdrücklichen Wunsch des Kaisers Johannes eine Urkunde auf, worin die Griechen den obersten Rang des römischen Papstes in der Kirche und verschiedene römische Lehrsätze anerkannten und in Aussicht stellten, auf dieser Grundlage die Vereinigung herbeizuführen. Dabei versprach der Papst einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken unternehmen zu lassen. Allein sobald die Griechen wieder zu Hause waren, widerriefen sie ihre Zugeständnisse, und mit der Vereinigung war es für alle Zeiten aus.

§ 35.

15. Albrecht II., Herzog von Österreich, wird König von Ungarn, 19. Dez. 1437, und Kaiser von Deutschland 18. März 1438. Kämpft einige Zeit lang mit dem König von Polen um die Krone Böhmens und geht nach Ungarn zum Krieg mit den Türken. Annahme der Basler Reform-Dekrete in Frankreich, Juli 1438, und in Deutschland März 1439. Absetzung des Papstes Eugen IV. und Wahl des Savoyers Felix V. an seiner Stelle, 17. Nov. 1439. Neutralität der meisten Fürsten. — Tod Kaiser Albrechts 27. Okt. 1439.

Wer in dem Kampf zwischen Papst und Konzil den Sieg davon tragen werde, hing schließlich davon ab, welche Stellung die Bischöfe und namentlich die Fürsten der wichtigen Reiche einnehmen würden, namentlich das Oberhaupt des deutschen Reichs. Nun trat im J. 1437 ein Thronwechsel ein. Kaiser Sigismund war am 9. Dez. dieses Jahres gestorben und der deutsche Kaiserthron sowie die Königsthrone von Ungarn und Böhmen erledigt. Die Ungarn machten sich am schnellsten schlüssig und wählten schon am 19. Dez. den Erzherzog Albrecht V. von Österreich zu ihrem König, ebensowohl weil derselbe der Gemahl von Sigismunds Tochter Elisabeth war, als auch weil seine eigenen Länder, Ober- und Nieder-Österreich unmittelbar an Ungarn grenzten und das gleiche Interesse der Verteidigung gegen die Türkengefahr hatten. Albrecht stand jetzt im 40. Lebensjahr und galt als ein tüchtiger, wohlmeinender Herr, von dem sich eine kräftige Regierung erwarten ließ. Schon am 1. Jan. 1438 wurde er mit seiner Gemahlin zu Stuhlweißenburg mit der Ungarischen Stephanskrone gekrönt.

Die deutschen Kurfürsten hielten ihn ebenfalls für den geeigneten Mann zum Reichsoberhaupt und wählten ihn am 18. März 1439 zu Frankfurt einstimmig zum Kaiser; er konnte sich aber über dieses Anerbieten nicht sofort entscheiden, weil er den Ungarn eidlich versprochen hatte, ohne ihre Zustimmung keine fremde Krone anzunehmen und sich von ihnen erst dieses Eides entbinden lassen mußte, was gelang; am 29. April nahm er an; eine Einwilligung des Papstes hat er nie nachgesucht, ist auch infolge seines baldigen Todes niemals zu Aachen gekrönt worden.

In Böhmen zeigten sich zwar alle Parteien geneigt, Albrecht als ihren König anzuerkennen, aber sie waren uneins über die Bedingungen; die katholische Partei wollte anfänglich von solchen gar nichts wissen, verständigte sich aber dann mit einem Teil der Utraquisten, von Albrecht die schriftliche Zusicherung zu fordern, daß er das Land bei den Kompaktaten und den darauf sich beziehenden Verschreibungen König Sigismunds bewahren wolle. Nachdem Albrecht diese Zusicherung ausgestellt hatte, führten sie ihn nach Prag und ließen ihn am 29. Juli 1438 im Dome St. Veit

feierlich krönen[1]). Die entschiedenen Utraquisten und die Taboriten erkannten diese Krönung aber nicht an, da nur der Landtag über die Thronfolge und die dem Thronbewerber zu stellenden Bedingungen zu beschließen habe, dies aber nicht geschehen sei; und um einen festen Rückhalt zu haben, boten sie dem 13jährigen polnischen Prinzen Kasimir, Bruder des Königs Wladislaw III. von Polen, die Krone an. Letzterer hieß das gut, schickte seinen Anhängern Hilfsvölker nach Böhmen und bereitete sich zu einem Einfall in Schlesien vor, während für Albrecht von Süden und von Westen Truppen zur Gegenwehr heranzogen; nach einigen unentschiedenen Kämpfen kam es zu einem Waffenstillstand und Albrecht begab sich nach Ungarn, um den Türken entgegenzutreten, welche mit großer Macht in Serbien eingefallen waren.

Sowohl das Konzil zu Basel als der Papst hatten inzwischen nach allen Enden ihre Bevollmächtigten ausgesendet, um die Fürsten auf ihre Seite zu ziehen. Zuerst von allen Staaten entschied sich Frankreich. Zu Anfang Juli 1438 berief König Karl VII. den hohen Klerus seines Landes, nämlich Erzbischöfe, Bischöfe, die vorzüglicheren Domkapitel, Äbte und Pröpste, auch etliche Doktoren des Rechts von den Universitäten nach Bourges ein, legte ihnen die Basler Beschlüsse vor und ließ unter seinem persönlichen Vorsitz darüber beraten. Auch Abgesandte des Konzils sowie des Papstes Eugen IV. hatten sich eingefunden. Die Versammlung nahm die Beschlüsse im allgemeinen an, verlangte aber zwei Abänderungen, welche auch den Wünschen des Königs entsprachen und dahin gingen, daß dem König entgegen den Basler Beschlüssen das Recht bleibe, bezüglich der Besetzung geistlicher Ämter „Bitten" anzubringen, und die kirchliche Gerichtsbarkeit nur innerhalb der bisher in Frankreich üblichen Schranken ausgeübt werden dürfe. Die Abgesandten des Konzils bewilligten dies sofort, und die Reichssynode richtete nunmehr an den König das dringliche Ersuchen, auch seinerseits die Dekrete mit den Abänderungen anzunehmen und zu billigen, auch dem Parlamentshof und anderen Richtern die Befolgung derselben zu befehlen und hierüber eine „Pragmatische Sanktion" zu fertigen[2]). Das tat der König nach Beratschlagung in seinem Geheimen Rat am 7. Juli 1438. Die Verlesung und Verkündigung im Parlament zu Paris erfolgte am 13. Juli 1439[3]). In der Provence, die bis 1481 unter der königlichen Nebenlinie Anjou stand, wurde die Pragmatische Sanktion nicht eingeführt; ebensowenig in der selbständigen, dem Papsttum ergebenen Bretagne.

Dem Beispiele Frankreichs folgte im nächsten Jahre Deutschland in folgender Weise. Am 26. und 28. März 1439 vereinbarten die Bevollmächtigten des Kaisers Albrecht II., sämtlicher geistlichen und weltlichen Kurfürsten und der Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen eine Erklärung des Inhalts: „Wir . . . nehmen die Beschlüsse des heiligen Basler Konziliums, welche mit ihren Anfangsworten näher bezeichnet sind, in geziemender Ehrerbietung und Ergebenheit hiermit an, vorbehaltlich jedoch einiger durch die Verhältnisse der deutschen Nation und unserer Länder und Diözesen gebotenen Einschränkungen und Erläuterungen, welche dem heiligen Konzil noch näher zu bezeichnen und von diesem dann zu beschließen sein würden"[4]). Es

[1]) Tomek, Wlad., Gesch. Böhmens. 287. 1865. Huber, Alphons, Gesch. Österreichs 3, 7. 1888.

[2]) Der Name „Pragmatica Sanctio", zu deutsch „Geschäfts-Vorschrift" oder „Instruktion" stammt aus dem römischen Recht und ist von Kaiser Justinian einer Verordnung v. 13. Aug. 554 gegeben worden. — Die Ludwig dem Heiligen zugeschriebene Pragmatische Sanktion von 1268 ist wahrscheinlich später untergeschoben.

[3]) Abdruck in Ordonnances des rois de France de la troisième race 13, 267—291. 1782, nach der ersten gedruckten Ausgabe vom J. 1484 in 4° unter Vergleichung der Ausgabe von Pinson, Paris 1666 fol. Zugleich sind die Stellen angezeigt, wo sich die einzelnen Artikel unter den Dekreten des Basler Konzils finden. Lediglich einen kurzen Auszug gibt Harduin, Coll. Conc. 8, 1950—1952 (1714) und ebenso Münch, E., Vollst. Sammlung der Konkordate 1, 207—211. 1830.

[4]) Die sehr bald in Vergessenheit geratene Urkunde wurde im J. 1763 zum erstenmal nach der Urschrift im Mainzer Reichsarchiv durch den Druck veröffentlicht durch Horix, J., Professor an der Universität zu Mainz und Geh. Staatsrat, in seinem Werk: Concordata nationis Germanicae integra.

geschah dies zu Mainz während des dort versammelten Reichstages, in welchem übrigens die Angelegenheit in keiner Weise zur Sprache gekommen ist. Seit Ende des 18. Jahrh. haben einige Schriftsteller der Acceptations-Urkunde den Namen „Pragmatische Sanktion" beigelegt, der ihr in keiner Weise zukommt. — König Albrecht, der sich übrigens damals in Ungarn befand, gab dem Konzil alsbald von der Mainzer Erklärung Nachricht[1]), worauf dieses bereitwillig seine Dekrete nach den Wünschen des Kaisers und der Fürsten abänderte[2]).

Nachdem sich die wichtigsten Länder so auf die Seite des Konzils gestellt hatten, fühlte sich dasselbe ermutigt, den letzten Schlag gegen den ungehorsamen Papst Eugen zu führen, seine Absetzung auszusprechen. Dies geschah am 26. Mai 1439; freilich zeigten hierbei nur etwa 7 Bischöfe und 17 Äbte und sonstige Prälaten den Mut, persönlich mitzustimmen; die übrigen hielten sich fern und überließen das Stimmen ihren bevollmächtigten Stellvertretern. Um zu einem neuen Papst zu kommen, mußte zunächst eine neue Wahlordnung beschlossen werden, weil das Konzil längst verfügt hatte, daß eine etwa nötige Neuwahl nur am Sitz des Konzils stattfinden dürfe und die Kardinäle verpflichtet seien, am Konzil teil zu nehmen, in Basel aber nur ein einziger Kardinal wirklich anwesend war. So half man sich also in der Weise, daß das Konzil 32 Wahlmänner aus seiner Mitte aufstellte, die dann am 17. November 1439 den Herzog Amadeus von Savoyen zum Papst wählten, der sich zur Annahme bereit erklärt hatte und sich den Namen Felix V. beilegte. Derselbe war vorher regierender Herzog und verheiratet gewesen und seine beiden Söhne herrschten in dem weitausgedehnten Alpenland, welches Italien von Deutschland und Frankreich schied; das konnte einem Konzils-Papst immerhin schon ein erwünschtes Ansehen verschaffen. Allein dem römischen Papst Eugen IV. fiel es nicht ein, sich einschüchtern zu lassen; er erklärte vielmehr alsbald das Konzil und seinen Papst für Häretiker und Exkommunicierte, und so war nunmehr eine neue Kirchenspaltung heraufbeschworen. Das machte dann doch den größeren Teil des hohen Klerus wie auch der weltlichen Fürsten stutzig. Wiederum übernahm Frankreich die Führung. Karl VII. berief den Klerus zu einer zweiten Versammlung auf den 25. Juni 1439 nach Bourges und erklärte sich im Einverständnis mit den Häuptern des Klerus für den Papst Eugen IV., zugleich aber für Berufung eines neuen allgemeinen Konzils, schickte auch Gesandte an den Papst, um seine Anhänglichkeit zu bekunden, zugleich aber auch um Bestätigung der Pragmatischen Sanktion zu bitten, was der Papst natürlich ablehnte[3]).

In Deutschland herrschte Ratlosigkeit; Kaiser Albrecht II. war im fernen Ungarn abwesend, um seine Hausmacht dort zu befestigen, das Reich also tatsächlich ohne Leitung; so fiel den Kurfürsten die Rolle zu, namens des Reichs zu handeln. Am 13. August 1439 versammelten sich denn auch die Kurfürsten von Mainz und Trier und die Bevollmächtigten der Kurfürsten von Köln, Pfalz und Brandenburg in der Stube des Mainzer Domkapitels, erklärten vor Notar und Zeugen ihre Verzweiflung, daß sie nicht wüßten, wie sie sich verhalten sollten, und legten gegen alle seit Ausbruch des Kirchenstreits von dem Basler Konzil oder vom Papst Eugen ausgegangenen oder künftig

---

S. 21—61; edit. 2. 1771. S. 38—134. Von neuem durch Koch, Christoph Wilh., Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argentorati 1789 4°. — Der Erzbischof von Salzburg wies sofort die ihm unterstellten Bischöfe zur Verkündigung und Befolgung der Basler Dekrete an. Harduin 9, 1276; Meichelbeck, C. Hist. Frising. 2, 2, 253.

[1]) Die Zuschrift Albrechts an das Konzil ist abgedruckt bei (J. Horix): Ad Concordata nationis Germanicae integra documentorum fasciculus II., S. 1—5. 1776. Die Urkunde wird hier unrichtig Constitutio genannt; Tag und Jahr der Ausstellung fehlen.

[2]) Abgedr. bei Würdtwein, Subsidia dipl. 8, 109. Koch, Sanctio pragm. Doc. S. 171; im Auszug bei Emminghaus, Corp. j. Germ. 1, 88 Anm.

[3]) Dareste de la Chavanne, Ant. El. Cl. Histoire de France, 3, 143. 1865. Ungenau Schröckh 32, 94 u. 147.

ausgehenden Verfügungen und Urteile Appellation ein, sei es an das Konzil zu Basel oder an ein künftiges allgemeines Konzil oder an den Papst Eugen IV., den apostolischen Stuhl oder an wen sonst zu appellieren sei, unter Vorbehalt (cum protestacione), diese Appellation am rechten Ort und zu rechter Zeit zu insinuieren und zu verfolgen[1]). Daß sie sich durch eine Appellation von dieser Art nur lächerlich gemacht hätten, sahen die Kurfürsten bald selber ein und vereinigten sich zu einem weiteren Schritt nach dem Vorbilde Frankreichs. Anfang November 1439 setzten sie zu Frankfurt a. M. eine feierliche Erklärung, „Protestation", auf, daß sie vorläufig von keiner Partei mehr Verfügungen annehmen und jeden, der solche in ihren Gebieten kundmachen oder anschlagen würde, mit Landesverweisung und Vermögenseinziehung bestrafen wollten, gingen auch am 11. November ein förmliches eidlich bekräftigtes Bündnis darüber ein. Die Gesandten des Königs Albrecht erklärten ebenfalls ihren Beitritt, da der am 27. Oktober in Ungarn erfolgte Tod des Königs noch nicht bekannt war. Am 4. Dezember trat auch der Erzbischof von Bremen bei[2]). Anerkannt wurde der neue Papst Felix nur vom Herzog Albrecht von Baiern, den freien Städten Basel und Straßburg und den Universitäten Wien, Erfurt und Köln; ferner von seinem Sohne, dem Herzog von Savoyen, der Schweizer Eidgenossenschaft und dem König Alfons von Aragonien.

Kaiser Albrechts Waffen waren in Ungarn wenig glücklich gewesen, er beschloß daher nach Österreich zurückzukehren, starb aber auf der Reise am 27. Okt 1439 zu Neszmely, zwischen Gran und Raab, und wurde zu Stuhlweißenburg beigesetzt[3]). Er hinterließ eine siebenjährige Tochter Anna, eine einjährige Tochter Elisabeth und eine schwangere Witwe.

§ 36.

16. Erwählung Friedrichs III., Herzogs von Österreich-Steiermark, zum Deutschen Kaiser 2. Febr. 1440. Erzherzog Ladislaus (Posthumus), Sohn des Kaisers Albrecht II., erbt Ober- und Niederösterreich, wird 1446 zum König von Ungarn gewählt, steht als minderjährig unter vormundschaftlicher Regierung. In Böhmen regieren zwei vom Landtag gewählte Reichsverweser, seit 1448 der Utraquist Georg von Podiebrad allein. Unterdrückung der Taboriten seit 1444; Unterwerfung von Tabor 1452. Ladislaus endlich 1453 als König von Böhmen anerkannt. Tod desselben am 24. Nov. 1457, und Verteilung seiner Länder.

Zur Wiederbesetzung des deutschen Kaiserthrones lud der Erzkanzler Kurfürst von Mainz die Kurfürsten auf den 28. Januar 1440 nach Frankfurt ein; alle erschienen persönlich; für Böhmen stellte sich merkwürdigerweise mit Vollmacht vom böhmischen Landtag der böhmische Burggraf, Heinrich von Meißen, Herr von Plauen, vor, was daher kam, daß der Kurerzkanzler ein Einladungsschreiben auch nach Böhmen hatte ergehen lassen, obwohl die Thronfolge noch ungewiß war. Anfänglich wollten die Kurfürsten den Böhmen nicht zulassen, da es noch gar keinen König von Böhmen

[1]) Müller, Reichstags-Theatrum 1, 48. Horix, Doc. 2, 89—94. 1775.
[2]) Die Urkunden bei Horix, Ad concordata 2, 94—104.
[3]) Chmel, Jos., Gesch. Kaiser Friedrichs III. 1, 426. 1843. Tomek 289. Huber 3, 13.

gab, ließen aber, als der Burggraf laut mit dem Zorne des Böhmischen Volks drohte, ihren Widerspruch fallen. Bei der Wahl am 2. Februar fielen zwei Stimmen, nämlich von Brandenburg und Böhmen, auf Landgraf Ludwig von Hessen, fünf auf Herzog Friedrich von Österreich-Steiermark, mit dessen Wahl sich dann auch Brandenburg und Böhmen ausdrücklich einverstanden erklärten[1]). Friedrich, Sohn Ernst des Eisernen und seiner zweiten Gemahlin Cimburgis von Masovien, stand damals im Alter von 25 Jahren, war Besitzer von Steiermark, Kärnten und Krain (§ 27) und hielt gewöhnlich zu Graz Hof.

Zwei ganze Monate ließ Friedrich die Kurfürsten auf Antwort warten, nahm endlich am 6. April die Wahl an, verpflichtete, sich auch, ohne Beirat der Kurfürsten in der Kirchensache nichts vorzunehmen[2]). Die Krönung zu Aachen verzog sich bis zum 17. Juni 1442, vermutlich infolge von Unterhandlungen mit Papst Eugen, um dessen Anerkennung der Königswahl zu erlangen; denn mit diesem gegen das Konzil zu gehen, ist die frühe zu Tag getretene Politik Friedrichs gewesen.

Die Nachfolge in den Österreichischen Erbländern Albrechts II., sowie in Ungarn und Böhmen blieb während der Schwangerschaft seiner Witwe Elisabeth in der Schwebe. In den Habsburgischen Erblanden Ober- und Niederösterreich übertrug ein am 15. November 1439 versammelter Landtag, an welchem auch die Bischöfe von Freising und Passau teilnahmen, die Regierung einstweilen dem ältesten Herzog des Hauses, Herzog Friedrich, (dem späteren Kaiser) und bestimmte zugleich, daß er, im Falle von Elisabeth ein Sohn zur Welt gebracht werden würde, Vormund dieses Sohnes sein und bis zu dessen Volljährigkeit die Regierung des Landes führen solle, aber mit Rat von Landes-Anwälten, welche von den vier Ständen, nämlich Prälaten, Herren, Rittern und Städten zu wählen seien; die Pflegen und Ämter dürften nur mit Inländern, mit österreichischen Landleuten besetzt werden[3]). Herzog Friedrich genehmigte diesen Beschluß am 1. Dez. 1439 mit Brief und Siegel, ebenso sein jüngerer Bruder Albrecht, der dann freilich nach etlichen Wochen widerrief[4]).

Am 22. Febr. 1440, vier Monate nach Albrechts Tod, gebar Kaiserin Elisabeth im Schlosse Kamaron oder Komorra in Ungarn einen Sohn, dem sie den Slavisch-Polnischen Namen Ladislaus oder Ladislav gab[5]), und der nun nach Erbrecht Erzherzog von Ober- und Nieder-Österreich, König von Böhmen und von Ungarn war. In den beiden österreichischen Provinzen trat nunmehr die vormundschaftliche Regierung des Herzogs Friedrich in Kraft.

Inzwischen hatten die Ungarn, ohne das Ende der Schwangerschaft Elisabeths abzuwarten, auf einem Reichstag zu Ofen im Januar 1440 den König Wladislaw III. von Polen gewählt, wohl vorzugsweise in Rechnung, daß dieser die Macht Polens zum Schutze gegen die Türken in die Wagschale werfen werde; der berühmte Feldherr Johann Hunyadi und der Erzbischof von Gran waren für diese Wahl eingetreten und der Erzbischof hatte sogar die 30jährige Witwe Elisabeth vermocht, dem erst 16jährigen Wladislaw ihre Hand zu reichen; eine Gesandtschaft des Reichstags und der Kaiserin ging mit diesen Anerbietungen nach Krakau ab[6]). Als nun Elisabeth am 22. Februar einen Sohn gebar, schickte sie sofort für ihre Person den nach Polen abgegangenen Gesandten Eilboten nach, um deren Vollmacht zu widerrufen; allein sie hatten ihren

---

[1]) Chmel, Jos., Gesch. Kaiser Friedrichs III. 2, 3—10. 1843. Palacky 4, 1, 20. Die Akten hierüber in Aeneae Sylvii historia Friderici ed Boecler. Argentorati 1685. S. 183—198.

[2]) Chmel, Regesta Frid. Anhang, Seite III, 6. Chmel, Gesch. 1, 21.

[3]) Chmel, Jos., Geschichte K. F. III., 1, 437—439.

[4]) Chmel 2, 440.

[5]) Palacky 4, 20 ff. schreibt immer „Ladislaw". In den Geschichtswerken gibt man ihm den Beinamen des Nachgebornen, Posthumus.

[6]) Chmel 1, 433.

Antrag bereits gemacht, hielten sich auch mehr für Bevollmächtigte des Ungarischen Reichstags, und Wladislaw verstand sich nach einigem Zögern, auf Drängen der Polnischen Großen, auch nachdem ihm die Geburt des Ladislaus bekannt geworden war, dazu, die Hand Elisabeths und die Krone Ungarns anzunehmen, 6. März, indem er in einer Urkunde vom 8. März dem kleinen Ladislaus nur für den Fall seines erblosen (söhne- und töchterlosen?) Abgangs die Nachfolge in Ungarn zusichterte[1]).

Schon am 12. März genehmigte ein neuer Reichstag zu Ofen diese Urkunde[2]), der Pole kam sofort in's Land; aber Elisabeth entwich westwärts nach Stuhlweißenburg, ihr Söhnchen und die Ungarische Krone, welche sie durch ihre Kammerfrau aus der Plintenburg (Vyssegrad) hatte entwenden lassen, mit sich führend. Am 14. Mai ließ sie hier den in Windeln liegenden Ladislaus vom Erzbischof von Gran feierlich krönen und durch Graf Ulrich von Cilly als Stellvertreter den Krönungseid leisten[3]). Zwei Monate nachher, am 17. (oder 27.) Juli, ließ sich der Pole Wladislaw zu Ofen mit einer andern Krone, die bei den Reliquien des heiligen Stephan gelegen haben soll, zum König von Ungarn krönen[4]).

Elisabeth, welche anfänglich die Vormundschaft über ihren Sohn dem Herzog Albrecht VI. von Österreich übertragen hatte[5]), entgegen den österreichischen Hausgesetzen, lediglich auf Anstiften des Grafen von Cilly, besann sich bald eines anderen, kam selbst nach Neustadt in Nieder-Österreich zum Herzog und jetzt Kaiser Friedrich, übergab ihm den kleinen Ladislaus und verpfändete ihm mehrere Herrschaften und Städte in Ungarn, dazu die goldene Krone Ungarns um 2500 Ungarische Goldgulden[6]). Sie warb alsbald Söldner an, um den Polen Wladislaw zu bekriegen, kam auch allmählich in den Besitz einiger westlichen Teile von Ungarn, weil zu gleicher Zeit die Türken im Süden Einfälle machten. Sie starb aber schon am 19. Dez. 1442, wie viele meinten an Gift[7]).

Der jugendliche Pole Wladislaw, wohl einsehend, wie wenig er den inneren und äußeren Schwierigkeiten seines ungarischen Reiches gewachsen war, überließ die ganze Staatsverwaltung an Johannes Hunyadi, übertrug ihm auch die Woiwodschaft von Siebenbürgen. Demselben gelang es im J. 1442 die Türken zu Vasap vollständig zu schlagen, im folgenden Jahre auch das Land südlich der Donau bis zum Hämus-Gebirge (Balkan) von ihnen zu säubern. Sultan Murad machte hierauf Friedensvorschläge und im Juli 1444 kam zwischen ihm und Wladislaw von Ungarn-Polen ein Waffenstillstand auf 10 Jahre zu stande, wonach die Türken Serbien und die Herzegowina herausgaben, auch die ungarische Oberherrschaft über die Wallachei anerkannten. Allein der päpstliche Legat in Ungarn erklärte den Waffenstillstand für ungiltig, das einem Ungläubigen gegebene Wort für unverbindlich und bewog Wladislaw, gegen den Rat Hunyadis und des polnischen Reichstags, den Krieg von neuem zu beginnen. Derselbe fiel aber nun so unglücklich wie möglich aus. Am 10. Nov. 1444 wurde das ungarische Heer bei Varna aufs Haupt geschlagen und König Wladislaw selbst getötet.

Nach langen Parteikämpfen erkannten die Ungarn im Frühjahr 1446 auf einer Reichsversammlung auf dem Rakoser Felde Ladislaus als ihren König an, indem sie zugleich für die Zeit von dessen Minderjährigkeit dem Johann Hunyadi die Reichsverwesung übertrugen. Sie verlangten nunmehr vom Kaiser Friedrich III. die Aus-

---

[1]) Chmel 2, 17—18.
[2]) Chmel 2, 20.
[3]) Chmel 2, 47.
[4]) Chmel 2, 51-52.
[5]) Comorn 10. April 1440. Chmel 2, 29—31.
[6]) 3. Aug. 1440. Chmel 2, 77. 80. 212.
[7]) Chmel 2, 209—210.

antwortung ihres Königs Ladislaus und der verpfändeten ungarischen Krone; als Friedrich sich dessen weigerte, erschien Hunyadi mit 12000 Reitern im Wien-Tal und ließ 400 Städte und Dörfer verbrennen und plündern, während der Kaiser ganz ruhig in seinem Schlosse zu Wien saß, unter spinnenden Weibern, in seinem Garten sich mit Blumenzucht beschäftigend. Im J. 1447 stiftete der päpstliche Legat endlich einen Waffenstillstand und Hunyadi wandte sich nun wieder gegen die Türken, erlitt aber am 17.—19. Okt. 1448 in einer dreitägigen Schlacht bei Kossowa eine vollständige Niederlage[1]).

In Böhmen hatten anfänglich beide Parteien übereinstimmend beschlossen, die Entbindung der Königin-Witwe abzuwarten; als nun am 22. Febr. 1440 Ladislaus geboren war, sprachen sich zwar die böhmischen Nebenländer Mähren, Schlesien, Lausitz und die Sechsstädte für die Anerkennung desselben aus, die Böhmen aber wählten ohne Zuziehung der andern Kronländer den Herzog Albrecht von Bayern. Dieser lehnte indessen schließlich kluger Weise ab und nun zeigten sich auch die Böhmen bereit, Ladislaus anzunehmen, aber unter sehr merkwürdigen Bedingungen, wie: daß Ladislaus in Prag zu erziehen sei und gar, daß Ober- und Nieder-Österreich für immer zur Krone Böhmen gehören sollten! Natürlich ging der Vormund Kaiser Friedrich darauf nicht ein. Nunmehr setzten die Böhmen zwei Reichsverweser ein, Georg Kunstatt, Herrn von Podiebrad (Girzik), czechischen Blutes und utraquistischen Glaubens, und Meinhard von Neuhaus, einen Deutschen, der sich nur äußerlich für einen Utraquisten ausgab, erkannten also eine Regierungsvormundschaft Kaiser Friedrichs über Böhmen nicht an. Diese Reichsverwesung hat nunmehr unter dem entscheidenden Einfluß von Podiebrad 17 Jahre lang fortgedauert.

Wie alle Utraquisten, so war auch Podiebrad den Taboriten gänzlich abgeneigt und betrachtete es als eine wichtige politische Aufgabe, dieselben entweder durch Überredung oder durch Zwang zum Fahrenlassen ihrer Besonderheiten und zum Anschluß an die utraquistische Kirche zu vermögen; er stak tief in dem Wahne, daß das Basler Konzil gewiß sich endlich dazu verstehen werde, diese Kirche als rechtgläubig anzuerkennen und vielleicht ihren Lehren allgemeine Geltung zu verleihen, wenn den in Basel wie in Rom gleich verhaßten Taboriten der Garaus gemacht sein werde.

Die erste Einleitung dazu bildete der Beschluß eines im August 1441 zu Caslau gehaltenen Landtags der Utraquisten: den von Sigismund über Seite geräumten Erzbischof von Prag, Joh. v. Rokycana, wieder als Erzbischof anzuerkennen mit voller Gerichtsbarkeit über den ganzen Klerus[2]).

Auf dem 4. Okt. 1441 wurde dann eine Kirchen-Versammlung nach Kuttenberg einberufen, und auch die Taboriten dazu geladen, die aber nicht erschienen; dagegen fanden sich 300 utraquistische Priester ein, leisteten größtenteils dem Erzbischof Rokycana mittels Handschlags Gehorsam und nahmen 24 Sätze über Glauben und kirchliche Ordnung an, welche im ganzen nur die früheren utraquistischen Satzungen wiederholen[3]). Die Kinder-Kommunion wird mit Stillschweigen übergangen, aber keineswegs fallen gelassen. Da die Taboriten unter Berufung auf die Schutzbriefe Sigismunds sich weigerten, die Kuttenberger Beschlüsse anzunehmen, ergriff ein Teil der Utraquisten die Waffen gegen sie, tat ihnen beträchtlichen Schaden und nahm ihnen die feste Stadt Wodnan weg, worauf die Taboriten sich zu dem Versprechen genötigt sahen, auf einer neuen Synode zu Kuttenberg am 6. Juli 1443 zu erscheinen;

---

[1]) Becker, K. F., Weltgeschichte 8, 68—71. 92. Chmel 2, 214. Joh. v. Müller, Schweizergesch. 4, 157.

[2]) Krummel, Utraqu. 230.

[3]) Unter dem Titel: Condictatio synodalis in montibus Guttnis a. 1441 gedruckt bei Prochaska, Miscell. S. 354—367. Palacky 4, 1, 68—69.

dort wurden sie wegen ihrer Häresieen von Rokycana und Pribram scharf angelassen, verweigerten aber auch jetzt ihren Glauben zu verlassen[1]). Die herrschende Partei berief nunmehr einen Landtag auf Januar 1444 nach der Altstadt Prag ein, um durch diesen ein Machtwort sprechen zu lassen; es wurde zwar nochmals mit den erschienenen wenigen Bevollmächtigten der Taboriten verhandelt und gestritten und dabei von den Taboriten eine Verteidigungsschrift (Apologie) und eine Darlegung ihrer Ansicht vom Altarsakrament übergeben[2]); allein am Ende faßte der Landtag den Beschluß, daß der Glaube, wie ihn Magister Joh. Rokycana (der Erzbischof), Johann Pribram und andere Magister und Priester vortrügen, besser sei als der der Taboriten und fürder allein vorgetragen werden solle. In etlichen Artikeln stellte der Landtag ihn zusammen unter Verwerfung verschiedener namhaft gemachter Irrlehren der Taboriten[3]). Die beim Landtag anwesenden Herren, Ritter und Städte-Vertreter gelobten zugleich schriftlich, bei dem rechten Glauben bis in den Tod zu verharren.

Der Erfolg war, daß die taboritischen Städte den Mut verloren und sich unterwarfen, utraquistische Priester annahmen und über den Toren ihrer Kirchen einen Kelch, das Kennzeichen des Utraquismus anbringen ließen. Nur das feste und mächtige Tabor beugte sich nicht[4]).

Vier Jahre nachher 1448, überrumpelte Podiebrad die Stadt Prag, wo sich seit 1436 das katholische Domkapitel wieder eingefunden und unter Mitwirkung des katholischen Reichsverwesers Meinhard von Neuhaus den utraquistischen Gottesdienst bereits wieder fast ganz verdrängt hatte, auch an der Universität katholische Magister und Studenten in größerer Zahl eingeführt waren. Das wurde alles nun anders; das Domkapitel flüchtete nach Pilsen, die katholischen Priester und Magister mußten die Stadt räumen und die Pfarreien kamen an Utraquisten; am 10. Sept. 1448 konnte Rokycana nach mehr als zehnjähriger Verbannung seinen feierlichen Einzug als Erzbischof von Prag halten, Podiebrad aber regierte in Böhmen fortan allein.

Inzwischen hatten sich die meisten deutschen Fürsten dem Papst wieder unterworfen und das Basler Konzil war am 7. Mai 1449 auseinandergesprengt worden; da hielt es Rokycana für geraten, sich dem siegreichen Papsttum ebenfalls zu nähern, in dem Glauben, daß ein als Liebhaber der Wissenschaften bekannter Papst, wie Nikolaus V., ein besseres Verständnis für die Wünsche der Böhmen bekunden und Rokycana das ihm noch immer fehlende erzbischöfliche Pallium verleihen werde; hatte es sich doch wahrlich höchst verdient gemacht um das Papsttum durch die völlige Niederwerfung der schlimmen Taboriten. Er machte sich auf den Weg nach Rom, erfuhr aber schon in Salzburg, daß ihm Feinde auflauerten, ihn zu fangen oder zu töten, und gab den Plan auf[5]). Später, im J. 1451, sendete der Papst drei Bevollmächtigte nach Böhmen, scheinbar um über einen Vergleich zu verhandeln, in Wirklichkeit aber lediglich, um die Verhältnisse auszukundschaften und die Katholiken zu ermutigen; es waren das der Kardinal Nikolaus von Cusa, der Minorite Johann von Kapistran und Aeneas Sylvius Piccolomini, Bischof von Siena, der spätere Papst Pius II. Der letztere machte im Juli 1451 auch der allein übrig gebliebenen Taboritenstadt Tabor einen Besuch und gab darüber in einem Briefe an den Kardinal Carvajal

---

[1]) Palacky 4, 1, 92—99. Krummel, Utraqu. u. Tab. 235—236.

[2]) Lateinisch in der Taboriten-Chronik bei Höfler 2, 753—804. In böhmischer Sprache auf der Bibliothek zu Breslau (IV. 9, 231). Palacky 4, 1, 105 Anm. 100.

[3]) Der ganze Landtagsbeschluß gedruckt in der Kirchenchronik des Bohuslaw Bilejowsky. Ferner handschriftlich mit allen angeführten Beweisstellen auf der Bibliothek der Prager Universität XVII. A. 16. Palacky 4, 1, 106—107 gibt einen Auszug der wichtigsten Artikel. Vgl. auch Tomek 294—295.

[4]) Palacky 4, 1, 108.

[5]) Gindely, Ant., Gesch. d. böhm. Brüder 1, 7. 1857.

folgende Schilderung[1]): „Als wir uns gegen Abend Tabor näherten, strömten uns die Taboriten haufenweise entgegen, zeigten sich über den Besuch sehr erfreut und brachten als Bewillkommnungs-Geschenke Fische, Wein und Bier. Die Stadt steht auf einem ebenen Vorsprunge über Abhängen und Gewässern und ist mit einer doppelten Mauer und vielen Türmen umgeben; auf der Seite, wo sie mit dem festen Lande zusammenhängt, wird sie überdies durch einen tiefen Graben und eine dickere Mauer geschützt. Wer hier herein will, muß durch ein dreifaches Tor. Das erste hat eine Mauer von 20 Fuß Breite und 40 Fuß Höhe und einen starken Turm über sich. Beim Eingange sind zwei Schilde zu sehen; auf dem einen ist ein Engel mit dem Kelche gemalt, als ob er zu dessen Genusse einlüde; auf dem andern ist der blinde Greis Zizka abgebildet; denn obwohl sie die Heiligenbilder verabscheuen, so wird doch sein Bild in größten Ehren gehalten. In der Stadt gibt es keine regelmäßigen Gassen; auf dem öffentlichen Platze sind, den Nachbarn zum Schrecken, eine Menge Kriegswerkzeuge aufgestellt. Waffenfähiger Männer soll es in der Stadt an 4000 geben. Sie ernähren sich teils mit Woll- und Flachs-Weberei, teils mit Handel. Es gibt viele vermögende Leute unter ihnen und das Hausgeräte ist überall schön, ja prächtig".

„In der Stadt steht ein hölzernes Haus, nach Art einer Dorf-Scheuer erbaut, welches sie Tempel nennen; dort wird dem Volke gepredigt, das Evangelium täglich erklärt und bei einem einzigen ungeweihten und unheiligen Altare das Sakrament ausgeteilt. Ihre Priester tragen keine Platte und scheren sich auch nicht den Bart; die Gemeinde schafft ihnen Nahrung und Getränke nach Bedarf ins Haus und steuert je auf einen Kopf monatlich ein Schock Groschen bei, damit sie ihre kleineren Bedürfnisse bestreiten können; Zehnten und Geldopfer am Altare werden keine dargebracht. Die größte Sorge wird dafür getragen, daß jeder fleißig die Predigt besuche; wer dies unterläßt, wird gestraft. Es sind jedoch nicht alle im Glauben einig, jeder kann in Tabor glauben, was ihm beliebt. Es gibt dort auch Nicolaiten, Arianer, Manichäer, Armenier, Nestorianer, Berengarier und Arme von Lyon, besonders geachtet aber sind die Waldenser, die Hauptfeinde des Römischen Stuhls".

Um den Empfänger des Briefs über diesen Besuch bei den Häretikern und seine theologischen Gespräche mit ihnen zu beruhigen, fügt Aeneas am Schluß bei: „Ich dankte Gott, als ich aus diesem Häretikerneste, aus dieser Synagoge des Satans wieder heraus war und mich unter freiem Himmel befand; mir wars ums Herz, als ob ich aus der Hölle entronnen wäre".

Im August 1452 erschien plötzlich der Reichsverweser Podiebrad mit einem großen Heere vor der Stadt Tabor und erzwang schon nach drei Tagen ihre Übergabe; sie mußten die utraquistischen Lehren und Gebräuche annehmen, diejenigen ihrer Prediger aber, welche sich dem Erzbischof Rokycana zu unterwerfen weigerten, wurden ins Gefängnis geworfen; dieses Los traf auch den Bischof der Taboriten, Nikolaus von Pilgram, der niemals wieder die Freiheit erlangt hat, sondern nach siebenjähriger Einsperrung dort im Kerker zu Podiebrad gestorben ist[2]). Ein Teil der taboritischen Priester aber zerstreute sich in verschiedene Städte des Landes und erhielt dort durch geheime Tätigkeit die Erinnerung an den alten Glauben lebendig.

Die Katholiken blieben in allen Orten, wo sie bisher ihren Gottesdienst beibehalten hatten, unbehelligt, Prag ausgenommen, und man schätzt ihre Zahl etwa auf $^1/_3$ der Bevölkerung; sie überwogen besonders in den Grenz-Distrikten, namentlich unter den Deutschen im Norden, Osten und Süden, während in der ganzen Mitte des Landes die Utraquisten die Oberhand hatten. In der bischöflichen Bibliothek zu Leitmeritz findet

[1]) Aeneae Sylvii epistolae 130, v. 21. Aug. 1451. Norimberg. 1496 4°. Ein Auszug bei Palacky 4, 1, 456—459.

[2]) Palacky gegen Höfler 53.

sich eine von Nikolaus Claudianus in Jungbunzlau im J. 1518 entworfene und im Druck herausgegebene Karte, welche die Konfession aller Städte angibt[1]).

Es ist nunmehr hier noch mit einigen Worten der Schicksale des bedauernswerten Habsburgischen Thronerben Ladislaus Posthumus zu gedenken.

Ladislaus hatte sich von seinem ersten Lebensjahre an, auch infolge des frühen Todes seiner Mutter, in der Gewalt des Kaisers Friedrich III. befunden; nachdem er nun am 22. Febr. 1452 sein 12. Lebensjahr vollendet hatte, verbanden sich Grafen, Ritterschaft und Städte von Ober- und Nieder-Österreich, die vormundschaftliche Regierung Friedrichs ferner nicht zu dulden und von ihm, sobald er von seiner Romfahrt zurückgekehrt sein werde, die Niederlegung der Vormundschaft und die Herausgabe des Ladislaus zu fordern. Kaum war Friedrich in Wiener-Neustadt eingetroffen, als 24000 Mann Österreicher vor der Stadt erschienen und dieselbe belagerten, Friedrich zur Nachgabe zwangen und Ladislaus unter Freudengeschrei nach Wien brachten. Derselbe begann nun seine sogenannte Regierung unter dem beherrschenden Einfluß des Grafen Ulrich von Cilly[2]).

Im folgenden Jahre 1453 wurde Ladislaus endlich auch von den Böhmen als König anerkannt, nachdem er eine Verschreibung ausgestellt und beschworen hatte, die Landesfreiheiten im allgemeinen und insbesondere die Kompaktata und die darauf bezüglichen Verschreibungen Kaiser Sigismunds beobachten zu wollen. Im Spätherbst erfolgte dann seine feierliche Krönung zu Prag, in Gegenwart der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz. Da jedoch Böhmen ein deutsches Kurfürstentum war und nach der Goldenen Bulle von 1356 ein Kurfürst erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig wurde, so mußte eine vormundschaftliche Regierung fortdauern; und diese blieb in den Händen von Georg Podiebrad[3]).

Am 24. Nov. 1457 starb König Ladislaus zu Prag an der Pest, im Alter von etwas über 17 Jahren und wurde daselbst neben Kaiser Karl IV. beigesetzt[4]); damit brach, da auch seine Mutter Elisabeth schon seit dem 19. Dez. 1442 (oder 27. Sept. 1443) tot war, das ganze österreichisch-ungarisch-böhmische Reich zusammen. Ober- und Nieder-Österreich fielen an Kaiser Friedrich III., seinen Bruder Albrecht VI. und an deren Neffen Sigismund von Tirol, obgleich hierüber ein ernstlicher Streit unter den dreien ausbrach. (Vgl. unten § 40). In Ungarn wurde Matthias Corvinus, in Böhmen Georg Podiebrad auf den Thron erhoben.

§ 37.

17. Beginnender Niedergang der Sache des Basler Konzils seit 1440; Bündnis Kaiser Friedrichs III. mit Papst Eugen IV. seit 1445. Auf Fürstentagen zu Frankfurt 1446 erbieten sich die mächtigeren Deutschen Fürsten zur Unterwerfung unter den Papst unter bestimmten Bedingungen. Antwort hierauf durch päpstliche Bulle v. 5. u. 7. Febr. 1447. Die beiderseitigen Erklärungen erhalten fortan zusammen den Namen „Fürsten-Konkordate", Concordata Principum. Einräumung der ausschweifendsten

---

[1]) In verkleinertem Maßstab bei Frind, Bd. 3 Anlage mitgeteilt.
[2]) Becker 8, 92—93.
[3]) Chmel 1, 435; 2, 228—229. Becker 8, 89. 92. Tomek 304.
[4]) Fugger, J. J., Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich 1668. S. 640.

Rechte an das Papsttum durch das von Kaiser Friedrich III. eigenmächtig mit Papst Nikolaus V. am 17. Febr. 1448 abgeschlossene Wiener Konkordat. Abdankung Felix V. 7. April 1449. Auflösung des Basler Konzils 7. Mai 1449. Krönung Friedrichs III. zum Römischen Kaiser zu Rom 19. März 1452.

Daß die Wahl Friedrichs III. zum deutschen Kaiser ein für das Römische Papsttum günstiges Ereignis bedeutete, war schon oben erwähnt. Eine der ersten Folgen davon trat bereits im J. 1442 zu Tage. Dem Konzils-Papst Felix V. kam es in Basel, auf dem Boden des deutschen Reichs, nicht mehr ganz geheuer vor, und so verlegte er seine Residenz weiter südlich in den Machtbereich Savoyens nach Lausanne, dessen Bischof er war, und ist auch niemals wieder nach Basel zurückgekehrt.

Einen Erfolg von außerordentlicher Bedeutung erzielte Eugen IV. im folgenden Jahre in Italien; dort hatte König Alfons von Aragonien mehrere Jahre lang mit dem Herzog Renatus I. von Lothringen um das Königreich Neapel in Kampf gelegen und im J. 1440 den Sieg davongetragen; der Papst stellte sich nun auf die Seite des Siegers, erteilte ihm im J. 1443 die Belehnung und erhielt von Alfons den Vasalleneid und somit einen mächtigen Beschützer gegen alle Widersacher in Italien. Alfons rief auch alle Prälaten seiner beiden Reiche alsbald von Basel zurück.

Jetzt bot der Papst alle Mittel auf, um den deutschen Kaiser Friedrich für sich zu gewinnen, der schon bisher eine freundliche Stellung eingenommen hatte; nach längerem Markten, wobei der vom Kaiser als Geheimschreiber in Dienste genommene Italiener (!) Aeneas Sylvius Piccolomini den Unterhändler machte, gelang dies vollkommen. Der Papst räumte Friedrich auf Lebenszeit das Recht ein, 6 Bistümer des deutschen Reichs bei Erledigungsfällen zu vergeben, versprach, ihn zum Römischen Kaiser zu krönen und ihm zur Bestreitung der Krönungskosten 100000 Rheinische Gulden zu zahlen[1]); wahrscheinlich belaufen sich die versprochenen und gezahlten Summen noch weit höher. Die Urkunden hierüber sind zu verschiedenen Zeiten ausgestellt, je nach dem Eifer, den der Kaiser für die päpstliche Sache an den Tag legte, und den erzielten Erfolgen; im Wesentlichen war man schon im Jahre 1445 handelseinig. Auch der Reichserzkanzler, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Diether von Erbach, ging gegen wertvolle Gaben um die nämliche Zeit ins päpstliche Lager über.

Nunmehr hielt sich Eugen IV. für stark genug, um gegen die Führer der Konzilspartei in Deutschland Gewalt zu gebrauchen. Im Laufe des Jahres 1445 entsetzte er die Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier und Köln, Jakob von Sirk und Dietrich von Mörs[2]), als Häretiker und Schismatiker ihrer Ämter und verlieh alsbald das Triersche Erzbistum dem Bischof Johann von Cambray, einem unehelichen Bruder des Herzogs Philipp von Burgund, das Kölnische Erzbistum aber dem Herzog Adolf von Cleve, Schwestersohn des genannten Herzogs. Das war ein lange nicht dagewesenes Stück päpstlicher Anmaßung, aber auch ein höchst gefährlicher Anschlag auf die äußere und innere Sicherheit Deutschlands; denn zwei Ausländer, die kaum deutsch verstanden und vom Herzog von Burgund jetzt und künftig notwendigerweise abhängig blieben, sollten die Metropoliten-Gewalt über ganz Rheinland und Westfalen, die Bischofsgewalt und Regierung über zwei große Diözesen und deutsche Reichsfürstentümer, endlich Anteil an der deutschen Kaiserwahl und an der Leitung der Politik Deutschlands er-

[1]) Über diese Privilegien vgl. unten § 38. — Die Zusage, den König Friedrich zum Kaiser zu krönen und 100000 Rh. Gulden dazu zu zahlen, ist am 31. Jan. 1446 ausgestellt. Chmel, Reg. No. 2015. — Nach einem Brief Gregors von Heimburg an den Erzbischof von Prag v. 3. Juli 1446 hätte Friedrich III. 221000 Dukaten erhalten.

[2]) Müller, Reichstags-Theatrum unter K. Friedrich 1, 277. Schröckh 32, 117.

halten! So etwas hatte der Papst nur wagen können in Rechnung auf die völlige Gefügigkeit des deutschen Reichsoberhauptes; und diese Rechnung war richtig; Friedrich III. rührte angesichts solcher Schmach für das Reich keinen Finger.

Allein die Kurfürsten waren nicht gesonnen, sich dergleichen bieten zu lassen und schlossen am 21. März 1446 zu Frankfurt a. M. mit den beiden Abgesetzten einen Bund, jedem Versuch zur Ausführung der Absetzungsdekrete gemeinsam entgegenzutreten[1]). Wie innerlich schwach freilich dieser Bund sei, kam ebenso schnell zutage; denn man kam überein, Gesandte an den Papst abzuschicken, und ihm unter Bedingungen die Unterwerfung anzubieten, nämlich wenn er die Absetzungen zurücknehme und außerdem die Hoheit der allgemeinen Konzilien über den Papst, sowie die Reform-Dekrete des Basler Konzils anerkenne und ein neues Konzil berufe; im Fall der Weigerung war verabredet, sich auf die Seite des Basler Konzils zu schlagen und Felix V. anzuerkennen. Die Gesandten gingen wirklich nach Rom ab, erhielten aber den Bescheid, daß der Papst seine Legaten nach Deutschland schicken werde.

Zur Fortsetzung der Verhandlungen setzten die Kurfürsten nunmehr einen Fürstentag in Frankfurt auf den 1. September 1446 fest und es fanden sich dort auch ein: namens des Kaisers dessen Kanzler Kaspar Schlick und dessen Sekretär, der Italiener Aeneas Sylvius, welcher soeben in aller Stille zugleich vom Papst zum päpstlichen Geheimschreiber ernannt worden war; namens des Papstes der Kardinal Carvajal und der Bischof von Bologna, Thomas von Sarzano (der nachherige Papst Nikolaus V.[2]). Auch Abgesandte vom Basler Konzil trafen ein. Der Schlauheit des Aeneas Sylvius gelang es, einen papstfreundlichen Sonderbund zu stande zu bringen, der sich unter nichtssagenden Bedingungen zur Unterwerfung unter den Papst bereit erklärte. Eine am 5. Oktober 1446 in deutscher Sprache aufgesetzte Urkunde zählt in Kürze die Zusagen auf, welche der Legat des Papstes in dessen Namen zu Frankfurt gemacht habe, erkennt sie als befriedigend an und verspricht, daß, sobald dieselben vom Papst in Bullen feierlich anerkannt sein würden, die Unterwerfungs-Schreiben der Verbündeten durch deren Gesandte übergeben werden sollten[3]). Die Urkunde trug die Unterschriften der Gesandten des Kaisers Friedrich III., des Erzbischofs-Kurfürsten von Mainz, Diether von Erbach, der Gesandten des Kurfürsten von Brandenburg, des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Augsburg und Chiemsee, der Gesandten der Bischöfe von Bamberg, Passau, Konstanz mit Chur, des Hochmeisters des deutschen Ordens, des Markgrafen Jakob von Baden und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Nachträglich traten noch die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Landgraf Ludwig von Hessen, der Herzog Wilhelm von Sachsen (bedingungsweise) und der Bischof von Halberstadt bei. Die meisten dieser Unterzeichner waren durch Geld oder wichtige päpstliche Verwilligungen bestochen worden, wie in § 38 des näheren nachzuweisen ist. Wenn J. St. Pütter, Histor. Entwicklung d. T. R. V. 1, 297 (1798) und ihm folgend F. K. Eichhorn, D. Staats- u. R.-G. 3, 503 von einem „Beschluß der Reichsstände" oder einem „Reichsschluß" reden, so ist dies gänzlich unrichtig; die Mehrheit der Kurfürsten und der Fürsten hat nicht unterschrieben.

Die Gesandten des papstfreundlichen Sonderbunds machten sich also auf den Weg nach Rom, erhielten dort 4 Bullen und 1 Breve, welche am 5. und 7. Februar

[1]) Abgedr. bei Gudenus, V. F. de, Codex dipl. 4, 290. 1758. Müller, J. J. Reichstags-Theatrum unter Kaiser Friedrich V. (III.) 278—281. 1713.

[2]) Die päpstliche Instruktion für den Legaten ist abgedruckt bei Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich V. Thl. 1, S. 341.

[3]) Das Bündnis kam am 22. September 1446 (am St. Mauritiustag) zu stande; ein Abdruck bei Würdtwein, Subsidia dipl. 9, 65. Der weitere Vertrag v. 5. Okt. 1446, (Mittwoch nach St. Franciski Tag) der die genaueren Bedingungen enthält, wurde zuerst 1763 durch J. Horix, Prof. an d. Universität Mainz bekannt gemacht; er steht in dessen Werk Ad concordata nationis Germanicae integra Documentorum fasciculus III S. 90—96. 2. Aufl. 1777 und bei Würdtwein, St. Al., Subs. dipl. 9, Nr. 7, S. 70—75. 1776.

1447 ausgestellt sind, erklärten sich damit zufrieden gestellt, kamen an das Bett des kranken Papstes, küßten ihm die Hände und übergaben die Unterwerfungsurkunde[1]). Rom feierte einen Freudentag wie lange nicht; denn es konnte nun Deutschland als dem Papst wieder unterworfen ansehn, und zwar auf welche Bedingungen! Liest man diese Bullen, so weiß man nicht, ob man für den deutschen Namen erröten oder hell auflachen soll; der Papst verspricht darin alles: ein Konzil zu berufen, die Hoheit der Konzilien anzuerkennen, die Beschlüsse von Basel anzunehmen, aber mit soviel wenn und aber, und solchen pfiffigen Windungen, daß ein greifbarer Inhalt nicht übrig bleibt[2]). Gerade um diese Kunstgriffe zu verdecken, legte der Papst seine Verfügungen in fünf verschiedene Urkunden nieder; der Leser wird so weniger gewahr, daß, was die eine Urkunde zugibt, die andere aufhebt. Ans Unglaubliche grenzt auch die Bulle, welche den Erzbischöfen von Trier und Köln für den Fall ihrer Unterwerfung Begnadigung gewährt, indem der Papst sich ein Vergnügen macht, zugleich einen wahren Hagel von Verdammungsworten auf die Köpfe der elenden Sünder niederzuwettern.

Die von den deutschen Fürsten am 5. Oktober 1446 angenommenen Bedingungen der Unterwerfung unter den Papst zusammen mit dem vom Papst Eugen IV. unterm 5. u. 7. Febr. 1447 ausgestellten Bullen und Breven haben später, und zwar amtlich schon in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519 Art. 14 den Namen „Concordata Principum", „Fürsten-Konkordate" erhalten, im Gegensatz zu dem späteren blos vom Kaiser geschlossenen Wiener Konkordat von 1448.

Am 23. Februar 1447 war Eugen IV. gestorben und Thomas von Sarzano, Bischof von Bologna und Kardinal, sein Nachfolger geworden, unter dem Namen Nikolaus V. Dieser Wechsel erschien den vier deutschen Kurfürsten von Trier, Köln, Pfalz und Sachsen, welche sich bisher nicht unterworfen hatten, als eine passende Gelegenheit, einen anderweiten Versuch zur Beilegung der Kirchenspaltung zu machen und sich zu diesem Zweck mit König Karl VII. von Frankreich in Verbindung zu setzen. Zu Bourges kam auch wirklich am 24./28. Juni 1447 ein Vertrag mit dem König zu Stande, der folgenden Vergleich vorsah[3]): Jedermann solle dem neuen Papst Nikolaus den schuldigen Gehorsam leisten, alle gerichtlichen Handlungen und Strafen, welche seitens des Konzils zu Basel und seitens des Papstes verfügt worden seien, sollten ihre Kraft verlieren, beide Konzilien ganz aufhören, dafür aber von Papst Nikolaus ein neues allgemeines Konzil auf den 1. Sept. 1448 ausgeschrieben werden. Der König machte sich anheischig, beim Papst darauf zu dringen, daß dieser die Beschlüsse des Konstanzer Konzils über die Gewalt der allgemeinen Konzilien und über die regelmäßige Berufung von solchen anerkenne.

Kaiser Friedrich III. brach diesem Versuch der vier Kurfürsten sofort dadurch die Spitze ab, daß er auf Juli 1447 eine Fürstenversammlung nach der kurmainzischen Residenz Aschaffenburg einberief, um ohne Frankreich zum Ziel zu kommen. Hier in Aschaffenburg, teilweise auch schon vorher, gelang es, eine ganze Anzahl hervorragender Fürsten und Herrn auf die päpstliche Seite hinüberzuziehen, nämlich die Kürfürsten von Köln und von der Pfalz, die Vettern des Pfalzgrafen, die Bischöfe von Worms,

---

[1]) Abdrücke der Bullen und Breven bei Horix J., Concordata nationis Germanicae integra 1, 135—147. 1775. Koch, Chr., W., Sanctio pragmatica, Doc. S. 183. Ältere Abdrücke bei Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich V. S. 347—352. 1713 und Koch, Samml. der Reichsabschiede 1, 174—181. 1747.

[2]) Die im 18. Jahrhundert oft gehörte Meinung, Papst Eugen IV. habe in den Bullen die Dekrete des Basler Konzils bestätigt, ist irrig, die Meinung Eichhorns, D. St. u. R. G. 3, 503. 1840 und Kirchenrecht 1, 229, der Papst habe die Dekrete „bedingt" bestätigt, leidet an völliger Unbestimmtheit. Die richtige Ansicht vertritt schon Spittler, L. Th. v., Geschichte der Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche, im Verhältnis zum römischen Stuhle; im Göttingischen histor. Magazin. Bd. 1, Stück 2, S. 349 und Stück 3, S. 477—499. 1787.

[3]) Abgedruckt bei d'Achery, Spicilegium sive Collectio vet. aliquot scriptorum 3, 770 (ed. nov.) Schröckh, 32, 153—155.

Speier, Straßburg und die Grafen von Württemberg, ebenfalls gegen allerlei Verwilligungen durch den Papst. So wurde also nunmehr zu Aschaffenburg ein Reichsschluß dahin gefaßt[1]): den neuen Papst Nikolaus, wenn er die Bullen seines Vorgängers bestätige, als Papst anzuerkennen. Was im einzelnen weiter zu regeln sei, solle auf einer vom König nach Nürnberg auszuschreibenden Reichsversammlung geordnet, dort auch die dem päpstlichen Stuhl zu gewährende Geldversorgung (provisio) festgesetzt werden, „falls nicht inzwischen mit dem päpstlichen Legaten etwas vereinbart sein würde"[2]). Wer zu einer solchen Vereinbarung ermächtigt sein solle, war nicht gesagt, als Gegenstand der Vereinbarung die Provisio bezeichnet, aber so, daß man auch noch an anderes denken konnte. Die bestochenen deutschen Fürsten schenkten dem Fallstrick, der hiermit um ihren Hals gelegt wurde, keine weitere Beachtung.

Friedrich III. zögerte nicht, die betrügerischen päpstlichen Bullen vom Februar 1447 und die in den Aschaffenburger Reichsschluß eingeschmuggelten Worte „si tempore medio cum Legato non fuerit concordatum" zu einem Staatsstreiche auszunutzen; am 17. Februar 1448 schloß er zu Wien mit dem päpstlichen Legaten ein „Konkordat", also einen Vertrag[3]), welcher dem Papst Rechte einräumte, welche derselbe in Deutschland bisher nicht besessen hatte, und die ihm vom Basler Konzil ausdrücklich abgesprochen worden waren. Im Eingang der Urkunde sagt der Kaiser, er habe das Konkordat „für die deutsche Nation, unter Einwilligung vieler Kurfürsten und geistlichen und weltlichen Fürsten dieser Nation" geschlossen. In Wirklichkeit haben aber ohne Zweifel von den zu Aschaffenburg versammelt gewesenen Fürsten nur die wenigsten daran gedacht, dem Kaiser eine solche Vollmacht zu erteilen, und noch weniger von dem Wortlaut des Konkordats vor dessen Abschluß Kenntnis erhalten. Einem Reichstag dasselbe vorzulegen hat der Kaiser nie gewagt; es würde dort mit erheblicher Mehrheit verworfen worden sein. Daß es fast wörtlich übereinstimmte mit dem Konkordate, welches Papst Martin V. im J. 1418 mit den Bischöfen der „Germanischen Nation" auf 5 Jahre geschlossen hatte[4]), konnte nur bei Unwissenden ein günstiges Vorurteil erwecken; denn die Germanische Nation auf dem Konstanzer Konzil umfaßte auch Skandinavien, Polen und Ungarn, und kein Mensch weiß, wieviele deutsche Bischöfe damals zu dem päpstlichen Machwerk „ja" gesagt haben; etwas für Kaiser und Reich Verbindliches zu schaffen, waren sie auf keinen Fall befugt gewesen, und das Konkordat sollte überhaupt nur auf 5 Jahre gelten.

Es erscheint geboten, auf die wichtigeren Bestimmungen des Wiener Konkordats besonders aufmerksam zu machen.

1. Während das Basler Konzil alle Reservationen hinsichtlich der Bistümer und Abteien gänzlich abgeschafft, die übrigen auf ein sehr geringes Maß beschränkt hatte, sprach das Konkordat sie dem Papste im weitesten Umfang wieder zu. Er sollte berechtigt sein, a.) alle Benefizien frei zu vergeben, welche in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, also im 1., 3., 5., 7., 9., 11. Monat des

---

[1]) Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich V. Tl. 1, 355. Eine andere Urkunde ohne Unterschrift bei Würdtwein, Subsidia dipl. 9, 75—78. Vgl. Schröckh 32, 155—157.

[2]) „Item concludetur ibi provisio sanctissimo Domino nostro (dem Papst) et sedi apostolicae facienda, si tempore medio cum Legato non fuerit concordatum."

[3]) Im Konkordat ist kein Ort des Abschlusses angegeben und aus diesem Grund ist es früherhin öfters als „Aschaffenburger Konkordat" bezeichnet worden. Die Irrigkeit dieser Annahme wurde schon von Häberlin, Teutsche Reichsgeschichte 6, 212 und von Koch, J. J., Sanctio pragmat. G. ill. S. 211 Anm. 3 dargetan.

Abdrücke des Konkordats nach dem früher im Mainzer Reichsarchiv aufbewahrten Original bei Koch, Sammlung der Reichsabschiede 1, 181—184. 1747. Würdtwein, Subsidia diplom. 9, 78—86. Nr. 9. 1776. Koch, Chr. W. Sanctio pragm. 201 u. 210 nebst Erläuterungen. Münch, E., Samml. d. Konkordate 1, 88. 1830. — Papst Nikolaus V. bestätigte das Konkordat durch Bulle v. 19. März 1448, abgedr. bei Koch S. 235. Nr. 15.

[4]) Eichhorn, 3, 506. Anm. 2 gibt die geringen Abweichungen näher an.

Jahres zur Erledigung kommen würden (in den ungleichen oder ungeraden Monaten, nun päpstliche Monate genannt), vorausgesetzt, daß die Urkunde über die päpstliche Verleihung innerhalb 3 Monaten am Ort des Benefiziums kund gemacht werde. b.) außerdem von den in den übrigen sechs Monaten zur Erledigung kommenden Benefizien diejenigen, deren bisheriger Inhaber in Rom oder in einem Umkreis von 2 Tagereisen um Rom stirbt oder vom Papst versetzt oder abgesetzt wird; ferner diejenigen Stellen, zu welchen vom Kapitel gewählt oder postuliert worden ist, die Wahl oder Postulation aber nicht die päpstliche Bestätigung erhält.

Man bedenke, was das allein schon heißen wollte, daß die Hälfte aller Pfarreien, Kaplaneien und sonstigen niederen Pfründen in ganz Deutschland in Rom verschenkt oder gewöhnlich gegen bares Geld verkauft werden durfte, an beliebiges päpstliches Hofgeschmeiß; viel wichtiger sowohl für das Kirchenwesen als für die staatlichen Verhältnisse war es, daß es im Gefallen des Papstes stehen sollte, beliebige Personen, auch Italiener, Franzosen, Spanier auf die deutschen Bischofs-Stühle und Abteien zu setzen und damit zugleich bedeutende Reichsfürstentümer an seine Günstlinge zu bringen; handelte es sich um die Besetzung der Erzbistümer Mainz, Trier und Köln, so vergab der Papst ein Kurfürstentum des Reichs mit Stimme bei der Kaiserwahl. Auch die Domkapitel, welchen noch in den geraden Monaten das Recht der Bischofswahl blieb, und welche eine sehr bedeutende Mitwirkung bei der Regierung des geistlichen Fürstentums übten, mußten im Lauf eines Menschenalters zu blinden Werkzeugen des Papsttums heruntersinken.

Das öffentliche Recht Deutschlands war damit zu einem großen Teil umgestürzt, insbesondere auch das Wormser Konkordat von 1122, welches vom Reichstag gutgeheißen war, und die zahlreichen Privilegien, welche den Domkapiteln ihr Wahlrecht verbürgten, gebrochen, gebrochen durch einen kaiserlichen Staatsstreich.

2. Das Basler Konzil hatte zwar die Bestätigung der Metropoliten und exemten Bischöfe durch den Papst für notwendig erklärt, jede Verweigerung indessen an die Zustimmung der Kardinäle geknüpft, die Bestätigung der übrigen Bischöfe den Metropoliten übertragen; das Konkordat spricht auch diese dem Papste zu und schweigt von einer Mitwirkung der Kardinäle.

3. Noch wichtiger war die Konkordats-Bestimmung über die päpstliche Gerichtsbarkeit: der Papst solle befugt sein, deutsche Metropoliten, Bischöfe, Äbte auf andere Stellen zu versetzen oder sie gänzlich abzusetzen und überdies die durch einen solchen päpstlichen Spruch erledigte Stelle frei zu vergeben. Die Basler Beschlüsse hatten die geschilderte Gerichtsbarkeit des Papstes ebenfalls anerkannt und Kaiser Albrecht II. und die Kurfürsten bei ihrer Acceptation im J. 1439 daran keinen Anstoß genommen; allein bisher war sie in Deutschland reichsgesetzlich noch niemals anerkannt worden, noch weniger ein päpstliches Ernennungsrecht auf die durch Entsetzung erledigte Stelle.

4. Die vom Konzil verbotenen Annaten waren dem Papst wieder ganz allgemein zugesprochen.

Am Schluß fügt das Konkordat noch die Bemerkung bei: an den vorausgegangenen päpstlichen Zugeständnissen für die deutsche Nation, also den Bullen vom 5. Febr. 1447, sei nichts geändert, „soweit sie nicht mit dem Konkordat in Widerspruch stünden"; das war eine höchst pfiffige Redewendung; die Bullen, wenn sie überhaupt für Deutschland Zugeständnisse enthalten hätten, waren durch das Konkordat geändert, völlig wertlos gemacht.

Um unter eine solche reichsverräterische Urkunde seine Unterschrift zu setzen, dazu gehörte die ganze Ehrlosigkeit Friedrichs III.

Daß das Konkordat niemals reichsgesetzliche Gültigkeit erlangt hat und nur zum kleinen Teil in Wirksamkeit getreten ist, wird noch in § 38 gezeigt werden.

Im August 1448 erließ der Kaiser von Neustadt aus eine Lateinische Verordnung ins Reich, daß jedermann in Gemäßheit des zu Aschaffenburg gefaßten Reichsschlusses bei Vermeidung der Strafen des heiligen Stuhls und des Reichs verpflichtet sei, Nikolaus V. als rechtmäßigen Papst und Stellvertreter Christi anzuerkennen und die Konzils-Versammlung zu verlassen[1]). Dieselbe hatte schon am 25. Juni 1448 ihren Sitz nach Lausanne zu ihrem Papst verlegt, weil der Kaiser der Stadt Basel bei Strafe der Acht befohlen hatte, sie nicht mehr in ihren Mauern zu dulden; höchst schmächtig an Zahl war sie schon längst gewesen. Der ganzen Kirchenspaltung ein vollständiges Ende zu machen, blieb dem Könige von Frankreich, Karl VII. vorbehalten. Auf seine Vermittelung entsagte Felix V. am 7. April 1449 seiner Würde, wogegen Nikolaus V. ihn zum ersten Kardinal, Bischof von Sabina und zum päpstlichen Legaten und Vikarius in den Diözesen Lausanne, Basel, Konstanz, Chur und Straßburg ernannte, auch alle von ihm ausgegangenen Ernennungen und Anordnungen gut hieß. Das Konzil beschloß hierauf am 7. Mai 1449 seine Auflösung.

So hatte also das Papsttum zum zweitenmal über das Konzilium gesiegt, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen. Der Glaube, daß einer vielhundertköpfigen, aus allen Nationen zusammengewürfelten Versammlung Unfehlbarkeit zukomme, geht den Menschen doch noch schwerer an als der Glaube an einen einzelnen im Lichte des Nachfolgers Petri oder Christi stehenden unfehlbaren Oberpriester, und sobald dieser Glaube fehlt, werden alle Staatsgewalten an einem Konzil wenig Geschmack finden; denn auf die Haltung der Mitglieder haben nationale Interessen und Vorurteile, Abhängigkeit von dem Herrscher ihres Heimatstaats und Furcht vor der Macht des Papstes einen sehr großen Einfluß; mag das Konzil permanent oder periodisch sein, es wird stets nach kurzer Frist zu einem bedeutungslosen Rumpf zusammenschrumpfen, da ihm die Einheit des Willens und jede wirkliche Macht mangelt und jeder, der auf es gebaut hat, nach kurzer Frist einsehen lernt, daß er auf Sand gebaut hat. Die Staaten werden es also viel lieber mit einem Papste zu tun haben. Es bleibt verwunderlich, daß trotz der üblen Erfahrungen des Basler Konzils noch länger als ein ganzes Jahrhundert hindurch in nicht wenigen Köpfen die Hoffnungen für Reform der Kirche auf ein allgemeines Konzil gesetzt blieben, bis zum Jahr 1520 auch bei Martin Luther.

Im Übrigen hat der Kampf zwischen Konzilien und Päpsten ohne Zweifel mächtig dazu beigetragen, den Glauben an die Unfehlbarkeit und Heiligkeit der Päpste bei hoch und niedrig zu erschüttern oder ganz zu zerstören. Es zeigt sich dies ganz besonders darin, daß in sehr vielen Ländern und Städten die Obrigkeiten sich anschickten, den Übergriffen des Klerus kraftvoll entgegenzutreten, und sich weigerten, sich ferner zu Handlangern der Inquisitoren herzugeben. Loderten auch dann und wann noch an einzelnen Orten Scheiterhaufen über Häretikern auf, im ganzen nahmen die Häretiker-Prozesse mehr und mehr ab und auf der anderen Seite vermehrten sich in vielen Provinzen, namentlich in Süddeutschland und in der Schweiz, die evangelischen Brüder so stark, daß gleichzeitige papistische Mönche in bittere Klagen über die Zunahme der Häresie ausbrechen.

In Rom konnte man sich vor Freude über den Triumph, den der heilige apostolische Stuhl über die Konzilien davongetragen hatte, nicht fassen, und Nikolaus V. beschloß sofort auf das Jahr 1450 ein allgemeines päpstliches Ablaß- und Jubel-Jahr auszuschreiben, um die ganze Herde der abendländischen Christenheit an dieser Freude zu beteiligen und den Glauben an das Papsttum neu zu beleben. Er brauchte freilich auch Geld, da die Bestechung des Kaisers und der deutschen Fürsten viele Millionen gekostet hatte. Um den Ablaß in Deutschland zu verkündigen und zu verkaufen, schickte er als seinen Legaten den Kardinal Nikolaus von Cusa, geboren in

[1]) Müller, J. J., Reichstags-Theatrum unter Friedrich V. (III.) S. 356.

dem Dorfe Kues an der Mosel, gegenüber Bernkastel, der ehemals zu Basel die Oberhoheit des Konzils verfochten hatte, dann so wie Aeneas Sylvius zum Papste übergelaufen und dafür mit dem Kardinalshut belohnt worden war. Gar bescheiden auf einem Maultier reitend und mit kleinem Gefolge erschien derselbe in Deutschland, stellte überall seine Kasten für das Ablaßgeld auf und zwang Bischöfe und Priester zur Anpreisung des päpstlichen Ablasses; er „reformierte" auch viele Klöster, d. h. verlangte von Mönchen und Nonnen größere Sitten-Strenge und verkaufte ihnen um teueres Geld päpstliche Vergebung für ihre bisherigen Sünden und setzte unfügsame Äbte und Äbtissinnen ab.

Wir werden später sehen, wie er sich für seine Dienste mit tirolischen Bistümern belohnen ließ und das Land Tirol in Zerrüttung brachte, aber auch der deutschen Männer gedenken, die diesem schmählichen Ablaßkram mutigen Widerstand entgegensetzten, des Johann Rucherat von Oberwesel und des Johann Wessel von Gröningen.

Im Dezember 1451 brach Kaiser Friedrich III. mit einem kleinen Heer von nur 2000 Mann nach Italien auf, um sich dort vom Papst Nikolaus V. die Kaiserkrone aufs Haupt setzen zu lassen. In Siena kamen ihm Bevollmächtigte des Papstes entgegen, und er leistete denselben einen Eid: daß er sich am Papst nicht vergreifen, über Rom und die Römer nichts verfügen und was vom Land des heiligen Petrus in seine Gewalt kommen würde, dem Papst übergeben wolle; daß auch jeder kaiserliche Statthalter im Italienischen Reich eidlich versprechen müsse, dem Papst zur Verteidigung des Landes des heiligen Petrus Beistand zu leisten[1]).

Am 9. März 1452 traf er mit seiner ihm bereits mittels Vollmacht angetrauten Gemahlin Eleonore von Portugal in Rom ein, kniete vor dem ihn erwartenden Papst nieder und küßte ihm Füße und Hände; er wurde dann in den nächsten Tagen vom Papst mit Eleonore getraut, auch mit der Longobardischen Krone gekrönt, und auf den 19. März die Kaiserkrönung angesetzt. Die Abgeordneten der Stadt Nürnberg hatten sich ebenfalls nebst Gesandten anderer Reichsstädte in Rom eingefunden und die angeblich von Kaiser Karl dem Großen herstammenden Reichs-Kleinodien mitgebracht, welche ihnen von Kaiser Sigismund im J. 1423 u. 1424 zur Aufbewahrung übergeben worden waren. Das geschah bei dieser Kaiser-Krönung zum erstenmal, aber auch zum letztenmal.

Am Morgen der Kaiserkrönung wurde Friedrich von zwei Kardinälen abgeholt und ging mit diesen in einem einfachen blauen Rock zunächst in die Kapelle Unserer Frauen; dort empfing ihn das ganze Kapitel der Chorherren zu St. Peter, führte ihn vor den Hochaltar, und es leistete hier Friedrich auf das Evangelienbuch, welches ihm der Kardinal von Ostia vorhielt, in lateinischer Sprache einen Eid: daß er dem Papst und der heil. Römischen Kirche ein Beschützer sein und ihre Besitzungen, Ehren und Rechte nach Kräften verteidigen und erhalten wolle.

Von den Krönungs-Eiden Sigismunds unterscheiden sich die von Friedrich geleisteten in zwei wichtigen Beziehungen: daß sie ein Versprechen zur Verfolgung der Häretiker nicht enthalten, auch die Constantinische Schenkung nicht erwähnen, vielleicht doch mit Rücksicht darauf, daß die Echtheit derselben in einer von Nikolaus von Kusa im J. 1432 dem Basler Konzil überreichten Denkschrift mit wichtigen Gründen angefochten worden war.

Darauf zogen ihm die Chorherren über seinen blauen Rock einen köstlichen Chorrock an, setzten ihm eine schöne Chorkappe auf, lasen Gebete über ihn und

---

[1]) Fugger, Joh. Jak., Kais. u. Königl. Rat Karls V. u. Ferdinands I. Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich, überarbeitet von Sigmund v. Birken. Nürnb. 1668. S. 572—586 fol.

erklärten ihn so zum Chorherrn von St. Peter, küßten ihn auch alle als ihren Bruder auf die rechte Wange. Von da begab sich der Kaiser durch die silberne Pforte in die St. Peterskirche und zwar zunächst in die Kapelle St. Gregors; hier legte er sein Chorhemd und Kappe ab, ließ sich den Kaiser-Mantel und die Kaiser-Pantoffeln anziehen und wurde von dem ersten Kardinal vor den Altar St. Moritz geführt und hier mit dem heiligen Öl zwischen dem rechten Arm und den Schultern gesalbt. Dann ward die Kaiserin Eleonore geholt und zwischen Schulter und Brüsten gesalbt.

Inzwischen hatten des Kaisers Bediente „die Kron-Kleinodien Karls des Großen" gebracht und sie auf den Altar St. Peters gelegt, nämlich die mit Reliquien und Edelsteinen reichbesetzte Krone, das in der Scheide steckende Schwert, welches Karl der Große gegen die Ungläubigen geführt haben soll, den Gürtel, den Scepter und Reichsapfel. Friedrich wurde nun vor den Papst geführt und kniete vor ihm nieder. Der Papst, dem zuerst das Schwert gereicht wurde, zog es auf seinem Stuhl sitzend aus der Scheide und hielt an Friedrich eine lange lateinische Anrede, des Inhalts, daß der Kaiser dasselbe zur Verteidigung der Kirche und zur Austreibung und Zerstreuung der Falschgläubigen (!) und der Feinde des christlichen Namens gebrauchen möge; worauf der Kardinal-Diakon das Schwert nahm, es in die Scheide steckte, die er schon in der Hand hielt, und alsdann mit dem Papst dem Kaiser um den Leib gürtete. Nachdem nun also Friedrich „St. Peters Ritter" geworden, stand er auf von den Knien, zog das Schwert aus der Scheide und schwang es dreimal in die Luft. Hierauf fiel der Kaiser wiederum auf die Kniee und erhielt vom Papst das kaiserliche Scepter in die rechte Hand, den Reichsapfel in die linke, und endlich die Kaiserkrone auf das Haupt, alles mit lateinischen Reden. Dann wurde die Kaiserin herzugeführt und ebenfalls mit einer besonderen Krone gekrönt.

Hierauf diente der Kaiser dem Papst zur Messe, trug ihm den Kelch und stand bei dem Papst bis zu Ende der Messe. Darauf kamen Kaiser und Kaiserin vor den Papst und nahmen das heilige Sakrament.

Nunmehr begab sich der Papst vor die Stufen St. Peters, bestieg ein Pferd, wobei der Kaiser ihm nach Stallknechts-Art den Stegreif hielt und des Papstes Pferd drei oder vier Schritte von den Stufen am Zaume führte; dann saß der Kaiser ebenfalls auf und ritten beide den halben Weg zur Engelsbrücke miteinander, worauf der Papst dem Kaiser die Rose gab und in seinen Palast umkehrte. Der Kaiser aber zog weiter nach der Brücke und erteilte hier, immer angetan mit Kaiser Karls Ornat und mit der Krone auf dem Haupt, an 200 Fürsten, Grafen und Edeln den Ritterschlag mit Kaiser Karls Schwert. Den folgenden Tag trat er den Heimweg an.

§ 38.

18. Päpstliche Verwilligungen an weltliche und geistliche Fürsten zur Ernennung von Bischöfen, Domherrn, Stifts-Kanonikern, Pfarrern und zur Besteuerung von Pfründen.

Dem Wiener Konkordat Geltung zu verschaffen, dem Papst also die wirkliche Ausübung seiner konkordatsmäßigen Befugnisse zu ermöglichen, hing zu einem guten Teile vom Kaiser ab, weil dieser den geistlichen Fürsten die Regalien zu leihen hatte; aber bei der tatsächlich beschränkten Macht des Kaisertums in damaliger Zeit, kam ebensoviel zunächst auf das Verhalten der mächtigeren weltlichen Reichsfürsten an. Die waren zum Teil schon im J. 1446 durch wichtige päpstliche Verwilligung gewonnen

worden, andere mußten noch gewonnen werden. Immerhin blieben auch so noch große Schwierigkeiten gegenüber den deutschen Erzbischöfen, Bischöfen und Domkapiteln zu überwinden, die vermöge ihrer weltlichen Herrschaft nicht so leicht zu beugen waren. Einige der hervorragendsten Gegner wurden zwar in der Folge von den Päpsten gestürzt, andere durch Gnadenbeweise zu einigem Nachgeben bewogen; aber die wichtigsten Bestimmungen des Wiener Konkordats sind nirgends in Kraft getreten; im Königreich Böhmen fragte man natürlich überhaupt nicht darnach.

Daß dem Wiener Konkordat eine reichsrechtliche Geltung nicht zukam, ist in der Wahlkapitulation Karls V. v. 3. Juli 1519 § 16 und in allen folgenden Wahlkapitulationen anerkannt worden[1]).

Die Frage, von welchen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen das Wiener Konkordat überhaupt verkündigt worden ist, zu welcher Zeit und unter welchen Einschränkungen, kann nur aus der Geschichte aller einzelnen Diözesen beurteilt werden und liegt gegenwärtig noch großenteils im Dunkel. Es muß an diesem Platz genügen, einzelne Beispiele vorzuführen.

Der Erzbischof von Mainz und Erzkanzler, Graf Dietrich von Erbach, verkündigte das Konkordat im Juli 1449 für seine Diözese[2]), erließ aber im J. 1451 Synodal-Statuten, worin die Dekrete des Basler Konzils über die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Diözesan-Synoden als verbindlich anerkannt werden[3]); er gehörte, wie früher gezeigt, zu den Parteigängern des Papsttums. Für die Verkündigung des Konkordats ist er wohl dadurch gewonnen worden, daß der Papst ihm das Privileg erteilte, die in den päpstlichen Monaten zur Erledigung kommenden Domicellar-Stellen im Domkapitel zu besetzen; ebenso die Kanonikate in dem reichen St. Peters-Stift zu Fritzlar in Hessen und wohl auch in anderen Stiften[4]). Die Vergebung von Kanonikaten im Domkapitel hat der Papst nicht erreicht und ein Recht der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls ist ihm bei der nächsten Erledigung vom Domkapitel bestritten worden, wie unten im § 41 des näheren erörtert werden soll.

Der Erzbischof von Köln, Dietrich von Mörs. beharrte während seines ganzen Lebens bei der Weigerung, das Konkordat anzunehmen, und nach seinem am 14. Febr. 1463 erfolgten Tod hat das Domkapitel sich mit den Ständen des Erzstifts und des Herzogtums Westfalen zur Aufrechterhaltung seines Wahlrechts verbündet und dasselbe behauptet. (Vgl. unten § 42).

Der Erzbischof von Salzburg verkündete im J. 1449 das Konkordat gegen die zeitliche Einräumung des Rechts, die in den päpstlichen Monaten zur Erledigung kommenden Pfründen vergeben zu dürfen, ein Indult, den jeder neue Erzbischof neu erwerben mußte und der später wie andere Fakultäten immer nur auf 5 oder 10 Jahre gegeben wurde, um den Kirchenfürsten gehörig am Leitseil zu halten[5]).

Der Bischof von Straßburg, Ruprecht, nahm das Konkordat im J. 1476 an, das Domkapitel hat aber ein Besetzungsrecht des Papstes in den päpstlichen Monaten niemals zugegeben, nur den Dompropst ernannte der Papst[6]); auch das Domkapitel

---

[1]) Wenn Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3, 507 u. 508 bemerkt, aus der Annahme des Wiener Konkordats seitens der meisten einzelnen Reichsstände habe sich zuletzt eine „stillschweigende" Annahme von seiten „des Reichs" herleiten lassen, so ist das nach Voraussetzung und Schlußfolgerung verfehlt.

[2]) Horix, Concordata nat. Germ. integra 2, 98. Koch, Chr. W., Sanctio pragmatica. S. 244. Nr. 16.

[3]) Horix, Ad Concordata n. G. integra Documentorum fasciculus III., 83. 1777.

[4]) Pius IV. erteilte ein solches Indult dem Erzbischof Daniel von Mainz. Vgl. Urkunde Pius V. v. 2. Mai 1566 bei Gudenus, Cod. dipl. 4, 716.

[5]) Belege bei Hinschius 3, 139 Anm. 2.

[6]) Schröckh 32, 174. Ordonnances d'Alsace 1, 318 und Vorwort LX. Geigel, F., Das französische und reichsländische Kirchenrecht. S. 256. § 63.

zu Konstanz verteidigte sein Wahlrecht mit Erfolg (§ 42), ebenso das zu Bamberg[1]). Über den Widerstand des ganzen Landes Tirol gegen die Eingriffe des Papstes in die Wahlrechte der Domkapitel wird in § 40 berichtet werden.

Im folgenden sind nunmehr die Verwilligungen ins Auge zu fassen, welche die Päpste den meisten weltlichen Fürsten des Abendlandes gemacht haben, um sie auf ihre Seite zu ziehen; dieselben gehen alle von der Annahme aus, daß dem Papst ein unbeschränktes Verfügungsrecht zukomme, wie das für Deutschland auch das Wiener Konkordat im Grunde bestätigt.

Die wichtigsten Zugeständnisse hatte sich natürlich Kaiser Friedrich ausbedungen. Er erhielt von Papst Eugen IV. unmittelbar nach der Unterwerfungs-Erklärung folgende drei Privilegien: am 3. Februar 1446: für seine Lebenszeit 100 Kirchenpfründen (Benefizien) in seinen Erblanden, damals Steiermark, Kärnten und Krain, nach seiner eigenen Auswahl besetzen zu dürfen[2]); am 4. Febr. 1446: für seine Lebenszeit die Reichs-Bistümer Trient, Brixen und Chur, das vom Erzbischof von Salzburg abhängige Bistum Gurk und die illyrischen Bistümer Triest und Pedena (Biben) im Fall ihrer Erledigung mit Personen, die sowohl ihm als dem päpstlichen Stuhl genehm seien, zu besetzen[3]); am 5. Febr. 1446: für sich und seine Nachkommen die Landes-Klöster untersuchen zu lassen[4]).

Als Belohnung für die Dienste, welche Friedrich III. dem Papste zur Niederwerfung des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg geleistet hatte, errichtete Pius II. im J. 1462 für das Herzogtum Krain ein neues Bistum zu Laibach, dessen Besetzung er dem Kaiser Friedrich auf Lebenszeit überließ[5]). Nachdem Friedrich III. inzwischen auch in den Besitz von Ober- und Nieder-Österreich gekommen war, trennte Paul II. unterm 18. Januar 1468 einen Teil von Nieder-Österreich von der Diözese Passau ab und errichtete neue Bischofsstühle zu Wien für die Städte Wien und St. Veit und ein kleines umliegendes Gebiet und zu Wiener-Neustadt lediglich für die Stadt Wiener-Neustadt, überließ auch die Besetzung Friedrich III. für dessen Lebenszeit[6]). Die drei neuen Bistümer blieben exemt, lediglich dem Papst unterworfen[7]).

Die neuesten Gnaden erhielt Friedrich III. von Papst Sixtus IV., nämlich im J. 1478 das Privileg, bei den während seines Lebens etwa eintretenden Erledigungen des Reichs-Bistums Passau und des Reichs-Erzbistums Salzburg, diese Stühle besetzen zu dürfen. Auch diese Gnaden führten schnell zu den schlimmsten Verwicklungen, wie in § 52 berichtet werden wird.

Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg erhielt unterm 10. Sept. 1447 für seine Lebenszeit von Papst Nikolaus V. das Privileg, die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus zu ernennen, in der Weise, daß nur solche Personen, welche dem Kurfürsten angenehm und untertan und von ihm benannt und empfohlen seien, die päpstliche Be-

---

[1]) Probst, Chrysost., Turnarius ecclesiarum Germaniae, Bamberg 1777 p. 377. Hinschius 3, 139 Anm. 2.

[2]) Abdruck in Chmel, Jos., Materialien z. österreich. Gesch. 1, 193—195. 1837. Vgl. auch Chmel, Regesta Friederici III. Nr. 2018. Chmel, Gesch. Friedrichs III. 2, 385.

[3]) Abdruck in Chmel, Jos., Materialien zur österreich. Gesch. I., S. 195 1832. Vgl. Chmel, Regesta Nr. 2019 und Gesch. Kaiser Friedrichs III., 2, 385 Anm. 2. 1843. Hinschius, Kirchenrecht 2, 610 Anm. 13 nennt statt Biben „Seben"; allein Seben ist nur der frühere Bischofs-Sitz des Bistums Brixen.

[4]) Chmel, Materialien 1, 196. Regesta Nr. 2020. Chmel, Gesch. 3, 387.

[5]) Bulle v. 1462. Indult v. 1463. Chmel, Reg. Nr. 4008 ohne Angabe des Wortlauts.

[6]) Indult Pauls II. v. 1469 für Wiener-Neustadt. Chmel, Reg. Nr. 5592. v. Lichnowsky, Fürst, Gesch. d. H. H. 8, S. g. und Reg. Nr. 237. Das Wiener Bistum trat erst 1480 ins Leben. Zschokke, Herm., Das Metropolitan-Kapitel St. Stephan in Wien 1894. S. 95. Das Patronatrecht zu den Kapiteln hatte den Herzogen von jeher zugestanden.

[7]) Erst viel später, durch Bulle Innocenz XIII. v. 10. Okt. 1722 ist Wien zum Erzbistum und Metropolitan-Stuhl erhoben und ihm Wiener-Neustadt als Suffragan unterstellt worden.

stätigung erhalten sollten[1]). Die Nachfolger Friedrich II. haben sich alle in diesem Rechte ebenfalls behauptet und die Päpste ihren Wünschen willfahrt. Zuweilen blieb dem Domkapitel eine Scheinwahl gestattet[2]). Unterm 2. Juni 1506 verwandelte Papst Julius II. auf Ansuchen des Kurfürsten Joachim die nach der Regel des Prämonstratenser-Ordens eingerichteten Domkapitel zu Brandenburg und Havelberg in weltliche Chorherrnstifte, verminderte die Zahl der Domherrn von 31 auf 16 und erteilte dem Kurfürsten Joachim für seine Person das Recht, während seines Lebens 4 zur Erledigung kommende Kanonikate zu besetzen[3]). Das Domkapitel zu Lebus war schon von früher her weltlich. Im J. 1514 erhielt Joachim von Papst Leo X. das weitere Recht, den Dompropst in beiden Kapiteln zu ernennen.

Sämtliche Lande des Herzogs Adolf von Cleve befreite Papst Eugen IV. am 16. Jan. 1444 von der bischöflichen Gewalt des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster und räumte dem Herzog das Recht ein, alle Pfarreien, Kaplaneien, Dekanate, welche bisher von den beiden Bischöfen besetzt worden waren, in Zukunft zu besetzen[4]). Das bildete die Strafe für des Erzbischofs Dietrich von Mörs Parteinahme für das Basler Konzil. Die Herzoge ließen fortan die bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit durch besondere Weihbischöfe ausüben, oder trugen sie anderen benachbarten Bischöfen widerruflich auf. Es entstand daher das Sprichwort: „der Herzog von Cleve ist Papst in seinen Landen“ (Dux Cliviae est papa in terris suis)[5]).

Auch die meisten übrigen Fürsten Europas erhielten für ihre Unterwerfung unter das Papsttum Privilegien, dahin gehend, daß, wenn sie dem Papste würdige Personen für die Bistümer ihres Landes benennen und um deren Bestätigung „bitten“ würden, der Papst solchen Bitten (supplicationes, preces) nach Möglichkeit entsprechen wolle. Solche Privilegien erteilte Eugen IV. in den Jahren 1439 und 1440 den Königen von Spanien, Portugal, Frankreich, England, Ungarn und Polen[6]). Der zur Eidgenossenschaft gehörige Freistaat Wallis traf im J. 1517 die Bestimmung, daß der Bischof von Sitten durch das Domkapitel und Bevollmächtigte der Landschaft zu wählen sei, und ließ Ernennungen des Papstes nicht zu[7]).

---

[1]) Wohlbrück, Sigm. W., Gesch. d. Bistums Lebus 2, 165 Anm. 1830, nach einer vatikanischen Abschrift; hiernach bei Riedel, Af. F., Cod. dipl. Brandenb. I. Hauptteil, Bd. 2, S. 501—502. 4°.

[2]) Hinschius 2, 610 Anm. 14. Hädicke, H., Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg u. Havelberg. (Programm der Landesschule Pforta) 1882. S. 58.

[3]) Für Havelberg bei Riedel I., Bd. 1, 48—53. 1838; für Brandenburg Bd. 8, 464. 1847, wo auch Ergänzungen zu der Urkunde für Havelberg gegeben sind.

[4]) Abdrücke der Bulle bei Lünig, Spicil. eccl. Continuatio 3, 542. Teschenmacher, Wernh., Annales Cliviae, Juliae 1721 fol. App. 79.

[5]) Jacobson, H. F., Gesch. d. Quellen d. evang. Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen. S. 12. 1844.

[6]) Raynald, Annales; a. 1440, Nro. 2 p. 437. Über Spanien vgl. unten § 68.

[7]) Heusler, Andr., Rechtsquellen d. Kantons Wallis 1888—90, S. 153 u. 180.

IV. Abschnitt.

Anmaßungen des Papsttums gegenüber Tirol, Kur-Mainz, Kur-Köln, Konstanz. Johann Rucherat von Oberwesel und Johann Wessel von Gröningen. Das Burgundische Reich. Vermählung Maximilians von Österreich mit Maria von Burgund 1477 und ihre Folgen. Das Haus Zollern-Brandenburg; Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg. Böhmen unter König Georg Podiebrad 1458—1471. Widerruf der Kompaktata durch Pius II. 1462. Polnische Prinzen auf dem böhmischen Königsthron, Wladislaw 1471—1516 und Ludwig II. 1516—1526. Gründung der böhmischen Brüder-Unität.

1449—1516.

§ 39.

1. Die Päpste Nikolaus V. 1447—1455, Kalixtus III. 1455—1458, Pius II. 1458—1464. Päpstlicher Fürstentag zu Mantua 1. Juni 1459. Scheitern des Kreuzzugs gegen die Türken. Unterwerfung Frankreichs unter den Papst 1461 und späteres Schwanken der französischen Könige. Vorladung des Königs Podiebrad von Böhmen nach Rom. Papst Paul II. 1464—1471.

Papst Nikolaus V., seit 6. März 1447 Inhaber des päpstlichen Stuhls, setzte alle Hebel in Bewegung, um das mit Kaiser Friedrich III. geschlossene, vom Reichstag aber niemals anerkannte Wiener Konkordat, zur Durchführung zu bringen und begann seit 1450 mit dem Lande Tirol einen Kampf, dessen verderblicher Ausgang unten näher geschildert werden wird. Sein Nachfolger, Kalixtus III. (8. April 1455 bis 8. Aug. 1458), der Spanier Alfons Borgia, führte die bisherige päpstliche Politik unverwandt fort, ohne gerade eine größere Rolle spielen zu können.

Um so wichtiger wurde das nun folgende sechsjährige Pontifikat des Italieners Pius II., Aeneas Sylvius Piccolomini, erwählt 19. (27.) August 1458, † 15. oder 16. Aug. 1464. In den ersten Zeiten des Basler Konzils hatte er zu den eifrigsten Verfechtern der Obergewalt der Konzilien gehört, war dann in die Dienste der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. übergetreten und der kluge Unterhändler gewesen, der den Kaiser und die mächtigsten deutschen Fürsten zum Gehorsam gegen den römischen Papst zurückführte. Vermöge seines langen Aufenthaltes in Deutschland und namentlich am kaiserlichen Hofe, kannte er die deutschen Verhältnisse aufs genaueste, wußte außerdem aber auch über die sämtlichen Länder Europas guten Bescheid. Als echter

Italiener und Oberpriester sah er auf die „barbarischen" Fürsten und Völker mit Geringschätzung herab und fühlte Beruf und Stärke, sie unter die Gewalt des Römischen Stuhls zu beugen. Als einfachstes Mittel hierzu erschien ihm, wie seinen mittelalterlichen Vorgängern, die Veranstaltung eines allgemeinen Kreuzzuges gegen die Ungläubigen, jetzt die Türken, die im J. 1453 Konstantinopel erobert hatten und unaufhaltsam weiter vordrangen; und erließ zu diesem Zweck schon bald nach seiner Erwählung eine Einladung an alle Fürsten der Christenheit, sich am 1. Juni 1459 in Mantua zur Beratung über die Ausführung einfinden zu wollen.

Es erschienen dort dann zwar auch einige Fürsten, die meisten aber schickten lediglich Gesandte, und sehr viele taten auch das nicht einmal; erst am 26. September konnte der Papst die Versammlung eröffnen, erreichte aber so gut wie nichts, da Frankreich und England ablehnten. Einige kleine deutsche Fürsten zeigten Bereitwilligkeit, behielten aber alles der Beschlußfassung des deutschen Reichstages vor und wichen, als bald nachher päpstliche Legaten sie auf Fürstentagen in Deutschland zu bearbeiten unternahmen, gänzlich aus. Kurz vor Schluß der Versammlung, am 18. Januar 1460, verkündigte Pius II. eine Bulle mit dem Anfangswort „Execrabilis", worin er nachdrücklich verbot, von Verfügungen des Papstes an ein allgemeines Konzilium zu appellieren, bei Strafe des großen Kirchenbannes für eine solche Auflehnung gegen die Obergewalt der Nachfolger Petri[1]). Da nun Pius II., wie oben erwähnt, auf dem Basler Konzil die Oberhoheit der Konzilien über die Päpste laut verteidigt hatte, so hielt er es für geraten, durch eine an die Universität Köln gerichtete feierliche Bulle v. 26. April 1463 alle in Basel mündlich oder schriftlich in diesem Sinn getanen Äußerungen feierlich als falsch zu widerrufen[2]).

Mit dem vorgeschlagenen Kreuzzug war es ganz sicher viel weniger auf die Türken abgesehen, als auf die Niederwerfung aller Gegner des Papsttums in Deutschland und Böhmen, denn ein Kreuzheer ließ sich überall verwenden, und demselben Zweck sollte auch die Bulle Execrabilis dienen; sobald die äußeren Umstände dafür sich günstiger gestalteten, in Frankreich am 22. Juli 1461 ein dem Papsttum gefügiger König zur Regierung kam, trat dies offen zu Tage in der Absetzung des Erzbischofs Diether von Mainz (21. Aug. 1461), in den Gewalttaten gegen Tirol, im Widerruf der Kompaktata, welche das Basler Konzil mit den Böhmen geschlossen hatte (31. März 1462) und in der Vorladung des Königs Podiebrad nach Rom (15. Juni 1464), Vorgänge, von welchen noch des näheren die Rede sein wird. Pius II. blieb, wenn er auch nach verschiedenen Richtungen nur halbe Erfolge erreichte, kampflustig bis zuletzt; im J. 1464 begann er den Kreuzzug von Italien aus ins Werk zu setzen, starb aber am 15. Aug. 1464, als er eben die venezianische Kreuzzugs-Flotte zu besteigen im Begriff stand.

Die Kardinäle wählten am 31. Aug. 1464 zum Nachfolger den Italiener Peter Barbo, Kardinal von St. Marko (Venedig), der den Namen Paul II. annahm. Vor der Wahl hatten sie von ihm eine Kapitulation unterschreiben und eidlich beschwören lassen, daß er in Bälde ein allgemeines Konzil berufen werde; allein nach seiner Wahl erklärte er Kapitulation und Eid für nichtig. Das gute Einvernehmen, welches bisher alle Päpste mit dem Kaiser Friedrich III. unterhalten hatten, setzte er fort; erst unter seinen Nachfolgern Sixtus IV. (1471—1484) und Innocenz VII. (1484—1492) trat ein Bruch ein.

Noch unter Pius II. war, wie schon erwähnt, in Frankreich ein merkwürdiger Umschwung zu Gunsten des Papsttums eingetreten. Am 22. Juli 1461 war Ludwig XI. seinem Vater Karl VII. in der Regierung gefolgt und hatte sofort unterm 27. Nov. 1461

[1]) Dieses Verbot hat Julius II. im J. 1503 wiederholt.

[2]) Eine ähnliche Erklärung hatte Aeneas Sylvius schon als Kardinal unterm 13. Aug. 1447 der Universität Köln gegenüber abgegeben. Reusch, H. Der Index 1, 40. Schröckh 32, 277—279.

von Tours aus dem Papst Pius II. ein feierliches Schreiben zugehen lassen, daß er die Pragmatische Sanktion von 1438 in allen Stücken vollständig aufhebe und vernichte, es dem Papst freistelle, seine Gewalt in Frankreich so auszuüben, wie es ihm gut dünke, jeden Widerstand dagegen mit Strafen ahnden werde. Dieses Schreiben ließ er auch dem Parlament zu Paris mit dem Verlangen zugehen, es zu registrieren. Parlament und Universität machten Gegenvorstellungen, wurden aber nachdrücklich abgewiesen und fügten sich schließlich[1]). Am 16. März 1462 erschien in Rom eine glänzende französische Gesandtschaft, verlas vor dem Papst den Wortlaut der königlichen Ordonnanz und übergab das Original der Pragmatischen Sanktion. Der Papst ließ öffentliche Freudenfeste hierüber anstellen, schickte dem König einen geweihten Degen zu und zeichnete ihn außerdem aus durch den Ehrentitel „allerchristlichster" (christianissimus rex), der von nun ständig den französischen Königen beigelegt blieb.

Allein Ludwig XI. war hintergangen worden; die päpstlichen Unterhändler an seinem Hofe hatten in Aussicht gestellt, daß im Falle der Aufhebung der Pragmatischen Sanktion der Papst das Haus Anjou im Besitz des Königreichs Neapel schützen werde, und die königlichen Gesandten waren angewiesen, vor Übergabe des Originals eine bindende Zusage darüber zu verlangen; sie ließen sich aber bestechen und lieferten es aus, ohne daß eine Zusage vorlag oder folgte. Diese Täuschung erregte den lebhaften Zorn des Königs; er ließ die Pragmatische Sanktion tatsächlich in den meisten Punkten befolgen, veranlaßte auch im J. 1467 eine ausführliche Erklärung des Pariser Parlaments zu Gunsten ihrer fortdauernden Rechtsgiltigkeit, stellte sie aber dennoch niemals förmlich her und schwankte je nach den Zeitumständen bald nach dieser bald nach jener Seite[2]).

Am 30. August 1483 folgte in der Regierung Frankreichs Karl VIII., geb. 30. Juni 1470, also erst 13 Jahre alt und daher unter Vormundschaft seiner Mutter Anna von Bretagne; dieselbe gab dem lauten Wunsche des Landes nach, berief allgemeine Stände (États généraux) nach Tours ein, bestehend aus Prälaten, Adel, Vertretern des niederen Klerus und der Städte, und verständigte sich mit diesen über die Abstellung vieler bisher eingerissenen Mißbräuche. Der niedere Klerus und die Städte stellten auch einen Antrag auf Herstellung der Pragmatischen Sanktion, die sie als noch in rechtlicher Geltung stehend erachteten; aber die Bischöfe, welche ihr Amt dem Papst verdankten, und ebenso der Adel sträubten sich dagegen. Die Regentschaft ließ es zu keinem Beschluß in der Versammlung kommen, sondern erklärte: sie beabsichtige die Pragmatique wiederherzustellen; dazu sei indessen eine vorherige Verständigung mit dem Papst notwendig. Mit diesem Kunstgriff war die Frage vorläufig über Seite geräumt[3]).

§ 40.

2. Tirol unter Herzog Sigismund 1439—1490. Vorder-Österreich (westlich des Arls) zuerst 5 Jahre lang unter Herzog Sigismund 1439—1444, dann unter Herzog Albrecht VI. 1444—1458, zuletzt wieder unter Sigismund 1458—1490. Gründung der Universität Freiburg i. Br. 1457. Anfall von Ober- und Nieder-Österreich zuerst an die zwei jüngeren Linien des

[1]) Ordonnances 15, 193. 195.

[2]) Münch, Ernst, Vollständige Sammlung aller Konkordate 1, 212—215. 1830.

[3]) Picot, Georges, Hist. des États généraux 1, 426—432. 1872. Dareste, M. C., Histoire de France 3, 309—319. 1865. Schäffner, W., Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs 2, 285.

Hauses Habsburg, 24. Nov. 1457, dann an Kaiser Friedrich III. allein, 2. Dez. 1463. Eingriffe des Papstes und des Kaisers Friedrich III. in die Wahlrechte der Tirolischen Domkapitel; zehnjähriger Kampf des Herzogs und des Landes Tirol mit dem Papst und den von ihm ernannten Bischöfen, 1450—1461. Verlust des Thurgaus an die Eidgenossen 1461; Zunahme der Waldenser in der Schweiz und in Schwaben.

Am 24. Juni 1439 war Herzog Friedrich IV. zu Innsbruck gestorben und im Kloster Stambs beigesetzt worden; es folgte ihm in der Regierung von Tirol und ganz Vorder-Österreich sein einziger Sohn Sigismund, geb. am 26. Okt. 1427 zu Innsbruck, also jetzt 12 Jahre alt. Da zum Volljährigkeitsalter im Hause Österreich die Vollendung des 16. Lebensjahres gehörte[1]), so übernahm der älteste Stammesvetter, Friedrich von Österreich-Steiermark, die Regierungs-Vormundschaft, indem er den Ständen Tirols am 25. Juli 1439 die schriftliche Zusicherung erteilte, die Regierung nach Ablauf von 4 Jahren, nämlich am 24. Juli 1443 an Sigismund zu überlassen.

Nachdem der Steiermärker am 2. Febr. 1440 zum deutschen Kaiser gewählt worden war, erschien ihm mehr der Gedanke lockend, seine Stellung als Reichsoberhaupt und die ihm als Vormund zukommende Verfügung über die Vorder-Österreichischen Lande zu benutzen, um die Eidgenossen zu bekriegen, ihnen den Aargau wieder zu entreißen und wo möglich ihrer ganzen Freiheit ein Ende zu machen. Er versprach sich um so mehr guten Erfolg, als die Stadt Zürich gemeinschaftliche Sache mit ihm machte; allein er wurde in einem vierwöchentlichen Feldzug am 19. Juni 1443 blutig heimgeschickt und rief darauf den König von Frankreich zu Hilfe, der mit 40000 rohen Armagnacs ins Elsaß einfiel, plünderte und verwüstete, aber mit den Eidgenossen Frieden schloß und erst im Februar 1445 durch Aufbietung des ganzen deutschen Reichs zum Abzug genötigt wurde[2]).

Am 24. Juli 1443 hätte der Kaiser, da die vierjährige Frist für die Dauer seiner Vormundschaft abgelaufen war, die Regierung an Sigismund herausgeben müssen; er behielt sie aber, weil es ihm gelungen war, dem 16jährigen Jüngling am 4. und 31. Juli 1443 schriftliche Verfügungen zu entlocken, wodurch dieser die Regierung noch auf weitere 6 Jahre an den Kaiser überließ[3]). Da indessen das Aufhören der Vormundschaft seiner Zeit dem Lande Tirol zugesichert war, so konnte sie ohne dessen Zustimmung nicht fortdauern, und Sigismund widerrief auch alsbald jene Verfügungen als erschlichen. Anfang November 1443 versammelten sich hierauf die Stände Tirols zu Meran und beschlossen, die Freigebung ihres Herzogs zu fordern; wolle derselbe, wenn er erst freier Herr sei, seine Regierung durch den Römischen König führen lassen, so möge er dies tun, doch „mit Beistimmung der Landschaft und seiner Räte, unter guter Bedingung und Vorsicht". Ganz Tirol rüstete sich sofort zum Widerstand gegen den kaiserlichen Vormund und jagte seine Beamten aus dem Lande. Friedrich III. war im Augenblick so völlig ohnmächtig, daß er das hinnehmen mußte, übte aber dennoch fortwährend großen Einfluß auf Sigismund.

Gleich im Herbst des folgenden Jahres unterm 2. u. 3. Sept. 1444 gelang es seiner Überredungskunst oder vielleicht auch seinen Drohungen, den 17jährigen Sigismund zu bestimmen, daß er die Regierung aller Länder westlich des Arlbergs, nämlich im Elsaß, Sundgau, Breisgau, am Rhein, in Schwaben, Burgundien, im Ergau, Thurgau,

---

[1]) Nach dem Neuburger Teilungsvertrag zwischen Albrecht III. und Leopold II. vom 25. Sept. 1379. (Vgl. oben § 27 S. 127.)

[2]) Becker 7, 263—265. 1871.

[3]) Chmel, Jos. Gesch. Friedrichs III. 2, 215—225.

Kurwalchen, an des Kaisers jüngeren Bruder Albrecht VI. überließ[1]), wobei der Kaiser den Zweck verfolgte, Albrecht aus der Mitregierung von Steiermark, Kärnten und Krain zu entfernen. Sechs Jahre nachher, im März 1450, hat Albrecht einige Teile von Vorder-Österreich, nämlich Gebiete am Bodensee, den Thurgau und Freiburg im Üchtland auf 8 Jahre wieder an Sigismund zurückgegeben, gegen eine beträchtliche Geldsumme, aller Wahrscheinlichkeit nach um die Mittel zu erlangen, einen wichtigen Teil Vorder-Österreichs, die Grafschaft Hohenberg am oberen Neckar und der oberen Donau von den 19 schwäbischen Reichs-Städten einzulösen, an welche sie seit 1410 um die Summe von 38000 Goldgulden verpfändet war.

Albrecht heiratete am 3. Nov. 1451 Mechtildis, Tochter des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, Witwe des Grafen Ludwig von Württemberg und Mutter des nachher berühmt gewordenen Grafen und Herzogs Eberhard im Bart. Mit den 73000 Gulden, die ihm dieselbe mitbrachte und mit weiteren 100000 Gulden, welche ihm sein Vetter Sigismund von Tirol vorschoß, löste er im J. 1454 den größten Teil der Grafschaft Hohenberg von den Reichsstädten ein und verschrieb sie, unter Sigismunds Zustimmung, seiner Gemahlin Mechtildis als Morgengabe und Wittum, gründete auch zusammen mit dieser im J. 1457 die Universität zu Freiburg i. Br.[2]).

Im J. 1457 ging mit dem am 24. November erfolgten Tode des Erzherzogs Ladislaus, zugleich Königs von Böhmen und Ungarn, eine wichtige Veränderung in der Verteilung der Habsburgischen Erbländer vor sich; die Ungarn wählten Matthias Corvinus zum König, die Böhmen Georg Podiebrad, Ober- und Nieder-Österreich allein fielen an das Haus Habsburg. Kaiser Friedrich III. nahm anfänglich diese Erbschaft für sich allein in Anspruch, mußte aber infolge der Haltung der Stände seinen Bruder Albrecht VI. und seinen Vetter Sigismund von Tirol als Miterben anerkennen. Am 10. Mai 1458 trat Herzog Sigismund sein Dritteil an Albrecht VI. ab, wofür er von letzterem die sämtlichen Vorlande in Schwaben bis zum Elsaß zurück erhielt[3]). Am 3. August 1458 nahmen hierauf die beiden Brüder der Haupt-Linie eine Teilung vor; Kaiser Friedrich erhielt Nieder-Österreich, Albrecht Ober-Österreich; allein die Nieder-Österreicher, insbesondere die Stadt Wien wollte von dem allgemein verachteten Kaiser nichts wissen und die Teilung erfuhr wohl überhaupt in ganz Österreich Mißbilligung. Es folgte ein fünfjähriger Krieg der beiden Brüder, der erst mit dem Tode Albrechts am 2. Dez. 1463 ein Ende fand, worauf die Stände von Ober- und Nieder-Österreich dem Kaiser Friedrich als ihrem Herrn Huldigung leisteten[4]).

Herzog Sigismund hatte sich im J. 1446 dem Einfluß seines Vetters, des Kaisers Friedrich III., endlich entzogen, die Regierung von Tirol in seine Hand genommen und seine Residenz in Innsbruck aufgeschlagen; die glücklichen Zustände, deren sich das Land in den letzten 30 Jahren erfreut hatte, sollten aber nicht mehr lange andauern, indem die Päpste Nikolaus V., Calixt III. und Pius II. die Zeit für günstig hielten, dem jugendlichen Herrscher seine landesherrlichen Rechte über die Tirolischen Bistümer zu entreißen und ihn zu diesem Zweck mit ihren gewöhnlichen abscheulichen Mitteln zu bekämpfen. Zum Verständnis der folgenden Vorgänge sind einige geschichtliche und staatsrechtliche Bemerkungen vorauszuschicken.

Tirol, welches sich über das Flußgebiet des oberen Inns und südlich des Alpen-Kamms über das Flußgebiet der oberen Etsch und Eisack ausbreitete, war nur

---

[1]) Urk. v. 2. u. 3. Sept. 1444 im Stadtarchiv zu Breisach. (Poinsignon in d. Mitteilungen der Badischen histor. Kommission. Nr. 11. 1889. Nr. 19.)

[2]) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 493. 489. Anm. 3.

[3]) Mit Ausnahme der Grafschaft Hohenberg am Neckar, welche ihm erst mit dem Tode der Erzherzogin Mechtildis am 22. April 1482 heimfiel.

[4]) Huber 3, 119—121; 155—175.

eine Grafschaft[1]), aber ein Land von der Bedeutung manches Fürstentums, besonders auch deshalb, weil die Grafen erbliche Vögte der Bischöfe von Trient und Brixen waren. Vermöge dieser Vogtei hatten sie in den Stiftslanden durch ihre Beamten die hohe Gerichtsbarkeit, den Blutbann, zu üben, eine Aufsicht über die bischöfliche Vermögensverwaltung und den militärischen Oberbefehl; umgekehrt waren sie die Beschützer der Bischöfe, die oft genug Ursache hatten, diesen Schutz anzurufen, gegen kleine und große Herrn und Republiken Ober-Italiens und der Gebirgsländer. Im J. 1363 hatte der Bischof von Trient, Graf Albrecht von Ortenburg in Kärnten, in einem Vertrag mit Herzog Rudolf von Österreich, Grafen von Tirol, die Vogteirechte der Grafen anerkannt und für sich und seine Nachfolger versprochen, dem Grafen stets Beistand zu leisten, zur Ernennung von Beamten in den eigenen Stiftslanden die Zustimmung der Grafen einzuholen und die Beamten auf den Gehorsam gegen die Grafen zu beeidigen. Unter Friedrich IV. wollte zwar einmal ein Trienter Bischof diese Verpflichtungen abschütteln, sie waren aber nachher wieder anerkannt worden. Ähnlich verhielt es sich mit Brixen und hier hatten die Vogteirechte noch eine größere politische Wichtigkeit, weil die Stiftslande von Brixen mitten in Tirol lagen und die Verbindung zwischen Nord- und Süd-Tirol ausmachten. In den meisten Zeiten haben die Bischöfe und die Domkapitel mit den Grafen auf dem besten Fuß gestanden, die Domkapitel bei der Wahl der Bischöfe auf die Wünsche der Landesherrn Rücksicht genommen und gewöhnlich Landeskinder gewählt; viele Bischöfe von Brixen bekleideten das Amt des Kanzlers bei den Grafen und schwuren ihnen in dieser Eigenschaft den Eid der Treue. Mochten auch die Bischöfe dem Buchstaben nach Fürsten des deutschen Reichs sein und Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben, so betrachteten sie sich doch selbst lieber als Stände und Glieder des Landes Tirol, ihres Heimatlandes[2]).

Einen ersten Versuch zum Umsturz dieser Verhältnisse unternahm Papst Eugen IV. im J. 1444, als Kaiser Friedrich noch die Vormundschaft über Sigismund führte. Beim Tode des Bischofs von Trient, 2. Juni 1444, hatte das Kapitel den Theobald von Wolckenstein erwählt, der Papst aber die Bestätigung versagt und am 12. Okt. 1444 den Benedikt Abt zu St. Lorenz bei Trient zum Bischof ernannt, den aber das Kapitel nicht anerkannte. Sobald Herzog Sigismund im J. 1446 die Regierung in seine Hand bekam, ließen sich die beiden Nebenbuhler zur Entsagung bestimmen, worauf der Herzog sich an das Konzil von Basel wandte und bat, daß dasselbe den Georg Hacke zum Bischof ernennen möge. Das Konzil entsprach dem Wunsch und übertrug dem Herzog zugleich auf 5 Jahre die weltliche Verwaltung des Stiftsgebiets. Mit dem Konzil hatte der Herzog über den Papst gesiegt; Hacke nahm den Stuhl von Trient bis zum August 1465 ein[3]).

Von um so schlimmeren Folgen sollte ein neuer Angriff seitens des Papstes Nikolaus V. werden. Der Bischof von Brixen Johannes Röttel war am 28. Februar 1450 gestorben, und das Domkapitel hatte alsbald am 14. März den Domkapitular Bernhard Wismayr zum Bischof gewählt, der bisher Kanzler und Geheimerrat des Erzherzogs Sigismund gewesen, also diesem durchaus willkommen war; allein Papst Nikolaus V. versagte die Bestätigung und erhob am 14. oder 23. März 1450 aus eigner Macht den Kardinal Nikolaus von Kusa auf den Bischofsstuhl, zum Lohn für dessen Übergang vom Basler Konzil zum Papsttum. Kaiser Friedrich erteilte demselben bereitwillig am 1. März 1451 die Belehnung mit den Regalien. Das war ein erster Fall der Anwendung des von Papst Eugen IV. dem Kaiser Friedrich am 4. Febr. 1446 erteilten Privilegs, die 3 Tirolischen Bistümer in allen Erledigungsfällen während seines Lebens besetzen

[1]) Erst Maximilian I. hat sich „gefürsteten Grafen" von Tirol genannt, was staatsrechtlich ohne Bedeutung blieb. Ficker, Jul., Vom Reichsfürstenstand S. 119.

[2]) Huber 2, 269. 277. 496.

[3]) Huber 3, 176.

zu dürfen (vgl. § 38); denn der Kaiser hatte sich natürlich mit der Ernennung Kusas vorher einverstanden erklärt; die Verfügung stand beachtenswerterweise in Widerspruch mit dem zwischen Kaiser und Papst abgekarteten Wiener Konkordat von 1448, welches bei Stellen-Erledigungen in einem der gleichen Monate den Domkapiteln das Wahlrecht ließ. An das Basler Konzil konnte man sich nicht mehr wenden; dasselbe war aufgelöst und so trat Wismayr zurück und überließ dem Kardinal das Feld. Derselbe war so klug, ganz bescheiden aufzutreten, in einem Vergleich v. 15. März 1451 den Herzog zufrieden zu stellen, zog dann in Deutschland herum, päpstliche Ablaßzettel um teueres Geld an die Klöster verkaufend und übernahm endlich zu Ostern 1452 die Verwaltung seiner Diözese Brixen.

Alsbald begann er auch hier seine sogenannte Reformation der Klöster, darin bestehend, daß er dieselben ihrer Selbständigkeit zu berauben und zum Kauf päpstlicher Ablässe zu nötigen suchte, auch sich in die Verwaltung ihrer Güter und Herrschaften einmischte. Noch wichtiger war sein Streben, das Fürstentum Brixen jeder Abhängigkeit von den Herzogen zu entreißen und zu diesem Zwecke sich eine genügende militärische Gewalt zu verschaffen. Sigismund, der dies anfänglich nicht durchschaute, beging die Unklugheit, im J. 1456 dem Kardinal Schloß und Herrschaft Taufers im Pustertal zu verpfänden, allerdings mit Vorbehalt der Wiederlösung, und damit den Schlüssel zum Lande Süd-Tirol aus der Hand zu geben; bald forderte der Kardinal weitere Schlösser und Gerichte und brachte von Görz her fremde Söldner ins Land, um demnächst auch Gewalt brauchen zu können. Nunmehr trat er mit der Forderung auf, daß ihm der Herzog seine ergibigen Silber-Bergwerke zu Schwaz und zu Garnstein bei Clausen, sowie seine Saline zu Hall im Inntale ausantworte, da den Bischöfen von Brixen durch ein Privilegium Kaiser Friedrichs II. vom 29. Dez. 1217 das ausschließliche Recht auf alle Silbergruben und alle Adern von Metall und Salz in ihrer ganzen Diözese verliehen worden sei[1]). Schon im Herbst 1452 hatte er sich persönlich zu Kaiser Friedrich III. begeben, um sich dieses Privilegium bestätigen zu lassen, und dies bei dem jämmerlichen Kaiser auch sofort erreicht. Bisher hatte niemand von diesem Privilegium etwas gewußt; es war eben eine Fälschung aus neuester oder früherer Zeit, die niemals in Geltung getreten war, wie sich denn auch die Landesherrn bisher im ganz unbestrittenen Besitz dieser Werke befunden hatten.

Als Sigismund sich weigerte, schickte der Kardinal Soldaten nach den Werken, um sie mit Gewalt in Besitz zu nehmen, gebrauchte auch Gewalt gegen das Kloster Sonnenberg, wobei eine Anzahl von Kloster-Leuten das Leben verloren. Nunmehr ermannte sich Sigismund und drohte die Eigenmächtigkeit mit Waffengewalt zurückzuweisen. Daraufhin begab sich der Kardinal am 10. Juli 1457 in sein festes Schloß Andraz zu Buchenstein an der südlichen Grenze seines Bistums und sprengte aus, er müsse sich hier in Sicherheit bringen, weil der Herzog ihm nach dem Leben stelle, und gründete auf diese schlaue Erfindung die Forderung, daß der Herzog ihm die um Brixen gelegenen Schlösser und Gerichte Rodeneck, Velthurns und Gufidaun abtreten müsse. Nicht lange nachher ließ er den Herzog wissen: alles, was dieser in Tirol besitze, sei lediglich Lehen vom Bischof, er habe dieselben aber verwirkt durch Unterlassung der rechtzeitigen Mutung, und wenn er sich nicht zur Abtretung der Gebiete um Brixen samt dem ganzen Inn- und Nori-Tal verstehen werde, wolle er, der Kardinal, sich einen anderen Kirchenvogt und zwar den Kaiser Friedrich III. wählen und diesen mit Tirol beleihen. Um den Fürsten zur Nachgiebigkeit zu zwingen, verhängte Papst Kalixt III. im Herbst 1457 das Interdikt über ganz Tirol.

[1]) Ein Abdruck des Privilegs von 1217 in Monum. Boica. Tom. 30, p. 61—62 „ex copia authentica"; hiernach bei Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. II 1, 2, p. 526. Ein Original liegt nicht vor; die Art, wie erst Silbergruben und dann noch Adern von Metallen aufgeführt werden, klingt sonderbar und die Androhung der Strafe der Majestätsbeleidigung (!) für die Verletzer verrät die klerikale Feder.

Nachdem inzwischen am 19. August 1458 Aeneas Sylvius Piccolomini als Pius II. den Römischen Stuhl bestiegen hatte, appellierte Sigismund an ihn und ließ dem Kardinal eine schriftliche Urkunde zustellen, die demselben sicheres Geleit verbürgte; aber Cusanus wies dieselbe zurück.

Am 5. Februar 1460 ließ Pius II. an den Erzherzog, seine vornehmsten Räte, an die Kleriker, welche das Interdikt nicht befolgt hatten, auch an alle Einwohner der Städte Innsbruck, Sterzing, Hall, Meran, selbst Chur, ferner an den Bischof Hacke von Trient die Ladung ergehen, sich innerhalb 2 Monaten persönlich vor seinem Richterstuhl zu stellen und sich wegen ihres häretischen Ungehorsams zu verantworten. Darauf schickte der Erzherzog seinen Rat Magister Lorenz Blumenauer im Juli nach Siena, dem Aufenthaltsorte des Papstes, um seine Verteidigung vortragen zu lassen; man gab ihm aber kein Gehör, worauf Blumenauer der fürstlichen Weisung gemäß eine Appellation an den besser zu unterrichtenden Papst an den Kirchentüren anschlagen ließ. Sofort leitete Kardinal Kusanus eine Anklage wegen Häresie gegen ihn ein und ließ ihn in seiner Wohnung bewachen; nur mit genauer Not konnte sich der Gesandte nach Tirol retten.

Nunmehr griff Sigismund zur Selbsthülfe; eine gute Gelegenheit benützend, nahm er am Oster-Sonntag 13. April 1460 den Kardinal von Kusa bei Brunecken gefangen, und forderte von ihm Verzichtleistung auf alle bestrittenen Ansprüche und Aufhebung des Interdikts. Der Kardinal unterschrieb und zahlte, was man begehrte, begab sich aber nach wiedererlangter Freiheit unmittelbar nach Rom zu Papst Pius und erlangte am 8. August 1460 eine Bannbulle gegen Sigismund und seine vornehmsten Räte. Hierauf legte Sigismund am 13. August zu Innsbruck vor Notar und Zeugen feierliche Appellation an ein Konzil ein, und ließ dieselbe durch Gregor Heimburg, den alten Bestreiter der päpstlichen Allgewalt, zu Florenz, wo das päpstliche allgemeine Konzil zuletzt versammelt gewesen war, und an vielen anderen Orten an den Kirchentüren anschlagen. Dieser Appellation traten alsbald noch weiter bei: die Venediger, der Herzog von Mailand, der König von Frankreich, Herzog Albrecht VI. von Österreich, Herzog Ludwig von Bayern, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und andere[1]).

Am 5. November 1460 wiederholte Pius II. seinen Bann mit stärksten Schimpfworten gegen den Herzog[2]), was dieser mit einer neuer Appellation an ein allgemeines Konzil beantwortete, zugleich mit einer für die Öffentlichkeit bestimmten, wahrscheinlich von Gregor von Heimburg abgefaßten Denkschrift. In derselben wird dem Papst vorgehalten, wie unsinnig es von ihm gewesen sei, die Bewohner von halb Tirol, Männer, Frauen und Kinder vor sich nach dem entfernten Rom zu laden, 100000 oder 200000 Menschen; so etwas Unbarmherziges habe noch kein Tyrann verlangt. Dann wird es als eine schwere Verletzung des Völkerrechts gebrandmarkt, daß man den Gesandten des Herzogs in Anklage versetzt und seiner Freiheit beraubt, aber nicht angehört, und darauf den Herzog ohne Gehör in den Bann getan habe. Das vom Papst erlassene Verbot einer Appellation an das Konzil sei unverbindlich, weil das Konzil über dem Papst stehe, und der Einwand, daß solche Berufungen unanwendbar seien, weil ein Konzil fehle, treffe nicht zu, da nach den Konstanzer Beschlüssen alle 10 Jahre ein allgemeines Konzil gehalten werden müsse.

Schon am 1. Juni 1460 hatte der Papst an die Eidgenossen geschrieben Herzog Sigismund habe sich durch seine Eigenmacht gegen die geheiligte Person eines Kardinals und sonstige Taten des Verbrechens gegen die göttliche Majestät schuldig gemacht, und die Eidgenossen seien deshalb der Verpflichtung entbunden, die mit

[1]) Senckenberg, Selecta jur. et hist. 4, 390—392.

[2]) Die Bulle v. 5. Nov. 1460 bei Lünig, Reichs-Archiv 20, 440—441.

[3]) Abgedr. bei Hottinger, Joh. Henr., Hist. eccl. 4, 1000—1021. 1654. Senckenberg 4, 392 gibt als Tag den 16. März 1461 an.

Sigismund bestehenden Friedensverträge zu halten[1]); jetzt sendete er Boten in alle Orte und ließ zum Krieg gegen Sigismund hetzen unter der Versicherung, daß der deutsche Kaiser sich über jede Demütigung seines Vetters freuen werde. Am 14. Sept. 1460 brachen also die Eidgenossen in den Thurgau ein und eroberten ihn fast ohne Schwertstreich; nur Winterthur konnten sie nicht bezwingen; ein anderer Haufe überfiel das Rheintal und nahm das Sarganser Land weg. Das war dem Papst nicht genug, er verlangte Vernichtung des Herzogs, ließ die Eidgenossen bearbeiten und befahl durch Breve v. 22. Jan. 1461 dem Pfarrer von St. Stephan zu Konstanz, allsonntäglich von der Kanzel herab den Herzog und seine Anhänger als Gebannte zu verkündigen und die Bürger von Konstanz zur Ergreifung der Waffen gegen ihn aufzufordern. Allein in Deutschland war die Stimmung allgemein für Sigismund, und ihn in Tirol anzugreifen, wo das Volk ganz auf seiner Seite stand, wäre jedermann schlecht bekommen. So ließen sich denn beide Teile am 1. Juni 1461 zu Konstanz zu einem Frieden herbei, nicht auf ewig, sondern nur auf 15 Jahre, welcher den Eidgenossen den eroberten Thurgau, die Stadt Dissenhofen am linken Rheinufer und das Sarganser Land beließ, übrigens der deutschen Reichsstadt Konstanz das ihr seit 1417 verpfändete Landgericht im Thurgau bestätigte. Die Stadt Winterthur hat Sigismund sechs Jahre nachher, 1467, an Zürich um 10000 Gulden verkauft[2]).

Die Stellung des Kaisers Friedrich III. zu Sigismund besserte sich seit Albrechts VI. Tod, und er unternahm im Frühjahr 1464 zu Wiener-Neustadt Unterhandlungen, um den Papst gegen den noch immer gebannten Sigismund gnädig zu stimmen; Sigismund willigte am 25. August in einen Vertrag, wonach der vor dem Überfall in Bruneck bestandene Zustand wieder hergestellt werden sollte; auf das Verlangen des päpstlichen Legaten aber, fußfällig den Papst um Verzeihung zu bitten, antwortete er mit einem mannhaften „Nein"; niemals werde er zugestehen, mit Recht in den Bann gekommen zu sein. Da erbot sich Kaiser Friedrich, die Abbitte namens seines Vetters zu leisten, und hat sich dann wirklich vor dem päpstlichen Legaten flehend auf die Kniee geworfen, „zum großen Ruhm des heiligen Stuhls", wie der Kardinal von Pavia triumphierend schrieb[3]), aber zur ewigen Schande Friedrichs, wie jeder Deutsche sagen muß.

Bald darauf, am 12. Aug. 1464, starb der Kardinal von Kusa, und es wählte das Domkapitel den Brixener Kanonikus Georg Golser zum Bischof von Brixen, womit sich auch Sigismund einverstanden erklärte; aber das alte Spiel ging nun von neuem an; Kaiser Friedrich ernannte, gestützt auf sein Privilegium und im Einverständnis mit Papst Paul III., den Leo von Burgstall in Spaur zum Bischof, und über sieben Jahre lang hatte man wieder einen Streit zweier Bischöfe[4]).

Der letzte Krieg hatte den Eidgenossen gezeigt, daß sie in Erzherzog Sigismund einen weichen, unkriegerischen Nachbar hatten, von dessen weitausgedehnten zerstreuten Besitzungen in Schwaben sich vielleicht bei guter Gelegenheit noch manches abreißen lasse; ja es erwachte bei ihnen der Gedanke, die Eidgenossenschaft über den ganzen südlichen Schwarzwald und das Elsaß auszudehnen, wo bei dem dort herrschenden alamannischen Volksschlag auf durchaus freundliche Gesinnung zu rechnen war; hatten sie doch seit dem 18. Juni 1463 einen wichtigen Vorposten dort in der Reichsstadt Rottweil gewonnen, die mit ihren zahlreichen Dörfern auf 15 Jahre mit den 8 alten Orten in Bund getreten war. Die immer jämmerlicher werdenden Zustände im deutschen Reich steigerten die Lüsternheit, und kleine Streitigkeiten, welche die Städte Schaffhausen am Rhein und Mühlhausen im Elsaß mit österreichischen Unter-

[1]) Lünig, Joh. Chr., Reichs-Archiv 20, 439.
[2]) Dierauer, Joh., Gesch. d. Schweizer Eidgen. 2, 147—153. 1892.
[3]) Müller, J. Joach., Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. 2, 168 oben. 1713 fol.
[4]) Hund, Wig., Metropolis Salisburgensis, ed. Gewold, p. 304. 1719.

tanen hatten, mußten den Vorwand zum Kriege bieten. Am 24. Juni 1468 überbrachten eidgenössische Läufer die an langen Stangen befestigten Fehdebriefe in den Schwarzwald und ins Elsaß und alsbald kamen durch den Aargau 8000 Eidgenossen heran, nahmen dem Grafen von Sulz den Kletgau weg und begannen Waldshut zu belagern, während 7000 Berner ins Ober-Elsaß einfielen, dann aber, da die österreichischen Befehlshaber eine Schlacht nicht annahmen, nach Verbrennung von 18 Dörfern und Schlössern umkehrten und sich mit dem vor Waldshut stehenden Haufen vereinigten, der nun 15000 Mann zählte und das Land umher brandschatzte und verwüstete[1]). Jetzt legten sich aber der Herzog von Bayern, Ludwig der Reiche, der Markgraf Rudolf von Baden-Röteln, damals Besitzer Neufchatels, der Bischof von Basel und die Städte Basel und Nürnberg ins Mittel und brachten am 27. August 1468 den Waldshuter Frieden zu stande, der den Eidgenossen nichts einbrachte als 10000 fl. Kriegskosten, in 10 Monaten zahlbar, widrigenfalls die Stadt Waldshut und ein benachbarter Bezirk ihnen als Pfand dienen und schwören solle[2]). Die Summe wurde rechtzeitig bezahlt, aber mit Geld des Herzogs von Burgund, der nun bald nachher am Oberrhein auf den Schauplatz trat. (Vgl. unten § 45.)

Der Sieg der Eidgenossen über Karl den Kühnen bei Murten, 22. Juni 1476, und ihre Beihilfe zu dessen Vernichtung bei Nancy, 5. Jan. 1477, erhöhte ihr Ansehen gewaltig und führte zum dauernden Anschluß von Solothurn und von Freiburg im Üchtland, 1481; Wallis hatte schon 1473 und 1475 seinen alten Bund in einen ewigen verwandelt, Schaffhausen im J. 1479 auf neue 25 Jahre zugeschworen.

Bis zum Jahre 1468 ist Herzog Sigismund unverheiratet geblieben, vielleicht doch auch unter dem Druck der vielen schweren Zeiten, die er durchzumachen hatte; jetzt endlich führte er Eleonore Stuart, Tochter des Königs Jakob I. von Schottland, geb. 1448, als Gemahlin heim[3]) und lebte mit ihr bis an ihren Tod am 20. Nov. 1480 in glücklicher, aber kinderloser Ehe[4]). Er hat dann am 24. Febr. 1484 noch eine zweite Frau genommen, die 16jährige Katharina, Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen und seiner Gemahlin Sidonia von Podiebrad (geb. 24. Juli 1468), aber auch mit dieser keine Kinder erzielt.

In dem langen schweren Kampfe mit Papst und Bischöfen hatten die Untertanen stets auf seiten ihres Landesherrn Sigismund gestanden, weil die päpstlichen Übergriffe die Rechte des Landes ebenfalls antasteten und schließlich zum großen Nachteile desselben ausschlugen. Es ließ sich leicht begreifen, daß sowohl in Tirol als auch in den Landesteilen westlich des Arlbergs, also in Schwaben und Elsaß das Volk sich mehr und mehr dem päpstlichen Stuhl entfremdete und die evangelischen Brüder oder Waldenser immer größeren Anhang gewannen. Sigismund fiel es natürlich nicht ein, zur Verfolgung der letzteren die Hand zu bieten; höchstwahrscheinlich hat er ihren Anschauungen nicht sehr ferne gestanden, wie man aus seinem ganzen Verhalten und auch aus der Tatsache schließen darf, daß er noch im J. 1489 den Beisitzer des

[1]) Müller, Joh. v., Schweizergeschichte 4, 554—564.

[2]) Eidgenössische Abschiede 2, Beil. Nr 43. 44.

[3]) Fugger, Spiegel der Ehren 504 gibt als Geburtsjahr von Eleonora das Jahr 1448 an, Würzbach, Biogr. Lex. 7, 146 als Jahr der Vermählung 1468.

[4]) Faber (oder auch Fabri) Felix, Historiae Suevorum liber 1, p. 46 (bei Goldast, Scriptores rer. Suev. Ed. Franc. 1605) weiß zu erzählen, Sigismund habe gleich auf seiner Hochzeitsreise im J. 1468, als er seine Gemahlin Eleonora nach Tirol heimführte, mit Schwäbischen Schönen, die sich dazu an ihn herandrängten (!), Ehebruch verübt und die Damen fürstlich belohnt. Auch protestantische Schriftsteller, wie Joh. v. Müller, Gesch. der Schweiz. Eidg. 4, 491—492 schreiben dies gutgläubig nach. Aber wer war denn dieser Faber? von seinem 12.—32. Lebensjahr vom J. 1453—1473 im Dominikanerkloster zu Basel gedrillt und verdorben, von 1473—1502 im Dominikanerkloster zu Ulm mit Aufzeichnung der schönen Geschichten beschäftigt, mit denen man sich im Kloster zu unterhalten pflegte; seine Erzählung verdient nicht den geringsten Glauben, gehört vielmehr zu den frechen Verleumdungen, mit welchen von jeher alle Häretiker und frei denkenden Menschen heimgesucht worden sind.

bischöflichen Gerichts in Konstanz, Ulrich Molitor, ermuntert hat, eine Schrift gegen die päpstliche Bulle von 1484 über den Hexenglauben und gegen den von zwei Inquisitoren 1487 veröffentlichten Hexenhammer zu schreiben (unten § 70).

§ 41.

3. Diether von Ysenburg Erzbischof von Mainz seit 18. Juni 1459. Absetzung desselben und Ernennung Adolfs von Nassau durch den Papst 1461. Zweijähriger Krieg darüber; Unterwerfung der Stadt Mainz durch Adolf. Entsagung Diethers 1463. — Diether zum zweitenmal Erzbischof 1475—1482. Gründung der Universität Mainz[1]).

Ähnliches Unheil wie in Tirol richteten die Päpste um die nämliche Zeit auch im westlichen Deutschland an, um auf die erzbischöflichen Stühle von Mainz und Köln unterwürfige Werkzeuge zu bringen und sich durch dieses Mittel einen entscheidenden Einfluß auf die Behandlung der kirchlichen Dinge, die Regierung des Reichs und die Kaiserwahl zu verschaffen.

Am 6. Mai 1459 war der Erzbischof von Mainz, Diether I. von Erbach, mit Tod abgegangen, und das Domkapitel wählte am 18. Juni 1459 den Grafen Diether von Isenburg-Büdingen zum Nachfolger, ohne nach dem Wiener Konkordat zu fragen, nach welchem jede im Mai als einem ungleichen Monat zur Erledigung kommende Stelle vom Papst frei besetzt hätte werden können. Diether stand jetzt im Alter von 47 Jahren; er hatte ehemals auf der Universität Erfurt studiert, schon mit 17 Jahren eine Domherrnstelle, dann 1442 auch die Ämter des Dom-Kustos und des Propstes zu St. Viktor in Mainz und später des Propstes zu St. Johann daselbst erlangt, gehörte also schon vor der Wahl zu den hervorragenden Klerikern des Erzstifts. Er sendete sofort eine Gesandtschaft an Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) ab, um die Konfirmation zu erbitten; es wurde den Gesandten aber die Antwort: der Gewählte habe vor allen Dingen persönlich vor dem Papst zu erscheinen; auf die Bestätigung dürfe er sich aber nur dann Hoffnung machen, wenn er verspreche: ohne des Papstes Erlaubnis seine Suffragan-Bischöfe zu keinem Provinzial-Konzil, die Kleriker zu keiner Diözesan-Synode zu berufen, auch nicht zu gestatten, daß ein gemeines Konzilium angestellt werde; ja sogar ohne des Papstes Wissen und Gefallen als Reichserzkanzler die Mit-Kurfürsten nicht versammeln zu wollen. Außerdem müsse er sich verpflichten dem Papst zu helfen, den 10., 20. und 30. Pfennig auf die großen, mittleren und kleinen Pfünden der deutschen Kirche zu schlagen und als Annate oder Palliengeld 26650 Rheinische Goldgulden an die päpstliche Kasse zu zahlen, eine unerschwinglich hohe Summe, die auch fast das dreifache früher gezahlter Annaten ausmachte[2]). Solche Bedingungen waren unerhört; die auf Verhinderung eines allgemeinen Konzils gerichtete forderte eine ausdrückliche Los-

[1]) Die besten, aus handschriftlichen Aufzeichnungen und damals noch in Mainz vorhandenen Akten geschöpften Nachrichten über die Geschichte des Erzbistums von 1459—1482 enthält die von einem ungenannten, in Mainz lebenden Gelehrten [Schwarz] verfaßte Schrift: „Diether von Isenburg, Erzbischof u. Kurfürst von Mainz." Eine Geschichte aus dem 15. Jahrh. 1. 2. Mainz 1789—90. S. 240 u. 268. 8°. Sie wird im folgenden mit Schwarz angeführt werden. — Auf dieser Quelle beruht vorzugsweise die Arbeit von Menzel, K., Diether v. Isenb. 1459—1463. Erl. 1865. S. 226. Den Anteil Hessens beleuchtet: Gundlach, Fz., Hessen und die Mainzer Stiftsfehde. Mit Urkunden. 1899. S. 160.

[2]) So sagt Diether v. Isenburg in seinen öffentlichen Erklärungen v. 1. Okt. 1461 u. März 1462, bei Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. 2, 38—46; 113—117.

sagung von den Beschlüssen des Basler Konzils, die auf die Kurfürsten bezügliche sollte den Kurverein von Rense sprengen und eine Kaiserwahl unmöglich machen, solange der Papst nicht Erlaubnis gegeben habe. Diether sendete eine zweite Gesandtschaft an den Papst ab und bevollmächtigte sie, dem Papst den gewöhnlichen Bischofseid zu leisten, außerdem eidlich zu versprechen, daß er binnen Jahresfrist persönlich vor dem Papst erscheinen und alsdann die Annaten in der „herkömmlichen" Höhe entrichten werde. Über den letztern Punkt wurden den Gesandten gefälschte Rechnungen vorgelegt und sofortige Zahlung verlangt; da sie soviel Geld nicht bei sich hatten, ließen sie den größeren Teil 20000 fl., durch römische Wechsler zahlen gegen Schuldverschreibungen sowohl auf den Namen des Erzbischofs als der Bevollmächtigten selbst, wobei übrigens die Wechsler sich von den Kardinälen schriftlich versprechen liesen, daß ihnen das Geld zurückgegeben werden solle, wenn Mainz nicht zahlen sollte. Darauf erhielten die Gesandten im Januar 1460 die Bulle über die Konfirmation. Die Erlaubnis des Kaisers, einstweilen die Regierung des Erzbischofs anzutreten, war schon früher eingetroffen.

Diether genehmigte indessen das Verfahren seiner Gesandten nicht und zahlte den römischen Wechslern das Geld nicht, schon weil er sich dazu völlig außer Stand sah, und wurde deshalb von irgend einem geistlichen Gericht in Rom in den Bann erklärt, was nach dem geltenden Recht gar nicht anging[1]).

Die Mißregierung des Kaisers Friedrich III. und seine Dienstfertigkeit gegenüber dem Papst, wodurch dieser zu seinen unerhörten Anmaßungen ermutigt wurde, hatten bei einem großen Teil der deutschen Fürsten längst tiefen Unwillen erregt und sie schon 1456 auf den Gedanken gebracht, die Mißstände an der Wurzel anzugreifen und Friedrich III. durch Mehrheitsbeschluß der Kurfürsten abzusetzen, wie es im J. 1400 mit Wenzel geschehen war; inzwischen hatte die Mißstimmung nur noch zugenommen, und das Vorgehen Roms gegen den Kurfürsten von Mainz enthielt eine Nötigung für die Mitkurfürsten, sich seiner nach dem Kurverein schützend anzunehmen. Auf einer Zusammenkunft der Kurfürsten zu Eger am 2. Febr. 1461, wo sich auch der mächtige König von Böhmen, Georg Podiebrad, als deutscher Kurfürst einfand, trug Diether seine Beschwerden gegen den Papst vor und legte gegen dessen Verfahren eine feierliche Appellation an ein Konzil ein, welcher sich zwei weltliche Kurfürsten, Friedrich von der Pfalz und Friedrich II. von Brandenburg, anschlossen[2]); der Plan der Absetzung des Kaisers kam wohl auch wieder zur Sprache, aber ohne irgend welchen Beschluß, da man sich im Gegenteil einigte, eine Versammlung aller deutschen Fürsten nach Frankfurt zu berufen, um sich über die zu ergreifenden Maßregeln zu beraten. Diese Versammlung fand dann Anfang Juni 1461 in Mainz statt, da die Bürger von Frankfurt auf Befehl des Kaisers den Fürsten den Eintritt in die Stadt verwehrten, führte aber zu keinem Ergebnis. Nunmehr entschlossen sich Kaiser und Papst zu gemeinsamem Vorgehen; unterm 8. August 1461 erließ Friedrich III. von Graz aus eine gedruckte Verfügung in das Reich, wodurch er den Erzbischof Diether für abgesetzt erklärte[3]); Pius II. aber erließ am 21. August zwei Bullen, wodurch er Diether seines geistlichen Amts beraubte und aus päpstlicher Machtvollkommenheit den Grafen Adolf von Nassau zum Erzbischof von Mainz ernannte, indem er zugleich alle Untertanen des Erzstifts

---

[1]) Schwarz 1, 94. Vgl. auch 132.

[2]) Die Appellation ist abgedr. bei Senckenberg, H. Chr., Selecta juris 4, 393—399. 1738. Verbesserungen nach der Handschrift bei Menzel, K., S. 29—30 Anm. Die Appellation des Pfalzgrafen bei Gudenus, Cod. dipl. 4, 344, die des Kurfürsten v. Brandenb. bei Riedel, Cod. dipl. Brand. Abt. II. Bd. V, S. 55.

[3]) Ein Exemplar dieses bei Fust und Schöffer gedruckten Mandats befindet sich auf der K. Bibliothek zu Berlin.

von ihren geleisteten Gehorsams-Eiden entband und ihnen bei Strafe des Banns verbot, Diethern ferner zu gehorchen[1]).

Am 26. Sept. 1461 erschien ein päpstlicher Abgesandter in Mainz, verlas die Bullen und brachte es fertig, daß eine Anzahl von Domherren den Neuernannten feierlich in die Domkirche führten und als Erzbischof ausriefen; der haltlose Stadtrat gewährte eine Wache von 200 Bürgern, um alle Gegner von dem Eintritt in die Kirche abzuhalten[2]).

Über diese dem deutschen Reich zum höchsten Nachteil gereichenden päpstlichen und kaiserlichen Übergriffe entbrannte nun ein zweijähriger verheerender Krieg, welcher für die künftige Parteistellung der Fürsten am Mittel- und Oberrhein zu Papst und Kaiser und unter einander, sowie für die Besitzverhältnisse unter ihnen die wichtigsten Folgen äußern sollte.

Bevor wir die weiteren Ereignisse verfolgen, dürfte es am Platze sein, einen Blick auf die Gestalt und Verfassung des Mainzer Erzbistums zu werfen.

Ursprünglich hatte die Stadt Mainz, von den Römer-Zeiten her eine der bedeutendsten Festungen und vermöge ihrer Lage am Zusammenfluß von Main und Rhein ein wichtiger Handelsplatz, zu den wertvollsten Besitzungen der Erzbischöfe gehört; das „goldene Mainz" war schon im 11. Jahrh. sein Beiname gewesen; aber wie in fast allen Bischofsstädten wuchs die Bürgerschaft ihren Herrn bald über den Kopf, trat mit andern Städten in Bündnis, besetzte die Mauern und Türme und nahm dem Erzbischof das Versprechen ab, weder innerhalb der Stadtmauern noch innerhalb einer Meile im Umkreis eine Burg oder eine Stadt zu erbauen, die Stadt auch nie mit mehr Leuten, als Rat und Bürger zuvor gutgeheißen, zu betreten, nur gewisse, herkömmliche Steuern zu erheben, und die Bürger nicht außer der Stadt vor Gericht zu fordern. Jeder neue Erzbischof mußte im Hofe des Gerichtshauses zu Mainz vor Geistlichen, Edlen, Rat und Gemeinde einem Vertreter der Stadt in die Hand schwören, die Privilegien der Stadt zu beobachten; das Domkapitel hatte sich überdies feierlich verpflichtet, nur einen solchen zu wählen, der die Bestätigung der Rechte der Stadt zusicherte. Mainz war also wie die meisten Bischofsstädte eine „freie" Stadt, die auf den Reichstagen erschien.

Im J. 1420 waren die meisten Familien des Stadt-Adels (Geschlechter) vertrieben, 1430 ihnen die Rückkehr gestattet worden; ihr früherer großer Einfluß indessen blieb verloren; nach der Verfassung vom J. 1444 stand an der Spitze der Stadt ein Rat von 29 lebenslänglichen Mitgliedern, die in der Weise gewählt wurden, daß beim Abgang eines Mitglieds jede der 29 Zünfte einen Mann vorschlug und aus diesen 29 der Rat den Ratsherrn wählte.

Die Erzbischöfe hatten schon seit dem 13. Jahrh. ihren Sitz in dem festen Eltville im Rheingau genommen oder in Aschaffenburg am Main, am Rande des Spessarts, dessen großartige Eichenwälder den Erzbischöfen ein großes Einkommen gewährten. Unter den ihnen gehörenden Städten sind zu nennen: Aschaffenburg, Seligenstadt, Miltenberg, alle drei am Main, Amorbach, Bischofsheim, Buchheim, Dieburg im Odenwald, Bensheim und Heppenheim an der Bergstraße, Gernsheim am Rhein. Ein Teil der Besitzungen rührte von der alten Reichsabtei Lorsch her, welche Kaiser Friedrich II. dem Erzstift im J. 1232 zum Geschenk gemacht hatte. Drei erzbischöfliche Bezirksbeamte, Vizedome (vicedomini), mit dem Sitz in Mainz, Eltville im Rheingau und Aschaffenburg führten die Verwaltung.

---

[1]) Die päpstl. Bullen v. 21. Aug. 1461 sind in deutscher Übersetzung mitgeteilt in Schwarz 1, 127—141 u. 143—146; die erste derselben enthält eine ausführliche Schilderung des Verhaltens des Abgesetzten und ist Quelle aller Darstellungen.

[2]) Schwarz 148—158.

Nördlich von Marburg in Hessen besaßen die Erzbischöfe die Stadt Fritzlar und die Feste Amöneburg, auf welcher ein Mainzischer Landvogt saß; ferner in Nord-Thüringen, südwestlich vom Harz das Eichsfeld, eine große Landschaft mit der Hauptstadt Heiligenstadt an der Leine, den Städten Worbis, Treffurt (zur Hälfte) und Duderstadt nebst 153 Dörfern; endlich weiter südöstlich die Stadt Erfurt, der 40 Dörfer gehorchten. Der Landvogt über diese Gebiete hatte zu Heiligenstadt seinen Sitz.

Die Zahl der ritterlichen Dienstmannen des Stifts belief sich wohl in die Hunderte, und manche Bevorzugte derselben waren auch mit der niederen oder sogar hohen Gerichtsbarkeit in einzelnen Dörfern beliehen worden, also eine Art von Liliput-Landesherren[1]).

Aber auch Fürsten und Grafen zählte es unter seine Vasallen: die Landgrafen von Hessen, welche die Städte Frankenberg, Wilsungen, Kirchheim (bei Hersfeld), Zwingenberg an der Bergstraße u. a. zu Lehn trugen, andere Orte aber, wie Hof-Geismar, Seifersrode in Pfandbesitz hatten; ferner die Edelherrn und später Grafen von Erbach, die Erbschenke des Stifts waren.

Landstände gab es nur im Eichsfeld, nicht im südlichen Stift; sondern hier übte das Domkapitel eine Art von Mitregierung aus. Dasselbe bestand aus 24 Kapitularen, von welchen 5 Prälatenrang hatten, und 24 Domicellaren; wählbar waren nur Adlige und zwar aus dem Reich, keine Nichtdeutschen, auch nicht Österreicher, Böhmen oder Angehörige der Burgundischen Niederlande. Der Dom-Propst wurde vom Erzbischof aus der Mitte der Kapitulare ernannt, der ihm im Rang folgende Dom-Dechant vom Kapitel gewählt; in eine erledigte Kapitular-Stelle rückte der älteste Domicellar ein. Die Besetzung derjenigen Domicellar-Stellen, welche in den s. g. ungleichen oder päpstlichen Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kamen, hatte zwar der päpstliche Stuhl auf Grund des Wiener Konkordats angesprochen, kluger Weise aber die Ausübung dieses Rechts dem jeweiligen Erzbischof übertragen (vergl. oben § 38); zu den in den übrigen Monaten erledigten Stellen ernannte der Reihe nach immer einer der Kapitulare nach eignem Gefallen[2]). Eine Kapitular-Stelle gebührte dem Reichsoberhaupt; jeder neugewählte Kaiser pflegte vom Wahlort Frankfurt alsbald nach Mainz zu kommen und sich zum Domherrn aufnehmen zu lassen, wobei er sich ein Domherrn-Kleid anziehen ließ und den Domherrn-Eid leistete; er konnte dann an seiner Stelle auch einen andern Domherrn ernennen[3]); ähnliche Rechte kamen ihm auch in Köln und Aachen zu. So war auch jeder König von Frankreich Mitglied des Domkapitels von St. Johann im Lateran zu Rom und jeder Herzog von Lothringen seit 1339 kraft päpstlichen Privilegs Domherr in Nancy.

Das Domkapitel besaß seit 1392 erst pfandweise, dann seit 1420 und 1438 eigentümlich die Stadt Bingen am Rhein mit der Burg Klopp und den berühmten Weinbergen am Scharlachberg.

Im Nov. 1461 begann der Krieg an allen Enden von Nord-Thüringen bis zur Donau. Die päpstlich-kaiserliche und Nassauische Partei ergriffen im Westen Markgraf Karl von Baden, sein Bruder Georg, Bischof von Metz, Johann II., Erzbischof von Trier, ebenfalls ein Markgraf von Baden, Pfalzgraf Ludwig von Pfalz-Veldenz, Graf Ulrich V. von Württemberg; in Franken und Schwaben Albrecht Achilles von Brandenburg und eine große Zahl von Schwäbischen Reichsstädten, welchen es darum galt, den Herzog Ludwig von Bayern zu demütigen, der die Reichsstadt Donauwörth weggenommen hatte. Auf der Seite Diethers stand Kurfürst Friedrich von der Pfalz, Graf Philipp von Katzenelnbogen, Landgraf Heinrich von Hessen, die Grafen von Eberstein, ferner an der Donau

---

[1]) May, Jak., Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeb. 1, 81. 1865.

[2]) Moser, Joh. Jak., Einleitung in das Kurmainzische Staats-Recht 1755. S. 187—189. 197. 198.

[3]) Hinschius, Paul, System d. kath. Kirchenrechts 2, 76 Anm. 4 1878, mit Angabe von Quellen.

Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Albrecht von Österreich; auch hielt der größte Teil der Kurmainzischen Städte an ihrem bisherigen Landesherrn fest, insbesondere die Hauptstadt Mainz, welche am 21. März 1462 vor Notar und Zeugen gegen die Absetzung Diethers eine Protestation und Appellation an den besser zu unterrichtenden Papst (Pius II.) einlegte[1]). Der Papst munterte seine Anhänger fleißig zu Anstrengungen auf, Kaiser Friedrich III. verhängte über Friedrich von der Pfalz und Herzog Ludwig von Bayern die Reichsacht; beide Teile sengten und brannten mit aller denkbaren Rohheit. Endlich aber neigte sich das Kriegsglück auf die Seite Diethers; in einem Treffen zu Seckenheim am Einfluß des Neckars in den Rhein brachte Pfalzgraf Friedrich den Gegnern am 30. Juni 1462 eine völlige Niederlage bei und nahm den Markgrafen von Baden, den Bischof von Metz und den Grafen Ulrich von Württemberg gefangen, und am 19. Juli gelang es dem Herzog Ludwig von Bayern, den Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg samt den Reichsstädten völlig zu schlagen; im Norden behauptete sich Erfurt gegen den Nassauer. Diese Erfolge wiegten die Sieger nun in Sicherheit ein, namentlich ließ es Diether nach der Art geistlicher Fürsten an der nötigen Entschiedenheit und Wachsamkeit fehlen und büßte dadurch seine wichtige Hauptstadt Mainz ein. Am 20. (27.) Okt. 1462 führte Adolf von Nassau einen glücklichen Anschlag gegen dieselbe aus, überstieg mit einem größeren Haufen Bewaffneter im Dunkel der Nacht die schlecht bewachten Mauern und überfiel die schlafenden Bürger; dieselben sammelten sich zwar und trieben die Feinde mehrmals zurück, wurden aber, als neuer Nachschub kam und Feuer anlegte, in Verwirrung gebracht und überwunden, die Stadt dann der Plünderung übergeben. Viele Bürger und Einwohner fanden den Tod, 400 wurden verbannt, ihrer Häuser und all ihrer Habe verlustig erklärt und zerstreuten sich in alle Winde, darunter viele Buchdrucker, die jetzt den Buchdruck in andere Städte trugen[2]). Diether, welcher sich in der Stadt befunden hatte, entkam mit Not mittelst eines Kahnes nach Gernsheim. Dieser Verlust wirkte höchst entmutigend, und Friedrich von der Pfalz ließ jetzt auch die Waffen ruhen, weil sein Bruder Ruprecht am 30. März 1463 zum Erzbischof von Köln gewählt worden war und man des Papstes und Kaisers Gunst brauchte, um deren Bestätigung für diesen Stuhl zu erhalten. Beide Teile fanden es geraten, sich zu vergleichen, und so schlossen am 5. Okt. 1463 Diether und Adolf auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Zeilsheim, zwischen Hochheim und Höchst, Frieden. Diether verzichtete auf seine Würden, erkannte Adolf als Erzbischof und Kurfürst an, behielt aber die Schlösser und Ämter Höchst, Steinheim und Dieburg auf Lebenszeit, samt einer Entschädigung in Geld[3]). Erzbischof Adolf änderte nachher die Verfassung der Stadt, sodaß dieselbe ganz vom Erzbischof abhängig blieb. Im J. 1473 stellte Kaiser Friedrich III. an Adolf das Ansinnen, ihm die Stadt abzutreten und sie wieder „freie" Stadt und zwar jetzt des Reichs werden zu lassen, wie er es auch bei Basel und Straßburg versuchte, erreichte aber nichts.

Erzbischof Adolf starb am 6. Sept. 1475 und es wählten nun das Domkapitel zu allgemeiner Überraschung den ehemals abgesetzten Diether zum Nachfolger; ein Verbot des Papstes Sixtus IV., die Wahl auf Diether zu lenken, traf erst nach geschehener Wahl ein, und in Wirklichkeit war dem Papst die Wahl ganz willkommen, weil sie dem Kaiser höchlich unangenehm war; er erteilte unterm 5. April 1476 die Bestätigung und das Pallium und drängte Diethern auch gar nicht, sich die Priester-

[1]) Schunk, Jo. Peter, Beyträge zur Mainzer Geschichte 2, 119—128. 1789.

[2]) Schwarz 2, 9—30. Im J. 1462, höchstwahrscheinlich nach der Unterwerfung, zählte man in Mainz nur 5750 Einwohner oder Köpfe; darunter besaßen offenbar viele kein Bürgerrecht; die Zahl der stimmfähigen Bürger schätzte man auf etwa 700. Hegel, K., Deutsche Städte-Chroniken. 18. Abt. 2 S. 18.

[3]) Die Verträge zwischen dem Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen sind mitgeteilt von Menzel, K. (Archivar in Weimar) in den Annalen d. Vereins f. Nassauische A. K. u. G. F. 10, 1—42. 1870.

und Bischofs-Weihe erteilen zu lassen, die ihm beide bis dahin noch fehlten (!); erst unterm 13. Aug. 1478 erhielt Diether durch eine Bulle die Erlaubnis, sich diese Weihen erteilen zu lassen, welche er auch bald darauf empfing[1]).

Diether hatte das Domkapitel dadurch für sich gewonnen, daß er demselben die Stadt Mainz zu ewigem Eigentum überließ und dies in seiner Kapitulation beschwor; als aber das Domkapitel anfing, seine Herrschaft auszuüben, sammelten sich die Bürger in voller Rüstung, nahmen ihm die Schlüssel der Stadt ab und nötigten es zu einer Verschreibung, durch welche es auf seine Rechte verzichtete. Diether war nicht anwesend, sammelte sofort Kriegsvolk und zog damit gegen die Stadt; die Bürger gerieten in Angst, kamen dem Erzbischof entgegen, übergaben ihm die Schlüssel und erklärten, daß sie den Erzbischof, aber nicht das Domkapitel als ihren rechten Herrn anzuerkennen bereit seien; das Domkapitel, froh, weiteren Gefahren zu entgehen, willigte ein, und so wurde Mainz wieder eine erzbischöfliche Stadt, was der Papst Sixtus IV. am 26. Jan. 1478 bestätigte und nachher auch Kaiser Maximilian I. am 2. Mai 1486 bekräftigt hat[2]). Diether sicherte den Bürgern auch wieder etwas größere Freiheiten zu, erbaute aber zur festeren Begründung seiner Gewalt am unteren Ende der Stadt eine feste Burg, die Martinsburg, an welche sich dann noch weitere Bauten anschlossen, in welchen fortan das Deutsche Reichsarchiv verwahrt wurde und in welchen auch das Domkapitel, das geistliche Gericht und andere Behörden ihre Geschäftsräume erhielten.

Große Schwierigkeiten erwuchsen ihm aber in seinen nördlichen Besitzungen; um sich seiner Feinde zu erwehren, bestellte er den 13jährigen Herzog Ernst von Sachsen zum Statthalter über das Eichsfeld und über die Stadt Erfurt und bewog das Domkapitel, diesen Herzog zum Koadjutor oder Administrator des Erzbistums mit dem Recht der Nachfolge zu wählen, was Papst Sixtus IV. am 12. Jan. 1480 genehmigte, aber erst einige Zeit später bekannt gab. Im Oktober 1479 konnte Diether in Heiligenstadt und Duderstadt die Huldigung der Stände entgegennehmen; als er aber der Stadt Erfurt ansagte, daß er auch dort sich einfinden und sich huldigen lassen wolle, erhielt er zur Antwort, die Stadt verweigere ihm die Anerkennung, solange er vom Kaiser noch nicht mit den Regalien beliehen sei, und sie konnte sich dabei auf einen Erlaß Kaiser Friedrichs III. vom 29. Aug. 1479 berufen, wodurch der Stadt bei Strafe des Verlusts ihrer Freiheiten und schwerer Geldstrafe verboten wurde, dem anmaßlichen Diether von Isenburg die Ausübung irgend welcher Rechte zu gestatten, dem dann unterm 1. Dez. 1479 ein zweiter kaiserlicher Befehl an die Stadt folgte, die Gerichtsbarkeit des Bischofs in ihre eigene Hand zu nehmen[3]).

Diether hatte durch die Ernennung des Herzogs Ernst das mächtige Haus Sachsen auf seine Seite gebracht, und die Stadt mußte jeden Tag einen Angriff von dieser Seite befürchten, begann daher ihre Festungswerke beträchtlich zu verstärken, insbesondere ein Kloster auf der Anhöhe südlich der Stadt abzubrechen und in ein festes Bollwerk zu verwandeln, den Konvent aber in das Innere der Stadt zu verlegen. Sowohl der Kaiser als der Papst erteilten dazu ihre Erlaubnis[4]).

Am 7. Mai 1482 starb Diether und es folgte ihm nun der Herzog Ernst von Sachsen auf dem Stuhl zu Mainz; das Haus Sachsen hielt es aber jetzt doch nicht für seinem Vorteil entsprechend, ihm die Stadt Erfurt zu unterwerfen, zwang dieselbe vielmehr im J. 1483, sich unter die Schutzherrlichkeit des Kurfürsten von Sachsen zu stellen und 7 Dörfer abzutreten.

---

[1]) Schwarz 2, 87—95. 103—108. 175—176.
[2]) Schwarz 2, 88—94. 108—116. 165—169.
[3]) Schwarz 2, 195—208. 213—217. 234.
[4]) Schwarz 2, 236—247. 251—253.

Im J. 1476 hat Diether in der Stadt Mainz eine Universität errichtet und von Papst Sixtus IV. eine Verfügung erwirkt, daß der Anstalt 14 Kanonikate in 14 verschiedenen Kollegiatstiftern zur Besoldung von Lehrern zugewiesen sein sollten[1]). Eine Zeit lang behauptete sich eine freiere Richtung an der neuen Hochschule, zu größerer Bedeutung ist sie aber nie gelangt.

§ 42.

4. Die freie Reichsstadt Köln und ihre Universität. Das Erzbistum Köln und das Kölnische Herzogtum Westfalen. Bündnis des Domkapitels und der Landstände zur Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit des Domkapitels gegenüber dem Papst, März 1463. — Päpstliche Anmaßungen bei Besetzung des bischöflichen Stuhls zu Konstanz 1474—1479.

Die traurigen Vorgänge, die sich in den Jahren 1459—1463 in Ansehung des Erzbistums Mainz abgespielt hatten, sollten gleich im J. 1463 eine Rückwirkung auf das Erzbistum Köln üben, in welcher sich deutlich wiederspiegelt, wie wenig Neigung in Deutschland bestand, vor den päpstlichen Anmaßungen den Nacken zu beugen; nicht weniger merkwürdig aber bleibt, daß es schon nach Verlauf weniger Jahrzehnte den Päpsten dennoch gelungen ist, die freie Stadt Köln zur Hochburg ihrer abscheulichen Inquisition zu machen, die dortige Universität unter ihre Gewalt zu bringen und in den ersten Zeiten der Reformation die evangelische Lehre niederzuhalten. Völlig wird sich das schwerlich jemals aufklären lassen, aber es liegt zu Tage, daß die Künste der Dominikaner und die Torheit und geringe Festigkeit eines großen Teils der Bürgerschaft diesen Umschlag wesentlich verschuldet haben.

Ein kurzer Überblick über die dortigen Verhältnisse wird das Verständnis dieser Entwicklung erleichtern.

Wie die meisten Bischofs-Städte, so hatte sich auch Köln unter Mithilfe der Kaiser im 13. und 14. Jahrh. zur freien Stadt des Reichs aufgeschwungen, die dank ihrer festen Mauern und ihrer Lage am Rheinstrom, ihrer zahlreichen Handwerker-Bevölkerung und ihrer Bündnisse mit anderen Städten, sowie mit benachbarten Grafen und Herren ihre Unabhängigkeit gegen jedermann, auch gegen die Kaiser verteidigen konnte, so namentlich gegen den Pfaffenkaiser Karl IV., der sie dem Erzbischof wieder zu unterwerfen trachtete. Ein erheblicher Teil der Handwerker gehörte immer den Waldensern (Begharden) an, erlitt mehrmals schwere Verfolgungen, bis im J. 1396 die Geschlechter-Herrschaft endgiltig gestürzt, ein von den Gaffeln (Zünften oder Brüderschaften) gewählter Rat eingesetzt und auf ein Gutachten der Juristenfakultät vom Jahre 1398 hin den Begharden förmlich voller Schutz gewährt wurde. Die Erzbischöfe hatten unter diesen Umständen ihren Sitz längst aus der Stadt verlegt, in ihren festen Burgen gehaust, dann in größeren Schlössern, die sie zu Andernach, später zu Brühl, zuletzt zu Bonn erbauten; jeder neugewählte Erzbischof kam allerdings bei Antritt seiner Regierung einmal in die Stadt, um die Huldigung der Bürger entgegenzunehmen, wurde aber erst eingelassen, nachdem er zuvor eidlich gelobt hatte, die Freiheiten der Stadt beobachten zu wollen, und der Eid der Bürger lautete dann dahin: „Diesen Tag heute, diese Tag all und von diesem Tag fort hulden wir ‚freie' Bürger von Köln unserm Herrn dem Erzbischof von Köln hold und getreu zu sein, ‚so lange' als er uns in Recht

[1]) Schwarz 2, 120—140.

hält und in Ehren und unsere alten guten Gewohnheiten, die wir und unsere Vorfahren hergebracht haben, halten wird." Das Domkapitel ist allezeit, geringe Unterbrechungen abgerechnet, in Köln geblieben.

Die Stadt war in 19 Pfarreien eingeteilt, und die Pfarrer wurden teils von den Kirchspielsgenossen unmittelbar gewählt, teils von den ebenfalls gewählten Kirchmeistern unter Zuziehung von Wahlmännern der Gemeinde, oder aber auf ihre Vorschläge von dem Stift oder Kloster, dem die Pfarrei einverleibt war, ernannt. Es gab 11 Kollegiatstifte mit eignen Kirchen und großem Vermögen, darunter 3 adlige Fräulein-Stifte unter einer Äbtissin und mit einigen Präbenden für männliche Kanoniker; 15 Manns- und über 30 Frauenklöster, wozu noch eine große Niederlassung des Deutschen Ordens und eine Kirche des Johanniter-Ordens kam.

Außer der Domschule bestanden verschiedene andere Schulen der Kollegiatstifte und Klöster, seit 1248 sodann eine theologische Lehranstalt der Dominikaner, auf welche der Orden von weit und breit her seine Mönche schickte.

Im J. 1388, noch vor dem Sturz der Geschlechter-Herrschaft, beschloß der Rat, so wie es gleichzeitig die Stadt Erfurt tat, eine Universität zu gründen, und der Gegenpapst Urban VI. zu Rom, an den er sich wandte, erfreut über seine Anerkennung seitens einer so wichtigen Stadt, erteilte unterm 21. Mai 1388 von Perusio, Perugia, aus bereitwillig die Erlaubnis[1]). Anfänglich besoldete die Stadt aus ihren Mitteln 9 Professoren der verschiedenen Fächer, später 12. Diese städtischen oder „ordentlichen" Professoren ernannte der Stadtrat auf Vorschläge eines von ihm hierzu gewählten Auschusses, der vier s. g. Provisoren, die aus dem engeren und weiteren Rat genommen wurden und ihr Amt meist dauernd bekleideten, wenn der Rat nicht etwa ihre Entfernung verfügte. Der Universität gewährte er keine Mitwirkung. Der Ernannte erhielt vom Rat seine Anstellungsurkunde und leistete ihm den Eid[2]).

Öfters wurden theologische Professuren von Inhabern von Pfarrstellen versehen und auf Ansuchen des Rats von den Kirchspiels-Vorstehern zu Pfarrern gewählt.

Unterm 9. Nov. 1389 bestellte der Römische Gegen-Papst Bonifacius IX. den Abt von St. Martin in Köln, den Dechanten von St. Paul in Lüttich und den Dechanten von St. Salvator in Utrecht zu „Conservatoren", Beschützern der Universität und ernannte sie zu ordentlichen Richtern in allen die Universität und deren Glieder betreffenden Angelegenheiten (!). Ob das letztere aber in Kraft getreten ist, erscheint zweifelhaft[3]). Unterm 16. Sept. 1394 erteilte er der Universität ferner ein Privileg, wonach in jeder der 11 Stiftskirchen hinfort 1 Kanonikats-Pfründe zur Besoldung von elf weiteren Professoren verwendet werden sollte. Die Benennung der Personen für die elf Stellen erfolgte durch den Rektor und die 4 städtischen Provisoren, die Verleihung und Einführung in das betreffende Kapitel durch einen der Konservatoren (Schutzherrn) der Universität[4]); eine vorübergehende Enthebung vom Amt konnten Rektor und Provisoren, eine Absetzung auf ihren Antrag einer der Konservatoren aussprechen[5]). Diese 11 Präbenden hießen praebendae primae gratiae, weil der Papst hierüber verfügt hatte auf Grund seines Anspruchs, nach Antritt seines Pontifikats in allen Stiftskirchen die erste zur Erledigung kommende Stelle zu vergeben.

Im J. 1437 erteilte Papst Eugen IV. der Stadt Köln das Privileg, daß nicht bloß 11, sondern 22 Pfründen der Stiftskirchen zur Besoldung von Professoren der Theologie und des kanonischen Rechts verwendet werden sollten, und die Benennung

---

[1]) Ennen, Leonard, Gesch. d. Stadt Köln 3, 838. 1869.

[2]) Kreußen, Herm., Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule (in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 9, 344—404 und Bd. 10. 1890). Insbesondere S. 363—368. 374 u. 376. 349.

[3]) Ennen 3, 863—867.

[4]) Kreußen 352—353. 283. Anm. 308. 384.

[5]) Kreußen 253.

wie bei den ersten 11 dem Rektor und den 4 Provisoren zukommen. Papst Nikolaus V. bestätigte am 24. Mai 1451 dieses Privileg, erlaubte zugleich, diese Praebendae secundae gratiae auch an andere Lehrer als Theologen und Kanonisten zu vergeben, und bestimmte, die 4 Provisoren sollten ohne Zuziehung des Rektors benennen dürfen. Aber die Stiftskirchen wehrten sich gegen diese neuen Bestimmungen, und Nikolaus traf daher unterm 15. März 1454 die Änderung, daß die zweiten Pfründen von den Dekanen, Äbtissinnen und Kapiteln wie herkömmlich zu verleihen seien, aber nur an graduierte und qualifizierte Universitäts-Angehörige[1]). Damit erhielten also die Kollegiatstifte die Macht, ein ganzes Drittel aller Professoren der Universität zu ernennen (!!). Das wurde noch weiter verschlimmert durch einen merkwürdigen Beschluß, den der Stadtrat im J. 1517 faßte, künftig nur noch 1 Professor für kanonisches Recht, 1 für Civilrecht und 2 Mediziner besolden zu wollen und alle anderen Vorlesungen, also auch die Theologie, den Inhabern von Universitäts-Pfründen zu überlassen. Damit war die Universität und vor allem die theologische Fakultät den Kanonikern und Mönchen überliefert; sie verfügten über die Mehrheit der Stimmen.

Ein eigenes Versammlungshaus besaß die Universität nicht; sie pflegte in einem der Klöster der Bettelorden zu beraten. Die einzelnen Fakultäten hatten ihre besonderen Vorlesungsgebäude; Theologen, welche Bettelmönche waren, pflegten in ihren Klöstern zu lesen.

So wie es ehemals Paris gewesen war, so konnte mehr und mehr Köln als die dem Papsttum ergebenste Universität gelten. Schon 1479 wurde dem Rektor und den Dekanen vom Papst Sixtus IV. der Auftrag erteilt, die Verfasser und Verbreiter häretischer Schriften innerhalb ganz Deutschlands zur Strafe zu ziehen; und die theologische Fakultät hat hinfort in dem Prozeß gegen Johann Rucherat von Oberwesel und gegen Johann Reuchlin sich als gut papistisch bewährt. Seitdem sodann im J. 1480 der Dominikanermönch und Professor Jakob Sprenger, nach ihm im J. 1504 Jakob Hochstraten zu Inquisitoren für halb Deutschland bestellt worden waren, der Stadtrat aber bei der herrschenden Parteiung keinen Schutz bot, verbreiteten sich mehr und mehr unter den Universitäts-Angehörigen, dem Klerus und dem Volk Furcht und Schrecken; auch die Erzbischöfe hielten es für geraten, sich vor diesen frechen Kutten zu ducken. Die Universität verödete schnell, sie zählte immer weniger Studierende und fast nur Theologen.

Ehe wir uns zu den schon oben angedeuteten Vorgängen des Jahres 1463 zurückwenden, ist es notwendig, noch einen Blick auf die Verfassung des Erzstifts zu werfen.

Die Erzbischöfe waren Herrn von zwei Fürstentümern, dem eigentlichen Erzstift, einem langen schmalen Landstrich dem linken Rheinufer entlang mit einigen kleineren Ämtern auf dem rechten Ufer, und dem davon ganz getrennt liegenden Herzogtum Westfalen, dem ein zu Arnsberg sitzender Statthalter oder Land-Marschall, seit 1442 Landdrost genannt, vorgesetzt war. Außerdem gingen eine ganze Anzahl von Grafschaften und Herrschaften von ihnen zu Lehen. Auch das Domkapitel besaß verschiedene Herrschaften und viele Güter, auch Zollrechte am Rhein und brauchte zu ihrer Verwaltung einen ganzen Stab von Beamten.

Die Zusammensetzung des Domkapitels hatte allmählich eine sehr verwickelte Gestalt erhalten[2]). Es bestand aus 26 stimmberechtigten Kanonikern, Kapitularen, Domherrn und aus 24 bloßen Antwärtern, Domizellaren, Jungherrn. Sieben von den Kapitularen waren „Prälaten“: der Dompropst, Domdechant, Vize- oder After-Dekan, Chorbischof (choriepiscopus, nicht chorepiscopus), Scholaster, Diakonus senior und Diakonus junior. Diese sieben Prälaten und noch neun von den einfachen Kanonikern

---

[1]) Kreußen 353. 393—396. 401.

[2]) Walter, Ferd., Das alte Erzstift u. d. Reichsstadt Köln. 1866. S. 57—61.

mußten von hohem Adel sein, also vom Stande der Reichs-Fürsten, Grafen oder Edelherrn, 8 einfache Kanoniker durften bloße Magister oder Doktoren der Theologie oder des kanonischen Rechts sein, waren aber doch meistens vom Ritterstand; ihre Pfründen hießen Priester-Präbenden. Die Besetzung der Stellen geschah in folgender Weise: 1) Vom Kapitel wurden mit Stimmenmehrheit gewählt: die 5 ersten Prälaten und 6 Priester-Kanoniker; 2) zu den Prälaturen des Diakonus senior und Diakonus junior rückten die ältesten Kanoniker vor; 3) der Kaiser ernannte 1 Kanoniker; 4) der Papst 1 Kanoniker; 5) die Universität Köln präsentierte durch ihren Rektor und ihre vier Provisoren zu 2 Priester-Präbenden; 6) in 9 adlige Kanonikate rückten Domizellare ein nach dem Alter ihrer Ernennung zum Domizellar. Zu erledigten Domizellar-Stellen ernannte abwechselnd nach der Reihe einer der Prälaten; es waren Knaben von 7 Jahren wählbar und wurden überwiegend Knaben in den Genuß der ganz einträglichen Pfründen gesetzt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Papst, der nur 1 Kononikat zu vergeben hatte, die ihm im Wiener Konkordat zugesprochenen Ernennungsrechte in Köln nicht besaß und daß dem Erzbischof gar kein Einfluß auf die Besetzung des Domkapitels zukam. Jeder neugewählte Kaiser war von Rechtswegen Kanonikus der Kirche zu Köln (wie auch von der zu Mainz und Aachen) und leistete nach seiner Krönung dem Abgesandten des Kapitels den Gehorsamseid[1]), ernannte aber dann an seiner Stelle einen andern zum Kanoniker.

Als am 14. Febr. 1463 Erzbischof Dietrich von Mörs, der sich jahrzehntelang als standhafter Gegner Roms hervorgetan hatte, mit Tod abgegangen war, lag angesichts der jüngsten Vorgänge im Erzbistum Mainz und in Tirol die Befürchtung nahe, daß der gewalttätige Papst Pius II. unter irgend einem Vorwand das Wahlrecht des Domkapitels mit Füßen treten werde; außerdem empfand man darüber Beunruhigung, daß Gesandte des Herzogs Karl des Kühnen von Burgund in Köln erschienen und dem Domkapitel und Stadtrat das Gesuch ihres Herrn vortrugen, daß man einen von den Söhnen seiner Schwester, entweder den Bischof von Lüttich oder den Bischof von Lyon, beides ganze Franzosen, auf den erzbischöflichen Stuhl erheben möge[2]). Das Domkapitel schloß daher am 26. März 1463 mit 11 Grafen und Edelherrn, (Edelmannen), 10 im Besitz von Herrschaften befindlichen Rittern und 67 anderen Rittern, lauter Vasallen des Stifts, sowie mit Scheffen, Rat und ganzer Gemeinde von 13 Städten des Stifts[3]) ein ewiges Bündnis dahin gehend: wenn das Kapitel einträchtig oder mit Stimmenmehrheit einen Herrn (Erzbischof) gekoren habe und dann jemand, „wer der auch wäre", innerhalb oder außerhalb dem Kapitel in solche Kur Drohung, Zwietracht und in dem Stift Uneinigkeit machen wollte, so sollten alsdann Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft (das Volk) dem also erwählten Herrn Gehorsam leisten und jedermann nach seiner Gebühr den erwählten Herrn, auf seine Kosten, bei dem Stift helfen behalten; und der Sachen solle der Herr ihnen ein Hauptmann sein (die Führung in einem etwaigen Verteidigungskrieg haben). Die Stände ließen sich um so lieber zu diesem Bündnis herbei, als dasselbe ihnen auch wichtige Zusicherungen machte: daß ohne ihre Zustimmung kein Krieg angefangen werden solle, daß sie sich auch ohne Berufung versammeln dürften, die Rechtspflege verbessert, niemand vor die Westfälischen Femgerichte geladen werden solle[4]).

---

[1]) Pfeffinger, Joh. Fr., Corpus juris publici 1, 400, 401. 1754. 4°. Daß Kaiser Friedrich III. sich dazu hergegeben hat, diesen Eid im J. 1442 zu leisten, ist bezeugt. Ennen 3, 779.

[2]) Ennen, Leon., Gesch. der Stadt Köln 3, 431.

[3]) Diese Städte waren: Andernach, Arweiler, Bercke, Bonn, Kaiserswerth, Kempen, Lechenich, Linz, Neuß, Reimbach, Ürdingen, Zoyntze (Zons), Zülpich.

[4]) Ein Abdruck des Bündnisses v. 1463, später „Erblandesvereinigung" genannt, bei Walter, Ferd., Das alte Erzstift u. d. R. St. Köln 1866. S. 387—395.

Ein ähnliches Bündnis schloß das Kapitel auch mit Ritterschaft und Städten in Westfalen, dessen Wortlaut nicht mehr erhalten ist.

Am folgenden Tag, den 30. März, wählte hierauf das Kapitel den Dompropst zu Würzburg, Pfalzgraf Ruprecht, Bruder des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, zum Erzbischof, und Kaiser Friedrich III. erteilte demselben vorläufig, noch ehe die päpstliche Bestätigung erfolgt war, die Regalien. Der Papst zeigte sich wenig zufrieden und besann sich mehr als ein Jahr, ob er die Bestätigung erteilen solle, verstand sich aber endlich am 25. Mai 1464 dazu, da die feste Haltung des Volks im Erzbistum, der Rückhalt, den Ruprecht an seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz hatte, weiteren Widerstand als aussichtslos erscheinen ließ.

Wie zehn Jahre später Erzbischof Ruprecht abgesetzt worden ist und Karl der Kühne, Herzog von Burgund, Anstalten gemacht hat, sich der Länder des Stifts Köln zu bemächtigen, wird unten des näheren noch dargelegt werden (§ 45).

Einen neuen Versuch, die päpstliche Allgewalt zur Geltung zu bringen, unternahm Papst Sixtus IV. gegenüber dem Bistum Konstanz. Am 20. Sept. 1474 war Bischof Hermann von Landenberg gestorben, und das Domkapitel hatte sofort den Otto Truchseß von Waldburg, Graf von Sonnenberg, zum Nachfolger gewählt, welchem Kaiser Friedrich III. am 3. Januar 1475 die Belehnung mit den Regalien erteilte; allein der Papst versagte die Bestätigung und ernannte Ludwig von Freiberg zum Bischof, indem er behauptete, daß er bereits zu Lebzeiten des Bischofs Hermann und auf dessen Bitte den Ludwig von Freiberg zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge ernannt habe; er drohte auch allen, welche diesen päpstlichen Bischof nicht anerkennen wollten, schwere Strafen, selbst den Kirchenbann an. Nach dem Wiener Konkordat von 1448 hätte der Papst den Stuhl frei besetzen können, da er in dem päpstlichen Monat September zur Erledigung gekommen, aber nur innerhalb 3 Monaten, welche Frist er versäumt hatte, weshalb er sich jetzt auf eine früher erfolgte Ernennung zum Coadjutor berief. Allein das Domkapitel hatte dieser Ernennung niemals zugestimmt und bestritt dem Papst das Recht zu solchen Coadjutor-Ernennungen mit gutem Fug als dem Deutschen geschriebenen und herkömmlichen Reichsrecht widersprechend; es leugnete überhaupt die Verbindlichkeit des Wiener Konkordats, als einer vom Reich niemals anerkannten Urkunde[1]).

Kaiser Friedrich offenbarte diesmal eine Entschiedenheit gegenüber dem Papst, die überraschend ist: am 8. April 1475 und wieder am 19. und 20. Juni, ferner am 10. Juli erließ er an alle Stände der Diözese, insbesondere an die Reichsstadt Konstanz und alle Geistlichen gemessene Befehle, dem vom Domkapitel gewählten und mit den Regalien beliehenen Bischof Otto Gehorsam zu leisten, indem er schließlich am 31. Oktober jedermann die Reichsacht androhte, der sich gegen Otto auflehnen würde. Otto behauptete sich in Konstanz, da sich die Stadt auf seine Seite stellte, wurde auch von den meisten Ständen, namentlich auch vom Eberhard in Bart von Württemberg und von den Eidgenossen anerkannt, während sein Gegner seinen Sitz im benachbarten Radolfzell aufschlug und auch einen gewissen Anhang erhielt. Der Zwiespalt dauerte fast fünf Jahre, richtete große Unordnung an und brachte den Bischof Otto in schwere Schulden; schließlich mußte Papst Sixtus IV. im J. 1479 doch nachgeben und Otto bestätigen.

Die Eingriffe der Päpste in die Wahlrechte und die Anforderungen von Zehnten brachten allmählich beim ganzen deutschen Klerus eine tiefgehende Abneigung gegen das Papsttum hervor. Auf dem Reichstag zu Koblenz im J. 1479 reichte der gesamte Klerus der Diözesen Mainz, Köln und Trier Beschwerden ein, gegen die

[1]) Walchner, Casimir, Bischof Otto v. Sonnenberg u. Ludwig v. Freiberg. 1818. Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 582—585. 1856. In Anm. 3 zu S. 585 finden sich Nachweise, wo die einschlagenden Urkunden gedruckt zu finden sind.

Verletzung der Konkordate, nämlich der von der deutschen Nation im J. 1447 mit dem Römischen Stuhl eingegangenen s. g. Fürsten-Konkordate. Die in 26 Sätzen vorgetragenen Beschwerden betreffen die willkürliche Besetzung von geistlichen Ämtern durch den Papst und Nichtbeachtung der Wahlrechte, Anforderung von Annaten in ungebührlicher Höhe und vor Eintritt der eigentlichen Verfallzeit, willkürliche und mißbräuchliche Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Erteilung ausschweifender Privilegien an die Bettelorden und anderes mehr[1]). Die Beschwerden sind Vorläufer der vom Kaiser Maximilian im J. 1510 und vom ganzen Reichstag im J. 1522 gegen den Römischen Stuhl erhobenen Gravamina nationis Germanicae.

§ 43.

5. Johann Rucherat von Ober-Wesel (Johannes de Wesalia) 1426—1482, und Johann Wessel von Gröningen (auch Basilius und Gansfort genannt) 1419—1489.

Unter den deutschen Männern, welche auch nach dem Unterliegen des Basler Konzils den Kampf gegen die päpstliche Allgewalt fortgesetzt haben, verdienen zwei Gelehrte eines besonderen Gedenkens, Johann Rucherat von Oberwesel und Johann Wessel von Gröningen[2]).

Über die Jugendzeit Rucherats weiß man wenig; er ist etwa um das Jahr 1426 im Dorfe Ober-Wesel am Rhein, oberhalb von St. Goar, (nicht Wesel am Niederrhein) geboren, bezog 1440 die Universität Erfurt, wurde 1445 dort Magister und „berufener Professor der heiligen Schrift" (wie er sich in seiner Schrift über den Ablaß nennt), 1456 Doktor der Theologie, las vorzugsweise über die Heilige Schrift und genoß einen guten Namen als Prediger. Als im J. 1450 Papst Nikolaus V. ein päpstliches Ablaß- und Jubeljahr ausgeschrieben hatte und sein Legat Nikolaus von Cusa zum Verkauf des Ablasses in Deutschland erschien (S. 195), trat Rucherat in seinen Vorträgen diesem Unwesen offen entgegen, stellte auch eine Anzahl von Lehrsätzen (55 Thesen) darüber auf, mit dem Erbieten sie öffentlich gegen jedermann zu verteidigen[3]). Er verfaßte während seiner Lehrtätigkeit in Erfurt, die bis 1460 dauerte, noch eine ausführlichere Schrift über den Ablaß, sowie andere über die kirchliche Gewalt und das Fasten, welche sich nicht erhalten haben.

---

[1]) Querelae a Clero nationis Germanicae contra gravamina et infractiones Concordatorum, in Dieta Confluentina 1479 propositae, nomine tolius cleri Maguntinensis, Coloniensis et Treverensis dioecesium ad Romanam Curiam deferendae. Abgedr. bei Leibniz, Godofr. Guil., Corpus jur gentium 1, 439—440. 1747. fol.

[2]) Eine ausführliche Abhandlung über Johann Rucherats Leben, Schriften und Prozeß bietet Ullmann, K., Reformatoren vor der Reformation Bd. 1. 1841. (Werke 3, 202—346. 1866); desgleichen über Johann Wessel von Gröningen Bd. 2. 1842. (Werke 4, 237—557. 1866), — beides durch Genauigkeit ausgezeichnete, aber zu weitschweifige Abhandlungen. Einige Berichtigungen über Rucherat bietet O. Clemen in d. Deutschen Zeitschr. f. Gesch. Wiss. 1897/98. S. 143—173

[3]) Adversus indulgentias disputatio. Eine Handschrift mit der Bemerkung: geschrieben zu Magdeburg im Sommer 1478 befindet sich auf d. Königl. Bibl. in Berlin. Im J. 1488 soll von Joh. v. Wesel ein Druck ausgegangen sein „Opus contra efficaciam indulgentiarum", es bedarf aber noch der Bestätigung. Der erste bekannte Druck steht bei von der Hardt Septem Coronamenta etc. nach einer Helmstädter Handschrift; ein minder guter bei Walch, Christian W. Fz., Monumenta medii aevi 1, 1, 111—156. 1757 nach einer Handschrift auf der Bibl. zu Göttingen. Ein etwas verwaschener Auszug bei Ullmann 3, 240—252.

Die 55 Lehrsätze über den Ablaß sind teils kurz, teils ausführlicher, bringen Einwände und Widerlegungen und ziehen zum Beweis viele Stellen des Neuen und auch des Alten Testaments heran, nicht selten in recht verzwungener Weise nach damaligem Brauch der Theologen. An der Spitze steht die Bemerkung, daß die Schriften des Neuen Testaments sowie auch die sämtlichen älteren Kirchenväter von einem Ablaß nach Art des päpstlichen kein Wort enthielten, folglich untersucht werden müsse, ob derselbe sich begründen lasse; in Satz 3 erklärt Rucherat im voraus, daß er nichts gesagt haben wolle, was „der Wahrheit des Glaubens oder dem Inhalt der heiligen Schriften" widerspreche. Ein großer Teil der Ausführungen beschäftigt sich mit der Frage, ob der Ablaß, die Vergebung (indulgentia), eine Vergebung der Schuld oder ein Erlaß der Strafe für die Schuld sei, was es für eine Bewandnis mit dem Amt der Schlüssel, namentlich mit der dem Petrus erteilten Schlüsselgewalt habe. Die päpstliche Lehre, daß es einen durch das Leiden Christi und der Heiligen entstandenen Kirchenschatz gebe zur Vergebung der Strafe für Sünden, wird 47. 48 geleugnet, und 10. 43 behauptet, daß, wenn es einen solchen gebe, doch der Papst ihn nicht verteilen könne, da der Schatz sich ja im Himmel befinde. Satz 42 bestreitet, daß der Kirche von Gott Gerichtsbarkeit verliehen sei. Satz 50 erklärt den Ablaß geradezu für „frommen Betrug", durch welchen die Gläubigen getäuscht würden, wie auch schon ein gewisser Pariser Cantor gesagt habe; — übrigens könne er doch nützlich sein, wenn er in frommem Sinn nachgesucht werde.

Während seiner 15jährigen Lehrtätigkeit in Erfurt verbreiteten sich seine Lehren in weite Kreise und sein späteres Märtyrertum hielt die Erinnerung an ihn lebhaft aufrecht. Er verfaßte auch eine Schrift über des Aristoteles Bücher der Physik (Handschrift in Erfurt) und einen Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus (Handschrift in d. K. Bibl. zu Berlin), wahrscheinlich auch noch mehrere andere. Luther hat sie gekannt und darnach studiert, da er im J. 1536 einmal sagte: „Johann Wesalia hat zu Erfurt mit seinen Büchern die hohe Schule regiert, aus welchen ich daselbst auch Magister worden"[1]).

Als am 18. Juni 1459 Diether von Isenburg zum Erzbischof von Mainz gewählt worden war, sich aber sogleich in die Notwendigkeit versetzt sah, den Forderungen des Papstes Pius II. Widerstand zu leisten, berief er Johannes Rucherat zu seinem Domprediger nach Mainz, so wie er zu gleicher Zeit auch Gregor von Heimburg in seine Dienste nahm. Der nun über den Besitz des Erzbistums entbrennende Krieg bewog Rucherat Mainz zu verlassen und einem Ruf des Bischofs von Worms, Reinhard I. von Sickingen, als Domprediger und Kanonikus im Domkapitel zu folgen. Diese Stelle hat er 17 Jahre lang bis 1477 bekleidet. In seinen Ansichten entfernte er sich in immer mehr Punkten von der Lehre der Kirche, durch eigenes Nachdenken und die Bekanntschaft mit Männern und Schriften aus Böhmen, machte daraus auch gar kein Hehl[2]). In seinen Predigten eiferte er gegen das Wohlleben der Kleriker, die Verabsäumung der Armen, und hat auch mit Entschiedenheit den vom Papst Sixtus IV. im J. 1475 verkündigten Jubel-Ablaß angegriffen und unter anderem gepredigt: die gen Rom wallen, sind Narren, denn sie würden das, was sie dort suchten, auch zu Worms gefunden haben. Sixtus IV. verfügte daher seine Absetzung, die vor den 24. November 1477 fällt, da an diesem Tag das Domkapitel einen Nachfolger wählte. Er begab sich darauf nach Mainz, wo Diether von Isenburg am 9. Nov. 1475 zum zweitenmal zum Erzbischof gewählt worden war. Allein sehr bald, im J. 1479, leitete der vom Papst Sixtus IV. für Rheinland eben eingesetzte Ketzermeister Jakob Sprenger, Prior des Dominikaner-

[1]) Luthers Werke v. Walch 16, 2743.

[2]) Die Schrift „Über den Auftrag, das Amt und die Gewalt der kirchlichen Hirten", Opusculum de auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum, bei Walch. Vol. 2. Fasc. 2, p. 142, kann nicht wohl von Rucherat herrühren.

Klosters zu Köln, die Inquisition wegen Häresie gegen ihn ein, benachrichtigte den Erzbischof Diether, daß er zu diesem Zweck nach Mainz kommen werde, und ersuchte ihn, eine Anzahl von Doktoren zu Beisitzern des Gerichts zu bestellen. Diether ernannte hierauf einige Mainzer Kleriker und begehrte von der Universität Heidelberg, ebenfalls einige Gelehrte abzusenden, was auch geschah. Von Diether selbst ist die Verfolgung nicht ausgegangen, aber er wagte nicht, seine Hülfe zu versagen, um sich nicht die Dominikaner auf den Hals zu schaffen, und sich nach den früheren schlimmen Erfahrungen zum zweitenmal die Ungnade des Papstes zuzuziehen[1]).

Am 8. Februar 1479 trat das Inquisitions-Gericht unter dem Vorsitz von Gerhard Elten und Jakob Sprenger zu Mainz zusammen, ließ Rucherat sofort verhaften und in ein dunkles schmutziges Gefängnis des Franziskanerklosters werfen und ihm einen Eid abnehmen, daß er alle von ihm verfaßten Schriften angebe und abliefere. Aus den Schriften wurden dann durch eine Kommission die häretischen Stellen ausgezogen, desgleichen Zeugen vernommen über die von Rucherat mündlich in Predigten oder vielleicht nur in Privat-Unterhaltungen getanen Äußerungen, und Rucherat dann vorgeführt und über die einzelnen Anklagen verhört. Derselbe erklärte eine Anzahl derselben für unwahr, gestand aber die meisten und wichtigsten zu, wiederholte namentlich: die Apostel hätten von Christus keine Gewalt erhalten, Kirchengesetze aufzustellen; Christus habe keinen Stellvertreter auf Erden hinterlassen; nicht jedes Konzil stehe unter dem unmittelbaren Einfluß des heiligen Geistes und Christi; Todsünden seien nur diejenigen, welche die Bibel als solche bezeichne; der Satz des Bekenntnisses, daß der heilige Geist vom Vater „und vom Sohn" ausgehe, sei unrichtig, ebenso ein Satz des Athanasischen Bekenntnisses; geweihtes Wasser sei nicht mehr wert, als anderes Wasser auch; das Fasten sei von Christus nicht vorgeschrieben; Kinder im Mutterleibe seien frei von Erbsünde; die heiligen Schriften könnten nur aus der heiligen Schrift selbst ausgelegt werden, und niemand, auch der Gelehrteste nicht, besäße Gewalt darüber. Ausdrücklich hielt er seine ganze Abhandlung über den Ablaß Wort für Wort aufrecht; über die Transsubstantiation, hinsichtlich deren ihm ebenfalls Häresie vorgeworfen worden war, erklärte er sich dunkel.

Als ihm nun der Inquisitor Sprenger das Ansinnen stellte, Widerruf zu leisten und um Gnade zu bitten, wollte er sich anfänglich nur zum letzteren verstehen, erklärte sich aber dann, nachdem einige Mitglieder des Gerichts ihn in seinem Gefängnis aufgesucht und ihn auf die ihm drohende Strafe des Feuertodes hingewiesen hatten, auch zum Widerruf bereit und leistete ihn zuerst vor dem Gericht und dann Sonntag, den 17. Februar, im Dom in Gegenwart des ganzen Volks. Hierauf wurde er zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt und in den Kerker des Augustinerklosters eingesperrt. Dort starb er schon nach 2 Jahren, im J. 1481, im Alter von 55 Jahren. Seine Schriften wurden öffentlich verbrannt[2]).

Nach diesem großen Siege ließ der Inquisitor Sprenger verlauten, daß nunmehr auch die Reihe an Johann Wessel von Gröningen kommen solle, von dem längst nicht geringe Häresieen bekannt geworden waren.

---

[1]) So berichtet offenbar ganz zutreffend Friedrich Zorns Wormser Chronik, herausg. v. W. Arnold 1857. S. 189.

[2]) Unterm 22. Februar 1479 ernannte Erzbischof Diether einen Nachfolger für Rucherat in der Dompfarrei. Gudenus, Cod. dipl. 2, 753.

Die Akten des Prozesses samt den von einigen Thomisten und zwar natürlich Dominikanern aus den mündlichen Äußerungen, namentlich den Predigten Rucherats zusammengestellten Sätzen (Paradoxa) sind mehrfach gedruckt; in Ortuini Gratii Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, Editio I. fol. 163. Editio II. 1, 325. D'Argentré Charles Duplessis, Collectio judiciorum de novis errori-

Johann Wessel ist 1419 oder 1420 zu Gröningen in Friesland geboren, besuchte die Schule zu Zwolle, kam etwa 17 jährig auf die Universität Köln und lehrte daselbst 15 Jahre lang. Es war das zu der Zeit, wo Erzbischof Dieterich von Mörs als Anhänger des Basler Konzils in den Bann getan und abgesetzt wurde, sich aber doch im Besitz seines Amtes erhielt. Um 1452 begab sich Wessel nach Paris und lehrte dort viele Jahre hindurch. Er trat damals in freundschaftliche Beziehungen zu dem Kardinal Bessarion und dem Franziskaner-General Franz von Rovere, welche beide Liebhaber der Wissenschaften waren. Als Rovere im J. 1471 den päpstlichen Stuhl bestieg, als Sixtus IV., sagte er zu Wessel, der damals in Rom weilte, daß er sich eine Gnade von ihm erbitten möge, worauf dieser sich aus der Vatikanschen Bibliothek eine Griechische und Hebräische Bibel erbat; „Du Tor," antwortete Sixtus, „warum hast Du Dir nicht ein Bistum oder etwas dergleichen erbeten", worauf Wessel erwiderte: „weil ich dessen nicht bedarf" [1]). In den Jahren 1471—74 war er wieder in Paris, wo der junge Reuchlin ihn kennen lernte, mußte aber vor den Inquisitoren fliehen und begab sich nach Basel, wo er wiederum mit Reuchlin zusammentraf.

Um 1477 wurde er vom Kurfürsten Philipp von der Pfalz als Professor der Theologie an die Universität Heidelberg berufen, trat aber, weil er keinen theologischen Grad und keine Weihen besaß und von der theologischen Fakultät darum zurückgewiesen wurde, in die philosophische Fakultät ein und lehrte Philosophie, lateinische, griechische und hebräische Sprache, kehrte dann etwa nach zweijährigem Aufenthalt in seine Heimat, die Niederlande, zurück. Er lebte hier teils bei den regulierten Kanonikern auf dem Agnesberge bei Zwolle, teils in dem Kloster Adwert (Oude-Wert) bei Gröningen, und zuletzt im Frauenkloster zu Gröningen, gelehrten Arbeiten in den Bibliotheken derselben hingegeben und die Lehrer und Schüler der von diesen Klöstern unterhaltenen Schulen aneifernd und belehrend. Beim Bischof von Utrecht, David von Burgund, unehelichem Sohne des Herzogs Philipp des Guten, (1456—1496), stand er in hoher Gunst und wurde von ihm gegen die Inquisitoren geschützt. Schon im J. 1473, wenn dieses Datum richtig ist, hatte ihm der Bischof geschrieben: „Ich weiß, daß viele dich zu verderben suchen; das wird nimmermehr geschehen, so lange ich mit dir am Leben bin" [2]). Er starb am 4. Okt. 1489 zu Gröningen, 69 oder 70 Jahre alt, und erhielt sein Grab im Chor der Kirche des Gröninger Nonnenklosters; aber benachbarte Mönche fielen alsbald über seine Schriften her und verbrannten sie, mit einziger Ausnahme des Griechischen Testaments, welches noch später im Kloster vorhanden war und vielleicht zu den Handschriften gehörte, aus welchen Erasmus den griechischen Text zuerst kennen lernte.

Von den 17 Schriften, welche Wessel ausarbeitete, haben sich nur 7 erhalten. Vor dem Jahre 1522 liefen dieselben nur in Abschriften um, waren also nur wenigen bekannt geworden, manche vielleicht gar nicht in dritte Hände gekommen, und es fehlt daher fast jeder Anhalt über die Zeit der Abfassung und ihre Wirkung auf die Zeitgenossen. Im J. 1520 brachten zwei Niederländer Schriften Wessels nach Wittenberg, darunter auch eine solche über das Abendmahl, welche die Auffassung der Brüder, Wyklifs, der böhmischen Taboriten verteidigte; Luther wies sie von sich, während Karlstadt völlig oder doch im wesentlichen alsbald beitrat. Im J. 1522 er-

---

bus, qui ab initio XII. seculi . . . . usque ad a. 1632 in ecclesia proscripti sunt et notati Lut. Paris. Tom. 1, Pars 2, p. 291—298. 1728. Hottinger, Jo. Jac., Hist. eccl. 4, 53—61, (hier fälschlich dem Joh. Wessel von Gröningen zugeschrieben. Vgl. Ullmann, Werke 3, 272, Anm. 336. 341. A.) Einen Abdruck der Paradoxa und des Examens (des Verhörs in Mainz) bei Schunk, Jo. Pet., Beyträge zur Mainzer Gesch. 1, 288—324. 1788. Vgl. auch O. Clemen in d. Zeitschr. f. Geschichts-Wissen. 165—173. Es gibt aber auch einen ungedruckten Bericht, der sich auf der U. Bibl. zu Bonn befindet und eine Abschrift davon (in Köln?) Ullmann 3, 318 A.

[1]) Ullmann 3, 281. 291.

[2]) Ullmann 3, 296—343.

schien in Wittenberg, ohne Zweifel noch während der Abwesenheit Luthers auf der Wartburg, eine Druckschrift „Vermischtes von theologischen Sachen (Farrago rerum theologicarum) von dem gelehrten Mann Wessel aus Gröningen", worin neben 6 Abhandlungen auch 10 Lehrsätze (Propositiones) über das Abendmahl mitgeteilt werden. Nachdem Luther im März 1522 nach Wittenberg zurückgekommen war, wurde Wessels Farrago neu aufgelegt und von Luther mit einer am 27. Juli 1522 geschriebenen Vorrede versehen; in dieser sind die Propositiones über das Abendmahl weggelassen (!). Zwei gleich darauf in Basel bei Adam Petri gedruckte Ausgaben, September 1522 und Januar 1523, enthalten die Propositiones und die Vorrede Luthers, sind aber ohne Zweifel nur Nachdrucke.

Zwei andere Schriften sind zu unbekannter Zeit in Zwolle gedruckt worden. Eine Sammlung aller erhaltenen Werke mit Einschluß der Briefe erschien 1614 zu Gröningen. Die Farrago handelt: von der gütigen Vorsehung Gottes; von der kirchlichen Gewalt und wieweit Befehle und Gesetze der Prälaten verbinden; von dem Sakrament der Buße, und was die Schlüssel der Kirche sind und die Gewalt zu binden und zu lösen; was die wahre Gemeinschaft der Heiligen ist; vom Schatz der Kirche, der Anteilnahme daran und seiner Verteilung; von den Brüderschaften. Vom Fegfeuer und dem Zustand der Seelen nach diesem Leben[1]). Es sind das also lauter Fragen, über welche sich auch Johann Rucherat ausgelassen hatte, und wie Wessel sie beantwortete, erhellt aus den Worten Luthers in seiner erwähnten Vorrede: „Es kommt dieser Wessel jetzt auch hervor ans Licht, welcher einen hohen Verstand und großen Geist gehabt hat, dergleichen nicht viel mehr gefunden; und man siehet, daß er wahrhaftig aus Gott gelehret sei; denn man kann von ihm nicht urteilen, daß er seine Lehre von Menschen habe, gleichwie auch ich nicht. Hätte denselben zuvor gelesen, so hätte es meinen Widersachern scheinen können, Luther hätte alles vom Wessel genommen, so sehr trifft beider Geist überein. Mir aber vermehret das Freude und Kraft und ich zweifle nicht, daß ich recht gelehrt habe, wenn jener mit solcher Beständigkeit und fast mit denselben Worten, obwohl zu einer so ganz verschiedenen Zeit, unter anderem Himmel, in anderem Land und aus anderer Veranlassung, so in allem mit mir übereinstimmt." Hierbei ist übrigens die Zeit, in welche diese Worte Luthers fallen, nicht zu vergessen; denn später ist er in wichtigen Fragen andere Wege gegangen. Wessel hat in andern Schriften, die möglicher-, ja wahrscheinlicherweise in einem späteren Lebensalter von ihm verfaßt sind, noch Ansichten ausgesprochen, die weit über das hinausgehen, wozu Luther je gelangt ist, Ansichten, welche mit Sätzen der Waldenser, Wyklifs und der böhmischen Taboriten übereinstimmen.

So lehrte er, daß in den heiligen Schriften das Wort Gottes nur abgekürzt und unvollkommen enthalten sei, wie auch viele von den Worten und Werken Jesu und viele Lehren der Apostel sich nicht aufgeschrieben fänden, weshalb auch die mündliche Überlieferung Berücksichtigung verdiene, worunter er offenbar die aus den ältesten Zeiten stammende Überlieferung der Brüder verstanden hat[2]). Er teilte auch, wie schon bemerkt, die Ansicht der Brüder und Wyklifs vom Abendmahl, daß in demselben Leib und Blut Christi in keiner Weise körperlich vorhanden sei, weshalb er auch wie Wyklif keinen Wert auf die Reichung des Kelchs an den Laien legte. Es wird später bei Besprechung des Abendmahlsstreits seit 1520 darüber noch des näheren zu handeln sein.

---

[1]) Einen kurzen guten Auszug gibt Schröckh, Christl. Kirchen-G. 33, 282—292. 1801.

[2]) Wessel, De causis, mysteriis et effectibus Dominicae incarnationis et passionis, Cap. 5. p. 422 und De indulgentiis Cap. 6. p. 887—888. Ullmann, Werke 3, 375. 439. Man vergleiche dazu die Sätze der Brüder vom freien Geist (§ 3) und Reuchlins Schriften über die Cabbalah. (§ 79 u. 93.)

§ 44.

6. Das Burgundische Reich unter Herzog Philipp dem Guten 1419—1467.

Nachdem ein halbes Jahrhundert lang die Bekämpfung der häretischen Böhmen und das erbitterte Ringen zwischen Papsttum und Konzil um die Oberherrschaft das ganze deutsche Reich vorzugsweise beschäftigt hatte, traten seit 1467 im Westen wichtige Veränderungen ein, die in der Folge und zwar auch noch im 16. Jahrh. während der kirchlichen Reformation, den Gang der politischen Ereignisse wesentlich mitbestimmt haben, weshalb es geboten erscheint, sogleich hier an dieser Stelle näher darauf einzugehen.

Das Herzogtum Burgund, Hochburgund, Bourgoigne, auch öfter Herzogtum Dijon genannt, ehemals ein Besitz der Hohenstaufen, aber mit dem Untergang derselben aus jeder Verbindung mit Deutschland gelöst[1]), war im J. 1361 von Johann von Valois, König von Frankreich, seinem jüngeren Sohne Philipp dem Kühnen übergeben worden. Es begriff die Hügelländer und Hochflächen, welche von den Flüssen Saone und Doubs durchströmt sind und eine durchweg französisch redende Bevölkerung haben. Die Hauptstadt, wo die Herzoge ehemals gewöhnlich ihren Hofhalt hatten und von Zeit zu Zeit die Landstände, aus Prälaten, Rittern und Städten bestehend, sich versammelten, war Dijon am Gebirge Cote d'Or, mitten in den Rebengeländen gelegen, welche den berühmten Burgunder-Wein erzeugen. Zwischen diesem Land und den südlichen Vogesen und dem Helvetischen Jura dehnte sich die Freigrafschaft Burgund, Franche-Comté, aus, so genannt, weil sie nach dem Erlöschen der Hohenstaufen ein dem deutschen Kaiser unmittelbar unterworfenes Land geworden war und unter kaiserlichen Landvögten gestanden hatte. Seit 1322 war sie dann mit Burgund verbunden worden, blieb aber eine Art von selbständigem Staat mit eigner Regierung, deren Sitz sich in der Stadt Dole am Doubs befand und mit eignen Landständen. Die deutschen Kaiser sprachen die Lehnsherrlichkeit darüber an, wenn auch die Burgundischen Herzoge wenig danach fragten[2]).

Unzweifelhaft war auch der Erzbischof von Besançon noch Fürst des deutschen Reiches, der seine Regalien vom Kaiser erhielt.

Im übrigen hatte das alte Süd-Burgund den Namen eines Königreichs Arelat oder Vienne erhalten und war nach und nach in die Hände der Könige von Frankreich oder der französischen Delfine gelangt, ebenso wie auch die wichtige Stadt Lyon, in alten Zeiten Mittelpunkt des alten Burgunderreichs. Am Genfer See und in den savoyischen Alpen herrschten die von Grafen zu deutschen Reichsfürsten erhobenen mächtigen Herzoge von Savoyen.

Der oben genannte Stammvater des herzoglich Burgundischen Hauses, Philipp der Kühne, hatte im J. 1369 durch Heirat mit der Gräfin Margarethe von Flandern einige weit von Burgund abgelegene Länder erworben: die Grafschaft Flandern zwischen Schelde und Meer, mit der Hauptstadt Gent am Einfluß der Lys in die Schelde und den Städten Brügge, Dünkirchen, Yperen, Tournay, Lille (L'Isle, Insula) und Douay, ein von den germanischen Flamingen bewohntes wohlhabendes Land; ferner südwestlich davon die Grafschaft Artois mit der Hauptstadt Arras, mit einer französisch-deutschen Mischbevölkerung; endlich die Städte Mecheln, Antwerpen, Nevers an der Loire und Retel an der Aisne. Diese Länder gingen seit langer Zeit von der Krone Frankreich zu Lehen.

---

[1]) Ficker, Jul., Vom Reichsfürstenstand 1861. S. 222. 235 oben.
[2]) Pütter, Stephan, Histor. Entwicklung 1, 275. 1798.

Dem Enkel Philipps des Kühnen, dem seit 1419 regierenden Herzog Philipp dem Guten, gelang es in den Jahren 1428 bis 1433 seinen Besitz in den Niederlanden um mehr als das Doppelte auszudehnen, eine ganze Reihe von Ländern an sich zu bringen, welche alle vom deutschen Reich zu Lehen gingen und fast rein deutsche Bevölkerung haben. Diese waren: 1) die Markgrafschaft Hennegau (Hainaut, Hannonia) mit den festen Städten Bergen (Mons), Valencyn (Valenciennes) an der Schelde und Marienburg an der Maas. 2) Die Grafschaft Namen (Namur) mit den Städten Namen und Karlsberg (Charlemont), beide an der Maas. 3) Das Herzogtum Brabant, mit den Städten Brüssel und Löwen. 4) Das kleine nur uneigentlich sogenannte Herzogtum Limburg, am rechten Ufer der Maas, mit den Städten Limburg und Valkenburg. 5) Die Grafschaft Zeeland mit den Halb-Inseln und Inseln vor dem Ausfluß der Schelde und der Hauptstadt Middelburg. 6) Die Grafschaft Holland nördlich der Ausflüsse des Rheins mit Haag, Leiden, Rotterdam, Amsterdam, ein volkreiches, durch Viehzucht und Seefahrt ausgezeichnetes Land, zu dem auch einige friesische Landstriche gerechnet wurden.

In den Jahren 1443 und 1461 erwarb Philipp der Gute noch das Herzogtum Luxemburg oder Lützelburg, das ehemalige Stammland der Luxemburgischen Kaiser, in dessen für uneinnehmbar geltender Feste Lützelburg er seinen großen Staatsschatz verwahrte.

Dieses große von Philipp geschaffene Reich stand an Ausdehnung und Macht nicht hinter dem damaligen Frankreich zurück und übertraf alles, was deutsche Fürsten ihr eigen nennen konnten; aber allerdings fehlte der vollkommene geographische Zusammenschluß, indem sich zwischen Hochburgund und die Niederlande ein breiter Keil fremder Gebiete eindrängte, nämlich das Herzogtum Lothringen und die Fürstentümer der Bischöfe von Kammerich (Cambray), Metz, Toul und Verdun; es fehlte ihm auch die Einheit der Nationalität, der Sprache, da namentlich in ganz Hochburgund die Französische Zunge herrschte.

Die einzelnen Herzogtümer und Grafschaften der Niederlande hatten sich von früheren Zeiten her einer großen Selbständigkeit erfreut; sie besaßen Landstände oder Staaten (États), aus Kloster-Äbten, Rittern und Städte-Vertretern zusammengesetzt, ohne deren Bewilligung der Landesherr keine neuen Steuern auflegen und keine Gesetze geben konnte und welche bei der Staatsverwaltung und Ausübung der Gerichtsbarkeit ganz wesentlich beteiligt waren. Die großen Städte mit ihren festen Mauern, ihrer Artillerie und wehrhaften Bevölkerung glichen kleinen Freistaaten, die nur gehorchen wollten, soweit es ihnen nützlich schien. Dieser Selbständigkeit ein Ende zu machen, die Provinzen zu einer festen staatlichen Einheit zu verschmelzen, wie es die Könige von Frankreich in ihren Ländern bereits mit großem Erfolg getan hatten, war Philipp der Gute unablässig bestrebt gewesen. Zu diesem Zweck hatte er seit 1437 „General-Staaten" nach Mecheln oder Brüssel berufen, Abgeordnete der einzelnen Landstände, um sich von ihnen Steuern bewilligen zu lassen, und es war dieser Versuch vollständig geglückt. Einzelne widerstrebende Landschaften und Städte konnten mit Hilfe seiner zahlreichen Artillerie zum Gehorsam gebracht werden, wie namentlich im J. 1438 Brügge und 1453 Gent.

Alle von der allgemeinen Regierungsbehörde ausgehenden Erlasse waren in französischer Sprache abgefaßt; bei Hof herrschte dieselbe ausschließlich. Die Herzoge waren so wie nach Geblüt so auch nach Denkart und Sitten Franzosen, Romanen.

In den letzten Jahren seines Lebens überließ Philipp die Regierung ganz seinem Sohne Karl (geboren zu Dijon am 30. Nov. 1433) und starb am 15. Juni 1467 zu Brügge in Flandern im 71. Lebensjahr.

§ 45.

7. Burgund unter Herzog Karl dem Kühnen 1467—1477. Unterwerfung der Stadt Lüttich. Erlangung des Pfandbesitzes der Vorderösterreichischen Lande am Oberrhein und Wiederverlust desselben 1469—1474. Vereitelter Anschlag auf Mömpelgart. Erwerb von Geldern. Versuche zur Eroberung des Erzbistums Köln 1474. Überrumpelung von Lothringen. Kriegszug gegen die Eidgenossen Jan. 1476. Niederlagen bei Granson und Murten, 2. März u. 22. Juni 1476. Niederlage und Tod bei Nancy 5. Jan. 1477.

Mit Herzog Karl trat an die Spitze des großen Burgundischen Staats ein 34jähriger Mann, den ein ungezügelter Ehrgeiz beherrschte, der sich mit Vorliebe von den Taten der großen Eroberer Alexander, Hannibal und Julius Cäsar vorlesen ließ, sich mit dem Plane trug, seine Herrschaft bis an den Rhein und bis ans Mittelmeer auszudehnen und nachher die Türken aus Europa und aus Palästina zu verjagen. Er hat den Beinamen „der Kühne", le Téméraire, erhalten, verdient aber mehr den des „Tollkühnen".

Sein erstes Unternehmen galt der Stadt Lüttich, welche, wie die meisten Bischofsstädte, die Oberherrschaft ihres Bischofs abgeschüttelt hatte und sie nicht wieder dulden wollte; der derzeitige Bischof war unglücklicherweise der Bruder der zweiten Gemahlin Herzog Karls, und auf seinen Hilferuf kam Karl mit großer Macht herbei, schlug die Lütticher am 28. Okt. 1467, ließ die vornehmsten Bürger enthaupten, legte der Stadt eine Geldstrafe von 120000 Gulden auf, ließ Türme und Wälle schleifen, die Bürger entwaffnen und erklärte alle Freiheiten der Stadt für vernichtet, dieselbe seiner Herrschaft unterworfen[1]).

Unverhofft bot sich ihm schon im Jahre 1469 eine Gelegenheit, seine Herrschaft bis an den Oberrhein vorzuschieben[2]). Erzherzog Sigismund von Österreich brauchte Geld zur Bezahlung der den Eidgenossen im Waldshuter Frieden vom 27. Aug. 1468 verschriebenen Kriegskosten von 10000 fl. (vgl. oben § 40), aber auch zu anderen nicht klaren Dingen; er machte sich also persönlich auf den Weg zum König von Frankreich, der gewöhnlich eine offene Hand hatte, und als dieser aus Besorgnis vor Verwicklungen sich auf nichts einließ, zu Herzog Karl von Burgund, der damals in Arras weilte (21. März 1469). Sigismund erhielt nicht bloß 10000 fl., sondern 50000 und verpfändete dafür seine sämtlichen Besitzungen im Ober-Elsaß, zugleich mit dem Recht, auch diejenigen Herrschaften an sich zu lösen, die schon früher an verschiedene Grafen und Ritter, auch an die Stadt Basel versetzt worden waren, ferner die vier s. g. Waldstädte am Rhein, Säckingen, Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut und etliche Herrschaften im Schwarzwald[3]); nachträglich überdies auch die Reichsstadt Breisach

---

[1]) Dareste de la Chavanne, Antoine Elisabeth Cleophas, Histoire de France 2, 1865. Becker, Weltgesch. 8, 121. 1871.

[2]) Witte, H., Herzog Sigismunds v. Österreich Beziehungen zu den Eidgenossen u. zu Karl d. Kühnen von Burgund 1469—1474. Hagenau 1885. — Zur Gesch. der Burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469—1473. (In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. 1, 129—169. 1886). Zur Gesch. d. Burgunderkriege. (Ebenda 6, 1—82. 1891.) Müller, Joh. v., Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft 4, 570—574 u. 655—676.

[3]) Die zu St. Omer in Nordfrankreich ausgestellte Pfandurkunde ist v. 9. Mai 1469, Abdr. bei Guillimann, Franc., De rebus Helvetiorum. 1598. Die verpfändeten Städte und Herrschaften nennt Müller, J. v., 4, 572. Anm. 19b; die bisherigen Pfandinhaber Witte, in d. Zeitschr. f. G. d. Oberrheins. N. F 1, 136.

am rechten Rheinufer[1]), ein wichtiges Eingangstor zum Rheintal, welche Sigismund vom Reich in Pfandesweise inne hatte. Alsbald erschienen burgundische Beamte, darunter der Markgraf Rudolf von Baden-Sausenberg-Röteln, versammelten die Vasallen und Vertreter der Städte und Ämter zu Ensisheim und ließen sie dem Burgunder-Herzog als Pfandinhaber schwören.

Mit der Einlösung der Pfandschaften wurde sofort begonnen, und die Stadt Rheinfelden am Rhein, die Herrschaft Landser bei Mühlhausen, die Herrschaft Thann, das Schloß Ortenberg besetzt, zum großen Schaden von Adelsgeschlechtern, welche das Bürgerrecht von Straßburg oder Bern hatten. Zu Ensisheim im Ober-Elsaß, welches schon bisher Sitz eines österreichischen Landgerichts gewesen war, wurde unter dem Namen „Landgericht" eine oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde von 12 Mitgliedern, ähnlich einem fränzösischen Parlament eingerichtet und unter das oberste Gericht zu Mecheln gestellt. Die deutschen Akten sollten bei jeder Berufung dorthin zuvor ins Lateinische übersetzt werden. An die Spitze dieses Landgerichts stellte Karl seinen Rat und Hofmeister, den Sundgauer Ritter Peter von Hagenbach, einen gewalttätigen Menschen, der alsbald eine Entwaffnung des ganzen Volks, auch der Ritter, anordnete, die freie Pürsch verbot, den Bauern ihre Weiderechte entzog und neue drückende Steuern auflegte. Daß es seine Absicht sei, die deutsche Reichsstadt Mühlhausen mit Gewalt seinem burgundischen Herrn zu unterwerfen, trat im J. 1472 zu Tage, da er allen Untertanen verbot, Nahrungsmittel nach Mühlhausen zu verkaufen und dort etwa einzukaufen, und im Jan. 1473 Drohungen verlauten ließ, die auf schwere Demütigung der Stadt und Schleifung ihrer Mauern anspielten.

Nun erkannten alle Nachbarn die Nähe der Gefahr, daß es darauf abgesehen sei, den ganzen Oberrhein der welschen Herrschaft Burgund zu unterwerfen, und es schlossen zuerst die Reichsstädte Straßburg, Schlettstadt, Kolmar und Basel einen Verteidigungsbund, dem bald die Bischöfe von Straßburg und Basel, sowie der Markgraf von Baden beitraten und der auf einem Tag zu Basel am 18. März 1473 sich mit den Eidgenossen verständigte.

Die langjährigen Streitigkeiten, welche zwischen dem Herzog Arnold von Geldern und seinem Sohne Adolf bestanden hatten, gaben Karl Gelegenheit, dieses Herzogtum nebst der Grafschaft Zütphen an sich zu bringen. Er bewog den alten Arnold, ihm am 7. Dez. 1471 das Herzogtum um die Summe von 300000 rheinischen Goldgulden zu verpfänden, rückte im Sommer 1473 mit einer Heeresmacht in Geldern ein und unterwarf dasselbe vollständig; auch den Herzogen von Cleve und Jülich kaufte er ihre auf einer Eventualbelehnung beruhenden Rechte mit Geld ab[2]). Das war eine wichtige Eroberung, indem die an der Maas gelegenen Städte Mastricht, Roermond, Venlo ihm die Herrschaft über diesen deutschen Fluß verschafften, und die Stadt Nymegen ihm eine feste Stellung am Rheinstrom gewährte.

Herzog Karl hegte das lebhafte Verlangen, sein Land zu einem Königreich erhoben zu sehen, was zugleich Beseitigung aller Lehnsabhängigkeit vom Deutschen Reich und von Frankreich bedeutete, jedenfalls zur Folge haben mußte; und da er im Alter von 40 Jahren stand und bis jetzt nur eine Tochter hatte, die am 13. Febr. 1457 geborene Maria, so mußte er schon daran denken, dieser die künftige Nachfolge zu sichern. Das ließ sich nur mit Hilfe des Deutschen Kaisers erreichen und am einfachsten durch die Vermählung Marias mit dem einzigen Sohne des Kaisers, dem jetzt 15jährigen Erzherzog Maximilian. Kaiser Friedrich III. fand die Aussicht, für seinen Sohn das große Burgundische Reich zu erlangen, nicht weniger entzückend, und so wurde eine persönliche Zusammenkunft der Herrscher zu Trier an der Mosel auf Ende September

[1]) Pfandurkunde v. 15. Juli 1469 bei Poinsignon (in den Mitteilungen der Badischen Histor. Kommission Nr. 11. S. 22. 1889).

[2]) Wenzelburger, K. Th., Gesch. d. Niederlande 1, 481—486. 1879.

1473 verabredet, um alle Vereinbarungen ins reine zu bringen. Der Kaiser nahm seinen Weg über Basel und Straßburg und stellte bei dieser Gelegenheit den beiden freien Bischofs-Städten das Ansinnen, ihm als freie Städte des Reichs den Huldigungs-Eid zu leisten, was diese aber klüglich ablehnten; auch die Anforderung an den Erzbischof von Mainz, die Stadt Mainz Reichsstadt werden zu lassen, fand kein Gehör[1]). In den letzten Tagen des September traf er mit 2500 Pferden in Trier ein; Herzog Karl erschien etwas später, aber mit Tausenden von Reitern und dazu mit 6000 Mann Fußvolk; er hatte auch gleich zwei Thronsessel für sich und seine Gemahlin Margaretha, Krone und Scepter mitgebracht und in der Domkirche, wo die Krönung vor sich gehen sollte, niedergestellt. Außer der Anerkennung der Königswürde forderte Karl zunächst die kaiserliche Belehnung mit Geldern und erlangte dieselbe ohne Anstand, da im Falle der Nachfolge von Maria auch Geldern an Maximilian fallen mußte; ferner sollte ihm der Kaiser nichts in den Weg legen, wenn er die vier niederländischen Bistümer Lüttich, Kameryk, Doornik und Utrecht unter seine Schutzherrschaft nehmen würde und endlich ihm für den Fall eines Zwischenreichs oder einer Verhinderung des Kaisers an der eignen Regierung die Rechte eines Reichsverwesers (Reichsvikars) über das linke Rheinufer bis ins Rhone-Tal zusprechen. Allein am Tage vor dem vorgesehenen Krönungstag bestieg der Kaiser mit wenigen Begleitern ein kleines Fahrzeug und fuhr ohne Abschied zu nehmen heimlich die Mosel hinab nach Koblenz. Es hatte ihn doch schließlich die Angst überkommen vor den weitaussehenden dunklen Plänen Karls und vor dem Umsturz der Reichsverfassung, welche in dem Verzicht auf die Lehnbarkeit wichtiger Reichsländer und in der Schmälerung der Vikariatsrechte des Kurfürsten von der Pfalz gelegen war, und es fehlte doch noch jede Sicherheit dafür, daß das Verlöbnis zwischen Maximilian und Maria wirklich zu stande kommen, zur Ehe gedeihen und das Haus Habsburg schließlich das große Burgundische Reich in seinen Besitz bringen werde. Die ungebührlich große Truppenmacht, die Karl mitgebracht hatte, ließ die Befürchtung aufkommen, daß eine persönliche Absage mit Gewalt gegen die Person des Kaisers beantwortet worden wäre. Ein Erfolg der Zusammenkunft aber blieb bestehen: die Prinzessin Maria hatte ihren künftigen Bräutigam gesehen und an ihm Gefallen gefunden[2]).

In tiefer Verstimmung beschloß Karl, seine südlichen Provinzen, Hochburgund und die elsässischen Pfandschaften, die er noch nicht gesehen hatte, zu besuchen, aber mit 5000 Pferden, 1500 Landsknechten und großem Troß, sodaß die Bevölkerung im Elsaß glaubte, es sei ein Krieg beabsichtigt. Wirklich lagerte er auch eine Zeit lang vor der Stadt Mühlhausen, mußte aber wegen Überschwemmungen des Ill-Flusses unverrichteter Dinge abziehen und ging weiter südlich nach Besançon.

Von den Verhandlungen in Trier war genug in die Öffentlichkeit gedrungen, um sowohl die Eidgenossen als Frankreich mit schweren Besorgnissen zu erfüllen; nicht allein Karls Eroberungssucht war zu fürchten, sondern noch mehr eine Verbündung desselben mit dem Hause Habsburg, die ja keineswegs aufgegeben war. Unterm 10. Januar 1474 schlossen daher die Eidgenossen mit dem König Ludwig XI. ein Verteidigungs-Bündnis ab, desgleichen die Reichsstädte und mehrere Fürsten des Oberrheins. Das nächste Ziel war, die burgundische Herrschaft am rechten und linken Ufer des Oberrheins wieder rückgängig zu machen, was sich auf friedlichem Wege durch Wiedereinlösung der Pfandschaft erreichen ließ. Dazu brauchte man die Mitwirkung des Erzherzogs Sigmund von Tirol, welche im April 1474 auf einem Tage zu Konstanz erlangt wurde, indem zugleich der König von Frankreich die Gewährleistung

---

[1]) Heusler, Andr., Verfassungsgesch. v. Basel 1860. S. 318. Ebrard, Fr. Cl., Der Besuch K. Friedrichs III. in Straßburg im J. 1473. 1880. Hegel, K., Chroniken der Deutsch. Städte 18, 185.

[2]) Müller, Joh. v., Gesch. Schweizerischer Eidgen. 4, 649—651. Becker, Weltgesch. 8, 135. Heinrich, Handb. d. T. Reichsgesch. 339. 1800.

des Abkommens übernahm. Nachdem die Städte Basel und Straßburg die Vorstreckung des Geldes zur Wiedereinlösung zugesichert hatten, ließ Sigismund dem Herzog von Burgund ansagen, daß der Pfandschilling zur Auszahlung bereit liege und er die alsbaldige Räumung der Pfandschaften erwarte.

Auf diese Nachricht hin begab sich der Ritter von Hagenbach, wohl wissend, daß sein Herr die Pfandschaften nicht gutwillig herausgeben werde, nach der Stadt Breisach, fing an, die Mauern und Türme weiter zu befestigen, um diesen wichtigen Vorposten Burgunds so lange zu behaupten, bis Hilfe komme, entsetzte auch den Rat der Stadt und ließ merken, daß er mit Widerspenstigen rücksichtslos streng verfahren werde, wie er kurze Zeit vorher in der elsässischen Stadt Tann getan hatte; allein unversehens glückte es den Bürgern, ihn zu verhaften und in dem Schlosse über der Stadt in sicheren Gewahrsam zu bringen, worauf sie am 29. April dem Erzherzog Sigmund als ihrem rechten Herrn Huldigung leisteten und von ihm ihre Rechte bestätigt erhielten[1]). Alsbald versammelten sich in Breisach aus allen vorderösterreichischen Städten Abgeordnete zu einem Landgericht und verurteilten Hagenbach zum Tode; am 9. Mai 1474 wurde er auf öffentlichem Markt zu Breisach enthauptet[2]).

Als Herzog Karl von Burgund die Hinrichtung Hagenbachs und die übrigen bedrohlichen Vorgänge am Oberrhein erfuhr, beschloß er dies zu vergelten, ließ den Grafen Heinrich von Wirtemberg (Württemberg), Herrn der Grafschaft Mömpelgard, der auf einer Wallfahrt an die Mosel geritten kam, im Luxemburgischen in der Nähe von Metz verhaften und in der Festung Luxemburg einkerkern. Am 19. April 1474 nötigte er ihm eine Verschreibung ab, daß Schloß und Stadt Mömpelgart, die Reichslehen waren, dem Herzog jederzeit offen stehen sollten, außer zu Kriegen gegen den Kaiser, das Haus Wirtemberg und Herzog Ludwig von Bayern; außerdem forderte er auch das Burgundische Parlament zu Dole auf, einen Ausspruch zu tun, daß das „alte", nämlich vordere Schloß zu Mömpelgart ein Lehen Burgunds sei. Kaiser Friedrich, dem durch Heinrichs Vater, Graf Ulrich V. von Württemberg, Nachricht hiervon zugegangen war, erließ sofort am 3. Mai an Karl von Burgund und an das Parlament von Dole ein Schreiben, worin er letzterem die Befugnis bestritt, über eine solche Frage Recht zu sprechen. Inzwischen sandte der Herzog Kriegsleute aus, um von dem wichtigen Mömpelgart Besitz zu nehmen; allein Markward von Stein, der Wirtembergische Landvogt daselbst, wies sie ab. Karl ließ eine Weile nachher den gefangenen Grafen Heinrich vor Mömpelgart führen dem Schloß gegenüber, auf die Anhöhe la Crotte, dort ein rotes seidenes Tuch auf dem Boden ausbreiten, den Scharfrichter mit gezücktem Schwert bereit stellen, dem knieenden Grafen das Haupt abzuschlagen, und während dies geschah, nochmals in Mömpelgart anfragen, ob man jetzt öffnen und dem Landesherrn das Leben retten wolle; allein der Befehlshaber Markward erklärte, er werde das Schloß halten, solange noch ein Graf von Wirtemberg lebe. Man machte nun doch nicht Ernst mit der Enthauptung, sondern schleppte den Grafen zurück nach Luxemburg, dann nach Mastricht, endlich nach Boulogne, wo er bis zu seines Drängers Tod Januar 1477 im Kerker schmachtete und in der fast dreijährigen Gefangenschaft und ausgestandenen Todesnot den Keim späterer Geisteskrankheit empfing[3]). Wie sich der Stamm des Württembergischen Hauses durch ihn fortgesetzt hat, wird später noch näher zu verfolgen sein.

Der Graf Ulrich von Wirtemberg und sein Bruder Eberhard machten alsbald 1474 das Schloß Mömpelgart zu einem offenen Haus von Bern und Zürich (!) und in den folgenden Kriegszeiten hat es allezeit den Burgunden widerstanden.

---

[1]) Poinsignon in den Mitteil. der Badischen Hist. Kommission. Nr. 11. S. 23. 1889.
[2]) Über alle diese Vorgänge vgl. die Aufsätze von Witte; ferner Müller, Joh. v., 4, 655—676
[3]) Über diese Ereignisse Stälin, Chr., Wirtembergische Gesch. 3, 575—577. 1856.

Während Karl noch darüber brütete, wie er die erfahrene Demütigung rächen solle, eröffnete sich ihm unverhoffterweise eine Gelegenheit, seine Herrschaft und seinen Einfluß an den Nieder-Rhein vorzuschieben. Der Erzbischof von Köln, Pfalzgraf Ruprecht, hatte sich viele Willkürlichkeiten erlaubt, Rechte des Domkapitels verletzt und sich beim Volk mißliebig gemacht; das Domkapitel erklärte ihn daher im J. 1471 für regierungsunfähig und wählte den Landgrafen Hermann von Hessen zum Coadjutor (oder „Hauptmann, Beschirmer und Verweser des Erzbistums"), womit die Landstände und die wichtigsten Städte, namentlich Köln, Bonn und Neuß sich einverstanden erklärten (März, Juni 1473). Ruprecht sah ein, daß er sich gegen den Hessen nicht zu halten vermöge und rief den Herzog Karl von Burgund um Hilfe an. Dieser sammelte sofort ein zahlreiches Heer und erschien im Juli 1474 vor der Festung Neuß am Rhein, gegenüber Düsseldorf, wo sich der Coadjutor Hermann eingeschlossen hatte und begann sie zu belagern, in Hoffnung, Hermann zu fangen; allein er fand einen unerwarteten heldenmütigen Widerstand; obwohl allmählich 17 Türme und 300 Häuser in Trümmern lagen und fünfzigmal Sturm gelaufen war, hielt sich die Stadt bereits in den elften Monat. So fand das schwerfällige deutsche Reich Zeit, ein Heer gegen Karl aufzubringen; im Mai 1475 erschien dasselbe 50000 Mann stark unter der Anführung des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg vor Neuß und schlug den Burgundern gegenüber ein festes Gegenlager auf; täglich erwartete man sehnlichst, daß der ebenfalls vor Neuß anwesende Kaiser Friedrich die Erlaubnis zum Angriff geben werde. Da hieß es plötzlich am 17. Juni 1475, alles könne nach Hause gehen, es sei Friede. Der Kaiser wollte es mit dem Burgunder nicht verderben, seinem Sohne Maximilian die Hoffnung auf die Hand Marias nicht zerstören; Karl der Kühne aber hatte viele Gründe, den Angriff aufzugeben, weil er bereits viele seiner besten Truppen vor Neuß verloren hatte, der Herzog René von Lothringen in Luxemburg eingebrochen war und seine Sachen im Süden gegen die Eidgenossen schlecht standen.

Das ganze Reich war durch diese Verräterei des Kaisers gefoppt und zunächst der Herzog von Lothringen der Rache Karls preisgegeben. Die Kölner Angelegenheit blieb ebenfalls unerledigt, bis Ruprecht vom Landgrafen Heinrich von Hessen gefangen und nach dem Schlosse Blankenstein abgeführt wurde, wo er am 16. Juli 1480 gestorben ist, worauf dann am 11. August Hermann zum Erzbischof gewählt wurde[1]).

Sofort nach dem s. g. Friedensschluß brach Karl mit seinem gesamten Heer gegen Lothringen auf, überwältigte es ohne Schwierigkeit, hielt feierlichen Einzug in Nancy und ließ sich von den Ständen des Landes Huldigung leisten; denn er gedachte es natürlich zu behalten, ja Nancy zur Hauptstadt seines Reiches zu erheben. Ohne Aufschub zog er am 6. Januar 1476 weiter nach Süden gegen die Eidgenossen, die inzwischen große Vorteile errungen hatten[2]). Vom König von Frankreich blieb er unbelästigt; derselbe hatte am 13. September zu Souleuvre im Luxemburgischen auf 9 Jahre Waffenstillstand versprochen und damit ebenfalls wie der Kaiser seine Bundesgenossen am Oberrhein sowie die Eidgenossen verraten[3]). Im Januar 1476 hatte Karl bei Besançon ein großes Heer von 40000 Mann beisammen, mit dem er nun den Jura überschritt, um die Eidgenossen von Südwesten her anzugreifen, wo ihr Land offener dalag; allein am 3. März wurde er bei Granson am Neuenburger See völlig in die Flucht geschlagen, erschien einige Monate nachher von neuem im Felde, erlitt aber am 22. Juni 1476 bei Murten eine Niederlage, die ihm 16000 Mann an Toten kostete und seine Macht und sein Ansehen vollkommen brach. Inzwischen hatte der junge Herzog Renatus von Lothringen ein Heer gesammelt, zu dem auch Straßburg und die Eidgenossen Ver-

---

[1]) Allgem. Deutsche Biographie: Hermann v. Köln. 12, 131—135. (Ennen.)
[2]) J. v. Müller 4, 709—772.
[3]) J. v. Müller 4, 725.

stärkung sendeten, und sein Land, auch seine Hauptstadt Nancy zurückerobert; am 5. Januar 1477 lieferte er bei Nancy dem Herzog Karl eine blutige Schlacht, die mit der Niederlage und dem Tode Karls endigte.

§ 46.

8. Dauernde Besitznahme von Hochburgund durch Frankreich und weitere Übergriffe desselben. Vermählung des Erzherzogs Maximilian von Österreich mit Maria von Burgund 19. Aug. 1477. Sieg Maximilians bei Guinegate 1479. Tod der Maria 1482. Vormundschaftliche Regierung Maximilians bis 1494. Pläne desselben auf die Bretagne 1486. Krieg mit Frankreich. Friede von Senlis 1493. Unterwerfung der bisher freien West-Friesen 1489.

Mit Karl dem Kühnen, der nur eine Tochter, Maria, hinterließ, erlosch der Mannsstamm des herzoglich Burgundischen Hauses. Ludwig XI. von Frankreich trat sofort mit dem Anspruch hervor, daß das Herzogtum Hochburgund der Krone Frankreich angefallen sei, weil es im J. 1361 von König Johann seinem Sohne Philipp nur als „Apanage" oder Lehen übergeben worden sei und Töchter nach Lehnrecht nicht erbten, eine Behauptung von zweifelhafter Richtigkeit, da Philipp das Herzogtum „für alle seine rechtmäßigen Erben", ohne ausdrückliche Ausschließung der Frauen erhalten hatte. Sofort ließ Ludwig ein starkes Heer dort einrücken und nahm das Land ohne Widerstand in Besitz; ja er bemächtigte sich auch der Freigrafschaft Burgund, die ein unzweifelhaftes Lehn des deutschen Reichs war. Ebenso besetzte er die Städte an der Somme sowie die Pikardie und schickte sich an, Flandern wegzunehmen; die französische Lehnbarkeit dieses Landes stand außer Zweifel, die Frage war nur, ob es ein Mannlehn sein, also mit Aussterben des Mannsstamms der Krone Frankreich eröffnet, oder auch auf Weiber vererbe. Letzteres behaupteten die Flaminge, die von einer Vereinigung mit Frankreich und von der Unterwerfung unter den gewalttätigen und treulosen Ludwig XI. nichts wissen wollten und sofort begannen, sich in Verteidigungsstand zu setzen.

Maria berief ohne Zögern die Stände von Flandern, Brabant, Hennegau und Holland auf den 7. Februar 1477 zu einer Versammlung nach Gent, um sich als rechtmäßige Erbin dieser Lande anerkennen zu lassen; die Stände sprachen auch diese Anerkennung aus, benutzten aber zugleich die günstige Gelegenheit, die Herstellung der alten Selbständigkeit und Freiheit der einzelnen Länder und Städte und die Abschaffung der General-Staaten sowie des hohen Rats und der Rechenkammer zu Mecheln zu verlangen. Im März 1477 stellte Maria den „großen Freiheitsbrief", la grande franchise, aus, welcher diese Forderungen bewilligte und die Zusicherung erteilte, daß keines der Länder zu Zahlung neuer Steuern und zu Kriegshilfe verpflichtet sein sollte ohne Bewilligung seiner Stände und die Stände das Recht haben, sich auch ohne Berufung allein oder zusammen mit andern Ständen zu versammeln; daß ferner in allen öffentlichen Verhandlungen und Schriften nur die niederländische Sprache zu gebrauchen sei. Eine für die nächste Zukunft besonders wichtige Zusage ging dahin, daß die Herzogin nur mit Zustimmung der Stände eine Ehe eingehen wolle.

Nunmehr schickte Maria eine Gesandtschaft nach Paris ab, um den König für Flandern den Lehnseid zu leisten. Ludwig XI. beanspruchte, indem er das Lehns-

folgerecht Marias bestritt, als Lehnsvormund die Regierung Flanderns zu führen und die Zusage, daß Maria künftig seinem Sohne, dem Dauphin Karl (dem nachmaligen Karl VIII.) die Hand reiche, eine wahrhaft französische Zumutung, da dieser Dauphin erst ein siebenjähriges Kind war. Die Unterhändler Marias, französisch gesinnt, wohl auch bestochen, willigten ein und versuchten bei ihrer Rückkunft die Fürstin zur Annahme des Vorschlags, ja zur heimlichen Entfernung an den Hof zu Paris zu bewegen. Als dies ruchbar wurde, entstand in den Niederlanden höchste Aufregung; die Unterhändler wurden wegen Landesverrats und Verletzung des großen Freiheitsbriefs vor Gericht gestellt und am 3. April 1477 zu Gent enthauptet. Nunmehr rückte Ludwig XI. in die Grafschaft Artois ein, eroberte die sich widersetzende, großenteils deutsche Stadt Arras, ließ die Häupter der Stadt hängen und zog einer großen Zahl der Bürger ihr Vermögen ein[1]); von da ging er gegen Hennegau und Flandern vor; allein die grausame Behandlung von Arras hatte bewirkt, daß alle deutschen Provinzen jetzt die äußersten Anstrengungen zur Gegenwehr machten[2]). Die Gefahr beschleunigte auch die Entscheidung über die Ehe Marias. Dieselbe sagte ihre Hand dem jetzt 19jährigen Erzherzog Maximilian zu; die Stände der Niederlande gaben auf einer allgemeinen Versammlung zu Löwen ihre Einwilligung, und am 19. August 1477 fand zu Gent die feierliche Vermählung statt. Nach dem Ehevertrag sollte das Recht der Regierung bei Maria bleiben und später auf den zu erwartenden ältesten Sohn übergehen; allein tatsächlich übte doch Maximilian einen entscheidenden Einfluß und übernahm insbesondere den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, gab also der Kriegführung die erforderliche Einheitlichkeit[3]).

Ludwig XI. legte sich nun auch aufs Verhandeln und brachte am 18. Sept. 1477 zu Zürich unter Vermittlung der Eidgenossen einen Waffenstillstand zuwege, wonach das Herzogtum Burgund bei Frankreich verbleiben, die Freigrafschaft Burgund aber an das Haus Habsburg (nicht an das deutsche Reich) fallen solle[4]); schon im folgenden Jahr 1479 nahm er aber den Krieg von neuem auf, um Flandern zu erobern und verbreitete Schrecken durch die Behandlung der Stadt Arras, die mit den Flamingen gemeinsame Sache gemacht hatte, indem er sie dem Erdboden gleich machte, alle Bewohner vertrieb und eine neue Stadt mit dem Namen „Franchise" erbauen und mit fremden Ansiedlern besetzen ließ[5]); der Feldzug nahm aber einen unglücklichen Ausgang für ihn, indem sein Heer am 4. August 1479 bei Guinegate von Maximilian völlig aufs Haupt geschlagen wurde[6]); er mußte infolgedessen auf die Niederlande verzichten, blieb aber im Besitz von Hochburgund.

In Geldern hatten nach dem Tode Karls des Kühnen die Stände ihren früheren Herzog Adolf als Landesherrn ausgerufen und als dieser bald nachher starb, seinen noch minderjährigen Sohn Karl von Egmond. Allein Erzherzog Maximilian ließ sich gleich im J. 1478 von seinem Vater mit Geldern und Zütphen belehnen, was mit Recht hätte geschehen können, wenn die zu Trier an Karl den Kühnen erteilte Belehnung eine rechtmäßige gewesen wäre; sie war es indessen auf keinen Fall, eben weil noch männliche Glieder des herzoglich Geldern'schen Hauses vorhanden waren, denen zum mindesten das Recht der Einlösung der Pfandschaft zustand, die aber sogar die Rechtmäßigkeit der Verpfändung bestreiten konnten. Maximilian mußte sich zweimal mit Waffengewalt in den Besitz des Landes setzen; dennoch kehrte 14 Jahre nachher Karl von Egmond mit Unterstützung Frankreichs in sein Stammland zurück und behauptete

---

[1]) Dareste de la Chavanne 3, 283.
[2]) Becker, Weltgesch. 8, 141. 1871.
[3]) Becker 8, 143. Dareste 3, 289.
[4]) Dierauer, Joh., Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft 2, 245. 252. 1892.
[5]) Dareste 3, 295—296.
[6]) Becker 8, 144.

sich in vieljährigen Kriegen gegen Maximilian, dann gegen Herzog Philipp von Burgund und die Statthalterin Margarethe[1]).

Am 16. März 1482 fand das Eheglück Maximilians ein jähes Ende, indem seine Gemahlin Maria zu Bruck in Tirol infolge eines Sturzes mit dem Pferde mit Tod abging. Aus der Ehe waren zwei Kinder vorhanden, Philipp, geb. 23. Juni (oder 22. Juli) 1478 zu Brügge und Margarethe, geb. am 10. Jan. 1480 zu Brüssel[2]).

Nach dem zwischen Maximilian und Maria abgeschlossenen Ehevertrag sollte nach dem Tode Marias die Regierung auf den ältesten Sohn übergehen; da dieser erst 4 Jahre zählte, so begann Maximilian die vormundschaftliche Regierung für ihn in seine Hand zu nehmen; allein die Stände von Flandern wollten dies nicht anerkennen, setzten einen eignen Regentschaftsrat ein und traten mit Frankreich in Unterhandlung über einen endgültigen Frieden, ein Schritt, dem sich auch Brabant und Holland anschlossen. Am 23. Dez. 1482 unterzeichneten die niederländischen Stände zu Arras den Frieden mit Ludwig XI. folgenden merkwürdigen Inhalts: Maximilian werde seine jetzt 3jährige Tochter Margarethe dem jetzt 12jährigen Sohn Ludwigs, dem Dauphin Karl künftig zur Gemahlin geben und als Mitgift die Grafschaften Artois, Maçon, Auxerre mit einigen kleineren Herrschaften, sowie die Freigrafschaft Burgund. Daß das große Herzogtum Burgund die Eigenschaft eines Mannlehens gehabt habe, folglich bei Frankreich bleiben müßte, werde anerkannt. Dafür machte Ludwig XI. nur unbedeutende Nachgaben; er verzichtete auf seine Ansprüche auf Lille, Douai und Orchies und versprach, die Stadt Arras wieder herzustellen[3]).

Dieser Friede war gleichbedeutend mit Zerstückelung des großen Burgundischen Reichs, und das war ein Hauptziel der niederländischen Provinzen bei den Unterhandlungen gewesen; sie wollten nicht unter einem mächtigen Herzog von Burgund stehen, vor dessen Macht unter Philipp dem Guten und Karl dem Kühnen ihre Selbständigkeit zu Grabe gegangen war, und sie bedachten sich daher auch nicht, die Grafschaft Artois künftig an Frankreich fallen zu lassen, obwohl dieses hierdurch unmittelbarer Grenznachbar von Flandern wurde. Unter diesen wunderbaren Friedensschluß hatte nun wunderbarerweise auch der Erzherzog Maximilian seine Unterschrift gesetzt; ja er hatte sofort sein Kind Margarethe nach Paris an den französischen Hof ausgeliefert, damit sie dort erzogen und als Pfand des Friedens behalten werde.

Nach vierjähriger Witwerschaft sah sich Maximilian wieder nach einer Heirat um, nach habsburgischem Brauch nach einer Heirat, die ein Fürstentum einzubringen versprach; er verlobte sich am 15. März 1486 mit Anna, der Erbtochter des Herzogs der Bretagne in der Hoffnung, mit ihr diese große Halbinsel in seine Hand zu bekommen, ein toller Gedanke angesichts der Schwierigkeiten, in welchen das Haus Habsburg schon in den Niederlanden und noch vielmehr an der Donau steckte, und der Unmöglichkeit, einen so abgelegenen Besitz zu behaupten. Im Dezember 1490 erschienen Maximilians Bevollmächtigte (Prokuratoren) am Bretagnischen Hofe und vollzogen in Vertretung ihres Herrn die feierliche Beschlagung der Decke, was nach Fürstenrecht eine vollgültige Ehe schuf. Allein der König von Frankreich, Karl VIII. (seit 1483), wollte begreiflichereise den Habsburgern um keinen Preis gestatten, sich hier im Westen festzusetzen; als Anna sich auf den Weg machte, um durch Frankreich zu Maximilian zu reisen, schnappte sie Karl VIII. weg und heiratete sie am 6. Dez. 1491, schickte nicht einmal die jetzt 11 Jahre alt gewordene Erzherzogin Margaretha, die er

---

[1]) Wenzelburger, K. Th., Gesch. d. Niederlande 1, 486—503. 1879.

[2]) Es seien hier im voraus gleich die Geschicke dieser Margaretha angemerkt. Dieselbe wurde 1483—1493 Braut des französischen Dauphin Karl (des späteren Königs Karl VIII.); — 1497 Gemahlin Johanns, Erbprinzen von Spanien, der schon am 2. Okt. 1497 starb. — 1501—1504 Gemahlin Philiberts II. von Savoyen. — 1506 Statthalterin der Niederlande. † 1. Dez. 1530 zu Mecheln.

[3]) Dareste 3, 304—305.

zu heiraten versprochen hatte, ihrem Vater zurück. Hinterher erfuhr man, daß die Frau Anna zu ihrem Treubruch durch den Papst Innocenz VIII. ermuntert worden war, indem derselbe die Ehe mit Maximilian aus päpstlicher Machtvollkommenheit für aufgelöst erklärt hatte[1]).

Sein Ansehen hatte Maximilian bei den Niederländern völlig eingebüßt; die Stadt Gent erhob sich auf Anstiften Frankreichs und stellte sich unter französischen Schutz; im J. 1488, am 1. Februar, erdreistete sich die Stadt Brügge sogar, den ohne militärische Begleitung dort friedlich eingekehrten Maximilian, der 1486 zum Römischen König und künftigen Kaiser gewählt worden war, gefangen zu nehmen, so daß Kaiser Friedrich mit einem Reichsheer heranziehen mußte, um seinen Sohn zu befreien, worauf die Brügger Maximilian nach sechswöchentlicher Gefangenschaft freigaben, freilich gegen das Versprechen, daß Flandern einen eigenen Regentschaftsrat erhalten und die fremden Söldner aus dem Land entfernt werden sollten. Der Kaiser erklärte indessen diese Zusagen als mit Gewalt abgezwungene für nichtig und begann Gent zu belagern, kehrte aber bald nach Deutschland zurück, dem Herzog Albrecht von Sachsen den Oberbefehl übertragend. Dieser führte den Krieg rasch zu so glücklichem Ende, daß die Stadträte von Gent, Brügge und Ypern knieend Abbitte leisten und eine hohe Geldstrafe zahlen mußten (1489), wußte auch einen weiteren Aufstand in Holland und Friesland zu dämpfen, und wurde dafür von Kaiser Friedrich III. mit der erblichen Statthalterwürde über die bisher freien Friesen belohnt[2]).

Maximilian erklärte sofort gegen Frankreich den Krieg, erreichte aber nur halbe Erfolge und schloß unter Vermittelung der Eidgenossen am 23. Mai 1493 Frieden. Der König von Frankreich behielt die ihm unlöslich angetraute Bretagnerin zur Frau, mußte aber die Erzherzogin herausgeben und auf das ihr zugesicherte Heiratsgut, die Freigrafschaft Burgund, die Grafschaft Artois und Charolais Verzicht leisten[3]). Maximilian heiratete bald darauf, am 16. März 1494, die Bianca Sforza, Nichte die Herzogs Ludwig Sforza von Mailand, was ihn alsbald in schlimme italienische Händel verwickelte. (Vgl. unten § 59).

§ 47.

9. Die Niederlande unter Erzherzog Philipp von Österreich-Burgund 1494—1506. Vermählung desselben mit Isabella von Castilien 1496. Vertrag von Blois 22. Sept. 1504 und Bruch desselben. Tod Philipps 25. Sept. 1506. Die Niederlande unter der Regentschaft der Erzherzogin Margaretha von Österreich bis 1515.

Mit der Vollendung seines 15. Lebensjahres wurde Erzherzog Philipp am 23. Juni 1493 volljährig, und übernahm nunmehr selbst die Regierung der Niederlande. Er hatte nichts Eiligeres zu tun, als nach Heirat auszuschauen, und zwar nach einer Heirat, die einen Rückhalt gegen Frankreich zu bieten versprach. Er bewarb sich also um Johanna (Juana), Tochter des Königs Ferdinand von Aragonien (des Katholischen) und seiner Gemahlin Isabella von Castilien, geboren am 8. November 1479, und

---

[1]) Ulmann, H., Kaiser Maximilian I. 1, 84. 120—121. 1884. Die Vollmacht Maximilians ist vor Ostern 1489 ausgestellt; gedruckt bei Du Mont 3, 2, S. 219.

[2]) Becker 8, 144—146.

[3]) Huber 3, 289. Dierauer 2, 245. 252.

feierte am 21. Oktober 1496 in den Niederlanden die feierliche Vermählung mit ihr. Das war nun nach Leonore von Portugal und Maria von Burgund die dritte Frau romanischen Blutes, welche in den Habsburgischen Stammbaum eingefügt wurde und ihn dem Deutschtum entfremdete.

Schon wenige Jahre darauf eröffnete sich für Johanna die Aussicht, Erbin aller Länder ihrer Eltern zu werden, da ihr einziger Bruder Johann am 2. Okt. 1497, ihre ältere Schwester im J. 1500 ohne Erben gestorben waren.

Für das Königreich Kastilien verwirklichte sich diese Aussicht bereits am 26. Nov. 1504 mit dem Tode ihrer Mutter Isabella; aber inzwischen war Johanna in Gemütskrankheit verfallen, konnte deshalb die Regierung nicht selbst übernehmen, und es führten, anfänglich ihr Vater Ferdinand und seit 1506 ihr Gemahl Erzherzog Philipp, als dieser persönlich aus den Niederlanden nach Kastilien kam, die Regierungs-Vormundschaft. Unglücklicherweise wurde Philipp am 25. Sept. 1506 im Alter von nur 28 Jahren vom Tod hinweggerafft, und nun übertrugen die Reichsstände auf Vorschlag des Kardinals Ximenes, Erzbischofs von Toledo, diese Vormundschaft dem König Ferdinand von Aragonien, der eben aus seinem neuerworbenen Königreich Neapel nach Hause zurückgekehrt war. Er hat dieselbe bis an seinen Tod, 23. Jan. 1516, fortgeführt. Johanna brachte ihre übrige Lebenszeit im Schlosse zu Tordesillas zu und starb erst im Jahre 1555.

Aus der Ehe von Philipp und Johanna gingen folgende Kinder hervor:

1. Eleonore, geb. 24. Nov. 1498 zu Löwen.
   1519—1521 Gemahlin des Königs Emanuel von Portugal
   v. 5. Aug. 1530 bis 31. März 1545 des Königs Franz von Frankreich.
2. Karl, (später Kaiser) geb. 24. Febr. 1500 zu Gent in Flandern.
3. Isabella, geb. 18. Juli 1501 zu Brüssel.
   1515—1525 Gemahlin König Christierns II. von Dännemark,
   1522 mit diesem verjagt.
4. Ferdinand, (seit 1556 Kaiser) geb. 10. März 1503 zu Complutum in Spanien, heute Alcalá de Henarez in d. Prov. Toledo.
5. Maria, geb. 17. Sept. 1505 zu Brüssel.
   1521—1526 Gemahlin des Königs Ludwig von Böhmen und Ungarn.
   Seit 1530—1555 Statthalterin der Niederlande.
6. Katharina Posthuma, geb. 14. Aug. 1507 zu Torquemada in Alt-Kastilien.
   1525 Gemahlin des Königs Johann III. von Portugal[1]).

In den burgundischen Niederlanden ging die Herzogswürde auf Phillips ältesten jetzt sechsjährigen Sohn Karl über, die Führung der Regierung aber übertrug Kaiser Maximilian seiner Tochter Margaretha, Witwe Johanns von Aragonien. Die Kinder wurden jetzt aus Spanien nach den Niederlanden und zwar nach Brüssel gebracht, nur Ferdinand blieb in Spanien.

Der älteste Sohn Karl hatte nichts von der kräftigen Gestalt und dem offenen schönen Antlitz seines Vaters Philipp geerbt; er war von schmächtigem Körperbau, hohlwangig, mit kleinen verschmitzten Augen stets ernst ausblickend, wandelte in schwarzem spanischem Rock einher, und dachte nicht an Spiel und Freude, immer bereit, so oft es verlangt wurde, der Messe anzuwohnen. Er verriet das burgundisch-französische Blut seiner Großmutter, und das spanische Blut seiner geisteskranken Mutter,

---

[1]) Fugger, Joh. Jak., Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich, überarbeitet v. Sigm. v. Birk. Nürnb. 1668. fol. Anhang. Bei einigen der Kinder gibt Maurenbrecher in d. Allg. D. Biographie 25, 756. 1887 andere Daten.

und war als Habsburger nur an der hängenden Unterlippe zu erkennen. Zu Lehrern erhielt er einen gewissen Louis Vacca und Hadrian von Utrecht, am 2. März 1459 zu Utrecht als Sohn eines Schiffszimmermanns geboren, seit 1491 Doktor der Theologie, bald auch Dechant des Kollegiatstifts St. Peter zu Löwen und Vicekanzler der Universität daselbst, späterhin seit 1522 Papst[1]). Die französische Sprache des Brüsseler Hofs war die von dem jüngeren Karl täglich gebrauchte Umgangssprache, und er ist Zeit Lebens, auch in seinen Briefen, bei ihr geblieben.

§ 48.

10. Das Haus Zollern-Brandenburg und seine Länder. Kurfürstentum Brandenburg mit Zubehörungen und die Fränkischen Fürstentümer Onolzbach (Ansbach) und Kulmbach oder später Bayreuth. — Erbverbrüderung zwischen den Häusern Wettin (Thüringen, Meißen, Sachsen) und Hessen v. 1373. 1431. 1487. 1520 und zwischen diesen und Brandenburg seit 1457[2]).

Die Nachkommen des Friedrich von Zolre (Zollern, Hohenzollern,) welcher im J. 1192 von Kaiser Heinrich VI. zum erblichen Burggrafen von Nürnberg ernannt worden war, hatten im Laufe von drei Jahrzehnten durch Heirat oder kaiserliche Gnade eine ganze Anzahl von Herrschaften in der Nachbarschaft von Nürnberg, an der Regnitz und am oberen Main, sowie in Österreich zusammengebracht. Bis 1417 nannten sie sich Burggrafen von Nürnberg, in feierlichen Urkunden dazu auch noch Herrn ihrer sonstigen Gebiete. Kaiser Karl IV. erkannte ihnen 1363 fürstliche Würde zu. Im J. 1417 erhielt Burggraf Friedrich IV. von Kaiser Sigismund die Belehnung mit der Markgrafschaft Brandenburg[3]), welche zu den Kurfürstentümern des Reichs gehörte, also eine Stimme bei der Kaiserwahl verlieh; seitdem führten alle Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den Namen Markgrafen und Markgräfinnen von Brandenburg.

Kurfürst Friedrich I. hatte aus der Ehe mit Elisabeth von Bayern vier Söhne:
Johann, der Alchymist genannt, geb. 1401, † 14. Nov. 1464.
Friedrich II., der Ältere, (der Eisenzahn), geb. 19. Nov. 1413, † 10. Febr. 1471.
Albrecht (Achilles), geb. 9. Nov. 1414 zu Tangermünde, † 11. März 1486.
Friedrich der Jüngere, (der Fette), geb. auf der Kadolzburg 1422, † 1463.

Drei Jahre vor seinem Tode, unterm 7. Juli 1437, traf der Kurfürst folgende Bestimmungen über die Vererbung, bezw. Teilung seiner Länder[4]): an Stelle des ältesten Sohnes Johann, der viel über Alchymie grübelte und sich bisher als Statthalter der Mark wenig bewährt hatte, sollte die Mark an den zweiten und den jüngsten Sohn zusammen fallen, gemeinschaftlich von ihnen regiert werden, nur daß die Kurstimme allein Friedrich II. verbleibe. Johann, der sich mit dieser seiner Beiseitesetzung einverstanden erklärt hatte, sollte das Fürstentum ob dem Gebirg (Kulmbach), Albrecht Achilles das Fürstentum unterhalb des Gebirgs (Ansbach) erhalten.

Mit dem Tode Friedrichs I. am 19. Sept. 1440 trat diese Ordnung in Kraft. Nach siebenjähriger gemeinschaftlicher Regierung nahmen aber die Inhaber der Mark im J. 1447 eine Teilung vor, die 16 Jahre bis zum Tode Friedrichs des Fetten 1463

[1] Baumgarten, Herm., Gesch. Karls V. Bd. 1, 1885.

[2]) Voigtel, Traugott Gotthilf, Genealogische Tabellen z. E. d. Europ. Staatengesch. 1811. Tafel 123—129. Schwartz, E., Stammtafel des Preuß. Königshauses (von Kurfürst Friedrich I. an!) 1898.

[3]) Genannt nach der Burg Brandenburg an der Havel. Vgl. oben § 23.

[4]) Abgedruckt bei Minutoli, Jul. v., Friedrich I., Kurfürst v. Brandenb. 1850. S. 327—333.

dauerte, worauf Kurfürst Friedrich II. von 1463—1470 die ganze Mark besaß, die dann auch ungeteilt auf die folgenden Kurfürsten überging, nämlich:

Albrecht Achilles		1470 bis 11. März 1486.
Johann Cicero	11. März 1486	bis 11. Juli 1499.
Joachim I.	11. Juli 1499	bis 11. Juli 1535.

Die Mark bestand in der Zeit 1415—1454 aus der Altmark, einem kleinen Landstrich auf dem linken Ufer der Elbe mit den Städten Stendal und Salzwedel, der Neumark zwischen Elbe und Oder, im Gebiet der Spree und Havel, mit der Hauptstadt Berlin-Köln an der Spree, woran sich im Norden die kleine Ukermark und die Priegnitz anschlossen, endlich östlich der Elbe das kleine Land Sternberg. Im J. 1454 kaufte Kurfürst Friedrich II. der Eisenzahn vom deutschen Orden ein großes Gebiet östlich der Oder bis an die Grenzen Pommerns, mit den Städten Küstrin, Landsberg u. a. m., welches nunmehr den Namen „Neumark" erhielt, während der bisherigen Neumark der Name „Mittelmark" gegeben wurde.

Zwischen diesen Ländern lagen noch die weltlichen Gebiete der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg und des Bischofs von Lebus (am linken Ufer der Oder), welcher letztere seine Domkirche seit 1385 zu Fürstenwalde, zwischen Frankfurt a. d. Oder und Berlin hatte. Über diese geistlichen Gebiete übten übrigens die Markgrafen als Vögte die Militärgewalt und hohe Gerichtsbarkeit und seit 1447 das Recht, die Bischöfe zu ernennen. (Vgl. oben S. 199.)

Die Städte, welche sich ehemals weitgehender Selbständigkeit erfreut, namentlich volle Gerichtsbarkeit besessen hatten, verloren diese zum guten Teil unter der Regierung Friedrichs II., des Eisenzahns (1440—1471); die Bauern aber wurden später seit 1531 der Gerichtsbarkeit und Willkür der Ritter unterworfen.

Die Teilung der Fränkischen Gebiete unter Johann und Albrecht Achilles dauerte von 1440 bis 1464. Das Land Johanns begriff die Striche östlich der Regnitz von Erlangen an in das Fichtelgebirge und den Frankenwald hinein, im Wassergebiet der Pegnitz, des roten und weißen Mains, bis an die oberen Läufe der Eger und der Thüringischen Saale, teils Hochflächen, teils gebirgige Gegenden, daher Fürstentum ob dem Gebirg, soviel wie „auf dem Gebirg", genannt. Die Hauptstadt war Kulmbach am weißen Main mit dem festen Schlosse Plassenburg, erst in späteren Zeiten seit Anfang des 17. Jahrh., Bayreuth[1]).

Das Land unterhalb des Gebirgs begriff Flachland und niederes Hügelland westlich der Regnitz im Wassergebiet der oberen Altmühl, der Fränkischen Rezat und der Aisch, bis zum oberen Lauf der Jagst und Tauber; die Hauptstadt war Onolzbach, im 18. Jahrhundert allmählich in Ansbach verkürzt, an dem Flüßchen Rezat gelegen; hier hielten die Burggrafen, nachdem sie die Burg Nürnberg mit den Rechten der Burggrafschaft über die Stadt im J. 1427 an die Stadt Nürnberg verkauft hatten, das s. g. kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg ab, mit Rittern, ihren Vasallen, als Beisitzern, und suchten mit dessen Hilfe sich eine Obergewalt über die umliegenden Grafen, Reichsritter und namentlich die freie Reichsstadt Nürnberg anzueignen, gestützt allerdings auf kaiserliche Privilegien, die reichsverfassungswidrig erteilt waren. (Vgl. oben S. 153.) Gegen die Gewalt, die Albrecht Achilles anwendete, setzten sich die Nachbarn zur Wehre, die Bischöfe auch mit geistlichen Waffen. So verhängte der Bischof von Bamberg im J. 1451 über das ganze Fürstentum Ansbach das Interdikt, das Verbot, irgend welchen Gottesdienst zu halten und irgend eine Leiche auf den kirchlichen Friedhöfen zu begraben. Albrecht wußte sich indessen hiergegen zu helfen und ant-

---

[1]) Ein vollständiges Verzeichnis der Burgen, Städte und Gerichte, welche zu jedem Land gehörten, gibt die „Teilungs-Notul", welche Johann und Albrecht Achilles schon 1437 aufstellten, abgedruckt bei Minutoli, Jul. v., Friedrich I., K. v. B. 333—334.

wortete mit dem Befehl an seine Amtleute: „Man trage die Toten dem Pfarrherrn ins Haus, laß ihn zusehen, ob er sie nicht bald begraben werde! Man muß sich des Teufels wehren mit dem heiligen Kreuz"; und das wirkte[1]). Wenn ältere Schriftsteller viel zu erzählen wissen von der persönlichen Tapferkeit des Markgrafen und den vielen Wunden, die er im Kampfgewühl davontrug, so kann ihn eine unbefangene Geschichtsschreibung hinsichtlich dieser seiner früheren Lebenszeit nur zu den schlimmen Raufbolden des Mittelalters stellen, dessen Gewalttaten gänzlich erfolglos blieben, da er sich von den Bürgern Nürnbergs völlig aufs Haupt geschlagen sah und nur der Fluch grauenhafter Verwüstung ganzer Landstriche auf ihm haften blieb[2]). Als ein kluger Staatsmann, der die Umstände zu seinem Vorteil auszunutzen verstand, hat er sich allerdings in der Folge bewährt, wie sich noch unten des näheren ergeben wird.

Am 14. Nov. 1464 fiel ihm, mit dem Tode seines älteren Bruders Johann, das Fürstentum Kulmbach-Bayreuth an, und im Jahr 1470 auch das nördliche Hauptland des Hauses, das Kurfürstentum Brandenburg, nachdem sein älterer Bruder Friedrich II. der Regierung entsagt hatte und am 10. Februar 1471 ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben war. Damit war er also nun einer der mächtigsten Reichsfürsten geworden. Er verlegte übrigens seine Residenz nicht nach der Mark, sondern setzte seinen erstgebornen Sohn Johann, nachmals wegen seiner Kunst, lateinische Reden zu halten, Cicero Germaniae genannt, als Statthalter ein, und blieb in Franken und zwar in Onolzbach, wo es ihm besser gefiel.

Albrecht Achilles war zweimal vermählt, 1445—1457 mit Margaretha, Markgräfin von Baden und seit 12. Nov. 1458 mit Anna, Tochter des Kurfürsten Friedrich I. des Sanftmütigen von Sachsen.

1. Aus der ersten Ehe entsprangen:
   a) Johann (Cicero), nachheriger Kurfürst, geb. 2. Aug. 1455.
   b) Drei Töchter:

Ursula, geb. 24. Sept. 1450, vermählt mit Heinrich, Herzog von Münsterberg und Öls, dem Sohne König Podiebrads, 10. Febr. 1467; † 24. Juni 1498;

Elisabeth, geb. 29. Nov. 1451, seit 1465 Gemahlin Eberhards II., Herzogs von Württemberg.

Margaretha, (Nonne).

2. Aus der zweiten Ehe entsprangen:
   a) Friedrich der Ältere, geb. 2. Mai 1460, † 4. April 1536.
      Sigismund, geb. 28. Sept. 1468, † 25. Febr. 1495.
   b) eine ganze Reihe von Töchtern, darunter Barbara, geb. 30. Mai 1464, seit 1472 mit Heinrich X., Herzog von Glogau und Krossen, vermählt.

Albrecht Achilles starb am 11. März 1486 während der Königswahl in Frankfurt a. M. und wurde im Kloster Heilsbronn beigesetzt, während seine Eingeweide im Dominikanerkloster, wo er gewohnt und sein Leben beschlossen hatte, belassen wurden[3]).

Gemäß dem Hausgesetz v. 24. Febr. 1473 erfolgte nun wieder eine Teilung der Länder, welche dreihundert Jahre lang, bis 1791, fortgedauert hat.

Kurfürstliche Linie.

Die Kurwürde mit der Kurmark und den übrigen dazu erworbenen Nachbargebieten fiel an Johann Cicero, der nach 13jähriger Regierung am 11. Juli 1499 starb und zwei Söhne hinterließ, Joachim I., geb. 21. Febr. 1484, Kurfürst bis 11. Juli 1535 und Albrecht, geb. 28. Juni 1490, seit 1513 und 1514 Erzbischof von Magdeburg und Mainz.

---

[1]) Carlyle, Friedrich II., übers. v. Neuberg 1, 227.
[2]) Franklin, O., Albrecht Achilles u. die Nürnberger 1866. S. 24—26.
[3]) Falckenstein, J. H. von, Antiquitates Nordgaviae 3, 281. 1733—88.

Fränkische Markgräfliche Linie.

Die Fränkischen Fürstentümer kamen an die jüngeren Söhne, nämlich Ansbach an Friedrich den Älteren, das kleinere Kulmbach an Sigismund. Als letzterer 1495 starb, ging sein Land an Friedrich den Älteren über, der also jetzt alle fränkischen Lande besaß.

Markgraf Friedrich der Ältere vermählte sich am 14. Febr. 1479 mit Sophie, Tochter des Königs Kasimir IV. von Polen, geb. 1464, † 1513, aus welcher Ehe 10 Söhne, darunter zwei früh verstorbene, und 7 Töchter hervorgingen.

1. Kasimir, genannt nach dem polnischen Großvater, geb. 27. Sept. 1481 zu Ansbach, † zu Ofen, 21. Sept. 1527.
2. Georg, geb. 4. März 1484 zu Onolzbach, der in Böhmen und Ungarn eine wichtige Rolle spielte, die Reformation in seinen Landen einführte und den Beinamen „der Fromme“ erhalten hat, † 27. Dez. 1543.
3. Albrecht, geb. 17. Mai 1490 zu Onolzbach, seit 1512 Hochmeister des Deutschen Ordens, seit 1525 erblicher Herzog des säkularisierten Ordenslandes Preußen, in welchem er die Reformation einführte.
4. Johann, geb. 9. Jan. 1493, seit 1515 in Diensten Karls V. in Spanien, seit 1522 vermählt mit der Witwe des Königs Ferdinand des Katholischen, Germaine de Foix, † 5. Juli 1525.
5. Friedrich, geb. 17. Jan. 1497, Propst zu Würzburg, päpstlich gesinnt, † 1536.
6. Wilhelm, geb. 30. Juni 1498, seit 1530 Koadjutor des Erzbistums Riga, und seit 1534 Erzbischof, zur evangelischen Lehre übergetreten.
7. Johann Albrecht, geb. 20. Sept. 1499. Derselbe wurde 1521 zum Bischof von Pletz in Polen postuliert, verzichtete aber bald, ging auf längere Zeit nach Rom, wurde 1536 auf Betreiben seines Vetters, des Erzbischofs und Kardinals Albrecht zum Koadjutor im Erzbistum Magdeburg und im Bistum Halberstadt gewählt und nahm dann nach dem Tode des Kardinals am 24. Sept. 1545 diese beiden geistlichen Stühle ein bis an seinen Tod, 17. Mai 1550. Er hielt streng an der alten Kirche fest.
8. Gumbrecht, geb. 16. Juli 1503, Kanonikus und päpstlicher Kammerherr zu Rom, † 1528.

Der Vater, Markgraf Friedrich, verfiel seit 1515 in Tiefsinn, erblindete auch, und es führte nun der älteste Sohn Kasimir die Regierungs-Vormundschaft bis 1527, dann der jüngere Sohn Georg, der nun aus Böhmen zurückkehrte, bis zum Tode des unglücklichen Vaters, am 4. April 1536.

An dieser Stelle sind noch einige Verträge ins Auge zu fassen, welche mehrere mächtige Staaten zum festen Zusammenhalten gegen außen hin führten und sie lange unangreifbar machten[1]).

Am 9. Juni 1373 schlossen die Landgrafen Heinrich und Hermann von Hessen, letzterer ein Bruderssohn von Heinrich, mit den Markgrafen Friedrich dem Streitbaren, Balthasar und Wilhelm von Meißen, Landgrafen von Thüringen, auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Eschwege, eine Erbeinung, d. h. ein ewiges Schutz- und Trutzbündnis, und eine Erbverbrüderung ab, dahin lautend: daß, wenn ein Haus im Mannsstamm aussterben sollte, alle seine Fürstentümer und Herrschaften, mit Land und Leuten, die es jetzt besitze oder künftig gewinnen oder erkriegen möge, sowohl Allod als Lehen an das andere Haus fallen sollten. Auf ihr Ansuchen erteilte Kaiser Karl IV. am 6. Dez. 1373 dem Landgrafen Hermann für sich und seinen Oheim die Belehnung mit der Landgrafschaft Hessen und bestätigte unterm 13. Dez. die Erbverbrüderung,

[1]) Löning, Edgar, Die Erbverbrüderungen zwisch. den Häusern Sachsen, Hessen, Brandenburg. 1867. S. 108 mit 4 Urkunden.

indem er beide Häuser zur gesamten Hand belehnte. Um dem Vertrag weitere Festigkeit zu verleihen, ließ sich jedes Haus der Verabredung gemäß von den Vasallen und Städten des anderen als künftige Landesherrschaft sofort Huldigung tun. Da ein Teil der hessischen und thüringischen Gebiete vom erzbischöflichen Stuhl von Mainz zu Lehen gegangen waren, hielt man es für rätlich, auch dessen Zustimmung auszuwirken, und erlangte dieselbe unterm 25. Mai 1378 von Erzbischof Ludwig, welcher ein Bruder der Markgrafen von Meißen war. Die Äbte von Fulda und Hersfeld wurden dagegen nicht gefragt.

Im J. 1431, nachdem das Haus Wettin inzwischen im J. 1423 das Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg erworben hatte, erneuerten beide Teile die Erbverbrüderung, nahmen aber das Kurfürstentum ausdrücklich davon aus, „da man nicht Macht habe, sich hinterwärtig dem Reich zu verbrüdern“ und versprachen sich nur, beim Kaiser die Erstreckung der Verbrüderung auf das Kurfürstentum auswirken zu wollen. — Kaiser Sigismund bestätigte von Ulm aus im J. 1434 die Erneuerung, mit dem Zusatz, daß das Kurfürstentum nicht darunter begriffen sein solle; erteilte dann weiter unterm 23. Nov. 1434 von Preßburg aus dem Erzbischof Dieterich von Mainz die Zusicherung, daß die Erbverbrüderung und ihre Bestätigung dem Erzstift Mainz keinen Eintrag und keine Kränkung tun sollten an den Lehen, die die verbrüderten Fürsten vom Erzstift trügen.

Am 29. April 1457 kamen Kurfürst Friedrich II., der Sanftmütige, von Sachsen und sein Bruder Wilhelm, sowie Ludwig, Landgraf von Hessen, zu Naumburg an der Saale mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und den Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem Jüngern, Markgrafen zu Brandenburg, zusammen und schlossen hier eine Erbverbrüderung, dahin gehend: daß, wenn ein Teil ohne männliche eheliche, rechte leibliche Lehnserben abgehen sollte, dessen sämtliche Lande, und zwar die jetzigen wie die, welche sie künftig gewinnen würden, an die anderen Teile als Erbschaft anfallen sollten, vorbehaltlich der Verpflichtung, unverheiratete Töchter und Schwestern des letzten Inhabers auszustatten und die Witwen zu versorgen. Die bereits bestehende Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen sollte bei ihren Kräften bleiben, also Brandenburg erst erben beim Aussterben des sächsischen und hessischen Mannsstamms, während dagegen beim Aussterben des brandenburgischen Mannsstamms seine Länder an Sachsen und Hessen zusammen fielen. Eines jeden Teils Vasallen, Beamte und Untertanen sollten auch den erbverbrüderten Fürsten alsbald im voraus Erbhuldigung leisten, dafür aber die Zusicherung der Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten empfangen.

Da nun jeder Teil der sämtlichen Lande des anderen Teils rechter Erbe sei, so versprachen sie sich auch, einander mit Land und Leuten behilflich zu sein und sich gegen jedermann zu schützen und zu schirmen.

Im Eingang heißt es, die Erbverbrüderung sei errichtet mit besonderer Erlaubnis und Gunst des Kaisers Friedrich (III.); am Schluß aber versprechen sich die Fürsten, einander dafür behilflich zu sein, daß die Erbverbrüderung vom Kaiser bestätigt und jedem Fürsten ein besonderer Bestätigungsbrief gegeben werde. Diese Bestätigung war notwendig, weil die neue Verbrüderung nicht bloß das Kurfürstentum Brandenburg, sondern jetzt auch das Kurfürstentum Sachsen mitbegriff. Der Kaiser, der offenbar mündlich seine Einwilligung gegeben hatte, war zu einer schriftlichen Einwilligung aber nicht zu bewegen, und so blieb der Eintritt Brandenburgs dem Reich gegenüber rechtsunwirksam, verlor damit aber keineswegs seine Bedeutung.

Sachsen und Hessen erneuerten ihre Erbverbrüderung 1487, und 1520 erstreckten dieselbe ausdrücklich auch auf das Kurfürstentum Sachsen, was Karl V. auf dem Reichstag von Worms am 7. April 1521 bei der Belehnung des Landgrafen Philipp von

Hessen deutlich bestätigte. Auch der Einspruch von Kur-Mainz, Kur-Pfalz und des Abts von Fulda blieb unberücksichtigt.

Von der Lehnsabhängigkeit eines Teils der Markgrafschaft Meißen von der Krone Böhmen wird im folgenden § 50 des näheren die Rede sein.

§ 49.

11. Böhmen unter König Georg von Podiebrad 1458—1471. Ungarn unter Matthias Corvinus 1458—1490. Verwandtschaftliche Verbindung des neuen böhmischen Königshauses mit den Häusern Sachsen und Brandenburg; Anerkennung der Lehnsherrlichkeit Böhmens über große Teile von Sachsen-Meißen 1459. Widerruf der Kompaktata durch Papst Pius II. 1462 und Kreuzzug gegen Podiebrad seit 1464. Matthias von Ungarn bekriegt seinen Schwiegervater Podiebrad 1468, läßt sich zum Gegenkönig in Böhmen wählen 3. Mai 1469, wird besiegt und nimmt eidbrüchig die Feindseligkeiten wieder auf. Erhebung Wladislaws, des ältesten Sohnes des polnischen Königs Kasimir III. (oder IV.) auf den Thron Böhmens 1469 und 1471.

Nachdem am 24. Nov. 1457 Ladislaus, Erzherzog von Ober- und Nieder-Österreich, König von Ungarn und von Böhmen, im Alter von noch nicht 18 Jahren gestorben war (oben § 36), bewarb sich Kaiser Friedrich III. angelegentlich um den Thron sowohl Ungarns als Böhmens, aber niemand wollte dort etwas von ihm wissen. Die Ungarn wählten am 24. Jan. 1458 den erst 15jährigen Matthias Corvinus zum König, die Böhmen am 2. März 1458 den Georg von Podiebrad, der schon seit 10 Jahren die Zügel der Regierung in der Hand gehabt hatte[1]).

Obwohl Podiebrad hauptsächlich den Utraquisten seine Wahl verdankte, wagte er es doch nicht, die feierliche Krönung zum Könige durch den utraquistischen Erzbischof Rokycana vollziehen zu lassen, sondern ließ sich vom König Matthias zwei ungarische Bischöfe, von Waitzen und Rab, schicken; vor diesen leistete er am 6. Mai 1458 einen Eid, der Römischen Kirche und den Päpsten gehorsam zu sein und das ihm unterworfene Volk von allen Irrtümern und Häresien und von allen der Römischen Kirche entgegenstehenden Artikeln zum Gehorsam und zur Einheit in den Kirchengebräuchen zurückzubringen, und wurde am 7. Mai gekrönt[2]). Diesen Eid konnte man als ein Versprechen verstehen, die Kompaktata und die daran sich anschließenden Zusicherungen Kaiser Sigismunds nach Kräften beseitigen zu helfen, insbesondere für die Besetzung des Prager Stuhls mit einem vom Papst bestätigten Erzbischof zu sorgen; so war es jedenfalls von den salbenden Bischöfen gemeint; indessen kam es hierbei ja nicht auf des Königs Willen allein an, und als die Römische Kirche galt ihm natürlich das allgemeine Konzil, welches wenigstens die Kompaktata bewilligt, zu den Verfügungen Sigismunds stille geschwiegen und die Utraquisten feierlich als gute Söhne der Kirche anerkannt hatte. Was außer Zweifel stand, war das, daß der König die Verfolgung der Taboriten und der aus ihnen hervorgegangenen Brüder-Gemeinden ge-

[1]) Palacky, 4, 2, 25 u. 30.
[2]) Huber 3, 126—127.

lobte; und dieses Werk hatte er schon seit 1443 mit größtem Eifer betrieben und sich dadurch viele Gunst auch beim katholischen Klerus erworben. Auch Aeneas Sylvius Piccolomini, der am 19. August 1458 den päpstlichen Stuhl bestieg, nahm zunächst eine durchaus freundliche Miene gegenüber dem Emporkömmling an; er kannte ihn von Böhmen her persönlich und hielt nicht allzuviel von seiner Festigkeit und Begabung.

Die Stellung Podiebrads erhielt sowohl nach außen als im Innern Böhmens eine ganz außerordentliche Kräftigung dadurch, daß zwei der mächtigsten Fürstenhäuser, Sachsen-Meißen und Brandenburg, in ein Bündnis mit ihm traten und auch enge Familien-Verbindungen mit ihm vereinbarten. Zum Verständnis dieser für alle Folgezeit höchst wichtigen Vorgänge ist es notwendig, zunächst den Stammbaum des königlichen Hauses Podiebrad einzuschalten[1]).

Georg, Herr v. Podiebrad, geb. 23. April 1420, † 22. März 1471.

I. Gemahlin: Kunigunde von Sternberg, † 1449. Kinder:

1. Boczko, geb. 15. Juli 1442, Herr von Kunstad und Podiebrad, † 28. Sept. 1496.
2. Viktorin, geb. 29. Mai 1443, seit 7. Dez. 1462 Herzog von Münsterberg und Graf zu Glatz, 1472—1489 Herzog zu Troppau, † 30. Aug. 1500.
3. Barbara.
4. Heinrich der Ältere, geb. 15. Mai 1448, seit 1462 ebenfalls mitbelehnter Herzog von Münsterberg, seit 1472 Inhaber von Münsterberg und Glatz, 1495 von Oels, † 24. Juni 1498.
   Seit 10. Febr. 1467 vermählt mit Ursula, Tochter des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, † 25. Nov. 1508.

II. Gemahlin: Johanna von Rozental, oder Rozmital, † 1475. Kinder:

1. Katharina Kunigund, geb. 11. Nov. 1449, seit 1. Mai 1461 vermählt mit Matthias von Hunyad, König von Ungarn, † März 1464.
2. Sidonia (Zedena), geb. 11. Nov. 1449, seit 11. Mai 1464 vermählt mit Herzog Albrecht von Sachsen, † 1. Febr. 1510.
3. Hinko oder Heinrich der Jüngere, geb. 17. Mai 1452, Herzog von Münsterberg, † 10. Juli 1491. Seit 1459 verlobt und seit 26. Febr. 1471 vermählt mit Katharina, Herzogin von Sachsen, † nach 1517.
4. Ludomilla, geb. 16. Okt. 1456, seit 1475 vermählt mit Friedrich, Herzog von Liegnitz und Brieg, Witwe seit 9. Mai 1488, † 30. Jan. 1503.

Ein Sohn Viktorins und drei Söhne Heinrichs des Älteren wurden nachher Herzoge von Münsterberg und einige auch von Oels.

Im J. 1462 erhob Kaiser Friedrich III. zum Dank für die Hilfe König Podiebrads das bis dahin von Böhmen lehnbare Fürstentum Münsterberg zu einem Reichsfürstentum und Herzogtum und die Inhaber desselben zu Fürsten des Reichs[2]).

Die Beziehungen der Länder Sachsen-Meißen zu Böhmen hatten seit der erbitterten Feindseligkeit während der Hussiten-Kriege eine ganz andere Gestalt angenommen. Nachdem Georg Podiebrad sich zum alleinigen Reichsverweser Böhmens aufgeschwungen hatte, suchten Kurfürst Friedrich der Sanftmütige und Herzog Wilhelm bei Podiebrad um Erneuerung des Schutz- und Trutzbündnisses (der Erbeinigung) nach, welches früher zwischen Sachsen und Böhmen bestanden hatte; sie wurden aber mit dem Bedeuten abgewiesen, daß zunächst die alte Lehnshoheit Böhmens über gewisse Teile Sachsen-Meißens von ihnen anerkannt werden müsse; da sie dies ablehnten, fielen im J. 1453 Böhmische Heerhaufen verwüstend im Meißnischen ein[3]).

---

[1]) Gebhardi, L. Albr., Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland. 3, Tafel zu S. 96. 4°. 1785.

[2]) Ficker, Jul., Vom Reichsfürstenstand 1861. S. 118. § 81.

[3]) Weiße 2, 327.

Welche Bewandtnis es mit dieser Böhmischen Lehnshoheit habe, wußten die Sächsischen Geschichtsschreiber und Staatsrechtslehrer noch im 18. Jahrh. nicht anzugeben; es befindet sich aber in der Tat im Hauptstaatsarchiv zu Dresden die Urschrift einer Urkunde v. 6. Febr. 1289, wodurch Friedrich Clem (nicht „der Kleine" wie die Urkunde fehlerhaft hat), Markgraf von Meißen, an den König von Böhmen, Wenzeslaus II., 65 Städte und Schlösser verkauft und dafür die Zusicherung einer jährlichen Rente von 4500 Mark Silbers erhalten hat[1]). Ob dieser Verkauf von Kaiser Rudolf von Habsburg, dem Schwiegervater Wenzels, wie die Böhmen behaupteten, bestätigt worden ist, steht dahin. Auf jeden Fall sind die Markgrafen von Meißen während der folgenden 160 Jahre im Besitz der verkauften Gebiete geblieben, haben die volle Landesherrlichkeit darüber ausgeübt und, soviel man bis jetzt weiß, eine Belehnung darüber von Böhmen nicht nachgesucht[2]). Jetzt unter Podiebrad wurde dies anders.

Im April 1459 fanden sich zu Eger zu einer persönlichen Zusammenkunft ein: König Georg, Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und Herzog Wilhelm von Sachsen, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg und sein jüngerer Bruder Markgraf Achilles von Brandenburg, und am 25. April wurden unter des letzteren Vermittlung ein Schutz- und Trutz-Bündnis der Häuser Böhmen, Sachsen und Brandenburg und folgende Verträge zwischen Böhmen und Sachsen geschlossen[3]): 1) Der König von Böhmen verspricht seine jetzt zehnjährige Tochter Zedena (Sidonie) dem 16jährigen Herzog Albrecht von Sachsen, zweiten Sohn des Kurfürsten Friedrich II., zur Ehe und Herzog Wilhelm von Sachsen seine 6jährige Tochter Katharina dem jetzt 7jährigen Sohne des Böhmenkönigs Hinko oder Heinrich dem Jüngeren. 2) Sachsen überläßt an Böhmen: die Stadt Brüx mit dem Schlosse Landeswart[4]), die Riesenburg (Osek) mit der Stadt Dux und allen zu diesen Burgen gehörenden Herrschaften; Sachsen erkennt an, daß 16 Herrschaften, welche an sächsische Vasallen verliehen sind, Lehen der Krone Böhmen sind, Sachsen also nur eine After-Lehnsherrlichkeit darüber besitzt, nämlich die Herrschaften Plauen, Johannisgrün, Therbil, Glauchau, Waldenburg, Sondershausen, Rudolstadt, Kunenz, Brochenstein, Leutenberg, Lobenstein, Stein, Blankenburg, Schönbach, Walde, Baruth. Endlich erkennt Sachsen an, daß 55 einzeln aufgezählte Städte mit den dazu gehörigen Herrschaften, welche sich im unmittelbaren Besitz von Sachsen befinden, von der Krone Böhmen zu Lehen gehen. Es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn man annimmt, daß damit die gute Hälfte des Meißnisch-Sächsischen Landes als böhmisches Lehen anerkannt worden ist (!), und es mag hier gleich die Bemerkung beigefügt sein, daß die Lehnsherrlichkeit Böhmens später, im J. 1546 und 1618, eine wichtige Rolle gespielt und bis zum J. 1806 fortgedauert hat.

Im folgenden Jahr, unterm 25. Nov. 1460, wurde auch zwischen Brandenburg und Böhmen ein Heirats-Bund eingegangen, indem Markgraf Albrecht Achilles seine jetzt 10jährige Tochter Ursula dem zweiten Sohne Podiebrads, Heinrich dem Älteren zur Ehe versprach[5]).

---

[1]) Nach gütiger Mitteilung meines Freundes, des Herrn Archivrats Dr. Hubert Ermisch zu Dresden.

[2]) Pelzel, Fz. Martin, Über die Herrschaft der Böhmen in dem Markgraftum Meißen, (in den Abhandl. d. Böhm. Gesellschaft d. Wiss. Bd. 3, Abt. 2, S. 52—74. 1787) nimmt S. 55 an, daß der Vertrag von 1289 zum Teil, aber nicht vollständig zur Ausführung gekommen sei.

[3]) Die Verträge zu Eger sind gedruckt: Du Mont, Corps diplomatique du droit des gens. Tom. III, Part. I, 1 p. 253—256. Müller, J. J., Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. Vorstellung II, Kap. 9. S. 537—545. Lünig, Deutsch. Reichsarchiv, Pars spec. Cont. I, Abschn. I, in Supplem. Böhmen S. 234 und Cont. II von Sachsen S. 692 ff. Vgl. die Darstellung bei Palacky 4, 2, 87—96 u. 113—117 und bei Pelzel S. 52—74.

[4]) In den Verträgen steht statt Landeswart „Landeskron"; Palacky 4, 2, S. 91, Anm. hält dies für einen Schreibfehler; die sächsischen Schriftsteller aber meinen, es sei die Festung Landskrone bei Görlitz an Böhmen überlassen worden.

[5]) Palacky 4, 2, 424.

Welche Vorteile Sachsen und Brandenburg durch ihren Anschluß an Böhmen und durch die Heiraten zu erlangen hofften, ist schwer zu durchschauen; eine Spitze hatte der Bund jedenfalls gegen den Kaiser Friedrich III., mit dem die Kurfürsten schon lange unzufrieden waren. (Vgl. oben § 41.)

Die großen Erfolge, welche Papst Pius II. nach verschiedenen Richtungen erzielt hatte, namentlich die Unterwerfung Frankreichs seit 1461, ermutigten ihn, nunmehr auch gegen Böhmen, diesen verabscheuten Sitz der Häresie, von neuem vorzugehen. Die kluge Einleitung dazu bildete eine feierliche Bulle v. 31. März 1462, wodurch der Papst die Verwilligungen, welche das Basler Konzil im J. 1433 u. 1435 an die Böhmen gemacht hatte, die Kompaktata, für aufgehoben erklärte, wozu er sich um so mehr für berechtigt halten konnte, als der Römische Stuhl sie nie ausdrücklich genehmigt hatte. Podiebrad sah sich damit vor die Wahl gestellt, entweder sich dem Papst zu unterwerfen und das Papsttum wieder zur vollen Herrschaft in Böhmen zu bringen, oder den schweren Kampf mit Rom auf sich zu nehmen; er zögerte nicht, sich zum letzteren zu entschließen, und gab am 13. Aug. 1462 vor versammeltem Landtage die feierliche Erklärung ab, daß er und das böhmische Volk an den Kompaktata festzuhalten gesonnen seien; den päpstlichen Legaten aber, der ihm Häresie vorwarf, ließ er ins Gefängnis werfen. Pius II. lud ihn hierauf am 15. Juni 1464 vor seinen Richterstuhl nach Rom vor, mußte aber, da er schon am 15. August desselben Jahres mit Tod abging, die Weiterführung des Planes seinem Nachfolger Paul II. (seit 31. Aug. 1464) überlassen. Dieser sah erst ein Jahr lang zu, wiederholte aber dann unterm 2. Aug. 1465 die Vorladung und zwar mit der drohenden Aufforderung, sich binnen 180 Tagen in Rom zu stellen, um sich wegen der Anklagen der Häresie, des Rückfalls in Häresie, des Meineids, Kirchenraubs, der Gotteslästerung zu verantworten, gab auch allen Fürsten Europas davon Nachricht mit dem Befehl, jeden Verkehr mit Böhmen abzubrechen[1]). Schon unterm 6. Aug. 1465 lies er eine neue Bulle an den päpstlichen Legaten, Bischof von Lavant, folgen, welche diesem befahl: alle Familien-Verbindungen und Bündnisse, die der Ketzer mit Katholiken geschlossen habe, (also namentlich die mit Sachsen und Brandenburg) für aufgehoben, alle ihm geleisteten Eide für null und nichtig zu erklären, alle deutschen und nichtdeutschen Fürsten zum Krieg gegen ihn aufzurufen und gegen seine Anhänger die Inquisition zu eröffnen[2]).

Den Hauptstützpunkt des päpstlichen Angriffs bildete Schlesien; der Bischof von Breslau, Jost von Rosenberg, stellte sich auf die Seite des Papstes und viele schlesische Herren; am 9. Nov. 1465 zog der päpstliche Legat in Breslau ein, begann von dort aus den Angriff zu organisieren, und brachte im Nov. einen großen Bund schlesischer und böhmischer Herrn zu Stande. Am 8. Dez. 1465 erging die feierliche Bannbulle gegen Podiebrad und seine Anhänger; der päpstliche Legat sorgte für ihren öffentlichen Anschlag und nahm sich heraus, sie sogar in Meißen selbst, am fürstlichen Hauptschloß und der Hauptkirche, anzuschlagen[3]).

Als die Zeit der Vermählung der Markgräfin Ursula von Brandenburg mit Heinrich, dem zweiten Sohne König Podiebrads näher heranrückte, richtete Papst Paul II. am 15. Okt. 1466 an den Markgrafen Albrecht Achilles eine Bulle, wodurch er die Verbindung mit dem Häretiker verbot und zugleich das Interdikt über die Fürstentümer Brandenburg-Ansbach und Kulmbach verhängte, um die Eheschließung unmöglich zu machen[4]). Allein sowohl Albrecht Achilles als die sächsischen Fürsten verhielten sich

---

[1]) Scriptores rer. Silesicarum 9, 135—139. 1874.

[2]) Palacky, Fz., Urkundl. Beiträge z. Gesch. Böhmens unter Podiebrad (in Fontes rer. Austriac. 20, 1860) S. 362—366.

[3]) Palacky 4, 2, 364, Anm. 232. Ermisch, Hub., Studien z. Gesch. d. Sächsisch-Böhmischen Beziehungen 1464—1471. S. 7—9. 25. 36. 1881.

[4]) Palacky 4, 2, 424 gibt als Tag der Verhängung des Interdikts den 15. Okt. 1466 an.

neutral, leisteten Podiebrad keine Hülfe, ebensowenig aber fiel es ihnen ein, ihn zu bekriegen; sie gestatteten auch nicht, daß der Kreuzzug gegen Podiebrad gepredigt werde, jedenfalls legten sie der Sammlung von Kreuzfahrern größte Hindernisse in den Weg. Albrecht Achilles verkehrte ganz offen mit Podiebrad und vermählte gerade jetzt, am 10. Febr. 1467 zu Eger, seine Tochter Ursula mit Heinrich von Podiebrad. Kaiser Friedrich III. verhielt sich ebenfalls ruhig; die sächsischen Fürsten hatten ihm am 2. Juli 1465 in besonderer Verschreibung ihre Treue gelobt und dagegen den kaiserlichen Beistand zugesichert erhalten[1]); sie fühlten sich also doppelt sicher.

Wie die Sachen standen, konnte nicht deutlicher werden als auf dem Reichstag zu Nürnberg am 11. Nov. 1466. Der Kaiser hatte zu demselben auch den Böhmenkönig eingeladen, Gesandte desselben waren erschienen und wurden von der Versammlung zugelassen, trotz des Lärms des päpstlichen Legaten, der auch allen Sitzungen, an welchen die Böhmen teilnahmen, ferne blieb. Der Papst hielt es daher für geboten, am 23. Dez. 1466 seine Bannbulle nochmals feierlich zu bestätigen[2]) und die Aufforderung zum Kreuzzug gegen die böhmischen Ketzer zu erneuern. (15. Mai 1467)[3]). Der päpstliche Legat, Bischof Rudolf, sendete wieder seine Kreuzprediger in alle Länder und ordnete in allen Kirchen Gebete für das Wohl des „Gottesheeres—" an[4]). Wirklich brachte der Papst einen neuen Aufstand katholischer böhmischer Herren in allen Teilen Böhmens zuwege; auch hier und dort sammelte sich ein Haufe Gesindel, um unter dem Namen von Kreuzfahrern Kaufleute, die aus Böhmen kamen oder dorthin gingen, zu plündern und anderen Unfug, Mord und Brand zu verüben; sie mußten sich aber schnell zerstreuen[5]).

Papst Paul II. versuchte es nun auf andere Weise; er ließ Ende 1467 und Anfang 1468 erst dem Herzog von Burgund, Karl dem Kühnen, die Krone Böhmens antragen, dann dem König von Polen, dann dem Kurfürsten von Brandenburg, und als keiner derselben darauf einging, hielt er Matthias von Ungarn den Köder vor; und dieser griff zu, ließ sich von einer päpstlichen Partei als König von Böhmen ausrufen, rückte im April 1468 mit einem großen ungarischen Heer in Mähren ein und errang bedeutende Waffenerfolge. Der Papst verwilligte ihm und allen an diesem Kreuzzug teilnehmenden Fürsten den Zehnten von allen Einkünften des Klerus in Ungarn, Böhmen mit Schlesien, ja in ganz Deutschland und sendete Legaten aus, um die Gelder zu sammeln und an Matthias und seine Verbündeten abzuliefern. Der hohe wie der niedere Klerus fühlten sich aber gar nicht bewogen, so tief in ihre Tasche zu greifen und zahlten nichts.

In der allerkläglichsten Lage befand sich jetzt Kaiser Friedrich III.; im Norden von den Böhmen, im Süden von den Türken bedroht, sah er die Gefahr aufsteigen, daß an der Seite Österreichs ein allmächtiges ungarisch-böhmisches Reich aufwachse, das Österreich in den Schatten stellen und die Erhaltung der österreichischen Ansprüche an diese Länder ganz aussichtslos machen mußte. Er wußte sich keinen anderen Rat, als sich dem Papst zu Füßen zu werfen. Im Dezember 1468 brach er im Gewand eines Pilgrims, mit 600 Rittern und Knechten nach Rom auf, stellte dem Papst vor, das einfachste und sicherste Mittel, Böhmen wieder mit der Römischen Kirche zu vereinigen, bleibe offenbar, den Sohn des Kaisers, den jetzt bald zehnjährigen Erzherzog Maximilian, auf den Thron von Böhmen und von Ungarn zu erheben und das Bündnis von Papsttum und Kaisertum, welchem der Römische Stuhl die Niederwerfung des Basler Konzils verdanke, zu erneuern. Allein die Ohren Pauls II. blieben taub.

---

[1]) Chmel, Reg. Nr. 4223. 4359. Cod. dipl. Sax. reg. 2, 8, 326.
[2]) Scr. rer. Siles. 9, 210.
[3]) Scr. rer. Sil. 9, 233.
[4]) Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 171.
[5]) Ein lehrreiches Beispiel aus Meißen bei Ermisch 64.

Den anfänglichen Siegen des Matthias folgte schon am 27. Febr. 1469 eine vollständige Niederlage, er mußte sich mit seinem ganzen Heer an seinen Schwiegervater Podiebrad ergeben und wurde von diesem gegen das eidliche Versprechen, Friede und Freundschaft zu halten, in Freiheit gesetzt; allein auf den Rat seines Beichtvaters wendete er sich sofort an den Papst Paul II., erhielt von ihm bereitwillig die Entbindung von dem Eide, der nach der gottlosen päpstlichen Lehre Häretikern und Heiden nicht zu halten ist, rückte von neuem ins Feld und ließ sich von dem katholischen Adel am 3. Mai 1469 zum König von Böhmen ausrufen.

Podiebrad hatte sich immer mehr überzeugen müssen, daß wenig Aussicht bestehe, die böhmische Krone auf einen seiner Söhne zu vererben, und sein Bestreben blieb nur noch darauf gerichtet, sich während seines Lebens im ruhigen Besitz der Herrschaft zu behaupten und seinen Söhnen die schlesischen Fürstentümer, die er ihnen zu Lehen gegeben, zu erhalten. Dies ließ sich am ersten mit der Hilfe Polens erreichen. Nach vorher eingeholter Zustimmung des böhmischen Landtags machte er im Juni 1469 dem König Kasimir von Polen den Antrag, daß der älteste Sohn desselben, Wladislaw, künftig (nach Podiebrads Tode) Nachfolger auf dem böhmischen Königsthron sein solle; und bei Kasimir fand dies bereitwillige Annahme. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen begann der Ungar-König Matthias sofort von neuem Krieg, erlitt aber am 2. Nov. 1469 eine schwere Niederlage, ohne indessen dadurch an der Fortsetzung des Krieges gehindert zu sein. Eine entscheidende Wendung nahmen die Dinge im folgenden Jahre dadurch, daß Kaiser Friedrich III. am 20. Okt. 1470 mit König Kasimir von Polen ein Bündnis einging und dem Prinzen Wladislaw die kaiserliche Belehnung mit der Krone Böhmen zusicherte[1]), womit zweierlei erreicht werden sollte: die Fernhaltung des Ungarnkönigs aus Böhmen und sodann aber auch die Ausschließung des Markgrafen Albrecht von Meißen, des Schwiegersohnes Podiebrads, von Böhmen. Beides lag auch im Interesse des Hauses Brandenburg, und Albrecht Achilles war es, der dies neue Bündnis zu Stande brachte[2]).

Am 22. März 1471 starb König Georg von Podiebrad im Alter von 49 Jahren und wurde im Dome St. Veit auf dem Prager Schlosse bei den Königen von Böhmen beigesetzt; kurz vorher war auch der Erzbischof Rokycana im 74. Lebensjahre mit Tod abgegangen, worauf Wenzel Koranda, ein ehemaliger Taborit, zum Administrator des Erzbistums erwählt wurde.

§ 50.

12. Böhmen unter König Wladislaw II. aus dem polnischen Königshause 27. Mai 1471—13. März 1516. Mähren, Schlesien und Lausitz im Besitz von Matthias Corvinus 1479—6. April 1490. Rückfall dieser Länder an Böhmen. Erwählung Wladislaws auch zum König von Ungarn 14. Juli 1490. Erbvertrag desselben mit König Maximilian 7. Nov. 1491. Tod Wladislaws II. 13. März 1516.

Zwei Monate nach dem Tode Podiebrads am 27. Mai 1471 wählten die utraquistischen Stände Böhmens auf einem Landtag zu Kuttenberg den jetzt 15jährigen Prinzen Wladislaw förmlich zum König, und nachdem derselbe die Einhaltung der

[1]) Dogiel, Math., Cod. dipl. Poloniae 1, 163.
[2]) Droysen, Gesch. d. Preuß. Pol., 2, 1, 258.

Kompaktata und der übrigen Verschreibungen Kaiser Sigismunds zugesichert hatte, wurde er am 22. August zu Prag durch zwei polnische Bischöfe gekrönt.

Die älteren und späteren verwandtschaftlichen Beziehungen des polnischen Königshauses zu deutschen Fürstenhäusern, welche in den nächsten fünf Jahrzehnten von so bedeutenden Folgen gewesen sind, erhellen aus folgender Stammtafel[1]).

I. Piast, erster Herzog, † 861.

Casimir III., der Große, König, † 5. Nov. 1370 als letzter männlicher Nachkomme von Piast.

II. Jagello, nach der Taufe Wladislaw II. oder V., König, 1386—1434.

Söhne:

1. Wladislaw III. oder VI., geb. 1423, König von Polen 1434, von Ungarn 1440, † 3. Nov. 1444 in der Schlacht bei Varna gegen die Türken, ohne Söhne.
2. Casimir III. oder IV., geb. 1427, zuerst Herzog von Litthauen, erst nach 3jähriger Thron-Erledigung König von Polen, 1447—1492, vermählt seit 10. Febr. 1454 mit Elisabeth, Tochter Kaiser Albrechts II., † 1. Sept. 1505.

Kinder.

a) Wladislaw (oder, wie er sich in lateinischen Urkunden selbst schreibt, Vladislaus), geb. 1456, † 13. März 1516, König von Böhmen seit 1471 und von Ungarn seit 1490. Vermählt seit 6. Okt. 1502 mit Anna von Foix, des Grafen von Kendal-Foix Tochter, † 1506.

b) Johann I. Albrecht, geb. 1459, König von Polen 1492—1501, kinderlos.

c) Kasimir, † 1482.

d) Alexander, geb. 1461, König 1501—1506, kinderlos.

e) Sigismund I., geb. 1467, König 1506—1548.

f) Friedrich, geb. 1468, Bischof zu Krakau, Erzbischof zu Gnesen und Kardinal, † 1503.

g) Hedwig, geb. 1457, † 18. Febr. 1502, seit 1475 Gemahlin von Georg dem Reichen, Herzog von Bayern.

h) Sophie, geb. 1464, † 1513, seit 14. Febr. 1479 vermählt mit Friedrich dem Älteren, Markgraf v. Brandenburg-Ansbach.

i) Elisabeth, geb. 1472, † 1517, seit 1515 vermählt an Friedrich II., Herzog von Liegnitz.

k) Anna, geb. 1476, † 1503, seit 1490 vermählt mit Bogislaw X., Herzog von Pommern.

l) Barbara, geb. 1478, † 1534, seit 1496 vermählt mit Georg, Herzog von Sachsen.

Die enge Verknüpfung von Böhmen und Polen hatte noch eine wichtige Bedeutung gegenüber dem Papsttum.

König Kasimir von Polen war bereits seit Jahren in die Ungnade des Papstes gefallen, weil er sich unterstanden hatte, das Deutsch-Ordensland Preußen, welches der Papst als sein Eigentum betrachtete, mit Krieg zu überziehen, und im Frieden von Thorn v. 19. Oktober 1466 Westpreußen zu einer polnischen Provinz, Ostpreußen sowie die Fürstentümer der Bischöfe zu Vasallen-Staaten Polens zu machen. Bann und Interdikt kümmerten Kasimir nicht; seine Mutter Sophia hatte eine polnische Übersetzung der Bibel besessen, ohne Zweifel ihre Söhne ebenfalls damit bekannt gemacht

---

[1]) Voigtel, T. G., Genealog. Tabellen 1811, Tab. 231. 232. Über Wladislaw s. Palacky 5, 1, 145—146 und 5, 2, 59—60.

und so das Gefühl der Unterwürfigkeit unter Rom stark untergraben. Der polnische Königshof galt als eine Zufluchtsstätte für der Religion wegen Verfolgte, einen vor Papst Paul II. geflüchteten Gelehrten Kallimachus bestellte Kasimir zum Lehrer seiner Söhne und machte die Universität Krakau zu einem mehr und mehr aufblühenden Sitz der neuen Wissenschaften. Ins Gewicht fällt dabei noch der Umstand, daß Polen im Osten und Süden an Länder der Griechischen Kirche grenzte und nicht wenige Bischöfe und Priester und noch zahlreichere Laien an den Einrichtungen dieser Kirche mehr Gefallen fanden als an der päpstlichen Knechtschaft; sich darum auch hingezogen fühlten zu dem Utraquismus ihrer Stammes-Vettern, der Cechen. Die Tatsache, daß im Jahre 1500 der Adel von Groß-Polen auf einer Versammlung zu Posen sich zu der Forderung vereinigte, daß den Laien bei der Kommunion wiederum der Kelch gereicht werden müsse, widrigenfalls man zu den Waffen greifen und dem Klerus den Zehnten entziehen werde[1]), läßt auf eine seit längerer Zeit bestehende, tiefer gehende Gährung der Gemüter schließen und zeigt, daß Kasimir bei seinem Verhalten das Volk hinter sich hatte.

Daß die von Papst Pius II. für nichtig erklärten Kompaktata mit ihren Zubehörungen, derentwegen gegen Böhmen der Kreuzzug gepredigt worden war, durch die Bestätigung seitens Königs Wladislaws und die hinter ihm stehende Macht Polens neue Stärke erlangten, mußte den Papst baß verdrießen, und er verfehlte nicht, sein gehorsames Werkzeug Matthias Corvinus zur Wiederaufnahme des Kampfs um die böhmische Krone anzufeuern. In achtjährigem Krieg errang Matthias auch verschiedene Vorteile, sodaß sich Wladislaw II. im J. 1479 dazu verstand, ihm Mähren, den größten Teil von Schlesien und die Lausitz abzutreten mit dem Recht, sich ebenfalls „König von Böhmen" nennen zu dürfen. Wie Matthias sich darauf sofort auch in Österreich und den es umgebenden Landschaften festzusetzen verstand, wird später näher geschildert werden (§ 52).

Matthias starb am 6. April 1490 zu Wien am Schlagfluß im Alter von 47 Jahren, ohne Söhne zu hinterlassen. Wladislaw konnte jetzt sofort ohne Schwierigkeit Mähren, Schlesien und Lausitz wieder unter seine Botmäßigkeit bringen; die Ungarn machten keine Schwierigkeiten, wählten ihn vielmehr am 15. Juli 1490 zum König; auch Maximilian I. erkannte ihn im Presburger Frieden v. 7. Nov. 1491 gegen Zusicherung von Nachfolgerechten als König von Ungarn an (vgl. näheres unten § 55).

Wladislaw heiratete am 6. Okt. 1502 zu Ofen die Französin Anna, Tochter des Grafen von Kendal, Mitbesitzers der Grafschaft Foix am Nordabhang der Pyrenäen[2]), und aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor:

Anna, geb. 23. Juli 1503, seit 5. Mai 1521 vermählt mit dem Erzherzog Ferdinand von Österreich, späteren König von Böhmen und deutschen Kaiser.

Ludwig, geb. 1. Juli 1506, genannt „Ohne Haut", weil er nur mit sehr dünner Haut zur Welt kam, seit 5. Mai 1521 vermählt mit Maria von Österreich-Burgund, Enkelin Kaiser Maximilians.

Im Jahre 1505 kam der nun 21 jährige Markgraf Georg von Brandenburg, Schwestersohn Wladislaws, an dessen Hof, der teils zu Prag, teils zu Ofen gehalten wurde, erwarb sich die Zuneigung seines Oheims und verschiedene Gnaden desselben, übte auch allmählich einigen Einfluß auf die Regierung.

Wladislaw hat seinen römisch-katholischen Glauben nie aufgegeben; er mußte aber die kirchlichen Zustände so bestehen lassen, wie sie unter Podiebrad gewesen waren. In Prag hatten allerdings in den ersten Jahren seiner Regierung die Katholiken

---

[1]) Schröckh, Christl. K. G. seit der Reformation 1. 31. 1804.
[2]) Palacky 5, 2, 59—69.

stark zugenommen und die Herrschaft in der Stadt an sich gerissen; im J. 1483 wurden sie aber von den Utraquisten bei Seite geschoben[1]).

Die Verwaltung des utraquistischen Kirchenwesens lag in den Händen eines „Administrators" des Erzbistums Prag und eines aus 12 Personen bestehenden „Konsistoriums", welche sämtlich vom Landtag und der Geistlichkeit gewählt und vom König bestätigt wurden[2]).

König Wladislaw II. starb am 13. März 1516 zu Ofen im Alter von 60 Jahren und wurde zu Stuhlweißenburg beigesetzt; es folgte ihm in der Regierung sowohl des ganzen böhmischen Reichs wie auch Ungarns sein 10jähriger Sohn Ludwig II. „ohne Haut". Wladislaw hatte kurz vor seinem Tod sowohl für Böhmen als für Ungarn für die Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs je drei Reichsverweser oder Vormünder eingesetzt, unter den böhmischen den Herzog Karl von Münsterberg, unter den ungarischen den Markgrafen Georg von Brandenburg, zugleich den König Sigismund I. von Polen, väterlichen Oheim Ludwigs, sowie den Kaiser Maximilian gebeten, die oberste Vormundschaft zu übernehmen[3]).

§ 51.

13. Gründung der Brüder-Unität in Böhmen und Mähren seit 1452. Annahme der Spättaufe durch die Synode zu Lhota 1467. Verfolgungen unter König Podiebrad, Duldung unter Wladislaw II., und Zunahme der Gemeinden. Neue Verfolgungen in Böhmen seit 1503. Gedrucktes Bekenntnis der Brüder 1503—1507. Gesandtschaft an Erasmus von Rotterdam 1511[4]).

In die Regierungszeit König Georgs fällt die Gründung eines neuen Religions-Verbandes, der „Brüder-Vereinigung", „Brüder-Unität", von welcher späterhin wichtige Einwirkungen auf die Reformation in Deutschland ausgehen sollten.

Nachdem im J. 1452 die Stadt Tabor zur utraquistischen Lehre gezwungen worden war, zerstreuten sich viele der dort bisher wohnenden Taboriten in verschiedene Gegenden Böhmens und setzten im vertrauten Kreise die Verteidigung ihrer früheren Grundsätze fort. Einigen wurde auf Verwendung Rokycanas die Ansiedlung im Dorfe Kunwald, in der Herrschaft Senftenberg ganz im Osten Böhmens, welche dem König Georg gehörte und schwach bevölkert war, gestattet, und diese Gemeinde, an deren Spitze Gregor, ein Neffe Rokycanas und der Priester Michael standen, nahm schnell zu und wurde der Mittelpunkt Gleichgesinnter in ganz Böhmen. Diese

---

[1]) Gindely 1, 175.
[2]) Palacky 5, 1, 187. Tomek 332.
[3]) Palacky 5, 2, 341—342.
[4]) Historia fratrum Bohemorum. Verfasser derselben war (um 1580) Johann Lasitius, dem die Urkunden der Brüder zur Verfügung standen, und seine Arbeit wurde von dem Senior Turnovius († 1608) durchgesehen. In einigen Ausgaben, z. B. der 1700 zu Halle erschienenen, ist Joh. Amos Comenius als Verfasser bezeichnet; allein dieser war nur Herausgeber und hat leider die ersten 7 Bücher des Lasitius nur im Auszug veröffentlicht. (Vgl. L. Keller in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 3, 171. 1894).

Blahoslav, Summa quaedam brevissima collecta de Fratrum origine et actis 1556, abgedruckt bei Goll, Jaroslav, Quellen u. Unters. z. G. d. Böhm. Brüder 1, 114—128. 1878. Dieses Werk von Goll, von welchem 1882 ein zweiter Teil erschien, gibt noch andere Urkunden, aber meistens nur Bruchstücke, ohne daß dem Leser die handschriftliche Unterlage genügend ersichtlich wird. Seine Ausführungen über Waldenser, Pikarden, Taboriten, Wyklif beruhen auf ganz mangelhafter Kenntnis des Gegenstandes und ebenso mangelhafter Klarheit der Begriffe.

Das Hauptwerk bleibt: Gindely, Anton, Geschichte der Böhmischen Brüder 1. 1857; Gindely war Katholik, aber ein ganz unparteiischer und sorgfältiger Forscher.

Erneuerung des Taboritentums und der von dem neuen Verband im J. 1457 gefaßte Beschluß, die taboritische Abendmahlslehre anzunehmen, erweckten das Mißtrauen sowohl Rokycanas als des Königs Georg, und im J. 1461 wurde Gregor während eines Aufenthalts in Prag mit mehreren Freunden verhaftet, beinahe zu Tod gefoltert und zum Widerruf seiner Irrlehre gegen die Transsubstantiation genötigt; auch in Kunwald und in anderen Herrschaften kam es zu Verfolgungen und auch Hinrichtungen, denen die Brüder nur dadurch einigermaßen ein Ende machten, daß sie sich äußerlich zu den utraquistischen Gottesdiensten hielten. Gregor verlegte seinen Wohnsitz nach der Herrschaft Reichenau, unweit von Senftenberg, lauter Gegenden, wo deutsche Bevölkerung überwog[1]).

Im J. 1467 berief Gregor die Brüder aus Böhmen und Mähren zu einer Synode nach Lhota, einem Dorf bei Reichenau, wo 50 Vertreter von Gemeinden sich einstellten; dieselben wählten zwei Bauern und einen Ortsschreiber zu Priestern, legten ihnen zur Bestätigung die Hände auf und faßten sodann den verhängnisvollen Beschluß: die Taufe könne giltig nicht an Kindern, sondern nur an Erwachsenen auf Grund ihrer Glaubens-Erklärung vollzogen werden, sei folglich bei allen nur als Kinder Getauften zu wiederholen; worauf sie zur Bekräftigung dieses Beschlusses sich sämtlich neu taufen ließen[2]). Nachdem im 4. Jahrh. mit Hilfe der römischen Kaiser der Zwang zur Kindertaufe eingeführt worden war, hatte ein Teil der Brüder die Vornahme einer Wiedertaufe für notwendig erachtet, wie die Strafbestimmungen der römischen Kaiser hiergegen beweisen; die große Mehrzahl aber legte kein Gewicht auf den Gebrauch des Wassers und begnügte sich mit einer feierlichen Handauflegung auf die Erwachsenen bei der eigentlichen Aufnahme in die Gemeinde. Der Beschluß zu Lhota entsprang aus der Meinung, daß nach einem vermeintlichen Gotteswort in den Evangelien die Wassertaufe der „Gläubigen" Bedingung der Seligkeit sei, enthielt also ein Verlassen der unter den meisten Waldensern bis daher herrschenden aufgeklärteren Auffassung. Erst im J. 1534 sind die Böhmischen Brüder auf einer Synode zu Jung-Bunzlau von ihrem Irrtume zurückgekommen, mit Ausnahme von 4 Gemeinden, die sich dem Synodal-Beschluß nicht fügen wollten.

Da sie der Meinung waren, daß für die ordnungsmäßige Ausübung des geistlichen Amtes die Handauflegung eines Bischofs oder Seniors erforderlich sei, dem sein Bischofsamt von den Aposteln her durch eine ununterbrochene Reihe von Bischöfen übertragen worden sei, so sandten sie drei Prediger an den Bischof der Waldenser-Gemeinden in Nieder-Österreich, namens Stephanus, und ließen von ihm diese drei Prediger durch Handauflegen zu Bischöfen weihen[3]). Es wurde hierauf eine Verbindung der Böhmischen Brüder und dieser Waldenser verabredet, von ersteren aber zugleich das Verlangen gestellt, daß die Waldenser, welche bisher äußerlich alle Gebräuche der Papstkirche aus Furcht mitgemacht hatten und nur im geheimen die wahre Lehre bekannten und übten, öffentlich heraustreten sollten. Die Waldenser sagten das auch für einen bestimmten Zeitpunkt zu.

Obwohl diese Vorgänge sich im tiefsten Geheimnis abgespielt hatten, drang die Kunde davon doch in die Öffentlichkeit, und auf Veranlassung König Georgs beschloß ein zu Beneschau gehaltener Landtag im J. 1468, daß die Brüder überall aufgegriffen, zum Widerruf gezwungen und im Weigerungsfall zur Strafe gezogen werden

---

[1]) Gindely 24—33.

[2]) Gindely 33—36.

[3]) Historia fratrum Bohemorum. Nach Gindely 1, 37 wären nur einer zum Bischof, 2 andere zu Priestern geweiht worden. Nach dem Verzeichnis der Bischöfe oder Senioren, welches Gindely in Quellen z. Gesch. d. Böhm. Brüder 1859. S. 450—453 (Fontes Rer. Austr. II. Abt., Bd. 19) mitteilt, hatten die Brüder gleich anfänglich 3, späterhin auch wohl 4—5 Bischöfe.

sollten; an vielen Orten kam dies alsbald mit mehr oder weniger Grausamkeit zur Ausführung; bis der Tod König Georgs und Rokycanas einen Stillstand bewirkten[1]).

Unter König Wladislaw kamen bessere Zeiten, sodaß sich die Brüder in verschiedenen Gegenden des Landes ausbreiten konnten; nur aus Mähren wurden sehr viele seit 1478 durch Matthias Corvinus vertrieben, der den ungarischen Bischöfen die Verfolgung eidlich gelobt hatte, suchten am Schwarzen Meer unter den Türken Zuflucht und kamen erst nach des Matthias Tod 1490 zurück. Um das Jahr 1490 schätzte man die Zahl der Brüder in Böhmen auf etwa 100000 Köpfe, in Mähren auf etwa 70000, und die Zahl ihrer Gemeinden insgesamt vielleicht auf 400; sichere Zahlen fehlen[2]).

Ein sehr bedeutender Teil der Brüder gehörte dem deutschen Volksschlag an, wie es auch bei ihren Vorläufern, den Taboriten, gewesen war, und von den 60 Gemeinden der Brüder oder Wiedertäufer in Mähren (alle Brüder hatten ja seit 1467 die Wiedertaufe eingeführt) wird ausdrücklich berichtet, daß sie „fast ausschließlich" Deutsche gewesen seien[3]). So erklärt es sich auch ganz natürlich, daß die im J. 1497 an die Waldenser in Italien, Savoyen und Frankreich abgesendete Gesandtschaft aus einem Cechen, Lukas, und einem Deutschen, Thomas von Landskron, bestand[4]).

Wir werden später (in § 70) die seit dem J. 1480 mit großem Nachdruck von den Päpsten ins Werk gesetzten Verfolgungen der Häretiker, auch unter dem Namen von Hexen, eingehend betrachten, müssen aber hier sogleich ihrer Maßnahmen gegen Böhmen und Mähren gedenken, weil sie ohne Zweifel ganz wesentlich das spätere Verhalten des Königs Wladislaw beeinflußt haben.

Unterm 5. Febr. 1500 erließ Papst Alexander VI. einen Befehl zu nachdrücklichem Einschreiten gegen die Häretiker in Böhmen und Mähren und schickte den Inquisitor Heinrich Institoris zur Betreibung der Inquisition dorthin[5]). Derselbe trat zuerst ganz sänftiglich auf, lud die Häupter der Brüder zu einem Religionsgespräch in das Kloster St. Michael zu Olmütz ein, wozu die Brüder auch gutmütig erschienen und zog dann, nachdem er so sich erst die nötige Kenntnis von den Personen verschafft hatte, in Mähren umher, predigend und disputierend und den Adel bearbeitend, daß er diese Häretiker nicht ferner dulde. Er wußte im geheimen und öffentlich viel Fürchterliches von den Brüdern zu erzählen, daß sie den schlimmsten Lastern fröhnten, im Bund mit dem Teufel stünden und eine Fliege als Gott verehrten. Im J. 1502 ließ er zu Olmütz eine Druckschrift ausgehen, „Verteidigungschild des Glaubens (fidei defensionis

---

[1]) Gindely 1, 38—47.

[2]) Gindely 1, 92—94. 109. 135. Im Nord-Osten von Böhmen befanden sich besonders zahlreiche Gemeinden in den Gebieten der Herren von Kostka und Adam von Cimburg, selbst eifriger Brüder, und des katholischen Herrn von Pernstein, inmitten sonst utraquistischer Bevölkerung. Die wichtigsten waren: Jung-Bunzlau und Leitomischl, jetzt die Haupt-Mittelpunkte, Skuc, Richenburg, Landskron, Brandeis an der Adler, Hohenmaut, Chrudim, Chotzen, Senftenberg, Kunwald, Reichenau, Pottenstein, Kosteletz, Königgrätz, Neustadt an der Mettau, Krcin, Jaromir, ferner Bidschow, Nimburg, Brandeis an der Elbe, Turnau und Weißwasser.

Im Süd-Westen, inmitten von meist katholischer Bevölkerung, bestanden Gemeinden zu Stekna (Hauptort), Wodnan, Wolin, Klösterle, Klattau, Schlüsselburg, Taus, sodann Viltmov, Beneschau, Wotiez, Tabor, Frauenberg bei Budweis.

Im Norden Lenesic, Ploscha, Laun, Bilin, Brüx, Teplitz. Obwohl es Brüder auch in vielen Dörfern gab, lebten die meisten doch in den Städten und zwar, wie die aufgezählten Namen zeigen, in ehemaligen Taboriten-Städten.

Die wichtigeren Gemeinden in Mähren waren: Prerau (Hauptort), Proßnitz, Wischau, Egwanowitz, Tobitschau, Chropin, Kojetein, Kremsier, Straznic, Ungarisch-Brod, Walachisch-Meseritsch, Weißkirchen, Neutitschein, Kunewalde, Fulnek. In den Jahren 1493—1495 wurden von den Herren von Zerotin Brüder aufgenommen, die aus der Moldau zurückkehrten; zu ihren Beschützern gehörten auch die Herren von Pernstein, Sternberg u. a.

[3]) Gindely 1, 214.

[4]) Gindely 1, 88.

[5]) Breve v. 5. Febr. 1500. Monum. Germaniae Paedagogica 4, 53. Gindely 1, 96—98.

clipeum), worin das alles zu lesen war und natürlich sofort dem König zur Kenntnis gebracht wurde. (Vgl. unten § 70.)

Seit 1503 begannen sich die Folgen zu zeigen; König Wladislaw erließ einen Befehl an seine Beamten in den königlichen Städten und Ämtern, die Brüder zum Widerruf zu zwingen, oder zu verbrennen. Eine Versammlung der katholischen Stände zu Pilsen am 8. Sept. forderte die utraquistischen auf, sich mit ihnen zur Unterdrückung der Brüder zu vereinigen, was diese indessen auf einer zu Prag 30. Sept. gehaltenen Zusammenkunft ablehnten, aus Besorgnis, daß nach Unterdrückung der Brüder die Reihe an sie selbst kommen werde. In den Jahren 1504 und 1505 wurden zwar auf Landtagen Mährens und Böhmens Beschlüsse gegen die Brüder gefaßt, aber nicht ausgeführt; aber im J. 1508 gelang es den katholischen Ratgebern des Königs, namentlich ungarischen Bischöfen, in Verbindung mit Utraquisten den König dahin zu bringen, daß er den Landtagen von Böhmen und Mähren einen Gesetzentwurf zugehen ließ, wonach allen Ständen zur Pflicht gemacht werden sollte, die „Pikarden" zu unterdrücken, ihnen ihre Versammlungshäuser wegzunehmen und sie zur Strafe zu ziehen. Im Juli 1508 genehmigten auf dem Landtag zu Prag Utraquisten und Katholiken das Gesetz in allen Punkten; merkwürdiger Weise aber lehnte der Landtag von Mähren es auf zwei Versammlungen, zu Brünn und zu Olmütz, ab und seitdem haben die Brüder in Mähren allezeit guten Schutz genossen bis zum 30jährigen Krieg[1]).

Daß bei den nun in Böhmen beginnenden Verfolgungen die Brüder sich dadurch zu helfen suchten, daß sie jede Verwandtschaft mit den „Pikarden" ableugneten, ist begreiflich; in ähnlicher Weise haben seit 1529 auch die Zwinglianer geleugnet, daß sie „Sakramentierer" seien. Sie hielten es für geraten, sowohl dem König wie dem Landtag ihre Glaubens-Ansichten und ihre Einrichtungen mit größter Offenheit darzulegen, um allen Verleumdungen entgegenzutreten. Zu Ende des J. 1503 setzten also ihre Häupter, unter denen Lukas den Haupteinfluß hatte, auf einer Versammlung zu Prag ein Glaubens-Bekenntnis in lateinischer und czechischer Sprache auf, überreichten es dem König und ließen dasselbe nebst einer Verteidigungsschrift (Apologie) im J. 1507 zu Nürnberg drucken, in neuer Auflage 1518[2]). Von Erheblichkeit ist auch ein im J. 1505 in ihren eigenen Druckereien gedrucktes Religions-Lehrbuch, „Fragen der Kinder" genannt, ein Katechismus, und ein Gesangbuch, welches sich leider nicht erhalten hat[3]).

Im J. 1511 machten die Brüder den Versuch, den Erasmus von Rotterdam zu einer Fürsprache für sie zu bewegen. Die „Geschichte der Böhmischen Brüder", herausgegeben von Comenius, § 70—72 berichtet darüber: „Um das J. 1511 fing Erasmus von Rotterdam an, im Munde der Menschen gefeiert zu werden, nicht bloß als Wiederhersteller der Sprachen, sondern auch einer reineren Gottesgelehrsamkeit. An diesen sandten die Brüder ihre Apologie, welche im J. 1508 für den König Wladislaw geschrieben und zu Nürnberg gedruckt worden war, durch zwei aus ihrer Mitte, Nikolaus Klaudius und Laurentius Wotik, mit der Bitte, daß er das Buch durchlesen, sofern er einen Irrtum bemerkte, ihn freundlich anzeigen möge, da sie bereit seien, ihn zu bessern; wenn er es würdigen wollte, es mit seinem Zeugnis zu schmücken, so werde er Unschuldige gegen Nachteile verteidigen. Er antwortete, nach Verlauf einiger Tage (mündlich): Irrtümer habe er keine bemerkt, ein Zeugnis darüber zu geben, erscheine weder

---

[1]) Gindely 1, 106—108. 125—137. Der Wortlaut des Gesetzes S. 132—135.

[2]) Gindely 1, 112. 120. 129. In Freher, M., Rerum Bohemicarum antiqui scriptores, Hanoviae 1602 fol., pag. 238—244 und 245—268 steht abgedruckt: Confessio fidei fratrum Waldensium regi Vladislao ad Hungariam missa und Oratio excusatoria - - regi Vl. ad H. missa, anno domini 1508. Auch bei Lydius, Waldensia. II.

[3]) Gindely 1, 122. Druckereien errichteten die Brüder 1500 zu Jung-Bunzlau, 1507 zu Leitomischl, 1519 zu Weißwasser. (Gindely 1, 124.)

gefahrlos für ihn noch ersprießlich für die Brüder, sowohl darum, weil diejenigen, bei welchen sie in den Ruf von Pikarden gekommen seien, sich doch nicht dabei beruhigen würden, als auch, weil er durch solche Empfehlung von allgemein übel angesehenen Leuten nur bewirken werde, daß seine Schriften, welche nach allgemeinem Urteil Samen wahrer Frömmigkeit enthielten und die allmählich wieder aufsprossende Religion sehr förderten und die jetzt allen zu lesen frei gelassen sei, durch päpstlichen Befehl den Händen der Menschen entrissen werden würden. Da also die Gegner der Brüder dadurch, daß eine kirchliche Zensur gegen ihn selbst ergehe (suae censurae accessione) weder edler noch besser gemacht werden könnten, so verdiene es den Vorzug, daß er sich selbst der Kirche zu Besserem aufspare. Die Brüder aber möchten, wie sie sich angeschickt hätten, ein reineres Reich Christi auf ihre Weise ausbreiten“ [1]).

Acht Jahre später, unterm 10. Okt. 1519 richtete der böhmische katholische Humanist Johann Slechta von Vsehrd ein Schreiben an Erasmus, worin er sich über die „Pikarden“, nämlich die Brüder in Böhmen sehr abfällig und feindlich äußert. Erasmus antwortete am 31. Oktober: „Daß diese Brüder sich die Priester selbst wählen, weicht nicht von der Übung der Alten ab; so ist St. Nikolaus, so Ambrosius gewählt worden. Daß sie Ungelehrte [wählen], würde erträglicher sein, wenn Frömmigkeit des Lebens den Mangel der Gelehrsamkeit aufwiegen würde. Daß sie sich einander Brüder und Schwestern nennen, wüßte ich nicht, warum es getadelt werden sollte; wenn doch diese Benennung gegenseitiger Liebe bei den Christen fortdauern möchte! Daß sie den Doktoren weniger beilegen als den göttlichen Büchern, also Gott mehr zuteilen als den Menschen, darin denken sie recht u. s. w. Hinsichtlich der Festtage ist ihre Meinung nicht weit vom Zeitalter des Hieronymus entfernt. Jetzt ist der Haufe der Feste ins Ungemessene gewachsen“ [2]).

---

[1]) Fast wörtlich übereinstimmend lautet der Bericht von Blahoslav in seiner „Summa brevissima“ 1556 bei Goll 1, 124. Vgl. auch Gindely 1, 148—150.

[2]) Der Brief des Slechta und Erasmus Anwort stehen in Erasmi Epistolarum Opus Basil. 1538. 465—469. Vgl. Gindely 1, 149. Die Ansicht von Goll 1, 124 Anm., daß die Gesandtschaft der Brüder erst nach 1519 bei Erasmus gewesen sei, entbehrt jeden Haltes.

V. Abschnitt.

Verfeindung zwischen Papsttum und Kaisertum seit 1471. Eroberung von Nieder-Österreich durch Matthias Corvinus 1485. Wahl des Erzherzogs Maximilian von Österreich zum Römischen König 1486. Aufrichtung des Schwäbischen Bundes 1487. Maximilian Kaiser 1493, sein Sohn Philipp Herzog von Burgund 1494. Losreißung der Eidgenossenschaft vom Reich 1499. Bayerischer Erbfolgekrieg 1503—1505. Kämpfe um den Besitz Italiens seit 1492. Girolamo Savonarola 1496—1498. Antipäpstliches Konzil zu Pisa 1511, päpstliches Konzil im Lateran 1512—1517. Konkordat zwischen Leo X. und Franz I. von Frankreich 18. Aug. 1516. Markgraf Albrecht von Brandenburg wird Erzbischof von Magdeburg und Kurfürst von Mainz 1513 u. 1514. Regierungsantritt Karls (V.) in Burgund 1515; Anfall der Kronen von Spanien und Neapel-Sizilien an denselben 23. Jan. 1516.

1471—1516.

§ 52.

1. Die Päpste mit Matthias Corvinus von Ungarn gegen Kaiser Friedrich III. Ungarn ergreift Besitz von St. Pölten und Salzburg. Schicksal des kaiserlichen Gesandten Erzbischofs Andreas von Krain 1482—1484. Eroberung von Wien und Nieder-Österreich durch die Ungarn 1485.

Ein Vierteljahrhundert lang hatte der deutsche Kaiser Friedrich III. dem Papsttum die größesten Dienste geleistet, das Basler Konzil auseinandergejagt, 1459—1461 den Erzbischof von Mainz, Diether von Ysenburg niederwerfen helfen, 1461 seinen eigenen Vetter, den Erzherzog Sigismund von Tirol, dem Papst zu Lieb in die Reichs-Acht erklärt und ihm die Eidgenossen auf den Hals geschickt. Ohne ihn wäre die mühsam errichtete Tyrannei des römischen Stuhls für immer zusammengesunken. Jetzt, wo Rom wieder aufrecht stand, ließ es seinen ehemaligen Verbündeten seine Schläge fühlen, als derselbe sich nicht zu allen von ihm verlangten Diensten willfährig zeigen wollte. Den von Papst Paul III. (1464—1471, Juli 28.) befohlenen Kreuzzug gegen Podiebrad hatte er gar nicht betrieben, im Bunde mit Polen den polnischen Prinzen Wladislaw auf den Böhmen-Thron erheben helfen und den Schützling des Papstes, den ungarischen König Matthias, beiseite gedrückt, auch in Ungarn Verschwörungen gegen ihn angezettelt. Der am 9. August 1471 zum Papst gewählte Sixtus IV. machte noch einige Versuche, den Kaiser durch Klugheit dienstwillig zu machen; sie scheiterten wegen

des zu großen Gegensatzes der Interessen, und bald sah man Sixtus IV. auf der Seite der Feinde des Kaisers.

Der Ungarkönig war bisher durch die Anfälle der Türken außer Stand gewesen, seinem Groll gegen Friedrich freien Lauf zu lassen; aber er lauerte nur auf günstige Gelegenheit, und Papst Sixtus IV. und die päpstliche Partei im Klerus ebnete ihm hierzu die Wege.

Ein erster Anfang dazu wurde im J. 1479 gemacht. Als der Bischof von Passau Ulrich von Nußdorf am 1. Sept. 1479 mit Tod abgegangen war, ernannte der Kaiser seinen alten Günstling, den Kardinal Georg Hesler, zum Nachfolger, gestützt auf eine im Jahr vorher, 1478 erteilte Verwilligung des Papstes Sixtus IV.; allein das Domkapitel ließ sich das nicht gefallen und wählte den bayerischen Kanzler Friedrich Mauerkircher zum Bischof, der an seinen bisherigen Herren, den Herzogen von Bayern, Rückhalt fand. Es kam zum Kriege, in welchem Kardinal Hesler Passau eroberte, worauf die Domherrn aus Rache die bischöflich passauische Herrschaft St. Pölten, westlich von Wien gelegen, an den König von Ungarn verpfändeten, der alsbald davon Besitz ergriff[1]).

Viel wichtiger war, daß der Ungarkönig im J. 1479 Gelegenheit fand, sich im Fürstentum Salzburg festzusetzen, auf folgende Weise: Der ungarische Primas, Erzbischof von Gran, Johann Pekenschlager, war unter Mitnahme vieler Gelder und Kostbarkeiten vor Matthias zum Kaiser geflohen, dem er bisher aus seinen reichen Kircheneinkünften große Summen Geldes vorgestreckt hatte. Um ihn dafür zu entschädigen, bot ihm der Kaiser vergeblich zuerst das Bistum Wien an, dann seine Hilfe zur Gewinnung des natürlich weit einträglicheren Erzbistums Salzburg. Dasselbe war aber noch besetzt, es mußte daher zuerst gelingen, den Erzbischof Bernhard von Rohr zur Entsagung zu vermögen; dies gelang auch im J. 1479; allein Bernhard widerrief, wendete sich, als der Kaiser ihm seine Einkünfte mit Beschlag belegte, hilfesuchend an den Papst, an die deutschen Reichsstände und an den Ungarkönig Matthias, mit dem er zu Ofen heimlich ein Bündnis schloß; dasselbe tat der Bischof von Seckau, dessen Einkünfte der Kaiser ebenfalls gesperrt hatte. Matthias ließ den Kaiser wissen, er beabsichtige einen Kriegszug gegen die Venediger zu unternehmen und suche daher um Erlaubnis nach, seine Truppen durch Steiermark und Kärnten ziehen zu lassen, was erlaubt wurde; kaum hatten die ungarischen Truppen die erzbischöflich-salzburgischen Städte und Schlösser an der unteren Mur und Drau, darunter Radkersburg, Fürstenfeld, Petau, Friesach, erreicht, als sie Halt machten und zu bleiben erklärten, bis ihrem König die rückständigen Zahlungen vom Kaiser geleistet seien. Friedrich begann hierauf Krieg, der mehrere Jahre dauerte, aber ohne Ernst geführt wurde und nur Verwüstung in Österreich und Ungarn anrichtete, schließlich aber damit endigte, daß Erzbischof Bernhard gegen ein Jahrgeld verzichtete und Johann in Salzburg als Erzbischof einzog.

Es war der Papst selbst, welcher hinter diesen landesverräterischen Umtrieben der Domkapitel stak, wenn er auch den Schein annahm, sie zu mißbilligen.

Der Kaiser hatte zu Anfang des J. 1480 den Erzbischof zu Laibach (Aemona), Andreas, Mönch des Dominikanerordens, einen Slavonier von Geburt, nach Rom an Papst Sixtus IV. gesendet, um zu versuchen, ihn von seiner feindlichen Politik, nämlich von der Unterstützung des Ungarkönigs Matthias abzubringen[2]); allein der kaiserliche

[1]) Lichnowsky, E. M., Fürst von, Gesch. d. Hauses Habsburg 8, 8—14. 192. 1844. Nach Huber, Alfons, Gesch. Österreichs 3, 262. 1888 hätte der bayrische Kanzler „Georg" Mauerkircher geheißen.

[2]) Die Beglaubigungsschreiben sind ausgestellt: Gratz am 17. Aug. 1479 und Neustadt 24. Febr. 1480; beglaubigte Abschriften davon befinden sich im Archiv zu Basel. Burckhardt, Jak, Erzbischof Andreas von Krain u. d. letzte Konzilsversuch in Basel in: Beiträge z. vaterl. Gesch., hersgg. v. d. hist. Ges. zu Basel. Bd. 5. 1854. S. 25 Anm. 1.

Gesandte richtete nichts aus, wurde vielmehr seines erzbischoflichen Amts entsetzt und sogar ins Gefängnis geworfen, entkam glücklicherweise, ging nach Bern, um mit diesem mächtigsten Stand der Eidgenossen Verbindung zu suchen, und von da im Mai 1482 nach Basel, wo er dem Rat seine Beglaubigungsschreiben vorlegte. Am 25. März erschien er im Chor der Münsterkirche, hielt während der Messe eine feierliche Anrede an die dort versammelte Menge, indem er den Papst Sixtus als einen gottlosen Papst hinstellte, den man absetzen müsse, und hierzu die Wiederberufung des allgemeinen Konzils für notwendig erklärte[1]). Er erließ auch sofort Einladungen an alle Bischöfe, Äbte, Universitäten und Fürsten der Christenheit, sich im Mai 1482 in Basel zur Fortsetzung des 1448 unterbrochenen Konzils einzufinden, und verbreitete verschiedene Schriften mit starken Angriffen auf Papst und Kardinäle. Andreas gab öffentlich zu verstehen, daß mächtige Leute hinter ihm stünden und auch die Sorbonne in Paris für ihn sei. Es ist nicht zu zweifeln, daß er im Einverständnis mit Kaiser Friedrich III. handelte, der den Papst durch die Drohung mit dem Konzil in Furcht zu jagen dachte; das ergibt sich aus einem Schreiben des Kaisers an den Erzbischof selbst und aus einem solchen an den Rat zu Basel vom 23. Juli 1482, welches den Konzilsplan in keiner Weise ablehnt[2]).

Andreas hatte schon am 26. März den Basler Rat um Zusicherung seines Schutzes ersucht und solche in vorläufiger Weise erhalten; Papst Sixtus IV. aber beauftragte alsbald Bischof und Domkapitel zu Basel, sich des Häretikers zu bemächtigen und ihn nach Rom auszuliefern, und tat am 16. Juli 1482 den Andreas in den großen Bann[3]). Anfangs September 1482 erschien der Prior Kettenheim als Abgesandter des Papstes vor dem Rat, verlangte Auslieferung des Erzbischofs unter Androhung des Interdikts und großen Banns; allein der Rat erklärte, seine Schutz-Zusage nicht brechen zu können, wagte das auch nicht aus Furcht vor der Bürgerschaft und legte gegen das Interdikt Appellation an den Papst ein; sodann schickte er einige Ratsherrn an die Universität, das Domkapitel, alle Stifte, Klöster und Pfarrer der Stadt, um sie zu bewegen, sich der Appellation anzuschließen, und diese erklärten insgesamt ihren Anschluß, wohl auch darum, weil sie sich sonst „ihres Lebens nicht mehr sicher fühlen könnten in der Stadt“[4]). Am 19. Sept. 1482 schrieb der Papst noch an den Administrator des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz, Herzog Albert von Sachsen, und forderte seine als des Metropoliten von Basel Hilfe gegen Andreas[5]).

Da kamen dem Rat zwei kaiserliche Schreiben vom 19. und 20. Oktober zu, worin das Unterfangen des Erzbischofs für ein eigenmächtiges, schismatisches und hochverräterisches bezeichnet und den Baslern befohlen wird, ihn zu verhaften, wenn er nicht davon abstehe; und ein ähnliches Ausschreiben, das auf den 3. Oktober zurückdatiert war, erließ der Kaiser auch ins ganze Reich[6]). Der Kaiser hatte sich von einem an ihn gesandten päpstlichen Legaten in Angst setzen lassen. Am 18. Dezember 1482 hielt der Rat eine feierliche Sitzung ab, in welcher auch die päpstlichen Legaten und viele bischöfliche Vasallen erschienen, und die Folge war, daß er am 19. Dezember den Andreas verhaften und in einen städtischen Turm legen ließ[7]).

[1]) Burckhardt, S. 3. 25. Schon am 12. März 1482 verhandelte der Rat über ihn.

[2]) Burkhard 31. 34.

[3]) Unterm 10. Aug. 1482 ließ Heinrich Institoris, Inquisitor der häretischen Schlechtigkeit in Oberdeutschland, von Schlettstadt aus einen öffentlichen Brief an Andreas im Druck ausgehen, worin er mit ihm als einem Schismatiker und Häretiker scharf ins Gericht geht. Institoris, Henr. Epistola contra quendam concillistam, archiepiscopum videlicet Crainensem. S. C. e. a. [1482] 4° (Hain 9235). Erschien im näml. Jahr auch zu Schlettstadt in Folio. Vorhanden auf der U. Bibliothek zu Tübingen. G. b. 157 4°.

[4]) Burkhard 64—65.

[5]) Raynald Annal. 19. ad a. 1482.

[6]) Burkhard 58—59.

[7]) Burkhard 67—74.

Im Februar 1483 verlangte der päpstliche Legat von neuem die Auslieferung des Andreas, indem er mit Ausführung des Banns gegen die Stadt Basel drohte; der Rat appellierte wieder an den Papst, der Legat ließ aber wirklich die Bannbulle an mehreren Orten der Nachbarschaft, z. B. zu Rheinfelden und Konstanz anschlagen, des Inhalts: Jedermann sei ermächtigt und aufgefordert, Handel und Verkehr mit den Baslern einzustellen, keine Schulden an sie zu bezahlen, keine Lebensmittel an sie zu verkaufen, das Eigentum der Basler mit Beschlag zu belegen; alle Orte, wo sich Basler blicken ließen, sollten im Interdikt sein.

Anderthalb Jahre blieb Andreas in Haft; es wurde hin und her verhandelt, gedroht, appelliert. Am 13. November 1484 fand man den Erzbischof in seinem Turm mit einem Strick erhängt, angeblich von eigener Hand, unzweifelhaft aber durch Henkersknechte der päpstlichen Legaten und wenigstens mit Zulassen des Rats[1]). Sofort wurde durch den neuen Papst Innocenz VIII. die Stadt von Bann und Interdikt freigesprochen.

Seit 1479 hatte sich die Lage des Ungarkönigs ganz außerordentlich gebessert; König Wladislaw von Böhmen hatte ihm Schlesien, die Lausitz und auch Mähren überlassen; die Türken waren im Oktober auf der Ebene Kenyérmezö (Brotfeld) zwischen Broos und Karlsburg und im folgenden Jahr 1480 wiederholt geschlagen worden und am 3. Mai 1481 der gefürchtete Sultan Muhammed II. gestorben, dessen Söhne Bajezid und Dschem aber in Streit mit einander geraten. Bajezid sah sich daher bewogen, im Dezember 1483 einen 5 jährigen Waffenstillstand mit König Matthias einzugehn, der damit freie Verfügung über seine in Süd-Ungarn stehenden Streitkräfte erhielt[2]). Am 25. Febr. 1484 erstürmte er Bruck an der Leitha und richtete unter den Einwohnern ein großes Blutbad an, am 1. Dez. 1484 mußte sich Kornneuburg am linken Donau-Ufer nördlich von Wien nach siebenmonatlicher Belagerung ergeben, und nun konnte er das offene Land des breiten Wien-Tales ohne große Mühe in seinen Besitz bringen; nur die Hauptstadt Wien mit ihren festen Mauern und Wällen, die durch eine kriegstüchtige Bürgerschaft und grobes Geschütz verteidigt wurden, bereitete ernste Schwierigkeiten. Matthias schloß sie alsbald von allen Seiten ein, um sie auszuhungern, da er wohl wußte, daß die Stadt keine Zeit gehabt hatte, sich für ihre eigenen etwa 15 000 Einwohner und für die Tausende von Flüchtlingen aus der Umgegend mit genügenden Lebensmitteln zu versehen; und nach viermonatlicher Belagerung konnte er wirklich am 1. Juni 1485 seinen feierlichen Einzug in sie halten. Er erwies sich ausnehmend gnädig, wie es einem künftigen Landesherrn anstand; sofort berief er auch Prälaten, Adel und Städte des Erzherzogtums Nieder-Österreich zu einem Landtag nach Wien, ließ sich von den in ziemlicher Anzahl Erschienenen eidliche Huldigung leisten, eine Steuer bewilligen und ordnete die kräftige Belagerung einiger anderen Städte an; im Sommer und Herbst 1486 fielen Pechlarn, Tulln, Stein, Zistersdorf, Feldsberg, Laa, Retz, Eggenburg, Zwettel; ein Jahr lang hielt Wiener-Neustadt gegen ein großes Heer Stand, mußte sich aber am 17. August 1487 durch Hunger bezwungen ergeben. Nur wenige Städte Nieder-Österreichs, wie Krems, Melk, Ips, Waidhofen und einige Burgen behaupteten sich[3]).

Seltsam! Nirgends eine Hülfe zu spüren von Seiten des Landesherrn, des Erzherzogs Friedrich von Österreich und Kaisers, den die deutschen Hofschriftsteller fortwährend als den „unüberwindlichen Römischen Kaiser Deutscher Nation“ feierten. Über dem ewigen Jagen nach fremden Kronen hatte er seine eigenen deutschen

---

[1]) Raynald, Annal. eccl. 11, p. 26 ad a. 1482: Caeterum hunc novatorem merita affectum poena urgente Sixto male periisse refert Stephanus Infissura. Burkhard 80—82 u. 93—98.

[2]) Huber 3, 229. 259—261.

[3]) Huber 3, 264—266.

Stammlande schmählich vernachlässigt. Nach und nach waren in seiner Hand außer seinem ursprünglichem Besitz, Steiermark, Kärnten, Krain und der Windischen Mark, noch ganz Nieder- und Ober-Österreich in seiner Hand vereinigt, gesegnete, von einem kernhaften, beherzten Menschenschlag bewohnte, vermöge der Gebirge und Flüsse leicht zu verteidigende Landschaften, wenn sie ein tüchtiger Mann regierte und führte; allein Friedrich war immer ein unkriegerisches Weib gewesen, der nichts leistete und, anstatt seine landesherrlichen Rechte in fester Hand zu behalten, Steuern und Güter in großer Zahl an adlige Herrn verpfändete. Nieder-Österreich sah sich ununterbrochen den Raubzügen von böhmischen und ungarischen Abenteurern ausgesetzt, die südöstlichen Täler der Steiermark und von Krain den Verwüstungen der Türken, und so blieb es den Bewohnern einfach überlassen, sich zu schützen oder zu retten, so gut sie konnten. Im Jahr 1478 hatten sich in Kärnthen die Bauern zu einem Bund zusammengetan, gegen die Türken, aber auch gegen die Unterdrückung durch ihre Grundherrn; nachdem dann ihr Haufe durch die Türken geschlagen war, rächten sich die Grundherrn noch durch Hinrichtung der Hauptleute[1]).

Jetzt war Kaiser Friedrich III. ein matter Greis von 70 Jahren geworden, der sich in seinen Hofgärten zu Wien oder Linz mit Blumenzucht abgab, oder sich mit Sterndeuterei unterhalten ließ. Auf die Schreckensnachricht vom Einbruch der Ungarn ordnete er öffentliche Prozessionen an, um den Beistand Gottes und der Heiligen gegen den Feind zu erflehen; aber er selbst ließ seinen großen Goldschatz, den ihm seine portugiesische Gemahlin Eleonore einst mitgebracht hatte, schleunigst einpacken und brachte ihn, sowie seine eigene Person und seine einzige, jetzt 20 jährige Tochter Kunigunde (geb. 16. März 1465) nach Westen in Sicherheit, nach Graz, Linz, dann Gemunden, zuletzt nach Innsbruck in Tirol zu seinem Vetter Sigismund, und vermahnte von dort aus in vielen Anschreiben seine Untertanen zu „standhafter Gegenwehr". Zum Statthalter von Nieder-Österreich hatte er bei seiner Flucht einen Priester eingesetzt, den Erzbischof von Gran, Johann Pekenschlager; aber auch dieser floh bald westwärts nach Salzburg.

Die frommen Prozessionen, die auf Friedrichs Befehl von den Priestern gegen die Ungarn abgehalten worden waren, hatten nichts geholfen und nichts helfen können, weil der heilige Vater in Rom, Sixtus IV., seinem getreuen Sohne Matthias Corvinus seinen Segen zu dem Eroberungskrieg erteilt hatte, als dem neuen Hoffnungsstern für die Niederwerfung der böhmischen Ketzerei. Der versteckten Hilfeleistungen an diesen wurde schon oben gedacht; jetzt im Jahr 1482, als der Kaiser durch den Erzbischof Andreas mit einem allgemeinen Konzil drohte, ließ Sixtus IV. den Herzögen Albrecht und Georg von Bayern, den nächsten Nachbarn Friedrichs, ein Verbot zugehen, diesem Hilfe zu leisten, und sofort einigten sich die Herzöge sogar mit ihren Landständen vertragsmäßig, daß man „ohne Gunst des heiligen Vaters" dem Kaiser nicht wider König Matthias helfen solle[2]). Von da aus hatte also der Ungar nichts zu fürchten.

Die feindliche Haltung Roms gegen das Haus Habsburg wurde auch von dem folgenden Papste Innocenz VIII., dem Italiener Cibo, 29. Aug. 1484 bis 25. Juli 1492 eingehalten und hat sich nachher unter der ganzen Regierung Kaiser Maximilians I. fortgesetzt; sie hat ganz wesentlich die Möglichkeit zu einer Reformation der Kirche geschaffen.

---

[1]) v. Lichnowsky 8, S. 6—7.
[2]) Ranke, Deutsche Gesch. 1, 77.

§ 53.

2. Hilfegesuch des Kaisers bei den Süddeutschen Reichsständen. Erwählung seines Sohnes Maximilian zum Römischen König und Nachfolger im Reich 16. Febr. 1486. Krönung zu Aachen unter Abänderung des Krönungs-Eides.

Nachdem der Kaiser inne geworden war, daß seine Hilferufe auch bei seinem Vetter Sigismund von Tirol ungehört verhallten, brach er eiligst Mitte Juli 1485 auf nach dem Reich, erschien mit einem Troß von Hofleuten und 350 Pferden in den schwäbischen Reichsstädten Kempten, Ulm, Konstanz, Rotweil, Reutlingen u. a., Geld und Hilfe heischend, aber überall mit nichts als einer guten Bewirtung abgespeist[1]). Dieselbe Antwort erhielt er auch von den schwäbischen Fürsten und Grafen. Wem konnte es auch einfallen, für einen österreichischen Erzherzog, der ohne Gegenwehr aus seinen Staaten davon gelaufen war, einen Riesenkampf an der Donau aufzunehmen? Höchstens wenn das ganze Reich sich der Sache annahm, ließ sich ein Erfolg erhoffen, und zu diesem Behuf erließ also Friedrich ein Ausschreiben an Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädte; sich im Februar 1486 in der Reichsstadt Frankfurt a. M. persönlich zu einem Reichstag einzufinden oder Bevollmächtigte dahin zu senden[2]).

Eine andere Frage war aber noch viel wichtiger: die der künftigen Nachfolge an der Kaiserkrone. Friedrich war 70 Jahre alt, baufällig und geisteslahm; er vermochte kein großes Unternehmen zu leiten, und jeden Tag konnte er vom Tod ereilt werden; sein eigener Wunsch mußte es sonach sein, seinem Sohne Maximilian die Nachfolge gesichert zu sehen. In älteren Zeiten war häufig bei Lebzeiten des Römischen Kaisers ein Nachfolger gewählt worden, unter dem Namen eines „Römischen Königs" (rex Romanorum), der dann auch bei Verhinderung des Kaisers die Reichsregierung zu führen hatte; allein in dem Reichsgrundgesetz der Goldnen Bulle v. 1356 war der Fall nicht vorgesehen und seitdem erst einmal vorgekommen, im J. 1376, da Karl IV. die Stimmen der Kurfürsten zu Gunsten seines ältesten Sohnes Wenzel erkauft hatte. Eine bloße Stimmenmehrheit der Kurfürsten, wie bei der Kaiserwahl, galt nicht als genügend, sondern volle Einstimmigkeit als notwendig, umsomehr, als die übrigen Reichsstände behaupteten, zur Wahl eines Römischen Königs dürfe nur geschritten werden, wenn der ganze Reichstag zuvor die Notwendigkeit anerkannt habe[3]). Die Stimmen aller Kurfürsten also mußten gewonnen werden, eine schwere Aufgabe, zu deren Lösung aber einem Kaiser zahlreiche Hilfsmittel zu Gebote standen, wenn zugleich der gewählte Nachfolger Bürgschaft leistete für die Erfüllung der mündlichen und schriftlichen Versprechungen.

Als der wichtigste Mann, mit dem man vor allen Dingen ins Reine kommen mußte, erschien der Hohenzoller Albrecht Achilles, Kurfürst von Brandenburg, und der Kaiser begab sich also persönlich zu ihm in seine Residenzstadt Onolzbach oder Ansbach, um das Nähere zu verabreden. Albrecht Achilles stellte seine Forderungen, und nachdem dieselben bewilligt waren, sagte er seine Stimme zu, begleitete auch den Kaiser persönlich hinab zur Wahlstadt Frankfurt, um seinen ganzen Einfluß für die Wahl Maximilians einzusetzen. Auch die übrigen fünf Kurfürsten fanden sich persönlich in Frankfurt ein, Erzbischof Berthold von Mainz, ein Graf von Henneberg, Erzbischof Johann II. von Trier, ein Markgraf von Baden, Erzbischof Hermann IV. von Köln, ein

[1]) Stälin 3, 615 und Übersicht S. XVIII.

[2]) Lichnowsky 8, 18. 19.

[3]) Pfeffinger, Joh. Fr., Corpus juris publici 1, 917—920. 1754 Vgl. auch Vertrag zu Cadan v. 29. Juni 1534.

Landgraf von Hessen, Ernst, Kurfürst von Sachsen, und Philipp, Kurfürst von der Pfalz. Böhmen war nicht eingeladen, worüber unten noch näher zu handeln bleibt. Es gelang, alle durch reichliche Gnadenbewilligungen zu gewinnen, die Maximilian auch im eigenen Namen bestätigte. Eine genaue Übersicht läßt sich vorläufig nicht geben, da es an den nötigen Vorarbeiten fehlt, es müssen daher folgende Andeutungen genügen. Kur-Mainz erhielt die Zusicherung, daß es die 1462 unterworfene freie Stadt Mainz unter seiner Herrschaft behalten dürfe und daß es auch mit den Grafen von Hanau zusammen mit dem bisher reichsunmittelbaren Freigericht Alzenau am Spessart beliehen werden solle, was im J. 1500 geschehen ist. Dem Kurfürsten von Köln wurde die Bestätigung seiner alten Privilegien und Rechte, damit auch seiner Rechte über die Stadt Köln, und Hilfe gegen seine Feinde, insbesondere gegen die Stadt zugesagt. Die dem Herzog Albrecht von Sachsen im J. 1483 erteilte Eventual-Belehnung auf die niederrheinischen Herzogtümer und Grafschaften Jülich, Berg, Ravensberg wurde am 18. Sept. 1486 auf das ganze Haus Sachsen ausgedehnt (freilich nachher widerrufen), auch des Kaisers Hilfe zugesagt, um Herzog Friedrich von Sachsen auf den Hochmeisterstuhl des Deutschen Ordens zu bringen. (Vgl. unten § 87.) Zu den dem Kurhaus Brandenburg gemachten Bewilligungen gehörte eine kaiserliche Erlaubnis, ja ein kaiserlicher Befehl v. J. 1488, das kaiserliche Landgericht der Burggrafschaft Nürnberg (zu Ansbach) wieder in Übung zu setzen, also die Vollmacht, die Übergriffe gegen alle Nachbarn von neuem wieder aufnehmen zu dürfen. Dem Kurfürsten von der Pfalz sagten Kaiser und Maximilian ihre Unterstützung bei der Bewerbung seiner Verwandten um Bistümer und Abteien zu, auch Rückgabe gewisser Rechte im Elsaß.

Übrigens stellten die Kurfürsten auch Bedingungen zu Gunsten des ganzen Reichs und ließen sich schriftliche Zusicherungen geben, daß der Landfriede hergestellt und ein ständiges oberstes Reichsgericht im Herzen des Reichs eingerichtet werde.

Am 16. Februar 1486 wurde in der St. Bartholomäuskirche die Wahl vollzogen und fiel einstimmig auf Erzherzog Maximilian von Österreich.

Eine Tatsache von Bedeutung war bei dieser Wahl noch wahrzunehmen: ein päpstlicher Legat wurde in Frankfurt nicht erblickt; eine Genehmigung des Papstes zur Wahl Maximilians war von niemandem eingeholt worden; man fragte nicht nach ihm.

Am 9. April 1486 fand zu Aachen im Dome die feierliche Salbung statt und setzten die drei rheinischen Erzbischöfe gemeinsam dem Römischen König die Krone aufs Haupt[1]). Maximilian leistete hierbei folgenden Eid[2]):

> „Ich Maximilianus, Römischer König, gelobe und versprich vor Gott und seinen Engeln, daß ich von nun an hinführo die Gesetze und Gerechtigkeit des Reichs, auch den Frieden der heil. Christenheit mit Gottes Hilfe erhalten, allen meinen und des heiligen Reichs Unterthanen wohl vorstehen, alle Gerechtigkeit mit gutem Gericht üben, und alle des Reichs Rechte handhaben wolle; daß ich auch nach dem allerbesten Rath, den der allmächtige Gott mir und meinen Chur- und Fürsten verleihen wird, jederzeit des heiligen Reichs Nothdurfft, Ehre und Wohlfahrt befördern wolle.
>
> Ich gelobe und versprich auch, dem allerheiligsten Vater, dem Römischen Bischoff, auch der Kirche zu Rom, und anderen Bischoffen, samt der Kirche Gottes, daß ich derselben alle würdige Ehre erzeigen, auch was derselben von allen (!) Römischen Kaysern und Königen mildiglich ist verliehen worden, unverbrüchlich halten, und daß solches gehalten werde männiglich verschaffen

---

[1]) Aufzeichnung des Dieners des Frankfurter Stadtschreibers Kremer über die Wahl Maximilians I. zum röm. König 1486 und des Stadtschreibers selbst über die Krönung zu Aachen: bei Olenschlager, N. E. J. Gold. Bull. Urk. B. 255—260. Nr. 115. 116. 1766.

[2]) Lünig, T. Reichs-Archiv. Pars. generalis. Continuatio 1, S. 129. 1713; auch Fugger, Joh. Jak., Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich 1668. S. 953. fol.

undt gebieten wolle. Ich will auch allen Äbten und Orden, samt des Reichs Lehenmannen, alle ziemliche Ehre beweisen. Darzu wolle mir unser Herr Jesus Christus seine Gnad und Stärke verleihen, Amen!"

Diese Eidesformel wich von den früher gebrauchten (vgl. § 7) darin ab, daß ein Versprechen nicht dem Papst und der Kirche zu Rom allein, sondern auch den übrigen Bischöfen und der Kirche Gottes, also auch dem allgemeinen Konzil, geleistet wurde, und nur das Versprechen, ihnen „alle gebührende Ehre" zu erzeigen, aber nicht Gehorsam, nicht schuldige Unterwürfigkeit (obedientiam et subjectionem debitam). Insbesondere enthält die Formel auch nichts von Verfolgung der Häretiker. Die Zusage, den Papst und die Bischöfe in allem zu schützen, was ihnen durch „alle" Römischen Kaiser und Könige verliehen worden sei, ließ sich nicht auf die Constantinische Schenkung deuten, namentlich wenn man ihre Echtheit bestritt.

Auch Karl V. soll am 23. Okt. 1520 nach dieser Form den Krönungseid geleistet haben.

Erst im Januar 1488 sendete König Maximilian Gesandte nach Rom, um dem Papst Gehorsam (Obedienz) zu versprechen, und Innocenz VIII. hatte Gründe, sich damit zu begnügen[1]).

§ 54.

3. Auflehnung Böhmens. Anschläge der Herzoge von Bayern gegen die Reichsstädte Regensburg und Nördlingen und andere Nachbarn. Verkauf der meisten vorderösterreichischen Lande an dieselben durch Erzherzog Sigismund 1486 u. 1487.

Die Königswahl beschwor sofort eine nicht geringe Gefahr im Osten herauf. Der König von Böhmen, Wladislaw, erhob entschiedene Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahl, weil man ihn, den Erzschenk des Reichs und siebenten Kurfürsten, nicht zugezogen habe, und ging sofort einen Bund mit dem Ungarkönig Matthias ein, in den auch Polen mithineingezogen wurde[2]). Man hatte Böhmen nicht zur Wahl zugezogen, weil man auf seine Stimme nicht rechnen zu dürfen glaubte, und die Ausschließung damit begründet, daß Wladislaw kein Deutscher, sondern ein Pole sei, allerdings ein Grund, dem der rechtliche Halt fehlte; denn wenn auch im 13. Jahrhundert mehrfach, namentlich im J. 1273 bei der Wahl Rudolfs von Habsburg, den Böhmenkönigen als Nichtdeutschen das Stimmrecht bestritten worden war, so hatte man sie doch im J. 1290 zugelassen und namentlich die goldene Bulle von 1356 dasselbe bedingungslos bestätigt[3]).

Dieser östlichen Verschwörung, welche auch der König von Frankreich freudig begrüßte, schlossen sich nun zwei mächtige süddeutsche Fürsten und allernächste Nachbarn Österreichs an: die Herzöge von Bayern, Albrecht IV. von der Münchener Linie und Georg der Reiche von der Landshuter. Ihnen dünkte die Ohnmacht des Kaisers eine günstige Gelegenheit zu sein, aus Bayern einen Großstaat zu bilden. Im August 1486, mitten im Frieden, hatte Albrecht die Reichsstadt Regensburg an der Donau überrumpelt und sie zur Huldigung genötigt, während Herzog Georg die Grafen von Öttingen mit Krieg überzog und die Reichsstadt Nördlingen zu über-

[1]) Ulmann, H. Wahl Maximilians I. (in den Forschungen z. D. Gesch. 22, 155—158. 1882.)
[2]) Ranke, D. G. 1, 77, Anm. 1; Pelzel, Fz. Mart., Gesch. v. Böhmen 1, 494. 1817.
[3]) Becker, Weltgesch. 8, 103. 1871.

wältigen suchte, woran er nur durch den Bischof von Eichstädt verhindert wurde, Ereignisse, welche die Gemüter in ganz Süddeutschland mit höchster Besorgnis erfüllen mußten[1]).

Die Hausmacht des Kaisers selbst aber wurde schwer bedroht durch Verträge, welche die Bayern-Herzöge eben mit Erzherzog Sigismund von Österreich-Tirol eingegangen hatten. Nach einem Vertrag vom November 1486 erhielt Herzog Georg von Bayern-Landshut die Ermächtigung, die dem Bistum Augsburg verpfändete österreichische Markgrafschaft Burgau mit der Hauptstadt Günzburg an der Donau an sich zu lösen, so daß er nunmehr, da er bereits die Herrschaft Heidenheim in der Alb besaß, das Gebiet der Reichsstadt Ulm von zwei Seiten umfaßte und hoffen konnte, bei guter Gelegenheit diese wichtige Stadt wie Regensburg bayrisch zu machen[2]).

Am 19. Juli 1487 aber verkaufte Erzherzog Sigismund gar einen großen Teil seiner Lande um 50 000 Gulden an die beiden Herzöge Albrecht und Georg für ewige Zeiten[3]). Sigismund hatte sich zwar im J. 1484 noch einmal mit Katharina, Herzogin von Sachsen, verheiratet, aber wenig Aussicht mehr auf Hinterlassung von Erben; er brauchte auch Geld, da ihn die Kriege gegen die Eidgenossen und gegen Venedig in Schulden gestürzt hatten; seinen Stammesvetter Kaiser Friedrich aber verachtete er aus Grund des Herzens, weil sich derselbe allezeit wie ein Schurke gegen ihn benommen hatte, und fühlte also keinerlei Anhänglichkeit mehr an sein Stammhaus. Daß der Kaiser die Entfremdung von Stammlanden, die ihm demnächst nach Erbrecht zufallen mußten, ruhig hinnehmen werde, ließ sich nicht erwarten, und so hatte Herzog Albrecht von Bayern schnell noch einen anderen merkwürdigen Schritt getan, sich unter Beihülfe des Erzherzogs Sigismund am 3. Januar 1487 mit des Kaisers Tochter Kunigund, welche damals am Hofe Sigismunds zu Innsbruck weilte, ohne eingeholte Zustimmung ihres Vaters vermählt[4]) und glaubte nun annehmen zu dürfen, daß der Kaiser am Ende doch zu allem ja sagen werde. Gelang der Plan, so mußte über kurz oder lang ganz Süddeutschland in die Hände oder doch wenigstens unter den maßgebenden Einfluß des Hauses Wittelsbach kommen. Allein die Herzoge hatten sich verrechnet.

§ 55.

4. Aufrichtung des Schwäbischen Bunds 1487. Überredung des Erzherzogs Sigismund zur Überlassung Tirols und Vorderösterreichs an König Maximilian 16. März 1490. Niederwerfung der Herzoge von Bayern 1492. Tod des Königs Matthias Corvinus von Ungarn 6. April 1490. Friede von Preßburg 7. Nov. 1491.

Kaiser Friedrich III. war nicht gesonnen, eine solche Verkleinerung der österreichischen Hausmacht zuzulassen und antwortete mit der Errichtung des Schwäbischen Bundes. Nach Vorbesprechungen mit einigen der wichtigeren Stände erließ er am

[1]) Stälin, Chr. F. 3, 627. Lichnowsky 8, 19.

[2]) Stälin 3, 627 u. 491.

[3]) Lichnowsky 8, Regest. Nr. 981. Vgl. auch Nr. 986. 987. Stälin 3, 628.

[4]) Die Eheberedungen kamen am 30. Aug. u. 17. Dez. 1486 zu stande; am 8. Dezember mahnte Kaiser Friedrich III. ab, am 21. versprach Sigismund, die Heiratssache ruhen zu lassen, zeigte aber schon am 4. Jan. 1487 dem Kaiser an, daß die Ehe vollzogen sei. Lichnowsky 8, Regesten Nr. 862. 899. 906. 907. 909. 911. 912.

4. Okt. 1487 von Nürnberg aus einen Aufruf und Befehl an Prälaten, Fürsten, Herren, Reichsritter und Reichsstädte Schwabens, sich zur Erhaltung des Landfriedens und der Rechte von Kaiser und Reich zusammenzutun und sich ungesäumt in wehrhaften Stand zu setzen, alles bei Verlust ihrer Freiheiten und bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes. Nachdem alsbald die kleinen Stände dem Bund beigetreten waren, befahl er dem Erzherzog Sigismund, seine Verschreibungen rückgängig zu machen, und forderte die Landstände im Breisgau und in Tirol auf, sich der rechtswidrigen Veräußerung an Bayern zu widersetzen. Am 16. August 1487 traten dann auch die tirolischen Prälaten, Ritter, Städte und Bauern zu Hall am Inn, unterhalb Innsbruck, zusammen und nötigten den Erzherzog Sigismund, seine Räte zu entlassen[1]). Bald darauf kam der Kaiser selbst nach Innsbruck, sprach die Reichsacht über sie aus und befahl dem Erzherzog den unverweilten Beitritt zum Schwäbischen Bund[2]). Im Februar 1488 erklärte auch der mächtige Graf Eberhard im Bart von Württemberg seinen Beitritt, am 16. Juli ferner die Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, deren Interessen ebenfalls durch die Machterweiterung Bayerns und durch die Verbündung Böhmens und Ungarns bedroht erschienen. Am 4. Dezember folgte sogar der Erzbischof und Kurfürst von Mainz[3]).

Die Eidgenossen lehnten den ihnen angesonnenen Beitritt auf den Züricher Tagen am 15. Dez. 1488 und 20. Jan. 1489 mit ausweichenden Antworten ab[4]); aber auch mehrere schwäbische Stände weigerten sich, wie der Bischof von Konstanz, der vielmehr am 13. Sept. 1494 ein Bündnis mit den Eidgenossen einging, und die wehrhafte Reichsstadt Rotweil, welche gerade eben mit den Eidgenossen in einen Bund getreten war[5]).

Die Verfassung des Bundes war durch die Bundesurkunde folgendermaßen geordnet: An der Spitze stand der „Bundesrat", dem aber eine einheitliche Gestaltung fehlte. Prälaten, Grafen und Ritter wählten durch ihre Gesandten jährlich 1 Hauptmann und 9 Räte, und ebenso die Reichsstädte 1 Hauptmann und 9 Räte, die sich nach Bedürfnis zu Ulm oder Eßlingen versammelten; im Fall einer Meinungsverschiedenheit unter beiden Kollegien sollten die Hauptleute entscheiden, im Fall der Uneinigkeit auch dieser, das Los. Die Fürsten vertraten ihre Interessen durch eigene Gesandte, errichteten aber später ihren eigenen Bundesrat. Wieviel Fußgänger und Reiter jedes Mitglied im Kriegsfall zu stellen habe, war ebenfalls in der Bundesurkunde bestimmt. Nachträglich wurde auch ein Bundesgericht eingesetzt, bestehend aus 3 Rechtsgelehrten, von welchen jede der drei Abteilungen einen zu wählen hatte; es erhielt seinen Sitz in der württembergischen Universitäts-Stadt Tübingen, und zu den Richtern gehörte Johann Reuchlin.

Nach den ersten Verabredungen v. 17. März 1487 sollte der Bund 9 Jahre dauern; er ist aber später viermal erneuert worden, 1496 auf 3 Jahre, 1500 auf 12 Jahre, 1510 auf 10 Jahre und zum letztenmal 1522 auf 11 Jahre[6]).

Kaum war der Bund halbwegs ins Leben getreten, als ein schweres Mißgeschick, welches den König Maximilian in seinen burgundischen Erblanden betroffen hatte, seine militärische Bedeutung bereits auf die Probe stellte. Auf Anstiften Frankreichs hatte sich die Stadt Gent von neuem gegen Maximilian erhoben, die Stadt Brügge aber gar im Februar und März 1488 den König 6 Wochen lang gefangen gehalten und

---

[1]) Jäger, Alb. im Archiv f. österreich. Gesch. 51, 342. 1873.
[2]) 8. Januar und 27. Febr. 1488. Lichnowsky 8, Nr. 1062. 1092.
[3]) Stälin 3, 620—624.
[4]) Eidgenössische Abschiede 3, 1, 307 u. 309. 1858.
[5]) Stälin 3, 623.
[6]) Stälin 3, 618. Anm. 4.

ihm wichtige Zugeständnisse abgepreßt. Das erheischte Sühne und Kaiser Friedrich führte also ein Reichsheer gegen die Empörer nach den Niederlanden, übertrug aber den Oberbefehl bald an Herzog Albrecht von Sachsen, der den Krieg bald zu so glücklichem Ende führte, daß die Stadträte von Gent, Brügge und Ypern knieend Abbitte leisten und eine hohe Geldstrafe leisten mußten (1489); auch einen weiteren Aufstand in Holland und Friesland wußte er zu dämpfen (vgl. schon oben § 46).

Im Mai oder Juni 1489 wurde Erzherzog Sigismund dazu gebracht, zu bestimmen, daß bei seinem Ableben seine inneren und vorderen Lande an seinen Vetter, den Römischen Kaiser, und nach diesem auf König Maximilian übergehen sollten, und die Landstände leisteten denselben sofort Erbhuldigung[1]). Durch einen persönlichen Besuch König Maximilians ließ sich Sigismund bald darauf sogar bewegen, der Regierung unter Vorbehalt einiger Schlösser und eines Jahrgehalts von 52 000 Gulden zu entsagen und seine sämtlichen Lande an Maximilian zu überlassen. (16. März 1490)[2]) Er starb sechs Jahre nachher am 4. März 1496 und wurde im Kloster Stambs beigesetzt.

Um dieselbe Zeit brachte die Gunst des Glückes das Haus Habsburg wieder in den Besitz von Nieder-Österreich. Am 6. April 1490 starb nämlich der Ungar-König Matthias zu Wien am Schlagfluß, erst 47 Jahre alt, und über die Nachfolge in seinen Ländern brachen alsbald Streitigkeiten aus, die es dem König Maximilian leicht machten, im August und September 1490 ganz Nieder-Österreich mit Wien zurückzugewinnen. Da die Ungarn unter Mißachtung des Vertrags von Oedenburg v. 29. Juli 1463 den König Wladislaw von Böhmen am 15. Juli 1490 zum König gewählt und am 18. September zu Stuhlweißenburg gekrönt hatten (vgl. oben S. 251), brach Maximilian am 4. Oktober mit einem Heer von 18000 Mann von Wien aus nach Ungarn auf, um seines Vaters und seine eigenen Erbrechte mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen, machte auch anfänglich gute Fortschritte, mußte aber im Angesichte Ofens umkehren, weil ihm das Geld fehlte, um seine Landsknechte zu löhnen, worauf die Ungarn den ganzen Westen ihres Landes zurückeroberten und selbst Österreich bedrohten. Indessen sah sich Wladislaw bald durch neue Einfälle der Türken und die Feindseligkeit seines Bruders Johann Albert in eine schlimme Lage versetzt, die ihm einen Vergleich mit Maximilian ratsam erscheinen ließen. So kam am 7. November 1491 zu Preßburg ein Friede zu stande, wonach die Krone Ungarns bei Wladislaw und seinen männlichen ehelichen Nachkommen verbleiben, beim Aussterben seines Mannsstamms aber an Maximilian und dessen Erben fallen solle. Maximilian solle auch berechtigt sein, sofort den Titel eines „Königs von Ungarn" zu führen. Nach einigen Einwendungen erteilten die Bischöfe, Magnaten und mehrere freie Städte Ungarns und auch Kroatiens und Slavoniens am 7. März zu Ofen ihre Genehmigung[3]). Die Aussichten für Maximilians Nachfolge schienen damals sehr naheliegend, da Wladislaw noch ohne Söhne war.

Jetzt wartete des Kaisers und Maximilians noch die Aufgabe, die Herzoge von Bayern zur Herausgabe Regensburgs und der ihnen von Sigismund gegebenen Verschreibungen zu nötigen, was bei der Macht derselben keine leichte Sache schien. Glücklicherweise erhob sich jetzt, ohne Zweifel auf heimliche Anstiftung des Kaisers, in ihrem eigenen Lande ein mächtiger Feind wider sie, die niederbayerische Ritterschaft, welche gegen den Versuch der Herzoge, eigenmächtig Steuern aufzulegen, den Löwlerbund einging (14. Juli 1489) und im Jahr 1491, geschmückt mit dem Abzeichen des silbernen Löwen an silberner Kette, gegen die Herzoge zu Feld zog. Gleichzeitig verhängte der Kaiser die Reichsacht gegen seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht von Bayern und gebot dem Schwäbischen Bund, dieselbe zu vollstrecken. Im Mai 1492

[1]) Urk. Sigmunds v. 3. Juni 1489 bei Poinsignon in den Mitteilungen der badischen histor. Kommission. Nr. 11. S. 26. 1889.

[2]) Klüpfel, K. Max, 60—64.

[3]) Huber 3, 291—308.

stand das Bundesheer in Stärke von 20000 Mann am Lech der bayerischen Kriegsmacht kampfbereit gegenüber, als König Maximilian erschien und einen Vergleich zuwege brachte, wonach Albrecht auf Regensburg verzichtete, die Verschreibungen Sigismunds herausgab, den Löwlerbund zufriedenstellte und dafür aus der Acht kam[1]).

Über die Pläne Maximilians, durch Heirat die Bretagne zu erwerben und ihr Scheitern, ist schon oben S. 236 berichtet worden.

§ 56.

5. Tod Friedrichs III. 19. Aug. 1493. Maximilian I. deutscher Kaiser und Inhaber aller österreichischen Erblande. Abtretung der burgundischen Niederlande an seinen Sohn Philipp 23. Juni 1494. Erster Reichstag zu Worms 26. März bis August 1495. Beschlüsse über jährliche Berufung des Reichstags, ewigen Landfrieden und Errichtung eines ständigen Reichs-Kammergerichts.

Am 19. August 1493 starb zu Linz an der Donau im 78. Lebensjahr Kaiser Friedrich III. und beschloß eine 53jährige Regierung des Reichs, die dem deutschen Volk nur zum Unglück gereicht, aber für das Haus Habsburg eine europäische Machtstellung angebahnt hatte, wie sie seit Jahrhunderten nicht mehr erlebt war. Sein einziger jetzt 34jähriger Sohn Maximilian bestieg vermöge seiner Erwählung zum Römischen König jetzt von Rechtswegen den Kaiserthron, ererbte auch alle österreichischen Erbländer und nahm von ihnen die Huldigung ein. Die Regierung der burgundischen Niederlande ging seit dem 23. Juni 1494 an seinen Sohn Erzherzog Philipp den Schönen über, der mit diesem Tage sein 15. Lebensjahr vollendete und damit volljährig geworden war. (Vgl. oben § 47.)

Seinen ersten Reichstag schrieb Maximilian auf März 1495 nach Worms aus, damals eine der glänzendsten freien Reichsstädte in der fruchtbaren Rheinebene, die eine Bevölkerung von etwa 15—20000 Seelen zählte und für große Versammlungen geeignete Unterkunft bot. Mit großem Gefolge hielt er dort seinen feierlichen Einzug und eröffnete die Versammlung, zu der sich die Reichsstände sehr zahlreich eingefunden hatten, am 26. März durch eine Rede. Die ältere Übung, wonach alle Reichsstände eine einheitliche Versammlung gebildet hatten, war in den letzten Jahren seit 1489 verlassen und eine Trennung in drei Abteilungen (Räte, Kollegien) beliebt worden, den Rat der Kurfürsten, der übrigen Fürsten und der Reichsstädte, so daß jede Abteilung für sich beriet und beschloß und ein übereinstimmender Beschluß der drei Räte mit hinzukommender Genehmigung des Kaisers einen Reichs-Schluß, ein Reichsgesetz, zu Stande brachte. Das wurde auch jetzt beibehalten und ist bis ans Ende des Reichs geltender Rechtsgrundsatz geblieben[2]); es bedeutete eine wichtige Erweiterung der Rechte der 7 Kurfürsten, die schon seit dem 14. Jahrh. sich näher aneinander geschlossen und für wichtigere Regierungs-Maßregeln des Kaisers eine Mitwirkung angesprochen hatten; es erhöhte aber auch ebenso die Bedeutung der Reichsstädte. Im Fürstenrat saßen auf der „geistlichen Bank" die Erzbischöfe von Salzburg, Bremen, Magdeburg und Bisanz (Besançon) und 35 Bischöfe, 8 Fürst-Äbte und gefürstete Äbtissinnen, sowie der Hochmeister des Deutschen und des Johanniter-Ordens, auf der

[1]) Stälin 3, 633. 634.

[2]) Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 3, 309. Ranke, L., Deutsche Gesch. i. Z. d. R. 1, 70.

„weltlichen Bank" etwa ebensoviel weltliche Fürsten[1]); die sämtlichen Grafen und Edelherrn (Freien) durften durch Bevollmächtigte 2 Stimmen führen[2]), bald auch die einfachen reichsunmittelbaren Klöster ebenfalls 2 Stimmen; die Reichsritterschaft blieb stets ausgeschlossen. Im Städterat waren über 80 Städte vertreten, darunter namentlich Nürnberg, Rothenburg an der Tauber, Hall, Ulm, Augsburg, Regensburg, Konstanz, Straßburg, Speier, Worms, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, Bremen, Lübeck; einige von diesen besaßen ein bedeutendes Landgebiet in ihrer Nachbarschaft.

Obwohl Maximilian wenig Neigung zeigte, seine kaiserliche Machtvollkommenheit zu Gunsten der Stände einschränken zu lassen, banden ihn doch frühere Zusagen und nötigten ihn die das Reich bedrohenden äußeren Gefahren zur Nachgiebigkeit, und so erreichten die Stände eine Anzahl wichtiger Zugeständnisse.

Vor allen Dingen wurde der Kaiser verpflichtet, künftig in jedem Jahr den Reichstag zu berufen, um die unter Friedrich III. völlig ins Stocken geratene Reichs-Gesetzgebung wieder in Fluß zu bringen und den Ständen einen ständigen Einfluß auf die kaiserliche Regierung zu ermöglichen. Freilich mußten so häufige Versammlungen die Folge äußern, daß viele Fürsten nicht mehr in Selbstperson erschienen, sondern sich durch bevollmächtigte Gesandte vertreten ließen, was schon bisher als zulässig anerkannt worden war. Die in der nächsten Folgezeit gehaltenen Reichstage sind folgende: 1496 u. 1497 Lindau und Worms, 1498 Freiburg im Breisgau, 1499 Worms, 1500 Augsburg, 1503 Mainz, 1505 Köln, 1507 Konstanz und Regensburg, 1510 Augsburg, 1512 Köln und Trier, 1518 Augsburg.

Um das zur Führung von Reichskriegen in der nächsten Zeit erforderliche Geld zu beschaffen, wurde für die Dauer von 4 Jahren die Erhebung einer allgemeinen Vermögens-Steuer, eines „gemeinen Pfennigs" beschlossen, im Betrag von 1 rheinischen Gulden auf 1000 Gulden Vermögen, seien es fahrende Habe, Grundstücke oder Renten, von $^1/_2$ rh. Gulden auf 500 Vermögen. Niemand, auch die Geistlichen nicht, sollten davon befreit sein. Die Stände wurden verpflichtet, vor Neujahr in jeder Gemeinde unter Mitwirkung des Pfarrers alle Einwohner aufzeichnen und von ihnen den Betrag ihres Vermögens unter eidlicher Versicherung angeben zu lassen, die Steuer zu erheben und nebst ihren eigenen Beiträgen an Reichs-Kommissäre abzuliefern. Sieben von Kaiser und Reich ernannte Schatzmeister mit dem Sitz in Frankfurt a. M. hatten die Reichs-Kommissäre für die einzelnen Provinzen zu ernennen und das Geld aus dem ganzen Reich in Empfang zu nehmen. Mit der Ausführung wurde auch ein Anfang gemacht; die Verzeichnisse der Steuerpflichtigen, die die erste allgemeine Volkszählung darstellen, sind noch zum Teil vorhanden, im Stadt-Archiv zu Frankfurt aus den Bistümern Mainz, Worms, Speier, Konstanz, Salzburg und über den Deutsch-Orden; über Mecklenburg im Archiv zu Schwerin[3]). Sehr schnell geriet indessen die Einrichtung in Verfall.

Von dauernder Bedeutung wurden zwei andere zu Worms zu Stande gebrachte Reformen: die Verkündigung des ewigen Landfriedens und die Errichtung eines ständigen obersten Reichsgerichts.

Im ganzen 15. Jahrh. war Krieg und Räuberei oder Fehde- und Faustrecht, wie man sagte, der regelmäßige Zustand gewesen und in vielen Landschaften dadurch die Bevölkerung an den Bettelstab gekommen; die zuweilen von Kaiser und Reich auf eine gewisse Anzahl von Jahren erlassenen Landfriedens-Gesetze und die von den Ständen einzelner Provinzen eingegangenen Landfriedens-Bündnisse hatten dem Übel nicht

---

[1]) Ficker, Jul., Vom Reichsfürstenstand. S. 237—238. 1861.

[2]) Der Reichs-Abschied v. 1512 trägt die Unterschrift des Grafen Bernhard von Solms „von sein selbs und der Grafen und Herrn wegen, von denen er Befehl hat".

[3]) Grotefend, Herm., im „Korrespondenzblatt" des Gesamtvereins der d. Geschichtsvereine. 1894. S. 26—27.

zu steuern vermocht. Jetzt regte sich in weiten Kreisen das christliche Gewissen gegen diese Rohheit, und die aufblühenden Wissenschaften trugen das Ihrige bei, die Gedanken der Gewalthaber zu mehr Vernunft und Menschlichkeit hinzulenken. Unterm 7. August 1495 einigte man sich also über folgendes Gesetz: Jede Selbsthilfe sollte fortan für ewige Zeiten verboten und strafbar, jedermann schuldig sein, behauptete rechtliche Ansprüche bei den zuständigen Gerichten anzubringen und deren Spruch abzuwarten; wer hinfort den andern überfalle, seine Schlösser und Güter wegnehme oder beschädige, solle als Friedbrecher angesehen und schon durch die Tat selbst, ohne daß es eines Richterspruchs bedürfte, in die Reichsacht gefallen sein, alle Nachbarn zur Abstellung der Gewalt zu Hilfe eilen und dem Friedbrecher durch das höchste Reichsgericht eine Geldstrafe von 2000 Mark Goldes auferlegt werden. Eine „durch die Tat" eintretende Reichsacht war freilich ein Unding, eine bloße Nachbildung der kirchlichen excommunicatio ipso facto (vgl. § 7) und die Bestimmung über die Abwehr des Friedensbruchs ein Beweis, daß es an einer eigentlichen Regierungsgewalt im Reich so gut wie gebrach; erst später ist eine Ordnung über die Reichs-Exekution zu Stande gekommen.

Damit nun jedermann gegen jeden Reichsunmittelbaren, sei er Fürst, Graf, Ritter oder Stadt, zu seinem Rechte kommen, insbesondere auch der Landfriedensbruch bestraft werden könne, wurde für das ganze Reich ein ständiges oberstes Gericht, „des Kaisers und des heiligen Reichs Kammergericht" ins Leben gerufen. Dasselbe sollte bestehen aus einem „Kammerrichter" als Vorsitzenden, der ein geistlicher (!) oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr (Edelherr) sein müsse, und aus 16 Urteilern, zur Hälfte vom Herrenstand oder aus den Rittern, zur anderen Hälfte Doktoren der Rechte. Gegen die Urteile des Gerichts solle keine Berufung (Supplikation) an den Kaiser stattfinden, dem Kaiser auch nicht zukommen, eine Sache vom Gericht abzurufen und an sich zu ziehen, oder ihm Stillstand zu gebieten.

Unglücklicherweise wurde das Kammergericht auch zum obersten Apellationsgericht für Streitsachen Reichsmittelbarer (Untertanen) unter einander in Civilsachen erklärt, sodaß bei einem gewissen Streitwert von jedem Urteil des obersten Landesgerichts in Civilsachen noch einmal eine Berufung stattfinden konnte; nur die Länder der Kurfürsten und Österreichs blieben davon ausgenommen. Das war ein schwerer Mißgriff, weil dadurch dem Gericht eine größere Arbeitslast erwuchs, als es jemals bewältigen konnte, und weil es zur Einführung der Schriftlichkeit des Verfahrens bei allen Landesgerichten führte. Bei der unendlichen Vielheit der Landes- und Stadtrechte und den ungeschriebenen Gewohnheiten mußten sich die Urteiler bei jeder Appellation erst in diese ihnen vorher ganz unbekannten örtlichen Rechte einarbeiten, soweit das überhaupt tunlich war; kein Wunder, daß sie lieber nach dem Römischen Recht griffen, wozu die Kammergerichtsordnung einen guten Anhalt bot durch die den Urteilern erteilte Anweisung: „nach des Reichs und gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte" Urteil zu sprechen. Damit sollte in ganz unbestimmter Weise dem Römischen Recht die Geltung eines für ganz Deutschland giltigen Rechts beigelegt sein, und es haben die am Kammergericht natürlich besonders einflußreichen Doktoren mit Vorliebe das Römische Recht angewendet und die auf die alten Gewohnheiten gegründeten Urteile der Untergerichte umgestoßen.

Alsbald errichteten auch die Kurfürsten für ihre nicht unter dem Reichskammergericht stehenden Länder besondere Hof- oder Kammergerichte, die ebenfalls mit Rittern und Doktoren besetzt wurden und wo immer möglich nach Römischem Recht entschieden.

Die ersten Kammerrichter und Urteiler wurden auf dem Reichstag zu Worms vom Kaiser mit Rat und Willen der Sammlung (der Stände) ernannt, zum ersten Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern, vom schwäbischen Zweig des Hauses.

Am 31. Oktober 1495 eröffnete Maximilian in eigner Person das Gericht im Hause Braunfels zu Frankfurt a. M. und übergab dem Kammerrichter den Gerichtsstab. Schon im J. 1497 wurde das Kammergericht nach Worms verlegt, 1500 nach Nürnberg, dem Sitz des neu errichteten Reichsregiments, nach des letzteren rascher Wiederauflösung 1503 nach Regensburg, 1504 nach Augsburg, war dann 1509—1519 in Worms und nach neuer Aufrichtung des Reichsregiments 1521—1524 in Nürnberg und erhielt endlich 1526 seinen dauernden Sitz in Speier.

Eine wahre Wohltat bedeutete es auch, daß ein weiteres Reichsgesetz dem westfälischen heimlichen „heiligen" Femgericht, diesem abscheulichen Anhängsel der Inquisition, das trotz aller Landesgesetze und Bündnisse dagegen nicht ausgerottet werden konnte, nun ein Ende bereitete.

Auf Verlangen der geistlichen Fürsten wurde unterm 6. August 1495 auch ein Gesetz gegen die Gotteslästerer erlassen, welches im J. 1500 u. 1512 bestätigt und erweitert worden ist und zu den zahlreichen Maßnahmen gehört, mit welchen Papst und Bischöfe ihre Gegner, die evangelischen Brüder und sonstigen Verfechter evangelischer Wahrheit, zu vernichten gedachten. Wir werden später im Zusammenhang mit den Vorschriften über Bücher-Zensur und den Gesetzen und Maßnahmen gegen die s. g. Hexerei darauf des näheren zurückkommen (§ 70).

§ 57.

6. Der s. g. Schwabenkrieg vom Januar bis 22. September 1499. Losreißung der Schweizer Eidgenossen vom Reich. Errichtung eines ständigen Reichs-Regiments 1500, und Wiederauflösung desselben 1502.

Unter der Regierung der Kaiser Sigismund und Friedrich III. hatten sich die Eidgenossen tatsächlich vom Deutschen Reich unabhängig gemacht, wenn sie auch hier und da noch den Reichsadler im Wappen führten und ihre gewählten Vorsteher „kaiserliche" Amtleute nannten. Dem kaiserlichen Befehl, sich dem Schwäbischen Bunde anzuschließen, wodurch wieder eine Abhängigkeit angebahnt worden wäre, leisteten sie keine Folge; einen neuen Versuch, sie der Reichshoheit zu unterwerfen, enthielten die auf dem Wormser Reichstag 1495 verkündigten Gesetze. Der dort aufgestellte Anschlag über die von allen Gliedern des Reichs zu leistende Steuer, den „gemeinen Pfennig", setzte die Bischöfe von Basel, Konstanz und Chur, und die Abteien St. Gallen, Stein am Rhein, Pfeffers, Einsiedel mit festen Beiträgen an, und zählte am Schluß alle übrigen eidgenössischen Stände mit Namen als beitragspflichtig auf, aber ohne Beifügung der Höhe ihrer Beiträge. Das neue ständige Reichskammergericht nahm alsbald, schon im J. 1496, eine gegen die Stadt St. Gallen angestellte Klage an und erklärte, als die Stadt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Reichs verweigerte, die Reichsacht gegen sie. Die ganze Eidgenossenschaft geriet in die größte Erregung und bekundete den Entschluß, sich nicht unter das Reich zwingen zu lassen, drohte auch 1487 mit Krieg. Auf dem Reichstag zu Lindau im Februar 1497 wurde beschlossen, die Eidgenossen nochmals zum Gehorsam aufzufordern; um Gewalt brauchen zu können, mußte vorher der am 17. März 1496 abgelaufene Schwäbische Bund erneuert werden, was glücklich gelang, und seit Januar 1499 sammelte sich langsam Kriegsvolk Österreichs an der Grenze Tirols und im Ober-Elsaß, und der übrigen Bundesglieder am Bodensee und im südlichen Schwarzwald; diesen

geworbenen, aus allen Ecken zusammengelaufenen Haufen mangelte aber jede militärische Schulung und Zucht und der notwendige einheitliche Oberbefehl; sie wurden von den Eidgenossen, den „Rothüten", einzeln sämtlich geschlagen, am 20. Febr. 1499 bei Hard am Bodensee, östlich vom Einfluß des Rheins, am 22. März auf dem Bruderholz in nächster Nähe von Basel, im April im Schwaderloch, südwestlich von Konstanz, 20. April bei Frastenz oberhalb Feldkirch im Rheintal; die Eidgenossen schweiften auch Burgen brechend und plündernd ins Hegäu und in den südlichen Schwarzwald. Jetzt endlich kam Kaiser Maximilian aus den Niederlanden herbei, einige Tausend Mann, namentlich eine „welsche Garde" mit sich führend, und übernahm selbst den Oberbefehl, prahlend: „jetzt wolle er die Eidgenossen strafen oder sterben"; erst warf er seine Hauptmacht ins Rheintal, um dort anzugreifen, ging aber, als eine Abteilung seines Heeres im Calventale oberhalb Glarus geschlagen worden war, nach Konstanz zurück, um es von dort zu wagen, begegnete aber bei den Hauptleuten des Bundes gänzlicher Abgeneigtheit, gegen feindliche Übermacht zu fechten. Plan- und ratlos, ohne Geld, zog er herum, hielt glänzende Feste, diktierte einem Schreiber seine Lebensgeschichte und wartete auf weitere Hilfsvölker des Bundes, die niemals anlangten. Als dann die Nachricht kam, daß Graf Heinrich von Fürstenberg mit seinen Elsässern am 22. Juli bei Dorneck, südlich von Basel, vernichtet worden sei und der Herzog von Mailand vor Frankreich, dem Papst und den Venedigern aus seinem Land habe flüchten müssen, schloß Maximilian mit den Eidgenossen Waffenstillstand und am 22. Sept. 1499 zu Basel Frieden. Österreich erhielt nur 6 Ämter des Prättigäus zurück, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Grauen Bund; das Landgericht im Thurgau behielten die Eidgenossen als Pfand, welches nur der Kaiser selbst, nicht die Stadt Konstanz, um 20000 rheinische Goldgulden sollte zurücklösen können, was nie geschehen ist. Bei Streitigkeiten zwischen Österreich und den Eidgenossen sollten genannte Schiedsrichter entscheiden, bei Klagen von Untertanen die ordentlichen Gerichte der Schweiz, und das Anrufen anderer Gerichte und alles Appellieren ausgeschlossen sein. Damit war, ohne das Reichsgericht zu nennen, jede gegen Eidgenossen gerichtete Klage und Appellation an dasselbe ausgeschlossen[1]). Die Schweizer verdanken diesem Frieden die Wohltat, daß sie sich die Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens und das Römische Recht vom Halse halten und bei ihrer mündlichen und öffentlichen Rechtspflege und ihren deutschen Rechtsgewohnheiten verbleiben konnten[2]).

Die neue Waffentat, den bisher so gefürchteten Schwäbischen Bund samt dem Kaiser besiegt zu haben, erhöhte das Ansehn der Eidgenossen nicht wenig und verschaffte ihnen neuen Anhang auf Kosten des Reichs; denn der Mächtige erwirbt sich immer Freunde, die vom Schwachen abfallen. Die große und reiche Stadt Basel, in einigen Beziehungen dem Bischof untertan, aber längst als Stadt des Reichs anerkannt, suchte unverweilt bei den Eidgenossen um Aufnahme in ihren Bund an, die mit Freuden bewilligt wurde, und am 13. Juli 1501 beschwor die auf dem Marktplatz versammelte Bürgerschaft feierlich den neuen Bund. Weitere Schmälerungen der Rechte des Bischofs und der ritterlichen Dienstmannen des Bischofs in der Stadt und gänzliche Losreißung vom Deutschen Reich waren die nächsten Folgen. Fortan haben die Basler keinen Reichsstag mehr besucht, keine Reichssteuer bezahlt, keine Reichshilfe geleistet und im Jahr 1527 die Appellation an das Reichskammergericht verboten. Auch das nächste Landgebiet um Basel, die Landgrafschaft Sisgau, ging für das Reich verloren, da sie die Stadt im J. 1510 in Pfandbesitz erhielt und niemals wieder herausgegeben hat[3]).

[1]) Der Basler Friede v. 22. Sept. 1499 mit Beilagen ist abgedruckt in: Eidgenössische Abschiede 3, 1, 758—764. 1858.

[2]) Segeßer, Ant. Ph. v., Rechtsgesch. v. Luzern 2, 96. 130. 425. 1850.

[3]) Heusler, Andr., Verfassungsgesch. d. St. Basel. 1860. S. 414—422.

Im J. 1501 wurde auch die deutsche Reichsstadt Schaffhausen am Rhein, welche bisher schon ein zugewandter Ort gewesen war, in die Eidgenossenschaft aufgenommen; bald nachher, im J. 1513, das Land Appenzell.

Im J. 1514 suchte auch die freie deutsche Reichsstadt Mühlhausen im Elsaß um Aufnahme nach und wurde durch Bundesbrief vom 19. Januar 1515 als „zugewandter" Ort aufgenommen; beide Teile versprachen sich Hilfe in allen Kriegsfällen, nicht bloß zur Verteidigung, sondern auch zum Angriff. Anfang Juli erschienen die Gesandten der Eidgenossen und nahmen von Rat und Bürgerschaft den Bundeseid in Empfang.

Die Reichsstadt Rottweil im Neckar, welche im letzten Krieg neutral geblieben war, setzte nach dem Frieden ihren Bund mit den Eidgenossen fort und besuchte die Tagsatzungen ständig bis 1645.

Auf den 10. April 1500 hatte der Kaiser den Reichstag nach Augsburg einberufen, um die Hilfe des Reichs gegen Frankreich nachzusuchen; allein seine bisherigen Mißerfolge nach allen Seiten und der gänzliche Mangel an Vertrauen auch in seine Absichten bewogen jetzt die Reichsstände, jede Hilfe davon abhängig zu machen, daß ihnen bei der Führung des Reichs eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt werde, wie sie es schon früher begehrt hatten. Maximilian willigte ein, und so wurden also durch die Regimentsordnung v. 2. Juli 1500 und den Reichsabschied v. 10. Sept. 1500 § 36—38 und 49—84 folgende merkwürdige Bestimmungen getroffen:[1]) In der Reichsstadt Nürnberg sollte unter dem Namen „des Kaisers und des heiligen Reichs Regiment" eine ständige Regierungsbehörde errichtet werden, bestehend aus dem Kaiser oder dessen Statthalter und 20 „Regenten", als Vertretern der Reichsstände, mit der Vollmacht, alle und jede Regierungsrechte des Kaisers in innern und äußeren Angelegenheiten, samt denjenigen Befugnissen, welche bisher der jährlichen Reichsversammlung vorbehalten gewesen waren, auszuüben[2]). Die Verfügungen sollten im Namen des Kaisers mit der Unterschrift „ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii" und unter kaiserlichem Siegel ausgehen. Das Regiment sollte folgendermaßen zusammengesetzt sein: Jeder der sechs Kurfürsten führt 1 Stimme und in einem vierteljährlichen Wechsel wohnt immer einer der Kurfürsten persönlich den Beratungen bei. Von namentlich bezeichneten geistlichen und weltlichen Fürsten und Reichsprälaten erscheint in vierteljährlichem Wechsel je einer persönlich[3]); die Grafen werden durch den Grafen Adolf von Nassau vertreten; die 8 bedeutendsten Reichsstädte senden in vierteljährlichem Wechsel 2 Abgeordnete; Kaiser und Reichsstag wählen zusammen 1 Regenten aus den österreichischen Erblanden und 1 aus Burgund. Die übrigen 6 Regenten werden von den jetzt zum erstenmal gebildeten Reichskreisen gesendet, durch Wahl aller Kreisstände, nämlich der Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte. Die neuen Kreise waren Franken, Bayern, Schwaben, Rhein, (Mittelrhein, später Oberrhein genannt), Westfalen, Niedersachsen; die Länder der Kurfürsten und Österreichs blieben außer den Kreisen.

Da ein großes Reichsheer auf die Beine gebracht werden sollte, wozu alle Bewohner des Reichs, auch die Geistlichen, steuern sollten, so wählten Kaiser und Reichstag auch einen Oberbefehlshaber, Reichs-Hauptmann, in der Person Herzog Albrechts von Bayern, Schwager des Kaisers, samt 6 zuverordneten Räten, welche alle auf Gehorsam gegen das Reichsregiment verpflichtet wurden.

Das Regiment trat Ende Oktober 1500 zu Nürnberg zusammen unter Vorsitz des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, den Maximilian bereits am 31. August

---

[1]) Reichs-Abschiede 2, 56—63; 63—91. Der anfängliche Name „des Kaisers und des Reichs Rat" wurde schon im Reichs-Abschied § 37 geändert, was Ranke 1, 108 übersieht. v. Kraus, Viktor, Das Nürnberger Reichsregiment, Gründung und Verfall. 1883. S. 246.

[2]) Regiments-O. § 1. Vgl. v. Kraus 32—38. Reichs-Abschied § 36.

[3]) Von einer „Wahl" durch diese Gruppen, wie v. Kraus S. 30 meint, ist keine Rede.

zu seinem Statthalter ernannt hatte. Maximilian hätte vielleicht mit der neuen Schöpfung etwas erreichen können, wenn er selbst in Nürnberg die Leitung des Regiments in die Hand genommen und wirklichen Ernst gezeigt hätte; aber er ließ sich dort kaum einige Tage sehen, unterhielt sich mit Kurzweil und trieb seine eigene Politik. Kein Wunder, daß auch die Stände sich nicht regten; von Rüstungen war wenig zu hören, noch weniger von Geldzahlungen an das Regiment; kam doch nicht einmal soviel ein, um die Reichsregenten und die Beisitzer des Kammergerichts bezahlen zu können. Als Kurfürst Friedrich das Statthalteramt niederlegte, besetzte es der Kaiser nicht wieder und ließ sich am 21. März 1502 das Regimentssiegel abliefern, worauf sich die Reichsregenten sowie auch die Mitglieder des Kammergerichts in alle Winde zerstreuten und die beiden mit so großer Mühe errungenen Reichseinrichtungen vorläufig begraben waren[1]). Sehr bald enthüllte Maximilian seine eigentlichen Absichten; im November richtete er ein „Königliches" Regiment und ein „Königliches" Kammergericht mit dem Sitz zu Regensburg ein, mit gänzlicher Beiseitesetzung aller Mitwirkung der Reichsstände; aber auch sie verschwanden bald spurlos. Das Reichskammergericht lebte doch bald wieder auf, und das Reichs-Regiment hat späterhin, in den Jahren 1521 bis 1530 eine außerordentlich wichtige Rolle in der Geschichte Deutschlands gespielt.

§ 58.

7. Die rheinpfälzischen und bayerischen Linien des Hauses Wittelsbach und ihre Fürstentümer. Bayerischer Erbfolgekrieg 1504—1505. Zerstückelung der Rheinpfalz. Einführung der Erstgeburtsfolge in Bayern.

Nachdem das Reich gegen die Eidgenossen kläglich schlecht bestanden hatte, geriet es durch fürstliche Ländersucht in innere Zwietracht und einen einjährigen verwüstenden Krieg, welcher die Gebiets-Verteilung in Süddeutschland sehr wesentlich veränderte und für die Partei-Stellung auf Jahrzehnte hinaus von Einfluß gewesen ist.

Das Haus Wittelsbach, genannt nach Burg und Dorf Wittelsbach bei Aichach in Ober-Bayern, anfänglich unter den Vasallen der welfischen Herzöge von Bayern durch Übertragung des Pfalzgrafen- oder Hofrichter-Amtes hervorragend, wurde 1180, nach Heinrichs des Löwen Entsetzung, mit dem Herzogtum Bayern beliehen, und erhielt im J. 1225 von Kaiser Friedrich II. auch noch die Pfalzgrafschaft am Rhein, welche den westlichen Teil des alten großen Herzogtums Franken begriff, und an politischer Bedeutung Bayern noch überwog, weil die rheinischen Pfalzgrafen in Fürstengerichten den Vorsitz führten, bei Erledigung des Kaiserthrons die Reichsverwesung in Süddeutschland hatten, wie die Herzöge von Sachsen im Norden, und seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. zu den 7 Kurfürsten gehörten, welchen das Recht der Kaiser-Wahl zukam. Häufige Teilungen hatten diese Länder aber zerstückelt, in die Hände verschiedener Linien gebracht, und so wesentlich geschwächt. Zu Anfang des 16. Jahrh. war der Besitzstand der folgende:

Rheinpfälzische kurfürstliche Linie.

In den Händen derselben befand sich vor allem das nach der Goldnen Bulle von 1356 unteilbare und nach dem Recht der Erstgeburt vererbende Kurfürstentum der Pfalz. Den eigentlichen Mittelpunkt desselben bildeten Landstriche in der fruchtbaren Rheinebene auf dem linken und rechten Ufer des Rheins und den Neckar aufwärts,

[1]) v. Kraus 178. 187—188. 244.

mit den Haupt-Burgen und Städten Alzei, Neustadt an der Haardt und Heidelberg. Nachdem an letzterem Orte im J. 1386 eine Universität gegründet worden war, schlugen die Kurfürsten daselbst ihre gewöhnliche Residenz auf. Im J. 1385 und 1394 wurden die Grafschaft Zweibrücken, im 15. Jahrh. die Grafschaften Simmern, Veldenz an der Mosel und Teile der Grafschaft Sponheim-Kreuznach erworben und Neben-Linien überlassen.

Durch Kaiser Ruprecht kam 1408 die Reichs-Landvogtei über den Unter-Elsaß pfandweise an sein Haus, später 1437 auch die Hälfte der Landvogtei in der Ortenau, im heutigen Baden, mit den Städten Ortenburg und Offenburg.

Noch im 14. Jahrh. verliehen die Pfalzgrafen in ihrer Eigenschaft als Herzoge in Franken vom Steine im Hof ihrer Burg Alzei $14^1/_2$ Grafschaften, darunter Leiningen, Wild- und Rheingrafschaft, Katzenelnbogen, Nassau, Solms, Wied, Sayn, Kleve, Berg; allein diese Vasallen-Abhängigkeit war allmählich durch Erhebung einiger dieser Grafen in den Fürstenstand und die allgemeine Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse teils erloschen teils zur Bedeutungslosigkeit abgeschwächt.

Seit dem 14. Jahrh. war Nord-Bayern, von der Donau bis zum Fichtelgebirg reichend, vom Herzogtum Bayern abgetrennt und der Pfälzischen Linie überwiesen und ihm infolge davon der Name „Ober-Pfalz" beigelegt worden; manche Kurfürsten ließen dort die Regierung durch Statthalter führen, meistens aber übertrugen sie die Regierung Söhnen oder Vettern, die zu Amberg Hof hielten.

Seit 1476 regierte Kurfürst Philipp, geb. 14. Juli 1448, † 28. Febr. 1508, vermählt seit 1474 mit Margaretha, Tochter des Herzogs Ludwig des Reichen von Bayern-Landshut, † 25. Febr. 1501. Aus dieser Ehe gingen 9 Söhne und 4 Töchter hervor[1]).

1. Ludwig V., der Friedfertige, geb. 2. Juli 1478, † 16. März 1544, seit 28. Febr. 1508 Kurfürst, seit 23. Febr. 1511 vermählt mit Sibylle, Tochter des Herzogs Albrecht III. (IV.) von Bayern. Kinderlos.
2. Philipp, geb. 7. Mai 1480, † 5. Jan. 1541, seit 16. Dez. 1497 zuerst Administrator und seit 17. Mai 1499 Bischof von Freising, außerdem seit 23. Nov. 1517—5. Jan. 1541 Administrator des Bistums Naumburg.
3. Ruprecht, geb. 14. Mai 1481, † 20. Aug. 1504, seit 1. Aug. 1495 Bischof von Freising, verzichtet am 3. Dez. 1498 und heiratet am 10. Febr. 1499 Elisabetha, Tochter des Herzogs Georg des Reichen von Bayern-Landshut. (Sein Sohn Otto Heinrich, geb. 19. April 1502 wurde später Kurfürst).
4. Friedrich II., geb. 9. Dez. 1483, † 26. Febr. 1556, seit 16. März 1544 Kurfürst; seit 26. Sept. 1535 vermählt mit Dorothea, Tochter des Königs Christiern II. von Dänemark.
5. Georg, geb. 10. Febr. 1486, † 27. Sept. 1529, seit 12. Febr. 1513 bis 27. Sept. 1529 Bischof von Speyer.
6. Heinrich, geb. 15. Febr. 1487, † 3. Jan. 1552, erhielt nie die Priesterweihe, war aber 1521—1552 Propst von Ellwangen, 1523—1552 Administrator des Bistums Worms, 1523—1529 Administrator des Bistums Utrecht, 27. Aug. 1540 Koadjutor des Bistums Freising, seit 5. Okt. 1541—1552 Administrator desselben.
7. Johann, geb. 7. Mai 1488, † 3. Febr. 1538, seit 1507 bis 1538 Bischof von Regensburg (empfing niemals die Weihen).
8. Wolfgang, geb. 1494, † 1558, unverheiratet.
9. Otto Heinrich, geb. und † 1496.

---

[1]) Häutle, Christian, Genealogie des Hauses Wittelsbach seit 1180. 1870. 4°. S. 35—43.

Herzoglich Bayerische Linie.

Das Herzogtum Bayern war im 14. Jahrh. in Ober- und Nieder-Bayern geteilt gewesen, von welchen das erstere die Landschaften am oberen Lauf der Donau, der Isar und des Lech begriff, Nieder-Bayern die Landschaften am unteren Lauf dieser Flüsse. Diese Einteilung verlor aber ihre Bedeutung im 15. Jahrh., indem im J. 1425 beim Aussterben der Straubinger Linie deren Teile von Nieder-Bayern auf die drei anderen Linien Ingolstadt, Landshut, München verteilt wurden und im J. 1447 beim Aussterben der Ingolstädter Linie deren Land an die Nieder-Bayerische Linie Landshut fiel.

In Bayern-Landshut mit Ingolstadt regierte seit 1479 Herzog Georg der Reiche, geb. 15. Aug. 1455, † 1. Dez. 1503, seit 14. Nov. 1475 vermählt mit Hedwig, Tochter des Königs Kasimir von Polen, † 18. Febr. 1502[1]). Residenzen und Sitze der Oberbehörden waren Landshut an der Isar und Ingolstadt an der Donau, letzteres seit 1472 Sitz einer Universität; die Landstände von Bayern-Landshut und Bayern-Ingolstadt waren seit 1447 zu einer einzigen Landschaft vereinigt.

Dazu kamen einige weit abgelegene kleinere Besitzungen: die Herrschaft Heidenheim an der Brenz (nördlich von Ulm) seit 1450, die Herrschaft Baldern, nordöstlich von Heidenheim, seit 1473, und die Grafschaft Kirchberg an der Iller, südlich von Ulm, seit 1498.

In der jüngeren Linie Bayern-München hinterließ der am 29. Febr. 1460 verstorbene Herzog Albrecht II. (III.) fünf Söhne:

Johann IV., geb. 4. Okt. 1437, † 18. Nov. 1463, kinderlos.

Sigmund, geb. 26. Juli 1439, † 1. Febr. 1501, kinderlos.

Albrecht III. (IV.) der Weise, geb. 15. Dez. 1447, † 18. März 1508, seit 3. Januar 1487 vermählt mit Kunigunde, Tochter des Kaisers Friedrich III.

Christoph, geb. 6. Jan. 1449, † 8. Aug. 1493, kinderlos.

Wolfgang, geb. 1. Nov. 1451, † 24. Mai 1514, kinderlos.

Zuerst regierten Johann IV. und Sigmund vom 29. Febr. 1460 gemeinschaftlich, dann nach Johanns Tod 18. Nov. 1463 Sigmund allein, vom 10. Sept. 1465 tritt der jüngere Bruder Albrecht III. (IV.) mit ein. Nachdem Sigmund am 3. Sept. 1467 verzichtet hatte, führte Albrecht die Regierung die folgenden 40 Jahre lang allein, unter vielen Streitigkeiten mit den beiden jüngeren Brüdern, die ebenfalls Anteil an der Regierung verlangten[2]).

Am 1. Dez. 1503 starb in seinem neuen Schlosse zu Ingolstadt der Herzog Georg von Bayern-Landshut, genannt „der Reiche", ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen. Dem Lehnrecht und den Hausverträgen nach mußte sein Land nunmehr an seine Vettern von der Linie Bayern-München, nämlich an die damaligen beiden Herzoge Albrecht und Wolfgang fallen. Allein Georg hatte ein Testament aufgerichtet, worin er seiner Tochter Elisabeth und deren Gemahl, dem jungen Ruprecht, Pfalzgrafen am Rhein, sein Land zuwendete; noch bei seinen Lebzeiten hatte er ihm auch bereits die Burgen Landshut und Burghausen übergeben. Durch die Schuld Kaiser Maximilians kam es nun zu einem fast einjährigen Erbfolgekriege, weil Maximilian in dem Streit der Wittelsbacher eine gute Gelegenheit erschaute, ein gut Stück bayerischen Gebietes an sich zu reißen[3]). Zwar erteilte er schon am 9. Dez. 1503 auf einem Tage zu Ulm den Herzogen Albrecht und Wolfgang die Belehnung mit dem erledigten Fürstentum, aber mit dem geheimnisvollen Zusatz, daß diese Belehnung seinen eigenen Ansprüchen unvorgreiflich sein solle, indem er den Herzogen zugleich eröffnete, er

---

[1]) Häutle 115—116.

[2]) Häutle 30—34.

[3]) Die beste Darstellung des Erbfolgestreits und des Kriegs auf dem östlichen Kriegsschauplatz gibt: Riezler, Sigm., Geschich. Baierns 3, 581—638. 1889. Im Übrigen vgl. Häusser, L., Gesch. d. Rhein. Pfalz 1, 463—493. 1856. Über Ulrich von Württemberg: Stälin, Wirt. Gesch. 4, 53.

werde sich mit ihnen in aller Freundschaft darüber vertragen, was er als sein „merkliches Interesse und seine Ansprüche“ fordern zu dürfen glaube. Am 13. Dezember 1503, also 12 Tage nach dem Tode Georgs traten, noch von ihm berufen, die Landstände seines Fürstentums zu Landshut zusammen und wurden von beiden Teilen um die Huldigung angegangen; sie lehnten dieselbe aber ab und setzten aus ihrer Mitte eine Reichsverwesung (Regiment) ein, welche das Land verwalten solle, bis vom Kaiser über die Erbfolge rechtlich entschieden sein werde, und beide Parteien erklärten dazu ihr Einverständnis. Jetzt trat Maximilian mit seinen Forderungen hervor und verlangte von Albrecht IV. und Wolfgang die Abtretung großer Stücke von Bayern, und als dieselben sich weigerten, begann er mit Ruprecht zu unterhandeln und sicherte ihm am 6. Jan. 1504 ein Drittel des erledigten Fürstentums zu unter der Bedingung, daß Ruprecht ohne kaiserliche Einwilligung weder mit den bayerischen Vettern noch mit der Landschaft ein Abkommen treffe. Ruprechts Übermut fand indessen das Angebot zu gering und sah sich zu seinem Unglück durch diese Haltung des Kaisers nur in dem Entschluß bestärkt, es auf die Gewalt der Waffen ankommen zu lassen.

Nachdem auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Augsburg eine friedliche Schlichtung gescheitert war, setzte Maximilian seine Verhandlungen mit beiden Parteien fort und bewog endlich am 2. April 1504 die bayerischen Herzoge, ihm das beanspruchte „Interesse“, so schmerzlich es sie auch ankam, zuzugestehen, da sie anders auf den Beistand des Kaisers nicht rechnen durften. Damit war der Krieg entschieden und begannen auf allen Seiten die Rüstungen. Ein törichter Gewaltstreich pfälzischer Kriegsleute brachte ihn zum Ausbruch, indem dieselben am 17. April die Stadt Landshut überfielen und das dort sitzende landständische Regiment vertrieben, auch sofort andere Städte angriffen und besetzten. Nunmehr erteilte Maximilian am 23. April den bayerischen Herzogen auf dem Rathause zu Augsburg nochmals die Belehnung mit dem Fürstentume Georgs, unter Vorbehalt des königlichen Interesse, der Reichsfiskal Dr. Haid erhob beim Kammergericht, das sich damals zu Augsburg befand, gegen Ruprecht Klage wegen Landfriedensbruchs und erwirkte am 4. Mai eine Achtserklärung gegen denselben. Der Kaiser selbst sprach am gleichen Tag unter freiem Himmel die Reichsacht aus über Ruprecht und über alle, die ihm Beistand leisten würden[1]).

Ruprecht, dem der von Herzog Georg hinterlassene große Kriegsschatz zu Gebot stand, hatte sowohl in der Ober-Pfalz als in Bayern ein stattliches Heer geworben, darunter auch viele Böhmen, die noch immer im Ruf bester Kriegsleute standen; er wurde unterstützt von seinem Vater, dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, und dessen Vasallen, rechnete irrigerweise auch auf den Böhmen-König Wladislaw und Ludwig XII. von Frankreich. Weit mächtigere und rührigere Bundesgenossen aber traten für die Sache der Herzoge von Bayern ein; der Kaiser, der Schwäbische Bund, dessen oberster Feldhauptmann Herzog Albrecht von Bayern war, die Stadt Nürnberg und mehrmals auch die bayerischen Bauern und verschiedene Fürsten im Westen. Die schwere Niederlage, die Maximilian den Böhmischen Söldnern am 12. September 1504 am Wenzenberge bei Regensburg beibrachte und die Eroberung Kufsteins am 17. Oktober brachten entscheidende Wendungen.

Nicht minder übel war es auf dem Kriegsschauplatz im Westen dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz ergangen, der sich gleichzeitig auf vier Seiten von mächtigen Gegnern angegriffen sah. König Max brach mit stattlichem Heer, das er in Tirol, Schwaben, im Sundgau und Burgund zusammengebracht, ins Rheintal und vertrieb im Juli und August die Pfälzer aus der Ortenau und aus dem Unterelsaß; im Haardtgebirge griff Pfalzgraf Alexander von Veldenz zu, im Odenwald Landgraf Wilhelm von Hessen; im Osten endlich hatte der 17jährige, jüngst für volljährig erklärte Herzog Ulrich von

[1]) Die Achts-Urkunde bei Zayner in Oefele, Scriptores rer. Boic. 409—411. Häusser 468.

Württemberg (künftiger Tochtermann Herzog Albrechts von Bayern) ein Heer von nicht weniger als 20000 Fußgängern und 800 Reitern ins Feld gestellt, welches mit einigen kleinen Belagerungen, ohne eine Schlacht schlagen zu müssen, ein gut Stück Rheinpfalz besetzte.

Die Sache Ruprechts war vollends verloren, als ihn, den erst 23jährigen, am 20. August 1504 ein rascher Tod ereilte und bereits am 14. September ihm seine Gemahlin Elisabeth folgte; so kam denn am 10. Sept. 1504 ein Waffenstillstand zuwege und verstanden sich beide Teile dazu, sich dem Schiedsspruch des Kaisers zu unterwerfen. Auf einem nach Köln ausgeschriebenen Reichstag entschied nun Maximilian am 30. Juli 1505, daß jeder Teilnehmer am Krieg behalten dürfe, was er in Besitz genommen, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, worüber es noch zwei Jahre dauernde Verhandlungen gab. Um zu verhüten, daß sich in letzter Stunde nicht noch König Ludwig XII. von Frankreich zu Gunsten der Kurpfalz einmischte, schloß Maximilian mit ihm einen Freundschaftsvertrag und reichte ihm am 4. April 1505 das Herzogtum Mailand zu Lehen[1]).

Die großen Veränderungen im Länderbesitz, welche der Krieg nach sich zog, waren folgende[2]):

1. Maximilian behielt für sich, d. h. für das Haus Österreich: das Amt Kufstein mit der wichtigen Feste, das Amt Rattenberg, die Herrschaft Kitzbühel mit 20 wertvollen Bergwerken, einen Teil des Zillertals, Schloß Wildeneck, wodurch Tirol im Nordosten eine besser abgerundete und sicherere Grenze erhielt; Schloß Neuburg am linken Ufer des Inn oberhalb Passau und Schloß Rannarigl (jetzt Rannaridl) am rechten Donau-Ufer unterhalb Passau, gute Stützpunkte zur Beherrschung dieser Flüsse; die Grafschaft Kirchberg am linken Ufer der Iller, die Gerichte Weißenhorn, Obenhausen und Pfaffenhofen am rechten Iller-Ufer und Schloß Schmiechen, westlich Ulm, die Vogtei über das Kloster Königsbronn u. a. m., wodurch das Gebiet der Reichsstadt Ulm noch mehr als bisher von österreichischem Gebiet umgeben wurde. Die Herrschaft Spitz am linken Donau-Ufer oberhalb Krems mußte Bayern ebenfalls abtreten, Maximilian gab sie aber dann seinem Hofmeister Eitelfritz von Zollern[3]). Von nicht geringer Wichtigkeit war endlich der Übergang der Kirchenvogtei über das Erzstift Salzburg und das Stift Passau an Österreich, wodurch dieses die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit und die Militärgewalt in diesen Fürstentümern in die Hand bekam.

Von den Besitzungen der Pfalzgrafen am Rhein behielt Maximilian die pfälzische Hälfte der Ortenau und die Landvogtei im Nieder-Elsaß.

2. Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Bayreuth erhielt die Freistadt im Landgericht Hirsberg.

3. Der Reichsstadt Nürnberg verblieben: Altdorf, Bezenstein, Grunsberg, Hersbruck, Hohenstein, Lauf, Reicheneck, Stirberg, Velden und die Vogtei des Klosters Engelthal.

4. Für die Kinder von Elisabeth und Ruprecht (Otto Heinrich und Philipp), wurde ein ganz neues Fürstentum, überwiegend aus Bestandteilen des Fürstentums Bayern-Landshut, gebildet, das „Fürstentum Pfalz-Neuburg" oder „die Junge Pfalz" genannt[4]).

---

[1]) Stälin 4, 67.

[2]) Die Veränderungen hinsichtlich des Herzogtums Bayern und der Ober-Pfalz sind sehr genau aufgezählt in Oefele, Andr. Fel., Rerum Boicarum Scriptores 2, 489—492. 1763. fol.

[3]) Riezler 3, 590 u. 638. Stälin, Wirtemb. Gesch. 4, 61. 68.

[4]) Pfalz-Neuburg umfaßte folgende Hauptorte und Ämter: Allersberg, Burchstein, Burgheim, Calmünz, Ehrendorf, Floß, Greisbach, Gundelfingen, Heideck, Hemau, Heimsberg, Hippoltstein, Höchstädt, Hombauer, Kornbrun, Laber, Lauingen, Lengfeld, Monheim, Neuburg, Regenstauff, Reichartshofen,

5. Was hiernach von Bayern noch übrig blieb, erhielten die Herzoge von Bayern-München.

6. Herzog Ulrich von Württemberg behielt ein großes Stück von der Rheinpfalz: Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl und die landesherrliche Gewalt über das Kloster Maulbronn, dem viele Dörfer gehörten; ferner das bisher bayrische Amt Heidenheim, nördlich von Ulm, mit den Klöstern Anhausen und Herbrechtingen[1]). Ulrich hatte auch die Grafschaft Löwenstein in Besitz genommen, gab sie indessen 1510 den Grafen zurück, aber nur als württembergisches Lehen und unter Vorbehalt der Landeshoheit und obersten Gerichtsbarkeit.

7. Dem Landgrafen von Hessen wurden zugesprochen: Stadt und Zent Umstadt im nördlichen Odenwald, welche sich als fuldische Lehen in gemeinschaftlichem Besitz von Pfalz und den Grafen von Hanau befunden hatten; Schloß Stein bei Worms, bis dahin halb pfälzisch, halb bischöflich wormsisch; außerdem wurde die pfälzische Lehnsherrlichkeit über verschiedene hessische Burgen und Gerichte für erloschen erklärt.

8. Der Pfalzgraf von Veldenz durfte Landsberg und Moschel behalten.

Auch die kleineren Bundesgenossen des Kurfürsten Philipp büßten an vielen Orten von ihrem früheren Besitz ein; z. B. die Grafen von Hanau, welche außer ihrer Hälfte der Zent Umstadt auch Homburg vor der Höhe verloren[2]).

Kurfürst Philipp hat sich bis an seinen bald nachher im J. 1508 erfolgten Tod geweigert, die grausame Zerstückelung seines Landes anzuerkennen, konnte aber daran nichts ändern; in seinem Sohn und Nachfolger Ludwig lebte lange Zeit hindurch tiefe Abneigung gegen den Kaiser fort, die Maximilian später, als er die pfälzische Kurstimme zur Sicherung der Wahl seines Enkels Karl V. brauchte, durch allerlei Gnaden zu überwinden suchte, namentlich durch seine Beihilfe, Brüder des Kurfürsten auf Bischofs-Stühle zu bringen.

Für das Herzogtum Bayern hatte der Krieg die wichtige Folge, daß Albrecht IV. und Wolfgang am 8. Juli 1506 ein Hausgesetz errichteten, daß künftig das Land ungeteilt bleiben und nach dem Recht der Erstgeburt vererben, die Volljährigkeit des regierenden Herzogs auch erst mit vollendetem 18. Lebensjahr eintreten solle; durch die Zustimmung der Landstände erhielt diese Ordnung die Gewähr eines Landgesetzes[3]). Eine im J. 1512 eingeführte Wehrverfassung, die an altdeutsche Einrichtungen erinnert und bis zum 19. Jahrh. ihresgleichen nicht in Deutschland gehabt hat, machte Bayern zum wehrkräftigsten aller deutschen Länder.

Über alle Beschreibung grauenvoll aber waren die auf den Kriegsschauplätzen am Rhein und Main und im Osten angerichteten Verwüstungen; viele hunderte von Dörfern und nicht wenige Städte lagen in Asche; „vom Zillertale bis zum Fichtelgebirge“ — sagt Riezler — „wandelte eine verarmte und verzweifelnde Bevölkerung über Brandstätten und Fluren, zu deren Bestellung Kraft und Mittel fehlten.“ An der in diesen Zeiten geübten Art von Kriegführung konnte man ablesen, zu welcher Verwilderung unter der Herrschaft der Römischen Kirche alle Klassen des Volks, Fürsten, Adel und Untertanen herabgesunken waren. Um ihren eigenen Schaden wieder auszubessern, griffen Fürsten, Adel und Prälaten zu dem Mittel, die Bauern ihrer bisherigen Rechte zu berauben, sie zu bloßen Zeitpächtern herabzudrücken, ihnen ungemessene

---

Schmidtmühl, Schwandorf, Schweigendorf, Sulzbach, Veldorf, Velburg, Vohenstraus, Welden. — Diese Gebiete lagen teils am linken und rechten Ufer der Donau, oberhalb Ingolstadt, teils im Nordgau, in unglückseligster Zerstreuung. Zur Residenz und zum Sitz der Regierung wurde Neuburg an der Donau gewählt.

[1]) Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 4, 61—65. 70. 700. Anm. 1, 810.

[2]) Rommel, Chr., Gesch. v. Hessen 3, Abt. 1, 152. 9, 393. Die Verfügung Kaiser Maximilians ist v. 23. Aug. 1504. — Im J. 1521 hat Landgraf Philipp v. Hessen dem Kurfürsten seine Hälfte von Stadt und Zent Umstadt zurückgegeben und nur die Hanauische Hälfte behalten.

[3]) Riezler 3, 639—642.

Frondienste aufzubürden und sie leibeigen zu machen. Das Bayrische Landrecht von 1518, Tit. 34, Art. 8, traf die erschreckende Bestimmung, daß einem Bauer die Behauptung, ein erbliches oder lebenslängliches Recht an einem Gut zu haben, nichts helfen solle, wenn er nicht Briefe darüber habe[1]); wer hatte aber darüber Briefe gehabt? und, wenn sie vorhanden gewesen wären, wohin wären sie gekommen, wenn die Dörfer in Flammen aufgingen?

§ 59.

8. Kämpfe um den Besitz Italiens seit 1492. Papst Alexander VI. 11. Aug. 1492—18. Aug. 1502. Herzogtum Mailand. Eroberungszug Karls VIII. von Frankreich nach Italien 1494. Ludwig XII., seit 7. April 1498, heiratet Anna von der Bretagne, erobert das Herzogtum Mailand, während die Venediger vom östlichen Ober-Italien Besitz ergreifen. Niederlagen der Franzosen im Königreich Neapel und Übergang desselben an die Krone Spaniens. Überlistung Kaiser Maximilians und des Erzherzogs Philipp durch den Vertrag von Blois 22. Sept. 1504.

Wie in der Zeit der Hohenstaufen, so drehte sich seit dem Jahre 1494 viele Jahrzehnte lang die Politik der deutschen Kaiser, der Könige von Frankreich und von Spanien um den Besitz von Ober- und Unter-Italien und wurde dadurch auch ihre Stellung zu den Päpsten und die Parteinahme der letzteren bedingt. Es erscheint daher unumgänglich, den Leser an die wichtigsten der darauf bezüglichen Vorgänge zu erinnern.

Bis zum J. 1494 hatten in Italien vier größere Staaten bestanden, die sich in die Herrschaft der Halbinsel teilten: Die Republik Venedig, mächtig zur See und auch das nächste Festland zwischen Po und Alpen beherrschend, das Herzogtum Mailand unter den Sforza (seit 1450), die Republik Florenz mit dem seit 1404 unterworfenen Pisa, unter einer fürstenmäßigen Oberherrschaft der Familie Medici; endlich das Königreich Neapel, welches vom Papst zu Lehen ging und wo Ferdinand I. aus dem Hause Aragonien (Linie von Neapel) seit 1458 als päpstlicher Vasall regierte. Die Insel Sizilien befand sich seit 1409 als päpstliches Lehen in der Hand der Könige von Aragonien (spanische Linie), jetzt des kriegerischen Ferdinand des Katholischen, und wurde von spanischen Vicekönigen verwaltet. Der Kirchenstaat war klein, und die Päpste spielten in der italienischen Politik eine geringe Rolle, weil sie unter der Botmäßigkeit zweier Adelsparteien Roms, der Orsini und Colonna standen, welche in ganz Mittel-Italien und im Königreich Neapel große Herrschaften als Lehen des Papstes oder anderer Herren besaßen, Kriegsleute hielten, sich gegenseitig bekämpften und sich abwechselnd in den Dienst italienischer oder fremder Mächte stellten, wie es gerade ihrem Vorteil entsprach[2]). Alle übrigen zahlreichen Herren und freien Städte bedeuteten wenig. Dieser politische Zustand erfuhr nun eine sehr gründliche Änderung.

Nach dem Tode des Papstes Innocenz VIII., 25. Juli 1492, wählten die Kardinäle den 61jährigen Kardinal Roderigo Borgia zum Papst, der den Namen Alexander VI. annahm. Er war ein Neffe des 1458 gestorbenen Papstes Kalixt III. und

---

[1]) Thudichum, F., Gesch. d. deutsch. Privatrechts. 1894. S. 146.

[2]) Machiavelli, Principe cap. 11. Thudichum, F., Promachiavell 1897. S. 14.

durch diesen frühe in hohe einträgliche Ämter in Spanien und Rom gekommen, was ihm die Erwerbung großen Reichtums und damit die Möglichkeit gewährte, die nötigen Wahlstimmen zu erkaufen. Er ernannte alsbald seinen zweiten unehelichen Sohn, Caesar Borgia, der 16 Jahre alt war und in Pisa studierte, zum Erzbischof von Valencia, später auch zum Kardinal, nachdem er auf Grund gefälschter Urkunden ihn für den Sohn eines Dritten erklären hatte lassen, da uneheliche Kinder von Priestern rechtlich von allen Kirchenämtern ausgeschlossen waren. Nachdem er seine frühere Buhlerin Vannoza, die ihm 7 Kinder gebar, fahren gelassen hatte, lebte er mit der jungen „schönen Julia" Farnese, Ehefrau des Orsino Orsini, in offenem Ehebruch; dieselbe erschien bei allen kirchlichen Festen, wie wenn sie die rechtmäßige Gemahlin des Papstes wäre, und gebar im April 1497 einen Sohn, welchen der Papst bereitwillig als sein Kind anerkannte[1])

Im Mai 1503 ernannte Alexander VI., weil er für seinen Sohn viel Geld brauchte, 9 neue Kardinäle, Leute von üblem Ruf, die aber das Amt baar bezahlen konnten, sodaß auf diese Weise an 130000 Dukaten in die päpstliche Kasse flossen; zwei Monate vorher hatte der Papst 80 neue Ämter an seinem Hof geschaffen, jedes zu 760 Dukaten verkauft und damit 60000 Dukaten erzielt[2]).

Das Herzogtum Mailand, mit der Hauptstadt Mailand, umfaßte einen beträchtlichen Teil der Lombardei, während die Oberherrschaft über Genua seit 1478 aufgehört hatte. Es war von altersher ein Lehen des deutschen Reichs, im J. 1395 von Kaiser Wenzel zu einem deutschen Reichsfürstentum erhoben worden und nach einander im Besitz der Familien Galeazzo, Visconti und seit 1447 der Sforza gewesen[3]). Der berühmte Franz Sforza war am 8. März 1466 gestorben, sein ältester Sohn Galeazzo Maria Sforza, ein abscheulicher Tyrann, am 26. Dez. 1476 im Dom zu Mailand ermordet worden, nun sein 8jähriger Sohn Johann Galeazzo gefolgt, unter Regierungsvormundschaft seiner Mutter; allein sein väterlicher Oheim Ludwig Sforza, genannt Moro (der Mohr), von einem dunklen Muttermal, das ihn entstellte, bemächtigte sich allmählich der Herrschaft, hielt seinen Neffen erst zu Mailand, dann zu Pavia gefangen, und sann auf Mittel, ihn beiseite zu schieben und sich vom Reich die Belehnung zu verschaffen, was ihm auf folgende Art in der Tat gelang.

Er bot dem Kaiser Maximilian, der nach dem schmählichen Scheitern seiner Heiratspläne auf Anna von der Bretagne als doppelt heiratslustig gelten konnte, die Hand seiner Nichte Bianca Maria Sforza an, der Schwester des widerrechtlich gefangenen Herzogs Johann Galeazzo, versprach die Zahlung von 400000 Dukaten und Edelsteinen im Wert von 40000 Dukaten, gegen die Zusage, nach der letzten Zahlung die kaiserliche Belehnung mit dem Herzogtum Mailand zu erhalten. Maximilian, der verliebt und wie immer in Geldverlegenheit war, ließ sich erkaufen, feierte am 16. März 1494 zu Innsbruck mit großem Glanz seine Hochzeit mit der Italienerin[4]). Dem strengen Rechte nach konnte Maximilian dem Moro mit Umgehung seines nunmehrigen eigenen Schwagers Johann Galeazzo zusagen, weil seit 1459 keiner der Sforza die Belehnung nachgesucht und erhalten hatte, ein Erbrecht also nicht bestand; aber schmählich doch, seinen Schwager mit Weib und Kind in der Gefangenschaft des Ludwig Moro zu lassen[5]).

Nun war aber freilich zu fürchten, daß ein mächtiger Fürst gegen die Entsetzung Johann Galeazzos Einspruch erhoben werde, nämlich dessen Schwager König

---

[1]) Villari, P., Niccolo Machiavelli übersetzt v. Mangold 1, 206. 1877. Schlosser, Weltgesch. 11, 139.

[2]) Berichte des venetianischen Gesandten in Rom, Ant. Giustinian, v. 29. März und 31. Mai 1503. Villari 1, 378.

[3]) Auch die Markgrafschaften Mantua und Modena gingen vom Reich zu Lehen (Ficker Jul., Reichsfürstenstand § 85. S. 123).

[4]) Maria Blanca ist dann am 13. Dez. 1511 ohne Kinder gestorben.

[5]) Schlosser 11, 23. 34—35. 43—45. 60—61. 114.

Alphons II. von Neapel, welcher am 25. Januar 1494 seinem Vater Ferdinand I. in der Regierung gefolgt war; und um dieser Gefahr zu begegnen, schickte Ludwig Moro Gesandte an König Karl VIII. von Frankreich mit der Einladung, das Königreich Neapel zu erobern, indem er zugleich seine Hilfe dazu anbot. Karl VIII., jetzt ein Jüngling von 24 Jahren, durch sein französisches Blut und das Lesen von Heldenromanen nach Ruhm und Macht dürstend, ging auf den abenteuerlichen Plan ein, überschritt am 22. August 1494 den Paß des Mont Genèvre, vereinigte sich in der Lombardei mit 6000 geworbenen Schweizern und nahm seinen Weg gegen Florenz. Hier verbreitete sich bei der Annäherung des feindlichen Heeres panischer Schrecken, von dem auch das Oberhaupt des Staats, Peter von Medici, ältester Sohn des kurz vorher, am 9. April 1792, verstorbenen Lorenzo, so sehr ergriffen wurde, daß er sich in eigener Person ins Feldlager des französischen Königs begab und einen Vertrag unterzeichnete, welcher den Franzosen alle Festungen des Landes: Pietrasanta, Serezana, Serezanello, Pisa samt dem Seehafen Livorno bis nach Beendigung des Kriegs auslieferte, und außerdem die Zahlung eines Vorschusses oder Darlehns von 200000 Dukaten versprach.

Als man in Florenz diese feigen Abmachungen erfuhr, erhob sich das Volk, nötigte Peter von Medici sowie auch dessen Brüder, den Kardinal Johann und Julian, zur Flucht und stellte die republikanische Verfassung her. (9. Nov. 1494). Den französchen König empfing Florenz friedlich und ehrenvoll in seinen Mauern, 17.—28. November, versprach auch die Zahlung großer Geldsummen und durfte seine republikanische Verfassung behalten. Darauf zog Karl VIII. gegen Rom, welches er am 31. Dez. 1494 ohne Schwertstreich besetzen konnte.

Die zahlreichen Gegner des Papstes, darunter 18 Kardinäle, trugen sich mit der Hoffnung, daß der König den abscheulichen Papst absetzen und ein allgemeines Konzilium zur Heilung der Schäden der Kirche einberufen werde, wozu er bisher Neigung ausgesprochen hatte; allein gegenwärtig kam es ihm mehr darauf an, Neapel zu erobern, wozu ein Bündnis mit dem Papst, von dem Neapel zu Lehen ging, nützlicher schien. Alexander VI., der sich in die Engelsburg eingeschlossen hatte und sich vor einem allgemeinen Konzilium ängstigte, auch durchaus wehrlos war, beeilte sich, alle ihm gestellten Bedingungen zu bewilligen, belehnte Karl mit dem Königreich Neapel, räumte ihm die päpstlichen Festungen Terracina, Civita Vecchia, den Seehafen Roms, und Viterbo als Pfand ein und gab ihm seinen Sohn, den Kardinal Alexander Borgia, als Geisel mit auf den Weg, wofür dann Karl VIII. dem heiligen Vater in der Petrus-Kirche feierlich den Pantoffel küßte[1]). Am 23. Januar 1495 wurde der Weitermarsch angetreten, auf welchem übrigens Alexander Borgia in Verkleidung entfloh. Widerstand zeigte sich nirgends; König Alphons II. von Neapel, der seit einem Jahre, seit 25. Jan. 1494, regierte, aber sich bereits durch rohe Grausamkeit schrecklich gemacht hatte, hielt es für besser zu entfliehen, ließ am 23. Januar 1495 seinen Sohn als König ausrufen und entwich in ein Kloster zu Messina, wo er von Gewissensbissen gepeinigt bald starb; Ferdinand II. aber nahm ebenfalls Reißaus, zuerst nach der Insel Ischia, dann nach Sizilien, sodaß die Welt mit Erstaunen vernahm, daß die Franzosen fast ganz Italien von den Alpen bis nach Calabrien erobert hatten wie auf einem bloßen Spaziergang.

Allein ebensoschnell wendete sich das Blatt wieder. Der Herzog von Mailand, Ludwig Moro, der inzwischen Mitte Oktober 1494 seinen gefangenen Neffen mit Gift aus dem Wege geräumt hatte und die Witwe mit dem kleinen Sohne Franz in Gefangenschaft festhielt, fiel verräterisch von seinem französischen Bundesgenossen ab und schloß mit den Venetianern ein Bündnis, um ihn wieder aus Italien zu vertreiben; der Papst, auch Kaiser Maximilian und Ferdinand der Katholische traten ebenfalls bei

---

[1]) Burchardi, Diarium p. 1063—64. Rudelbach 120 oben.

(31. März 1495), sodaß Karl VIII. es für ratsam hielt, schleunigst auf demselben Weg, den er gekommen, wieder nach Hause zu ziehen, was er bis zum Oktober mit leidlichem Glück bewerkstelligte. Im Königreich Neapel, zu dessen König er sich feierlich hatte krönen lassen, ließ er einen Statthalter und viele Garnisonen zurück, die sich aber nicht lange halten konnten und deren Reste sich bald nach Hause einschifften. König Ferdinand II. von Neapel starb schon am 5. Oktober 1496, und sein Nachfolger wurde sein Vaterbruder Friedrich[1]).

Am spätesten räumten die Franzosen die Festungen der Republik Florenz; die Burg zu Pisa übergaben sie den Pisanern, die sie sofort schleiften und sich nun elf Jahre lang gegen Florenz zur Wehre setzten, von außen, nämlich vom Herzog von Mailand, von Venedig, vom Papst, von Peter von Medici und den Orsini in Rom unterstützt.

Der Herzog von Mailand beredete jetzt den Kaiser Maximilian zu einem Kriegszug gegen die Anhänger Frankreichs in Ober-Italien; allein derselbe fiel kläglich aus, besonders dadurch, daß es Karl VIII. gelungen war, das Bündnis mit den Eidgenossen zu erneuern und im J. 1496 auch Graubünden zum Anschluß daran zu bringen.

Am 7. April 1498 starb Karl VIII. in seinem Schlosse Amboise; es erlosch mit ihm der ältere Zweig der Valois, und es folgte in der Regierung das Haupt der ersten Nebenlinie, Herzog Ludwig von Orleans, geboren am 27. Juni 1462, also jetzt 36 Jahre alt, als König Ludwig XII. Derselbe war seit vielen Jahren mit Johanna, der wenig schönen Tochter Ludwigs XI. vermählt gewesen, wünschte aber von dieser Ehe, die kinderlos blieb, loszukommen, besonders auch, um die Witwe seines Vorgängers Karls VIII., die Herzogin-Königin Anna von der Bretagne, heiraten und dieses Land bei Frankreich erhalten zu können. Er wendete sich daher an Papst Alexander VI. mit dem Ersuchen, die Ehe zu trennen. Der Papst stellte als Bedingung, daß Frankreich ihm und seinem Sohn Cäsar Borgia Hilfe leiste, um die päpstlichen Statthalter in der Romagna, die sich erblich gemacht hatten und nichts mehr nach dem Papst fragten, zu vertreiben. Man war bald handelseinig. Vor einem geistlichen Gerichtshof ließ der Papst zuerst in Tours, dann in Amboise die Komödie eines Eheprozesses aufführen, um die Menschheit glauben zu machen, daß die Ehe wegen Verwandtschaft oder wegen Zwangs oder sonstiger erdichteter Gründe ungültig gewesen sei, und erklärte sie am 17. Dez. 1498 für nichtig, worauf Ludwig XII. am 7. Januar 1499 zu Rennes seine Vermählung mit Anna von Bretagne feierte.

Nunmehr beschloß Ludwig XII. einen Kriegszug nach Italien, um seine Zusage an den Papst zu erfüllen; dazu mußte er aber erst das Herzogtum Mailand erobern, und als Vorwand dazu diente ihm der Umstand, daß er Enkel einer Visconti war, also einer Frau aus dem früheren mailändischen Herzogshause, welches im Jahre 1447 im Mannesstamm ausgestorben war[2]); den Herzog Ludwig Moro zu vertreiben, schien ihm außerdem nur eine billige Vergeltung für den an Karl VIII. geübten Verrat. Verbündete Frankreichs für dieses Unternehmen waren die Venediger, welche jetzt eine gute Gelegenheit sahen, die östlichen Landstriche Ober-Italiens an sich zu bringen und sich so aus einer bloßen Seemacht in eine Landmacht zu verwandeln, ferner die Eidgenossen, denen Ludwig die bisher mailändischen Herrschaften Locarno, Lugano und Bellinzona versprach. Schon im August und September 1499 befand sich das Herzogtum Mailand in den Händen Frankreichs, und als Gefangener auch Herzog Ludwig Moro; Cäsar Borgia aber konnte sich mit der Unterstützung eines französischen

---

[1]) Schlosser II, 124—135.

[2]) Sein Großvater, Ludwig, Herzog von Orleans, hatte nämlich im J. 1389 die Tochter des Galeazzo Visconti geheiratet.

Hilfskorps in den Besitz der Romagna setzen, griff aber auch in der Nachbarschaft um sich und fragte nicht mehr nach Frankreich[1]).

Im Oktober 1499 erschien Ludwig XII. in Person in Mailand und empfing hier die Huldigungen zahlreicher kleiner Herrn, aber auch der hochangesehenen Republik von Florenz; dieser Glücksstand berauschte sein gallisches Herz so sehr, daß er auf den abenteuerlichen Gedanken seines Vorgängers Karls VIII. zurückkam, das Königreich Neapel zu erobern; da er sich aber infolge der Macht Cäsar Borgias die Kraft dazu nicht zutraute, schloß er am 11. Nov. 1500 einen Bund mit Ferdinand von Aragonien-Kastilien, dem schon Sizilien und Sardinien gehörten, wonach sie Neapel gemeinschaftlich erobern und dann teilen wollten. Schon im Juli 1501 war der König Friedrich von Neapel gefangen und nach Frankreich gebracht, am 1. März 1502 nahm der spanische Befehlshaber auch den vierzehnjährigen Sohn des Königs, Ferdinand, unter Bruch eines feierlichen Eides gefangen und schickte ihn nach Spanien, wo er später gestorben ist. Allein über die Beute kamen nun die Bundesgenossen in Uneinigkeit; die spanischen Heerführer schlugen die Franzosen in zwei Schlachten aufs Haupt, zu Cerignola und am Garigliano (28. April und 29. Dez. 1503), und vertrieben sie aus dem ganzen Süden, sodaß Ludwig XII., um wenigstens Mailand zu retten, am 31. März 1504 zu Lyon mit Ferdinand und Isabella Frieden schloß und ihnen Neapel überließ. Von dieser Zeit an ist dieses Königreich samt Sizilien zwei Jahrhunderte hindurch von Spanien beherrscht geblieben.

Die Niederlagen, die Ludwig XII. in Italien erlitten hatte, verursachten ihm noch fortwährend schwere Sorgen, da er befürchten zu müssen glaubte, Kaiser Maximilian und Philipp von Burgund würden seine augenblickliche Schwäche benutzen und ihn in Mailand und in Burgund angreifen. Er ließ ihnen daher Anerbietungen zu einem für sie außerordentlich günstigen Freundschaftsvertrag machen und sie einladen, Bevollmächtigte zu dessen Abschluß nach Frankreich zu senden. Maximilian und Philipp gingen bereitwillig darauf ein, und am 22. September 1504 unterzeichneten ihre Bevollmächtigten am Hofe Ludwigs XII. zu Blois an der Loire einen Vertrag folgenden Inhalts: Der älteste Sohn des Herzogs Philipp von Österreich-Burgund, der jetzt 14 jährige Karl, sollte künftig die älteste Tochter Ludwigs XII. und seiner Gemahlin Anna von Bretagne, die jetzt etwa 6 jährige Claudia, zur Ehe erhalten und als Mitgift und mütterliches Erbteil die Bretagne, dazu weiter die Grafschaft Blois und das Herzogtum Burgund. Für den Fall, daß Ludwig keine Söhne hinterlassen würde, war der Prinzessin weiter Mailand, Genua und das Königreich Neapel, aus welchen das französische Heer eben verjagt worden war(!), als Mitgift zugesichert. Durch feierliche Eide bestärkten beide Teile ihre Vertragstreue.

Welcher Umschwung bei dem bisher feindlichen Frankreich; welche Aussichten für den jungen Karl, einst einen so großen Teil des jetzigen Frankreichs, ja halb Italien auf dem einfachen Weg einer Heirat unter sein Szepter zu bekommen. Maximilian war über seine Unterhändler entzückt und erteilte sofort dem französischen Bevollmächtigten, Kardinal von Rouen, Georg von Amboise, der sich in Hagenau vor dem Kaiser einfand und den Vasallen-Eid für seinen Vollmachtgeber leistete, die kaiserliche Belehnung mit Mailand[2]).

Leider nur war das alles französische Spiegelfechterei gewesen, um den Kaiser abzuhalten, über das in Italien besiegte Frankreich herzufallen; nur ein so leichtgläubiger, abenteuerlich gesinnter Mann wie Maximilian konnte wähnen, daß Frankreich Provinzen, die es teils seit Jahrzehnten in festem Besitz oder neuerlich mit großen Anstrengungen und Künsten erworben hatte und die sein Gebiet nach zwei Seiten glücklich abrundeten, wieder herausgeben werde, wenn auch nicht sogleich, doch voraussichtlich

[1]) Machiavelli, Principe Kap. 3 u. 13.
[2]) Dareste 3, 401. Becker 9, 135. 136.

um das Jahr 1515. Aber die Enttäuschung sollte nicht lange auf sich warten lassen. Ohne Verzug wendete sich Ludwig XII. durch den Kardinal Amboise mit der Bitte an den Papst Julius, ihn von dem Eide auf den Vertrag von Blois zu entbinden, was der Papst sofort bewilligte; hierauf schloß Ludwig XII. mit dem König Ferdinand dem Katholischen ebenfalls wieder zu Blois am 12. Oktober 1505 ein geheimes Bündnis, vermählte ihm, dem 53 jährigen Witwer, seine 18 jährige Nichte Germaine de Foix und sicherte ihm als Mitgift den Besitz von Neapel zu[1]). Sieben Monate später warf er endlich die Maske ab, berief auf den 14. Mai 1506 eine Versammlung der Reichsstände nach dem Schloß von Plessis bei Tours, welche die Erklärung abgab, daß eine Teilung des Reichs, wie sie der Vertrag von Blois vorsehe, unzulässig sei und gegen den von Ludwig XII. bei seiner Krönung zu Rheims geschworenen Krönungseid verstoße, und zugleich den König bat, seine Tochter Claudia dem vermutlichen Thronfolger, Graf Franz von Angouleme, zu vermählen. Diesen Beschluß der Reichsstände teilte Ludwig an den Erzherzog Philipp mit und zerriß so den Vertrag von Blois.

Maximilian und Philipp, entrüstet über den Betrug, beschlossen Krieg gegen Frankreich; allein Maximilian hatte wie gewöhnlich weder Geld noch Truppen, um ins Feld rücken zu können, und der in Spanien weilende Philipp wurde am 25. Sept. 1506 plötzlich vom Tod ereilt.

§ 60.

9. Wiederherstellung der republikanischen Verfassung im Staat Florenz 1494. Girolamo Savonarola, Vorkämpfer für kirchliche Reform, auf Befehl des Papstes verbrannt. 1498[2]).

In der Stadt Florenz war nach Abschüttelung der Herrschaft der Medici am 23. Dez. 1494 eine neue Verfassung ins Leben gerufen worden, wonach die Gewalt bei einem großen Rat (Consiglio) von mindestens 1000 Männern ruhen sollte, wozu nur solche 30 jährige Bürger, deren Vorfahren früher in öffentlichen Ämtern gestanden hatten, wählbar waren und aus dem dann ein engerer Rat von 80, nur Vierzigjährige zählend, hervorzugehen hatte. Diese Verfassung war durch die Empfehlung des Dominikanermönchs Hieronymus (Girolamo) Savonarola, der großen Einfluß beim Volk genoß und im Ansehen eines Propheten stand, angenommen, auf seine entschiedene Fürsprache auch eine allgemeine Amnestie ausgesprochen worden, sodaß also den Anhängern der Medici der Eintritt in die Regierung wieder offen stand. Eine allgemeine Versöhnung aller Parteien sollte die neue glückliche Zeit eröffnen.

Unter dem Schutze der aus seinen Freunden gebildeten republikanischen Regierung begann der merkwürdige Mönch nunmehr offen als kirchlicher Reformator hervorzutreten.

Er war am 21. Sept. 1452 zu Ferrara aus einem alten edlen Geschlechte Paduas geboren, erhielt eine sorgfältige Erziehung, mühte sich früh an Thomas von Aquino und anderen dunklen Schriftstellern ab und trat, ohne Befragen seiner Eltern,

---

[1]) Dareste 3, 403 bemerkt mit Recht, daß Frankreich, falls die Ehe kinderlos blieb, Neapel behielt.

[2]) Von den zahlreichen Werken über Savonarola erscheinen besonders beachtenswert: Rudelbach, A. G. Hieronymus Savonarola und seine Zeit. 1835; die Darstellung wird durchweg mit Quellen belegt. Meier, K. F., Girolamo Savonarola. 1836. S. 401. Villari, Pasquale, La Storia di Gir. Sav. 2 ed 1. 2. Firenze 1888.

im 23. Lebensjahr in das Dominikanerkloster zu Bologna ein. Hier wurde er bald mit dem Unterricht in Metaphysik und Naturgeschichte beauftragt, lernte auch Schriften des heil. Augustin kennen. Eines Tags aber kaufte er sich eine gedruckte Bibel Alten und Neuen Testaments, las sie mit großem Wissensdurst und machte sie fortan zum Mittelpunkt seines ganzen Denkens; sie öffnete ihm auch, je mehr er einen Einblick in die wirkliche Welt erhielt, das Verständnis über die völlige Verderbtheit der Kirche. Nachdem er seit 1475 den Ordensklöstern zu Bologna, Ferrara, Florenz und Brescia angehört hatte, wurde er 1489 nach Florenz in das Kloster San Marco versetzt und wußte bald seine Ordensbrüder durch die Bekanntmachung mit der heiligen Schrift und durch sein Vorbild zu emsigen Studien und Sittenstrenge hinzuleiten, auch durch seine Predigten in den Kirchen der Stadt im Volk den Sinn für ein frommes gottseliges Leben zu wecken. Auf seinen Vorschlag geschah es, daß am Rathaus und an den Kanzeln der Kirchen die Inschrift angebracht wurde: „Jesus Christus ist durch Beschluß des Rates und Volkes zum König des Florentinischen Volks erwählt worden".

Er verfaßte eine größere Anzahl von Schriften teils philosophischen, teils theologischen oder erbaulichen Inhalts, von welchen einige zu seinen Lebzeiten im Druck erschienen sind, die meisten aber, ebenso wie seine Predigten, erst in den nächsten Jahrzehnten nach seinem Tode. Unzweifelhaft entfernte er sich in wichtigen Stücken vom Boden der Römischen Kirche, am bestimmtesten in einer kleinen Schrift, die sich, wie es scheint, nur in deutscher Übersetzung erhalten hat und die den letzten Jahren seines Lebens angehören dürfte. Darin erklärte er die heiligen Schriften und vorzugsweise die des Neuen Testaments für „das Wort Gottes" und für die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens und schob damit die Kirchenväter und die Beschlüsse der Konzilien und die Dekrete der römischen Päpste als „Menschengebote" in den Hintergrund; durch die Taufe des Geistes, meinte er, seien eigentlich alle Christen zu Priestern und zu Predigern gesalbt und geweiht und berechtigt, das Wort Gottes zu hören, zu lesen, zu beurteilen und zu predigen, wenn auch die gute Ordnung erheische, daß Bischöfe und Prediger von der ganzen Gemeinde gewählt würden. Der Gemeinde komme auch das Recht zu, sie abzusetzen. Bei den Heiden könne jeder Christ auch ohne Berufung durch die Gemeinde predigen. Den Bann findet er im Neuen Testament begründet, deutet aber zur Genüge an, in welchen Schranken er bleiben müsse, und betont das Gebot der Liebe gegen den Nächsten als oberstes Gebot. Beichte und Absolution seien nützlich, aber mit der Ohrenbeichte solle man die Gewissen nicht so beschweren, da es unmöglich sei, die Sünden Stück für Stück zu erzählen; Verzeihung der Sünden könne man nur durch Reue und Besserung erlangen, nicht durch Ablaß; das Fegfeuer sei Menschen-Erfindung. Zu beten sei nur zu Gott, nicht zu den Heiligen, womit keineswegs eine Verachtung der Heiligen gemeint sein solle[1]).

In anderen Schriften und Predigten finden sich diese Gedanken in ähnlicher, etwas mehr zurückhaltender Weise ausgedrückt: der Papst könne irren und von jedem Christen aus der heiligen Schrift belehrt werden; die übertriebene Verehrung der Maria sei Irrtum, ja Todsünde; die, welche sich von Priestern Ablaß-Zettel geben lassen und sie am Halse tragen, seien Toren, Gottes Kraft sei nicht im Papier; die Sakramente wirkten nicht an und für sich, sondern nur vermöge der innerlichen Aneignung der Gnade durch den Empfänger; Fegefeuer gebe es nicht[2]).

---

[1]) Diese Schrift ist im J. 1562 zu Wittenberg durch Cyriakus Spangenberg herausgegeben worden unter dem Titel: „Der kurtz und guldine Griff der gantzen heyligen Schrifft der Bibel — — — gestellt durch den Hieronymum Savonarolam".

[2]) Belege bei Meier 229. 284. 287. 294. 301. Eine kurze aber treffende Beurteilung der Schriften und Predigten Savonarolas gibt Schröckh, Christl. Kirchengesch. 33, 576—586. 1801.

Im Vordergrund stand ihm zunächst die Bekämpfung der Sittenlosigkeit des Klerus, namentlich der Prälaten in Rom, voran des abscheulichen Papstes Alexander VI.; Rom bezeichnete er als das dem Untergang geweihte Babylon. Unter Berufung auf die Propheten und die Offenbarung Johannes verkündete er mit größter Zuversicht, Gott werde dem Verderben nicht mehr lange ruhig zusehen, sondern in Bälde eine Reinigung der Kirche herbeiführen und zwar durch das Mittel eines allgemeinen Konzils der Christenheit. Viele seiner Bewunderer kamen zu dem Glauben, daß ihm von Gott selbst höhere Eingebungen zu teil würden.

Als dies dem Papst Alexander VI. hinterbracht wurde, versuchte derselbe Savonarola in ein anderes Kloster zu versetzen, mußte aber davon abstehen, weil die Regierung der Republik sich für das Bleiben von Savonarola kräftig verwendete und eine Rücksichtnahme vorläufig der Klugheit entsprach; dann versuchte der Papst ein anderes Mittel und ließ Savonarola den Kardinalshut anbieten, wiederum umsonst. Nur um so lauter erhob dieser seine Anklagen, und zu Anfang des Jahres 1497 schritt er zu einer förmlichen Kriegserklärung gegen den Papst vor, indem er Briefe an die mächtigsten Fürsten Europas, den Kaiser Maximilian, die Könige von Frankreich, Spanien, England und Ungarn richtete und sie aufforderte, ein freies allgemeines Konzilium zur Befreiung der Kirche aus ihrer jetzigen Erniedrigung einzuberufen. „Wisset" — schrieb er — „ich versichere es Euch laut dem Worte des Herrn, dieser Papst Alexander VI. ist kein Papst und kann nicht als Papst anerkannt werden, nicht nur, weil er mit schändlicher Simonie den päpstlichen Stuhl erkauft hat, nicht nur wegen seiner vielen offenbaren Laster, sondern auch wegen seiner verborgenen Schandtaten, die wir, wenn Zeit und Ort dazu ist, ans Licht ziehen werden. Ja, ich sage Euch, er ist kein Christ und glaubt an keinen allmächtigen Gott" [1]).

Der Papst schleuderte hierauf Ende Mai 1497 den großen Kirchenbann gegen Savonarola und beauftragte den Generalvikar des Erzbistums Florenz, Leonhard von Medici [2]) (!), diesen Bann zu verkündigen; sofort wurde auch vor versammelter Pfarr-Geistlichkeit und vor den Mönchen der Klöster der Dominikaner von St. Maria-Novella, der Franziskaner, Augustiner, Serviten und anderer, das päpstliche Dekret mit seinen furchtbaren Verwünschungen verlesen und unter dem Geläute der Totenglocken die statt der Lichter mitgebrachten brennenden Fackeln ausgelöscht [3]).

Diese Verurteilung gab den Franziskanern und Augustinern, welche, wie überall, Feinde der Dominikaner waren und es darum hier mit dem Papste hielten, die bequeme Handhabe, gegen Savonarola öffentlich zu predigen und beim Stadtpöbel und bei den Mitgliedern des Rats Stimmung gegen ihn zu machen, wobei auch römisches Silber und Gold nicht gespart wurden. Die Franziskaner erdachten jetzt eine feine List; sie erklärten öffentlich, was Savonarola prophezeie und zu seiner Rechtfertigung vorbringe, könne nur dann als glaubhaft erscheinen, wenn es durch ein Gottesurteil seine göttliche Bewährung finde, nämlich wenn er zwischen zwei brennenden Scheiterhaufen hindurchschreiten und dabei unverletzt bleiben werde. Es ist hierbei zu bemerken, daß die im Mittelalter in den weltlichen und geistlichen Gerichten angewendeten Gottesurteile in Italien längst außer Gebrauch waren und auch eine ganz andere Gestalt gehabt hatten; aber die Franziskaner beriefen sich auf eine Erzählung, wonach im J. 1063 der Bischof Petrus von Florenz dadurch der Simonie überführt worden war, daß ein Mönch sich erboten hatte, die Wahrheit der Anklage durch Gottesurteil zu beweisen und darauf zwischen zwei brennenden Holzstößen durchgegangen und unverletzt geblieben war [4]); sie rechneten auf den Aberglauben Savonarolas und seiner Anhänger, und mit ganzem

[1]) Rudelbach 184—186.
[2]) Schlosser, Weltgesch. 11, 141.
[3]) Rudelbach 201.
[4]) Ranke, Leop. 1878. Werke Bd. 40 u. 41. S. 181—359.

Erfolg: der Dominikaner Domenico da Pescia, einer der glühendsten Anhänger Savonarolas, erklärte sich vor Notar und Zeugen bereit, an Stelle seines Freundes und Vorgesetzten für die Richtigkeit folgender 7 Sätze durchs Feuer zu gehen: 1) die Kirche Gottes bedarf einer Reformation und Erneuerung; 2) die Kirche wird heimgesucht und nach der großen Heimsuchung erneuert werden und wieder grünen; 3) die Ungläubigen werden zum christlichen Glauben bekehrt werden; 4) Florenz wird heimgesucht werden und nach der Heimsuchung wieder aufs neue blühen; 5) das alles wird in unseren Tagen geschehen; 6) die Exkommunikation wider Savonarola ist ungültig; 7) diejenigen, welche sie nicht halten, sündigen nicht[1]). Zur Bedingung machte er aber, daß ein Franziskaner die gleiche Probe bestehe, wozu sich einer derselben erbot. Die Franziskaner verlangten nun, daß Savonarola selbst die Probe bestehe; allein dieser erklärte sich dazu nur dann bereit, wenn der päpstliche Legat und Abgesandte aller europäischen Fürsten dabei erscheinen würden, um nach der mit Gottes Hilfe vollendeten Beweisführung die unverweilte Reformation der Kirche beschließen zu können, eine wenig löbliche Ausflucht für einen Propheten, der die Veranstaltung des Urteils billigte und seine Anhänger versicherte, Gott werde ganz gewiß seiner Sache zum Sieg verhelfen. Nachdem sich indessen außer Domenico da Pescia alle Dominikanerbrüder von S. Marco und außerdem viele Bürger schriftlich zum Bestehen des Gottesurteils erboten hatten, gaben sich die klugen Franziskaner zufrieden. Der große Rat der Republik, dem die Sache vorgelegt wurde, genehmigte die Probe mit dem Beschluß: welcher von den beiden Mönchen unverletzt aus dem Feuer hervorgehe, dem wolle man glauben; wenn der Dominikanerbruder im Feuer Schaden leide, solle Bruder Savonarola aus dem Florentinischen Gebiet verbannt sein[2]).

Die Probe wurde sofort auf den folgenden Tag, den 7. April 1498, anberaumt, zwei große Reisighaufen auf dem öffentlichen Platz vor dem Rathaus aufgeschichtet, um nach Erscheinen der Parteien angezündet zu werden, der Platz auch mit vielen hunderten Bewaffneten umstellt, während Tausende von Zuschauern sich um den Platz und in den Fenstern und auf den Dächern der Häuser sammelten. Die Dominikaner erschienen in feierlicher Prozession, zuletzt Domenico da Pescia mit einem Kruzifix und Savonarola mit dem Hostiarium, in dem sich geweihte Hostien befanden; der Franziskaner Rondinelli, der die Probe mitbestehen sollte, war nirgends zu sehen. Es scheint ausgemacht und von Savonarola gebilligt gewesen zu sein, daß Domenico zuerst durch das Feuer schreite! Die Franziskaner verlangten jetzt, Domeniko solle seinen Dominikanermantel ausziehen, da man ja nicht wissen könne, ob er nicht Vorrichtungen oder Zaubermittel gegen das Feuer darunter angebracht habe und ihn mit einem Franziskanermantel vertauschen; Domeniko lehnte das ab, tauschte aber seinen Mantel mit dem eines seiner Brüder. Nun erklärten die Gegner: Domeniko dürfe das Kruzifix nicht mitnehmen, wenn er ins Feuer gehe. Dieser antwortete: „Wir sind Christi Streiter, darum wollen wir auch sein Panier mit in den Streit nehmen, wofern Ihr aber bei Eurer Einwendung bleibt, will ich statt des Kruzifixes das Hostiarium tragen." Darauf schrieen die Franziskaner laut über gottlosen Frevel, den „Leib Gottes" dem Feuer aussetzen zu wollen, wo er ja verbrennen könne. Man verhandelte und schrie viele Stunden bis zum Abend, als ein Befehl des Stadtrats anlangte, die ganze Probe einzustellen, worauf das um ein merkwürdiges Schauspiel betrogene Volk sich voll Ärger zerstreute. Die Franziskaner sprengten überall in der Stadt aus, Savonarola habe grundlos die Probe verweigert, habe den „Leib Gottes" verbrennen, also Hochverrat an der Majestät Gottes verüben wollen, und im abergläubischen Volk fand das Glauben; das Ansehen des Propheten sank schnell tief herab. Nunmehr konnte man

---

[1]) Rudelbach 239. Schröckh, Christl. Kirchengesch. 33, 562.
[2]) Beschluß v. 6. April 1498. Ranke 312.

den letzten Schritt wagen: am folgenden Tag, es war der Palmsonntag, 7. April, belagerte ein bewaffneter Haufe das Kloster St. Marco, stürmte es zuletzt nach Mitternacht und führte Savonarola nebst zwei andern Brüdern gefangen aufs Rathaus. Inzwischen gewann die Partei der Medici, die auch die Partei der Päpstlichgesinnten war, im Rat bei einer Neuwahl die Oberhand und konnte um so kühner vorgehen, als sie am nämlichen 7. April das Haupt der Anhänger Savonarolas, Franz Valori, in seinem eigenen Hause hatte ermorden lassen; ihr Entschluß stand fest, Savonarola zu verderben. Mehrere Wochen lang wurde er also im Gefängnis verhört und scheußliche Folterqualen angewendet, um die erwünschten Geständnisse aus ihm herauszupressen, was dennoch nur unvollkommen gelang. Da half der Papst aus; in seinem Auftrag erschien der General des Dominikanerordens in Begleitung eines Doktors beider Rechte, brachte ein Urteil des Papstes mit, welches Savonarola und seine zwei Mitgefangenen als Häretiker und Abtrünnige verurteilte und die Auslieferung an den Papst begehrte. Der Stadtrat, in welchem bei einer Neuwahl die Feinde Savonarolas die Oberhand erlangt hatten, lehnte das zwar ab; dafür aber fällte er jetzt selber mit großer Mehrheit das Urteil, daß die Angeklagten mit dem Strang hingerichtet und dann verbrannt werden sollten, und ließ das Urteil am 23. Mai 1498 auf dem Rathausplatz vollziehen und die Asche der verbrannten Leiber in den Arnofluß werfen.

Der Papst sprach seine helle Freude aus, schickte den Franziskanern seinen Segen und allen, die sich um die Unschädlichmachung des Ketzers verdient gemacht hätten, vollen Ablaß, auch für Mordtaten.

Von den Ordensbrüdern Savonarolas wurden viele in andere entfernte Klöster versetzt und dort in Kerkern oder auf andere Weise unschädlich gemacht, nur die unbedeutendsten belassen, ihnen alle Bibeln abgenommen, alle griechischen und lateinischen Bücher aus der Klosterbikliothek entfernt und im Orden überhaupt alle Neuerungen ausgetilgt.

Dieser Ausgang lehrt, daß das Predigen niemals eine Reformation bewirken kann, wenn nicht die Staatsgewalt oder das derselben selbständig gegenüber stehende Volk dem Aberglauben und der Abhängigkeit vom Priestertum bereits genügend entwachsen ist und die Reform unter ihren Schutz nimmt.

Die republikanische Verfassung blieb in Florenz bis 1512 bestehen, und es diente derselben der berühmte Rechtsgelehrte und Geschichtsschreiber Nicolo di Bernardo dei Machiavelli von 1498—1512 als Staatssekretär. Im September 1512 sind dann Johann und Julian v. Medici unter dem Beistand der Spanier zurückgekehrt und in ihre frühere Gewalt wieder eingesetzt worden.

§ 61.

10. Papst Pius III. 22. Sept.—18. Okt. 1503. Papst Julius II. 1. Nov. 1503—21. Febr. 1513. Begründung des neuen päpstlichen Kirchenstaats.

Unter Papst Alexander VI. hatte die Säkularisation des Kirchenstaats nahe bevor gestanden, indem der Sohn des Papstes, Cäsar Borgia, zu den vielen von ihm zusammeneroberten Gebieten beim Tode seines Vaters auch den Kirchenstaat hinzuzufügen gedachte; allein als Alexander am 18. August 1503 starb, lag Cäsar an schwerer Krankheit darnieder und konnte es nicht hindern, daß die Kardinäle erst den Italiener Franz Piccolomini, Pius III., und nach dessen baldigem Tod den Italiener Julian de la Rovera, Julius II., zum Papst wählten. Letzterer war schon 63 Jahre alt, aber ein

Mann von großer Tatkraft und militärischem Verständnis, ja ein wahrer Liebhaber des Kriegshandwerks, der in der Folge mehrfach mit dem Schwert in der Hand mitgefochten hat. Augenblicklich ergriff er die Waffen gegen Borgia, verjagte ihn aus allen seinen Landen und erklärte sie für Eigentum des Römischen Stuhls; er ist so Begründer des Kirchenstaats geworden, wie er fortan drei Jahrhunderte lang bestanden hat. Im J. 1506 eroberte er auch die Stadt Bologna und brachte damit die dortige Universität unter päpstliche Botmäßigkeit. Seine ganze Regierung blieb ausgefüllt mit Anzettelung vieler Kriege unter allen Mächten Europas, sodaß das unter Alexander VI. in Verachtung gefallene Papsttum auch unter Julius verachtet, aber allerdings gefürchtet blieb.

Am 18. April 1506 legte er den Grundstein zur Peterskirche, dem großen Bauwerk, welches die Herrlichkeit des Römischen Stuhls allen Menschen auch äußerlich zur Anschauung bringen sollte; in der Kuppel der Kirche ließ er mit riesigen Lettern die in dem Evangelium des Matthäus stehenden angeblichen Worte Jesu anschreiben: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Unterwelt werden nichts gegen sie vermögen." Um das Geld zu diesem prahlerischen Bau zu erlangen, nicht weniger aber auch zu seinen abscheulichen Kriegen, sendete er in die ganze abendländische Christenheit seine Ablaß-Händler aus, die dem armen Volk seine letzten Heller aus der Tasche locken mußten.

Er starb am 20. oder 21. Februar 1513.

§ 62.

11. Maximilian läßt sich am 3. Febr. 1508 zu Trient vom päpstlichen Legaten zum Kaiser krönen und nimmt den Titel „Erwählter Römischer Kaiser" an. Waffenstillstand mit Venedig, 20. April 1508. Europäischer Bund zu Cambray 10. Dez. 1508 zur Teilung der Republik Venedig; Vertreibung der Venetianer aus dem größten Teil ihrer festländischen Besitzungen. Abfall des Papstes Julius II. vom Bunde von Cambray. Einschränkung der päpstlichen Rechte in Frankreich durch Wiederherstellung der Pragmatischen Sanktion, Juni 1510.

Schon acht Jahre lang befand sich Frankreich im Besitz des vom Deutschen Reich lehnbaren Herzogtums Mailand, hatte sich auch der Stadt Genua und ihres Gebietes bemächtigt und einen dort ausgebrochenen Aufstand am 29. April 1507 blutig niedergeschlagen. Die beste Gelegenheit, Frankreich zu vertreiben, war im J. 1504 von Maximilian versäumt worden; jetzt endlich im Januar 1508 raffte er sich auf, sammelte in Tirol ein Heer und zog über den Brenner nach Trient, um erst Frankreich zu bekriegen und sich dann in Rom zum Römischen Kaiser krönen zu lassen, wozu Papst Julius ihn eingeladen hatte. Die für Heere gangbaren Wege von Trient südwärts führten alle durch venetianisches Gebiet, und der Kaiser schickte daher eine Gesandtschaft nach Venedig, um die Erlaubnis zum Durchzug zu erlangen, erhielt aber nach längerem klugen Hinhalten abschläglichen Bescheid, was er sich im voraus hätte sagen können, da Venedig noch im Bund mit Frankreich stand. Während dieser für Maximilian peinlichen Lage erschien ein päpstlicher Legat in Trient und wies eine mit goldenen Buchstaben geschriebene Vollmacht des Papstes vor, in Anbetracht der jetzigen Schwierigkeiten eines Romzugs die Kaiser-Krönung in Tirol vorzunehmen, mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Papst selbst vollzogen hätte. Maximilian war dies

wohl zufrieden, und am 10. Januar (nach anderen am 3. Februar) 1508 ging in der Kathedrale zu Trient die Kaiser-Krönung vor sich[1]). Um übrigens anzudeuten, daß er bereits durch die Wahl der Kurfürsten die Kaiser-Würde erlangt habe, nahm er den Titel „Erwählter Römischer Kaiser" an, welcher dann durch den Reichsabschied von Augsburg 1510 die reichsgesetzliche Bestätigung erhalten hat und von allen folgenden Kaisern geführt worden ist.

Alsbald nach der Krönung erklärte er die Venediger in die Acht und eröffnete die Feindseligkeiten gegen sie, verließ aber schon bald sein Heer, welches dann von dem venetianischen Feldherrn Alviano geschlagen und vernichtet wurde. Ohne Mittel, den Krieg fortzusetzen, schloß Maximilian am 20. April 1508 Waffenstillstand mit Venedig und ließ Friaul und Istrien einstweilen in dessen Händen.

Die neue Machtstellung Venedigs war weder Frankreich noch dem Papst willkommen, und so fädelten beide einen europäischen Bund gegen die Republik ein, der am 10. Dez. 1508 zu Cambray an der Schelde unterzeichnet wurde und dem auch Kaiser Maximilian, der Herzog von Ferrara und der Markgraf von Mantua beitraten. Ludwig XII. rückte mit großer Macht ins Feld und schlug am 14. Mai 1509 bei Agnadello oder Vaila, östlich von Mailand, die Venediger so völlig aufs Haupt, daß dieselben das ganze Festland in eiliger Flucht räumen mußten. Gemäß dem Vertrag von Cambray nahm Ludwig das ganze Herzogtum Mailand in Besitz, der Papst die Städte in der Romagna, der Herzog von Ferrara und der Markgraf von Mantua zogen wieder in ihre Länder ein, und Maximilian besetzte Verona, Vicenza und Padua, wurde aber dann durch einen Volksaufstand zurückgeworfen und ihm auch Padua wieder abgenommen. Er rückte zwar mit einem Heer von 50000 Mann vor dasselbe und begann es zu belagern, mußte aber unverrichteter Sache abziehen und Italien ganz verlassen.

Nunmehr fiel Papst Julius II., welcher von glühendem Haß gegen die Franzosen erfüllt war und schon bisher im geheimen mit den Venedigern unterhandelt hatte, offen von dem Cambrayer Bündnis ab, machte mit den Venedigern gemeinsame Sache und schleuderte gegen den Herzog von Ferrara, den Bundesgenossen Frankreichs, den Kirchenbann, brachte es auch bei den Eidgenossen fertig, daß diese ihr Bündnis mit Frankreich, welches im J. 1509 ablief, nicht erneuerten, vielmehr sich dem Papst verpflichteten, mit keinem Gegner des Papstes ein Bündnis einzugehen.

Ludwig XII. mußte jetzt jeden Tag darauf gefaßt sein, in Mailand von Julius II. angegriffen zu werden, und wünschte für den Fall eines Kampfes mit dem Papst sich der Unterstützung des französischen Klerus zu versichern. Zu diesem Zweck versammelte er die Geistlichkeit zu Tours und legte ihr eine Anzahl Fragen zur Beantwortung vor, hauptsächlich dahin zielend, ob ein Fürst berechtigt sei, sich gegen Angriffe des Papstes zu verteidigen und Länder der Kirche in Besitz zu nehmen, erlangte auch eine Antwort, wie er sie wünschte[2]).

Die Rechte des Papstes in Frankreich hatte er dem Begehren des Klerus entsprechend bereits durch Ordonnanzen vom März 1498 und 8. Juni 1499 in verschiedenen Punkten eingeschränkt; jetzt erließ er im Juni 1510 von Lyon aus eine neue Ordonnanz, welche die päpstlichen Rechte in noch viel mehr Punkten aufhob, entsprechend „den heiligen Dekreten" der Konzilien von Basel und von Konstanz, sowie der Pragmatischen Sanktion; unterm 16. August 1510 folgte ein allgemeines Verbot aller Appellationen an

---

[1]) Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich. 1648. S. 1246.

[2]) Abdr. d. Beschlüsse bei Harduin, Acta concil. 9, 1556—1560 (1714). Vgl. Dareste 3, 427.

den Papst in Rom[1]). Er soll damals eine Münze haben schlagen lassen mit der Inschrift: „ich will verderben den Namen Babylons".

Unter Babylon Rom zu verstehen war damals schon ganz üblich. Im J. 1507 erschien zu Paris eine Druckschrift: „Schreiben des Teufels (Lucifers) an die schlechten geistlichen Fürsten", worin der Teufel seine Freude darüber ausdrückt, daß Papst und Prälaten vom Evangelium stille schwiegen und mit ihren Menschen-Satzungen die Seele zur Hölle führten. Ein Zusatz dazu besagte: Rom sei die babylonische Hure und der Papst samt den Prälaten dem Lucifer gleich, weil sie sich Götter und Allerheiligste nennen ließen, und doch die Gottlosesten wären[2]).

§ 63.

12. Übereinkommen zwischen Ludwig XII. und Kaiser Maximilian zu Blois am 7. Nov. 1510 zur Berufung eines allgemeinen Konzils. Zusammentritt desselben zu Pisa 1. Nov. 1511. Gutachten Wimphelings. Päpstliche Liga gegen Frankreich 5. Okt. 1511. Niederlage Frankreichs. Päpstliches allgemeines Konzil im Lateran zu Rom (V. Vatikanisches) 3. Mai 1512—16. März 1517. Übergang Maximilians zum Papst.

König Ludwig XII. hatte zwar in seinem Lande den päpstlichen Rechten einen empfindlichen Abbruch getan, aber den Papst im Kirchenstaate anzugreifen, dazu fehlte ihm die Macht, zumal er sein Land bei der feindlichen Haltung Spaniens und Englands nicht von Truppen entblößen durfte. Da brachten ihn neun Kardinäle, welche sich vor Julius II. nach Mailand geflüchtet hatten, auf den Gedanken, daß die Berufung eines allgemeinen Konziliums das einfachste Mittel sein könnte, den Papst zu stürzen. Dazu brauchte man aber notwendig den Kaiser Maximilian, und dieser, ebenfalls über den Papst hocherzürnt, ließ sich dafür gewinnen; am 7. November 1510 kamen in demselben Blois, wo er sechs Jahre vorher so schmählich hintergangen worden war, seine Gesandten mit denjenigen Frankreichs zusammen und vereinbarten, die Berufung eines allgemeinen Konzils zu bewirken und die Bischöfe ihrer Länder zum Besuch desselben anzuhalten. Die neun zu Mailand als Flüchtlinge lebenden Kardinäle übernahmen die Ausführung und luden durch Ausschreiben v. 16. Mai 1511 den hohen Klerus der Römischen Kirche zu einem Konzilum auf den 1. September nach Pisa ein, ein Ort der unter der Herrschaft der mit Frankreich befreundeten Republik Florenz stand, und auch zur See leicht erreicht werden konnte. In ihrem Ausschreiben beriefen sich die Kardinäle auf die Tatsache, daß Julius II. vor seiner Krönung im J. 1503 dem Kardinals-Kollegium feierlich geschworen habe, innerhalb 2 Jahren ein allgemeines Konzilium zur Verbesserung der Kirche berufen zu wollen, seit 8 Jahren aber die Erfüllung dieses Eides treulos in den Wind schlage.

Schon unterm 18. Sept. 1510, also 7 Wochen vor Abschluß des Vertrages von Blois, hatte Kaiser Maximilian von Überlingen aus dem Jakob Wimpheling von Schlettstadt, der sich damals in Heidelberg aufhielt, den Auftrag erteilt die Beschwerden der deutschen Nation gegen den Römischen Hof zusammenzustellen und unter Benutzung der Pragmatischen Sanktion die Maßregeln anzudeuten, welche vom Reich dagegen zu

[1]) Ordonnances des rois de France, Bd. 21, 177—207; 228—231; 420—439.

[2]) Flacius, Matth., Catalogus Testium p. 546. Löscher, V. E., Vollst. Reformations-Acta 1, 89. 1720.

ergreifen wären[1]); vom allgemeinen Konzil war natürlich in dem Auftrag noch nicht die Rede. Wimpheling war durch seine Schriften als ein gut deutschgesinnter Mann und abgesagter Gegner der kirchlichen Mißbräuche allgemein bekannt, vom Kaiser auch bereits im J. 1504 einmal um Rat gefragt worden; sein Neffe, Jakob Spiegel, kaiserlicher Rat, überbrachte das Schreiben persönlich seinem Oheim, der, da Eile empfohlen war, baldigst seine Arbeit fertig stellte und am 1. November abgehen ließ. Der Inhalt ist zehn Jahre später durch zwei Druckschriften allgemein bekannt geworden:

1. Die erste hat den Titel: „Der hauptsächliche Inhalt der Pragmatischen Sanktion, auf des seligen Maximilian Befehl ausgezogen", Schlettstadt, bei Lazarus Schurer, 1420. 4°; in einem Vorworte, welches an den kaiserlichen Rat Maximilian von Bergen (a Bergis) gerichtet ist, nennt sich Jakob Spiegel als Herausgeber und bemerkt: sein Oheim Wimpheling (der noch am Leben war) habe zwar das Werk den Flammen übergeben wollen; allein es wäre ewiger Schade gewesen, wenn dieses Zeugnis der großen und edlen Absichten Maximilians I. untergegangen wäre. Leider habe der Tod diesen an der Ausführung gehindert, allein wohl nach dem Willen Gottes, der die Ausführung des großväterlichen Planes dem Enkel, unserem Kaiser Karl (V.) habe vorbehalten wollen. Zur Beglaubigung, daß Kaiser Maximilian einst wirklich den Auftrag gegeben habe, wird dessen Brief an Wimpheling vom 18. Sept. 1510 und Wimphelings Antwort vom 1. Nov. 1510 mitabgedruckt[2]).

2. Die zweite Schrift hat den Titel: „Beschwerden der deutschen Nation samt Mitteln zur Abhülfe und Ratschlägen an Kaiserliche Majestät"; sie ist wie die erste zu Schlettstadt bei Schurer in 4° erschienen, ohne Jahr, aber wahrscheinlich ebenfalls im J. 1520, und ohne Nennung des Herausgebers[3]). Die Ratschläge gingen dahin: So wie Frankreich seine Pragmatische Sanktion habe, so habe das Römische Reich die Konkordate der Fürsten (Concordata principum); diese letzteren möge der Kaiser entschieden zur Geltung bringen, die Einführung weitergehender Bestimmungen, wie sie die Pragmatische Sanktion enthalte, aber nur mit großer Vorsicht und nach Verständigung mit dem Papst in die Hand nehmen, da er andernfalls nicht bloß die apostolischen Strafen (Zensuren), sondern unter Umständen einen Krieg gegen sich heraufbeschwören könne.

Maximilian soll noch im J. 1510 von Innsbruck aus ein Dekret erlassen haben, welches die Beobachtung der Fürsten-Konkordate einschärft, hätte also den in den Gravamina erteilten Rat sofort befolgt. Im J. 1519 verpflichteten die Kurfürsten den Kaiser Karl V. auf die Beobachtung der Fürsten-Konkordate, und auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522 sind von den weltlichen Fürsten dem päpstlichen Legaten 80 (oder 100) Beschwerden der deutschen Nation überreicht worden, bei deren Aufstellung Wimphelings Arbeit wesentlich benutzt worden ist.

Das Konzils-Ausschreiben der Kardinäle beantwortete Papst Julius II. unterm 18. Juli 1511 mit einer Bulle, wodurch er auf den 19. April 1512 ein allgemeines Konzil in den Lateran nach Rom berief, jede andere Versammlung bei Strafe des Banns verbot und jeden Ort, wo eine solche stattfinden würde, mit dem Interdikt belegte.

---

[1]) Pragmatische Sanktion hießen in Frankreich die Dekrete des Basler Konzils in der Gestalt, wie sie auf der Reichs-Synode zu Tours im J. 1438 von Klerus und König angenommen worden waren; ebenso in Nachahmung dieses Sprachgebrauchs die Basler Dekrete, wie im J. 1439 Kaiser Albrecht und die Kurfürsten sie angenommen hatten. (Vgl. § 35.)

[2]) Divo Maximiliano jubente pragmaticae sanctionis medulla excerpta. Schlettst. in aedibus Lazari Schurerii. Anno 1520 4°. Neuer Abdruck bei Riegger, Jos. Ant., Amoenitates literariae Friburgenses. Ulm 1774 (1775—76?)

[3]) Gravamina Germanicae Nationis cum remediis et avisamentis ad Caesaream Majestatem. Selestadii in officina Schureriana. s. a. 4°. Eine andere Ausgabe erschien 1520 zu Köln. Neu abgedruckt bei Riegger. Vgl. Wiskowatoff, P. von, Jakob Wimpfeling. 1867. S. 195.

Gegen den Vorwurf des Eidbruchs suchte er sich zugleich dadurch zu verteidigen, daß die bisherigen unglücklichen Zeiten die Berufung eines Konzils verhindert hätten[1]). Entscheidender noch war ein anderer Schachzug des Papstes; er schloß zu Rom am 5. Oktober 1511 mit Venedig und Ferdinand dem Katholischen eine „Heilige Liga" ab zum Schutz der Einheit der Kirche, zur Erhaltung der weltlichen Besitzungen des Römischen Stuhls und zur Verjagung der Franzosen aus Italien; bald trat derselben auch Heinrich VIII. von England bei, sodaß Frankreich so gut wie allein stand.

Das Konzil von Pisa, welches schon am 16. Mai hätte zusammenkommen sollen, konnte erst am 1. Nov. 1511 eröffnet werden und war auch jetzt noch eine sehr schmächtige Versammlung, bestehend aus nur 4 Kardinälen, den Bevollmächtigten von 3 anderen, 2 Erzbischöfen, 13 Bischöfen, 5 Äbten, einigen Doktoren der Rechte, und den Abgeordneten der Universitäten Paris, Toulouse und Poitiers, meistens Franzosen; die große Mehrzahl der französischen Prälaten war fern geblieben trotz aller Bemühungen des Königs; aus Deutschland waren nur ganz wenige anwesend. Kaiser Maximilian hatte im Juni 1511 die deutschen Bischöfe nach Augsburg beschieden, um sie zur Teilnahme zu bestimmen, und hatte die Zusicherung erteilt, daß er den Teilnehmern seinen kaiserlichen Schutz gewähren werde, aber ohne Erfolg[2]). Das widrige Schicksal der Väter von Basel war noch zu frisch in Erinnerung, und auf Maximilians Standhaftigkeit hatte niemand Vertrauen; er hielt sich denn auch nicht einmal für bemüßigt, einen kaiserlichen Gesandten nach Pisa zu senden.

Schon nach wenigen Monaten, seit Januar 1512, sah sich das Konzil genötigt, Pisa zu verlassen, weil die Republik Florenz nicht gesonnen war, sich durch Duldung des Konzils in ihrem Gebiet die Rache des Papstes zuzuziehen; es siedelte also nach dem damals dem König von Frankreich gehorchenden Mailand über. Von hier aus verhandelte es mit dem Papst, lud ihn dann aber wegen Ungehorsams vor sich und fällte am 21. April 1512 das Urteil, daß Julius II. seines Amtes vorläufig enthoben und allen Gläubigen verboten sei, ihm ferner zu gehorchen. Zu diesem Schritt hatte sich das Konzil ermutigt gesehen durch einen großen Waffenerfolg der Franzosen, die am 11. April mit Hilfe von 5000 deutschen Landsknechten einen vollständigen Sieg über das päpstlich-spanische Heer errungen hatten[3]).

Allein unerwartet trat ein völliger Umschlag ein. Die Schweizer hatten sich durch den Bischof von Sitten, Kardinal Matthäus Schinner für den Papst kaufen lassen, zogen in der Stärke von 20 000 Mann, mit Bewilligung Kaiser Maximilians (!), durch das österreichische Tirol ins Venetianische und vereinigten sich hier mit dem Heerhaufen Venedigs. Die Franzosen, vom Kaiser treulos verlassen, sahen sich genötigt, nicht bloß Ravenna und Bologna zu räumen, sondern sogar Mailand und Genua, also ihren ganzen Besitz in Oberitalien preiszugeben und nach Frankreich zurückzugehn. Das Konzil folgte ihnen von Mailand nach Lyon, wo es verscholl[4]).

Nach kurzer Frist sah sich Ludwig XII. noch viel näher von zwei Seiten bedroht. Am 20. Juli 1512 überschritt ein spanisches Heer die Grenzen des Königreichs Navarra und erschien so plötzlich vor der Hauptstadt Pampelona, daß König Johann mit genauer Not der Gefangenschaft entging. Ohne viel Mühe war die ganze Südhälfte Navarras bis zum Gebirgskamme der Pyrenäen mit den wichtigen Gebirgspässen in den Händen der Spanier. Umsonst schickte Ludwig XII. den Herzog von Valois (nachherigen König Franz I.) den Spaniern entgegen; er mußte ihn schon bald zurückrufen, weil die Engländer siegreich in der Picardie eingefallen waren.

---

[1]) Schröckh 32, 472—473.

[2]) Die Verhandlungen des Konzils von Pisa sind mitgeteilt in Hardouin, Acta concil. 8, 1—204. 1714. Vgl. Schröckh 32, 467. 469.

[3]) Schröckh 32, 471. Becker 9, 145.

[4]) Dareste 3, 432. Becker 9, 142.

Am 3. Mai 1512 eröffnete Julius II. in der Laterankirche sein Konzilium[1]), auf welchem sich anfänglich nur etwa 120 Prälaten, beinahe lauter Italiener, eingefunden hatten; allein von Monat zu Monat nahm es zu; am 17. Mai (II. Sitzung) wurde eine Urkunde Ferdinands von Spanien verlesen, daß er für seine Reiche beitrete; am 3. Dez. 1512 (III. Sitzung), erschien Matthäus Lang, Bischof von Gurck, als Bevollmächtigter Kaiser Maximilians und zeigte feierlich an, daß sein Herr ebenfalls das Konzilium annehme und alle entgegengesetzten Schritte widerrufe[2]), und den nämlichen Monat traten auch die Venetianer bei. Zu der veränderten Stellungnahme ist Maximilian durch den im Sommer erst zu Trier, dann zu Köln gehaltenen Reichstag genötigt worden; im Reichsabschied v. 16. August § 1 und 4 hatte er versprechen müssen, denjenigen, welche den heiligen Vater den Papst und die heil. Röm. Kirche vergewaltigen und verdrücken und ein Schisma machen wollten, keinen Fürschub zu tun, sondern dergleichen Versuchen als Vogt und Schirmherr der Kirche entgegenzutreten[3]).

Im Juni 1512 hatte, einem glaubhaften Berichte nach, Julius II. im Konsistorium die große Exkommunikation gegen Ludwig XII. ausgesprochen[4]), darüber aber nichts veröffentlicht, ohne Zweifel in der Erwartung, es werde der Gemahlin Ludwigs, der dem Papst höchst getreuen Anna von Bretagne, gelingen, Ludwig bald auf andere Wege zu bringen; auch von der Exkommunikation Kaiser Maximilians wurde abgesehen, da seine Schwenkung zum Papst bereits in Sicht kam. Dagegen griff der Papst nun zu anderen Maßnahmen gegen Frankreich. Am 13. August 1512 verhängte er über das ganze französische Reich das Interdikt, also die Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen[5]); dem Lateran-Konzil aber kündigte er an, nicht länger zusehen zu können, daß in Frankreich ein schismatisches Gesetz wie die Pragmatische Sanktion in Geltung bleibe, zumal König Ludwig XI. dem Papste Pius II. die Abschaffung desselben feierlich gelobt habe; und ließ an etlichen Kirchentüren zu Mailand, Asti und Pavia eine Vorladung des Inhalts anschlagen: im Februar des Jahres 1513 hätten sich alle französischen Prälaten, Domkapitel, Kloster-Konvente, auch alle Parlamente und Laien, welche die Pragmatische Sanktion anwendeten oder verteidigten, auch der König selbst, im Lateran-Konzil zu Rom einzufinden, um Gründe anzuzeigen, warum die Pragmatische Sanktion nicht für ungültig erklärt werden dürfe. Da die Franzosen nun aber natürlich keine Lust bezeigten, das Laterankonzil anzuerkennen oder gar sich dem Schicksale des Johann Hus auszusetzen, und nicht erschienen, wurde am 16. Febr. 1513 eine neue Ladung erlassen, um zunächst Zeit zu gewinnen, aber auch aus anderen Klugheitsgründen.

Da brachte der Tod des Papstes vorläufig alles zum Stillstand.

Das Lateran-Konzil ist auch unter Leo X. noch fortgesetzt worden, hat das Konkordat Leos X. mit Franz I. von Frankreich und die Vernichtung der Pragmatischen Sanktion und damit der Beschlüsse des Basler Konzils gutgeheißen, also eine wichtige Rolle in der Geschichte gespielt. Es ging nach seiner 12. und letzten Sitzung am 16. März 1517 auseinander.

---

[1]) Abdruck der Verhandl. des V. Lateran-Konzils Harduin 9, 1562—1856.

[2]) Mandat K. Maximilians d. d. Köln 1. Sept. 1512 bei Goldast 3, 484 und Harduin 9, 1626 — 1628.

[3]) Samml. d. R. A. 2, 137.

[4]) Baronius-Raynald, Annales ad a. 1512. Nr. 63.

[5]) Baronius-Raynald ad. a. 1512. Nr. 96. pag. 638.

§ 64.

13. Tod des Papstes Julius II. 20. (21.) Febr. 1513. Erwählung Leos X. 11. März 1513. Die Franzosen am 6. Juni 1513 bei Novara geschlagen und aus Italien verjagt. Einfall von Heeren Englands, Spaniens und des Kaiser Maximilians in Frankreich. Verzicht Ludwigs XII. auf Mailand und Genua, und auf Süd-Navarra. Unterwerfung unter den Papst. Regierungsantritt Franz' I. von Frankreich 1. Jan. 1515. Großer Sieg desselben über das kaiserlich-päpstliche Heer bei Marignano 13. Sept. 1515.

Julius II. beschloß seine mit fortwährenden Kriegen ausgefüllte päpstliche Regierung am 20. Febr. 1513 im Alter von 73 Jahren, und der jetzt 37 jährige Kardinal Johann von Medici wurde am 11. März 1513 als Leo X. sein Nachfolger. Die nächste Folge dieser Veränderung war, daß die Venetianer, welche bisher mit Papst Julius II. gegangen waren, die Partei wechselten und sich mit Frankreich verbündeten, um zusammen mit diesem die Lombardei zurückzuerobern und dann unter sich zu teilen; allein das venetianisch-französische Heer wurde am 6. Juni 1513 bei Navarra von den im Dienste des Papstes Leo X. stehenden Schweizern vollständig aufs Haupt geschlagen, die Lombardei von ihnen besetzt und das Herzogtum Mailand dem Maximilian Sforza, dem Sohne Ludwig Moros, übergeben, übrigens mit schweizerischen Garnisonen belegt. Nunmehr schlossen der Papst, Kaiser Maximilian, Ferdinand der Katholische und Heinrich VIII. von England ein Bündnis, um Ludwig XII. in seinem eigenen Lande anzugreifen. Die Engländer erschienen zuerst im Feld und brachten, unterstützt von einigen tausend ihnen durch Maximilian zugesendeten Reitern am 17. Aug. 1513 bei Guinegate den Franzosen eine große Niederlage bei. Die Schlacht heißt gewöhnlich die Sporen-Schlacht, weil die französischen Reiter nicht die Waffen, sondern die Sporen zur Flucht gebrauchten. Im nämlichen Monat August rückten im Dienste Maximilians 16 000 Eidgenossen über den Jura nach Burgund ein und vereinigten sich am 26. August bei Gray an der Saone mit 12 000 Mann kaiserlicher Truppen, welche Ulrich von Württemberg als kaiserlicher Feldherr dort versammelt hatte, mit dem Auftrag, das Herzogtum Burgund für den Kaiser zurückzuerobern. Ulrich führte das Heer vor Dijon und begann diese Festung zu belagern; aber die Anführer der Eidgenossen ließen sich von den Franzosen bestechen und schlossen am 13. Sept. 1513 auf eigne Faust mit dem Gouverneur von Dijon, la Tremouille, Frieden mit folgenden Bedingungen: der König von Frankreich muß sich mit dem Papst versöhnen und ihm seine Schlösser und Städte herausgeben, das Herzogtum Mailand und die Städte und Herrschaften Cremona und Ast räumen und für immer den Eidgenossen überlassen, zahlt denselben 400 000 Kronen, dem Herzog Ulrich 8000, und verpflichtet sich, keine Eidgenossen in Sold zu nehmen ohne Einwilligung aller oder doch der meisten Stände (Kantone)[1]). Ludwig XII. genehmigte nach Abzug der Eidgenossen diesen Frieden nicht, beeilte sich aber, mit den andern Gegnern zu einem Frieden zu kommen; der Papst wurde versöhnt, sobald Ludwig dem schismatischen Konzil, welches sich von Pisa nach Mailand und zuletzt nach Lyon geflüchtet hatte, am 26. Okt. 1513 den Befehl zugehen ließ, auseinanderzugehen, und in der 8. Sitzung des Lateran-Konzils, Anfang Dezember 1513, seinen Beitritt zu diesem erklären ließ. Ferdinand der Katholische behielt das von ihm eroberte südliche Navarra und Heinrich VIII. von England ging sogar ein Freundschafts-Bündnis mit Ludwig XII. ein, indem er ihm seine

[1]) Eidgenössische Abschiede 3b, 1359—1361. Stälin, Ch. F., Wirtemb. Gesch. 4, 91. Huber, Alf., Gesch. Österreichs 3, 401.

16jährige schöne Schwester Maria zur Ehe gab, was auch am 11. Oktober 1514 zum Vollzug kam. Allein schon nach wenigen Monaten, am 1. Jan. 1515, starb Ludwig zu Paris im Alter von 53 Jahren und ohne Hinterlassung von Söhnen.

Es folgte ihm Franz von Angoulême, geb. am 12. Sept. 1494, also jetzt 21 Jahre alt und seit sechs Monaten, 18. Mai 1514, mit Ludwigs XII. ältester Tochter Claudia vermählt. Der ganze Ehrgeiz dieses jugendlichen Königs Franz I. ging dahin, durch kriegerische Taten zu glänzen und, ohne nach den von seinem Vorgänger geschlossenen Friedensverträgen zu fragen, Ober-Italien wieder zu erobern, wozu Frankreichs alte Verbündete, die Venediger, bereitwillig Hilfe versprachen. Auf die Nachricht, daß in Südfrankreich ein großes Heer zum Angriff bereit stehe, 15000 Reiter, Gens d'armes, aus dem Adel Frankreichs bestehend, 18000 Mann französisches Fußvolk, 22000 geworbene handfeste deutsche Landsknechte und 3000 Pioniere, taten sich die übrigen italienischen Mächte: Herzog Maximilian Sforza von Mailand, Papst Leo X., Julian von Medizi, Herr von Florenz, und König Ferdinand der Katholische von Aragonien-Neapel zusammen „zur Verteidigung der Freiheit Italiens"; auch Kaiser Maximilian trat dem Bunde bei, aber wie gewöhnlich von Geld und Streitkräften entblößt und außer Stand, den Schwäbischen Bund zur Unterstützung zu bewegen. Die Hauptstreitmacht der Verbündeten machten 30000 Eidgenossen aus, welche vom Papst in Sold genommen waren und denen man die Verteidigung der wichtigen Alpen-Pässe am Mont-Cenis und Mont-Genèvre anvertraute, während die Truppen der übrigen Verbündeten weiter östlich Aufstellung nahmen. Die französischen Heerführer gebrauchten aber List, überschritten die Alpen auf anderen schwierigeren Wegen und erschienen unversehends im Rücken der Eidgenossen, die nun eilig nach der lombardischen Ebene zurückgehen mußten, um sich mit den Truppen Spaniens und des Papstes zu vereinigen. Diese, von Furcht gelähmt, nahmen sofort Reißaus, und so blieb den 30000 Schweizern allein die schwere Aufgabe, dem doppelt so starken französischen Heer entgegenzutreten. Am 13. und 14. September 1515 kam es bei dem Städtchen Melegnano oder Marignano, südöstlich von Mailand, zu einer zweitägigen blutigen Schlacht, welche durch die Überlegenheit der französischen Artillerie, die Standhaftigkeit der für Frankreich fechtenden deutschen Landsknechte und das noch rechtzeitige Eintreffen der Venetianer im Rücken der Eidgenossen mit einer völligen Niederlage der letzteren endete. Die Schweizer traten den Rückzug nach Norden an, die Spanier nach Neapel; Herzog Maximilian Sforza unterschrieb seine Abdankung und war froh, fortan mit einem stattlichen Jahrgehalt in Frankreich leben zu dürfen; der Papst bot Frieden an und erhielt ihn am 13. Okt. 1515, mußte Parma und Piacenza an Frankreich herausgeben, Modena und Reggio an den Herzog von Ferrara, blieb dagegen im Besitz von Bologna[1]). Von den weiteren wichtigen Abmachungen zwischen dem Papst und Franz I. wird in § 65 ausführlicher gehandelt werden.

Mit 8 Orten der Eidgenossen schloß Franz am 7. Nov. 1515 zu Genf einen Frieden, der sehr günstig für Frankreich lautete; da aber Schwyz, Uri, Graubünden und andere Stände ihn nicht annahmen, so kam im folgenden Jahr, am 29. Nov. 1516, zu Freiburg i. Ü. ein neuer Friede mit der gesamten Eidgenossenschaft zu Stande, dem auch die „zugewandten Orte", die Stadt und der Abt von St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen im Elsaß beitraten[2]). Die Eidgenossen erhielten die sehr große Summe von 700000 Kronen als Schadensersatz, jedem einzelnen Ort wurde als einem Verbündeten Frankreichs ein Jahrgeld zugesichert, und was noch wichtiger war: der ganze Südabhang des St. Gotthardgebirges, das heutige Land Tessin, bisher zu Mailand gehörig, blieb in den Händen der Eidgenossen. Die am weitesten gegen die Ebene

[1]) Becker 9, 151. Villari, Machiavelli 3, 15.

[2]) Eidgenössische Abschiede 3, 2, S. 1398 u. 1406. Mühlhausen war am 19. Jan. 1515 in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden.

hin gelegenen Täler wurden Vogteien der ganzen Eidgenossenschaft, nämlich Lugano, Mendrisio und Locarno mit den dort mündenden Tälern; die höheren Bellinzona, Biasca und Lottigna mit Umgebungen kamen an Schwyz, Uri und Nidwalden, endlich das dem Gotthard am nächsten gelegene Faido mit Tälern an Uri allein[1]). Von dieser Zeit an haben die Eidgenossen stets auf der Seite Frankreichs gestanden und umgekehrt sie den Schutz Frankreichs genossen.

Kaiser Maximilian, der während aller dieser Vorgänge keinerlei Rolle spielte, trat am 3. Dez. 1516 Verona an die Venediger ab[2]), sodaß diese nun sich mit Frankreich in die Herrschaft von Ober-Italien teilten, bis im J. 1521 wieder ein völliger Umschlag kam.

§ 65.

14. Konkordat zwischen Leo X. und Franz I. v. 18. Aug. 1516. Unterwerfung Frankreichs unter die päpstliche Botmäßigkeit. Ungültigerklärung der Pragmatischen Sanktion und der Basler Reform-Dekrete durch päpstliche Bulle v. 19. Dez. 1516, mit Gutheißung des V. Vatikanischen Konzils. Die französischen Könige erhalten vom Papst das Recht, die Bischöfe und Äbte ihres ganzen Landes zu ernennen[3]).

Der Kriegszug Franz' I. nach Italien und seine persönliche Anwesenheit daselbst sollte noch eine dauernde weltgeschichtliche Bedeutung erlangen, welche hier etwas näher zu beleuchten ist.

Leo X. hatte im Dezember 1515 zu dem alten Mittel der Päpste gegriffen, junge unerfahrene Herrscher durch persönliche Einwirkung für ihre Zwecke zu gewinnen und also ein Zusammentreffen mit Franz I. angeboten. Dieselbe fand am 11.—15. Dezember in der päpstlichen Stadt Bologna statt, und der jugendliche Franz ließ sich durch die schlaue Liebenswürdigkeit Leos zu einer Vereinbarung, einem Konkordat, bewegen, welches die bisherige Stellung Frankreichs gegenüber dem Papsttum vollkommen umkehrte, zugleich aber den französischen Klerus in volle Abhängigkeit von der Krone brachte. Sobald über die Hauptpunkte das Einverständnis erzielt war, verstand sich Franz sofort dazu, dem Papst persönlich kindlichen Gehorsam zu geloben[4]), und kehrte im Januar 1516 nach Frankreich zurück, die genauere Vereinbarung einzelner Punkte seinem Kanzler Duprat überlassend. Es ging aber noch ein gut Stück Zeit hin, bis man völlig ins reine kam. Nachdem zuerst der dazu bevollmächtigte Advokat des Königs das Konkordat unterzeichnet hatte, vollzog am 18. August 1516 der Papst seine Unterschrift, ließ es aber keineswegs sofort ausfertigen, sondern erklärte, es erst dem Lateran-Konzil vorlegen zu müssen. Dieses sprach am 19. Dezember 1516 seine Gutheißung aus, fügte aber nach dem Wunsche des Papstes die Bedingung bei: würde

---

[1]) Heusler, Andr., Rechtsquellen des Kantons Tessin 1, 15 u. 16. 1892.

[2]) Villari, Machiavelli 3, 13.

[3]) Abdrücke des Konkordats und der dazu gehörenden Ausführungs-Bestimmungen des Königs und des Papstes bei Harduin, Acta conciliorum 9, 1867—1890. Münch, Ernst, Sammlung aller Konkordate 1, 211—332. 1830. Bloß französische Übersetzungen geben: Recueil général des anciennes lois françaises 12, 75—97; ebenso Champeaux, G. de, Le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne 1, 66. 1848. Einen Abdruck mit Erläuterungen hat Petrus Rebuffus 1536 herausgegeben; neue Auflage 1545.

[4]) „obedientiam filialem personaliter Nobis praestitit", berichtet der Papst im Eingang seiner Bulle über das Konkordat.

König Franz das Konkordat nicht innerhalb 6 Monaten annehmen und ratifizieren, auch unterlassen zu bewirken, daß dasselbe von allen Prälaten, kirchlichen Personen und Parlamentshöfen angenommen und registriert werde, und dem Papst oder seinem Legaten darüber nicht ausreichende schriftliche Urkunden behändigen, so solle das Konkordat hinfällig und nichtig sein[1]). Mit diesem Zusatz also kam die Urkunde in die Hände des Königs.

Seiner äußeren Form nach stellt sich das Konkordat als ein Gesetz (constitutio) des Papstes dar, welches der Papst mit der Maßgabe erläßt, daß es „an die Stelle der Pragmatischen Sanktion treten solle"; es ist darin berichtet, daß der Inhalt mit den Bevollmächtigten des Königs verhandelt und von diesen im Namen des Königs „angenommen" worden sei und die Kraft eines Vertrages zwischen Papst und König besitzen solle, mit Geltung für das Königreich Frankreich, das Delphinat und die Grafschaften Vienne und Valentinois, nicht also für die Provence, nicht für die Bretagne und das Herzogtum Mailand. Es ist eine sehr lange Urkunde mit unendlichen Wiederholungen und den in päpstlichen Schriftstücken üblichen versteckten Vorbehalten für den Papst.

Das Wichtigste am Konkordat war, daß es die Pragmatische Sanktion und damit die Beschlüsse des Basler Konzils, insbesondere den Grundsatz der Oberhoheit der Konzilien über den Papst, beseitigte und den Papst allein als Gesetzgeber über die Kirche Frankreichs, freilich vorbehaltlich einer unbestimmten Mitwirkung des Königs, anerkannte. Frankreich war bisher dasjenige Land gewesen, in welchem der Gedanke von der Eindämmung der päpstlichen Gewalt und von der Hoheit der Konzilien am festesten Wurzel geschlagen hatte; jetzt war es zum Gehorsam zurückgeführt und nur allein noch das Königreich Böhmen als schismatischer Gegner übrig.

Von den einzelnen Anordnungen, welche das Konkordat über die künftige Einrichtung der französischen Kirche traf, war die wichtigste und eigentlich auch allein neue die über die Besetzung der Bistümer und Abteien. Sie lautete dahin: Im allgemeinen ist den Domkapiteln der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen, sowie den Kloster-Kongregationen ihr bisheriges Wahlrecht entzogen und dem jeweiligen König von Frankreich die Befugnis beigelegt, den Bischof, Metropoliten, Kloster-Abt oder Prior frei zu ernennen; nur diejenigen Kapitel und Kongregationen behalten das Wahlrecht, welche besondere vom apostolischen Stuhl selbst erteilte schriftliche Privilegien über ihr Wahlrecht vorzuzeigen vermögen. Der König hat für den von ihm Ernannten innerhalb 6 Monaten die päpstliche Konfirmation nachzusuchen und wenn diese versagt wird, binnen 3 weiteren Monaten einen anderen Kandidaten dem Papst zur Konfirmation zu benennen. Im Fall der Versäumung dieser Fristen kann der Papst die Ämter selber frei besetzen. Überhaupt behält sich der Papst vor, die Stellen derjenigen Prälaten, welche am Sitz des römischen Stuhls versterben, frei zu besetzen. Andere Reservationen sollen nicht Platz greifen.

Sehr merkwürdig ist, wie der Papst im Eingang des Konkordats die Abschaffung des Wahlrechts begründet: es hätten dabei bisher die greulichsten Mißbräuche geherrscht; obwohl die Wähler vor der Wahl durch Eid versprechen hätten müssen, ohne fremde Rücksichten den Geeignetsten zu wählen, hätten sie sich doch durch Bestechung oder Bitten Dritter oder mißbräuchlichen Druck der weltlichen Gewalt (!) häufig zum Bruch ihres Eides verleiten lassen, wie der Papst aufs zuverlässigste daher wisse, daß viele solche Meineidige bei ihm und seinen Vorfahren Absolution für diese Sünde begehrt und erhalten hätten. Wenn aber, muß man fragen, das Wahlrecht zu solchen Verbrechen führt, wie konnte der Papst es einem Teil der Kapitel und Klosterkongregationen belassen?

---

[1]) Harduin 9, 1882.

Hinsichtlich der Besetzung der Kanonikate und sonstigen Präbenden bei den Kathedral-, Metropolitan- und Kollegiatkirchen sowie aller übrigen Pfründen, also namentlich der Pfarr- und Kloster-Benefizien, sollen im allgemeinen vom päpstlichen Stuhl keine Besetzungsrechte ausgeübt werden, die Reservationen also nicht Platz greifen; doch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

Wenn in den Statuten einer Kathedral-, Metropolitan- oder Kollegiatkirche ausdrücklich bestimmt ist, daß niemand darin eine Würde, ein Personat, eine Verwaltung oder ein Amt erlangen könne, wenn er nicht tatsächlich Kanonikus in dieser Kirche ist, so will der Papst dafür sorgen, daß Kanoniker geschaffen werden können zum Zweck der Erlangung eines der genannten Vorzüge, jedoch nicht zum Zweck der Erlangung der ersten zur Erledigung kommenden Präbende. Wem das Recht der Schaffung solcher Kanoniker zustehen solle, läßt das Konkordat im dunkeln; die Worte klingen mehr dahin, daß es dem Papst zustehe, und das bestätigen die dem Konkordat beigefügten Mandats-Formulare.

Jeder römische Papst soll während der Zeit seiner Regierung ein einziges Mal berechtigt sein, durch ein Befehlsschreiben (Mandat) an den gewöhnlichen Besetzungsberechtigten (Collator) einige Pfründen zu vergeben, nämlich gegenüber einem Collator, der 10—49 Pfründen zu vergeben hat, eine, der 50 und mehr zu vergeben hat, zwei. Dieses Recht findet nicht bloß Anwendung auf Pfarrpfründen, sondern auch auf Stellen in Domkapiteln und Kollegiatkirchen und auch gegenüber weltlichen Collatoren. Auch das Basler Konzil und die Pragmatische Sanktion hatte dem Papst diese gar nicht unwichtige Befugnis vorbehalten.

Über die Befähigung zur Erlangung geistlicher Ämter gab das Konkordat folgende Vorschriften. Der König kann zu Bischöfen nur einen Magister oder Licentiaten der Theologie oder einen Doktor oder Licentiaten beider Rechte oder des kanonischen oder des Civilrechts ernennen; Pfründen, die in bestimmten vier Monaten (es waren nachher die Monate Juni, September, Dezember und März) zur Erledigung kommen, dürfen nur an gelehrte und graduierte Männer, die eine bestimmte Anzahl von Jahren an einer namhaften Universität studiert haben und von einer Universität durch Urkunde empfohlen sind, vergeben werden; Pfründen in den Städten durchweg nur an solche, welche entweder 3 Jahre Theologie oder Rechte studiert oder als Studierende einer Universität den Grad eines Magisters der Philosophie (in artibus) erlangt haben. Diese sich an die Basler Dekrete anlehnenden, aber sie noch verstärkenden Vorschriften waren darauf berechnet, der Willkür des Königs einige Schranken zu ziehen und zugleich die Universitäten günstig zu stimmen.

Das in der Pragmatischen Sanktion enthalten gewesene Verbot, für Verleihungen von Kirchenämtern und andere Verfügungen Geldzahlungen zu nehmen, namentlich für den Papst Annaten und Palliengelder zu erheben, ist in das Konkordat nicht aufgenommen, also aufgehoben worden. Papst Leo X. erließ am 1. Okt. 1516 eine Bulle, Romanus Pontifex, welche die Zahlung der Annaten befahl[1]); das Parlament hat zwar ihre Registrierung verweigert, aber die Könige haben in allen folgenden drei Jahrhunderten meistenteils die Erhebung zugelassen. Da alle Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte vom Papst die Konfirmation empfangen mußten, konnten sie vom Papst leicht zur Zahlung der Palliengelder und Annaten gezwungen werden; sie hätten eben die Konfirmation nicht erlangt.

Die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Papstes in den majores causae in jure expresse denominatae erkannte das Konkordat an, ließ aber die sonstige Gerichtsbarkeit des Papstes im dunkeln.

---

[1]) In französischer Übersetzung mitgeteilt im Recueil général 12, 98. Vgl. Dareste 3, 475.

Wie schon oben angegeben, legte der Papst das Konkordat dem Vatikanischen Konzil zur Gutheißung vor, welche auch am 19. Dez. 1516 erfolgte; am nämlichen Tag erließ der Papst eine Bulle, durch welche er „aus päpstlicher Machtvollkommenheit" und „unter Zustimmung des Konzils" (!) die Pragmatische Sanktion „und alle und jede in dieselbe aufgenommenen Dekrete und Verfügungen, auch die von anderen früher erlassenen, und alle daraus hergeleiteten Übungen" für ungiltig erklärt, die Vernichtung aller Ausfertigungen und Abschriften derselben anordnet und allen, die sich ferner darauf berufen würden, schwerste Strafen droht, Laien sogar die Strafe des Hochverrats. Damit waren mit voller Deutlichkeit die Reform-Dekrete des Basler Konzils, welche den Inhalt der Pragmatischen Sanktion ausmachten und auch die nicht darin aufgenommenen Dekrete (!) für ungiltig und verboten erklärt, und zwar mit voller Billigung eines allgemeinen Konzils[1]). Des Basler Konzils brauchte gar keine ausdrückliche Erwähnung zu geschehen, weil die Päpste seine Reform - Dekrete in Wirklichkeit nie anerkannt hatten. Es bleibt ein vergebliches Bemühen, dem Beschluß des Vatikanischen Konzils seine Bedeutung darum absprechen zu wollen, weil nicht alle Länder auf demselben genügend vertreten gewesen seien, es folglich nicht als ein wirklich allgemeines Konzil gelten könne; es genügt für den Begriff eines allgemeinen Konzils, daß die Prälaten der ganzen abendländischen Christenheit eingeladen worden sind, während auf die Zahl der Erschienenen gar nichts ankommt; alle allgemeinen Konzilien, auch die so wichtigen des 4.—7. Jahrhunderts, sind nur von Minderheiten besucht gewesen, vor allem aber ferner gerade das Basler Konzil, auf welchem viel weniger Bischöfe und Äbte mitbeschlossen haben als auf dem V. Lateran-Konzil.

Unterm 12. Mai 1517 machte König Franz das Konkordat allen Beamten und Untertanen kund und setzte ihnen in ausführlicher Weise auseinander, was ihn zur Annahme desselben bewogen habe: er habe die Wohltaten, welche die Pragmatische Sanktion dem Königreich gebracht hätte, nach Möglichkeit erhalten wollen; denn ohne die Vereinbarung mit dem Papst wäre diese von Papst und Konzil vollständig in allen Punkten vernichtet worden. So habe er dem Lande den wertvollsten Teil gerettet. Die Bullen schickte der König nunmehr an das Parlament von Paris zur Eintragung (enregistrement) in die von demselben geführte Gesetzsammlung; allein das Parlament, dessen Räte zur Hälfte Kleriker waren, wollte sich zu nichts weiter verstehen, als einer vorläufigen Eintragung, bis der französische Klerus in einem National-Konzil darüber beschlossen haben werde; denn es gehe doch nicht an, ein vom National-Konzil beschlossenes Gesetz ohne seine Zustimmung aufzuheben. Daß aber die Mehrheit des Klerus die Unterwerfung der Kirche unter die Willkür des Königs lebhaft fürchte und das Konkordat ablehnen werde, erschien so gut als sicher.

In der Folge dieses Widerstandes konnte Franz die sechsmonatliche Frist, bis zu welcher die Urkunden über die Einregistrierung durch die Parlamente in den Händen des Papstes sein sollten, nicht einhalten und erbat daher vom Papst eine Verlängerung, die auch durch Bulle vom 1. Juli 1517 bis zum 1. Juli 1518 gewährt wurde.

Als das Parlament noch immer kein Zeichen von Sinnesänderung gab, ließ der König im Februar 1518 Bevollmächtigte desselben in sein Schloß Amboise vor sich kommen, fuhr sie herrisch an, daß er nicht gesonnen sei, sich wie ein Doge von Venedig behandeln zu lassen, und daß er im Fall des Ungehorsams keinen einzigen Kleriker mehr zum Parlament zulassen werde. Am 16. März 1518 trug das Parlament unter der Verwahrung, nur der Gewalt zu weichen, das Konkordat ein. Die Universität Paris war ebenfalls gegen das Konkordat in die Schranken getreten und hatte ihren

[1]) Die Bulle Leos X. bei Harduin 9, 1826—1829; die wichtigste Stelle derselben auch bei Hinschius 3, 424, dessen Auffassungen übrigens als irrig erscheinen.

Buchdruckern verboten, es zu drucken und zu verkaufen[1]); am 27. März 1517 legte die theologische Fakultät (Sorbonne) eine Appellation an ein künftiges Konzil ein. Es ist dies ein langatmiges Schriftstück, in dessen Eingang es zunächst heißt: Obwohl der Papst seine Gewalt unmittelbar von Gott habe, so werde er dadurch doch nicht sündlos (impeccabilis) und empfange nicht die Gewalt zu sündigen (peccandi) u. s. w. Die Konzilien zu Konstanz und zu Basel, welche im heiligen Geist versammelt gewesen seien, hätten notwendige und sehr nützliche Beschlüsse gefaßt, welche vom Papst auf Grund entstellter Berichte aufgehoben worden seien. Der Schluß lautet: Darum apellieren wir von unserem Herrn, dem Papst, dem nicht wohl beratenen, an ein künftiges Konzil, ein rechtmäßiges und an einem sicheren Ort stattfindendes, welches wir oder unsere Abgeordneten mit Sicherheit besuchen können[2]). Auch dieser Widerstand blieb völlig bedeutungslos.

Ein wirksames Mittel, jeden Wiederstand gegen das Konkordat zu brechen, war, daß Franz I. durch ein Edikt v. 25. Juli 1527 dem Parlament von Paris die ihm bis dahin zugewiesene Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Benefizien entzog und sie dem königlichen Staatsrat, grand conseil, übertrug. Von da an ist das französische Königtum auf der Bahn der unumschränkten Gewalt immer weiter geschritten, alle Einwendungen mit dem Satze aus dem Wege räumend „Tel est notre bon plaisir"[3]).

Wieviele Domkapitel und Kloster-Kongregationen im Stand gewesen waren, schriftliche päpstliche Privilegien über ihr Wahlrecht des Bischofs oder Kloster-Vorstands vorzuweisen, ist nicht bekannt und bleibt gleichgiltig, da auch sie sehr bald ihres Wahlrechts verlustig gingen. Im J. 1531 nämlich erteilte Papst Klemens VII. dem König Franz I. ein Indult, daß er während seines Lebens berechtigt sein sollte, die Bischöfe und Äbte solcher privilegierter Bistümer und Abteien ebenfalls zu ernennen[4]). Diese Gnade erteilte der Papst mit Rücksicht darauf, daß seine Nichte, Katharina von Medici, im Begriff stand, sich mit des Königs Sohn Heinrich, dem späteren Heinrich II., zu vermählen, was auch im J. 1533 zu Marseille zum Vollzug kam. Auch die folgenden Könige ließen sich für ihre Lebenszeit solche Indulte geben, bis solche später für entbehrlich galten.

Das Konkordat erstreckte sich nicht auf die Provence, obwohl dieselbe seit 1481 der Krone gehörte, nicht auf das im J. 1515 von Franz zurückeroberte Herzogtum Mailand, ebensowenig auf die Bretagne, obwohl dieselbe tatsächlich vom König von Frankreich regiert wurde; der Grund war, weil in diesen Provinzen die Pragmatische Sanktion bisher nicht in Geltung gestanden hatte, sondern die päpstlichen Ansprüche alle anerkannt waren, diese Provinzen also zu den s. g. pays d'obédience oder de réserve gehörten. Schon in Bologna aber war im J. 1515 von Leo X. dem König ein Indult zugesichert worden, wonach er „für seine Lebenszeit" das Recht erhalten sollte, zu allen Kirchen und Klöstern dieser Länder zu ernennen[5]).

Als im J. 1532 die Bretagne mit Frankreich vollständig vereinigt wurde, erklärte Franz I. die Besetzungsrechte des Papstes hinsichtlich der Kanonikate und Pfarrpfründen für erloschen, da nunmehr das Konkordat Platz greife; allein sein Nachfolger Heinrich II. seit 1547 mußte, um für seine Person den päpstlichen Indult für die Besetzung der Bistümer und Abteien in der Bretagne und der Provence zu erhalten, insbesondere auch gegenüber den Kirchen, die Wahl-Privilegien hatten, durch eine

---

[1]) Die Dekrete gibt Münch 1, 315.

[2]) Die geg. das Konkordat von der Sorbonne eingelegte Appellation an ein allgemeines Konzil v. 27. März 1517 ist abgedr. bei Löscher, Val. Ernst, Vollständ. Reformations-Acta 1, 554—564. 1723.

[3]) Isambert, Recueil général des anciennes lois francaises 12, 1279. Dareste, M. C., Histoire de France 3, 475—477. 1865,

[4]) Die Bulle ist abgedruckt in Mémoires des clergé 11, 23—31.

[5]) Vgl. die Urkunde bei Münch 1, 219.

Ordonnanz zugestehen, daß diese Provinzen pays d'obédience seien, dem Papst also wegen der Kanonikate und Pfarrpfründen seine Reservationen belassen. Aller Widerstand des Parlaments zu Rennes blieb erfolglos.

Seitdem durch den Münsterer Frieden von 1648 die Bistümer Metz, Toul und Verdun endgültig unter französische Oberhoheit gekommen waren, dehnten päpstliche Indulte das königliche Ernennungsrecht auch auf diese aus[1]).

Die Anzahl der vom König zu vergebenden Prälaturen wird für das Jahr 1535 angegeben auf 10 Erzbistümer, 83 Bistümer, 587 Abteien und etwa ebensoviel Priorate, später für das Jahr 1570 auf 14 Erzbistümer, 600 Abteien und noch mehr Priorate; die Zahlen stiegen mit der Ausdehnung des Staatsgebiets und der päpstlichen Indulte. Das Ernennungsrecht gab den Königen das Mittel an die Hand, den Bischöfen und Äbten nach und nach ihre Hoheitsrechte, also ihre Rechte der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Kriegsgewalt (Burgen und Dienstmannen) zu schmälern und zuletzt ganz zu entziehen, ihnen auch die Verwaltung ihrer Güter abzunehmen; es wurde eben niemand mehr vom König ernannt, der sich nicht zu Überlassung dieser Hoheitsrechte verstanden hatte. Damit wurden auch die zahllosen Herrschaften und Güter, welche der hohe und niedere Adel als Lehen der Bistümer und Abteien in Händen hatte, vom König abhängig; der König wurde der Lehnsherr. Es ist leicht zu ermessen, welche ganz außerordentliche Steigerung dadurch die königliche Gewalt in allen Teilen des Landes erfuhr.

Sobald Bischöfe und Äbte zu gehorsamen Werkzeugen der Könige herabsanken, büßten auch die Parlamente, durch welche die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, den letzten Rest von Unabhängigkeit ein, da Bischöfe und Äbte in ihnen eine Hauptrolle spielten, in vielen Parlamenten Erzbischöfe oder Bischöfe überhaupt die Vorsitzenden waren. Auch die Städtevertreter sanken zu Nullen herab infolge des bald völligen Untergangs der städtischen Selbständigkeit. Zudem wurden jetzt die Richterstellen käuflich gemacht.

Bei der Betrachtung der Schicksale der Reformation in Frankreich wird man sich stets die durch das Konkordat von 1516 geschaffenen traurigen Rechtsverhältnisse vor Augen halten müssen.

§ 66.

15. Übertragung des Erzbistums Magdeburg, des Bistums Halberstadt und des Kurfürstentums Mainz an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1513—1514[2]).

Der Widerstreit der Interessen, welche zu Anfang des Jahres 1514 eine Entfremdung zwischen Papst Leo X. und dem Kaiser Maximilian herbeigeführt hatte, übte eine merkwürdige Rückwirkung aus auf die Wiederbesetzung des seit dem 8. Febr. 1514 erledigten erzbischöflichen Stuhls zu Mainz, des wichtigsten von Deutschland, da der Erzbischof zugleich der erste der sieben Kurfürsten war und zugleich von Rechtswegen das Amt des Reichskanzlers bekleidete. (Vgl. schon oben § 41.) Unter den verschiedenen hohen Bewerbern trug durch die Hilfe des Papstes der hohen-

[1]) Indult Alexanders VII. v. 11. Dez. 1664 und Clemens IX. v. 14. März 1668 für alle künftigen Könige. Vgl. Schreiben des Kultusministers Portalis v. 18. Apr. 1807 bei Hermens, Handbuch 4, 49.

[2]) May, Jak., Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg. 1. 2. 1865. Sehr gründliches Werk mit Urkunden.

zollerische Prinz Albrecht, Markgraf von Brandenburg, ein noch nicht 24 jähriger junger Mann, davon, der sogar bereits ein zweites Erzbistum besaß. Diese Tatsache, sowie die Person des jungen Reichskanzlers erheischen in verschiedenen Hinsichten eine genauere Betrachtung, namentlich wegen der wichtigen Rolle, welche Albrecht bald nachher in der seit 1517 angefachten religiösen Bewegung zu spielen bestimmt war.

Albrecht war der zweite Sohn des Kurfürsten von Brandenburg, Johann (Cicero,) aus der Ehe mit Margaretha, Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen, und am 28. Juni 1490 geboren. Nach dem Tode seines Vaters, 1499, kam er unter die Vormundschaft seines älteren Bruders, des Kurfürsten Joachim, und erhielt zum Erzieher zuerst den Ritter Kaspar von der Schulenburg, dann den Ritter Eitelwolf vom Stein von Steineck, aus einem alten Geschlechte Schwabens stammend, um 1465 geboren, Schüler der Schule zu Schlettstadt und eben von einem längeren Aufenthalt in Italien, namentlich Bologna heimgekehrt. Als am 26. April 1506 die vom Kurfürsten neu gegründete Universität Frankfurt a. d. Oder feierlich eröffnet wurde, erschienen die fürstlichen Brüder persönlich und die Feier nahm damit ihren Anfang, daß Albrecht in der Stadtkirche durch den Bischof von Lebus die niederen Weihen erhielt. Er wurde auch als Scholar immatrikuliert, und hat sich dann einige Zeit an der Universität aufgehalten[1]). Zu den Studenten, welche sich gleich im ersten Jahr aus vielen Teilen Deutschlands einfanden, gehörte auch der Ritter Ulrich von Hutten, der damals 18 Jahre alt war, und mit Albrecht eine später folgenreich gewordene Freundschaft knüpfte.

Im J. 1508 erhielt er durch Papst Julius II. eine Domherrn-Pfründe im Domkapitel zu Mainz und nahm im Januar 1510 dort einen einjährigen Aufenthalt; unterm 26. Jan. 1509 wurde er auch Domherr zu Magdeburg[2]). Die Priesterweihe empfing er im Frühjahr 1513 zu Berlin und las auf Ostern seine erste Messe (Primitia).

Am 3. August 1513 starb der Erzbischof von Magdeburg, zugleich Administrator des Bistums Halberstadt, Ernst, Herzog von Sachsen, zweiter Sohn des Kurfürsten Ernst von Sachsen, der seit 1476, also seit 37 Jahren diese Sitze innegehabt hatte. Daß der Erzbischof von Magdeburg Metropolit über Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Meißen, Brandenburg, Havelberg, Camin und Lebus war, hatte zwar nicht mehr die große Bedeutung wie in älterer Zeit; aber das geistliche Fürstentum Magdeburg gehörte zu den wertvolleren geistlichen Staaten; auf dem linken Elbufer erstreckte es sich über sehr fruchtbare, auch salzreiche Landstriche an der unteren Saale und Bode und begriff 27 Städte, 6 Flecken und 431 Dörfer mit einer Bevölkerung von über 200 000 Seelen. Die landesherrliche Gewalt des Erzbischofs war beschränkt durch das Domkapitel und die Landstände, in welchen 26 Prälaten, Äbte und Pröpste u. s. w., einige Fürsten und Grafen, die Ritterschaft und die Städte Stimmrecht hatten; die Burggrafschaft Magdeburg, ein Amt ohne erhebliche Rechte, stand noch den Kurfürsten von Sachsen zu.

Die zwei bedeutendsten Städte, Magdeburg an der Elbe und Halle an der Saale, volkreich, wohlhabend, durch mächtige Festungswerke geschützt, hatten sich im 14. und 15. Jahrh. fast völlige Unabhängigkeit vom Erzbischof errungen, gehörten dem mächtigen Hansa-Bunde an, und Magdeburg war mehrmals zu den Reichstagen berufen und auch in Bezug auf Lasten zu den Reichsstädten gerechnet worden. Der Erzbischof ließ sich selten mehr in Magdeburg sehen, sondern hielt in dem festen Schlosse Giebichenstein an der Saale Hof. Aber dem Erzbischof Ernst war es im J. 1478 mit Hilfe benachbarter Fürsten und Grafen gelungen, Halle zu überrumpeln, unterwürfig zu machen und durch Erbauung einer mächtigten Feste vor den Toren von Halle, der Sankt Moritzburg, seine Herrschaft zu behaupten; die Burg wurde nunmehr

[1]) Bauch, G., Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. 1506—1540. 1900. (In Texte u. Unters. z. G. d. Erziehung u. d. U., hrsg. v. Kehrbach. Nr. III.)

[2]) Hoffmann, F. M., Gesch. d. Stadt Magdeb. neu bearb. v. Hertel u. Hülsse. 1885. 1, 306.

auch der gewöhnliche Sitz des erzbischöflichen Hofes. Im J. 1486 mußte sich Magdeburg in ähnlicher Weise vor der Macht des Landesherrn beugen.

Das Fürstentum Halberstadt schloß sich im Westen unmittelbar an das Fürstentum Magdeburg an und zählte in fruchtbaren Landschaften 10 Städte, 103 Flecken und Dörfer mit etwa 100 000 Seelen. Auch hier gab es Landstände, zusammengesetzt aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Stadt Halberstadt, vordem selbständig und Mitglied des Hansa-Bundes, war 1486 noch vor Magdeburg von ihrem Bischof, Herzog Ernst von Sachsen, unterworfen worden.

Das Haus Wettin (Sachsen) verfügte damals nicht mehr über Prinzen, die sich um die Wahl hätten bewerben können, und so wählte das Domkapitel zu Magdeburg am 31. August 1513 den Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Erzbischof, und am 9. September folgte das Domkapital zu Halberstadt mit der Wahl desselben zum Administrator. Da Albrecht noch nicht das zum Bischofsamt erforderliche kanonische Alter von 30 Jahren besaß und daher jedes der beiden Ämter nur aus päpstlicher Gnade erhalten konnte, so reisten im Oktober 1513 einige Domherrn von Magdeburg und von Halberstadt nach Rom, um die Bestätigung nachzusuchen, und erlangten sie nach mehrmonatlichem Warten am 5. März 1514. Am 18. März leistete Albrecht vor dem päpstlichen Kommissar, dem Bischof von Brandenburg, den Eid an den Papst und unterzeichnete und beschwor am 4. April die ihm von dem Magdeburger Domkapitel vorgeschriebene Kapitulation[1]), im allgemeinen dahin gehend, die Rechte des Kapitels und des Landes aufrecht zu erhalten und nichts von den Gütern der Kirche und des Landes veräußern zu wollen, auch sich von diesem Eide niemals vom Papste entbinden zu lassen.

Anfang Mai 1514 begab sich Albrecht nach Magdeburg und nahm dort die Huldigung der Stadt und der Stände des Herzogtums entgegen, am 14. Mai ebenso zu demselben Zweck nach Halle und Anfang Oktober nach Halberstadt. Die feierliche Konsekration fand am 2. Juli 1514 im Dom zu Magdeburg statt. Nunmehr reisten seine Bevollmächtigten nach Rom ab, um das Pallium, die aus geweihter Wolle gewirkte Binde, ohne welche Metropoliten-Rechte nicht ausgeübt werden konnten, abzuholen und dafür eine Gebühr von 21 000 Dukaten zu zahlen, welche Summe das Bankhaus Fugger in Augsburg vorschoß[2]).

Zur nämlichen Zeit war infolge des Todes des Erzbischofs Uriel von Gemmingen (8. Febr. 1514) auch der erzbischöfliche Stuhl von Mainz zur Erledigung gekommen. Alsbald schickten sich drei Fürstenhäuser zu einem Wettrennen um diesen wichtigsten aller erzbischöflichen Stühle an, Kurfürst Joachim von Brandenburg, Kurfürst Ludwig von der Pfalz und die Herzoge von Bayern; alle erboten sich, die an den Papst zu entrichtenden Annaten auf sich zu übernehmen. Der Kurfürst von der Pfalz erschien am 14. Febr. 1514 persönlich in der Kapitelsstube zu Mainz, um einen seiner drei Brüder zu empfehlen[3]); allein von einem pfälzischen Prinzen fürchtete das Domkapitel Gefahr für die Selbständigkeit des Landes. Bald darauf erschienen Bevollmächtige der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern und warben für des letzteren Bruder Herzog Ernst von Bayern, nachdrücklich unterstützt vom Gesandten des Kaisers Maximilian, Graf von Hag, welcher am 8. März dem Domkapitel geradezu erklärte, daß der Kaiser die Wahl eines Brandenburgers, wodurch zwei Brüder im Kurfürsten-Kollegium sitzen würden, höchlich ungern sehe, und daß er eine solche Wahl nicht genehm halten, d. h. die Reichslehen nicht erteilen werde. Der Ausgang war: Am 9. März 1514

[1]) Abgedruckt bei Dreyhaupt, Joh. Chrf. v., Beschreibung des Saal-Kreises 1, 184—188. Halle 1749. May gibt nur einen Auszug.

[2]) May 1, 60 Anm.

[3]) Diese 3 Brüder waren: Herzog Philipp, Bischof von Freising, Herzog Georg, Bischof von Speier, und Herzog Heinrich, irgendwo Domherr. Vgl. oben S. 275.

postulierte das Domkapitel mit Einstimmigkeit den Markgrafen Albrecht, bereits Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt[1]).

Um einen gewiegten Staatsmann zur Hilfe zu haben, ernannte Albrecht sofort am 25. März 1514 den Ritter Eitelwolf vom Stein, seinen früheren Erzieher und seitherigen Rat des Kurfürsten Joachim, einen warmen Verehrer von Erasmus und Reuchlin, zu seinem Hofmeister, d. h. ersten Minister, demnächst auch zum Befehlshaber der Stadt Mainz und obersten Amtmann oder Vizedom des Rheingaus. Derselbe starb aber leider bereits am 10. Juni 1515[2]). Sein Nachfolger ist nachher Frowin von Hutten, ein Vetter Ulrichs geworden.

Die Bestätigung oder genauer die Zulassung (admissio) durch den Papst hing aber aus doppelten Gründen völlig von der Gnade desselben ab, einmal, weil Albrecht noch immer nicht das erforderliche Alter besaß, und dann, weil nach den Kirchengesetzen die Vereinigung von zwei Erzbistümern in Einer Hand verboten war. Leo X. besann sich auch ein halbes Jahr lang, erteilte aber endlich, nachdem ihm die verlangte Geldsumme bezahlt und ohne Zweifel noch andere Dinge versprochen worden waren, durch Bulle vom 18. August die Bestätigung[3]) und ließ Albrecht durch die Bischöfe von Speier und Brandenburg den Gehorsamseid abnehmen. Im Dezember 1514 kam auch das Pallium in Mainz an[4]).

Der Kaiser war über diesen Ausgang höchlich verstimmt; zwei Brandenburger als Kurfürsten war eine gefährliche Steigerung der Macht dieses Hauses, und ein 24-jähriger Reichserzkanzler, der zu den wichtigsten Staats-Urkunden des Kaisers seine Unterschrift hergeben mußte und das Reichsarchiv verwahrte, auch die Kurfürsten zu einer Kaiserwahl berief — das war dem 55jährigen Maximilian etwas stark. Er zeigte daher, wie er bereits gedroht, durchaus keine Neigung, die Reichslehen zu erteilen. Allein Albrecht ergriff dessenungeachtet sofort die Regierung und wurde darin vom Papst unterstützt.

Am 1. September erließ Leo X. Befehle an das Domkapitel, den ganzen Klerus und an alle Untertanen der Mainzer Diözese, daß sie dem Erzbischof Albrecht zu gehorchen hätten[5]). Am 6. Nov. 1514 hielt Albrecht seinen Einzug in Mainz, wozu Ulrich von Hutten eine lateinische Ode dichtete[6]), und beschwor auf der Kapitelsstube die Wahlkapitulation[7]). Dieselbe lautete viel ausführlicher als zu Magdeburg und verpflichtete ihn, zu allen wichtigeren Regierungshandlungen die Zustimmung von Dechant und Kapitel einzuholen, vor allem zu Veräußerungen von Gütern und Kostbarkeiten des Stifts, zur Aufnahme von Schulden, zur Auflegung von Abgaben auf den Klerus, insbesondere auch von Zehnten, die etwa der Papst fordern würde, ferner zu Bündnissen; die Zustimmung sollte er aber auch einholen zur Ernennung aller Amtleute, zu deren Stellen nur Domherrn und Dienstmannen des Stifts zu befördern seien, desgleichen zur Bestellung eines Statthalters bei längerer als vierwöchentlicher Abwesenheit. Zwei Domherrn sollte er täglich in seinem Rate haben und dafür besolden. Das Domkapitel behielt sich also Rechte vor, die in anderen Ländern die Landstände hatten, und außerdem eine wahre Mitregierung. Die Untertanen sollten bei der Huldigung auch

---

[1]) May 1, 24—26 nach den Akten des Domkapitels. Die Angabe Droysens, Gust., Gesch. d. preuß. Politik 2, 88, daß im Mainzer Domkapitel „der kaiserliche Einfluß überwogen habe", ist unrichtig.

[2]) Erhard, H. Aug., Gesch. d. Wiederaufblühens wissensch. Bildung 3, 235 u. 245. 1832. Strauß, Dav., Ulrich v. Hutten. 1871. S. 11—13 u. 77.

[3]) Die Bulle ist vom 18. August datiert. May 1, 32. In drei Urkunden an das Domkapitel und die Untertanen sagt der Papst, er habe die Admissio am 1. September erteilt. May 1, Beilagen S. 21—23.

[4]) May 1, 58.

[5]) Die drei Urkunden bei May 1, Beil. S. 21—23.

[6]) L. Schubart hat dieselbe im J. 1791 in deutsche Hexameter übersetzt. Vgl. seine Schrift „Ulrich von Hutten" Leipzig 1791; ein Abdruck der wichtigeren Teile bei May 1, Beilagen S. 11—19.

[7]) May 1, Beil. 4—10.

geloben, im Fall der Erledigung oder Behinderung des Stuhls dem Kapitel Gehorsam zu leisten, „als dem rechten Erbherrn", wie fortan die Formel lautete.

Nach der Eidesleistung wurde der Erzbischof im Dom feierlich auf den Altar gesetzt und so als Besitzer des Stuhls anerkannt. In dem Residenzschloß am unteren Ende der Stadt, der Moritzburg, folgte dann die Huldigung der Großwürdenträger und der übrigen Vasallen und im Kapitelshaus die Huldigung der Bürger von Mainz und der Bewohner des Rheingaus. Erst viele Monate später, im Frühjahr 1515, nahm er von den übrigen 17 Städten und Ämtern am Main und im Odenwald die Huldigung ein, indem er zu diesem Zweck mit glänzendem Gefolge erschien und 4 Domherren unter Hinweis auf die päpstlichen Befehle im Namen des Kapitels das Volk aufforderten, den Eid zu leisten[1]). Im August 1515 besuchte er zu gleichem Zweck, begleitet von 150 scharlachrot gekleideten Reitern die übrigen mainzischen Stiftslande, nämlich die Städte Amöneburg und Fritzlar in Hessen, sowie in Nordthüringen das Eichsfeld mit Heiligenstadt, Worbis, Treffurt und Duderstadt. Erfurt aber mied er, weil es die mainzische Oberherrschaft nicht mehr anerkannte, und begab sich nach Halle, wo er am 31. Aug. 1515 auf der Moritzburg seinen Hofhalt aufschlug.

Die Hauptaufgabe war jetzt, Geld zu beschaffen. Es hatten sowohl für Magdeburg und Halberstadt als dann wieder für Mainz als Annaten wohl 40000 Goldgulden an die päpstliche Kammer bezahlt werden müssen; die Kassen dieser Fürstentümer waren aber von den Vorgängern leer hinterlassen worden, und Albrecht hatte von dem Augsburger Bankhaus Jakob Fugger die Summe borgen müssen, unter Bürgschaftsleistung seines Bruders, des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, auch noch andere Darlehen von verschiedenen Grafen und Städten empfangen. Die Rückzahlung mußte einem jungen Herrn, der die Pracht liebte, schwer oder unmöglich fallen. Von dem gesamten Klerus der großen Diözese Mainz hatte er sofort auf zwei Jahre die Abgabe des 5. Pfennigs des gesamten Einkommens zu erheben befohlen; eine Steuer auf die Untertanen auszuschreiben durfte er nicht wagen, so lange die kaiserliche Belehnung fehlte, und Landstände, die freiwillig Steuern bewilligten, gab es hier nicht[2]). Anders stand es im Stift Magdeburg. Hier schrieb Albrecht auf den 19. Dez. 1515 einen Landtag nach der Stadt Magdeburg aus und forderte von den Ständen Bewilligung einer Steuer, da der verstorbene Erzbischof viele Schulden hinterlassen habe und die meisten Schlösser und Ämter, die zum erzbischöflichen Tische gehörten, versetzt seien. Prälaten und Ritterschaft bewilligten auch eine Steuer, die ihre Untersassen zu zahlen hatten, die Städtevertreter erklärten, erst Weisungen einholen zu müssen, Magdeburg sagte kurzweg „Nein"[3]).

Die Versuche, Geld zu beschaffen, wiesen also bis dahin einen geringen Erfolg auf. Da kam denn Papst Leo X. in höchst erwünschter Weise dem jungen Fürsten zu Hilfe, indem er ihn zum Verkauf des päpstlichen Ablasses in Deutschland für die nächsten 8 Jahre bevollmächtigte und ihm die Hälfte der Reineinnahme davon zusicherte. Es wird sich später zeigen, welche Folgen sich noch daran knüpfen sollten.

Zwei Jahre lang zögerte der Kaiser mit der Erteilung der Reichslehen an Albrecht, getraute aber doch schließlich nicht das mächtige Haus Brandenburg vor den Kopf zu stoßen und setzte also zum Lehnsempfang Tagfahrt auf den 28. Sept. 1516 nach Augsburg an. Albrecht erschien dort persönlich, leistete nach dem Herkommen knieend Huldigung und erhielt die Lehen für Mainz, Magdeburg und Halberstadt mittelst ebensovieler Fahnen. Höchstwahrscheinlich hat er vorher Zusagen gegeben, hinsichtlich der Erwählung Karls (V.), des Enkels von Maximilian, zum römischen König.

---

[1]) May 1, 38—43 und Beil. S. 19. Über die kurmainzischen Gebiete vgl. schon oben § 41.
[2]) May 1, 60.
[3]) May 1, 90. 91.

§ 67.

16. Neue Befestigung der künftigen Erbfolge des Hauses Habsburg in Böhmen und Ungarn durch Heiraten. Engere Verbindung der österreichischen Erbländer durch oberste Regierungs- und Gerichtsbehörden und eine Landesvertretung.

Die älteren Erbverbrüderungen zwischen Böhmen und Österreich, welche die Luxemburger Karl IV. und Sigismund zuwege gebracht hatten, um, wenn das Glück wollte, Österreich mit dem böhmischen Reich zu verbinden, hatten seit dem Aussterbem des luxemburgischen Mannsstamms im J. 1437 anfangs nur eine bloß scheinbare Vollziehung erhalten und waren dann ganz beiseite geräumt worden[1]); ebenso erwiesen sich die Erbverträge zwischen Ungarn und Österreich als unwirksam. Aber im J. 1491 war es König Maximilian gelungen, durch den Vertrag zu Presburg, sich und seinen Nachkommen die Erbfolge in Ungarn neu zu sichern, falls der Mannsstamm des Königs Wladislaw aussterben sollte (vgl. oben S. 267).

Im Jahr 1515 erhielten die Erbansprüche des habsburgischen Hauses auf Ungarn und Böhmen eine neue und in der Folge auch voll wirksam gewordene Bestärkung. Auf einer persönlichen Zusammenkunft Kaiser Maximilians I. mit König Wladislaw II. von Ungarn und Böhmen und dessen jüngerem Bruder, König Sigismund I. von Polen am 20.—22. Juli 1515 zu Wien wurde eine Wechsel-Heirat zwischen beiden Häusern verabredet[2]); Wladislaws einziger Sohn Ludwig mit dem Beinamen „ohne Haut", geb. 1. Juli 1506, also jetzt ein Knabe von 9 Jahren, wurde verlobt mit der jetzt 11jährigen Maria, Tochter Philipps, Erzherzogs von Österreich und Herzogs von Burgund († 1506), also einer Enkelin des Kaisers; die einzige Tochter Wladislaws aber, Anna, geb. 23. Juli 1503, also nun 12 Jahre alt, sollte einem der Söhne Philipps, Karl oder Ferdinand zugesichert sein, welchem von beiden blieb vorläufig unentschieden.

In einer besonderen Vertrags-Urkunde erklärte Maximilian den Ludwig für seinen Adoptiv-Sohn, übrigens ohne Nachteil für die Erbrechte seiner rechten Enkel Karl und Ferdinand, ernannte ihn sofort zum kaiserlichen und des heiligen Reichs allgemeinen Verweser für seine, Maximilians, ganze Lebenszeit und ferner zu seinem Nachfolger auf dem Kaiserthron[3]), indem er zugleich in der Urkunde die Kurfürsten aufforderte, nach seinem Tod den Ludwig zum Kaiser zu wählen. Es war dies doch wohl nur eine auf die Einbildung besonders der Böhmen berechnete Spiegelfechterei, da Maximilian selbst nie hat glauben können, daß die Kurfürsten einen Polen, wenn er auch Maximilians Adoptivsohn war, zum Kaiser wählen würden. In welcher Weise diese Abmachung nachher bei der Kaiserwahl im J. 1519 eine Rolle gespielt hat, ist später darzulegen.

Die Doppelheirat kam am 5. Mai 1520 wirklich zur Ausführung, und zwar erhielt Anna nunmehr den Erzherzog Ferdinand zum Gemahl.

Die österreichischen Erbländer waren, wie wir gesehen haben, im ganzen 15. Jahrh. unter verschiedene Linien verteilt gewesen, es hatten überdies schwere Erbfolgekriege stattgefunden und die Nachbarn öfters Gebiete der Habsburger länger

---

[1]) Zu Ende des Jahres 1462 hatte Kaiser Friedrich III. auf alle Erbansprüche an Böhmen verzichtet und die Urkunden über die frühere Erbverbrüderung an König Georg Podiebrad ausgeliefert. Tomek 318.

[2]) Die Urkunden bei Dogiel, Matth. Codex dipl. Poloniae. 1758. 1, 167—181. fol.

[3]) Regem Ludovicum in filium nostrum arrogamus et in familiam nostram Austriae adscimus. — Constituimus ipsum - - nostrum et Imperii sacri Vicarium generalem, vita comite, et post fata in eodem Imperio legitimum successorem nostrum.

in Besitz genommen oder auch gänzlich an sich gerissen. An einen Zusammenschluß der Länder durch einheitliche Behörden und einheitliche Vertretung ließ sich damals gar nicht denken. Jetzt aber, nachdem alle in der Hand Maximilians vereinigt waren, lagen die Dinge anders, und Maximilian fing langsam an einzusehen, daß mehr Einheit eine wirksamere Regierung ermöglichen werde. Im J. 1501 errichtete er unter dem Namen „Hofrat" eine oberste Regierungs- und Gerichtsbehörde für die 7 Erbländer, Österreich ob und unter der Enns, Steier, Kärnten, Krain, Istrien und Karst, bestehend aus 18 Personen, 12 aus den österreichischen Landen und 5 aus dem deutschen Reich, weil der Hofrat auch Reichs-Lehen- und Gnaden-Sachen behandeln sollte. Unter ihm standen drei andere Zentral-Behörden, die Regierung in Politicis zu Enns, das Hofgericht zu Wiener-Neustadt mit 12 besoldeten ständigen Beisitzern (für Civilsachen), und die Hofkammer in Wien (für Finanzsachen)[1]). Das ganz Verkehrte an diesem Hofrat war nun aber, daß er dem Hofe Maximilians stets folgen sollte, auch ins Reich, nach Italien und wohin es den unruhigen Kaiser trieb. Man sieht daran, daß ihm der Hofrat viel mehr als eine kaiserliche als eine österreichische Behörde galt und daß bei seiner Aufrichtung der Plan obwaltete, neben das Reichskammergericht ein zweites kaiserliches Gericht zu stellen, mit gleicher Gewalt wie jenes. Der neue Hofrat sah genau so aus, wie das bis 1495 vorhanden gewesene kaiserliche Kammergericht, das auch dem Hof folgte. In Wirklichkeit hat der Hofrat, trotz des Verbots der Reichskammergerichsordnung, Ladungen ins Reich erlassen, und im Laufe der Zeit ist es der österreichischen Politik gelungen, ihn als zweites oberstes Reichsgericht zur Anerkennung zu bringen.

Im J. 1518, in seinem letzten Lebensjahre, berief Maximilian 70 Abgeordnete von den Landtagen aller Provinzen nach Innsbruck ein, einen s. g. Ausschuß-Landtag oder General-Landtag. Derselbe hat über Landesverteidigung, Bewilligung von Steuern und Zöllen, über politische und kirchliche Verbesserungen verhandelt. Auf seinen Antrag wurde die Zuständigkeit des Hofrats nun auch auf Tirol und Vorder-Österreich erstreckt und den Ausschüssen des Landtags ein gewisses Vorschlagsrecht bei der Besetzung eingeräumt; für die Verwaltung sollten eine Anzahl Regierungsbehörden, „Regimente", an verschiedenen Hauptorten bestehen. Die General-Landtage sind indessen bald wieder eingeschlafen.

§ 68.

17. Regierungsantritt des 15jährigen Erzherzogs Karl von Österreich-Burgund (des nachherigen Kaisers Karl V.) in den Niederlanden 5. Jan. 1515. Anfall der Kronen von Spanien und Neapel-Sizilien an denselben seit 23. Jan. 1516, Zustände dieser Länder unter Ferdinand dem Katholischen und Isabella. Königliche Inquisition. Entdeckung Amerikas seit 1492 und ihre Folgen. König Karls Ankunft in Spanien 19. Sept. 1516[2]).

Am 5. Januar 1515 wurde Erzherzog Karl von Österreich, Herzog von Burgund, durch seinen Großvater, Kaiser Maximilian, auf einer Versammlung der allgemeinen Stände in Brüssel für volljährig erklärt und in die eigene Regierung der Niederlande eingesetzt. (Das Volljährigkeitsalter erreichte er erst am 24. Februar 1515). Wie es

[1]) Wolf, G., Gesch. d. k. k. Archive in Wien. 1871. S. 4—5.
[2]) Baumgarten, Herm., Geschichte Karls V. 1, 19. 1885.

bei einem erst 15jährigen Knaben nicht leicht anders sein kann, übten seine obersten Ratgeber den entscheidenden Einfluß aus, vornehmlich Wilhelm von Croi, Herr von Chièvres, von Geblüt ein Franzose, glatt, schweigsam, verschlagen, und Jean de Sauvage, welcher sofort im Januar 1515 zum Großkanzler vorrückte. Auf des letzteren Wunsch verfaßte Erasmus von Rotterdam seine Schrift „Unterricht für einen christlichen Fürsten" mit vielen nützlichen Ratschlägen, namentlich auch Warnungen vor den Schmeichlern. Den „großen Freiheitsbrief", welchen die Stände im J. 1477 von Maria erlangt hatten, bestätigte Karl nicht, änderte aber vorläufig nichts in den Einrichtungen des Staats. Von Maximilian I. waren die Niederlande im J. 1512 zu einem der Kreise des deutschen Reichs, zum „Burgundischen Kreis", erklärt worden, was aber so gut wie nichts bedeutete.

Die erbliche Statthalterschaft der Herzoge von Sachsen über Westfriesland war 1514 durch Kauf an Karl gekommen (vgl. unten § 87).

Mit dem 23. Januar 1516, dem Tode König Ferdinands des Katholischen, wurde Karl zur Herrschaft über ein großes Weltreich berufen: Spanien mit Süd-Navarra, Neapel-Sizilien und Amerika, und hiermit der Grund gelegt zu einer Verquickung der Geschicke Deutschlands mit den Zwecken der spanischen Weltherrschaft, zum höchsten Verderben der deutschen Nation. Zum Verständnis dieser Tatsachen erscheint es unentbehrlich, an dieser Stelle einen Blick auf diese südlichen Reiche zu werfen.

In der Mitte des 15. Jahrh. bestanden in Spanien zwei selbständige Königreiche: im Nordosten Aragon mit den wichtigen Küstenländern Catalonien und Valencia und den Städten Zaragoza, Barcelona und Valencia, regiert bis 1479 von König Iohann II., seitdem von dessen Sohn Ferdinand dem Katholischen; zweitens das bedeutendere Castilien, die ganze Mitte der Halbinsel einnehmend und im Norden ebenfalls an die See reichend, mit den Städten Valladolid, Toledo, Burgos, Salamanca. Hier herrschte seit 1474 Königin Isabella, vermählt seit dem 25. Okt. 1469 mit König Ferdinand von Aragonien, der so auch entscheidenden Einfluß auf die Regierung Castiliens erlangte. Als Isabella am 26. Nov. 1504 starb und nur eine geisteskranke Tochter Johanna, die Gemahlin Philipps von Burgund, hinterließ, übernahm Ferdinand die Regierungs-Vormundschaft und führte dieselbe, im Jahre 1506 einige Monate zusammen mit Philipp, im übrigen allein bis zu seinem Tode (vgl. oben S. 238).

Ferdinand verstand es, ein großes stehendes Heer auf die Beine zu bringen, im J. 1492 die Mauren in der Schlacht bei Xeres de la Frontera zu überwinden, ihr Reich Granada sich zu unterwerfen und Mauren und Juden zu vertreiben, wofür er vom Papst mit dem Ehrennamen des „Katholischen" ausgezeichnet wurde. Im J. 1512 eroberte er auch den südlich der Pyrenäen gelegenen Teil des Königreichs Navarra, so daß ihm außer Portugal die ganze Halbinsel gehorchte. Daß es ihm im J. 1503 geglückt war, zu Sizilien auch Neapel in seine Gewalt zu bekommen, wurde schon oben (S. 284) erzählt.

Das von ihm aufgestellte stehende Heer verwendete er alsbald auch zur Niederwerfung des Adels und der Städte[1]).

Die Mittel zu seinen Kriegen lieferten ihm außer dem vom Papst verwilligten Kreuzzugs-Zehnten von allen Pfründen vornehmlich die Ermordung der Häretiker und derjenigen Mauren und Juden, die nach erzwungener Annahme der Taufe in den Verdacht des Abfalls vom Christentum gebracht werden konnten, was mittelst der Folter ganz leicht fiel; die Güter der Verurteilten, ja selbst der etwa Begnadigten mußten alle an den Königlichen Fiskus abgeliefert werden.

Inquisitoren, welche vom Dominikaner-General eingesetzt waren und für die Taschen des Ordens und des Papstes arbeiteten, hatte es schon längst gegeben; etwa

[1]) Machiavelli, Il Principe c. 21. Vgl. Thudichum, F., Promachiavell 95—97. 1897.

seit 1478 errichtete Ferdinand für Aragonien ein eigenes „königliches" Inquisitionsgericht mit zwei Inquisitoren[1]). Papst Sixtus IV. genehmigte dies am 1. Nov. 1478, jedoch mit der Bestimmung, daß die königlichen Inquisitoren nur in Gemeinschaft mit den Bischöfen verfahren dürften. Bald bestellte der König einen einzigen General-Inquisitor für ganz Aragonien, Valenza und Catalonien in der Person des Dominikaners Thomas de Turrecremata oder Torquemada, Prior des Klosters zum h. Kreuz in Segovia. Der Papst stimmte am 17. Okt. 1483 zu. Die Aragonier machten anfangs Einwendungen, am 19. Sept. 1484 aber schwuren der Justitiar, der Protektor der Nationalfreiheiten, die höchsten Reichsbeamten und einige Bevollmächtigte der Stände feierlich in der Kirche, dem neuen Gerichtshof gehorsam zu sein, unter gewissen Vorbehalten allerdings, und auf Verlangen der Stände leistete Ferdinand das eidliche Versprechen, gewisse Beschränkungen einzuhalten. Der Hauptsitz der aragonischen Inquisition war Saragossa.

In Castilien, dem Reiche seiner Gemahlin Isabella, begegnete die Einrichtung einer solchen Inquisition größeren Schwierigkeiten, weil sich der Erzbischof von Toledo, Alfons Carillo und die drei mächtigen dortigen Ritterorden vom heil. Jacob, von Alcantara und von Calatrava widersetzten. Nachdem aber Carillo am 1. Juli 1482 und Papst Sixtus IV. am 13. August 1484 gestorben waren, ließ sich auch hier ein Anfang machen, unter Mithilfe des zum Erzbischof von Toledo erhobenen Peter Gonzales de Mendoza, desselben Mannes, der dem König den Plan zu einer königlichen Inquisition eingegeben hatte. Am 29. Sept. 1484 berief Thomas von Torquemada, „königlicher Beichtvater, General-Inquisitor der Reiche Castilien und Aragonien" auf königlichen Befehl die Inquisitoren der andalusischen Städte Sevilla, Cordova, Ciudad-Real und Jaen und mehrere andere Geistliche und Doktoren zu einer Versammlung nach Sevilla und setzte hier eine Instruktion auf, nach welcher die Inquisition zu betreiben sei. Dieselbe wurde nach Rom mitgeteilt und dort nicht beanstandet. Die Castilianer verhielten sich indessen noch Jahre hindurch ablehnend und hatten den Papst insofern noch hinter sich, als derselbe die Ausdehnung der königlichen Inquisition auf Castilien nicht ausdrücklich anerkannt hatte. Im J. 1489 gelang es aber Ferdinand, sich in Castilien zum erblichen Großmeister der drei Ritterorden erheben zu lassen, und nun erlahmte der Widerstand. Auch Papst Innocenz VIII. genehmigte am 30. März 1491, daß die königl. Inquisition in Castilien gelten solle. Der Gerichtshof bestand aus dem Großinquisitor, welcher vom König ernannt und vom Papst der Form nach bestätigt wurde, und 5—7 vom König ernannten Beisitzern, darunter 2 Consultoren mit Stimmrecht, welche aus dem hohen Rat von Castilien zugeordnet wurden.

Großinquisitor war nach Torquemada der Dominikaner Diego Deza, Bischof von Jaen, nachher von Palenza. Seit 1507 wurde die Einheit der Inquisition wieder aufgehoben und zum Großinquisitor in Castilien der Franziskanermönch und königl. Minister Franz Ximenes, in Aragonien der Dominikaner Johann Enguerra, Bischof von Vique bestellt; für letzteren dann im Herbst 1516 durch den inzwischen mit der Reichsverwesung beauftragten Ximenes der Niederländer Hadrian von Utrecht, der kurz zuvor das Bistum Tortosa erhalten hatte, der spätere Papst.

---

[1]) Sammlung der Instruktionen des spanischen Inquisitions-Gerichts (gesammelt auf Befehl des Kardinals Don Alonso Manrique, Erzbischofs von Sevilla und General-Inquisitors 1525—1536). — Aus dem Spanischen übersetzt von J. D. Reuß. Hannover 1788. (S. 112 ist fisico falsch mit „Fiskus" übersetzt, während es der „Arzt" ist.) — Dieser Sammlung ist beigefügt eine gute Abhandlung von L. T. Spittler, Entwurf einer Geschichte der spanischen Inquisition. Wertvoll ist ferner: Llorente, J. A., Kritische Geschichte der spanischen Inquisition, von ihrer Einführung durch Ferdinand V. bis zur Regierung Ferdinands VII. Aus dem Spanischen übersetzt u. mit Anmerkungen v. J. K. Höck, 1—4. Gmünd 1819—22. Vgl. Hoensbroech, Graf von, Das Papsttum in s. sozial-kulturellen Wirksamkeit 1, 131—142. 1901.

In den 37 Jahren von 1481—1518 sind durch die Inquisitoren 13000 Personen verbrannt und 191413 mit Gefängnis und anderen Strafen, alle auch mit Konfiskation ihres Vermögens bestraft worden.

Auch im Königreich Sizilien richtete Ferdinand im J. 1492 seine königliche Inquisition ein und beauftragte den Erzbischof von Messina mit ihrer Handhabung, ebenso 1504 in dem von ihm eroberten Königreich Neapel.

Bei den Päpsten standen Ferdinand und Isabella in höchster Gnade; Papst Innocenz III. verlieh ihnen unterm 8. Dez. 1484 das Patronatrecht aller Kirchen und Klöster von Granada und anderer von den Mauren zu befreienden Länder und Inseln, Julius II. am 28. Juli 1508 auch über alle Kirchen West-Indiens (Amerikas); die Bischöfe wurden schon seit Jahrhunderten von den Königen Castiliens und Aragoniens so gut wie frei ernannt[1]).

Unter die Regierung Ferdinands und Isabellas fällt noch die Entdeckung Amerikas, oder wie man anfänglich glaubte, West-Indiens, durch Christoph Columbus auf seinen vier Fahrten 1492, 1494, 1498 und 1502. Den kühnen Seefahrer hatten die genannten Herrscher durch Vertrag v. 17. April 1492 zum Vizekönig aller Länder und Inseln, die er entdecken würde, ernannt und ihm den zehnten Teil aller daraus zu hoffenden Einkünfte bewilligt, zugleich zugesichert, daß diese Würde und diese Vorteile erblich auch auf seine Nachkommen übergehen sollten; allein sobald sich diese Entdeckungen als immer bedeutender herausstellten, machten sie sich kein Gewissen daraus, den Vertrag zu brechen und die Länder der freien Verfügung der Krone zu unterstellen. Papst Alexander VI., Spanier von Geburt, beeilte sich, dem gehorsamsten Sohne der Kirche, durch feierliche Bulle v. 4. Mai 1493[2]): alle Inseln und Festlande westlich einer Linie, die man 100 Seemeilen westlich von den Azoren und Kap Verde vom Nordpol nach dem Südpol zieht, welche von Christoph Columbus entdeckt werden würden, mache er, der Papst, aus Gnade dem König Ferdinand und seiner Tochter Elisabeth zum Geschenk, mit der Verpflichtung, die Bewohner dieser Länder zur Verehrung des Erlösers und zum Bekenntnis des katholischen Glaubens zu bringen. Jedermann sonst solle bei Strafe des von selbst eintretenden Banns verboten sein, diese Länder ohne Erlaubnis der spanischen Könige zu betreten. Dieses Verfügungsrecht leitete der Papst aus der gefälschten s. g. Constantinischen Schenkung her, nach welcher dem Römischen Stuhl das ganze Abendland von Kaiser Constantin geschenkt worden sein sollte.

Die Spanier, welche nach Beseitigung des Columbus mit königlicher Ermächtigung in den neuen Weltteil gingen, größtenteils goldgierige Freibeuter, behandelten die Eingeborenen, Indier genannt, als Leibeigene und brachten unzählige derselben treulos und grausam ums Leben, um sich ihres Goldes und ihrer Perlen zu bemächtigen. Als Vorwand hierzu diente vielfach lediglich die Weigerung der Eingeborenen, das Christentum anzunehmen, sich taufen zu lassen. Die Dominikaner und und andere Mönche, welche von Anfang an sich diesen Freibeutern angeschlossen hatten, wirkten bei diesen ungeheuren Schandtaten meistenteils bereitwillig mit und bewährten auch auf diesem Schauplatze die Gottlosigkeit, mit der sie eben erst ihr eigenes Vaterland Spanien zerfleischt hatten.

Die beiden Eroberungen, welche die größten Gold- und Silberschätze für Spanien öffneten, diejenige Mexicos (1519—1521) und Perus (seit 1526), und bei

---

[1]) Philipps, Gg., Kirchenrecht, fortges. v. Vering 8, 1, 192—200. 1889.

[2]) Leibniz, Cod. dipl. Tom 1. Pars 1, pag. 471. Magnum Bullarium Romanum (Luxemb.) 10, 2—3. 1741. Eine deutsche Übersetzung bei Eisenschmid, Römisches Bullarium. 1831. I, 372—377.

welchen die spanischen Greueltaten ihren Gipfelpunkt erreichten, fallen erst unter die Regierung Karls.

Von den unermeßlichen Nachwirkungen, welche diese Ereignisse auf Europa ausüben mußten, traten einige sehr schnell zum Vorschein: Spanien war nun außer aller Frage die erste Seemacht der Welt und Herrscherin im Mittelmeer; der spanische König, fortan im Besitz von so vielem Gelde, daß er von Bewilligungen seiner Untertanen noch weniger abhing als früher, die Freiheiten derselben also mit Füßen treten und gegen außen alles, was ihm beliebte, unternehmen konnte. Während die übrigen Staaten Europas erst bei ausbrechendem Krieg ein Heer anzuwerben pflegten, hatte Spanien ein solches stets bei den Fahnen, namentlich geschulte Offiziere in großer Zahl in stetem Dienst.

Das spanische Volk, schon durch die Inquisition geknickt und erniedrigt, begann sich mehr und mehr weicher und feiger Genußsucht hinzugeben und verfiel in politische Knechtschaft und geistige Unmündigkeit, so daß es an den großen Gedanken der religiösen Reform nur sehr geringen Anteil nahm, vielmehr das Werkzeug der Unterdrückung derselben wurde.

Da es bekannt war, daß Ferdinand der Katholische schwer leidend sei und nicht mehr lange leben werde, schickte Erzherzog Karl seinen früheren Lehrer Hadrian von Utrecht nach Spanien mit einer unterm 17. Sept. 1515 ausgestellten Vollmacht, welche ihn beauftragte im etwaigen Falle des Todes von Ferdinand alle Rechte Karls als dessen Statthalter wahrzunehmen. Am 23. Jan. 1516 starb Ferdinand; er hatte aber wenige Stunden vor seinem Tode, wer weiß unter wessen Einwirkung, noch ein Testament errichtet und bestimmt: seine Erbin, also „Königin", solle seine (geisteskranke) Tochter Johanna sein, die Regierung für sie ihr Sohn Karl führen, sobald er nach Spanien komme; bis dahin aber die Regierung von Castilien durch den 70jährigen Kardinal Ximenes, Mönch, Erzbischof von Toledo, Primas von Spanien, Großinquisitor geführt werden, die Regierung von Aragon durch den Erzbischof von Zaragoza, einen unehelichen Sohn Ferdinands. Das wurde ins Werk gesetzt, eine Statthalterschaft Hadrians nicht anerkannt; Karl erklärte sich bald damit einverstanden; aber er nahm den Titel „König" für sich in Anspruch, entsprechend dem mittelalterlichen deutschen Staatsrecht, wonach Geisteskrankheit nicht bloß von der eigenen Ausübung der Regierung, sondern überhaupt von der Thronfolge ausschloß, hielt es aber doch für geraten, einen Mittelweg einzuschlagen, und ließ sich am 14. März 1516 zu Brüssel in der Kathedrale St. Gudule zusammen mit seiner Mutter Johanna als „König" von Castilien ausrufen. Das vollzog Ximenes auch in Castilien; aber in Aragon geschah es nicht, weil die Stände niemand als König anerkennen wollten, der nicht zuvor ihre Freiheiten bestätigt habe.

Am 8. September 1517 schiffte sich Karl in Vlissingen ein und landete, von üblem Wetter verschlagen, am 19. an der felsigen Küste Asturiens. Gleich darauf, am 8. Nov. 1517, starb der alte Ximenes, und Karl ernannte sofort seinen niederländischen Minister, Jean de Sauvage, zum Großkanzler von Castilien und berief die castilischen Cortes auf den 24. Januar 1518 nach Valladolid ein. Am 5. Febr. 1518 leistete er in den Cortes den Eid: daß er die Privilegien der Städte und die Gesetze und guten Gebräuche des Reichs halten und die Bitten der Stadtvertreter erfüllen werde. Zu diesen mündlich gestellten Bitten gehörte auch, daß der König keine Fremden in Staats- und Kirchenämter bringe und die bereits ernannten wieder entferne: Karl mußte einige Tage nacher das noch besonders versprechen.

Mit Franz I. von Frankreich, der durch seinen großen Sieg bei Marignano, 13. Sept. 1515, im Glanze großer Macht dastand, hatte Karl alsbald sich auf einen

freundlichen Fuß zu stellen versucht und bei Franz auffallendes Entgegenkommen gefunden; ein am 13. Aug. 1516 zu Noyon in Nordfrankreich eingegangener Vertrag sicherte Karl die jetzt einjährige Tochter von Franz, Louise, zur künftigen Gemahlin zu und mit ihr auch die französischen Ansprüche auf Neapel, welches tatsächlich längst in spanischem Besitz war: sieben Monate nachher folgte zu Cambray an der Schelde ein weiterer Vertrag, an dem sich auch Kaiser Maximilian beteiligte, worin man sich gegenseitig den ruhigen Besitz aller zur Zeit besessenen Länder verbürgte. Daß diese schönen Zusagen auf beiden Seiten ernstlich gemeint gewesen seien, ist schwer zu glauben; der bereits 17 Jahre zählende Karl hätte mindestens 13 Jahre warten müssen bis zur wirklichen Heirat; doch war der Kampf eine Weile hinausgeschoben.

Am 12. Jan. 1519 starb Kaiser Maximilian I. im Alter von 57 Jahren, und damit fielen seinem Enkel Karl zu seinen vielen Reichen auch noch die gesamten österreichischen Erbländer zu. Am 28. Juni 1519 wurde er von den Kurfürsten zum deutschen Kaiser gewählt, verließ aber Spanien erst am 20. Mai 1520, unter Zurücklassung des Kardinals und Inquisitors Hadrian von Utrecht als seines Statthalters.

VI. Abschnitt.

Kirche und Wissenschaft in Deutschland zu Anfang des 16. Jahrhunderts. — Vorbereitung der Reformation.

§ 69.

1. Verweltlichung der Kirche. Inkorporation der meisten Pfarreien in Klöster. Lage und Sitten des Pfarr-Klerus. Besondere Predigtämter. Beschränkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten. Überwuchern des Mönchtums. Großartiger Güterbesitz der Kirchen und Klöster. Privilegien des Klerus.

Die heiligen allgemeinen Konzilien, welche pomphaft eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern angekündigt hatten, waren im Sand verlaufen; das Papsttum stand so mächtig und anmaßend da, wie vorher; und was ihm einige weltliche Fürsten abgejagt hatten, war Beute auf Kosten der Domkapitel. Den schwersten Krebsschaden, die weltliche Herrschaft der Bischöfe und Kloster-Äbte, hatten die heiligen Konzils-Väter unberührt gelassen, da es sich dabei um ihre köstlichsten Vorrechte handelte, und der ganze hohe und niedere Adel fand die bestehenden Zustände sehr behaglich; jedes fürstliche oder gräfliche Haus ließ einem oder mehreren seiner überschüssigen Söhne die Tonsur geben und zum Einspringen in ein Bistum, ein Domkapitel, ein adeliges Chorherrnstift, in eine Komende der reichen Ritterorden bereit stellen, und ebenso tat der ganze zahllose Ritteradel mit seinen Söhnen und den nicht zur Heirat kommenden Töchtern. Die Geschlechter, die einmal in der Wolle saßen, halfen sich gegenseitig, und so konnte es üblich werden, daß ein Bischof oder Domherr neben seiner Pfründe noch drei und mehr Kanonikate in verschiedenen anderen Kapiteln genoß, dazu auch eine Anzahl Pfarreien, wo dann übel bezahlte Vikare den Dienst verrichteten. Sogar eine Häufung von Bistümern in einer Hand war keine Seltenheit.

Im 13. und 14. Jahrh. war durch päpstliche Verfügungen eine große Zahl von Pfarreien den Klöstern der Benediktiner, Prämonstratenser, Cisterzienser, auch den Kollegiatkirchen und den Ritterorden einverleibt (inkorporiert) worden, so daß das ganze örtliche Kirchenvermögen, Baugut und Pfründe, überging mit der Verpflichtung, Kirche und Pfarrhaus zu unterhalten und entweder einen weltlichen Pfarrer, (Kirchherrn, Leutpriester) zu besolden, oder die Pfarrgeschäfte durch einen Ordensbruder versehen zu lassen. Letzteres geschah vielfach, weil es dem Kloster nichts kostete; die Leutpriester von inkorporierten Pfarreien erhielten überwiegend einen sehr schmalen Gehalt und mußten daher darauf aus sein, ihre Stolgebühren zu steigern und Geschenke

einzutreiben. In vielen Provinzen stieg die Zahl der einverleibten Pfarreien erweislich auf $^2/_3$ der Gesamtheit, wie in Württemberg[1]) und in den sächsischen Ländern. Nur eine kleine Anzahl von Pfarreien wurden von den Bischöfen vergeben; denn das Besetzungsrecht der nicht-inkorporierten Kirchen stand größtenteils den Landesherrn oder Ritter-Familien zu, die sich in diesem Recht trotz der päpstlichen Verbote der Vergebung geistlicher Stellen durch Laien behauptet hatten und es zum Teil auch wohl vom Papst bestätigt erhielten.

In verschiedenen größeren Städten besaßen Kirchenvorstände das Recht, den Pfarrer zu wählen oder mehrere Personen für die Stelle in Vorschlag zu bringen; manche Pfarrämter wurden auch vom Rat der Stadt besetzt, vermöge Gründung der Pfarrei oder Erkaufung des Patronatrechts. Wahlrechte der Dorfgemeinden fanden sich besonders in Diethmarschen, Friesland, bei den Sachsen in Siebenbürgen und in vielen Teilen der Schweiz.

Im 14. und 15. Jahrh. sind dann durch Stadträte, Landesherrn oder auch Privatleute besondere Predigtämter geschaffen worden, deren Inhaber die Aufgabe hatten, dem Volk in deutscher Sprache religiöse Vorträge zu halten; die Ernennung kam entweder dem Stadtrat oder dem Landesherrn zu.

Seit dem 13. Jahrh. hatten die Päpste angefangen, in allen Ländern der Welt Pfarreien an ihre Günstlinge zu verleihen, was sie gegenüber Bischöfen, Domkapiteln, Kollegiatstiften, Klöstern und Städten leichter durchsetzen konnten als gegenüber Landesherrn und Rittern; und dieser Mißbrauch dauerte auch im 15. Jahrh. noch fort. Es fehlte auch nicht an Betrügern, welche gefälschte päpstliche Verleihungsurkunden vorwiesen und damit die Pfründe erhaschten, indem sie im Weigerungsfall mit einem Prozeß vor den päpstlichen Gerichten zu Rom drohten, was wegen des ungewissen Ausgangs und der riesigen Kosten genügend von Widerstand abschreckte. Stieg die Zahl der Betrüger zu übermäßig, so wendete man sich etwa beschwerend und bittend an den Papst um Abhilfe, wie z. B. Bischof und Domkapitel von Konstanz in den Jahren 1246—53 taten, nachdem sich die Zahl der Betrugsfälle auf 38 vermehrt hatte[2]). Im J. 1486 sah sich der Erzbischof von Mainz, Berthold Graf von Henneberg, veranlaßt zu bestimmen, daß Ladungen und Strafmandate auswärtiger geistlicher Behörden nirgends in der Diözese angeschlagen oder sonst verkündigt werden dürften, ehe sie den erzbischöflichen Behörden in Mainz im Original vorgelegt und besiegelt worden seien, indem er als Grund anführt, daß häufig solche Ladungen und Mandate gefälscht seien[3]).

Das Priester-Zölibat war überall längst durchgeführt (oben § 6), aber die meisten Priester hatten ihre Beischläferinnen und wurden darin von ihren Bischöfen, die es eben so machten, nicht gestört[4]); die unehelichen Kinder derselben erlangten vielfach mit päpstlicher Gnade Zulaß zum Klerikerstand, die übrigen fielen den Landesherrn als Halb-Leibeigene zu. Viele Priester betrachteten ihr Verhältnis wie eine vor Gott gültige Ehe, hielten Treue und suchten für ihre Genossin und die Kinder durch Schenkungen unter Lebenden oder Vermächtnisse zu sorgen; in nicht wenigen Diözesen erschwerten dies aber die Bischöfe, indem sie auf Grund einiger dunkler Stellen

---

[1]) Cleß, Dav. F., Landes- u. Culturgesch. v. Würtemberg 2, 1, 285. 1807. Stälin, Chr. F., Wirtemb. Gesch. 3, 737.

[2]) Vgl. Roth v. Schreckenstein in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 27, 383—384. 1875.

[3]) Kopp, K. Ph., Ausführl. Nachricht v. d. Verf. d. Geistlichen u. Zivilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen 1, 160. 1769.

[4]) Einst fragte der Bischof von Konstanz Hugo I. von Hohenlandenberg (1496—1529) den ihm befreundeten Pfarrer Stöffler in Justingen (später Professor in Tübingen): „Stöffler, ich brauche Geld, was ratest Du?" Die Antwort war: „befehle, daß die Priester Deines Sprengels ihre Beischläferinnen entfernen oder um Geld lösen, und Du bekommst Geld genug." Manlii, Joa., Locorum communium collectanea. Basel. 1562 2, 248.

im Corpus juris canonici vom Nachlaß jedes Priesters einen bestimmten Teil, vielfach $^1/_4$, für die bischöfliche Kasse in Anspruch nahmen. Der Bischof Johann von Eichstätt ließ sich das Recht auf den vierten Teil am 27. Dez. 1459 durch Papst Pius II. zusprechen, um so Verfügungen seiner Vorgänger, die den Priestern ausdrücklich volle Verfügungs-Freiheit eingeräumt hatten, bequemer beseitigen zu können[1]).

Ob das Volk an solchen Zuhälterinnen, wenn sie wie Ehefrauen gehalten wurden, großen Anstoß genommen habe, ist zu bezweifeln; aber gar viele Priester hielten sich auch weniger würdig und fielen dann in Verachtung. Bemerkenswert ist übrigens der Eifer, den verschiedene weltliche Landesherrn zur Stützung des Priester-Zölibats entwickelten; mit Polizeigewalt ließen sie die Zuhälterinnen aus den Pfarrhäusern oder gar aus dem Lande schaffen, wohl in der Erwägung, daß das schlechte Beispiel der Priester das Volk verderbe.

Ein Hohn auf die Gerechtigkeit war es, daß dieselben Priester, die sich in ihren Sitten so frei gehen ließen, in den Sendgerichten (§ 8) über die Sitten des Volks zu Gericht saßen und außer vielem andern auch Unzucht mit Strafe belegten. Übrigens waren in verschiedenen Ländern und Reichsstädten im 15. Jahrh. die Sendgerichte ganz abgestellt worden; in der Landgrafschaft Hessen besaßen die meisten Städte von Alters her landesherrliche Privilegien, daß kein Bischof oder Prälat zur Abhaltung des Sends in die Stadt kommen dürfe, sondern die Scheffen der Stadt unter Vorsitz des Pfarrers die Sendfälle abzuurteilen hätten. (Vgl. oben § 8.)

Seit dem 13. Jahrh. hatten sich die Bischöfe, gestützt auf päpstliche Verfügungen, eine Gerichtsbarkeit auch in vielen weltlichen Angelegenheiten angemaßt, ja sogar sich in allen Sachen für zuständig erklärt, sobald eine Klage oder Berufung an sie gebracht würde. Diesem verderblichen Mißbrauch traten zuerst die freien Reichsstädte sehr nachdrücklich entgegen, später auch viel Landesherrn, manche aus eigner Macht, andere, indem sie sich päpstliche Privilegien gegen diese Übergriffe der bischöflichen Gerichte kauften. Am herzhaftesten ging man in Thüringen und Hessen vor. Herzog Wilhelm III. von Sachsen, Herr der halben ehemaligen Landgrafschaft Thüringen, verkündete mit Zustimmung des Landtags zu Weißensee (25 Kilometer nördlich von Erfurt) im J. 1446 eine Landesordnung, welche bestimmt: daß, wer weltliche Sachen vor geistliche Gerichte brächte, ohne weiteres seine Sache verloren haben soll und einem Pfarrer, der Briefe (Urkunden) um weltliche Sachen aufnehme (namentlich Testamente!) dem solle man keine Früchte oder Nutzungen seiner Pfarre folgen lassen, so lange bis er gehorsam geworden und davon absteht[2]).

Im J. 1455 erließ der Landgraf von Hessen eine Gerichtsordnung, worin er verfügte, daß in allen Gerichten in Stadt und Land jedermann schleunigst und gegen niedere Gebühren zu seinem Recht verholfen werden solle. Daran knüpfte er die weitere Verfügung: wer hinfort, nachdem für ordentliche Rechtspflege gesorgt ist, weltliche Sachen an geistliche Gerichte bringe und Bannbriefe derselben hole oder in den Städten oder Flecken verkündige, solle mit einer Strafe von 10 Pfund belegt und auf 4 Wochen außer Lands verwiesen oder auch gefangen gesetzt werden, bis er die Buße gezahlt und den Bann rückgängig gemacht habe[3]).

In den Gebieten der Herzöge von Cleve war durch Privileg des Papstes Eugen IV. v. 16. Jan. 1444 die ganze geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Utrecht, zur Strafe für den Erzbischof

---

[1]) Archiv f. kathol. Kirchenrecht 1893. S. 123. Bischof Berthold hatte im J. 1364 seinen Klerikern volle Freiheit erteilt, über ihr Vermögen unter Lebenden oder letztwillig frei zu verfügen. Vgl. Episc. Eichstad. Statuta Dioecesana in Falckenstein, Jo. H. de, Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensium, 1733. Anhang S. 45—47.

[2]) Löscher, Val. Ernst, Vollständige Reformations-Acta 1, 132—140. 1720.

[3]) Senckenberg, Corp. jur. Germanici 2, 143.

Dietrich, völlig aufgehoben und dem Herzog überlassen, und spätere Päpste haben dieses Privileg auch auf neu erworbene Länder der Herzöge erstreckt. Die Ehegerichtsbarkeit ließ der Herzog durch den Land-Dechanten und in zweiter Instanz durch die Landesregierung ausüben[1]).

Wie die Priester aber doch immer Mittel fanden, auch in weltlichen Dingen einen Zwang auszuüben, zeigt folgender Vorgang. Im J. 1502 starb zu Frankfurt a. M. ein armer Mann, welcher dem Scholaster des Bartholomäus-Stifts eine Geldschuld nicht zurückgezahlt hatte; darauf verbot der Stadtpfarrer, ihn auf dem geweihten Friedhof zu begraben. Auf Bitten der Wittwe verwendete sich der Stadtrat beim Erzbischof von Mainz um Erteilung der Absolution für den Toten[2]).

Der schlimmste Makel am ganzen Kirchenwesen bestand in den geistlichen Orden; das ganze Land war übersäet mit Ordenshäusern für Mönche und Nonnen; auf allen Straßen begegnete man schmutzigen Bettelmönchen, die in die Häuser drangen und von den Weibern Gaben zu erpressen wußten. Wie schon frühere Zeiten, so ist auch das 15. Jahrh. erfüllt von Klagen über das lockere Leben der Ordensleute; der Kampf der Päpste mit den Konzilien und die Zerrüttung aller Ordnung in diesem Jahrhundert trugen zur Vermehrung des Übels bei; doch breiteten sich in mehreren Orden langsam strengere Richtungen aus, namentlich im Augustiner-Orden, wie im § 82 des näheren zu berichten sein wird. Über die Rolle, welche die Mönche, insbesondere die Bettelmönche, an den Universitäten spielten, vgl. sogleich § 71.

Durch die Habsucht des Klerus und den von ihm genährten Aberglauben war der größte Teil des Volks, die Bauern und die Bürger in den kleinen Städten, in Armut herabgesunken und wirtschaftlich vom Klerus abhängig geworden. Infolge der Kreuzzüge und der Einwirkung der Bettelorden nahm unter diesen Schichten des Volks noch mehr als früher der Wahn überhand, daß man sich den Himmel erkaufen könne, wenn man Häuser, Äcker, Fahrhabe an die Pfarrkirche oder an ein Kloster schenkte, und viele Priester machten sich kein Gewissen daraus, Sterbenden noch Vermächtnisse abzupressen; das war leicht, weil die alten deutschen Rechtssätze, wonach Vermächtnisse auf dem Todbette ungültig waren und ererbte Grundstücke überhaupt ohne Zustimmung der Erben nicht veräußert oder belastet werden durften, durch den Einfluß der Hierarchie in Vergessenheit gekommen waren, Testamente auch vor jedem Pfarrer und zwei Zeugen errichtet werden konnten. Höchst verderbliche Wirkungen äußerte es ferner, daß die ärmeren Leute sich verführen ließen, Seelmesse-Stiftungen dadurch zu erreichen, daß sie auf ihre Häuser oder Güter ewige Zinse legten, deren drückende Größe sie erst nachträglich zu beurteilen lernten. In vielen Reichs-Städten waren zwar im 13. und 14. Jahrh. Gesetze gegen Veräußerungen an die tote Hand erlassen worden, und im 15. Jahrh. begannen auch manche Landesherrn denselben entgegenzutreten, aber erst im 16. Jahrh. verboten Reichs- und Landesgesetze die Auflegung übermäßiger und unkündbarer Grundzinse und verbot die Reichs-Notariatsordnung v. 1512 die Errichtung von Testamenten vor weniger als 7, in gewissen Fällen vor weniger als 5 Zeugen[3]). Auch katholische Länder blieben nicht zurück; so beschloß z. B. im J. 1528, Jan. 30. der Landrat von Ober-Wallis:

„Da viel fromme Leute durch die Priester zu Jahrzeit-Stiftungen gezwungen werden, die doch kaum ihren Kindern zu essen haben zu geben, und viele Güter mit schweren Jahrzeiten beladen sind, größer als die Nutzung des Gutes, so soll, wo solches

---

[1]) Jacobson, F. H., Gesch d. Quellen des evang. Kirchenrechts in Rheinland u. Westfalen 12—13. 1844. Below, G. v., in d. Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht 4, 121—128. 1894.

[2]) Kriegk, G. L., Deutsches Bürgertum. Neue Folge. 1871. S. 366.

[3]) Thudichum, F., Gesch. d. Deutschen Privatrechts. 1894. S. 86. 284—286. 368—378. Thudichum, Konfessionelle Friedhöfe, Sonderabdruck aus „Deutsche Stimmen" 1899/1900. Nr. 18. 19. 20.

sich erfindet, mit Rat eines Kirchherren und andrer Ehrenleute eine Milderung geschehen, damit der gute arme Baurmann seine Arbeit nicht müsse verloren haben“[1]).

Diese Gegenmaßregeln kamen freilich zu spät; die „Beschwerden der deutschen Nation“, welche auf dem Nürnberger Reichstag von 1523 von den Reichsständen übergeben wurden, besagten in Kapitel 20 Nr. 28, daß sich $^2/_3$ oder $^3/_4$ alles Vermögens (der bona temporalia) also des Grund und Bodens und der auf demselben ruhenden Gefälle in den Händen der Kirchen und Klöster befinde. In Gegenden, wo die Inquisition gehaust und das Vermögen der Häretiker eingezogen hatte, war die ganze überlebende Bevölkerung an den Bettelstab gekommen.

Die Kirchen und Kleriker, in deren Händen sich der größte Teil des Volksvermögens befand, trugen nun nichts oder wenig bei zu den öffentlichen Lasten; sie waren frei von Steuern, Zöllen, Frondiensten, Kriegsdiensten. Wenn die auf den Landtagen erscheinenden Prälaten, nämlich die Äbte der Prämonstratenser- und Cistercienser-Klöster und die Kommenthure der Ritterorden, dem Landesherrn Steuern bewilligten, so schlugen sie dieselben auf ihre Untertanen und Zinsbauern aus. Erst im 15. Jahrh., als von Kaiser und Reichstag zum Zweck von Kriegszügen „gegen die Türken“, wie es gewöhnlich hieß, allgemeine Vermögens-Steuern, „ein gemeiner Pfennig“ ausgeschrieben wurden, sollten auch die Geistlichen dieselben zahlen, so 1471, 1474, 1495, 1512; allein zur wirklichen Zahlung kam es fast nie.

Die Päpste sprachen seit dem 13. Jahrh. das Recht an, von allem Pfründ-Einkommen den Zehnten zu erheben, haben es auch öfter versucht, ebenso oft die Erhebung dieses Zehntens Kaisern oder Landesherrn eingeräumt, wenn diese für den Papst ins Feld ziehen sollten; aber meistenteils wußten sich Bischöfe, Domkapitel, Klöster, Kollegiatstifter dieser Anforderung zu entziehen, auch für die zahllosen Pfarreien, deren Einkünfte sie bezogen.

§ 70.

2. Nährung des Aberglaubens durch den Klerus. Befehle des Papstes Innocenz VIII. und seiner Nachfolger zur Verfolgung der Häretiker oder Hexen. Neue deutsche Landes- und Reichsgesetze darüber. Hexenhammer von 1487. Wissenschaftliche Bekämpfung des Hexen-Wahns. Reichsgesetze gegen Gotteslästerung 1495—1532. Bestellung einiger theologischen Fakultäten zu Richtern über Häresie.

Das ganze Mittelalter ist erfüllt von den scheußlichen Verleumdungen gegen die Juden, daß sie Christenkinder schlachteten, um deren Blut zu genießen oder als Arznei zu gebrauchen, ferner, daß sie von den in Sakramentskästchen aufbewahrten geweihten Hostien etwelche sich durch Diebstahl verschafft und dieselben durchstochen und so Gott gelästert und zerfleischt hätten. (Vgl. oben § 10). Immer von neuem wußten die Bettel-Mönche an irgend einem Ort solche Anklagen zu schmieden, welche mit Hilfe von Meineid und auf der Folter erpreßten Geständnissen unfehlbar zur Verurteilung der Angeklagten führten. Noch im J. 1510 wurden in der Mark Brandenburg 35 Juden wegen Hostien-Schändung hingerichtet und ihr Vermögen eingezogen, im J. 1515 ein Jude auch zu Halle im Erzbistum Magdeburg; überwiegend wird man solchen Prozessen begegnen in geistlichen Fürstentümern und solchen weltlichen

[1]) Heusler, Andr., in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht 29, 188. 1888.

Ländern, deren Fürsten sich zu Schergen der Inquisitoren hergaben, während sie anderswo unbekannt blieben.

Ebenso ist das Mittelalter erfüllt von dem Aberglauben, daß es einen bösen Geist und Feind Gottes, Teufel, Diabolus genannt, und viele Unterteufel gebe, die im Stande seien, alle möglichen Unglücksfälle über die Menschen zu bringen, Unwetter, Hagelschlag, Seuchen unter Menschen und Vieh, und daß es zur Abwendung solcher Heimsuchung dienlich sei, wenn man die Kirchenglocken läute (Gewitter-Läuten) und der Priester mit Kruzifix und Heiligtümern (Reliquien) mit dem ganzen Volk feierliche Umzüge durch die ganze Ortsgemarkung veranstalte. Der Teufel sollte nach den Priester- und Mönchs-Lehren ferner Gewalt haben, Menschen in seinen Dienst zu nehmen und ihnen die Fähigkeit zu verleihen, allen möglichen verderblichen Schaden zu tun, Zauber- oder Hexen-Werke zu verrichten. Dieser tolle Aberglaube wurde dem Volk tagtäglich bei jeder Taufhandlung eingeprägt, indem das Hauptstück bei der Taufe die feierliche Teufelaustreibung (Exorcismus) durch den Priester war, und ebenso durch die Unterweisung des Volks, daß es sich gegen die bösen Geister schützen könne, wenn es sich und die Speisen mit dem vom Priester geweihten Wasser und Salz täglich besprenge, bei außergewöhnlichen Angriffen des Teufels, wenn es mit dem Priester feierliche Umzüge halte.

Der Hexen-Wahn wurde seit dem 12. Jahrh. von den Päpsten als ein bequemes Mittel benutzt zur Vernichtung der Häretiker; Menschen wegen bloß abweichender religiöser Ansichten ums Leben zu bringen, hätte bei Volk und Obrigkeit leicht Gefühle des Mitleids, der Menschlichkeit erweckt; wenn man sie aber in das Licht von Bösewichten stellte, die mit Hilfe des Teufels ihre Mitmenschen zu schädigen oder zu verderben trachteten, verschwanden alle Bedenken.

Die Erfolge der hussitischen Bewegung in Böhmen, der Kampf der allgemeinen Konzilien mit den Päpsten und der letzteren große Anmaßungen hatten im 15. Jahrh. in vielen Teilen Deutschlands der herrschenden Hierarchie zahlreiche Gegner erweckt, die immer ungescheuter hervorzutreten wagten. Die Bischöfe und theologischen Fakultäten erwiesen sich teils wenig zur Verfolgung geneigt, teils machtlos, und so griffen jetzt die Päpste wieder zu dem Mittel, ihre eigenen Inquisitoren in Deutschland aufzustellen und ihren ganzen Einfluß für deren Tätigkeit einzusetzen. Um 1480 wurden also ernannt für Oberdeutschland oder Alemannien Heinrich Institoris (auf deutsch Krämer), für Rheinland Jakob Sprenger, beide Dominikaner-Mönche und als Professoren der Theologie bezeichnet.

An Sprengers Stelle trat als Inquisitior für die Kirchenprovinzen Köln, Mainz und Trier seit etwa 1504 der Niederländer Jakob Hochstraten. Geboren im Dörfchen Hoogstraten bei Tornhaut in Brabant und von den Dominikanern erzogen, wurde er 1485 Mitglied des Ordens, kam 1504 nach Köln, erwarb hier die theologische Doktorwürde und stieg 1507 zum Prior des Kölner Konvents auf und zugleich, vermöge Wahl durch ein zu Pavia versammeltes General-Ordens-Kapitel, zum ersten Leiter (Regens) der Studien-Anstalt des Ordens zu Köln[1]). Durch seinen Einfluß hauptsächlich sind erst die Kölner Dominikaner und dann die ganze theologische Fukultät zu heftigsten Verteidigern der mittelalterlichen Kirche gemacht worden, wie später noch des näheren darzulegen bleibt. Auch in Mähren, obwohl dasselbe einen Teil des hussitischen Königreichs Böhmen bildete, versuchte Alexander VI. im J. 1499 durch Ernennung von zwei Ketzermeistern die Inquisition in Gang zu bringen[2]); in Frankreich geschah dasselbe; dort hatte der Inquisitor für Frankreich leicht das Ohr des Königs, da er dessen Beichtvater war.

---

[1]) Ennen, L., Gesch. der Stadt Köln 4, 92. 1875.
[2]) Bulle Alexanders VI. 31. Jan. 1499.

Als Institoris und Sprenger ihr Handwerk begannen, mußten sie sich bald überzeugen, daß die Obrigkeiten nicht mehr daran wollten, ihren Arm zur Verfolgung von Häretikern herzuleihen; sie griffen daher alsbald zu dem alten Mittel, sich als Verfolger von gottlosen Hexen aufzuspielen. Allein hiergegen sträubten sich die Obrigkeiten ebenfalls, und manche derselben versteckten ihre Unfolgsamkeit in den Einwand, die Vollmacht der Inquisitoren erstrecke sich nicht auf ihr Land. Diese letzteren wandten sich hierauf an den Papst Innocenz VIII. (29. Aug. 1484 bis 25. Juli 1492) und ließen sich durch eine Bulle v. 5. Dez. 1484 bestätigen[1]), daß sich ihre Vollmacht über die ganzen Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Salzburg erstrecke, daß sie berechtigt seien, vor öffentlichen Notaren Stellvertreter zu ernennen, daß ihnen und jedem so ernannten Vertreter apostolische Gewalt zukommen solle, jedermann, ohne Unterschied des Standes, also auch Fürsten, in Untersuchung zu nehmen, zur Haft zu bringen und an Leib und Leben zu strafen. Was die Bulle aber besonders merkwürdig macht, ist die Schilderung, welche der finstere Italiener darin von den fabelhaften Kräften und Sünden der Hexen entwirft; er sagt: „Es ist zu unseren Ohren gekommen, daß in einigen Teilen Oberdeutschlands und auch in den Kirchenprovinzen Mainz, Köln, Trier, Salzburg und Bremen sehr viele Personen beiderlei Geschlechts von dem katholischen Glauben abfallend mit Teufeln wie mit Männern oder Weibern Unzucht verüben[2]); und daß dieselben durch ihre Zaubereien, Lieder und Beschwörungen und andere Verbrechen es dahin bringen, die Geburten der Weiber, die Jungen von Tieren, die Früchte der Erde, die Weintrauben und Baumfrüchte, auch die Weiber selbst, das Vieh, die Fruchtfelder, die Weinberge, Wiesen und Obstgärten zu verderben und zu ersticken, auch Menschen und Vieh mit harten Schmerzen zu quälen und sie der Zeugungs-Fähigkeit zu berauben; womit sie also auf Anstiften des Feindes des menschlichen Geschlechts ihren bei der Taufe angenommenen Glauben gottlos aufsagen und sich der Lästerung der göttlichen Majestät schuldig machen." — Der Papst hat sich das von seinen Inquisitoren sagen oder schreiben lassen, aber er glaubt alle diese Ungeheuerlichkeiten, der heilige Vater, oder er gibt wenigstens vor, sie zu glauben.

Institoris und Sprenger machten sich nun sofort daran, diese Äußerungen des heiligen Vaters durch Ausarbeitung eines dicken Buches in lateinischer Sprache an der Hand von Stellen der Bibel, Kirchenväter, des kanonischen und römischen Rechts als richtig nachzuweisen und so die ungläubige Welt zu überzeugen; sie gaben ihm den Namen Hexen-Hammer (malleus maleficarum), also Hammer zur Zermalmung der Hexen, und ließen es durch den Druck veröffentlichen, übrigens ohne Angabe von Ort und Jahr. Die erste Ausgabe erschien wahrscheinlich 1487 zu Straßburg, eine andere 1489 und wieder 1494 zu Köln, 1494 und wieder 1496 zu Nürnberg, 1511 und 1520 zu Köln. In den Folio-Ausgaben umfaßt er etwa 160 Seiten. Vorgedruckt ist der Wortlaut der Bulle Innocenz' VIII. und eine Urkunde des Arnold Kolich, „geschworenen Kölner Klerikers", daß 8 Professoren der Kölner theologischen Fakultät das Buch gelesen und gebilligt oder einige Hauptsätze desselben gebilligt und dies mit ihrer Unterschrift bekräftigt hätten, wie er, Kolich, solches von dem Johann Vorda von Mecheln, geschworenen Pedellen der Universität, mündlich gehört habe. (!) Kolich hat also nicht selber gesehen, wie die Professoren unterschrieben haben und führt nur

[1]) Abdrücke der Bulle v. 5. Dez. 1484 im Magnum Bullarium Romanum, und im Malleus maleficarum; lateinisch und deutsch auch in Hauber, Eb. Dav., Bibliotheca sive Acta et Scripta Magica 1, 1—12. 1738/39. 8°. (ohne Ort); der Herausgeber stellt sich als ein durchaus aufgeklärter Mann dar, der schätzbare Nachrichten über Hexenverfolgungen auch aus späteren Jahrhunderten bringt; er war Pastor der deutschen Gemeinde in Kopenhagen, geb. zu Hohenhaslach in Württemberg 1695, gest. zu Kopenhagen 1765. Soldan, W. Gottl., Geschichte der Hexenprozesse 1843. Neu bearbeitet von H. Heppe 1. 2. 1880. Das Buch hat über viele wichtige Dinge zuerst Aufschluß gegeben, zeigt aber hier und da auch Flüchtigkeiten.

[2]) cum daemonibus incubis et succubis abuti (!)

einen derselben, den Lambert von Berg, damals zugleich Dekan der Fakultät, als gegenwärtigen Zeugen an. Der alte Universitäts-Pedell hat aber unter einem folgenden Dekan die Erklärung abgegeben, daß er nichts von der Unterschrift der Professoren wisse, und diese Erklärung stand in dem Dekanatsbuch, welches seit 1790 verloren ist[1]). Die Billigung durch die theologische Fakultät bleibt demnach schmählicher Betrug; aber kein Fakultäts-Mitglied hat es hernach gewagt, gegen den durch den Druck verbreiteten Betrug Einspruch zu erheben, aus Furcht, schwere Verfolgung zu erdulden; denn sie hätten damit nicht bloß den allmächtigen Inquisitor persönlich beleidigt, sondern sich durch Leugnung des Hexenwahns der Häresie schuldig gemacht; denn der Hexenhammer beginnt gleich zu Anfang mit dem Satz: „zu versichern, daß es Hexen gebe, ist katholisch, hartnäckig das Gegenteil verteidigen, durchaus häretisch."

Das Buch ist von Anfang bis zu Ende eine Reihe lügnerischer Schlußfolgerungen, roh und grausam, ein trauriges Denkmal der Entmenschung, zu welcher das Mönchtum immer geführt hat[2]). Auf die Frage in Teil I, No. 6, warum mehr Frauen als Männer der Zauberei ergeben seien, lautet die Antwort: Eva sei aus einer krummen Rippe des Adam gebildet, daher seieen alle Weiber krumm und dem Mann entgegen und das Weib „ein unvollkommenes Tier, das immerdar betrüge". Aber bei der Schilderung des Umgangs des Teufels mit den Weibern gehen die geilen Mönche mit Genuß auf die gemeinsten Fleischlichkeiten ein. Die Hexerei wird ferner als etwas Vererbliches hingestellt, da Mütter, die Hexen gewesen seien, gewöhnlich ihre Kinder entweder vom Umgang mit dem Teufel hätten oder doch gleich nach der Geburt dem Teufel widmeten. Das war den Priester-Lehren von der Vererblichkeit der Häresie angepaßt, und eine bequeme Handhabe, auch die Kinder zu vernichten, wenn man die Eltern umgebracht hatte.

Scheußlich ist auch der dritte Teil, der vom Hexen-Prozeß handelt; in der 14. Frage, die von der Tortur handelt, heißt es: Wenn eine Zauberin die Tortur ausgehalten und dennoch nicht gestanden hat, dürfe man zwar die Tortur „nicht wiederholen", doch aber dürfe man dieselbe „fortsetzen" und die Angeklagte am zweiten oder dritten Tag von neuem peinigen.

Institoris ging zuerst in der Gegend von Konstanz ans Werk, wo der Bischof Hugo von Landenberg ihm Beihilfe leistete, und brachte hier im Laufe von fünf Jahren 48 Hexen um, sein Unter-Inquisitor Cumanus in der Gegend von Bormio im Mailändischen in einem Jahre 41. Dieses geile Ungeheuer ließ in seinem Beisein die Hexen am ganzen Körper vorher rasieren, unter dem Vorwand, daß das nötig sei, um verborgene Zaubermittel zu beseitigen, womit sie sich widerstandsfähig gegen die Schmerzen der Folter machen könnten[3]). Das eröffnet einen Blick in den Abgrund von Scheußlichkeiten, welchen diese weiblichen Opfer mönchischer Gier ausgesetzt waren. Sein Hauptaugenmerk richtete Institoris aber auf Tirol, welches den Übergriffen des Papsttums zehn Jahre lang mutig widerstanden hatte, und erschien 1485 mit der päpstlichen Bulle in der Hand im Bistum Brixen, wurde aber von dem Bischof Georg Golser abgewiesen[4]), ebenso aus Innsbruck.

Um diese Zeit wendete sich Erzherzog Sigismund von Österreich-Tirol an den Doktor des kanonischen Rechts und Beisitzer des bischöflichen Gerichts zu Konstanz, Ulrich Molitor, und ersuchte ihn um ein Gutachten über den Hexenglauben. Molitor

[1]) Hansen, Jos., in d. Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 1898. Heft 2, S. 119—168.

[2]) Einen ausführlichen Auszug des Malleus gibt G. Roskoff, Gesch. des Teufels 2, 226—292. 1869; auch Hoensbroech, Paul, Graf, Das Papsttum i. s. sozial-kulturellen Wirksamkeit 1, 389—427. 1900.

[3]) So sagt der Malleus maleficarum von 1489. Pars II, cap. 4. u. Pars III, quaestio 15. Es wird auch als Übung der Inquisitoren geschildert in einer im J. 1460 zu Arras aufgesetzten Handschrift, die sich auf der Nationalbibliothek zu Paris befindet. Vgl. Riezler, Sigm., Gesch. d. Hexenprozesse in Bayern S. 322.

[4]) Rapp, L., Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol. 1874. S. 5. Riezler, S. 90—95.

entsprach diesem Wunsch, und sein Gutachten ist um das Jahr 1489 zu Reutlingen bei J. Otmar im Druck erschienen, schwerlich aber von ihm selbst in Druck gegeben worden[1]). In der Einleitung sagt er, daß er sich nur schwer entschlossen habe, seine Meinung vorzutragen, weil dergleichen gefährlich sei wegen der Verleumder, die dasjenige, was sie nicht verstehen, doch verlästern; vorsichtig kleidet er das Gutachten in die Form eines Gesprächs zwischen dem Erzherzog, ihm, Konrad Molitor und Konrad Schatz, Stadtmeister zu Konstanz, und läßt immer den Erzherzog auf ihre Fragen antworten: er halte von Hexerei nichts, es sei Aberglaube, Lügen, unmögliche Dinge, die Bekenntnisse der Hexen auf der Tortur erzwungen. Am Schluß macht Molitor in seinem eigenen Namen das klägliche Zugeständnis, daß „mit Gottes Zulassung" der Teufel allerdings Weiber zu seinem Dienst verführen könne, und diese, wenn sie auch gleich unfähig seien, Schaden anzurichten, wegen ihres Abfalls von Gott nach dem Römischen Recht am Leben zu strafen seien. Die Furcht vor Inquisition gab ihm dies allein in die Feder.

Daß Erzherzog Sigismund zu den aufgeklärten und menschlichen Fürsten gehörte, die die Hexen-Verfolgungen nicht gestatteten, steht sowohl nach Molitors Schrift als nach der Vergangenheit Sigismunds außer Zweifel und mag zu seinem Ruhm hier ausdrücklich hervorgehoben sein.

Der Inquisitor H. Institoris gab im J. 1502 zu Olmütz eine neue Schrift heraus: „Verteidigungsschild des Glaubens der heiligen Römischen Kirche gegen die Häresie der Waldenser und Pikarden"[2]), worin unter den den Waldensern zu machenden Vorhalten sich auch folgende finden: „Personen, welche Deine (häretische) Sekte verlassen haben und zum wahren katholischen Glauben zurückgekehrt sind, sagten auf ihren Eid aus, daß sie, obwohl vorher gänzlich unfähig Buchstaben zu lesen, mit dem Eintritt in die Sekte alsbald die Fähigkeit erlangt hätten, jedes Schriftstück dem Buchstaben nach zu lesen, aber mit der Rückkehr zu unserem katholischen Glauben diese Fähigkeit wieder verloren hätten". Ferner: „Wenn einer Deiner Mitschuldigen in die Sekte eintreten wollte, so hatte er den Mund gegen Sonnenaufgang geöffnet zu halten und es wurde ihm aufgegeben, sich in keiner Weise mit dem Zeichen des Kreuzes zu schützen, sondern nur mit offnem Mund das Herbeikommen einer gewissen Fliege zu erwarten; wenn diese hineingegangen war und sich im Körper desselben niederließ konnte er jeden Buchstaben lesen, obwohl er ihn nicht immer verstand"[3]). Es war natürlich der Teufel selbst, der in Gestalt einer „gewissen Fliege" dem Menschen in den Mund flog, und so von ihm Besitz nahm. Diese Erzählung, welche schon bei früheren Ketzer-Verfolgungen, z. B. ums Jahr 1450 am Harz, eine Rolle gespielt hat, war darauf berechnet, vor jedem, der lesen konnte, Abscheu zu erwecken und die Menschen davon abzuschrecken, das Lesen zu erlernen; brachte man sich doch dann in den Verdacht, einer häretischen Sekte anzuhängen, und in Gefahr, den Ketzermeistern in die Hände zu fallen.

Die von Institoris veröffentlichten lateinischen Bücher wurden natürlich von den Inquisitoren mit Geld des Papstes nicht bloß in Deutschland und Böhmen, sondern

---

[1]) Molitor, Ulricus, (de Constantia). De lamiis et phitonicis (= pythonicis) mulieribus, teutonice unholden vel hexen. S. l. et a. Reutlingen bei I. Otmar um 1489. Vgl. Hain 115. 36.

[2]) Institoris, Henr., Sancte Romanae ecclesie fidei defensionis clippeum adversus Waldensium seu Pickardorum heresim, certas Germanie Bohemieque nationes in odium cleri ac enervacionem ecclesiastice potestatis virulenta contagione sparsim inficientes, per H. J. heretice pravitatis inquisitorem ordinis praedicatorum. Olomuncz (Olmütz) 20. Apr. 1501. An einer späteren Stelle wird Institoris auch sacre pagine professor genannt. 226 Seiten in folio.

[3]) Die Stellen sind nach Auszügen anderer angeführt; nachzuweisen, wo sie sich in dem weitläufigen Buche finden, erfordert mehr Zeit, als mir zur Verfügung steht.

überall den Mönchen in die Hand gegeben und mußten von ihnen für wahr genommen werden[1]).

Was Innocenz VIII. eingeleitet hatte, setzte der verabscheuungswürdige Spanier Alexander VI. (1492—1502) fort; er beauftragte seinen Inquisitor, den Dominikaner Angelo zu Verona, mit Strafen einzuschreiten gegen die häretischen Sekten in der Lombardei, welche den Teufel zu ihrem Schutzherrn genommen hätten und durch Zaubereien, Gesänge und Weissagungen (incantationes, carmina, sortilegia), teuflischen Aberglauben und Vergiftungen Menschen, Vieh und Feldfrüchte schädigten und verderbten[2]).

Verschiedene deutsche Bischöfe beeilten sich, den päpstlichen Anordnungen Nachdruck zu geben. Im J. 1497 erließ Bischof von Konstanz, Hugo von Landenberg, Statuten für seine Diözese, worin er gleich zu Anfang die unter Erzbischof Konrad III. v. Mainz (1419—1436) vom Mainzer Provinzial-Konzil ehemals gefaßten Beschlüsse „gegen die Lästerer der Heiligen und das verruchte Verbrechen der Götzendienerei, nämlich der Zaubereien, des Aberglaubens und der Wahrsagerei" von neuem einschärft und befiehlt, die Schuldigen auszumitteln und an den Vikar des Bischofs zu schicken[3]),

Im J. 1507 folgte der Bischof von Bamberg mit seiner Halsgerichts-Ordnung, die in § 130 demjenigen, der durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen „Ketzer" erkannt worden sei, in § 131 demjenigen, der durch Zauberei anderen Schaden zufügt, Feuertod androht, für unschädliche Zauberei willkürliche Strafe. Den Begriff der Ketzerei zu bestimmen, blieb dem geistlichen Richter überlassen, und sicher gehörte dazu der angebliche Umgang mit dem Teufel. Auch die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg nahmen diese Satzungen in ihre 1516 verkündigte Halsgerichtsordnung auf.

An Bestreitern des Hexenwahns hat es zwar in allen Jahrhunderten keineswegs gemangelt, aber ihre Schriften und Reden waren längst verschollen, und neue Verfechter aufgeklärterer Ansichten traten nur in geringer Zahl auf. Zu ihnen gehörte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. der italienische Philosoph, Arzt und Dichter Antonius Ferrari, nach seinem Geburtsort Galateus genannt, der sich in einer Schrift über die landläufigen Meinungen von Hexen und Blutsaugern lustig machte[4]); er hat eine Akademie zu Lucca gegründet und ist 1516 dort gestorben.

Graf Johann Pikus von Mirandula in seiner dem Papst Alexander VI. um 1493 überreichten Apologie unterscheidet natürliche Magie, welche in der Kenntnis der Eigenschaften der himmlischen Körper bestehe, und Wunder verrichtende Zauber-Magie, welche neuerdings in Gebrauch gekommen sei; dieselbe habe keine Kraft und Wahrheit[5]). Auch Johann Reuchlin von Pforzheim, der in die Fußstapfen von Mirandula trat, erklärte

---

[1]) Vgl. die Mitteilung aus Böhmen vom J. 1517 bei Jos. Müller, Die deutschen Katechismen der böhm. Brüder. (in Monum. Germ. Paedag.) 4, 319. 1887.

[2]) Corpus jur. can., Liber Septimus Decret. 5, 12. cap. 1 u. 3; auch bei Faber, Bibliotheca . . . Magica 1, 151—161. 1738.

[3]) Nach dem in der Lade des Landkapitels Reutlingen befindlichen Abdruck mitgeteilt von Gg. Dav. Beyer, Nachrichten v. d. Rural-Capitel in Reutlingen. Lindau 1765. S. 75. 4°.

[4]) Ferrari, Ant., Galateus, De situ Japygiae. pag. 126. Neu aufgelegt Basel 1558, Neapel 1624. Vgl. Schröckh 30, 455.

[5]) Tota Magia, quae in usu est apud modernos et quam merito exterminat ecclesia, nullam habet firmitatem, nullam veritatem, nullam firmamentum, quia pendet ex manu hostium primae veritatis, potestatem harum tenebrarum quae tenebras falsitatis male dispositis intellectibus offendunt. (?) Geiger, L., Joh. Reuchlin 1871. S. 169. Anm. 5.

in seiner Schrift über die kabalistische Wissenschaft Zauberei, ebensowie Sterndeuterei, für eitlen Wahn[1]).

Im Jahr 1515 ließ der Jurist Joann Franziskus Ponzinibius aus Florenz zu Pavia eine lateinische Abhandlung in folio „Über Hexen" im Druck erscheinen, worin er ausführt[2]): Aus der Erzählung in den Evangelien des Matthäus und des Lukas wonach der Teufel Jesum Christum auf das Dach des Tempels und dann auf einen hohen Berg führte und dort versuchte, habe man den Schluß ziehen wollen, daß der Teufel ebensogut auch die Hexen zu allerlei Lustbarkeiten an beliebige Orte entweder selbst oder durch seine, in Tiere verwandelte Dämonen führen könne; allein dieser Schluß sei, wie er näher begründet, unrichtig; die angeblichen Teufelsritte der Hexen seien lediglich Hirngespinste, und wenn Hexen selbst dergleichen geständen, so beruhe dies stets auf Selbsttäuschung. Er zieht dann daraus die Folgerung, daß die Grundsätze des Häretiker-Prozesses, wonach das eigene Geständnis zu einer Verurteilung genüge und Exkommunicierte und Mitschuldige (excommunicati et socii criminis) als Zeugen gegen Ketzer dienen könnten, im Hexen-Prozeß nicht anwendbar seien. Er wurde deswegen von einem römischen Dominikaner in einer Schrift hart angegriffen, blieb aber den Inquisitoren nicht erreichbar.

Erasmus von Rotterdam nennt in einem Brief von 1500 den Bund mit dem Teufel eine „neue Art von Missetat, die dem römischen und kanonischen Rechte fremd und erst von den Inquisitoren erfunden worden sei"[3]). Der Straßburger Prediger Geiler von Kaysersberg, † 1510, bekämpfte den Hexenwahn in seiner Predigt „die Emeis" (Ameise).

Im J. 1519 trat in Metz Heinrich von Nettesheim, Doktor der Medizin und beider Rechte, auch Magister der Theologie und Syndikus der Stadt, den Hexenverfolgungen seitens der Dominikaner mit Erfolg entgegen[4]); schon vorher, während seines Aufenthalts in der burgundischen Stadt Dole am Doubs, unterhalb Besançon, (seit 1509) wo sich eine Akademie befand, hatte er den Hexenwahn mittelbar bekämpft durch Vorlesungen über Reuchlins Buch „vom wunderbaren Wort" und durch eine Rede, worin er dem weiblichen Geschlechte in Geist und Tugend den Vorrang vor den Männern zuspricht, das Weib für die Krone der Schöpfung erklärt; damit trat er dem oben mitgeteilten schimpflichen Satz des Hexenhammers offen entgegen, ebenso dem päpstlichen Gesetzbuch, welches unter Berufung auf den heiligen Ambrosius lehrt, daß ein Weib nicht Abbild Gottes sei wie der Mann[5]), kehrt sich auch nicht an die Mosaische Erzählung vom Sündenfall und an den I. Brief Pauli an Timotheus Kap. 2. Natürlich wurde er sofort durch den Franziskaner-Provinzial Catilinet in Gent öffentlich der Häresie bezichtigt und mußte aus Burgund weichen. Später, im J. 1530, hat er in seiner Schrift „über die Ungewißheit und Eitelkeit aller Wissenschaften und Künste"[6]) das Tun der Astrologen, Alchymisten und Zauberer als Erdichtung und Betrug gekennzeichnet, und sein Schüler Joh. Weyer ist nachher der erste bedeutende Bekämpfer des Hexenwahns geworden.

---

[1]) Geiger, L., Joh. Reuchlin 1871, S. 176—178 unter Berufung auf Reuchlins Schrift de verbo mirifico c. 6a und de arte cabalistica fol. 21b, welch letztere Stelle freilich nichts beweist. Soldan-Heppe, Gesch. d. Hexen-P. 1, 426 spricht die Ansicht aus, Reuchlin und Paracelsus seien „von der Wirklichkeit des Hexenwesens überzeugt" gewesen, führt aber keinerlei Beweise an, folgt hierin nur alten Mißverständnissen und Lügen.

[2]) Ponzinibius, Joa. Franc., Tractatus . . . de Lamiis. Gedruckt in Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. Vol. 10. Lugdun. 1549, Venetiis 1584 fol. Francof a. M. 1587 fol., 1592 8°. Vgl. Soldan-Heppe, Gesch. d. Hexenproz. 1, 459.

[3]) Soldan-Heppe, Hexenprozeß 1, 459.

[4]) Binz, K., Doktor Johann Weyer, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. 1885. S. 14—19. Genauer in Meiners, C., Lebensbeschreibungen berühmter Männer 1, 259—265. Zürich 1795.

[5]) Decretum Gratiani (um 1143) 2, causa 33, qu. 5, cap. 18—19.

[6]) Declamatio de incertitudine et vanitate omnium scientiarum et artium.

Aber die Päpste fuhren ruhig fort, die Vernichtung der Hexen beiderlei Geschlechts zu gebieten, Leo X. durch Bulle v. 15. Febr. 1521, Adrian VI. durch eine solche v. 20. Juli 1522, und im J. 1532 setzte Karl V. mit einer papistischen (!) Reichstagsmehrheit in die Peinliche Gerichtsordnung des Reichs § 109 die Bestimmung, daß schadenbringende Zauberei mit Feuertod, jede andere mit willkürlicher Strafe zu ahnden sei. Dieses Reichsgesetz leistete wie nichts anderes dem Aberglauben den allerschlimmsten Vorschub, und ermöglichte später die entsetzliche Verfolgung der Protestanten unter dem Vorwand der Hexerei.

Unter der Regierung des Kaisers Maximilian I. sind auf Drängen der Bischöfe mehrere Gesetze „wieder die Gotteslästerer" erlassen worden, welche deutlich erkennen lassen, wie die Anfechtungen des alten Glaubens der Römischen Kirche neuerdings häufiger geworden waren. Im ersten, am 6. Aug. 1495 zu Worms ergangenen heißt es: Das zweite der zehn Gebote Gottes und auch das Strafgesetz Kaiser Justinians (Novelle 77 vom J. 537) seien in Vergessenheit und Verachtung gefallen, woraus in diesen Tagen zur Strafe bisher unerhörte schwere Krankheiten und Plagen der Menschen, genannt „die bösen Blasen" entstanden seien; zur Abwendung dieser Strafe ergehe daher das Gebot: Wenn jemand eitele oder Läster-Worte und Schwüre bei Gott, seiner heiligen Marter, Wunden oder Gliedern, der Jungfrau Maria und seinen Heiligen täte, so solle er je nach der Schwere des Falles mit Geld, Gefängnis, Züchtigung oder am Leben gestraft werden; ebenso diejenigen, welche dergleichen hören und nicht anzeigen, desgleichen die Obrigkeiten, welche dergleichen Täter ungestraft lassen. Der Augsburger Reichsabschied v. 1500 § 33 erteilte dem kaiserlichen Fiskal Vollmacht, selbständig einzuschreiten, wenn die Obrigkeiten lässig blieben.

Auf dem Reichstag zu Trier und Köln 1512, auf welchem die geistlichen Fürsten den Kaiser Maximilian I. nötigten, von seiner papstfeindlichen Politik abzulassen, wurde in den Reichsabschied v. 16. August Nr. IV. eine Bestimmung über Gotteslästerung eingefügt, welche die im J. 1495 erlassene einschärft und zugleich den Begriff näher erläutert und erweitert. Als Gotteslästerung soll es gelten: „Ob Jemand die Eitel- oder Läster-Worte zu Verachtung Gottes freventlich und üppiglich gebrauchen würde, also daß er Gott selbst Lästerung oder Unehr zulegt, oder seiner Allmächtigkeit Mißbietung[1]) oder Verminderung täte oder Gott dem Allmächtigen, seiner Mutter Maria und seinen Heiligen fluchet, als ob Gott ein Ding nicht vermöchte oder nicht gerecht wäre, oder der Mutter Gottes solches mit ihrem Kind zulegt, oder die lieben Heiligen verachtet, oder bei der Marter, oder Wunden Gottes, seiner Kraft, Macht und dergleichen freventlich schwüre".

Damit war es für Pflicht der weltlichen Gerichte erklärt, mit den schwersten Strafen jedermann heimzusuchen, der Zweifel äußern würde, daß die Mutter Gottes mit ihrem Kinde (!) ein Ding nicht vermöchte oder daß die Fürbitte der Heiligen bei ihr oder bei Gott nichts ausrichteten. Es läßt sich daraus ermessen, welche schwere Gefahr es enthielt, die Anrufung der Maria und der Heiligen auch nur in ein so zweifelhaftes Licht zu stellen, dergleichen Erasmus von Rotterdam in seinen Schriften vielfach getan hat.

Wie die papistische Mehrheit in der Folge auf dem Reichstag v. 1530 die Bestimmungen über Gotteslästerung erweitert hat und wie dieselben nicht bloß zur grausamen Unterdrückung jedes freien Gedankens, sondern auch zur Unterdrückung der Evangelischen benutzt worden sind, ist im folgenden Zeitraum näher zu erörtern.

---

[1]) Mißbietung ist Erweisung von Unehrerbietigkeit.

§ 71.

3. Die Universitäten und theologischen Fakultäten. Vernichtung jeder Freiheit der Wissenschaft durch päpstliche Gebote und Lehr-Eide.

Bis ins 12. Jahrh. waren vorzugsweise die Klöster des Benediktiner-Ordens Sitze einer wissenschaftlichen Tätigkeit; es wurden hier Abschriften angefertigt von der Bibel, Heiligen-Geschichten, Beschlüssen der Konzilien, Dekreten der Päpste, aber auch von weltlichen Gesetzen wie Kapitularien und Stammes-Gesetzen und nicht minder von Schriften der alten Römer und Griechen, welche nur auf diese Weise auf die Nachwelt gekommen sind. Von Zeit zu Zeit traten auch einzelne Mönche mit eigenen gelehrten Werken hervor, namentlich mit Aufzeichnungen der von ihnen erlebten Ereignisse (Jahrbücher, Annalen), die dann von nachfolgenden weiter fortgesetzt wurden und zum Teil die einzigen Geschichtsquellen bilden. Allen voran stehen in dieser Hinsicht das von Benedikt gegründete Kloster auf dem Monte Cassino, in Deutschland die Klöster Fulda, Lorsch, St. Gallen, Reichenau, Corvey.

Der große Reichtum dieser Klöster erleichterte natürlich diese Bestrebungen. Auch unter den Bischöfen gab es immer einzelne, die gelehrte Arbeiten förderten; doch hatten die bischöflichen oder Dom-Schulen im allgemeinen mehr den Zweck, Kleriker für ihren Dienst abzurichten. Die jüngeren Klöster der Prämonstratenser und Cistercienser blieben hinter den Benediktinern weit zurück, und es haben nur einzelne von ihnen bemerkenswerte Leistungen aufzuweisen.

Im 12. Jahrh. entstanden in Ober-Italien in den dort zu großer Selbständigkeit aufblühenden Städten höhere Lehranstalten verschiedener Art, teils Schulen bloß für einen Wissenszweig, z. B. bloß für Rechtswissenschaft, oder bloß für Medizin u. s. w., in Bologna zuerst auch eine Universität, wo mehrere Fächer gelehrt wurden, was bald andere Städte nachahmten. Die Päpste erkannten sofort die Wichtigkeit dieser Lehranstalten, die Gefahren, welche sie als Stätten freier Forschung und freier Gedanken-Äußerung für das päpstliche System der Gedanken-Knechtung in sich schlossen, und die Vorteile, welche sich für die Befestigung der päpstlichen Allgewalt daraus ziehen ließen, wenn diese Anstalten unter päpstlicher Leitung stehen würden. Sie gründeten daher verschiedene Fachschulen oder auch Universitäten, oder ließen durch die Bettel-Mönche, die ihre gehorsamen Werkzeuge waren, solche errichten. Es gehören hierher in erster Reihe die Schulen zu Paris, welche seit Anfang des 13. Jahrh. zu einer päpstlichen Universität verbunden erscheinen, ferner die im J. 1233 nach der Niederwerfung der häretischen Albigenser von Gregor IX. zu Toulouse errichtete Universität, die Universität Rom (1303) und andere. Sie gingen aber ferner darauf aus, die freien Universitäten der Städte Italiens unter ihre Botmäßigkeit zu bringen und die Gründung neuer freier Universitäten zu verhindern, und stellten zu diesem Zweck den Satz auf, daß niemand in irgend einer Wissenschaft als Lehrer auftreten dürfe, wenn er nicht dazu die Erlaubnis vom Papst oder einem dazu ermächtigten Vertreter des Papstes erhalten habe. Honorius III. erhob bereits im J. 1219, Juni 28., in einem nach Bologna gerichteten Erlaß diesen Anspruch[1]); die italienischen Universitäten zu unterwerfen, gelang aber erst viel später mit Hilfe des Pfaffenkaisers Karl IV.; in den übrigen Ländern erbaten sich die in Ohnmacht versunkenen Staats-Obrigkeiten von Anfang an päpstliche Erlaubnis zur Gründung von Universitäten und ließen sich die Verfassung derselben vom Papst vorschreiben. In Deutschland gab hierzu ebenderselbe Karl IV., der sich doch bereits als deutschen Kaiser hatte ausrufen lassen, bei der Gründung der Universität Prag das

[1]) Ghirardacci, Cherubino, Della Historia di Bologna. 1. 2. Bologna 1605—57 4° 1, 128. Sigonius, C., Opera 3, 214. Sarti, Maurus, De claris Archigymnasii Bononiensis professoribus a seculo XI. usque ad sec. XIV. 1769—72. 2, 25.

schlechte Beispiel, indem er diese gemäß päpstlicher Vorschrift ganz nach dem Muster der päpstlichen Universität Paris einrichtete, was dann andere Fürsten und auch zwei deutsche Städte durch Übernahme der Statuten von Prag nachahmten. Zur Nachsuchung der päpstlichen Erlaubnis wurden sie noch weiter durch den Umstand bewogen, daß ihnen durchgängig das nötige Geld fehlte und sie die Hilfe des Papstes als jetzigen obersten Herrn der Kirche brauchten, um Kirchengut für ihre Universität verwenden zu können. Wenn einige Stände sich auch vom deutschen Kaiser ihre Gründungen bestätigen ließen, so hatte das nur eine sehr geringe Bedeutung[1]).

Die Gründung der deutschen Universitäten vollzog sich in nachstehender Reihenfolge:

Gründungsjahr	Universität	Gründer	Kanzler
1347 Jan. 26. 1348 Apr. 6.	Prag.	König Karl IV. von Böhmen und Deutscher Kaiser.	Erzbischof von Prag
1365 März 12.	Wien.	Erzherzog Rudolf IV. von Österreich.	Propst von St. Stephan zu Wien.
1386 Okt. 1.	Heidelberg.	Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz (schon 1348 gegründet, aber erst 1386 eingeweiht.	Dompropst zu Worms.
1388.	Köln.	Rat der Stadt.	Dompropst zu Köln.
1392.	Erfurt.	Rat der Stadt.	Erzbischof von Mainz.
1402—1411.	Würzburg bald erloschen.	Bischof Johann v. Eglofstein.	
1409 Sept. 9.	Leipzig.	Markgrafen von Meißen Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm.	Bischof von Merseburg.
1419 Nov. 12.	Rostock.	Herzöge Johann III. u. Albrecht V. von Mecklenburg-Schwerin, Bischof von Schwerin und Stadt Rostock.	Bischof von Schwerin.
1426.	Löwen.	Herzog Philipp der Gute von Burgund.	
1456 Okt. 17.	Greifswald.	Herzog Wratislaw v. Pommern-Wolgast unter Zustimmung v. Herzog Otto III. v. Pommern-Stettin.	Bischof von Kamin.
1457 Sept. 21.	Freiburg im Breigau.	Erzherzog Albrecht VI. von Österreich.	Bischof von Basel.
1460.	Basel.	Rat der Stadt.	Bischof von Basel.
1472.	Ingolstadt.	Herzog Ludwig v. Bayern.	Bischof von Eichstädt.
1472.	Trier.		
1476.	Mainz.	Kurfürst Diether von Isenburg.	Dom-Kustos zu Mainz.
1477 Juli 3. Okt. 9.	Tübingen.	Graf Eberhard im Bart von Württemberg.	Propst des St. Georgenstifts zu Tübingen, den der Landesherr dem Papst vorschlug und der kein Kleriker zu sein brauchte.

[1]) Die richtigste Bezeichnung des Gründungjahres wäre das Jahr der wirklichen Eröffnung; denn viele Universitäten sind durch päpstliche und kaiserliche Privilegien genehmigt worden, traten aber viel später ins Leben, z. B. war die Universität Erfurt schon 1379 und abermals 1389 vom Römischen Stuhl erlaubt worden, ihre Eröffnung fand aber erst 1392 statt.

Die päpstliche Obergewalt kam in folgenden Richtungen zur Geltung: Erstens: Überall durfte nur gelehrt werden, was der Papst erlaubte und nicht von ihm verboten war. Zweitens: An jeder Universität war zur Wahrnehmung der päpstlichen Interessen vom Papst ein Bevollmächtiger, „Kanzler", cancellarius, aufgestellt, durchweg ein höherer Kleriker (Prälat), entweder der Bischof des Orts, oder ein Beamter des Bischofs, z. B. in Paris der Kanzler des Bischofs, oder ein Domprobst oder Propst einer Kollegiatkirche. Jeder Kanzler bedurfte seit dem 13. Jahrh. päpstlicher Bestätigung, leistete dem Papst den Gehorsamseid und unterlag seiner schrankenlosen Befehlsgewalt und Gerichtsbarkeit, mußte sich also nach den päpstlichen Wünschen richten. So bedrohte z. B. Innocenz III. im J. 1210 u. 1212 den Kanzler der Universität Paris mit der großen Exkommunikation, wenn er sich nicht unterwerfe, und Honorius III. lud ihn 1219 nach Rom vor seinen Richterstuhl vor. Ohne Erlaubnis des Kanzlers durfte niemand in irgend einer Fakultät lehren; er erteilte die licentia docendi, übrigens nur an solche, welche die in den Statuten vorgeschriebenen Prüfungen vor der Fakultät bestanden hatten. Daneben behielten sich die Päpste das Recht bevor, ebenfalls die Lehrerlaubnis zu erteilen und die Aufnahme in Lehrstellen zu befehlen ohne vorausgegangene Prüfung. Sie haben häufig davon Gebrauch gemacht, namentlich um die Bettelmönche auf Lehrstühle zu bringen, und im 13. Jahrh. die Universität Paris gezwungen, ihren Widerstand aufzugeben. Die vom Kanzler erteilte Lehr-Erlaubnis hatte Geltung für alle unter päpstlicher Obergewalt stehenden Universitäten, soweit nicht an einer Universität ausnahmsweise die Zahl der Lehrer in einer Fakultät auf eine bestimmte Zahl beschränkt war, wie z. B. öfters an der theologischen Fakultät zu Paris. Die Magister und Doktoren stimmten auch meistenteils mit im akademischen Senat.

Die Eigenschaft päpstlicher, also für die ganze Römische Kirche bestimmter Lehranstalten drückte sich noch weiter darin aus, daß aller Unterricht ausschließlich in der lateinischen Sprache erteilt wurde und erteilt werden mußte.

Die Lehrer in allen vier Fakultäten waren überwiegend Kleriker, namentlich Kanoniker eines Kollegiatstifts, dann in zunehmendem Maße Bettelmönche; um Nicht-Kleriker leichter fern zu halten, wurde in Paris bestimmt, daß nur Unverheiratete lehren dürften, was bis ins 16. Jahrhundert in Geltung geblieben ist. In Heidelberg ließ sich die Universität noch zu Ende des 15. Jahrh. ein päpstliches Privileg erteilen, einen Nichtkleriker als Professor der Medizin anstellen zu dürfen, ein deutlicher Beweis, daß bis dahin dort alle Mediziner Kleriker gewesen sind. Kleriker wollten natürlich von Anatomie nichts wissen und haben für die medizinische Wissenschaft gar nichs geleistet.

Auch die Schüler oder Studenten waren ganz überwiegend Kleriker oder solche, welche sich für den Klerikerstand ausbilden wollten.

Die Studierenden, welche bei der Facultas artium, der Fakultät der allgemeinen Wissenschaften, heutzutage Philosophische Fakultät genannt, eingeschrieben waren, standen zum guten Teil erst in einem Alter von 13 oder 14 Jahren und hatten zunächst nur Sprachen, Mathematik und dergl. zu lernen, so wie es heutzutage in Gymnasien geschieht. Wer mit dem 17. oder 18. Jahr die Reifeprüfung bestand, hieß Baccalaureus artium und konnte dann zu einem Fachstudium übergehen.

Mit geringen Ausnahmen wohnten und aßen die Studenten in Klöstern der vershiedenen Orden, in Häusern der Kollegiat-Stifte oder in anderen s. g. Kollegien oder Bursen (Börsen), überall unter Aufsicht und Zuchtgewalt von Klerikern, trugen auch alle ihr Ordenskleid oder andere auf künftigen Klerikerstand hindeutende Kleidung. In Paris hatte eines dieser Kollegien den Namen Sorbonne, nach seinem aus Sorbonne in der Champagne stammenden Stifter; da aus ihm viele Lehrer der theologischen Fakultät hervorgingen, erhielt diese allmählich den Namen Sorbonne.

Nach den päpstlichen Gesetzen waren alle Kleriker, wenn sie auch nur die niederste Weihe empfangen hatten, von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreit und standen lediglich unter dem Gericht des Bischofs oder des Papstes; das wurde auch bei den Universitäten zur Anwendung gebracht und ferner auf die Lehrer und Schüler, welche etwa nicht Kleriker waren, ausgedehnt. Den weltlichen Obrigkeiten lag die Verpflichtung ob, die Angeschuldigten an den Bischof abzuliefern, der auf Freiheitsstrafen bis zu lebenslänglicher Kerkerhaft erkennen konnte. Diese Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit bildete keinen Vorzug der Universitäts-Angehörigen, wie viele vermeinen, sondern eine schwere Gefahr, da das Gerichtsverfahren der geistlichen Gerichte den Angeklagten aller Willkür preisgab und Bischof oder päpstliche Richter nach Gutdünken entschieden. Dem Rektor der Universität kam nur zu, kleine Ungebühren zu rügen und in kleineren Schuldsachen zu entscheiden, mit Zuziehung meist von einigen Magistern.

Von Freiheit der Wissenschaft konnte unter solchen Umständen nie und nirgends die Rede sein; wenn jemand so kühn oder so unvorsichtig war, mündlich oder schriftlich eine freie Meinung zu äußern, war er bald von den unablässig schnüffelnden Mönchen angebracht und darauf abgesetzt, exkommuniziert oder im Fall standhaft verteidigter Häresie auf dem Scheiterhaufen lebendig verbrannt, wenn nicht etwa die weltlichen Obrigkeiten dazu ihre Beihilfe verweigerten.

Die Augen des Papstes waren allezeit ganz besonders auf Paris gerichtet, das als Hauptstadt der französischen Könige fortwährend an Bedeutung zunahm und bereits mehr und mehr maßgebend zu werden begann für die Denkweise aller Franzosen. Durch Gewaltmaßregeln aller Art, welche die jämmerlichen Könige hingehen ließen, gelang es den Päpsten durch lange Zeiträume hindurch die Universität Paris und insbesondere ihre theologische Fakultät zu einer besonders treuen Dienerin des Papsttums zu erniedrigen. Wenn der Papst eine Lehre für Häresie erklärt haben wollte, war die Sorbonne stets bereit; die von ihr gefällten Urteile machen einen großen Band aus[1]).

Auch die theologischen Fakultäten in Deutschland haben ganz überwiegend das Papsttum und die Hierarchie gegen die Häretiker verteidigen helfen, und aus ihrer Mitte alle Zweifelhaften entfernt. So beschlossen z. B. am 8. Nov. 1412 die Magister der theol. Fakultät zu Heidelberg, daß niemand die Lehren Wyklifs lehren und jeder dagegen Handelnde dem Bischof des Orts (nämlich dem zu Speier) oder der Fakultät anzuzeigen sei. Die Leipziger Fakultät gebot am 16. Nov. 1453: hinsofort solle kein Magister oder Baccalaureus eine neue oder eine alte Meinung lehren, welche der Mehrheit der Fakultät mißfalle, bei Strafe der Absetzung[2]). Das Konzil zu Basel erteilte im J. 1441 der theol. Fakultät zu Wien die Ermächtigung: „alle Lehrer und Prediger von was immer für einem Stand, auch wenn sie einem exemten Orden angehörten, für ungeziemende und dem Glauben zuwiderlaufende Äußerungen zur Untersuchung zu ziehen und mit kirchlichen Strafen zu belegen". Elf Jahre später, am 28. März 1452 bestätigte Papst Nikolaus V. auf Bitten der Fakultät das Privilegium[3]), woraus zu schließen ist, daß sie jetzt ganz mit Anhängern des Papsttums besetzt war; sie liebte es nun, sich „aus apostolischer Vollmacht bestellte Inquisitorin der häretischen Schlechtigeit" zu nennen, und hat noch1483 den in Wien lebenden Dr. Joh. Kaltenmarkter, Offizial des Bischofs

[1]) D'Argentré, Ch., Duplessis, Index sententiarum Parisiensis scholae - - - adversus novos errores. Als Anhang seiner Collectio judiciorum de novis erroribus, 1. 2. 1728.

[2]) Urk. Buch d. Univ. Heidelberg, hrsgg. v. Winkelmann, Ed. 1, 106. 1886. Statutenbücher für Leipzig, hrsgg. v. Zarncke, F., 558. 1861. In England setzte König Heinrich VI. bei der Stiftung des Kings-College in Cambridge am 12. Febr. 1442 die Bestimmungen in den Stiftungsbrief, es habe jeder Schüler zu schwören, daß er Ansichten, verdammten Irrtümern oder Häresieen des Johann Wyklif, Reginald Pecocke oder irgend eines anderen Häretikers nicht beistimmen werde.

[3]) Kink, Rud., Gesch. d. K. Universität zu Wien, 2, 295.

von Passau, der behauptet hatte, das Konzil stehe über dem Papst, zum Widerruf verurteilt[1]). Seit 1479 waren Rektor und Dekane der Universität Köln vermöge päpstlicher Privilegien eine zeitlang ermächtigt, gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Bücher Strafen zu verhängen, wie noch unten § 75 näher anzugeben ist.

Im 15. Jahrh. wurde in die Statuten vieler theologischer Fakultäten die Bestimmung aufgenommen, daß jeder Lehrer sich durch feierlichen Eid zu verpflichten habe, die Lehren Wyklifs und Johannes Hus' nicht vorzutragen und sobald er erfahre, daß das von jemand geschehe, innerhalb kurzer Frist Anzeige zu machen. Die heimliche Angeberei wurde damit zur ständigen Einrichtung gemacht[2]).

Den Zustand der mittelalterlichen Universitäten kann man demjenigen der katholischen Universitäten des 16—18. Jahrhunderts vergleichen, welche ganz unter päpstlicher Botmäßigkeit standen und an welchen Jesuiten und Jesuiten-Zöglinge die Lehrstellen einnahmen.

In allen Fakultäten wurde die Erlaubnis zum Lehren in zwei oder drei Stufen oder Graden (gradus) erteilt, stets nach vorgängiger Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen. Der Anfangs-Grad war der des Baccalaureus[3]), der nur das lesen durfte, was ihm die Fakultät zuwies und dabei nur auf einem niederen Katheder stand; die höheren Grade waren der des Magisters (Meisters) oder Doktors (Lehrers); bei den Artisten und Theologen blieb lange Zeit der Magister-Grad der allein übliche, bis später der Doktor-Grad als höherer hinzukam; die Juristen und Mediziner kannten von früher Zeit an nur den Doktor-Titel.

In den theologischen Fakultäten bestanden besondere Vorschriften, welche darauf abzielten, die Lehr-Erlaubnis zu erschweren. Wer sich um das Baccalaureat bewarb, mußte Baccalaureus (Lizentiatus) Artium sein, während 5 Jahren Theologie gehört haben und die niederen Weihen besitzen. War ihm der Grad erteilt, so hatte er die Verpflichtung, zwei Jahre lang über die ihm von der Fakultät vorgeschriebenen Teile der Bibel zu lesen und daneben fortwährend die Vorlesungen der Magister und ihre Disputationen zu besuchen, auch jährlich eine Prüfung zu bestehen. Nunmehr konnte er sich um die Erlaubnis bewerben, über die Sententien des Lombardus zu lesen, was als viel wichtiger galt als das Lesen über die Bibel. Wer die admissio ad sententias erhalten hatte, hieß Sententiarius, und wenn er zum dritten Buch der Sententien gelangt war, baccalareus in theologia formatus. Nach Ablauf von zwei oder mehr Jahren war er nunmehr genügend vorgebildet, um sich um die licentia docendi bewerben zu können; dazu gehörte aber weiter ein Alter von 30 Jahren und Besitz der ersten höheren Weihe, der Subdiakonats-Weihe, womit die Verpflichtung zur Ehelosigkeit entstand.

Die Erteilung der licentia geschah mit großer Feierlichkeit; in langem Zuge begab man sich zur Kirche oder zur Aula, der Bewerber kniete vor dem Kanzler nieder, leistete den vorgeschriebenen Eid, und der Kanzler sprach: „Aus der mir vom allmächtigen Gott und vom heiligen apostolischen Stuhl erteilten Vollmacht gebe ich dir die Erlaubnis, über Theologie zu lesen und die Würde eines Magisters oder Doktors anzunehmen". Von der Erlangung einer dieser Würden hing das Stimmrecht in der Fakultät ab, und der Licentiat zögerte daher nicht, ein Mitglied der Fakultät zu bitten, als „Promotor" ihm die Magister-Würde zu erteilen, so wie sich Edelleute den Ritterschlag erteilen ließen. Dies geschah dann wieder in feierlicher Weise, aber ohne Mit-

---

[1]) Kink 1, Anhang 19 u. 25. Aschbach, Jos., Gesch. d. Wiener Univers. im ersten Jahrh. ihres Bestehens 1, 281. 297. 2, 23. 24. 1865. 77.

[2]) So z. B. in Heidelberg. Hautz 2, 335. 378. In Tübingen [Roth, Rud.] Urkunden z. G. d. U. T. S. 258. In allgemeiner Fassung auch nach den Statuten der theol. Fak. zu Leipzig. Zarncke, F., Statutenbücher 1861. S. 549.

[3]) Baccalaureus ist wahrscheinlich nur Umbildung des französischen Bachelier (englisch Bachelor), was einen Edelknappen, Jungherr bedeutet, die Vorstufe zur Ritter- oder Herren-Würde.

wirkung des Kanzlers; der Bewerber kniete vor dem Promotor nieder, leistete nochmals einen Eid, worauf der Promotor die Worte sprach: „Beginne im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" und dem Knieenden das Barrett (birretum) des Magisters (oder Doktors) aufsetzte, ihm einen goldenen Ring an den Finger steckte und ihn zum Schluß küßte.

Nachdem viele Domkapitel in ihren Statuten in Bezug auf Fähigkeit zur Erlangung von Domherrnstellen Doktoren der Theologie dem Adel gleich gestellt hatten, ließen sich viele Magister auch noch gern den Doktorgrad erteilen.

Für die Magister und Doktoren der Theologie, welche mit Stiftspfründen fest angestellt waren, kam im 15. Jahrh. der Titel „Professor" auf (sacrae theologiae, oder sacrae paginae professor).

Was von Philosophie an den mittelalterlichen Universitäten getrieben wurde, hatte geringe Bedeutung und lehnte sich hauptsächlich an Aristoteles an. Seit dem 6. Jahrh. waren die Päpste darauf ausgegangen, alle Philosophen-Schulen zu vernichten und die Schriften Platons, Epikurs, der Schüler des Pythagoras, Ciceros in Vergessenheit zu bringen, und es war ihnen das allmählich aufs beste gelungen. Nur die Schriften des Aristoteles hatten Gnade gefunden; man besaß sie aber nicht in ihrer griechischen Urgestalt, sondern nur in lateinischen Übersetzungen, die zum Teil nach arabischen Übersetzungen gefertigt, mit Fehlern behaftet und lückenhaft waren[1]). Zu Anfang des 13. Jahrh. begannen die Mönche auch einmal gegen Aristoteles Sturm zu laufen; auf einer Synode zu Paris im J. 1209 verboten französische Bischöfe bei Strafe des Banns, fortan die Schriften des Aristoteles abzuschreiben, zu besitzen oder zu lesen, und im J. 1215 bestätigte Kardinal Robert von Courcon, Legat des Papstes Innocenz III., diesen Spruch hinsichtlich der Physik (Naturkunde) und Metaphysik (Lehre vom Übersinnlichen), gestattete aber die Dialektik (Kunst mit Gründen zu streiten[2]). Nachdem ein Pariser Provinzial-Konzil ein Verbot erlassen hatte, die naturgeschichtlichen Bücher (libri naturalium) zu lesen, gab Gregor IX. am 23. April 1231 einigen Kanonikern den Auftrag, diese Bücher zu prüfen und das darin Irrige und Anstößige zu entfernen, damit das Übrige frei gelesen werden möge[3]). Wie es in der Folge an den einzelnen Universitäten gehalten worden ist, läßt sich schwer beurteilen; soweit über Aristototeles überhaupt gelesen wurde, geschah es entweder nach Abschriften, in welchen schädliche Stellen ausgemerzt waren oder unter steter Verwarnung der Zuhörer durch den Lehrer, die dem Glauben zuwiderlaufenden Stellen nur ja als Irrtümer anzusehen. In Heidelberg mußten die Magister der Artisten-Fakultät eidlich schwören, ihre Znhörer demgemäß zu warnen. Die Verbreitung aristotelischer Schriften in lateinischer Übersetzung durch den Buchdruck begann seit 1473, im griechischen Urtext erst seit 1495; diese Ausgaben waren aber ganz unzuverlässig und die griechischen gelangten sehr langsam zur Verbreitung[4]).

Wie seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften im 15. Jahrh. die Philosophie des Pythagoras und Platon wieder ans Licht gezogen wurde, ist unten in § 76 des näheren anzugeben.

Der theologische Unterricht bestand überwiegend in dem Lesen und Erklären von Schriften einiger s. g. Kirchenväter des 4. u. 5. Jahrh., namentlich des für die Papstkirche günstigen heil. Augustinus, etwa auch noch des Hieronymus, im Vortrag von systematischen Darstellungen der Glaubenslehre (Dogmatik), und im Lesen und Erklären der Bibel, vorzugsweise des Alten Testaments. In allen Punkten war so

---

[1]) Geiger, L., Reuchlin 97.
[2]) Chart. univ. Paris. ed Denifle 1, Nr. 20. p. 247. 1889.
[3]) Chart. univ. Paris 1, 143.
[4]) Urk. Buch d. U. Heidelb. 1, 34 u. 35 Anm.; 41. 1886.

auszulegen und so zu lehren, wie der päpstliche Stuhl vorschrieb, und nur in solchen Lehren, über welche Rom noch kein Urteil gegeben, durften sich eigene Gedanken hervorwagen. Über nicht wenige Rätsel ließ Rom die Bettelmönche jahrhundertelang mit einander heftig streiten, bis es sich bewogen fühlte, einen Spruch zu tun.

Bereits um die Mitte des 12. Jahrh. verfaßte Petrus Lombardus, aus der Lombardei gebürtig und Lehrer der Theologie in Paris, unter dem Titel Sententiae, d. h. Meinungen, Gedanken, Lehr-Sätze, ein ausführliches Lehrbuch der päpstlichen Glaubenslehren, in 4 Büchern mit vielen Unterabteilungen, Distinctiones, worin er die päpstlichen Lehren mit Aussprüchen der Kirchenväter, namentlich des heiligen Augustinus, mit Stellen des Alten Testaments, spärlich auch mit solchen des Neuen, begründet und wo sich die Kirchenväter widersprechen, eine Vereinigung derselben versucht, nicht selten unter falscher Anführung ihrer Aussprüche. Manche seiner Untersuchungen versteigen sich bis zum Wahnsinn, z. B. die über die Dreieinigkeit, ob Gott sich selbst gezeugt habe, wie die Zeugung des Gottes-Sohnes durch Gott vor sich gegangen sei. Da Paris als die vornehmste aller päpstlichen Lehranstalten galt und Lombardus von 1159—1164, nämlich bis an seinen Tod, den bischöflichen Stuhl von Paris einnahm, erlangte sein Buch schnell ein ganz außerordentliches Ansehen. Sehr bald zwar erfuhren einige seiner Sätze Beanstandungen; Alexander III. erließ unterm 28. Mai 1170 und abermals unterm 18. Febr. 1177 an den Erzbischof von Sens den Befehl, mit Zuziehung seiner Suffragan-Bischöfe und anderer Gelehrten den Satz des Lombardus über den Menschen Christus für irrig zu erklären und dafür zu sorgen, daß gelehrt werde, Christus sei wahrer Gott und wahrer Mensch[1]); nachdem aber Innocenz III. sich im J. 1215 in einer Streitfrage über die Dreieinigkeit sich auf des Lombardus Seite gestellt hatte, stieg dessen Ansehen wieder gewaltig. Im J. 1300 kamen noch einmal die Lehrer der Theologie zu Paris überein, 16 Sätze desselben künftig nicht vorzutragen[2]); im übrigen aber blieb Lombardus der rechtgläubige, in allen Ländern viele Jahrhunderte hindurch maßgebende Leitfaden der Theologie.

Es entstanden auch zahllose erklärende Werke (Kommentarien) darüber, in England allein 164, desgleichen kürzende Auszüge, und durch die Erfindung des Buchdrucks erfuhr es seit 1474 noch einmal durch Dutzende von Auflagen die größte Verbreitung. Von den Erklärern sind die bekanntesten zwei Bettelmönche, der Dominikaner Thomas von Aquino und der Franziskaner Duns Scotus. Der erstere 1224 zu Aquino im Königreich Neapel geboren, trat mit 19 Jahren in den Dominikaner-Orden, studierte in Köln, wurde Lehrer der Theologie zu Paris, später an verschiedenen Orten Italiens und starb, 50 Jahre alt, im J. 1274[3]). Er verfocht mit großem Nachdruck den Satz, daß der Papst unfehlbar sei und über dem allgemeinen Konzil stehe, von allen Klerikern den Zehnten fordern dürfe, daß die Priester Mittler zwischen Gott und den Menschen seien und Häretiker den Tod verdienten[4]). Er fand daher größten Beifall bei den Päpsten, wurde von Johann XXII. im J. 1323 heilig gesprochen und seine „Philosophie“ im J. 1879 von Leo XIII. den Klerikern als maßgebend vorgeschrieben.

---

[1]) Chartularium Univ. Par., ed. Denifle 1, Nr. 3 u. 9.

[2]) Zu diesen Sätzen gehörten auch folgende, die in der Folge bei Wyklif und Hus eine Rolle spielten: „Schismatiker, Ketzer, Exkommunizierte und Degradierte können den Leib Christi nicht weihen“. (So hatte auch der h. Augustinus gelehrt und als Gründe angegeben, daß „die Engel, welche bei der Feier dieses Geheimnisses sonst zugegen sind“, bei der Handlung eines Schismatikers u. s. w. nicht erscheinen); „Degradierte oder der Simonie schuldige Bischöfe können auch niemand zu einem geistlichen Amte weihen“. Vgl. Schröckh 28. 515. 523. 532. 533.

[3]) Schröckh 24, 429—430. Sein Hauptwerk heißt Summa Theologiae, Gesamtinhalt der Theologie, und ist 4 Foliobände stark. Einen Auszug gibt Schröckh 29, 71—193.

[4]) Dieser Satz befindet sich in der Summa II, 2, quaestio 11, art. 3.

Johannes Duns Scotus, wahrscheinlich ein Schotte, dessen Geburtsjahr man nicht kennt, lehrte seit 1301 Theologie und Philosophie an der Universität Oxford, seit 1304 in Paris, wurde 1308 von da nach Köln a. Rhein versetzt und starb dort schon im nämlichen Jahr. In seinem vier Foliobände großen Kommentar zu Lombardus bekämpfte er mehrere Lehren des Thomas, verfocht diesem gegenüber namentlich den Satz, daß die Jungfrau Maria von ihrer Mutter Anna „unbefleckt", d. h. ohne Zutun eines Mannes, vielmehr wie Jesus vom heiligen Geist empfangen worden sei, was dann 600 Jahre nachher Pius IX. in anderer unbestimmterer Fassung zum Glaubenssatz erhoben hat. Bei seiner Beweisführung hierüber scheut er sich nicht, grauenvolle fleischliche Untersuchungen anzustellen[1]).

Von nun an waren die Theologen in zwei Parteien gespalten, die Thomisten, die Anhänger des Thomas, natürlich aus Dominikanern bestehend, und die Scotisten, meistens Franziskaner; die ersteren galten aber als die vornehmeren, da Thomas heilig gesprochen war und die päpstlichen Interessen vertrat. Viele, viele Jahre lang mußten nun die armen Studenten ihren Verstand an dem Lombardus und den Folianten der Ausleger zu Grund richten und daraus lernen, erst alle möglichen Zweifelsgründe gegen eine Lehre der Kirche aufzutischen, um sie mit Gegengründen siegreich niederzuschlagen. Das wurde dann häufig in öffentlichen Disputationen geübt und so der Klerus zur Bekämpfung der Häretiker abgerichtet, wie das von den Jesuiten bis auf diesen Tag geschieht.

Mit dem Inhalt der Bibel, namentlich des Neuen Testaments, wurden die Hörer bei solchem Betrieb des Unterrichts sehr wenig bekannt, und sie sollten es auch nicht werden, bevor sie an Kirchenvätern und Sententiä genügend abgestumpft und fähig gemacht waren, das Neue Testament so zu verstehen, wie es der Papst verlangte. Erst seit der Mitte des 15. Jahrh. wurde dies wenigstens an einigen Universitäten in Deutschland anders, zum Teil wohl infolge der Verbreitung der Bibel durch den Buchdruck. Im J. 1469 beschloß die theolog. Fakultät zu Heidelberg, von ihren drei besoldeten Doktoren habe einer die Evangelien, der andere die Briefe Pauli und die kanonischen Briefe nebst der Offenbarung, der dritte das Alte Testament zu lesen und jeder seine Aufgabe in 12 Jahren zu vollenden[2]). Wie zum Ekel langweilig und in Spitzfindigkeiten ausartend solche drei gleichzeitige 12jährige Vorlesungen sein mußten, liegt auf der Hand. An den meisten Universitäten blieb es beim alten Herkommen, bis ins 16. Jahrh. hinein. Als im J. 1519 Herzog Georg von Sachsen aus fürstlicher Machtvollkommenheit festsetzte, was in der theologischen Fakultät zu Leipzig in den verschiedenen Tagesstunden gelesen werden solle, lauteten die Bestimmungen folgendermaßen: Morgens 7 Uhr Altes Testament, 8 Uhr heil. Augustin und Hieronymus, Mittags 1 Uhr das erste Buch der Sententiae, 2 Uhr scholastische Schriftsteller über die heilige Schrift; im bevorstehenden Sommersemester mit d. heil. Thomas zu beginnen; 4 Uhr Neues Testament[3]).

So wie in den theologischen Fakultäten die päpstliche Theologie getrieben werden mußte, so waren die Päpste bestrebt, in den Juristen-Fakultäten das kanonische oder päpstliche Recht zur Alleinherrschaft zu bringen. Im J. 1143 hatte der Mönch Gratian mit Beihilfe des römischen Stuhls dieses Recht in einem dickleibigen Werk, dem s. g. Decretum, zur Darstellung gebracht, ganz nach dem Vorbild der Digesten des römischen Kaisers Justinianus; von mehreren Päpsten, Gregor IX. im J. 1234, Bonifacius VIII. 1298, Klemens V. 1311 waren dann ergänzende Sammlungen der päpstlichen Sätze hinzugefügt und dieses ganze Corpus juris canonici allen Univer-

[1]) Einen Auszug seines Werkes gibt Schröckh 29, 238—253. Über die unbefleckte Empfängnis S. 247—248. Vgl. auch 33, 362.

[2]) Urk. Buch 1, 184.

[3]) Zarncke, F., Statutenbücher. 1861. S. 36.

sitäten mit der Weisung zugesendet worden, darnach zu lehren. Um dies aber durchzusetzen, mußten sie dem weltlichen Recht, und das war in Italien, Spanien und halb Frankreich das Römische Recht, den Krieg erklären. Das Römische Recht wußte nichts von einer obersten Gesetzgebungs- und Richtergewalt des Papstes, sondern legte dieselbe dem weltlichen Herrscher zu, auch über den Klerus und alle kirchlichen Verhältnisse, und paßte also gar nicht zum päpstlichen System. Den ersten Vorstoß in dieser Richtung machte Papst Alexander III. unterm 19. Mai 1163 auf einem Konzil zu Tours, indem er gebot: kein Mönch dürfe hinfort außerhalb des Klosters Physik, d. h. Naturkunde und Medizin oder weltliche Gesetze (leges) lesen[1]), und die es getan hätten, seien nach ihrer Rückkehr in allem als die untersten zu behandeln[2]). Honorius III. verschärfte dies in einer nach Paris gerichteten Bulle v. 16. Nov. 1219 ganz wesentlich; er dehnte das Verbot, Physik und Römisches Recht zu hören, aus auf alle übrigen Kleriker, auf Archidiakone, Dekane, Plebane, Pröpste, Cantoren u. s. w., drohte den Übertretern die sofortige Strafe der großen Exkommunikation und fügte weiter bei: „Da in Frankreich (Francia) und einigen Ländern (provinciis) die Laien sich der Gesetze der Römischen Kaiser nicht bedienen und selten kirchliche Rechts-Sachen vorkommen, welche nicht nach den kanonischen Satzungen geschlichtet werden könnten, so verbieten wir strengstens, daß zu Paris oder in anderen benachbarten Städten oder Orten jemand wage, das bürgerliche Recht (jus civile) zu lehren oder zu hören, bei Strafe der Exkommunikation[3]). Innocenz IV. verordnete im J. 1253 oder 1254, daß auch in England, Schottland, Wales, Spanien und Ungarn über die kaiserlichen weltlichen Gesetze nicht mehr gelesen werden dürfe[4]). Von Deutschland konnte noch keine Rede sein, da es dort keine Universitäten gab, und die italienischen Universitäten erfreuten sich noch viel zu großer Unabhängigkeit, um ihre Fakultäten des Römischen Rechts vernichten zu können. Aus welchen Gründen Gregor IX. im J. 1235 Erlaubnis erteilt hat, in Orleans Römisches Recht zu lesen, ist nicht bekannt; vielleicht geschah es nur, um den freien italienischen Universitäten Abbruch zu tun, die Franzosen von ihrem Besuch abzuhalten; an der von ihm gegründeten, ebenfalls im Geltungsgebiet des Römischen Rechts gelegenen Universität Toulouse hat er keine Lehrstellen für Römisches Recht vorgesehen, ebensowenig sein Nachfolger Innocenz IV., als er unterm 22. Sept. 1245 der Universität ihre fertige Einrichtung gab.

Die Maßregeln der Päpste waren von vollständigem Erfolg begleitet; in Paris blieben, kleine vorübergehende Unterbrechungen abgerechnet, die Vorlesungen über Römisches Recht bis zum J. 1679 eingestellt, ebenso an den anderen französischen Universitäten, die zwei privilegierten Orleans und Poitiers ausgenommen; in England erfolgte die Ausbildung der weltlichen Juristen fortan lediglich mittelst praktischer Beschäftung bei Rechtsanwälten.

Die älteren Universitäten Deutschlands, welche ganz nach dem Vorbild von Paris eingerichtet waren, hatten nur Lehrer des kanonischen Rechts, Canonistae, Decretistae, verliehen nur die Würde eines Doctors Decretorum, und der heilige Ivo, der Verfertiger eines Auszuges aus den gefälschten s. g. Pseudo-Isidorischen Dekretalen war ihnen als Schutzpatron gegeben. Wenn einzelne Professoren als Doktoren beider Rechte (utriusque juris) bezeichnet werden, beweist das nur, daß sie in Italien oder in Orleans oder Poitiers studiert und dort diesen Grad erlangt hatten, nicht auch daß sie Römisches Recht lasen; in Wien war der im J. 1494 von Venedig berufene

---

[1]) D. h. in davon handelnden Büchern lesen, was ja auch bei Vorträgen in den Schulen geschah

[2]) Chartularium univ. Parisiensis, ed Denifle 1, Nr. 1. Vgl. Decretales Gregorii IX. 1234. 3, 50, cap. 3.

[3]) Chart. Nr. 32 Decretales Gregorii IX. 3, 50. c. 10; 5, 33, cap. 28.

[4]) Chart. 1, 262. Fournier, Marcel, L'église et le droit Romain an XIII. siècle (in Nouvelle Revue Historique de droit Français et étranger. 14, 97—98.)

Hieronymus Balbi der erste Lehrer des Römischen Rechts; in Heidelberg erhielten die Statuten der Juristenfakultät erst um 1450 Zusätze, wonach auch Zivilrecht zu lesen sei. Die Päpste gestatteten aber auch hier Ausnahmen; die Universität Erfurt erhielt 1379 von Klemens VII. Erlaubnis, auch Zivilrecht zu lesen, was der Gegenpapst Urban VI. 1389 genehm hielt; das Dekretalenrecht herrschte aber auch hier noch durchaus vor bis zur Mitte des 15. Jahrh. Bei der Gründung der Universität Ingolstadt 1472 und der Universität Tübingen 1477 erlaubte Sixtus IV. Vorlesungen über Zivilrecht, und allmählich kamen dieselben an allen deutschen Universitäten in Gang. Die Universität Frankfurt a d. O. erhielt auf Bitten des Kurfürsten Joachim I. von Leo X. im J. 1515 sogar die Freiheit, daß es dort Weltgeistlichen und Ordenspersonen jeder Art, auch solchen, die die Priesterweihe und Seelsorge-Ämter hätten, erlaubt sein solle, Zivilrecht und Medizin zu hören und die Grade darin anzunehmen[1]).

Wenn so auch das kanonische Recht seine Alleinherrschaft verlor, so blieb es doch dasjenige, welches Kleriker allein studieren durften und welches auch von allen Laien-Juristen studiert werden mußte, da es fast überall keinen akademischen Grad eines Doktors bloß des Zivilrechts gab.

Wo die Reformation nicht durchgedrungen oder wieder rückgängig gemacht worden ist, blieb der Rechtsunterricht auch in neueren Jahrhunderten wesentlich an das kanonische Recht gebannt, und selbst viele evangelische Länder vermochten sich nur unvollständig davon zu befreien.

Wenn nach der Kirchenspaltung im 14. und 15. Jahrh. die wichtigsten Universitäten Paris, Toulouse, Oxford, Köln, Erfurt sich auf die Seite der Konzilien stellten, so bedeutete dies nur Vertauschung der Tyrannei des Papstes mit der eines Konziliums, aber in keiner Weise einen Widerstand gegen die Priesterherrschaft überhaupt, und in Deutschland erschienen nach Auflösung des Basler Konzils fast alle wieder als gut päpstlich gesinnt.

§ 72.

4. Deutsche Volksschulen und Lateinschulen.

Es wurde schon in einem früheren Abschnitt darauf hingewiesen, daß die Waldenser (Begharden, Beguinen, Lollharden) im 12. und 13. Jahrh. allerwärts ihre Schulen für Knaben und Mädchen hatten, worin Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie Religion gelehrt wurde, und daß infolge dessen alle ihre Mitglieder das Neue Testament in der Volkssprache lesen konnten, nicht bloß in den Städten, sondern auch in den Dörfern auf dem Lande. Die wiederholten grausamen Verfolgungen brachten diesen „Ketzer-Schulen", wie sie häufig von den Inquisitoren genannt wurden, vieler Orten den Untergang. Unter Kaiser Friedrich II., Rudolf von Habsburg und namentlich unter Ludwig dem Bayern begannen aber fast alle namhafteren Städte Deutschlands Volksschulen oder auch hier und da Lateinschulen zu gründen, in welchen die Schüler in dieser damals außerordentlich wichtigen Sprache einigermaßen unterrichtet wurden. Die Herstellung der Macht des Klerus durch den Pfaffenkaiser Karl IV. brachte einen neuen Umschlag. Die Pfarrer in den Städten, die Kanoniker von Kollegiatkirchen und die Bettelmönche erhoben den Anspruch, ausschließlich zum Lehren befugt zu sein,

---

[1]) Bauch, Gust., Die Anfänge der Univ. Frankf. a. d. O. (in Texte und Forschungen z. Gesch. d. Erziehung 3, 17. 1900.)

gründeten selbst Schulen und wirkten Befehle der Bischöfe und des Papstes zu ihren Gunsten aus; überall entstanden darüber lange Streitigkeiten; in etlichen Städten wurden die Stadt- und Privatschulen unterdrückt, meistens aber blieben sie, die Bestellung und Entlassung der Lehrer aber ging an die Geistlichkeit über, der auch nicht selten ein Teil des Schulgelds ausgefolgt werden mußte; der Klerus siegte also auch bei diesem Zweig des Unterrichtswesens gerade wie bei den Universitäten. Nur wenige Städte behaupteten sich in der freien Leitung ihrer Schulen, wie Hannover, Braunschweig, Wismar, Breslau, Liegnitz, Nordhausen, Kassel, Wesel, Ulm, Freiburg i. Br. Gegen Ende des 15. Jahrh. konnten die Städte einen neuen Anlauf zur Befreiung des Schulwesens von der Herrschaft des Klerus unternehmen[1]).

Einen wichtigen Ersatz für die niedergehaltenen freien Stadtschulen boten im 14. und 15. Jahrh. die Schulen der Brüder des gemeisamen Lebens, die nunmehr einer näheren Betrachtung zu unterziehen sind.

§ 73.

5. Die Brüder des gemeinsamen Lebens seit 1370 und ihre Schulen in den Niederlanden und in Deutschland[2]). Insbesondere die Schule zu Deventer und zu Schlettstadt. — Die Augustiner-Klöster des Windesheimer Kapitels. Thomas a Kempis.

Ehrhard Groot (Groß, Magnus), geb. 1340 zu Deventer am rechten Ufer der Yssel, hatte nach mehrjährigen Studien in Paris eine Zeitlang in Köln am Rhein Philosophie und Theologie gelehrt, dann aber um das Jahr 1378 seine Stelle und seine guten Pfründen (ein Kanonikat zu Köln und ein solches zu Aachen) fahren lassen, um als einfacher Reiseprediger aufzutreten. Er war mit den Auffassungen der Waldenser (Brüder, Begharden) näher bekannt geworden, entweder zu Köln, wo es ihrer sehr viele gab, oder an anderen Orten, namentlich seines Heimatlandes; um 1378 hat er erwiesenermaßen den ehrwürdigen Greis, Johannes Ruysbroeck, Prior der Augustiner-Kanoniker zu Groenendaal bei Brüssel, aufgesucht, sich dann mit dessen Schriften beschäftigt und einige aus der flämischen Sprache ins Lateinische übersetzt. Er predigte unter großem Zulauf an vielen Orten, Amsterdam, Amersfort, Zwoll, Leiden, Delft, Gouda, Haarlem, Zütphen, Kampen, biblisches Christentum lehrend, strengere Sitten fordernd und dabei die Sittenlosigkeit und Unwissenheit der Bettelmönche mit Schärfe geißelnd. Dies zog ihm den bittern Haß der Mönche zu und veranlaßte den Bischof von Utrecht, ihm das Predigen zu untersagen. Hierauf beschloß er, in seiner Vaterstadt Deventer eine Schule zu gründen, und fand hierzu einen hingebenden Gehülfen in Floris Radevynzoon (Florentius Radevini), der ebenfalls sein einträgliches Kanonikat zu Utrecht aufgegeben und das bescheidene Amt eines Vikarius an der S. Lebuinuskirche zu Deventer übernommen hatte. Beide verwendeten ihr eigenes Vermögen dazu, ein Schulhaus zu beschaffen und ein Haus, in welchem eine Anzahl Schüler zu Wohnung und Kost aufgenommen werden konnten, indem sie zugleich die Schüler dazu anhielten, die Evangelien und andere religiöse Bücher abzuschreiben, aus

[1]) Eine Übersicht über die deutschen Stadtschulen des Mittelalters gibt: Kaemmel, H. Jul., Gesch. d. deutsch. Schulwesens im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. 1882. S. 56—97.

[2]) Delprat, G. H. M., Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens. Nach dem Holländischen bearbeitet von Gottl. Mohnike 1840.

deren Verkauf ein Teil der Kosten bestritten werden konnte. Groot vermachte vor seinem Tod, der ihn 1384 bei einer in Deventer herrschenden Pest ereilte, der Anstalt seine große Büchersammlung, Bürger von Deventer machten ebenfalls Schenkungen, und eine fromme Witwe schenkte 1391 ein ansehnliches Haus, womit der Bestand und das Aufblühen der Anstalt gesichert war.

Nach den zu Lebzeiten Groots bereits verabredeten, nachher noch genauer ausgebildeten Satzungen sollte die Schule zu Deventer nnd jede künftig nach ihrem Vorbild errichtete Schule eine Genossenschaft eigener Art bilden, bestehend aus mehreren Priestern, Diakonen und Subdiakonen als Lehrern unter einem von ihnen gewählten Propst (Praepositus) oder Rektor und etwa der doppelten Zahl von Schülern, welche sogleich die niederen Weihen und die Tonsur erhielten, sodann auch einigen Laien-Schülern, welche alle zusammen in dem Bruderhaus wohnten und zusammen aßen und für dasselbe arbeiteten. Die Schüler besorgten die Hausgeschäfte, das Kochen, Backen, Barbieren; einige schrieben Bücher ab oder banden sie ein, und nach Erfindung der Buchdruckerkunst errichteten mehrere Genossenschaften auch Buchdruckereien. Ordengsgelübbde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams wurden nicht geleistet, jeder konnte nach Belieben austreten, aber die Lehrer der höheren Weihen waren vermöge dieser zur Ehelosigkeit verpflichtet. Die der Gemeinschaft Angehörigen nannten sich „Brüder des gemeinsamen Lebens" (fratres vitae communis), auch Brüder des guten Willens (fr. bonae voluntatis), manche, die den heiligen Gregor als Schutzpatron nahmen, auch Gregoribrüder. Die Lehrer trugen grauen Oberrock und hohe graue Kappen, woher sie auch den Namen „Kappenherrn" erhielten[1])

Der Zweck war, den Schülern eine gelehrte Bildung zu geben, tüchtige Priester und gebildete Laien heranzuziehen, und der Unterricht bestand in lateinischer, in in einigen Bruderhäusern auch griechischer Grammatik, im Lesen mancher Schriften des Altertums, vorzüglich aber in der Auslegung der Bücher des Neuen Testaments und mancher Kirchenväter. Unter den Satzungen lautete ein Artikel: „Wurzel deines Studiums und Spiegel des Lebens seien zuerst das Evangelium Christi und dann das Leben und die Mitteilungen der Väter" (Kirchenväter). Die in den Dom- und Kloster-Schulen eingeführten Lehrbücher der lateinischen Grammatik, das Doctrinale puerorum des Franziskaner-Mönchs Alexander de Villa Dei (Villedieu) in der Normandie, 1240 geschrieben und in Hexametern abgefaßt, und der ebenfalls in Versen geschriebene Graecismus des Eberhard von Bethune aus dem 13. Jahrh.[2]), behielt man bei, um nicht ein schweres Mißfallen bei den Bettelmönchen zu erregen; den Schülern waren diese verworrenen und überladenen Mönchsbücher durchaus verhaßt[3]).

Die Brüder entfalteten aber noch eine andere höchst wichtige Tätigkeit: sie hielten an Sonntagen entweder in ihrem Saal oder in besonderen Versammlungshäusern öffentliche religiöse Vorträge, worin sie das Neue Testament in der Volkssprache vorlasen und erklärten, auch Auszüge daraus nebst anderen Schriften unter das Volk verteilten, zugleich durch Fragen an die Umstehenden die Aufmerksamkeit nnd das Verständnis der Zuhörer zu beleben wußten. Diese Versammlungen und Vorträge, Collatien oder Collationen genannt, erfreuten sich großen Zulaufs und veranlaßten manche Städte, besondere Häuser dafür zu erstellen. Von einem der ersten Lehrer in Deventer, dem bereits am 4. Dez. 1396 im Alter von 31 Jahren gestorbenen Gerhard von Zütphen ist eine längere Abhandlung überliefert, worin er das Recht jedes Volkes,

---

[1]) Eine Abbildung bei Helyot, Hippol. Histoire des Ordres monastiques. Paris 1714. 2, 339. (4°) Deutsche Ausgabe Leipzig 1753—56.

[2]) Den Namen Graecismus führte das Buch darum, weil es die aus dem Griechischen ins Lateinische übergegangenen Worte sorgfältig erklärt.

[3]) Sechzehn weitere Schriften führt an Kaemmel, H. Jul., Gesch. d. deutschen Schulwesens, 1882. S. 213. 221.

die Bibel in seiner Sprache zu besitzen und zu lesen vertritt und den Nutzen dieses Lesens hervorhebt[1]). Ohne Zweifel ist diese Schrift allen gereiften Schülern der Brüder mitgeteilt worden.

Bruderhäuser (Fraterhäuser), demjenigen zu Deventer ähnlich, wurden bald in verschiedenen anderen niederländischen Städten teils durch die Stadträte, teils mittelst Stiftungen von Bürgern gegründet und traten zu einem losen Verbande zusammen, in welchem dem Stammhaus Deventer stets ein besonderes Ansehen verblieb, da es auch an Zahl der Brüder stets im Vordergrund stand. Die bekanntesten dieser Häuser sind die zu Zwolle, 1384 noch von Gerhard Groot selbst gestiftet, Amersfort, Delft (1403), Hattem (1407), Herzogenbusch (1425), Doesburg 1425, Gent 1429, Gouda 1425, Gröningen 1457, Harderwyk 1448, Geraartsbergen (Gérardmont, Grammont) 1469, Brüssel 1460, Utrecht 1474, Nimwegen 1473, Löwen, Lüttich, Mecheln, Kamerik (Cambray).

In Deutschland entstanden Brüderhäuser zu Emmerich 1468, Münster 1400, Köln 1417, Wesel, letztere drei übrigens allmählich mehr klosterähnlich eingerichtet; Rostock 1476, Hervorden vor 1440, Cassel und Marburg in Hessen, Wolf an der Mosel, Marienthal im Rheingau, Königstein im Taunus, Butsbach in der Wetterau, Merseburg, Onraad in der Diözese Konstanz[2]); endlich gründete Graf Eberhard im Bart von Württemberg im J. 1477 fünf solche Anstalten in seinem Lande, wie unten noch des näheren gezeigt werden soll. (§ 84.)

Wie schon der Gründer der Brüderschaft, Gerhard Groot, so waren auch seine Nachfolger sehr entschieden gegen die Bettelmönche aufgetreten, hatten das Lesen der Schriften des Dominikaners Thomas von Aquino in den Bruderhäusern verboten und dagegen die Werke Occams und Ruysbroecks empfohlen; sie rieten auch ihren Schülern ab, in Bettelorden einzutreten, empfahlen vielmehr denjenigen, welche Neigung zum Klosterleben zeigten, den Eintritt in das Kloster Windesheim bei Zwolle und die nach dessen Vorbild allmählich entstandenen Klöster; denn in diesen Klöstern wurde auch großes Gewicht auf das Lesen der Bibel und auf Führung eines sittenreinen Lebens gelegt. Es ist daher begreiflich, daß die Bettelmönche auf die Brüder schlecht zu sprechen waren, und in der Tat schrieb zu Anfang des 15. Jahrh. ein Mönch des Dominikanerklosters zu Gröningen, Namens Grabo, eine Schrift gegen sie, worin er ausführte: die Kirchengesetze verböten alle religiösen Gesellschaften außer den vom Papst anerkannten Orden und Stiftern, und ihnen fehle die päpstliche Anerkennung; sie predigten in der Landessprache und verbreiteten deutsche Bibeln, täten also dasselbe, wie ehemals die verdammten Begharden; sie trügen ja auch ganz ähnliche graue Kleidung wie ehemals die Begharden. Der Bischof von Utrecht, Friedrich von Blankenheim, der den Stuhl von 1393 bis 1425 inne hatte (früher 1375—1393 Bischof von Straßburg) und den Brüdern sehr gewogen war, verwarf die Anklage; allein der Dominikaner, der inzwischen in den Konvent zu Wismar in Mecklenburg versetzt worden war, brachte seine Anklage vor das allgemeine Konzil zu Konstanz (1414—1418), und Papst Martin V. trug dem Kardinal-Erzbischof von Cambray, Peter d'Ailly (de Alliaco), und dem Kanzler der Universität Paris, Johann Gerson, die Untersuchung auf. Die Brüderschaft von Deventer in Gemeinschaft mit den Klöstern Windesheim und Zwolle sendeten Bevollmächtigte nach Konstanz, um sich zu verteidigen, und erreichten auch, da die zwei päpstlichen Kommissäre Gegner der Bettelorden waren, einen günstigen Bescheid; dem Grabo wurde bei Todesstrafe Stillschweigen auferlegt. Einige Zeit nachher aber wurde der Brüderschaft und ihren Satzungen die ausdrückliche päpstliche Bestätigung erteilt,

[1]) Mitgeteilt in Revius, Jac., Daventria illustrata sive historia urbis Daventriensis. Lugduni Batavorum 1602. S. 41—58. 4°.

[2]) Über Wesel und Münster Schröckh 30, 211. 217; über Marienthal i. Bodmann, Fz. Jos., Rheingauische Altertümer 210—218. 1819.

zuerst von Eugen IV. 1431, dann durch Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1472[1]), und seitdem hatten die Brüder nichts mehr zu fürchten. Doch konnten sie nur in solchen Ländern und Städten Fuß fassen, wo Fürsten oder mächtige Stadtgemeinden hinter ihnen standen, und das war ganz offenbar in den Niederlanden in ganz hervorragender Weise der Fall.

Bezeichnend für die Brüder ist, daß sie nach Erfindung des Buchdrucks sehr frühe in mehreren ihrer Häuser Buchdruckereien anlegten, z. B. in Marienthal schon 1474[2]).

Den Schulen der Brüder nahe verwandt war auch die gelehrte Schule zu Schlettstadt im Elsaß[3]). Im J. 1450 oder später hatte sie der Stadtrat daselbst gegründet und zum Rektor den Ludwig Dringenberg aus Dringenberg bei Paderborn berufen, der in Deventer erzogen und in Heidelberg 1432 zum Baccalaureus der Philosophie und dann wohl ebenfalls dort zum Magister befördert worden war und dann 40 Jahre lang, bis zu seinem Tod im J. 1490, ihr vorstand. Dieser Mann wußte mit Überwindung vieler Schwierigkeiten dem Unterricht eine größere Frische und Freiheit einzuhauchen, auch auf Geschichte auszudehnen und bei den Schülern durch fleißiges Lesen des Neuen Testaments fromme Gesinnung zu wecken. Zu seinen berühmtesten Schülern gehörten: Jakob Wimpheling aus Schlettstadt, der die Schule etwa von 1457—1465 besuchte; Peter Schott von Straßburg, † 1492; Jost Han (Jodocus Gallus) von Ruffach, Oheim Pellikans, eine Zeit lang Professor in Heidelberg, zuletzt Kanonikus und bischöflicher Rat zu Speier, † 21. März 1517; Georg Simler aus Wimpfen, der nachmalige Lehrer Melanchthons zu Pforzheim, seit 1510 Professor in Tübingen; Johannes Hugo von Schlettstadt, Priester, Kaplan des Kaisers Maximilian I., Verfasser mehrerer gelehrten, in freimütigem Geist verfaßten Werke, namentlich des Quadruvium Ecclesiae, Staßburg 1504 fol.; Ritter Eitelwolf vom Stein, Hofmeister des Kurfürsten von Mainz, Albrecht von Brandenburg, und Gönner Ulrichs v. Hutten.

Auf Dringenberg folgte 1490 als Rektor Magister Kraft Hofmann aus Udenheim (Crato), kein Kleriker, gestorben 1501, dann 1501—1509 Hieronymus Gebwiler aus Horburg bei Colmar, nach ihm der erst 24jährige Johannes Witz (Sapidus) ein geborner Schlettstadter, Neffe Wimphelings, der erst die Schlettstadter Schule besucht, dann längere Reisen, namentlich nach Paris gemacht hatte, wo er mit seinem Landsmann Beatus Rhenanus zusammen war. Er brachte die Schule zu hoher Blüte, sodaß sie im J. 1517 900 Schüler aus allen Gegenden zählte. Er beseitigte die alten Mönchsbücher, führte die Lehrbücher des Erasmus ein und trat früh auf die Seite der Kirchenverbesserung, mußte aber im J. 1525 weichen und ging nach Straßburg.

Unter den Zöglingen der Schlettstadter Schule nach 1490 sind hervorzuheben: Bild, (Beatus Rhenanus), geb. zu Schlettstadt 1485; Leo Jud, unehelicher Sohn eines Priesters zu Gemar bei Schlettstadt, nachheriger Freund Zwinglis; Jakob Villinger von Schönenberg, später Schatzmeister Kaiser Maximilians; Jakob Spiegel aus Schlettstadt, Neffe Wimphelings und Rat des Kaisers Maximilian.

Nach dem J. 1500 wurde zu Schlettstadt auch eine gelehrte Gesellschaft gegründet, welcher in den nächsten zwanzig Jahren angehörten: Jakob Wimpheling, Paul Volz, Abt des Klosters Hugshofen im Weilertal, der später zur Reformation übertrat, Paul Seidensticker, genannt Phrygio, Führer der Reformation in Schlettstadt bis zu

---

[1]) Miraeus, Aub., Regulae et constitutiones clericorum in congregatione viventium. Antv. 1638. fol.

[2]) Kelchner, E., Die Marienthaler Drucke in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. 1883.

[3]) Röhrich, Tim. W., Die Schule zu Schlettstadt (in Illgen, Zeitschr. f. d. histor. Theologie 4, 2, 199—218. 1834.)

deren Unterdrückung im J. 1525, Lazarus Schurer, Buchdrucker daselbst, Jakob Spiegel, Beatus Rhenanus, Martin Butzer[1]).

In manchen Beziehungen ähnliche Bestrebungen wie die Brüder des gemeinsamen Lebens verfolgten auch die seit 1386 allmählich an vielen Orten gegründeten reformierten Kollegiat-Stifter, reformierte Chorherrn-Stifter, des Augustinerordens. Das älteste derselben ist das zu Windesheim oder Windesem bei Zwoll an der unteren Issel, welches durch Florentius Radevynszoon ins Leben gerufen wurde und fortan auch Mittelpunkt aller ähnlichen jüngeren Anstalten und der Ort der Zusammenkunft der Generalkapitel geblieben ist. Vom eigentlichen Augustinerorden hatten diese Chorherrn das voraus, daß sie nicht zu betteln brauchten und daher durch dieses widerliche Geschäft nicht von wissenschaftlichen Arbeiten abgezogen wurden, auch in den von Stiftswegen angelegten Bücher-Sammlungen bequeme Hilfsmittel für ihr Studium vorfanden; im übrigen aber hatten sie das Mönchs-Gelübde zu leisten und traten durch öffentliche Wirksamkeit nicht weiter hervor. Die Zahl der zum Windesheimer Kapitel gehörenden Klöster vermehrte sich in den Niederlanden und in Deutschland allmählich bis zu 120[2]).

Im Kloster St. Agnetenberg oder Agnesberg bei Zwolle ist Thomas a Kempis 1407 als Mönch eingetreten, geboren 1380 zu Kempen, westlich von Düsseldorf, und eigentlich Thomas Hammerstein mit Namen; im J. 1423 wurde er Priester und Subprior und starb 1471. Er verfaßte unter Benutzung älterer ähnlicher Werke ein lateinisches, weitverbreitetes Erbauungs-Buch „von der Nachfolge Christi", De imitatione Christi, und erteilte Unterricht an der Brüder-Schule in Zwolle, wo Rudolf Agrikola, Graf Moritz von Spiegelberg, Rudolf von Lange, Ludwig Dringenberg und Alexander Hegius zu seinen Schülern gehörten.

Die Schule zu Zwoll gab die erste Richtung auch dem Johann Wessel von Gröningen in Westfriesland, geb. 1419 oder 1420, † 1489, von welchem schon oben S. 224 die Rede gewesen ist; auch Nikolaus von Cusa, der spätere Kardinal, der in seiner früheren Zeit die Oberhoheit der Konzilien über den Papst verfocht und im J. 1451 als päpstlicher Legat Verordnungen gegen den Bilderdienst und gegen die Anbetung der heiligen Hostie erließ, hat in Zwoll Unterricht erhalten[3]).

§ 74.

6. Erfindung des Buchdrucks durch Joh. v. Gutenberg von Mainz. Allgemeine Verbreitung der lateinischen Bibel und der alten (Waldensischen) deutschen Bibelübersetzung seit 1456 und 1466. Sechs Ausgaben der revolutionären angeblichen Reformation Kaiser Sigismunds seit 1476.

Johann von Gutenberg, aus altem adligen Geschlechte der Stadt Mainz stammend, hatte um das Jahr 1447 die Kunst des Buchdrucks mit beweglichen metallenen Lettern erfunden[4]), in seiner Vaterstadt eine Druckerei errichtet und zunächst allerlei kleinere

---

[1]) Die Mitglieder der Gesellschaft nennen sich in der Epistola dedicatoria von Jakob Spiegel, Commentarius in Prudentiam. Selestadii apud Laz. Schurer. 1520. 4°.

[2]) Ein Verzeichnis bei Acquoi, J. G. R. Het Klooster te Windesheim en zyn invloed. 3, 7—12. 1880.

[3]) Kämmel, H. Jul., Gesch. d. Schulwesens 1882 S. 218. Die Verordnungen sind abgedruckt bei Revius, Jac., Daventria illustrata S. 121. 122. Vgl. Delprat 82.

[4]) Thudichum, F., Johann Gutenbergs Erfindungen in Straßburg in den Jahren 1429—1444 (in „Nord und Süd" herausgeg. v. P. Lindau. September 1896. S. 417—423).

Sachen gedruckt, wie z. B. 1447 einen astronomischen Kalender, 1454 päpstliche Ablaßbriefe, wonach jedermann, der dem König Johann II. von Cypern eine entsprechende Beisteuer zur Bekriegung der Türken leisten würde, auf 3 Jahre Ablaß von Sünden genießen solle[1]). Er nahm aber auch sofort die Herstellung eines großen denkwürdigen Werkes in die Hand, einer in stattlichen Lettern und in großem Format (Folio) gedruckten lateinischen Bibel Alten und Neuen Testaments, von späteren Drucken unterschieden durch die Zahl von 42 Zeilen auf jeder Seite. Der Druck war sicher im August 1456 vollendet, vielleicht schon einige Zeit früher. Kurz darauf erschien auch noch ein zweiter Druck, ebenfalls in folio, dessen Seiten nur 36 Zeilen zählen, welcher im Eingang die Benutzung einer anderen Handschrift zeigt, dann aber sich als bloßer Nachdruck der 42 zeiligen Ausgabe darstellt[2]).

Mainz ist nicht lange der Mittelpunkt des Buchdrucks geblieben; der Erfinder selbst geriet in ungünstige Vermögenslage und starb 1468; die Unterwerfung der Stadt unter die Gewalt des Erzbischofs im J. 1462 aber nötigte viele zur Flucht aus derselben, und nach wenig Jahren bereits finden sich in vielen deutschen Städten Buchdruckereien, namentlich in Bamberg, Augsburg, Straßburg (1460), Nürnberg (1470), Basel (1470), aber auch im Ausland, Paris (1471), Venedig, Florenz, Rom; überall sind es Deutsche, welche die neue Kunst bringen. Den größten Aufschwung nahm das Druckgewerbe in der Stadt Basel, deren Steuerregister ergeben, daß sich in den Jahren 1470—1480 26 Druckereien dort befanden, wozu im folgenden Jahrzehnt 12 neue kamen, in den Jahren 1490—1500 sogar 20 neue[3]).

Von dem Druck der Werke des griechischen und römischen Altertums wird unten noch besonders die Rede sein; zunächst ist die Verbreitung von Drucken der Bibel und anderer in das kirchliche Gebiet einschlagender Bücher ins Auge zu fassen.

Nach lateinischen Bibeln muß große Nachfrage gewesen sein, da auf die beiden ersten Gutenbergschen Ausgaben schnell weitere folgten und zwar schon 1460—1461 zu Straßburg bei Mentelin[4]), 1462 zu Mainz durch Johann Fust, Bürger von Mainz, und Peter Schoiffer (von Gernsheim), Kleriker der Mainzer Diözese[5]). Bis zum Ende des Jahrhunderts belief sich die Zahl der Ausgaben von lateinischen Bibeln Alten und Neuen Testaments auf nicht weniger als 98, welche man vielleicht auf 50000 Exemplare veranschlagen darf, wozu noch Ausgaben bloß des Neuen Testaments oder bloß der Evangelien hinzukommen[6]), welche in den Schulen der Brüder und in den weltlichen Schulen bevorzugt wurden. Mögen auch viele davon ins Ausland gegangen sein, so blieben für Deutschland immer noch genug übrig, um Lehrer und Studirende der Theologie und Philosophie an den Universitäten und Gelehrtenschulen, Priester und Mönche, damit zu versorgen.

Das Alte Testament in der hebräischen Ursprache trat zuerst in Italien ans Licht, im J. 1485 die Propheten, 1488 das ganze Alte Testament bei Solomon in Soncino, einer Lombardischen Stadt bei Cremona, von neuem 1491 zu Neapel und um 1494 zu Brixen, welches damals unter der Oberherrschaft der Republik Venedig stand[7]). Der griechische Text des Neuen Testaments ist erst im J. 1516 durch Erasmus bekannt

---

[1]) Bulle des Papstes Nikolaus V. v. 12. Aug. 1451. Van der Linde, Gesch. d. Erfindung der Buchdruckerkunst 3, 829—846, besonders 837; auch S. 862—866.

[2]) Das auf der Nationalbibliothek zu Paris befindliche Exemplar der 42 zeiligen Ausgabe trägt zwei Unterschriften mit dem Datum August 1456. Dziatzko, K., Gutenbergs früheste Druckerpraxis 1890. S. 113. 121. 124; auch S. 93. 95.

[3]) V. d. Linde 3, 858. 859. 924—928.

[4]) Diese Straßburger Bibel v. 1460 ist in Göttingen und Berlin vorhanden. Dziatzko 1890. S. 116.

[5]) V. d. Linde 3, 816. Sie füllt zwei Folianten und ist 48 zeilig in zwei Kolumnen.

[6]) Hain, L., Repertorium bibliogr. Stuttg. 1826. Schroeckh 36, 38.

[7]) Hain, L., Repertorium bibl. 1, 390. 1826. An Index . . Brit. Mus. Nr. 7298. 7299. 7305. Die Ausg. v. 1494 nennt der Catalogue général des Incunables . . de France 1897. Nr. 2263.

gemacht worden; die griechische Übersetzung des Alten Testaments (Septuaginta) 1518 zu Venedig bei Aldus, 1526 ein Nachdruck in Straßburg.

Seit 1466 wagten sich auch gedruckte deutsche Bibel-Übersetzungen hervor, eine Tatsache von weittragendster, ja weltgeschichtlicher Bedeutung. Die zwei ersten sind wahrscheinlich zu Straßburg gedruckt, eine bei Heinrich Eggesteyn, die andere bei Johann Mentel, die dritte wahrscheinlich zu Augsburg bei Jodokus Pflanzmann, die vierte wahrscheinlich zu Nürnberg bei Frisner und Sensenschmid. Diese Drucke umfassen nach den Angaben der Sachkenner, die freilich noch genauerer Nachprüfung bedürfen, das Alte und Neue Testament, und zwar in altertümlicher Sprache, also auf Grund von Handschriften aus älteren Jahrhunderten; der Text des Neuen Testaments stimmt fast wortgetreu überein mit einer deutscheu Übersetzung, welche sich im Prämonstratenser-Kloster Tepl im nördlichen Böhmen befindet und im Jahr 1884 zuerst durch P. Klimesch dem Druck übergeben worden ist[1]). Dieselbe war für das Volk berechnet; denn sie vermeidet strengstens alle Fremdworte, übersetzt Neues Testament mit „Neues Gezeug", Apostel mit „Bote", Apostelgeschichte mit „Botenbuch", Prophet mit „Weissage", Sakrament mit „Heiligkeit"; ihre Sprache ist schlicht, kräftig, feierlich, ein Meisterwerk deutscher Sprache, zugleich das Werk eines Mannes, der der priesterlichen Gewaltherrschaft abhold war, wie sich schon daraus ergibt, daß er Häresie einfach mit „Irrtum" widergibt, nicht mit Irrglauben oder Irrlehre oder gar Ketzerei.

Schon nach wenigen Jahren trat eine wichtige Änderung in der Textgestaltung ein. Die um 1473—1475 vermutlich zu Augsburg bei Gunther Zainer gedruckte Ausgabe verläßt die veraltete Sprache und gibt, wie es an ihrem Schlusse heißt, die Bibel „in rechtem, gemeinen Deutsch", „lauterer, klarer und wahrer" als die bisher gedruckten; dieselbe Empfehlung enthalten auch ein zweiter bei Gunther Zainer zu Augsburg ohne Jahrangabe erschiener Druck und zwei Drucke von Anthonius Sorg zu Augsburg aus den Jahren 1477 und 1480. Diese Drucke übersetzen manche Stellen auch in engerem Anschluß an die lateinische Bibel[2]).

Im ganzen zählt man für die Zeit von 1466—1518 an Ausgaben in hochdeutscher Sprache: 14 der vollständigen Bibel und 25 des Neuen Testaments oder der Evangelien, sodaß man die Zahl der verbreiteten Neuen Testamente auf gewiß 40000 Exemplare anschlagen darf, wozu noch zahlreiche Bibelerklärungen und Katechismen hinzutreten[3]). Auch in niederdeutscher Mundart erschienen seit dem Jahr 1470 Übersetzungen, zu Köln, Lübeck und Halberstadt[4]), in holländischer dem Anschein nach erst 1518 zu Löwen[5]). Auch in Italien tauchten seit 1471 und 1477 italienische Bibeln, in Frankreich seit 1498 französische auf[6]). So begreift es sich, daß schon im Jahre 1494 der Straßburger Dichter Sebastian Brant im „Narrenschiff" sagen konnte:

Alle Land sind jetzt voll heiliger Schrift
Und was der Seelen Heil antrifft,
Bibel, der heiligen Väter Lehr
Und ander dergleichen Bücher mehr.

---

[1]) Keller, L., Die Waldenser u. die deutschen Bibelübersetzungen. 1886. S. 82—108.

[2]) Keller, Waldenser 82—108. Die im J. 1508 zu Augsburg in folio erschienene Ausgabe der Predigten Johann Taulers hat auf der vorletzten Seite die ähnliche Bemerkung: „Ain End hat das Buch von den andechtigen und gnadenreichen Predigten - - - Joh. Thaulerii, die da neulich corrigiert und gezogen seind zu den merern Tail auf gut verstentlich Augsburger Sprach, die da under andern teutschen Zungen gemeiniglich für die versteentlichste genommen und gehalten wirt." Schroeckh 33, 485.

[3]) Keller, L., Die Reformation 335.

[4]) Schröckh 33, 317—319.

[5]) Löscher, Val. Ernst, Vollständige Reformations-Acta 2, 650. 1723.

[6]) Schröckh 33, 312.

Nur England blieb viele Jahrzehnte zurück; erst 1525 wurde William Tyndales und W. Roy's englische Übersetzung des Neuen Testaments bei P. Quentell in Köln zum Druck gegeben; nachdem 10 Bogen fertig waren, mußten die Drucker fliehen und gingen nun nach Worms, wo sie vollständig erschien. Eine zweite Ausgabe mit unbefugten Änderungen durch Georg Joye erschien erst im August 1534 zu Antwerpen und ebendort 1534 und 1535 noch mehrere; die erste in England selbst, und zwar in London gedruckte gehört dem Jahr 1536 an.

Von weiteren in das religiöse und kirchliche Gebiet einschlagenden Druckwerken sind folgende besonders hervorzuheben.

In den Jahren 1471 und 1472 erschien zu Rom in 5 großen Bänden eine lateinische Bibel mit den Erklärungen des Nikolaus von Lyra, jenes nordfranzösischen Franziskaner-Mönchs, welcher zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern mit manchen für jene Zeit freien Meinungen hervorgetreten war. (Vgl. S. 74). Daß dieses Werk in der päpstlichen Hauptstadt unter den Augen des ehemaligen Franziskaners (!) Sixtus IV. ungehindert hatte ans Licht treten dürfen, diente in der Folge vielen Gelehrten, namentlich dem Erasmus, zur Berechtigung, sich offen auf Lyra zu berufen. Auch Luther hat sich fleißig mit Lyras Erklärungen beschäftigt, und die Römlinge brachten später das Wortspiel in Umlauf: Hätte Lyra nicht aufgespielt, hätte Luther nicht getanzt. (si Lyra non lyrasset, Lutherus non saltasset.)

Von den Schriften des heiligen Augustinus kamen die wichtigeren, namentlich die besonders berühmte Schrift De civitate Dei, seit etwa 1467 an verschiedenen Orten Italiens, Subiaco, Rom, Venedig, Parma, sowie in Deutschland zu Speier, Mainz, Basel, Augsburg, Straßburg im Druck heraus.

Im J. 1474 erschien zu Augsburg bei Johann Bämler die Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, Kanonikus am St. Thomas-Stift zu Straßburg, † 1420, welche über die Geschichte seiner Zeit und über ältere Vorgänge in der Kirche in verhülltem Ausdruck manche freie Äußerung enthält. Schon 1476 war eine neue Auflage nötig, und diese ist merkwürdig dadurch geworden, daß Bämler eine umfängliche Schrift in sie einschaltete unter dem Namen „Reformation Kaiser Sigismunds", mit der Vorbemerkung: Sigismund habe auf den von ihm berufenen Konzil zu Basel eine Reformation gemacht, wie es fortan in der heiligen Christenheit gehalten werden sollte; diese Reformation folge hier von Wort zu Wort, obwohl sie durch Verachten und Sperren der Häupter (der geistlichen Großen) nicht bestätigt worden sei. Das Schriftstück ist vielfach dunkel, und zwar mit Absicht, hier und da prophetisch auf die Zukunft deutend, in manchen Stücken an Widersprüchen leidend und wenig wie ein kaiserlicher Vorschlag sich ausnehmend; aber ihr Inhalt ist merkwürdig genug. Sowohl der geistliche als der weltliche Stand und Staat sei verderbt und erheische gründliche Umgestaltung. Dem Papst, den Kardinälen, den Bischöfen und Äbten müsse man ihre Fürstentümer und Herrschaften abnehmen und dem Römischen König und dem Reich anheimstellen, zur Lehns-Hingabe an Herren, Ritter und Reichsstädte, allen hohen und niedern Geistlichen dafür nur feste Geldbesoldungen lassen, unter Aufhebung auch der Zehnten und Gebühren. Papst, Kardinäle, Bischöfe, Domherrn dürften nicht mehr aus den Mönchsorden genommen werden; die Orden, mit Ausnahme der Bettelorden, seien ganz aufzuheben; jedem Weltpriester solle man ein Eheweib geben, die Jungfrau und rein sei, da Christus die Ehelosigkeit nicht geboten habe; dagegen müßten unkeusche Priester in harte Strafen genommen werden. In späteren Abschnitten wird über den Mißbrauch der geistlichen Gerichte, aber auch über den Eigennutz der Zünfte, der Kaufleute, die Bedrückung des kleinen Manns, namentlich der Bauern, geklagt, denen man Wälder und Weiden nehme und sie gar als Leibeigene behandele; diejenigen Herrn und Klöster, welche das nicht lassen wollten, müsse man abtun, die Klöster zerstören.

Daß Kaiser Sigismund so revolutionäre Vorschläge gemacht haben sollte, schien an sich nicht so völlig unglaubhaft, da im Nachbarland Böhmen das alles so durchgeführt war und die Genehmigung Sigismunds vor seiner Krönung zum König von Böhmen erhalten hatte; auf jeden Fall wurde es gern geglaubt, und die Nachfrage nach der Schrift veranlaßte neue Abdrücke derselben in den Jahren 1480, 1484 und 1497, alle zu Augsburg erschienen; ja noch 1520 und 1521, also kurz vor Ausbruch des Bauernkriegs wurde sie in Augsburg, Straßburg, Basel und einem andern ungenannten Ort neu aufgelegt. Daß diese Reformation nicht von Sigismund herrühre, sondern das Werk eines Häretikers, eines Hussiten sei, fanden schon im 16. Jahrhundert Tritheim und Kochläus heraus und wird durch die seit 1876 veröffentlichten handschriftlichen Fassungen bestätigt[1]).

In das Jahr 1498 fällt die erste Verbreitung des niederländischen Gedichtes Reinecke Fuchs, Reinke de Vos, in hochdeutscher Sprache, in welchem sich recht derbe Anspielungen auf Priester und Mönche finden. Von einer gewissen Bedeutung wurden ferner die Drucke von Taulers Predigten, Leipzig 1498 und Augsburg 1508, welchen auch die Erzählung von Taulers Bekehrung beigefügt war (oben S. 77).

Es ist eine beachtenswerte Tatsache, daß alle deutschen Bibeln und die auf Besserung von Kirche und Staat dringenden Schriften nirgends anderswo ans Licht traten als in den größten Reichsstädten, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, dann Köln und Lübeck, Orten, wo die Waldenser oder evangelischen Brüder von alters her ihren Hauptsitz gehabt hatten und in der Stille trotz aller Verfolgungen sich erhielten. Sie waren immer noch im Besitz einiger deutschen Bibeln geblieben, wenn auch die meisten Handschriften auf den Scheiterhaufen der Ketzermeister vernichtet worden waren; in ihren Händen befanden sich die übrigen antipäpstlichen Schriften, und ihrem Kreise gehörten auch die Buchdrucker an, welche es wagten, solche Schriften zu verlegen.

Die Käufer hat man weniger unter den Priestern und Mönchen, als wie unter den Städtebürgern und unter dem Adel zu suchen; dieselben konnten, Dank der in fast allen Städten eingerichteten Schulen, durchgängig lesen, sich also selber über „das Wort Gottes" unterrichten, und es geschah das mit dem Feuereifer, welchen eine neue, wunderbare Entdeckung so natürlich entzündet; in den Familien, in geselligen Zusammenkünften las man daraus vor, unterhielt man sich darüber und verfocht man es gegenüber dem alten Glauben. Alle die vielen Menschen, welche von auswärts als Reisende, Geschäftsleiter, Handwerker in die Städte hereinkamen, namentlich auch bei den Messen, wurden in diese wichtige Strömung mit hineingezogen und verpflanzten sie dann in das weite Land.

§ 75.

7. Einführung der Bücher-Zensur durch Papst und Bischöfe. Insbesondere die erzbischöflich Mainzische Zensur-Behörde zu Frankfurt a. M. seit 1486.

Nach den seit dem 12. Jahrhundert von Päpsten und Bischöfen erlassenen zahlreichen Geboten sollten Übersetzungen der Bibel, namentlich des Neuen Testaments, in die Landessprache von niemanden angefertigt oder besessen, namentlich aber nicht von Laien gelesen werden. Der Besitz von solchen begründete den Ver-

[1]) Keller, L., Die Reformation. 1885. S. 279. Böhm, Willy, (Reisers?) Reformation des Königs Sigmund. 1876.

dacht der Häresie und jeder darum Angeklagte verfiel der Folter und damit unrettbar dem Feuertod. Im Laufe der Zeit war es auch den Inquisitoren gelungen, die Handschriften solcher Übersetzungen anscheinend völlig zu vertilgen. Die nun beginnende Verbreitung der gedruckten deutschen Bibeln war eine offene Auflehnung gegen diese kirchlichen Gebote und drohte den Erfolg jahrhundertelanger Bemühungen zunichte zu machen.

Die Päpste erkannten wohl schnell, wie notwendig es sei, Gegenmaßregeln zu ergreifen, aber es fehlte ihnen an der erforderlichen Macht, viel auszurichten. Unterm 17. März 1479 erteilte Sixtus IV. an Rektor und Dekane der Universität Köln die Vollmacht, gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Bücher kirchliche Strafen zu verhängen, wo sie auch in Deutschland wohnen möchten; und Alexander VI. bestätigte dies, woraus sich auf die volle Ergebenheit der ganzen Universität gegen den Papst ein Schluß ziehen läßt. Allein wenige Jahre nachher nahmen der erzbischöfliche Offizial und dann der päpstliche Inquisitor dieses Recht allein für sich in Anspruch [1]).

Welche Furcht die deutschen Bibeln dem hohen Klerus einjagten, zeigt recht deutlich ein Diözesen-Erlaß des Erzbischofs von Mainz, Berthold, Graf von Henneberg, vom 4. Januar 1486 [2]). Es hätten, heißt es darin, gewisse verwegene und ungelehrte Menschen, verführt durch eitle Ruhm- und Geldgier, die heiligen Schriften ins Deutsche übersetzt und durch den Druck verbreitet, obwohl doch klar sei, daß die deutsche Sprache wegen ihrer Dürftigkeit gar nicht das wiederzugeben vermöge, was in der griechischen und lateinischen über die schwierigsten Fragen der christlichen Religion genau und scharfsinnig geschrieben worden sei; die Übersetzer daher entweder aus ihrem eignen Gehirn den Dingen unbekannte Ausdrücke anbilden müßten, oder, wenn sie althergebrachte dafür gebrauchten, die Wahrheit verfälschten. Wie sei es überhaupt denkbar, daß, wenn man die heiligen Evangelien und die Briefe Pauli, zu deren Erklärung soviele andere Schriften erforderlich seien, rohen und ungelehrten Leuten und dem weiblichen Geschlecht in die Hände gebe, diese den richtigen Sinn zu finden vermöchten.

Da nun die Kunst des Buchdrucks durch göttliche Veranstaltung in dem goldenen Mainz, wie es mit Recht heiße, ihren Ursprung genommen habe und noch dort vorzugsweise blühe, so sei es auch Pflicht des Erzbischofs, die Würde dieser Kunst zu verteidigen und ihrem Mißbrauch Zügel anzulegen. Er befehle daher allen geistlichen und weltlichen Personen, welche seiner Herrschaft unterworfen seien oder in deren Grenzen Handel trieben, daß niemand sich beigehen lasse, irgendwelche Werke, welcher Wissenschaft oder Kunst oder Kunde es sei, aus dem Griechischen, Lateinischen oder einer anderen Sprache in die deutsche Volkssprache zu übersetzen oder die Übersetzungen zu verbreiten oder zu kaufen, wenn sie nicht zuvor den vom Erzbischof mit der Prüfung beauftragten Kommissären vorgelegt und von ihnen mittels offenen Zeugnisses zum Druck oder zur Verbreitung zugelassen worden seien. Zu Kommissären ernannte der Erzbischof vier Doktoren und Magister seiner Universität Mainz, je einen für Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Artes.

Schriften, welche in der Stadt Frankfurt a. M., dem sich jetzt schnell entwickelnden großen Büchermarkt, feil geboten würden, sollten durch den dortigen Pfarrer (loci plebanum), wenn er den Grad eines Magisters der Theologie besitze, mit Zuziehung von einem oder zwei vom dortigen Stadtrat beauftragten Doktoren oder Licentiaten eingesehen und beurteilt werden.

Wer dieses Gebot verachte oder den Übertretern behilflich sei, verfalle schon durch die Tat selbst in die Strafe der Exkommunikation und des Verlusts der feil-

---

[1]) Ennen, L., Gesch. d. St. Köln 4, 212. 667. 706; 3, 868.

[2]) Die Urkunden bei Gudenus, V. F. de, Codex dipl. anecd. 4, 469—475. 1758.

gehaltenen Bücher und habe außerdem 100 Goldgulden an die erzbischöfliche Kammer zu entrichten. Ohne besondere Ermächtigung solle ihn auch niemand von dieser Strafe lossprechen.

Das war also Einführung einer allgemeinen Bücher-Zensur für die ganze Mainzer Diözese und die Frankfurter Büchermesse insbesondere. Der Erzbischof teilte seine Verordnung aber auch allen seinen Suffragan-Bischöfen unter dem Ersuchen mit, für ihre Diözesen ähnliches zu verfügen und alle Fürsten, Grafen und Städte zur Befolgung zu ermahnen. Der Arm des Kurfürsten reichte, wenigstens auf dem Papier, auch über die Grenzen seines Kurstaats hinaus, da ihm im J. 1498 von Kaiser Maximilian I. das Privileg erteilt war, Verbrecher auch auf fremdem Gebiet ergreifen zu lassen[1]).

Etwas später folgte auch der Erzbischof von Köln nach und ließ am 12. Nov. 1499 durch seinen Offizial die Verfügung verkünden, daß niemand ein Buch drucken dürfe ohne vorher eingeholte erzbischöfliche Genehmigung, bei Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation[2]).

Unterm 1. Juni 1501 erließ Papst Alexander VI. eine Verfügung, daß künftig in den Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier, Magdeburg keine Bücher gedruckt, verkauft und gelesen werden sollten, ohne die im voraus eingeholte ausdrückliche Erlaubnis des betreffenden Erzbischofs oder seines Generalvikars oder Offizials bei Strafe der excommunicatio latae sententiae und willkürlichen Geldstrafe, die für die päpstliche Kasse einzuziehen sei. Von den gedruckten Büchern seien Verzeichnisse an die Erzbischöfe vorzulegen und alle von ihnen verurteilten Bücher abzuliefern, bei gleicher Strafe. Nötigenfalls sei der weltliche Arm zur Hilfeleistung anzurufen und ihm dafür die Hälfte der Geldstrafe zu bewilligen[3]).

Trotz dieser Verfügungen nahm der Druck deutscher Bibeln in Deutschland seinen ungestörten Fortgang, verließen auch viele andere gegen die Allgewalt des Papsttums gerichtete Schriften, darunter namentlich solche Ulrich von Huttens, die Presse, und nicht minder steigerte sich die Kühnheit in Italien und Frankreich. Papst Leo X. erachtete es daher für geboten, neue strenge Maßregeln zu ergreifen, und verkündigte auf dem im Lateran versammelten Konzil der abendländischen Christenheit unterm 4. Mai 1515 eine neue Konstitution[4]). Dieselbe beklagt im Eingang, daß in verschiedenen Ländern Buchdrucker sich vermessen hätten, lateinische Übersetzungen von griechischen, hebräischen, arabischen, chaldäischen und anderen Schriften, desgleichen solche in der Landessprache zu drucken und zu verkaufen, in welchen Irrtümer über den Glauben, ja verderbliche, der christlichen Religion feindliche Lehren enthalten seien, und verordnet sodann: Hinfort solle niemand sich unterfangen, ein Buch oder irgenwelche andere Schrift, sei es in Rom oder in anderen Städten oder Diözesen, zu drucken oder drucken zu lassen, bevor dieselben nicht in Rom durch den päpstlichen Vikar und Meister des heiligen Palastes, in anderen Städten und Diözesen durch den Bischof oder einen anderen von diesem beauftragten kundigen Mann und außerdem auch durch den Inquisitor der betreffenden Stadt oder Diözese, sorgfältig geprüft und durch eigenhändige Unterschrift gutgeheißen worden seien. Wer sich der Übertretung dieser Vorschriften schuldig mache, verfalle der Exkommunikation, habe 100 Dukaten zur Peterskirche zu zahlen und dürfe ein Jahr lang sein Druckergewerbe nicht ausüben; die Bücher aber seien öffentlich zu verbrennen.

---

[1]) Lünig, Spicilegium ecclesiasticum I, Contin. 1, cap. 2, pag. 96. Struv, B. G., Corpus jur. publ. 1738. S. 643.

[2]) Hartzheim, Jos., Bibliotheca Coloniensis. Col. 1747 fol. S. 311.

[3]) Die Bulle steht nicht im Bullarium, aber bei Raynaldus Ann. 1501. Nr. 36. Eine deutsche Übersetzung bei Reusch, F. H., Index 1, 54. 1883.

[4]) Bullarium Romanum, editio Taurinensis 5, 623—624. 1860.

Einige deutsche Bischöfe machten auch Anstalten, dieser päpstlichen Verordnung nachzukommen, insbesondere hielt es Erzbischof Albrecht von Mainz für notwendig, etwas zu tun, um nicht beim Papst in ein schiefes Licht zu kommen. Unterm 17. Mai 1517 bestellte er seinen Weihbischof Paulus zu Mainz und den Kanonikus und Professor Jodokus Trutfetter zu Erfurt zu Inquisitoren, mit dem Recht, schlechte Bücher zu verbieten und gegen Personen, die der Häresie verdächtig wären, „auch unter Anwendung der Folter" vorzugehen, die geistlichen und weltlichen Strafen, ohne Ansehen des Standes, gegen sie zu verhängen und so die Häresie gänzlich auszurotten[1]). Auch seinen Suffraganbischöfen machte er davon Mitteilung, um sie zu ähnlichem Vorgehen zu mahnen.

Eine große Wirkung konnte das alles aber nicht tun, da die weltlichen Obrigkeiten und namentlich die freien Städte sich nicht darum kümmerten und den Inquisitoren keine Hilfe leisteten.

§ 76.

8. Wiederbekanntwerden der wichtigsten Schriftwerke des griechischen und römischen Altertums, insbesondere der Schriften Platons. Gründung von Bibliotheken. Gelehrte Gesellschaften der Humanisten.

Im 14. Jahrh. hatten in Italien Petrarca und Boccaccio begonnen, Handschriften von den Werken der großen Schriftsteller der alten Römer und Griechen zu sammeln, und im 15. Jahrh. richteten noch mehr Privatleute und auch Fürsten ihr Augenmerk darauf, legten Bibliotheken an und ließen von Werken, die sie nicht in Urschriften erhalten konnten, Abschriften fertigen. Solche Bibliotheken entstanden zu Florenz mit Unterstützung der Medici, zu Neapel, Rom, in Burgund unter Herzog Philipp dem Guten (1419—1467), in Ofen-Pest unter König Matthias Corvinus (1458 bis 1490), in Frankreich im königlichen Schlosse zu Blois unter Ludwig XII. Die älteste und bedeutendste Bibliothek in Deutschland war die von Kufürst Ludwig II. im J. 1421 zu Heidelberg gegründete; als Bücher-Sammler und freigebige Förderer der Wissenschaften taten sich besonders zwei Bürger hervor, Wilibald Pirkheimer zu Nürnberg, geb. 1470 zu Eichstätt, gest. 1530 zu Nürnberg, und Konrad Peutinger, geb. 1465 zu Augsburg, Stadtschreiber daselbst, und durch Verheiratung mit einer Welserin zu großem Wohlstand gekommen, gest. 1547; auch der Kardinal Nikolaus von Cusa, geb. 1401 im Dorfe Kues am linken Mosel-Ufer gegenüber Bernkastel, legte seit 1438 in seinem Geburtsort außer einem Krankenhaus auch eine Bibliothek an.

Abschriften griechischer Handschriften waren im ganzen Mittelalter nur noch in geringer Zahl gefertigt worden, weil der Unterricht in allen Gelehrten-Schulen sich allein auf die lateinische Sprache richtete und sehr wenige Menschen noch Griechisch verstanden. Seit dem Einbruch der Türken in das griechische Kaiserreich änderte sich das; zahlreiche griechische Flüchtlinge kamen nach Italien, erteilten Unterricht in der griechischen Sprache und wurden auch hier und da als Lehrer dafür angestellt, wie in Florenz Manuel Chrysoloras († 1415), brachten auch griechische Handschriften mit oder ließen sie kommen. Auf diese Weise lernte man jetzt wieder griechische Bibeln kennen und begann deren Lesarten mit den lateinischen zu vergleichen, wie namentlich durch Laurentius Valla geschah (vgl. unten § 77). Eine sehr große Bewegung erzeugte

[1]) Gudenus, Cod. dipl. 4, 469.

ferner das Wiederbekanntwerden der Schriften des griechischen Philosophen Platon, des Schülers von Sokrates, und es bildeten sich an verschiedenen Orten, sehr früh in Rom und in Florenz unter Cosimo von Medici († 1464), gelehrte Gesellschaften, „Akademieen" genannt, nach dem Vorbild der von Plato einst gegründeten, welche bis ins 6. Jahrhundert fortgedauert hatten, wahrscheinlich im geheimen noch viel länger bestanden.

Dieses Hervorholen des Platon erweckte aber lebhaften Widerstand der rechtgläubigen Priester und Mönche, und es erschienen eine ganze Anzahl von Schriften, worin nachzuweisen versucht wurde, daß die Lehren Platons für die orthodoxe Kirche schädlich seien, diejenigen des Aristoteles besser für sie paßten[1]), worauf dann andere Schriftsteller antworteten und den Platon verteidigten[2]).

Die Gründe, aus welchen die Priesterkirchen den griechischen Philosophen nicht bloß abgeneigt waren, sondern sie aufs höchste haßten, sind sehr zahlreich und sehr begreiflich. Pythagoras, † 507 v. Chr., hatte angenommen, daß die Erde die Gestalt einer Kugel habe, also nicht eine Scheibe sei, wie das Alte Testament in Übereinstimmung mit Ägyptern und Assyrern voraussetzt; er blieb aber dabei stehen, daß sie den Mittelpunkt der Welt bilde und alle Gestirne sich um sie drehen, nahm auch ein über dem allen ausgespanntes festes Himmelsgewölbe an, soweit man nach späteren bruchstückartigen Nachrichten schließen darf. Platon aber, der ein guter Mathematiker und Astronom war, gelangte in der späteren Zeit seines Lebens, in seinen späteren Schriften, zu der Überzeugung, daß die Erde sich um sich selbst drehe und weiter, daß sie sich fortbewege, und zwar um ein anderes Gestirn, Sätze, die er, wenn auch in vorsichtiger Fassung, doch für jeden Sachverständigen genügend deutlich ausgesprochen hat und zu denen sich später Aristarchos von Samos offen bekannte[3]). Diese Sätze laufen noch zahlreicheren Stellen des Alten Testaments entgegen, und sie bringen auch die Vorstellung von einem festen Himmelsgewölbe mit ziemlicher Notwendigkeit zu Fall. Auch diejenigen griechischen Philosophen, welche die sichtbare Welt von einem Feuer-Meer umgeben annahmen, leugneten damit ein festes Himmelsgewölbe.

Aristoteles lehrte zwar die Kugelgestalt der Erde, erklärte aber ihre Umdrehung um die eigene Axe als vorläufig unbewiesen und noch viel mehr jede Fortbewegung derselben; und Ptolemäus gar (um 160 nach Chr.) leugnet beides wieder ausdrücklich; mit ihnen konnten sich daher die Priesterkirchen eher zufrieden geben.

Viel einschneidender noch war die Lehre des Anaximandros von Milet, † 547 v. Chr., von der Ewigkeit der Welt, der Materie, wonach es also keine Schöpfung aus dem Nichts gegeben hat und kein Welt-Ende geben wird. Diese Sätze mußten die Priester-Kirchen als reine Häresie ansehen, zuwiderlaufend nicht bloß der vom heiligen Geist eingegebenen Schöpfungsgeschichte im 1. Buch Mose und vielen andern alttestamentlichen Stellen, sondern auch ebenso vielen Lehren des Neuen Testaments, namentlich dem Brief an die Hebräer, nach welchem Gott durch seinen Sohn die Welt geschaffen haben soll, zuwiderlaufend auch dem von der allgemeinen Synode zu Nicäa im J. 325 beschlossenen Bekenntnis.

[1]) Hierher gehören Schriften des Gennadius, Patriarchen von Konstantinopel (nach 1453), verloren; des Markus, Bischofs von Ephesus; des Theodorus Gaza und Georgius von Trapezus, letzterer in päpstlichen Diensten, gest. 1484. Seine Schrift Comparatio Aristotelis et Platonis erschien 1523 zu Venedig im Druck. Schröckh 30, 433—436.

[2]) Georgius Gemistus Plotho von Konstantinopel verfaßte ein Buch „Vom Unterschiede der Platonischen und Aristotelischen Philosophie", in griechischer Sprache etwa 50 Jahre nach seinem Tod 1548 in Paris gedruckt, worin er den Aristoteles sehr herabsetzt, zugleich mancherlei freie Ansichten äußert. Auch sein Schüler, Bessarion, bis 1438 Erzbischof von Nicäa, dann zur päpstlichen Kirche übergetreten und Römischer Kardinal, gest. 1472, schrieb ein Werk: „Wider den Verleumder des Plato" (in calumniatorem Platonis), welches 1503 und 1516 fol. im Druck erschien. Schröckh 30, 161—165; 434—436.

[3]) Wolf, Rud., Gesch. d. Astronomie. 1877.

Sokrates, Platon und viele andere lehrten ferner eine allgemeine Übereinstimmung, Harmonie, der ganzen Welt, also einheitliche Gesetze und folglich ein einheitliches höchstes Wesen, Einen Gott, mithin Verwerfung der Vielgötterei in jeder Gestalt. Mit einer solchen Auffassung ist auch dem Glauben an die Zaubermacht der Priester, insbesondere an die Opfer, die Wurzel abgegraben.

Daß die griechischen Philosophen allesamt schon zu ihren Lebzeiten Verfolgungen durch die heidnischen Priester erlitten haben, Sokrates von ihnen getötet wurde, andere nur durch die Flucht diesem Schicksal entgingen, ihre Lehren in der Folge auch nur in vorsichtiger Verhüllung noch in Schriften vorgetragen, hauptsächlich aber nur im geheimen an eidlich zum Schweigen verpflichtete Schüler mitgeteilt worden sind, darf nicht Wunder nehmen.

Diese Verbreitung griechischer Philosophie wie überhaupt der gelehrten Bildung wurde dem finsteren Papste Paul II. (1464—1471) unheimlich, und er ließ sich gerne von Mönchen die Anklage zutragen, daß die Mitglieder der römischen Akademie unter dem Vorwand gelehrten Unterrichts Häresieen verbreiteten, ja das Heidentum wieder einführen wollten und eine Verschwörung gegen den Römischen Stuhl im Schilde führten. Im J. 1468 wurden an 20 Mitglieder der Akademie verhaftet, in den Kerker der Engelsburg gelegt und gefoltert; den Pomponius Laetus, den damals berühmtesten Gelehrten Italiens, der sich nach Venedig geflüchtet hatte, ließ der Papst dort ergreifen und in Ketten nach Rom bringen. Sie lagen lange im Gefängnis und wurden erst auf das Fürwort von verschiedenen Kardinälen und Fürsten wieder befreit[1]).

Seit Sixtus IV. gehörte Rom wieder zu den Hauptsitzen der Wissenschaft in Italien, neben Florenz, Bologna und Venedig. Jeder Gelehrte aus Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, England, der es möglich machen konnte, zog nach Italien, trat in Verkehr mit den dortigen gelehrten Gesellschaften und brachte auch gar manche Druckwerke mit nach Hause, die auf buchhändlerischem Weg nur sehr langsam nach dem Norden gelangten, wie z. B. Platons Werke, welche 1491 zu Venedig, um 1494 auch zu Florenz erschienen.

Seit etwa 1480 bildeten sich auch in Deutschland an vielen Orten gelehrte Gesellschaften, deren Mitglieder sich meistens dadurch kenntlich machten, daß sie ihren deutschen Namen ins Lateinische oder Griechische übersetzten. Zu den einflußreichsten gehörte die „Rheinische Gesellschaft", an deren Spitze Johann Kämmerer von Dalburg stand, seit 1482 bis 1503 Bischof von Worms, von 1481—1497 auch Kanzler des Kurfürsten Philipp von der Pfalz[2]); kleiner, aber auch bedeutungsvoll waren die 1500 gegründete Gesellschaft zu Schlettstadt im Elsaß und die wohl um die gleiche Zeit entstandene in Straßburg[3]), ferner diejenige zu Erfurt, welcher Mutianus, (Konrad Mudt oder Muth), geb. 1472 zu Homberg an der Ohm in Hessen, seit 1503 Kanonikus des Stifts zu Gotha, angehörte.

---

[1]) Erhard, H. Aug., Gesch. d. Wiederaufblühens wiss. Bildung 2, 33—34. 1830. Keller, L. in der „Allgemeinen Zeitung", Beilage 14. Okt. 1899.

[2]) Joh. v. Dalburg, wie meistens geschrieben wurde, genannt nach dem Dorfe Dalburg oder Dalberg im Hundsrück, war geb. 14. Aug. 1455, kam 1466 mit 11 Jahren auf die Universität Erfurt und wurde 1470 dort Baccalaureus; im J. 1472, also mit 17 Jahren, erhielt er Kanonikate in Worms und Speier, 1474 auch in Trier; nach längerem Aufenthalt in Italien wurde er 1479 unter die Domherrn zu Mainz aufgenommen, 1480 zum Domprost zu Speier erhoben, mit welcher Stelle das Kanzleramt über die Universität Freiburg verknüpft war; 1481 ernannte ihn der Kurfürst Philipp von der Pfalz zu seinem Staats-Kanzler, und 1482 wählte ihn das Domkapitel zu Worms zum Bischof. Morneweg, K., Joh. v. Dalberg. 1887.

[3]) Als Mitglieder derselben werden im J. 1514 genannt: Wimpheling, Sebastian Brandt, Jakob Sturm von Sturmeck, Otto Brunfels u. a.

Die in der Reichsstadt Köln gegründete Gesellschaft war schon vor 1505 wieder auseinandergesprengt worden durch die Übermacht, welche die päpstlichen Ketzermeister hier erlangten; nur der angesehenste Geistliche nach dem Erzbischof, der Dompropst Graf von Nuenar, hielt noch offen zu den neuen Wissenschaften, insbesondere zu Reuchlin, und zog auch im J. 1517 einen ebenso unerschrockenen Gelehrten, Hermann von dem Busche, dorthin.

Wichtig war, daß die Hauptstadt Österreichs, Wien, unter dem Schutze Kaiser Maximilians, sich zu einer Pflegestätte der neuen Wissenschaften erhob; hier lehrte von 1497—1508 Konrad Celtes, eigentlich Meißel, geb. 1459 zu Wipfeld am rechten Ufer des Main, nordöstlich von Würzburg, und zu den nachher berühmten Männern, die hier studierten oder sich zu der dortigen gelehrten Gesellschaft (Donau-Gesellschaft) hielten, gehören: Joachim von Watt (Vadianus) aus St. Gallen, Ulrich von Hutten, Zwingli. Etwas später, im J. 1516, gründete Johann Thurmaier (Aventinus), der berühmte bayerische Geschichtsschreiber, eine gelehrte Gesellschaft für Bayern.

Die Vertiefung in die Werke der großen griechischen und römischen Denker des Altertums hat im 15. u. 16. Jahrh. auf alle Wissenschaften, auch auf Naturkunde, Medizin, Sternkunde, Rechtswissenschaft, belebend eingewirkt, ganz besonders aber auf die Beurteilung religiöser Angelegenheiten. Man fing an die Augen aufzutun, das Recht der Prüfung in Anspruch zu nehmen, und entdeckte, daß sich die an den Universitäten vorgetragene Mönchs-Theologie mit leeren und törichten Streitfragen abgebe und ein maßloser Aberglaube eingerissen sei, der ebenfalls von den Mönchen eingeführt und gepflegt war. Auch die großen Ereignisse des 15. Jahrh., der Kampf mehrerer Päpste gegen einander und mit den allgemeinen Konzilien, der Abfall Böhmens vom Papst und die fortwährende Feindschaft zwischen Papst und weltlichen Gewalten, namentlich dem König von Frankreich und Kaiser Maximilian, führte alle Welt zu freieren Anschauungen über das mittelalterliche Kirchenwesen.

Was aber die Beschäftigung mit Fragen der Religion mehr und mehr in den Vordergrund schob, war die außerordentlich große Verbreitung der gedruckten Bibeln, wodurch alle Gebildeten und in den Gelehrtenschulen alle Schüler und Studenten in den Stand gesetzt waren, sich damit bekannt zu machen.

§ 77.

9. Die Hauptvorkämpfer der neuen Wissenschaften.

a) Laurentius Valla 1406—1457.

Das Leben Vallas fällt zwar noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, aber nahezu alle seine Schriften blieben in diesem Jahrhundert ungedruckt[1]) und fast vergessen; die wichtigsten derselben wurden erst 1505 durch Erasmus, 1517 durch Ulrich von Hutten der Öffentlichkeit übergeben und nehmen eine hervorragende Stelle in der beginnenden reformatorischen Bewegung ein; die übrigen lernte man zuerst

[1]) Nur seine Übersetzung der Homerischen Ilias erschien 1474 zu Brixen im Druck. Das Britische Museum enthält eine ohne Ort und Jahr im 15. Jahrh. in Italien gedruckte Schrift Vallas: Sermo de mysterio eucharistiae 4°, die sonst nirgends erwähnt wird. An Index of the early printed books in the Brit. Mus. Nr. 7353.

aus der Gesamtausgabe seiner Werke kennen, welche 1543 zu Basel erschien, aber noch nicht alles enthält[1]). Früher bestanden über seine Lebensumstände verschiedene erhebliche Zweifel, welche aber hauptsächlich durch deutsche Forscher nunmehr als erledigt gelten können[2]).

Lorenzo Valla ist am 1. August 1457 zu Rom im Alter von 50 Jahren gestorben, also 1406 oder 1407 geboren und zwar zu Rom, wo sein früh verstorbener Vater Luca della Valla Doktor der Rechte und päpstlicher Konsistorial-Advokat war[3]). Lorenzo erhielt in Rom guten Unterricht im Lateinischen und Griechischen und bewarb sich um das J. 1420 nach dem Tode seines mütterlichen Oheims, des apostolischen Sekretärs Melchior Scribano, um dessen Stelle, wurde aber wegen zu großer Jugend abschlägig beschieden. Nach kürzerem Aufenthalt in der Heimat seiner beiden Eltern, Piacenza, begab er sich 1431 an die Universität Pavia im Herzogtum Mailand und erhielt ein Lehramt der Rhetorik gegen eine Besoldung von 50 Floriner Goldgulden. In diese Zeit fällt seine erste Schrift „De voluptate", „über die Lust", später umgearbeitet und mit dem Titel „De vero bono", „über das wahre Gut" versehen, philosophischen Inhalts, mit manchen Spitzen gegen das Mönchswesen. Schon zu Ende des J. 1432 verließ er Pavia, lebte als Lehrer in Mailand und trat um das Jahr 1436 in die Dienste des Königs Alfons V. von Neapel und Aragonien, der bereits im Rufe eines Liebhabers der neuen Wissenschaften stand. Alfons, geboren 1401 und seit 1416 König von Aragonien, war von der Königin Johanna von Neapel adoptiert und durch Testament zum Erben ihres Reiches eingesetzt worden; Johanna hatte aber diese Anordnung nachher widerrufen und Ludwig von Anjou zu ihrem Nachfolger bestimmt, und als sie am 2. Febr. 1434 starb, erhob René oder Renatus, Herzog von Provence und Lothringen, Bruder des bereits vorher verstorbenen Ludwig, Anspruch auf den Thron von Neapel, wurde aber nach siebenjährigem Krieg im J. 1442 schließlich in die Flucht geschlagen. Papst Eugen IV. hatte gegen Alfons Partei ergriffen, weil dieser zum Basler Konzil gegen den Papst hielt, und den Herzog René mit Neapel belehnt, indem er sich längst als Oberlehnsherrn davon betrachtete, auf Grund der sogenannten Schenkung des Kaisers Konstantin des Großen an Papst Sylvester aus dem Jahr 324. Daß nun diese Schenkungsurkunde lediglich Fälschung sei, hatte schon unter Kaiser Ludwig dem Bayern Lupold von Bebenburg geltend gemacht und jetzt eben von neuem ein hervorragendes Mitglied des Basler Konzils Nikolaus von Cusa in seiner Schrift „Über die katholische Eintracht", De concordantia catholica, des näheren begründet. Sei es, daß Valla von diesen Schriften Kenntnis hatte oder aus eigenen Forschungen zum gleichen Ergebnis kam: er erkannte in der Tatsache eine wichtige Waffe gegen den feindseligen Papst und verfaßte also im J. 1439[4]) eine kleine lateinische Schrift „Über die mit Unrecht geglaubte und erlogene Schenkung Konstantins", worin er in allgemein verständlicher und höchst lebhafter Darstellung die Gründe der Unechtheit

---

[1]) Laurentii Vallae Opera omnia. Basileae 1543 fol. (mit Zählung der Blätter). Vallas Historiae Ferdinandi Aragonum et Siculorum regis, libri III, fehlen darin; sie wurden 1521 zu Paris, und 1546 zu Breslau gedruckt.

[2]) Die besten Nachrichten über Leben und Schriften Vallas geben: Drakenborch, Arnold, T. Livii Patavini Historiarum - - qui supersunt, omnes. Lugd. Batav et Amstelaedami 1746. 4°. Tom. VII. Vorrede I—XXXI. Zumpt, Karl Gottlob, Leben und Verdienste des L. Valla (in Ad. Schmidt, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 4, 397—434. 1845). Vahlen, Joh., Vortrag über L. Valla (abgedr. im Almanach d. k. Akademie d. Wiss. zu Wien. 1864. S. 181—225); und: Laurentii Vallae opuscula tria (in d. Sitz. Ber. d. Wiener Akademie Bd. 61 u. 62. 1869; auch in Sonderabdruck als I. II. III.)

[3]) Früher galt allgemein der 1. August 1465 als sein Todestag und folglich das Jahr 1415 als Jahr der Geburt, auf Grund eines von seiner Mutter ihm gesetzten Grabsteins, mit dem Bilde Lorenzos. Die Umschrift dieses Steines ist zu Grunde gegangen; das darin stehende Datum scheint aber die Zeit der Errichtung angegeben zu haben; auf jeden Fall sprechen unwiderlegliche Beweise für das Todesjahr 1457, wie zuerst Drakenborch dargetan hat. Vgl. auch Zumpt 402.

[4]) Opera 793. Zumpt 415.

der Urkunde auseinandersetzte und zugleich in grellsten Farben die Mißregierung der Päpste, auch Eugens IV., geißelte. König Alfons sorgte für die Verbreitung von Abschriften des Werkes seines Geheimschreibers und brachte es auch zur Kenntnis des Papstes. Im J. 1442 erfolgte eine Versöhnung zwischen Eugen IV. und Alfons; letzterer verließ das Basler Konzil und verhieß dem Papst seine Hilfe, wogegen er mit dem Königreich Neapel beliehen wurde; Vallas Schrift wurde, soweit man der Abschriften habhaft werden konnte, vernichtet und geriet in Vergessenheit, bis Ulrich von Hutten im J. 1517 sie im Druck herausgab. Durch diesen Druck erlangte sie eine weltgeschichtliche Bedeutung und wir versparen daher ihre genauere Betrachtung auf diese spätere Zeit. (§ 97.)

Valla hoffte nach dem Friedensschluß zwischen Papst und König Verzeihung für seine Schrift zu erhalten und richtete zu diesem Zweck im J. 1444 eine Verteidigungsschrift, Apologia, an Eugen IV., erhielt aber keine Antwort und blieb in des Alfons Diensten bis zum Tode Eugens IV. im J. 1447.

In die Zeit seines Aufenthalts in Neapel, wahrscheinlich ins Jahr 1440 fällt folgender wichtige Vorgang. Eines Tages hörte er einen Franziskaner in einer Predigt die Art und Weise beschreiben, wie das s. g. apostolische Bekenntnis zu Stande gekommen sei, indem nämlich jeder der 12 Apostel einen der 12 Sätze dazu ausgesprochen habe, zuerst Petrus: „Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater" u. s. w., dann Andreas: „und an Jesus Christus" und so fort, eine Erzählung, die bereits im 5. Jahrh. in Umlauf gebracht worden war. Valla, der bei seinen gelehrten Forschungen sich bereits von der Unächtheit des apostolischen Bekenntnisses überzeugt, vielleicht auch vernommen hatte, daß es von der Griechischen Kirche verworfen werde, fragte nachher den Mönch, woher er wisse, daß das Bekenntnis von den Aposteln herrühre und erhielt zur Antwort, aus dem Corpus juris canonici, nämlich dem Decretum Gratiani Pars 1. Distinctio 15, Cap. 1; dort heißt es in der Tat:

> „Unter ihm (Kaiser Konstantin) haben die im Nicänischen Konzil aus dem ganzen Erdkreis vereinigten heiligen Väter, gemäß dem evangelischen und apostolischen Glauben, das zweite Glaubensbekenntnis nach den Aposteln kund gegeben."

Dieser Satz wird von dem Mönch Gratiam bezeichnet als entnommen aus der Weltbeschreibung (Origines sive Etymologiae) des Isidor, Erzbischofs von Hispalis (Sevilla) in Spanien, der im Rufe eines großen Gelehrten stand und im J. 636 gestorben ist. (Liber 6, Caput 16). Valla schöpfte sofort Verdacht, daß die Stelle in dieser Gestalt nicht bei Isidor stehen möge, begab sich in das Kloster Cava bei Neapel, ließ sich von einem befreundeten Mönche die dort verwahrte alte Handschrift des Isidorus vorlegen und fand darin seinen Verdacht vollauf bestätigt; denn in dieser Handschrift lautete der Satz:

> „Unter ihm haben in dem Nicänischen Konzil, dem zweiten nach den Aposteln, 318 Väter das Glaubensbekenntnis kund gegeben, welchem im Konzil zu Konstantinopel einiges beigefügt worden ist."

Isidor bezeichnet also das Nicänische Konzil als das zweite nach den Aposteln, d. h. nach dem von den Aposteln in Jerusalem abgehaltenen ersten, und redet nicht von einem „zweiten" Bekenntnis[1]).

Valla kündigte hierauf eine öffentliche Disputation über jene Stelle im Decretum Gratiani an, indem er sich zum Beweise erbot, daß diese Stelle gefälscht sei. Allein König Alfons untersagte auf Drängen des Klerus die Abhaltung der Disputation, und das erzbischöfliche Inquisitionsgericht zögerte nicht, die Untersuchung wegen Häresie

[1]) Der lateinische Wortlaut und der nähere Nachweis, durch welche Wortänderungen die Fälschung zu Stande gebracht worden ist, findet sich bei Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen I., 81—82. 1898.

gegen ihn zu eröffnen, die ihn auf den Scheiterhaufen zu bringen drohte; um dieser Gefahr zu entrinnen, gab er die Erklärung ab: „er glaube in Ansehung des apostolischen Bekenntnisses alles, was die Kirche glaube" und wurde darauf hin von der Mehrheit der Richter von der Anklage entbunden, mit Rücksicht auf König Alfons, der seinen Geheimschreiber in Schutz nahm. Valla hat bald darauf in seiner an den Papst Eugen IV. gerichteten Verteidigungsschrift seinen Widerruf in sehr geschraubter Form, wie man sieht nur scheinbar wiederholt, später aber, wie sich unten zeigen wird, die Unechtheit des Bekenntnisses der Apostel von neuem behauptet.

Als Papst Eugen am 27. Febr. 1447 gestorben und Tommaso Parentucelli als Nikolaus V. auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, tat Valla Schritte, um die Gunst des neuen Papstes zu gewinnen, und erreichte dies alsbald; Nikolaus, welcher längst sowohl in Bologna als in Florenz mit den dortigen Gelehrtenkreisen in nähere Beziehung getreten war, wollte Rom zum Mittelpunkt der neuen Wissenschaften erheben und berief, auf des Kardinals Bessarion Empfehlung hin, Valla nach Rom, ernannte ihn zum apostolischen Schreiber und erteilte ihm den Auftrag, das Geschichtswerk des Thukydides ins Lateinische zu übersetzen, dann nach Vollendung desselben den weiteren zur Übersetzung des Herodotos. Seit 1450 wurde Valla dann zum Lehrer der Rhetorik an der römischen Universität ernannt und hat bis an seinen Tod vielbesuchte Vorlesungen gehalten, worin er unter anderen auch den Pomponius Laetus, den späteren Stifter der römischen Akademie, zum Hörer hatte. (Vgl. oben S. 350).

Daneben arbeitete er weiter an einem wichtigen Werke, welches er bereits in Neapel in Angriff genommen hatte; nachdem es ihm geglückt war, in den Besitz mehrerer griechischer Handschriften des Neuen Testaments zu gelangen, nämlich an „Anmerkungen zum Neuen Testament, auf Grund der Vergleichung verschiedener Handschriften beider Sprachen[1])". Obwohl die lateinische Übersetzung für den Gebrauch in der Kirche vorgeschrieben und allein zugelassen war, hielt er doch für notwendig, die im Umlauf befindlichen lateinischen Handschriften, welche vielfach verschiedene Lesarten hatten, mit einander zu vergleichen und weiter die Richtigkeit der Übersetzung an dem griechischen Text, der anerkanntermaßen der Urtext sei[2]), zu prüfen, übrigens wiederum unter Berücksichtigung verschiedener Handschriften. Er stellte damit die Forderung freier wissenschaftlicher Forschung für das Neue Testament auf. Er sagt in dieser Hinsicht: „Einige behaupten zwar, daß sich die Theologie nicht nach den Regeln der Grammatik richten dürfe; aber sie ist allerdings dazu verbunden. Denn was ist törichter, als die Sprache, deren man sich bedient, verfälschen zu wollen und dadurch unverständlich zu werden". An anderer Stelle wundert er sich darüber, daß Remigius (von Auxerre, im 9. Jahrh.) und Thomas von Aquino gewagt hätten, trotz ihrer völligen Unwissenheit in der griechischen Sprache, Erklärungen über die Briefe Pauli zu verfassen und verlacht die Mönchs-Erzählung, wonach der Apostel Paulus selbst dem heiligen Thomas bezeugt habe, niemand habe ihn besser verstanden als er. Auch der heilige Augustinus erhielt einige Hiebe; seine Ableitung des Namens Paulus von Paulum sei abgeschmackt, und seine Behauptung, der Anfang des Evangeliums Johannis stehe schon in Platonischen Büchern, sei zweifelhaft, da es dem h. Augustin nicht gefallen habe, diese Bücher genauer zu bezeichnen.

Im allgemeinen geht Vallas Kritik nicht über das rein Sprachliche hinaus, und bei keiner wichtigen Stelle findet sich eine von der kirchlichen abweichende Auffassung, auch den Hebräerbrief hält er laut Überschrift für einen Brief Pauli; aber dennoch sind

---

[1]) Laur. Vallae Op. omnia. Basil. 1543 enthalten S. 801—895 die Annotationes in Novum Testamentum, mit dem Brief des D. Erasmus an Fischer, also offenbar alles nach dem von Erasmus im J. 1505 besorgten Druck. — Vgl. über das Werk: Schröckh 34, 91—92 und 155—157.

[2]) Hinsichtlich des Evangeliums Matthäus hielt er eine ursprüngliche Abfassung in hebräischer Sprache für wahrscheinlich.

hier und da bedeutsame Bemerkungen eingestreut. Bei Apostelgeschichte 17, 26 bemerkt er, Dionysius Areopagita sei kein Lehrer der Philosophie gewesen, wofür ihn Unwissende ausgaben, sondern ein Mitglied des obersten Gerichtshofs in Athen, und es sei ungewiß, ob er jemals etwas geschrieben habe, womit deutlich genug die demselben zugeschriebenen wichtigen Schriften als Fälschungen bezeichnet werden, wie sie es auch wirklich sind.

Valla hielt übrigens das Werk geheim und machte nur vertrauten Freunden darüber Mitteilungen.

In der Zeit zwischen 1438—1442 verfaßte Valla eine kleine Schrift über den „Freien Willen", de libertate arbitrii, in der Form eines Zwiegesprächs; mit Rücksicht auf die Schrift urteilte G. W. Leibniz in seiner Theodicee § 405, (1710), daß Valla nicht weniger Philosoph als Humanist gewesen sei, teilte auch ein Stück desselben mit und fügte eine Ergänzung hinzu.

Eine andere um 1438—1442 von Valla verfaßte Schrift handelt in Form eines Gesprächs zwischen Laurentius und einem Mönche „Von dem Gelübde der Ordensleute", de professione religiosorum; diese ist erst seit 1869 durch den Druck bekannt geworden[1]) und tritt der Einbildung der Mönche und Nonnen auf ihre besondere Frömmigkeit mit ernsten Gründen entgegen, beklagt auch nachdrücklich den Zwang der römischen Kleriker zum Zölibat, fein andeutend, daß ein solcher Zwang in der Griechischen Kirche nicht bestehe.

Im J. 1451 oder 1452 wurde Valla von dem ihm früherhin näher bekannt gewesenen Poggio in einer Schrift sehr heftig angegriffen. Dieser Poggio, der eigentlich Podius Bracciolini aus Terranova bei Arezzo hieß, einen Namen als Schriftsteller besaß, lange Zeit hindurch als Geheimschreiber in päpstlichen Diensten stand, aber im J. 1452 trotz seiner 72 Jahre das Amt eines Kanzlers der Republik Florenz annahm, hatte sich in den Kopf gesetzt, von Valla beleidigt worden zu sein, und ließ daher eine grobe Schrift gegen ihn ausgehen; Valla antwortete mit einer Schrift mit dem Titel „Gegengift", Antidoton, worin er dem Gegner in dessen Schriften eine große Zahl von Sprachfehlern nachwies. Der ganz in Wut gebrachte Poggio ließ noch weitere vier Angriffe vom Stapel laufen, in welchen er Vallas Leben und sittlichen Charakter unbändig angriff, ihn als Betrüger, Dieb, Fälscher, Säufer, Päderast, Verführer einer Dienstmagd im Hause seiner Schwester anklagte; Valla antwortete mit ebenfalls vier „Gegengiften", die dadurch eine weitere Bedeutung besitzen, daß sie seine Lebensumstände und sein Verhalten nach wichtigen Richtungen hin beleuchten. Er räumt ein, mit einem ehrbaren Mädchen vertraulichen Umgang gepflogen und Kinder mit ihr erzeugt zu haben; er habe aber für Mutter und Kinder bestens gesorgt und werde ferner für sie sorgen; in die Ehe zu treten sei nie seine Absicht gewesen, weil er in den geistlichen Stand habe treten wollen; doch hoffe er nicht lange unverehelicht zu bleiben, wenn die Verlobte sich nicht weigere[2]). Übrigens hatte Poggio selber drei außereheliche Kinder erzeugt.

Poggio suchte den Valla aber auch geradezu zu verderben, indem er ihn als einen gefährlichen Häretiker hinstellte und die gegen Valla im J. 1440 zu Palermo erhobene Anklage wieder aufwärmte, mit der Ausschmückung, daß Valla damals öffentlich ausgepeitscht worden sei. Valla erklärte dies für schamlose Lüge, erzählte zugleich näheres über den Prozeß und wiederholte die Gründe, aus welchen er damals die Echtheit des s. g. apostolischen Bekenntnisses bestritten habe, legte sie also damit aller Welt und auch dem Papste Nikolaus, welchem er die Antidota widmete, offen vor.

---

[1]) Vahlen, Joh., L. Vallae opuscula tria. 155—193. Vahlen S. 58 setzt ihre Abfassung in die Jahre 1438—1442.

[2]) Vallae Opera p. 362.

Poggio hatte auch von Vallas Anmerkungen zum Neuen Testament gehört und daß darin dem heiligen Hieronymus Irrtümer in der Übersetzung vorgeworfen würden, und fragt Valla, warum er sie nur einzelnen Personen zeige und nicht herausgebe, ob er sich etwa vor dem Scheiterhaufen fürchte. Valla hatte schon in seinem ersten Antidoton erklärt, daß, wenn er die Vulgata berichtige, er deßhalb noch kein Verächter des heil. Hieronymus sei, der ja nur vorhandene Übersetzungen zusammengestellt habe; weiter ließ er sich jetzt auf den Gegenstand nicht ein.

Die Angriffe des Poggio taten dem Valla übrigens keinen Schaden bei Nikolaus V.; ja dessen Nachfolger Calixt III., der Spanier Alfons Borgia, (seit 8. April 1455), der von Neapel her Valla kannte und schützte, überhäufte ihn mit neuen Ehren und Vorteilen; im Juli 1455 ernannte er ihn zum apostolischen Sekretär und verlieh ihm bald nachher Kanonikate an mehreren Kirchen, am 21. Sept. insbesondere ein Kanonikat an der Kirche St. Johann im Lateran; schon am 1. August 1457 ereilte aber der Tod den erst 50jährigen Gelehrten.

§ 78.

b) Desidorius Erasmus von Rotterdam[1]). 1466–1536.

Mehr als ein Menschenalter war nach Vallas Heimgang verflossen, als im Norden ein Mann erstand, der des Italieners Bestrebungen wieder aufnehmend durch eine erstaunliche Gelehrsamkeit die Wucht großer freier Gedanken und edle Frömmigkeit eine neue Zeit hat heraufführen und die kirchliche Reformation hat vorbereiten helfen, Erasmus von Rotterdam. Sein Vater, Gerhard de Praet, aus einer angesehenen Familie in Gouda bei Rotterdam, liebte Margaretha, die Tochter eines Arztes von Sevenbergen, konnte sie aber nicht heiraten, weil seine Eltern widersprachen, die ihn zwingen wollten, Mönch zu werden. Er entfloh ihnen, hielt sich in Rom auf und erhielt dort eines Tages von Hause die Nachricht, daß Margaretha gestorben sei, was ihn in der Betrübnis seines Herzens bewog, das Ordensgelübde abzulegen. Allein die Nachricht war Betrug gewesen, Margaretha lebte und hatte am 28. Oktober 1466 (oder

---

[1]) A. Die gründlichste und unbefangenste Lebensbeschreibung und Beurteilung des Erasmus lieferte Heß, Salomo, Erasmus v. Rotterdam 1. 2. Zürich 1790; ferner Erhard, H. Aug., Geschichte d. Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Deutschland 2, 461—616. 1830. Unbrauchbar: Adolf Müller und viele andere.

B. Eine Übersicht der gedruckten Werke des Erasmus und der biographischen Nachrichten gewährt: Bibliotheca Erasmiana. Répertoire des Oeuvres d'Erasme. 1. Serie: Editions, mit Index S. 184—186; 2. Serie: Auteurs publiés. 3. S.: Sources, Biographies etc. 1893. 4°. ed. par la Direction de la Bibliothèque de l'Université de l'État, à Gand.

C. Eine Gesamtausgabe der Werke des Erasmus (Opera omnia) erschien vier Jahre nach seinem Tode 1540 zu Basel bei Froben in 9 Quartbänden; als Herausgeber ist Daniel Heinsius genannt, dem Beatus Rhenanus mit Rat beistand. Die Schriften sind darin nach ihrem Gegenstand zusammengeordnet, wie es Erasmus selbst in einem Schreiben an Bozheim im J. 1524 angegeben hatte. Ein Verzeichnis des Inhalts der neun Bände steht in Bd. I am Schluß der Einleitung, aber ohne Angabe der Seiten; diese sind in jedem Band zu Anfang angegeben; ein Sach- und Personen-Register fehlt, nur Bd. IV hat einen Index. Eine neue zweite Ausgabe kam 1703—6 in Leiden heraus, besorgt durch Le Clerc (Clericus), ebenfalls in 9 Bänden. Sie enthält in Bd. III Appendix S. 1521 ff. Briefe des Erasmus, welche zum Teil in früheren Sammlungen fehlen. Die Daten sind aber meistens vom Herausgeber nach seinem Gutdünken hinzugefügt und größtenteils fehlerhaft, bis zu Verschiedenheiten von 15 Jahren! Vgl. Max Reich, Erasmus v. Rotterdam. Untersuchungen 1895. (Diss S. II).

1465) zu Rotterdam einen Sohn geboren, den sie nach dem Vater Gerhard nannte[1]). Der betrogene Vater kam bald aus Rom zurück, konnte aber dem Kinde nicht durch nachfolgende Ehe die Rechte eines ehelichen Kindes verschaffen, da es bei Ordensgelübden keinen Widerruf, keine Befreiung gab. Als der Knabe fünf Jahre alt war, taten ihn die Eltern zuerst nach Utrecht, um ihn zum Chorknaben an der bischöflichen Kathedralkirche ausbilden zu lassen, änderten dann aber später ihren Sinn und brachten ihn im 9. Lebensjahr nach Deventer an der Yssel in die dortige Schule der Brüder des gemeinsamen Lebens, wohin auch seine Mutter überzog, um den zarten Knaben in ihrer Pflege zu behalten. Hier blieb er vier Jahre, machte, seitdem Alexander Hegius die Leitung der Schule übernommen hatte, gute Fortschritte und erregte durch seine außerordentlichen Gaben und seinen Wissensdurst allseitiges Aufsehen. Als einst der bekannte Gelehrte Rudolf Agrikola bei einem Besuch in Deventer einen lateinischen Aufsatz des 12jährigen Gerhard zu Gesicht bekam und sich darauf den blauäugigen und blondlockigen Knaben näher ansah, sagte er zu ihm: „Fahre so fort, du wirst einst groß werden." Zum Unglück für ihn starb jetzt seine Mutter und bald darauf auch sein Vater, und es ging die Erziehung Gerhards und die Verwaltung seines kleinen Vermögens an Vormünder über, die durch Nachlässigkeit oder Unterschlagung das Vermögen in Verlust brachten und nun darauf aus waren, ihren Mündel zum Mönch zu machen und ihn auf diese Weise zu versorgen. Sie brachten ihn zu diesem Zweck in eine schlechte Schule zu Herzogenbusch, deren Leiter ein Geschäft daraus machten, wohlhabende oder begabte Knaben für Mönchsorden einzufangen; allein Gerhard widerstand allem Drängen, verließ diese Anstalt nach zwei Jahren und lebte nun längere Zeit in Gouda, der Heimat seiner Eltern, eifrig bemüht, sich für den Besuch einer Universität vorzubereiten.

Wohl zu dieser Zeit wird er seinen Namen Gerhard, d. i. Begehrensfest, in das lateinische Desiderius übersetzt haben; später setzte er den zweiten Namen Erasmus (ἐρασμός) die Liebe hinzu[2]).

Während eines Spaziergangs bei Gouda begegnete ihm eines Tages ein früherer Mitschüler von Deventer, der im nahen Kloster Stein unter die regulierten Kanoniker vom Augustinerorden gegangen war. Derselbe schilderte sein Klosterleben in den anziehendsten Farben, als große Freiheit lassend und Zeit und Gelegenheit zu gelehrten Studien bietend, sodaß der 17jährige, jetzt in der Welt ganz verlassen dastehende Erasmus sich entschloß, als Novize in das Kloster einzutreten, um das Leben darin kennen zu lernen. Während dieser Probezeit erfuhr er auch die rücksichtsvollste Behandlung; als er aber wieder austreten wollte, wurde ihm so zugesetzt, namentlich vorgehalten, welche Schande er durch den Austritt auf sich laden, und wie sehr er sich dadurch alle Aussicht auf Fortkommen abschneiden werde, daß er endlich im Jahre 1483 das Mönchsgelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams ablegte. Seine Kleidung als regulierter Kanonikus des Ordens des heil. Augustin war ein schwarzer Mantel mit weißleinenem Überwurf. Fast neun Jahre lang, von 1482—1491,

---

[1]) Das Geburtsjahr des Erasmus steht nicht ganz fest, war ihm vielleicht selbst nicht sicher bekannt, wie ähnliches selbst bei fürstlichen Personen noch im 15. Jahrhundert vorkam. Die Inschrift auf seinem Grabstein zu Basel, welche von seinen Freunden, Doktor Bonifacius Amerbach, Hieronymus Froben und Nikolaus Episcopius herrührt, besagt: Mortuus est idus Jul. (12. Juli) iam septuagenarius Anno a Christo nato MDXXXVI. Die Worte iam septuagenarius können heißen: bereits ein Siebziger oder bald ein Siebziger, und ihre Unbestimmtheit verrät, daß die Freunde nichts Näheres wußten.

[2]) Gerhard ist gebildet von „geren", ahd. gerôn, mhd. gern=begehren (Grimm, Deutsch. Wörterbuch Bd. 4. I. Abteilung II. Hälfte S. 2551), und der Endung „hard", welches einen in einem Tun Beharrlichen andeutet, wie in Gotthard, Reinhard, Neidhard, Freihard, Nothard, Dinghard. Vgl. Schmeller, Bayrisches Wörterb. 2, 241. 1828 u. Grimm, D. Grammatik 2, 339. 340. Gerhard bedeutet also einen im Begehren Beharrlichen. — Im Namen Erasmus wollen manche eine Anspielung auf Gerhards uneheliche Geburt sehen, was entschieden zu verwerfen ist; ohne Zweifel war der Familien-Name seiner Mutter „Liebe".

brachte er im Kloster zu, wie immer höchst tätig und darum mit den nächtlichen Gebetsübungen, die ihm den Schlaf raubten, und dem Fasten, das sein zarter Körper nicht vertrug, höchlich unzufrieden, zugleich nicht ohne schwere sittliche Anfechtungen, über die aber seine Willensstärke den Sieg davon trug.

Das Jahr 1491 sollte dem nun 26jährigen Jüngling Befreiung aus den Klostermauern bringen. Der Bischof von Cambray (Kammerik) an der oberen Schelde, Heinrich von Berghes oder Berques, der von seiner Gelehrsamkeit vernommen, ihn auch persönlich kennen gelernt hatte, lud ihn ein, in seine Dienste zu treten und erwirkte ihm hierzu auch die Erlaubnis des Propstes. Erasmus zog also nach Cambray über, wurde am 25. Febr. 1492 zum Priester geweiht und blieb dort fünf Jahre; dann ging er 1496 mit Erlaubnis des Bischofs nach Paris, um Theologie zu studieren und lebte hier im Collège Montaigu, Collegium montis acuti. Die Anstalt war schon durch bauliche Übelstände für viele Insassen verderblich, niedrige feuchte Lage der Schlafzimmer und die Nähe verpesteter Abtritte, woraus viele Krankheiten und Tod entstanden. Noch schlimmer war die vom Vorsteher angeordnete oder von seinen Werkzeugen beliebte Behandlung: hartes Lager, rauhe und kärgliche Kost, Nachtwachen, übermäßige Arbeit und Mißhandlung. „Die Strafen, die in Schlägen bestanden, wurden henkermäßig geübt, auch bei dem geringsten Versehen; so, hieß es, müsse die Wildheit ausgetrieben werden; denn Wildheit nannte man eine freimütige Gesinnung, die man mit allem Fleiße zu brechen suchte, um die jungen Leute zum Kloster desto geschickter zu machen. Viele der hoffnungsvollsten Jünglinge starben darüber schon im ersten Jahre, oder wurden blind, wahnsinnig oder aussätzig, und keiner kam ohne Schaden davon[1])."

Glücklicherweise konnte Erasmus, dank der Freigebigkeit des englischen Lords Montjoie, dem er Privatunterricht erteilte, dieser Mönchs-Höhle entrinnen und eine eigene Wohnung beziehen. Was die theologischen Vorlesungen wert waren, konnte ein Erasmus, der jetzt bereits im 31. Lebensjahre stand, an Gelehrsamkeit alle übertraf und namentlich mit der heiligen Schrift aufs genauste vertraut war, besser als irgend jemand sonst beurteilen, und sein Urteil ging dahin, daß sie mit dem wahren Christentum wenig gemein hätten, sondern auf Unwissenheit, Rohheit und Spitzfindigkeit aufgebaut seien; er verabscheute diese Theologen, „deren Gehirn verschroben, deren Sprache barbarisch, Verstand verdummt, Lehre spitzfindig, Sitten gefühllos, Leben geschminkt, Rede giftig und deren Herz dunkelschwarz sei[2])".

Seine Liebhaberei war bis dahin die Abfassung lateinischer Gedichte, so sehr, daß er nach seiner eigenen Angabe wenig in ungebundener Rede schrieb; Gedichte waren auch das erste, was er in Paris drucken ließ. Er hätte sich dort gern in der griechischen Sprache besser ausgebildet; allein es gab auch dort keine Lehrbücher, und der dafür angestellte Lehrer war unfähig. Er fing also an, für sich Lucians Werke zu lesen und zu übersetzen und sich so das Grichische anzueignen. Das war in seinem 31. Lebensjahre. Schon Anfang 1497 machte er zur Wiederherstellung seiner gestörten Gesundheit eine Reise nach Cambray, Berges, Holland, kehrte nach Paris zurück, wich Ende 1497 der dort ausgebrochenen Pest nach Orleans aus, kam nach drei Monaten wieder nach Paris, folgte aber dann im J. 1498 einer Einladung des Lord Montjoie nach England, wo er über ein Jahr, meist zu Oxford, verweilte und in freundschaftliche Beziehungen zu Thomas Morus und zu dem Professor der Theologie zu Oxford, Johann Colet, trat, auch durch die Vermittlung des Morus den Prinzen Heinrich, späteren König Heinrich VIII., kennen lernte. In den Jahren 1500—1505 war sein

[1]) Die Schilderung, die Erasmus in seinen Colloquia familiaria im Abschnitt „Ichtyophagia" „das Fischessen" von einem Kollegium entwirft, ist zweifelsohne aus seiner eigenen Erfahrung genommen, Erhard 2, 469.

[2]) Brief an Grejus. Epist. 85. S. 76.

Aufenthalt abwechselnd in Paris, Cambray oder Orleans und Löwen. An letzterem Orte weilte er 1502 nur vorübergehend, 1504 aber ein ganzes Jahr lang und erhielt damals von den Ständen von Brabant den ehrenvollen Auftrag, am 6. Januar 1504 im Palaste zu Brüssel den von Spanien zurückkehrenden Herzog Philipp von Burgund mit einer lateinischen Rede zu begrüßen. Um diese Zeit erwies ihm auch der Bischof von Utrecht eine große Gefälligkeit, indem er ihm die Erlaubnis erteilte, anstatt des langen schwarzen Mantels bloß einen kurzen schwarzen Überwurf (capitium) und statt des leinenen Überrocks bloß ein weißleinenes kurzes Schulterkleid (Skapulier) zu tragen, also bloß schwache Andeutungen seines Mönchsstandes.

Seit Ende 1505 weilte er wieder einige Monate in England und zwar diesmal hauptsächlich an der Universität Cambridge und wurde damals von der theologischen Fakultät durch Promovierung zum Baccalaureus der Theologie geehrt. Er war jetzt bereits ein weltberühmter Mann durch seine Werke: die Sprichwörter-Sammlung (Adagia), welche aus den Schriften der Alten viel Lebensweisheit zusammentrug, Paris 1500, das Handbuch eines christlichen Streiters, Antwerpen 1503, Herausgabe der Anmerkungen zum Neuen Testament von Laurentius Valla, Paris, April 1505, lateinische Übersetzung einer Schrift Lucians und des Euripides Hekuba und Iphigenie in Aulis, Paris 1506.

Im Sommer 1506 ging endlich sein sehnlicher Wunsch in Erfüllung, Italien zu besuchen, um das dortige wissenschaftliche Leben kennen zu lernen, insbesondere auch nach alten Handschriften, namentlich nach griechischen zu forschen und sie zu benutzen. Er hatte es zugleich übernommen, zwei erwachsene Söhne des Leibarztes des Königs von England dorthin zu begleiten, aber lediglich, um ihnen für ihre Studien Anleitung zu geben, nicht auch ihre Sitten zu überwachen; es entsprangen ihm aber daraus so viele Widrigkeiten, daß er später erklärte, kein Jahr sei ihm so wenig angenehm verlaufen. Er nahm seinen Weg über Turin und Padua nach Bologna. In Turin beeilte sich die theologische Fakultät, ihm am 4. Sept. 1506 den Grad eines Doktors der Theologie zu erteilen, mit Rücksicht wohl besonders auf die Herausgabe der bis jetzt unbekannt gebliebenen Anmerkungen zum Neuen Testament von Laurentius Valla. Erasmus hat übrigens von dem Doktor-Titel nachher niemals, weder in seinen Schriften noch Briefen, Gebrauch gemacht, aus Bescheidenheit und wohl auch mit Rücksicht auf ein Wort Jesu. In Bologna blieb er ein ganzes Jahr, dann ging er nach Venedig, fand dort Aufnahme im Hause des berühmten Buchdruckers Aldus Manucius und gab bei diesem im J. 1508 die Adagia in starker Vermehrung heraus. Er wurde auch Mitglied einer dort gegründeten gelehrten Gesellschaft, einer Akademie, in welcher man nur griechisch sprach, was erleichtert wurde durch die Anwesenheit zahlreicher Flüchtlinge aus Griechenland[1]). Von solchen hat Erasmus damals auch Handschriften des griechischen Neuen Testaments erhalten.

Von Venedig aus besuchte er Rom, wohl im J. 1508, und wurde dort von den höchsten Würdenträgern aufs freundlichste aufgenommen; in einem Briefe vom 6. Juli 1515 sagt er selbst darüber: „In Rom war kein Kardinal, der mich nicht wie einen Bruder aufgenommen hat, obwohl ich mich nicht darum bemühte, vorzüglich aber der Kardinal (Raphael) zu St. Georg von Bologna, Kardinal Grymanus (Dominikus Grimani) und der, welcher nun Papst ist, (Johann von Medici, Papst Leo X.), zu geschweigen der Bischöfe, Archidiakonen und gelehrten Männer“[2]).

Von Papst Julius II. erhielt er schriftlich die Erlaubnis, das Ordenskleid nach Belieben zu tragen oder nicht zu tragen, wenn er nur ein priesterliches Kleid anhabe, und auch Verzeihung dafür, wenn er früher in dieser Hinsicht gefehlt haben sollte (!). In Auftrag hoher Würdenträger verfaßte er eine lateinische Rede, welche in beredter

---

[1]) Firmin-Didot, Ambroise, Alde Manuce et l'hellénisme à Venise. Paris 1875.

[2]) Erasmus an den Pater Servatius, Abt des Klosters Stein.

Weise auseinandersetzte, wie wenig es dem Vorteil des päpstlichen Stuhls entspreche, mit den Venedigern Krieg zu führen; bald darauf auf Verlangen eine zweite Rede, welche diesen Krieg empfahl, der dann auch begonnen wurde.

Den Winter 1508 bis 1509 brachte er in Padua zu. Da erhielt er von seinen englischen Verehrern, dem Erzbischof von Canterbury, William Warham, und dem Lord Montjoie die dringende Einladung, nach England zu kommen, auch das nötige Reisegeld dazu; und obwohl ihm Papst Julius II. die hohe Würde eines Poenitentiarius anbot, ließ er sich doch nicht halten, sondern brach alsbald nach England auf, in der richtigen Erkenntnis, daß er dort in ganz anderer Freiheit leben und arbeiten könne als am Sitz des Papsttums, namentlich unter einem Papste, wie Julius II. einer war.

Von etwa 1509—1513 lebte er in England und erfreute sich hier des freundschaftlichen Verkehrs mit den namhaftesten Gelehrten und zahlreichen Gönnern der Wissenschaft, welche ihm freigebig die Mittel zu seinem Lebensunterhalt zur Verfügung stellten. Ein halbes Jahr lang hielt er Vorlesungen zu Cambridge, wohnte dort bei dem Bischof Fischer, der ihm auch zwei Lehrämter an der Universität verschaffte, und war so glücklich, in der Bibliothek daselbst alte Handschriften des griechischen Neuen Testaments aufzufinden. Der Erzbischof von Canterbury verlieh ihm 1511 die Pfarrei Aldington bei Canterbury, welche Erasmus aber schon im folgenden Jahr an andere abtrat gegen eine jährliche Rente von 20 Pfund Sterling.

Zu seinen näheren Freunden in London gehörte Thomas Morus, damals noch Rechtsanwalt, der sich wohl schon mit Gedanken trug über seine großartige Schrift: „Von der besten Einrichtung des Staats und von der neuen Insel Utopia" und darüber mit Erasmus verhandelte. Als sie im J. 1516 fertig war, hat Erasmus ihre Drucklegung bei einem Buchhändler in Löwen vermittelt.

Im Spätherbst 1513 unternahm er eine Reise nach Basel, ohne Zweifel um mit dem Buchdrucker Johann Froben über eine Ausgabe der Werke des heil. Hieronymus und des griechischen Neuen Testaments Vereinbarung zu treffen und verweilte dann die ersten Monate des Jahres 1514 in Löwen oder auch an anderen niederländischen Orten. Durch die Gunst des Großkanzlers von Burgund, Jean de Sauvage, obersten Ministers der Regierungsvormünderin Margaretha von Österreich, wurde er im J. 1514 zum herzoglichen Rat mit einem Jahresgehalt von 400 Gulden ernannt, ohne Verpflichtung zu einem bestimmten Wohnsitz. Im folgenden Jahr 1515 verlieh ihm der Kanzler außerdem eine beträchtliche Präbende von Courtrai (Cortryk in Westflandern), sagte auch noch in einem Schreiben vom 8. Juli 1516 weitere Gnaden, sogar ein Bistum zu; auf diese Präbende verzichtete Erasmus später auf Grund lügnerischer Vorspiegelungen eines betrüglichen s. g. Freundes, und sein Gönner Sauvage starb 1518 in Spanien[1]).

Das mit Froben verabredete Unternehmen führte ihn etwa im Mai 1514 von neuem nach Basel, und nun blieb er dort volle acht Monate, mit einer völligen Umarbeitung der Anmerkungen zum Neuen Testament beschäftigt. Vgl. unten § 94[2]). Von April bis Juni 1515 war er wieder in England.

Von dort nach Brabant zurückgekehrt, erhielt er von seinem ehemaligen Mitbruder Servatius, jetzt neugewähltem Propst des Klosters Stein, die Aufforderung, in das Kloster nach Holland zurückzukehren, jedenfalls aber zunächst das Mönchskleid wieder anzuziehen. In einem ausführlichen Schreiben vom 6. Juli 1515[3]) lehnte er

[1]) Neve, Fel., Recherches sur le séjour et les études d'Erasme en Brabant. 1876. S. 62.

[2]) Daß er damals 8 Monate in Basel zugebracht habe, sagt er in einen Brief an den Kardinal R. von St. Georg. London, 30. März 1515. pag. 146: anno superiore totos octo menses Basileae sumus commorati, non sine summo rei pecuniariae dispendio, ut laborem et iter omnium periculosissimum negligam.

[3]) Erasmus an Peter Servatius, Propst des Klosters Stein, datiert: ex arce Hanniensi iuxta Calecium (Calais) postridie Nonas Julias, ohne Jahr. Die meisten setzen den Brief in das Jahr 1515, was auch das wahrscheinlichste ist.

beides ab und führte aus: er sei durch das Drängen seiner Vormünder und unredliche Vorspiegelungen anderer zum Mönchsgelübde gebracht worden; daß er vorher ein Probejahr durchgemacht, könne man ihm nicht vorhalten, denn es sei lächerlich von einem erst 17jährigen Knaben, der bis dahin hauptsächlich in den Wissenschaften erzogen worden sei, zu verlangen, daß er sich selbst kenne, was vielen noch in grauen Haaren schwer falle. Das Mönchskleid abzulegen sei ihm vom Papst Julius erlaubt worden; er denke zwar nicht daran, seinen Mönchsstand, obwohl er ihn nicht billige, zu verlassen, um nicht Ärgernis zu erregen; aber vom Mönchsleben sei er sowohl nach Geist als nach Körper weit entfernt; nach Geist, weil er die Zeremonien erschrecklich finde und die Freiheit liebe; in körperlicher Hinsicht, weil er das Fasten nicht vertrage und erst einmal aus dem Schlaf aufgeweckt nicht wieder einschlafen könne vor Ablauf mehrerer Stunden (wobei man wissen muß, daß die Insassen von Klöstern in der Nacht geweckt zu werden pflegen, um Gebete zu verrichten). Seine Gesundheit sei überhaupt sehr geschwächt, er leide seit einigen Jahren am Stein, dürfe nichts trinken als Wein und nicht jeden Wein, vertrage nicht jede Speise und werde, wenn man ihn ins Kloster zwinge, diesem bald als ein Totkranker zur Last fallen. — Um sittsam zu leben, brauche man nicht in einem Kloster eingeschlossen zu sein; die Apostel seien ja auch herumgezogen, ebenso wie der heil. Hieronymus, der auch Mönch gewesen. Er lebe mit nüchternen Männern, die Christum zum Vorbild nehmen, und werde durch die Unterhaltung mit ihnen gebessert, dürfe sich auch rühmen, durch seine Schriften manchen auf bessere Wege geführt zu haben. Er wolle keineswegs leugnen, einen Hang zu großen Fehlern gehabt zu haben, ohne jedoch von Natur so verderbt zu sein, daß er nicht, wenn ein geeigneter Führer zur Stelle gewesen wäre, ein in Wahrheit christlicher und nicht jüdisch abergläubischer, zu einer guten Frucht hätte gebracht werden können, — worin angedeutet liegt, daß er im Kloster Verführungen ausgesetzt gewesen ist. Dann fährt er fort: Geldsucht habe ihn nie berührt, Ruhmsucht treibe ihn nicht allzusehr, den Lüsten, wenn er durch sie zuweilen befleckt (inquinatus) gewesen, habe er niemals gedient, Rausch und Völlerei immer verabscheut und geflohen.

Von Herbst 1515 an bis Oktober 1521 nahm er dauernden Aufenthalt in Löwen oder in dem ihm benachbarten Anderlecht; eine ihm angebotene Lehrstelle an der Universität lehnte er ab, stand aber mit dieser in freundlichem Einvernehmen.

Auf Wunsch des niederländischen Kanzlers Sauvage verfaßte Erasmus eine umfängliche Schrift „Unterricht für einen christlichen Fürsten, reich an heilsamsten Vorschriften", welche im J. 1514 zu Löwen im Druck erschien[1]). In seiner Widmung an den jungen Erzherzog Karl sagt er: „Die Schrift sei die Erstlings-Arbeit seiner Würde als fürstlicher Rat; Karls großer Geist habe zwar solcher Aufmunterungen nicht nötig, aber er verspreche sich doch großen Nutzen davon, daß er unter seinem Namen das Bild eines ausgezeichneten Fürsten zum Vorbild für andere habe aufstellen können". Karl nahm das Buch wohl auf und ließ Erasmus ein Geschenk dafür zahlen; noch mehr Gefallen fand der jüngere Bruder Karls, Erzherzog Ferdinand (der spätere römische König und Kaiser) daran; er trug es stets bei sich und wußte es fast auswendig. In einem Briefe an Joh. Botzheim 1524 äußerte später Erasmus, an der Freiheit des Buches habe keiner der Großen Anstoß genommen.

Bald darauf ließ Erasmus durch Vermittlung des päpstlichen Legaten in England dem Papst die Bitte vortragen, ihn von seinen Ordenspflichten lossprechen zu wollen, was nur in der Macht des Papstes stand[2]). Leo X. willfahrte derselben, indem er unterm 26. Jan. 1517 Erasmus erlaubte, anstatt der Mönchskutte die Kleidung

---

[1]) Weitere Abdrücke erschienen schon 1515 in Venedig, 1516 ihrer drei in Basel und seitdem noch sehr zahlreiche; auch Opera, (Basil) 4, 433—474.

[2]) Constitutio Sixti IV. v. 1478 in Extravagantes communes 5, 9, cap. 5.

eines Weltgeistlichen zu tragen und außerhalb des Klosters „an anständigen und dazu geeigneten Orten" zu leben. Zugleich aber erwies ihm der Papst eine weitere große Gnade; er erteilte ihm aus apostolischer Gewalt die Fähigkeit, kirchliche Pfründen und Ämter zu erlangen, gleich als wenn er aus gesetzlicher Ehe geboren wäre[1]).

Sein gewöhnlicher Aufenthalt war von 1515—1521 Löwen, allerdings mit manchen längeren Unterbrechungen, von 1521—1529 Basel, 1529—1536 Freiburg i. Br. und zuletzt wieder Basel, wo er am 12. Juli 1536 sein Leben beschloß.

Einen großen, vielleicht den größten Teil seiner Zeit widmete er bis 1514 der Herausgabe und Erklärung von Werken der alten Griechen und Römer und der Übersetzung griechischer Werke in die lateinische Sprache, um sie so auch den des Griechischen Unkundigen bekannt zu machen. Er war bemüht, Handschriften dafür aufzuspüren, um die richtigen Lesarten herzustellen, und dazu war ihm nicht bloß sein Aufenthalt in den verschiedenen Ländern, der dort gewonnene Einblick in Bibliotheken der Klöster und Universitäten, die persönliche Freundschaft mit vielen Gelehrten förderlich, sondern auch ein außerordentlich ausgedehnter Briefwechsel, den er nach allen Seiten unterhielt. Durch Briefe war er auch bemüht, einflußreiche Große zur Beschützung und Förderung der Wissenschaften anzuspornen und junge Gelehrte zur Mitarbeit zu ermuntern und ihnen durch Empfehlung zu nützen. Wie neidlos dies geschah, dafür liefert einen glänzenden Beweis sein 1516 und wieder 1518 dem jungen Melanchthon gespendetes begeistertes Lob.

Erasmus hat sein ganzes Leben hindurch eine großartige Tätigkeit nach drei Richtungen hin entfaltet: Erstens gute Handschriften von den Werken der großen Schriftsteller der alten Griechen und Römer ausfindig zu machen, die Werke hiernach herauszugeben, die griechischen zum Teil in lateinischen Übersetzungen, zugleich auf Verbesserung des Unterrichts in den Gelehrtenschulen hinzuwirken; zweitens aber das Neue Testament zum Mittelpunkt der Theologie und des Religions-Unterrichts zu machen und dadurch das bis dahin vorzugsweise betriebene Alte Testament in den Hintergrund zu drängen. Diesem Zweck diente die Veröffentlichung des griechischen Urtextes des Neuen Testaments nebst ausführlichen Anmerkungen (Basel 1516) und übersichtliche Darstellungen des Inhalts der einzelnen neutestamentlichen Schriften (s. g. Paraphrasen), zuletzt noch im J. 1532 ein Katechismus. Ein drittes Unternehmen, welches vielleicht den größten Teil seiner Zeit verschlang, war die Veröffentlichung der Werke der alten s. g. Kirchenväter mit Zuhilfenahme der besten damals erreichbaren Handschriften, womit 1516 der Anfang gemacht wurde. Vom Neuen Testament wird später im § 94 des näheren die Rede sein; hier sind sogleich einige ältere Erasmische Schriften, welche Sittenlehre, Religion, Erziehung und kirchliche Mißstände betreffen, einer näheren Beleuchtung zu unterziehen.

Das im J. 1503 zu Antwerpen bei Thierry Martens erschienene „Handbuch eines christlichen Streiters", Enchiridion militis christiani, ist eine in beredte Formen gekleidete christliche Sittenlehre; es werden die Tugenden, nach denen der Christ streben soll, und die Schwächen und Leidenschaften, die er bekämpfen soll, der Reihe nach vorgeführt, die Verderblichkeit der Laster eingehend geschildert und ebenso hinwider das aus frommem Leben sprießende Glück. Besonders lesenswert sind die Abschnitte über die Wollust, die Habsucht, der Ehrfurcht, Zorn- und Rachsucht, die den Schluß bilden. Als die wahrhaft treibende Kraft bei aller Sittlichkeit betrachtet Erasmus die Liebe und spricht dies einmal in folgenden Worten aus: „Nicht im Hersagen bestimmter Gebete, auch nicht in dem häufigen Besuch des Gotteshauses besteht der Dienst, den Gott fordert, sondern sein Gebot heißt einzig die Liebe; sie zu stiften hat

---

[1]) Eines der drei päpstlichen Breven ist abgedruckt in Erasmi Op. 3, 1, 166, die zwei anderen bei W. Vischer, Erasmiana 26—30. Basel 1876.

Christus sich in Leiden nnd Tod hingegeben; denn sie allein bessert in Wahrheit die Menschen und verbindet sie zu jener gliedlichen Gemeinschaft, zu welcher sie Christus berufen hat." — „Wird deswegen der Christ die Gebote der Kirche verachten und sich von den Sitten der Väter abwenden? Im Gegenteil, der Schwache wird sie beobachten, um sich daran zu befestigen, der Starke, um kein Ärgernis zu geben. Inneres und Äußeres gehören zusammen wie Seele und Leib."

Bemerkenswert ist die launige Art, in welcher er die Anrufung der Heiligen schildert und geißelt: „Der eine betet täglich zu dem heiligen Christoph und wirft sich vor seinem Bilde nieder, in der Hoffnung, daß ihm darum an dem Tage kein tötlicher Unfall begegnen werde; ein anderer betet zum heiligen Rochus, weil er glaubt, er werde ihn vor der Pest bewahren; dieser fastet zur Ehre der heiligen Apollonia, um kein Zahnweh zu haben; jener betrachtet ein Bild Hiobs, weil er dadurch einen eklen Ausschlag zu vermeiden hofft; einige bestimmen einen Teil ihres Gewinnes den Armen, damit die Waren, die sie auf Schiffen haben, nicht durch Schiffbruch verloren gehen; andere zünden dem heiligen Hiero ein Licht an, damit sie wiederfinden was sie verloren haben; kurz, nach unserer Furcht und unseren Wünschen geben wir den Heiligen Beschäftigung. Diese Arten von Andachten, die sich nicht auf Jesum Christum beziehen, sind von dem Aberglauben der Heiden wenig entfernt, welche den zehnten Teil ihrer Güter dem Herkules darboten, um sich zu bereichern, oder die dem Aeskulap einen Hahn brachten, um die Gesundheit wieder zu erlangen," Über den Zweck des Buchs sprach Erasmus sich in den folgenden bemerkenswerten Worten aus: „Ich habe das Handbuch nicht geschrieben, um mit Fähigkeiten oder Beredsamkeit zu prangen, sondern allein dazu, damit ich den Irrtum derjenigen heile, welche die Religion in mehr als jüdische Zeremonien und Beobachtungen von Äußerlichkeiten setzen, das aber, was zur Frömmigkeit gehört, merkwürdig vernachlässigen. Auch in späteren seiner Schriften kehrt der vorsichtige Ausdruck „mehr" als jüdische Zeremonien wieder.

Ums Jahr 1504 entdeckte Erasmus in einer uralten Bibliothek, deren Namen er verschweigt, eine Handschrift, welche die Anmerkungen des berühmten italienischen Gelehrten Laurentius Valla zum Neuen Testament enthielt, welche bis dahin gänzlich unbekannt geblieben waren (vgl. oben S. 354). Sofort regte sich bei ihm der Gedanke, dieses Werk durch den Druck zu veröffentlichen, übrigens wohl wissend, welches Wagnis dies enthalte, sowohl des Inhalts wegen, als bei der Anrüchigkeit des Namens Valla. Er besprach sich hierüber mit seinem Gönner, dem apostolischen Protonotarius Christoph Fischer, einem gebornen Deutschen, der damals in Paris weilte, und dieser ermutigte ihn zur Veröffentlichung und zwar mit den Worten: „Das Buch soll sich nur ans Licht wagen, ganz allein auf meine Gefahr." So gab denn Erasmus das Werk im April 1505 zu Paris in Druck, mit einer ausführlichen Widmungs-Zuschrift an Fischer, deren Mitabdruck von diesem ausdrücklich erlaubt worden war, und die in jeder Beziehung eine weltgeschichtliche Bedeutung einnimmt.

Zuerst verteidigt er Valla; wenn dieser von einer heiligen inneren Glut getrieben für die Wissenschaften und die Wahrheit eingetreten sei, so verdiene er dankbare Verehrung, anstatt Haß und Verkleinerung; habe er dabei die Gegner zuweilen hart angelassen, so sei dies in der Überzeugung geschehen, daß eine tief eingewnrzelte Krankheit bittere Arzneien und gewaltsame Einschnitte ins faule Fleisch erforderlich mache; wer belehren wolle, dürfe nicht bloß loben, sondern müsse streiten; nur so rüttele er andere auf, veranlasse sie zum Denken und mache sie geschickt, Irrtümer zu widerlegen. Nach dieser Verteidigung, die zugleich eine Selbstverteidigung enthält, wendet er sich zum Gegenstande selbst und begründet ausführlich mit größtem Scharfsinn und glücklichster Gewandheit das Recht, aus dem griechischen und hebräischen Urtext die richtigsten Lesarten der biblischen Schriften zu suchen und diese Schriften nach den Regeln der Sprache zu übersetzen und zu erklären. Er sieht freilich

voraus, daß gerade diejenigen, auf welche hauptsächlich der Segen des Unternehmens berechnet sei, nämlich die Theologen, sobald sie nur den Titel gelesen, am ärgsten dagegen toben werden; er hört sie sprechen: „Ganz unerträgliche Zudringlichkeit! Erst martert dieser Mensch, dessen Sache eigentlich die Grammatik ist, alle andern Wissenschaften ab, und dann beschmeißt er sogar die heilige Schrift mit seinem frechen Kiel." Ihnen tritt er entgegen mit dem Ansehen des heil. Augustin, der gelehrt habe: „die Richtigkeit der griechischen Übersetzung vom Alten Testament müsse man nach dem hebräischen Urtext prüfen, die Richtigkeit der lateinischen Übersetzung des Neuen Testaments nach dem griechischen Text" und erinnert daran, daß schon zur Zeit des Papstes Damasus I. sich die Notwendigkeit ergeben habe, die damals vorhandene lateinische Übersetzung aus dem griechischen und hebräischen Text zu berichtigen und der heil. Hieronymus damit beauftragt worden sei. Die Übersetzung des heil. Hieronymus sei im 14. Jahrhundert von dem Franziskaner Nikolaus von Lyra auf Grund des hebräischen Textes an verschiedenen Stellen angefochten und wiederlegt worden, und niemand tadle das[1]); was sei es denn nun für ein großes Unrecht des Laurentius Valla, auf Grund einiger alten und sehr guten Handschriften der Griechischen Kirche sich einige Bemerkungen zum Neuen Testament erlaubt zu haben; sei doch vom allgemeinen Konzil zu Vienna (1311—1312) die Anstellung von Lehrern der griechischen Sprache verordnet worden, zu keinem anderen Zweck doch wahrlich, als um die Kenntnis des griechischen Urtextes zu fördern. Der Einwand, es habe der heil. Hieronymus die Bibel fehlerlos übersetzt, schlage auch nicht durch, weil seine Übersetzung später von andern verfälscht worden sei (!), wie sich schon daraus ergebe, daß die umlaufenden Handschriften und Drucke der Vulgata in vielen Punkten abweichende Lesarten zeigten (!).

Nun höre man freilich Stimmen: Die Theologie sei weit erhaben über jede Abhängigkeit von Vorschriften der Grammatik; das ganze Geschäft der Erklärung und Übersetzung der heiligen Schrift müsse durch göttliche Begeisterung geleitet werden." Diesem stellt Erasmus folgende Sätze entgegen: Er behaupte, daß das ganze Geschäft des Übersetzens der heiligen Schrift nur dem Sprachgelehrten zukomme, freilich unter Beobachtung derjenigen Behutsamkeit und Zurückhaltung, welche man allen Schriften, ganz besonders aber den heiligen schuldig ist. In keiner Weise würdige sich die Königin aller Wissenschaften, die Theologie, dadurch herab, wenn ihre Dienerin, die Philologie, sich um sie bemüht und ihre Untertänigkeit ihr zu beweisen sucht; ihr Dienst bleibe der unentbehrlichste von allen. Auch in dieser Hinsicht weiß er sich mit dem Ausspruch eines Kirchenvaters, des heil. Hieronymus zu decken, der an einen Freund geschrieben habe: „Etwas anderes ist es, ein Prophet, etwas anderes, ein Übersetzer sein; dort sagt der göttliche Geist das Zukünftige voraus, hier sucht menschliche Gelehrsamkeit und Sprachkunst zu übertragen, was sie versteht."

Vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus waren die Ausführungen des Erasmus insofern nicht als unerlaubt zu betrachten, weil damals der lateinische Text der Bibel weder von einem Konzil, noch vom Römischen Stuhl endgiltig festgestellt war, indem dies erst später im J. 1593 geschah. Erasmus hat auch deswegen Anfechtungen nicht erfahren, und das Buch fand seinen Weg an viele Orte und gab den ersten Anstoß zu einer freieren Beurteilung des Neuen Testaments. Eilf Jahre später hat Erasmus in der Einleitung zur Ausgabe des griechischen Neuen Testaments den Inhalt des Vorworts zu Valla in etwas erweiterter Gestalt wiederholt.

Während seines ersten Aufenthalts in London vollendete Erasmus eine Schrift, benannt „Lob der Narrheit" (encomion moriae sive stultitiae laus) und gab sie 1509

---

[1]) Vgl. oben S. 74. In Wirklichkeit hatte aber Nikolaus von Lyra, wie wir jetzt wissen, bis zu seinem im J. 1340 erfolgten Tode viele Verfolgungen auszustehen.

zu Paris im Druck heraus[1]). Die Vorrede trägt das Datum 9. Juni 1508 und enthält eine Zuschrift an Thomas Morus (More), den damals 29 jährigen Rechtsanwalt und begeisterten Beförderer der Wissenschaften in London, späteren Lordkanzler und Märtyrer, mit der Bitte, die Moria in seinen Schutz zu nehmen. Im ganzen Buch läßt er die Narrheit stets selbst reden und alle Stände nach der Reihe geißeln, im Gewande des Scherzes, aber für den genauer Nachdenkenden zugleich im tiefsten Ernste. In der Zuschrift an Morus sagt Erasmus hierüber folgendes: „Von jeher ist es ein Recht des Spottes gewesen, sich über die Menschen im Allgemeinen straflos lustig zu machen, vorausgesetzt, daß man nicht bis zur Zügellosigkeit und Raserei ging. Ich wundere mich wirklich, wie feinfühlig die Ohren in unserer Zeit geworden sind; man will nur noch schmeichelhafte und schönklingende Titel hören, ja man sieht sogar Leute, die so verkehrte Anschauungen über Religion haben, daß sie eher die schrecklichsten Lästerungen gegen Christus, als den geringfügigsten Scherz gegen den Papst oder ihren Fürsten ertragen würden, besonders wenn ihr äußerer Vorteil dabei im Spiele ist. Und doch, wer gegen alle verschiedenen Stände, gegen das ganze Menschengeschlecht loszieht, ohne jemand persönlich anzugreifen, beweist deutlich genug, daß er keineswegs den Menschen, sondern allein ihren Fehlern zürne, daß er nicht verletzen, sondern ergötzend lehren und mahnen will. Der heilige Hieronymus ist in dieser Art noch viel freier und spöttischer verfahren, da er sich kein Gewissen daraus machte, sogar Namen zu nennen. Auf jeden Fall, — schließt er —, muß der Leser bedenken, daß es ehrenvoll ist, von der Torheit getadelt zu werden, und daß ich, indem ich sie sprechen ließ, die Worte dem Wesen meiner Rednerin anpassen mußte."

In der ersten Hälfte des Buches kommen zuerst die Menschen im allgemeinen, alt und jung, verliebt, im Ehejoch, Schlemmer und Geizhalz an die Reihe; dann aber geht es wesentlich zu den kirchlichen Zuständen über, verspottet die abergläubischen Gebräuche, Gebete, den Sünden-Ablaß, die Pilgerfahrten und schildert dann den Eigennutz der Priester, die Unwissenheit und Sittenlosigkeit der Mönche, die erbärmlichen Spitzfindigkeiten der Theologen, um dann das fürstliche Wohlleben der Bischöfe, Kardinäle und des Papstes selbst an den Pranger zu stellen[2]). Zur Abwechselung wird dann auch den weltlichen Fürsten und ihren Höflingen mitgespielt. Gegen den Schluß kommt zur Abschwächung dieser Spitzen und um recht lebhaft daran zu erinnern, daß das alles nur Äußerungen sind, welche die Narrheit macht, noch eine Beweisführung, daß selbst Christus und Gott der Narrheit huldigten und die ganze christliche Religion eine gewisse Verwandtschaft mit ihr habe.

Das Buch wurde in der ganzen Welt begierig gelesen und belacht, besonders von den Großen, Magnates, wie Erasmus selbst im J. 1524 berichtet[3]), und erlebte zu Lebzeiten des Erasmus nicht weniger als 27 Auflagen. In ein dem Oswald Myconius gehörendes Exemplar zeichnete Hans Holbein wahrscheinlich um 1516 mit der Feder Zeichnungen an den Rand, auch eine Zeichnung, die den Erasmus sehr jugendlich darstellt; dieses Buch befindet sich auf der öffentlichen Bibliothek zu Basel[4]). Zu verwundern ist nur, daß Erasmus und die Drucker des Buchs von den Inquisitoren zunächst unbehelligt geblieben sind; denn man darf nicht glauben, Priester und Mönche hätten

---

[1]) Opera 4, 353—390. Neue Ausgabe v. J. B. Kan. Haag 1898. Deutsch v. H. Hersch in Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 1907; μωρία ließe sich ebenso wie stultitia auch mit „Torheit" übersetzen; aber Narrheit verdient den Vorzug, da es eher auf eine verdrehte, lächerliche Torheit paßt. So gebrauchte auch Sebastian Brand das Wort in seiner Dichtung „Narrenschiff" 1494.

[2]) Die Stellen über den Papst lassen an kühner Schärfe nichts zu wünschen übrig; da heißt es z. B.: „Kaum gibt es verderblichere Feinde der Kirche als die gottlosen Päpste, welche Christum durch Stillschweigen verkümmern lassen, durch habgierige Gesetze knebeln, durch erzwungene Auslegung schänden, durch ein verderbenbringendes Leben erwürgen."

[3]) Brief an v. Blotzheim v. 1524.

[4]) Fechter, D. A., im „Basler Taschenbuch" 1858. S. 111—115.

nicht die große Gefahr erkannt, die solche Angriffe für sie in sich schlossen; aber zur Zeit der ersten Veröffentlichung war Papst Julius II. der Feind von Kaiser Maximilian und vom König von Frankreich, die Inquisition gelähmt, ein großer Teil der Bischöfe und selbst der Kardinäle über die bestehenden Mißbräuche aufgebracht. Da das Buch lateinisch geschrieben war, also nicht unter das Volk kommen konnte, konnte man ein Auge zudrücken.

Auf Unterricht und Erziehung beziehen sich zunächst die im J. 1511 zu Paris veröffentlichte Schrift: „Über die richtige Art zu studieren und Schriftsteller zu lesen und auszulegen", auch unter dem Titel: „Über die richtige Art des Studiums und über Jugend-Unterricht"; die „Unterweisung für einen christlichen Fürsten" 1515 und die Ermahnung zum Studium der christlichen Philosophie 1516.

§ 79.

c) Johann Reuchlin von Pforzheim 1455—1522[1]).

Johann Reuchlin (auch Röchlin, Reychlin) ist am 22. Februar 1455 zu Pforzheim an der Enz geboren, an der südlichen Grenze des ehemaligen Herzogtums Rheinfranken. Die Stadt war um 1220 durch eine Tochter der Pfalzgrafen vom Rhein an die Markgrafen von Baden gekommen, welche sie zu ihrer zweiten Residenz machten und ein Schloß nebst Schloßkirche daselbst bauten. Ihre Bedeutung läßt sich daran erkennen, daß die Franziskaner, Dominikaner und Augustiner daselbst Niederlassungen hatten, 1452 ein Kollegiatstift mit 12 Kanonikern und 12 Vikarien mit der Schloßkirche verbunden wurde, auch seit unbekannter Zeit eine Lateinschule bestand, die von der Stadt gegründet sein kann. Der Vater von Johann, weltlicher Verwalter des Domikanerklosters, erkannte die Begabung des Sohnes, ließ ihn bis zum 15. Jahr die Lateinschule besuchen und schickte ihn im Mai 1470 auf die österreichische Universität Freiburg i. Br.; dort blieb indessen Johann aus unbekannten Gründen nur eine kurze Frist. Im Jahre 1473 erwählte ihn Markgraf Karl I. zum Begleiter seines um einige Jahre jüngeren Sohnes Karl, der zum geistlichen Stand bestimmt war und zu seiner Ausbildung die Universität Paris, damals die berühmteste Europas, besuchen sollte. Reuchlin hörte hier theologische und philosophische Vorlesungen bei Johann Heynlin vom Stein (Johannes a Lapide) und folgte diesem bereits im Frühling 1474 nach Basel, erlangte dort 1475 die Würde eines Baccalaureus und 1477 eines Magisters der allgemeinen Wissenschaften (artium). Hier lernte er bei einem dort lebenden Griechen die griechische Sprache genauer kennen, hielt auch mit vielem Beifall Vorlesungen über lateinische und griechische Schriftsteller, namentlich Aristoteles, und gab um 1476 bei dem Buchdrucker Amerbach ein kurzes lateinisches Wörterbuch, vocabularius breviloquus, heraus, welches bis zum Jahr 1504 25 Auflagen, meist Nachdrucke erlebte. Bemerkenswert ist, daß in dieser Zeit auch der aus Paris vertriebene Johann Wessel nach Basel kam und mit Reuchlin verkehrte. Nach dreijährigem Aufenthalt in Basel besuchte Reuchlin dann noch einmal auf einige Monate Paris, trieb dort wieder bei einem griechischen Flüchtling Griechisch

[1]) Hauptschriften über das Leben und Wirken Reuchlins sind: Geiger, L. Joh.. Reuchlin, sein Leben und seine Werke. 1871. S. 488. Joh. Reuchlins Briefwechsel, hrsg. y. L. Geiger 1875. Horawitz, A. in d. Ber. d. Wiener Akad. 55, 117. 1877. Von den älteren Darstellungen ist auch jetzt noch die von H. Aug. Erhard, Gesch. d. Wiederaufblühens wissenschaftl. Bildung etc. 2, 147—460, 1830, wertvoll. Weitere ältere Literatur nennen Erhard 2, 147 Anm. u. Geiger Einl. XX—XXII.

Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Reuchlins gibt Erhard 2, 450—460; es ist dazu nur noch die Verdeutschung der V. olynthischen Rede des Demosthenes, 1495, nachzutragen, welche 1899 von Fz. Poland herausgegeben worden ist.

und beschloß dann zum Studium der Jurisprudenz überzugehen, um ein Staatsamt erlangen zu können. Da in Paris nur kanonisches Recht gelehrt werden durfte, siedelte er Anfang 1478 nach der Universität Orleans über, welche von ihrem Stifter, dem französischen Papst Clemens V., 1305 die Freiheit erhalten hatte, auch römisches Recht zu lehren. Schon im folgenden Jahr 1479 oder 1480 zog er weiter nach Poitiers, wo ebenfalls römisches Recht erlaubt war, und erlangte hier am 14. Juli 1481 die Würde eines Licentiatus legum, nämlich der kaiserlichen oder römischen Gesetze. Ohne Zweifel um sich die Kosten seines Unterhalts zu verdienen, erteilte er wohlhabenden Studenten Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache und verfaßte zu seinem eigenen Gebrauch eine kleine griechische Grammatik, welche aber niemals gedruckt worden ist.

Im folgenden Jahr wurde der 26jährige Reuchlin von dem Grafen Eberhard im Bart von Württemberg in seine Dienste genommen, als Geheimschreiber und Redner (orator). Mitte Februar 1482 unternahm nämlich Eberhard eine Reise nach Italien, um dem Papst Sixtus IV. seine Ehrerbietung zu beweisen und Reuchlin, der das Latein gut und in der in Italien üblichen Aussprache zu reden verstand, erhielt die Aufgabe, für seinen Herrn die Unterhaltung zu führen. Der Aufenthalt in Rom dauerte vom 15. März bis 10. April 1482; auf der Durchreise wurde auch Florenz berührt, was insofern von besonderer Wichtigkeit für Reuchlin wurde, als er hier erst nähere Kenntnis von der Philosophie Platos erhielt und sich seitdem von Aristoteles abwendete[1]).

Am 9. Dezember 1482 ließ sich Reuchlin an der Universität Tübingen einschreiben, als „Magister Johannes Röchlin aus Pforzheim, Licentiat der Gesetze" (legum Licenciatus)[2]), wohl in der Absicht, dort als Rechtslehrer aufzutreten; allein Eberhard zog ihn alsbald an seinen Hof nach Urach unter Ernennung zum gräflichen Geheimrat mit einer Besoldung von 90, später 100 Gulden. Als mit der Vereinigung beider Landeshälften seit 1483 Stuttgart die gräfliche Residenz wurde, folgte Reuchlin seinem Herrn dorthin, und es ist 36 Jahre hindurch Stuttgart sein ständiger Wohnsitz geblieben; er heiratete auch alsbald eine Stuttgarterin, welche wertvollen Landbesitz, Weinberge und Äcker mit in die Ehe brachte, aber 1512 ohne Kinder starb; nun heiratete Reuchlin zum zweiten Mal, verlor aber diese Frau wiederum nach wenigen Jahren, etwa um 1516[3]).

Im Jahre 1484 wurde er zum Beisitzer des Hofgerichts ernannt, welches viermal im Jahr vier Wochen lang zu Stuttgart oder Tübingen zusammentrat und die oberste Instanz in bürgerlichen Rechtssachen bildete; jetzt erwarb er auch die juristische Doktorwürde, ohne Zweifel zu Tübingen und nannte sich fortan Doctor legum, Doktor der Gesetze, manchmal auch „Doktor der kaiserlichen Gesetze"; ein Doktor beider Rechte, also auch des kanonischen Rechts, war er nicht, oder wollte es wenigstens nicht sein[4]).

Im Frühling 1490 unternahm Reuchlin eine beinahe einjährige Reise nach Italien, wahrscheinlich als Begleiter eines unehelichen Sohnes des Grafen Eberhard, der sich in Italien den juristischen Doktorhut holen sollte, traf in Rom mit dem italienischen Gelehrten Hermolaus Barbarus zusammen, lernte den päpstlichen Geheimschreiber Jakob Aurelius Questemberg, einen Deutschen aus Meißen, kennen, ebenso den Grafen Pikus von Mirandula, der sich viel mit der Cabbalah beschäftigte. Damals verwandelte Barbarus den Namen Reuchlin in den griechischen Namen Kapnion, was

---

[1]) Stälin, Chr. F., Wirtemberg. Gesch. 3, 592. Geiger 25. Erhard 2, 163—164.

[2]) Urkunden z. Gesch. d. Univ. Tübingen 1476—1550, hrsg. v, Rud. Roth. 1877. S. 486. Nr. 68. Ob sich Reuchlin damals selbst „Röchlin" geschrieben hat, läßt sich aus der Matrikel nicht entnehmen. Vgl. S. 456.

[3]) Geiger 27—29.

[4]) In der Übersetzung der Schrift des Hyppokrates 1512 nennt er sich „legum imperialium doctor". Geiger 96 Anm. 2. Eine v. A. Jul. von der Hardt 1729 herausgegebene Schrift nennt ihn juris utriusque doctor Tubingensis (Erhardt 2, 458), allein das ist kein sicherer Beweis.

„kleiner Rauch", „Räuchlein" bedeutet und dieser ist ihm dann in der Folge vielfach beigelegt worden, während Reuchlin selbst ihn selten verwendete.

Im September 1492 wurde Reuchlin vom Grafen Eberhard an den kaiserlichen Hof nach Linz an der Donau gesendet, um für einen zwischen den württembergischen Grafen abgeschlossenen Hausvertrag (den s. g. Eßlinger Vertrag) die kaiserliche Bestätigung einzuholen. Bei dieser Gelegenheit machte ihm der Kaiser Friedrich III. eine sehr wertvolle hebräische Handschrift des Alten Testaments zum Geschenk, erhob ihn in den Adelstand und zugleich auch seinen Bruder Dionysius und dessen Nachkommen, ernannte ihn auch zum kaiserlichen Pfalzgrafen mit dem Recht, öffentliche Notarien zu ernennen und 10 Doktoren zu kreieren. Er sowohl, wie sein Bruder, haben den Adelstitel in der Folge aber nicht geführt; sie wollten bürgerlich bleiben [1]). Diese kaiserliche Gnadenerweisung galt zwar wohl auch den wissenschaftlichen Verdiensten des 37jährigen Gelehrten, weit mehr aber dem einflußreichen Mitglied einer Regierung, auf deren Unterstützung der Kaiser großes Gewicht legen mußte.

Mit dem Tode Eberhards im Bart, 24. Febr. 1496, nahm Reuchlins Amt ein Ende, und er begab sich ohne Zögern außer Landes nach Heidelberg, weil der neue Landesherr Eberhard IV., der Jüngere, und sein einflußreichster Ratgeber, der Augustinermönch Holzinger, ihm von früher her gram waren. Seine Frau blieb in Stuttgart zurück, ohne Zweifel, weil die Verwaltung ihrer Landwirtschaft ihre Anwesenheit notwendig machte. In Heidelberg nahm sich der kurfürstliche Kanzler und Bischof von Worms, Johann von Dalburg, Reuchlins bestens an, verschaffte ihm die Stelle eines Bibliothekars an der Universitäts-Bibliothek und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung von Übersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische. Reuchlin verfaßte damals auch ein Lustpiel zur Verspottung des Holzinger, den er, ohne Nennung des Namens, als einen Mohammedaner hinstellte. Am 31. Dez. 1497 ernannte ihn der Kurfürst Pfalzgraf Philipp zum obersten „Zuchtmeister" seiner Söhne und schickte ihn im Juni 1498 mit verschiedenen wichtigen Aufträgen nach Rom, namentlich um beim Papst die Aufhebung des über Philipp verhängten großen Bannes auszuwirken. Am 7. August erhielt er bei Alexander VI. Audienz und wußte die Unschuld seines Herrn und dessen Ergebenheit gegen den Papst so warm zu schildern, daß der Bann aufgehoben wurde. Er verlängerte seinen Aufenthalt in Rom wahrscheinlich bis zu Ende des Jahres, um seine hebräischen Studien fortzusetzen [2]).

Inzwischen hatten sich im April 1498 die Dinge in Württemberg wieder geändert, Herzog Eberhard der Jüngere war zur Abdankung gezwungen und sein Neffe, der 11jährige Ulrich, am 10. Juni zum Herzog ausgerufen worden, für welchen eine vormundschaftliche Regierung, „Regiment", bis zum 10. Juli 1503 die Staatsverwaltung führte. Im J. 1499 kehrte Reuchlin nach Stuttgart zurück und erhielt vom Regiment alsbald eine Anstellung als herzoglicher Rat. Im J. 1502 wurde er vom Kaiser Maximilian und den zum schwäbischen Bund gehörenden Fürsten zu einem der drei Bundesrichter ernannt, mit einem guten Jahresgehalt von 200 Gulden; er hat dieses Amt bis 1512 bekleidet, dann aber, als Herzog Ulrich aus dem Bund austrat und infolge dessen der Sitz des Bundesgerichts von Tübingen nach Augsburg verlegt

---

[1]) Geiger 35—37. Dionysius Röchlin de Pfortzen wurde im J. 1494 zu Tübingen zum Magister artium promoviert, laut der Matricula facultatis artium, und ist später Professor für griechische Sprache in Heidelberg geworden.

[2]) Geiger 39—47 u. 79—81. — Der Bann war aus keinem andern Grund verhängt worden, als weil sich der Kurfürst weigerte, auf eine vom Abt vom Weißenburg beim Papst angebrachte Klage zu antworten, da die Sache vor das Deutsche Reichsgericht gehöre. Erhard 2, 194.

wurde, es aufgegeben, etwa 1515 auch sein Amt als herzoglicher Rat niedergelegt. Er lebte nun zurückgezogen, lediglich vom Ertrag seiner Landgüter[1]).

Lange Zeit hindurch, von 1482—1511 war er Anwalt des Dominikaner-Ordens für alle dessen Geschäfte in ganz Deutschland, ohne indessen einen Gehalt dafür zu beziehen, gehörte auch der Bruderschaft des Ordens an und stand als Bruder in der Ordens-Matrikel[2]). Auch vielen Bürgern und Landleuten hat er auf deren Bitten oftmals juristischen Rat erteilt, immer umsonst, da er niemals eigentlicher Rechtsanwalt war[3]).

Der seit 1510 entbrannte Streit mit Pfefferkorn und den Kölnern hat ihm viel Verdruß, Sorge und Zeitverlust verursacht und die Verteidigung gegen die Anklage der Kölner viel Geld gekostet, sodaß er genötigt war, 28 Morgen Land zu verkaufen, und sich sehr einschränken mußte[4]). Im Jahre 1516 nach dem Tode seiner zweiten Frau ließ er sich in den Augustiner-Orden aufnehmen[5]) und zwar ohne Zugehörigkeit zu einem bestimmten Konvent, was der Provinzial bewilligen konnte.

Als Herzog Ulrich zuerst vom schwäbischen Bund vertrieben worden war, im August 1519 aber plötzlich zurückkehrte, wollte Reuchlin erst fliehen, blieb aber dann doch in Stuttgart; Ulrich tastete seine Person zwar nicht an, nahm ihm aber seine Habe weg, welche, läßt sich nicht sagen[6]). Nach der zweiten Vertreibung Ulrichs klagte Reuchlin in einem Brief an Pirckheimer, 8. Nov. 1519, über den traurigen Zustand im Lande: „Es gibt mehr Bettler als Reiche, und das Streben des großen Haufens geht auf Plünderung und Aneignung von Reichtümern. Ihren Herzog, der beides richtig verstand, haben sie verloren, daher sehnen sie sich danach, den Fürsten der Räuber wiederzugewinnen".

Bevor Reuchlin in die Beamten-Laufbahn eintrat, hatte er sich die lateinische und die griechische Sprache bestens angeeignet, auch viel darin öffentlich und privatim unterrichtet, aber nicht viel durch den Druck bekannt gemacht; nachher nahmen ihn die Berufs-Geschäfte stark in Anspruch und er war lange Zeit mit sich selbst nicht im klaren, auf welchen Zweig der Wissenschaft er sich eigentlich werfen solle. Im Jahre 1488, also in seinem 33. Lebensjahre, hatte er zwar einmal brieflich geäußert, daß er entschlossen sei, sich mit den heilbringenden Denkmalen des neuen Gesetzes (Testaments), die von den ersten Anhängern Christi gleichsam mit göttlichem Geiste geschrieben seien, näher zu beschäftigen; zu diesem Zwecke hatte er sich auch eine Handschrift des Neuen Testaments von den Dominikanern in Basel geliehen, die er zeitlebens in seinen Händen behielt und mit Randbemerkungen beschrieb; allein dieser Vorsatz ist nachher nur in mäßigem Umfang zur Ausführung gelangt.

Wenige Jahre nachher zeigt es sich, daß das Alte Testament und andere Schriften der Juden eine viel größere Anziehungskraft auf ihn ausübten und er daher eifrig beflissen war, sich mit der hebräischen Sprache genau bekannt zu machen. Mit der Kenntnis dieser Sprache stand es im 15. Jahrh. nicht besser als hinsichtlich der griechischen; bei den Juden-Verfolgungen des 12.—15. Jahrh. waren immer auch ihre Bücher, auch das Alte Testament, vernichtet worden, und wo sie sich noch erhalten hatten, wie z. B. zu Worms, Frankfurt a. M. oder Prag, bekam kein Christ sie in die Hände; die Rabbiner weigerten sich auch gemäß einer Vorschrift des Talmud, Christen die hebräische Sprache zu lehren.

---

[1]) In einem Brief an Mutian bezeichnet sich Reuchlin am 22. August 1513: nunc sola agricolatione victum; an Spalatin schreibt er am 31. August 1513: rus colo et sola vivo agricolatione. Geiger 457 Anm. 3.

[2]) Erhard 2, 326.

[3]) Brief an Spalatin 31. August 1513 (bei Geiger, Brief S. 198): nec ullo sum aut fui tempore mercenarius patronus.

[4]) Geiger 457.

[5]) Geiger 150.

[6]) Geiger 460—461.

Mit dem Aufschwung der Wissenschaften änderte sich das; im J. 1485 erschienen bei Solomon in Soncino die Propheten und 1488 das ganze Alte Testament in der hebräischen Ursprache, neue Ausgaben davon dann 1491 zu Neapel und 1494 zu Brixen. Auch einzelne Teile des Talmud druckte Solomon in Soncino in den Jahren 1483 bis 89[1]). Schon vor 1480 war ferner ein hebräisches Wörterbuch mit Sprachlehre, Liber radicum, ohne Angabe von Jahr, Ort und Drucker im Druck erschienen, welches ein in der Provence geborner Jude und Rabbi David, genannt Kimchi, im 12. Jahrh. in rabbinischem Hebräisch verfaßt hatte, wovon dann schon 1490 eine neue Auflage nötig wurde[2]). Verschiedene Gelehrte machten sich nun daran, das Hebräische zu erlernen und Unterricht darin zu erteilen, wie Johann Wessel von Gröningen, Rudolf Agricola zu Heidelberg, Konrad Pellikanus zu Tübingen, seit 1502 in Basel. Die Anfangsgründe im Hebräischen wird sich Reuchlin schon früher angeeignet haben; im September 1492, während seiner Anwesenheit am kaiserlichen Hof zu Linz, machte er die Bekanntschaft des kaiserlichen Leibarztes Jacob ben Jehiel Loans, eines wissenschaftlich hochstehenden Juden, und wurde durch ihn auf die jüdischen Schriften über die Kabbalah aufmerksam gemacht. Dieses hebräische Wort bedeutet „Überlieferung", Tradition, und kam in Gebrauch für Schriften verschiedener Juden des 9.—12. Jahrh. nach Christus, welche nach der Behauptung ihrer Urheber die Niederschrift von Offenbarungen enthalten, welche Gott einst schon dem ersten Menschen Adam, dann weiter dem Abraham, dem Moses und anderen Personen „mündlich" gemacht habe und die früher Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch entweder nur mündlich fortgepflanzt oder, soweit sie etwa aufgezeichnet waren, streng geheim gehalten worden sind[3]). Diese Schriften erregten so sehr Reuchlins Aufmerksamkeit, daß er im Frühjahr 1493 sich abermals nach Linz begab, bis August oder länger dort verweilte und bei Loans weiter Hebräisch trieb und sich in kabbalistische Schriften vertiefte.

Im J. 1494 gab Reuchlin, der nun in seinem 39. Lebensjahre stand, zu Basel bei dem Drucker Amorbach eine lateinische Schrift heraus mit dem Titel De verbo mirifico, „Vom wundertätigen Wort"[4]). Es ist in drei Bücher eingeteilt, von welchen das erste von der Philosophie, ihren Aufgaben und Grenzen handelt, das zweite jüdische Geheimlehren der Cabbalah vorträgt und das dritte auseinandersetzt, welcher Nutzen daraus für das Christentum gezogen werden könne. Dies geschieht in Gestalt eines Gesprächs zwischen drei Personen, die sich zufällig in Pforzheim treffen, dem Sidonius, einem Phönizier und Anhänger der Philosophie des Griechen Epikur, † 271 vor Chr., Baruchias, einem gelehrten Juden, und Capnion, einem christlichen Weisen, nämlich Reuchlin selbst, der damit mit seinen eigenen Ansichten offen hervortritt, wenn er auch manche davon dem Sidonius oder Baruchias in den Mund legt.

Der Gedanke, philosophische und religiöse Lehren in der Form von Gesprächen zwischen heidnischen Philosophen, Juden und Christen vorzutragen, war nicht neu; schon Peter Abälard, † 1142, hatte ein solches verfaßt[5]); auch die Kabbalah war schon

---

[1]) Index . . . Brit. Mus. No. 7291. 7292. 7295. 7296. 7307. Der babylonische Talmund erschien in den Jahren 1520—22 zu Venedig bei Daniel Bomberg in 12 Bänden, und zwar mit einem päpstlichen Privilegium (!). Wolf, Bibliotheca hebraica 2, 883. 892. 896. (Vgl. oben S. 342.)

[2]) Hain No. 6032. 6033.

[3]) Geiger 37. 105. 111—112.

[4]) Die erste Ausgabe gibt den Druckort nicht an; das Jahr 1494 ergibt sich aus dem vorangedruckten Brief. Titelblatt: De verbo mirifico; dann folgt ein Brief des Konrad Leontorius an Jakob Wimpheling, d. d. Speier, April 1494, mit einem warmen Lobe des Buchs; dann Überschrift: Praefatio, darunter: Joannes Reuchlin Phorcensis in libros Capnion vel de verbo mirifico praefatio. Die einzelnen Bücher haben die Überschrift: Jo. Reuchlin Phorcensis Capnion vel de verbo mirifico: liber primus; liber II, liber III. Hieraus ergibt sich, daß der Name des Buchs vollständig lautet: „Rauch oder vom wundertätigen Wort". Es sind im ganzen 50 Blätter Folio. Eine zweite Ausgabe erschien 1415 bei Anshelm in Tübingen, 62 Blätter Fol., im Inhalt so gut wie unverändert.

[5]) Abaelardi Opera, ed. Cousin 2, 643—719.

vorher von dem Italiener Johann Picus, Graf von Mirandula (geb. 1462, gest. 1494) als eine Quelle göttlicher Offenbarung in einem handschriftlich verbreiteten Werk gepriesen worden, zu der Zeit, als Papst Sixtus IV. befahl, die Bücher der Kabballah ins Lateinische zu übersetzen, was auch mit einigen derselben geschehen ist[1]); allein nachher hatten die Mönche gegen den Grafen von Mirandula darum eine Anklage wegen Häresie erhoben, von welcher ihn Papst Alexander VI. am 18. Juni 1493 glücklicherweise freisprach. Sein Werk wurde dann im Jahre 1498 durch seinen Neffen Johann Franz Pikus und zwar in Venedig, im Druck bekannt gemacht. Reuchlin hatte den Mirandula während seines Aufenthalts in Italien im Jahre 1490 persönlich kennen gelernt und auch mit anderen Gelehrten, die sich mit der Kabballah beschäftigten, verkehrt. Doch bleibt „das wundertätige Wort", trotz mancher Anlehnungen an Vorgänger im wesentlichen das geistige Eigentum Reuchlins[2]).

Einige seiner Grundgedanken sind: Gott ist unendlich, Schöpfer der ganzen Welt, folglich eine unbedingte Einheit, bei der man von keiner Zahl reden kann, da der Begriff einer Zahl nur der Mannigfaltigkeit zukommt. Alles andere, außer Gott, alle Kräfte sind seine Geschöpfe und bloß seine Diener, denen zwar Achtung, aber keine Anbetung gebührt. Wenn es außer Gott nur Diener Gottes gibt, so kann es keinen Teufel geben und keine Macht des Teufels, zu zaubern und Menschen Zauberkräfte zu verleihen; Reuchlin tritt auch dem Hexenwahn mehrmals ausdrücklich entgegen, ebenso wie der Alchymie und der Sterndeuterei (Astrologie)[3]).

Die reine Gottes-Erkenntnis können die Menschen nur durch göttliche Offenbarung erhalten, dadurch, daß Gott ihrem Geiste etwas von seinem Geiste mitteilt, dem einen mehr, dem andern weniger; zu diesem Zwecke kann Gott den Menschen auch übernatürliche Kräfte verleihen, also Wunder durch ihn verrichten lassen. Eine solche Vereinigung Gottes mit Geschöpfen, und zwar eine im höchsten Grad wunderbare ist die mit Jesus, den er aus einer Jungfrau entstehen ließ und als Lehrer für die Welt auswählte. Das erste höchste heilbringende Wort (verbum) ist der aus 4 hebräischen Buchstaben bestehende Name Gottes *Jhvh*, ein Vierbuchstabenwort (Tetragrammaton), welches die Konsonanten des Namen *Jehovah* darstellt; denn die Juden ließen in ihren Schriften die Vokale weg; das zweite heilbringende Wort ist aus dem ersten durch Einfügung eines *s* gebildet, *Jhsvh*, ein Fünfbuchstabenwort, Pentagrammaton der Name *Jeschuh*, im Griechischen *Jesus*. Der Name Messias, Christus ist unpassend, weil er etwas viel Geringeres, nur eine einzelne Eigenschaft bezeichnet. Daß die heilbringenden Worte der hebräischen Sprache angehören, erklärt sich daraus, daß sie diejenige ist, „in der Gott mit den Menschen, die Menschen mit den Engeln geredet haben, von Angesicht zu Angesicht"[4]).

Das waren in etwas geheimnisvoller Einkleidung höchst kühne Gedanken, in denen nichts mehr von der Dreizahl Gottes und noch weniger von einer anzubetenden Mutter Gottes und anderen göttlichen Heiligen zu finden war.

Das Buch rief bei vielen freieren Köpfen Begeisterung hervor; Agrippa von Nettesheim hielt 1509 darüber Vorlesungen, Andreas Karlstadt in Wittenberg trug sich im Juli 1516 mit der gleichen Absicht; aber Zurückhaltung waltete doch vor und bei Altgläubigen tiefe Abneigung. Eine neue Auflage erlebte das Werk im Jahre 1514 bei Anshelm in Tübingen, neuere noch 1532, 1552 und 1587. In der Folge hat Reuchlin dem Gegenstand unverwandt weiter nachgedacht und im Jahre 1517 in seinem Werk „De arte cabalistica" erheblich freiere Ansichten vorgetragen. (Vgl. unten § 93.)

[1]) Reuchlin, Ratschlag v. 1510 (im Augenspiegel).

[2]) Eine kurze Darstellung des Inhalts geben: Erhard 2, 247—257. 1830 Franck, Adf., Die Kabbala oder die Religions-Philosophie der Hebräer. Aus d. französischen übers., vermehrt u. verbessert v. Ad. Gelinek. 1844. S. 8—11. Franck urteilt S. 7 nicht sehr günstig über Reuchlins Verfahren.

[3]) Geiger 176—177. 195.

[4]) Geiger 160. 161.

Auf seiner dritten Reise nach Italien, die er im Sommer 1498 im Auftrag des Kurfürsten Philipp von der Pfalz unternahm, und die zu einem längeren Aufenthalt in Rom führte, nahm er von neuem bei einem Juden, Obadja Sforno aus Cesena, hebräischen Unterricht, konnte auch hebräische Drucke und Handschriften erwerben[1]).

Im Jahre 1506 veröffentlichte Reuchlin zu Pforzheim bei Thomas Anshelm ein großes Werk, „Hebräische Anfangsgründe", rudimenta Hebraica, 621 Folio-Seiten, welches ein hebräisches Wörterbuch und eine hebräische Grammatik enthielt, unter Beifügung zahlreicher Belegstellen. Beide sind in der Hauptsache nur lateinische Übertragung des Wörterbuchs und der Grammatik des David Kimchi, mit vielen Erweiterungen und Heranziehung auch anderer hebräischer Schriften. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß Reuchlin bei einer großen Anzahl von alttestamentlichen Stellen den hebräischen Text mit der lateinischen Übersetzung der römischen Kirche (Vulgata) vergleicht und letztere für fehlerhaft erklärt[2]), ebenso bei nicht wenigen Gelegenheiten die vom heiligen Hieronymus und vom Nordfranzosen Nikolaus von Lyra († 1340) gegebenen Auslegungen berichtigt.

In der Vorrede zum dritten Buch verteidigt er das Recht zur wissenschaftlichen Prüfung der Texte der heiligen Schriften in sehr beredter Weise, zum Teil in Ausdrücken, die an des Erasmus schon im April 1505 erschienene Vorrede zu Vallas Anmerkungen zum Neuen Testament erinnern. Reuchlin schließt seine Rede mit den Worten: „Wenn ich auch den heiligen Hieronymus wie einen Engel verehre und den Lyra als einen großen Lehrer achte, so beuge ich mich doch vor der Wahrheit, wie vor Gott"[3]). Im „Wundertätigen Wort" hatte er übrigens bereits bemerkt, daß auch der hebräische Text an vielen Stellen durch Ungelehrte verderbt worden sei und man versuchen müßte, das Richtige wieder zu ermitteln.

Durch dieses Buch galt er nun als der erste Kenner der hebräischen Sprache, und es kamen in der Folgezeit eine Reihe junger Leute nach Stuttgart, um sich bei ihm über hebräische Sprache und Litteratur näher zu unterrichten, darunter Philipp Melanchthon und Johann Ökolampad[4]). Der Absatz blieb übrigens viele Jahre hindurch gering; Reuchlin hatte das Buch auf eigene Kosten drucken lassen und hat vielleicht nie erlebt, daß ihm dieselben ersetzt wurden. Vom Talmud kannte Reuchlin bis 1512 gar nichts; er sagt 1510 selbst, er hätte ihn gern doppelt bezahlen wollen, sei aber außer Stand gewesen, ihn zu erhalten; im J. 1512 erwarb er einen Teil, den Sanhedrin (oder richtiger die Gemara des Jerusalemer Thalmud)[5]).

§ 80.

d) Jakob Wimpheling von Schlettstadt[6]) 1450—1528.

Jakob Wimpheling, geboren am 27. Juli 1450 zu Schlettstadt im Elsaß, besuchte bis zum vollendeten 12. Jahre die Schule zu Schlettstadt unter Dringenberg, bezog im Oktober 1464 die kurz vorher gegründete Universität Freiburg im Breisgau, wo er unter anderen den 19jährigen Geiler von Kaisersberg zum Lehrer hatte, zwei

[1]) Pellikanus hat im Jahre 1503 zu Basel eine kurze hebräische Sprachlehre herausgegeben. De modo legendi et intelligendi Hebraea. 4°. Erhard 2, 217.

[2]) Ein Verzeichnis solcher Stellen gibt Geiger 46. 106.

[3]) Erhard 2, 223. Geiger 146.

[4]) Geiger 108.

[5]) Geiger 116—118.

[6]) Hauptquelle: Wiskowatoff, P. von, Jakob Wimpheling. Berlin 1867. — Wimpheling selbst hat seinen Namen stets mit ph geschrieben, ebenso regelmäßig seine Freunde und Gegner; nur ausnahmsweise kommt stattdessen f vor.

Jahre verweilte und den ersten akademischen Grad eines Baccalaureus erlangte. Nach kürzerem Aufenthalt in Erfurt (1466—1468?) setzte er etwa seit Januar 1470 seine Studien an der Universität Heidelberg fort, wurde 1471 zum Magister der Philosophie befördert und blieb bis 1483 dort als Lehrer tätig, bekleidete auch von 1481—83 die Stelle eines Vorstandes des Artisten-Kollegiums, einer Fürstenschule, und 1481 eines Rektors der Universität. Zwei Jahre lang hatte er sich auch mit dem kanonischen Recht befaßt, sich aber voll Widerwillen davon abgewendet und dafür die Bibel und die Kirchenväter vor die Hand genommen. Im Jahr 1483 erteilte ihm die theologische Fakultät die Würde eines Licentiaten der Theologie; wegen der Pest verließ er aber im nämlichen Jahre wie die meisten Lehrer und Schüler die Stadt, nahm 1484 die Stelle eines Predigers an der Kathedralkirche zu Speier an und bekleidete dieselbe 14 Jahre lang[1]). Im September 1498 wurde er vom Kurfürsten Philipp von der Pfalz nach Heidelberg zurückberufen und blieb dort bis 1501, worauf er etwa $1\,^1/_2$ Jahre lang in Straßburg im dasigen Wilhelmiter-Kloster lebte, mit gelehrten Forschungen und Arbeiten beschäftigt[2]). Auf Einladung des Bischofs von Basel, Christoph von Uttenheim (seit 1502), seines Freundes von Straßburg her, schlug Wimpheling im J. 1502 und 1503 seinen Wohnsitz in Basel auf, hielt für den Bischof Prüfungen der Kleriker ab und verfaßte neue Synodal-Statuten, die der Bischof am 24. Okt. 1503 in der Diözesen-Synode verkündigte. Im J. 1504 ging er, ohne Amt, an die Universität Freiburg i. Br., mit dem Auftrag, wie es scheint, über zwei Jünglingen die leitende Hand zu halten, die seit Juni 1504 an der Universität studierten, nämlich Franz Paul und Jakob Sturm, den späteren großen Stättemeister Straßburgs (geb. 1489)[3]). Wohnung und Unterhalt hatte er in dem bei der Stadt gelegenen Wilhelmskloster. Nachdem er dann drei Jahre lang, 1505—1508 wieder in Straßburg, und zwar im Hause des Ritters Martin Sturm zugebracht hatte, begleitete er den jungen Peter Sturm, Bruder Jakobs, auf die Universität Freiburg, nachher den Paul Sturm nach Heidelberg (1510 und 1511). Seit 1512 scheint Wimpheling meistens in seiner Vaterstadt Schlettstadt gelebt zu haben; seine Briefe sind entweder von hier, oder von Straßburg oder aus dem Schwarzwald datiert. Sowohl in Schlettstadt als in Straßburg gründete er um 1514 gelehrte Gesellschaften (sodalitates) und wurde als das Haupt derselben geehrt. Die letzten zehn Jahre seines greisen, von Podagra geplagten Alters verbrachte er zu Schlettstadt im Hause seiner Schwester und starb am 17. Nov. 1528 über 78 Jahre alt, wurde auch dort begraben[4]).

Als Schriftsteller ist er erst im reiferen Mannesalter hervorgetreten und hat dann eine Anzahl kleinerer Schriften über Erziehung und kirchliche oder politische Fragen veröffentlicht. Die erste im J. 1497 zu Straßburg gedruckte ist eine kurze Anleitung zur besseren Einrichtung des Unterrichts an den Gelehrten-Schulen[5]), worin er das Lesen der römischen Dichter Virgil und Horaz, namentlich aber der römischen Geschichtsschreiber und Philosophen empfiehlt und gegen die „erbärmlichen Verfolger der schönen Wissenschaften“ in Schutz nimmt, daneben aber auch für heilsam erachtet, die Jugend mit den Schriften der Kirchenväter Ambrosius, Hieronymus, Lactanz u. a. bekannt zu machen; die bisher herrschende geisttötende Lehrweise, die alles auf Grammatik stelle und die Jugend abschrecke, greift er lebhaft an, zeigt, wie es besser zu machen sei, und dringt auf die Anstellung besserer Lehrer, indem er in warmen und

---

[1]) v. Wiskowatoff 32. 40.

[2]) S. 77—78. 97.

[3]) v. Wiskowatoff 118. 143. 172.

[4]) v. Wiskowatoff 216. 231. 236.

[5]) Der Titel der Schrift lautet: Isidoneus Germanicus ad Georg. de Gemmyngen. — Isidoneus soll das latinisierte εἴσοδος νέος d. h. „neuer Weg“ sein. Im nämlichen Jahr 1497 noch erschien zu Straßburg eine dritte Ausgabe. (Wiskowatoff 61).

ewig gültigen Worten die hohe Aufgabe des Lehrers und die ihm nötigen Eigenschaften schildert und zugleich nachdrücklich betont, daß es kein besseres Mittel gebe, die deutsche Jugend aus der ihr von den Italienern vorgeworfenen „Barbarei" und aus den Verlockungen sinnlicher Lust zu befreien, als wenn man bei ihr Liebe zur wissenschaftlichen Arbeit und zugleich fromme Denkart einpflanze. Aus jedem Satze spricht der hochgebildete, um die deutsche Jugend väterlich besorgte Erzieher, in vieler Beziehung der Mitbegründer des wenige Jahrzehnte nachher eingerichteten Unterrichts an den Gymnasien.

Im J. 1500 folgte die lateinische Schrift „Jugend" (adolescentia), eine Sammlung von Lesestücken in Prosa und Poesie aus alter und neuerer Zeit nebst Mahnungen an die Jugend, wie sie sich zu verhalten habe. Die Jugend soll sich durch Bildung und Sittenreinheit fähig machen, dem Vaterland zu dienen und ebenso auch die schreckliche Zerrüttung in den kirchlichen Verhältnissen zu heilen. „Die Zurückführung der katholischen Kirche zu ihrer früheren Sittenreinheit muß bei den Kindern ihren Anfang nehmen, gleich wie auch ihre Entartung aus einer fehlerhaften und verkehrten Erziehung hervorgegangen ist[1])".

Im Oktober 1501 veröffentlichte Wimpheling eine kleine lateinische Schrift „Germania" mit einer Widmung an Meister und Rat der Stadt Straßburg, worin er zunächst mit geschichtlichen Tatsachen dartut, daß das Elsaß wie das abwärts gelegene linksrheinische Land jetzt und von jeher deutsch gewesen sei, niemals zu Gallien gehört habe, die französischen Könige aber seit 1444 das Gelüste trügen, es sich anzueignen und es für einen ursprünglichen Teil Galliens auszugeben, und leider zuweilen sich unter den Gesandten, die man vom Elsaß aus an die französischen Könige geschickt habe, „Halbfranzosen" (Semigalli) gefunden hätten, die in Hoffnung auf Ehren und Würden diesen französischen Wünschen sich freundlich erwiesen hätten. Mit dem heiligsten Recht, fährt er im folgenden zweiten Buch fort, könne also die Stadt Sfraßburg das Joch der französischen Dienstbarkeit von sich abweisen, und er glaube auch zuversichtlich, daß weder im Rat noch in der Gemeinde eine Partei anders gesinnt sei, als bereit, die Unabhängigkeit der Stadt gegen jedermann zu verteidigen. Dazu sei aber vonnöten, stets gut für den Krieg gerüstet zu sein, mit den benachbarten Städten und Fürsten Freundschaft zu halten, aber nicht zu fest auf sie zu vertrauen, da nicht alle Fürsten so klug und würdig von den Reichsstädten dächten, wie einst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein.

Dann geht er dazu über, den Wert der Kenntnis der lateinischen Sprache und der Wissenschaften zu schildern und macht den Vorschlag: es sollten die Söhne der Bürger, wenn sie aus der Kinderschule kämen, noch 3—5 Jahre ein Gymnasium besuchen, welches in der Stadt Straßburg errichtet werden könnte und wozu die Stadt weiter nichts als ein Schulgebäude zu stellen brauche. Für die Knaben sei das unendlich besser, als ohne Aufsicht herumzulaufen, die Zeit mit Vogelbeize, Prassen, Spiel und Wollust zu verderben. Den Schulen des Münsters und der Stifter solle durch die neue Anstalt durchaus kein Abbruch geschehen; denn es würden in diese nur solche Knaben eintreten, welche die vorhandenen Schulen schon einige Jahre besucht haben und sich nun die Vorkenntnisse verschaffen sollen, um an Universitäten studieren zu können; denn leider hörten dort jetzt viele aristotelische Philosophie und kaiserliches Recht, ohne Latein und Grammatik zu verstehen. Worauf es ihm ankam, sprach er mit vollkommenster Deutlichkeit aus: weltliche Gelehrte der heiligen Schrift zu erziehen, die von der Stadt bezahlt seien, damit sie standhaft und unerschrocken die Wahrheit öffentlich zu sagen wagten.

Ausdrücklich warnt er einmal die Eltern, ihre Kinder den Klöstern zu übergeben.

---

[1]) Wiskowatoff 86—90.

Im J. 1505 veröffentlichte er zu Straßburg einen „Kurzen Abriß der deutschen Geschichte", wobei er Vorarbeiten des Sebastian Murrho, Stiftsherrn zu Colmar, benutzen konnte[1]), endlich im J. 1514 eine Anleitung für den Unterricht in niederen Knaben-Schulen und in allgemeinen Gymnasien (Universitäten) für Jünglinge[2]).

Seit dem Jahre 1505 betrat Wimpheling mit verschiedenen Schriften[3]) ein anderes Gebiet: er zog gegen die Sittenlosigkeit des Klerus, die rohe Unwissenheit der Mönche und die Verschleuderung deutscher Pfründen an päpstliche Höflinge zu Felde, nicht wie gleichzeitig Heinrich Bebel zu Tübingen mit launigem Spott, sondern mit dem Ernste des Predigers und Schulmanns und der Wärme des Vaterlandsfreundes, so wie es bisher in Straßburg Geiler von Kaisersberg getan hatte. Er verficht dabei die päpstlichen Zölibatsgesetze ohne Einschränkung und ist außer sich über die „Gotteslästerung" der mit Zuhälterinnen lebenden Priester, die in den Kirchen „mit befleckten Händen, mit unreinem Munde und mit wollüstigen Gedanken" die heiligen Handlungen vollziehen. Zugleich klagt er, daß es Bischöfe gebe, die gegen bestimmte hohe Gebühren den Priestern erlaubten, sich zu ihrem Vergnügen Köchinnen zu halten, daher man auch sehe, daß Priester, nachdem in ihrem Hause die Dirnen ihr Kindbett überstanden, öffentliche Gastmähler feierten, auch später ihren Bastard-Kindern bei der Verheiratung festliche Hochzeiten veranstalteten und sie in Testamenten bedächten. Er warnt die Jugend vor solchen bösen Beispielen und gibt eingehende Ratschläge zur Stärkung der Keuschheit und bezeichnet Arbeit, unschuldige Spiele und Gebet als geeignete Mittel dazu. Weiter handelt er von der „Reinheit im Geiste", wo er dann die Laster der Zweizüngigkeit, Heuchelei, Anmaßung und Verfolgungssucht geißelt, die man leider vielfach unter den Mönchen finde; die Bettelorden lägen sich stets in den Haaren, die Franziskaner, die es mit Skotus hielten, schimpften auf die Dominikaner und ihren Albert von Aquino und umgekehrt; beide machten aber gemeinschaftliche Sache, wenn es gelte einen Weltgeistlichen zu bekämpfen, der nicht Kapuze und Skapulier getragen. Sie hätten zwar das Sprichwort erfunden, „die Wissenschaft stecke in den Mönchskappen"; aber das sei ganz falsch; der heilige Augustin, auf den sich die Bettelorden beriefen, sei niemals Mönch noch Eremit gewesen und habe niemals eine Kutte getragen; die Bettelorden seien alle viel später gestiftet; auch Moses, Christus und die Apostel seien keine Mönche gewesen, ebenso wenig wie zahllose andere fromme und gelehrte Männer, die sich um die Wissenschaft verdient gemacht hätten.

Gleichzeitig geißelte er den Mißbrauch, daß sich unwürdige Menschen die

---

[1]) Epitome rerum Germanicarum usque ad nostra tempora. Strasb. 1505. Neue Ausgabe 1562 zu Marburg. v. Wiskowatoff 108.

[2]) De proba institutione puerorum in trivialibus et adolescentium in universalibus gymnasiis. Hagenau 1514 4°. Die Schrift hat zwei Abteilungen: De interpretandis ecclesiae collectis regulae XVI. De ordine vitae sacerdotalis. Wiskowatoff 205.

[3]) Diese Schriften sind: „Über die Sittenreinheit" (De integritate) März 1505 bei Knoblauch in Straßburg; Verteidigung des christlichen Staats (Apologia pro republica Christiana", zu Pforzheim bei Anshelm gedruckt, 1506. 4°. (verfaßt schon zu Anfang des Jahres 1504). Zweite erweiterte Ausgabe des Buchs de integritate Straßburg bei Knoblauch 1506, welcher zustimmende Briefe von Ulrich Zasius in Freiburg, Heinrich Bebel in Tübingen, Beatus Rhenanus, damals in Paris, und anderen namhaften Männern beigedruckt sind. — Verteidigende Erklärung zu seiner Schrift de integritate (Apologica decleratio Wimphelingi in libellum suum di integritate, um 1506). Über das Leben und die Wunder des Johann Gerson, Verteidigung desselben und des Weltklerus (De vita et miraculis Joa. Gerson, defensio Wimphelingi pro divo Joa. Gerson et clero seculari, um 1506). Verteidigung gegen Franz Schatzer und seine Mitschuldigen, mit Anschreiben an Papst Julius II. und den Bischof Albert von Straßburg 1506. (v. Wiskowatoff 121 ff. 130—135).

Kirchenpfründen zu verschaffen wüßten, namentlich auch Magister oder Doktoren des kanonischen Rechts anderen die Kanonikate in den Stiftern wegschnappten[1]).

Im J. 1506 spricht er sich in seiner „Verteidigung des christlichen Staats" Kap. 33 folgendermaßen aus: „Es ist nicht genug zu beklagen, daß oft ein Vieh (una saepe bestia), weil es in Rom niedrige Dienste geleistet, mehr und einträglichere Pfründen hat, als 4, 5 und 6 Männer zusammengenommen, die an den Universitäten philosophische und theologische Vorlesungen halten, für die christliche Kirche sorgen, den christlichen Glauben verteidigen, den Papst und die Kardinäle in ihrem Ansehen schützen. Wie lange noch wirst Du, guter Gott, dies ertragen? Wie lange noch willst Du, deutsche Nation, in törichter und wahrhaft eselhafter Geduld dies mit ansehen?"

Über solche Angriffe waren alle Papisten, namentlich aber die Mönche, aufs höchste aufgebracht, schrieben Schriften gegen Wimpheling und verklagten ihn beim Papst; „das Buch de integritate", erklärte einer, „ist samt seinem Verfasser eher dem Scheiterhaufen, als dem Zensor zu übergeben". Einen besonders willkommenen Grund zur Anklage erhielten sie, als Wimpheling im J. 1508 des Lupold von Bebenburg um 1338 verfaßte Schrift „Über die Rechte des Königs- und Kaiser-Reichs" zu Straßburg im Druck herausgab, mit einer Zuschrift an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen; denn damit machte er sich zum Mitschuldigen jenes Mainzer Domherrn und nachherigen Bischofs von Bamberg, der unter Kaiser Ludwig dem Bayern die Rechte des Kaisertums gegenüber dem Papst mit größestem Nachdruck und lebhafter Beredtsamkeit verfochten hatte. Papst Julius II. hielt jetzt die Zeit zum Einschreiten für gekommen und lud den 60jährigen Wimpheling zur persönlichen Verantwortung nach Rom vor; nachdem indessen Wimpheling in Briefen und Gedichten an den Papst seine Gläubigkeit beteuert und Bischof und Domkapitel zu Straßburg sich für ihn verwendet hatten, wurde die Ladung wieder zurückgenommen[2]).

Durch seine geschichtlichen Werke und Veröffentlichungen besaß Wimpheling den ersten Namen als politischer Schriftsteller Deutschlands und Kenner der deutschen Geschichte. Das erklärt, warum sich Kaiser Maximilian im J. 1510 an ihn wandte, um ein Gutachten über Maßregeln gegenüber dem römischen Stuhl zu erhalten (oben S. 292). Als dann Julius II. ein Konzil nach dem Lateran berief, hoffte Wimpheling leichtgläubig davon eine Besserung, bis er sah, daß sich davon nichts erfüllte. Nun griff er im J. 1515 wieder zur Feder und gab eine Schrift heraus, in welcher er für den Mainzer Kanzler Martin Meyer Partei nahm gegen des Aeneas Sylvius Schrift über Deutschland, die Beschwerden der deutschen Nation also als berechtigt verfocht, überhaupt Deutschland gegenüber der Geringschätzung der Italiener in Schutz nahm[3]).

Als mit dem J. 1516 und 1517 der eigentliche Kampf mit dem Papsttum und dem alten Glauben begann, war Wimpheling ein alter, vom Podagra geplagter Mann, der sich in die neue Zeit nicht finden konnte und den Rest seiner Tage bei seiner Schwester in Schlettstadt in strenger Zurückgezogenheit bis an seinen am 17. Nov. 1528 erfolgten Tod dahinlebte.

---

[1]) Im J. 1520, noch zu Lebzeiten Wimphelings veröffentlichte sein Neffe Jakob Spiegel als Anhang zu Wimphelings Auszug aus der Pragmatischen Sanktion (Vgl. § 63 S. 293) eine kleine Schrift mit dem Titel: „Über die Prozesse und hinterlistigen Kniffe gewisser Höflinge" nämlich päpstlichen Hofgeschmeißes, die ebenfalls von Wimpheling herrührt. Es hat sich nämlich hiervon eine Handschrift erhalten, welche den Titel führt: Avisamentum de astutiis et malis artibus curtisanorum a Jac. Wimphelingio Sletst. amico meo praecipuo conscriptum et ab Hulderico Zasio descriptum Friburgi. Nach dieser Abschrift des Ulrich Zasius druckt Riegger das Stück ab. (Wiskowatoff 180. 181).

[2]) v. Wiskowatoff 135—137.

[3]) Responsa et Replicae ad Aeneam Sylvium. Straßburg bei Beck. 1515. 4°. v. Wiskowatoff 198—204.

§ 81.

10. Aufschwung der Naturwissenschaften. Entdeckung Amerikas 1492. Aufstellung eines neuen Weltsystems durch Kopernikus seit etwa 1516 Sterndeuterei (Astrologie). Reform der Heilkunde und Chemie durch Paracelsus.

Der mächtige Wissens- und Forschungstrieb, welcher im 15. Jahrh. in Italien und Deutschland erwacht war, hatte auch eine Wiederbelebung der Philosophie der Alten und einen Aufschwung der Mathematik, Astronomie und der Naturwissenschaften überhaupt zur Folge, welche zahlreiche Gegensätze gegen die bisherigen Lehren der Kirche erzeugten; die Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus seit 1492 bewies die Kugelgestalt der Erde, bestätigte also wichtige Lehren der Alten, führte zur Aufwerfung neuer Fragen und erweiterte den ganzen Gesichtskreis der Menschen. Keine geringe Zahl von Ärzten und Naturforschern haben sich auch in der Folge an der Untersuchung theologischer und biblischer Angelegenheiten beteiligt und sind Bahnbrecher für freiere Auffassungen geworden, wie Paracelsus, Otto Brunfels in Straßburg, Vadianus in St. Gallen, Michael Servet.

Um den Leser etwas nachdrücklicher auf diese Geistesströmung bei Beginn der Reformation hinzuweisen, soll im Folgenden wenigstens die Wirksamkeit zweier der bedeutendsten Naturforscher jener Zeit angedeutet werden, des Kopernikus und des Paracelsus.

Nikolaus Koppernikus oder Koppernigk[1]) wurde am 19. Febr. 1473 zu Thorn, der alten Deutsch-Ordens-Stadt am rechten Ufer der Weichsel, geboren; er besuchte bis zu seinem 18. Jahre die guten Schulen seiner Vaterstadt und bezog im Winter 1491/92 die Universität zu Krakau, wo damals wie in allen polnischen Städten die Bürger ganz überwiegend Deutsche waren und wo die neuen Wissenschaften unter König Kasimir IV. in hoher Blüte standen[2]). In den vier Jahren seines dortigen Aufenthalts befaßte er sich nicht bloß mit den schönen Wissenschaften, sondern auch mit Mathematik und Astronomie, welche von dem ausgezeichneten Brudzewski (Albertus Blar de Brudzewo) gelehrt wurden. Von 1494 bis 1496 befand er sich in der Heimat, zu Thorn und zu Heilsberg, dem bei Frauenburg gelegenen Residenzschlosse des Bischofs von Ermland, Lukas Watzelrode, seines mütterlichen Oheims, der ihm wohl um diese Zeit die 4 niederen Weihen erteilt haben wird; die höheren Weihen hat Kopernikus nie erhalten. Im Spätherbst 1496 begab er sich nach Bologna, um Jurisprudenz, d. h. wohl in der Hauptsache kanonisches Recht zu studieren und sich dadurch die Fähigkeit zur Erlangung eines Kanonikats im Domkapitel zu Ermland zu verschaffen. Bereits gegen Ende des Jahres 1497 erhielt der nun kaum 25jährige Studiosus Briefe des Oheims und Domkapitels, daß er zum Domherrn ernannt sei und auf 3 Jahre Urlaub habe, um seine Studien zu vollenden; nach $3^1/_2$jährigem Aufenthalt in Bologna ging er im April 1500 auf ein Jahr nach Rom und machte im Sommer 1501 einen kürzeren Besuch in Heilsberg, um eine Verlängerung des Urlaubs zu erwirken, die ihm auch auf 2 Jahre bewilligt und später weiter verlängert wurde, übrigens unter der Bedingung, auch noch Medizin zu studieren, damit Bischof und Domkapitel in ihrer abgelegenen Gegend einen tüchtigen Arzt zur Seite hätten. Kopernikus suchte nunmehr die venezianische Universität Padua auf und studierte daselbst kanonisches Recht und Medizin bis zu Ende des Jahres 1505. Seine juristischen Studien fanden ihren Abschluß schon etwas früher, durch Erwerbung der

[1]) Prowe Leop., Leben des Copernicus. 1. 2. 1883.

[2]) Urkunden und Ratsbücher zu Krakau sind bis 1574 stets lateinisch oder deutsch abgefaßt; 1574 findet sich die erste polnische Urkunde.

Würde eines Doktors des kanonischen Rechts am 31. Mai 1503 zu Ferrara, einer päpstlichen Universität, wo ein Domherr sich schicklicher zum Doktor machen ließ als in dem venezianischen Padua. Den Grad eines Doktors der Medizin hat Kopernikus nie erlangt[1]).

Die schon in Krakau begonnenen Studien über Mathematik und Astronomie hat er während seines 10jährigen Aufenthalts in Italien neben den Brot-Studien eifrig fortgesetzt und mit mehreren bedeutenden Astronomen lange verkehrt, in Bologna auch die griechische Sprache erlernt, die ihm ermöglichte, die astronomischen und philosophischen Lehren der griechischen Denker aus der Quelle zu schöpfen[2]). Die Schriften der großen deutschen Astronomen Georg von Peuerbach † 1461 und Regiomontanus (Karl Müller aus Königsberg in Unterfranken) † 1476 brachten ihm hierbei nicht geringe Förderung.

Von 1506—1512 lebte er auf dem Schlosse Heilsberg bei seinem Oheim dem Bischof, nach dessen am 29. März 1512 erfolgten Tod vier Jahre lang zu Frauenburg, am Sitz des Domkapitels, dann von 1516 bis 1521 überwiegend auf Schloß Allenstein mit dem Auftrag, die dortigen Güter des Kapitels zu verwalten. Während der letzten 22 Jahre seines Lebens nahm er seinen Platz im Domkapitel zu Frauenburg ein und ist dort am 24. Mai 1543 im Alter von 70 Jahren gestorben.

Die religiösen Bewegungen schlugen ihre Wellen auch nach dem Bistum Ermland herüber; aber nachdem dort auf den Bischof Fabian von Lossainen 1523 ein heftiger Gegner der Neuerungen, Mauritius Ferber, getreten war, mußten sich auch die Domherrn größerer Vorsicht befleißigen. Der Domkustos Tiedemann Giese verfaßte damals eine Schrift gegen Luthers Lehre vom Seligwerden durch den Glauben allein, vielleicht doch auch zu dem Zweck, darzutun, daß er kein Anhänger Luthers sei; zu dieser Schrift sprach Kopernikus ausdrücklich und öffentlich seine Zustimmung aus, hat auch in der Folge jede Annäherung an die Reformation vermieden[3]).

Sein Weltsystem, wonach die Erde und die übrigen Planeten sich um ihre eigene Axe und die Sonne bewegen, wie schon Platon gerechnet hatte (S. 349), stand ihm wohl schon etwa seit dem Jahre 1507 fest, er blieb aber Zeit Lebens beschäftigt, es mathematisch und logisch genauer zu begründen. Mündlich machte er davon einzelnen Gelehrten Mitteilung, auch dem Kardinal Nikolaus Schönberg, Bischof von Kapua, der ihn im Namen des Papstes darum ersuchte, und so drang die unbestimmte Kunde davon allmählich in weitere Kreise; aber öffentlich sich darüber zu äußern, vermied Kopernikus gänzlich; im Jahre 1533 setzte er einen kurzen Abriß seines Systems auf, gab aber nur an einzelne vertraute Freunde Abschriften davon, weshalb auch dieser Abriß fast verloren gegangen wäre[4]). Der Grund war lediglich der, daß sein Weltsystem in Widerspruch stand mit dem, was die christlichen Priester seit dem 4. Jahrh. aus den alten Religionsschriften der Juden als göttliche Offenbarung herausgelesen hatten, wonach die Sonne um die Erdscheibe herumlaufe, und der Himmel ein festes Gewölbe über dem Weltraum bilde. Wenn Kopernikus sein System öffentlich im Druck dargelegt haben würde, so hätte ihn das zum wenigsten seine Domherrn-Stelle gekostet und damit ihm die Möglichkeit geraubt, seine Beobachtungen fortzusetzen; wahrscheinlich aber wäre er, wie später Galilei, von der Inquisition wegen Häresie in Anklage versetzt worden.

Erst im Spätherbst 1542, als eine schwere Krankheit das Herannahen seines Todes ankündigte, gab er dem Drängen der Freunde nach und erlaubte, sein großes

---

[1]) Prowe 1, 310. 326—329.

[2]) Prowe 1, 257.

[3]) Prowe 2, 167.

[4]) Nic. Copernici, de hypothesibus motuum coelestium a se constitutis commentariolus, 1878 in Wien aufgefunden. Prowe 2, 273. 282—192.

lateinisches Werk „Über die Umdrehungen der himmlischen Kugeln" (de revolutionibus orbium coelestium) zu Nürnberg bei Petrejus in Druck geben. Der evangelische Prediger Andreas Osiander zu Nürnberg, der Liebhaber von Mathematik war, erbot sich, den Druck zu übernehmen, geriet aber in Angst über den Eindruck, den das Werk machen würde und riet Kopernikus, seine Lehre in einer Vorrede nur als Vermutung (Hypothese) hinzustellen; als Kopernikus dies entschieden ablehnte, fälschte Osiander eine Vorrede solchen Inhalts[1]), nicht aus Furcht vor dem Papst, der in Nürnberg und im größten Teil Deutschlands keine Macht mehr hatte, sondern aus Furcht vor Luther und Melanchthon, die sich längst als heftige Gegner des neuen Weltsystems bekundet hatten.

Dem sterbenden Kopernikus konnte man am 24. Mai 1543 den ersten Abdruck des Werkes noch in die Hand geben[2]).

Ob die dem Werk vorangestellte Widmung an Papst Paul III. von Kopernikus selbst herrührt, bleibt wegen einiger darin enthaltenen starken Stellen zweifelhaft; die eigenhändige Handschrift des Werkes bietet sie nicht. Sehr bald wurde das Buch von der päpstlichen Bücher-Inquisition auf das Verzeichnis (Index) der verbotenen Bücher gesetzt und ist bis zum J. 1835 darauf stehn geblieben.

Kopernikus gehört, wie schon der um ein Jahrhundert ältere Heinrich von Langenstein aus Hessen, Lehrer zu Paris, seit 1483 in Wien, und wie auch Regiomontanus zu den großen Astronomen, welche die Kunst der Sterndeuterei (Astrologie) verachteten, d. h. die Kunst, aus der gegenseitigen Stellung der Sterne die Geschicke von Menschen, auch Krieg, Pest, Hungersnot, Erdbeben, Überschwemmungen voraussagen zu können. Dieser aus Ägypten, Assyrien und Persien stammende Aberglaube ist zuerst in die Religions- und Geschichtsbücher der Israeliten eingedrungen und mit diesen dann seit dem 4. Jahrh. durch die christlichen Priester ins Abendland verpflanzt worden; an den Universitäten kam er besonders dadurch in Schwung, daß die Astronomen größtenteils Mönche oder Priester waren, denen Bibelstellen mehr galten als Vernunftsgründe.

So wie Philosophie und Astronomie unter der Herrschaft des Papsttums und der Mönche vollständig verkommen waren, so verhielt sich das ähnlich mit allen Naturwissenschaften, auch mit der Heilkunde. An den Universitäten wurde dieselbe meistens von Klerikern, insbesondere Mönchen gelehrt, und mit ihrer Ausübung befaßten sich ebenfalls viele Priester, Mönche und Nonnen, die, in finsterem Aberglauben erzogen, die Krankheiten mit Gebeten, Weihwasser, herbeigebrachten Reliquien oder Heiligen-Bildern, Teufel-Austreibungen zu bannen unternahmen, so wie man es noch bis auf diesen Tag zu Rom unter den Augen des Papstes treibt. Auch die weltlichen Ärzte waren meist unwissende Quacksalber, die mit Unmassen von Arzneien, vielem Aderlassen und anderen Torheiten die Krankheiten mehr verschlimmerten als besserten.

Mit diesen verrotteten Zuständen nahm nun zu Beginn des 16. Jahrh. ein junger Mann den Riesenkampf auf, Philipp Theophrast Bombast von Hohenheim, geb. am 17. Dez. 1493 zu Maria Einsiedeln in der Schweiz[3]). Sein Vater Wilhelm Bombast von Hohenheim stammte von einer Ritterfamilie in Württemberg (Hohenheim bei Stuttgart), ließ sich in Einsiedeln als Arzt nieder und heiratete dort eine Schweizerin, bekleidete aber nachher 32 Jahre lang das Amt eines Stadt-Physikus zu Villach in Kärnten.

[1]) Prowe 2, 520. 524. 530. 240.

[2]) Prowe 2, 556.

[3]) Netzhammer, Raym., (Professor der Mathematik u. Chemie zu Einsiedeln): Theophr. Paracelsus. Das Wissenswerteste über Leben, Lehre u. Schriften des berühmten Einsiedler Arztes. 1900. S. 64 4° (neueste und beste Übersicht). Schubert, Ed. und Sudhoff, K., Paracelsus-Forschungen. Heft 1 u. 2. 1887—89. Sudhoff, K., Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. 1. 2. 1894—1900. [Hauber, Eb. Dav.]: Bibliotheca sive Acta et Scripta Magica. VI. Stück. 1739. S. 349. 353. 382—396. (Vgl. oben S. 321 Anm.)

Über die Jugend Theophrasts ist nicht viel bekannt; in Schmelzhütten lernte er früh die chemischen Prozesse bei Läuterung der Metalle kennen, hat auch ohne Zweifel in die Werkstatt manches Alchymisten (Chemikers) genaueren Einblick erhalten. Seiner eignen Angabe nach besuchte er „hohe Schulen", nämlich Universitäten in Deutschland, Italien und Frankreich und erwarb an einer derselben den Grad eines Doktors der Medizin; er nannte sich „beider Arzneien Doktor", d. h. beider Arten der Heilkunde, der inneren Medizin (Physik) und der Chirurgie, welche er als untrennbar zusammengehörig betrachtete. Jahrelang unternahm er große Reisen durch alle Länder Europas, überall mit scharfem Auge die Übungen der Ärzte, Apotheker, die von Ungelehrten angewendeten Heilverfahren beobachtend und ausforschend, diente auch in zwei Feldzügen als Militärarzt. Um die Jahre 1525 und 1526 hielt er sich in Tübingen und in Freiburg i. Br. auf und beschloß dann, sich in der bedeutendsten Stadt Westdeutschlands, in Straßburg, niederzulassen, erkaufte auch am 5. Dez. 1526 daselbst das Bürgerrecht und wurde der Zunft der Luzerne (der Kornhändler) zugeteilt. Schnell machten ihm die außerordentlichen Erfolge seines Heilverfahrens einen großen Namen; im Sommer 1526 gelang es ihm, den Buchdrucker Froben in Basel von einem schlimmen und schmerzhaften Leiden schnell herzustellen, und wurde damals auch von Desiderius Erasmus zu Rat gezogen. Zu Ende des Jahres 1526 oder Anfang 1527 berief der Stadtrat zu Basel den jetzt 33 jährigen Hohenheim zum Stadtarzt und Ordinarius an der medizinischen Fakultät der Universität, und hat er seine Vorlesungen alsbald begonnen, der Sitte der Zeit entsprechend seinen Namen „von Hohenheim" jetzt in Paracelsus übersetzt.

Klarer als irgend jemand vor ihm erkannte er, daß in der ganzen Natur chemische Prozesse eine Hauptrolle spielen, beim Wachstum der Pflanzen, beim gesunden Tier und Menschen, und nicht weniger bei Krankheiten, daß Krankheiten auch vom Eindringen schädlicher Stoffe und Lebewesen herrühren. Er hat dies einmal in folgender Weise ausgedrückt: Die Grundlage der Heilkunst sei erstens Philosophie, nämlich Kenntnis der Erde und des Wassers, zweitens Astronomie und Astrologie, nämlich Kenntnis der beiden Elemente, der Luft und des Feuers, drittens Alchimie, welche sich mit den Eigenschaften der genannten vier Elemente und ihrer Verwertung zu Arzneien beschäftige, endlich viertens Tugend, nämlich guter Verstand und Rechtschaffenheit. Er drang darauf, nur wenige, einfache, in ihrer Wirkung bekannte Arzneien anzuwenden und sich über deren Reinheit zu versichern, sah sich auch veranlaßt, bei der damaligen Unerfahrenheit und Unzuverlässigkeit der Apotheker viele Heilmittel in seinem eigenen Laboratorium herzustellen. Ihm verdankt man insbesondere die Einführung des Opiums, namentlich in der Form des Laudanums, welches er in der Türkei kennen gelernt hatte.

Als erste Aufgabe des Arztes bezeichnete er es, die Natur der Krankheit, ihren Sitz, ihre Ursachen zu erkennen (eine richtige Diagnose zu stellen) und dann den Körper in seinem Kampf mit der Krankheit vorsichtig zu unterstützen: dabei warnt er vor Verallgemeinerung und sagt: „Wer aus einem oder aus zehn Menschen auf alle schließt, geht in die Irre."; es gelte bei jedem Kranken den ganzen Menschen mit in Betracht zu ziehen, seine Abstammung, seine bisherige Lebensweise, auch die Richtung seines Geistes und Gemütes. Um seinen Studenten recht deutlich die Notwendigkeit vor Augen zu führen, daß mit allen veralteten Überlieferungen gebrochen werden müsse, verbrannte er eines Tages auf öffentlichem Marktplatze zu Basel Schriften des Arabers Avicenna, † 1037, welche bisher neben denen des Griechen Galenos die Hauptlehrbücher der Medizin gewesen waren. Während die übrigen Professoren der Medizin in lateinischer Sprache lehrten und in rotem Hut und Talar auf dem Katheder erschienen, trug Hohenheim in deutscher Sprache vor und erschien in gewöhnlicher Kleidung. Da er als Lehrer und als Arzt den größten Zulauf hatte, war

es kein Wunder, daß die andern Professoren und Ärzte der Stadt, die Quacksalber, die Priester, Mönche und Nonnen ihm alle möglichen Hindernisse bereiteten und ihm, wo sie konnten, etwas anhingen.

Gegen Ende des Jahres 1527 hatte der Basler Domherr Cornelius von Lichtenfels seine ärztliche Hilfe nachgesucht und ihm im Fall der Wiederherstellung eine Ehrenbelohnung von 100 fl. zugesagt; als er schnell geheilt war, weigerte er sich zu zahlen, worauf Hohenheim beim Rat klagte, aber statt der 100 nur 6 fl. zugesprochen erhielt. Dieses Urteil erschien Hohenheim als eine Verletzung seines vertragsmäßigen Rechts und außerdem als eine Bloßstellung seiner Ehre; er ließ seinem Unwillen darüber freien Lauf und flüchtete, als der Rat ihn deswegen zur Haft bringen wollte, schleunigst aus Basel und ging nach Colmar (Februar 1528). Seitdem hielt er sich an vielen verschiedenen Orten, in Regensburg, St. Gallen, Appenzell, dann in Tirol und den übrigen österreichischen Alpenländern auf, heilend, in seinem Laboratorium nach chemischen Gesetzen forschend und Bücher schreibend. Von seinem 1538 zu Villach verstorbenen Vater erbte er einiges Vermögen, was ihm sein Leben erleichterte. Schon am 24. Sept. 1541 starb er selbst, erst 48 Jahre alt, zu Salzburg und wurde seinem letzten Wunsche gemäß im Krankenhaus bei St. Sebastian an der Mauer der Kirche beigesetzt. In einem Testament, welches er schon schwer krank im Wirtshaus bei dem Weißen Roß, also auf der Reise, vor Notar und Zeugen errichtete, empfahl er seine Seele Gott dem Allmächtigen, „in ungezweifelter Hoffnung, Gott werde das bittere Leiden und Sterben seines eingeborenen Sohnes, unseres Heiligmachers Jesu Christi an ihm armseligen Menschen nicht unfruchtbar und verloren sein lassen". Seine Habe, einige Vermächtnisse an Dritte ausgenommen, bestimmte er den Armen und Kranken.

Die Anfänge der Reformation fielen in sein reiferes Jünglingsalter, und die wichtigen Zeitfragen bewegten ihn tief, wenn auch erst ausgemacht werden muß, wieviele von den 100 angeblich von ihm verfaßten theologischen Schriften wirklich von ihm herrühren; dem Papsttum war er entwachsen, aber er wollte sich auch nicht zu den starren Glaubenssätzen Luthers, Zwinglis, der Wiedertäufer bekennen, sondern wünschte seinen eigenen Überzeugungen zu leben, die er teils aus den Evangelien schöpfte, welche er stets bei sich führte, teils aus seiner allgemeinen philosophischen Weltanschauung; er ging nie zur Kirche, nahm an keinen kirchlichen Feiern teil, war auch zur Zurückhaltung schon dadurch genötigt, daß er in vielen Ländern und Orten von ganz verschiedenem Glauben zu leben hatte. Was er von jedermann verlangte, war: tugendsames Leben und religiöse Duldsamkeit. Ein so helldenkender Naturforscher konnte sich natürlich nicht an den Buchstaben der biblischen Schriften halten, trug daher auch der Kabballah Neigung entgegen. Im allgemeinen teilte er die Ansichten der Brüder (Waldenser).

Als Amerika entdeckt und von besonderen Menschen-Rassen bewohnt gefunden worden war, stellte Paracelsus den Satz auf, daß diese Menschen nicht von Adam abstammten, da Kinder nur immer dieselbe Art haben könnten, wie ihre Eltern, und ihnen nicht ungleich sein. Das lief also stracks gegen das Alte Testament und erzürnte die Rechtgläubigen nicht wenig; hat doch noch Hugo Grotius gemeint: „wenn eine solche Ansicht Glauben finde, würde der christlichen Frömmigkeit eine große Gefahr erwachsen", und sind noch später die Rechtgläubigen über Isaac la Peyrère († 1676) und Charles Blount († 1693) hergefallen, als diese ähnliches lehrten.

Paracelsus war also unzweifelhaft Häretiker und wurde denn auch alsbald von den Papisten und von den reformierten und lutherischen Rechtgläubigen mit ihren gewöhnlichen Waffen der Verleumdung verfolgt, daß er mit Zauberei umgehe, mit dem Teufel im Bunde stehe und mit dessen Hilfe gefährliche Tränke zu bereiten und auch

Gold zu machen verstehe[1]). Er hat sich mehrfach hiergegen verteidigt und erklärt, die Alchimie sei nicht dazu da, Gold zu machen, sondern gute Arzeneien, nachdrücklich immer wieder hervorgehoben, der Arzt müsse seine Kunst immer in Gedanken an Gott üben, also nicht mit Hilfe des Teufels. Er tut auch einmal den wichtigen Ausspruch: „Es mögen die vier Geschlechter (Arten der Geisteskranken) nicht mit den Geistern oder Teufeln besessen werden, als viele davon klappern (!); denn der Teufel und seine Gesellschaft gehen in keinen unbesinnten Körper, der nicht nach seiner Eigenschäft mit ganzer Vernunft regiert wird"; damit verwirft er klärlich den von der Kirche verbreiteten Wahn, daß die Geisteskranken von bösen Geistern besessen seien.

Aber der dumme Haufe, der den rätselhaften Mann in seinem Laboratorium arbeitend wußte, glaubte den Verleumdungen, und Hohenheim war stets darauf gefaßt, von der römischen Inquisition angeklagt zu werden; diesen Feinden gegenüber nahm er die Miene eines Propheten an und sagte ihnen, er wisse, daß es ihm von Gott nicht bestimmt sei, verbrannt zu werden, sie möchten also ihre Anschläge sparen; auch andere Kunststücke brachte er zur Anwendung: Er trug stets ein großes Schwert bei sich, das er von einem Scharfrichter erhalten haben wollte, hatte es auch bei seinem Bette stehen und machte damit vor seinem Diener Fechtübungen; seine Feinde sollten wissen, daß er nicht so leicht zu fassen sein werde; seinem Diener deutete er zu gleichem Zweck an, daß es ihm ein leichtes sei, eine Million Teufel zu seiner Hilfe herbeizurufen. Schwerlich aber wäre er den Klauen der Inquisition entgangen, wenn nicht ein aufgeklärter menschenfreundlicher Mann den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg eingenommen hätte, des Johann von Staupitz Freund Matthäus Lang, der bis zum 30. März 1540 am Leben war.

Die den Namen des Paracelsus tragenden Zauberbücher sind, wie jetzt völlig nachgewiesen ist, lediglich nach seinem Tode gedruckte Fälschungen Dritter[2]).

§ 82.

11. Der Augustiner-Orden. Besonderer Verband der reformierten Augustiner-Klöster unter Leitung des Andreas Proles (1460—1503) und des Johann von Staupitz (1503—1520). Wissenschaftliche Beschäftigung und Sittenstrenge dieser sog. Observanten. Studium generale zu Erfurt seit 1474.

Im Orden der Augustiner-Eremiten (ordo Eremitarum Sancti Augustini) haben im 15. Jahrhundert eigenartige innere Umbildungen Platz gegriffen, welche sorgfältige Beachtung verdienen, weil nur sie verständlich machen, wie gerade dieser päpstliche Orden zu einem Haupt-Hebel der Kirchen-Reformation hat werden können.

Er verehrte den heil. Augustinus, — ein Kind Afrikas, geb. 354, ursprünglich Häretiker, nämlich Manichäer, nach seiner Bekehrung zur Rechtgläubigkeit, dann in den

---

[1]) Ein Pater Athanasius Kircherus, in seiner Schrift de Mundo subterraneo, Lib. 2, Sectio 2 1664 schimpft Paracelsus einen schmutzigen Menschen, Säufer, Fresser, Unehelichgeborenen, Ungeheuer, Gotteslästerer, Zauberer und Juden-Genossen (letzteres wohl wegen seiner Neigung zur Kabbalah). Vgl. Hauber 384. Frühe sind ähnliche Beschuldigungen von Züricher Zwinglianern, namentlich Bullinger verbreitet worden, und der Lutheraner Jöcher meldet in seinem Gelehrten-Lexikon, dessen Jämmerlichkeit schon Lessing gekennzeichet hat, Paracelsus habe Gold zu machen verstanden und „man sage", er habe ein Bündnis mit dem Teufel gehabt.

[2]) Sudhoff, Versuch 2, 648—688.

Jahren 395—430 Bischof von Hippo in Numidien an der nordafrikanischen Küste, — als seinen Stifter und Schutzpatron, was sich daraus erklärt, daß im 11. Jahrhundert ein Schriftstück gefälscht worden ist, welches sich für die „Regel des heil. Augustin" ausgab, allmählich auch dafür gehalten, vom heil. Dominikus zur Richtschnur seines Ordens genommen und dann von Papst Alexander IV. unterm 9. April 1256 im wesentlichen dem neuen Augustiner-Orden verliehen wurde. Er war ein Bettelorden, dessen Klöster alle inmitten der volkreicheren Städte lagen, und unterschied sich von den andern Bettelorden in nichts als in der Kleidung — schwarzem weitem und langem Wollen-Rock (Kutte), der auf Vorder- und Rückseite mit zwei Streifen von weißem Tuch (Skapulier) besetzt war, zum Unterschied von den ebenfalls schwarz gekleideten Benediktinern. Der Rock wurde von einem schwarzen ledernen Gürtel zusammengehalten, und in der Halsgegend war an den Rock eine Kopfbedeckung aus Leder (Kapuze) angeheftet, für besondere Fälle; gewöhnlich gingen die Brüder barhäuptig, trugen aber Schuhe, da die Augustiner-Barfüßer erst dem 16. Jahrh. angehören[1]).

In Deutschland allein zählte man 102 Manns-Klöster oder Konvente, wenig oder keine Frauen-Klöster, die alle in der kurzen Zeit von 1256 bis 1300 entstanden und in 4 Provinzen eingeteilt waren: Rheinland mit Schwaben, Bayern, Köln und Thüringen-Sachsen, jede unter einem gewählten Provinzial-Prior. In anderen Ländern belief sich die Zahl der Klöster noch viel höher. Die oberste Leitung des ganzen Ordens kam dem General-Prior zu, der vom General-Kapitel auf 6 Jahre gewählt und vom Papst bestätigt wurde.

Wie in den anderen Bettelorden, so hatte sich auch bei den Augustinern durch allmählich angesammelten Vermögensbesitz und den Mangel an eigentlicher Tätigkeit ein anstößiges Wohlleben eingeschlichen, an welchem die Besseren Anstoß nahmen. Diese drängten also auf strenge Beobachtung (observantia) der Ordensregel und setzten dieselbe allmählich in einem Teile der Konvente durch; sie wurden „Observanten" genannt, die übrigen „Konventualen"[2]). In Deutschland gehörte anfänglich nur eine kleine Minderzahl von Klöstern der strengen Richtung an; aber dieselben erlangten eine unerwartete Bedeutung durch merkwürdige Privilegien, mit welchen sie der Papst Eugen IV. unterm 5. Nov. 1437 und 27. Jan. 1438 begnadigte[3]). Hiernach sollten diese Klöster berechtigt sein, eigne Kapitel abzuhalten und sich einen obersten Vorgesetzten (auf 3 Jahre, wie 1460 genauer bestimmt wurde[4]) zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den General-Prior des Ordens. Dieser Vorgesetzte sollte niemandem unterworfen sein, als dem Generalprior und dem Papst selbst, sollte den Namen führen „Stellvertreter (Vicarius) des General-Priors für die reformierten Klöster" und Vollmacht haben, Kloster-Konvente und einzelne Brüder (!) in die Observanz aufzunehmen, also der Verfügungsgewalt der Provinzial-Prioren zu entziehen. Ungeachtet dieser gänzlichen Unabhängigkeit der Konvente von den Provinzial-Prioren blieb ihnen doch das Recht erhalten, die Provinzial-Konvente zu beschicken und dort bei allen Beschlüssen und Wahlen mitzustimmen.

Was den Papst und seinen Kardinallegaten zu diesen merkwürdigen Privilegien bewogen haben mag, ist bis jetzt nicht aufgeklärt. Vielleicht war es nur eine der Gefälligkeiten gegen weltliche Fürsten, welche die Regierung Eugens IV. so auszeichnen, oder er hoffte, in den Observanten eine dem päpstlichen Stuhl ergebene Partei im Orden aufzuziehen. Natürlich waren die Provinzial-Prioren höchlich unzufrieden mit dieser Schmälerung ihrer Macht, und 60 Jahre lang ging ihr Streben

---

[1]) Hauptquelle: Kolde, Th., Die deutsche Augustiner-Kongregation und Joh. v. Staupitz. 1879. Einige Ergänzungen bei Keller, L., Joh. v. Staupitz u. die Anfänge der Reformation 1888.

[2]) Kolde 75.

[3]) Kolde 82.

[4]) Kolde 98.

dahin, diese päpstlichen Verfügungen zu vereiteln oder rückgängig zu machen, worin sie öfters, aber nur vorübergehenden Erfolg erzielten. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. nahmen sich verschiedene weltliche Obrigkeiten, namentlich Herzog Wilhelm III. von Sachsen, die Landgrafen von Hessen, Graf Eberhard von Württemberg, der Reformation der Klöster an, und mit deren Hilfe wurden immer mehrere derselben der Observanz zugeführt und im Jahre 1497 auch eine Bestätigung der Privilegien von 1437 und 1438 erreicht. Die Kongregation umfaßte zu Ende des 15. Jahrh. 34 Klöster, in allen Teilen Deutschlands und der Niederlande, während die Mehrzahl, nämlich 68, unter der Gewalt der Provinzial-Prioren verblieben[1]). Man nannte die Kongregation die „Deutsche" und ihre Klöster „Konvente der privilegierten Reformation in Deutschland", aber auch ebenso häufig hieß sie die „Sächsische", weil die Vikare seit langer Zeit geborne Sachsen gewesen waren[2]).

Das Amt des Vikars bekleidete vom Jahre 1458 bis 1503, also ganze 45 Jahre lang, vermöge Wiederwahl durch das Kapitel, Andreas Proles, eigentlich „Kind", den man mit Recht zu den Männern zählt, die die Reformation des 16. Jahrh. haben vorbereiten helfen[3]). Geboren zu Dresden 1. Okt. 1429, bezog er 1446 die Universität Leipzig, wurde nach einem Jahr zum Baccalaureus und im J. 1451 zum Magister der Philosophie befördert, trat im nämlichen Jahr in das Augustiner-Kloster Himmelspforte bei Wernigerode und erhielt am 22. Dez. 1453 vom Erzbischof von Magdeburg, Friedrich III., die Priesterweihe. Im Sommer 1455 unternahm er eine Reise nach Rom, wurde dort durch den Magister Regens des Ordens-Generals der Augustiner zum Lector theologiae ernannt und als solcher an die Dom-Schule zu Magdeburg berufen, nahm aber schon im J. 1456 die Wahl des Konvents zu Himmelspforta zum Prior des Klosters an und siedelte dorthin über. Am 14. Sept. 1458 wählte ihn, den noch nicht ganz 29 Jahre zählenden, das Kapitel der reformierten Augustiner zum Vikarius, in welcher Eigenschaft er wiederholt, in den Jahren 1459 und 1464, in Italien Ordens-Kapiteln beiwohnte und für die Erhaltung der Privilegien der reformierten Kongregation tätig war, im übrigen unablässig alle Teile Deutschlands bereiste, die Reformierung von Konventen betrieb, neue Konvente gründete und in vielen guten Köpfen und Herzen die Begeisterung für die gemeinsamen Bestrebungen zu entzünden verstand.

Durch ältere Vorschriften war bestimmt worden, daß in jeder Ordens-Provinz wenigstens ein Kloster zu einer Schule für Mönche eingerichtet werden solle, zu einem s. g. studium generale, mit einem Leiter (Regens) und ein oder zwei Professoren der heiligen Schrift (Professores sacrae paginae); es sollten auch immer eine Anzahl Brüder auf Universitäten geschickt werden. Die Klöster mit studium generale waren Straßburg (für Rhein und Schwaben), Wien und Prag (für Bayern), Löwen (für Köln) und endlich Magdeburg und Erfurt (für Thüringen-Sachsen). Das Kloster zu Erfurt war seit 1446 allmählich der strengeren Richtung zugeführt und etwa seit 1474 dem Vikar der Observanten, Andreas Proles, unterworfen und nun zum studium generale für alle reformierten Klöster Deutschlands erklärt worden. Der Erfurter Konvent war daher jetzt stets sehr zahlreich, zählte z. B. im Jahre 1488 an 70 Mönche (Professi), von denen viele zugleich Vorlesungen an der Universität besuchten; die zwei vom Kloster bestellten Professoren der Theologie pflegten auch Vorlesungen an der Universität zu halten. Proles hielt sich in späteren Jahren gewöhnlich in Erfurt auf[4]).

---

[1]) Ein Verzeichnis bei Kolde 413.

[2]) Kolde 146.

[3]) Pröhle, H. Andr., Andreas Proles . . . ein Zeuge der Wahrheit kurz vor Luther. 1867. S. 70. Kolde 96—165; besonders 152—165.

[4]) Kolde 88. 89. 94. 112—117. 133. 167. 415.

Auch an anderen Universitäten begannen die reformierten Augustiner als Lehrer der Theologie Fuß zu fassen, wie seit 1475 in Basel, seit 1476 in Heidelberg[1]), ferner in Tübingen, und wie sich unten zeigen wird, seit 1503 in Wittenberg. In allen reformierten Klöstern herrschten reine Sitten und fromme Stimmung; in zunehmender Zahl gingen aus ihnen Prediger hervor, welche durch ihre erbaulichen Vorträge und ihr Vorbild einen guten Einfluß auf das Volk ausübten[2]). Der Unermüdlichkeit und Klugheit des Andreas Proles waren diese Erfolge wesentlich zu verdanken.

In seinen späteren Lebensjahren lehnte sich sein Herz und sein Verstand in zunehmendem Maße gegen gewisse kirchliche Lehren auf, namentlich gegen die Reliquien-Verehrung und die betrüglichen Mönchswunder. In einer zu Leipzig gehaltenen Predigt über die Taufe sagte er einst: „So soll man die Kinder mit großer Ehrwürdigkeit behandeln und aufziehen und sie als ein Heiligtum behandeln; denn auf diesem Erdboden sind keine größeren Heiligtümer, als sie, denn sie sind Lebendiggeborene des heiligen Geistes, den sie in der Taufe wahrlich empfangen haben und der ihnen noch nicht ausgetrieben ist durch die Sünde. Aber die Beine der Heiligen sind nachgelassene Körperteile und der Tod hat vorzeiten in ihnen gewohnt und jetzt wohnt nicht der heilige Geist in ihnen“[3]). — Desgleichen warnte er davor, den vielen Wundern Glauben zu schenken, mit denen das Volk betrogen werde; man solle der heiligen Schrift mehr glauben als den Wunderzeichen; „die heilige Schrift nach dem rechten Verstand, wie sie der heilige Geist und die heiligen Menschen, durch welche der heilige Geist redet, verstanden haben, die betrügt nicht“[4]). Höchst bemerkenswert ist endlich eine von Luther überlieferte Äußerung über die alten s. g. Kirchenväter: „Dieser Andreas hat von dem göttlichen Wort, wenn man dasselbe durch die Väter wolle auslegen, deuten und glossieren, pflegen zu sagen: Wenn das Wort Gottes zu den Vätern kömmet, so gemahnet michs gleich, als wenn einer Milch sauget durch einen Kohlensack, da die Milch muß schwarz und verderbet werden“[5]). Als er einst in einem Augustiner-Kloster an der Wand ein Bild vom Dr. Johann Zachariä, dem angeblichen Überwinder des Hus, mit der Rose am Baret erblickte, rief er: „O wehe! ich wollte nicht gern die Rose mit Ehren tragen“ und erklärte, auf die Frage nach dem Grunde: Zachariä habe den Hus mit einer gefälschten Bibelstelle überführt[6]). Gegen den von Alexander VI. getriebenen Ablaßhandel trat er auch öffentlich, namentlich in Predigten zu Magdeburg in die Schranken und wurde bald dem Papst als ein Widerspenstiger angezeigt; als er dann um das Jahr 1500 in Rom einem Ordens-Kapitel (?) beiwohnte und gegen die Einführung eines neuen Feiertags stimmte, obwohl der Papst sie wünschte, wurde er in kurzem mit dem großen Bann belegt. Er ließ nun das Amt des Vikars durch den Magister Simon Lindner verwalten und zog sich in das Kloster Himmelspforta zurück, wo man ihm trotz des Banns Aufnahme gewährte.

Auf Verwendung seines Gönners und Freundes, des Erzbischofs Ernst von Magdeburg, wurde er endlich vom Bann losgesprochen, jedoch unter der Bedingung, daß er sich persönlich vor dem heiligen Vater in Rom stelle und über seinen Glauben Rechenschaft gebe. Etwa 1502 trat also der 73jährige Greis die Fahrt nach Rom an, erhielt aber an der Grenze Italiens durch den Boten eines ihm wohlwollenden Kardinals eine Warnung, nicht nach Rom zu gehen, da seine Feinde schlimme Anschläge gegen ihn hätten und kehrte infolge davon um. Auf den 7. Mai 1503 berief er dann ein

[1]) Vischer, W., Gesch. d. Univ. Basel 1860. S. 205. 218. 220.

[2]) Kolde 202—204.

[3]) Pröhle, S. 64—65 u. 28.

[4]) Pröhle, S. 32—34. Hier werden noch angeführt: Tentzel, W. Ernst, Histor. Bericht vom Anfang u. ersten Fortgang der Reformation Lutheri. Leipz. 1. 2. 1717. 18. 8°. S. 19. Fabricius, Annales Misnenses. pag. 78. Historie der Stadt Wurzen Kap. 2, S. 61.

[5]) Pröhle 36—37.

[6]) So erzählt Luther in den Tischreden. Werke, Jena 1, 359.

Kapitel der Observanten nach Eschwege in Hessen, legte dort sein Amt nieder und empfahl, den Johann v. Staupitz, Dr. und Professor der Theologie an der neuen Universität Wittenberg, zum Nachfolger zu wählen, was auch geschah. Kurz darauf starb er im Augustiner-Kloster zu Kulmbach in Franken.

Staupitz hat 17 Jahre lang, bis zum 28. Aug. 1520, das Amt bekleidet, im Geiste von Proles fortgearbeitet und nur noch mit größerer Entschiedenheit die innere Umwandlung des Ordens vorbereitet.

Er entstammte einem adligen Rittergeschlecht, welches nach dem Orte Staupitz bei Torgau genannt war; geboren ist er allem Anschein nach im J. 1465 im Lande Meißen; über seine Jugend, seinen Bildungsgang, wann und wo er in den Augustiner-Orden eingetreten ist, fehlen alle Nachrichten. Vom Frühjahr 1497 bis Herbst 1500 weilte er in Tübingen und erwarb den Grad eines Licentiaten und Doktors der heiligen Schrift (vgl. unten S. 398). Im letzteren Jahr ging er dann nach München, um die Stelle des Priors im dortigen Konvent zu übernehmen, folgte aber bald dem Ruf des Kurfürsten von Sachsen, Friedrichs des Weisen, ihm bei der Gründung der Universität Wittenberg behilflich zu sein, wurde auch sogleich zum Mitglied der theologischen Fakultät daselbst und zu ihrem ersten Dekan ernannt. In den Jahren 1503—1508 hielt er sich indessen nur vorübergehend in Wittenberg auf, weil ihn sein Amt als Vikar nötigte, ganz Deutschland zu bereisen[1]).

Im Frühjahr 1504 berief Staupitz die Vertreter der Konvente nach Nürnberg zu einem Kapitel und ließ hier neue Konstitutionen für die Kongregation annehmen[2]). Dieselben stimmen zwar größtenteils wörtlich mit denjenigen des Gesamtordens überein, geben aber einige strengere Vorschriften für die Lebensweise, z. B. daß die Brüder in einem durch eine Lampe erleuchteten Schlafsaale gemeinsam schlafen sollen und nur die Doktoren der Theologie in ihren Zellen schlafen dürfen, und enthalten weiter in Kap. 17 die bemerkenswerte neue Vorschrift, daß die Novizen „die heilige Schrift eifrig lesen, andächtig hören und mit Hingebung erlernen sollen“[3]); das wichtigste daran war, daß sie die Unterordnung der Kongregation unter den allgemeinen Orden ganz beseitigen sollten. Einmal sollte der vom (reformierten) Generalkapitel gewählte Vikar ferner keiner Bestätigung mehr durch den General-Prior bedürfen, und zweitens sollte der Vikar gegen seine Untergebenen dieselben Rechte haben wie der General-Prior über den ganzen Orden; als solche werden ausdrücklich erwähnt: das Recht, die Wahlen zum Prior-Amt zu bestätigen, auch aus Machtvollkommenheit ohne Wahl Prioren zu ernennen (!); ferner für die reformierten Konvente in einzelnen Provinzen Deutschlands „Distrikts-Vikare“ zu bestellen, mit derselben Gewalt, wie sie über die nicht-reformierten Klöster die Provinzial-Prioren übten.

Die neuen Konstitutionen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Papst und diese zu erlangen war Staupitz sieben Jahre lang unablässig bemüht, unternahm auch selbst im J. 1507 eine Reise nach Rom, zugleich auch um ein päpstliches Privileg für die Universität Wittenberg auszuwirken. Er erreichte wiederholt

---

[1]) Kolde 219. 221. 244. 254.

[2]) Sie erschienen um Pfingsten 1504 im Druck mit dem Titel: Constitutiones fratrum Heremitarum S. Augustini ad apostolicorum privilegiorum formam pro Reformatione Alemannia 8°. Ein Exemplar auf der Jenaer Univ. Bibl. Kolde 224 Anm.

[3]) Sacram scripturam auide legat, devote audiat et ardenter addiscat. Die allgemeinen Statuten bezeichneten als Aufgabe des Meisters der Novizen nur: moneat eos ut libros spirituales et deuotos auide legat. Kolde 22 Anm. 2 u. 223 ff. Staupitz traf 1512 auch die Anordnung, daß in allen Klöstern täglich während des Essens ein Abschnitt aus der heiligen Schrift vorgelesen werden solle. Köstlin, Jul., M. Luther 1, 77. 1874.

ziemlich günstige Entscheidungen, die dann aber auf Beschwerde der deutschen Provinzial-Prioren jedesmal halbwegs zurückgenommen wurden. Im Herbst 1511 machte er nochmals einen Versuch, seinen Plan bei Papst Julius durchzusetzen und sendete zu diesem Zweck zwei Brüder als Bevollmächtigte nach Rom, den Johann von Mecheln und den Lehrer an der theologischen Fakultät zu Erfurt Martin Luther; dieselben kehrten aber im Februar 1512 unverrichteter Dinge zurück. Es blieb also bei der Unterwerfung unter den General-Prior; dagegen hat Staupitz bald nachher Distrikts-Vikare ernannt, 1514 Johann von Mecheln für die Niederlande, 1515 Martin Luther für Sachsen und Thüringen[1]).

Unter dem Vikariate von Joh. v. Staupitz und durch sein Zutun erhielten die reformierten Augustinerklöster mehrfachen Zuwachs. Im J. 1509 wurde im Konvent zu Köln mit Hilfe des Stadtrats die Reform durchgesetzt, und im J. 1512 zum Prior daselbst Melchior Myritsch, aus Dresden gebürtig und bisher Prior in Wittenberg, bestellt[2]). Das war besonders wichtig wegen der Bedeutung Kölns und als Gegengewicht gegen die an der Universität so einflußreichen Dominikaner. Im J. 1514 wurden auf Betreiben des Edelherrn von Rappoltstein, kaiserlichen Statthalters im Elsaß, der Konvent zu Rappoltsweiler und auf Wunsch des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz die Konvente zu Heidelberg und Alzei durch den Papst reformiert und unter den Vikar der reformierten Kongregation gestellt. Staupitz berief den bisherigen Prior zu Nürnberg, Johann Rücker, zum Prior von Rappoltsweiler, wo derselbe auch bis an seinen Tod, 13. Febr. 1520, gewirkt hat[3]). Zu Eisleben errichteten im J. 1515 die Grafen von Mansfeld mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz ein neues Augustinerkloster strenger Regel, das den Kaspar Güttel zum Prior erhielt[4]).

Auch in den Niederlanden entstanden zwei neue reformierte Klöster. In der volkreichen Handelsstadt Antwerpen wurde ein solches im J. 1513 mit Hilfe des Stadtrats und des Rats von Flandern neu gegründet und die Bestätigung des Papstes Leo X. dafür eingeholt, die unterm 12. Sept. 1514 erteilt wurde. Staupitz reiste alsbald nach Antwerpen und setzte den Johann von Mecheln, der mit Luther die Romreise gemacht hatte, zum ersten Prior ein, ernannte ihn auch sogleich zum Distrikts-Vikar für die Niederlande. Im J. 1516 wurde noch der Konvent zu Dordrecht reformiert, dank den vereinten Bemühungen Staupitzens, des Distriktsvikars, des Stadtrats von Dordrecht und des Herzogs Karl von Geldern. Der erste reformierte Prior zu Dordrecht war Heinrich von Zütphen, von dessen Märtyrertod im J. 1524 später zu reden sein wird[5]).

Man beachte die bemerkenswerte Tatsache, daß bei diesen Reformationen wie bei den früheren in Sachsen, Hessen und Württemberg weltliche Mächte, Fürsten und Stadtobrigkeiten, es gewesen sind, welche den Anstoß zur Reformation gegeben oder doch ihren nachdrücklichen Beistand dazu geleistet haben.

Im Oktober 1512 legte Staupitz sein Amt als Professor der Theologie zu Wittenberg nieder und empfahl Dr. Martin Luther zu seinem Nachfolger. Von Anfang November 1512 bis zum Frühjahr 1513 weilte er in Salzburg, wo er sich auch schon vorher länger aufgehalten hatte, und stand dort in näherem Verkehr mit dem Erzbischof, Leonhard von Keutschach, der seiner Richtung freundlich gesinnt gewesen sein muß. Besonders zugetan war ihm auch Matthäus Lang aus Wellenburg, Bischof von Gurk, seit 1511 Kardinal und seit 1514 zugleich Coadjutor des Erzbischofs Leonhard; und

---

[1]) Kolde 241. 264. 269—270.

[2]) Kolde 236.

[3]) Kolde 257. 258. Breve Papst Leo's X. v. 23. April 1514 für Rappoltsweiler. Undatierte Bulle Leo's X. für Heidelberg und Alzei bei Würdtwein, Steph. Alex., Monasticon Wormatiense 3, 54. Cod. Heidelberg. 359, 54.

[4]) Kolde 264.

[5]) Kolde 260—270. De Wette, Briefe Luthers 1, 42.

Staupitz scheint sich im J. 1515 wiederum in Salzburg befunden zu haben. Aus einem Briefe Luthers v. 8. Juni 1516 wissen wir, daß diese seine Gönner in Salzburg damals daran dachten, ihn auf einen süddeutschen Bischofs-Sitz, Chiemsee oder Gurk, welche der Erzbischof zu vergeben hatte, zu erheben, Luther aber abriet, ein solches Amt anzunehmen[1]).

Im Sommer 1516 finden wir Staupitz auf einer Reise am Niederrhein, um in Auftrag seines Landesfürsten Reliquien für die Stiftskirche in Wittenberg einzukaufen, bald darauf auch wieder in Antwerpen[2]). Wie Staupitz noch im Jahre 1518 über Ablaß und Heilige gedacht hat, lehren folgende Tatsachen: Am 28. Aug. 1518 nahm er den kaiserlichen Statthalter im Elsaß, Wilhelm, Herrn zu Rappoltstein, mit seiner Familie wegen seiner Verdienste um die Augustiner in die Brüderschaft der Kongregation auf und machte ihn des Ablasses, den der Orden aus besonderer Gnade des heil. Stuhls besitze, teilhaftig[3]). Unterm 7. Sept. 1518 sodann schrieb er an Spalatin: man müsse angesichts der Luthern drohenden Gefahr „die Rechtsmittel aufsuchen, die Fürbitte der Heiligen und guter Menschen (!) anrufen, mehr für die Erhaltung der Wahrheit als des Lebens", und im Notfall nach Gottes Willen für die Wahrheit leiden und sterben[4]). Von dem wichtigen Rat und Beistand, den er Luthern während dessen Vorladung vor den päpstlichen Legaten in Augsburg 7.—20. Okt. 1518 leistete, wird später genauer die Rede sein.

Von Ende November 1518 bis Frühjahr 1519 lebte er wieder in Salzburg, und als am 8. Juni 1519 Erzbischof Leonhard gestorben und im September Matthäus Lang gewählt worden war, berief dieser alsbald Staupitzen zu seinem Hofprediger, der diese Berufung annahm, und am 28. August 1520 das Amt des Vikars der reformierten Augustiner-Klöster niederlegte. Als Nachfolger wählte das General-Kapitel den Wenzeslaus Linck, der 1523 offen zur evangelischen Lehre übergetreten ist. Staupitz hat im J. 1523 in Salzburg noch in freiem Geiste öffentliche Predigten gehalten und ist am 28. Dez. 1524 im Alter von etwa 59 Jahren gestorben.

§ 83.

12. Stadt und Universität Erfurt[5]).

Die Verhältnisse der Stadt und Universität Erfurt müssen hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden, nicht bloß weil sich in Erfurt seit 1474 das Studium generale der reformierten Augustiner befand und Martin Luther hier elf Jahre lang als Student, Mönch und Universitäts-Lehrer gelebt hat, sondern auch, weil späterhin Erfurt fast zuerst von allen übrigen Städten die evangelische Lehre angenommen hat.

Erfurt liegt in einem fruchtbaren, dicht bevölkerten Landstrich, welchen die Erzbischöfe von Mainz frühe durch königliche Schenkung erlangt hatten, gehorchte den Erzbischöfen und ihren Kirchenvögten, schwang sich aber schon zu Anfang des

[1]) Kolde 241. 257. 268. 269. De Wette, Briefe Luthers 1, 24. Das Bistum Chiemsee, welches Luther nennt, war zwar noch besetzt, es kann aber ein Wechsel darin in Aussicht gestanden haben. Gurk war ebenfalls nicht erledigt, da Matthäus Lang es bis zum Jahr 1519 behalten hat (Potthast, Aug., Wegweiser, Supplement S. 326. 1868; irrig Kolde S. 269 Anm.); aber er hätte es vielleicht an Staupitz abgetreten.

[2]) De Wette, Briefe Luthers 1, 44. Kolde 268. 408—410.

[3]) Kolde 316. 441.

[4]) Kolde 317. Einen Abdruck des Briefs gibt Keller, L., Joh. v. Staupitz 399.

[5]) Kampschulte, F. Wilh., Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnis zu dem Humanismus und der Reformation. 1. 2. Trier 1854. 60.

13. Jahrhunderts durch Handel und Gewerbe, sowie durch erzbischöfliche und kaiserliche Privilegien zu einem sehr selbständigen Gemeinwesen empor, welches dem Erzbischof nur noch einige minder wichtige obrigkeitliche Rechte und Einkünfte übrig ließ. Ein neuer Erzbischof konnte die Huldigung der Bürgerschaft nicht eher in Anspruch nehmen, als bis er in einem der benachbarten Mainzischen Dörfer am Altar der Dorfkirche in Gegenwart der ihm entgegengesandten Erfurter Ratsherrn die Freiheiten der Stadt feierlich beschworen hatte. Im Lauf der Zeit brachte sie außerdem ein großes Landgebiet an sich, bestehend aus einer Stadt (Sömmerda), 3 Marktflecken und 79 Dörfern, mit etwa 30—40000 Einwohnern; in ihren Mauern, die oftmals Erweiterungen erfuhren, lebten wohl auch an 50000 Menschen, wie man daraus schließen darf, daß bei der Pest im Jahr 1464 nicht weniger als 28000 gestorben sind[1]).

Im 15. Jahrhundert war der Stadt mehrmals Gelegenheit geboten gewesen, sich unmittelbar unter das Reich zu stellen, da sie im Jahr 1415 und auch später noch kaiserliche Einladungen zum Reichstag erhielt und mit den Reichsstädten zu Reichshülfen veranlagt wurde; allein sie erachtete die Abhängigkeit von dem entfernten und machtlosen Mainzer Erzbischof als ihrem Vorteil besser entsprechend. In dem Kampf um das Erzbistum Mainz unter Diether von Ysenburg 1459—1463 stellte sie sich auf Diethers Seite und erhielt von ihm die Bestätigung ihrer Freiheiten (§ 41) und sodann von Kaiser Friedrich III. im J. 1479 eine ziemlich deutliche Verbriefung ihrer Unabhängigkeit. Allein die menschenmordende Pest des Jahres 1464 und ein großer Brand im J. 1472 hatte ihren Wohlstand und ihre Macht erschüttert, und im J. 1483 wurde sie genötigt, sich unter eine Schutzherrlichkeit ihres mächtigen Nachbars, des Kurfürsten von Sachsen, zu stellen, ein jährliches Schutzgeld von 1500 Gulden zu zahlen und 7 Dörfer, die Grafschaft an der schmalen Gera, abzutreten; aber ihre Unabhängigkeit blieb ihr und wurde durch Kursachsen auch in der Folge geschützt[2]).

Im J. 1509 unter Erzbischof Uriel von Gemmingen hatten die Dominikaner-Mönche die Kleinbürger so geschickt bearbeitet, daß diese einen dem Erzbischof ergebenen Stadtrat wählten; dieser neue Rat ließ sofort ein Mitglied des früheren Rats enthaupten, verbannte die übrigen aus der Stadt und öffnete Mainzischen Landsknechten die Tore. Allein Kurfürst Friedrich von Sachsen war durchaus nicht geneigt, eine ihm nachteilige Herrschaft in der Stadt aufkommen zu lassen, sendete eine Truppenmacht ab, nötigte die Mainzer zum Abzug und setzte den alten Rat wieder ein[3]). Späterhin hat der folgende Erzbischof Albrecht von Brandenburg (seit 1514) sich an Kaiser Maximilian gewandt und scharfe kaiserliche Befehle gegen die Stadt ausgewirkt, aber ohne das Geringste zu erreichen.

Keine Stadt Deutschlands, Köln am Rhein ausgenommen, zählte so viele Klöster als Erfurt. Auf einem kleinen Hügel erhob sich, wie noch jetzt, die Marien- oder Liebfrauenkirche, gewöhnlich Dom genannt, zum Kollegiatstift St. Mariä gehörig, seit dem 12. Jahrh. nach und nach aufgeführt und das vornehmlichste Bauwerk der Stadt; ihr gegenüber die Kirche des Kollegiatstifts St. Severin, mit den Gebeinen dieses Heiligen; in der Stadt selbst die Kaufmanns-Kirche im Viertel der Kaufleute, die Kirchen Allerheiligen, St. Lorenz, St. Michael, St. Andreas, St. Thomas, dazu zahlreiche Kapellen. Mannsklöster waren 6 vorhanden, nämlich Niederlassungen der Dominikaner oder Prediger mit einer mächtigen Kirche, der Franziskaner oder Barfüßer, der Benediktiner (Schotten zu St. Jakob, Schottenkloster), der Karthäuser, der regulativen Chorherrn St. Augustins (Regler-Kloster genannt) und der Augustiner-Emeriten, in welches letztere Martin Luther im J. 1505 eingetreten ist; Frauenklöster gab es drei, regulierte Chorfrauen Augustiner-Ordens, Cistercienserinnen, Magdalenen- oder Weißfrauen-Kloster

[1]) Kampschulte 1, 122. 2, 202.
[2]) Friedensschlüsse von Amorbach und Weimar 1483 (nach Kampschulte 1, 125).
[3]) Vertrag von Naumburg 25. Okt. 1516. Kampschulte 1, 126—134.

Dazu kam dann noch das Benediktiner-Kloster St. Peter und Paul auf einer kleinen Anhöhe im Süden der Stadt, welches später bei der Erweiterung der Festungswerke zur Citadelle umgebaut worden ist.

Die vielen in den Kirchen aufbewahrten Heiligtümer und die denselben erteilten päpstlichen Privilegien zum Verkauf von Ablaß führten jahrein, jahraus hunderttausende von Wallfahrern aus nah und fern in die Stadt und brachten dem Klerus sowohl wie auch den Gewerbsleuten reichlichen Nutzen. Schutzpatrone der Stadt waren der heil. Adelarius und der heil. Eobanus, deren Gebeine jährlich einmal in großer Prozession unter Teilnahme des Rats und der Zünfte in der Stadt herumgetragen wurden.

Die beiden Kollegiatstifte und das Schottenkloster und Reglerkloster unterhielten stark besuchte Schulen; im J. 1483 nahmen an der zur Abwehr der Pest veranstalteten großen Prozession außer dem Klerus, der Universität und der Bürgerschaft nicht weniger als 948 Schüler teil.

Den Plan, auf städtische Kosten eine Universität zu gründen, hatte der Stadtrat zu einer Zeit gefaßt, als es in Deutschland nur zwei Universitäten, Prag und Wien, gab und man sich also davon einen großen Nutzen versprechen durfte. Schon 1379 erwirkte er ein Privilegium von dem französischen Papst Klemens VII., welcher froh war, eine so bedeutende Stadt auf seiner Seite gegen den römischen Papst Urban VI. zu sehen; allein die Ausführung verzögerte sich, und da Urban VI. allmählich im größeren Teil von Deutschland anerkannt wurde, trat auch Erfurt zu ihm über und ließ sich 1389 neue Privilegien von ihm erteilen, desgleichen 1390 von seinem römischen Nachfolger Bonifacius IX., und 1392 wurde dann die Untversität feierlich eröffnet. Der letztgenannte Papst inkorporierte der Universität im J. 1396 vier Kanonikate der Kollegiat-Stifter St. Marien und St. Cyriakus mit der Bestimmung, daß die Inhaber derselben an der Universität Vorlesungen zu halten hätten. Das Amt des Kanzlers hatte das Privileg v. 1379 dem jedesmaligen Erzbischof von Mainz übertragen.

Einen raschen Aufschwung nahm Erfurt dadurch, daß ein Teil der deutschen Studenten, die 1409 von Prag abzogen, sich nach Erfurt wandten und Prag von Deutschen fortan nicht mehr besucht wurde, ferner infolge des Umstandes, daß Klemens VII., vermutlich seinem römischen Gegenpapst zum Ärger, in seinem Privilegium v. 1379 erlaubt hatte, in Erfurt außer dem kanonischen Recht auch Römisches Recht (jus canonicum et civile) zu lesen, was anderen deutschen Universitäten erst später gestattet worden ist. Die Zahl der Studenten betrug im 15. Jahrh. jährlich 1600—2000; sie kamen aus allen Teilen Deutschlands, auch aus fremden Staaten, und man sah darunter stets auch thüringische und sächsische Prinzen und Grafen. Im Herbst 1432 wurde der Edelherr und Kanonikus Diether von Isenburg als Studiosus eingeschrieben und 1434 zum Rektor gewählt, bei dieser Gelegenheit als Kanonikus der Mainzer und der Kölner Kirche, sowie als baccalaureus in artibus bezeichnet. Auch sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl, Berthold von Henneberg, hat in Erfurt studiert.

Zur Zeit des Basler Konzils hatten die Vertreter der Universität, wie die der meisten andern Universitäten, die Oberhoheit des Konzils über das Papsttum verfochten, und noch nach Auflösung des Konzils vertraten verschiedene Erfurter Lehrer teils in der Stille im Verkehr mit ihren Schülern, teils auch öffentlich eine antipäpstliche oder gar husitische Richtung, was der Universität den Beinamen Erfordia Praga eintrug, wie wir aus einem Briefe Luthers erfahren[1]). In vorderster Reihe derselben stand von 1445—1460 Johann Rucherat von Ober-Wesel, Lehrer der heiligen Schrift (S. 222). Bemerkenswerterweise waren Universität und Stadt stets einig darin, die ketzerriecherischen Dominikaner vom Lehrkörper fern zu halten[2]) und keinem päpstlichen oder erzbischöflichen Ketzermeister zu gestatten, an einen Lehrer Hand anzulegen.

[1]) Luther und Spalatin. De Wette 2, 5.

[2]) Kampschulte 2, 22 Anm. 2.

§ 84.

13. Graf Eberhard im Bart, Regent der halben Grafschaft Württemberg 1459 bis 1482. Religiöse Richtung desselben sowie seiner Mutter Mechtildis, Inhaberin der Grafschaft Hohenberg. Gründung der Universität Tübingen und von fünf Gelehrten-Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens 1477. Andreas Proles und Joh. v. Staupitz in Tübingen. Vereinigung der ganzen Grafschaft in der Hand Eberhards seit 1482 und Erhebung des Landes zum Herzogtum 1495[1]).

Die Grafschaft Württemberg war im Laufe des 14. Jahrhunderts zu einem bedeutenden, gut abgerundeten Land herangewachsen, in welchem man 40 Städte und etwa 250 000 Einwohner zählte, was in einem Gewirre kleiner machtloser Nachbarn viel sagen wollte. Aber seit 1441 ging sie durch Teilung in zwei Hälften auf lange Zeit ihrer alten Bedeutung verlustig. Die beiden Söhne Graf Eberhards IV. und der Gräfin Henriette von Mömpelgard, Ludwig I. geb. 1412 und Ulrich V. geb. 1413, nachdem sie eine Zeitlang gemeinsam regiert hatten, schritten 1441 zur vollständigen Teilung, wobei Ludwig I. die südliche Hälfte mit den Schlössern Urach und Tübingen erhielt (Uracher Linie), der jüngere Ulrich V. die nördliche Hälfte mit den Schlössern Stuttgart, Nürtingen und dem Bergschloß Neufen (Stuttgarter oder Neifener Linie.) Die von ihrer Mutter herrührende Grafschaft Mömpelgard, sowie die kleinere Herrschaft Reichenweiher im Elsaß war der älteren, Uracher Linie zugeteilt, ging aber später 1473 durch neuen Vertrag an Ulrichs V. zweiten Sohn, Graf Heinrich, über, denselben Heinrich, der dann, wie früher S. 232 erzählt, von Herzog Karl dem Kühnen von Burgund vom Jahr 1474 bis 1477 schmählich gefangen gehalten worden ist.

Bemerkenswert sind zwei Angaben des Aeneas Sylvius, des späteren Papstes Pius II., über die beiden Grafen, die eine dahin gehend, daß sie die Gelehrten, besonders die Theologen, geliebt hätten, die andere stark abfällige in folgendem Wortlaut: „Die Grafen von Württemberg haben bei den Deutschen in Schwaben eine ausgedehnte Herrschaft und übertreffen, obwohl sie der Ehre und des Namens des Fürstenstandes entbehren, an Macht viele Fürsten. Sie werden auch für anmaßend und bösartig gehalten, als welche weder vor dem Römischen Stuhl Achtung haben noch dem Reich gehorsam sind“[2]). Einer der Gründe dieses Tadels wird sich unten aufklären; die Haltung des jüngeren der Brüder, Ulrichs V., mag auch etwas durch den Umstand beeinflußt gewesen sein, daß er im Jahr 1453 sich in dritter Ehe mit Margaretha, Tochter des Herzogs Amadeus VIII. von Savoyen, des vom Basler Konzil gewählten Gegenpapstes (1439—1449), vermählt hatte.

Wir lassen diesen Ulrich V. einstweilen beiseite und betrachten allein die Geschichte des älteren Bruders und seines Sohnes Eberhard im Bart.

Graf Ludwig I. vermählte sich im J. 1434 mit Mechtildis, der 15jährigen schönen und klugen Tochter des Kurfürsten Ludwig (III.) von der Pfalz[3]), und hatte mit ihr zwei Söhne: Ludwig II., geb. 3. April 1439, und Eberhard V., geb. zu Urach am

---

[1]) Stälin, Christoph Friedr. v., Wirtembergische Geschichte 3. 1856. Pfister, J. C., Eberhard im Bart. 1822.

[2]) Aeneas Sylvius: in libros Antonii Panormitae Poetae, de dictis et factis Alphonsi regis memorabilibus commentarius. lib. 2. (Opera, Basil. 1751. p. 479.) Die Auslegung Stälins 3, 443, daß der Vorwurf „vornehmlich“ auf Wirtembergische Grafen des 14. Jahrhunderts gehe, ist dunkel und außerdem irrig, da in der Stelle klar von lebenden Grafen die Rede ist.

[3]) Mechtildis ist am 7. März 1419 zu Heidelberg geboren. Häutle, Chr., Genealogie des Stammhauses Wittelsbach 1870 4°. S. 29.

11. Dez. 1445. Als der Vater im J. 1450 im besten Mannesalter starb, waren die Söhne erst 11 und 5 Jahre alt, und es wurde nun die Regierung von einem Vormundschaftsrat, der in Tübingen seinen Sitz hatte, geführt; die Kinder aber wuchsen in Urach auf, wo ihr Vater im J. 1443 ein stattliches Schloß erbaut hatte, und erhielten einen trefflichen Erzieher in Johann Fergen oder Fergenhans (Nauclerus), Doktor beider Rechte[1]). Die Mutter Mechtildis konnte keinen nennenswerten Einfluß auf die Erziehung ausüben, weil sie bereits im Herbst 1452 eine zweite Ehe einging mit dem Herzog (seit 6. Jan. 1453 Erzherzog) Albrecht VI. von Österreich und sich fortan in dessen Land, zu Rottenburg am Neckar in der Grafschaft Hohenburg oder auch zu Freiburg im Breisgau, aufhielt. Durch sie ist Albrecht wesentlich veranlaßt worden, 1457 zu Freiburg eine neue Universität ins Leben zu rufen.

Der ältere Sohn Ludwig II. wurde bereits mit 14 Jahren für volljährig anerkannt und übernahm zum Scheine die Regierung, litt aber an der fallenden Sucht und starb 18jährig im J. 1457; Eberhard V. setzte mit Vollendung seines 14. Lebensjahres am 11. Dez. 1459 ebenfalls die Anerkennung seiner Volljährigkeit durch und war nun Herr des Uracher Landesteils[2]). Diese früh erlangte Selbstherrlichkeit brachte ihn in große Gefahr, zu verkommen, indem er sich, verführt durch schlechte Gesellschaft, einige Jahre lang in ein wildes Leben stürzte; aber mit 18 Jahren kehrte er um, wurde ein andrer Mensch und nahm zum Wahlspruch „attempto", „ich strebe", nämlich, wie sein ganzes Leben bezeugt, nach eigner sittlicher Vervollkommnung und nach Hebung guter Sitte, Bildung, Recht in seinem Lande. Eine seiner ersten Maßregeln in dieser Richtung war die Reformation des Klosters Offingen, dessen Nonnen-Schwestern einst ihm und seinen wilden Gesellen bereitwillig die Pforten geöffnet hatten; jetzt kam er wieder persönlich mit der festen Forderung zur Beobachtung guter Zucht und trieb, als nach einiger Zeit das alte wüste Leben von neuem begann, die Nonnen völlig aus[3]).

In seinem 24. Lebensjahr, Mai 1468, unternahm er eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, ließ sich dort zum Ritter des heiligen Grabes schlagen, auch von den Barfüßer-Mönchen auf dem heiligen Berg Sion in ihre Brüderschaft aufnehmen, und kehrte über Rom und Bologna wohlbehalten zurück. Wie die Laienbrüder verschiedener Orden, die „Bärtlinge", zu tun pflegten, ließ er sich fortan den Bart wachsen und erhielt davon den Beinamen „im Bart"[4]). In allem diesen war ihm sein Großvater, Kurfürst Ludwig der Bärtige von der Pfalz († 1436), Vorbild gewesen. Sechs Jahre nachher, am 4. Juli 1474 vermählte er sich zu Urach mit Barbara, Tochter des Ludwig Gonzaga, Markgrafen von Mantua, Enkelin des Markgrafen Johannes Alchymista von Brandenburg, einer anmutigen Frau, die der deutschen Sprache mächtig war, aber auch lateinische Briefe zu schreiben verstand; dieselbe schenkte ihm zwei Kinder, die aber früh verstarben, sodaß Eberhard ohne Leibeserben blieb.

Sein Hofhalt befand sich gewöhnlich in Urach, wo er auch seine Jugend verlebt hatte; aus Anlaß seiner Vermählung vergrößerte er das Schloß um einen prächtig ausgeschmückten Rittersaal[5]); das ist aber fast die einzige Ausgabe geblieben, die er nach dieser Richtung gemacht hat; viel mehr Geld verwendete er seit 1477 auf den Bau eines Hauses für die Brüder des gemeinsamen Lebens und die Neuaufführung einer schönen Kirche Sankt Amandi in Urach. Zugleich beförderte er die Errichtung einer

[1]) Steinhofer, J. U., Neue Wirtembergische Chronik 2, 957. Ferg bedeutet einen Fährmann, Schiff- oder Floßführer, (Schmeller, Bayer. Wörterb. 1, 561.1827.), griechisch *ναύκληρος*.

[2]) Stälin 3, 491. 499. 549.

[3]) Pfister, J. C., Eberhard im Bart. 1822. S. 30.

[4]) Stälin, 3, 553—555. Pfister, J. C., S. 34—39. — Über die „Bärtlinge" vgl. Thudichum, F., Die Rechtssprache in Grimm's Wörterbuch. 1868. S. 4.

[5]) Im Eingange zum Schloß breitet sich am Deckengewölbe eine große Palme aus, an deren Stamm Attempto mit der Jahreszahl 1474 angebracht ist.

Papiermühle daselbst durch Antonio Threiner aus Castilien und einer Druckerei durch Konrad Fyner.

Seine Bildung hatte eine eigentümliche Gestalt dadurch erhalten, daß sein Vater auf dem Sterbebett verboten hatte, seinem Sohn die lateinische Sprache zu lehren[1]), vermutlich doch wohl, damit er verschont bleibe von dem Studium der kanonischen und römischen Rechtsbücher und der sinnverwirrenden Lehrbücher der Theologie; denn die Schriften des römischen Altertums waren zur Zeit von Ludwigs Tod, 1450, noch nicht entdeckt oder doch in Deutschland noch nicht bekannt. Als deutschredender und deutschgesinnter Mann sollte Eberhard aufwachsen und ist er aufgewachsen; möglich auch, daß der Vater verhindern wollte, Eberhard als den jüngeren Sohn dem geistlichen Stande zuzuführen. Späterhin ist Eberhard nicht mehr dazu gekommen, sich eine genügende Kenntnis der lateinischen Sprache anzueignen; er ließ sich daher deutsche Übersetzungen fertigen und besaß solche von Sallust, Teilen des Livius, von Ovid, Euklid, Josephus Geschichte der Juden, des h. Augustinus meditationes und soliloquia.

Sein Gebetbuch, welches auf der Stuttgarter Landesbibliothek aufbewahrt wird, ist von Anfang bis zu Ende deutsch, enthält größtenteils Übersetzungen eines lateinischen Breviers, in welchem die Hymnen auf die heilige Jungfrau überwiegen; auf eine waldensische Quelle oder waldensische Einwirkungen weist dagegen die auf Blatt 2ff. vorangeschickte deutsche Übersetzung der Leidensgeschichte nach dem Evangelium des Lucas Kap. 22 u. 23 hin, indem darin der Name „Hohepriester" mit „Bischof" übersetzt wird.

Seit dem Jahre 1463 nahm Eberhards Mutter, Pfalzgräfin Mechtildis, nach dem Tode ihres zweiten Gemahls Albrecht von Österreich, ihren dauernden Wohnsitz zu Rottenburg am Neckar, wo ein auf einer kleinen Anhöhe an der Nordseite der Stadt gelegenes geräumiges Schloß mit großem Obstgarten einen angenehmen Aufenthaltsort darbot. Sie war zugleich Landesherrin der Stadt und der ganzen Grafschaft Hohenberg, indem Erzherzog Albrecht ihr dieselben als Wittum verschrieben hatte. Sie liebte die Musik, insbesondere den Gesang, ließ viele Orgeln für die Kirchen anschaffen, hat auch durch gute Meister Altarbilder herstellen lassen; vor allem aber war sie der Dichtkunst und Wissenschaft gewogen und legte eine Bibliothek an, die Abschriften von den besten deutschen Dichtwerken des 13.—15. Jahrh. und viele andere schätzbare Werke aufwies, deren Benutzung sie gerne gestattete[2]). Wie Mechtildis sich in kirchlichen Fragen verhalten hat, darüber fehlen bis jetzt nähere Nachrichten, da die Archive noch fast unbenutzt geblieben sind; bekannt ist, daß sie 1452 und 1471 in den Neckar-Städten Rottenburg-Ehingen und Horb besondere Predigt-Ämter stiftete, damit der Gottesdienst nicht in bloßen Zeremonien bestehe, sondern das Volk in deutscher Sprache auch Unterweisung in den christlichen Lehren erhalte; die in diesen Städten bestehenden Kollegiatstifter sollten den Prediger wählen, der Stadt-Gemeinde vorschlagen und wenn diese ihn annahm, ihm durch die Landesherrschaft ein Kanonikat in dem betreffenden Stift verliehen und außerdem 60 Gulden gereicht werden[3]). Im J. 1464 ließ sie sich von Nikolaus von Wyle eine lateinische Schrift des Felix Hemmerlin von Zürich ins Deutsche übersetzen, worin in verdeckter Weise viele kirchliche Mißbräuche, namentlich das Betteln der Bettelmönche gegeißelt wird[4]). Auch nach einer

[1]) Stälin 3, 549.

[2]) Strauch, Ph., Pfalzgräfin Mechtild in ihren litterarischen Beziehungen. 1883. 4°. Seite 11 und 41.

[3]) Bossert in den Blättern für Württembergische Kirchen-Gesch. 1886. S. 68.

[4]) Die Übersetzung ist abgedruckt in der Bibliothek d. literar. Vereins Nr. 57. S. 157—197. 1861. In Hemmerlins Opuscula, Basel 1497 hat die Schrift den Titel Contra validos mendicantes, d. h. gegen die gesunden, arbeitsfähigen Bettler. Ob dieser Titel vom Verfasser selbst herrührt, bedürfte noch der Untersuchung.

Übersetzung von Senecas Schrift über die Sitten verlangte sie, doch ohne Erfolg. Einen ganz sicheren Schluß auf ihre freie Denkart begründet die Tatsache, daß ihr das Schicksal aller Häretiker zu teil geworden ist, von den Römlingen schmählicher Unsittlichkeit bezichtigt zu werden, deren sie sich während ihres Hofhalts in Rotenburg seit 1463 als Wittwe von weit über 40 Jahren schuldig gemacht haben soll. Der Jesuiten-Zögling Graf Froben Christof von Zimmern hat diese Verleumdungen hundert Jahre nachher in seiner Chronik aufgetischt, und unerfahrene Leser haben dies lange für bare Münze genommen[1]).

Graf Eberhard kam oftmals von dem benachbarten Tübingen oder Urach herüber nach Rotenburg zu seiner Mutter, hat so frühe ihre Denkart kennen gelernt und sich derselben angeschlossen. Recht bezeichnend dafür ist, daß er sich durch Nikolaus von Wyle eine Übersetzung von Poggios Bericht über den Märtyrertod des Hieronymus von Prag (1416) fertigen ließ, worin der Vorgang mit wärmster Teilnahme, ja Bewunderung des Hieronymus geschildert wird, allerdings mit dem vorsichtigen Beisatz, daß Hieronymus nicht gelobt sein solle, falls er wider die Satzung der Kirche gelehrt habe; man müsse nur Leid tragen, daß eine so edle und vortreffliche Vernunft zu solcher Ketzerei gekommen sei, „sofern das wahr ist, was ihm vorgehalten ward“[2]).

Das Beispiel seiner Mutter, die mit ihrem zweiten Gemahl die Universität Freiburg i. Br. gegründet hatte, legte einem hochstrebenden jungen Mann, wie es Eberhard war, den Gedanken nahe, in seinem Lande ebenfalls eine Universität ins Leben zu rufen. Er wählte hierzu die größte Stadt seines Landes, das schön gelegene Tübingen im weiten Neckartale, über welchem sich ein altes Schloß der ehemaligen Pfalzgrafen von Tübingen, einfacher Bauart, aber doch mit einer Kapelle versehen, erhob. Schon seit 1470 begannen erste Vorbereitungen, nämlich der glänzende Neubau der St. Georgenkirche, zu einem sehr erheblichen Teil jedenfalls auf Kosten des Landesherrn.

Um die nötigen Mittel zu beschaffen, war aber die Hilfe des päpstlichen Stuhls erforderlich, und diese gewährte Sixtus IV. im J. 1476 bereitwillig in folgender Weise: Das Augustiner-Kollegiatstift St. Martin zu Sindelfingen löste er auf, übertrug die Propstei und 8 von den 10 Kanonikaten nach Tübingen zu einem dort aufgerichteten Kollegiatstift St. Georg, mit der Bestimmung, daß die Inhaber dieser Kanonikate Lehrstellen an der Universität bekleiden sollten[3]), während die kirchlichen Geschäfte von 12 dauernden Vikaren (perpetuis vicariis) zu verrichten seien; inkorporierte der neuen Universität ferner 5 Pfarreien, wozu später noch einige weitere kamen. Das Amt des Kanzlers der Universität sollte stets mit dem des Propstes am St. Georgenstift verbunden sein, mit den Befugnissen, die dem päpstlichen Kanzler zu Bologna zustanden; zur Stelle des Propstes aber durfte der Landesherr dem Papste ein Mitglied der theologischen oder der juristischen oder der medizinischen Fakultät präsentieren[4]); der Propst und Kanzler brauchte also, was einzig dasteht, kein Kleriker zu sein. (!)

Von den Kanonikaten wurden 3 für 3 „Doktoren der heiligen Schrift“ in der theologischen Fakultät bestimmt und 3 für 3 Doktoren des geistlichen Rechts in der juristischen Fakultät; 2 andere wurden verteilt für 4 Stellen in der Artisten-Fakultät; die Einkünfte der Pfarreien dienten zur Besoldung von 3 Legisten (Lehrern des Römischen Rechts) und 2 Ärzten der medizinischen Fakultät. Die Besetzung erledigter

[1]) Zimmerische Chronik, hrsgeg. v. K. Aug. Barack. 2. Aufl. 1881. 82. 1, 453. 454. Verfaßt ist dieselbe um 1566 von Graf Froben Christof von Zimmern, geb. 1519, und seinem Geheimschreiber Johannes Müller. Vgl. Bd. 4, 333. Schon Martin, E., in d. Zeitschr. d. Gesellschaft für Gesch. v. Freiburg 2, 179—272 1870/72 und Strauch, Ph. S. 27 haben diese Erzählungen als Verleumdungen erkannt.

[2]) Abgedruckt in d. Bibliothek des literar. Verein Nr. 57, 221—230. 1861.

[3]) In Sindelfingen blieb eine kleine klösterliche Vereinigung bestehen, wurde aber unter das Windesheimer General-Kapitel gestellt.

[4]) Bullen von Innocenz VIII. v. 7. Juli 1492 und von Alexander VI. v. 26. Aug. 1492.

Lehrstellen überließ Eberhard durch Verfügungen von 1481 und 1491 der Universität selbst, dem ganzen akademischen Senat, bei den Theologen einem engeren akademischen Senat. Die theologische Fakultät erhielt zum Schutzpatron den heil. Thomas von Aquino, zu dessen Ehren sie alljährlich ein Fest beging[1]).

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Lehrer und Studenten verordnete Eberhard unterm 9. Okt. 1477: Schuld- oder Strafklagen gegen dieselben dürften vor niemand anderem als vor dem Rektor angebracht und eine Verhaftung regelmäßig nur von ihm verfügt werden, alle Beamten hätten dem Rektor Hilfe zu leisten. Die Urteilsfällung solle dem Rektor zustehen oder denen es von der Hochchule (dem Senat) oder dem Rektor empfohlen würde. Die Aburteilung schwerer Verbrechen wurde der Natur der Sache nach stets entweder dem Stadtgericht oder dem höheren landesherrlichen Gericht „empfohlen". Von einer Gerichtsbarkeit des Bischofs in Konstanz, in dessen Diözese Tübingen lag, ist niemals die Rede. (!)

Eberhard hatte im J. 1475 in Gemeinschaft mit Graf Ulrich V. ein Hofgericht als oberstes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingesetzt, welches mit Rittern und Rechtsgelehrten besetzt war und abwechselnd in Tübingen und Stuttgart, anfänglich auch zu Urach, gehalten wurde. Seit Errichtung der Universität befanden sich immer ein oder mehrere Mitglieder der Juristen-Fakultät unter den rechtsgelehrten Beisitzern.

Gleichzeitig mit der Gründung der Universität errichtete Eberhard am Sitz der Universität ein Pädagogium, d. h. anfänglich eine Lateinschule, sowie fernere weitere fünf Gelehrtenschulen, zu Urach, Dettingen, Herrenberg, Tachenhausen und auf dem Tübinger Schloß. Zu Leitern und Lehrern von letzteren berief er eine größere Anzahl von Brüdern des gemeinsamen Lebens (Kappenherrn) aus Butsbach in Hessen (Gabriel Biel), Marienborn am Taunus, Wesel am Niederrhein, wo bisher schon solche Brüder-Anstalten bestanden hatten. Lehrer und Schüler wohnten zusammen in einem Hause, und es wurde dazu mit päpstlicher Bewilligung das Einkommen der bisher in Urach, Dettingen und Herrenberg bestandenen Kollegiatstifte verwendet, die Brüderhäuser zu Tachenhausen und auf dem Tübinger Schloß wesentlich aus eignen Mitteln des Grafen hergestellt.

Im Februar 1482 unternahm Eberhard eine Reise nach Italien, sowohl um dem Papst Sixtus IV. seinen Dank für die Hilfe bei Gründung der Universität und der anderen Lehranstalten auszusprechen, als um das Land der aufblühenden Wissenschaften kennen zu lernen. In seiner Begleitung befanden sich Propst Vergenhans, Gabriel Biel und der junge Johann Reuchlin. Der Papst empfing den Grafen mit Auszeichnung, verlieh ihm die geweihte goldene Rose, benutzte aber die Gelegenheit, ihm Vorhalt zu machen. es sei ihm berichtet worden, in der Grafschaft Württemberg und in Mömpelgart verletze man gröblich die Ehrfurcht vor dem Römischen Stuhl wolle die päpstlichen Provisionsbullen über Verleihung von Pfründen durch den Papst nicht anerkennen, ja erfreche sich den Überbringer einer solchen Bulle auf das Kirchendach hinaufzusetzen und dort zu lassen, bis er verzichte oder von Hunger abgemattet herunterfalle; andere würden genötigt, die päpstliche Bulle aufzufressen Da trat Johann Reuchlin als Redner hervor und trug in zierlichem Latein im Namen Eberhards vor: Seit er regiere, habe kein päpstlicher Günstling sich unterstanden, ihm einigen Eintrag zu tun; er wolle es aber auch niemanden geraten haben, es zu versuchen. Wenn er das ungestraft hingehen lassen wollte, würden ihn seine Untertanen für einen Bastard halten, der ganz aus seiner Voreltern Art schlüge und ihre Standhaftigkeit verloren hätte. Seine Vorfahren hätten das Recht, die Vergebung der geist. lichen Lehen mit Vergießung ihres Bluts erworben; er werde sich mit aller Kraft dabei behaupten. Der Papst nahm diese Festigkeit nicht übel, sondern sagte zu Eberhard,

[1]) Bulle Alexanders VI., 26. Aug. 1496. Urkunden z. Gesch. d. Univ. Tüb. S. 94—97.

daß er sehr wohl daran tue[1]), und bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit als einen gemäßigten Franziskaner. Die oben mitgeteilte Rüge der Unehrerbietigkeit der württembergischen Grafen zielt wohl besonders auf diese Nichtanerkennung der päpstlichen Vorbehalte (Reservationen).

Zu den namhafteren Lehrern an der Universität während der ersten zwei Jahrzehnte gehörte vor allem Johann Vergenhans, Nauklerus, der ehemalige Lehrer Eberhards, von 1459 an Propst des Kollegiatstifts zum heil. Kreuz in Stuttgart, seit 1478 Doktor des kanonischen Rechts in Tübingen und seit 1482 Kanzler, 1495 von der Artisten-Fakultät zum Magister promoviert. Er starb 1510 über 80 Jahre alt, und sechs Jahre nachher im J. 1516 gaben seine Freunde die von ihm lateinisch verfaßte Weltchronik zu Tübingen auf Kosten von drei Tübinger Bürgern in einem schön gedruckten starken Bande heraus, mit lobenden Vorreden von Erasmus und Reuchlin, die das gelehrte, gut lesbare und alle Vorgänger übertreffende Werk wohl verdiente, daher es auch noch später mehrfach aufgelegt worden ist; dauernden Wert behält es durch seine Nachrichten über Württemberg und den Grafen Eberhard im Bart[2]).

Lehrer der Theologie und Philosophie war von 1484—1495 Gabriel Biel aus Speier; als Domprediger in Mainz hatte er 1462 in einer dem Papst Pius II. gewidmeten Schrift die päpstliche Allgewalt verteidigt, nach der Wiedereinsetzung des Erzbischofs Diether von Isenburg im J. 1475 Mainz verlassen müssen und nun an der Schule der Brüder des gemeinsamen Lebens zu Butzbach in Hessen Unterricht erteilt; von hier rief ihn Eberhard 1480 zuerst an die Schule nach Urach, dann nach Tübingen. In seinen späteren Jahren, vielleicht infolge der Erfahrungen mit Papst Alexander VI., verteidigte er die Hoheit der Konzilien über den Papst, eiferte gegen den Pantoffelkuß und erhob Bedenken gegen Transsubstantiation und Ablaß[3]). Die von ihm veröffentlichten lateinischen Predigten erlebten viele Auflagen.

Ein dritter ähnlich gesinnter Mann war Konrad Summenhart aus Calw, Professor der Theologie und Magister Artium, 1478—1502; er drang auf besseres Studium der heiligen Schrift, und oft hörte man aus seinem Munde den Seufzer: „wer wird mich Armen von diesen streitsüchtigen Theologen erlösen". Im J. 1492 verfaßte er auf Veranlassung eines ungenannten Abtes eine Schrift über „Zehn Mängel der Klosterleute", worin er das Wohl- und Pracht-Leben der Mönche und Äbte geißelt, erklärt, daß das Vermögen der Klöster den Armen gehöre, und die Mönche zur Einfachheit, Tätigkeit und wissenschaftlicher Beschäftigung ermahnt. Die Schrift wurde auf einem Provinzial-Kapitel zu Hirsau vorgelesen und 1498 zu Tübingen gedruckt. Im J. 1497 sodann gab Summmenhart zu Hagenau eine Schrift über den Zehnten heraus, worin er bestreitet, daß derselbe im göttlichen Recht begründet sei; im Alten Testament sei der Zehnte nur durch Staats-Gesetz vorgeschrieben gewesen, mit Einführung des Christentums aber abgeschafft worden; denn die Apostel hätten ihn nicht gefordert und erst spätere kirchliche und weltliche Gesetze ihn wieder eingeführt; er beruhe also nicht auf Glaubenssatz; in Italien sei er tatsächlich bereits aufgehoben, ohne daß man höre, die Italiener befänden sich darum im Zustand der Verdammnis. Denjenigen Klerikern, welche behaupteten, die Vorschriften des Alten Testaments beständen noch in voller Gültigkeit, dürfe man antworten, dann müßten auch die Kleriker wie Leviten von allem den Zehnten geben, dessen sie sich doch weigerten und erst jüngst im J. 1487 dem Papst Innocenz VIII. verweigert hätten[4]). Ohne Zweifel

---

[1]) Sattler, Württ. unt. d. Grafen. 2. Aufl. 3, 156. 1877. Eisenlohe in Reyscher, Samml. 9, 22 citiert unrichtig.

[2]) Kennzeichnend für die unabhängige Denkweise Nauclers ist z. B., daß er Vol. 2, Pars 1, fol. 39, die s. g. Schenkung Kaisers Konstantins an Papst Sylvester vom J. 324 für Fälschung erklärt.

[3]) Adam, Ed. Chr. Fürchtegott, Tübingen u. Urach. (Festschrift). 1877.

[4]) Linsenmann, Fz. Xaver, Konrad Summenhart 1877. S. 22. 53. 66—68. 69—76.

hat diese auf guter Sachkenntnis beruhende, höchst freimütige Schrift wenige Jahrzehnte nachher bei den Angriffen auf die Zehnten eine wichtige Rolle gespielt.

Das waren die Männer, mit welchen Graf Eberhard, wenn er in Tübingen weilte, und auch später auf dem Einsiedel, gern verkehrte und über Fragen der Religion und Kirche sich unterhielt und deren Anschauungen er in vielen Punkten teilte.

Nach dem Zeugnis Summenharts in seiner Gedächtnisrede von 1496 hat Eberhard „von unaussprechlichem Verlangen gebrannt, so lange zu leben, bis ein allgemeines Konzilium zusammentrete, um die Kirche an Gliedern und Haupt zu reformieren". Dazu stimmt, daß er an der Kanzel der Kirche zu Urach das Bild des Pariser Kanzlers Gerson, des Vorkämpfers der Konzils-Hoheit, anbringen ließ[1]). Wenn er in seinem Testament vom J. 1492 beteuert, niemals sich von dem rechten Glauben und den Geboten der heiligen Kirche trennen lassen zu wollen, so ist unter der Kirche eben die vom Konzil vertretene Kirche verstanden.

Im J. 1482 erbaute er sich auf einer 2 Stunden östlich von Tübingen gelegenen Hochfläche, von der man eine schöne Aussicht auf die nahen Berge der schwäbischen Alb genießt, ein einfaches Wohnhaus, dessen ländliche Stille ihm mehr zusagte als das doch höchst schön gelegene Tübinger Schloß. Die Tübinger Gelehrten sah er hier viel bei sich, kam auch wohl noch öfter nach Tübingen hinein. Mit zunehmendem Alter wünschte er kirchliche Männer stets in seiner unmittelbaren Umgebung zu haben und am Orte selbst an Gottesdiensten teilnehmen zu können; und so ließ er im J. 1492 bei seinem Landhaus ein großes Gebäude mit zahlreichen Wohnungen und einer Kirche aufführen und errichtete darin ein Kollegiatstift, „zum Einsiedel" genannt, unter St. Peter als Schutzpatron. Die Anstalt erhielt aber eine Einrichtung ganz eigener Art; sie sollte eine Gemeinschaft von Geistlichen und Laien unter Einem Dache darstellen und denjenigen als Zuflucht dienen, welchen die Regel der Orden zu streng schien, welche aber doch eine Zeitlang oder für immer sich zu einem Leben in Abgeschiedenheit und fleißigen religiösen Übungen hingetrieben fühlten. Ein Propst und 12 Kanoniker, mit Priesterweihe oder auch niederen Weihen, sollten Gottesdienst halten, predigen, sich mit Wissenschaft beschäftigen, ein Meister und 24 Laienbrüder, 12 rittermäßige und 12 bürgerliche, neben der Anteilnahme an den religiösen Erbauungen sich mit Landwirtschaft und gewerblichen Arbeiten beschäftigen, namentlich die von bürgerlichem Stand. Der Herzog wies daher dem Stift zugleich ein beträchtliches Gelände an, um es zu Äckern anzuroden, und ferner Waldungen zu Bau-, Werk- und Brennholz, für die adligen Brüder auch einen Jagdbezirk zum Jagen; auch das benachbarte Kloster Bebenhausen schenkte Gelände. Die noch erhaltenen ausgedehnten Stallungen und Scheunen lassen auf die große Zahl von Pferden und Rindvieh schließen, welche hier aufgestellt waren. Tätigkeit wurde also an alle Mitglieder gefordert, der Austritt stand jedem frei, und regelmäßig sollte niemand vor dem 34. Lebensjahr aufgenommen werden.

Die oberste Leitung des Ganzen kam dem Propst, dem Meister und einem aus Kanonikern und Laienbrüdern zusammengesetzten gewählten Beirate zu. Die Kleidung der Kanoniker war die gewöhnliche, die Laienbrüder trugen Kappe, Hosen, langen Rock bis auf die Füße und Mantel von blauer Farbe; auf der linken Brust war der Mantel mit den Schlüsseln des h. Petrus und mit der päpstlichen Krone bestickt. Erster Propst wurde Gabriel Biel, der aber schon 1495 starb.

Mit der Errichtung der Universität stand eine andere Maßregel Eberhards in engem Zusammenhang; im J. 1483 berief er den Vikar der reformierten Augustiner-Kongregation, Andreas Proles, nach Tübingen, um den dortigen Augustiner-Konvent zu reformieren, strengere Zucht darin einzuführen und die Mönche zu wissenschaftlicher Tätigkeit zu bringen. Einige Brüder wurden entfernt und dafür andere aus reformierten

[1]) Die Unterschrift lautet: Cancellarius Parisiensis Gerson.

Klöstern Thüringens und aus Nürnberg nach Tübingen versetzt, der Konvent unter Proles gestellt. Im J. 1490 kam ein Vertrag zwischen der Universität und den Augustinern zu Stand, wonach diese sich verpflichteten, in ihrem Kloster stets ein Zimmer für die theologischen Vorlesungen der Universitäts-Professoren zur Verfügung zu stellen, und es ist in der Folge ein Teil dieser Vorlesungen immer im Kloster gehalten worden[1]). Möglich, daß Proles den Gedanken hegte, in Tübingen ein Studium generale für die reformierten Klöster zu begründen. Im J. 1497 sendete er den Johann v. Staupitz nach Tübingen, damit er sich dort, entsprechend dem Verlangen des Generalkapitels zu Rom, die theologischen Grade erwerbe. Am 3. Mai zeichnete sich derselbe in die Universitäts-Matrikel ein als Frater Johannes de Stapitz A. M. (artium magister) et s. theologiae lector ordinis herem. S. Augustini[2]). Im folgenden Jahr wurde er zum Prior des Klosters erwählt und erhielt von der theologischen Fakultät den Grad eines baccalaureus biblicus und die Erlaubnis, die Sententien des Lombardus zu erklären, am 6. und 7. Juli 1500 auch den Grad eines Licentiaten und eines Doktors der heiligen Schrift. Vorlesungen hielt er im Kloster, ohne Mitglied der theologischen Fakultät zu werden. Im Herbst desselben Jahres verließ er Tübingen und begab sich nach München.

Außer den Augustinern gab es einen Franziskaner-Konvent von schwacher Mitgliederzahl. Guardian desselben war seit nicht näher bekannter Zeit bis 1501 Paul Scriptoris, geboren etwa 1450 in der freien Reichsstadt Weil der Stadt (so im Gegensatz zu Weil im Dorf genannt), in Paris und andren Orten ausgebildet und zum Lektor im Kloster bestellt. Er hielt Vorlesungen über die Sentenzen des Scotus und über Schriften des Franziskaners Wilhelm von Occam, der im Kampfe des Kaisers Ludwig des Bayern gegen Papst Johann XXII. die Rechte des Kaisertums verfochten hatte und im Bann gestorben war. Zu des Scotus Sentenzen gab er 1498 auch Erklärungen im Druck heraus, ein dickes unlesbares Buch, aber bemerkenswert, weil es das erste in Tübingen gedruckte ist[3]). Er beschäftigte sich auch mit Philosophie, Mathematik und Astronomie; zu seinen Vorträgen über die Weltbeschreibung (Kosmographie) des Ptolemäus fanden sich fast alle Doktoren und Magister ein. Zu seinen Zuhörern gehörten Joh. v. Staupitz, Joh. Eck, Joh. Mantel aus Nürnberg, Augustinerbruder, 1503 nach Wittenberg berufen, Thomas Wyttenbach, nachmaliger Reformator von Biel, vor allen Dingen aber Konrad von Pellikanus, eigentlich Kürschner, der im März 1496 im Alter von 18 Jahren in das Minoritenkloster nach Tübingen kam und bald sein Lieblingsschüler und Vertrauter wurde, dem wir auch hauptsächlich Nachrichten über seinen Lehrer verdanken. Der theologischen oder Artisten-Fakultät hat er niemals angehört. Pellikanus berichtet über ihn folgendes[4]): „Scriptoris war ein aufrichtiger, freigesinnter Mann, ein mutiger Bekenner der Wahrheit, ein hervorragender Kanzelredner. Weil er Guardian war, predigte er freilich nicht regelmäßig, wurde aber oft von gelehrten Priestern nach auswärts gerufen. Namentlich in Reutlingen hatte er zahlreiche Zuhörer. Ebenso in Horb, wo er für die damalige Zeit sehr freimütig predigte und gewisse Sätze, die später als lutherisch galten, z. B. über die Sakramente, Ablässe, Gelübde, besonders hervorhob und tapfer durch die h. Schrift begründete. Das Gerücht hiervon kam denn auch bald zu den Tübinger Theologen und machte ihn der Universität so verhaßt, daß man beschloß, wegen Häresie mit der Inquistion gegen ihn einzuschreiten. Er wurde deshalb beim Provinzial verklagt und, weil er auch bei seinen Mönchen mißfällig

[1]) Kolde, Th. Die Deutsche Augustiner-Kongreg. 1879. S. 137. 138.

[2]) [Roth, Rud.] Urk. z. Gesch. d. Univ. Tübingen 1877. S. 538. Nr. 20. Das Verzeichnis der Fakultätsmitglieder enthält seinen Namen nicht. Vgl. auch Kolde 213.

[3]) Scriptoris, Paulus, ordinis Minor. Lectura declarando doctoris subtilis [des Scotus] sententias circa Magistrum [über den Magister Lombardus] in primo libro. Tubingae Joh. Ottmar 1498. 24 Martii. 4°.

[4]) Pellicanus, Conr., Chronicon. hrsgg. v. Bh. Riggenbach. Basel 1877. Übersetzt von Th. Vulpinus 1892. S. 14—26.

liebig geworden war, zuletzt des Amtes als Lektor und Guardian enthoben[1]). „Mir selbst, fährt Pellikanus an anderer Stelle fort, versicherte er oft, es stehe eine Zeit großer Änderung für die Theologie bevor; man müsse dasscholastische Disputieren aufgeben, die alten heiligen Lehrer wieder zur Hand nehmen und die Pariser Weisheit fahren lassen. Ebenso sei die Veränderung der meisten Gesetze eine Frage schon der allernächsten Zeit."

Im J. 1501 wurde er auf einem Provinzialkapitel der Minoriten in Pforzheim seiner Ämter enthoben und ins Minoriten-Kloster zu Basel versetzt mit der Weisung sich nur mit Schreiben zu beschäftigen, aber weder Vorlesungen zu halten noch zu predigen. Im folgenden Jahr 1502 ging ihm von einem Ordens-Obern eine Vorladung nach Zabern, im Gebiet des Bischofs von Straßburg zu und er machte sich dorthin auf den Weg, erhielt aber in Straßburg von befreundeter Seite eine neue Warnung, daß man damit umgehe ihn wegen häretischer Ansichten einzukerkern, floh darum erst nach Wien, dann nach Rom, und kehrte erst 3 Jahre nachher zurück, und zwar ins Kloster zu Heilbronn, ohne daß er von jemand weiter angefochten wurde. Im J. 1504, als er im Auftrag des Bischofs von Basel, Christoph von Uttenheim, nach dem Kloster Schuttern in der Ortenau reisen wollte, erkrankte er zu Kaisersberg im Elsaß und starb nach kurzer Frist daselbst, nach anderer Angabe erst 1505 am 21. Oktober.

Auch Pellikanus wurde 1501 von Tübingen wegversetzt nach Ruffach im Elsaß und 1502 zum Lektor in Basel bestellt.

Bemerkenswert ist, daß Johann Eck, der spätere Gegner Luthers (geboren am 13. Nov. 1486) am 9. April 1499 zu Tübingen immatrikuliert worden ist, schon im Oktober, also vor vollendetem 13. Lebensjahr die Würde eines Baccalaureus Artium und am 13. Jan. 1501, also mit wenig über 14 Jahren, die Würde eines Magisters Artium erhielt[2]).

Dominikaner gab es glücklicherweise in Tübingen nicht, wahrscheinlich früher in der ganzen Grafschaft Württemberg nicht; erst 1473 entstand eine Niederlassung derselben zu Stuttgart, wozu der haltlose Graf Ulrich V. eine Kapelle mit Bauplatz schenkte, auch seinen Untertanen empfahl, den bettelnden Mönchen „das heilige Almosen" bereitwillig zu geben. Ulrich hat auch einige Chorherrnstifte gegründet, überhaupt den Klerus mit vielen Gnaden bedacht und sich bei diesem, sowie bei vornehmen und niederen Bettlern den Beinamen des „Vielgeliebten" verdient; aber den bischöflichen und päpstlichen Inquisitoren hat er so wenig wie Eberhard erlaubt, Verfolgungen anzustellen, und eine schriftliche Mahnung des päpstlichen Legaten v. 11. Juli 1468, in seinem Lande die Häresie Podiebrads (haeresin Pogebratii) nicht aufkommen zu lassen, wird daran wenig geändert haben[3]).

Sehr zahlreich waren im ganzen Lande, sowohl in den Städten als in den Dörfern, die Beguinen- und Lollharden-Häuser, und zwar offenbar schon von den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts her, was einen zuverlässigen Schutz dieser allerdings allmählich etwas kleinlaut gewordenen Häretiker durch den Landesherrn voraussetzt[4]). Wahrscheinlich fanden sich dieselben ebenso in ganz Vorder-Österreich; es fehlen nur noch wegen der mangelhaften Forschungen dafür die näheren Beweise. Beguinen-Sammlungen jedoch, die noch aus dem 14. Jahrhundert stammten, waren alle einem geistlichen Orden als Schwestern dritter Regel angegliedert und entartet. Gegen Ende des 15. Jahrh. entstanden auch Gebets-Bruderschaften, welche durch ihre Gebete einen Heils-Schatz sammelten, der dem Seelenheil ihrer Mitglieder zu Gut kam und Seelenmessen und Ablaßkauf unnötig machten; so 1484 zu Tübingen eine Brüderschaft der

[1]) Man vermutet, daß Jakob Lempp, vielleicht auch Wendelin Steinbach die Angeber waren.
[2]) Urkunden der Universität Tübingen. S. 543.
[3]) Sattler, Chr. F., Gesch. Württembergs unter den Grafen 4, 78—79. 1777.
[4]) Sattler. W. unter d. Graven. 4. Beil. Nr 28 S. 135 und Nr. 31 S. 140.

Weingärtner mit dem heiligen Urban als Schutzpatron, 1496 die Kerzenbrüderschaft der Schmiede [1]).

Die Teilung des Landes hatte die frühere achtunggebietende Stellung des Grafenhauses tief erschüttert und zum Schaden an Land und Leuten die Nachbarn zu allerlei schlimmen Fehden ermuntert; insbesondere aber war der Stuttgarter Landesteil durch Ulrichs V. nachlässige und verschwenderische Regierung und seinen Anteil an dem Krieg um das Erzbistum Mainz sehr heruntergekommen. Eberhard im Bart wendete daher seine ganze Aufmerksamkeit darauf, die Wiedervereinigung des Landes herbeizuführen, und es glückte ihm dies im J. 1482, indem ihm nach Ulrichs V. Tod dessen älterer Sohn Eberhard VI., der Jüngere, die Regierung seines Landesteils unter Vorbehalt gewisser Mitregierungsrechte übertrug, welche aber im J. 1484 ebenfalls aufhörten. Nunmehr wurde Stuttgart der eigentliche Sitz der Regierung für das ganze Land. Württemberg war damit wieder in die Reihe der mächtigeren deutschen Länder eingetreten, und Kaiser Maximilian I. hielt es daher für an der Zeit, auf dem Reichstag zu Worms im J. 1495 das Land zu einem Herzogtum zu erheben und damit dem Herzog Sitz und Stimme unter den Fürsten auf dem Reichstag zu verleihen.

In den letzten Jahren seines Lebens war Eberhard von öfteren und zuletzt schweren Krankheiten heimgesucht, Fieber, Durchfall, Gicht und besonders Blasen-Leiden; schon sieben Monate nach seiner Erhebung zum Herzog strarb er am 24. Febr. 1496 im Schloße zu Tübingen, nur 50 Jahre und 2 Monate alt, und wurde seiner Anordnung gemäß auf dem Einsiedel in der dortigen Kirche beigesetzt. Durch seine gerechte, einsichtsvolle und friedliche Regierung hatte er sich die ungeteilte Liebe seines Volkes und die allgemeinste Hochachtung im ganzen Reich erworben.

§ 85.

14. Das Herzogtum Württemberg seit 1496. Regierung Herzog Ulrichs seit 19. Juli 1503. Aufhebung der Schulen der Brüder des gemeinsamen Lebens 1516; Einschränkung der Zahl und Tätigkeit der Beguinen. Ungesetzliche Verhängung der Reichsacht gegen Herzog Ulrich durch Kaiser Maximilian am 11. Okt. 1516 und 17. Juli 1518.

Da Eberhard im Bart keine Söhne hinterließ, so folgte ihm in der Regierung seit 24. Febr. 1596 sein Vetter Eberhard der Jüngere, als Herzog Eberhard II. Derselbe wurde aber schon am 28. Mai 1498 im Einverständnis mit den Landständen durch Kaiser Maximilian wegen angeblicher Mißregierung abgesetzt, der erst 11jährige Ulrich, Sohn des Grafen Heinrich, als Herzog ausgerufen, und die vormundschaftliche Regierung dem Landhofmeister und 12 von den Landständen gewählten Räten, 4 Kloster-Äbten (Prälaten), 4 Rittern und 4 Städtebürgern übertragen. Landhofmeister war Wolfgang Graf von Fürstenberg, der längst als Rat in Maximilians Diensten stand. Maximilian hielt jetzt den Zeitpunkt für geeignet, seinem Hause die künftige Nachfolge im Herzogtum zu erschleichen; er berief am 9. Juni 1498 die Vormundschaftsräte zu sich nach Rottenburg am Neckar und vermochte sie zu einer Eklärung: sie seien einverstanden, wenn er den Herzogsbrief von 1495 abändere und bestimme, daß das Herzogtum im Fall des Aussterbens des Mannesstamms einem Mitglied des Hauses Österreich zufalle [2]).

[1]) Eifert, Max. Gesch. d. Stadt Tübingen. 1849. S. 70.
[2]) Stälin 4, 19.

Die Sache kam indessen nicht gleich zum endgültigen Abschluß und die Räte fanden hinterher doch zu schwere Bedenken dagegen; Maximilian hat aber während seines ganzen Lebens den Plan der Erwerbung Württembergs nicht aus den Augen verloren und darnach gehandelt, so den erst 12jährigen Ulrich im J. 1490 mit seiner Schwester-Tochter, der 6jährigen Sabina von Bayern-München verlobt, ihn auch im Alter von 16 Jahren 4 Monaten für volljährig erklärt (Juni 1503), um einen unmittelbaren Einfluß auf ihn ausüben zu können. Bei Ausbruch des bayerischen Erbfolgekriegs focht denn auch sofort Ulrich auf der Seite des Kaisers und erhielt ein unverhältnismäßig großes Stück der Beute, die östlichen Landschaften des Kurfürstentums der Pfalz zugesprochen, weil Maximilian auf den künftigen Anfall des Ganzen an Österreich hoffte.

Die Regierung Ulrichs führte schon nach wenigen Jahren eine allgemeine Unzufriedenheit des Volkes herbei; sein Hofhalt war verschwenderisch, und seine Schulden häuften sich zu riesigen Summen; um zu helfen, wurden aus fürstlicher Machtvollkommenheit neue Steuern aufgelegt, Zölle erhoben, den Untertanen ihre Rechte an Waldungen und Weiden geschmälert, und, was immer eine Hauptbeschwerde bildete, das Hochwild in einer Weise gehegt, daß sich die Bauern um die Früchte ihrer Arbeit betrogen sahen. Die Beamten, bis zu den höchsten hinauf, übten Willkür und Gewalttätigkeit und suchten sich auf jede Weise zu bereichern. Unter dem Namen „armer Konrad" bildete sich im J. 1514 schnell eine große Verschwörung, die damit begann, die herzoglichen Vögte in allen Städten, außer Stuttgart und Tübingen, sämtlich dem Ritterstand angehörig, abzusetzen und ihre Gewalt an Statthalter zu übertragen bis auf den Landtag, d. h. bis durch einen zu berufenden Landtag Abhilfe geschafft sei. Zu blutigem Kampfe kam es nirgends. Herzog Ulrich suchte durch einzelne kleine Nachgaben umsonst zu helfen, verstand sich endlich dazu, einen Landtag auf den 15. Juni 1514 nach Tübingen auszuschreiben, wo sich dann 15 Prälaten (Klosteräbte) und die Abgeordneten von 52 Städten, je einer vom Gericht und einer von der Gemeinde, einfanden; Vertreter der Amtsversammlungen, auf welchen die Bauern mitstimmten, wurden nicht beigezogen, ebensowenig die adligen herzoglichen Amtleute, die sich ja allgemein verhaßt gemacht hatten; die übrigen nicht in Ämtern stehenden Ritter, deren Zahl wohl nicht sehr groß war, blieben ebenfalls aus, weil es sich, wie vorauszusehen, um Übernahme von Lasten handelte. Unter der Vermittlung vieler geistlichen und weltlichen deutschen Fürsten kam dann zwischen Herzog und Ständen ein Vergleich zu Stande, der Tübinger Vertrag vom 10. Juli 1514, welcher fortan das Hauptgrundgesetz des Landes geblieben ist, den Landständen wichtige Rechte der Mitwirkung bei der Regierung und den Untertanen wertvolle Freiheitsrechte gewährte, namentlich eine Verbesserung der Lage der Leibeigenen.

Unter den geschilderten politischen Verhältnissen war seit dem Tode Eberhards im Bart die Universität Tübingen schnell zurückgegangen. Mit der Entfernung des Scriptoris war der letzte freier denkende Geist aus Tübingen entschwunden; die Theologen mühten sich lediglich an den mittelalterlicheu Spitzfindigkeiten ab; aus den Konventen der Franziskaner und Augustiner ging kein einziger Mann mehr hervor, der sich einen Namen gemacht hätte; Vorlesungen über griechische Sprache fanden nicht statt; nur noch der lateinische Sprachunterricht blühte durch Heinrich Bebel[1]) aus Ingstetten bei Justingen, der 1497 berufen worden war und bis an seinen Tod im J. 1518 lehrte und schrieb, sowie durch Johann Brassicanus (Köl) aus Konstanz, bei welchen beiden nachher auch Melanchthon gehört hat.

---

[1]) Über das Leben Bebels handelt ausführlich Erhard, H. Aug., Gesch. d. Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung 3, 141—156; ein Verzeichnis von Bebels Schriften S. 156—170. 1832. Allgemeine Deutsche Biographie 2, 195 u. Berichtigungen 11, 793. Suringar, W. H. D., Heinrich Bebels Proverbia Germanica. Leiden 1879.

Wie das von 1498 bis 1503 regierende ständische Regiment, in welchem Klosteräbte und Ritter die Mehrheit besaßen, in kirchlichen Dingen dachte, lehrt folgender Vorgang aus dem Jahr 1501. Auf seinen Befehl wurden die in der Stadt Tübingen gegründeten Gebets-Brüderschaften aufgelöst und ihnen ihr Vermögen weggenommen, höchstwahrscheinlich, weil sie sich geweigert hatten, von dem auch in Tübingen erschienenen Ablaß-Kommissär Kardinal Raymundus Ablaß zu kaufen, vielleicht auch noch deutlicher gegen ihn aufgetreten waren. Ob nicht auch in anderen Städten ähnliches geschehen ist, bedarf noch der Aufklärung.

Der Hauptschlag aber gegen die von Eberhard im Bart geschaffenen Schul-Einrichtungen erfolgte auf dem Tübinger Landtag v. 1514 auf Antrieb der Klosteräbte. Diese verlangten, daß die Kappenherrn, d. h. die Brüder des gemeinsamen Lebens mit Bewilligung päpstlicher Heiligkeit „abgetan und in Stift verwandelt würden", und es wurde dies mit Zustimmung des Herzogs Ulrich und der Landschaft in den Nebenabschied zum Tübinger Vertrag aufgenommen[1]). Da sich unter den Schiedsleuten, welche gekommen waren, um Herzog und Landschaft zu vergleichen, die Bischöfe von Konstanz und Straßburg und Gesandte des Bischofs von Würzburg befanden, darf man sich darüber nicht wundern; daß die Abgeordneten der Städte das Verlangen der Äbte so sehr gebilligt haben, ist keineswegs ohne weiteres als sicher anzunehmen; bei einem Vergleich über viele Streitpunkte muß man zu manchem nicken, das man bei freiem Entschluß abgelehnt hätte. Herzog Ulrich suchte darauf bei Papst Leo X. eine entsprechende Verfügung nach, ließ sich's aber eine merkliche Summe Geldes kosten, dieselbe mehr zu seinen Gunsten zu gestalten. Leo erteilte also am 19. April 1516[2]) dem Propst des St. Georgenstifts zu Tübingen, Ambrosius Widmann, den Auftrag, die Brüderhäuser zu Urach und Herrenberg in weltliche Kollegiatstifter zu verwandeln, die Häuser zu Dettingen, Schloß Tübingen und Tachenhausen aber ganz eingehen zu lassen und aus ihren Gütern einige Weltgeistliche zu besolden, den Überschuß der Einkünfte aber im Betrag von 1500 rheinischen Gulden (oder 1000 Dukaten) dem Herzog Ulrich zu überlassen, um eine Musik-Kapelle von 30 Sängern unter Leitung des Propsts von Denkendorf unterhalten zu können.

In seiner Bulle erwähnt der Papst, diese Kappenherrn seien Ausländer, d. h. Nicht-Landeskinder, sprächen eine ganz fremde Sprache und seien überhaupt eine dem Land früher ganz unbekannt gewesene Einrichtung. Damit hatten die Prälaten und Herzog Ulrich ihr Verlangen beschönigt; es war bloßer Vorwand; die meisten Kappenherrn waren im J. 1514 Deutsche, einige wenige vielleicht plattsprechende Westfalen, die aber gewiß schnell so viel Schwäbisch lernten, als sie brauchten; in den Gelehrtenschulen sprach man überhaupt gewöhnlich ganz lateinisch; daß das württembergische „Volk" ihnen abgeneigt gewesen sei, bleibt Fabel[3]).

Das Stift Einsiedel dauerte fort bis zur Reformation 1534.

In seiner II. Landesordnung vom 10. April 1515 erlaubte Herzog Ulrich „auf Anbringen gemeiner Landschaft", daß man in jedem Amt den Schwestern und Begynen vorschreiben möge, nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Schwestern in ihren Häusern zu haben, wie sich das für jeden Ort schicke, auch ihnen nicht mehr Webstühle zu gestatten, als auf 4 Schwestern einen, damit die Einwohner durch sie nicht in ihrer Nahrung beeinträchtigt würden. Bei den Landständen ist ein solches Verlangen natürlich zunächst von Vertretern der Städte in Anregung gebracht worden, da die städtischen Lein- und Wollweber den Wettbewerb der Schwestern mit scheelen

---

[1]) Reyscher, A. L., Samml. d. Württ. G. 2, 49.

[2]) Bulle Leos X., 19. April 1516, bei Sattler, Herzoge 1, Nr. 93. S. 235—241.

[3]) Freilich Stälin 4, 236 und Schneider, Eug., in den Blättern f. württemb. Kirchengesch. 6. Febr. 1886. S. 13—15 nehmen die päpstlichen Angaben für Tatsachen.

Augen ansahen; die Klosteräbte aber stimmten mit Vergnügen zu, da die Beguinen ja eine ganz unkirchliche Pflanze waren[1]).

Die reformierten Augustiner-Klöster Tübingen, Weil und Eßlingen blieben bis zum Tode Bernhard Gebhardis, nämlich bis zum 28. Juli 1520 diesem untergeben, mußten sich aber dann auf Befehl des Papstes unter den Provinzial-Prior der rheinisch-schwäbischen Provinz stellen[2]), und mit dem Übergang des Herzogtums Württemberg an Ferdinand von Österreich 1522 wurde die evangelische Richtung wenigstens in den Konventen von Tübingen und Weil erstickt[3]).

Es sind nunmehr noch eine Reihe von Vorgängen aus der Regierungszeit Herzog Ulrichs von 1511 bis 1519 ins Auge zu fassen, deren Kenntnis zur Beurteilung späterer Ereignisse unentbehrlich bleibt[4]).

Am 2. März 1511 hatte der nun im 25. Lebensjahr stehende Herzog zu Stuttgart seine Vermählung mit Sabina gefeiert; wie so oft bei gemachten Ehen, blieb das Verhältnis ein kaltes. Der Stallmeister des Herzogs, der Ritter Hans von Hutten, glaubte Anzeichen zu haben, daß der Herzog darauf ausgehe, sich seiner Frau in unerlaubter Weise zu nähern, und erlaubte sich darüber gegen Dritte leichtfertige, für den Herzog schimpfliche Nachreden; der in heftigen Jähzorn geratene Ulrich ermordete ihn hierauf auf der Jagd; er bekannte alsbald Reue über die Tat, erbot sich zu einer Sühne mit den Verwandten des Hutten und zur Zahlung eines hohen Sühngeldes, suchte am 13. Juni den Kaiser Maximilian zu Augsburg persönlich auf, um dessen Verzeihung zu erhalten und erhielt günstige Zusage, wurde auch zu den großen Festen eingeladen, die der Kaiser vom 3. bis 29. Juli zu Ehren der Vermählung seiner Enkel Ferdinand und Maria zu Wien veranstaltete.

Inzwischen erhoben die Huttenschen in öffentlichen Druckschriften und Eingaben an den Württembergischen Landtag Anklagen gegen den Herzog, und ihre Parteigänger, insbesondere der Ritter Dietrich Spät, ein Verwandter des Erschlagenen, sparten keine Ränke, um des Herzogs Gemahlin Sabina zu dem Glauben zu bringen, Ulrich werde auch ihr nach dem Leben trachten; sie sprengten weiter die Lüge aus, Ulrich habe 12 Büchsenschützen gedungen, um Sabinens Bruder, den Herzog Wilhelm von Bayern aus dem Wege zu räumen. Die Folge war, daß Herzog Wilhelm seine Schwester beredete, am 24. November 1515 heimlich aus Württemberg nach München zu entfliehen, sich auch mit den Huttenschen zu einem kriegerischen Angriff gegen Ulrich verbündete, der aber auf Gebot des Kaisers unterbleiben mußte. Nun erhoben die Huttenschen und mit ihnen Sabina Anklage bei dem Kaiser, und dieser ließ darauf unterm 25. August 1516 eine Ladung an Ulrich ergehen, sich zur Rechtfertigung am 20., 22. oder spätestens 23. September am kaiserlichen Hofe einzufinden, bei Vermeidung der Reichsacht. Ulrich antwortete mit einer Druckschrift, worin er ausführte, daß er vermöge seiner Eigenschaft als Westfälischer Femscheffe seinen treulosen Diener Hans von Hutten mit Fug und Recht getötet habe[5]) und daß er bereit sei, wenn das nicht als genügend angesehen werden wolle, sich vor dem Kaiser „und den Ständen des Reichs" zu verantworten; er erschien also nicht und er war darin vollkommen in seinem Recht; als Fürst des Reichs konnte er nach altem festem Herkommen nur von seinen Genossen, den Fürsten des Reichs, abgeurteilt werden, nicht vom Kaiser oder von Richtern, die dieser nach Belieben dazu niedersetzte. Dem 1495 errichteten Kammergericht war zwar die Befugnis beigelegt worden, gegen jedermann die Reichsacht zu verhängen, aber nur wegen Landfriedensbruchs, der hier nicht vorlag, und auch ohne das Recht, die

[1]) Reyscher, A L., Samml. der Württ. Ges. 12, 23.
[2]) Kolde, Th., Die Deutsche Augustiner-Kongregation 258—259. 1879.
[3]) Keim, K. Th., Schwäbische Reform. G. 1855. S. 21.
[4]) Stälin, Chr. R., wirtemb. Gesch. 4, 79. 116—153, besonders 128. 131. 133. 134. 137. 1873.
[5]) Vgl. Thudichum, F., Femgericht und Inquisition. 1899. S. 88.

Reichslehen abzuerkennen. Maximilian sagte sich dies auch selbst, unterließ zunächst seine Drohung zu verwirklichen und versuchte auf eine Abordnung der Württembergischen Landstände einen Druck auszuüben, sich einverstanden zu erklären, daß Ulrich 6 Jahre lang sein Land meide und die Regierung durch ein Regiment von Prälaten, Rittern und 4 Städtebürgern geführt werde, die vom Kaiser und den Landständen zu ernennen seien. Als dies Ulrich zu Ohren kam, beauftragte er seine Amtleute in allen Ämtern am Sonntag, den 5. Oktober 1516, alle volljährigen Männer zu versammeln, ihnen das kaiserliche Vorhaben vorzulesen und zu hören, wie sie meinten, daß er zur Antwort geben solle. Der weitaus größte Teil des Volks wollte von dem zehnköpfigen Regiment nichts wissen, stimmte für Ablehnung und gelobte dem Landesherrn mit Gut und Blut beizustehen. Da des Kaisers Plan mißglückt war, sprach er nun am 11. Oktober 1516 zu Augsburg die Acht und Aberacht aus und ließ sie durch einen Herold feierlich verkünden, entband auch alle Untertanen ihres geleisteten Treueides. Ulrich sammelte alsbald einen Heerhaufen, um sich zu verteidigen, willigte aber am 19. Oktober in einen Vertrag, wonach während 6 Jahren die Regierung des Herzogtums von einem Regiment geführt werden solle, welches vom Herzog selbst mit Wissen und Willen des Kaisers zu bestellen sei. Daraufhin entband ihn der Kaiser am 21. Oktober von der Acht. Ulrich setzte aber das Regiment nicht ein, und der Kaiser zog an den Rhein, ohne sich weiter um die Angelegenheit zu bekümmern.

Im nächsten Jahre 1517 berief der Kaiser auf den Juni einen Reichstag nach Mainz und stellte demselben durch seine Bevollmächtigten das Ansinnen, ein Reichsheer, bestehend aus dem 50ten Mann, nach Feuerstätten zu rechnen (also 2 Prozent aller selbständigen Männer), zu bewilligen, um den friedensbrecherischen Gewalttaten des Franz von Sickingen und seines Anhangs, sowie auch des Herzogs Ulrich von Württemberg steuern zu können. Dem letzteren wurde vorgeworfen, er habe sich mit den Eidgenossen und dem König von Frankreich verbündet und sich mit „dem armen Contzen", dem armen Konrad (den Ulrich im Jahr 1514 niedergeschlagen hatte!) zusammengetan, um den Kaiser in seinen Erblanden anzugreifen. Ulrich ließ dem Reichstag sofort eine Verteidigungschrift zugehen, worin er die Beschuldigungen des Kaisers als unwahr bezeichnete und sich erbot, vor den Ständen des Reichs sich zu rechtfertigen. Der Reichstag erklärte dieses Verlangen Ulrichs für wohl begründet, der Kaiser aber antwortete, er wolle zwar Ulrich Gehör verstatten, aber nur vor seiner Person, nicht vor den Reichsständen (!), und drohte, auch ohne Hilfe des Reichs den Herzog mit Krieg überziehen zu wollen; allein der Reichstag blieb bei seiner Meinung und bewilligte den 50ten Mann nicht. Maximilian gab endlich bei und vertagte die Angelegenheit auf den nächsten Reichstag[1]).

Herzog Ulrich war vom Kaiser aufs neue nach Augsburg, wo auch der Reichstag zusammentrat vorgeladen worden, aber wiederum nicht erschienen; am 17. Juli 1518 verhängte Maximilian von neuem die Reichsacht gegen ihn „wegen Ungehorsams und unrechtmäßiger Einkerkerung von etlichen Amtleuten" und verkündigte dieselbe persönlich vom Rathaus herab, machte auch den Landständen des Herzogtums davon Mitteilung und entband sie aller ihrer Pflichten gegen den Herzog. Darin war zugleich als seine Aufgabe bezeichnet, das Herzogtum dem Söhnchen Ulrichs, dem jetzt 3jährigen Christoph zu erhalten, über welchen natürlich er, der Kaiser, die Vormundschaft zu übernehmen gedachte. Ulrich berief hierauf auf den 14. August seine Landstände zusammen und erhielt von ihnen eine Bewilligung von 40000 fl., um zur Verteidigung zu rüsten, und schickte Bevollmächtigte an die Eidgenossen, um 6000 Mann für sich anzuwerben. An die zu Augsburg versammelten Reichsstände ließ er eine ausführliche Beschwerde-

[1]) Ausführliche Mitteilungen über den Mainzer Reichstag bei May, Jak., Kurfürst Albrecht II. v. Brandenb. 1, 95—116 und Beil. S. 36—40.

schrift abgehen, worin er sich wie früher erbot, vor Kaiser und Reichsständen Recht zu nehmen. Die Reichsstände machten jetzt diese Forderung ganz allgemein zu der ihrigen, da sich jeder Fürst sagen mußte, daß, was hier wider Ulrich geschehe, demnächst auch ihm widerfahren könne; auch die Eidgenossen und der Württembergische Landtag ließen sich zu Augsburg für den Herzog vernehmen. Maximilian ließ hierauf erklären, daß er zwar befugt sei, das Urteil selbst zu fällen (!), aber bereit sei „mit Rat der Reichsstände" in der Sache weiter zu verhandeln. Die Acht war damit ins Wasser gefallen[1]).

§ 86.

15. Philipp Melanchthon (Schwarzerd) in Tübingen 1512—1518.

Seit 1510 kamen wieder einige bedeutende Männer an die Artisten-Fakultät zu Tübingen: Georg Simler aus Wimpfen, auf der Schule zu Schlettstadt gebildet, bisher Rektor der Lateinschule zu Pforzheim, der Griechisch lehrte und 1512 eine griechische Grammatik zu Tübingen herausgab, später zur Juristen-Fakultät überging; ferner seit Mai 1511 Johann Hildebrant aus Schwezingen, ebenfalls vorher Lehrer in Pforzheim, guter Kenner von drei Sprachen, der lateinischen, griechischen und hebräischen, Anhänger Reuchlins, als welcher er eine Vorrede zu den Briefen berühmter Männer an Reuchlin, März 1514, schrieb. Er starb um diese Zeit. Im J. 1511 zog der Herzog ferner den Mathematiker und Astronomen Johann Stöffler, Pfarrer im Dorfe Justingen auf der Alb, bei Münsingen, an die Universität, räumte ihm Wohnung auf dem Schlosse ein und einen Turm desselben zum astronomischen Observatorium, konnte ihm aber nur eine geringe Besoldung geben, weshalb Stöffler einen Teil seiner Pfarrbesoldung beibehielt. Stöffler war durch seine Kalender und seine astronomischen Instrumente (Astrolabien, Welt- und Erdkugeln) ein weltberühmter Mann und ein vortrefflicher Lehrer, der später durch Prophezeiung einer großen Sündflut für das Jahr 1524 die Gemüter der Menschen in arge Aufregung versetzt hat.

In die Studenten-Matrikel schrieb sich am 17. Sept. 1512 ein: Philippus Schwarzerd ex Preten, der dann schnell so berühmt gewordene Melanchthon.

Er war zu Bretten im südlichen Frankenlande am 16. Febr. 1497 geboren, ältestes Kind des Waffenschmieds und kurfürstlich-pfälzischen Rüst- oder Zeugmeisters Georg Schwarzerd und dessen Ehefrau Barbara, geb. Reuter, einer Tochter des pfalzgräflichen Schultheißen oder Amtmannes Johann Reuter zu Bretten. Die Mutter dieser Barbara, namens Elisabeth, also Großmutter Melanchthons, stammte aus Pforzheim und war eine Schwester von Johann Reuchlin. Nachdem Philipp kurze Zeit die Volksschule zu Bretten besucht, dann einen Privatlehrer, Johann Unger, nachmaligen Hofprediger des Markgrafen Philipp von Baden, gehabt hatte, kam er im J. 1507 auf die Lateinschule zu Pforzheim und wohnte dort bei seiner Großmutter Elisabeth, die nach ihres Mannes Tod dahin übergezogen war. Die Eltern Melanchthons starben beide 1507 oder 1508[2]). Da nahm sich denn sein Großoheim Johann Reuchlin seiner väterlich an, mit gutem Rat und auch sonstiger Unterstützung, kam von Stuttgart öfters nach

---

[1]) Stälin 4, 153—156. May 1, 175—177.

[2]) Der Vater war am 9. Okt. 1508 noch am Leben. Heidenheimer in d. Zeitsch. f. G. d. Oberrheins 13, 168—169. 1898. Nach anderer Angabe wäre er schon am 29. Sept. 1508 gestorben, nach anderer schon am 27. Okt 1507. Gehres, Sigm. F., Brettens Kleine Chronik. Eßlingen 1805. S. 77 und 78 Anm.

Pforzheim herüber und hat insbesondere, die hohen Anlagen des Knaben freudig wahrnehmend, denselben schon damals mit einer lateinischen Bibel und mit einer griechischen Grammatik und einem griechischen Lexikon beschenkt, ihm auch zuweilen selbst griechischen Unterricht erteilt. Solchen erhielt Philipp außerdem von dem vortrefflichen Georg Simler, hatte auch in Latein und Geschichte sehr geschickte Lehrer. Außer ihm haben noch andere Knaben von später hervorragendem Namen in der Schule einen höheren Unterricht erhalten: Wolfgang Kapito aus Hagenau, Johann Schwebel aus Pforzheim, Reformator von Pforzheim und Zweibrücken, Berthold Haller von Rotweil, Reformator von Bern, Kaspar Hedio aus Ettlingen, zuletzt Domprediger zu Straßburg[1]).

Nach zweijährigem Aufenthalt in Pforzheim bezog Philipp im Herbst (14. Nov.) 1509, die Universität Heidelberg, erst 12½ Jahre alt, aber bereits so wohl unterrichtet, daß er durch die Heidelberger Lehrer sich nur wenig gefördert sah und sich wesentlich durch eigene Studien weiterbildete; doch lernte er hier den berühmten schon alten Wimpheling kennen und schloß Freundschaft mit den Studierenden Jakob und Peter Sturm von Straßburg, Diebold Gerlach aus Billigheim in der Rheinpfalz (Billicanus) und zuletzt noch mit Johann Brenz aus Weil der Stadt, dem späteren Reformator von Hall und von Württemberg. Im Juni 1511 erlangte er nach bestandener Prüfung die Würde eines Baccalaureus Artium, meldete sich auch bereits 1512 zur Prüfung für die Magister-Würde, wurde aber wegen zu großer Jugend abgewiesen. Auf den Rat von Reuchlin und von Simler siedelte er darauf im Herbst 1512 nach Tübingen über, wurde im Dezember in die Zahl der Baccalaurei eingereiht und am 25. Januar 1514, also als 17jähriger, zum Magister Artium promoviert. Er übersetzte jetzt seinen Namen Schwarzerd in den griechischen Melanchthon[2]). Seine Aufgabe bestand gleich anfänglich darin, den im Contubernium oder der Burse wohnenden jüngsten Studenten Unterricht zu geben und ihre Studien zu leiten, weshalb er auch in der Burse wohnte[3]); bis zur Erlangung des Magistergrads mußte er selber noch Vorlesungen bei Bebel, Brassicanus und anderen hören. Nachher wurde seine Stellung freier, aber es blieben ihm bis zuletzt manche lästige Aufgaben im Contubernium bei geringer Besoldung.

Seine Vorlesungen erstreckten sich auf griechische Grammatik, Erklärung lateinischer Schriftsteller, Virgil, Terenz, Cicero, Livius, auf Beredsamkeit, Geschichte; im J. 1516 gab er zu Tübingen bei Anshelm den Terenz heraus, 1517 eine Schrift des Plutarchos in lateinischer Übersetzung.

Zu seinen Schülern gehörten der seit Nov. 1513 eingeschriebene Matthäus Alber oder Aulber, der spätere Reformator von Reutlingen, und Johannes Knoder, nachmaliger Kanzler Herzog Ulrichs. Im April 1513 kam der Magister Artium Johann Oekolampadius (Icolumbadius) aus Weinsberg, der spätere Reformator Basels, nach längerem Aufenthalt in Italien, nach Tübingen, und trat alsbald in freundschaftlichen Verkehr mit dem um 15 Jahre jüngeren Melanchthon, las mit ihm Hesiods Theogonie und zog ihn zu Rat für die von ihm entworfene griechische Grammatik, welche später 1518 zu Basel zum Druck kam[4]), und ist bis an seinen Tod mit Melanchthon in enger Freundschaft geblieben. Auch mit Ambrosius Blarer, Mönch in Alpirsbach, den späteren Reformator von Konstanz und Württemberg, wechselte Melanchthon zärtliche Briefe. Sebastian Münster aus Ingelheim, der durch seine Weltbeschreibung, Kosmographia, berühmt gewordene Geograph, kam 1515 als 26jähriger in das Franziskanerkloster nach Tübingen und hat wohl ebenfalls mit Melanchthon Bekanntschaft gemacht, da er wie dieser zu Stöfflers Schülern gehörte.

[1]) Pflüger, J. G. F., Gesch. d. Stadt Pforzheim. 1862. S. 193—198.

[2]) Heyd, L. F., (Stadtpfarrer in Markgröningen). Melanchthon und Tübingen. 1512—18. 1839. S. 108.

[3]) Daß es zwei Bursen gegeben habe, wird von Fz. Xaver Linsenmann, Konrad Summenhart 1877 (Festschrift) S. 81 für unbewiesene Sage erklärt.

[4]) Oecolampadius, Graecae litteraturae Dragmata. Basil. 1518.

Auch mit seinem Großoheim Reuchlin kam Melanchthon häufig in persönlichen Verkehr, namentlich in den ersten Jahren, solange Reuchlin als Beisitzer des herzoglichen Hofgerichts jährlich mehrmals auf Wochen in Tübingen zu tun hatte; nicht selten aber wanderte Melanchthon zu Fuß die 7 Stunden nach Stuttgart und sah sich dort stets höchst gastfrei und zärtlich aufgenommen und durch wissenschaftliche Unterhaltung gehoben.

Neben seiner großen wissenschaftlichen und unterrichtenden Tätigkeit besuchte Melanchthon zugleich fortwährend noch Vorlesungen von Juristen, Medizinern und namentlich von Johann Stöffler, von dem sich auch wohl bis zu einem gewissen Grad Melanchthons Glaube an Sterndeuterei herschreibt; auch in die mittelalterliche Theologie tat er einen lehrreichen Blick durch Teilnahme an einer Vorlesung über die Sententien des Lombardus und erzählte noch später mit Lachen, wie der Professor die Lehre von der Verwandlung (Transsubstantiation) durch eine Zeichnung an der Tafel klar gemacht habe. Einem guten Teil der kirchlichen Lehrsätze war er längst entwachsen, durch das Lesen der Bibel und der Schriften seines Oheims Reuchlin sowie des Erasmus, auch durch das, was er in Tübingen über Scriptoris zu hören bekam. Mit höchster Freude begrüßte er die Ausgabe des Griechischen Testaments mit Anmerkungen von Erasmus, seit Febr. 1516, und bewunderte namentlich die Erklärungen zum Römerbrief, dem er hinfort das höchste Ansehen zuschrieb.

Im J. 1518, dem letzten seines Tübinger Aufenthalts, veröffentlichte er bei Anshelm in Hagenau eine griechische Grammatik[1]), welche schon 1520 eine neue Auflage erfuhr und dann ein Jahrhundert lang im Gebrauch blieb; ein griechisches Lexikon, ebenfalls schon beinahe druckreif, blieb dagegen liegen. In Gemeinschaft mit verschiedenen jungen Gelehrten wollte er auch die Werke des Aristoteles nach guten Handschriften herausgeben, um für die Darstellungen der Lehren desselben eine brauchbare Grundlage zu schaffen; „denn, was bisher in Deutschland über Aristoteles geschrieben worden sei, gleiche ärmlichem Bettelbrot, sei aber nicht er selbst"; zur Ausführung gelangte das Unternehmen aber nicht.

Wo bisher der Jüngling aufgetreten war, hatte er höchste Bewunderung erregt und Weltruhm erlangte er bereits, als im Jahre 1516 Erasmus in einer seiner Schriften in folgendes begeisterte Lob des erst 18jährigen Gelehrten ausbrach: „Unsterblicher Gott! welche Hoffnung bietet nicht dieser Philipp Melanchthon dar, noch ein Jüngling und fast ein Knabe, welcher in beiden Wissenschaften beinahe auf gleiche Weise hochzustellen ist. Welche Schärfe des Entdeckens? welche Reinheit und Anmut der Sprache? welche Beachtung der entlegensten Dinge? welche mannigfaltige Belesenheit, welche Wonne einer anspruchslosen und geradezu königlichen Begabung"?[2]) Da Melanchthon im J. 1516 noch so gut wie nichts veröffentlicht hatte, muß sich das Urteil des Erasmus auf schriftliche oder mündliche Mitteilungen aus Heidelberg und Tübingen gründen, etwa von Bebel, Oekolampad u. a.; die allgemeine Aufmerksamkeit war allerdings bereits seit seiner Vorrede zu den Briefen berühmter Männer an Reuchlin auf ihn gerichtet. In einem Briefe an Oekolampad vom J. 1518 erklärt Erasmus weiter: „Von Melanchthon denke ich das Ausgezeichnetste und hoffe Großes, wolle uns Christus nur diesen Jüngling lange erhalten. Er wird fortan den Erasmus verdunkeln"[3]). Kein Wunder, daß sich im J. 1518 drei Universitäten um ihn stritten, Ingolstadt, Leipzig und Wittenberg; er ging auf Reuchlins Rat an die Universität des Kurfürsten von Sachsen, ohne Zweifel auch selbst hingezogen nach dem Orte, von wo eben eine große Bewegung der Geister ausgegangen war.

---

[1]) Melanchthon, Institutiones Grammaticae graecae. Hagenoviae 1518.

[2]) Erasmus zum Brief Pauli an die Thessalonicher Kap. 2 Vers 7 in den Anmerkungen zum Neuen Testament, 1516. S. 555.

[3]) Heyd, 81. Heß, Sal., Erasmus v. Rott. 2, 6. Anm.

§ 87.

16. Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 1486—1525. Länder-Besitz des Kurhauses (der Ernestinischen Linie des Hauses Wettin). Länder der Herzöge von Sachsen Albertinischer Linie. Universität Leipzig.

Mit Anbruch des 16. Jahrh. begann in die Geschicke Deutschlands ein Mann entscheidend einzugreifen, der zwar zu den mächtigeren Fürsten des Reichs gehörte, aber seine weltgeschichtlichen Erfolge nicht den Waffen, sondern der Größe seines Herzens und seiner weitblickenden staatsmännischen Klugheit verdankte und den daher die Welt mit dem Namen des „Weisen" ehrt: Friedrich III., Kurfürst von Sachsen. Er hat sein Land zur Wiege der Reformation gemacht, indem er die Universität Wittenberg gründete und den Vorkämpfer der Kirchenverbesserung, Martin Luther, und seine Anhänger gegen des Papstes Bann und des Kaisers Acht unerschütterlich schützte, und seinem Einfluß ist es wesentlich zuzuschreiben, daß die Bewegung in ihren Anfangsjahren einen wichtigen Rückhalt an dem deutschen Reichstag und an dem Reichs-Regiment erhielt und so in einem guten Teile Deutschlands unbesieglich erstarken konnte.

Ehe wir zur näheren Schilderung seiner Taten übergehen, erscheint es geboten, einen Überblick über die sächsischen Länder, die Zweige und Mitglieder des sächsischen Hauses und ihre Stellung im Reiche zu werfen.

Das Geschlecht der Grafen von Wettin, genannt nach der Burg Wettin am rechten Ufer der Saale unterhalb Halle, hatte sich im Lauf der Jahrhunderte zu einem der mächtigsten deutschen Fürstenhäuser aufgeschwungen, indem es die Markgrafschaft Meißen, einen großen Teil der Landgrafschaft Thüringen, das Voigtland und andere kleine Gebiete, im J. 1423 auch das Herzogtum Sachsen-Wittenberg an sich brachte. Letzteres war zwar eine bescheidene Landschaft an der unteren Elbe mit der Hauptstadt und Festung Wittenberg; aber sie machte den Inhaber zu einem der 7 Kurfürsten, welchen das wichtige Recht zukam, den deutschen Kaiser zu wählen. Seitdem führten alle Mitglieder des Hauses an Stelle des älteren Namens Markgrafen und Landgrafen den von Herzogen von Sachsen[1]).

Im J. 1445 hatten die Brüder Kurfürst Friedrich II., der Sanftmütige, und Herzog Wilhelm III. eine Teilung vorgenommen, wobei Friedrich außer dem Kurfürstentum das Land Meißen mit Zubehörungen erhielt, Wilhelm III. aber Thüringen; alle Versuche Wilhelms, eine Abänderung des Vertrags zu erwirken, blieben trotz eines mehrjährigen abscheulichen Bruderkriegs erfolglos.

Friedrich II., der Sanftmütige, starb am 7. Sept. 1464 und hinterließ aus der Ehe mit Margaretha von Österreich[2]) zwei Söhne: Ernst, geb. 24. März 1441 und Albrecht Albertus, geb. 17. Juli 1443; auf ersteren ging nach Reichsrecht das Kurfürstentum über, alle übrigen Länder ihres Vaters, also Meißen mit Zubehörungen, begannen sie gemeinsam zu regieren, allerdings mit ausschlaggebendem Entscheidungsrecht des Kurfürsten Ernst in wichtigen Dingen; sie haben diese Gemeinschaft in gutem Einverständnis 21 Jahre fortgesetzt bis zum Jahr 1485.

Mit dem Tode Herzog Wilhelms III. am 7. Sept. 1482 fielen ihnen auch die thüringischen Länder zu, und das gab dann den Anstoß zu dem Gedanken einer als gemeinen Aufteilung der eben ererbten und der vorher schon besessenen Länder. Die-

[1]) Posse, O., Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin. 1897.

[2]) Margaretha ist geboren um 1416, † 1486; sie war die Tochter des Erzherzogs Ernst I., des Eisernen, von Österreich und also Schwester des Kaisers Friedrich III.

selbe wurde zu Leipzig am 17. Jan. 1485 vereinbart und hat die dauernde, noch jetzt bestehende Trennung in die Ernestinische und Albertinische Linie zur Folge gehabt. Jeder Linie wurde übrigens die Erbfolge beim Abgang der andern vorbehalten und zu diesem Zweck auch bei Kaiser Friedrich III. im J. 1486 die Bestätigung der Teilung und die Belehnung beider Linien „zur gesamten Hand" nachgesucht und erlangt[1]).

Gemeinschaftlich verblieben beiden Linien: Die Vogtei über das Bistum Meißen; das 1472 erkaufte Herzogtum Sagan an der Bober in Nieder-Schlesien und die 1477 nur wiederkäuflich erworbenen Biebersteinischen Herrschaften Sorau, Beskau und Storkau, westlich sich an Sagan anschließend[2]); Stadt und Silberbergwerk Schneeberg mit Neustädtl im Erzgebirge; und die Schutzgelder, welche die Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen und Görlitz zu zahlen hatten.

Seit 1493 errichteten die beiden Linien ein gemeinschaftliches „Oberhofgericht", als höchstes Gericht in bürgerlichen Rechtssachen, bestehend aus 1 Hofrichter und 9 Beisitzern, welches zu vier Zeiten im Jahr abwechselnd zu Altenburg und Leipzig gehalten wurde. Im Jahr 1529 wurde die Zahl der Beisitzer auf 12 erhöht; 4 Ritter, 4 einfache Adlige und 4 Doktoren. Ob das Kurfürstentum ebenfalls unter dieses Gericht gestellt worden ist, bleibt ungewiß; seit dem J. 1529 stand es jedenfalls nicht mehr darunter, sondern unter einem kurfürstlichen Hofgericht, welches Johann der Beständige zu Wittenberg errichtete und das aus 8 Adligen und 4 Doktoren bestand[3]).

I. Die ältere, kurfürstliche oder Ernestinische Linie.

Derselben wurden zugeteilt:

Das Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg vermöge Reichsrechts. Die Vogtei über das Bistum Naumburg-Zeitz und die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaften Gleichen, Kirchberg, Reuß und einen Teil von Schwarzburg.

Folgende Städte und Festungen mit den dazu gehörigen Ämtern:

Nördlich des Kammes des Thüringer Waldes: Torgau an der Elbe, Roßla (zwischen Nordhausen und Sangerhausen), Eisenach mit der Wartburg, Stadt und Festung Gotha mit der Burg Grimmenstein, Waltershausen, Buttstedt nordöstlich von Erfurt, Weimar und die drei an der Saale gelegenen Städte Saalfeld, Ziegenrück und Orlamünde, sodann vermöge späteren Vertrags v. 4. Okt. 1485 auch Jena.

Südlich des Gebirgskamms: Gerstungen und Salzungen an der Werra, Römhild, Hildburghausen, Koburg mit der Feste, Neustadt, Triptis, dann das östlich von Schweinfurt unweit vom Main gelegene Königsberg.

An der oberen Elster: Stadt und Festung Plauen, Ölsnitz, Adorf.

Ostwärts zwischen Elster und Mulde: Grimma, Borna, Kolditz, Leisnig, Buckau, Altenburg, Schmölln, Ronneburg, und gegen das Erzgebirge zu Krimmitzschau, Zwickau und Weida.

Im J. 1508 erwarb die Ernestinische Linie durch Vertrag mit der Stadt Erfurt noch Schloß und Amt Capellendorf hinzu.

Die bedeutenderen Klöster waren: Reinhardsbrunn, Heyde bei Schönau am Thüringer Wald, Georgenthal, Ohrdruff, Breitungen, Ichtershausen, Saalfeld, Volkenroda bei Mühlhausen in Thüringen, Probstzella an der Werra, Bürgel, Roda u. a. m.

Kurfürst Ernst starb schon 1½ Jahre nach der Teilung am 26. Aug. 1486. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Albrecht II. von Bayern vier Söhne:

---

[1]) Weiße, Chr. Ernst, Gesch. d. Churſächsischen Staaten 2, 355—360; 3, 10. 1805.
[2]) Diese Gebiete wurden 1504 ebenfalls geteilt, und es fiel Sagan an die Albertinische Linie.
[3]) Weiße 3, 195—196.

1. Friedrich III., genannt der Weise, geb. 17. Jan. 1463 zu Torgau, dem als dem Erstgebornen die Kurwürde und die Regierung des Kurfürstentums zufiel.
2. Ernst, geb. 26. Juni 1464, seit 8. Jan. 1476, also mit noch nicht 12 Jahren Erzbischof von Magdeburg, zugleich seit 1479 Coadjutor und seit 22. Nov. 1480 Bischof von Halberstadt, † Halle 3. Aug. 1513.
3. Albrecht, geb. zu Meißen 1467, seit 20. Jan. 1480, also mit noch nicht 13 Jahren Coadjutor des Erzbischofs Diether von Mainz und seit 7. Mai 1482 Erzbischof, † zu Aschaffenburg 1. Mai 1484.
4. Johann der Beständige, geb. Meißen 30. Juni 1468.

Nach der bisherigen Übung im Hause Wettin waren alle Söhne zur gleichen Anteilnahme an der Regierung berechtigt; Ernst und Albrecht schieden indessen infolge ihres geistlichen Standes aus, und so blieben als Erben der meißnisch-thüringischen Länder nur Kurfürst Friedrich III. und Johann übrig. Diese beiden haben dann während ganzer 39 Jahre gemeinsam regiert, in einer seltenen, höchst rühmlichen Einigkeit. Sie kamen wohl zuweilen persönlich zusammen, hatten aber gewöhnlich ihren Hofhalt an weit getrennten Orten: Kurfürst Friedrich im Norden in der Hauptstadt seines Kurfürstentums, Wittenberg an der Elbe, oder weiter aufwärts des Flusses zu Torgau, später auch in dem südöstlich von Wittenberg gelegenen Städtchen Lochau, nachmals Annaburg genannt, wo sich ein kurfürstliches Schloß befand; Herzog Johann dagegen in Weimar. Die obersten Räte folgten ihnen dahin nach.

Obwohl das Kurfürstentum Sachsen-Wittenberg in bezug auf Erbfolge und Regierung ein selbständiges Land ausmachte, so wurden doch seine Prälaten, Herren, Ritter und Städte gemeinsam mit demjenigen der sächsisch-thüringischen Länder zu gemeinen Landtagen berufen[1]).

II. Die Albertinische Linie.

Bei der Teilung von 1485 waren derselben überwiesen:

Die Vogtei über das Bistum Merseburg und über die Frauen-Abtei Quedlinburg. Die Lehnsherrlichkeiten über die Grafschaften Stolberg, Hohenstein, Mansfeld mit Heldrungen, Arnstein und Schönburg, sowie Teile von Schwarzburg.

Folgende Städte, Festungen mit zugehörigen Ämtern, nach alphabetischer Ordnung: Camburg, Chemnitz, Delitzsch, Dresden, Dippoldiswalde, Festung Dohna, Dornburg (bei Jena), Eckardsberga, Frauenstein, Freiberg, Freiburg, Gebesee, Festung Hartenstein, Hayn, Hohnstein, Jena (1485 sofort wieder an die Ernestiner abgetreten), Kindelbrück, Festung Königstein, Langensalza, Leipzig mit der Pleißenburg, Lommatzsch, Lucka, Meißen mit alter Burg, Mitweida, Öderan, Oschatz, Pirna, Pegau, Radeberg, Rochlitz, Senftenberg, Sachsenburg, Sangerhausen, Schellenberg, Tharand, Tennstädt, Thamsbrück, Weißenfels, Weißensee, Wolkenstein, Zschopau. — Seit 1504 kam das Herzogtum Sagan hinzu.

Mit der Stadt Leipzig fiel auch die dortige Universität unter die alleinige Gewalt der Albertiner. Diese Hochschule war im J. 1409 durch die gemeinschaftlich regierenden Markgrafen von Meißen, Friedrich den Streitbaren, und seinen Bruder Wilhelm gegründet worden, mit aus Veranlassung des Abzugs der deutschen Studenten aus Prag (9. Mai 1409) und hatte dieselbe Verfassung erhalten, wie die Universität Prag, auch die Einteilung der Studenten in 4 Nationen, nämlich Meißner, Sachsen, Bayern und Polen[2]).

---

[1]) Weiße 2, 362.

[2]) Im J. 1522 wurden Ober- und Nieder-Lausitz zur polnischen Nation geschlagen, Westfalen, Köln, Trier, Niederland (die bisher zur bayrischen gehörten) der sächsischen zugerechnet.

Die Hauptklöster waren: Schillen, Altenzelle, Riesa, Pegau, Oldisleben, Memleben, Roßleben.

Grafen, Prälaten, Ritter und Städte wurden zu Landtagen berufen. Herzog Albrecht befand sich vielfach außer Landes, in Feldzügen für Kaiser Friedrich III. als Heerführer fechtend; als er dann heimkehrte, nahm er seinen ständigen Aufenthalt in Dresden, welches fortan die Hauptstadt des Landes geblieben ist, hielt aber doch auch zuweilen Hof auf der von ihm zu Meißen erbauten Albrechtsburg.

Im J. 1459, 11. Nov., hatte er sich zu Eger mit des Böhmenkönigs Georg Podiebrad zehnjähriger Tochter Zedena (Sidonia), geb. 11. Nov. 1449, verlobt und am 11. Mai 1464 sie als Frau heimgeführt (Beilager gehalten), eine Verbindung, die große Vorteile versprach, aber nicht einbrachte, da Podiebrad schon 1469 dem Thron entsagen mußte und 1471 starb. Dafür eröffnete sich für Albrecht im J. 1483 die glänzende Aussicht auf Erwerbung des Herzogtums Jülich-Berg am Niederrhein, indem sein Oheim, Kaiser Friedrich III., ihm für den ziemlich nahe bevorstehenden Fall des Aussterbens des Mannsstamms von Jülich-Berg eine Eventualbelehnung erteilte. Diese Belehnung wurde im Jahre 1486 zum Dank für die sächsische Kurstimme bei der Wahl Maximilians I. auch auf die Ernestinische Linie ausgedehnt und dies von Maximilian im J. 1495 bestätigt. Allein schon im folgenden Jahre wurde Maximilian anderen Sinnes, sicherte der Tochter des Herzogs von Jülich-Berg die Erbfolge zu, indem er die Eventualbelehnung gegen den Wortlaut für eine bloße Anwartschaft (Exspektanz) erklärte. Albrecht gab sich indessen zufrieden, als ihn der Kaiser im J. 1498 mit Zustimmung der Kurfürsten zum erblichen Gubernator oder „Potestat" (Erbstatthalter) über die ausgedehnte Landschaft Westfriesland, oder genauer über Ostergo, Westergo, Siebenwolden, Gebiet Gröningen, Dittmarschen an der Seeküste, Wursterland und Stellingwerf bestellte. Diese Friesen hatten sich bisher in größter Freiheit selbst regiert, mußten also erst mit Waffengewalt unterworfen werden, und Albrecht begab sich darum mit einem Heer nach diesen weit abgelegenen Provinzen, richtete wenig aus und starb zu Emden am 12. Sept. 1500 im Alter von 57 Jahren.

Aus der Ehe mit der czechischen Zedena hinterließ er drei Söhne:

1. Georg der Bärtige, geb. zu Meißen, 27. Aug. 1471.
2. Heinrich der Fromme, geb. zu Dresden 16. März 1473.
3. Friedrich, geb. zu Torgau 25. Okt. 1474, seit 29. Sept. 1498 Hochmeister des Deutschen Ordens, † 13. Dez, 1510.

Durch eine ganze Reihe von Hausverträgen fiel das Herzogtum Sachsen-Meißen an den jetzt 29jährigen Georg, mit Ausnahme der Pflege Freiberg mit Wolkenstein, welche nebst einem Jahrgeld Heinrich überlassen wurde; die Erbstatthalterwürde über Westfriesland, welche eigentlich die Abfindung für Heinrich bilden sollte, ging 1503 ebenfalls an Georg über, der sie aber im J. 1514 an den Erzherzog von Burgund, Karl von Österreich, den späteren Kaiser Karl V., um 200000 rheinische Goldgulden verkaufte.

Georg war ursprünglich zum geistlichen Stand bestimmt gewesen, hatte schon ein Kanonikat in Mainz erlangt und sich um ein zweites in Köln beworben, dann aber doch dieser Laufbahn entsagt und am 21. Nov. 1496 des Königs Kasimir IV. von Polen Tochter Barbara, geb. 1478 zu Sandomir, geheiratet; auch nach seinem Regierungsantritt beschäftigte ihn indessen die Theologie noch immer lebhaft; als Enkel des Husitenkönigs Podiebrad gehörte er nicht zu den Anhängern der päpstlichen Allgewalt, hielt vielmehr die Einschränkung derselben mit Hilfe eines allgemeinen Konzils für notwendig; im übrigen aber stand er ganz auf dem Boden der mittelalterlichen Kirche und völlig unter dem Einfluß der Mönche. Den bezeichnendsten Beweis dafür liefert die Tatsache, daß er am 8. Nov. 1502 aus landesherrlicher Macht befahl, 2 Doktoren des Dominikaner-

Ordens in die theologische Fakultät zu Leipzig aufzunehmen[1]), zu dem Zweck natürlich, jede freiere Richtung in der Fakultät zu unterdrücken, was bald erreicht war und die Folge äußerte, daß auch aus der Artistenfakultät die freieren Geister, Hermann von dem Busch und Johannes Rhagius Aesticampianus (Rack von Sommerfeld), im J. 1507 weichen mußten. Ein Hauptziel seiner Wünsche ging viele Jahre hindurch dahin, vom Papst die Heiligsprechung des Bischofs Benno von Meißen, der im J. 1066 diesen Bischofsstuhl inne hatte, zu erlangen, was endlich 1523 gelang. Sein Geheimschreiber war seit 1504 Hieronymus Emser, der im J. 1505 in Leipzig das Baccalaureat der Theologie erwarb, dann sich aber mehr mit kanonischem Recht befaßte und seit 1519, verletzt durch einen höchst groben Angriff Luthers, zu den Feinden der Reformation überging und ohne Zweifel viel dazu beitrug, daß sein Herr sich in zunehmendem Maße diesen zugesellte.

Hinsichtlich der Stellung des Hauses Wettin nach außen ist hier noch einmal zu erinnern an die Erbverbrüderung mit Hessen und Brandenburg (§ 48), die Lehnsabhängigkeit bedeutender Teile der Markgrafschaft Meißen von der Krone Böhmen (§ 49) und an den Übergang der Erzbistümer Magdeburg und Mainz, des Bistums Halberstadt und des Hochmeistertums des Deutschen Ordens von Prinzen des Hauses Wettin an solche des Hauses Hohenzollern-Brandenburg (§ 66).

§ 88.

17. Gründung der Universität Wittenberg durch Kurfürst Friedrich den Weisen 1502. Das Kollegiatstift Allerheiligen und das reformierte Augustiner-Kloster daselbst.

Bei der Landesteilung im J. 1485 war die Universität Leipzig nicht beiden Linien des Hauses Sachsen gemeinschaftlich geblieben, sondern unter die ausschließliche Botmäßigkeit der Albertiner gekommen; der Kurfürst Friedrich besaß also keine Universität weder in seinem Kurfürstentum noch in den mit seinem Bruder Johann gemeinsam regierten thüringischen Ländern. Da es damals üblich war, in wichtigen Rechtssachen, namentlich in Strafsachen, Rechtsbelehrungen bei Juristenfakultäten einzuholen, mußten die Gerichte an auswärtige Fakultäten gehen, namentlich nach Leipzig, was als eine Beeinträchtigung der eigenen Landeshoheit empfunden wurde. Dazu kam, daß nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen von 1495 das Römische Recht künftig wie eine Art gemeinen kaiserlichen Rechts zur Anwendung gebracht werden sollte, mithin auch für einen genügenden Universitäts-Unterricht darin gesorgt sein mußte. Für Kurfürst Friedrich waren schon dies genügende Gründe, an die Errichtung einer eigenen Landes-Universität zu denken; hauptsächlich aber kam es ihm auf die Schöpfung einer theologischen Fakultät an, in welcher die päpstliche Theologie mehr zurückgestellt und die „heiligen Schriften" der Bibel mehr zur Grundlage genommen würden.

Er hatte die Bestrebungen des Andreas Proles bereitwillig unterstützt, mit Johann v. Staupitz in Verkehr gestanden und hielt es wie diese für die Aufgabe, nicht mit Papst und Hierarchie zu brechen, sondern durch Verbreitung von Aufklärung und wahrer Frömmigkeit die Schäden der Kirche von innen heraus zu heilen. Er besaß die Bibel in deutscher Übersetzung, las fleißig darin und bildete sich daraus sein eignes Urteil. In sehr denkwürdiger Weise sprach er sich einst, wohl um die Zeit zwischen

[1]) Zarncke, F., Statutenbücher d. Univ. Leipzig, S. 28. 1861.

1502—1510, jedenfalls lange vor 1519 gegenüber Joh. v. Staupitz aus[1]): „Die Predigten", sagte er, „welche in Spitzfindigkeiten und Menschen-Überlieferungen bestehen, lassen überaus kalt und sind lahm und unvermögend uns zu überzeugen, da nichts so Geistreiches vorgebracht werden kann, was nicht alsbald durch andere Spitzfindigkeiten über den Haufen zu werfen wäre. Die heilige Schrift allein ist es, welche mit solcher Majestät und Kraft auch ohne unser Zutun erklinget, daß sie antreibt, einfach ohne alle Künste des Streites zu predigen, und zwingt zu sagen: Niemals hat ein Mensch so geredet; hier ist der Finger Gottes; denn sie redet nicht wie die Schriftgelehrten und die Pharisäer, sondern mit ganzer Gewalt". Als Staupitz auf diese Meinung gerne einging und sie lobend billigte, streckte ihm der Kurfürst die Hand entgegen und sagte: „Versprich mir in meine Hand, ich bitte Dich, allezeit so zu denken". Dem Papst hat er nie seine Aufwartung gemacht und den Pantoffel geküßt; als er 1493 eine Pilgerreise nach dem heiligen Grab unternahm, vermied er den Weg über Rom. In Jerusalem ließ er sich von seinem Begleiter, Heinrich von Schaumburg, zum Ritter des heiligen Grabes schlagen.

Zum Sitz der Universität wählte er Wittenberg, die Hauptstadt des Kurfürstentums, und verzichtete auf jede Mitwirkung seines Bruders Johann, um die neue Schöpfung ganz nach seinen eigenen Wünschen zu gestalten.

Wittenberg, am rechten Ufer der Elbe in flacher Gegend gelegen, war schon zur Zeit der Kurfürsten von Sachsen aus dem Askanischen (Anhaltischen) Hause Mittelpunkt des Landes gewesen; die Kurfürsten hatten hier eine feste Burg, neben der sich seit 1343 eine Burg-Kapelle erhob. Mit dieser wurde im J. 1346 durch den Papst ein dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterstelltes Kollegiatstift errichtet und demselben in der Folge zum Unterhalt der Stiftsherrn zwei Dorfpfarreien und ebenso die Pfarrei der Stadt Wittenberg mit der stattlichen Pfarrkirche zu St. Marien einverleibt[2]). Die Pfarrgeschäfte in der letzteren versah ein vom Stifts-Kapitel aus seiner Mitte gewählter Kanonikus oder ein von diesem bestellter Vikar gegen mäßige Belohnung. Seit etwa 1238 waren die Franziskaner hier angesiedelt, deren stattlichen Klosterbau viele Kurfürsten aus dem Hause Askanien zu ihrer letzten Ruhestätte wählten[3]); Dominikaner gab es nicht.

Mit dem Aussterben der Askanier und dem Übergang des Landes an das Haus Wettin (an die Markgrafen von Meißen) war das Kurfürstentum einigermaßen zum Nebenland herabgesunken, Wittenberg nicht mehr Haupststadt, auch die alte Burg verfallen. Friedrich der Weise wendete ihm gleich nach Antritt seiner Regierung alle Fürsorge zu, ließ in den Jahren 1490—1499 auf dem Grund der Burg ein stattliches fürstliches Schloß aufführen und einige Säle desselben von Albrecht Dürer mit Gemälden schmücken, auch in der Schloßkirche das Gewölbe durch Dürer malen, Beweis genug, daß er den Aufenthalt dort anziehend fand; und in der Tat boten die Erker und Balkone des Schlosses eine schöne Aussicht auf die sanft dahin ziehenden Fluten des mächtigen Elbstroms, auf Tannen- und Eichenwälder und einige kurfürstliche Weinberge an benachbarten niederen Hügeln. Im J. 1490 errichtete er auch eine aus Eichen-Stämmen gezimmerte stehende Brücke über den Strom und gab dem Handelsverkehr noch mehr als früher seine Richtung über Wittenberg.

Die Stadt war mit Mauern und Türmen wohl verwahrt; alle Bürger besaßen Feuerbüchsen oder wenigstens Spieße und Schwerter, die wohlhabenderen auch Harnische,

[1]) Wir erfahren dies aus einem Briefe Luthers vom 27. Mai 1519 (De Wette 1, 243), worin er den Kurfürsten an diese seine ehemalige Äußerung erinnert. Vgl. L. Keller, Joh. v. Staupitz, 1888, S. 10.

[2]) Meisner, Joh., Descriptio ecclesiae collegiatae omnium sanctorum Wittebergensis, in desselben Jubilaeum Wittebergense. Wittenberg 1668. Oppermann, O., Das Sächs. Amt Wittenberg im Anfang d. 16. Jahrh. Leipziger Studien 4, 2, S. 95—107. 1897.

[3]) In allerneuster Zeit sind diese Fürstengräber im Kloster unter tiefem Schutt wieder aufgedeckt worden.

und 100 Harnische hatte die Stadt in ihrem Zeughaus vorrätig; eine Schützengilde unterhielt die Übung im Waffengebrauch. Die Zahl der Bürger belief sich im J. 1474 auf 382, was eine Seelenzahl von etwa 2000 ergibt; die Sprache war, wie noch jetzt die oberdeutsche; doch läuft die Grenze der niederdeutschen Mundart wenige Stunden nördlich von der Stadt vorbei; in der Nachbarschaft fanden sich eine ganze Anzahl wendischer oder halb-wendischer Dörfer.

Die Bürger lebten vom Handwerk, Ackerbau, Fischerei; lebhafter Handel fehlte, obwohl Handelsstraßen vorbei führten; auch die Schiffahrt auf der Elbe hatte nur eine bescheidene Bedeutung; die Bürgerhäuser stellten nicht viel vor, waren zum Teil mit Stroh gedeckt. Die Bürgerschaft erfreute sich einer recht bemerkenswerten Selbständigkeit; ihre Vertretung, der Rat, bestand aus 3 Bürgermeistern und 18 Ratmännern, von welchen immer 1 Bürgermeister und 6 Ratmänner die „regierenden" waren; der Rat ergänzte sich, wie es scheint, selbst, doch fehlen bis jetzt brauchbare Untersuchungen. Die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit (den Blutbann) hatte Kurfürst Friedrich der Sanftmütige im J. 1441 der Stadt um 1000 Rheinische Gulden überlassen, unter Vorbehalt des Wiederkaufs, zu dem es niemals kam; das Stadtgericht bestand aus einem vom Rat ernannten Stadtrichter und etlichen Schöffen[1]). Die Stadt unterhielt eine Knabenschule.

Hauptratgeber des Kurfürsten bei dem neuen Unternehmen waren sein Leibarzt Dr. Martin Pollich, geboren zu Mellerstadt oder Mellrichstadt in Franken, welcher früher an der Universität Leipzig Medizin und Jurisprudenz gelehrt hatte, sich aber zugleich eifrig mit Theologie beschäftigte, und sodann Johann v. Staupitz.

Zunächst suchte der Kurfürst bei Kaiser Maximilian I. um Erlaubnis zur Errichtung einer Universität nach und erhielt unterm 2. Juli 1502 ein zu Ulm ausgefertigtes Privileg, wodurch Maximilian „aus königlicher Machtvollkommenheit" ein studium generale zu Wittenberg errichtet und das Recht erteilt, nicht bloß etwa im Zivilrecht, in den Künsten und der Medizin zu lehren und Grade zu erteilen, sondern auch im kanonischen Recht und der Theologie. Der Kaiser legte sich damit ein Recht bei, welches bis dahin ausschließlich die Päpste geübt hatten, wie er denn mit dem Papsttum während eines guten Teils seiner Regierung ganz zerfallen war. Der Kurfürst begnügte sich aber aus guten Gründen damit nicht, ließ sich vielmehr im nämlichen Jahr von dem zu Magdeburg weilenden Kardinal Raymundus, Legaten des Papstes Alexander VI., die Gründung der Universität und das Recht, Grade in der Theologie und im kanonischen Recht zu erteilen, urkundlich bestätigen, natürlich gegen ein erkleckliches Geld und gleichzeitige Erkaufung eines teuren s. g. Butterbriefes für die Universitätslehrer[2]). Am 18. Oktober wurde die Hochschule eröffnet und Pollich zum ersten Rektor gewählt. Da es nun aber darum galt, mit Hilfe des Papstes mehr Einkünfte für die neue Anstalt zu erhalten, so wurde Johann v. Staupitz im J. 1507 zu Papst Julius II., der seit 1503 regierte, gesendet und erlangte wirklich unterm 20. Juni 1507 eine Bulle[3]), welche der Universität, „unter Heilung etwaiger Mängel", defectus, die Bestätigung erteilt, dem Kollegiatstift Allerheiligen das Vermögen oder den Kirchensatz von 12 Pfarreien und Land-Propsteien einverleibt (inkorporiert) und das Verhältnis des Stifts zur Universität regelt. Hinfort sollte das Kollegium der Kirche aus 12 Personen bestehen, nämlich aus Propst (praepositus), Dekan, Archidiakon,

[1]) Leopold, F. H. L, Wittenberg und die umliegende Gegend (Zur dritten Säcularfeyer der Universität.) Meißen 1802. 8, S. 144. Vgl. insbes. S. 23, 32—34. — Völlig wertlos ist die Schrift von Kettner, P. G., Histor. Nachricht von dem Raths-Collegio der Chur-Stadt Wittenberg. Wolffenbüttel 1734. 4°.

[2]) Ein Abdruck d. kais. Privilegs uud der Confirmationsurkunde des Raymundus bei Suevus, Gottfriedus, Academia Wittebergensis. Wittenb. 1655, 4°, A. u. B. Die letztere Urkunde hat das Datum 2. Februar 1502; da sie aber die kaiserliche Urkunde als schon erteilt bezeichnet, so muß der Monat Februar ein Irrtum sein.

[3]) Abdruck der Bulle Julius II. v. 20 Juni 1507 bei Suevus. A 2 bis B 3. (S. 6—14).

Kantor, Kustos, Scholaster, Syndikus, Ämter, welche „Würden", dignitates, hießen, und 5 einfachen Kanonikern. Von diesen zwölf sollten lesen: in der theologischen Fakultät: Archidiakonus, Cantor, Custos, die den Grad eines Magisters der Theologie haben mußten; in der juristischen Fakultät Propst, Dechant, Scholaster kanonisches Recht, in dem sie auch den Doktorgrad besitzen mußten; ferner der Syndikus als Doktor des Zivilrechts; endlich in der Artisten-Fakultät die 5 Kanoniker, für welche der Grad eines Bakkalaureus verlangt wurde. Einige weitere Lehrer besoldete der Kurfürst, wie 2 Lehrer des Römischen Rechts und die Mediziner.

Die einverleibten Pfarreien sollten ständige Verweser (perpetui vicarii) erhalten welche vom Senat (consilium) der Universität zu wählen und zu benennen, von dem Kurfürst zu präsentieren und von dem zuständigen geistlichen Vorgesetzten (Bischof oder Archidiakon) einzusetzen (instituere) seien[1]).

Das Amt des Kanzlers ist wahrscheinlich durch eine besondere päpstliche Urkunde dem jedesmaligen Präceptor der Antoniterherren zu Lichtenburg bei Prettin am rechten Ufer der Elbe, oberhalb Wittenberg, übertragen worden. Die Bulle von 1507 spricht nur allgemein von dem „jeweiligen" Kanzler.

Im J. 1508 gab der Kurfürst der neuen Universität oder dem „Gymnasium", wie sie damals regelmäßig heißt, und den vier Fakultäten ihre Statuten[2]). Danach war die oberste Leitung der Anstalt in die Hände von 4 „Reformatoren" gelegt, mit den ausgedehntesten Vollmachten, auch dem Recht, die Statuten zu ändern; es waren das 3 vom Landesherrn frei ernannte und der jedesmalige Rektor. Dieser wurde vom akademischen Senat halbjährlich gewählt, mußte kein Kleriker, aber unverheiratet sein[3]); ausgeschlossen von der Wählbarkeit waren Propst und Dekan des Kollegiatstifts und diejenigen Professoren, welche Mönche (religiosi) waren. Der Senat bestand unter dem Vorsitz des Rektors aus allen Magistern der Theologie, sowohl weltlichen als Mönchen (religiosi), den Doktoren der Rechte und der Medizin, dem Dekan der Artisten-Fakultät nebst zwei durch ihn präsentierten Magistern und den 5 „herzoglichen" Kanonikern, so genannt, weil bisher dem Herzog-Kurfürst das freie Nominationsrecht zugestanden hatte, was jetzt wegfiel. Diesem Senat kam das Recht zu, bei Erledigung einer Stelle im Allerheiligen-Stift einen Ersatzmann zu wählen (jus nominandi), also mit anderen Worten für die Mehrzahl der Lehrstellen ziemlich maßgebende Vorschläge zu machen; die Nomination wurde dann den Reformatoren mitgeteilt, von diesen der Nominierte dem Kanzler präsentiert, der dann die Einsetzung in das Amt (die Institutio) verfügte[4]). Die übrigen besoldeten Lehrer wurden von den Reformatoren frei ernannt. Das Recht, Vorlesungen zu halten, hatten außer den im Amt Angestellten alle Magister der Theologie und der Artes und alle Doktoren der Rechte und der Medizin, welche von der Universität promoviert waren oder die Würde an einer fremden Universität erworben hatten; diese Graduierten saßen auch im Senat.

Alle Vorlesungen ohne Ausnahme waren laut Kap. 1 unentgeltlich.

Zum Schutzheiligen (patronum et tutelarem Deum) der Universität bestimmte der Kurfürst den heiligen Augustinus, zu dem der theologischen Fakultät den Apostel Paulus.

---

[1]) — — Quodque etiam ad ipsas Parrochiales Ecclesias sicut praefertur unitas respective perpetui Vicarii tam pro ista prima vice, et quotiens vicarias huiusmodi vacare contigerit, per Consilium Universitatis praefatae hujusmodi eligi et nominari, et per Principem Electorem praesentari, et per illos ad quos institutio Rectorum ipsarum Ecclesiarum pertinuerit, institui debeant.

[2]) [Muther, Th. u. Dümmler, Ernst]. Die Wittenberger Universitäts- u. Facultäts-Statuten v. 1508. Galle 1867, 4° (nach) bloßen Abschriften. Vgl. S. XXVII.

[3]) In Frankfurt a. d. O. war dagegen nach den Statuten von 1510 nur ein unverheirateter Kleriker wählbar (clericus non coniugatus), jedoch kein Mönch.

[4]) So verfügte auch schon die Bulle Julius II. v 20. Juni 1507.

Die Studierenden leisteten ein Gehorsams-Versprechen, welches sie mit den Worten „So mir Gott helfe", Ut me Deus adjuvet, bestärkten; ein Eid „auf die Heiligen", oder „auf die Evangelien" wurde nicht gefordert.

Als Aufgabe der Lehrer der theologischen Fakultät bezeichnet das derselben gegebene Statut an seiner Spitze: die heiligen Schriften, welche kanonisch genannt werden und deren Verfasser nach der Versicherung des heil. Augustinus nicht geirrt haben, ins Licht zu setzen. Da er, der Kurfürst, wisse, daß die heiligen Schriften ihr Licht erhalten durch Auseinandersetzung ihres Sinns und durch fromme Bemühung, so wolle er den Lehrern der Fakultät keine Gesetze vorschreiben, da es im Gegenteil Sache der Fakultät sei, ihn die richtige Auslegung des göttlichen Gesetzes zu lehren. Lehrfreiheit bestimmt also der Landesherr ihm gegenüber[1]) zu einem Grundgesetz der Fakultät; aber dem Papste gegenüber durfte es damit nicht sein Bewenden haben; in Kap. 7 heißt es daher weiter: Jeder in der theologischen Fakultät zu Promovirende müsse schwören: eitele, fremde, von der Kirche verdammte und für fromme Ohren beleidigende Lehren nicht vortragen zu wollen, ein Licentiat außerdem: der Römischen Kirche Gehorsam zu leisten[2]). Um die Einkünfte des Stifts und damit der Universitätslehrer zu verbessern, griff der Kurfürst noch zu einem andern Mittel: er ließ in vielen Ländern, am Rhein, in den Niederlanden, zu Venedig Heiligtümer, Reliquien ankaufen und in der Stifts- oder Schloßkirche als Kirchenschatz verwahren, um die Gläubigen zum fleißigen Besuch der Kirche und zur Darbringung von Opfern anzureizen. In jedem Frühjahr Sonntag Misericordias, wurden sie allesamt zur öffentlichen Beschauung ausgestellt und alle, welche an dem Tag kamen und opferten, erfreuten sich reichlichen Ablasses. Im J. 1509 wurde ein Verzeichnis der damals bereits vorhandenen 5005 Reliquien im Druck herausgegeben, um von diesen Schätzen weit und breit Kenntnis zu geben[3]); im J. 1520 war die Zahl der Reliquien auf 19013 angewachsen[4]). Unterm 31. März 1516 hatte Papst Leo X. den Ablaß bestätigt[5]).

Bei der Gründung der Universität verfolgte Johann v. Staupitz und im Einverständnis mit ihm der Kurfürst noch den besonderen Plan, eine Hochschule zu schaffen, an welcher alle begabteren Brüder der reformierten Augustiner in einem freieren und auf die heiligen Schriften gerichteten Geiste ihre höhere Ausbildung erhalten sollten, da die theologische Fakultät zu Erfurt sich nur wenig dazu eignete. Dieser Gedanke drückte sich auch von Anfang an darin aus, daß der Kurfürst seiner Universität den heil. Augustinus zum Schutzheiligen bestimmte. Dazu gehörte nun aber ein geräumigeres Augustiner-Kloster als das bereits um 1488 von Proles gegründete; zu dessen Erbauung überwies daher der Kurfürst gleich in den Jahren 1507 und 1508 ein Rittergut, welches eben zur Erledigung gekommen war, und wurde nun ein stattlicher neuer Bau aufgeführt[6]). Aufnahme fanden darin diejenigen Brüder, welche von v. Staupitz oder den einzelnen Konventen zum Studium nach Wittenberg gesendet wurden, seit 1514 außerdem auch diejenigen, welche der sächsische Provinzial-Prior

---

[1]) Grohmann, Jo. Chr. Aug., Annalen d. Univ. Wittenberg 2, 142, 1802, sagt: „Man könnte das Zeitalter von 1586 bis 1694 das theologische oder dogmatische nennen, wie das frühere von 1502 bis 1586 das Zeitalter des freyen religiösen Glaubens."

[2]) Nach der Reformation ist dann der Eid für einen zum Licentiaten zu promovierenden dahin geändert worden: „Ich schwöre, die evangelische Wahrheit nach meiner Kraft verteidigen zu wollen."

[3]) „Die Zeigung des hochlobwürdigen Heiligthumbs der Stifftkirchen Aller Heiligen zu Wittenberg". Abgedr. bei Meisner, Descriptio 90—117 Witte, L., Die Erneuerung der Schloßkirche zu W. 2. Aufl., 1894, 4°, S. 1—6.

[4]) Meisner, Descriptio templi omnium Sanctorum. pag. 84. Weiße, Chr. E., Gesch. d. Chursächs. Staaten 3, 29. 1805.

[5]) Kolde, Th., Die Deutsche Augustiner-Kongregation und Joh. v. Staupitz, 1879. S. 147, 243.

[6]) Kolde 242.

der nichtreformierten Augustiner, Dreyer, dahin wies. Durchschnittlich mögen gewöhnlich etwa 30 Brüder im Kloster gewohnt haben[1]).

Mit dem Aufblühen von Wittenberg geriet denn auch das bisher zu Erfurt und zu Magdeburg bestehende generale studium der reformierten Kongregation ziemlich in Verfall.

Das Amt des Priors im Wittenberger Konvent bekleideten 1503—1509 Johannes Mantel, 1509—1511 Melchior Myritsch, 1511—1515 oder 1516 Wenceslaus Link; sie waren zugleich, wie noch anzugeben, Lehrer in der theologischen Fakultät. Unter Link wurde im J. 1512 Dr. Martin Luther auf einige Zeit Subprior und 1515 „Regens", in welcher Eigenschaft er die Studien der Mönche zu überwachen hatte[2]).

Die zu Wittenberg ausgebildeten Augustiner, seit 1512 lauter Schüler Luthers, erhielten nach und nach als Prioren die Leitung vieler reformierten Konvente und verbreiteten so die neuen Gedanken in allen Teilen Deutschlands weiter[3]).

Der theologischen Fakultät gehörten im ersten Jahrzehnt nach der Gründung an: Dr. theol. Joh. v. Staupitz, der zugleich ihr erster Dekan war, wegen seines Amts als Generalvikar aber nur ausnahmsweise seinen Aufenthalt in Wittenberg nehmen konnte; der aus Erfurt berufene Jodokus Trutvetter, der die Stelle des Archidiakonus am Allerheiligenstift erhielt; der Prior des Augustiner-Konvents, Johannes Mantel, gebürtig von Nürnberg (1468), der zu Staupitzens Zeit in Tübingen studiert und dann 1500—1503 das Priorat des Augustiner-Konvents zu Nürnberg bekleidet hatte. Er ist dann 1511 Prediger zu St. Leonhard in Stuttgart geworden und erduldete von 1519 bis 1525 schwere Kerkerhaft unter der österreichischen Regierung, aus der ihn die Bauern befreiten. Seit 1504 traten Andreas Bodenstein aus Karlstadt und bald darauf auch Nikolaus von Amsdorf, zunächst als theologiae baccalaurei, ein, was sie noch 1507 waren. Daneben lasen 1507 noch andere Magister, die teils als Scotistae, teils als Thomistae bezeichnet werden[4]). Der am 27. Jan. 1503 zum Doktor der Theologie promovierte Vizekanzler Martin Pollich hat nie theologische Vorlesungen gehalten.

In die Juristenfakultät wurden gleich im J. 1502 zwei Tübinger Professoren berufen: Wolfgang Stehelin für kanonisches, Ambrosius Volland für bürgerliches Recht; letzterer ging schon nach einem Jahr nach Württemberg zurück und ist als Kanzler des Herzogs Ulrich bekannt geworden[5]); drei andere Tübinger kamen in die Artisten-Fakultät. Im April 1507 trat als Lehrer des kanonischen Rechts in die Juristenfakultät ein: der in Bologna graduierte erst 25 Jahre zählende Christoph Scheurl aus Nürnberg, der schon im folgenden Jahr zugleich zum kurfürstlichen Rat und zum Beisitzer des gemeinschaftlichen Sächsischen Oberhofgerichts zu Altenburg und Leipzig ernannt wurde und bis 1512 geblieben ist[6]).

Die Zahl der Studierenden hatte zwar im Jahr der Eröffnung der Universität 416 betragen, sank aber dann fortwährend herab bis auf 127 und hob sich dann langsam wieder[7]).

---

[1]) Am 20. Okt. 1516 befanden sich im Kloster 22 Priester, 12 Jünglinge und 7 sonstige Personen. Luthers Briefe, De Wette 1, 30, 34, 42. Kolde 266.

[2]) Kolde 243, 236, 355—357, 343.

[3]) Kolde 244.

[4]) Vgl. das im J. 1507 von Scheurl aufgestellte Personen- und Vorlesungs-Verzeichnis bei Grohmann, Annalen 2, 79—84.

[5]) Stälin, Chr. F., Wirtembergische Gesch. 4, 248—249.

[6]) Muther, Statuten XI. Auch in Heidelberg wurden laut kurfürstlicher Verfügung v. 6. Juni 1498 die Mitglieder der Juristenfakultät zum kurfürstl. Hofgericht zugezogen.

[7]) Köstlin, Jul., Luther 1, 94. 1875.

Eine Druckerei gab es in Wittenberg schon 1488, wie ein in ihr gedrucktes Missale beweist; sie ging aber wieder ein, und erst seit 1504 gewinnt der Buchdruck dort zunehmende Bedeutung; die Drucker waren 1504—1509 Trebel, 1509—1520 Joh. Gronenberg oder Gruenenberg, Joh. Viridimontanus, neben diesem seit 1520 Melchior Lotther der jüngere und seit 1525 Joh. Lufft und Jos. Clug.

§ 89.

18. Berufung des Augustiner-Mönchs Martin Luther zum Professor der Theologie an die Universität Wittenberg, Oktober 1512. Bestellung zum Regens des dortigen Augustinerklosters und Wahl zum Distrikts-Vikar der sächsischen reformierten Augustiner-Klöster 1515. — Früherer Lebensgang Luthers [1]).

Im Oktober 1512 wurde der Augustiner-Mönch Martin Luther, der vorübergehend schon einmal 1508—1509 in Wittenberg gelehrt hatte, aus dem Kloster zu Erfurt in dasjenige von Wittenberg versetzt und zum Professor in der theologischen Fakultät bestellt. Es ist hier der Ort, über seinen bisherigen Lebensgang einige nähere Nachricht zu geben.

Luther ist am 10. Nov. 1483 zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld an den Ausläufern des Unter-Harzes als erstes von 8 Geschwistern geboren und am 11. November, am Tage des heiligen Martin, getauft, daher Martin genannt worden. Sein Vater, Hans Luther, stammte aus Möhra am Westabhang des Thüringer-Waldes aus einem freien grundbesitzenden Bauerngeschlecht Luder oder Ludher, wandte sich aber, da nach dem dort bestehenden Erbrecht das Gut auf einen seiner Brüder überging, dem Bergbau zu und zwar zunächst als einfacher Arbeiter. Seine Ehefrau, Margaretha, geb. Ziegler (oder Lindemann?), war wahrscheinlich aus der Umgegend von Eisenach gebürtig. Von Eisleben, wo Hans Luther nur kurze Zeit in Arbeit gestanden hatte, zog er im Frühjahr 1484 nach dem 10 Kilometer westlich davon gelegenen Städtchen Mansfeld über, wo Bergwerke auf Kupfer und Silber betrieben wurden, nahm eine Grube oder einen Schmelzofen des Grafen in Pacht, lebte im ganzen von seiner Hände Arbeit, vermochte aber doch im Lauf der Zeit etwas zurückzulegen. Unter seinen Mitbürgern war er wohl angesehen und wurde daher 1491 unter die „Vierer" gewählt, welche die Gemeinde beim Stadtrat vertraten [2]). Das Städtchen Mansfeld liegt am Ostabhang des Harzgebirges, von schönen Wald- und Wiesen-Thälern umgeben, und stand als Residenz des Reichsgrafen von Mansfeld und als Mittelpunkt eines alten Bergbaus in einer gewissen Blüte. Da die niederdeutsche Sprachgrenze nur etwa 3 Wegstunden entfernt ist und von früh an wohl gar manche Niederdeutsche im Mansfeldischen sich ansiedelten, so sprach man ein verhältnismäßig reines, d. h. von mundartlicher Bequemlichkeit freieres Hochdeutsch. In dieser gesunden Bergluft und unter diesen Menschen hat Martin seine ganze Jugend bis zum 14. Lebensjahre zugebracht und eine städtische Schule besucht, in der auch etwas lateinische Grammatik getrieben wurde.

---

[1]) Köstlin, Jul., Luther, sein Leben u. seine Schriften, 1, 2, 1875. S. 811 u. 679. Zweite, neu durchgearbeitete Aufl. 1883. Eine kürzere Bearbeitung in zahlreichen Auflagen. Kolde, Theod., Martin Luther 1, 2. 1884—93.

[2]) Krumhaar, K. Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter 1855 u. Versuch einer Geschichte v. Schloß u. Stadt Mansfeld 1869.

Da er gute Anlagen zeigte, so beschloß sein Vater, ihm eine höhere Ausbildung zu geben, schickte ihn 1497 zuerst nach Magdeburg in eine von Lollharden oder Brüdern des gemeinsamen Lebens seit 9 Jahren dort eingerichtete Schule, schon im folgenden Jahr 1498 aber nach Eisenach in die Gelehrten-Schule (Lateinschule) bei der Stiftskirche St. Georg. Seinen Unterhalt mußte Martin anfänglich wie viele andere Schüler durch Singen vor den Häusern verdienen, bis ein kinderloser, wohlhabender und angesehener Kaufmann, Kunz (Konrad) Cotta auf Zureden seiner Gattin Ursula, die an Martins schöner Stimme Gefallen gefunden, auch ohne Zweifel Gutes von ihm gehört hatte, in sein Haus aufnahm und ihn so des Segens des täglichen Umgangs mit einer gebildeten und frommen Familie teilhaftig machte.

Der Aufenthalt in Eisenach war aber auch sonst für einen geweckten Kopf ehrreich; denn wenngleich die Stadt dazumal nicht mehr Sitz höherer Landesbehörden war, so nahmen doch öfters Kurfürsten oder Herzoge von Sachsen im Stadtschloß oder auf der nahen Wartburg Aufenthalt, und die vorbeiführenden großen Handelsstraßen brachten viel Leben. Auch das Mönchswesen ließ sich beobachten, denn es gab Franziskaner- und Dominikaner-Klöster, und daß ein Franziskaner-Bruder, Johann Hilten, wegen freier Reden seit Jahrzehnten, nämlich seit 1477, im Gefängnis schmachte, flüsterte man sich ängstlich ins Ohr. Die Augustiner fehlten. Merkwürdig entwickelt war das Schulwesen; denn jede der drei Parochial- und Kollegiatkirchen, St. Mariä ad montes, St. Nikolai und St. Georgen, hatte ihre Schule. Die letztere wurde von den Söhnen der besseren Familien besucht, und dem Unterricht daran hat Melanchthon das Lob erteilt, daß er verständlicher und passender eingerichtet gewesen sei als irgendwo anders; er erstreckte sich auf Religion, lateinische Sprache, Grammatik, wohl auch etwas Geschichte, während Griechisch und Hebräisch liegen blieben[1]).

Nach dreijährigem Aufenthalt in dem schönen Eisenach bezog Luther im Frühjahr 1501 als 18jähriger Jüngling die Universität Erfurt, um dem väterlichen Wunsche gemäß Rechtswissenschaft zu studieren, vom Vater jetzt auch in genügender Weise mit Mitteln ausgestattet. Da alles Universitäts-Studium mit Philosophie (artes) begann, so trieb auch Luther dieselbe und erlangte nach anderthalb Jahren am 29. Sept. 1502 den Grad eines Baccalaureus. Nun sollte er zum Rechtsstudium übergehen, empfing auch von seinem Vater ein Corpus juris civilis mit den Glossen des Accursius, und mag die eine oder andere Vorlesung gehört haben; tiefer hat er sich nie damit befaßt, sondern sich nur mit Philosophie beschäftigt und besonders gern an Disputationen sich beteiligt, die damals sehr an der Tagesordnung waren, ist aber hierdurch, wie später Melanchthon urteilte, in eine spitzfindige Dialektik hineingeraten.

Eifrig las er die alten lateinischen Schriftsteller, Cicero, Livius und die Dichterwerke von Virgil, Ovid, Juvenal, Plautus, Terenz, unterrichtete sich über die Geschichte des Altertums, während ihm für das Eindringen in die neuere Geschichte Bücher und sonstige Gelegenheit fehlten. Auch die griechische Sprache blieb ihm fremd, da der frühere Lehrer derselben, Nikolaus Marschalk, im J. 1502 nach Wittenberg berufen worden war. Nach beinahe vierjährigem Studium wurde ihm am 6. Januar 1505 die Würde eines Magisters Artium erteilt.

Unter den Jünglingen, mit denen er auf der Universität Freundschaft schloß, sind besonders Crotus Rubianus (Johann Jäger aus Dornheim bei Arnstadt in Thüringen)[2]) und Johann Lange aus Erfurt zu nennen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist er auch damals schon mit Georg Spalatin in nähere Beziehung getreten.

---

[1]) Funkhänel, K. Hermann, Programm zur 300jährigen Jubelfeier des Gymnasiums zu Eisenach. 1844. 1853.

[2]) *Κρότος* = Jäger, Rubianus von rubus, Brombeerstaude, Dornstaude.

Mit Theologie befaßte sich Luther nicht viel, scheint aber doch einige Vorlesungen gehört zu haben. Die lateinische Bibel kam ihm einmal auf der Universitäts-Bibliothek in die Hände; er besaß aber selbst keine und hatte keine nähere Kenntnis von ihrem Inhalt. Seine beiden Hauptlehrer dachten über das Lesen der Bibel verschieden; Jodokus Trutvetter aus Eisenach, Kanonikus des Severi-Stifts (1502 nach Wittenberg berufen), ermahnte, den Büchern der heiligen Schrift allein Glauben zu schenken und über andere sich das Urteil vorzubehalten; Arnoldi von Usingen, Augustinermönch, aber wollte davon nichts wissen und hat noch später den Mönch Luther wegen seines emsigen Bibellesens getadelt: man solle vielmehr die alten Lehrer lesen, die den Saft der Wahrheit aus der Bibel gezogen haben; die Bibel richte Aufruhr an.

Unter den sämtlichen Universitäts-Lehrern war damals keiner, der freiere Meinungen über religiöse Dinge und gegen das Papsttum vorgetragen hätte; nur Johann Grefenstein teilte Luthern vertraulich mit, daß Johann Hus, ohne der Häresie überwiesen zu sein, den Tod erlitten habe. Die Schriften des Johann Rucherat von Ober-Wesel gegen den Ablaß waren in völlige Vergessenheit geraten.

Vier Jahre ernsten Denkens und Strebens lagen hinter dem Jüngling und hatten ihn innerlich unbefriedigt gelassen; weder in der Beschäftigung mit den alten Sprachen oder der Philosophie noch in der Rechtswissenschaft hatte er seinen Lebensberuf zu erkennen vermocht; vielmehr standen die höchsten Fragen des Verhältnisses des Menschen zu Gott im Mittelpunkt seines Denkens, ohne daß der Inhalt des üblichen Gottesdienstes und der herkömmlichen Theologie seinem gesunden natürlichen Verstande und seinem starken sittlichen Bewußtsein Genüge taten. Er war innerlich zerfahren und ohne Zweifel durch leibliche Übel in eine Art Schwermütigkeit verfallen, die ihn einen baldigen Tod ahnen ließ. Am 2. Juli 1505 hatte er seine Eltern in Mansfeld besucht und war auf dem Rückwege bei dem Dorfe Stotterheim in der Nähe Erfurts von einem Gewitter überrascht worden. Neben ihm fuhr ein Blitz mit heftigem Donnerschlag zur Erde. Erschreckt rief er aus: „Hilf, liebe Sankt Anna, ich will ein Mönch werden." Ein Gelübde also entfuhr seinem Munde, und da ihn die heilige Anna, die Mutter der heiligen Maria, aus dieser vermeintlichen Lebensgefahr errettet hatte, hielt er sich für gebunden und war durch alles Zureden der Freunde nicht davon abzubringen[1]). Am Alexiustag, 17. Juli 1505, trat er in das Kloster der Augustiner zu Erfurt ein und benachrichtigte schriftlich seinen Vater von diesem Schritt, erhielt aber von diesem Worte schärfster Mißbilligung zur Antwort. Wahrscheinlich noch im nämlichen Jahr, also nach abgekürztem Noviziat, legte er das feierliche Mönchs-Gelübde ab und erhielt hierbei den Namen Augustinus. Das Gelübde lautete:

> „Ich Bruder Augustinus thue Profeß und verspreche Gehorsam Gott dem Allmächtigen und der heiligen Maria, allezeit Jungfrauen, [und dem heiligen Vater Augustinus] und Dir, dem verehrungswürdigen Vater Bruder N. Prior, im Namen und anstatt des gemeinen Priors der Brüder Einsiedler St. Augustini und seiner Nachfolger, auch ohne eigenen Besitz und in Keuschheit gemäß dieser Regel desselbigen Vaters unseres Augustinus zu leben bis an den Tod"[2]).

---

[1]) Daß der Blitz und das Gelübde entscheidend für seinen Entschluß gewesen seien, berichtet Luther selbst in einem Brief an seinen Vater v. J. 1521. Auch Crotus gedenkt des Ereignisses in einem Brief an Luther aus Bologna v. 16. Okt. 1519.

[2]) Köstlin 1, 56—62. Kolde, Th., Die Deutsche Augustiner-Congreg. 1879. S. 24. Die von Staupitz im J. 1504 neu verkündigte Fassung der Ordens-Regel hat die Worte „und dem heiligen Augustin" weggelassen (!).

Beten, Singen, Messehören, Beichten, Fasten waren die tagtäglichen Übungen; im Fasten tat es Martin allen übrigen voraus und hat dadurch und durch das übertriebene Arbeiten seinem eigenen Urteil nach den ersten Grund zu späteren Übeln gelegt. Immerhin blieb es sein Glück und ein sehr großer Vorzug vor anderen Mönchen, daß er erst im Alter von 22 Jahren, nachdem er vorher in voller Freiheit aufgewachsen war und einen guten freien Unterricht genossen hatte, in die Kloster-Einsamkeit eingeschlossen worden ist. Ein älterer Mönch, ein trefflicher Mensch und Christ wurde ihm als Lehrmeister oder Präceptor gegeben, ihm auch die einzige im Kloster vorhandene lateinische Bibel zur Verfügung gestellt, da von den übrigen Mönchen keiner sie begehrte; es war, wohl zu merken, nicht bloß das Neue Testament, sondern auch das Alte, und mit diesen weitläufigen Schriften machte er sich nunmehr genau bekannt, prägte sich dank seines guten Gedächtnisses vieles wörtlich ein, besaß aber so gut wie keine Auslegungsmittel, deren es zu der Zeit überhaupt wenig gab. Außerdem beschäftigte er sich gemäß den erhaltenen Weisungen mit den Schriften des Engländers Wilhelm von Occam († 1347), der Franzosen Peter d'Ailly († 1420) und Johann Gerson († 1429), sowie des Tübinger Professors Gabriel Biel († 1495)[1]). Diese Theologen mühten sich mit spitzfindigen unfruchtbaren Betrachtungen ab, nahmen aber doch bis zu einem gewissen Grad Partei für die Rechte der weltlichen Obrigkeit und lehrten offen die Ober-Gewalt der allgemeinen Konzilien über den Papst. Diese letztere antipäpstliche Richtung scheint indessen auf Luther wenig Eindruck gemacht zu haben, da seine Gedanken auf mehr innerliche Fragen gerichtet blieben, zu welchen ihn die Beschäftigung mit Schriften des heil. Augustinus hinführten, ganz besonders die ihm zufällig in die Hände gefallene Schrift über die „Vorherbestimmung", Praedestination. In derselben lehrt der heilige Kirchenvater: daß alle Menschen, welche vor Christus gelebt haben, in Ewigkeit verdammt seien, ferner alle, welche nach dem Erscheinen Christi nicht Christen werden, aber auch noch ein großer Teil von denen, welche die christliche Taufe und christlichen Unterricht erhalten haben; und zwar seien diese verdammt vermöge eines von Ewigkeit her bestehenden Ratschlusses Gottes, dem sie in keiner Weise zu entgehen vermöchten, während andere durch den gleichen Ratschluß zu Kindern Gottes und zur Seligkeit berufen seien. Ein freier Wille, sich für das Böse oder das Gute zu entscheiden, komme dem Menschen nicht zu; aber er wisse auch sehr lange nicht, ob er zu den für die ewige Seligkeit Berufenen oder zu den ewig Verdammten gehöre, müsse daher sich anstrengen, so zu glauben und so zu leben, als wenn ihn Gott zu den Guten auserwählt habe. Er bekämpfte damit seine ehemaligen Glaubensgenossen, die Häretiker; denn diese verwarfen jene Sätze als in der Lehre Christi nicht begründet und als im höchsten Grade anmaßend, da kein Mensch über die ewigen Ratschlüsse Gottes so genaue Auskunft zu geben vermöge; erklärten sie als der Liebe Gottes und dem Zweck der Sendung Christi widerstreitend; denn Gott könne einen Teil seiner Geschöpfe nicht hassen und für Sünden ewig bestrafen, die sie zu vermeiden gar keine Freiheit besäßen, am wenigsten, nachdem er seinen Sohn gesandt habe, um die Welt zu erlösen.

In der Einsamkeit der Klostermauern, unter Nachtwachen und Fasten, beim Fehlen jeder dem tiefer fühlenden Menschen notwendigen Abwechselung und Erheiterung, grübelte der 22-jährige Jüngling nun über die an Verrücktheit grenzenden Lehrsätze seines Ordens-Heiligen und geriet in die schrecklichste Furcht, daß er zu den auf ewig Verdammten gehören könnte; er fühlte schon das Feuer der Hölle um sich lodern und keine Rettung gegeben. Nur halben Trost gewährte es ihm, als ein anderer Bruder ihn daran erinnerte, daß es ja im Glaubensbekenntnis der Apostel heiße: „ich glaube die Vergebung der Sünden", daß den Christen also „geboten" sei, diese Vergebung

[1]) Köstlin 1, 64—66.

zu hoffen. Erst als das Haupt der Kongregation, v. Staupitz, auf einer Visitationsreise etwa im J. 1506 nach dem Kloster in Erfurt kam und aufmerksam wurde auf den jungen Bruder, der schon die Augen aller Mitbrüder auf sich gelenkt hatte, und seine Seelen-Not vernahm, sprach er ihm Mut und Trost zu, auch mit väterlicher Zurechtweisung, daß er sich mit den gefährlichen Spekulationen über Prädestination plage und sich in einer eitlen Zerknirschung gefalle. „Du mußt, — sagte er ihm — nicht mit solchem Humpelwerk und Puppensünden umgehen und aus jeglichem Bombar (Furz) eine Sünde machen[1]). Er empfahl ihm zugleich, die theologischen Lehrbücher und Streitschriften beiseite zu legen und sich vor allen Dingen erst einmal mit den heiligen Schriften vollkommen vertraut zu machen, was Luther auch dann befolgte. In einem an Staupitz gerichteten Brief v. 30. März oder Mai 1518 bekennt Luther, daß Staupitz es gewesen sei, der ihn zur Erkenntnis der wahren Buße als einer Sinnesänderung geführt habe, die er dann so herrlich in der Schrift bestätigt gefunden habe[2]).

Luther hat sich aber während seines ganzen Lebens doch nicht mehr aus dem Netze frei machen können, in welches ihn die Beschäftigung mit dem heiligen Augustinus eingesponnen hatte; und er hat noch im Jahr 1524, als ein Vierziger, die Augustinischen Sätze in voller Nacktheit gegenüber Erasmus verfochten und in seinem Katechismus wichtige Folgerungen daraus abgeleitet, ein lehrreiches Beispiel für die erfahrungsmäßige Wahrheit, daß die geistige Entwicklung des Menschen zu einem bedeutenden Teile von Jugendeindrücken beherrscht bleibt.

Am 2. Mai 1507 erhielt Luther die Priesterweihe und hatte fortan nicht bloß im Kloster, sondern auch auf einigen Dörfern in der Nachbarschaft Messe zu lesen. Bei dieser Gelegenheit mußte er für seinen Orden vor den Häusern betteln, Brod, Käse u. dergl. in seinen Bettelsack sammeln. Übrigens nahm das Kloster auch unmittelbar Geschenke an und gab dafür Verschreibungen, daß die Geber an den durch das Beten und Fasten der Mönche erzielten Verdiensten Anteil haben sollten[3]).

Im Herbst 1508 wurde Luther durch seinen Ordensoberen Staupitz in das Kloster zu Wittenberg versetzt und vom Kurfürsten zum Lehrer in der philosophischen Fakultät bestellt. Er las über des Aristoteles Physik und Dialektik. Am 9. März 1509 erhielt er von der theologischen Fakultät unter dem Dekanat von Joh. v. Staupitz die Würde eines Baccalaureus der Theologie, welche die Ermächtigung gab, Vorlesungen über die Bibel zu halten, wurde aber bald darauf bereits wieder nach Erfurt zurückversetzt und ist dort bis zum Jahr 1511 verblieben, hat an der dortigen Fakultät die weitere akademische Würde eines Sententiarius und eines Sententiarius formatus erlangt und und an der Universität theologische Vorlesungen gehalten. Es hat den Anschein, daß die theologische Fakultät in Erfurt ihm anfänglich Schwierigkeiten bereitete und Staupitz zur Überwindung derselben den Ausweg ergriff, Luthern durch die Berufung an die Wittenberger Universität in die akademische Laufbahn zu bringen. Denn nach der damaligen Verfassung der Universitäten konnte ein Baccalaureus der Theologie an allen Universitäten Vorlesungen über die Bibel halten.

Herbst 1510 erhielt erhielt er mit noch einem anderen Klosterbruder Johann v. Mecheln von J. v. Staupitz den schon oben S. 387 erwähnten Auftrag, in Rom eine päpstliche Entscheidung einzuholen, und wanderte also zu Fuß dorthin, verweilte in Rom etwa vier Wochen und kam im Frühjahr 1511 nach Hause zurück. Auf dem Hin- und Rückweg nahm er stets in Klöstern der verschiedensten Orden Herberge und war überrascht über das fröhliche Leben der Mönche in Italien, die an Fasttagen die glänzendsten Mahlzeiten hielten und lockere Reden liebten. In Rom selbst besuchte er gläubig alle Kirchen und zahllose Heiligtümer, rutschte auf den Knieen die 28 Stufen

[1]) Luthers W., v. Walch, 22, 553 u. 10, 2024. Luthers Tischreden (Förstemann) 2, 23.
[2]) De Wette 1, 110.
[3]) Köstlin, 1, 63, 70.

der „heiligen" Treppe hinauf, auf welcher einst Christus zu dem römischen Statthalter Pilatus hinaufgegangen war, die von Jerusalem nach Rom gebracht sein sollte und auf der sich laut päpstlicher Zusicherung jedermann für 252 Jahre, für jede Stufe nämlich 9 Jahre, Ablaß verdienen kann. „Ich war", so berichtet er später selbst, „auch so ein toller Heiliger, lief durch alle Kirchen und Kluften, glaubte alles, was daselbst erlogen und erstunken ist." Aber sein Glaube an das Papsttum erlitt zugleich den schwersten Stoß; er hörte in Rom offen von der Giftmischerei und Blutschande des im J. 1503 verstorbenen Papstes Alexander VI. und von dem schamlosen Leben so vieler hoher Prälaten erzählen, sah auch selbst genug, um das glauben zu können. Tiefen Eindruck hinterließ noch eine in Mailand gemachte Erfahrung; als er dort eine Messe lesen wollte, wiesen ihn die Priester ab: „was er da machen wolle? sie seien Ambrosianer." Zuerst entdeckte er also hier, daß die römische Form der Messe nicht überall herrsche, sondern hier eine vom heiligen Ambrosius (374—397) herrührende Form gelte.

Nach seiner Rückkehr aus Rom, Frühjahr 1511, wurde Luther aus dem Konvent zu Erfurt wieder in den zu Wittenberg versetzt[1]) und von v. Staupitz, der jetzt seine Professur in der theologischen Fakultät niederlegte, zu seinem Nachfolger ausersehen. Zu diesem Zwecke stellte ihm v. Staupitz das Ansinnen, sich den Grad eines Doktors der Theologie zu erwerben, ließ auch durch den Augustiner-Konvent einen entsprechenden Beschluß fassen. Luther bat zwar, diese Weisung ablehnen zu dürfen, er sei auch körperlich zu schwach dazu, und die neue Arbeit werde ihn in wenigen Monaten umbringen; allein Staupitz antwortete scherzend: „In Gottes Namen! Unser Herrgott hat große Geschäfte, er bedarf droben auch kluger Leute; wenn Ihr nun sterbet, so müsset Ihr dort sein Ratgeber sein." Am 4. Oktober 1515 erlangte er darauf zuerst den Grad eines Lizentiaten der Theologie, hielt am 18. unter Karlstadts Vorsitz seine öffentliche Disputation für das Doktorat und wurde dann feierlich als Doktor ausgerufen, ihm der Doktor-Hut aufgesetzt und ein Doktor-Ring an den Finger gesteckt. Schon als Lizentiat hatte er folgenden Eid geleistet: „Nichtige, fremdartige, von der Kirche verdammte und fromme Ohren beleidigende Lehren werde ich nicht vortragen, sondern den, der sie vorträgt, innerhalb 8 Tagen dem Dekan anzeigen; — auch schwöre ich der Römischen Kirche Gehorsam, — — so mir Gott helfe und die Urheber der heiligen Evangelien". (Vgl. auch oben S. 416).

Wohnung und Unterhalt genoß er im Augustiner-Kloster, in welchem er nun eine Zeitlang die Stelle eines Subpriors bekleidete, seit 1515 auch Leiter (Regens) des Unterrichts war[2]).

Auf dem General-Konvent zu Gotha am 29. April 1515 wurde Luther zum Distrikts-Vikar von 10 Konventen in Sachsen und Thüringen bestellt, nämlich: Wittenberg, Dresden, Herzberg, Gotha, Salza, Nordhausen, Sangerhausen, Erfurt, Magdeburg, Neustadt, wozu bald darauf als eilfter Eisleben kam[3]); er bereiste dann im Frühjahr 1516 seinen Bezirk, um den Zustand der Klöster in bezug auf Sitten und Studien zu untersuchen, und knüpfte dabei viele persönliche Bekanntschaften an, trat auch mit den Prioren in Briefwechsel. Im April 1518 wurde sein Freund Johann Lange sein Nachfolger[4]). Distriktsvikar von 10 süddeutschen Konventen war seit 1515 Besler, Prior in Nürnberg.

---

[1]) [Muther]. Die Wittenberger Univ. u. Fak. Statuten 1867 S. 20.

[2]) Schreiben Tilemann Schnabels v. 29. Juni 1515. Kolde 262. Luther nennt sich selbst am 26. Okt. 1516 „regens studii". Briefe, De Wette. 1, 41. Vgl. überhaupt Kolde 254—257 u. 262. Köstlin 1, 104—106.

[3]) Kolde 264.

[4]) Luthers Briefe, v. De Wette 1, 111. 124. Kolde 314.

§ 90.

19. Luthers Tätigkeit in Wittenberg 1512—1517. Einfluß von Taulers Predigten und der s. g. deutschen Theologie. Andreas Bodenstein aus Karlstadt. Wenceslaus Link und Johannes Lange. Berufung Philipp Melanchthons Herbst 1518. Georg Spalatin in Wittenberg Herbst 1511, seit 1513 Geheimschreiber des Kurfürsten Friedrich.

Die wissenschaftliche Tätigkeit und die Vorlesungen Luthers waren seit 1512 zunächst vorzugsweise den Psalmen gewidmet: seine Arbeiten darüber sind erhalten, füllen in der neuen Ausgabe seiner Werke mehr als drei große Bände und zeigen, wie ehrfürchtig er diese Psalmen als Gottes Wort behandelte und sie demgemäß zu deuten beflissen war; 1516 hielt er weiter sehr viele Predigten über die 10 Gebote und gab dieselben in lateinischer und deutscher Sprache später 1518 in Druck. Vom Neuen Testament war es lange der Römerbrief, der ihn ganz wesentlich beschäftigte und in dem er den tiefsten Sinn des Christentums enthalten glaubte, er hielt seit 1515 Vorlesungen darüber, die sich über mehrere Semester erstreckten; seit Oktober 1516 solche über den Galaterbrief, die 1519 in neuer Überarbeitung im Druck erschienen, dann solche über die Briefe an die Hebräer und an Titus. Die Bevorzugung der Briefe vor den Evangelien entsprach den in der Römischen Kirche seit tausend Jahren geltenden Auffassungen, auch den Lehren des heil. Augustinus, mit dem sich Luther schon in Erfurt geplagt hatte und der fortwährend noch seine Lieblings-Beschäftigung blieb. Nach Ende des Jahres 1520 hat er in einer Predigt über den Brief an Titus geäußert: „in den Briefen des St. Paulus sei das Evangelium klarer und leichter zu finden, als in den vier Evangelisten; denn von diesen seien Christi Worte nicht verstanden worden, bis nachher der heilige Geist hinzugekommen und Christum verklärt habe; St. Paulus aber drücke klar aus, warum Christus gekommen sei und wie man sein brauchen soll“ [1]).

Häufig bestieg er die Predigt-Kanzel im Augustiner-Kloster, in der Schloßkirche und in der Stadtkirche und riß durch seine ausgezeichnete Rednergabe, seine kräftige tönende Stimme, den hohen Schwung der Gedanken und das Feuer edler Frömmigkeit alle Zuhörer fort, die Studenten, darunter namentlich seine Brüder Augustiner, seine Kollegen und die ganze Bürgerschaft. Seinen Predigten hatte er jetzt und auch in der Folgezeit einen Hauptteil seines großen Einflusses zu verdanken.

In jener ganzen Zeit war er infolge der geistigen Anstrengungen mager und von blasser Gesichtsfarbe, umsomehr aber leuchteten seine großen braunen Augen.

Ob und wann die allmählich durch den Druck verbreiteten zahlreichen Schriften gegen Papsttum, Mönche und Priesterlehren nach Wittenberg gelangt sind, und inwieweit Luther davon Kenntnis genommen hat, bleibt größtenteils dunkel. Von den theologischen Schriften des Erasmus hat er nur wenige zur Hand genommen; die Wichtigkeit der Herausgabe des griechischen Urtextes des Neuen Testaments vom Februar 1516 vermochte er wegen seiner damaligen geringen Kenntnis der griechischen Sprache nicht zu würdigen, auch den gelehrten Anmerkungen dazu aus demselben Grund nicht vollständig zu folgen; statt Anerkennung vernimmt man von ihm nur Einwände. In einem Brief an Spalatin v. 19. Okt. 1516 klagt er, daß Erasmus zum Brief Pauli an die Römer unrichtige Erklärungen gebe, mit Unrecht leugne, daß der Apostel in Kapitel 5 von der Erbsünde reden wolle; ferner daß er den Augustinus geringer schätze als den Hieronymus, überhaupt zu wenig auf ihn gebe; ja er bittet Spalatin, den Erasmus darauf aufmerksam zu machen. Am 1. März 1517 warnt er den Johann

[1]) Luthers Werke, v. Walch 12, 160. Auch Vorrede S. 4.

Lange in Erfurt, ja nicht alles von Erasmus zu lesen, noch weniger es ohne Urteil anzunehmen; „ich fürchte", sagt er, „daß er Christum und die Gnade Gottes, in welcher er viel unwissender ist als [Faber] Stapulensis, nicht genügend hervorstellt; das Menschliche ist in ihm stärker als das Göttliche"[1]).

Zwei Schriften aber haben nach seinen eigenen Geständnissen im J. 1516 einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht und das feste Band, welches ihn bis dahin an die alte Kirche kettete, gelockert, Johann Taulers Predigten und die s. g. „Teutsche Theologie". Die ersteren waren seit 1498 u. 1508 im Druck verbreitet und von Luther eifrig gelesen, auch bei seinen Predigten als Vorbild benutzt; die zweite erhielt er von Unbekannten, vielleicht von v. Staupitz, als Handschrift und gab sie unterm 4. Dez. 1516 zuerst unvollständig und am 4. Juni 1518 vollständig und mit der Bezeichnung „Eyn Deutsch Theologia" in Wittenberg im Druck heraus. Sie erschien ihm anfänglich große Ähnlichkeit mit den Gedanken von Tauler zu haben, gleichsam ein Auszug aus dessen Predigten; in der Vorrede zur Ausgabe v. 1518 sagt er: es sei ihm nächst der Bibel und St. Augustin kein Buch vorgekommen, daraus er mehr erlernt habe, was Gott, Christus, Mensch und alle Dinge seien. Denjenigen, welche die Wittenberger verschreien, als wollten sie neue Dinge vornehmen, (ein halbes Jahr vorher hatte er die 95 Thesen angeschlagen), beweise es, daß es auch vorher schon Leute gegeben, die die Wahrheit verfochten; „gebe Gott, schließt er, daß dieser Büchlein mehr an den Tag kommen, so werden wir finden, daß die deutschen Theologen ohne Zweifel die besten Theologen sind". Die Schrift stammt aus Waldenser-Kreisen, ist im 14. oder 15. Jahrh. von einem Unbekannten verfaßt und spricht in vorsichtiger Verhüllung sehr freie Gedanken aus, die Luther, ergriffen von der warmen Frömmigkeit der Schrift, weniger erkannte als später Calvin, der das Buch als häretisch verurteilte[2]). Das Büchlein wurde schon in den Jahren 1518—1520 an verschiedenen Orten achtmal nachgedruckt und auch späterhin in vielen Auflagen verbreitet.

Auch die von Joh. v. Staupitz seit 1514 veröffentlichten Schriften, von denen noch unten die Rede sein wird, übten tiefen Einfluß auf Luther, wie er denn selbst in seinem Briefe an Staupitz v. 17. Sept. 1523 bezeugt, daß in seinem Herzen durch ihn zuerst in der Finsternis das Licht des Evangeliums aufzuleuchten begonnen habe[3]).

Zu den Männern, welche schon vor Luther in Wittenberg waren und dann neben ihm eine große Bedeutung erlangt haben, gehörte Andreas Bodenstein, gebürtig aus Karlstadt am Main, und später gewöhnlich kurzhin Karlstadt genannt[4]). Über sein Geburtsjahr, das vor 1480 fällt, und seine Jugend ist nichts bekannt. Nachdem er sich in Rom in Sprachen und Theologie ausgebildet, kam er 1504 als Student nach Wittenberg[5]) und wird 1507 als Baccalaureus der Theologie unter denjenigen Lehrern in der theologischen Fakultät aufgezählt, die nach Thomas von Aquino lehrten; zu gleicher Zeit las er auch in der Artisten-Fakultät über die Metaphysik des Aristoteles. Im J. 1508 wurde er unter dem Dekanat des Jodocus Trutvetter zum Lesen der Sententiae zugelassen, also Magister der Theologie[6]), und im nämlichen Jahr noch zum Dekan gewählt. In eben diesem Jahr 1508 rühmte der Jurist Scheurl in einer zu Wittenberg gehaltenen öffentlichen Rede von Karlstadt: er sei ein im Lateinischen, Griechischen

---

[1]) Luthers Briefe, v. De Wette 1, 39 u. 52.

[2]) Thudichum, F. In d. Monatsheften der Commenius-Gesellschaft 5, 44—62 1896.

[3]) Luthers Briefe, v. De Wette 2, 408: per quem primum coepit Evangelii lux ex tenebris splendescere in cordibus nostris.

[4]) Füßlin, Joh. Konr., Andreas Bodensteins Leben 1776 (bestes Werk). Jäger, C. F. Andreas Bodenstein von Carlstadt 1856.

[5]) Unter dem Rektorat des H. Schürff wird inscribiert: Andreas Bodestain de Carlstadt. Förstemann, C. E., Album academiae Vitebergensis S. 15—16.

[6]) Suevus, G., Acad. Witteb. C. cc. 3.

und Hebräischen ausnehmend unterrichteter Mann, ein großer Philosoph, ein größerer Theologe, ein vollkommener Thomist. Obwohl selbst hervorragend, blicke er neidlos auf fremde Tüchtigkeit, spende ihr vielmehr Lob, setze niemand herunter, sondern rede vielmehr von jedermann gut, weßhalb ihn ohne Unterschied alle zusammen mit mir lieben und verehren. „Wenn wir viele Karlstadte hätten, ruft Scheurl, würden wir, glaube ich, den Parisern die Hand reichen und uns auf einen Fuß mit ihnen stellen können“[1]). Im J. 1509 wurde er unter dem Dekanat von v. Staupitz zum Lesen auch des 3. u. 4. Buchs der Sententiae zugelassen[2]), vom akademischen Senat zum Kanonikus des Allerheiligenstifts gewählt und im Oktober 1510 zum Licentiatus (=Doktor) der Theologie befördert[3]). Im J. 1511 wählte ihn der Senat zum Archidiakonus des Allerheiligenstifts und zum Rektor der Universität, 1512 die theol. Fakultät zu ihrem Dekan.

Auf sein Ansuchen erhielt er Anfang Juni 1515 (Mittwoch nach Fronleichnam) vom Kurfürst Urlaub zu einer Reise nach Rom und hielt sich dort nicht ganz ein Jahr lang auf. Schon als junger Mann hatte er Rom kennen gelernt, jetzt in reifem Alter eines etwa Vierzigers, konnte er mit schärferem Auge beobachten und hat, wie er in mehreren Schriften mitteilt, Wahrnehmungen gemacht, die seinen Glauben an das Papsttum erheblich lockerten. Er wohnte dort in keinem Kloster, sondern lebte in voller Freiheit, durch Abschreiben sich einen Teil der Kosten seines Aufenthalts verdienend, in regem Verkehr mit den Humanisten und zusammen mit ihnen tätig für eine günstige Wendung der Sache Reuchlins. Am 16. Juni 1516 war er zurück in Wittenberg und wurde sofort von der theologischen Fakultät durch Wahl zum Dekan ausgezeichnet. Es versteht sich von selbst, daß Karlstadt die unterm 4. Dez. 1516 von Luther (noch unvollständig) herausgegebene „Teutsche Theologie“ wie alle Wittenberger in die Hände bekam und daß dieses Büchlein einen weiteren Grund zu seiner Abkehr von der päpstlichen Theologie gelegt hat. Denn diese Abkehr wurde von ihm schon wenige Monate nachher öffentlich bekundet. Bezeichnend für Karlstadts Richtung ist, daß er sich im Sommer 1516 mit der Absicht trug, Vorlesungen über die Kabbalah zu halten, die er entweder in Rom aus Mirandulas Schrift oder auch aus Joh. Reuchlins „Wundertätigem Wort“ kennen gelernt hatte[4]).

Am Sonntag, den 13. April 1517, dem Tage, an welchem die heiligen Reliquien der Schloßkirche zu Wittenberg dem Volk zur Verehrung ausgestellt zu werden pflegten, schlug er an der Türe der Kirche 152 gedruckte lateinische Sätze an, mit dem Erbieten, solche demnächst an drei Tagen gegen jedermann öffentlich verteidigen zu wollen[5]). Er führte darin insbesondere aus, daß die Reue, die Betrübnis über die Sünde, als ein sichereres Unterpfand der göttlichen Gnade anzusehen sei als äußere Werke, welche der Haufe der Theologen für Werke des Glaubens hält, — ein Satz, der den Wert der Wallfahrt zu den Heiligtümern und der Darbringung von Opfern an dieselben offenkundig bedeutend herabsetzt. Auch über die Taufe findet sich darin eine merkwürdige Äußerung. Er versendete die Sätze alsbald an verschiedene Universitäten

---

[1]) Mitgeteilt bei Göbel (in den theologischen Studien u. Kritiken. 1841.)

[2]) A. Bodenstein ad formaturam seu lecturam libri 3 et 4 sententiarum Lombardi admissus. Suevus D. dd. 1.

[3]) Suevus D. dd. 2. Ad licentiam theologiae admissi: M. Andr. Carlstad, Ecclesiae omnium sanctorum Canonicus, et s. theol. baccal. formatus respondit et examinatus est Decano Wolfgango Augustini de Monaco, praeside Martino Polichio 25. Octobr. 1510 et 31. Octobr. à Decano publice renunciatus.

[4]) Briefe Karlstadts an Spalatin 21. Juni u. 21. Juli 1516. Vgl. Geiger, L., Reuchlin 317.

[5]) Ihr Titel lautet: Centum quinquaginta unum conclusiones de natura, lege et gratia, contra scolasticos et usum communem. D. A. Carolostadii. Wittenburgae ipso die Vitalis (28 April) Anno 1517 4°. Vgl. Panzer IX. S. 70 nach Riederer, Joh. Barth. Nachrichten zur Kirchen- u. Bücher-Geschichte 4, 63 u. 65. 1768. Riederer teilt sechs Sätze mit und gibt die Zahl der Sätze auf 152 an; daß sie sich auf die Reliquien-Verehrung bezogen, erhellt aus dem Anschlag gerade am Sonntag der öffentlichen Vorzeigung der Heiligtümer. Auf welchen Bibliotheken die Schrift noch zu finden sei, bedarf der Ermittlung; die zu Tübingen, Stuttgart und Halle besitzen sie nach meinen Ermittlungen nicht.

und ließ sie mittelst Briefes v. 28. April auch Spalatin mit der Bitte zugehen, sie dem Kurfürsten, zu dessen Ehre sie verfaßt seien, vorlegen zu wollen. Er habe auch nichts dagegen, es sei ihm vielmehr erwünscht, wenn seine fürstlichen Gnaden einige Personen aus seinem sächsischen Lande zu dem bevorstehenden theologischen Kampf absenden wollen[1]). Da die Reliquien auf Befehl des Kurfürsten gesammelt worden waren, so hatte Karlstadt, wenn er gegen ihre Verehrung, wenn auch noch mit Zurückhaltung, auftrat, allen Anlaß, dem Kurfürsten Mitteilung zu machen und zu versichern, daß er die Ehre und nicht die Unehre des Kurfürsten suche. Als letztes Ziel schwebte Karlstadt gewiß die Beseitigung der Heiligtümer vor, wozu es aber der Einwilligung des Kurfürsten bedurfte. Gerade um die Beweggründe zu den Thesen und die Beweise für dieselben zur sicheren Kenntnis des Kurfürsten zu bringen, bat er, daß kurfürstliche Abgesandte der Disputation beiwohnen möchten. Die Vorzeigung der Heiligtümer ist einige Zeit später ohne Einspruch des Kurfürsten wirklich eingestellt worden.

Luther äußerte sich unterm 6. Mai 1517 in einem Briefe an Scheurl in Nürnberg sehr erfreut über die Thesen: „Das sind jetzt einmal merkwürdige Sätze, nicht Ciceros, sondern unseres Karlstadt, ja sogar des heiligen Augustinus! — — Gelobt sei Gott, der aus den Finsternissen schnell das Licht leuchten läßt". Er erteilte ihnen brieflich und mündlich das Lob, daß sie die reine Theologie des Apostels Paulus und des heiligen Augustinus wiedergäben[2]), und im Mai 1517 berichtete er an Joh. Lange: „Unsere Theologie und St. Augustin schreiten glücklich voran und herrschen auf unserer Universität durch Gottes Willen; Aristoteles steigt allmählich abwärts und neigt sich zum Fall, vielleicht auf immer; wunderbar überdrüssig ist man der Vorlesungen über die Sentenzen; keiner kann mehr auf Zuhörer hoffen, wenn er sich nicht zur Bibel oder zum heil. Augustin oder einem anderen Lehrer von wirklicher kirchlicher Autorität bekennen will"[3]).

Die Verehrung für Augustinus ist bei Karlstadt aber gewiß schnell zurückgetreten und zwar darf man annehmen, infolge des Bekanntwerdens von den Anmerkungen des Erasmus zum Neuen Testament seit Febr. 1516, welche Karlstadt von allen Wittenbergern ohne Zweifel am lebhaftesten aufgegriffen hat, wie aus seiner außerordentlich raschen und entschiedenen Entfernung vom römischen Glauben gefolgert werden darf.

Luther selbst stellte bald darauf, im Sommer 1517 97 Sätze auf über Gnade, Freiheit und Rechtfertigung, mit starken Ausfällen gegen Aristoteles und die herkömmliche Schul-Theologie[4]).

Zu den Lehrern der theologischen Fakultät und zu den nächsten Freunden Luthers gehörten 1508—1516 Wenceslaus Link aus Kolditz an der Zwickauer Mulde und 1512—1516 Johann Lange aus Erfurt. Link war am 9. Febr. 1509 zum Baccalaureus biblicus, 1511 zum Magister der Theologie promoviert worden und Prior des Augustiner-Konvents, ging dann 1517 nach Nürnberg, und wurde 1520 als Nachfolger von Joh. v. Staupitz Generalvikar der reformierten Augustiner. Lange lehrte anfänglich im Augustinerkloster, wurde am 20. Nov. 1515 Baccalaureus biblicus, verstand gut griechisch und hat Luthern den ersten Unterricht darin erteilt; im Februar 1516 wurde er ins Augustinerkloster zu Erfurt zurückversetzt und zu dessen Prior ernannt, was er bis 1522, bis zur Auflösung des Konvents geblieben ist; im Januar 1519 erhielt er von der theologischen Fakultät zu Erfurt die Doktorwürde und trat damit als vollberechtigtes Mitglied in die Fakultät ein.

---

[1]) Der Brief an Spalatin steht bei Riederer 4, 64.

[2]) Luthers Briefe, v. De Wette 1, 55. Colloquia, ed. Bindseil 2, 31. 214. Jäger, C. F., Carlstadt S. 7.

[3]) Briefe 1, 57.

[4]) Diese Sätze sind abgedruckt in Luthers Werken, v. Knaake 1, 221—228. 1883.

Im August 1518 folgte der 21 jährige Tübinger Magister Philipp Melanchthon einem Rufe nach Wittenberg, brachte hier das Studium der griechischen Sprache in großen Aufschwung, und erwarb sich schnell die höchste Wertschätzung und Freundschaft Luthers. Im J. 1519 wurde er von der theologischen Fakultät zum Baccalaureus der Theologie ernannt, hat sich aber stets dagegen gesträubt, auch den Doktorgrad dieser Wissenschaft anzunehmen.

Es ist hier noch eines Mannes zu gedenken, der später in höchst einflußreicher Stelle die Reformation zu fördern berufen sein sollte, Georg Spalatins. Derselbe war im J. 1482 oder 1484 zu Spalt an der Fränkischen Rezat, südlich von Nürnberg, als unehelicher Sohn eines Rotgerbers, Namens Burkhard, geboren, besuchte zuerst die Schule seiner Vaterstadt, dann 1497 etwa ein Jahr lang die Schule zu St. Sebaldus in Nürnberg; 1498—1502 studierte er auf der Universität Erfurt, erlangte dort den Grad eines Baccalaureus der Philosophie und 1502 auf der neuen Universität Wittenberg den Magister-Grad, kehrte bald nach Erfurt zurück und wurde dort in einer angesehenen Familie Erzieher. Im Herbst 1505 erhielt er die Stelle eines Lehrers der Novizen am Frauenkloster zu Georgental, südlich von Gotha, welche er drei Jahre lang bekleidete, während welcher Zeit er freundschaftlichen Verkehr mit Mutianus in Gotha pflegen konnte. Auf Mutians Empfehlung wurde er im Sommer 1508 zum Erzieher des künftigen Kurprinzen Johann Friedrich, des Sohnes des Herzogs Johann, ernannt, was einen mehrjährigen Aufenthalt zu Torgau mit sich brachte; im Herbst 1511 begleitete er zwei junge Herzoge von Braunschweig-Lüneburg auf die Universität Wittenberg und knüpfte hier Bekanntschaft und Freundschaft mit Martin Luther an, über den er sich schon in Briefen aus den Jahren 1514 und 1515 in Ausdrücken höchster Verehrung geäußert hat. Im J. 1513 wurde er vom Kurfürsten Friedrich zum Hofkaplan und Geheimschreiber angenommen und ist zwölf Jahre lang bis an den Tod des Kurfürsten in dieser einflußreichen Stellung geblieben.

§ 91.

20. Einleitung einer Verfolgung der Juden durch den Ketzermeister Jakob Hochstraten in Köln seit 1507. Judenfeindliche Schriften des getauften Juden Johann Pfefferkorn. Verfügungen Kaiser Maximilians I. 1509 bis 1511. Pfefferkorns Handspiegel Ostern 1511. Joh. Reuchlins Augenspiegel mit Abdruck seines Ratschlags für K. Maximilian, Herbst 1511. Merkwürdiger Inhalt des Ratschlags. Anklage Hochstratens gegen Reuchlin Sept. 1513. Appellation des letzteren an den Papst Leo X. und seine Freisprechung durch den mit der Entscheidung beauftragten Bischof von Worms 29. März 1514. Appellation Hochstratens an den Papst. Gutachten verschiedener Universitäten gegen Reuchlins Augenspiegel. Veröffentlichung berühmter Männer an Reuchlin März 1514. Prozeß in Rom. Verfügung Leos X., daß die Sache beruhen solle, 2. Juli 1516[1]).

Zu Ende des 15. Jahrhunderts gab es in fast allen größeren Ländern Deutschlands keine Juden mehr; sie waren im Lauf der Jahrhunderte mit größter Grausamkeit vertrieben worden, und die übrig gebliebenen fristeten in abgelegenen kleinen Dörfern oder Städtchen ein kümmerliches Dasein; auch in den wenigen Reichsstädten, wo sie

[1]) Die Literatur wurde schon oben S. 366 angegeben.

noch Duldung genossen, bedeuteten sie wenig. Die Feindschaft der Mönche gegen sie hatte aber keine Verminderung erfahren; fortwährend kam es hier und dort zu Anklagen, daß von Juden geweihte Hostien gestohlen und durchstochen oder Christenkinder geschlachtet worden seien, um deren Blut zu allerlei abergläubischen Zwecken zu verwenden, und diese unsinnigen Beschuldigungen wurden allemal durch scheußliche Folterqualen unfehlbar bewiesen.

Jetzt wurde auch die Druckerpresse in Bewegung gesetzt, um Angriffe auf das Judentum in weite Kreise zu tragen; insbesondere erschien 1482 zu Augsburg eine lateinische Schrift „Einwürfe gegen Aussprüche des Talmut, des Verführers der Juden", die seitdem zahlreiche Auflagen erfuhr[1]).

Bedauerlicherweise beteiligte sich an diesen häßlichen Angriffen ein Mann, von dem man es am wenigsten hätte erwarten sollen, Johann Reuchlin. Im Jahre 1505 gab derselbe bei Anshelm in Pforzheim eine kleine Flugschrift von 6 Blättern in Quart heraus folgenden Inhalts[2]): Ein Edelmann (der nicht genannt wird) habe ihn als einen mit hebräischen Dingen vertrauten Mann ersucht, ihm etwas aufzuschreiben, worüber er sich in freien Stunden mit seinen Juden besprechen und eine merkliche Besserung erreichen könne; diesem Ersuchen wolle er nachkommen und rate also, er möge den Juden die 13 Jahrhunderte lange Zeit ihres Herumirrens in der Fremde vorhalten und ihnen als Grund dieses Unglücks ihre großen Sünden angeben, die sie als ganzes Volk begangen haben, ehemals, indem sie den Messias verspotteten und töteten, und in der Gegenwart, indem sie Christus noch täglich verspotten, ebenso Gott den Vater, als hätte er keinen Sohn zeugen können, desgleichen die Jungfrau Maria. Soche Lästerungen fänden sich namentlich in dem Buche Nizachon und Bruder Fol, und ihrer Feindschaft gegen die Christen gäben sie Ausdruck in einem in ihren Synagogen gesprochenen Gebet Vleschumadim. Wie die christliche Kirche an jedem Karfreitag tue, so bitte auch er, Reuchlin, Gott, daß er die Juden erleuchten und zum wahren Glauben bekehren und sie aus dem Gefängnis des Teufels erlösen möge. Am Schlusse heißt es: „Das hab' ich Euch für das erste wollen entdecken, mit ihnen zu reden; — mit dem Erbieten, welcher vom Messiah und unserm rechten Glauben gern wollt unterwiesen werden, deß wollt ich mich willigklich annehmen, und helfen, daß er keine Sorge dürfte haben um zeitliche Nahrung, sondern möchte Gott ruhiglich dienen und aller Sorge frei sein." Also durch Belehrung und Gebet will Reuchlin die Juden bekehren, nicht mit Gewalt zwingen, und zeigt hiermit mehr Duldsamkeit, als der mit Unrecht so sehr gepriesene Freiburger Rechtsgelehrte Ulrich Zasius, der in einer im Jahre 1508 gedruckten Schrift mit Überbietung des kanonischen Rechts es für zulässig erklärte, kleine Kinder der Juden auch gegen den Willen des Vaters zu taufen[3]); aber daß ein Mann wie Reuchlin, der Verfasser des „Wundertätigen Worts", widersinnige und ungerechte Beschuldigungen gegen die Juden wiederholt hatte, mußte sehr nachteilig wirken und ist Ursache geworden, daß die Dominikaner bei ihren Unternehmungen gegen die Juden anfänglich glaubten, auf die Mitwirkung Reuchlins rechnen zu können.

Die Dominikaner und päpstlichen Ketzermeister in Köln hatten seit 1480 eine allgemeine Verfolgung der Häretiker unter dem Namen von Hexen eingeleitet und zu diesem Zweck den Hexenhammer verfaßt; im Jahre 1504 war Jakob Hochstraten nach Köln gekommen, zum päpstlichen Ketzermeister ernannt und ihm die besondere Vollmacht erteilt worden, häretische und überhaupt schädliche Bücher innerhalb ganz

---

[1]) Objectiones in dicta Talmut seductoris Judeorum. Eine datierte 1482 zu Augsburg, eine andere 1499.

[2]) „Docter johanns Reuchlins tütsch missive, warumb die Juden so lang im ellend sind." Ein Abdruck bei Böcking. Op. Hutteni 6, 177—179 mit Auslassung der hebräischen Stellen. Vergl. Geiger, 206—208.

[3]) Zasius, U., De Judaeis parvulis baptizandis quaestiones III 1508.

Deutschland zu vernichten. Dieser sehr kluge, aber ebenso ganz verfinsterte und von mönchischer Gewalttätigkeit beseelte Mann hatte mit großer Klarheit erkannt, wohin die sich allerwärts regende geistige Bewegung zu führen drohe, welche Gefahren gegen die Hierarchie im Anzuge seien, und war entschlossen, sich mit ganzer Kraft dagegen zu stemmen. Als ein geeignetes Mittel dazu erschien ihm ein Feldzug gegen die Juden, um ihre allgemeine Beraubung und Vertreibung zu bewirken, zu dem Hauptzweck, die Aufmerksamkeit des niederen Volks von den eigentlich religiösen Fragen abzulenken und es zu gierigen Leidenschaften zu entflammen; dieses Kunststück hatten die Mönche schon im 12. und 14. Jahrhundert mit größtem Erfolge aufgeführt, und es gehörte zu den stehenden Waffen ihrer Jahrhunderte alten Kriegskunst.

Als Werkzeug, um seine strengen Maßregeln einzuleiten, wählte er einen getauften Juden Namens Johann Pfefferkorn, in der Berechnung, daß die Beschuldigungen gegen die Juden eher Glauben finden würden, wenn sie von einem Sachkenner aus ihrer eigenen Mitte vorgebracht würden. Pfefferkorn war 1503 zu Köln getauft und auf Empfehlung der Dominikaner Verwalter des Spitals geworden, kein Priester, auch verheiratet[1]). Im Jahre 1507 verfaßte dieser Spitalmeister eine Schrift gegen die Juden unter dem Titel: „Spiegel einer jüdischen Ermahnung zu Christus", herausgegeben zu Köln durch Johann Pfefferkorn, ehemals Jude, nun Christ, 1507 Mitte September. Die Schrift war lateinisch verfaßt, was er gar nicht verstand, und erschien im nämlichen Jahr zu Köln auch in niederdeutscher Sprache und zu Nürnberg in Oberdeutsch und 1508 wieder lateinisch in Köln, natürlich alles auf Kosten der Dominikaner. Er verlangt darin, daß man die Juden, da sie gütlich nicht zu bekehren seien, zwinge, Christen zu werden, und zwar dadurch, daß man ihnen das Zinsennehmen (den Wucher) verbiete, sie zum Besuch der christlichen Predigten anhalte und ihnen ihre Bücher wegnehme, durch die sie sich in ihrer Verstocktheit hauptsächlich bestärkten. Schlag auf Schlag folgten weitere Schriften in lateinischen und deutschen Ausgaben; 1508 die „Juden-Beichte", worin gesagt wird, daß ihre Bücher Flüche enthielten, am 3. Januar 1509 das „Osternbuch", welches die jüdischen Gebräuche beim Passah schildert und erklärt: die Juden sind Ketzer des Alten und des Neuen Testaments und schuldig des Gerichts nach dem Gesetze Moses (!), ein schwerwiegender Satz, da auf Ketzerei, abgesehen von Leibes- und Lebensstrafen, immer die Einziehung des ganzen Vermögens stand. Im gleichen Januar 1509 und wieder im März kam der „Judenfeind" heraus, worin den Juden alle möglichen Schlechtigkeiten aufgehalst werden, daß sie Christum, seine Mutter Maria, alle Heiligen lästerten, den jüdischen Ärzten insbesondere, daß sie Christen, die sich ihnen törichterweise anvertrauten, absichtlich zu Grunde richteten. Pfefferkorn fordert auf, den Juden alle ihnen bestellten Unterpfänder wegzunehmen, alle ihre Kinder mit Gewalt in der christlichen Religion zu erziehen, und die Alten, wenn sie sich nicht bekehren lassen wollten, zu verjagen; die Untertanen sollten in Haufen versammelt vor ihre Obrigkeit rücken und die Vertreibung der Juden fordern, und falls dieses Verlangen unerhört bliebe, die Sache Gott und anderen christlichen Herren klagen, worin nicht undeutlich die Aufforderung zu Selbsthilfe und Aufruhr ausgesprochen lag[2]). In einem vorangedruckten Widmungsschreiben an den Erzbischof von Köln bittet Pfefferkorn denselben um Schutz, da die Juden ihm angeblich nach dem Leben stellten (!). Der Kölner Dominikaner Ortwin Gratius zierte diese Schrift mit einem lateinischen Gedicht.

Im nämlichen Jahre 1509 trat auch noch ein anderer getaufter Jude, Victor von Carben, Dominikanermönch und Priester zu Köln, in einer lateinischen, mehr

---

[1]) Geiger 209, 255.
[2]) Erhard 2, 296. Geiger 213.

gelehrten Schrift gegen die Juden auf; auch diese empfahl Ortwin Gratius durch ein vorangestelltes Gedicht[1]).

Nachdem so alles genügend vorbereitet war, wurde Pfefferkorn zum Kaiser Maximilian geschickt, um von diesem Beistand zur Vernichtung der Judenbücher zu erlangen. Ausgerüstet mit Empfehlungsschreiben der Dominikaner von Mainz, Oppenheim, Heidelberg, Ulm und München, sprach er erst bei des Kaisers Schwester Kunigunde, Witwe Herzog Albrechts IV. von Bayern, jetzt Franziskaner-Nonne nach der dritten Regel, zu München vor, erhielt auch von ihr Briefe und reiste weiter in das kaiserliche Heerlager, das sich eben zu Padua befand. Seine Beredsamkeit, welche den Kaiser in schmeichelhaften Worten daran erinnerte, daß er der Oberherr aller Juden im Reich, vor allem aber zum Beschützer des christlichen Glaubens berufen sei, hatte glänzenden Erfolg; ohne viel Besinnen behändigte ihm Maximilian eine am 19. August 1509 ausgestellte kaiserliche Urkunde des Inhalts: den Juden im ganzen Reich befehle er, alle ihre Bücher, die gegen den christlichen Glauben gerichtet seien oder ihrem eigenen Gesetz zuwiderliefen (also den Talmud und die Kabbala), seinem kaiserlichen Diener Johann Pfefferkorn, als einem gründlichen Kenner ihres Glaubens vorzuzeigen; demselben erteilte er Vollmacht, solche Bücher wegzunehmen und zu unterdrücken, „übrigens mit Wissen, Rat und in Gegenwart des Pfarrers, auch zweier vom Rat oder der Obrigkeit jedes Ortes“[2]).

Damit war das Schicksal aller Judenbücher in die Hand dieses nichtswürdigen Pfefferkorn gelegt; denn eine „Zustimmung“ des Ortspfarrers und der Obrigkeit war nicht verlangt, und was konnten denn Personen, die kein Hebräisch verstanden, auch wenn sie etwa den Juden nicht unfreundlich gesinnt waren, für Einwendungen gegen den Beschluß des kundigen Juden erheben? Auf der Rückreise besuchte Pfefferkorn in Stuttgart Johann Reuchlin und ersuchte ihn, mit an den Rhein zu reiten und das kaiserliche Mandat vollstrecken zu helfen, erhielt aber eine ablehnende Antwort. Sein Geschäft begann er in der freien Reichsstadt Frankfurt a. M., wo eine große Judengemeinde lebte, und fand den Rat bereit, alle Bücher der Juden vorläufig in seinen Besitz zu nehmen, nicht blos den Talmud und spätere rabbinische Werke, sondern auch die hebräische Bibel[3]); dann ging er weiter nach Mainz, Bingen, Lorch und anderen Orten, und ließ auch dort die Bücher wegnehmen, also im Lande des Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz; allein der damalige Erzbischof Uriel von Gemmingen erhob sofort Einspruch gegen diesen Eingriff in seine geistliche Gerichtsbarkeit und landesherrliche Gewalt und verbot allen Klerikern seiner Diözese, bei den Maßregeln Pfefferkorns mitzuwirken, bis auf weitere Weisung. Als ihn aber dann Pfefferkorn aufsuchte und ihm die kaiserliche Vollmacht vorzeigte, erklärte er sich bereit, einer Vernichtung der den Juden in der Reichsstadt Frankfurt abgenommenen Bücher nicht entgegen sein zu wollen, wenn zuvor auf weitere Anordnung des Kaisers Sachverständige entschieden haben würden, welche Bücher die Vernichtung verdienten. Pfefferkorn sah ein, daß er sich dem fügen müsse, reiste also von neuem nach Italien zum Kaiser und erlangte von diesem am 10. November 1509 zu Roveredo einen neuen Befehl, und zwar an den Erzbischof Uriel von Mainz: derselbe solle Gelehrte von den Universitäten Mainz, Köln, Erfurt und Heidelberg, ferner den Jakob Hochstraten, den Viktor von Carben und den Johann Reuchlin zu sich berufen, durch diese die Juden von Frankfurt verhören lassen und dann die Bücher, welche diese Gelehrten verdammen würden, dem

[1]) Victor de Carben, olim Judeus, Opus aureum ac novum . . ., in quo omnes judeorum errores manifestantur etc. Col. 1509 4° mit voranstehendem Epigramm des Ortwin Gratius.

[2]) Die Urkunde Maximilians in der ursprünglichen deutschen Fassung teilt Pfefferkorn in zwei seiner Schriften mit: „In Lob und Ehr dem Kaiser Maximilian“ 1510 Kap. 3 und „Streitbüchlein“ 1516. A. 3b. Geiger 216 Anmerkung.

[3]) Das sagt Pfefferkorn selbst in seiner Schrift von 1510 „in Lob und Ehr Herrn . . Maximilian“. Geiger 223.

Pfefferkorn zur Vernichtung übergeben. Der Kaiser erwähnt in seinem Befehl, die Frankfurter Jüdischheit hätte zu ihm gesandt und vorstellen lassen, daß Pfefferkorn der Sachen nicht verständig sei. Uriel tat aber nichts, schon weil ihm der Kaiser nicht auch das nötige Geld geschickt hatte, um den Gelehrten ihre Reise nach Mainz oder Aschaffenburg zu zahlen. Am 9. Juni 1510 langte beim Frankfurter Rat zu allgemeiner Überraschung eine Weisung des Kaisers an, den Juden ihre Bücher „bis auf weiteren Befehl" zurückzugeben. Ohne Zweifel hatten sich die Juden am kaiserlichen Hof von neuem Gehör verschafft.

Pfefferkorn war inzwischen mit zwei neuen Schriften hervorgetreten, einer größeren unter dem Titel „In Lob und Ehr dem allerdurchlauchtigsten . . . Fürsten . . Maximilian", Köln 1510 (wahrscheinlich im Januar), worin er den pfiffigen Vorschlag macht, den Juden Eide abzunehmen, daß sie keine Bücher verheimlichten, etwa auch sie so lange fasten zu lassen, bis sie alles ablieferten; dann einen nur 4 Quart-Seiten großen Brief an alle Fürsten und Städte, mit der Aufforderung, die vom Kaiser befohlene Wegnahme der Bücher sofort zu vollziehen. Auf die Nachricht von der Rückgabe der Bücher in Frankfurt brach er zum drittenmal zum Kaiser auf, traf ihn in Füssen am Lech und erlangte „mit ungeheurer Mühe", wie er selbst berichtet, am 6. Juli 1510 einen neuen Befehl an den Erzbischof von Mainz, von den früher bezeichneten Gelehrten „schriftliche" Gutachten einzufordern; unterm 26. Juli folgten weitere kaiserliche Befehle, die an die Universitäten und die Gelehrten selbst gerichtet waren und vom Erzbischof diesen zuzustellen seien

Die Gutachten, mit Ausnahme des sehr verspäteten von Erfurt, gingen im September und Oktober ein; das Heidelberger wich in der Sache aus und verlangte eine mündliche Verhandlung, Köln erklärte sich für Belassung der biblischen Schriften in den Händen der Juden, aber für Einziehung aller anderen und genaue Prüfung derselben, dem sich Hochstraten und Carben anschlossen; Mainz aber hielt es für notwendig, auch die hebräischen Bibeln wegzunehmen und ihren Inhalt zu prüfen; Reuchlin sprach sich im wesentlichen gegen jede Einziehung aus, wie noch unten zu zeigen. Am 29. Oktober 1510 schickte der Erzbischof den Pfefferkorn an den Kaiser ab, um ihm die 6 Gutachten samt einem Schreiben zu überbringen, worin er in Übereinstimmung mit der Mainzer theologischen Fakultät empfiehlt, den Juden alle Bücher wegzunehmen, die Bibel auf ihren Inhalt zu prüfen, alle übrigen Bücher christlichen Prälaten zur Aufbewahrung zu übergeben, die wertlosen zu verbrennen. Maximilian übertrug die Prüfung 3 Gelehrten, die sich für Belassung der Bibel in den Händen der Juden und für Prüfung der übrigen aussprachen, verfügte aber nichts, sondern schrieb am 11. Januar 1511 an den Erzbischof: die Sache sei wichtig und bedürfe gründlicher Ewägung, daher er mit dem Erzbischof und den anderen Ständen des Reichs, also auf dem Reichstag, darüber zu verhandeln und zu beschließen gedenke. Damit war sie staatsrechtlich begraben, da es zu einer solchen Verhandlung auf dem Reichstag gar nicht kommen konnte[1]).

Die Dominikaner wußten sehr wohl, daß vorzugsweise Reuchlins Gutachten diese kaiserliche Entscheidung herbeigeführt habe, und warfen darum ihren ganzen Haß auf ihn; aber es bestanden noch andere Gründe, ihm aufsässig zu sein. In seiner Schrift „Vom wundertätigen Wort", 1494, und in seiner hebräischen Grammatik von 1506, welche zahlreiche Fehler der lateinischen Übersetzung des Alten Testaments nachwies, hatten sie längst gefährliche Häresien entdeckt, über die sie vorläufig nur aus Klugheit schwiegen. Zunächst beschlossen sie, das Gutachten zum Gegenstand

[1]) Die Urkunde Maximilians in der ursprünglichen deutschen Fassung teilt Pfefferkorn in zwei seiner Schriften mit: „In Lob und Ehr dem Kaiser Maximilian" 1510 Kap. 3 und „Streitbüchlein" 1516. A. 3b. Geiger 216 Anm.

eines Angriffs auf Reuchlin zu machen, und wurde wieder Pfefferkorn vorgeschickt. Zur Frankfurter Ostermesse 1511 ließ derselbe ein in Mainz gedrucktes Buch mit dem Titel „Hand-Spiegel" erscheinen, worin er eine große Zahl von Äußerungen, die Reuchlin in seinem Gutachten getan hatte, unter Nennung von Reuchlins Namen, mitteilt, aber unter Verschweigung der von Reuchlin dafür geltend gemachten Gründe, also in falscher Beleuchtung und zum Teil in böswilliger Entstellung, indem er zugleich Reuchlin der Welt als einen schlimmen Häretiker bezeichnet. Ob Pfefferkorn vom Erzbischof von Mainz Erlaubnis erhalten hat, Reuchlins Gutachten einzusehen, ist ungewiß und von ihm selbst niemals behauptet worden; auf jeden Fall war das Gutachten ein amtliches Aktenstück, welches er ohne ausdrückliche Ermächtigung des Kaisers und auch Reuchlins nicht veröffentlichen durfte, am wenigsten in Bruchstücken. Aber er machte sich auch sonst noch über Reuchlin her: Hebräisch verstehe er nur wenig, das Lesen falle ihm so schwer wie einem Esel eine Treppe hinauf zu steigen; die hebräische Grammatik habe er zwar unter seinem Namen drucken lassen, aber nicht selbst verfaßt, sondern von andern machen lassen. Für sein Gutachten habe er sich von den Juden viel Geld bezahlen lassen.

Gegen eine solche wahrhaft gefährliche Schmähschrift konnte Reuchlin unmöglich stille sitzen. Am 29. April 1511 begab er sich zu Kaiser Maximlian, der gerade in Reutlingen weilte, um von ihm Hilfe zu verlangen; denn in Erfüllung eines kaiserlichen Auftrages hatte Reuchlin geschrieben, und ohne seine Einwilligung war der Inhalt bekannt gemacht worden; gleichzeitig fand sich auch Pfefferkorn ein. Allein der Kaiser fand keine Zeit, sich mit der Sache abzugeben, und ließ erklären, daß er den Bischof von Augsburg mit der Untersuchung beauftragen werde; in Wirklichkeit geschah dies aber nicht, und so griff nun Reuchlin zur Feder und veröffentlichte zur Frankfurter Herbstmesse 1511 eine Schrift, die er „Augen-Spiegel" nannte, worin er nach einer kurzen geschichtlichen Vorbemerkung den ganzen Wortlaut seines für den Kaiser abgegebenen Gutachtens in seiner ursprünglichen deutschen Fassung abdruckt, unter dem Titel: „Ratschlag, ob man den Juden alle ihre Bücher nehmen, abtun und verbrennen soll", indem er zugleich in lateinischer Sprache eine Reihe von Erläuterungen beifügte und am Schluß wiederum in deutscher Sprache 34 Unwahrheiten und Entstellungen vorführte, deren sich der „getaufte Jud", wie er Pfefferkorn stets nennt, schuldig gemacht habe[1]).

Der Ratschlag Reuchlins erscheint als ein Meisterstück geschichtlicher, theologischer und juristischer Gelehrsamkeit, scharfsinniger Beweisführung, klarer, lebhafter, mit feiner Heiterkeit gewürzter Darstellung; er zeigt keinerlei Anflug von Stuttgarter oder Pforzheimer Mundart, sondern die Schriftsprache der deutschen Reichskanzlei und aller Gebildeten, wie sie später allmählich auch Luther in Gebrauch genommen hat. Aus seinem Inhalt sind einige der wichtigeren Sätze, um welche bald ein neunjähriger Kampf in Deutschland und halb Europa entbrannte, hier einzuschalten.

Reuchlin zählt zunächst die verschiedenen Arten der Bücher der Juden auf und sagt: er habe nicht mehr als zwei Judenbücher kennen gelernt, die Lästerungen gegen unsern lieben Herrn und Gott Jesus, seine werte Mutter, die Apostel und die Heiligen enthielten, nämlich die Bücher Nizahon und Tolduth Jeschu, ha nozri, welche aber von den Juden selbst für unecht erklärt und verboten seien. Sehr ausführlich handelt er dann vom jerusalemer und babylonischen Talmud und schickt voraus, er

---

[1]) Doctor Johann Reuchlins, . . . Bundesrichters in Schwaben warhaftige Entschuldigung gegen aines getauften Juden, genannt Pfefferkorn, vormals gedruckt ausgegangenes unwarhaftiges Schmachbüchlein. — Augenspiegel. (Darunter eine Brille.) 42 Blätter in 4° o. O. u. J. [Tübingen 1511 bei Th. Anshelm]. Abgedr. bei Hardt, Herm. v. d., Professor in Helmstädt. Historia Literaria Reformationis 2, 16—53. 1717; neuer Abdruck von Mayerhoff. 1836.

habe bis jetzt auch für hohes Geld keinen Talmud erlangen können, und müßte daher darüber nach dem Vorbringen derjenigen urteilen, die über ihn und gegen ihn geschrieben haben. Derselbe bestehe aus 4 Teilen; der erste handle von heiligen Dingen, Festen, Ceremonien, der zweite von Kräutern und Samen, die als Heilmittel dienen, der dritte von Ehe und Weibern, der vierte von Gerichten und Rechten. Es sei möglich, daß sich darin auch einzelne Stellen zu Unehren der christlichen Religion fänden; darüber könnten aber nur diejenigen ein Urteil abgeben, die die Sprache des Talmud verstehen; dazu reiche die Kenntnis des Hebräischen allein nicht aus, da sich darin auch Worte aus der babylonischen, persischen, arabischen und griechischen Sprache fänden und viele schwer aufzulösende Abkürzungen. Bis jetzt habe er in ganz Deutschland keinen Christen kennen gelernt, auch keinen getauften Juden (Pfefferkorn und Tungern!), die den Talmud verständen. Sollten sich darin Schmähungen gegen die christliche Religion finden und man deshalb für notwendig halten, den Talmud zu verbrennen und die Juden zu strafen, so dürfe das nach kaiserlichen Rechten nur nach genugsamer Verhörung und rechtmäßig ergangenem Urteil geschehen, wie bei ähnlichen Anklagen gegen Christen, „da beide Sekten ohne Mittel Glieder des heiligen Reichs und des Kaisertums Bürger sind, wir Christen durch unserer Kurfürsten Wahl und Kur, die Juden durch ihre Verwilligung und offen Bekenntnis. (Evangelium Johannes; Kap. 19, 15)". Die kaiserlichen Rechte bänden Christen und Juden. (Nicht undeutlich wird damit verlangt, daß solche Anklagen nicht vor Ketzermeister, sondern vor die ordentlichen Gerichte gehörten.)

Den Talmud zu verbrennen, sei unter allen Umständen zu widerraten, da er zur Widerlegung der Juden und also zur Kräftigung der christlichen Religion große Dienste leisten könne. Christus selbst habe das ausgesprochen laut dem Evangelium Johannes, Kap. 5, 39: „Erforschet die Schriften, so viel ihr wähnet in denselben das ewige Leben zu haben, und dieselbigen sind von mir Zeugnis gebende". Da Jesus von einem Wahne spreche, den die Juden in Ansehung der Schriften hegten, so könne darunter nicht das Alte Testament, oder doch wenigstens dieses nicht allein gemeint sein, sondern es müßte dies auf die schon lange vor Christus verfaßten Schriften der Rabbiner gehen, aus denen der Talmud ausgezogen worden sei[1]). Auch der Bischof von Burgis (Burgos in Spanien) habe in seinem Werk über die Bibel an mehr als 50 Stellen den Talmud zu Hülfe genommen, um die Juden zu widerlegen, und ebenso der hochgelehrte Barfüßer Nikolaus von Lyra. Das wird an einzelnen Beispielen näher erläutert. Man verbrenne ja auch heidnische Bücher nicht, welche viel mehr dem Christentum Zuwiderlaufendes enthielten, auch die Schriften der Häretiker nicht, welche ganz mit Absicht die wahren christlichen Lehren angreifen, z. B. des Celsus und Julianus.

Es sei unrichtig, zu sagen, die Juden hätten ihre Bücher aus Feindschaft gegen die Christen aufgesetzt: dieselben seien zum Teil älter als Christus. Viele Juden seien der Meinung, jede Nation möge ihren Glauben behalten; „wie uns Christen die Gebote Moses nicht binden, also seien sie den Geboten Jesu nicht unterwürfig, sondern sie seien schuldig Moses Gebot zu halten, da es ihnen Gott gegeben habe, und sonst niemand anderem; ebenso seien wir Jesus Gebot schuldig zu halten, denn Gott habe die uns gegeben". Wenn sie daher die Gottheit Jesu und was damit zusammenhängt, nicht anerkennen, so sei das eben ihr Glaube und wollten damit niemand geschmäht haben; und die christliche Kirche habe es ebenso angesehen, da sie die Juden seit 1400 Jahren bei sich geduldet. Vieles in ihren Schriften sei auch nur zur Beschirmung ihres Glaubens, zur Verteidigung geschrieben, zur Verteidigung namentlich auch dagegen, weil wir sie alljährlich am Karfreitag in unseren Kirchen öffentlich „treulose

[1]) In seiner Schrift „Ain clare verstentnüss", 22. März 1512, sagt Reuchlin, er habe diese Erklärung aus dem Burgensis, also aus einer Schrift des Bischofs von Burgis entnommen.

Juden", perfidos Judaeos, schelten, die weder Treue noch Glauben halten, um also zu beweisen, daß sie ihren Glauben vielmehr gehalten hätten.

Die Gesetze über die Häretiker oder Ketzer könnten auf sie keine Anwendung finden; „in den Dingen, die ihren Glauben antreffen, sind die Juden allein ihnen selbst und sonst keinem Richter unterworfen, soll auch darüber kein Christ mögen erkennen; dann sie sind kein Glied der christlichen Kirche und geht uns ihr Glaub nichts an". So lehre auch der Apostel Paulus im I. Brief an die Korinther 5, 12.

Reuchlin kommt dann auf das Gebet Velammeschumadim zu sprechen, in welchem die Juden angeblich die Christen, die christliche Kirche und das römische Reich verfluchen, und versichert, davon stehe in dem Gebet kein Wort, sondern nur, daß Gott die Hoffnungen ihrer Feinde, die sie zu vertilgen trachteten, vereiteln möge. Wie sollte das aber gegen die Christen gehen, „da sie mit uns desselben römischen Reichs Mitbürger sind und in einem Bürgerrecht und Burgfrieden sitzen" und von den Christen besser behandelt werden als irgend von anderen Völkern. Und ob man sagen wollte, die Juden hätten es aber also im Sinn, so ist zu erwidern, was einer im Sinn habe, könne niemand wissen dann der Schöpfer aller Herzen, und nach kaiserlichen Rechten könne wegen bloßer Gedanken niemand gestraft werden. Reuchlin widerruft damit aufs bestimmteste seine im Jahre 1505 gegen dieses Gebet erhobene Beschuldigung, ohne Zweifel weil er sich inzwischen genauere Kenntnis davon verschafft hatte.

Hinsichtlich der Kabbalah begnügt er sich mit der Bemerkung, daß deren Unverfänglichkeit von zwei Päpsten, Sixtus IV. und Alexander VI., anerkannt worden sei; dagegen geht er auf einen anderen sehr wichtigen Punkt näher ein, nämlich auf die Behauptung, man müsse die hebräischen Bibeln wegnehmen und sie verbrennen, weil die Juden sie „gefälscht" hätten. Er wisse, sagt er, keine Nation auf dieser Erde, die mehr Achtung darauf habe, die heiligen Schriften recht zu schreiben, denn die Juden; denn sie besäßen nicht bloß Verzeichnisse darüber, wie viel Verse jedes Buch habe, sondern auch Erläuterungen (Scholia), aus welchen ersehen werden kann, wann eines Buchstabes zu viel oder zu wenig ist. Wenn die vom heil. Hieronymus gefertigte lateinische Übersetzung abweichend laute vom hebräischen Urtext, so komme das von den vielen verschiedenen und fehlerhaften Übersetzungen her, welche der heil. Hieronymus alle benutzt habe. Dafür hatte Reuchlin schon in seiner hebräischen Grammatik 1506 viele Beispiele beigebracht.

Eine merkwürdige Äußerung betrifft den Apostel Paulus: „Unser Apostel Paulus hat alle Künste der Juden gelernt und ist bei den Rabbinern zur Schule gegangen, was ist aus ihm geworden? mehr denn alle anderen Apostel. Möchte einer sagen: ‚ja, Gott hat ihn darzu gezogen', dem antwortet Christus, Johannes 6: ‚es mag niemand zu mir kommen, er werde denn von meinem Vater zu mir gezogen'; darum ist es keine Einrede, denn wir werden alle gezogen wie viel unserer zu dem christlichen Glauben kommen".

Diese Stelle erklärte Hochstraten bald darauf in seiner Anklageschrift im Prozeß zu Mainz für „irrig und nach Häresie schmeckend", da hiermit die wunderbare Bekehrung des Paulus geleugnet werde, zu deren Ehren die Kirche jährlich ein besonderes Fest feiere (Pauli Bekehrung, 25. Januar)[1]).

Reuchlin streut noch einige nicht streng zur Sache gehörige Bemerkungen ein über die Gewohnheit der alten Weisen, die höchste Weisheit mit verborgenen Reden und Beispielen zu beschreiben. „Daher kommen die sechs Tage der Schöpfung der Welt, während doch alle Dinge in einem Augenblick geschaffen sind. Item das zwei-

[1]) Hochstratens Anklageschrift: . . . Pro inserta haberi volumus (particulam), in qua molitur asserere Paulum apostolum gentium doctorem ad fidem non miraculosa sed sola communi vocatione tractum, quod tamen palam ab ecclesia et institutione ejus exorbitare cernitur, dum in ea illius conversionis annis singulis tanquam miraculosae festivitas celebretur (Acta judiciorum A. IIIIb).

schneidig Schwert, das vor dem Paradies hängt. Item, daß Gott hat gesprochen, es hab ihn gereuet, daß er den Menschen gemacht hat. Item, daß Abraham drei Männer sahe und einen anbetete, und die drei haben mit ihm gegessen, während doch Gott nicht ißt. Item, daß Gott ist bergab gestiegen gen Sodoma oder auf den Berg Sinai, während doch Gott allenthalben ist, unbeweglich. Item, daß Gott will aufstehn. Item, daß Gott an diesen oder anderen Orten wohnet. Item, daß Gott in ihm habe grimmen Zorn, Haß, Wüterei, Rache vornen und hinten. Item Antlitz, Hände und Füße. Item, die alten Weisen heissen die Weisheit Wasser, und die Unweisheit Hunger und Durst" u. s. w.

Reuchlin beruft sich für seine Ausführungen auf zahlreiche Schriftstellen, namentlich das Wort Jesu, daß man seinen Nächsten wie sich selbst lieben solle, ferner auf zahlreiche Stellen des römischen und kanonischen Rechts, z. B. auf eine Stelle im Decretum Gratiani Causa 28 qu. 1., daß man die Kinder der Juden nicht ohne ihren Willen taufen dürfe, woraus er folgert, daß man ihnen ihre Bücher auch nicht ohne ihren Willen nehmen solle; denn Bücher sind manchem so lieb als Kinder. Am Schluß rät er, der Kaiser möge verfügen, daß auf jeder Universität zwei Lehrer der hebräischen Sprache angestellt werden zur Unterweisung der Studenten darin, um sie geschickt zu machen, die Juden mit vernünftigen und freundlichen Worten zu uns herüberzubringen.

In den lateinischen Erläuterungen hat Reuchlin wohl einige Sätze des Ratschlags abgeschwächt, in eine vorsichtigere Form gebracht, aber nichts Wesentliches geändert.

Die weltgeschichtliche Wichtigkeit des Buches lag nicht bloß darin, daß ein gelehrter und hochstehender Mann wie Reuchlin vor ganz Europa das Unternehmen der Dominikaner gegen die Bücher der Juden mit überwältigenden Gründen verurteilte, sondern auch darin, daß er einer Reihe freier Ansichten über das Alte Testament Ausdruck gab und vor allem nicht undeutlich den Grundsatz der religiösen Duldsamkeit, als allein den Lehren Jesu entsprechend, verteidigte, sich damit also zu offenkundig häretischen Ansichten bekannte. Die gerade damals auf ihren Gipfel gestiegene Feindschaft zwischen Kaiser Maximilian und Papst Julius II. hat ohne Zweifel dazu beigetragen, ihn zu dem kühnen Schritt zu ermutigen.

Als der „Augenspiegel" dem Stadtpfarrer Peter Meyer zu Frankfurt zu Gesicht kam, erließ er in seiner Eigenschaft als erzbischöflicher Bücher-Zensor ein Verbot gegen den Verkauf des Buchs, wie es scheint, ohne Zuziehung der vom Rat zu bezeichnenden zwei Doktoren, schickte es aber auch sofort an die theologische Fakultät in Köln in ihrer Eigenschaft als päpstliches Gericht über häretische Bücher. Sobald Reuchlin davon Kenntnis erhielt, schrieb er an zwei ihm von früher her bekannte Fakultäts-Mitglieder, den Weltgeistlichen Arnold von Tungern und den Dominikaner Konrad Collin aus Ulm, ziemlich demütig gefaßte Briefe und bat um ihre Verwendung; er glaube, was die Kirche auch glaube, und werde sich über Irrtümer stets belehren lassen; man möge ihm die Äußerungen, welche man etwa als der Berichtigung bedürftig halte, näher bezeichnen. Darauf ließ ihm die Fakultät am 29. Februar 1512 das Verlangen stellen: er solle alle noch vorhandenen Exemplare des Augenspiegels vernichten und öffentlich erklären, daß er ein rechtgläubiger Mann und ein Feind der Juden und namentlich des Talmud sei[1]). Reuchlin lehnte dies ab, gab aber doch am 22. März 1512 eine deutsche Schrift heraus[2]), worin er zunächst nochmals betont, er habe seinen Ratschlag auf Erfordern des Kaisers als ein Doktor in weltlichen Rechten abgefaßt, und wenn er sich darin nach bestem Gewissen freimütig ausgesprochen, so sei allen

[1]) Den Briefwechsel mit Tungern und Kollin, sowie die Schreiben der Kölner Fakultät teilt vollständig in deutcher Übersetzung Erhard 2, 321—339 mit. Vgl. auch Geiger 257.

[2]) Ain clare verstentnuss in tütsch uff doctor Johannsen Reuchlins Ratschlag von den Judenbüchern, vormals auch zu latein im Augenspiegel ussgangen. Geben 22. März. [Tübingen.] 14 Blätter in 4"

fürstlichen Räten wohl bekannt, auch in gemeinen Rechten gegründet, daß ein frommer Biedermann in eines löblichen Fürsten Rat frei mag reden, was er sonst am offenen Markt unter der Gemeinde ungern vor seinen Mund kommen ließe. Dann erklärt er nachdrücklich, ein guter Christ zu sein, der alles glaube, was der heiligen christlichen Kirche Glaub und Satzung ist, den Juden keineswegs ungebührlich gewogen sei, sie vielmehr vor Gott als verdammt halte und den Talmud nur bedingungsweise und mit Einschränkungen in Schutz genommen habe. Dann folgen Erläuterungen seines Ratschlags, die zwar in Vielem zusammentreffen mit den lateinischen Erläuterungen, aber als für größere Leserkreise berechnet, kürzer und weniger gelehrt gefaßt sind. Insoweit also glaubte Reuchlin dem Verlangen der Kölner Fakultät entsprechen zu können.

Im Jahre 1512 ließ er in Tübingen bei Anshelm eine lateinische Übersetzung der Schrift des Hippokrates (welches Hippokrates, ist ungewiß) „Über die Vorbereitung des Menschen", de praeparatione hominis, drucken und sagte in der Vorrede: Die Medizin habe Gott den Engeln mitgeteilt, diese den Juden, und von ihnen hätten sie dann die Griechen, die Römer und endlich die Deutschen empfangen[1]), eine Bemerkung, die wiederum den Zweck verfolgt, die Juden als ein gottgeliebtes Volk hinzustellen und eine gerechte, ehrenvolle Behandlung für sie zu fordern.

Nunmehr trat unterm 28. August 1512 Tungern mit einer großen lateinischen Schrift hervor, in welcher er 44 Sätze im Augenspiegel Reuchlins, also in seinem Gutachten und in den dazu gegebenen Erläuterungen als ärgerniserregend im einzelnen näher bezeichnet. Ein ihr vorgedrucktes Gedicht des Ortwin Gratius enthüllt klar die Absichten der Dominikaner; es besagt: Ein ungeheueres Verbrechen ist begangen, die Mächte der Unterwelt freuen sich und triumphieren; aber die segensreiche Mutter des Jupiter, Jovis alma parens (nämlich Maria), weint, Jesus schmerzen wieder seine Wunden. Möge samt den jüdischen Büchern, die er verteidigt, der Urheber eines so großen Unheils, Reuchlin, untergehen[2]). Diese Schrift haben die Dominikaner sofort dem Kaiser zugestellt und es fertig gebracht, daß dieses schwankende Rohr unterm 7. Oktober 1512 einen Befehl an den Rat von Frankfurt erließ, alle Exemplare des Augenspiegels einzuziehen, was indessen wenig Wirkung hatte[3]). Auch Pfefferkorn schrieb ein neues Buch, den „Brandspiegel", Ende 1512 zu Köln gedruckt.

Ohne Verzug griff Reuchlin wieder zur Feder und veröffentlichte zur Frankfurter Oster-Messe 1513 eine lateinische Schrift: „Verteidigung Joh. Reuchlins gegen seine Kölner Verleumder", nämlich gegen Tungern und Pfefferkorn und die ganze dortige theologische Fakultät[4]). Reuchlin wendet sich darin an den Kaiser Maximilian und führt aus: Seine Gegner hätten die Sätze seines Gutachtens entstellt, verfälscht; sie seien gar keine Theologen zu nennen, sondern eher Böcke, Säue, Schüler des Teufels; sie hätten den Handel nur angefangen, um von den Juden Geld zu erpressen; wenn sie das erreicht, die Juden vertrieben und verbrannt hätten, würden sie ihn gewiß in Ruhe lassen; sie maßten sich die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und der weltlichen Obrigkeiten an und wollten alle Ordnung umkehren.

Reuchlin wendete sich zugleich an Matthäus Lang von Wellenburg, Bischof von Gurk und Kardinal, sowie an einige höchste Beamte des Kaisers mit der Bitte, bewirken zu wollen, daß der Kaiser den Streitigkeiten ein Ziel setzen möge; als Maximilian etwa am 10. Juni 1513 durch die Ulmische Stadt Geislingen kam, konnte

[1]) Geiger 96.

[2]) Tungern, Arnold de, Articuli sive propositiones de judaico favore nimis suspectae, ex libello teutonico Joannis Reuchlin. Coln. 1512. 4°. Ortuin Gratius: Ah, pereat tantae cladis nequissimus auctor. Geiger 266—269.

[3]) Den Befehl Maximilians v. 7. Oktober 1512 teilt Pfefferkorn in seinem „Brandspiegel" mit Geiger 269.

[4]) Defensio Joannis Reuchlin Phorcensis L. L. Doctoris contra Calumniatores suos Colonienses. Tubingae apud Th. Anshelmum. 1513. 4°. Abgedr. bei v. der Hardt, 2, 53—93. 1717. Fol.

Reuchlin ihm sein Gesuch persönlich vortragen und erlangte wirklich einen Befehl, wodurch dem Pfefferkorn und Tungern, sowie andererseits Reuchlin Stillschweigen auferlegt wurde; allein schon einen Monat nachher, am 9. Juli, verschafften sich in Koblenz die Dominikaner Zutritt zum Kaiser und erwirkten eine Aufforderung an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, sowie an den Inquisitor, die Verteidigungsschrift Reuchlins, da dieselbe Ärgernis unter dem Volk hervorzurufen geeignet sei, überall wegzunehmen und zu unterdrücken. Auf kaiserliche Weisung schlug der Stadtrat von Frankfurt am 8. September zuerst den früheren Befehl, am 6. Oktober auch den neueren öffentlich an.

Hochstraten hielt nun die Zeitumstände für günstig genug, um als päpstlicher Ketzermeister Anklage wegen Häresie gegen Reuchlin zu erheben, gebrauchte aber die Vorsicht, zunächst vier theologische Fakultäten um ein Urteil über den Augenspiegel anzugehen, Köln, Mainz, Erfurt und Löwen. Die drei ersten hatten schon früher für ausgedehnte Einziehung der Bücher der Juden gestimmt, und ließ sich von ihnen ein Verdammungsurteil erwarten; bei Löwen, das ganz in den Händen der Dominikaner war und wo Hadrian von Utrecht den Haupteinfluß hatte, stand dies ohnehin fest. So geschah es auch; auch Erfurt verurteilte den Augenspiegel, jedoch mit dem Beisatz, daß der Verfasser Reuchlin als ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Frömmigkeit wegen seines bloßen Irrtums zu entschuldigen sei, umsomehr als die Veröffentlichung seines Gutachtens zunächst nicht von ihm ausgegangen sei[1]).

Im August 1513 veröffentlichte Reuchlin eine kleine Schrift, „Das Leben des Kaisers Konstantin", lateinische Übersetzung des Werks eines unbekannten griechischen Verfassers, vielleicht erst aus dem 15. Jahrhundert stammend; er stellte derselben eine lange Widmung an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen voran, an deren Schluß er sagt, daß seine Schriften dem Urteil des Kurfürsten und seiner Universität Wittenberg zu allen Zeiten unterworfen bleiben sollten[2]). Der Kurfürst antwortete gnädig, Reuchlin seiner Teilname und seines Schutzes versichernd[3]).

Unterm 9. September 1513 ließ Hochstraten dem Johann Reuchlin mittelst eines gewöhnlichen Briefes nach Stuttgart die Vorladung zugehen, sich am 15. Sept. in Mainz vor seinem Richterstuhl als Inquisitor zu stellen[4]). Der Erzbischof von Mainz hatte auf Ersuchen Hochstratens einige hohe Kleriker beauftragt, als Beisitzer des Gerichts tätig zu sein. Reuchlin schickte zur ersten Tagfahrt einen Bevollmächtigten, der sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigte, unter Anführung vieler Gründe Hochstraten als verdächtigen, feindlichen Richter ablehnte und schließlich eine Appellation an den Papst einlegte. Allein das Gericht fällte, nachdem Hochstraten eine ausführliche Anklageschrift vorgetragen hatte, nichtsdestoweniger das Urteil, daß der Augenspiegel bei schwerer Strafe von jedermann abzuliefern und dann zu verbrennen sei. Nun handelte es sich noch um die Bestrafung des Verfassers Reuchlin. Da schlug sich das Domkapitel zu Mainz ins Mittel und verlangte einen 15tägigen Aufschub, um Reuchlin

---

[1]) Die Gutachten tragen folgende Daten: Löwen, 28. Juli 1513, Köln, 16. August 1513, Erfurt 3. September 1513, Mainz, 13. Oktober 1513. Geiger 283.

[2]) Constantinus Magnus Romanorum imperator, Joanne Reuchlin Phorcensi interprete. 12 Blätter in 4°. Tübingen bei Thomas Anshelm aus Baden. August 1513. Auf die Widmung an den Kurfürsten kommen 4 Blätter, auf die Schrift selbst 8 Blätter. Vgl. auch Steiff, K., Der erste Buchdruck in Tübingen. 1881. S. 103.

[3]) Der Brief des Kurfürsten ist nicht erhalten; das wesentliche seines Inhalts ergibt sich aber aus Reuchlins Brief an Spalatin v. 31. August 1513. Geiger 332, Anm. 1.

[4]) Das ganze Verfahren von diesem Mainzer Prozesse an bis zum Jahre 1518 ist urkundlich dargestellt in der Schrift: Acta judiciorum inter J. Hochstraten inquisitorem Coloniensium et Johannem Reuchlin L. L. Doc., ex Registro publico autentico et sigillato. Hagenoae in aedibus Th. Anshelm. Februar 1518, 46 Blätter in 4°. Ein Abdruck ohne die früheren Abkürzungen bei Hardt, v. der, Hermann, Historia literaria Reformationis 2, 94—130. 1717 Fol.

Gelegenheit zu lassen, sich persönlich zu verteidigen, und etwa eine befriedigende Erklärung von ihm zu erlangen. Reuchlin machte sich auch wirklich auf, begleitet von seinem Freund, dem Tübinger Professor der Theologie und Doktor der Rechte Jakob Lemp, sowie dem Ritter Heinrich Schilling, einem Beamten des Herzogs Ulrich von Württemberg, welche der Herzog beide zu seiner Unterstützung mitgeschickt hatte, und langte am 8. Oktober in Mainz an. Da erfuhr er, daß Hochstraten am nämlichen Tag das Urteil gegen den Augenspiegel öffentlich verkündigt und allen Klerikern befohlen habe, es von den Kanzeln zu verlesen, erkannte die Nutzlosigkeit jeder weiteren Verhandlung, legte im Gasthaus zur Krone vor Notar und Zeugen nochmals Appellation an den Papst ein und reiste ab. Lemp erbot sich, mit der Mainzer theologischen Fakultät über die Sache öffentlich zu disputieren, es erklärte sich aber niemand bereit. Hochstraten beraumte inzwischen auf den 12. Oktober eine neue Gerichtssitzung an, um die Appellation als den Privilegien der Inquisition widersprechend verwerfen und gegen Reuchlin ein mindestens auf die Pflicht des Widerrufs lautendes Verdammungsurteil fällen zu lassen. Um den Triumph über Reuchlin recht feierlich zu gestalten, hatte er nicht bloß die Dominikaner von weit und breit eingeladen, sich in Mainz einzufinden, sondern auch jedem, der der Urteils-Verkündigung beiwohnen würde, einen Ablaß auf 300 Tage versprochen. Das Domkapitel, in welchem Reuchlin viele Gönner zählte, sendete einen Eilboten an den Erzbischof Uriel nach Aschaffenburg ab, um ihn von allem in Kenntnis zu setzen. Am festgesetzten Tage nahm Hochstraten auf seinem Richterstuhl Platz, umgeben von Hunderten von Dominikanern und einer großen Volksmenge; es war auch bereits ein Scheiterhaufen hergerichtet, um den Augenspiegel darauf zu verbrennen. Da erschien ein Beauftragter des Erzbischofs Uriel, gebot Stille und ließ durch einen öffentlichen Notarius folgenden in deutscher Sprache abgefaßten erzbischöflichen Befehl laut verlesen: Die Fällung des Urteils sei auf 4 Wochen zu vertagen; wenn der Inquisitor dem nicht Folge geben wolle, hätten die seinem Gericht beigegebenen Mainzer Kleriker sich aller ferneren Teilnahme an demselben zu enthalten, und etwaige Verfügungen des Inquisitors sollten ungültig und nichtig sein. Die Volksmenge brach darüber in Jubel aus, Hochstraten aber war über diese ihm angetane Schmach wie vom Donner gerührt, außer sich vor Zorn, und schlug gegen diese Einmischung des Erzbischofs sofort eine Appellation an den Papst an die Türen des Doms an, die aber alsbald entfernt wurde[1]).

Papst Alexander VI. hatte einst den Ausspruch getan: er wolle lieber einen der größten Könige beleidigen, als einen von jenen Bettelorden, die unter dem Schein der Niedrigkeit die ganze christliche Welt tyrannisieren. Das sollte sich auch an Erzbischof Uriel erfüllen; schon 4 Monate nachher, am 8. Februar 1514, ereilte denselben in seinem Schlosse zu Mainz im Alter von nur 45 Jahren der Tod, — ohne Zweifel infolge der Gebete der Dominikaner. Bald nachher sprengten dieselben aus, er sei aus Gram über einen in Aschaffenburg von ihm verübten Totschlag an einem Diener gestorben[2]).

Papst Leo X. nahm wider Erwarten der Dominikaner die Appellation Reuchlins an, und beauftragte am 17./21. November 1513 den Bischof von Speier, die Streitsache zu untersuchen und zu entscheiden[3]). Bischof war damals Georg, Pfalzgraf vom Rhein, der dritte von den 9 Söhnen des Kurfürsten Philipp, geb. am 10. Februar 1486 und Bruder des nun regierenden Kurfürsten Ludwig. Es hatte beim Domkapitel Mühe gekostet, ihn durchzusetzen; Kurfürst Ludwig und ein Bevollmächtigter des Kaisers

---

[1]) Reuchlin erzählt den Vorgang so in einem Schreiben an Wimpheling v. 30. November 1513. Bei Geiger, L., Joh. Reuchlins Briefwechsel. 200—207. 1875.

[2]) Joannis, Ge. Christ., Rerum Moguntiacarum Tom. 1, 818—823. 1724. Hennes, J. H., Bilder aus der Mainzer Geschichte. 1857. S. 296.

[3]) Geiger 298.

Maximilian begegneten beide bei den adligen Herren des Domkapitels anfänglich nur Achselzucken; da machte sich der Kaiser in Selbstperson nach Speier auf, sprach seinen bestimmten Wunsch aus und drückte jedem Kapitular dabei die Hand; darauf erfolgte am 12. Februar 1513 die einstimmige Wahl (Postulation) des erst 27jährigen Prinzen, und unterm 22. Juni 1513 erteilte Papst Leo die Bestätigung unter Nachsicht des Mangels am notwendigen Alter von 30 Jahren; er gestattete Georg auch, neben seinem Bischofsamt die Pfründen beizubehalten, die er bisher schon besessen hatte, nämlich Kanonikate zu Köln und zu Trier, die Dompropstei zu Mainz, die er bereits 1499 im Alter von 13 Jahren erhalten hatte, und die Propstei des Stifts St. Donatianus zu Brügge in Flandern, die er dem Kaiser Maximilian verdankte. Zwei Jahre nachher, am 10. Juli 1515, erhielt er die Priesterweihe, am 22. Juli die Bischofsweihe[1]).

Bischof Georg war ein den Wissenschaften zugetaner junger Herr, der zwei seiner Domherren mit der Prüfung der Frage betraute, Thomas Truchsess, damals oder doch bald darauf Dekan des Kapitels, offenkundiger Freund Reuchlins, und Georg von Schwalbach[2]). Es wurden drei Tagfahrten angesetzt zur mündlichen Verhandlung; Hochstraten blieb immer aus, schickte nur einen Vertreter, der sich aber auf die Sache niemals einließ; dagegen war Reuchlin in der ersten und dritten Tagfahrt, 26. Januar und 13. März persönlich nebst seinem Anwalt erschienen und hatte seine Appellation begründet und ausgeführt: Hochstraten habe in Mainz das Verfahren übereilt, ihm nicht genügende Zeit gelassen, persönlich zu erscheinen, und habe seine Amtsbefugnis als Inquisitor überschritten; denn ob man die Juden Mitbürger des deutschen Reichs nennen dürfe, sei eine Frage des Rechts, ob das jüdische Gebet, das man als christenfeindlich bezeichne, sich auf die Christen beziehe, und ob man jüdische Kommentare gebrauchen solle, eine Frage der Grammatik.

Die Dominikaner hatten inzwischen einen pfiffigen Streich ersonnen, auf einer großen Versammlung in Nürnberg einen Bruder Johann de Colle zum Inquisitor gewählt, und dieser hatte in eigenem Namen einen Befehl erlassen, daß der Augenspiegel als ein die Kirche schmähendes Buch zu verbieten und öffentlich zu verbrennen sei. Das wurde dann auch am 10. Februar in Köln von den dortigen Theologen mit Zustimmung des Erzbischofs vollzogen und Pfefferkorn nach Speier geschickt, um das Urteil Johann de Colles dort öffentlich anzuschlagen. So sprangen die Dominikaner mit dem Papst und seinen Anordnungen um.

Unterm 29. März 1514 fällte Bischof Georg im Namen des Papstes das Urteil, dahin lautend: Der Augenspiegel enthalte nichts, was einer Häresie oder einem von der Kirche öffentlich verdammten Irrtum nahe komme, sei den Juden nicht in unerlaubter Weise günstig, gegen die Kirche und ihre Lehre nicht unehrerbietig; er dürfe überall verbreitet und gelesen werden. Das frühere Urteil werde daher aufgehoben; Hochstratens Anklage sei ungerecht und wahrheitswidrig und werde ihm und seinen Anhängern ewiges Stillschweigen auferlegt, er auch in die Kosten des Mainzer und Speierer Prozesses verurteilt; im Falle der Weigerung der Zahlung solle ihn die Exkommunikation treffen. Die Kosten wurden durch einen Nachtrag zum Urteil am 24. April auf 111 rheinische Gulden festgesetzt[3]).

Hochstratens Anwalt hatte von dem Urteil sofort Kenntnis erhalten; das Gericht gab aber einem öffentlichen Notar Auftrag, es in schriftlicher Abfassung auch noch Hochstraten persönlich mitzuteilen (zu insinuieren), und es geschah dies am 18. Mai im Dominikanerkloster zu Heidelberg, wo sich Hochstraten aufhielt. Derselbe

---

[1]) Remling, Fz. Xav., Gesch. d. Bischöfe v. Speier. 2, 231—236.

[2]) Erhard 2, 353. Geiger 298.

[3]) Reuchlin selbst bezeichnete in einem Brief an den Kardinal Petrus Anconitanus vom 10. Februar 1515 seine Kosten auf mehr als 400 Gulden. Geiger 303. 315—316.

erklärte dem Notar, daß er bereits nach Rom appelliert habe, ließ seine Appellation auch sofort durch den Druck veröffentlichen.

Eine solche Niederlage hatten päpstliche Ketzermeister bis dahin noch niemals zu verzeichnen gehabt, und Hochstratens Unwille kannte keine Grenzen; er säumte nicht, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um beim Papst möglichst schnell die Vernichtung dieses Urteils auszuwirken. Auf seinen Antrieb schrieb Hadrian von Utrecht, damals Dekan des Kollegiatstifts zu Löwen und Vizekanzler der Universität, später Papst Hadrian VI., am 21. April 1514 von Mecheln aus an den Kardinal Bernardinus in Rom, einen Dominikaner, daß er mit allen Kräften beim Papste dahin wirken möge, diese krebsartige Krankheit bald zu heilen[1]). Sodann schickten die Kölner Theologen einen Abgesandten nach Paris, um ein Urteil der dortigen Fakultät gegen Reuchlin auszuwirken; Reuchlin erfuhr davon, richtete unterm 19. Juli ein Schreiben an dieselbe und schickte ihr seine und der Gegner Schriften, damit ihr der wahre Wortlaut sicher bekannt werde; gleichzeitig verwendete sich auch Herzog Ulrich von Württemberg für seinen Rat, indem er die Fakultät ersuchte, es bei der Entscheidung des päpstlichen Kommissars, des Bischofs von Speier, bewenden zu lassen[2]). Allein in der Fakultät hatten die Dominikaner das Übergewicht; auch der Beichtvater des Königs Ludwig XII., der Dominikaner Guillaume Petit, seit 1508 Inquisitor für ganz Frankreich, warf sich ins Mittel und bewog den König, wiederholt die Fakultät zur Strenge zu ermahnen[3]).

Am 2. August 1514 fällte die theologische Fakultät in Anwesenheit von 80 Doktoren und Magistern fast einstimmig das Urteil: Reuchlins Augenspiegel enthalte Schmähungen gegen die heilige Lehre der Kirche, Sätze, die nach Häresie schmeckten und solche, die ganz häretisch seien. Daher sei das Buch zu verbrennen und Reuchlin zum Widerruf zu zwingen; auch der von diesem beschützte Talmud werde am besten vernichtet[4]). Nur drei Personen, darunter der Kanzler von Paris, waren für Reuchlin eingetreten. Das Pariser Urteil wurde natürlich eiligst auch nach Rom gesendet.

In Köln schrieen die Dominikaner aus vollem Halse gegen den Papst, derselbe dürfe in Glaubenssachen nicht ohne ein Konzil beschließen; wenn er fortfahre, so falsche Wege zu gehen, müsse man sich auf ein Konzil berufen, nötigenfalls ein neues Schisma herbeiführen[5]). Sie verbreiteten auch Spottbilder, welche Reuchlin mit zwei Zungen und in anderen schimpflichen und lächerlichen Gestalten abmalten[6]).

Inzwischen waren aber auch Reuchlin und seine Freunde nicht untätig gewesen; zur Frankfurter Ostermesse kam eine Schrift auf den Büchermarkt: „Briefe berühmter Männer, welche zu verschiedenen Zeiten an Johann Reuchlin gerichtet worden sind", gedruckt zu Tübingen bei Th. Anshelm im März 1514. An der Spitze steht ein Vorwort des Tübinger Professors Johannes Hiltebrant mit wärmstem Lob auf den geliebten Reuchlin, und ein mehr lehrhaftes Vorwort von Philipp Melanchthon[7]).

Reuchlin wendete sich auch an seine Freunde in Rom mit der Bitte, ihren Einfluß anzuwenden, daß die Beurteilung nicht in die Hände von Gegnern gelegt werde, und erreichte auch diesen Zweck. Anfang Juni 1514 übertrug Leo X. die Entscheidung dem Kardinal Dominikus Grimani und Petrus Ankonitanus, zwei Männern, von welchen eine für Reuchlin günstige Entscheidung zu erwarten war. Dieselben luden alsbald

---

[1]) Geiger 305.

[2]) Geiger 287—288.

[3]) Geiger 286—287.

[4]) Geiger 288—289.

[5]) Brief von Hermann Busch an Reuchlin, Köln, 30. September (wahrscheinlich 1514). Illustrium virorum Epistolae ad Reuchlinum. Fol. y 1. Hagenau, Mai 1519.

[6]) Erhard 2, 367.

[7]) Clarorum virorum Epistolae latinae, graecae et hebraicae, variis temporibus missae ad Jo. Reuchlin. Tubingae ap. Thom. Anshelm Bad. 1514. 4°.

Hochstraten zum persönlichen Erscheinen vor, während sie Reuchlin mit Rücksicht auf sein Alter gestatteten, sich vertreten zu lassen[1]). Ende September war Hochstraten jedenfalls in Rom anwesend, wahrscheinlich schon früher. Es wurden in vielen Sitzungen die Streitschriften verlesen, von beiden Parteien lateinische Übersetzungen des Augenspiegels vorgelegt, die sich widersprachen, und wollte der Prozeß zwei Jahre lang nicht von der Stelle rücken. Übrigens hatten die Richter am 19. Januar 1515 ein gegen die Kölner und den neuen Inquisitor Johann de Colle gerichtetes, strenges Verbot erlassen, während der Schwebe des Prozesses irgend etwas zur Schmähung der päpstlichen Gerichtsbarkeit oder gegen Reuchlin zu unternehmen[2]).

Um so eifriger waren beide Parteien bemüht, für sich Stimmung zu machen. In Deutschland schlug die Bewegung für Reuchlin immer mächtigere Wellen; hatten schon die Briefe berühmter Männer gezeigt, daß alle der neuen Zeit zugetanen Gelehrten „Reuchlinisten" oder „Capnionisten" waren, wie man sich ausdrückte, so traten nun während des Jahres 1514 eine große Zahl von Fürsten und Gelehrten für Reuchlin in die Schranken und riefen die Gerechtigkeit und Milde des Papstes für ihn an: Herzog Ulrich von Württemberg, der Markgraf von Baden, Herr zu Pforzheim, Herzog Ludwig von Bayern, der Deutschordensmeister Johann Adelmann von Adelmannsfelden, Bischof Wilhelm III. von Straßburg und Hugo I. von Konstanz, nebst 15 Äbten; desgleichen 53 schwäbische Städte[3]). Auch Kaiser Maximilian, der durch seinen Unbedacht und seine Wankelmütigkeit das ganze Unheil verursacht hatte, schrieb am 23. Oktober 1514, von Innsbruck aus an den Papst, er fühle sich verpflichtet, seinen Rat Johann Reuchlin, einen unbescholtenen, guten, gelehrten und von der katholischen Lehre nicht abweichenden Mann, gegen die Verfolgungen gewisser kölnischer Professoren in Schutz zu nehmen, um so mehr, als eigentlich diese Sache unter die ordentliche kaiserliche Gerichtsbarkeit falle; er ersuche daher den Papst, diese Sache vollständig zu ersticken, damit der ganz unschuldige Gelehrte nicht ferner gequält, sondern der ungestörten Pflege der Wissenschaft zurückgegeben werde[4]). Auch Erasmus blieb nicht stille; er richtete Briefe an Papst Leo X. und an die Kardinäle Grimani und St. Georg, worin er die Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit Reuchlin's pries und ihn den Phönix Deutschlands nannte[5]).

Hochstraten hatte aber ebenfalls seine mächtigen Fürsprecher. Im Mai 1515 hatte er den König Franz I. von Frankreich in Bologna aufgesucht und ihn zu einem Schreiben an den Papst veranlaßt, welches denselben unter Berufung auf das Urteil der Pariser Theologen ersuchte, zu Gunsten Hochstratens und der Kölner zu entscheiden[6]); am 15. Mai 1515 richtete auch Karl, Erzherzog von Österreich und Herzog von Burgund, der eben mit 15 Jahren die Regierung angetreten hatte, natürlich auf Antrieb seines Lehrers Hadrian von Utrecht, von Middelburg aus ein recht anmaßendes Schreiben an den Papst, worin er es für geboten erklärte, die Sache vor das Konzil zu bringen, und die Löwener Fakultät samt ihrem Kanzler, Hadrian von Utrecht, unterstützten dies durch Briefe vom 16. Mai und 23. Mai[7]).

Das von Hochstraten wiederholt gestellte Verlangen, die Streitsache vor das seit 1512 versammelte Konzil zu bringen, lehnte der Papst ab, ordnete indessen den beiden Richtern noch weitere 22 Kardinäle, Bischöfe und Doktoren der Theologie zur

---

[1]) Geiger 307.

[2]) Geiger 314 oben.

[3]) Die Namen dieser seiner Beschützer zählt Reuchlin in einem Brief an Papst Leo vom 13. Juni 1515 auf. Geiger 309.

[4]) Kaiser Maximilians Schreiben vom 23. Okt. (1514) ist abgedruckt in Epistolae illustrium virorum. Hagenau, Mai 1519 am Schluß F. Geiger 309—310.

[5]) Erasmus, Epistolae No. 174, 167, 168. pag. 149, 141, 144.

[6]) Geiger 441, Anm.

[7]) Geiger 311—312.

Seite, von denen übrigens nur 18 wirklich zu den Verhandlungen erschienen. Nach vier Sitzungen fand am 2. Juli 1516 die Schlußabstimmung statt, bei welcher jeder einzelne sein Urteil in schriftlicher Fassung abzugeben hatte; alle bis auf einen sprachen sich für die Unschuld Reuchlins aus, und viele hielten sogar eine Bestrafung Hochstratens für angezeigt. Die Erwartung aber, daß nun von den beiden päpstlichen Richtern ein freisprechendes Enderkenntnis erfolgen werde, ging nicht in Erfüllung; denn der Papst hatte ihnen inzwischen den Befehl zugehen lassen, die Sache vorläufig ruhen zu lassen (mandatum de supersedendo)[1]; es schien ihm klüger, es mit den Dominikanern nicht zu verderben; auch konnte es ja kommen, daß der Tod des schon alten Reuchlin bald die Lage änderte.

Hochstraten betrachtete diesen Ausgang übrigens ganz richtig als eine Niederlage und bemühte sich, vom Papst die Erlaubnis zu erhalten, seine Anklage gegen Reuchlin vor dem Konzil begründen zu dürfen, schlug sogar am Tore der päpstlichen Kanzlei eine Erklärung an, daß er sich dazu erbiete; allein umsonst. Hutten, der eben von Rom kam, schrieb am 31. Juli 1516 von Bologna aus an Nikolaus Gerbel: Über des großen Reuchlin Sache sei guter Hoffnung, das Heil ist in Bereitschaft; Hochstraten, obwohl er ungeheure Summen schwitzte, denn so teuer kaufte er seine Hoffnung, hat nichts ausgerichtet, und er, der einst im Vertrauen auf seine Macht alle Guten mit Leichtigkeit belästigte, zieht jetzt gebrochenen Mutes und verlassen wie ein grinsender Wolf von dannen. Erasmus hat sich beim Papst brieflich für Reuchlin verwendet. Wir müssen mit allem Fleiß die beiden Augen Deutschlands, Reuchlin und Erasmus, hochhalten; denn durch sie hat die Barbarei beim deutschen Volk aufgehört.

Hochstraten blieb noch ein ganzes Jahr lang in Rom, unermüdlich drängend und drohend, kehrte aber endlich Juli 1517 enttäuscht nach Köln zurück. Seine Anklage blieb begraben bis zum Jahre 1520. Wir werden aber sehen, daß er sie nach dem Ausbruch der lutherischen Bewegung von neuem anbrachte und eine Verurteilung des Augenspiegels durch Leo X. auswirkte.

§ 92.

21. Briefe dunkler Männer Herbst 1515 und Sommer 1517[2].

Im Herbst des Jahres 1515 erschien, angeblich zu Venedig bei Minutius statt Manutius), eine kleine Spott-Schrift mit dem Titel „Briefe dunkler Männer", epistolae obscurorum virorum, mit einem aus Bonn (bei Köln) datierten Gruß des Magister Bochus an einen Herrn Marculph. Sie enthielt 41 lateinische Briefe verschiedener Personen mit meist deutschen Namen wie Langschneider, Straußfeder, Ziegenmelker, Hafenmus, Gänseprediger, Taubenstößer, Kachelofen, Mistlader, fast alle gerichtet an den Magister Artium Ortwin Gratius in Köln, welcher die Schriften Pfefferkorns und Viktors von Carben gegen Reuchlin mit Gedichten geziert hatte, auch einige angeblich von Gratius geschriebene. Diese Sammlung sollte also ein Gegenstück zu den „Briefen berühmter Männer an Reuchlin" sein. Die Schreiber, die teils als Theologen, also Priester oder Mönche, teils als Magister der schönen Wissenschaften bezeichnet werden, verraten schon durch ihr spaßhaft fehlerhaftes Latein, sowie weiter durch hundert andere Bemerkungen ihre rohe Unwissenheit, ihre Freude an gutem

[1]) Geiger 318—319. Erhard 2, 374.

[2]) Binder, W. Briefe von Dunkelmännern (epistolae obscur. vir.) an Magister Ortuin Gratius, übersetzt. Stuttg. 1876.

Essen und Trinken, einige auch an Weibern, ziehen mit Schimpfreden los gegen Reuchlin und verschiedene Reuchlinisten, wogegen sie den Ortwin Gratius, Hochstraten und die Dominikaner mit Lob überhäufen und erzählen, was dieselben alles schon gegen die Reuchlinisten getan haben oder noch zu unternehmen gedenken. Einige Briefschreiber erteilen dem Ortwin Gratius freundliche Ratschläge, wie er sich gegen nächtliche Überfälle von Weibspersonen, die in Gestalt von Hexen auf einem Besen reitend ihn überfallen und sich dann in Katzen oder Vögel verwandeln, und ihn schwächen, etwa schützen könne (Nr. 40, 41).

Anderthalb Jahre nachher erschien, ohne Angabe von Druckort und Jahr, eine zweite Abteilung mit 70 Briefen, wiederum an Gratius, zum Teil noch stärker gepfeffert als die ersten.

Für den Verfasser der ersten Abteilung glaubt man Crotus Rubianus, Joh. Jäger aus Dornheim, oder auch Eobanus Hessus halten zu dürfen, die zweite schreibt man wesentlich Ulrich von Hutten zu. Ein in Nr. 9 eingeschaltetes Gedicht nennt die Reuchlinisten in ganz Deutschland bei Namen, ein Brief aus Mainz (Nr. 55) diejenigen in Mainz, darunter Ulrich von Hutten, der auch in Nr. 20 genannt wird. Nr. 30 nennt die Reuchlinisten zu Wien, darunter den Rektor Joachim Vadianus, der im Jahr 1516 das Rektoramt bekleidet hat.

Die Schriften wurden natürlich bald zur Kenntnis des Papstes Leo gebracht, von ihm unterm 15. März 1517 als schändlich verdammt und jedermann bei schwerer Strafe geboten, sie binnen 3 Tagen an die Kleriker abzuliefern, damit sie verbrannt würden.

§ 93.

22. Joh. Reuchlins Schrift „Über die kabbalistische Wissenschaft", März 1517.

Im März 1517 veröffentlichte Reuchlin, der jetzt in seinem 62. Lebensjahre stand, bei Thomas Anshelm in Hagenau ein Buch „Über die kabbalistische Wissenschaft", De arte cabbalistica, 80 Blätter in Folio umfassend, mit einer Widmung an Papst Leo X[1]). Es zerfällt in drei Bücher und ist in die Form eines Gespräches zwischen drei Personen gekleidet, die sich zufällig in der Stadt Frankfurt treffen, nämlich des Juden Simon, des Muhammedaners Marrannus und des Griechen Philolaus; im 1. und 3. Buch führt wesentlich der Jude das Wort und preist die Lehren der Kaballah, im 2. setzt der Grieche die Lehren des Pythagoras auseinander; der Muhammedaner tut hauptsächlich nur Fragen. Reuchlin trägt also nicht wieder, wie im „Wundertätigen Wort", im eigenen Namen Ansichten vor, übernimmt also keine Verantwortung mehr, was zu dem Schluß berechtigt, daß es sich in dem Buch um Ansichten handelt, die der christlichen Kirchenlehre stärker entgegenstehen, als die im „Wundertätigen Wort" füher von ihm vorgetragenen; aber es schwindet damit zugleich ein sicheres Urteil über Reuchlins eigene Überzeugungen und es bleiben nur Vermutungen darüber gestattet.

Der Eindruck, den der Leser empfängt, dürfte nun der sein. Da der Mensch von Gott nur so viel weiß, als ihm von Gott selbst offenbart worden ist, so muß gefragt werden, wie solche Offenbarungen stattgefunden haben, und worin sie bestehen;

[1]) Joannes Reuchlin Phorcensis LL Doc. De arte cabalistica libri tres Leoni X dicati. Hagenau apud Thomam Anshelmum Mense Martio. 1517. 80 Blätter in folio.

Eine Übersicht des Inhalts geben: Erhard, H. Aug., Gesch. d. Wiederaufblühens wissensch. Bildung 2, 257—262. 1830. Geiger, L., 185—195.

darauf lautet die Antwort: einmal durch die „heiligen Schriften“ (die aber einzeln nicht näher angeführt werden); außerdem aber durch die Kabbalah, die mündliche Mitteilung an Adam, Abraham, Moses und andere Menschen, insbesondere an den Messias; diese mündlich gegebenen und dann von den Menschen mündlich weiter überlieferten Offenbarungen sind zuerst durch Pythagoras und seine Schüler, die sie von Ägyptern, Hebräern, Chaldäern und Persern gelernt haben, aufgezeichnet worden, dann auch von Juden im 9. Jahrhundert nach Christus. Diese Überlieferungen enthalten nicht bloß eine Ergänzung der heiligen Schriften, sondern sind auch von höherer, vollkommenerer Art.

Göttliche Offenbarungen haben also nicht die Juden oder Hebräer allein empfangen, sondern auch andere Völker, namentlich die Ägypter, Chaldäer, Perser, und zwar keineswegs durch Vermittlung der Hebräer; vielmehr ist dem ganzen Menschengeschlecht nach dem Willen Gottes die Fähigkeit gegeben, über Gott und göttliche Dinge nachzudenken und unter fortwährender Einwirkung Gottes mehr und mehr zur Wahrheit vorzudringen, insbesondere das göttliche Sittengesetz zu erkennen. Darum wird Adam, der erste Mensch und Stammvater aller Völker, als erster Empfänger der Offenbarungen hingestellt; und dieser Adam, den die ersten Kapitel des ersten Buchs Moses als ein von Gott abgefallenes und daher von ihm verfluchtes Geschöpf behandeln, der nach etlichen Stellen des Neuen Testaments die Sünde in die Welt gebracht und auf alle seine Nachkommen verpflanzt haben soll, erscheint als der Vertrauensmann Gottes.

Mögen nun die Gesetzestafeln und Pergamentrollen, auf welchen die Juden ihre Religionsbücher niedergeschrieben hatten, einen Wert haben, welchen sie wollen, sie enthalten doch nicht die volle Wahrheit, sondern sind aus der mündlichen Offenbarung zu ergänzen und folglich auch zu berichtigen. Überdies sind sie durch Irrtümer der Abschreiber verderbt und entstellt und muß das Bemühen der Wissenschaft darauf ausgehen, nach Möglichkeit die richtigen Lesarten herauszufinden.

Was vom Alten Testament gilt, muß folglich auch von den Schriften des Neuen Testaments gelten. Reuchlin geht hierauf, ohne Zweifel aus Vorsicht, nicht näher ein, läßt es aber nicht an einzelnen Andeutungen zur Erkennung seines Urteils fehlen. Beachtenswert erscheint, daß er im dritten Buch (Blatt 53b vgl. Geiger 101) den Juden Simon, als aus der Kabbalah geschöpft, den Ausspruch tun läßt: das oberste Tor der Erkenntnis, nämlich Gott selbst, zu schauen, sei dem Moses verwehrt gewesen; Gott sei von keinem Menschen, außer vom Messias, voll erkannt worden; dieser aber sei selbst Licht Gottes und Licht der Völker, und darum erkenne er Gott, und Gott werde durch ihn erkannt.“ Im 2. Buch (Blatt 46a, Geiger 190) lehrt Philolaos: nach Phytagoras ließen sich die menschlichen Pflichten in drei Gattungen sondern: Verehrung Gottes, Achtung vor sich selbst, Liebe zu den Menschen. Die Verehrung Gottes durch Opfer zu bezeugen, sei nicht erlaubt (!). Diesen Satz darf man zu den von Reuchlin gebilligten rechnen, da er zu seiner Lehre stimmt, daß Gott die Liebe sei.

Die Schrift widmete Reuchlin dem Papst Leo X., indem er ihn preist als Sproß des edlen Hauses Medici, der die Geistesgröße seiner Vorfahren in sich aufgenommen, sich an den Werken der Philosophen gebildet habe. Seine Schrift unterwerfe er ganz dem Urteil des Papstes, er möge sie prüfen und tadeln, wenn sie ihm nicht gefalle, er werde den Tadel geduldig aufnehmen. Zugleich bittet er den Papst, dem von so vielen ehrwürdigen Kirchenhäuptern, Kardinälen, Erzbischöfen und Gelehrten gefällten Richterspruch, wodurch er für unschuldig erklärt worden sei, bald die Bestätigung erteilen zu wollen.

Das Buch verkaufte sich sehr langsam, weil es unter dem Lateinischen viele hebräische Worte enthält, sodaß der des Hebräischen Unkundige nicht viel damit machen kann, und möglicherweise war es Absicht Reuchlins, ihm eine streng gelehrte Eigenschaft zu geben. Daß es den Grund-Auffassungen der römischen Kirche ganz

und gar zuwiderlaufe, erkannten die Dominikaner, die einst schon den Grafen Mirandula angeklagt hatten, mit voller Klarheit. Luther hat es schwerlich jemals eingehender gelesen und die freie Denkweise Reuchlins daher nicht erkannt, würde sie aber sonst entschieden verdammt haben; neben dem für ihn maßgebenden Buchstaben der biblischen Schriften und der Kirchenväter blieb kein Platz für Kabbalah und die Weltanschauung des Phythagoras. Melanchthon urteilte: in den kabbalistischen Schriften fänden sich viele gute Aussprüche, welche von den Vorfahren der Nachwelt überliefert worden seien, aber häufig seien von anderen phantastische Aussprüche hinzugefügt[1]); Erasmus begnügte sich mit der kurzen Bemerkung: weder Talmud noch Kabbalah habe ihn jemals angelächelt[2]); dagegen fühlten sich Agrippa von Nettesheim, Andreas Karlstadt, Theophrastus Paracelsus und andere Denker durch Reuchlins Werk mächtig angezogen und in ihrem kühnen Ringen mit Anschauungen der Vergangenheit bestärkt[3]). An einer gründlichen wissenschaftlichen Beleuchtung des Werks, welche außer ausgebreiteten Kenntnissen ein gutes Maß von Unbefangenheit voraussetzt, fehlt es bis jetzt durchaus; der rechtgläubige Göttinger Hofrat Christoph Meiners stimmte 1794 die Klage an, Reuchlin habe mit seinen Schriften unsäglichen Schaden angestiftet, ja viel zur Verbreitung und Erhaltung des magischen Aberglaubens beigetragen, woraus ersichtlich wird, daß er die Schriften garnicht verstanden hat; zutreffender urteilte im J. 1832 Erhard, es werde in ihnen die philosophische Spekulation über die göttliche Offenbarung erhoben", wußte sich aber zugleich mit der Annahme zu trösten, Reuchlin habe sein Werk nicht ganz vollendet, es habe wohl in seiner Absicht gelegen, in ähnlicher Weise wie früher im „Wunderbaren Wort" die christliche Weisheit über die jüdische Geheimlehre zu stellen[4]).

§ 94.

23. Erstmalige Veröffentlichung des griechischen Urtextes des Neuen Testaments durch Erasmus, unter Beigabe einer berichtigten lateinischen Übersetzung und eines ganzen Bandes gelehrter Anmerkungen (Annotationes) dazu. Ende Februar 1516. — Die zu Complutum in Spanien herausgekommene mehrsprachige Bibel des Kardinals Ximenes. — Des Erasmus Paraphrasen von den einzelnen Neutestamentlichen Schriften.

Während die lateinische Bibel seit 1456 in Mainz und das hebräische Alte Testament seit 1485 u. 1488 in Soncino durch den Druck vervielfältigt worden waren, fehlte es bis 1516 an einem Druck des griechischen Textes vom Neuen Testament. Die Wichtigkeit desselben hatte Erasmus, wie die Veröffentlichung von Vallas Anmerkungen beweist (oben S. 363), schon früher erkannt und griechische Handschriften ausfindig zu machen gesucht, was ihm wahrscheinlich schon in England, namentlich aber während seines Aufenthalts in Italien 1506—1508 gelungen ist; denn in Italien lebten damals viele griechische Flüchtlinge, die griechische Testamente besaßen, darunter solche, die aus Kreta stammten. Erasmus konnte auch eine dem 12. Jahrh.

---

[1]) Corpus Reformatorum, ed. Bretschneider vol. 24, col. 224. Geiger 196. Anm. 4.

[2]) Nunquam mihi neque Talmud neque Cabala arrisit. Geiger 196. Anmerkung.

[3]) Erhard 2, 262.

[4]) Meiners, Christoph, Histor. Vergleichung der Gesch. d. Mittelalters 3, 279—292 1794 und Lebensbeschreibungen berühmter Männer 1, 94. 1794. — Erhard 2, 263 u. 3, 449. 1832.

angehörende Handschrift zu Eigentum erwerben. Seine Arbeiten über die Kirchenväter, namentlich die seit dem Jahr 1510 ihn beschäftigende Ausgabe des Hieronymus, erforderten notwendig den Besitz einer Abschrift des ganzen Neuen Testaments, die er sich daher im Lauf der Zeit selbst gefertigt hat, oder durch kundige Abschreiber fertigen ließ. So reifte allmählich sein Entschluß, das griechische Neue Testament durch den Druck der Welt bekannt zu machen. Im November oder Dezember 1513 begab er sich zu diesem Zweck nach Basel, der damals bedeutendsten Buchdruckerstadt, und gewann den Johann Froben für die Übernahme des Verlags.

In Basel lebten damals glücklicherweise mehrere junge Männer, welche Griechisch verstanden und sich bereit finden ließen, bei der Vergleichung der Handschriften und bei der Korrektur des Drucks Hilfe zu leisten, sodaß Erasmus nur die letzte Prüfung vorzunehmen hatte und sich vorzugsweise mit der Abfassung der Anmerkungen beschäftigen konnte. Diese Männer waren Wolfgang Fabricius Capito (Köpfel), geb. 1472 zu Hagenau im Elsaß, seit 1515 Prediger am bischöflichen Münster, Johann Oekolampad (Heußgen), geb. 1482 zu Weinsberg, seit 1515 ebenfalls Prediger am Dom und zugleich Lehrer der Theologie, Oswald Myconius, geb. 1488 zu Luzern, seit 1510 in Basel und seit 1514 Lehrer an der Schule St. Peter, Heinrich Glareanus, geb. 1488 zu Glarus, seit 1514 Lehrer an der Artisten-Fakultät der Universität. Oekolampad war zugleich guter Kenner des Hebräischen (vgl. oben S. 372) und übernahm es, auszumitteln, wie die im Neuen Testament in großer Zahl angeführten Stellen des Alten nach dem hebräischen Urtext eigentlich zu lauten hätten.

Ursprünglich wollte Erasmus die lateinische Vulgata daneben drucken und nur ganz kurze Anmerkungen beifügen, zumal er bereits früher diejenigen des Laurentius Valla im Druck herausgegeben hatte; allein seine gelehrten Freunde drangen in ihn, die Vulgata nach dem griechischen Text zu verbessern, auch in den Anmerkungen ausführlicher zu sein, und er gab ihnen nach und arbeitete mit unsäglicher Mühe das ganze Werk völlig um. Vorarbeiten dazu hatte er natürlich längst gemacht, z. B. schon im J. 1504 Erläuterungen zum Brief an die Römer und andere Briefe niedergeschrieben.

Sein Aufenthalt in Basel verlängerte sich infolge dieser Erweiterung des ursprünglichen Planes zu vollen acht Monaten, die alle angestrengtester Arbeit gewidmet blieben[1]).

Da in der Römischen Kirche die lateinische Übersetzung der Bibel für den kirchlichen Gebrauch und für den Unterricht an Schulen und Universitäten die allein zugelassene war, so ließ sich in der Veröffentlichung des griechischen Urtextes kein anderer Zweck erkennen, als zu einer Vergleichung der beiden Fassungen einzuladen und die Richtigkeit der lateinischen Fassung einer Prüfung zu unterwerfen. Erasmus bestätigte dies selbst ausdrücklich, indem er sich darauf berief, daß der heilige Hieronymus und der heil. Augustinus, ebenso auch die Päpste (nämlich Damasus I.) die Notwendigkeit betont hätten, die Richtigkeit der lateinischen Übersetzung an dem griechischen und hebräischen Urtext zu prüfen; auf jeden Fall zeigten die vielen im Umlauf befindlichen lateinischen Übersetzungen sehr große Verschiedenheiten, über welche man ohne Zurückgehen auf den griechischen Text nicht ins klare kommen könne. In der Tat gab es damals noch keine vom Papst in verbindlicher Weise festgestellte Übersetzung, wie sie nachher im J. 1593 durch Klemens VIII. genehmigt und veröffentlicht worden ist (Editio Romana). In früheren Zeiten hatten alle solche Gründe kein Gehör gefunden, wie die Erlebnisse des Nikolaus von Lyra und des Laurentius Valla lehrten; aber jetzt schien es, als wenn man in Rom etwas anders denke,

---

[1]) Erasmus an Joh. v. Bozheim (oder Botzheim), den Zurückhaltenden (Abstemium), Kanonikus in Konstanz, v. 30. Jan. 1524, aus Basel. Catalogi duo operum Erasmi. Antwerpiae 1527 Blatt 14; auch Opera (Bas.) I, Seite B. 2 bis De. 2.

seitdem die Werke des Lyra in Rom selbst gedruckt worden waren. Bedenklich blieb immerhin, daß Leo X. eben erst am 4. Mai 1515 mit Zustimmung des vatikanischen Konzils verfügt hatte, daß sich niemand unterfangen dürfe, lateinische Übersetzungen von griechischen, hebräischen, arabischen oder chaldäischen Schriften in den Druck zu geben, ohne vorherige Erlaubnis des Bischofs des Orts und des Inquisitors; die lateinische Übersetzung, welche Erasmus neben den griechischen Text stellte, war nun eben eine neue[1]). Der damalige Bischof von Basel, Christoph von Uttenheim, ein aufgeklärter duldsamer Hirte, hätte sich wohl dazu verstanden, seine Genehmigung zu erteilen, aber einen Inquisitor zu finden, der dazu bereit gewesen wäre, gehörte zu den Unmöglichkeiten. Überdies war in Basel eine Gewalt von Inquisitoren in keiner Weise mehr anerkannt.

Um allen Anfechtungen im voraus nach Möglichkeit zu begegnen, beschloß Erasmus, bei Papst Leo X. die Erlaubnis zu erbitten, ihm das Werk widmen zu dürfen, wie er kurz vorher schon für seine Ausgabe des heil. Hieronymus gebeten hatte. Leo nahm die Widmung der beiden Werke an und richtete an Erasmus am 6. Januar 1516 folgendes Schreiben:

> „Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen. Die Ehrbarkeit Deines Lebens und Deiner Sitten, die seltene Gelehrsamkeit und die hervorragenden Verdienste Deiner trefflichen Eigenschaften, welche nicht bloß durch die überall gefeierten Denkmäler Deiner Studien bezeugt werden, sondern auch durch die Stimme der gelehrtesten Menschen, desgleichen auch durch Briefe von zwei erlauchten Fürsten, dem König von England und dem katholischen König (Ferdinand von Spanien), uns empfohlen sind, bewegen uns, Dir mit vorzüglicher und ganz besonderer Gunst gewogen zu sein. Daher entsprechen wir Deinem Begehren gerne und werden Dir unsere liebevolle Gesinnung gegen Dich noch reichlicher bekunden, wenn Du entweder selbst dazu Gelegenheit schaffst, oder ein Zufall sie darbietet, indem wir es für billig erachten, Deinen für das öffentliche Wohl beharrlich sich abmühenden heiligen Eifer durch würdige Belohnungen anzureizen, noch Größeres zu wagen"[2]).

Beatus Rhenanus veröffentlichte dieses Breve sofort durch den Druck[3]).

Ende Februar 1516 war der Druck vollendet, und es erschien das Werk in zwei Folio-Bänden, von welchen der erste den griechischen und daneben den lateinischen Text gibt, mit kurzen Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken, der zweite Band aber die Anmerkungen (Annotationes). Die Seitenzahlen laufen durch beide Bände fort, in Bd. 1, S. 1—224, Bd. 2, S. 225—625. Das Titelblatt des 1. Bandes lautet: „Das ganze Neue Testament durch Erasmus von Rotterdam nach der griechischen Wahrheit sowohl als nach der Treue vieler Handschriften in beiderlei Sprachen durchgesehen und verbessert. Wenn Du die wahre Theologie liebst, so lies, prüfe und dann urteile. Nimm auch nicht gleich Anstoß, wenn Dir eine Änderung aufstoßen wird, sondern erwäge, ob es zum Bessern geändert sei"[4]). Auf den Titel folgt ein Vorwort des

---

[1]) Vgl. schon oben S. 347. Die Constitution Leo's wurde im Vatikanischen Konzil gegen eine halb verneinende Stimme gutgeheißen. Harduin, Acta conciliorum 9, 1779. Paris 1714. Die Konstitution war höchstwahrscheinlich gegen Reuchlins Buch „vom wundertätigen Wort", welches vieles von der Kabbalah enthielt, und gegen seine „Hebräischen Anfangsgründe" gerichtet. Vgl. oben S. 370 u. 372.

[2]) Ein Abdruck des Breve v. 6. Jan. 1516 steht in Epistolae Erasmi — — — — London 1642. Lib. 1, p. 72. Nr. 28.

[3]) Horawitz, A. u. Hartfelder, K., Briefwechsel des Beatus Rhenanus 1886. S. 80 u. 601. Exemplare dieses Druckes finden sich zu Heidelberg, Wien und Zürich (Wasserkirche).

[4]) Novum instrumentum omne diligenter ab Erasmo Roterodamo recognitum et emendatum non solum ad graecam veritatem verum etiam ad multorum utriusque linguae codicum . . . fidem. Quisquis igitur amas veram Theologiam, lege, cognosce ac deinde judica. Neque statim offendere, si quid mutatum offenderis, sed expende, num in melius mutatum sit. —

Verlegers Johann Froben an den Leser mit dem Datum, 24. März 1516; auf der dritten Seite die Widmung[1]):

„Leo dem Zehnten, dem in aller Weise höchsten Priester,
bringt Erasmus von Rotterdam, geringster unter den
heiligen Theologen, seinen Gruß".

Die drei folgenden Seiten nehmen eine Widmungs-Zuschrift des Erasmus an den Papst ein, mit dem Datum, 1. Februar 1516[2]), worin er ihn feiert als Angehörigen des ruhmreichen Geschlechts der Medici, die Reinheit seiner Sitten preist, die zu bewahren in Rom bei der dort herrschenden „Freiheit" doppelt schwer sei (!); ferner sein Bemühen rühmt, die christliche Frömmigkeit zu befördern und zu diesem Behuf den verderblichen Kriegen Einhalt zu tun. Als das wichtigste Mittel zur Beförderung der Frömmigkeit erschienen die Verbreitung und das Lesen der Evangelien und der Briefe des Paulus.

Hierauf folgt ein „Aufruf an den Leser" (Paraclesis ad lectorem) 8 Seiten groß, darauf eine 9 Seiten große Abhandlung über die geeignetste Weise Theologie zu studieren (Methodus etc.), endlich eine 7 Seiten große Verteidigung (Apologia), worin das Recht der Christen, auf den Urtext zurückzugehen und Kritik zu üben, in ähnlicher Weise wie schon früher (S. 364) verteidigt wird.

Der zweite Band hat keinen besonderen Titel, sondern beginnt mit einer 5 Seiten langen „Vorrede zu den Anmerkungen zum Neuen Testament", welche am Schluß das Datum „Basel im Jahr 1515" trägt; am Schluß des ganzen Bandes steht das Datum, 1. März 1516, woran sich eine Zuschrift des Johann Oekolampad an den Leser schließt und endlich auf der letzten Seite wieder wie in Bd. 1 der Vermerk: „Basel im Hause des Johann Froben aus Hammelburg, Ende Februar 1516", mit Frobens Wappen.

Erasmus übersendete das fertige Werk alsbald dem Papste, der sich zunächst nicht darüber ausließ.

Schon nach kurzer Zeit war eine neue Auflage nötig geworden; dieselbe erschien im März 1519, war aber bereits Ende August 1518 gedruckt[3]). Im Text waren die nicht wenigen Druckfehler berichtigt, auch manche Stellen geändert; die Anmerkungen aber zeigten eine bedeutend erweiterte Gestalt[4]). Die Rückseite des Titelblatts des Textbandes und ebenso die Vorderseite des Titelblatts der Annotationes ist mit einem höchlich merkwürdigen Holzschnitt geziert, welcher eine Schlacht darstellt und zwar, wie die eingezeichneten Namen „Germani", „Arminius", „Varus Quintilius" zeigen, die Besiegung der Römer im Teutoburger Wald; neben daran steht: „Endlich Schlange höre auf zu zischeln" (Tandem Vipera Sibilare Desiste). Laut dem beigefügten Künstlerzeichen A. H. rührt der Holzschnitt von Ambrosius Holbein, dem Bruder des jüngeren Hans Holbein her[5]).

---

[1]) Leoni decimo, pontifici modis omnibus summo, Erasmus Rotrodamus s. (sanctorum) Theologorum infimus S. D. (salutum dicit).

[2]) Diese Widmungs-Zuschrift ist auch in den späteren Ausgaben wieder abgedruckt.

[3]) Am Schluß der Apokalypse ist das Jahr 1518 angemerkt, am Schluß der Annotationes genauer der 23. August 1518. — Der Titel der Annotationes trägt aber das Datum März 1519, und ebenso steht dieses auch im ersten Band am Ende, nach dem Nachwort des Froben und einem Index nachgetragen.

[4]) Die Titel lauten: (I.) Novum testamentum omne, multo quam antehac diligentius ab Erasmo Roterodamo recognitum, emendatum ac translatum. (II.) Desiderii Erasmi Roterodami in Novum Testamentum ab eodem denuo recognitum Annotationes, ingenti nuper accessione per autorem locupletatae. Basileae a. 1519. fol. Am Schluß steht: Basileae apod Ioa. Frobenium. Mense Martio 1519.

[5]) Vgl. Allg. Deutsche Biographie 12,724. Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Kantonsbibliothekar Dr. Weber in Zürich. — Die erste und die zweite Ausgabe finden sich vollständig auf den Bibliotheken zu Basel, Halle, Hamburg, Heidelberg, Leipzig, München, Stuttgart; die erste Ausgabe besitzen vollständig Berlin, Göttingen, sowie Bern und Genf; an der zweiten fehlen dort die Annotationes.

Sechs Monate, bevor die neue Ausgabe in den Buchhandel kam, hatten des Erasmus Gönner den Papst in Kenntnis gesetzt, daß dieselbe im Druck sei, und ihn gebeten, ihr durch einige empfehlende Worte den Weg zu ebnen; darauf richtete Leo X. am 10. September 1518 folgendes Schreiben an Erasmus:

„Geliebter Sohn! Gruß und apostolischen Segen. Deine schon vor einiger Zeit herausgegebenen Arbeiten zum Neuen Testament haben uns sehr gefreut, nicht so sehr, weil sie unserem Namen gewidmet waren, als weil sie sich durch eine nicht gewöhnliche, vielmehr neue und hervorragende Gelehrsamkeit auszeichnen und durch die Stimme aller Lehrer gelobt wurden. Daß dieselben neuerdings von Dir wieder durchgesehen und mit vielen neuen Anmerkungen bereichert worden sind, wie wir erfahren haben, hat uns nicht wenig Freude gemacht, indem wir aus jener ersten Ausgabe, welche schon in höchstem Grad vollendet schien, schließen dürfen, von welcher Beschaffenheit die kommende sein wird und wieviel Gutes sie den sich mit der heiligen Theologie Beschäftigenden und unserem orthodoxen Glauben bringen wird. Heil daher diesem deinem Streben, und bleibe Du, das öffentliche Wohl vor Augen, emsig darauf bedacht, daß ein so heiliges Werk ans Licht trete; den würdigen Lohn so vieler Arbeiten wirst Du von Gott empfangen, von uns selbst aber verdiente Empfehlung und von allen Getreuen Christi ewiges Lob davontragen."

Das päpstliche Schreiben ließ Erasmus an der Spitze der Ausgabe von 1519 abdrucken, und zwar auf der Rückseite des Titels; es ist hier eingerahmt von dem Holzschnitt des Holbein, was der Buchdrucker Froben sicher auf eigne Faust angeordnet hat. Die späteren Ausgaben enthalten den Holzschnitt nicht mehr[1]).

Eine dritte Ausgabe folgte Basel 1522, mit einem Vorwort an den Leser: „Hauptsächliche Gründe gegen gewisse grämliche und ungelehrte Leute", 14 Folio-Seiten; weitere 1527 und 1535; in der Basler Gesamtausgabe der Werke des Erasmus von 1540 wird in Bd. 6 das Neue Testament griechisch mit des Erasmus lateinischer Übersetzung mitgeteilt und anhangsweise Schriften verschiedener alter Kirchenväter zur Erklärung desselben; die Anmerkungen (Annotationes) mit Vorrede füllen Bd. 8.

Die dem griechischen Text von Erasmus beigefügte neue lateinische Übersetzung ist alsbald mehrfach nachgedruckt worden, von Ulrich Morhard, Straßburg 1521 und Tübingen 1523, 8°, Johann Schöffer, Mainz 1522, Am. Farkall, Colmar 1523 8°[2]).

Im Jahr 1517 hatte Erasmus eine kleine Schrift veröffentlicht „Zweckmäßige Anleitung oder Verfahrungsweise, um auf dem kürzesten Weg zur wahren Theologie zu gelangen"[3]), welche nicht bloß viele Gedanken aus den Einleitungen zum Neuen Testament, sondern auch aus den Annotationes zusammenstellte und genauer ausführte, eine große Bedeutung besitzt, auch schnell mehrere Auflagen und Nachdrucke erlebte. Unterm 22. Dezember 1517 übersendete Erasmus sie von Löwen aus dem Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg, mittelst eines in mehrfacher Hinsicht beachtenswerten Schreibens und erhielt am 13. Sept. 1518 von Steinheim am Main aus folgende Antwort:

Dem uns liebwerten Desiderius Erasmus von Rotterdam Gruß in Christo. Nachdem wir neuerlich die von Dir herausgegebenen Bände zu lesen veranlaßt worden sind, gelehrter Erasmus, und Deine göttliche Be-

---

[1]) Das Schreiben des Papstes steht auch Opera (Basel) an der Spitze von Band 5. — Die von Adolf Müller S. 266 gegebene deutsche Übersetzung ist bis zur Unbrauchbarkeit ungenau.

[2]) Riederer, Nachrichten 4, 253—258. 1768.

[3]) Ratio seu methodus perveniendi ad veram Theologiam. Abdruck in Opera (Bas.) 5,63. Im Folgenden wird die Ausgabe Basel 1521 gewöhnlich angeführt werden. Eine neue Ausgabe veranstaltete Semler im Jahre 1782.

gabung, urgründliche Gelehrsamkeit und die fast über die Begriffe dieses Zeitalters und Vaterlandes hinausgehende Beredsamkeit bewundert haben, ergriff uns eine großes Verlangen, Dich zu sehen; sowie wir auch gemäß unserer Würde, da wir durch des allmächtigen Gottes Güte an die erste Stelle der Bischöfe emporgehoben sind[1]), an nichts mit mehr Aufmerksamkeit denken, als den Mann, der nicht bloß in Deutschland, sondern fast in ganz Europa die erste Stelle in der gelehrten Wissenschaft (literis) einnimmt, zu hegen und zu pflegen. Wir würden daher glauben, daß unserem Glücke viel gefehlt habe, wenn wir ohne Dich gesehen zu haben aus diesem Leben scheiden würden, so wie wir es uns zu großem Glück rechnen, zu der Zeit geboren zu sein, in welcher Du großer Mann durch solche wissenschaftliche Arbeiten und solchen Fleiß das gemeinsame Deutschland von dem schimpflichen Namen der Barbarei frei machst, in welcher Du sogar die göttliche Theologie, welche aus jener alten und echten, nun schon seit einigen Jahrhunderten in eine neue und unreine mißbildet worden war, ihrem Glanze zurückgibst und in ihre ursprüngliche Hoheit wieder einsetzest. Denn was konnte zu unserer Zeit mehr gewünscht werden, als daß die Abdrücke des Neuen Testaments verbessert wären? Nun sind durch Deine Übersetzung alle Flecken weggewischt, die ganze Hoheit hinzugefügt. Was war betrübender als den so fremdartig veränderten, verstümmelten und zerrissenen Hieronymus in Händen zu haben? Nun ist er durch Dich ans Licht gezogen und gleichsam vom Tod ins Leben zurückgerufen. Heil dir, Zierde Deutschlands, geliebtester Erasmus; so geht man zu den Sternen. — — Glücklich der Tag, an welchem wir die Augen auf Dein Antlitz wenden, die Ohren auf Deine höchst liebliche Rede hinrichten können, ganz an Deinem Mund hängen werden".

Dieses Schreiben wirft ein helles Licht auf die Denkweise des damals 28 jährigen Kirchenfürsten[2]).

Während des ganzen ersten Jahrzehntes der Reformation ist des Erasmus Ausgabe des griechischen Testaments die einzige Gestalt des griechischen Textes geblieben, welche den Gelehrten zu Gebot stand und nach welcher sie also den Wortlaut des ursprünglichen Urtextes beurteilten. Inwieweit ihr Luther bei seiner im September 1522 ausgegebenen Übersetzung gefolgt ist, bedarf noch genauerer Untersuchung; in einer Reihe wichtiger Stellen ist er ihr erweislich nicht gefolgt, sondern der lateinischen Vulgata.

Im J. 1522 oder später, also mindestens 6 Jahre nach der Ausgabe des Erasmischen Neuen Testaments, erschien zu Alcala de Henares, (auf lateinisch Complutum) in Neu-Castilien die ganze Bibel in verschiedenen Sprachen, 6 große Foliobände füllend. Sie hat keinen Gesamttitel. Bd. 1—4 enthalten das Alte Testament hebräisch, chaldäisch, griechisch und lateinisch; am Schluß von Bd. 4 steht das Datum 10. Juli 1517. Bd. 5 gibt ein hebräisches und chaldäisches Wörterbuch zum Alten Testament und trägt am Schluß das Datum 31. Mai 1515; Bd. 6 endlich enthält das Neue Testament griechisch und lateinisch mit dem Datum 10. Januar 1514 am Schluß. — Dem ersten Band sind zwei Schreiben vorgedruckt: zunächst ein solches des Kardinals Franz Ximenes, Erzbischofs von Toledo, an Papst Leo X. (ohne Datum!!). worin er ihm Anzeige macht, daß er zuerst (!) das Neue Testament griechisch und lateinisch habe drucken lassen, dann das Alte hebräisch, griechisch und lateinisch, wozu ihm der Papst selbst aus der vatikanischen Bibliothek eine wertvolle Handschrift gesendet habe. Er überschicke dem Papst diese Werke zum Geschenk und hoffe, daß er dieselben gutheißen werde. Dann folgt ein Schreiben des Papstes Leo X. vom

[1]) Albrecht war am 1. August 1518 vom Papst zum Kardinal erhoben worden.

[2]) Beide Schreiben sind der Basler Ausgabe von Ratio seu methodus von 1521 vorgedruckt.

22. März 1520 an den Testaments-Vollstrecker des Ximenes, des Inhalts: das gedruckte Werk sei bisher nicht ausgegeben worden, weil der Kardinal gestorben, und weil die päpstliche Erlaubnis zur Veröffentlichung nicht „erbeten" (petitus) worden sei. Aus eigner Bewegung genehmige er jetzt das Werk und erlaube seine Verbreitung.

Da Ximenes schon am 8. Nov. 1517 gestorben war, so muß sein Schreiben schon vorher verfaßt sein, und der Druck war ja auch nach den Angaben in den verschiedenen Bänden im Juli 1517 vollendet. Seltsam ist, daß der Papst sagen konnte, seine Genehmigung sei nicht erbeten worden, da doch das Schreiben von Ximenes die Hoffnung ausspricht, der Papst werde die Arbeit gutheißen, und da Ximenes ja eine Handschrift für dieselbe vom Papst erhalten hat, worin genug Genehmigung des Unternehmens lag. Eine päpstliche Genehmigung war aber überhaupt gar nicht erforderlich, da nach der von Leo X. am 4. Mai 1515 im vatikanischen Konzil mitgeteilten und von diesem angenommenen Konstitution lateinische Übersetzungen von griechischen Werken nur die Genehmigung des Bischofs und des Inquisitors des Ortes erforderte (Vgl. S. 347), und Ximenes war Bischof und Inquisitor in einer Person. Das Alte Testament in hebräischer Sprache zu drucken, war nicht ausdrücklich verboten, und es lagen seit 1485 bereits mehrere Drucke vor, seit 1518 auch ein Druck der griechischen Übersetzung (Septuaginta) (Vgl. oben S. 342); der griechische Text des Neuen Testaments aber war seit März 1516 durch des Erasmus Ausgabe in aller Welt bekannt und von Leo X. durch Annahme der Widmung dieser Druck als zulässig anerkannt worden.

Unter diesen Umständen halte ich sowohl das undatierte Schreiben des Ximenes, wie dasjenige Leo's X. für Erfindungen, auch die Angaben in den einzelnen Bänden der Bibel von Complutum für Betrug, namentlich die Angabe, daß das Neue Testament schon am 10. Januar 1514 gedruckt gewesen sei. Die Bemerkung im Brief des Ximenes, daß das Neue Testament zuerst gedruckt worden sei, soll diesen Betrug verdecken helfen, ist aber in dem Brief so wenig am Platz, daß gerade sie ihn verdächtig macht. Der Zweck dieser Fälschungen war, dem Erasmus den Ruhm der ersten Bekanntmachung des griechischen Texts zu entreißen und dem Ximenes und den Gelehrten von Alcala zuzuweisen. Alle Papisten nahmen das natürlich mit Vergnügen an, und viele Protestanten aus mangelhafter Kritik, vorzugsweise aber aus Widerwillen gegen Erasmus.

Dafür, daß das griechische Neue Testament im Januar 1514 zu Alcala noch nicht gedruckt gewesen ist, liefert auch folgende Tatsache einen Beweis. Nach dem Erscheinen der Ausgabe des Erasmus sprach sich Jakobus Lopez Stunica (Diego Lopez de Zuniga), Professor der Universität zu Alcala und Hauptarbeiter an der Bibel-Ausgabe zu Alcala, gegenüber dem Kardinal Ximenes tadelnd darüber aus, daß des Erasmus Werk viele Fehler und Irrtümer enthalte, worauf Ximenes erwiderte: „Wenn man doch nur wie Erasmus schriebe! Gebt uns entweder Besseres oder tadelt nicht die Worte anderer." Als Stunica sich erbot, seinen Tadel zu beweisen, sprach der Kardinal die Erwartung aus, er werde seine Schrift zuvor dem Erasmus mitteilen und dessen Antwort abwarten. Stunica hat das zwar nicht getan, aber erst ein gutes Jahr nach dem Tode von Ximenes seine Angriffe auf Erasmus im J. 1519 in den Druck gegeben[1]). Wäre das Neue Testament in der von Ximenes veranstalteten Bibelausgabe schon gedruckt gewesen, so hätte sich der Kardinal anders aussprechen müssen.

Neben der Ausgabe des Neuen Testaments mit ihren Anmerkungen ging eine verwandte große Arbeit des Erasmus her: die Abfasssung einer „Paraphrasis" „Umschreibung" von fast allen Schriften des Neuen Testaments, d. h. einer gemeinfaßlichen und zugleich erläuternden Wiedergabe des Inhalts jeder Schrift. Diese

[1]) Vgl. hierüber Bludau, Aug. Die beiden ersten Erasmus-Ausgaben des Neuen Testaments u. ihre Gegner (in Biblische Studien, herausgeg. von Bardenhewer, Bd. 7. Heft 5. S. 125—127.)

Paraphrases erschienen nach und nach von 1517—1523 im Druck. Die Offenbarung Johannes blieb allein unberücksichtigt, da sie, wie Erasmus wiederholt bekennt, eine Inhaltsangabe und Erklärung nicht vertrage.

Zuerst erschienen die Umschreibungen aller Briefe des Paulus; dann die der übrigen Apostel, zuletzt der Evangelien und der Apostelgeschichte.

1517 Nov. Löwen . . .	Römer
1519 März Basel . . .	Korinther
1519 August u. Jan. 1520	Galater
1520 Basel	Epheser
	Philipper
	Kolosser
1520 März Basel . . .	Timotheus
	Titus
	Philemon
1520 Leipzig	Petrus
	Judas
1520 Dez. Löwen . . .	Jakobus
1520 Basel	Ev. Matthäus
1521 März Basel . . .	Brief an die Hebräer
1523 März Basel . . .	Ev. Johannes
1523 Aug. Basel . . .	Ev. Lukas
1523 Basel	Ev. Markus
1523 Basel	Apostelgeschichte.

Ausgaben sämtlicher Briefe der Apostel erschienen seit 1521 und aller Evangelien seit 1524; allesamt stehen sie in der Gesamtausgabe der Werke des Erasmus. (Basel 1540. Band 7).

In zahlreichen Auflagen und Nachdrucken gingen diese Paraphrasen in die ganze Welt, gaben unzähligen Menschen den Anreiz, sich ernsthaft in die Schriften des Neuen Testaments zu vertiefen und erleichterten ihnen ganz wesentlich das Verständnis derselben. Es entstanden auch Übersetzungen davon in verschiedenen Sprachen; 1521—1523 eine deutsche von Leo Jud, damals Pfarrer in Einsiedeln, dem Freunde Zwinglis, gedruckt zu Zürich bei Froschouer[1]).

§ 95.

24. Die bei den ersten Ausgaben des griechischen Neuen Testaments benützten Handschriften. Bedeutungsvolle Urteile des Erasmus über den Wert der einzelnen neutestamentlichen Schriften und über die daraus zu schöpfenden christlichen Lehren.

Alle in der römischen Kirche verbreiteten griechischen und lateinischen Handschriften des Neuen Testaments, welchen Alters sie auch sein mögen, tragen in mindestens neun Zehnteilen ihres Inhalts eine übereinstimmende Gestalt, nämlich die, in welcher sie von den römischen Päpsten des 5. und 6. Jahrhunderts zusammengestellt und gutgeheißen worden sind; für die Veröffentlichung eines Drucks des griechischen Textes bestand die Aufgabe also nur darin, die in den Handschriften oder

[1]) Heß I, 238.

anderen Quellen sich findenden Verschiedenheiten zu ermitteln und mitzuteilen. Eine vollständige Abschrift des griechischen Textes besaß Erasmus längst vor dem Jahr 1516, wie schon oben S. 446 bemerkt worden ist, und hatte er längst über den Wert der verschiedenen Lesarten nachgesonnen.

In der ersten Ausgabe von 1516 werden die Handschriften, welche ihm zu Gebot gestanden hatten, nicht näher bezeichnet und nicht näher beschrieben; es war das zu jener Zeit noch nicht üblich, und manche Eigentümer derselben, namentlich Klöster, wünschten es nicht wegen der Gefahr, daß ihnen ihr Schatz eines Tages von Vorgesetzten abgenommen werden könnte. Aus späteren Briefen des Erasmus ergibt sich, daß er bei der ersten Ausgabe für die Evangelien nur drei alte Handschriften benutzen konnte, für den Brief des Paulus nur eine alte Handschrift; die letztere befand sich im Besitz der Familie Amerbach in Basel, von den ersteren eine oder zwei im Besitze des Basler Dominikaner-Klosters, und wurden von ihm während seiner 8 monatlichen Anwesenheit in Basel geprüft und benutzt. Alte lateinische Handschriften hatte er während seines früheren Aufenthalts in England, namentlich von seinem Freunde Colet, Dekan des Kollegiums St. Paul zu London, erhalten.

Bei den neueren Auflagen von 1519, 1522 und 1527 standen ihm dann noch mehrere andere recht alte, aber wie es scheint wesentlich nur lateinische Handschriften, besonders aus dem niederländischen Kollegiatstift Korsendonk und aus dem St. Donatiusstift zu Brügge zu Gebot. Wo sich damals weitere alte griechische Handschriften befänden, wußte kein Mensch zu sagen, und jedenfalls waren sie für Erasmus nicht zu erreichen, wurden zum Teil geheim gehalten. In den genannten neueren Auflagen sind im Text zahlreiche Druckfehler berichtigt, aber bei keiner einzigen wichtigen Stelle hat Erasmus Veranlassung gehabt, von dem Wortlaut der ersten Ausgabe abzugehen. Der seit dem 18. Jahrh. gegen Erasmus erhobene Vorwurf, daß die erste Ausgabe übereilt gewesen sei, fällt schon mit dieser Tatsache zu Boden; sie gründete sich zum Teil auf Fabeln, zum Teil auf mißverstandene Äußerungen von Erasmus selbst, der zur Beruhigung mancher ängstlicher Freunde und zur Entwaffnung von Feinden, manche seiner kühnen Anmerkungen für übereilt erklärt, seit 1519 etliche auch vorsichtiger gefaßt, aber niemals etwas Wesentliches zurückgenommen hat[1]).

Den griechischen Text des Neuen Testaments teilt Erasmus in der Fassung mit, welche nach seinem eignen persönlichen Urteil als die am besten gesicherte erschien; abweichende Lesarten sind unter dem Text nicht angemerkt; aber dies geschieht in ausgiebigster Weise in den Anmerkungen, in welchen die Lesarten der griechischen und lateinischen Handschriften, auch die Äußerungen der alten Kirchenväter gemustert und die Gründe vorgeführt werden, welche für die Wahl der Textes-Fassung im ersten Band sprachen, wobei öfters der Leser aufgefordert wird, sich selbst zu entscheiden. Wenn auch Nik. v. Lyra und Laurentius Valla, sodann für das Alte Testament Johann Reuchlin in solcher Behandlung Vorgänger von Erasmus gewesen sind, so war doch eine so offene und kühne Kritik etwas bis daher noch nicht Dagewesenes.

Nicht minder wichtig aber waren die Urteile, welche Erasmus fällte über das Verhältnis von Neuem und Altem Testament, über die Echtheit oder Unechtheit verschiedener neutestamentlicher Schriften, über das sog. apostolische Glaubensbekenntnis und über eine ganze Reihe wichtigster Lehren der römischen Kirche. Einige der hervorragendsten Punkte bedürfen hier einer näheren Erörterung.

Verhältnis von Neuem und Altem Testament. Vor allem ist zu bemerken, daß er in Übereinstimmung mit den Waldensern, mit Wyklif und den Taboriten,

[1]) Die Beibringung der näheren Beweise für das oben Gesagte müssen einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

das Neue Testament als die wahre und genügende Quelle für die Erkenntnis der christlichen Religion betrachtet, dem Alten Testament nur einen beschränkten Wert zugesteht. In seiner Schrift Ratio seu Methodus (hier in der Ausgabe von 1521 benutzt) sagt er zunächst (C. c. 5): „Nicht alles, was den Juden entweder befohlen oder verboten oder erlaubt worden ist, hat man auf das Leben der Christen anzuwenden, nicht als ob es in den Büchern des Alten Testaments etwas gäbe, was uns nicht angeht, sondern weil sehr vieles, was nach den Zeitumständen zum Bilde und Abschatten von Zukünftigem gegeben war, verderblich sein würde, wenn man es anders als eine bloße Vergleichung nehmen würde (nisi trahantur ad allegoriam), wie Beschneidung, Sabbat, Auswahl der Speisen, Opfer, Haß gegen Feinde, in dieser Stimmung unternommene und geführte Kriege, Vielweiberei und anderes ähnliches, was teils aufgehört hat, erlaubt zu sein, teils wie Schatten bei dem aufleuchtenden Licht des Evangeliums gänzlich verschwunden ist. Näher zu bestimmen, was hiervon schlechthin auf unsere Sitten anzuwenden oder als Vergleichung (Allegoria) auszulegen sei, ist indessen hier nicht der Platz, weil Augustinus in seinen Büchern über die christliche Lehre hierüber genügend ausführlich handelt".

In den Annotationes zum I. Brief an Timotheus 1, 4 führt Erasmus einen Ausspruch des Ambrosius an: Man möge sich nicht die Zeit vertreiben mit Fabeln, welche die Juden zu erzählen pflegen über die Erzeugung ihrer Stammväter, über Abraham und Isaak und die übrigen Patriarchen und über die Beschneidung und über das, was nachher an Moses überliefert worden ist" usw.

In der Schrift Ratio seu Methodus (1521 L. l.) folgt die Äußerung: „Meiner Meinung nach würde es nicht unrätlich sein, die göttlichen Schriften wörtlich auswendig zu lernen. Ich wünschte, daß dies zunächst mit den Büchern des Neuen Testaments geschähe, welche so sehr viel lebendiger zu unserem Bekenntnis passen, daß sie heutzutage sogar allein genügen könnten, nachdem allerdings die Lehre Christi schon ausgebreitet und den Gemütern aller eingeprägt ist. Denn einstens war es für die Juden, um sie zum Glauben hinzuführen, notwendig, das Ansehen des Alten Testaments zu Hilfe zu nehmen; jetzt haben wir mit Juden nichts mehr zu schaffen und bei anderen stehen die Bücher der Hebräer nicht in demselben Ansehen. — — Es sei also bei uns die erste Ehre dem Neuen Testament, durch welches wir Christen sind und worin uns Christus viel eindrucksvoller abgebildet wird, als im Alten; die nächste dem Alten und in diesem denjenigen Büchern, welche mit dem Neuen am meisten übereinstimmen, wie das mit den Büchern des Jesaia der Fall ist".

Wert der einzelnen neutestamentlichen Schriften. Vom Evangelium des Markus bemerkt Erasmus, dasselbe könnte als ein Auszug des „den Namen des Matthäus tragenden" Evangeliums erscheinen (Annotationes zu Lukas 1, 1). Die Paraphrase vom Evangelium des Johannes, sagt er in einem Briefe, habe ihm sehr große Schwierigkeiten verursacht; von einer Beanstandung der Schrift ist aber nicht die Rede, nur die Erzählung von der Ehebrecherin 8,3—11 wird als in den besseren Handschriften fehlend angemerkt.

Sehr viel tiefer greift die Kritik der apostolischen Briefe. Auf die Urteile über den Brief Pauli an die Römer kann hier nicht eingegangen werden, weil dies wörtliche Mitteilung vieler Stellen aus den 70 Folio-Seiten der Annotationes erfordern würde; nur das sei hervorgehoben, daß Erasmus bei verschiedenen Stellen, wo Paulus Anführungen aus Jesaia macht, auf die seltsame Tatsache hinweist, daß diese Stellen nicht nach dem hebräischen Urtext, sondern nach der griechischen Übersetzung (Septuaginta) angeführt seien. Vom Brief an die Epheser sagen die Annotationes zu Kap. 1,1, derselbe weiche von der Ausdrucksweise der übrigen Briefe des Paulus so sehr ab, daß er als das Werk eines anderen erscheinen könnte, wenn nicht Herz und Denkweise des Paulus ihn für diesen in Anspruch nähmen. Den Brief an die

Hebräer gibt der Abdruck des Textes im I. Teil mit der Überschrift „des Paulus Brief an die Hebräer", in den Anmerkungen aber heißt es: der Brief sei nicht als von Paulus verfaßt anzusehen, sondern rühre wahrscheinlich von Papst Klemens I. her, wofür Gründe angeführt werden. Am Schluß bemerkt Erasmus: Wenn die Kirche bestimmt erklärt, er sei von Paulus, so gebe er seine Einsicht willigliich in den Gehorsam des Glaubens gefangen" [1]).

In den Anmerkungen zum Schluß des I. Briefs Petri äußert Erasmus: Manche wollen unter Babylon, woher der Brief datiert ist, Rom verstehen; mir ist das nicht wahrscheinlich, sondern ich glaube, daß Petrus damals wirklich in Babylon gelebt hat. In den Anmerkungen zum II. Brief Petri (zu Kap. 1,17 und Kap. 3,17) merkt er an, der zweite Brief habe offenbar eine andere Ausdrucksweise als der erste und sei schon im Altertum nach dem Zeugnis von Eusebius und Hieronymus von vielen als nicht glaubwürdig erklärt worden. Der II. und III. Brief des Johannes rühre nicht vom Apostel Johannes, sondern von einem Presbyter dieses Namens her. (Anmerkungen zum Schluß des III. Briefs); der Brief des Jakobus zeige nicht die apostolische Hoheit und Würde, und ob er vom Apostel Jakobus herrühre, sei schon zu Hieronymus Zeiten bezweifelt worden. (Annotationes zu Jakobus 1,1 und am Schluß von Kap. 5).

Die Offenbarung Johannes trägt im Abdruck des Textes die Überschrift „Offenbarung des seligen Johannes, des Gottesgelehrten" Apocalypsis beati Joannis Theologi, wie auch einige der besten alten Handschriften haben; ein Vorwort, wie es vor allen andern Schriften steht, ist nicht zugefügt, und die Anmerkungen dazu umfassen nur wenige Seiten, betreffen auch lediglich sprachliche Dinge; am Schluß wird untersucht, wie das Altertum über das Buch geurteilt habe, und dann heißt es: „Zur Begründung von Überzeugungen ist dieses Buch nicht in gleicher Weise tauglich, da es ganz aus Anspielungen (Allegorieen) besteht; zum Erkennen der Anfänge der Kirche trägt es sehr vieles bei. Unter Edelsteinen ist ebenfalls gar mancher Unterschied und es gibt Gold, welches reiner und bewährter ist als Gold. Auch in heiligen Dingen ist eines heiliger als das andere. Wer vom Geiste ist, sagt Paulus, urteilt über alles und wird von niemanden abgeurteilt." Daß die Schrift dazu beitrage, die „Anfänge der Kirche", primordia ecclesiae, kenntlich zu machen, ist eine höchst wichtige Bemerkung, die besagt: die Schrift zeigt Lehren, Einrichtungen und Gebräuche, wie sie die übrigen Schriften des Neuen Testaments noch nicht, oder nicht in gleichem Maße erkennen lassen, die also der später ausgebildeten Kirche eigentümlich sind, für jeden Nachdenkenden eine vorsichtige Andeutung, daß die Schrift kein Werk des Apostels Johannes ist, sondern aus viel jüngeren Zeiten herrührt.

Die Offenbarung ist die einzige Schrift des Neuen Testaments, über die Erasmus keine Umschreibung (Paraphrasis) verfaßt hat, „weil sie in keiner Weise einen Umschreiber, kaum einen Ausleger, zulasse" [2]).

Göttliche Eingebung der Schrift. In den Anmerkungen zu Matthäus 2, 6 bemerkte Erasmus, daß darin die Stelle aus dem Propheten Micha 5, 1 unrichtig angeführt werde; der Evangelist habe offenbar aus dem Gedächtnis niedergeschrieben und sich dabei geirrt. Joh. Eck, Professor in Ingolstadt, erklärte dies in einem Brief an Erasmus v. 15. Mai 1518 für eine unzulässige, mit der göttlichen Eingebung der Schrift streitende Äußerung; Erasmus fühlte sich aber nicht bewogen, sie zurückzunehmen; er hat vielmehr in den Anmerkungen zu Matthäus 27, 9 ausführlich nachgewiesen, daß die von Matthäus dem Jeremias zugeschriebene Prophezeihung gar nicht bei Jeremias, sondern bei Zacharja steht und dort noch abweichend lautet; ferner zu Matthäus 27, 35, daß die dort eingeschaltete Prophezeiung in allen besseren Hand-

[1]) Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen. Nr. II. S. 156. 1899.
[2]) Brief an Johann Botzheim v. 30. Jan. 1524.

schriften fehlt. In den Anmerkungen zu Apostelgeschichte 10, 38—48 sagt er rund heraus: „Die Apostel waren Menschen, einiges wußten sie nicht, in anderem irrten sie." Schon der von Erasmus bei unendlich vielen Stellen geführte Nachweis des Vorhandenseins verschiedener Lesarten machte es ihm unmöglich, eine göttliche Eingebung der einzelnen Worte und Buchstaben der Schrift zuzugestehen[1]).

Soll man Übersetzungen der heiligen Schriften dem Volk in die Hand geben? Hierüber äußerte Erasmus schon 1516 und etwas genauer in Ratio seu Methodus, 1521. M. m. 4: „Um die christliche Weisheit (philosophia) zu fassen, ist es durchaus nicht nötig, daß Du mit so vielen beängstigenden Wissenschaften ausgerüstet an sie herantrittst. Sie ist ein einfacher, für jedermann bereit stehender Wegeführer; mache nur, daß Du einen frommen, bereitwilligen und vor allem einen mit einfachem und reinem Glauben ausgestatteten Geist hinzubringst. — — — Sie verschmäht kein Alter, kein Geschlecht, keinen Reichtum, keinen Stand. Unsere Sonne ist nicht so sehr allen gemein und vor Augen gestellt, als die Lehre Christi. Sie hält niemanden von sich fern, der sich nicht selbst fern hält, sich selbst dagegen wehrt. — Gewaltig verschiedener Meinung nämlich bin ich von denjenigen, welche nicht wollen, daß die heiligen Schriften in Übersetzung in die Volkssprache von Ungelehrten gelesen werden, als wenn Christus so verschleierte Dinge gelehrt habe, daß sie kaum von ganz wenigen Theologen verstanden werden könnten, oder als wenn der Schirm der christlichen Religion darin liege, daß sie unbekannt bleibe. Bei Geheimnissen der Könige mag es vielleicht dienlicher sein, sie zu verbergen, aber Christus wünscht seine Geheimnisse so viel als möglich allgemein kund gemacht zu sehen. Ich wünschte, daß alle Weiblein das Evangelium lesen, die Paulinischen Briefe lesen. Möchten dieselben doch in alle Sprachen übersetzt werden, damit sie nicht bloß von Schotten und Nordländern, sondern auch von Türken und Sarazenen gelesen und kennen gelernt würden. Es ist gewiß ein erster Schritt, nur einmal kennen zu lernen. Sollten auch viele lachen, einige würden doch erfaßt werden. Möchte der Ackersmann etwas davon bei seinem Pfluge hersagen, der Weber etwas davon zu seinem Weberschiffchen singen, durch dergleichen Unterhaltungen wird der Wanderer die Verdrießlichkeit der Reise vermindern. Alle Gespräche aller Christen sollten daraus entnommen sein; denn wir werden so ziemlich von der Art sein, welcher Art unsere täglichen Unterredungen sind."

Man beachte, daß Erasmus für das Volk lediglich die Evangelien und die paulinischen Briefe zu lesen empfiehlt, nicht die übrigen Briefe, die Apostelgeschichte und die Offenbarung Johannes, noch viel weniger das Alte Testament.

Apostolisches Glaubens-Bekenntnis. Daß das s. g. Symbolum Apostolorum von den Brüdern (Waldensern) und von der griechischen Kirche stets zurückgewiesen worden ist, war dem Erasmus ohne Zweifel wohl bekannt, und vermutlich hatte er auch die von Laurentius Valla gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe kennen gelernt. (Vgl. oben S. 353.) In den Anmerkungen zum Neuen Testament beobachtete er indessen anfänglich über diesen heiklen Punkt ziemliche Zurückhaltung; an irgend einer Stelle (die ich bis jetzt nicht habe auffinden können) soll er nur die kurze Bemerkung hingeworfen haben: „Ob das Symbolum von den Aposteln gegeben ist, weiß ich nicht." Weit deutlicher lautet eine Äußerung in Ratio seu Methodus (Ausgabe von 1521 D. d. 4): Nachdem er die heiligen Schriften als oberste Richtschnur für Glauben und Leben der Christen bezeichnet, aber auch der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Schriften kurz gedacht hat, fährt er fort: „Die nächste Stelle nach ihnen behauptet dasjenige, was, gleich wie durch Handschrift uns überliefert, entweder von den Aposteln bis auf uns gekommen ist, oder doch wenigstens von denen, welche den Zeiten der Apostel nahe waren; worunter ich in erster Reihe zähle das im Konzil von Nicäa

[1]) Der Brief Ecks und die Antwort des Erasmus stehen in Erasmi Epistolae (London 1642) liber 2, Epist. 25 u. 26.

erlassene Bekenntnis (Symbolum), welches gewöhnlich das der Apostel genannt wird, ich denke darum, weil dasselbe sowohl die Würde, als die Besonnenheit, wie auch die Kürze der apostolischen Sprache zeigt. Wenn doch unsere Glaubensseligkeit (credulitas) damit zufrieden gewesen wäre! Sobald weniger Glaube unter den Christen zu sein anfing, wuchs schnell die Art und Zahl der Bekenntnisse. Gleichwohl berichten auch die Apostel über Christus nicht so, daß sie sich zur Hoheit (majestas) desselben aufschwängen."

Hiermit gibt Erasmus vor zu glauben, daß man „gewöhnlich" das nicänische Bekenntnis als das der Apostel bezeichne, was natürlich gar nicht der Fall war; mit diesem Kunstgriff weist er das von den Päpsten in die Welt gesetzte Bekenntnis der Apostel als unecht zurück und stellt dasselbe, ebenso wie das der Synode von Konstantinopel (381) und das des Athanasius, als später gefertigt hin. Wenn Erasmus in der Ausgabe des Novum Testamentum von 1519 das Symbolum von Nicäa mit abdrucken ließ, so war der Zweck davon nicht der, seine Rechtgläubigkeit zu bekunden, sondern das nicänische Bekenntnis als das allein echte hinzustellen.

Diese Urteile zogen ihm heftige Anfechtungen von der Pariser Sorbonne zu (1527); in seinem Katechismus von 1532 hat er aber seine Ansicht noch entschiedener festgehalten und das Konzil von Trient hat im J. 1546 dieselbe gebilligt[1]).

Verfügungsgewalt der Päpste und Konzilien. Wenn die Lehren und Weisungen Christi die eigentliche Richtschnur für die Christen sind, so können Verfügungen von Priestern und von weltlichen Herrschern nur in beschränkter Weise für sie verbindlich werden. Erasmus hat diese Folgerung mit großer Entschiedenheit gezogen und nicht verhehlt, daß nach seiner Meinung das Christentum von seiner ursprünglichen Reinheit viel eingebüßt habe. In Ratio seu Methodus 1521 (C. c 5 d) sagt er: „Unter den ersten christlichen Kaisern sind schon manche neue Gesetze eingeführt worden, welche mit den Anordnungen Christi zu streiten schienen; seit dem fünften Jahrhundert aber beginnt die Zeit der herabsinkenden und von der alten Kraft des christlichen Geistes ausartenden Kirche". Den Bericht von der Verklärung Jesu auf dem Berg, wobei die Schüler Petrus, Jakobus und Johannes eine Stimme aus der Lichtwolke vernahmen: Dies ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören (Matthäus 17, 5), begleitet Erasmus mit folgenden Worten: „Hiermit hat Gott selbst Christo die höchste Vollmacht beigelegt, ihn einzig und allein zum Lehrer bestellt. Eine dergleichen Vollmacht ist keinem Theologen, keinem Bischof, keinem Papst oder Fürsten verliehen. Nicht als wenn diesen nicht zu gehorchen wäre, aber doch ganz vorzugsweise Christo, und ihnen um Christi willen, wenn sie nämlich Christi Würdiges vorschreiben und den Spuren derjenigen folgen, über welche gesagt ist: wer euch verachtet, verachtet mich, und wer euch hört, hört mich. Der Ausspruch Christi Matthäus 16, 18: Du bist Petrus, auf Dich will ich meine Kirche bauen" sei nicht dahin zu verstehen, als wenn Christus die Macht über die Kirche einem Menschen habe übertragen wollen, sondern er beziehe sich auf das vorher von Petrus abgelegte Bekenntnis, daß Jesus der Sohn des lebendigen Gottes sei, und Christus habe eigentlich damit sagen wollen: auf mich selbst, den Sohn des lebendigen Gottes, will ich meine Kirche bauen.

In Ratio seu Methodus (1521 D. d. 2) finden sich folgende Sätze: „Es gibt Leute, welche den ganzen Körper der Kirche in den einzigen römischen Papst zusammenziehen und sagen, derselbe könne nicht irren, sobald er über die Sitten oder den Glauben einen Ausspruch verkündige, und die ganze Welt, auch wenn sie in der entgegengesetzten Meinung einig sei, müsse der Entscheidung dieses Einzigen weichen, sofern er nicht so handelt, daß er für einen Schismatiker zu erachten ist. Doch die-

[1]) Vgl. Thudichum, F., Kirchliche Fälschungen I, 61—63. 1898.

selben, die dem römischen Papst eine so große Gewalt beilegen, die er selbst nicht anerkennt, legen demselben nur eine ganz geringe bei, wenn er einmal wagt, ihrer Habsucht oder Ehrsucht zu widerstehen; dann ist die heilige Religion ausgestrichen, dann überwiegt der erleuchtete Theologe durch das allgemeine Konzilium, dann wird Berufung an die Synode eingelegt. Wird denn nicht durch solche Lehren der Tyrannei ein großes Fenster geöffnet, wenn eine so große Gewalt einmal einem gottlosen und schädlichen Menschen zufällt?"

In den Annotationes zu I. Korinther 7 (Ausgabe von 1527 S. 424) steht: „Wenn es wahr ist, was manche versichern, daß der römische Papst in Entscheidungen niemals irren könne, was bedarf es noch allgemeiner Konzilien, was braucht man noch Rechtsgelehrte und gelehrte Theologen zu einem Konzil zu versammeln, wenn der den Auspruch tuende nicht in's Wanken kommen kann? Warum wird eine Appellation eingeräumt, sei es an eine Synode oder an denselben besser unterrichteten Papst, nachdem einmal der Papst gesprochen hat? Von welchem Belang ist es, daß sich soviele Akademien mit der Verhandlung von Fragen des Glaubens abmartern, wenn man von dem einzigen Papst hören kann, was das Wahre ist? Und wie kommt es, daß die Dekrete des einen Papstes denen eines andern widerstreiten? (wovon dann einige Beispiele angeführt werden). — — Selbst der Apostelfürst Petrus hat sich nicht geschämt, Besserem Gehör zu geben, nachdem er auf des Paulus Mahnung seinen Irrtum erkannt hatte". — An derselben Stelle der Annotationes heißt es noch: „Paulus verbietet, jemanden zum Bischof zu machen, welcher ein Neubekehrter, oder ein Todschläger, oder ein Weinsäufer ist; aber heute läßt der römische Papst einen gestern Getauften oder offenkundigen Seeräuber zum bischöflichen Ehrenamt zu, wenn es beliebt, nicht im mindesten durch die Verordnung des Paulus zurückschreckt". (Dem Papst Johann XXIII. war vom Konstanzer Konzil Seeräuberei Schuld gegeben worden. Vgl. oben S. 119.)

Übrigens meint Erasmus, es sei nicht zu bestreiten, daß man auch von Verfügungen der Apostel abgehen könne, wenn man die Überzeugung habe, daß die Verfügung eben nur für ihre Zeit gegeben worden sei; z. B. hätten die Apostel geboten, daß die Christen sich des Genusses von Fleisch erstickter Tiere und von Blut zu enthalten hätten; dieses Gebot sei aber so sehr veraltet, daß jetzt einer für einen Jüdeler gelten würde, der vor einer erstickten Henne oder einer Blutwurst zurückschreckte.

Urteile des Erasmus über einzelne kirchliche Lehren und Gebräuche. Gottheit Christi. In den Anmerkungen zum Evangelium Johannes Kap. 1 und zum Brief Pauli an die Römer 9, 5 hatte Erasmus geäußert, es sei das die Hauptstelle, in welcher Jesus bestimmt als Gott bezeichnet werde; es geschehe dies nur noch in etwa zwei anderen Stellen in weniger bestimmter Weise; im Brief Pauli an die Römer 9, 5 schiene das Wort „Gott" erst später hinzugefügt zu sein; diese Äußerungen hat er, wegen des großen Lärms, die sie hervorriefen, später abgeschwächt. — Erasmus ist der erste, welcher das erste Kapitel des Ev. Johannes richtig ausgelegt hat, wonach die deutsche Übersetzung lauten muß:

„Das Wort war von Anfang an, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott; so eben war es von Anfang an bei Gott".

Auch die englische Bibel, De Wette und Weizsäcker übersetzen „und das Wort war Gott", während bei Luther steht „und Gott war das Wort", was dem Zusammenhang nach nicht paßt, und dadurch ausgeschlossen ist, das bei Θεός der Artikel fehlt, wie Erasmus ausführlich begründet[1]).

[1]) Die lateinische Vulgata liest: In principio erat Verbum, et Verbum erat apud Deum, et Deus erat Verbum; das ist so zu übersetzen, wie oben geschehen, denn in der lateinischen Sprache pflegt dasjenige Wort, auf welchem der Nachdruck liegt, vorangestellt zu sein, während wir Deutsche es gewöhnlich ans Ende stellen. Ob in der griechischen Sprache dieselbe Regel

In der zweiten Ausgabe von 1519 hatte Erasmus das griechische Wort „Logos" mit „Sermo" übersetzt, (in principio erat sermo) was wie Logos Rede, Spruch, Sprache, Verkündigung u. s. w. bedeutet, während die im kirchlichen Gebrauch befindliche Vulgata „in principio erat verbum" hat; es erregte diese Veränderung einen großen Sturm, auch darum, weil in jeder Messe das erste Kapitel des Evangelium Johannes mit dem Wort „Verbum" vorgelesen wurde. Erasmus verteidigte seine Übersetzung in einer besonderen Schrift und auch in den Anmerkungen vom Jahr 1522 und 1527, wies darauf hin, daß schon die meisten alten Kirchenväter teils verbum teils sermo übersetzt hätten, kehrte aber dann zur Beruhigung der Gegner zur Vulgata zurück.

In seiner Ausgabe des Hieronymus 1516 bemerkte Erasmus: Während des Streits zwischen Arianern und Katholiken habe man lange nicht gewußt, für welche Partei sich die Kirche erklären wolle; der Arianismus selbst sei nur Schisma, nicht Häresie; er habe beinahe so viele Anhänger gehabt, als der Katholicismus; die Verfechter des katholischen Glaubens seien den Arianern an Gelehrsamkeit und Scharfsinn nie gleichgekommen[1]). Daß Erasmus den Gegnern darum als Arianer galt, ist gut begreiflich.

Heiliger Geist. „In alten Zeiten waren diejenigen nicht als Häretiker angesehen, welche glaubten, daß der heil. Geist nur vom Vater ausgehe, und ich weiß nicht, ob nicht der größte Teil der Christen anfänglich so geglaubt hat. Nachdem die Kirche dies reichlich erwogen hatte, hat sie die heutige Lehre bestimmt[2]). — Noch beachtenswerter ist folgende Anmerkung zu I. Korinther 7. (Ausgabe von 1527 S. 425): „Keiner von den Alten wagte deutlich auszusprechen, der heilige Geist sei dem Vater und dem Sohn wesensgleich (homusion, homoousion), selbst damals nicht, als die Frage über den Sohn mit so heftigem Eifer durch den ganzen Erdkreis verhandelt wurde. Sogar in dem Siegeslied, welches die Kirche nach der Niederwerfung der Arianer zu singen anfing, was dem Sohne zuerteilt wird, ‚Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott', wird sichtlich dem heiligen Geist nicht das gleiche beigelegt. Gegenwärtig wagen wir zu bekennen, der heilige Geist sei dem Vater und dem Sohn wesensgleich und wahrer Gott, vom Vater wahren Gott und vom Sohn wahren Gott"[3]).

Im Evangelium Johannis 7, 39 übersetzte Erasmus nach dem Griechischen „denn noch war kein Geist", während die lateinische Vulgata übersetzt: „denn noch war der heilige Geist nicht gegeben". Ein englischer Kleriker warf ihm darum vor, er untergrabe den katholischen Glauben, da er den gemeinen Mann auf den Gedanken führe, der heilige Geist sei geschaffen und nicht von Ewigkeit her[4]). Luther hat aus ähnlichen Gründen für gut befunden, der lateinischen Lesart näher zu bleiben und zu übersetzen: „denn der heilige Geist war noch nicht da"; von neueren Übersetzern hat De Wette mit Erasmus verdeutscht: „denn noch war kein heiliger Geist".

Dreieinigkeit. Die einzige Stelle im Neuen Testament, welche die Dreieinigkeit (Trinität) des Vaters, des Wortes (Christi) und des heiligen Geistes lehrt, I. Brief des Johannis 5, 7, ließ Erasmus in der ersten Ausgabe von 1516 weg, weil sie sich in den besseren und älteren sowohl griechischen wie lateinischen Handschriften

---

gilt wie in der lateinischen, weiß ich nicht zu sagen; wenn man es zu verneinen hätte, müßte man wie bei dem „Vater unser", zu der Vermutung kommen, daß der griechische Text aus dem lateinischen übersetzt ist; er lautet: *Ἐν ἀρχῇ ἦν ὁ λογος, καὶ ὁ λόγος ἦν πρὸς τὸν Θεόν, καὶ Θεὸς ἦν ὁ λόγος.* In der syrischen Übersetzung vom Sinai fehlen vom ersten Kapitel die Verse 1—24 (!)

[1]) Heß, S., Erasmus v. R. 1, 246—247. 1790.

[2]) Es ist dies durch Verfälschung des Nicänischen Bekenntnisses geschehen. Vgl. Thudichum, F., Kirchl. Fälschungen. Nr. I, 37. Dem Erasmus war natürlich bekannt, daß die Griechen diese neue Lehre der Römischen Kirche nie anerkannt haben.

[3]) Vgl. das s. g. Athanasische Bekenntnis.

[4]) *οὔπω γὰρ ἦν πνεῦμα*; nondum enim erat Spiritus. Vulgata: nondum enim erat Spiritus Sanctus datus. Brief des Erasmus an Robert Aldrisius v. 23. Aug. 1527. (Ep. 882, Leidener Ausg.)

nicht findet. Die Mönche schlugen darüber großen Lärm, Erasmus widerlegte sie aber in siegreicher Weise, nahm jedoch zur Beruhigung der Gegner die Stelle nachher im J. 1522 in den Text wieder auf, während die Anmerkungen nach wie vor die Stelle als unglaubhaft behandelten. Luther hatte in seiner Übersetzung die Stelle ebenfalls weggelassen; sie ist aber in die späteren Ausgaben wieder hereingekommen. In der Gegenwart, nach 400 Jahren endlich, wagt man es, des Erasmus wichtige Entdeckung endlich rückhaltlos zur Geltung zu bringen[1]).

Anrufung der Heiligen. Die Anrufung der Heiligen, um äußere Dinge zu erreichen, was ja die Regel ausmacht, hatte Erasmus schon im J. 1503, im „Handbuch eines christlichen Streiters", als etwas dem Aberglauben der Heiden nahe Kommendes bezeichnet und im „Lob der Narrheit" darüber mit heiterer Laune gescherzt. Dabei ist er auch allezeit stehen geblieben und hat sich bei vielen Gelegenheiten außerdem nachdrücklich gegen die Verehrung der Bilder gewendet.

Verehrung von Reliquien. Zu den Worten Jesu bei Matthäus 23, 4. 5, da er die Pharisäer beschuldigt, den Menschen schwere unerträgliche Lasten aufzulegen, bemerkt Erasmus in den Annotationen: „Hieronymus tadelt die abergläubischen Gebräuche seiner Zeit, mit welchen namentlich die Frauen gefangen würden; was würde er aber sagen, wenn er sähe, wie heutzutage um Geldgewinns Willen die Milch der Maria gezeigt wird, welcher man fast gleiche Ehre erweist wie dem konsekrierten Leib Christi? das abenteuerliche Öl, Splitter vom Kreuz Christi, so vieles, daß, wenn man es in einen Haufen zusammentäte, kaum ein Lastschiff es tragen könnte; daß man hier die Kutte des Franziskus, dort das Hemd der Jungfrau Maria, anderswo den Kamm der Anna, den Stiefel des Joseph, den Schuh des Thomas von Canterbury, an anderem Ort die Vorhaut Christi zeigt, was, weil es unsicher ist, mit mehr Inbrunst angebetet wird als der ganze Christus. Und dies wird nicht als etwas nachsichtig zu Tragendes, den Gefühlen des niederen Volkes Nachzusehendes behandelt, sondern fast als das Höchste der Frömmigkeit bezeichnet, durch die Habsucht der Priester und den Aberglauben gewisser Mönche, welche die Dummheit des Volkes mästet. Und in diesen Gaukeleien spielen manche Bischöfe die erste Rolle; um ihr Ansehen sichtbar zu machen, bestätigen sie dieselben mit ihren Urkunden, zieren sie mit ihren Schenkungen, mit solcher Wichtigtuerei, daß, so oft man mir eine ihrer Bestätigungen vorliest, ich weniger glaube, als ich vorher geglaubt habe".

Kindertaufe. Dieselbe sei zu Zeiten des Apostels Paulus noch nicht bekannt gewesen. (Annot. zum Brief Pauli an die Römer Kap. 5.)

Transsubstantiation. „Im Abendmahl hat die Kirche die Transsubstantiation spät bestimmt; lange war es genug, zu glauben, daß der wahre Leib Christi entweder unter dem geweihten Brote oder sonst auf irgend eine Art gegenwärtig sei. Nachdem sie die Sache genauer betrachtet und reifer überlegt hatte, hat sie etwas Gewisses vorgeschrieben"[2]).

Ohrenbeichte. Dieselbe sei zu des Hieronymus Zeiten noch nicht üblich gewesen. Erst im J. 1524 hat Erasmus diese Einrichtung näher beleuchtet.

Päpstlicher Ablaß. Erasmus flicht bei nicht wenigen Gelegenheiten kleine Einwürfe gegen den Ablaß ein, hat ihn aber niemals auch nur von weitem so nachdrücklich bekämpft, wie Wyklif, Hus, Johann Rucherat von Wesel und nachher Luther[3]).

---

[1]) Man vergleiche die neueren griechischen Ausgaben und die Übersetzungen von De Wette, Weizsäcker und die neue revidierte Lutherische Übersetzung.

[2]) Schröckh 34, 177.

[3]) Heß 1, 246.

Erbsünde. Zu den Worten des Paulus im Brief an die Römer 5, 12–21, auf welche Augustinus und die Römische Kirche ihre Lehre von der Erbsünde gegründet haben, bemerkt Erasmus: die Handschriften wiesen verschiedene Lesarten auf, einige Stellen seien dunkel, und Origenes, Chrysosthomus und Theophylaktus hätten abweichende Auslegungen gegeben. Die Pelagianer, welche die Erbsünde (peccatum originale) leugneten, möge man nicht allzusehr hassen, womit er nicht gesagt haben wolle, daß man ihre Meinung nicht zurückweisen solle[1]). Mit seinen Äußerungen stellte Erasmus einen der wichtigsten Lehrsätze der Kirche in Frage, erfuhr deshalb schwere Anfechtungen und erklärte darauf in späteren Auflagen, daß er die Lehre der Kirche damit keineswegs habe leugnen wollen.

Ceremonien. Nachdem Erasmus als das Höchste, was Christus gelehrt und geboten habe, die Liebe (charitas) bezeichnet hat, handelt er von den Ceremonien und sagt: „Schlage das ganze Neue Testament auf, und du wirst nirgends eine Vorschrift finden, die sich auf Ceremonien bezieht. Wo steht irgend ein Wort von Speisen oder Kleidung, wo von Fasten? Lediglich die Liebe nennt er seinen Befehl. Aus Ceremonien entstehen Streitigkeiten, aus der Liebe Frieden". Hierauf werden Jesu Lehren über den Sabbat und über Speisen-Verbote besprochen und dann beigefügt: „Wir aber, fast taub gegen das alles, beschweren die durch Christi Blut Freigemachten durch mehr als jüdische Vorschriften". Ratio seu Methodus. 1521. (F f 8 und G g).

Ehe und Ehescheidung. Über diese Gegenstände hat sich Erasmus an verschiedenen Stellen der Annotationes und zwar sehr ausführlich ausgesprochen: zu Matthäus 5, 27–32; 19, 1–12 zu des Paulus Brief an die Römer 7, 2 u. 3; besonders zu I. Korinther 7 und Epheser 5, 32. In welchem Sinne die Ehe für ein Sakrament erklärt worden sei, darüber ließen sich verschiedene Ansichten aufstellen; Jesus und die Apostel hätten sie noch nicht dafür erklärt, ebensowenig die alten Kirchenväter. Das von der Kirche erlassene Verbot der Ehescheidung, d. h. der Wiederverheiratung Geschiedener, könne nicht mit Worten Jesu oder der Apostel begründet werden, sondern sei neueren Ursprungs, den Kirchenvätern noch unbekannt, welche die Ehescheidung für zulässig gehalten hätten, und zwar nicht bloß wegen Ehebruchs, sondern auch wegen schwerer Verbrechen, wie Giftgeben, Verwandtenmords (Origenes), oder Götzendienst (Augustinus); sie sei auch bis ins 9., ja 12. Jahrh. üblich gewesen, von den Bischöfen bewilligt worden[2]). Da diese Auslassungen, die mit Sätzen des Marsilius von Padua, W. Occams und Joh. Wyklifs übereintrafen, sofort besonders heftige Angriffe hervorriefen, hat Erasmus sich in einer besonderen Schrift eingehend verteidigt[3]). In den Anmerkungen zu I. Korinther Kap. 7 (Ausgabe v. 1527 S. 425) fügt er bei: „Hinsichtlich des Verbots der Ehescheidung (Wiederverehelichung Geschiedener) halten wir so verbissen am ‚höchsten Recht', wie man zu sagen pflegt, fest, während wir in gar manchem anderen eine Auslegung zulassen. Christus verbietet dort, daß wir überhaupt schwören, und verbietet das sehr viel strenger als die Ehescheidung, und prägt es mit vielen Worten ein, und doch schwören wir verschiedentlich wegen dreier Drachmen (einiger Pfennige), indem wir zur Entschuldigung sagen, es dürfe nur nicht unbesonnen geschworen werden".

Eid und Gelübde. Wie Erasmus hierüber gedacht habe, erhellt schon aus der eben mitgeteilten Stelle; in den Anmerkungen zu Matthäus 5, 33–37 äußert er sich ausführlicher und zwar dahin, daß Jesus seinen „vollkommenen" Anhängern den Eid verboten habe, in weltlichen Dingen wenigstens; allerdings könne man fragen, ob er beabsichtigt habe, ein eigentliches strenges Verbot zu geben oder nur einen Rat; darüber

---

[1]) Schröckh 34, 175–176.

[2]) Vgl. Schröckh 34, 179–180.

[3]) Erasmi Responsio ad disputationem cuiusdam Phimostomi de divortio. (Op. 9, 775–783.)

wolle er sich nicht näher verbreiten. Daß Erasmus die Ordens-Gelübde verwarf, ist aus allen seinen verschiedenen Schriften klar ersichtlich.

Zehnten. Erasmus führt eine Reihe von Beispielen an, wie die Priester gerne solche Aussprüche Christi und der Apostel, die ihnen günstig sind, für sich anführen, aber solche mißachten, die von ihren entsprechenden wichtigen Pflichten handeln; darunter kommt auch folgendes: „Du wendest es zu Deinem Vorteil an, daß in den Büchern des Alten Testaments befohlen wird, den Leviten den Zehnten zu geben, füge aber doch hinzu, daß sie denjenigen gegeben werden sollen, welche bei der Verteilung des Landes von jedem Anteil ausgeschlossen worden waren, denjenigen gegeben werden sollten, welche stets bei dem Gottesdienst tätig waren und dieser Sache allein oblagen, gegeben werden sollten denen, deren Teil Gott der Herr war. Wie weit sind davon diejenigen entfernt, welche jetzt mehr als Zehnten vom Volk fordern? (Ratio seu Methodus 1521. K K 5).

Verfolgung der Häretiker. In der Paraphrase zum Evangelium Matthäi, welches im J. 1520 im Druck erschien, bemerkte Erasmus im Anschluß an das Gleichnis Jesu von der Ausjätung des Unkrauts aus dem Weizen, Kap. 13, 24—30, nach Jesu Lehre solle man die Häretiker nicht mit Feuer und Schwert ausrotten, sondern dulden, zu belehren und zu bekehren suchen[1]): und in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Hilarius, 1523, verficht er den Grundsatz der Duldung noch entschiedener: „Ich hätte einen Arianer lieber durch brüderliche Belehrungen umzustimmen gesucht, als ihn (wie Hilarius) Satan und Antichrist genannt. Uns als Lehrern des Evangeliums der Liebe ist es Pflicht, das Betragen und die Schriften unserer Brüder liebreich auszulegen, und wenn etwa einer in einen offenbaren Irrtum verfällt, nicht sogleich zu wüten, da ja jeder auch seine eigenen Fehler hat, sondern ihn brüderlich zu belehren und zu warnen, sowie jeder von uns wünscht behandelt zu werden, falls auch er in Irrtum verfällt[2])".

Die von Erasmus vorgetragenen Urteile über Lehren der Römischen Kirche im Vergleich zu den Lehren Jesu und der Apostel zeigen große Verwandtschaft mit den Anschauungen, welche die Christen der ersten Jahrhunderte und die Brüder (Waldenser) des Mittelalters gehegt hatten, und die in nicht geringem Umfang auch von Wyklif und den Taboriten verfochten worden waren. Daß er die vom Konstanzer Konzil verurteilten Lehrsätze Wyklifs gekannt hat, darf als fast gewiß angenommen werden, während es zweifelhaft bleibt, ob ihm Schriften von Wyklif, namentlich dessen Hauptschrift zu Gesicht gekommen waren; waldensische Anschauungen sind ihm von Jugend auf nahe getreten, da sie in den Niederlanden fast mehr als anderswo in der Stille fortwirkten, und die Verteidigungsschrift der böhmisch-mährischen Brüder von 1507 wurde ihm im J. 1511 durch eine Gesandtschaft der Brüder überreicht. (Vgl. oben S. 255). Nicht wenige von den Aufstellungen des Erasmus gründeten sich auf den griechischen Urtext, ebensoviele auf die Urteile der alten Kirchenväter und auf eine für jene Zeit wahrhaft bewundernswerte Kenntnis der Kirchengeschichte; über eine solche, so viele Gebiete umspannende Gelehrsamkeit hatte vor ihm noch kein Mensch verfügt, und hat auch in den folgenden Jahrhunderten kaum einer wieder erreicht.

Daß seine außerordentlich freimütigen Äußerungen bei Papst, Kardinälen und bei so vielen Bischöfen aller Länder keinen Anstoß erregten, nicht hinderten, ihm die lebhafteste Anerkennung zu zollen, bleibt eine hochdenkwürdige Tatsache und läßt sich nur daraus erklären, nicht bloß daß ihre Tragweite anfänglich unterschätzt wurde, sondern auch, daß der Funke der reinen christlichen Wahrheit, die er mit so großer

---

[1]) Vgl. Thudichum, F., Die wahren Lehren Jesu. 1901. S. 51 u. 190.
[2]) Heß 1, 455—468.

Wärme und Beredsamkeit und zugleich mit soviel milder Rücksichtnahme vortrug, in den Herzen auch der hohen Prälaten gezündet hatte; manche mögen auch beruhigt worden sein durch die in der Vorrede niedergelegte Beteuerung, daß er von dem Urteil der Kirche nicht einen Finger breit abweichen wolle, und daß, wenn man dies irgendwo zu tadeln finden würde, es nicht mit Fleiß gesagt, sondern ein Versehen sei; denn Menschen seien wir ja; in der Ausgabe von 1522 standen schon auf dem Titel die Worte: „Das Urteil der Kirche soll vorbehalten und unerschüttert bleiben“[1]). Allein nicht wenige Prälaten und Theologen schüttelten doch sofort bedenklich die Köpfe, und es dauerte nicht lange, daß die Mönche, Franziskaner und Dominikaner, in allen Ländern lauten Lärm schlugen. Anfänglich wußten sie gegenüber der erasmischen Gelehrsamkeit nicht recht aufzukommen, zumal den meisten die Kenntnis der griechischen Sprache abging, und sie fanden auch angesichts des Ansehens, in welchem Erasmus stand, und des großen Lobes, welches der Papst selbst seinen Arbeiten geschenkt hatte, eine gewisse Mäßigung am Platze; aber nachdem im Oktober 1517 Martin Luther dem Papst den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, änderte sich dies schnell, und Erasmus wurde von ihnen nun als Häretiker heftig angeklagt, in Löwen, England, Spanien[2]), weniger, wenigstens öffentlich, in Deutschland; der päpstliche Legat Aleander bezeichnete in seinen nach Rom gesendeten Berichten vom 8. und 12. Februar 1521 den Erasmus als den Urheber der lutherischen Häresie und erklärte es für einen schweren Fehler, daß der Papst dessen Schriften belobt und geschützt habe.

Papst Leo X. ließ sich aber dadurch nicht irre machen; die große Bewegung, welche eben erst die Verfolgung des Johann Reuchlin heraufbeschworen hatte und deren Beschwichtigung ihm notwendig erschienen war, machte es wenig wünschenswert, einen neuen Sturm entstehen zu lassen, und seine Hochschätzung für Erasmus unterstützte diese Erwägung; er legte also den Gegnern des Erasmus Stillschweigen auf; ohne seine schützende Hand wäre es um Freiheit und Leben des Erasmus schnell geschehen gewesen.

Alle hellen Köpfe der Welt blickten auf Erasmus als auf den Wiederhersteller einer reinen christlichen Theologie mit begeisterter Bewunderung, auch solche, welche sich nachher von Luther abgewendet haben. So schrieb Mutianus (Konrad Muth) zu Gotha am 24. Mai 1520 an Johann Lange: „Wir alle, die wir uns zu der von Erasmus wiederhergestellten Theologie Glück wünschen, wissen, wie großer Nutzen durch des Erasmus göttliche Verdienste um die christliche Sache gestiftet wird. Aus dieser Quelle gleichsam entspringen die Ökolampade, die Philippe (Melanchthone), die Martine (Luther). O, welche großen Führer der Wissenschaften[3]).“ So wie die Verehrer des Reuchlin im J. 1514 „Briefe berühmter Männer“, im J. 1519 „Briefe erlauchter Männer“ an Reuchlin gesammelt und im Druck herausgegeben hatten (vgl. oben S. 441,) so ließen jetzt im J. 1520 die Verehrer des Erasmus eine Sammlung von „Briefen gelehrter Männer“ zu Antwerpen erscheinen, worin sich auch ein geharnischter von Hutten befindet[4]).

---

[1]) Salvo ubique et illabefacto ecclesiae judicio.

[2]) Besonders lehrreich ist eine Zusammenstellung der „besonders verdächtigen und anstößigen Schlußfolgerungen, welche sich in den Büchern des Erasmus finden“, im J. 1523 in Rom durch Stunica verbreitet (vorhanden auf der Tübinger Bibliothek G. i. 179).

[3]) Krause, C., Der Briefwechsel des Mutianus Rufus. 1885. S .651. Ausgabe von Gillert 2, 260.

[4]) Epistolae aliquot Eruditorum nunquam antehac excusae, multis nominibus dignae, quae legantur a bonis omnibus, quo magis liqueat, quanta sit insignis cujusdam Sycophantae virulentia. Antwerp. ap. Mich. Hillen. Vgl. Böcking, Hutteni Opera 1, Index bibliogr. p. 92. n. 52. Eine zweite Ausgabe erschien noch im August des nämlichen Jahres 1520 bei Froben in Basel.

§ 96.

25. Die ersten im Druck erschienenen Werke der s. g. Kirchenväter. Des Erasmus Ausgaben derselben seit 1516, und sein Urteil über die Bedeutung dieser Kirchen-Schriftsteller.

Im ganzen Mittelalter wurde an den Universitäten die Theologie im Anschluß an die Kommentare des Petrus Lombardus und seiner Erklärer, des Thomas von Aquino und Duns Scotus, gelehrt; diese Kommentare aber fußten sehr wenig auf den Schriften des Neuen Testaments, vielmehr in der Hauptsache auf den Religionsschriften der Juden und den s. g. Kirchenvätern des 3.—6. Jahrhunderts und zwar vorzüglich auf Augustinus. Infolge des großen Umfangs der Werke dieser Väter fanden sich Handschriften derselben nur an wenigen Orten vor; von den in griechischer Sprache verfaßten Werken des Origenes und anderer Orientalen hatte man nur lateinische Übersetzungen, da die griechische Sprache kaum irgend jemandem noch bekannt geblieben war.

Seit etwa 1467 begann die Veröffentlichung der Kirchenväter durch den Buchdruck; am frühesten und häufigsten erschienen Schriften des Augustinus, namentlich die „De civitate Dei", eine Gesamtausgabe 1506 zu Basel bei Amerbach; Cyprianus 1471 zu Rom und Venedig und noch öfters; Lactantius 1478 zu Venedig; von Origenes verschiedenes 1503 zu Venedig und 1512 durch Jakob Merlin eine Gesamtausgabe, beide nur in lateinischer Übersetzung; Hilarius 1510; Hieronymus einzelne Schriften seit 1467, 1470, 1475. Des Eusebius Kirchengeschichte fand seit 1473 in zahlreichen Auflagen Verbreitung.

Diese Ausgaben gründeten sich auf eine einzige oder doch die wenigen Handschriften, welche den Herausgebern zufällig zu Gebot standen, zeigten viele Stellen in verderbter Gestalt und nahmen verschiedene Schriften auf, die damals einem Kirchenvater zugeschrieben wurden, aber nicht von ihm herrührten.

Erasmus hatte sich von früh an sehr eingehend mit den Kirchenvätern, anfänglich besonders mit Augustinus, befaßt, mit scharfem Blick allerlei Anstände gefunden und sich bemüht, gute Handschriften aufzufinden und zu vergleichen, wozu sein Aufenthalt in den Niederlanden, in Frankreich, England und Italien immerhin eine ergiebige Gelegenheit bot. Seine Hauptaufmerksamkeit zogen bald die Schriften des heil. Hieronymus auf sich: sie erschienen ihm viel wichtiger als die des Augustinus, und er beschloß eine erste Gesamt-Ausgabe derselben zu besorgen, die dann im J. 1516 mit einer Widmung an Papst Leo bei Froben in Basel in 5 Bänden ans Licht trat. Bald nahm er auch die übrigen Kirchenväter in Angriff und verwendete bis zu seinem Tode seine Arbeitskraft vorwiegend auf deren Veröffentlichung in getreuer Gestalt. Die Jahre des Drucks sind folgende:

1516 Hieronymus 1—5;
1518—1534 Athanasius, Zugaben zu fremden Ausgaben und Übersetzung einiger Schriften ins Lateinische;
1518—1540 Basilius der Große, einige Werke desselben;
1520 Cyprianus; einige Schriften desselben werden hier zum erstenmale mitgeteilt;
1523 Hilarius;
1525—1537 Johannes Chrysostomus, Übersetzung verschiedener Schriften ins Lateinische;
1526 Irenäus;
1527 Ambrosius 1—4;

1527 Bruchstücke des Origenes 1—2;
1528—1529 Augustinus 1—10 fol.;
1529—1532 Lactantius Firmicus;
1531—1532 Gregorius von Nazianz, Mitwirkung an der Herausgabe durch Andere;
1536 Origenes' Werke (lateinisch).

Die diesen Ausgaben vorangeschickten Vorreden und Einleitungen sind leider in die Gesamt-Ausgaben der Werke des Erasmus nicht aufgenommen.

Es machen diese Kirchenväter zusammen etwa 30 Folianten aus, und wenn auch mehrere andere Gelehrte, wie namentlich Beatus Rhenanus (Bild aus Schlettstadt), Johann Reuchlin und der Dominikaner Cono Mithilfe dabei geleistet haben, so blieb doch für Erasmus so viel Arbeit übrig, daß man kaum begreift, woher er dazu Zeit und Kräfte nahm.

Wie kam es nun, daß Erasmus, der doch im Neuen Testament die wahre Grundlage für den christlichen Glauben und das christliche Leben erblickte, einen solchen Eifer für die Kirchenväter entwickeln mochte? Die Antwort hat etwa dahin zu lauten: Von unzweifelhafter Wichtigkeit war es doch, nach Möglichkeit den wahren Wortlaut der Kirchenväter zur Geltung zu bringen gegenüber den zahllosen Entstellungen und Fälschungen. Schon im J. 1521 sprach sich Erasmus in seiner Einleitung in das Neue Testament (Ratio sive Methodus), welche als besondere Schrift erschien, Seite L 1 2, hierüber folgendermaßen aus: „Es ist kaum einer der Kirchenväter, unter dessen Namen nicht fälschlich vieles herumgetragen würde, und sogar, was noch unverschämter ist, dessen Büchern nicht vieles Fremde beigemischt wäre, wie ich das ganz bestimmt für den Hieronymus und dann für den Cyprianus öffentlich bewiesen habe und für den Augustinus vielleicht beweisen werde. Es wird auch nicht gar so viel Mühe kosten, dasselbe für die übrigen, nämlich für Origenes, Ambrosius, Chrysostomus zu tun. Wenn hier der Leser nicht auch Augen hat, so ist Gefahr, daß er das Hirngespinst eines Betrügers oder Windbeutels für ein Orakel des Hieronymus oder Ambrosius hält."

Nicht mindere Beweggründe waren folgende: Die Kirchenväter ließen sich anrufen für das Recht, die heilige Schrift unabhängig von kirchlichen Geboten auszulegen, denn sie haben alle Kritik geübt, zum Teil in auffallend freier Weise; das Recht der Auslegung ließ sich ferner daraus ableiten, daß ein Kirchenvater anders lehrte als ein zweiter oder dritter. Ihre Theologie zeigt noch eine gewisse Einfachheit gegenüber einer Mönchs-Theologie, welche sich nur an den schalen Systemen und Spitzfindigkeiten des Lombardus und seiner Nachtreter verdummte. Waren sie auch meistens abergläubisch, so waren sie es doch von weitem nicht in dem Maße, wie das mittelalterliche Mönchtum.

Sehr bemerkenswert ist, wie Erasmus den Wert der verschiedenen Kirchenväter im Verhältnis zu einander abgeschätzt hat. Schon in seiner Ausgabe des Hieronymus (1516) spendete er diesem Vater reichliche Lobsprüche und erhob ihn nach vielen Richtungen weit über Augustinus; in der Schrift Ratio seu Methodus vom J. 1521 stellte er dann folgende Rangordnung auf: Bei der Auslegung der göttlichen Schriften „mag uns ein Teil der Arbeit durch die Arbeit der Alten abgenommen werden und werden wir durch ihre Kommentare Unterstützung erhalten, wenigstens, wenn wir zunächst die besten aus ihnen auswählen wollen, wie den Origenes, welcher so sehr der erste ist, daß niemand mit ihm verglichen werden kann; nach ihm Basilius, [Gregor von] Nazianz, Athanasius, Cyrillus, Chrysostomus, Ambrosius, Hilarius, Augustinus". Hier steht also Augustinus an letzter Stelle, Origenes aber an erster, obwohl er von verschiedenen Synoden für einen Häretiker erklärt worden war und nach

einem Dekret des Papstes Gelasius (492—496) nur diejenigen Schriften des Origenes gelesen werden dürfen, welche der heil. Hieronymus nicht beanstandet hat[1]).

Erasmus fährt dann fort: „Wenn ich gleich wünsche, daß man dieselben mit Ehrerbietung lese, so müssen wir sie doch mit Urteil und Auswahl lesen. Sie waren Menschen, manches war ihnen unbekannt, in einigem haben sie gefaselt, ein andermal schliefen sie, einiges gaben sie nur zur möglichsten Besiegung der Häretiker, durch deren Streitigkeiten damals alles in Leidenschaft erglühte[2]).

Die Zurücksetzung des Augustinus erregte bei allen strengen Anhängern der Papstkirche höchliches Mißfallen; Johann Eck, Professor zu Ingolstadt, fühlte sich gedrungen, unterm 2. Febr. 1518 den Erasmus darüber brieflich zur Rede zu stellen, indem er die Vermutung aussprach, daß Erasmus „das große Licht der Kirche, welchem nach den Aposteln der erste Rang gebühre", offenbar ganz ungenügend kenne, und daran den Rat knüpfte, ihn erst einmal besser zu studieren; dann werde er gewiß jeden, der sich erdreiste, diesem großen Kirchenlehrer irgend einen anderen vorzuziehen, der höchsten Unverschämtheit zeihen[3]). Erasmus antwortete erst am 15. Mai 1518: „Wenn Du mir rätst, den Augustinus zu studieren, so zeigst Du damit, daß Du meine Schriften nicht kennst, da in denselben alle Bücher des Augustinus oft angeführt sind. Augustinus war der erste Kirchen-Schriftsteller, den ich las und den ich anfänglich ähnlich hochschätzte wie Du; aber nachdem ich mit Jahren und ausgebreiteten Studien reifer an Einsichten geworden bin, habe ich meine Meinung geändert. Wenn man bedenkt, daß bei jedem Menschen so viel auf Vaterland und Erziehung ankommt, wird man verstehen, warum Hieronymus dem Augustinus überlegen ist. Hieronymus wurde zu Rom, unter den gelehrtesten Männern, erzogen, Augustin aber in dem rohen Afrika, wo es um die Gelehrsamkeit sehr traurig aussah. Hieronymus sog die christliche Philosophie gleichsam mit der Muttermilch ein; Augustin fing ohne Lehrer die Paulinischen Briefe erst zu studieren an, da er bald 30 Jahre hatte. Voll herrlicher Anlagen wandte der erste volle 35 Jahre auf das Studium der heiligen Schriften, den andern aber machte man sogleich zum Bischof, und er ward gezwungen Lehrer zu sein, ehe er Schüler war. — — — Augustin verstand kein Griechisch, oder falls er sich etwa in den Anfangsgründen umgesehen, konnte ihm doch das wenige nicht zum Studium der griechischen Kommentare dienen. Hieronymus macht keine Schnitzer, verfällt auch nie in Knabengewäsch. Augustin nennt den Tullius (Cicero) einen Philosophaster und gibt sich selbst das Ansehen eines gründlichen Philosophen; aber Cicero hat sich gewiß weit besser in den griechischen Philosophen umgesehen, als Augustin in den heiligen Schriften. — — Wie andere denken, weiß ich nicht, aber ich gestehe offenherzig, daß ich aus einer einzigen Seite des Origenes mehr christliche Philosophie lerne, als aus zehn vom Augustin. Und Hieronymus hatte neben Origenes noch viele andere Lehrer. Dessen ungeachtet schätze ich den Augustin hoch, so daß ich bereits an eine Ausgabe seiner Schriften gedacht habe."

Man kann sich übrigens denken wie empfindlich das abfällige Urteil des Erasmus auch Martin Luther berührte, der keinen höheren Gewährsmann kannte als Augustinus und eben erst Wittenberg als diejenige Universität gepriesen hatte, an der die Theologie des Augustinus blühe. (Vgl. oben S. 421. 427).

---

[1]) Decretum Gratiani Pars 1. Dist. 15, Cap. 3; auch Hinschius, P., Decretales Pseudo-Isidorianae 1862 S. 637.

[2]) Dormitarunt alicubi; nonnulla dederunt utcunque vincendis haereticis, quorum contentionibus tunc fervebant omnia. Heß 1, 106 übersetzt unrichtig: auch unterweilen haben sie sich etwa vergessen, und den Irrgläubigen, von denen damals alles voll war, Vorteile eingeräumt.

[3]) Der Brief Ecks und des Erasmus Antwort stehen: Erasmi Opera (Bas.) 3, 94—101 und Erasmi Epistolae. London 1642 liber 2, epist. No. 25 u. 26. Vergl. Heß 1, 341—349.

Gegen Ende seines Lebens scheint Erasmus noch viel ungünstiger über Augustinus gedacht zu haben; denn wenn er in seinem 1532 veröffentlichten Katechismus (S. 184) von Afrika sagt, „daß es nach einem griechischen Sprichwort stets etwas von einem neuen Ungeheuer gebäre“[1]), so kann das kaum auf andere als Tertullianus, Cyprianus und Augustinus gehen.

§ 97.

26. Ulrich von Hutten 1488—1523; seine Schriften gegen Papst Julius II. und Leo X. 1512—1517. Veröffentlichung der Schrift des Laurentius Valla über die erlogene Schenkung Kaiser Konstantins, Dezember 1517[2]).

Nachdem das Papsttum mit Hilfe der weltlichen Gewalten den Sieg über die s. g. Reform-Konzilien davongetragen und die letzten widerstrebenden Bischöfe niedergeworfen hatte, hörte man wenig mehr von offenen Bestreitungen der bestehenden hierarchischen Ordnung; die auf die Verbesserung der kirchlichen Schäden gerichteten Bemühungen eines Proles, v. Staupitz, Eberhard von Württemberg, Friedrich von Sachsen, Erasmus, Wimpheling, Reuchlin, bewegten sich innerhalb der Schranken der bestehenden Verhältnisse. Seitdem jedoch unter der Regierung Kaiser Maximilians I. die Entfremdung zwischen Kaiser und Papst sich allmählich bis zu völliger Feindschaft steigerte, änderte sich das ganz wesentlich, und es war ein jugendlicher deutscher Ritter, Ulrich von Hutten, welcher dem Papsttum in einer Weise entgegentrat, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig ließ.

Ulrich ist am 21. April 1488 auf der Burg Steckelberg, über den Quellen der Kinzig, zwei Stunden oberhalb dem Städtchen Schlüchtern an der Grenze zwischen Hessen und Franken geboren, aus einem alten Dienstmannen-Geschlecht der Bischöfe von Würzburg. Steckelberg war würzburgisches Lehen und gehörte mehreren Zweigen der Familie von Hutten gemeinsam; aber nur der Vater Ulrichs, ebenfalls Ulrich mit Namen, der die Hälfte besaß, wohnte hier und verwaltete einen kleinen Güterbesitz; die übrigen Hutten standen in Diensten verschiedener Fürsten, wie namentlich des Kurfürsten von Mainz, des Herzogs von Württemberg[3]).

Im J. 1499 wurde der jetzt 11jährige Ulrich in die Klosterschule zu Fulda getan, indem sein Vater wünschte, daß sich der aufgeweckte, aber von Körper schwächliche Knabe dem geistlichen Stand widme, um künftig einmal zu hohen geistlichen Würden, vielleicht zum Fürstabt oder Fürstbischof eines deutschen geistlichen Fürstentums aufzusteigen, was für die ganze Familie zum großen Nutzen ausschlagen konnte; allein Ulrich hielt sich für etwas anderes berufen und entfloh im Jahr 1505, im 16. oder 17. Lebensjahr, heimlich aus dem Kloster, ohne übrigens bis dahin das Mönchsgelübde geleistet zu haben. Dem von Mitteln ganz entblößten Jüngling war dabei sein etwas älterer Freund Crotus Rubianus, Joh. Jäger von Dornheim bei Arnstadt in Thüringen, den wir schon als Universitätsfreund Luthers kennen gelernt haben, und der an der Klosterschule lehrte, behilflich. Beide zusammen begaben sich

[1]) Africa, quae iuxta Graecorum proverbium semper gignit aliquid novi monstri.

[2]) Hutteni, Ulrici de, Opera omnia, ed. E. Böcking 1—5. 1859—61; und Suppl. 1. 2. 1864—69 — Huttens sämtl. Werke, hersg. v. Ernst Jos. Herm. Münch 1—5. 1821—27. Strauß, David, Ulrich v. Hutten. 3 Teile in 2 Bänden. 1858—60. Teil 3 enthält Huttens Gespräche in neudeutscher Übersetzung mit Erläuterungen. 2. verbesserte und abgekürzte Aufl. 1871. S. 582.

[3]) Landau, Gg., Hessische Ritterburgen 3, 187—347. (Steckelberg und Stolzenberg. Mit Stammtafel.) 1836.

nach Köln a. Rh., um dort zu studieren[1]), dann wahrscheinlich 1506 nach Erfurt; von da ging Hutten allein nach Frankfurt a. d. O., wo seit 1506 der fünfzehnjährige Markgraf von Brandenburg, Bruder des Kurfürsten Joachim, als Student immatrikuliert war. An diesen brachte er Empfehlungen mit und trat schnell zu ihm in jugendlich-freundschaftliche Beziehungen, welche späterhin wichtig werden sollten. Als Albrecht nach etwa einjährigem Studium von Frankfurt abzog, siedelte Hutten zuerst im Herbst 1507 auf kurze Zeit nach Leipzig über, ging von da im Sommer 1509 nach Greifswald, im Dezember desselben Jahres nach Rostock, war im Winter 1510/11 in Wittenberg, im Sommer 1511 in Wien und taucht im Frühjahr 1512 in Italien auf, zuerst in Pavia, dann zu Bologna. Er hatte hier Gelegenheit, aus nächster Nähe einen Einblick in das Treiben des Papstes Julius II. zu gewinnen, wie derselbe alle Völker zu Kriegen untereinander aufhetzte, auch selbst erobernd um sich griff und sich in Helm und Harnisch bei der Erstürmung von Städten beteiligte, gleichzeitig aber die ganze Welt durch seinen Ablaß-Verkauf zu besteuern verstand. In einem beißenden Gedicht geißelte er die Übeltaten dieses reißenden Wolfes, insbesondere auch den Ablaß-Handel mit folgenden Versen:

Wie doch die gläubige Welt der Krämer Julius anführt,
Welcher den Himmel verkauft, den er doch selbst nicht besitzt.
Biete mir feil, was du hast! Wie schamlos ist's, zu verkaufen,
Was, o Julius, dir eben am meisten gebricht.

Nach Julius' Tode, 21. Febr. 1513, dichtete Faustus Andrelinus aus Forli, der ein Parteigänger Ludwigs XII. von Frankreich war, eine Unterredung des Apostels Petrus mit dem heiligen Vater Julius, folgenden Inhalts[2]): Julius II. kommt mit seinem Schutzengel an die Himmelspforte mit seinen zwei Schlüsseln und will die Türe mit dem einen öffnen. Alle Versuche sind vergeblich. Da mahnt ihn sein Schutzengel, nicht jenen Schlüssel, womit er die Ablaßkästen öffne, hier anzuwenden, der dürfte nichts nützen, sondern den, womit er den Himmel auf Erden öffne. Allein alle Anstrengung ist vergebens. Da poltert er und befiehlt zu öffnen, bis endlich der heil. Petrus am Fenster erscheint und nach dem Begehren fragt. Julius wundert sich über diese Frage, er glaubt, daß der päpstliche Schmuck, die dreifache Krone, die er trägt, hinlänglich sein Verlangen und seine Berechtigung dartun. Nichtsdestoweniger fragt Petrus, womit er sich den Eingang in den Himmel verdient haben wolle. Julius erwidert, da noch kein Papst auf Erden gewählt sei, so behaupte er noch diese Würde und ihm stehe es zu, das Himmelreich zu eröffnen oder zu schließen. Um aber seine Verdienste darzutun, erzählt er, wie er alles angewendet habe, um den römischen Stuhl mächtig und herrlich zu machen, wie er zu diesem Behufe alle Welt zum Kriege aufhetzte, um reiche Beute zu machen; wie er nie eine Reform der Kirche zugelassen, die dem römischen Säckel Schaden zugefügt hätte; wie er insbesondere, belehrt aus der Geschichte durch die Vorgänge am Konzil von Basel, nie ein Konzil berufen, trotzdem, daß er sich hundertmal feierlich dazu verbindlich gemacht; wie er Treue und Glauben, Eid und Gelübde ohne Schwierigkeit übertreten, wenn nur der päpstliche Stuhl einen Vorteil gehabt habe. Der heilige Petrus horcht allen diesen von Julius mit der ganzen Zeitgeschichte unterstützten Behauptungen zu und fragt, wie denn seine, des Petrus, Nachfolger so ganz anders geworden, nicht mit jenen Zierden geschmückt seien, mit denen er geschmückt gewesen. Er sei arm gewesen, habe um Jesu Namen gelitten, gepredigt und die Welt bekehrt. Julius nennt ihn über alle seine Fragen ein um das andere Mal einen Dummkopf und weiß viel von reelleren Zierden der Päpste und der römischen Kirche, nämlich von Palästen, Reichtum, Gütern u. s. w. zu reden, schildert

[1]) Hutten schrieb sich am 28. Oktober, Jäger am 17. Nov. 1505 in die Matrikel ein.

[2]) F. et. F. Poetae Regii libellus de obitu Julii P. M. 1513, bei Böcking, Op. 4, 421—457; in Handschrift auch auf der Kais. Bibliothek zu Olmütz. Einen Auszug gibt Gindely, Ant., Gesch. d. Böhm. Brüder 1, 163—164. Vgl. 502. Nr. 71.

das Leben der Päpste als glücklich durch den sittenlosen Genuß. Entsetzt über alles dies weist Petrus den Papst vom Himmel zurück, dieser aber droht, mit einem Heere heranzurücken und Petrus mit den Seinen zu vertreiben.

Im Sommer und Herbst 1514 stand Hutten kurze Zeit zu Erfurt und zu Halle als richterlicher Beamter in Diensten des Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz und Magdeburg und hat als solcher mitgewirkt bei der Verurteilung eines getauften Juden zum Feuertod, dem auf der Folter das Geständnis aller möglichen Verbrechen, auch des Schlachtens von Christenkindern, abgepreßt worden war; der damals erst 26jährige unerfahrene Hutten zweifelte nicht an der Wahrheit der Beschuldigungen und rühmte sich, zu der Vernichtung eines solchen Ungeheuers beigetragen zu haben. Zum feierlichen Einzug seines Herrn in Mainz, 8. November 1514, dichtete er ein Lobgedicht auf denselben, welches auch sofort in Druck kam und von Albrecht mit einem Geschenk von 200 Goldgulden verdankt wurde.

Um sich den Weg zu höheren Staatsämtern zu bahnen, schien es den maßgebenden Freunden notwendig, daß Hutten sein Rechtsstudium noch einmal aufnehme; und so begab er sich im Spätherbst 1515 abermals nach Italien und zwar jetzt nach Rom, unterstützt von seinen Verwandten und auch vom Kurfürsten Albrecht. Sein Aufenthalt in Rom fällt in die Zeit von Februar bis Ende Juli 1516, dann wandte er sich nach Bologna und kehrte Ende Juni 1517 nach Deutschland zurück. Der Aufenthalt in Rom ist für ihn in ähnlicher Weise wichtig geworden, wie wir es von Luther, Karlstadt und anderen wissen; er gewann einen Einblick in das völlig weltliche Treiben des Klerus in Rom, den Ämterschacher[1]), die grobe Sittenlosigkeit der hohen und niederen Geistlichen, namentlich auch der Mönche, und durchschaute schnell, daß von Leo X., dem Liebhaber der Wissenschaften, in keiner Hinsicht eine Besserung zu erhoffen sei. Besonders ergrimmte ihn die Fortsetzung des Ablaßhandels und er geißelt diesen Unfug in einem in Rom verfaßten, nach Deutschland gesendeten Gedicht:

Bringet ihr Geld nach Rom, so seid ihr die rechtlichsten Leute:
Tugend und Seligkeit kauft und verkauft man zu Rom.
Ja, auch künftig Verruchtes zu tun, erkauft man zu Rom sich:
Drum, wenn ihr toll, so seid gut; wenn ihr verständig, seid schlecht!

Daß diese gesunkenen Römer das biedere deutsche Volk aussaugten und zugleich noch als Tölpel und halbwilde Barbaren verspotteten, erregte seinen ganzen Ingrimm, und seufzend fragt er, ob denn Deutschlands Augen sich nicht bald öffnen wollten. Er hielt den Kaiser Maximilian für berufen, über Italien und Rom die alten Rechte des Kaisertums wieder herzustellen und den Übermut der Venediger, des Papstes und ebenso Frankreichs zu dämpfen, gab diesen Hoffnungen auch in mehreren lateinischen Gedichten Ausdruck, die er später 1518 noch vermehrt und zu einem Buche vereinigt im Druck herausgegeben hat[2]).

Als Hutten im Juli 1517 in Augsburg ankam, wo sich damals gerade Kaiser Maximilian aufhielt, brachten Konrad Peutinger und der kaiserliche Geheimschreiber Jakob Spiegel einige der Huttenschen Gedichte in die Hände des Kaisers, stellten demselben auch den jungen Ritter vor, und Maximilian krönte ihn am 12. Juli 1517 eigenhändig in Gegenwart seines Hofstaates mit dem Lorbeerkranz zum Dichter. Von

[1]) Am 25. Juni 1517, gerade als Hutten Italien verließ, ernannte Leo X. auf einmal nicht weniger als 31 neue Kardinäle, darunter zwei Söhne seiner Schwestern und etliche andere Anhänger seines Hauses; die meisten davon mußten ihm diese Gunst teuer bezahlen, und man rechnete, daß ihm dieser Schub 500000 Dukaten eingetragen habe. Villari, P., Machiavelli (Deutsche Übersetzung) 3, 20. Übrigens stand dieser Kardinals-Schub in Zusammenhang damit, daß eine Anzahl von Kardinälen sich kurz vorher gegen das Leben Leos verschworen hatten und teils mit Verbannung, teils mit abscheulichem Gefängnis gestraft worden waren. Sleidanus, Jo., Commentarii Liber 3, cap. 27, zum Jahr 1522. Argentorati 1555 pag. 78.

[2]) Ad Caesarem Maximilianum Epigrammatum liber unus. Böcking 3, 205—268.

Augsburg scheint er langsam über Nürnberg, Bamberg Würzburg nach seiner väterlichen Heimat Steckelberg gereist zu sein; im Dezember finden wir ihn in Diensten des Kurfürsten Albrecht; er reist in dessen Auftrag über Paris an den Hof des Königs Franz I., ist im Februar 1518 wieder zurück und begleitet nun seinen Herrn nach den Fürstentümern Magdeburg und Halberstadt und im Oktober auch auf den Reichstag zu Augsburg.

Während seines Aufenthaltes in Bologna hatte Hutten des Laurentius Valla Schrift über die s. g. Konstantinische Schenkung (vgl. oben S. 352) zu Gesicht bekommen und sofort erkannt, daß deren Veröffentlichung sehr dienlich sein könne, um der einfältigen Christenheit die Augen über die Wurzeln und die Taten des Papsttums zu öffnen.

Dieses angeblich von Konstantin dem Großen im J. 324 erlassene Gesetz, wodurch er dem römischen Stuhl die Stadt Rom, Italien, ja das ganze Abendland und alle Inseln geschenkt und den Papst zugleich zum Oberhaupt der ganzen Christenheit erklärt haben sollte, war seit dem 13. Jahrhundert durch den Glossator Paucapalea dem Decretum Gratiani, dem ersten Teil des Corpus iuris canonici, beigefügt worden (zu Pars I, Distinctio 96, Canon 14), und galt nun, obwohl in den Handschriften fortwährend bloß als Glosse, Palea, bezeichnet, als ein verbindlicher Bestandteil des kanonischen Gesetzbuchs, sodaß jede Anzweiflung seiner Echtheit als todeswürdige Häresie erschien. Die Waldenser oder Brüder hatten sich daher vor offenen Bestreitungen gehütet und nur die Erzählung in Umlauf gebracht, am nämlichen Tage, an welchem Konstantins Schenkung erfolgte, habe man die Stimme eines Engels vom Himmel herabrufen hören: „Heute ist in der Kirche das Gift ausgegossen worden." Dieser Erzählung begegnet man in verschiedenen Chroniken, namentlich bei Twinger von Königshofen, sodann bei nicht wenigen Dichtern, Walther von der Vogelweide, Johann v. Winterthur, Dante u. a., auch bei Wyklif.

Allerdings hatte während des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayern und den französischen Päpsten der Domherr und spätere Bischof Lupold von Bebenburg im Jahre 1338 die Schenkung ziemlich deutlich für unecht erklärt; im J. 1433 wurde dies von Nikolaus von Cusa in einer dem Basler Konzil überreichten Denkschrift ganz entschieden behauptet, bald nachher auch von Aeneas Sylvius über die Schenkung gespottet; allein Cusa ging später ins päpstliche Lager über, und Aeneas widerrief nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl seine früheren Schriften und spielte sich als Oberherrn des Abendlandes auf. Papst Alexander VI. sprach unterm 4. Mai 1493 dem König Ferdinand dem Katholischen von Aragonien und Castilien das Eigentum aller von Columbus entdeckten Länder von Amerika zu, weil das auch „Inseln" seien und zum „Abendland" gehörten, worüber der Papst nach dem Privilegium Konstantins zu verfügen habe. (oben S. 312.)

Mit Anbruch des 16. Jahrhunderts wurden die alten Zweifel von neuem hervorgeholt, im J. 1508 die Schrift Lupolds von Bebenburg durch Wimpheling zum erstenmal im Druck herausgegeben, 1514 auch Nikolaus von Cusas Schrift zu Paris durch einen unbekannten Gelehrten. Die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf die Fälschung hingelenkt zu haben, blieb die Tat Ulrich von Huttens.

Zu Ende des Jahres 1517 veröffentlichte er eine lateinische Schrift: „Über die Konstantinische Schenkung, was sie Wahres an sich habe; Urteil einiger Gelehrten". Voran steht eine an Papst Julius II. gerichtete Äußerung des Bartholomäus Pincernus; dann folgt „des Laurentius Valla Rede gegen dieses mit Unrecht geglaubte und erlogene Privilegium, mit des germanischen Ritters Ulrich Hutten Vorrede an Papst Leo X."; dann Nikolaus von Cusa über die Schenkung Konstantins (nur die Stelle in Buch 3, Kap. 2 seiner Concordantia catholica); endlich Antonius, Erzbischof von

Florenz, über denselben Gegenstand. Am Ende der Vorrede steht: „von der Burg Steckelberg, 1. Dez. 1517[1]).

Merkwürdig nimmt sich Huttens Widmung an den Papst aus. Nachdem er Leo X. warmes Lob gespendet als den wahrhaft christlichen Oberhirten, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger, Julius II., der Welt Frieden, Gerechtigkeit, Glauben, Wahrheit, Milde, Förderung der Wissenschaft gebracht habe, fährt er fort: Er teile nicht die Furcht, daß Leo die Veröffentlichung des Buchs übel aufnehmen werde; denn derselbe habe nichts gemein mit denjenigen seiner Vorgänger, welche sich dieser Fälschung schuldig machten, welche unersättlich nach äußeren Gütern haschten, statt Hirten der Schafe Christi Tyrannen und Räuber waren, auf alle mögliche Weise Geld zusammenscharrten, durch Erteilung von Dispensationen, Erhebung von Palliengeldern, Verkauf von Ablaß, oder unter dem Vorwand, einen Krieg gegen die Türken unternehmen zu wollen u. s. w. Nur ein Feind Leos könne ihn in die Reihe dieser schlechten Menschen stellen. Das war natürlich nur beißender Spott, da Leo gerade wie seine Vorgänger wacker gekriegt und geschachert hatte.

Vallas Schrift gründet sich zwar auf sehr gute geschichtliche Kenntnisse, ist aber keine langweilige gelehrte Abhandlung, sondern eine politische Staatsschrift, zur Zeit des Kampfes des Königs Alfons mit Papst Eugen IV. verfaßt und dazu bestimmt, alle Fürsten Italiens und auch die Bürger der Stadt Rom und anderer Städte über die unerträglichen Anmaßungen des Papsttums aufzuklären, und mit einer hinreißenden Beredsamkeit geschrieben, wie sie im 15. Jahrh. ohne Beispiel war und geblieben ist. Zunächst läßt er die Söhne Konstantins vortreten und ihrem Vater das Unzulässige der Schenkung vorstellen, dann die Römer, dann den Papst Sylvester das Wort nehmen und erklären, er könne es mit seiner Pflicht als Priester nicht vereinigen, ein solches Geschenk anzunehmen, da er sich dadurch mit den Worten und Befehlen Christi in Widerspruch setzen würde. In der Tat, sagt Valla, habe Sylvester die Schenkung nicht angenommen, und wer behaupten wolle, er habe sie angenommen, müsse doch einräumen, daß er nie in den wirklichen Besitz des Geschenkten gekommen sei, was dann näher begründet wird.

Darauf geht Valla die einzelnen Bestimmungen der Schenkungsurkunde durch, zeigt die Ungeheuerlichkeit und Lächerlichkeit derselben und hält der dummen Leichtgläubigkeit der Menschen, die sich so etwas weis machen lasse, eine kräftige Strafpredigt.

Zu der greulichen Verfluchung, die Konstantin am Schluß der Urkunde in den Mund gelegt wird, sagt Valla: „Kaiser oder weltliche Fürsten pflegen nicht solche Schreckungen und Drohungen auszustoßen, sondern nur alte Priester; darum ist die Rede nicht eine solche des Konstantin, sondern eines tollen Pfäffleins, das nicht weiß, was und wie es redet, eines gemästeten und feisten, das unter der Fresserei und Hitze des Weins diese Kunst und Worte auskotzt".

Am Schluß läßt Valla seinem Zorn über die Nichtswürdigkeit der Päpste freien Lauf; da heißt es einmal: „Die Gottlosen nehmen von dem Papst aller ihrer Laster Entschuldigung, denn in ihm und seinen Mitgesellen ist aller Bosheit und Sünde Exempel"; alsdann verficht er das Recht, dem Papst Widerstand zu leisten, und sich von ihm frei zu machen. Der Papst hasset, wie man sieht, die Freiheit der Völker, derhalben wiederum sie auch ihn, so viel sie vermögen, (siehe jetzt Bologna an) Widerstand leisten. Haben sie auch einmal freiwillig, wie sich das ja begeben mag und wozu sie etwa eine andere Gefahr zwang, in des Papstes Herrschaft gewilligt, so soll man das nicht so auslegen, als wenn sie verwilligt hätten, sich zu Knechten zu

---

[1]) Vgl. Panzer, Annal. Typogr. 9, 117. Böcking, Hutteni Op. 1, 18*. Der lateinische Titel von Vallas Schrift lautet: Laurentii Vallensis, Patritii Romani, de falso credito et ementito Constantini privilegio Declamatio. Sie findet sich wieder abgedruckt in L. Vallae Opera. Basil. 1543 p. 761—795. — Die Vorrede Huttens an Papst Leo X. gibt Böcking, Hutteni opera 1, 155—161.

machen, so daß sie nimmermehr ihre Hälse aus diesem Joch ziehen möchten und diejenigen, die hernach geboren werden, nicht ihren freien Willen haben sollten; denn das wäre fast ungerecht. O, oberster Priester, wir sind willig zu dir zu kommen, damit du uns regierst, ebenso aber auch willig, dich wieder zu verlassen, damit du uns nicht länger regierst. Sind wir dir etwas schuldig, so stelle Rechnung der Ausgabe und Einnahme. Aber du willst regieren die Widerwilligen, gleich als wären wir Waisen und Elende, während wir doch dich vielleicht viel geschickter regieren könnten. Nimm die Ungerechtigkeiten hinzu, welche entweder von dir oder von deinen Beamten so vielfach dieser Stadt (!) zugefügt worden. Gott ist unser Zeuge, die Ungerechtigkeit zwingt uns zur Auflehnung, wie ehemals Israel gegen Roboam. Und was bedeutete jenes kleine Unrecht, schwere Steuern zahlen zu müssen, im Vergleich mit unserem Unglück? Wie nun, wenn du unser Gemeinwesen erschöpfst? du hast es erschöpft. Wenn du die Tempel plünderst? du hast sie geplündert. Wenn du Jungfrauen und Hausmüttern Gewalt antust? du hast es getan. Wenn du die Stadt mit Bürgerblut übergießt? du hast sie übergossen. Müssen wir das ertragen? Oder dürfen wir nicht vielmehr, da du aufgehört hast uns ein Vater zu sein, vergessen Kinder zu sein? Zu einem Vater, oberster Pontifex, oder, wenn dir das besser gefällt, zu einem Herrn, hat dich dieses Volk berufen, nicht zu einem Feind und Henker. Den Vater oder Herrn willst du nicht spielen, sondern den Feind und Henker. Wir werden dein Wüten und deine Gottlosigkeit, obgleich wir nach dem Recht der Kränkung könnten, nicht nachahmen, weil wir Christen sind. Wir werden auch das Rächerschwert nicht auf dein Haupt zücken, sondern, nachdem du abgedankt und entfernt bist, einen andern Vater und Herrn annehmen. Kindern ist es erlaubt, ihren bösen Eltern, von denen sie erzeugt sind, zu entfliehen und uns sollte es nicht freistehn, dir zu entfliehen, der du nicht wirklicher, sondern nur angenommener und uns aufs schlechteste behandelnder Vater bist? Kümmere dich um das, was das Priesteramt angeht, und unterlasse, deinen Stuhl nach dem Norden zu setzen und von da donnernd feurige Blitze in dieses Volk und die übrigen zu schleudern.

Die hier erwähnte mißhandelte Stadt ist Rom, welche sich gegen Papst Eugen IV. erhoben hatte, aber seit 1434 von dem päpstlichen Bevollmächtigten Joh. Vitelleschi wieder unterworfen worden war, worauf Vitelleschi dort und im ganzen umliegenden Lande eine grauenvolle Schreckensherrschaft führte bis 1440. Bologna hatte am 21. März 1438, unterstützt vom Herzog von Mailand, das päpstliche Joch abgeschüttelt.

Daß Erzbischof Albrecht von Mainz trotz seines Zensur-Ediktes v. 17. Mai 1517 diese Brandschrift ungehindert verbreiten ließ und ihren Herausgeber sogar in seine Dienste nahm und darin behielt, gehört gewiß zu den beachtenswerten Zeichen der Zeit.

Vermutlich gleichzeitig mit Huttens lateinischer Ausgabe erschien auch eine deutsche Übersetzung von Vallas Schrift, von welcher die Königl. Bibliothek zu Stuttgart ein Exemplar besitzt, vielleicht das einzige uns erhaltene. Es zählt 55 Blätter in klein Quart, die Seiten sind ohne Zahlen, Druckort und Drucker nicht angegeben. Der in einem Tempel von vier Säulen aufgehängte Titel lautet: „Des Edlen Römers Laurentii Vallensis Clagrede wider die erdicht und erlogene Begabung, so von dem Keyser Constantino der Römischen kirchen sol geschehen sein". Darunter stehen zwei Männer mit Fahnen, der rechte nackt, der linke in Ritterstracht, mit der Kopfhaut eines Bären auf dem Haupt, den Mund zum Hohnlachen verzogen. Sie halten einen Kranz, in dessen Mitte sich ein Schild mit der Inschrift befindet: Cecidit Babylon meretrix superba (es fiel die übermütige Buhldirne Babylon).

Eine Vorrede an den „christlichen Leser" besagt: Nachdem Gott seinen Sohn Jesus Christus gesandt und dieser den Weingarten seines Vaters, das ist, die

christliche Versammlung durch sein Wort und Blut gepflanzt, endlich seine Mundtboten (Gewaltboten) in die Welt geschickt, das Evangelium und Wort Gottes, das ewig bleibt, zu verkünden, ist doch, wie der fromme Johannes in seiner ersten Epistel Kap. 2 vorhergesagt, der Abfall vom Glauben und die Sünde gekommen. In diesem Irrtum und Jammer, allerliebster Leser, sind unsere Eltern nunmehr lange Zeit gelegen, und viele stecken noch jetzt in dieser dicken Finsternis, sehen doch, daß Gott jederzeit und allewege etliche erwählt und gelehrt hat, ihm und nicht dem Papst, d. h. dem Antichrist, nachzufolgen, und die ihre Kniee vor dem Baal nie biegen lassen; aus welcher Zahl der hochgelehrte und edle Laurentius Valla, Bürger von Rom, alles Lobes würdig, auch gewesen ist. Diesem, wiewohl er mitten unter den Widerchristen, nämlich zu Rom lebte, hat Gott das Maul aufgetan, die Wahrheit durch ihn an den Tag gebracht, nämlich, daß Kaiser Constantinus dem römischen Bischof Sylvester oder einem anderen Papst niemals Land und Leute und ihre vermeinte Gewalt geschenkt habe. So sehen wir, daß das antichristliche Reich nicht auf den Felsen, sondern auf Sand gebaut ist, darum muß es auch fallen. Und der Herr schlägt heut auf diesen Tag den Gottlosen mit dem Geist seines Worts. — — Dies Büchlein lies, es wird Dir gefallen.

Dann folgt zunächst eine deutsche Übersetzung der Schenkungsurkunde Constantins samt ihrer Einleitung und dann die Übersetzung der Declamatio des Valla. Die Übersetzung redet eine urwüchsige, poetische, etwas altertümliche Sprache; doch zeigt ihre Mundart einige kleine Verschiedenheiten von derjenigen in Huttens deutschen Schriften, und zwar wohl schwäbische Eigentümlichkeiten. Sie rührt nicht von einem Gelehrten her, da mehrere Fehler darin sind, welche ein des lateinischen gut Kundiger vermieden hätte. Die Worte der Vorrede: „Und der Herr schlägt heut auf diesen Tag den Gottlosen mit dem Geist seines Worts“ können sehr wohl auf die nicht lange vorher angeschlagenen Thesen und andere Schriften Luthers gehen. Auch die Lettern des Drucks entsprechen dem Anfang des 16. Jahrhunderts und durch Vergleichung ließe sich wohl ermitteln, welcher Druckerei sie angehörten.

§ 98.

27. Neues Hervortreten der Brüder in Deutschland und Frankreich. Geistige Bewegung in Straßburg; Geiler von Kaysersberg und Sebastian Brant; desgleichen in Nürnberg; Predigten des Joh. v. Staupitz daselbst. Bekämpfung der erlogenen Mönchswunder in Freiberg in Sachsen 1465 und in der Reichsstadt Köln a. Rh. 1512. Aufdeckung eines groben Wunder-Betrugs der Dominikaner in Bern 1509.

Die Verfolgungen, welche seit 1496 von neuem über die Brüder in Böhmen und Mähren verhängt worden waren, bewog nicht wenige derselben, in benachbarte Länder auszuwandern, namentlich nach Sachsen, aber auch in verschiedene deutsche Reichsstädte, wo sie sich dann zwar stille verhielten, aber unbemerkt doch auf die Anschauungen des Volks einwirkten. In Augsburg waren sie im J. 1451 so zahlreich, daß man ihnen einen besonderen Platz für ihre Gottesdienste einräumte, und es erklärt sich so, warum gerade in Augsburg nicht bloß deutsche Bibeln, sondern auch Schriften wie die s. g. „Reformation Kaiser Sigismunds“ gedruckt worden sind, und späterhin, nach 1517, hier die Brüder, nachher Wiedertäufer genannt, einen großen Teil der Bürgerschaft ausmachten. Auch in der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau waren

um das Jahr 1476 die „Böhmischen“ vom Rat geduldet und geschützt, blieben es auch, obwohl der Erzbischof von Mainz das Interdikt über Stadt und Reichsburg verhängte [1]).

Selbst in Frankreich waren nach so vielen grausamen Verfolgungen noch immer hier und da Waldenser-Gemeinden übrig geblieben. Im J. 1500 überreichten einige derselben dem König Ludwig XII. ein sehr bewegliches Bittschreiben um Schutz und Rückgabe ihrer Güter; der König ließ darauf die Akten über ihre Verfolgungen von dem Parlament zu Toulouse einfordern und verfügte am 12. Okt. 1501 von Lyon aus, daß die Güter zurückzugeben seien, indem er seinen Willen bekundete, den solange unrechtmäßig verfolgten armen Leuten Gerechtigkeit zu schaffen. Allein der Erzbischof von Embrun, der die meisten der eingezogenen Güter in Besitz hatte, weigerte sich, und es blieb alles beim alten [2]).

In der freien Stadt Straßburg im Elsaß, wo die Brüder im 13. und 14. Jahrh. großen Anhang gehabt hatten und Männer wie Closener, Twinger von Königshofen und Tauler aufgetreten waren, erwachte seit Ende des 15. Jahrh. von neuem ein freierer Geist, entsprechend dem Aufschwung, den hier die Buchdruckerkunst genommen hatte. Äußerlich trat dies hervor in zwei Namen: Johann Geiler von Kaysersberg und Sebastian Brant, wozu noch Jakob Wimpheling gerechnet werden muß.

Der Ammeister Peter Schott hatte eine beträchtliche Summe gestiftet zum Unterhalt eines deutschen Predigers, welcher Doktor der Theologie sein sollte, aber kein Mönchsgelübde geleistet haben dürfte. Im J. 1478 wurde zu diesem Amt Johann Geiler berufen, der dann 32 Jahre lang bis an seinen Tod im J. 1510 eine große Wirksamkeit entfaltete. Geboren zu Schaffhausen im J. 1445 kam er nach dem frühen Tode seines Vaters zu seinem Großvater nach Kaysersberg im Elsaß, bezog 15jährig die Universität Freiburg, dann 1470 Basel, wo er nach fünfjährigem Studium der Theologie die Würde eines Doktors der Heiligen Schrift erhielt; seit 19. April 1476 war er Professor der Theologie in Freiburg und wurde von da nach Straßburg gezogen.

Er betrachtete es als seine Aufgabe, alle Stände zu Frömmigkeit und Rechtschaffenheit hinzuleiten und ihre Fehler und Sünden zu strafen. Er war ein Liebhaber der neuen Wissenschaften, Freund von Brant und Wimpheling, bekämpfte in seiner Predigt „Die Emeis“ (Ameise) den Hexenwahn, warnte vor Ablaß-Kauf und Wallfahrten, auch davor, junge Kinder in Klöster zu stecken, mißbilligte die Verurteilung des Johann Rucherat von Oberwesel und klagte über die erdrückende Last der Dekretalen, Synodal-Statuten und die endlosen Glossen der gelehrten Theologen. Am schonungslosesten geißelte er die weltliche Üppigkeit der Päpste und Prälaten, die bei der Erwerbung von Bistümern und Pfründen übliche Käuflichkeit und Bestechung und anderen Unrat. In seiner Predigt „Der menschliche Baum“ (Arbor humana) fol. 91 fällt er so schlimm über den ganzen Klerus her, daß man fast an der Echtheit derselben zweifeln möchte; da heißt es: „Willst Du haben Dein Haus sauber, hüt Dich vor Mönchen, Pfaffen und Tauben. 1) Wenn Du einen Mönch siehst, so gedenk, daß Du Dich zeichnest mit dem Kreuz; ist der Mönch schwarz, so ist er der Teufel; ist er weiß, so ist er seine Mutter; ist er grau, so hat er Teil mit ihnen beiden. 2) Hüt Dich vor Pfaffen nach dem Spruch: Alt Affen, jung Pfaffen und wild Bären soll niemand in sein Haus begehren u. s. w. In seiner Predigt „über die Ameisen“ fol. 14 sagt er: „Die Frauenklöster, die nicht reformiert sind, und auch die Mannsklöster, die ihr offen heißet, das sind nicht Klöster, es sind Hurenhäuser [3])“.

---

[1]) Stetten, Paul von, Gesch. d. Reichs-Stadt Augspurg I, Kap. 7, § 30. S. 175 (nach Gassarus). Dieffenbach, Ph., Gesch. der Stadt u. Burg Friedberg. 1857. S. 140.

[2]) Bender, Ferd., Gesch. der Waldenser. 1850. S. 85.

[3]) Cruel, R., Gesch. d. deutschen Predigt im Mittelalter. 1879. S. 554—55.

In Glaubenslehren aber entfernte er sich nicht von der Kirche, nur daß er Anhänger der Oberhoheit der Konzilien über die Päpste war; den Pariser Kanzler Johann Gerson († 1429) verehrte er als Vorbild und gab sich große Mühe, dessen Schriften zu sammeln, welche dann zum größeren Teil 1488 von Peter Schott in 3 Bänden im Druck herausgegeben worden sind. Band 4 kam erst 1518 in der Basler Ausgabe hinzu. Daß das Volk jetzt durch den Buchdruck die Bibel in die Hand bekommen habe und vermeine, sie ebenfalls auslegen zu können, beklagte er als eine schlimme Neuerung. „Es ist gefährlich", meinte er, „Kindern das Messer in die Hand zu geben, um sich selbst Brot zu schneiden, denn sie können sich verwunden; so muß auch die heilige Schrift, welche das Brot Gottes enthält, gelesen und erklärt werden von solchen, die an Kenntnis und Erfahrung schon weiter sind und den unzweifelhaften Sinn herauszubringen vermögen" [1]).

Seine deutsch gehaltenen Predigten schrieb er lateinisch auf und mehrere sind nach seinem Tod so im Druck erschienen, andere von seinen Verehrern ins Deutsche übersetzt und so veröffentlicht worden.

Sebastian Brant, geborner Straßburger (1457), bezog 1475 die Universität Basel, wurde daselbst 1484 Licentiat des kanonischen Rechts, 1489 Doktor beider Rechte und lehrte in der juristischen Fakultät bis 1501. Im J. 1494 gab er zu Basel sein heiter-ernstes Gedicht „Narrenschiff" in den Druck, in Straßburger Mundart mit hochdeutscher Abschwächung, verziert mit vielen Abbildungen. Mehr als hundert Narren aus allen Ständen besteigen ein Schiff, welches von Schlauraffenland nach Narragonien segelt, und werden einzeln vorgeführt und gegeißelt, auch Priester und Mönche dabei nicht geschont. Nach der Lostrennung Basels vom deutschen Reich strebte Brant nach Deutschland zurück und erhielt in seiner Vaterstadt Straßburg 1501 die Stelle eines Syndikus und Advokaten, 1503 das angesehene und einflußreiche Amt eines Stadtschreibers, welches er bis an seinen Tod am 10. Mai 1521 bekleidet hat. Gegenüber der seit 1517 beginnenden großen Reform-Bewegung ist der stark gealterte und kränkliche Mann ein ruhiger Zuschauer geblieben.

Einen zweiten wichtigen Mittelpunkt geistigen Lebens bildete die Reichsstadt Nürnberg. An den Handelsstraßen nach Norden und nach Böhmen gelegen, in Gewerben allen voran, namentlich auch was das Kriegswesen angeht, und allen Nachbarn Achtung einflößend, hatte sie sich allmählich zu einer der wohlhabendsten und volkreichsten Städte erhoben; wie kaum irgendwo anders setzten reiche Bürger eine Ehre darein, Kunst und Wissenschaft zu unterstützen; der Ratsherr Bernhard Walter spendete dem großen Astronomen und Mathematiker Regiomontanus die Mittel, um eine mit besten Instrumenten ausgestattete Sternwarte zu begründen, wie sie damals in ganz Europa nicht ihresgleichen hatte; Willibald Pirkheimer sammelte eine reiche Bibliothek und unterstützte Gelehrte in jeder Weise, während andere den Künstlern Aufträge gaben. Neben Straßburg, Basel und Augsburg schwang sich Nürnberg zum Hauptsitz der Buchdruckerkunst empor, dank der allmählich mehr und mehr erstarkten inneren politischen Freiheit. Der Rat gab sich nicht mehr dazu her, den Inquisitoren Hilfe zu leisten, und gewährte z. B. im J. 1501 dem mit dem Kirchenbann belegten Ritter von Drat Schutz und ließ es sich nicht weiter anfechten, daß der Bischof von Bamberg das Interdikt über die Stadt verhängte [2]). Die Waldenser und andere Sonderlinge konnten daher zunehmen, traten jedoch nicht offen hervor. Eine wichtige Rolle spielte das der reformierten Kongregation angehörige Augustinerkloster, indem es den Samen ausstreute zur Verbreitung der Gedanken der Kongregation [3]) und Ursache wurde, daß

[1]) So gibt Wimpheling an in seiner Ausgabe von Petri Scotii Lucubrationes, Blatt 152b, nach Janssen, Gesch. d. D. Volks 1, 610. Wimphelings Schrift steht mir nicht zu Gebot.

[2]) Chroniken der deutschen Städte. Nürnberger Chroniken 5, 369.

[3]) Im J. 1479 richtete das Kloster auch eine eigene Druckerei ein, die aber keine Bedeutung erlangte. Panzer, Älteste Buchdruckergeschichte Nürnbergs 1789. S. 53. 57.

sich der Generalvikar Johann von Staupitz öfters dort einfand und in der Augustinerkirche predigte, so im Herbst 1512, im Spätherbst 1516 und März und April 1517, wobei er viele angesehene Männer zu Zuhörern hatte, mit denen auch ein reger gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Verkehr sich entwickelte. Wer zu diesem Kreise gehörte, erfahren wir aus einem Briefe Christoph Scheurls, des vormaligen Professors in Wittenberg vom 7. Jan. 1518, worin er Staupitzen im Namen des Staupitzischen Kränzchens (der Sodalitas Staupitiana) einladet, bald wieder nach Nürnberg zu kommen und sie durch Predigten zu erbauen; als Mitglieder nennt Scheurl: Anton Tucher, Hieronymus Ebner, Kaspar Nützel, Hieronymus Holzschuher, Andreas und Martinus Tucher, Sigismund und Christoph Fürer, Lazarus Spengler, Albrecht Dürer und Wolfgang Hoffmann[1]). Herbst 1516 oder Frühjahr 1517 bestellte v. Staupitz den Wenzeslaus Link, bisher Prior des Augustinerklosters zu Wittenberg und Freund Luthers zum Prediger im Nürnberger Augustinerkloster, wo er auch bis August 1520 im Geiste Staupitzens mit großem Erfolg wirkte[2]).

Ums J. 1515 geschieht einer St. Elsbeth-Brüderschaft zu Nürnberg Erwähnung, zu welcher 25 Wollen-Weber und viele von den „Ehrbaren", nämlich den Kaufleuten, Ärzten, Juristen gehörten; im J. 1518 erhielten die Vorsteher vom Rat Befehl, niemand mehr aufzunehmen, weil es so durch das Wohl der Stadt geboten erscheine. Ohne Zweifel war dies eine stark nach der Seite der Waldenser sich hinneigende Gesellschaft[3]).

Mit der Zunahme der allgemeinen Bildung, dem Aufschwung der Naturwissenschaften und dem wachsenden Sinn für Wahrheit und wahre Frömmigkeit steht eine neue wichtige Erscheinung in Zusammenhang: die an vielen Orten zu Tage tretende Auflehnung gegen die Mönchs-Wunder. Um das Jahr 1465 beschwerten sich die Pfarrer von drei oder allen fünf Pfarrkirchen der Stadt Freiberg im Herzogtum Sachsen-Meißen beim Bischof Dietrich von Meißen gegen die Bettelmönche der Stadt, Franziskaner (Minoriten) und Dominikaner, daß sie das Volk durch erdichtete Wunder betrögen und verleiteten. So hätten sie ausgesprengt, ein Kind, welches eine halbe Stunde lang tot gelegen wäre, sei wieder ins Leben gerufen worden, als man es vor ein Heiligenbild gebracht habe; einem Stein hätten sie ein Antlitz gemalt und ihm viele Wunder zugeschrieben, dann hätten sie ein Stück Holz vorgezeigt, als ein Stück vom heiligen Kreuz, an welchem auch noch Blut Christi hänge, das ihnen „von einer Frau" gegeben worden sei; das hätten sie mit großer Feierlichkeit, Räucherwerk und Kerzen im Chor aufgehängt, mit Vorhängen umgeben, und empfohlen, dieses Holz mit dem Blute anzubeten „als Gott selbst"; dasselbe tue angeblich auch große Zeichen; es sei z. B. ein Besessener, den niemand zu erlösen vermochte, „als man dem davon zu trinken gegeben habe" (!), von Stund an erlöst worden. Ein solches Kleinod gebe es in ganz Thüringen und Meißen und von hier bis Nürnberg nicht mehr und sei mehr wert als 1000 Gulden. Ferner hätten die Bettelmönche mehrere der Pfarrer öffentlich „Juden" geschimpft. Der Bischof, baten sie, möge sie zur Ordnung, namentlich auch zur Erhaltung eines unter dem vorigen Bischof geschlossenen Vergleichs anhalten. Bischof Dietrich kam hierauf am 9. Januar 1465 selbst nach Freiberg, in Begleitung des Domdekans und einiger Kanoniker, beschied die Vorsteher der Klöster und drei Stadtpfarrer vor sich und traf folgenden Entscheid: die Mönche sollten nur an näher bestimmten Tagen predigen dürfen; bei öffentlichen Prozessionen sollten die Minoriten und Predigermönche den Vortritt haben; dieselben hätten in Zukunft zu unterlassen, von den Kanzeln in ihren Klöstern Zeichen und Wunder zu verkündigen, die noch nicht von dem Diözesan-Bischof dem Rechte nach gebilligt (approbiert) seien, sich auch der

---

[1]) Scheurl Briefbuch, hrsg. v. Soden u. Knaake 2, 43. 1867.
[2]) Kolde, Th., Augustiner-Congregation 309. 327. 357—360.
[3]) Keller, L., Joh. v. Staupitz. 1888. S. 317.

Herabwürdigung der Pfarrer und der Abwendigmachung der Laien vom Besuch der Pfarrkirchen zu enthalten, bei zeitlicher und ewiger Strafe[1]).

Im J. 1512 reichten die Zünfte der Reichsstadt Köln dem Rat eine Denkschrift ein, worin sie forderten: „Es soll ein jedes Kirchspiel kiesen weise Pastore und weise Kapläne, die das Wort Gottes recht auslegen können, damit die Mönche in ihren Klöstern bleiben, und das gemeine Volk mit solchen Pastoren und Kaplänen versorgt werde, welche die Sakramente und die Erde nicht verkaufen." Ein anderer Artikel verlangt, der Rat solle Vorsorge treffen, „daß die vier Orden der Prädikanten anders nichts als das wahre Wort Gottes und keine Fabeln predigten"[2]). So dachte die Masse der Bürgerschaft einer der größten und kirchlichsten Städte Deutschlands im J. 1512. (!)

Eine allgemeine Bedeutung für die ganze Schweiz und auch für Deutschland erlangten einige große Wunder, welche die Dominikaner zu Bern im J. 1507 ins Werk setzten[3]). Zwischen den beiden bedeutendsten Bettelorden, den Dominikanern oder Predigern und den Franziskanern oder Barfüßern, bestand seit ihrer Gründung eine große Eifersucht; die Dominikaner vertraten sehr entschieden die Interessen des Papsttums und wurden daher von diesem bevorzugt, mit der Inquisition der häretischen Schlechtigkeit betraut und zu diesem Zweck mit den ausschweifendsten Vorrechten ausgestattet, trugen daher den Kopf sehr hoch und suchten überall, auch an den Universitäten, die Gewalt an sich zu reißen. Die Franziskaner wurden dadurch veranlaßt, sich in verschiedenen Zeitläuften mehr an die weltlichen Gewalten anzulehnen und freiere duldsamere Ansichten in ihrer Mitte zu dulden. In theologischen Fragen galt den Dominikanern ihr Thomas von Aquino als unbedingt maßgebend, während die Franziskaner auf ihren Scotus schwuren. Nun hatte letzterer die schon seit dem 12. Jahrh. auftauchende Ansicht verteidigt, daß die Mutter Gottes, Maria, ebenso unbefleckt empfangen worden sei, wie ihr Sohn Jesus, während das von Thomas geleugnet, und als eine Herabsetzung der Hoheit des Gottes-Sohnes verdammt worden war; in der neueren Zeit, seitdem jetzt die Werke des Scotus und des Thomas durch den Druck Verbreitung fanden, entbrannte der Kampf um die Streitfrage mit neuer Heftigkeit, und es gewann den Anschein, als wenn die liebe Christenheit sich mehr und mehr für die unbefleckte Empfängnis der Maria erwärmen wollte, da deren Verehrung sich ganz außerordentlich gesteigert hatte. Einige Dominikaner in Süddeutschland hielten es daher für angezeigt, ihrem Lehrsatz durch ein Wunder zu Hilfe zu kommen, wie es die Franziskaner früher auch schon fertig gebracht hatten; zur Ausführung wählten sie das Dominikaner-Kloster zu Bern, weil sich dort wenig Gelehrte fänden, das Volk einfältig, der Rat den Predigern wohlgewogen sei. Ein vor noch nicht langer Zeit als Novize in den Orden aufgenommener Schneider, namens Hans Jätzer, 23 Jahre alt, von niederem Stand und ganz ungebildet, wurde als das geeignete Werkzeug ausersehen, um das Wunder zu Weg zu bringen. Der Prior, der Subprior, der Lesemeister und der Schaffner des Klosters entwarfen den Plan und führten ihn aus, während die andern Väter nicht eingeweiht wurden. Zuerst erschien einer von ihnen in der Nacht dem Jätzer als Geist, dann als heilige Katharina, welche die Erscheinung der Mutter Gottes ankündigte; und nachdem der hierüber ausgefragte Jätzer seinen Glauben an die Erscheinung bekundet hatte, wurde er angewiesen, der heiligen Gottesmutter bei ihrem Erscheinen ein versiegeltes Schreiben des Priors zu übergeben. Als dann die Gottesmutter erschien, sagte sie zu

[1]) Urkundenbuch d. St. Freiberg, bearb. v. Hubert Ermisch 1, 345—347. 1883.

[2]) Ennen, Leonh., Gesch. der Stadt Köln 3, 605. 1869. Über die kirchlichen Zustände in Köln vgl. schon oben S. 217.

[3]) Anshelm, Valerius, Berner Chronik, hrsgeg. von E. Stierlin u. J. R. Wyß 3, 369—484; 4, 1—50. (1827—29); enthält eine sehr ausführliche, mit großer Sorgfalt und Zuverlässigkeit bearbeitete Darstellung. Eine entgegengesetzte Auffassung haben neuerdings vertreten Nik. Paulus, Katholik aus der Schule Jansens, 1897 und R. Steck, Prof. an der evang. theol. Fakultät zu Bern, in d. Schweizerischen theol. Zeitschrift. 1902.

Jätzer, sie wisse schon, was in dem Schreiben stehe; sie werde darin gefragt, ob sie von ihrer Mutter unbefleckt empfangen gewesen sei; er, Jätzer, solle den Vätern des Klosters sagen, sie sei ebenso wie andere Menschen in Erbsünden empfangen, und alle diejenigen, welche anders lehrten, täten damit der Herrlichkeit ihres Sohnes schweren Abtrag, und ihr Sohn wolle das nicht ferner leiden. Zur Bestätigung übergab sie dann dem Jätzer zwei Stücke von dem Tuch, in welches sie ihren Sohn nach der Geburt gewickelt und in die Krippe gelegt habe; auf beiden war ein Kreuz gezeichnet mit dem wahren von ihrem Sohn am Kreuz vergossenen Blut, und auf dem größeren Lappen außerdem 3 Tropfen desselben Bluts, auf dem kleinen 5 Tropfen von den wässrigblutigen Tränen, die sie vergossen habe, als man ihr ihren toten Sohn in den Schoß legte.

Da Jätzer vorher von seinem Beichtvater belehrt war, daß er nicht jeder Erscheinung so leicht Glauben schenken dürfe, sprach er zu Maria: O Maria! man wird mir nicht glauben. Da sagte sie zu ihm: Gieb mir deine rechte Hand, da will ich dir geben, wie mir mein Sohn Jesus befohlen, ein Wahrsiegel und Zeichen, dessengleichen noch kein Heiliger je so offenbar erhalten hat; nahm ihm die Hand und durchstach sie an der Bettlade mit einem dreieckigen Nagel, sprechend: Das ist die Wunde und der Schmerz von den Leiden meines Sohnes; die sollst du willig und geduldig tragen, zu Kundschaft und Wahrheit der Dinge, so jetzt und fürbaß durch dich von Gott gehandelt werden sollen. Als Jätzer laut schrie, pries sie ihn glücklich, besprengte ihn mit Weihwasser und entfernte sich. Durch das Schreien Jätzers aufmerksam gemacht, erschien der Subprior, ließ sich alles erzählen, küßte dem Jätzer die durchstochene Hand, verband sie, und erblickte auf dem Tisch die zwei seltsamen Lappen, und fragte was die bedeuteten. Jätzer verlangte nun nach dem Prior und seinem Beichtvater und erzählte diesen dann alles, was vorgefallen war. Alle Väter waren zum höchsten verwundert und erfreut und trugen die zwei köstlichen Lappen in die Sakristei, ließen auch sofort ein silbernes vergoldetes Kästchen dazu machen. Wenige Tage darauf predigte der Lesemeister öffentlich in der Kirche von diesen Wundern, und bald strömte das Volk herbei, um die zur Betrachtung ausgestellten Lappen mit dem Blut Jesu zu verehren.

Bis dahin war alles mit gutem Erfolg verlaufen; die Wundermacher hatten aber daran nicht genug; sie setzten die Erscheinungen der Mutter Gottes fort, brachten dem Jätzer noch weitere drei Nägel-Wunden bei, strichen täglich Salbe in die Wunden, welche das Zuheilen verhinderte und ließen Kleriker der Stadt, Mitglieder des Rats und andere Bürger zum Besuch und zur Besichtigung der Wunden Jätzers zu. Nachdem Jätzer 14 Wochen lang mit offenen Wunden dagelegen hatte, wurde ihm das heilige Leiden zu lang, und sein Verdacht, daß Betrug obwalte, steigerte sich durch mehrere ungeschickte Veranstaltungen der Wundermacher. Darauf erschien ihm die Jungfrau Maria von neuem und teilte ihm mit, daß sie ihre Gnaden zurücknehme, weil die Väter noch immer unterlassen hätten, dem heiligen Vater in Rom Mitteilung zugehen zu lassen. Nach 3 Tagen schon hatten sich darauf die Wunden Jätzers geschlossen[1]).

Einige Zeit nachher erschien die Mutter Gottes in der Kirche auf dem Lettner (der Emporbühne), Segen spendend; Jätzer, der in der Nähe war, gewahrte, daß sie Stiefel anhatte, packte sie an und schrie „Betrug!“, konnte sie aber nicht festhalten.

Nunmehr schien es geboten, den Jätzer aus der Welt zu schaffen; fünfmal versuchten die Wundermacher ihn zu vergiften, einmal mit einer Suppe und mehrmals mit vergifteten Hostien, unter Anwendung auch von Gewalt; aber alles mißlang; die vergiftete Hostie speite Jätzer aus, worauf die Wundermacher sie im Ofen verbrannten,

---

[1]) Durch dieses schnelle Heilen widerlegt sich das später von dem Wundarzt Ludwig von Schüpfen zu Gunsten der Väter dahin abgegebene Gutachten, Jätzer's Wunden hätten von einer schlechten Krankheit (den Franzosen) hergerührt. Das Gericht hat dieses Gutachten mit Recht als unglaubhaft verworfen.

die geweihte Hostie, den Leib Christi. (!) Daß der Betrug entlarvt worden sei, kam schnell heraus und erregte das ganze Volk aufs höchste.

Der Prior, der über alle Wundertaten ein Tagebuch geführt hatte, schickte nun eine Botschaft an den Ordens-General und an den Papst, mit dem Ansuchen, das Wunder zu bestätigen, aber ohne Erfolg; der Papst beauftragte vielmehr am 20. Mai 1508 die Bischöfe von Lausanne und von Sitten und den Prior der oberdeutschen Provinz des Dominikaner-Ordens, die Sache zu untersuchen, mit Ermächtigung, die beschuldigten Väter auch der Folter zu unterwerfen, jedoch so, daß immer 2 Mitglieder des Berner Rats anwesend seien und ihnen kein Glied gelähmt, kein Blut vergossen und nichts Tötliches zugefügt werde[1]) (ohne welches es bei den meisten Folterungen nicht abging).

Der Provinzial-Prior nahm nur eine Zeitlang an den Verhören teil und entfernte sich dann von Bern; die beiden Bischöfe aber vernahmen außer Jätzer viele Zeugen, ließen die Angeklagten auch am Seil, mit Steinen an den Füßen, aufziehen, brachten sie aber schließlich dazu, daß sie ohne Folter alle Hergänge eingestanden, Reue bekundeten und kniefällig um Gnade flehten; und als Kleriker durften sie dieselbe von Klerikern mit gutem Grund erhoffen. Aber die Kommissäre fällten kein Urteil, sondern überschickten die Akten dem Papst Julius II. In Bern war der Unwille aufs höchste gestiegen, weil es den Anschein gewann, als sollten, nachdem die Sache schon länger als ein Jahr hingezogen worden war, die Missetäter ungestraft durchschlüpfen. Der Rat von Bern sah sich daher bemüßigt, am 24. Sept. 1408 an den Papst ein Schreiben abgehen zu lassen, worin er seine Heiligkeit „als den ungezweifelten Statthalter Gottes" „mit gebücktem Nacken" bat, diese greulichen Übeltäter gebührend zur Strafe zu ziehen und keine Verzeihung zu gewähren, ansonst beim Volk große Unruhe und Ärgernis entstehen werde, nicht bloß in Stadt und Land Bern, sondern in ganzer deutscher Nation[2]).

So ungern Julius sich zu Weiterem entschloß, da kein Papst so leicht wagen durfte, dem mächtigen Dominikaner-Orden wehe zu tun, dessen Häupter alles in Bewegung setzten, die Sache zu verdrücken, so waren doch auch auf den mächtigsten Stand der Eidgenossen Rücksichten zu nehmen, da es sich gerade eben darum handelte, eine Erneuerung ihres Bündnisses mit Frankreich zu verhindern; und Julius erteilte also im April 1509 dem Bischof von Castelli (Neapel) den Befehl, die Sache im Verein mit den Bischöfen von Lausanne und von Sitten von neuem zu untersuchen und endgültig abzuurteilen. Vor diesen Richtern legten die Angeklagten ohne Folter (!) ein vollständiges Geständnis ab und baten um Gnade; allein die Richter fanden solche nicht am Platz und sprachen am 23. Mai 1509 das Urteil, daß die 4 Angeklagten des ärgerlichen Betrugs, Vergiftung, Gottesverleugnung (durch Verbrennung der Hostie) und anderer Missetaten schuldig, ihrer Kleriker-Würde zu entkleiden (zu degradieren) und dem weltlichen Gericht zur Vollziehung der Strafe zu überantworten seien. Am 31. Mai 1509 wurden dieselben vor der Stadt öffentlich verbrannt.

Ohne das sehr nachdrückliche Vorgehen des Rates, der die Angeklagten länger als ein Jahr lang in strenger Haft gehalten, sogar anschmieden hatte lassen und so ihr Entweichen vereitelte, und ohne die Furcht des Papstes, die Gunst der Eidgenossen zu verscherzen, wären die Verbrecher ohne Zweifel ungestraft davongekommen. Für den Orden äußerte der schlimme Ausgang sehr üble Folgen; in der ganzen Schweiz und in ganz Süddeutschland wurde sein Ansehen tief erschüttert.

[1]) Anshelm 4, 14.
[2]) Anshelm 4, 25.

§ 99.

28. Unruhen der Bauern und städtischen Kleinbürger in Süddeutschland und ihre Ursachen; Bundschuh und armer Konrad seit 1492. Aufstand der Kleinbürger in der Reichsstadt Worms 1513. Belagerung von Worms durch den Ritter Franz von Sickingen. Verhängung der Reichsacht gegen denselben; Begnadigung und Anstellung als kaiserlicher Hauptmann 1515—1518.

Seit Ende des 15. Jahrh. machte sich im Südwesten von Deutschland bei den Bauern und den Kleinbürgern der Städte eine tiefgehende Erregung der Gemüter bemerkbar, Unzufriedenheit mit ihrer Lage und Sinnen auf Herbeiführung einer Besserung. Die Nachbarschaft der Eidgenossen, bei denen es der Bauer meist sehr viel besser hatte, und ihr glänzender Sieg über den Schwäbischen Bund veranlaßte Vergleichungen, die demütigend für Deutschland lauten mußten. Wie viele deutsche Landschaften waren nicht durch die gottlosen Kriege der deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten verwüstet, der Bauer an den Bettelstab gebracht worden, so daß dann Hunger und Krankheit die Menschen dahinrafften. Die Übriggebliebenen sollten dann drei- und sechsfache Lasten tragen, an Abgaben und Frondiensten, die zerstörten Schlösser und Höfe wieder aufbauen, wozu sie dann mit schonungsloser roher Gewalt gezwungen wurden. Die Fürsten und Herrn zeigten sich gar nicht gewillt, ihren Hofhalt einzuschränken, wollten vielmehr kostbarere Schlösser haben als vorher, mehr Hofgeschmeis um sich sehen, glänzendere Hoffeste feiern und sich mit der Jagd vergnügen; zu den alten Schulden machten sie neue und trieben alle erdenkliche Willkür. Die alten Formen der Rechtspflege wurden gebrochen, dem Volk seine Teilnahme an der Urteilsfällung entzogen, an die Stelle des öffentlichen mündlichen Verfahrens die Schriftlichkeit und Heimlichkeit gesetzt und das einheimische Recht durch das fremde römische verdrängt. Recht war für den Bauer vieler Orten kaum mehr zu finden. Wahrlich, zu verargen war es ihm nicht, wenn er meinte, daß das einem Deutschen geziemende Maß von Geduld und Ertragen voll sei und der Tag gekommen zur Abstellung der Unbilden.

Die sogenannte „Reformation Kaiser Sigismunds", deren Inhalt schon früher (S. 344) angedeutet wurde, gab einen guten Reform-Plan an die Hand und drang, in zahlreichen Auflagen verbreitet, auch unter die Bauern und Kleinbürger. Deutlicher als je zuvor erkannte jedermann, daß der Grund der trostlosen staatlichen Zerrüttung doch hauptsächlich in den elenden Priesterstaaten, den unzähligen Klöstern, den untüchtigen Priestern und den ausschweifenden Vorrechten des Klerus gelegen sei.

Wie bei allen Gebildeten, so bäumte sich jetzt auch beim Volke das deutsche Selbstgefühl auf gegen die Aussaugung Deutschlands durch die Italiener. Wahrscheinlich zu Anfang des 16. Jahrh. erschien in Süddeutschland ein längeres Gedicht „der Curtisan und Pfründenfresser" [1]), welches den greulichen Mißbrauch schildert, wie der Papst deutsche Pfarrpfründen an seine und der Kardinäle Hofleute vergibt, Menschen, die nichts gelernt haben, den Pfarrgeschäften gar nicht obliegen, sondern sie durch jämmerlich schlecht bezahlte Stellvertreter (Vikare) versehen lassen und die Einkünfte auswärts mit ihren Huren verprassen: Es schließt:

Des Spiels ist worden gar zu viel,
Darum die Kugel eilt zum Ziel.
Es sind zu viel ungelehrter Pfaffen.
Der Bauer will sich nimmer lassen affen.

[1]) Schade, Osk., Satiren u. Pasquilla aus der Reformationszeit. 1855. I, 7—13.

Das merkt ihr Fürsten, Herrn und Regenten.
Es sind fürwahr nicht blaue Enten.
Es ist Ernst und Wahrheit gar.
Gott wirds nicht mehr dulden, sag ich fürwahr.
— — — — — — — — — — — —
O ihr Fürsten und Herren, laßt's euch zu Herzen gehn!
Denn Unrecht zu strafen habt ihr geschworen,
Da ihr zu Herren wurdet erkoren.
Sehet an euere Untertanen,
Die sind von verfluchten Curtisanen
Von Mark bis auf das Bein genagt;
Greifet's an! seit unverzagt!
Hierzu wird euch Gott sicher geben
Hier Glück und Heil, dort ewigs Leben.
Dies bitten gemeinlich Weib und Mann!

Geistliche Fürstentümer waren es, in welchen zuerst geheime Verschwörungen sich bildeten, und zwar nach gemeinsamem Plan und mit gemeinsamem Abzeichen, nämlich einem an einer Stange aufgehängten Schuh mit Bindschnüren, Bundschuh, wie ihn die Bauern damals trugen. Dieses Abzeichen kam zuerst 1492 im Gebiet der Abtei Kempten zum Vorschein[1]), und im folgenden Jahr 1493 im Rheintal bei Schlettstadt. Aus den bischöflich Straßburgischen Orten Dambach, Blienschweiler, Sulz und einigen Nachbardörfern traten 36 Bauern mit dem Bürgermeister Hans Ulmann aus Schlettstadt nächtlicher Weile zusammen und verabredeten eine Überrumpelung der Stadt Schlettstadt, wo sie auf Hilfe eines Teils der Bürger rechnen konnten, worauf sie dann mit den Eidgenossen in ein Bündnis treten und die unerträglichen Lasten abschütteln wollten: die vielen Abgaben, Frondienste, das fremde Römische Recht, den Wucher der Juden, die geistlichen Sendgerichte und die Beichte; jeder Geistliche sollte nicht mehr als Eine Pfründe behalten. Der Plan wurde aber verraten und viele von den Verschworenen hingerichtet, auch der nach Basel entflohene Bürgermeister Ulmann, der bei seiner Hinrichtung sein festes Vertrauen auf den endlichen Sieg der gerechten Sache laut aussprach. Übrigens dürfen die den Angeklagten auf der Folterbank abgepreßten Geständnisse in diesen wie in ähnlichen Fällen nicht zur Grundlage der geschichtlichen Beurteilung gemacht werden.

Im J. 1497 traten 500 Bauern aus 38 Ortschaften der Abtei Ochsenhausen unter Waffen und setzten schließlich im J. 1502 durch Schiedsrichter-Spruch durch, daß ihre Fall-Lehen, d. h. Lehen, die der Abt beim Tod des Bauern einziehen konnte, wieder in Erblehen verwandelt, den Bauern auch die Freiheit erteilt wurde, über ihre fahrende Habe letztwillig frei zu verfügen; barhäuptig und barfuß mußten sie aber auf den Knieen um Verzeihung bitten und auch eine Geldbuße zahlen. Im J. 1502 kam es zu Unter-Grombach bei Bruchsal, im Gebiet des Bischofs von Speier, ferner im J. 1513 zu Lehen bei Freiburg im Breisgau und im Gebiet des Abts zu Alpirsbach im Schwarzwald zu ähnlichen Verschwörungen des Bundschuhs, aber nirgends zu schweren Gewalttaten, wohl aber blutigen Strafgerichten. Im J. 1514 breitete sich ganz die nämliche Bewegung unter dem Namen des „armen Kuntz" oder „armen Konrad" nach dem Herzogtum Württemberg, (oben S. 401) nach der Grafschaft Hohenlohe und anderen Landschaften aus; 1515 stand Krain, Südsteiermark, das östliche Kärnten in Aufruhr[2]).

Auch in den Städten zeigte sich Unzufriedenheit. Schon seit 1510 hatte ein Teil der Bürger der Reichsstadt Konstanz den Eidgenossen zugeschworen, wurden aber

[1]) Haggenmüller, Joh. Bapt., Gesch. d. Stadt u. d. gefürsteten Grafschaft Kempten 1, 415. 1840.
[2]) Huber, Alfons, Gesch. Österreichs 3, 494—496. 1888.

vom Kaiser bald unterworfen und zur Strafe gezogen, 1512 und 1513 kam es in den Reichsstädten Hall und Ulm zu Zerwürfnissen[1]).

Eine allgemeinere Bedeutung erlangten Unruhen, welche im J. 1513 in Worms ausbrachen, aber zum Teil andere Ursachen hatten. Die Stadt Worms war von Alters her eine freie Stadt des Reichs; die Bürger schwuren sowohl dem Kaiser als dem Bischof, beiden aber erst nach vorausgegangener Bestätigung ihrer Freiheiten und guten Gewohnheiten; der Eid hatte, ausgenommen die Anrede, den gleichen Wortlaut: „daß wir Bürger zu Worms unserm Herren, dem römischen Könige, Herrn N., der hier zugegen steht — (gegenüber dem Bischof: dem ehrwürdigen in Gott Vater Herrn N., unserm Bischof (!) zu Worms) also hold und getreu seien, als von Recht eine freie Stadt, die von dem Reich gefreiet und gefürstet ist, sein soll, und seinen Schaden zu warnen (zu verhüten —) ohne Arglist und Gefährte, so uns Gott helfe und alle Heiligen"[2]). Als nun am 4. August 1482 Johann von Dalberg, bisher Dompropst, bekannt als Beförderer der Wissenschaften, zum Bischof gewählt und am 8. Jan. 1483 bestätigt worden war, gab er sofort den Willen kund, die Stadt aus einer freien Reichsstadt in eine dem Bischof unterworfene Stadt zu verwandeln, im Vertrauen auf die Hilfe des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, dessen Staatskanzler er war, und zwang sie in der Tat zu allerlei ihrer Reichsfreiheit nachteiligen Rachtungen oder Vergleichen. Als Kaiser Friedrich III. von diesen Abmachungen erfuhr, lud er am 23. Oktober 1487 den Stadtrat vor sein Gericht, um sich wegen der in denselben gelegenen Verletzungen kaiserlicher Gerechtigkeiten zu verantworten, und erklärte dann am 21. Mai 1489 von Innsbruck aus alle von der Stadt dem Bischof gemachten Zugeständnisse und geleisteten Eide für nichtig, lud auch späterhin, am 2. Aug. 1493, den Bischof zur Verantwortung dafür vor sich, daß er die Stadt noch immer beunruhige[3]). Das hat denselben aber nicht gehindert, seinen Anschlägen immer von neuem nachzugehen; im J. 1499 schleuderte er den Kirchenbann gegen die Stadt und befahl allen Klerikern, dieselbe zu verlassen; Maximilian beauftragte den Erzbischof von Mainz mit der Schlichtung des Streits, wobei natürlich die Stadt Unrecht bekam und nicht gehorchte, worauf dann der Kaiser im J. 1505 ihr Recht gab und ihr alle ihre Privilegien neu bestätigte.

Nach dem zu Heidelberg erfolgten Tode Johanns von Dalberg, 28. Juli 1503, wurde am 29. Aug. 1503 Reinhard von Rippur zum Bischof gewählt und am 9. Febr. 1504 bestätigt, der dann bis 1523 den Stuhl inne gehabt hat. Unter ihm brachen in der Stadt Unruhen aus[4]). Den Hauptgrund bildete, daß der Rat, in welchem die 24 Zunftmeister nicht viel zu sagen hatten, den gemeinen Bürgern die Nutzungen an der Almend, an Wäldern und Weiden, entzogen hatte; Unwillen erregte aber auch ein im J. 1498 erlassenes neues Gesetzbuch, „Reformation" genannt, welches das ganze Privat- und Strafrecht im Sinne des Römischen Rechts schonungslos umgestaltete, und was noch schlimmer war, das schriftliche und heimliche Gerichtsverfahren einführte, womit die Rechtspflege den Doktoren ausgeliefert und ihrer früheren schützenden Formen entkleidet war; ferner der Folter als Überführungsmittel eine größere Ausdehnung gab, freilich zugleich vorsah, daß „erlauchte Personen, Doktoren der Rechte, der Arznei, Ritter und ihre Gemahlinnen nicht peinlich gefragt werden dürften" (!)[5]).

Es ging auch die Rede von Veruntreuung von Stadtgeldern, wie das leicht geschieht, wo öffentliche Rechnungslegung fehlt. Dem Bischof Reinhard von Rippur und seinem Anhang kam diese Unzufriedenheit des Volkes ganz recht; er dachte

---

[1]) Stälin, Chrph. F. v., Wirtemb. Gesch. 4, 94—95. 1873.

[2]) Monumenta Wormatiensia, hrsg. v. H. Boos. Teil 3, 338—339. 1893.

[3]) Monum. Wormat. 3, 547. 568. 569.

[4]) Boos, H., Franz v. Sickingen und die Stadt Worms (in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 3, 385—422. 1888.)

[5]) Teil 2, Titel 5.

jetzt eine Gelegenheit zu bekommen, sich die Stadt zu unterwerfen, wie es schon sein Vorgänger, Johann von Dalberg, mit vorübergehendem Erfolg versucht hatte, und drei seiner Beamten, die Juristen L. Sachs und Joh. Diefenbach nebst dem bischöflichen Notar Magister Balthasar Schlör sah man fleißig unter dem Volk herumgehen und hetzen. Am 26. August 1513 wurde also der Rat abgesetzt, und als seine Mitglieder die Stadt verließen, eine Plünderung ihrer Häuser vollführt; doch kehrte schon im Dezember auf Grund gütlichen Vergleichs der alte Rat in seine Ämter zurück. Allein im Februar des nächsten Jahres 1514 veranstalteten die Unzufriedenen einen neuen Aufruhr, worauf des Kaisers Maximilian I. Landvogt im Unter-Elsaß, Joh. Jak. Freiherr von Mörsberg und Belfort, mit 500 Gewappneten in die Stadt einzog, die Ruhe herstellte und unter Mitwirkung von Gesandten der Städte Straßburg, Hagenau, Weissenburg und Landau am 31. März dem Rat eine neue Verfassung gab. Über die Unruhestifter wurde dann am 1. April durch den Landvogt strenges Gericht gehalten, fünf enthauptet, andere an Leib und Leben gestraft und 15 andere, welche heimlich entwichen waren, auf ewig aus der Stadt verbannt. Dieses Urteil bestätigte der Kaiser am 10. Juni, überwies die Güter der Verbannten der Stadt und verhängte über 23 derselben die Reichsacht. Unter den Geächteten befand sich auch der bischöfliche Notar Balthasar Schlör. Derselbe flüchtete nun zu dem Ritter Franz von Sickingen auf die Ebernburg, ließ sich von diesem zum Diener annehmen und trat ihm allerlei Forderungen an Worms oder Wormser Bürger ab, woraufhin dann Sickingen vom Rat zu Worms Zahlung verlangte.

Die Sickingen waren ein ritterliches Dienstmannen-Geschlecht, welches sich in verschiedene Zweige teilte und infolge davon nur schmales Einkommen hatte. Der begütertste von ihnen war Franz, geb. 2. März 1481; er besaß die Burgen Ebernburg bei Kreuznach, Landstuhl bei Kaiserslautern und Hohenburg bei Wegelburg, nebst einigen wenigen Dörfern; es waren das teils Pfandschaften, teils Lehen der Pfalzgrafen vom Rhein, Hohenburg Reichslehn; dazu kamen einzelne von Kurpfalz lehnbare Höfe. Als junger Mann war Franz kurpfälzischer Amtmann in der Stradt Kreuznach gewesen, seit Jahren aber lediglich Kriegsmann in allerlei Fehden[1]).

Als der Rat von Worms der Aufforderung zur Zahlungs-Leistung nicht nachkam, nahm Sickingen am 22. März 1515 wenige Stunden unterhalb Worms, bei Eych, auf einer Insel lauernd, ein mit Waren für die Frankfurter Messe beladenes Wormser Rheinschiff weg, führte alle dabei gefangenen Wormser Bürger, darunter den Altbürgermeister und mehrere Ratsherren auf die Ebernburg ab und ließ sie nur gegen schweres Lösegeld wieder los. Darauf verhängte der Kaiser am 16. April von Augsburg aus die Reichsacht gegen Sickingen und unterm 15. Mai in einem zweiten Brief die Acht und Aberacht, indem er ihn und alle seine Nachkommen wegen verübten Verbrechens der Majestätsbeleidigung auf Grund des Römischen Rechts[2]) für aller Adelsrechte verlustig erklärte, ein ganz widerrechtlicher Gewaltakt, da nur das kaiserliche Kammergericht das Urteil hätte fällen dürfen. Sickingen ließ sofort die Werbetrommel am ganzen Mittelrhein ertönen und hatte bald 1100 Reiter und 6000 Landsknechte beisammen, da ihm auch viele Ritter zuzogen, wie Hartmann von Kronberg mit 300 Pferden und Göz von Berlichingen mit 80. Ein ganzes Jahr lang belagerte er die kaiserliche Stadt Worms, dazumal zugleich Sitz des Kammergerichts, ohne daß sich im Reich eine Hand für die hart genöteten Bürger erhob; endlich zog er ab, nachdem er zuvor Äcker und Weingärten der Wormser vernichtet hatte, focht auf Einladung des Gangolf von Geroldseck siegreich gegen den Herzog von Lothringen, begab sich dann im Winter 1517/18

[1]) Hauptquelle für das folgende ist die Flersheimer Chronik, hrsgg. v. O. Waltz 1874 (eine vom Bischof von Speier, Philipp von Flersheim, dem Schwager des Franz von Sickingen im J. 1547 diktirte Familienchronik). S. 56. 59—64. 67.

[2]) Gesetz der Kaiser Arkadius u. Honorius vom J. 397.

persönlich zu König Franz I. von Frankreich und erhielt eine Anstellung als des Königs Diener mit einem Jahrgehalt von 5000 Franken; zugleich trat er auch in die Dienste des Bundesgenossen Frankreichs, des Herzogs Ulrich von Württemberg.

Am 25. März 1517 plünderte er vor den Toren von Mainz einen auf die Frankfurter Messe bestimmten großen Warenzug, welcher Bürgern von Augsburg, Nürnberg, Ulm, Ravensburg, Kempten und Isny gehörte, und, was recht bezeichnend, von der Beute schickte er seinem Schwager, dem Domherrn von Speier, Philipp von Flersheim, ein Vierteil eines Parmesan-Käses, womit derselbe dann verschiedene Edelleute bewirtete, während Pfalzgraf Ludwig den ihm zugesandten Käse verächtlich zurückwies.

Während endlich die Reichsarmee sich bei Worms gegen ihn versammelte oder sammeln sollte, gelang es der Umgebung des Kaisers, denselben umzustimmen. Nach Ostern 1518 ritt Franz zu demselben nach Innsbruck, erhielt Audienz, suchte sich mit schönen Worten zu rechtfertigen, bat um Verzeihung und erbot sich, Seiner Majestät gehorsamer Diener sein zu wollen. Maximilian antwortete: „Nu, nu, Franz, was geschehen, ist geschehen; es ist ein Mißverstand gewesen. Ich will Dir ein gnädigster Kaiser sein. Herr Hans Renner hat Befehl mit Dir zu handeln", entließ ihn dann, indem er ihm gnädig die Hand reichte. Franz schrieb dem König von Frankreich den Dienst ab, wurde gegen ein bestimmtes Jahrgeld des Kaisers Diener und erhielt beim Abschied noch ein Zehrgeld von 300 Dukaten, so große Furcht flößte es dem Kaiser ein, es möchte dieser kleine Rittersmann für die Zwecke Frankreichs und der französischen Parteigänger am Rhein ins Feld ziehen. Sickingen betrieb nun seine Freibeuterei noch schamloser, erpreßte im J. 1518 von einem Mailänder Warenzug, der unter dem Schirm Frankreichs zog, 25000 Gulden, von der Reichsstadt Metz 20000, zog mit 500 Pferden und 8000 zu Fuß vor Darmstadt, die Residenz des erst 14jährigen Landgrafen Philipp von Hessen, und erzwang eine Zahlung von 50000 Gulden, riesige Summen nach den Verhältnissen der Zeit. Wie er dann späterhin im J. 1519 am Zug gegen Ulrich von Württemberg Teil nahm und in Karls V. Dienste trat, wird in der Folge noch geschildert werden. Hier ist nur noch zu melden, daß die Stadt Worms schließlich für ihren auf mehr als 100000 Gulden berechneten Schaden von Sickingen keinen Pfennig erhielt, sondern sogar dem einst geächteten bischöflichen Notar Schlör noch 1200 Gulden Entschädigung zahlen mußte.

Im J. 1520 hat Ulrich von Hutten zur Entschuldigung Sickingens eine Schrift unter dem Titel „Räuber" herausgegeben, enthaltend ein Zwiegespräch zwischen Sickingen und einem Handlungs-Gehilfen der Augsburger Kaufherrn Fugger, worin ausgeführt wird, die Ritter seien zuweilen auch Räuber, aber viel schlimmer als sie machten es die Kaufleute und die Juristen, und die Erzräuber seien die Pfaffen.

§ 100.

29. Der Ablaß-Handel der Päpste Alexander VI. (1492—1503), Julius II. (1503—1513) und Leo X. (1513—1521). Gründung von Gebets-Brüderschaften als Gegenwehr gegen den Ablaß-Verkauf. Vorträge und Schriften des Joh. v. Staupitz gegen den Ablaß 1516—1518.

Der päpstliche Ablaß-Handel, obwohl durch die Kirchenspaltung und durch den Kampf der Konzilien mit dem Papsttum öfters stark beeinträchtigt, war doch stets in vielen Ländern, auch in Deutschland fortgesetzt worden und hatte den Päpsten Geld genug eingebracht. Im J. 1500 war wieder die Zeit zur Ausschreibung eines

päpstlichen Ablaß- und Jubeljahres herangekommen, und Alexander VI. kündigte dasselbe im J. 1499 der Christenheit feierlich an, versprach den nach Rom Kommenden und die dortigen Kirchen Besuchenden den vollkommensten Ablaß, auch den im Fegfeuer gequälten Seelen sofortige Befreiung, wenn für sie von Anverwandten und Freunden während der festgesetzten Jubelzeit entsprechende Geschenke in die päpstlichen Kassen niedergelegt würden. Damit dieser Ablaß aber auch denen zu Gute komme, die nicht nach Rom pilgern könnten, sollte er, wie das auch früher gewöhnlich geschehen war, in allen Ländern ebenfalls feil sein[1]). Mittels der Buchdruckerkunst ließ sich das alles jetzt ganz geschäftsmäßig einrichten; auf Millionen von kleinen Zetteln wurde die Zusage des Ablasses gedruckt und diese Zettel verkauft, vom Volk auch gern angenommen, weil sie durch Vorweisung des Zettels von der Pflicht, ihrem Pfarrer zu beichten, frei waren. Das Jubeljahr gab auch einen guten Vorwand zu einer Brandschatzung des gesamten Klerus der Christenheit; derselbe sollte nämlich jetzt den Zehnten von seinem Jahres-Einkommen an den Papst entrichten, allerdings, wie es in der Bulle hieß, „zu einem Krieg gegen die Türken". Da ohne Schutz und Hilfe der staatlichen Obrigkeiten die Erhebung solcher Steuern längst nicht mehr möglich war und man also ihrer Ermächtigung bedurfte, schickte Alexander VI. den Kardinal Raymundus Peraldus, Bischof von Gurck, als Legaten an den Hof Kaiser Maximilians nach Innsbruck, um dessen Erlaubnis zur Erhebung von Ablaßgeld und Zehnten für das ganze deutsche Reich auszuwirken. Maximilian verwies den Legaten an das Reichsregiment zu Nürnberg, ließ sich aber schriftlich versprechen, daß, wenn das Reichsregiment die Erteilung der Erlaubnis beschließen sollte, auch noch seine Genehmigung einzuholen sei. Das Regiment schlug die Erhebung des Zehnten rund ab, erklärte sich aber für Zulassung des Ablaß-Verkaufs nach bestimmten Taxen, aber nur während einer Frist von etwa einem Monat, und zwar in der Weise, daß das Geld in Kasten mit 4 Schlössern gesammelt, und von den 4 Schlüsseln je einer dem Legaten, dem Bevollmächtigten der Reichsstände, dem ersten Geistlichen des Orts und der weltlichen Obrigkeit zugestellt werde. Das Geld sei an das Reichsregiment abzuliefern und zum Türkenkrieg aufzubewahren, den dritten Teil davon ausgenommen, der dem Legaten zur Bestreitung seines Unterhalts und der Kosten der Erhebung verabfolgt werden möge. Der Legat begann darauf sofort mit der Erhebung, ohne die vorbehaltene Genehmigung des Kaisers einzuholen; persönlich ritt er in Begleitung von 30 Klerikern und Dienern von Land zu Land, von Ort zu Ort und verkaufte nicht bloß Ablaß, sondern auch Erlaubnisscheine (Dispensationen), an Fasttagen und Fastenzeiten Eier, Käse, Milchspeisen, auch Butter genießen zu dürfen, „da in Deutschland kein Baumöl wachse[2]); s. g. „Butterbriefe".

Maximilian ließ hierauf im J. 1503 öffentliche Verkündigungen ins ganze Reich ergehen, daß der Legat „durch unziemliche Listigkeit" beim Reichsregiment die Erlaubnis erschlichen habe und alles einkommende Geld bei den Bankhäusern Fugger und Welser zu Augsburg hinterlegt werden solle. Allein der Legat hatte inzwischen nicht bloß sein Drittel erhalten, sondern auch dem Papst bereits große Summen zugeschickt[3]).

Der folgende Papst Julius II. (1503—1513) sendete wiederholt, 1504 und seit 1506 Ablaßverkäufer nach Deutschland aus, ohne nach dem Kaiser zu fragen, dem es durch seine vielen unglücklichen kriegerischen Unternehmungen an Macht und Ansehen gebrach. Erst wurde Ablaßgeld gefordert für den Hochmeister des deutschen Ordens zum Zweck der Befreiung des Ordenslandes Preußen, dieses „päpstlichen Eigentums" aus den Händen der Könige von Polen, dann zur Verteidigung Livlands gegen die Russen, endlich zum Bau der neuen Peterskirche in Rom. Am 18. April 1506 hatte er nämlich

[1]) Schröckh 33, 472—477.
[2]) Dieffenbach, Ph., Gesch. der Stadt und Burg Friedberg. 1857. S. 154.
[3]) Schröckh 33, 474—477. Ranke, Päpste 1, 27.

den Grundstein zu der prachtvollen Kirche gelegt, welche sich über dem angeblichen Grabe des heil. Petrus in Rom erheben und zur äußeren Verherrlichung der Päpste als angeblicher Nachfolger Petri dienen sollte. Die Ablaß-Krämer hielten stets glänzenden Einzug in die Städte; Priester, Mönche, Obrigkeiten und Volk zogen ihnen mit Fahnen und Gesang entgegen und geleiteten sie unter dem Geläute aller Glocken in die Stadt und in die Kirche; auf einem kostbaren Kissen von Sammet und Gold wurde die päpstliche Bulle vorangetragen, in der Kirche ein rotes Kreuz aufgerichtet und das Banner des Papstes daran geheftet, und dann durch Predigten zum Kauf des Ablasses eingeladen[1]). Zu den gewandtesten Ablaß-Verkäufern gehörte Johann Tetzel, um 1465 zu Pirna an der Elbe geboren, 1487 auf der Universität Leipzig zum Baccalaureus der freien Künste befördert, seit 1489 Mönch des Dominikaner-Klosters zu Leipzig, später zu Glogau in Schlesien. In den Jahren 1504—1510 zog er in Sachsen, am Rhein und in Süddeutschland von Stadt zu Stadt und verstand es, wie ein rechter Marktschreier, seine Ware feilzubieten. Mit den lebhaftesten Farben schilderte er die Qualen der im Fegfeuer bratenden Seelen und pries, mit wie wenig Groschen man seine Verwandten daraus zu befreien vermöge. An seinem Geldkasten und auf seinen Fahnen waren die Verse zu lesen;

Sobald das Geld im Kasten klingt
Die Seele aus dem Fegfeuer springt.

„Butterbriefe" wurden auch in anderer Weise bewilligt. Die Kurfürsten von Sachsen erhielten von Papst Innocenz VIII. das Privileg auf 20 Jahre, daß, wer zur Erbauung einer Brücke über die Elbe bei Torgau und einer Kapelle dabei $^1/_{20}$ eines Rheinischen Gulden beitrage, für das betreffende Jahr Freiheit genießen solle, an allen Fasttagen Butter und Milch-Werk zu genießen. Da nach 20 Jahren die Brücke noch nicht fertig war, ließ sich Kurfürst Friedrich das Privileg von Julius II. erstrecken. Ein kurfürstliches Ausschreiben vom J. 1513 wies die Amtleute an, dafür zu sorgen, daß in den Pfarrkirchen Kasten mit 2 Schlüsseln aufgestellt würden zum Einwurfe der Beisteuern, und daß die Pfarrer niemanden absolvieren sollten, der ohne Zahlung die Fastengebote nicht einhalte[2]).

Übrigens verkauften auch gar manche Bischöfe Ablaßbriefe zu Gunsten ihrer eigenen Kasse, wie z. B. der Bischof von Konstanz, Hugo I. von Hohenlandenberg; seinen 44 Dekanen schickte er Ablaßbriefe zu für Unkeuschheit, Ehebruch, Betreten von Frauenklöstern (!), Raub und Brand im Krieg u. a. m., und wenn ein Dekan die Gunst des Bischofs behalten wollte, mußte er die Ablaßbriefe fleißig anbieten und möglichst teuer anbringen[3]). (Vgl. oben S. 316 Anm.)

Nachdem Leo X. am 11. März 1513 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, verkündigte auch er einen acht Jahre lang stattfindenden Verkauf von Ablaß, für den Bau der Peterskirche und zu einem Krieg wider die Türken. Den Verkauf für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, also für den größten Teil Deutschlands pachtete der Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg gegen Bezug der Hälfte des Ertrags; er wollte auf diese Weise die 40000 Goldgulden wieder einbringen, die er als Annaten für seine beiden Erzbistümer an den Papst hatte zahlen müssen und die ihm vom Bankhaus Fugger in Augsburg vorgeschossen worden waren. Gegenüber den Fugger verpflichtete sich Albrecht, nur in Beisein ihrer Bevollmächtigten die Geldkisten öffnen zu lassen[4]). Um den Dezember 1516 nahm Albrecht unter anderen Personen auch den geschäftsgewandten Johann Tetzel in seine Dienste.

---

[1]) Myconius, Fr., sah das im J. 1510 zu Annaberg in Sachsen mit an und schildert es. Köstlin, Luther 1, 157. Brecher, „Tetzel" in d. A. D. Biogr. S. 606.

[2]) Abgedr. bei Löscher. Val. Ernst, Vollständ. Reformations-Acta 1, 98. 1720.

[3]) Mörikofer, I. C., Ulrich Zwingli 1, 64. 67. 1867.

[4]) May, Jak., Kurfürst Albrecht II., 1, 67. 1865.

In einer seinen Ablaß-Verkäufern erteilten Anweisung[1]) setzte Erzbischof Albrecht nach Anleitung der päpstlichen Bulle näher die mit dem päpstlichen Ablaß verbundenen vier Gnaden auseinander; wer den Ablaß kaufe, erhalte Befreiung vom Fegfeuer; er könne sich einen beliebigen Beichtvater, auch aus den Mönchen eines Bettelordens wählen und dieser ihm Vergebung (Absolution) für alle Sünden, auch die schwersten Verbrechen, erteilen, selbst für solche, für welche das Recht der Absolution sonst dem Papst allein vorbehalten ist; er erhalte Anteil an dem allgemeinen Kirchenschatz, den die Kirche durch Gebete, Wallfahrten und Almosen der Frommen gesammelt habe; durch eine besondere Einlage könnten auch Seelen Verstorbener aus dem Fegfeuer befreit werden, indem der Papst Vergebung für dieselben erbitten werde. Allen Klerikern wurde zugleich die Verpflichtung aufgelegt, ihren Pfarrkindern den unschätzbaren Wert dieser Gnaden zu erläutern, und diejenigen, welche bereits früher Ablässe erworben haben, darauf hinzuweisen, wie gut sie tun würden, diesen neuen Ablaß dazu zu kaufen. Ein beigefügter Tarif setzte den Preis nach Stand und Vermögen fest, auf $^1/_2$ Goldgulden, 1 Gulden, 6 Gulden, 10 Gulden.

Mit den päpstlichen Bullen war es aber noch nicht getan; die Zeiten hatten sich wieder geändert, die weltlichen Obrigkeiten behielten sich jetzt das Recht bevor, zu prüfen, ob man gestatten dürfe, dem ohnehin schon verarmten Volke die letzten Heller aus der Tasche zu ziehen, um Roms Pracht zu vermehren. Erzbischof Albrecht sah sich daher veranlaßt, an eine Reihe von Fürsten das schriftliche Ansuchen zu richten, den Ablaßverkauf gestatten zu wollen. Allein mehrere Fürsten lehnten ab und verboten den Ablaß, wie der Kurfürst Friedrich der Weise, der in der Stiftskirche zu Wittenberg selber Ablaß verkaufen ließ, und die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, welche nach Befragung der benachbarten Bischöfe zurückschrieben, es sei in ihren Landen in den letzten Jahren schon wiederholt Ablaß verkauft worden, und gegenwärtig durch Mißernte große Not unter dem Volk[2]). Dagegen erließ Kurfürst Joachim I. von Brandenburg unterm 17. Sept. 1517 eine öffentliche Kundmachung, daß er in Gehorsam gegen päpstliche Heiligkeit und seinen Untertanen zum Heil und Trost den Ablaß gestattet und dem Joh. Tetzel und seinen Unterbeamten dafür sicheres friedsames Geleite verliehen habe; — sehr begreiflich, da die Hälfte des Gewinnes seinem Bruder Albrecht zufallen und zunächst zur Tilgung der Schuld bei Fugger verwendet werden sollte, für welche Joachim Bürge war. Aber auch der Herzog Georg von Sachsen lies den Ablaß zu, (außer in der Universitätsstadt Leipzig!) und so sah man Tetzel in weiten Landstrichen erfolgreich tätig, vorwiegend in den Städten, wo mehr Geld vorhanden war und die Mönche, voran die Dominikaner, ihm Hilfe leisteten.

Daß die Ablaß-Händler an vielen Orten wenig oder nichts ausrichteten, hatte zum Teil seinen Grund in den während der letzten Jahrzehnte errichteten Gebets-Brüderschaften, deren Mitglieder sich verpflichteten, täglich eine Anzahl von Gebeten für alle Angehörigen der Bruderschaft und die Seelen der schon verstorbenen zu verrichten und so einen Gnadenschatz zu sammeln ähnlich dem „Kirchenschatz" der Papstkirche, womit der päpstliche Ablaß sich als überflüssig darstellte. Solche Brüderschaften sind bis jetzt nur in Ländern nachgewiesen, wo die Römische Kirche mehr und mehr an Boden verlor und die reformierten Augustiner Einfluß übten, also namentlich

---

[1]) Abgedr. bei May 1, Beil. S. 43—47; auch in Luthers Werken v. Walch. Die Rechnungsbücher des erzbischöfl. Mainzischen Kommissars Joh. Bruns 1519—31, herausgeg. v. Tschackert in d. Zeitschr. f. Kirchen-Geschichte 21, 339.

[2]) Ansuchen Albrechts v. Nov. 1517 u. Antwort der Herzoge v. 15. Februar 1518, bei May 1, 65—66 u. Beil. S. 25—27. Möglicherweise haben die inzwischen veröffentlichten Thesen Luthers zu dieser Ablehnung beigetragen.

in Kursachsen, in Württemberg (vgl. oben S. 399. 402) und später in Salzburg, wo Staupitz solche gründete.

An vielen Orten, natürlich namentlich da, wo die Fürsten oder Stadträte ähnlich gesinnt waren, traten die Prediger gegen den schnöden Ablaß-Handel und überhaupt gegen die Mißbräuche der päpstlichen Gewalt öffentlich vor allem Volk in die Schranken, und zwar schon unter Alexander VI. und Julius II. So in Magdeburg unter Erzbischof Ernst der Generalvikar der Augustiner, Andreas Proles, von dem schon früher die Rede war, dann der erste Domprediger Dr. Johann Syring oder Scheyring, ebenfalls ein Augustiner, der zweite Domprediger Andreas Kauxdorf und der Prediger in der Magdeburgischen Vorstadt Sudenburg, Ludolph Kastrik[1]). In Erfurt hatte sich der dortige Domprediger Sebastian Brand ebenso vernehmen lassen, wurde aber 1508 vertrieben und floh nach Magdeburg, wo er unbehelligt blieb. Von dem Bischof von Meißen, Johann von Salhausen (1487—1518), einem vertrauten Freunde des Proles, sind folgende Äußerungen überliefert: „Wenn ich in der Bibel gelesen, so habe ich allemal die Religion ganz anders darin gefunden, als sie im öffentlichen Schwange geht"; — „es gibt kein trotziger und verwegener Tier, als das aus den Mönch-Kutten guckt". Dem Ablaß-Handel trat er entschieden entgegen. In den Niederlanden hatte Johann Wessel († 1489) gegen den Ablaß geschrieben; in Doornik predigte der Franziskanermönch Jean Vitrier (Vitrarius) dagegen, mahnte den Kirchen für Ablaß kein Geld zu bezahlen, die Ablässe kämen aus der Hölle, was ihm am 2. Okt. 1498 ein Verdammungsurteil der Pariser Sorbonne zuzog[2]); im J. 1516 erschien zu Deventer eine kleine Druckschrift, welche den Ablaßhandel mit mancherlei Schwänken lächerlich machte[3]), und in der am 18. Aug. 1517 zu Leiden gedruckten Divisie-Kronyk von Holland geißelte der Mönch Cornelius van Lopsen die unverschämte Ausbeutung des Volks durch die Ablaßkrämer[4]).

Johann v. Staupitz ist bei seinen Rundreisen zu den reformierten Augustiner-Konventen ohne Zweifel in Predigten und Unterhaltungen in seiner ruhigen tiefen Art dem Ablaß entgegengetreten und hat bei dem großen Ansehn, daß er in seinem Orden genoß, viele Mitglieder desselben für seine Ansicht gewonnen. In größerer Öffentlichkeit trat er während seines Aufenthalts in Nürnberg, Spätherbst 1516 bis Anfang 1517, hervor durch eine Reihe von Predigten in der Augustiner-Kirche, welche die größte Bewegung hervorriefen. Soweit die überlieferten Auszüge erkennen lassen, bekämpfte er den Opfer- und Ablaß-Dienst der Römischen Kirche durch folgende Sätze[5]): Gott selbst sei der einige Erlöser und Seligmacher der Menschen, nur aus seiner Gnade könne der Mensch gut sein und Gutes wirken; der Schmerz, Gott beleidigt zu haben, verbunden mit der Bitte, daß er unseren Vorsatz der Besserung stärken möge, das sei die rechte Reue. Daraus entspringe dann ein ruhiges Gewissen, das Vertrauen auf Vergebung und eine so große Liebe zum Nächsten, daß uns alle Menschen lieb und holdselig seien. Wer eine solche Reue habe, der werde nicht nur der Hölle sondern auch dem Fegfeuer entgehen, auch wenn er in Ungebührlichkeit und ohne die christlichen Sakramente sterbe(!).

Einen Teil seiner in Nürnberg vorgetragenen Gedanken legte er dann auch auf Zureden Scheurls in einer kleinen Druckschrift „Von der Vollziehung der ewigen

---

[1]) Rathmann, H., Gesch. d. Stadt Magdeburg 3, 297—299.

[2]) Fredericq, Paul, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae 1, 491. 1889.

[3]) Fredericq, Paul. La question des indulgences dans les Paysbas au commencement du XVI.' siècle. Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique, 3. Série. T. 37. Janvier 1899. p. 19—28 (40—49). — Fredericq, Corpus 4, 36. 1900.

[4]) Clemen, O. (in Zwickau) in den Monats-Heften d. Comenius-Ges. 10, 308. 1901.

[5]) Nach Aufzeichnungen dritter, wahrscheinlich von Lazarus Spengler, zuerst gedruckt in Staupitii Opera, ed. J. K. F. Knaake 1, 13—49. 1867. Keller, L., Joh. v. Staupitz. 1888. S. 35—42.

Vorsehung Gottes" nieder, welche am 6. Februar 1517 gleichzeitig lateinisch und deutsch erschien, dem Bürgermeister Ebner gewidmet ist und auf dem Titel die Worte trägt:

Wessen er will erbarmt er sich,
Wen er will verhärtet er.

Darin ist ausgeführt, daß es allein auf göttlicher Vorherbestimmung beruhe, wenn der Mensch sich zu Gott hingezogen fühle und nach Gottes Willen lebe; von ewiger Verdammnis aber ist in keiner Weise die Rede. Im einzelnen begegnen folgende Sätze: Der Empfang der Sakramente diene dem Frommen zum Trost, bestärke ihn in seinem Vertrauen auf Gott; aber er bedürfe ihrer nicht notwendig zu seiner Erlösung und den von Gott Verlassenen helfen sie nichts. (!) Dem entspricht dann seine Erklärung der sieben Sakramente, die Taufe verscheucht die Angst der Anfechtungen in der Hoffnung auf eine größere Gnade in der Firmung; ob Geisterbeschwörungen etwas helfen, wisse er nicht, aber jedenfalls fördere das Teufelaustreiben die Tugend nicht (während die röm. Priester bei der Taufe und auch sonst viel damit auszurichten vermeinen). Das Sakrament der Ehe bezieht er auf den Bund des Menschen mit Christo, oder doch den Bund der Eheleute in Christo.

Es sind das starke Anklänge an Lehren der Waldenser, wie sie auch die waldensische Schrift „Deutsche Theologie" enthielt. (Vgl. Kap. 46 derselben).

Was übrigens die göttliche Vorherbestimmung betrifft, so muß hier daran erinnert werden, daß Staupitz nicht lange vorher, im J. 1515, eine Schrift im Druck veröffentlicht hatte, worin er die Frage nach der „ewigen Vorsehung" für eine „fürwitzige" erklärte[1]).

Im Jahr 1518, also bereits nach dem Anschlag von Luthers Thesen (31. Okt. 1517), veröffentlichte er eine weitere Schrift in deutscher Sprache unter dem Titel „Von der Liebe Gottes"[2]), worüber er in der letzten Zeit in München eine Reihe von Predigten gehalten hatte; darin betont er das Gesetz der Liebe, die Notwendigkeit, Christum in uns aufzunehmen, ihn geistig zu empfahen[3]), indem er in Übereinstimmung mit den Waldensern drei Stufen der Annäherung zu Gott unterscheidet, die des Anfängers, des Zunehmers und des Vollkommenen; der letztere hat Freude, Friede, Ruhe; er wartet allein, was Gott in ihm spreche und wirkt in ganzem Gehorsam und vollkommener Gelassenheit.

Gegen die Kirchenlehre gerichtete Sätze enthält die Schrift nur wenige, wie z. B.: Wer liebt, der betet, und wer nicht liebt, der betet nicht, auch wenn er tausend Psalter spräche; dann: „Auf diesen Tag, o gütigster Gott, betet man in der Christenheit Kuh, Pferd, Gold, Silber, Holz und dergleichen an, wie bei den Heiden vor tausend Jahren geschehen."

Staupitz ist es gewesen, auf dessen Zuspruch und Ermutigung dann Martin Luther seinen ersten Angriff auf Ablaß und Papst unternommen hat[4]).

[1]) Libellus de executione aeternae praedestinationis. Von der Vollziehung der ewigen Vorsehung Gottes. Titel: Cuius vult miseretur, Quem vult indurat. Staupitii, Jo., Opera, ed. Knaake 1,137—183. Ein Auszug bei Kolde 280—306.

[2]) „Von der Nachfolgung des willigen Sterben Christi". De imitanda morte Jesu Christi libellus. 1515. Staupitii, J., Opera, ed Knaake 1, 50—88. Die Schrift war der Gräfin Agnes von Mansfeld gewidmet.

[3]) Staup. Op. 1, 88—119. Kolde 297—307. Keller, L., Joh. v. Staupitz 45—50.

[4]) Luther selbst bezeugt dies in seinen Tischreden: D. Staupitius me incitavit contra Papam. Colloquia ed. Bindseil 3, 188.

Sach-Register.

A.

Aargau, von den Eidgenossen erobert 129.
Abälard 2.
Abendmahl s. Sakrament des Altars.
Aberglaube 318. 319. vgl. Wunder.
Ablaß 24; für künftige Sünden 25. Ablaß der Päpste Alexander VI., Julius II. und Leo's X. 485—488; gedruckte Ablaßzettel 486. Ablaß- und Jubel-Jahr 25. 66. 485. Bekämpfung des Ablasses durch Wyklif 90, durch Hus 115, Joh. Rucherat v. Wesel 223, Proles, v. Staupitz und viele andere 489—490.
Abschwören der Häresie 47.
Absolution 22.
Acht s. Reichsacht.
Adamiten 150.
Adel in den Domkapiteln 58.
Adelmann 442.
Advocati, Kirchen-Vögte 56.
Aeneas Sylvius Piccolomini, seine Schilderung von Tabor 187—188. Sekretär des Kaisers Friedrich III. 161. Papst 201. Tod 202. 208. 211; seine Äußerung über die s. g. Konstantinische Schenkung 471.
Albanenser 9 Anm.
Albigenser 9. Kreuzzug gegen sie 48.
Albrecht II., Kaiser 180. Tod 183.
Albrecht VI., Erzherzog von Österreich 128, 205.
Albrecht, Herzog von Sachsen, Stifter der Albertinischen Linie 263, 408, 411; Albrecht, Herzog v. S., Kurfürst von Mainz 410.
Albrecht Achilles von Brandenburg 240 bis 241, 262—263, 246. Tod 241.
Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg 303—307, sein Brief an Erasmus 450—451, pachtet von Leo X. den Ablaß 487—488.
Alcala de Henares, s. Complutum.
Aleander, päpstlicher Legat, über Erasmus 464.
Alexander III., Papst 4. V. 104—106. VI. 280—288, 423, 439; sein Ablaßhandel 485.
Akademieen 349—351.
Altes Testament, von den Brüdern abgelehnt 10; Urteil von Wyklif darüber 88; von den Taboriten abgelehnt, von den Utraquisten festgehalten 142—146. Urteil des Erasmus 454.
Älteste, Presbyter, der evangelischen Brüder 11.
Amerika entdeckt, Folgen davon 312, 377—381.
Amici Dei, Gottesfreunde, 12.
Anathema s. Excommunicatio.
Anaximandros von Milet 349.
Andreas, Erzbischof von Laibach (Krain) 258—250.
Anna von Bretagne 283.
Anna von Luxemburg, Gemahlin König Richards II. 85, 91.
Anniversarium 21.
Ankonitanus, Petrus, Kardinal 441.
Ansbach, Onolzbach, 239—244.
Antichrist, Bezeichnung für den Papst 89.
Antoniter-Orden 29.
Apostel der evangel. Brüder 11. 47.
Apostolisches Bekenntnis s. Symbolum.
Aragonien ein Lehen des Papstes 16.
Archicancellarius 55.
Archipresbyterat 55.
Aristoteles, Schriften desselben verboten später teilweise zugelassen 332; mangelhaft bekannt 407; astronomische Ansichten 349; sinkt im Ansehen 427.
Arme von Lyon 4. 9.
Armenpfleger, Diakonen 11.
Armer Konrad 482.

Arnold von Brescia 3—4.
Arnoldisten 8.
Artes, allgemeine Wissenschafteu, Philosophie 329.
Asch, an Böhmen verpfändet 69.
Askanisches Haus, Anhalt, 413.
Astrologie 379, 405.
Astronomie 349, 377—379.
Augenspiegel des Joh. Reuchlin 433—436.
Augustiner-Eremiten 29; reformierte Kongregation (Observanten) 382 bis 388. Augustiner-Kloster zu Erfurt 384, 420 und zu Wittenberg 416.
Augustinus, der heilige, 382; an den theologischen Universitäten bevorzugt 332, von Luther hochverehrt 421, 424; anfänglich auch von Karlstadt 427, von Erasmus gering geschätzt 466—468.
Avignon, Sitz der Päpste 57, 79.

B.

Baccalaureus, Bachelier 331.
Baguardi 9 Anm.
Bann, s. Exkommunicatio
Barfüßer-Mönche (Franziskaner) 27.
Basel 257, 272.
Bauern;Aufstand in England 83—85; in Deutschland 481—482.
Bayern 274, 276. Erbfolgekrieg 276—280.
Beatus Rhenanus (Bild) von Schlettstadt 340, 448.
Bebel, Heinrich 401.
Bebenburg, Lupold v. 376, 471.
Begharden 9; auf dem Konzil von 1311 verurteilt 60.
Beguinen 9, 12, auf dem Konzil von 1311 verurteilt 60; Verbreitung in der Grafschaft Württemberg 399, 402.
Beicht-Zwang eingeführt 22.
Bekenntnis s. Symbolum.
Benediktiner 27.
Bern, Wunder der Dominikaner 478—480.
Bettel-Orden, Ordo fratrum mendicantium, 27, erhalten vom Papst ein Privileg zu betteln 17, 18, erwerben Reichtümer 28, Wirksamkeit an den Universitäten 29, 333.
Bibel-Übersetzungen in der Volkssprache 19.
Bibliotheken gegründet 348.
Biel, Gabriel 395, 396, 397, 421.
Bischöfe der Brüder 11, der Taboriten 142.
Bistümer, Besetzung derselben 57.
Blois, Vertrag von 284.
Bodenstein, Andreas s. Karlstadt.
Bogomilen (Gottesfreunde) 12.
Böhmen, Fürstentum des deutschen Reichs 66, 69; innere Verfassung 67—68; lehnt sich auf gegen Papst und Konzil 130. Böhmische Oberlehnsherrlichkeit über große Teile von Sachsen 246.
Bonifacius IX. 79, 95.
Brandenburg, Mark, unter den Luxemburgern 70; an Friedrich von Zollern verpfändet und dann zu Lehn gegeben 107—108. Bischöfe der Mark 199. Länder des Hauses Zollern-Brandenburg und Zweige des Hauses 239—244.
Brant, Sebastian 343, 476.
Brassicanus, Johann 401.
Briefe s. epistolae.
Brouis, Peter von, 2.
Brüder des gemeinsamen Lebens 337—341; in Württemberg eingeführt 395; abgeschafft 402.
Brüder, evangelische, ihre Verbreitung im 12. Jahrh. 8 (vgl. auch Waldenser); ihr Verhalten gegenüber den Religionsgebräuchen der Römischen Kirche 46—47; Maßregeln der Notwehr 47. Eidesleistungen 46.
Brüder vom freien Geist 10.
Brüder-Unität in Böhmen und Mähren 252; nimmt die Spättaufe an 253.
Brudzewski, Astronom 377.
Buchdruck, Erfindung desselben 341—345.
Bücher-Zensur 345—348.
Bulle „in Coena Domini“ 50; „Unam sanctam ecclesiam“ 51.
Bundschuh 482.
Burggrafschaft Nürnberg, Landgericht derselben 263 s. Brandenburg.
Burgund unter Philipp dem Guten 227 bis 228; unter Karl dem Kühnen 229—234. Hochburgund kommt unter Frankreich 234. Burgund unter Maria, Maximilian, Philipp 234—239; unter Karl V. 309.

C. (vgl. K.)

Caesar Borgia 281, 289.
Calixtiner 140.

Christianissimus Rex 203.
Cisterzienser 27.
Cluniazenser 27.
Coena Domini s. Sakrament des Altars.
Colle, Joh. de, Inquisitor 440, 442.
Compactata mit den Utraquisten in Böhmen 167—169, 173.
Concordata Principum, Fürsten-Konkordate 191, 192, 293.
Complutum, Alcala de Henares, vielsprachige Bibel-Ausgabe 451—452.
Consolamentum, Tröstung 12.
Constitutio de regalibus Kaiser Friedrichs I. vom J. 1158. 6—7.
Crimen laesae majestatis 34, 44. 72.
Crotus Rubianus, Joh. Jäger 444; 468.
Curtisane 481.
Cusa, s. Kusa.

D.

Dalberg, Dalburg, Johann, Kämmerer von, 350, 368, versucht die freie Stadt Worms zu unterwerfen 483.
Dante Alighieri 51—52.
Defensor pacis 62.
Denck, Hans, seine Protestation 10.
Deutsch-Ordens-Land Preußen, Eigentum des Papstes 56.
Deutsche Theologie (Waldensische Schrift) 79, 425, 426.
Diakone der Brüder 11; der Taboriten 142.
Diether von Erbach, Erzbischof v. Mainz 198, 211.
Diether von Ysenburg, Erzbischof von Mainz 211; abgesetzt 212; von neuem gewählt 215, 223. Tod 216.
Diözesen, bischöfliche, Aufzählung derselben 55.
Doktor-Würde 331.
Dominikaner 28; werden mit der Inqusition beauftragt 28—29; in der Landgrafschaft Hessen nicht zugelassen; auch in Württemberg fast nirgends 399.
Domkapitel, Entstehung und Zusammensetzung 57—58; in Mainz 214 —216; in Köln 219—220.
Dringenberg, Ludwig 340.
Dürer, Albrecht, malt in Wittenberg 413; gehört zum Staupitzischen Kränzchen in Nürnberg 477.

E.

Eberhard im Bart von Württemberg s. Württemberg.
Eck, Johann 398, 399.
Eckhardt, Meister 75—77.
Eduard III. König v. England 80—83.
Eger, Reichsstadt, an Böhmen verpfändet 69.
Ehescheidung Kaiser Friedrichs I. (Barbarossa) 5.
Ehescheidung von Wyklif für zulässig erklärt 90; ebenso von Erasmus 462.
Eichsfeld 214, 216.
Eide, von den Brüdern als von Christus verboten erachtet 12, 46, Urteil des Erasmus hierüber 462.
Eid s. Lehr-Eide.
Eid auf die Heiligen 27.
Eide, Friedrichs I. 5, Heinrichs VI. 15, Otto's IV. 17, Friedrichs II. 17, 18, Rudolfs von Habsburg 50, Heinrichs VII. 60, Ludwigs d. Bayern 61, Karls IV. 63—64, Wenzels 70, Ruprechts 96, Sigismunds 164—165, Friedrichs III. 196, Maximilians I. bei der Krönung zu Aachen 263, Franz' I. v. Frankreich 298.
Eike von Repgow 50.
Elevatio 21.
Einsiedel, Kollegiatstift Eberhards im Bart 397, 402.
Eisenach, Stadt und Schulen daselbst 419.
Emser, Hieronymus 412.
Eobanus Hessus 444.
England ein Lehen des Papstes 16.
Epistolae clarorum virorum 441, obscurorum virorum 443—444, aliquot eruditorum 464.
Erasmus von Rotterdam, von den böhm. Brüdern aufgesucht 255—256, Leben und Schriften 356—366, Urteil über Melanchton 407, über Kabbalah 446, Ausgabe des griech. Texts des Neuen Testaments mit Anm. 446—451. Paraphrasen 452—453, Urteile über Neues u. Altes Testament und über einzelne neutest. Schriften 454—464. Ausgabe der Kirchenväter 465—468.
Erbverbrüderung zwisch. Meißen-Thüringen, Hessen, Sachsen, Brandenburg 242—244.

Erfurt 214, 216, studium generale der reformierten Augustiner 384, 388; Stadt und Universität 388—390, Erfordia Praga 390.
Erhard über Kabbalah 446.
Ernst, Kurfürst von Sachsen, Stifter der Ernestinischen Linie 408.
Erzkanzler-Ämter der 3 rheinischen Erzbischöfe 55.
Eucharistie s. Sakrament des Altars.
Eugen III. Papst 5, IV. 162, suspendiert 179, abgesetzt 182, Tod 192.
Exkommunicatio major (Anáthema, großer Kirchenbann) 31, Formel der namentlich E. 32, Wirkungen 32, E. ipso facto oder latae sententiae 32.
Exorcismus s. Teufel-Austreibung.

F.

Faulfisch, Nikolaus 102.
Fegfeuer 12, 20, 486—488.
Felix V., Papst 182, 195.
Fembund, Faimbund 74, Aufhebung desselben durch Kaiser Wenzel 94.
Femgericht, „heiliges" 74, 94, 160—161, aufgehoben 271 403.
Ferdinand der Katolische 310, Tod 313.
Ferrari, Antonius Galatus 324.
Feuertod für Häresie 35, 125, 132.
Flandern, Auftreten der Lollharden daselbst 82, Überfall durch englische Kreuzfahrer 87.
Florenz, Republik 280, 281, 285—289, 294.
Folter, bei den geistlichen Gerichten 44, 480; in den weltlichen Gerichten 45; nach der „Reformation" der Stadt Worms 483.
Frankfurter Reichsgesetz v. 1338 61.
Franz I. v. Frankreich 297.
Franziskaner 27.
Freiberg, Beschwerde gegen die Wunder der Bettelmönche 477.
Freimaurer 46.
Friedrich I., Barbarossa, Kaiser 4 bis 8, 14 bis 15.
Friedrich II., Kaiser 17.
Friedrich III. 183; zum Kaiser gekrönt 196—197. Zusammenkunft mit Karl dem Kühnen 230. Tod 268.
Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 408, 412.
Friedrich IV., Herzog von Österreich-Tirol 118—119, 128; gebannt und geächtet 120; bekriegt 129. Tod 204.
Friesland, unterworfen 237; an den Herzog von Sachsen vergeben 411, an Karl V. verkauft 411.
Fronleichnams-Prozession eingeführt 23.
Fugger 307.
Fürsten-Konkordate 191—192, 222, 293.

G.

Gebets-Brüderschaften 402, 488.
Geiler, Johann, von Kaysersberg 325, 475 bis 476.
Geisler-Brüder 64—66.
Geldern 230, 235.
Gelübde, von den Brüdern als von Christus verboten erachtet 12; ebenso von Wyklif 90. Urteil des Erasmus darüber 462.
Gemeiner Pfennig 269, 319.
Genua 290.
Georg Markgraf von Brandenburg, Mitvormund in Böhmen 252.
Georg, Herzog von Sachsen 411—412.
Gerichtsbarkeit, geistliche, in weltlichen Sachen 316—317.
Gerson, Johann 397, 421.
Getröstete 11.
Goldene Bulle von 1356 69, 72.
Gnostiker 11, 46.
Götter-Eigenschaft der Priester, insbesondere des Papstes 16.
Gottesfreunde 12.
Gotteslästerung 271, 326.
Grande Franchise 234; von Karl V, nicht bestätigt 310.
Graue Mönche, Franziskaner 27.
Gravamina nationis Germanicae 222.
Gregor XII. 79, 104, 107, entsagt 119.
Griechische Kirche, ihre Lehren und Gebräuche 13—14.
Grimani, Kardinal 441.
Günther von Schwarzburg, Kaiser 65.
Gute Leute 11.
Gutleuthaus 11.
Gymnasium, Bezeichnung für Universität 415, 468—473.

H.

Habsburg s. Österreich.

Hadrian IV., Papst 7. Hadrian von Utrecht (später Papst H. VI.) 239, 311, 326.
Halberstadt, Bistum 305.
Halle a. d. Saale gegen den Erzbischof von Magdeburg 160, 304.
Hämmerli, Felix 159, 393.
Häresie, Begriff 31. Bestrafung 33—41; Vermögens-Einziehung 45. Strafe des ewigen Gefängnisses für reuige Häretiker 47. Nach Beschluß des Konzils von Konstanz mit dem Feuertod zu bestrafen 125, 132.
Häretiker, (Sonderlinge; Sektierer) 8.
Heilige Liga 294.
Heiligen- und Reliquien-Verehrung 26—27; Erasmus hierüber 461.
Heiligsprechung, ein Privileg des Papstes 26.
Heinrich VI., Kaiser 15. Heinrich VII. v. Luxemburg, Kaiser 60.
Heinrich IV., König von England 91—92. V. u. VI. 92.
Hemmerli s. Hämmerli.
Hessen, Erbverbrüderung mit Meißen-Thüringen, Sachsen, Brandenb. 242—244.
Hexen-Hammer 321—322, 429.
Hexen-Wahn 320—326. Paracelsus, Gegner desselben 381.
Hieronymus der Heilige, von Reuchlin verehrt 372; ebenso von Erasmus 466. Ausgabe seiner Werke durch Erasmus 465.
Hieronymus von Prag 101, 102, 113, in Konstanz 122. Hinrichtung 126.
Hochstraten, Jakob 320, 428.
Hofgericht in Württemberg 395. Kursachsen 409, 417. Kurpfalz 417. Anm.
Hohenheim (Paracelsus) 379—382.
Holbein, Ambrosius 449.
Hölle 20.
Hoensbroech, Graf, 48 Anm.
Humiliati 4.
Hus (Huß), Johann 97. Hofkaplan des Königs Wenzel 106, 109, nach Rom vorgeladen 110. Schreiben an Papst Johann XXIII. 112, durch Kardinal Colonna in den Bann erklärt 110—111, desgleichen von Papst Johann XXIII. 113. Appelation an ein Konzilium, an Jesus Christus 114. Entfernung aus Prag 114. Schriften 115—116. Duldsame Gesinnung 116. Kaiserl. Geleitsbrief zum Konzil in Konstanz 121. Verhaftung 122. Verdammung von 30 Lehrsätzen des Hus 125. Hinrichtung 125.
Hutten, Ulrich von, 443, 468—473; über Räuber 485.

I.

Inkorporation von Pfarreien 315.
Innocenz III., Papst, 15, 16. VIII 261.
Inquisitio haereticae pravitatis 31—47; in Spanien 310—312. Königreich Sizilien 312. Vgl. auch Hexen-Wahn.
Institoris, Heinrich (Krämers) 320—323.
Isenburg, Diether v., Erzbischof 211, 223.
Italien im 15. Jahrhundert 280.

J. (Jod)

Jäger, Joh., aus Dornheim (Crotus Rubianus) 444, 468.
Jahresmesse 21.
Jandun, Joh. de Janduno 62.
Janow, Matthias v., 72, 94.
Jauer (Schlesien) an Böhmen 69.
Jobst von Mähren 67, 93. Deutscher Kaiser 107.
Johann XXII. 61, 63. XXIII. 106, 112. Flucht, Verhaftung, Absetzung 118—119.
Jubeljahr, päpstliches 25, 66, 195, 485—486.
Jud, Leo 453.
Juden, Verleumdungen, Verfolgungen im Mittelalter 52—54. Vernichtung ihrer Bücher 54. Verleumdungen 319. Neue Verfolgung durch Hochstraten 428—443.
Judicia synodalia, Sendgerichte 46.
Jülich, Erbfolge in das Herzogtum 263, 411.
Julius II. 289—296, erlaubt die Aburteilung der Dominikaner zu Bern 480. Ablaß-Handel 486—487.

K. (vgl C.)

Kabbalah 371, 435, 444—446.
Kaiserkrönung Friedrich I. 6.
Kaiserwürde kommt von Gott 61; durch Wahl der Kurfürsten.
Kanonisches Recht an den Universitäten 334—336.
Kapito, Wolfgang Fabricius 447.
Kapnion s. Reuchlin.
Kappenherrn 338, 395, 402.
Karl IV., Gegenkaiser 63—65. Kaiser, Pfaffenkaiser, Vorkämpfer des Glaubens 64, 65, 74. König von Böhmen 66, Ge-

mahlinnen und Kinder 67. Tod 93.
Karl V., Kaiser Jugend 238. Antritt der Regierung in den Niederlanden 309; in Spanien und Neapel-Sizilien 310; in Österreich 314.
Karl VIII. von Frankreich 203, 282—283.
Karl der Kühne von Burgund 220—234.
Karlstadt, Andreas (Bodenstein) 425—427; sein Urteil über Kabbalah 446.
Karmeliter 29.
Kathari, Katharoi, die Reinen 9.
Kempten 482.
Ketzer, ein Schimpfname, Katzenküsser, 9, 48.
Ketzermeister s. Inquisition.
Kinder-Taufe s. Taufe.
Kirchen-Provinzen Deutschlands 55. Provinz Prag 69.
Kirchen-Schatz im Himmel 25.
Kirchen-Staat, Römischer 280. Begründung des neuen Kirchenstaats durch Alexander VI. und Julius II. 289—290.
Kirchenväter, Druck ihrer Werke und Wertschätzung 465—466.
Kirchen-Vögte 56.
Klemens V. 59. Klemens VI. 63.
Kleve, der Herzog ist Papst in seinem Lande 200.
Kloster-Schulen 327.
Köln, freie Stadt 217. Universität 218. Das Erzstift 219. Domkapitel 219—220. Das dem Erzbischof gehörende Herzogtum Westfalen 219. Krieg um das Erzbistum 233. Köln Mittelpunkt der Inquisition 219, 346, 429.
Köln, die Zünfte verlangen Predigt „des wahren Wortes Gottes" 478.
Known men (Kunden) 93.
Komenius 255.
Kommunion 20. Zwang dazu 22, vgl. Sakrament des Altars.
Konkordat, Wormser vom J. 1122 57. Martins V. mit den einzelnen Nationen 120. des Basler Konzils mit den Utraquisten (Kompaktata) 167. Fürsten-Konkordate 191, 192, 293. Wiener Konkordat 193—194; zwischen Leo X. und Franz I. 298—303.
Konrad, Herzog von Schwaben 49.
Konrad von Waldhausen, Augustiner-Mönch 71.
Konrad von Marburg, Inquisitor 48, 49.
Konradin, Herzog von Schwaben 49, 50.
Konstantinische Schenkungsurkunde 5, 63, 165, 312, 352; Schrift des Valla darüber 352; von Ulrich von Hutten herausgegeben 471—473.
Konstanz, Bistum 221.
Konzil im Lateran vom J. 1216. 18; in Vienne 1311. 60, zu Pisa 103—104. Konstanz 117; seine Beschlüsse gegen die Böhmen 130—131. Basel 161. Reform-Dekrete desselben 175—179. Anerkennung der Dekrete in Frankreich und Deutschland 181—182. Auflösung 195. Das von Kardinälen berufene antipäpstliche Konzil zu Pisa im J. 1511. 292, 294; päpstliches im Lateran von 1512—1517. 293—295.
Kopernikus, Nikolaus 377—379.
Krakau, Universität 377.
Kreuzzüge, gegen die Albigenser und Stedinger 48; Italiener 73; gegen Flandern 87; Böhmen 135—141, 150, 156, 161, 163; gegen Neapel 112; die Türken 202.
Kunde (Kundiger, Bekannter, Wissender, Gnostikos) 11, 45, 47, 93; known men 93.
Kurfürsten 56, 61, 264.
Kurverein zu Rense 61.
Kusa, (Kues), Nikolaus v., 187, 195, gründet zu Kues eine Bibliothek 348. Bischof von Brixen 206, besuchte die Schule von Zwoll 341, seine Schrift „de concordantia catholica" 352; über die s. g. Konstantinische Schenkung 471.
Kutte 28, 383.

L.

Ladislaus (Posthumus), Erzherzog von Österreich 184. König von Ungarn 185. König von Böhmen 189. Tod 189.
Land-Dekanat 55.
Landfrieden, ewiger 269—270.
Lang, Matthäus, von Wellenburg, Erzbischof von Salzburg 382, 387—388, 437.
Lange, Johann, in Erfurt 419, 427.
Lateinschulen 336.
Lausitz (Nieder-Lausitz) an Böhmen 70, 157.
Leander, Dr., Albanus, ermordet 97.
Lehr-Eide an den Universitäten 331, 423.
Leibeigenschaft, von den Taboriten verworfen 145—158.

Leo X. 296. Brief über das Neue Testament des Erasmus 448. Zweiter Brief 450, angebliches Schreiben über die Bibelausgabe von Conplutum 451—452, schützt den Erasmus 464. Ablaß-Handel 487—489.
Leo Jud 453.
Leonisti, Leonistae, Lyoner 5, 9.
Leipzig, Universität 410, 411, 412.
Letzte Ölung 22.
Leviten 147.
Licenciatus 331.
Lignano, Schlacht bei, 14.
Link, Wenzeslaus, 417, 427. Prediger im Nürnberger Augustinerkloster 477.
Lollharden, Lollarden, 9, 45, 81—83, große Verbreitung in England 90, ihre Denkschrift an das Parlament 91, in Württemberg 399; in Magdeburg 419.
Lombardus, Petrus 333.
Ludwig der Bayer, Kaiser 61. Tod desselben 65.
Ludwig XI. von Frankreich 202. XII. 283. Tod 297.
Ludwig „ohne Haut", König von Böhmen 308.
Lullen, leise singen 45.
Lupold von Bebenburg 376, 471.
Luther, Martin, 417. Berufung nach Wittenberg 418. Leben 418—423. Tätigkeit in Wittenberg 424—425. Abneigung gegen Erasmus 424.
Lyoner 9.
Lyra, Nikolaus v., 74—75, seine Werke 1471 in Rom gedruckt 344. Erasmus beruft sich auf ihn 364. Reuchlins Urteil 372.

M.

Magdeburg, bekriegt seinen Erzbischof 160. Erzbistum 304—305, 307.
Magister-Würde 331.
Mähren 66, 68.
Mailand, Herzogtum, 280—281, 283, 296, 297.
Mainz, Stadt, Verfassung 213. Erzbistum (Fürstentum) 213—214. Domkapitel 214, 216. Universität 217.
Majestas Carolina Karls IV. 70—71.
Manichäer 13.
Mantel, Johannes 417.
Mantua, päpstliche Fürsten-Versammlung daselbst 202.
Maria, Himmelskönigin 16. Zunahme ihrer Verehrung 26. Lästerung derselben, als Gotteslästerung bestraft 326.
Maria, Herzogin von Burgund 234.
Marignano, Schlacht bei, 297.
Marsilius v. Padua 62.
Martin V. 120. Tod 162.
Matthias Corvinus, König von Ungarn, bekriegt Podiebrad 248—249. Herr von Mähren, Schlesien u. Lausitz 251. 260 geg. Kaiser Friedrich III. 260. Tod 251, 267.
Matthias von Janow 72, 94.
Maximilian v. Österreich heiratet Maria von Burgund 235, mit Geldern belehnt 235, verlobt sich mit Anna von der Bretagne 236, heiratet Bianca Sforza 237, 281. Erwählung zum römischen König 263. Kaiser 268. Krönung zum Kaiser 299—291. Tod 314.
Mecheln, Johann von, 422.
Mechtildis, Pfalzgräfin, Gemahlin des Grafen Ludwig I. von Württemberg und Mutter des Grafen Eberhard im Bart 391; wieder verheiratet mit Erzherzog Albrecht von Österreich 205, 392. Witwe 392—394.
Meiners, über Kabbalah 446.
Meisterbuch 78.
Melanchthon, Philipp, 372, 401, 405—407, 441, nach Wittenberg 428. Urteil über die Kabbalah 446.
Merswin, Rulemann 78.
Messe 20—22.
Meyer, Peter. Stadtpfarrer zu Frankfurt a. M. 436.
Meyßen, Markgrafen, ihre Erwerbungen in Böhmen 152; erhalten das Kurfürstentum Sachsen 152—153. Vgl. Sachsen.
Mies, Jakob von, 109; führt in Prag die Kommunion in beiderlei Gestalt ein 117, 141.
Milicz, Johann, 71.
Ministeriales 56, 58.
Mirandula, Joh. Picus, Graf 324, 371.
Molitor, Ulrich 322—323.
Mömpelgard 232, 391, 395.
Mühlhausen im Elsaß 230, 273, 297.
Mutianus (Konrad Muth) 350. Urteil über Erasmus 464 empfiehlt Spalatin 428.
Myconius 487 Anm.
Mystiker 75.

N.

Nauclerus (Johann Vergen, Vergenhans) 392, 395, 396.
Nettesheim, Heinrich Corn. Agrippa von, 325, 371. Urteil über Kabbalah 446.
Neu-Manichäer 13.
Neues Testament, griechisch durch Erasmus veröffentlicht 446.
Nicäa s. Symbolum.
Nikolaus V. Papst 192.
Nikolaus v. Lyra s. Lyra.
Nikolaus v. Cusa s. Kusa.
Notariatsrechte der Inquisitoren 45.
Nürnberg, Eroberungen im J. 1504, ein Hauptsitz des Buchdrucks, der Wissenschaft und Kunst 476. Sodalitas Staupitiana daselbst 477. Augustiner-Kloster 477.

O.

Obedienz-Gesandtschaft nach Rom 264.
Oberpfalz (Nordbayern), kommt zum Teil an Böhmen 69, 70, 275.
Observanten unter den Augustinern 383.
Ochsenhausen, Kloster 482.
Occam, Wilh. v., 63, 339, 421.
Oekolampadius, (Heußgen) Johann 406. Schüler von Joh. Reuchlin 372, in Basel 447.
Oelung, letzte 22.
Oesterreich, Länderbesitz und Linien des Hauses 126—130, 204—205, 260, 264—265. 267. Eroberungen 278. Vgl. Friedrich IV. und Sigismund, Erzherzog. Organisation der Staatsverwaltung unter Maximilian I. 308—309.
Ohren-Beichte geboten 22. Wyklif darüber 90, von den Taboriten verworfen 145. Erasmus darüber 461.
Olmütz im J. 1318 als Sitz der Häresie bezeichnet 70.
Onolzbach s. Ansbach.
Orden, geistliche 27, 318.
Oreb 133.
Origenes, von Hus zu Hilfe genommen 101. Druck seiner Werke 465; preisendes Urteil des Erasmus über ihn 466.
Otto IV., Kaiser 17.

P.

Paracelsus (von Hohenheim) 379—382. Urteil über Kabbalah 446.
Paraphrases der Schriften des Neuen Testaments durch Erasmus 452—453.
Parlament, „gutes“ 81.
Passau 258.
Patareni, Patereni 9.
Paul II., Papst 202.
Pecock, Reginald 92.
Pellikanus, Konrad 398—399.
Peterskiche in Rom 290, 486, 487.
Petrobrusianer 9.
Peuerbach 378.
Pfaffenkaiser (Karl IV.) 64, 72, 74.
Pfalzgrafschaft am Rhein, Kurfürstentum, 274. Abtrennung von Teilen desselben 278.
Pfalz-Neuburg (Junge Pfalz) 278.
Pfefferkorn, Johann 430 ff.
Pfeiffer, Fz. 75. A.
Pforzheim Schule daselbst 405.
Philipp von Schwaben, Kaiser 17. Philipp IV. der Schöne, von Frankreich 59 VI. 63.
Philipp, Erzherzog von Österreich und Burgund 236. heiratet Johanna von Aragonien-Castilien 237, 284—285. Tod 238, 285.
Pikarden 9, 133. Verleumdung derselben 150, 254, 256.
Pilgram, Nikolaus v., Taboriten-Bischof 140.
Pickheimer Willibald 476.
Pisa, Konzilien zu, s. Konzil.
Pius II., s. Aeneas Sylvius.
Platons Schriften werden bekannt 349; astronomische Ansichten 349, 378.
Podiebrad, Georg, Reichsverweser von Böhmen 186; König 244—249; Tod 249.
Poggio 355.
Polen gegen den Deutsch-Orden 108; wendet sich vom Papst ab 250.
Pollich, Martin 414.
Ponzinibius, Joh. Franz, 325.
Praedicatores s. Dominikaner.
Praemonstratenser 27.
Prag, Bistum und Metropoliten-Stuhl 66, 69. Universität 69, 71, 97, 104. Abzug der Nicht-Böhmen 104—105. Erzbischöfe im 14. Jahrh. 71; im J. 1318 wird Prag als Sitz der Häresie bezeichnet 70. Das Erzbistum unter einem utraquistischen Administrator und Konsistorium 252.
Prager Artikel 137, 138, 140—141, 163; von den Utraquisten fallen gelassen 167—169.
Pragmatische Sanktion in Frankreich 181;

in Deutschland 182, 293; in Frankreich aufgehoben 203; wiederhergestellt 291; vom Papst für ungültig erklärt 295; durch das Konkordat vom J. 1516 aufgehoben 299.
Prediger-Orden s. Dominikaner.
Predigt-Ämter seit dem 15. Jahrh., in Prag 98; Straßburg 475; in der Grafschaft Hohenburg 393.
Priester für Götter erklärt 16.
Priester-Zölibat durchgeführt 30—31. Wirkungen 316—317.
Professor sacrae theologiae 332.
Prokop der Große 154—163; auf dem Konzil zu Basel 166; Niederlage und Tod 170.
Prokop der Kleine (Parvus) 154. Tod 170.
Proles, Andreas 385—386; in Tübingen 397. gegen Ablaß 489.
Ptolemäus 349.
Pythagoras 349.

R.

Reformation Kaiser Sigmunds (angebliche) 344, 481.
Reform-Konzilien 315 s. Konzilien.
Regalien, Constitutio K. Friedrichs I. darüber vom J. 1158 6—7.
Regiomontanus 378, 379, 476.
Reichs-Acht gegen Exommunizierte 33, wegen Landfriedenbruches 270, Fürstenmäßige konnten nur durch ein Fürstengericht geächtet werden 403—405.
Reichs-Kammergericht 270, 403.
Reichs-Kreise 273, 310.
Reichs-Regiment 273—274.
Reichs-Tag, Zusammensetzung 268.
Religions-Freiheit von den evang. Brüdern verteidigt 11; von den Taboriten 143, 155; von Reuchlin 434—436; von Erasmus 463.
Rense, Kurverein von, 61.
Reuchlin, Johann, von Pforzheim 10, 366 bis 372. Redner für Graf Eberhard vor Papst Sixtus IV. 395. Großoheim von Melanchthon 405—407. Schrift gegen die Juden 429. Verteidigung der Juden und der Bücher der Juden und Anklage deshalb 432—443. Über die kabbalistische Wissenschaft 444—446. Das Leben des Kaisers Konstantin 438.
Rex Romanorum 262.
Rheinpfalz, s. Pfalzgrafschaft am Rhein.
Richard II., König von England 83. Vermählung mit Anna von Luxemburg 85. Absetzung und Ermordung 91, 92.
Rokycana, Johann von 163, 166, 171, flüchtet 174—175, wieder Erzbischof 186.
Römischer Kaiser „erwählter" 291. Vgl. 61.
Römischer König, Bedeutung und Wahl 262.
Römisches Recht, an den Universitäten meist nicht gelehrt 334—336; in Deutschland durch die Reichskammergerichts-Ordnung von 1495 eingeführt 270.
Rottweil im Bund mit den Eidgenossen 266, 273.
Rucherat, Johann, von Wesel 222—224, 420.
Ruprecht von der Pfalz, Kaiser 95.
Ruysbroek 78, 339.

S.

Sachsen, große Teile desselben lehnbar von Böhmen gemacht 246, Kurfürstentum und Herzogtum 408—412.
Sachsenspiegel 23, 50.
Sakrament des Altars (Eucharistie, Abendmahl) 20, 21, 22. Kinder-Kommunion aufgehoben 23, 148, bei den Utraquisten beibehalten 148. Kelch der Gemeinde entzogen 23—24. In Prag Kommunion in beiderlei Gestalt seit 1414 hergestellt 117. Beschluß des Konzils zu Konstanz gegen die Reichung des Kelchs an das Volk 123—124. Erklärung der Universität Prag im entgegengesetzten Sinn 131. Die Prager Artikel darüber 138. Utraquisten 140. Taboriten darüber 144. Compactata darüber 167. Johann Wessel von Gröningen 226.
Salhausen, Joh. v., Bischof von Meißen, gegen Ablaß 489.
Salzburg 258.
Savonarola, Girolamo 285—289.
Schädliche Leute 72.
Schaffhausen 273.
Schaguna, Andr., Erzbischof 14.
Schenkungen an die Kirchen und Klöster 318.
Scheurl, Christoph 417, 425—426, 477.
Schisma der Röm. Kirche seit 1378. 79 Beendigung desselben 120.

Schlesien, mit Böhmen verbunden 69; feindselig gegen die Hussiten 135.
Schlettstadt, Schule daselbst 340, 482.
Schwäbischer Bund 265—266, 271.
Schwaben-Krieg 271.
Schweidnitz kommt an Böhmen 69.
Schweizer Eidgenossenschaft 129, 130, 209, 210, 271—273, 294, 296, 297.
Scotus, Duns 333—334.
Sectarii, Sektirer 8.
Selbstmord, Bestrafung 45.
Sendgerichte (judicia synodalia) 46, in Hessen 49, in Frankfurt a. M. aufgehoben 94.
Sententiae des Lombardus 333.
Sententiarius 331.
Servus servorum Dei 16.
Sickingen, Franz von 404, 484—485.
Sigismund (von Luxemburg), Kurfürst von Brandenburg 93, seit 1387 König von Ungarn 93. Kaiser 108, ererbt Böhmen 134, zum König der Lombardei und später zum Kaiser gekrönt 164, Zusicherung an die Böhmen 171—173, als König von Böhmen anerkannt 173, Tod 175.
Sigismund, Herzog von Österreich-Tirol 204, Kampf mit den Päpsten 205—209, heiratet Eleonore von Schottland 210, verpfändet Lande 229, verkauft andere 265, Tod 267, gegen den Hexenwahn 322—323.
Simmler, Georg 340, 406.
Simmern, Grafschaft 275.
Sixtus IV. 257, fördert die Wissenschaften 350.
Skapulier 28, 383.
Skriptoris, Paul, 398, 401.
Sonderlinge, Häretiker 8.
Spalatin, Georg, in Erfurt 419, 428.
Spät-Taufe von der Brüder-Unität in Böhmen angenommen 253.
Sponheim 275.
Städte, freie 56.
Stallknechtdienst der Kaiser für die Päpste 5, 15, Seitens des Kaisers Rudolf 50, Friedrichs III. 197.
Staupitz, Johann von, 386—388, in Tübingen 398, Berater bei der Gründung der Universität Wittenberg 412, 414, Mitglied der theol. Fakultät 417; Ratschläge an Luther 422, in Nürnberg 477, Predigten und Schriften gegen den Ablaß 489—490.
Stedinger, Kreuzzug gegen sie 48.
Steigbügel, dem Papst vom Kaiser gehalten s. Stallknechtdienst.
Stöffler, Johann, Astronom 405.
Studium generale der Dominikaner zu Köln 218, der Augustiner 384; der reformierten Augustiner zu Erfurt 384, 388, Verfall desselben 417.
Stunica, Professor in Alcala 452.
Sturm, Jakob, Stättemeister von Straßburg 373. 406.
Summenhart, Konrad 396—397.
Suso, Seuse (Heinrich) 78.
Symbolum Apostolorum, von der Griech. Kirche abgelehnt 14; auch den evang. Brüdern 10, 142. Von Heinrich VI. bekannt 16, von L. Valla bestritten 353 bis 354; von Erasmus für unächt erklärt 457.
Symbolum Nicaenum 10, 16 Anm. 1 von den Brüdern und Taboriten abgelehnt 10, 142. Alle Symbola von den Utraquisten beibehalten 146.

T.

Tabor, 133, 134, Schilderung der Stadt durch Aeneas Sylvius 187—188; von Podiebrad erobert 188.
Taboriten, Taborer 140, Lehren und Einrichtungen derselben 141—145; unter Führung Prokops des Großen 154. Städte der Taboriten 158, 173. Apologie 141, 163. Unterwerfung unter die Utraquisten 173—174, 186—187.
Tannenberg, Schlacht bei 108.
Taufe 144, 148. Spät-Taufe von der Brüder-Unität in Böhmen und Mähren angenommen 253.
Tauler, Joh. 77—78. Druck seiner Werke 425.
Templer-Orden, Vernichtung desselben 59—60.
Testament vor Priester und 2 Zeugen 22.
Tetzel, Johann 487.
Teufel-Austreibung (Exorcismus) bei der Taufe, von den Brüdern abgelehnt 12, ebenso von den Taboriten 144, von den Utraquisten beibehalten 147, schädlicher Aberglaube 320.

Teutsche Theologie 79, von Luther zuerst in den Druck gegeben 425, 426.
Theologische Fakultäten 332—334.
Thomas a Kempis 341.
Thomas von Aquino 333—334.
Thurgau an die Eidgenossen 209, auch das Landgericht darüber 272.
Tirol, Verfassung desselben 205, Kampf des Herzogs Sigismund und des Landes gegen den Papst 206. Vgl. Sigismund.
Tomek 66 A. 104 A.
Todsünden 139, 168.
Transsubstantiation 21, von Wyklif angefochten 85, 89, von Hieronymus von Prag 100. Ansichten von Joh. Hus darüber 112, 115. Joh. Wessel von Gröningen 226. Erasmus 461.
Trialogus Wyklifs 87—90.
Trinität, von Hieronymus von Prag geleugnet 100. Erasmus darüber 460. Streitfragen der Mönche darüber 333.
Tröstung (Consolamentum) 12.
Trutvetter, Jodokus 348, 417.
Tübingen, Universität 394—396, 401. Augustiner-Kloster daselbst 397.

U.

Ulrich, Herzog von Württemberg s. Württemberg.
Unbefleckte Empfängnis der Maria 334, 478.
Unigenitus, Bulle 25, 66.
Union der Römischen und Griechischen Kirche versucht 179.
Universitäten, das Konstanzer Konzil verbietet an den Universitäten Schriften von Wyklif oder Hus zu lesen 125, 330, 331. Gründung, Verfassung und Wirksamkeit 327—336. für Universitäten auch der Name Gymnasium gebraucht 415.
Urban V. 72.
Uttenheim, Christoph v., Bischof von Basel 448.
Utraquisten in Böhmen 140, ihre Lehren und Einrichtungen 146—149.

V.

Valdesii s. Waldenser.
Valdès, Valdo s. Waldus.
Valla, Laurentius 351—356, seine Anmerkungen z. Neuen Testament von Erasmus herausgeg. 363, seine Schrift über die erlogene Schenkung Konstantins von U. v. Hutten herausgegeben 471.
Vaudez, vaudeisa = Waldenser, Hexer, Hexe 48 A.
Vergenhans s. Nauclerus.
Verläumdungen der Häretiker 48.
Vicarius Petri, Christi, Dei 16.
Victor IV., Gegenpapst 7.
Vogt, s. Kirchen-Vogt.
Volljährigkeit, im Hause Österreich 204, 309, in Bayern 279.
Vollkommene 11, 45.
Volksschulen 336.
Vridankes Bescheidenheit 50.
Voltaire 49.

W.

Waisen (Orphani) Anhänger Zizkas 153, 154.
Waldenser (s. auch Lollharden u. Pikarden) 4, 9, in den Deutschen Städten 56, 62, 94, in England 81—83, in Böhmen 133, 140, in Deutschland und in der Schweiz 159—160, in Frankreich 160, in Tirol, Schwaben und Elsaß 210, in Köln 217, Paracelsus war Waldenser 381, Waldenser in Augsburg, Friedberg, Frankreich Nürnberg 474. 477.
Waldus, Petrus 4.
Wallenrod, Konrad v. Hochmeister in Preußen, ermordet 97.
Walther v. d. Vogelweide 49—50.
Wenzel, Römischer König 70, Kaiser 93, König von Böhmen 93, als Kaiser abgesetzt 95, 108, Tod 134.
Wesel, Johann v., s. Rucherat.
Wessel, Joh., von Gröningen 10, 224—226, besuchte die Schule von Zwoll 341.
Westfalen, Herzogtum, unter dem Erzbischof von Köln 219, 221.
Wettin, Fürstenhaus von, 408 s. auch Sachsen.
Wiener Konkordat 193—194, kein Reichsgesetz und nicht überall anerkannt 198.
Wilsnack, Wunder daselbst 100—101.
Wimpheling, Jakob, von Schlettstadt 292, 372—376.
Windesheim, Klöster des Kapitels von Windesheim 341.
Witold, Großfürst von Litthauen 140, 152, 153.

Wittenberg, Stadt und Universität 413.
Wittelsbach 274, s. auch Bayern und Rheinpfalz.
Wladislaw II., König von Böhmen 249, 264. Tod 252.
Worms, freie Stadt; von den Bischöfen zu unterwerfen gesucht; Unruhen; von Franz v. Sickingen belagert 483—485.
Wormser Reichstag v. 1495 268.
Wunder, in Wilsnack 100—101. Auflehnung gegen die Wunder in Meißen, Köln, Bern 478—480.
Würzburg, Bischof v., Herzog in Franken 56.
Württemberg, Graf Heinrich 232, Verhältnisse der Grafschaft im 15. Jahrh. 391 bis 400. Graf Eberhard im Bart und seine Reformen 391—400, unter Herzog Eberhard II. 400, unter Herzog Ulrich 400—405.
Wyklif, Johann 81, seine Bibel-Übersetzung 82, bestreitet die Transsubstantiation 85, 89. Tod 87. Schriften 87—90. Doctor evangelicus 91, 145. Wyklifs Schriften nach Böhmen gebracht 94, 98, 99, 101, Verurteilung 109, 113, 118, 120, durch das Konzil zu Konstanz 122, 131, sein Leichnam ausgegraben 122.
Wyklifiten in Preußen geschützt 97.

X.

Ximenes, Kardinal, die von ihm eingeleitete vielsprachige Ausgabe der ganzen Bibel 451—452.

Y.

Ysenburg, Diether von, Erzbischof von Mainz. 211, 223.

Z.

Zauberei s. Hexenwahn.
Zehnte, Urteil Wyklifs darüber 90; Hus 116, Taboriten fordern Abschaffung 143, Utraquisten für Beibehaltung 149, Summenhart in Tübingen erklärt ihn für unzulässig 396, Urteil des Erasmus 463.
Zehnte von Kirchen-Pfründen 319.
Zensur (Bücher-Zensur) 345—348.
Zimmern'sche Chronik 394.
Zizka von Trocnow, Johann 133, 134, 137, 151. Tod 153, 157.
Zölibat s. Priester-Zölibat.
Zollern s. Brandenburg.
Zupen in Böhmen 67.
Zweibrücken 275.
Zwoll, Schule daselbst 341.

Druckfehler.

Seite	34	Z.	3	v. o.	statt	caesae	lies laesae
„	73	„	12	v. o.	„	Avginon	„ Avignon
„	97	„	9 u. 10	v. o.	„	Wallendorf	„ Wallenrod
„	134	„	15	v. u.	„	1520	„ 1420
„	214	„	5	v. o.	„	40	„ 80
„	264	„	4	v. o.	„	§ 7	„ § 4 S. 17.
„	320	„	18	v. u.	„	Krämer	„ Krämers
„	325	„	23	v. o.	ist hinter Heinrich noch „Agrippa“ einzufügen		
„	348	„	5	v. o.	statt	Trutfetter	lies Trutvetter
„	356	„	16	v. o.	„	Desidorius	„ Desiderius
„	398	„	22	v. u.	„	von Pellikanus	lies Pellikanus.

Druck von G. Reichardt in Groitzsch i. S.

JUL 24 1900

NOV 11 19[illegible]

APR [illegible] 25

JUL 26 '57 H

APR 12 '62 H

Ger 1630.14
Papsttum und Reformation im Mittela
Widener Library
002432261
3 2044 086 043 361